This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

18 Bde.

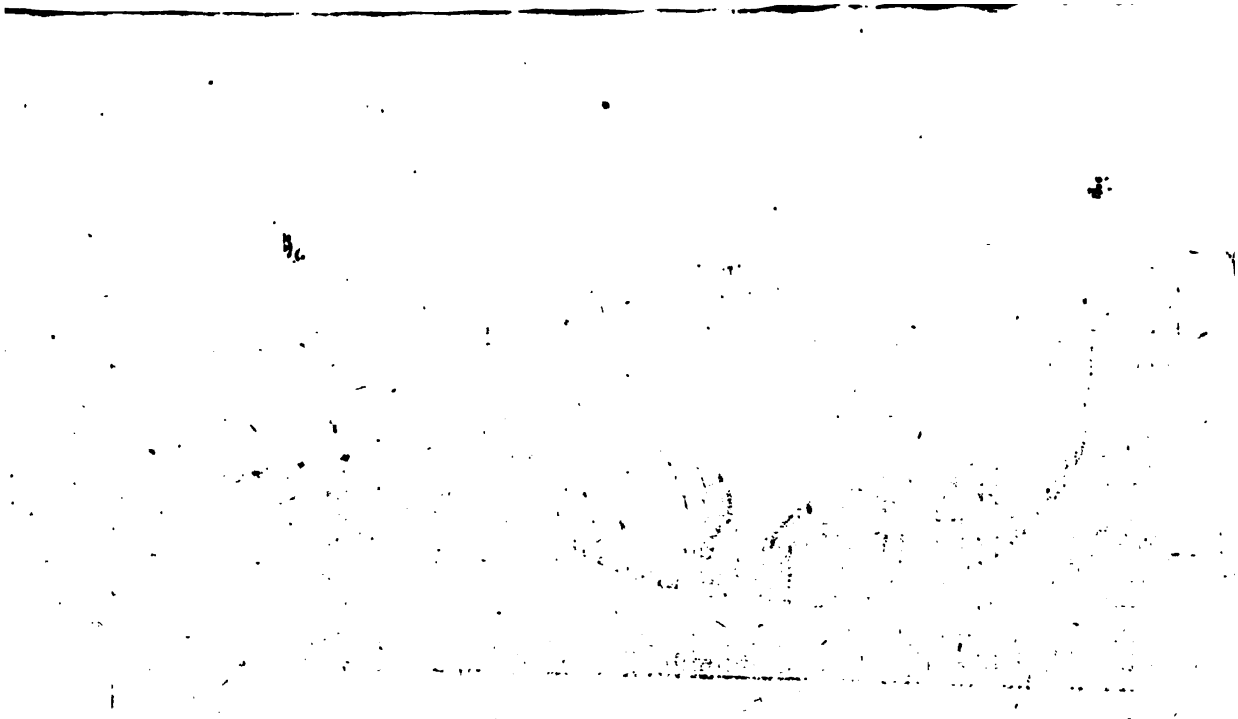

M. de Bethune.
Duc de Sulli.
vid. p. 654. 1ter B. d. Samlig.

Leipziger Sammlungen

von

Wirthſchafftlichen, Policey- Cammer- und Finantz-Sachen,

Fünffter Band,

Nebſt

Einer Vorrede

Und nöthigem

Regiſter

vom neun und vierzigſten bis ſechzigſten Stück verſehen.

Leipzig,
Bey Carl Ludwig Jacobi
1742.

AP
30
.L53
V.5

L-139777

Der

Durchlauchtigſten Fürſtin und Frauen

FRAUEN

Eliſabeth Sophien Marien

verwittweten Hertzogin

zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

gebohrnen Hertzogin

zu Schleßwig, Hollſtein, Stormarn und der Dittmarſen,

Gräfin

zu Oldenburg und Dellmenhorſt ꝛc.

Meiner gnädigſten Hertzogin

und Frau.

Durchlauchtigſte Hertzogin,

Gnädigſte Fürſtin und Frau.

Ew. Hochfürſtl. Durchl. werden zwar mein unterthänigſtes und Verehrungsvolles Unterfangen ohne Zweifel mit gnädigſten Augen anzuſehen geruhen, da Höchſt denenſelben der Fünfte Band

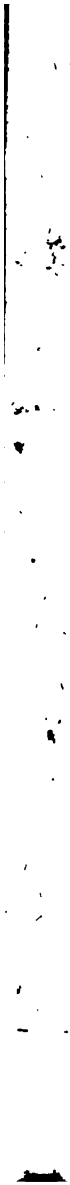

Durchlauchtigſte Hertzogin,

Gnädigſte Fürſtin und Frau.

Ew. Hochfürſtl. Durchl. werden zwar mein unterthänigſtes und Verehrungsvolles Unterfangen ohne Zweifel mit gnädigſten Augen anzuſehen geruhen, da Höchſt denenſelben der Fünfte Band

Durchlauchtigſte Hertzogin,

Gnädigſte Fürſtin und Frau.

Ew. Hochfürſtl. Durchl. werden zwar mein unterthänigſtes und Verehrungsvolles Unterfangen ohne Zweifel mit gnädigſten Augen anzuſehen geruhen, da Höchſt denenſelben der Fünfte Band

meiner Samlungen von Wirtschafts-Policey-Cammer- und Finantz-Sachen in tiefſter Demuth durch gegenwärtige Zuſchrifft von mir zugeeignet wird: Allein es kan doch auch mit einiger Befremdung aufgenommen werden, wenn Dieſelben von **Dero Chriſtfürſtlichen Eigenſchafften** aus preiswürdigſter Beſcheidenheit wegſehen, und alſo nicht an diejenige Verehrung und Erkenntlichkeit zu gedencken belieben, welche in allen denenjenigen erreget werden, ſo die Gnade haben, ſolche zu erfahren, zu genieſſen und zu bewundern. Ich muß mich auch ſelbſt nach denen Geſetzen einer demüthigen Beſcheidenheit, ſo die Tugenden groſſer Fürſtinnen erſt zu wahren Tugenden macht, enthalten, davon an dieſem Orte viel zu ſagen, wenn ich ſie nicht beleidigen will; und deswegen iſt von mir weit entfernet,

zu loben und zu rühmen, was al
Ew. Hochfürstlichen Du
zu kennen die Gnade haben, mit
stem Vergnügen ohne Schme
nach der Wahrheit und allerti
Ergebenheit rühmen. Ich könt
ebenfalls von vielen Gnaden-B
gungen reden, die ich und die M
gen, seit dem ich das Glück und
schätzbare Gnade gehabt, bey
Glorwürdigsten und D
lauchtigsten Hertzog dieser
allhier in Diensten zu stehen, v
sen Eigenschafften erfahren
Und eben dieses würde mir na
gewöhnlichen Art solcher Zusch
gnugsame Gründe an die Hand
dieses kühne Unterfangen ein ö
ches Merckmahl meiner untert
sten Verehrung und Erkennt
zu nennen, solches aber damit

ſchuldigen. Ja dieſem allen würde ich auch noch hinzuthun können, was ich von Ew. Hochfürſtlichen Durchl. Einſichten und Bemühungen in dieſen Sachen, wovon dieſe Schrifft handelt, und von Dero gnädigſtem Wohlgefallen daran weiß. Denn Höchſtdieſelben würdigen dieſe Blätter ſelbſt gnädigſt zu leſen, und haben mir vielmahl Dero gnädigſten Beyfall zu erkennen zu geben geruhet. Eben daraus aber würde ich ein rares Beyſpiel einer Fürſtl. Dame vorſtellen können, die Ihren groſſen Geiſt unter andern auch mit dieſen höchſt nützlichen Einſichten preiswürdigſt vollkommener gemacht, und es würde dieſe unterthänigſte Zuſchrifft auch aus dieſem Grunde können gerechtfertiget werden. Ich muß aber, gnädigſte Hertzogin, von dieſen allen ſchweigen, ſonderlich

mich befürchte, schon zu viel gesagt zu haben, und also, woferne ich einen Fehler durch mein Unterfangen begehe, lediglich zu Dero Gnade meine Zuflucht nehmen. Denn ich kan nicht leugnen, daß ich von derselben so wol, als Dero Fürstl. Großmuth, ein wohlgemeyntes Vergehen zu übersehen, vieles hoffe. Und in diesem unterthänigsten Vertrauen bitte in tiefffster Demuth dieses geringe Geschencke einer gnädigsten Aufnahme zu würdigen. Der HERR des Lebens und Segens wolle Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit nur so wohl zur Erquickung der Armen, und zum Trost Ihrer treuen Diener und Dienerinnen, als zu seinem Lobe und Preis noch lange Zeit mit Leben und Wohlgefallen bekrönen! Er sey endlich Dero Sonne und Schild im

Leben und Sterben, und gebe, daß ich bis in das späteste Alter die gnädigste Erlaubniß habe mich zu nennen

Durchlauchtigste Herzogin,

Gnädigste Fürstin und Frau,

Ew. Hochfürstlichen Durchl.

Braunschweig,
den 14 Dec.
1748.

unterthänigster Knecht
D. George Heinrich Zincke.

Vorre-

Vorrede

zum fünfften Bande der Sammlungen.

Von der guten Nahrung einer Stadt.

§ 1.

Wir ſchlüſſen unter göttlichem Beyſtand und Segen mit dem 60 Stück der Leipziger Sammlungen ihren fünfften Band. Es mögen uns nun die Leute ohne GOtt in der Welt oder die über alles ehrerbietige und andächtige Bezeigen ſpottenden Geiſter ſolches verdencken, oder nicht; ſo rühren und preiſen wir dennoch auch dieſes mal, wie allemal geſchehen, die gütige Vorſehung des hochgelobten Vaters im Himmel hiemit öffentlich, die uns Leben, Kräffte, Mittel, Gelegenheit und Umſtände verliehen, dieſen fünfften Band anzufangen, fortzuſetzen und zu endigen. Wir rühmen auch noch immer denjenigen Segen, den die Güte GOttes auf dieſe Schrifft leget, nachdem wir

Leben und Sterben, und gebe, daß ich bis in das späteste Alter die gnädigste Erlaubniß habe mich zu nennen

Durchlauchtigste Hertzogin,

Gnädigste Fürstin und Frau,

Ew. Hochfürstlichen Durchl.

Braunschweig,
den 14 Dec.
1748.

unterthänigster Knecht
D. George Heinrich Zincke.

Vorre-

Vorrede

zum fünfften Bande der Sammlungen.

Von der guten Nahrung einer Stadt.

§ 1.

Wir ſchlüſſen unter göttlichem Beyſtand und Segen mit dem 60 Stück der Leipziger Sammlungen ihren fünfften Band. Es mögen uns nun die Leute ohne GOtt in der Welt oder die über alles ehrerbietige und andächtige Bezeigen ſpottenden Geiſter ſolches verdencken, oder nicht; ſo verehren und preiſen wir dennoch auch dieſes mal, wie allemal geſchehen, die gütige Vorſehung des hochgelobten Vaters im Himmel hiemit öffentlich, die uns Leben, Kräffte, Mittel, Gelegenheit und Umſtände verliehen, dieſen fünfften Band anzufangen, fortzuſetzen und zu endigen. Wir rühmen auch noch immer denjenigen Segen, den die Güte GOttes auf dieſe Schrifft leget, nachdem wir

Leben und Sterben, und gebe, daß ich bis in das späteste Alter die gnädigste Erlaubniß habe mich zu nennen

Durchlauchtigste Herzogin,

Gnädigste Fürstin und Frau,

Ew. Hochfürstlichen Durchl.

Vorrede

zum fünfften Bande der [illegible]

Von der gantzen Einrichtung einer Stadt

§ 1.

[illegible] verſproche-
[illegible]n, ſo wir über-
[illegible]be nicht nur, ſon-
[illegible] Namen aus einem
[illegible]r Vorrede des vierten
[illegible]n daſelbſt angeführten Ur-
[illegible]ewöhnlichen Innhalt unſerer
[illegible]om Stadt-Weſen gehan-
delt

Leben und Sterben, und gebe, daß ich bis in das späteste Alter die gnädigste Erlaubniß habe mich zu nennen

Durchlauchtigste Hertzogin,

Gnädigste Fürstin und Frau,

Ew. Hochfürstlichen Durchl.

Braunschweig,
den 14 Dec.
1748.

unterthänigster Knecht
D. George Heinrich Zincke.

Vorre-

Vorrede

zum fünfften Bande der Sammlungen.

Von der guten Nahrung einer Stadt.

§ 1.

Wir ſchlüſſen unter göttlichem Beyſtand und Segen mit dem 60 Stück der Leipziger Sammlungen ihren fünfften Band. Es mögen uns nun die Leute ohne GOtt in der Welt oder die über alles ehrerbietige und andächtige Bezeigen ſpottenden Geiſter ſolches verdencken, oder nicht; ſo verehren und preiſen wir dennoch auch dieſes mal, wie allemal geſchehen, die gütige Vorſehung des hochgelobten Vaters im Himmel hiemit öffentlich, die uns Leben, Kräffte, Mittel, Gelegenheit und Umſtände verliehen, dieſen fünfften Band anzufangen, fortzuſetzen und zu endigen. Wir rühmen auch noch immer denjenigen Segen, den die Güte GOttes auf dieſe Schrifft leget, nachdem wir

wir davon ſehr viele Nachrichten in Händen haben, die uns den Beyfall, den Nutzen und die Bemühung unſerer Mitbrüder, den darinne enthaltenen guten Rath, die nützlichen Vorſchläge und den Unterricht anzunehmen und zu vollſtrecken, zu erkennen geben, dazu dieſe Schrifft, in und auſſer Deutſchland bisher einzelnen Perſonen, und gantzen Geſellſchafften genutzet hat.

Dieſes nun nicht allein, ſondern auch die Menge ſo vieler Beyträge, die von Zeit zu Zeit eingeſchicket worden, ermuntern uns auch, daß wir im Vertrauen zu GOtt uns entſchloſſen haben, wenn es ſein Wille iſt, auch den 6ten Band denen erſten fünff Bänden hinzuzuthun, alsdenn aber erſt zu ſehen, ob es ſchicklich ſey, dieſe Schrifft entweder noch mit einigen Bänden fortzuſetzen, oder denenjenigen zu Gefallen, welchen ein ſtarckes Buch, das in ſeinen Theilen gewiſſer maſſen zuſammen hänget, gantz anzuſchaffen, beſchwerlich fallen möchte, ein neues und von dieſem abgeſondertes Tagebuch, iedoch von gleichem Inhalt, unter etwa einem andern Titel und in einer etwas veränderten Geſtalt anzufangen. Vorizo können wir hierüber noch keinen Entſchluß faſſen, zumahl uns viele Gönner und Freunde dieſer Sammlungen beſtändig anliegen, ſolche fortzuſetzen. Wir wollen uns daher vielmehr das Urtheil und den Rath aller Gönner und Freunde derſelben erſt darüber ausbitten, ehe wir zu einer Veränderung ſchreiten. Denn da in dieſem Buche gleichſam eine beſtändige Correſpondentz unter vielen gelehrten und

erfahr-

ſchrnen Leuten in Wirtſchafts- Policey- und Cammer-Sachen errichtet worden, und daher denjenigen, die ſich in dieſe Correſpondentz bishero einzulaſſen beliebet haben, einen nicht geringen Antheil an unſerem Bemühen haben; ſo iſt es billig, daß wir an der bisherigen Einrichtung, die gleichſam durch eine ſtilleſchweigende Einwilligung aller erfolget iſt, und noch dauert, ohne ihren Beyrath und abermahligen Beyfall keine Veränderung nach unſern bloſſen und einſeitigen Einfällen machen. Es erfordert dieſes auch die Danckbarkeit für die bisherigen Beyträge, die wir zugleich hiermit abermahls öffentlich einem ieden mit verpflichteſtem Hertzen bezeugen. Gegenwärtig aber wird der geehrteſte und geneigteſte Leſer nach oben berührter und bisheriger Einrichtung nicht nur das Regiſter über dieſen fünfften Band, und den gewöhnlichen Kupfferſtich, ſondern auch wiederum die iedes mal verſprochene Vorrede in dem 60ten Stück finden. Und das iſt es alles, was wir überhaupt allhier zu ſagen hatten.

§ 2.

Wir nennen aber dieſe Vorrede eine verſprochene Vorrede. Denn das Verſprechen, ſo wir überhaupt gethan, veranlaſſet dieſelbe nicht nur, ſondern ſie giebt ſich auch dieſen Namen aus einem andern Grunde. In der Vorrede des vierten Bandes ſind wir aus den daſelbſt angeführten Urſachen von dem ſonſt gewöhnlichen Innhalt unſerer Vorreden, die bisher vom Stadt-Weſen gehandelt

dele haben, einmal abgegangen, ohnerachtet wir nach dem Verſprechen in der Vorrede des dritten Bandes p. LV die daſelbſt abgebrochene Abhandlung von Stadt- und Bürger-Rechten, wie auch von Stadt-Policey-Geſetzen und Anſtalten fortgeſetzt haben ſolten; Wir machten uns dannenhero im vierten Bande V. pag. XII und XVII verbindlich, dieſe Fortſetzung beyzeiten in andern Bande wieder vorzunehmen, und baten uns aus, dieſen Aufſchub gütigſt aufzunehmen. Eben dieſe Fortſetzung ſoll nun der Inhalt gegenwärtiger Vorrede ſeyn. Denn wir werden ſuchen, ſo weit es die Kürtze derſelben verſtattet, nunmehro unſer Verſprechen, ſo in der V. des dritten Bandes pag. LV zu finden iſt, zu erfüllen. Und alſo glauben wir, daß wir in beſonderm Verſtande itzt eine verſprochene Vorrede zu ſchreiben haben.

§ 3.

Wir gaben alſo pag. XXXVII-XLI der V. des dritten Bandes den Innhalt und die Abſicht derer Stadt-Policey-Geſetze und Anſtalten an. Es waren zwey Haupt-Puncte: Sie ſolten, ſagten wir, entweder I) auf die innerliche und äuſſerliche Verfaſſung einer Stadt an ſich, oder II) auf die ſorgfältige Einführung und beſtändige Vollſtreckung aller darauf zielenden Policey-Geſetze und Verfaſſungen gehen. Dieſer letzte Punct iſt noch gantz zurücke, bey dem erſten aber haben wir auch nur von der innerlichen Verfaſſung einer Stadt, und zwar

pag.

pag. XLI Von denen Gesetzen und Anstalten ihrer proportionirlichen Stärcke, oder Menge Stadtgewerbe treibender Leute.
pag. XLIII Von der wahren Religion und dem thätigen Christenthum.
pag. XLIV Von dem vernünfftigen äusserlichen und bürgerlichen Wandel.
pag. XLVII Wie die kluge Erziehung der Jugend und Verbesserung der Alten zu befördern, gehandelt; Als wir aber den fünfften und letzten Punct, nehmlich diejenigen Gesetze und Anstalten der innerlichen Verfassung einer Stadt, welche die Beförderung eines vergnügten Zustandes des Lebens ihres Leibes p. LII zu betrachten anfiengen, und dazu vier Stücke angaben, nehmlich:

1) Eine robuste Gesundheit,
2) des Leibes mäßige Ruhe und Erqvickung,
3) gute Stadt-Nahrung,
4) des Lebens und aller Lebens-Mittel Sicherheit;

so funten wir nur von den beyden ersten Stücken das Vornehmste insgemein anführen, die beyden letzten aber noch viel kürtzer berühren, ohnerachtet die gute Stadt-Nahrung, oder das dritte Stück, eines der Betrachtungs-würdigsten Stücke ist, worauf fast alles bey dem Aufnehmen der Städte zielet, und deswegen auch die Policey-Gesetze Nahrungs-Gesetze genennet werden. Wenn wir also diese Materie völlig erschöpfen wolten, so müsten wir itzo

I) In Ansehung der innern Stadt-Verfassung die Gesetze und Anstalten, so theils die gute Nahrung, theils

II) Die Sicherheit betreffen, erläutern und angeben; alsdenn aber würden wir erst

III) Die äusserliche Verfassung und die auf das bel Exterieur einer Stadt abzielenden, pag. LV aber auch nur überhaupt berührten Stücke mit ihren Gesetzen und Anstalten betrachten müssen, ehe wir

IV) Zu dem andern wichtigen Haupt-Punct, pag. XXXVIII, nehmlich von den Gesetzen und Anstalten, welche die Einführung und beständige Vollstreckung aller dieser Verfassungen betreffen, schreiten könten.

§ 4.

Wir wünschten nun zwar, daß wir diese vier Stücke allerseits in dieser Vorrede zulänglich betrachten könten: allein es ist nicht möglich, wenn wir unsern Raum, unsere Zeit und die Eigenschafften einer Vorrede für Augen haben wollen. Denn es gehören zu diesen vier Stücken, wo nicht mehr, wenigstens vier solcher Vorreden, wenn wir sie nur einigermassen erschöpfen, und endlich nach dem Entwurff der gantzen Abhandlung vom Stadtwesen pag. IV und V der V. des zweyten Bandes die vorgenommene Einleitung dazu vollführen wollen. Es wird dannenhero mit des Lesers Genehmigung geschehen, wenn wir itzt nur in Ansehung der innern Verfassung einer wohl eingerich-

ärtten Stadt von denen Gesetzen, Rechten und Anstalten, die ihre gute Nahrung betreffen, handeln, das übrige aber alles bis auf das künfftige ersparen. Diese kurtze Wiederholung aber wird übrigens unsere Gedancken unter sich verknüpffen, und dem geneigten Leser den Zusammenhang unsers Lehrgebäudes vom Stadtwesen wieder ins Gedächtniß bringen, und also glauben wir, daß wir damit nichts Unnützes und Verdrüßliches gethan haben.

§ 5.

Die Beförderung guter Nahrung einer Stadt ist eines der nöthigsten und gewissesten Mittel zu dem vergnügten Zustand des leiblichen Lebens, dieser grossen wirtschafftlichen Gesellschafft, die wir eine Stadt nennen. Dieser Satz ist unsers Erachtens keinem Zweifel unterworffen; nur muß man ihn recht verstehen, wenn er auf keine Chimäre hinaus lauffen soll. Daher müssen wir uns vor allen Dingen erst darüber erklären. In der allgemeinen Lehre von der Wirtschafft zeiget man demnach, was die gute Nahrung eines Menschen sey: Ein immer vollkommener vergnügender Zustand der aus dem rechten Gebrauche aller Arten des zeitlichen Vermögens in Ansehung der natürlichen und Standes-Nothdurfft, so wohl als der natürlichen und Standes-Beqvemlichkeit, bey der Erhaltung des Leibes entstehet, heist gute Nahrung überhaupt; wenn man aber von der guten Nahrung einer Stadt redet, so wird ein

ſolcher Zuſtand, ſo wohl in Anſehung des dem gemeinen Weſen gehörigen öffentlichen Vermögens, als auch ins beſonders der Armen, der Dürfftigen, der Mittel-Leute, und endlich auch reicher Leute insgemein verſtanden; und das iſt wohl zu mercken. Denn alle vier Sorten dieſer nach dem Vermögen unterſchiedener Leute ſind, und müſſen ordentlicher Weiſe in einer Stadt ſeyn. Und es würde der Abſicht, ja der Natur des zeitlichen Vermögens und derer Erwerbenden, widerſprechen, in der That aber eine politiſche Chimäre ſeyn, wenn man glaubete, die gute Nahrung einer Stadt müſſe darinne beſtehen, wenn kein anderer Menſch, der nicht entweder reich, oder wenigſtens mittelmäßig wohlhabend wäre, in derſelben anzutreffen. Ich verhoffe alſo, daß man ſchon wiſſe, es werde hier von der Nahrung aller zuſammen, und insgemein im Gantzen von der Nahrung vieler in dem guten Verhältniß zur Nahrung zu andern, nicht aber jedes eintzeln Gliedes an ſich, ſondern nur in ſo ferne geredet, daß ſolches in Anſehung auf das gantze Corpus ſein beſcheidenes Theil guter Nahrung haben könne, und nach dieſem Unterſchied wircklich habe. Solchergeſtalt iſt alſo der Zweck dieſer Beförderung dieſer: Man will in einer Stadt nicht viel Arme, d. i. die ihre Nothdurfft gar nichts verdienen können, haben, die wenigen aber im Stande ſeyn wohl zu verſorgen, und ſolches wirckl. zu wege bringen; denen ſchon in gröſſerer Anzahl gemeiniglich verhandenen Dürfftigen aber, d. i. welche ihre höchſte Nothdurfft, das Leben natür-

lich

Leute Standes-mäßig ohne alle oder sehr wenige Bequemlichkeit zu erhalten, entweder nicht, oder doch mit vieler Schwierigkeit erlangen können und haben, immer bessere Nahrung verschaffen; denen Mittel-Leuten aber will man helfen, damit solche die meisten werden und bestehen, ja auch ihnen selbige einige Reichthum erlangen, und den Abgang reicher Leute, der ob circulum in rebus & vicissitudinem nicht ausbleibet, ersetzen, mithin das Erworbene erhalten und vermehren können. Und endlich will man auch eine proportionirliche Anzahl von Reichen oder solchen haben, die nach der Gelegenheit des Orts und der Art der Stadt einen Uberfluß an zeitlichem Vermögen besitzen, folglich das Branle der florirenden Nahrung und des Verkehrs, oder des rechten Gebrauchs vieles Vermögens machen, sich und andern aber in Noth und andern Fällen unter die Arme greiffen, ja zur Verbesserung ihres und anderer ihres Zustandes sich besonders in Erwerbs- und Stadt-Nahrungs-Geschäfften regen können. Durch diesen unter einander in Zusammenhang gesetzten Zustand der vier Sorten von einzeln Personen einer Stadt erlanget ein iedes Glied in so weit einen beschwerdenen Theil des vergnügten Lebens, so weit es dessen fähig ist, und ihm sein Schicksal in einer ungleichen Gesellschafft bestimmet hat. Ja die Absicht ist, daß ein ieder immermehr davon erlange, so viel nur möglich ist. Endlich aber entstehet daraus die gute Nahrung einer Stadt überhaupt. Alles dieses gehet auch an,

wenn dieſe Sorten recht gemiſchet ſind. Und eben daher gehört es unter die Mängel einer Stadt, wenn eine Sorte allein vorhanden, die andern oder eine gantz und gar, oder doch in allzu unrichtigem Maaſſe mangelt. Eine ſolche Stadt aber, die auf erſtgedachte Art beſchaffen, kan man in ihrer Claſſe und Art von Städten überhaupt reich nennen, und ſie vermögend halten, nicht nur immer reicher zu werden, ſondern auch einen wirckſamen Theil des gantzen Staats abzugeben, zu deſſen Stärcke ein groſſes beyzutragen, des Landes Vermögen zu vergröſſern, und dem Aufnehmen der Dörfer, wie auch anderer Städte zu dienen, ihr öffentliches Weſen ſelbſt erſt zu beſorgen und alſo in immer floriſantern Zuſtand zu kommen.

§ 6.

Dieſes war nöthig im voraus von der guten Nahrung einer Stadt zu ſagen. Man muß aber geſtehen, daß dieſe Abſicht dem erſten Anſehen nach ſchwer zu erlangen ſcheine. Und wir laſſen zu, daß es auch bey aller Sorgfalt, bey allen Geſetzen und Anſtalten, die darauf noch ſo geſchickt und klug eingerichtet und vollſtrecket werden, nicht an Fehlern, Ausnahmen und Unvollkommenheiten mangelt. Denn man muß ſich bey ſolchen Dingen doch beſtändig vorſtellen, daß die Bemühung menſchlich ſey, und ſich auch die göttliche Weisheit und Vorſehung an keine menſchliche Weisheit und Arbeit ſo genau binden laſſe, ſondern noch immer ihre Ausnahmen mache. Inzwiſchen muß

ß man doch hiebey so viel thun als man kan. zu dem Ende aber bey der Nahrung einer Stadt n allen Verordnungen und Anstalten auf zwey Haupt-Puncte vornehmlich sehen, nehmlich

I) Auf den Zusammenhang der Nahrung, dieser und jener Stadt, mit der Nahrung ausser derselben.

II) Auf die gute Stadt-Nahrung, in ihr, und an und vor sich selbst.

Und eben diese zwey Stücke wollen wir hier betrachten, weil wir vielleicht Gelegenheit haben werden, bey diesen beyden Puncten alles dasjenige zu sagen, was zur erklärten Absicht dienet.

§ 7.

Was den ersten Punct betrifft, so haben wir schon in der V. des II B. pag. XII. XVI, p. XVIII u. s. w. die vornehmsten Grund-Sätze angeführet: daher wir gantz kurtz unsere Gedancken zusammen ziehen können. Denn dieser Zusammenhang entdeckt, was vor Nahrung ausser der Stadt, eben dieser schade, oder nutze. Man muß aber auch dabey erstlich den Unterschied beobachten, daß die Nahrung ausser der Stadt entweder an und für sich, oder doch alsdenn schädlich werde, wenn sich viele Leute in der Stadt selbst solche zu treiben, ein Hauptwerck daraus machen wolten. Hiernächst aber wird man zweytens zu erwegen haben, ob und wie weit eine Stadt von der Nahrung, an andern Oertern ausser ihr, nehmlich von der Land-Nahrung um sich herum, und denen

Dörfern, in eben dem Lande, wie auch bisweilen in andern Länder; ferner von andern Städten, in und auſſer Landes profitiren, oder doch ihren Mitschwestern, nehmlich andern Städten im Lande, dienen könne; indem auch dieſes der Nahrung einer Stadt hinwieder Vortheil bringet. Und eben dieſe Betrachtung wird nach der Natur wirtſchafftlicher Stadt-Nahrungs-Geſchäffte, theils verbietende, theils gebietende Policey-Geſetze einer Stadt, theils ſtilleſchweigende Zulaſſungen, theils von weiten und indirecte veranlaßte Hinderniſſe, an Handen geben, überdem aber zeigen, was einer Art von Bürgern oder allen für beſondere Bürger-Rechte in Anſehung dieſer Nahrungen auſſer der Stadt zu geben, oder welche ihnen ausdrücklich gleichzu oder von weiten gantz oder zum Theil zu verſagen ſind.

§ 8.

Doch um die Sache noch deutlicher zu machen, ſo iſt bereits in dieſen Abhandlungen vom Stadt-Weſen erinnert worden, daß die Städte nicht leicht aus Land-Wirtſchafft mit dem gemeinen Ackerbau und der Viehzucht ihr Haupt-Werck machen müſſen. Das Recht, gewiſſe Landwirtſchafftliche Geſchäffte zu treiben, wird daher entweder ordentlicher Weiſe gantz zu verſagen, oder nur wenigen, oder nur in einigen beſondern Geſchäfften dieſer Art z. E. im Tabacks-Anis-Farb-Kräuter-Wein-Hopfen-Berg-Maulbeer-Baum- und Seiden-Bau, oder in der Fiſcherey ꝛc. und

zwar

nur mit dem Unterschied, wenn aus solcher
selben Herrns umliegende Land-Gege
eine dem nicht ihr Hauptwerck machen, so
bey dem gemeinen Feldbau und der zahmen
Zucht allein ihre Rechnung finden, zu verf
sen. Und wenn auch, nach der alten Einrich
eine Stadt schon ihr meistes Werck in der
Wirtschafft gesuchet hat, so würde man doch
diesem Grund-Satz zu verhüten haben, da
ches nicht weiter ausgezogen, nicht vermehr
den Handwerckern, Fabricanten und Kauff
aber verwehret, dahingegen eigentliche
Nahrungs-Geschäffte dabey sonderlich err
gestifftet, herein gebracht werden, und dies
jenen Vorschub und Förderung geschehe.
allerräthlichste aber hierbey ist dieses, daß,
Dörfer denen Städten, damit den grösten
den thun, wenn sie sich in eigentliche Stadt-
rungs-Geschäffte mischen, gleichwohl aber
wie die Stadt eben demselbigen Herrn ge
wie in solchem Fall denen Dörfern solches z
wehren sey. Als man daher ehemahls die
te in Aufnehmen bringen wolte, und den v
nützlichern Nutzen des Bierbrauens au
Lande noch nicht einsahe, ja noch keinen
schied unter dem Handel mit ausnehmend
Waare des Biers ausser Landes und dem
del mit gemeinen Bier im Lande kennete, und
te, daß das erste zwar vor die Städte, nich
das letzte gehöre, vielleicht aber auch eber
andere Stadt-Nahrungs-Geschäffte wuß

hatte, dazu man die Städte für den Dörfern berechtigen kunte; so ertheilte man aus obigem Grunde vielen Städten das Bierbrau- und Schenck-Recht, in einer ziemlichen Stärcke, z. E. in Sachsen eine Meile um sie herum, und zwar cum banno. Die Dörffer durften also ihr eigen Bier nicht brauen und schencken, sondern musten solches aus der Stadt holen. Dieses erläutert, was ich von dem einen und letzten Fall itzo gesaget habe.

§ 9.

Allein viel grössere Schwierigkeit ereignet sich im andern Fall, wenn nehmlich einer Stadt das Land ausser ihr, oder auch eine andere Stadt, die ihr so nahe lieget, in ihren besondern Stadt-Nutzungen, oder aber überhaupt Schaden thut, gleichwohl nicht eben denselbigen Herrn gehöret. Denn man weiß aus den Geschichten, was in diesen Fällen für Verdruß, Neid, Streit, Mißgunst und zum Ruin der einen oder der andern Stadt abzielende Veranstaltungen entstanden. Die Stadt Leipzig, will z. E. das Stapel- und Meß-Recht auf 15 Meilen um sich herum allein haben. Und wer die Sächsischen Geschichte liefet, wird ersehen, was deshalb unter ihr und unter der Stadt Naumburg, Magdeburg, ja so gar Erfurth vor Händel entstanden. Nicht selten geschieht es auch, daß diejenige Stadt, welche sich schon empor geschwungen, eine neuere und kleinere gar verschlinge, oder eine neue, die einer andern für die Nase, eben zu dem Ende gebauet worden, damit

diese in ihrem Flor geschwächet werde, einer Stadt den gröſten Schaden verursachet, oder doch Gelegenheit gegeben hat, daß ihren Einwohnern besondere Rechte zugestanden, oder besondere Anstalten gemacht werden müssen, um dem Verfall vorzukommen, und das Aufnehmen der andern auf alle Weise zu verhindern, ja eben deswegen alle Ausflüsse aus der Stadt selbst in die andere, oder auch andere Zuflüsse in diese, so viel möglich zu verhindern. Denn eben dieses ist das eintzige Mittel, wenn solche Städte, und Landgegenden verschiedener Herrschafft unterworffen. Leipzig hat auf solche Weise die ihr von den alten Bischöffen zu Merseburg zum Tort gestifftete Stadt Tauche, endlich dergestalt verschlungen, daß diese itzo die Stadt Leipzig für ihren Herrn erkennen, und ein mißiger Flecken bleiben muß. Die Stadt Erlangen war eine eben so gefährliche Brille der Stadt Nürnberg, als Altona der Stadt Hamburg. Und es ist aus den Geschichten zu lernen, was es beyden für Mühe und Anstalten gekostet habe, um wo nicht das Aufnehmen ihrer Rivale gäntzlich zu verhindern, dennoch sich in ihrem Flor, wo nicht unter zu bringen, dennoch neben derselben zu erhalten. Man kan also auf der andern Seite an dem Exempel solcher Städte, welche gegen den Danck und Willen einer andern, in Aufnehmen gebracht werden sollen, die Wege, Mittel, Anstalten, Gesetze und eigenen Stadt- und Bürger-Rechte lernen, welche dazu dienen. Am besten aber ist es unsers Erachtens, wenn eine Stadt

ihre

ihre Rivale in ihre Geschäffte ziehet, und dahin trachtet, von ihrem Wachsthum zugleich auf kluge Weise zu profitiren, wenn sie nun einmal da ist.

§ 10.

Wir wollen aber obiges noch etwas besser erläutern. Die Stadt Erlangen z. E. war von ihrem Stiffter sehr wohl angeleget, und der Plan auf schon gedachte Absichten der ihr widrigen und zu mächtigen Stadt Nürnberg sehr geschickt eingerichtet. Man hauete selbige in einer angenehmen Gegend an: Die Bau-Art selbst kam nach einer neuen bessern und angenehmern Art als in Nürnberg selbst heraus. Man verstattete alle erwünschte Freyheiten im Handel und Wandel, und suchte alles hervor, um die Lebens-Mittel wohlfeil zu machen: Man gab lange Freyjahre von allen Auflagen: Man reitzete alle Fremde, ja so gar viele über ihre Patricien, und den Magistrat, mißvergnügte Einwohner und Kauffleute aus Nürnberg selbst, und locket sie, sich nach Erlangen zu wenden, daselbst aber empfieng man sie mit beyden Armen, wie die angenehmsten Kinder, sonderlich wenn es Leute von Vermögen, oder doch künstliche und geschickte Leute waren, womit Nürnberg angefüllet ist: Man gab allen Religionen und Meinungen in derselben diejenige Freyheit, die sie nur auf eine geordnete Weise bey der alten und herrschenden Religion fodern kunten: Es wurden alle an andern Orten der Religion wegen, oder sonst gedrückte und mißvergnügte aufgenommen. Franzo-

sen

und andere Nationes funden in gantzen Colonien ihre Freyſtadt allda für die Religion und ihre Nahrung: Eben dieſe aber brachten neue Nahrungs-Arten in die neue Stadt, die in Nürnberg fehleten. Die alten aber und bisher daſelbſt bekannten verbeſſerten ſich. Es entſtunden daher viele neue Manufacturen, Fabriquen, Negotien, und eine Menge von Künſtlern fand ſich in Erlangen ein. Das Reich der Wiſſenſchafften wurde auch zu Hülffe genommen: denn man ſtifftete mit vielen artigen Anſtalten, ſchönen Gebäuden und groſſen Koſten eine wohleingerichtete Ritter-Academie daſelbſt. Und dieſes ſo wohl als andere Mittel machten, daß man in kurtzer Zeit eine ſchöne, groſſe, wohl angebauete und Volckreiche Stadt, faſt für Nürnbergs Thoren, an ſtat eines kleinen alten und todten Orts, den der alte kleine Flecken auf dieſem Platze ehemahls vorſtellete, erblickte, die der Stadt Nürnberg gewiß bey aller ihrer Macht und ihrem Flor nicht viel Gutes zu weiſſagen ſchiene. Jedoch es erfolgten darauf in einiger Zeit beſondere Umſtände und Veränderungen. Man verließ die erwehlten Grund-Sätze, dieſe Stadt in Aufnahme zu bringen. Wir ſelbſt haben ſie vor einigen Jahren im Sincken ihres Flors angetroffen, und nur die Uiberbleibſel ſchöner Anſtalten und des eingeſchlagenen Plans gefunden, bis endlich die itzige kluge Regierung ihr Augenmerck wiederum darauf gerichtet, und durch verſchiedene Preiswürdigſte Vorſorge den Verfall gehemmet, ihrem Aufnehmen aber wiederum

gleich-

gleichſam einen neuen Anfang gegeben, darum gewiß die Stifftung einer ſchönen Univerſität, die für wenig Jahren in Erlangen geſchehen iſt, keinen nicht geringen Antheil hat.

§ 11.

Der geehrteſte Leſer wird uns dieſe kleine Ausſchweiffung vergönnen, um unſere Gedancken von der ſo nöthigen Betrachtung einer Stadt wegen der Nahrung auſſer ihr in Anſehung anderer Städte nur etwas zu erläutern. Jedoch dieſe Betrachtung iſt noch fruchtbarer an andern Stadt-Rechten, Geſetzen und Anſtalten, die daraus folgen. Viele Nahrungen auſſer einer Stadt werden auch offt zu ihrem Schaden in dieſelben aus allerhand Privat-Eigennutz und anderer Eitelkeit gezogen, aus Unwiſſenheit in Policey-Sachen aber darinne geheget. Wir gedencken hierbey nicht an die verbotenen Nahrungs-Arten überhaupt, die einer Stadt nicht viel oder gar nichts nützen, und deswegen insgemein aus ihren Mauern zu verweiſen, oder doch in ſehr geringer Maſſe, wenn ein groſſes Uibel dadurch zu vermeiden, oder indirecte ein ſehr groſſes Gut zuerlangen wäre, zu dulden ſind. Wir dürffen ſie auch nicht nennen, weil ſie ſchon bekannt ſind. Sondern wir berühren nur ſolche, die zwar an ſich erlaubt, nur aber dieſer und jener Stadt höchſt ſchädliche Nahrungen ſind. Aus beyden Gründen nun entſtehen manche nöthige Verbote vieler Nahrungen. Denn hieraus folgen, z. E. die Policey-Verordnungen

in die Höcken und Aufkäuffer, welche auf dem Lande, oder vor den Thoren herum lauffen, und die Victualien, durch Aufkauff theuer, die Zehrung aber in der Stadt bey einer Bereicherung weniger Leute, schwer und lästig machen. Hieraus entstehen die Verbote mit Glücks-Spielen, Comödien ꝛc. Nahrung zu treiben.

§ 12.

Viele hingegen werden gleichsam mit beyden Füssen zu ihrem grossen Verderben hinaus gestossen. Viele die um ihr herum nach dem veränderten Geschmack der Welt andere Städte und Länder mit grossem Fleiß etabliren, werden bisweilen nicht geachtet, und ebenfalls herein zu ziehen vernachlässiget, weil man diese Betrachtung nicht achtet, und sich darein finden kan. Denn man bleibt bey manchen Städten so genau nur bey den alten Nahrungen, die ihnen zwar ehemahls zu ihrem Flor gedienet haben, mit der Zeit aber wegen veränderter Umstände dasjenige nicht mehr einbringen, was sie sonst einbrachten, indem entweder der neue Geschmack der Zeiten die alten und ehemahls angenehme Producta nicht mehr achtet, oder weil andere Länder und Städte sich ebenfalls darauf geleget, dadurch aber eine viel grössere Menge der sonst angenehmen Waare verschaffet, und also den Abgang derselben bey dieser Stadt verringert, folglich den Verfall ihrer Haupt-Nahrungen verursachet haben, z. E. ehemahls hatte eine Stadt den Getreyde-Stapel, eine beträchtliche

Ne-

Negoce mit ihrem schönen Bier, einen grossen Nutzen von dem Tabacksbau und Vertrieb, und endlich den Hopffenbau und Handel. Das war es aber alles, womit sie sich nebst dem ehemahligen Fuß der Commercien der Hansee-Städte bereichert, und viele wohlhabende Leute erlanget hatte. Denn sie wurde dadurch naßhafftig, indem sie es weit und breit alleine war, die damit gewann. Sie dachte also, dieses könte niemahls fehlen. Sie achtete daher alle andere viel gewinnende und an andern Orten und Städten vortrefflich nützende Gewerbe nicht. Ihre Einwohner legten sich deswegen auf nichts anders, waren und blieben unwissend darinne, und bey ihrem gewöhnlichen Gewerbe stoltz und sicher. Einen höchst-schädlichen Gantz-Handel mit einem rohen Landes-Producte, welches man auswärtig verhandelte, anderswo verbesserte, und hernach eben diese Stadt mit ihrem eigenen Fette betriesste, ehemahls aber vielleicht noch einigen Grund in ihrem Zusammenhang mit dem nächsten Lande um sich herum haben mochte, behielt sie auch noch in ziemlicher Grösse bey, und meynete also durch diese fünff Haupt-Nahrungen nebst ein paar solennen Märckten alles zu haben, worauf ihr Flor und Reichthum sattsam gegründet wäre. Weil sie sich aber aus diesem Grunde inzwischen und neben gedachten Nahrungen um keine neuen z. E. um Manufacturen, Fabriquen und anderen Negotia bekümmerte, die dem Geschmack und der Einsicht der Zeiten gefielen, und sie nach dem Exempel anderer zu etabliren suchte,

son-

sten nur immer auf ihren alten Krahm getro-
hatte, dieser aber nunmehro zum Ende oder
so sehr schlecht gieng, ja da sie wohl gar, als ihre
Sache am Zuge war, mit Impositen und anderer
Härigkeit, den Grund zum Abgang ihrer alten
Nahrung zugleich mit legen halff, und solche an-
dern Ländern und Städten damit in die Hände
spielete, dahin aber den Zug befördert hatte; so
muste sie nunmehro eine lange Zeit ihrer Nah-
rung nach nichts als Mangel und Verfall erfah-
ren. Hätte sie aber diese Umstände der Zeiten
ausser ihr mit Aufmercksamkeit längst betrachtet,
die Correspondentz darüber an andere Oerter mit
Klugheit und Nutzen veranlasset, und bey Zeiten aus
dem Grunde der erhaltenen Nachrichten die Augen
aufgethan, um nach der Mode auch andere Nah-
rungen einzuführen, und wären deshalb lebhafte
Verordnungen und Anstalten gemacht worden, so
würde sie nun in gantz anderm Zustande seyn. Es ist
nicht nöthig, eine Stadt von diesem Schicksal be son-
ders zu nennen: Denn es sind viel alte Städte, die
diesen Grund und Suite ihres Verfalls aus Eigen-
sinnicht erkennet haben Genung daß auch erdich-
tete Beyspiele unsere Erinnerung, zum Behuff
guter Nahrung einer Stadt, auch die Nahrun-
gen ausser ihr sorgfältig zu betrachten, und daraus
gute Stadt-Policey Gesetze, Rechte und Anstalten
zu erfinden, erläutern können.

§ 13.

Es solte uns auch nicht schwer seyn, noch andere

Anmerkungen von diesem Punct zu machen, wenn uns unser Vorhaben nicht verhinderte. Eine Strasse, die einer entfernten grossen Stadt viel Nahrung bringet, vor einer andern Stadt aber vorbey oder durchgehet; Eine entfernete oder nahe liegende grosse Stadt, daraus eine kleine Nahrung ziehen kan; Eine gesperrte und gedruckte Nahrung in einer benachbarten Stadt, um solche in unserer Stadt desto besser zu heben; Der Mangel vieler nöthigen gemeinen Handwercker für einen grossen und mit Landwirtschafften und Dörfern besetzten District um einer Stadt herum und so weiter, sind lauter Sachen, die zu dieser Betrachtung gehören, die schönsten und geschicklichsten Stadt- und Bürger-Rechte, Policey-Gesetze und Anstalten aber für eine Stadt an die Hand geben, um nach den Umständen der Nahrung ausser ihr, derselben zu guter Nahrung zu verhelffen, ihren Verfall zu verhindern, ihr Aufnehmen zu verbessern, schädliche Nahrungen abzuhalten, nützliche aber einzuführen, und zu befördern, und dadurch das Leben der Einwohner vergnügt, ja selbst ihre Menge groß zu machen. Allein wir haben vielmehr noch von dem andern Haupt-Punct, nehmlich der guten Nahrung einer Stadt an sich und in ihr selbst, den wir §6 angegeben, zu sagen. Weil wir nun auch versichert sind, daß dieser den ersten zugleich noch in mehreres Licht setzen werde, so eilen wir billig zu demselben.

§ 14.

§ 14.

Die Nahrung einer Stadt an und für sich und in ihr selbst, gründet sich theils auf eine proportionirliche Menge geschickter und arbeitsamer, folglich erwerbender, iedoch meistentheils Stadt-Nahrungs-Geschäffte, mit allen unbeweglichen und beweglichen, belebten und unbelebten, rohen und verbesserten Gütern, treibender Leute, die ihr ihrer physicalischen und moralischen Umstände, sonderlich aber in Ansehung einer oder mehrerer Haupt-Stadt-Nahrungs-Geschäffte an Handen geben. Denn eben dadurch muß natürlich ein Uberfluß an Geld, Geldswerth, Credit und Diensten, oder nöthigen, nützlichen, bequemen, in mannigfaltigen Grad verbesserten, unbelebten und belebten Gütern, darunter ich auch in Handwerken, Fabriquen, Künsten, Commercien und Wissenschafften geschickt gemachte Leute, die ebenfalls eine Waare schöner Städte sind, zehle, in ihr, theils für sie selbst, theils für das Land, theils für die Städte, theils für andere Länder entstehen. Wir ziehen dieses hier nur kurtz und überhaupt zusammen, was bereits bisher erkläret ist, oder doch in folgendem noch erkläret werden wird, damit wir alles auf einmahl sagen, und dabey nur noch eine höchst-nöthige Grund-Anstalt berühren können. Denn wer Gesetze, Rechte und Anstalten, für diese Absicht einer Stadt erfinden will, muß die Möglichkeit aller dieser Dinge in einer Stadt oder immer genauer und mit Grunde

wissen, daß die Stadt nach allen diesen Stücken betrachtet, zu einem solchen Uiberfluß oder zu dieser Abundanz von Gütern gebracht werden könne, damit ihrer Armen wenig, die wenigen aber versorget, denen Dürfftigen geholffen, und sonderlich durch Arbeit Nahrung verschaffet werde, daraus aber viel Mittel-Leute entstehen, und diese immer mehr vermehret, die vorhandenen conservirt, ja daraus immer einige zu reichen Leuten werden: Allein es ist ohnmöglich dieses allezeit zu wissen, wenn nicht unter andern Anstalten aller guten Stadt-Verfassungen, wovon in den letzten Stücken derer Betrachtungen des Stadtwesens, weitere Nachricht erfolgen wird, auch diese ist, welche nach der alten Weise bey sehr vielen Städten gemeiniglich vernachläßiget zu werden pflegen. Nehmlich: „Daß man die exactesten Nachrichten, und daraus verfertigte umständliche und immer fortgesetzten Beschreibungen, des Orts, der Leute, seines Vermögens, des Gebrauchs desselben, und der Einrichtung damit, bey „demjenigen Collegio, so diese grosse Sorge, eine „Stadt in Aufnehmen zu bringen und zu erhalten, auf sich hat, beständig zur Hand habe.“ Uibrigens aber wird nöthig und nunmehro leichter seyn in Ansehung oben gemeldeter Abundanz oder wegen des Uiberflusses an Gütern ein wenig genauer zu zeigen:

1) Wie dieselbe an sich anzuschaffen, zu erlangen, und wodurch solcher immer mehr zu be-

befördern und zu vermehren, endlich aber auch b) zu erhalten und wohl anzuwenden sey?

II) Wie diese Abundantz auch unter die vier bereits gedachten Sorten von Leuten in einer Stadt, recht nach der Absicht, die § 5 erkläret ist, vertheilet werde?

Diese zwey Fragen werden wir noch in dieser Vorrede zu erörtern suchen, ob sie wohl sehr vieles in sich begreiffen, und wir daher bey unserm Leser um Gedult im voraus bitten, bey dem allen aber noch vieles übergehen müssen.

§ 15.

Was die erste Frage anbetrifft, so kan überhaupt derjenige die Antwort leicht selber finden, dem das innere Wesen der wirtschafftlichen Geschäffte aus dem Studio der Oeconomie und der Policey-Wissenschafft insgemein und insonderheit bekannt ist. Wir verstehen aber hierdurch eines Theils die Neben-Geschäffte in einer Wirtschafft, welche Stadt-Wirte bald besonders zu thun, bald mit Land-Wirten gemein haben, als Bauen, Kochen, Waschen, Nähen, Spinnen, Backen, Brauen, Mahlen, Schlachten und Einschlachten ꝛc. wie auch, wo etwan bey einer Stadt noch Feld- oder Gartenbau, Weyde, Viehzucht ꝛc. ist: Wir verstehen andern Theils die Haupt-Geschäffte und Erwerbe insgemein, die aus florisanten Schulen und Universitäten, Berg-Sied-Schmeltz-Bruch-Grabe- und Brennwercken, Residentzien,

Hofhaltungen, Collegien, reichen und gangbaren Strassen, guten Gasthaltungen, Wirts- Coffee- Thee- Wein- und Bier- Häusern, Messen- Jahr- und Wochen- Märckten, und guten Kunst- und Werckstäten, wie auch Handlungs- Contoirs, entstehen, darinne Unterricht und Uibung für Handwercker, Künstler, Fabricanten und Kaufleute zu finden. Und hiervon muß man nun aus gedachter Wissenschafft ihre Natur und Beschaffenheit wissen und verstehen, wie bald öffentlich, bald verborgen, bald gleichzu, bald durch Umwege, alle diese Geschäffte zu befördern, wie sie zu beurtheilen, ihr Zustand zu erforschen, sie selbst zu zergliedern, die Leute zu unterrichten, dazu anzureitzen, ihre Ausschweiffungen zu verhüten, und alles zu dirigiren sey. Einem solchen wird es leicht seyn, sagen wir, die besondern Vortheile, den Nutzen und Schaden einzusehen, und durch Verordnungen, Aufsicht und Direction ihren Flor zu befördern, ihren Abgang aber zu ersetzen, obwohl die Wircklichkeit selbst Fleiß und Arbeit erfordert. Am allerbesondersten aber ist es nöthig, alles dasjenige, aus gedachten Wissenschafften zu verstehen, was da dienet, recht gute, nöthige, geschickte, und gemeine Handwercker für das Land, für die Stadt, und für andere Städte und Länder nicht nur herein zu ziehen, zu etabliren, ihren wahren Werth in Anschläge, und die Arbeiter dahin durch Zucht- und Unterrichts- Anstalten zu bringen, damit sie nicht nur alte und gewöhnliche, sondern auch immer neuere, schönere und verbesserte Arbeit nach

dem

Geschmack der Zeiten verfertigen. Denn die nachläßige Unterlassung dieser Sorgfalt ist nebst andern eine Ursache des Verfalls vieler Städte, die dem ungeachtet mit einer grossen Menge von zahlreichen Gilden und Zünfften gemeiner Handwercks-Leute, oder mit viel freyen gemeinen Handarbeitern versehen, oder vielmehr beschweret sind, welche sich nicht immer in ihrer Arbeit verbessern. Massen diese alle in solchem Fall der Stadt nichts oder wenig einbringen, und sie nur mit einer mehreren Menge elender Leute erfüllen, die entweder müßig sind, und so lange sie was haben, alles verzehren, oder endlich in Schulden, Dürfftigkeit, und gantz in Armut verfallen.

§ 16.

Es ist aber nicht genung, seine Augen sorgfältig in diesem Stück auf das fehlende, das zu verbessernde oder überflüßige bey diesen Haupt-Stadt-Nahrungs-Geschäfften zu richten, wenn man eine Stadt mit Uiberfluß an ihren Gütern, die sie lassen, versehen will, sondern es ist auch dahin zu trachten, um dasjenige zu bewircken, welches insgemein die alten Städte bisher ebenfalls nicht gethan haben. Denn wir müssen es noch einmal sagen: wer bey denen gemeinen Handwercken und Künsten nicht auch darauf zugleich dencket, daß in einer Stadt allerhand, und zwar sonderlich solche neue Fabriquen und Manufacturen eingeführet, und errichtet werden, welche die moralischen und physicalischen, immer mehr zu unterssu-

ehenden und zu entdeckenden Umſtände des Orts und der Geſchmack der Zeiten an die Hand geben, ſich vor ſelbige ſchicken, im Lande fehlen, wofür viel Geld heraus gehet, oder viel Geld hinein zu ziehen iſt, und durch welchen verbeſſerte Landes-Producta, aus rohen oder noch nicht völlig verbeſſerten Gütern des Landes, oder auch allenfalls aus fremden Gütern, ſchön, wohlfeil und in einer dem Verſchließ gemäſſen Menge gelieffert werden, der wird mit gemeinen Handwercken an ſich nicht viel ausrichten. Sonderlich aber werden hier beſondere Rechte, Privilegia und Freyheiten zur Hegung, Beförderung und Bewahrung ſolcher Fabriqven erfordert, welche eine Stadt nach ihren Umſtänden und Glücksfällen allein, und als eigen haben und treiben kan, als wodurch ſie einen höchſtgewiſſen Gewinn zu ziehen und zugleich ihren andern Fabriqven zu helffen, vornehmlich aber die in vielen ſo nöthige feſte Hand zu halten vermögend wird.

§ 17.

Jedoch auch dieſes iſt noch nicht genung, dieſe Abundantz zu erlangen, zu befördern und zu vermehren, obgleich dasjenige, was dazu weiter erfordert wird, gleichſam natürlich auf ein wohl eingerichtetes Schul- Kunſt- Handwercks- und Manufactur- oder Fabriqven- Weſen, wie auch andere bishero berührten Nahrungs- Arten zur folgen pfleget. Denn alle dieſe beſchäfftigte brauchen Victualien, rohe und anderswo verfertigte Waaren

und

Werckzeuge im Vorrath. Sie wollen ihre producta an den Mann bringen, und verführt seyn, Verlag und Verleger haben. Fremde und Einheimische suchen alsdenn Leute, Zeiten und Oerter, da sie in dieser Stadt solche Producta im Vorrath bequem und leicht haben und finden können. Und eben dieses ist die wahre Geburt, ja das einzige Wesentliche alles Kauffhandels und Wandels, aller Commercien und Kauffmannschafft in gantzen und einzeln, in rohen und verbesserten, aus- und inländischen, bleibenden und durchgehenden Waaren, mit Geld und Credit. Ja es ist der wahre Grund von Messen und Märckten: dem allen aber ohngeachtet erfordert das gesamte Handels-Wesen nach seinem Unterschied eine gantz besondere Aufmerckſamkeit, Wahl, Beförderung, Freyheit und Hemmung, da es eine grosse Menge besonderer Stadt-Nahrungs-Geschäffte in sich begreifft, welche ihren Stoff, aus der Land- und Stadt-Wirtschafft, von aussen und innen ziehen. Hierzu gehören nun sonderlich reiche Leute, die Hegung und Achtung derselben, einzelne, grosse und kleine Handelsleute, aus der ersten, andern, dritten und vierten Hand, gantze Compagnien und Gesellschafften, Leute die in gantz und einzeln handeln. Und eben diese sind es, die vollends die Vermehrung der Abundantz zur Vollkommenheit bringen müssen. Man kan also aus diesem allen sehen, was vor Leute zur wohleingerichteten Policey einer Stadt erfordert werden, die mit ihren Einsichten vermögend sind, das

Vortheilhaffte und Schädliche in allen diesen Dingen einzusehen und zu veranstalten. Ihre Wissenschafft, welche ihnen eben die Special-Verordnungen und Rechte der Bürger zu diesem allen, und die geschicklichsten Anstalten lehret und zeiget, können wir aber hier nicht ausführen. Denn obengedachte ökonomische Policey-Wissenschafft, so wir anderswo entworffen, und hin und wieder erläutert haben, muß hier an unsere Stelle treten, da Zeit und Ort eine weitere Ausführung nicht verstatten. Indessen wolle man doch diese Anmerckung auch deswegen beobachten, damit man die Beschaffenheit derjenigen Leute dazu halten könne, denen man insgemein in den Städten und Magistraten, dieses grosse Werck anvertrauet, und recht wohl mit ihnen eine Stadt versorget zu haben glaubet. Gewiß man wird auch darinne eine wichtige Ursache des Verfalls des niemahls rechten Flors einer Stadt entdecken.

§ 18.

Es sind auch einige vermischte Nahrungs-Geschäffte der Städte, die nehmlich das platte Land zugleich treiben kan, übrig, und ebenfalls den verlangten Uiberfluß an Gütern in einer Stadt zu vermehren und zu befördern geschickt, folglich nicht weniger zur Sorge eines darauf eingerichteten Policey-Wesens gehören, ihre Verordnungen, Gesetze, Rechte und Anstalten aber erfodern. Eine florisante Brau-Nahrung mit solchen Getränken, die auswerts verführet werden, da sie

sich

ausserdem besser und nützlicher für das platte Land schicket; Die Nahrung mit Branntewein und distillirten Wassern, (denn die rechte Gährungskunst liefert hierinne vieles, man gedenke nur an den Dantziger Branntewein); sehr mannigfaltige Mühlen-Wercke und Machinen-Geschäffte; Ein sonderlicher Anbau von solchen Früchten und Gewächsen, die der gemeine Feld- und Gartenbau insgemein vernachläßiget, die Schiffahrt und Canäle, und dergleichen verdienen allerseits eine besondere Aufmerckſamkeit, um sie da einzuführen, zu erheben, und in Flor zu bringen, wo es geschicklich ist. Ja, wie die artigen Sitten der Einwohner, ein höfliches Tractament der Fremden, allerhand Freyheiten, Privilegia, mäßige und geringe Abgaben, kurtze und gute, iedoch nicht übereilte Justitz, u. s. f. mit diesen allen zusammen stimmen müssen, darff man nicht noch einmal erinnern. Man beliebe nur überhaupt die Grund-Regel zu merken: In Policey- und Wirtschaffts-Sachen muß alles zur möglichsten Zusammenstimmung gebracht, dadurch aber die Vollkommenheit, ob sie wohl niemahls ganz erreichet wird, gesuchet, und also müssen auch so wohl zufällige, als eigene, so wohl Gesetzliche, als die Policey-Anstalten an sich, so wohl removirende als promovirende, ein ander die Hand bieten, sonst reißt man mit der einen Hand wieder ein, was mit der andern gebauet worden.

§ 49.

Es ist daher eine mehrentheils verlohrne Arbeit, was man im vorhergehenden thut, wenn nicht auch dasjenige damit zusammen stimmet, was wir noch von denen besondern Mittelsachen, her erklärter Absichten zu sagen haben. Denn es ist ohnstreitig: Zu diesem allen gehöret (1) Geld. Wir müssen also vor allen Dingen davon noch verschiedenes beybringen. Denn weil das Geld eine Sache ist, wornach der Werth aller Dinge geschätzet wird, und dafür man das meiste von andern Gütern, wo nicht alle Zeit, und in allen Umständen, dennoch meistentheils erlangen kan, so ist es nicht nur selbst eine Haupt-Art der Güter, sondern auch ein Mittel, Uiberfluß an andern Gütern zu wege zu bringen, wenn es in guter oder gültiger und beqvemer Müntze bestehet, eine Abundantz davon vorhanden ist, und in einer Stadt recht gebrauchet wird, d. i. rouliret. Nun würde zwar nicht undienlich seyn, aus der Natur des Geldes, und der Müntze, weiter auszuführen, was hier in einen einzigen Satz vom Gelde zusammengezogen werden. Allein es müssen hier diese Wahrheiten voraus gesetzet werden, und wer davon mehr lesen will, lasse sich gefallen, die Art. Geld und Ausgabe, in dem von uns herausgegebenen allgemeinen Oeconomischen Lexico nachzuschlagen. Genung aus dem Grunde der Natur des Geldes ist es in der Wirtschafft so wohl ein Haupt-Mittel, als beynahe das letzte und wich-

die von den Zwecken, die man suchet. Jedoch kan man sagen: Wie die Landwirtschafft mehr auf Naturalien, und dadurch erst auf Geld, mit diesen aber eben nicht wieder auf Geld, sondern auf nutz- und brauchbare, unbewegliche und bewegliche Güter vornehmlich siehet; also hingegen in der Stadt-Wirtschafft nebst den verbesserten Waaren, wodurch der Werth der unverbesserten vergrössert wird, am nächsten Geld gesuchet, ja mit Geld immer mehr Geld zu erlangen getrachtet werde. Es ist daher ausgemacht, wenn in einer Stadt bisher erzehlte Nahrungs-Geschäffte in Flor gebracht werden sollen, so wird erfordert, daß darinne vor andern Geld in rechter Menge und Beschaffenheit roulire. Die Stadt braucht es vornehmlich, und muß hiernächst dem Landmann Geld verschaffen. Wie nun aus dem dadurch beförderten Flor der Landwirtschafft wiederum Geld und immer mehr Geld von selbsten erfolget, also wird dadurch das Mittel stärcker, gedachtes Aufnehmen noch mehr zu vergrössern. Man erblicket daher allhier einen Circkel ohne Ende, nach welchem das gantze Geschäffte, Abundantz von Gütern in einer Stadt durch Geld zu verschaffen, zu befördern, solche zu vergrössern und zu erhalten, fortgehen muß. Und deswegen nennt man eben dieses alles billig den Umlauff des Geldes. Die Policey sucht also bey dem Anfang und Fortgang, Geld nicht nur zu verschaffen, sondern auch in Umlauff zu bringen. Daß nun die Herbeyziehung und Erlangung reicher Leute und Verleger unter

andern

andern durch die Anwendung aller erſinnlichen Mittel hierzu erfordert werde, verſtehet ſich von ſelbſt: Allein es muß auch der Capitaliſte ſein Geld an und in dieſe Sachen verwendet, und überhaupt Geld weder mittelbar noch unmittelbar, in ein vor die gemeine Wohlfahrt todtes und unbrauchbares Mittel entweder durch ſchlechten oder keinen Gebrauch verwendet werden. Ob es nun gleich, in gar wenig Fällen, und die man noch darzu ſehr gerne vermeidet, gar wohl angehet, daß man die Beſitzer derer Capitalien durch ſtrenge Befehle und Geſetze zwinge, ihr Geld aus dem Kaſten zu nehmen, es anzuwenden und roulliren zu laſſen, oder daſſelbe eben ſo und nicht nach ihrem Gefallen zu gebrauchen; So muß doch ein kluges Policey-Weſen hierbey mehr entweder gantz indirecte, und unter einen gantz andern Namen und Vorwand dieſen Zwang zu gebrauchen, oder vielmehr die Art und Weiſe, aus der moraliſchen Natur der Menſchen zu erfinden wiſſen, wie die Capitaliſten durch ihre eigenen Neigungen und ihr Wohlgefallen dazu zu bringen. Dieſe freywillige Entſchlieſſung nun bringt ſo gut die tugendhaffte Ehrliebe, als der laſterhaffte Stolz, Hochmuth und Ehrgeitz, ſo wohl die ordentliche, als unordentliche Begierde nach ſinnlicher Luſt, u. nach der Gemüths-Vergnügung, ja ſo wohl die ordentliche Begierde, was zu haben, und zu gewinnen, als auch die unordentliche Habebegierde, Eigennützigkeit, und der eitle Geitz zu wege. Und wer das weiß, wie ſo wohl Vernunfft als Unvernunfft, Ue-

ber-

glauben und rechter Glaube, solche Neigung, sich auszugeben und anzuwenden, erregen, mit- hin die festesten Küsten und Kasten eröffnen, um mit Lust, Hoffnung und freyen Willen Geld heraus zu nehmen, und es lauffen zu lassen, dem wird es nicht an Mitteln fehlen, sich aller dieser Dinge zu diesem Zweck geschicklich zu bedienen. Doch diese Kunst, welche in der Policey, zum gemeinen Besten, und da man die Menschen so, wie sie sind, dazu geschicklich braucht, ausgeübet wird, verstehen freylich nicht viele, wenige aber, die davon auch Regeln geben können, wissen sie doch wircklich zu brauchen. Indessen gehört es doch zu den Geheimnissen kluger Regierung der Menschen. Allein, ob gleich wenige, so die Policey verstehen wollen, davon viel wissen, so sind doch eben diese die ersten, welche sich insgemein in viele Dinge bey dem Policey-Wesen nicht zu finden wissen, wenn dasselbe verschiedenes erlaubet und befördert, oder aber verbietet, was entweder ihrer strengen Sitten-Lehre, oder wohl gar andern Sätzen der Policey, z. E. der Luxus in Kleidern, Gastieren ꝛc. ist zu verbieten, zu widersprechen schimet. Das allerschlimmste aber ist es, wenn dem ohngeachtet solche Leute, sich selbst eine grosse Einsicht im Policey-Wesen zuschreiben, so bald sie nur glauben, sie könten sagen; Es sey eine Kleider-Ordnung nöthig, oder wie selbige etwan nach dem Rang der Leute, die sie neben sich sehen, nach ihrer Einbildung einzurichten sey.

§ 20.

Es sind aber auch noch andere Wege Geld zum Flor dieser Nahrungen (§ 15, 16, 17) zu verschaffen und in Lauff zu bringen. Wir übergehen die Mittel, welche die Geld-Auszahlung bequem und leicht machen. Denn diese setzen schon, wie z. E. die Zahl-Banken schon viel Geld und dessen Verkehr voraus. Allein der Vorschuß der Landes-Herrschafft aus ihren Cammer- und Land-Cassen, und ein reicher Aufwand auf allerhand Ausgaben für Güter, die diese Geschäffte liefern, ja so gar zur Einrichtung ganzer Waaren-Magazine, gehören noch eher hieher. Diese werden auch nur von denjenigen kleinen Köpffen denen Einnahmen der Printzen schädlich, und wenn sie etwan bey den ersten Empfängern verlohren gehen, das ist, von diesen nicht wieder in die Cassen bezahlet werden, für verlohren angesehen. Denn diese kleinen Cameralisten messen das Interesse eines Landes-Herrn nach den Begriffen eines Wechslers oder Privat-Wirts aus, und haben insgemein sehr kurtze Einsichten von dem rechten und grossen Finantzwesen, wissen daher auch nicht, daß, wenn sonst alles darauf abgepasset ist, dieser Cassen-Verlust nichts als eine Aussaat auf ein wohlbestelltes Land sey, welche nach einer kleinen Zeit für die Cassen hundertfältige Früchte träget, und daß daher das Pecuniam in loco & tempore negligere, eine Haupt-Regel der Wirtschafft wahrhafftig grosser Fürsten sey. Solche Vorschüsse

sie können nun auf vielerley Weise von einem andern und zwar am besten geschehen. Jedoch kan derselbe auch durch allerhand Wege von Privat-Personen erlanget werden, wenn der Printz nur durch das Policey-Justitz-Wesen zu Hülfe kommt. Vor beyde schicket sich daher auch unter andern die Einrichtung artiger Leihe- u. Credit-Banquen, davon Schröder in seiner Fürstl. Schatz- und Rent-Cammer etwas gesaget hat. Verschiedene Lotterien, ingleichen von gantzen Compagnien zusammengeschossene Cassen, um ein Negotium zu etabliren, ferner, wenn man den Handel en Commandité vielen vornehmen und reichen angenehm machet, wovon unsere Sammlungen im XXV und XXVI Stück nachzusehen, gehören allerseits unter die Wege, zu verschaffen, daß Geld in einer Stadt roulire. Und wie viel Gelder liegen endlich nicht in gemeinen Cassen, unter dem Vorwand, daß sie ad causam piam gewidmet und ersparet würden? Sie werden aber weder dazu recht gebrauchet und genutzet, noch sonst eigentlich zum gemeinen Wesen angewendet. Beydes kan viel besser geschehen, wenn die gantze Stadt dafür haftet, und dergleichen mehrentheils todten, oder schlecht genutzte Capitalien in diese Nahrungs-Geschäffte, auf den öffentlichen Credit der gantzen Stadt gegründete Stadt-Cassen verwendet und ausgethan werden. Denn es ist überhaupt unter Capitalien, die recht, und die schlecht genutzet, oder wohl gar recht zum

Schäden dazu gemachet werden, ein groſſer Unterſchied nach der wahren Policey-Klugheit zu machen. Was nützet doch und ſchadet es nicht vielmehr, wenn man von denenjenigen geſammleten Geldern, die unter die Armen gleich wieder ausgetheilet, dieſe damit verſorget und alſo ſofort wieder unter die Leute gebracht werden ſollen, aus verkehrter Anwendung gewiſſer an ſich guter Regeln der Privat-Wirthſchafft Capitalien machet und ſie aufs gemeine Intereſſe austhut? Es wird endlich auch angerathen, daß man die hohen Geld-Intereſſen zum Nutzen derer mit geliehenen Capitalien Erwerbenden und Verkehrenden auf geſchickte Weiſe, erniedrigen ſolle, als welches eben dadurch, wenn öffentliche Caſſen wenig Intereſſe nehmen und geben, unter andern geſchehen kan. Nun iſt es zwar ein vortrefliches Mittel, denen zu helfen, die zu ihrem Gewinne Capitalia aufnehmen: Allein man wird auch leicht erkennen, daß die allzu geringen Intereſſen kein Mittel ſind Capitaliſten zu bewegen, ihre Gelder auszulehnen und zu dergleichen Geſchäfften andern in die Hände zu geben. Es ſcheinet daher, daß ſich dieſer politiſche Rathſchlag nicht gut zu unſerm Zweck ſchicke, ſondern dieſe Erniedrigung der Intereſſen im Anfang zu forciren, ſehr ſchädlich ſey. Es können daher unſers Erachtens die Intereſſen nicht eher und am allerwenigſten im Anfang, ehe noch viel Geld rouliret, erniedriget werden. Hingegen geſchicht dieſes alsdenn vielmehr und ſehr leicht;

ja

ten selbst, weñ erst eine grosse Menge bereits rou-
lirendes Geldes vorhanden ist. Denn dieses ist als-
dann das sicherste Mittel zur Vermehrung einer schon
guten Nahrung einer Stadt, wie solches etwan
in Holland glücklich von statten gegangen, weil
in solchem Fall die Verringerung der Interesse
für ein Mittel von weiten dem Gewinn dadurch
zu vergrössern anzusehen ist, wenn nehmlich be-
wegliche Waaren wohlfeiler werden, und also
häufig abgehen, unbewegliche Güter aber, in-
dem von denen dazu geliehenen Capitalien wenig
Interesse gegeben wird, in ihren Einkünften,
und folglich in ihrem Werth, dadurch aber diese
Art des Vermögens vergrössert werden. Es
wird aber auch hier eine genaue Einsicht voraus zu
setzen seyn, worinnen eigentlich das Haupt-Vermö-
gen, und die Einkünfte davon bey denen Einwohnern
einer Stadt bestehen. Denn es lassen sich der-
gleichen Maximen nicht ohne Unterscheid anbrin-
gen. Daß übrigens viele Zufälle zum öftern ei-
ner Stadt eine Menge Geldes auf einmahl ent-
ziehen, und ihr nicht nur in dieser Absicht, sondern
auch überhaupt in ihrer Nahrung empfindlichen
Schaden thun können, wenn sie nicht zu der Zeit
da gewisse Zuflüsse waren, theils auf Vorrath
bedacht, theils bemühet ist, eine neue Art des Zu-
flusses nach und nach und beyan zu erlangen, das
ist schon oben erinnert worden. Man gedencke
nur um dieses zu verstehen, zu unsern Zeiten an
Wien. Denn als der glorwürdigste Kayser Carl VI
starb, und die Kayserliche Regierung etliche Jahre

aus dieser Stadt mit ihren Collegien und über 20000 Menschen sich erstreckenden Anhang entfernet wurde, was meynt man wohl, daß dieser schönen Stadt ein solcher Zufall an Geld und Nahrungen entzogen? Und glaubt man wohl, daß alle kluge Sorgfalt der höchsten und weisesten Regierung, die ietzo das teutsche Reich beherrschet und daselbst residiret, vermögend gewesen, diesen Abgang schon wieder zu ersetzen, oder doch auf andere Weise die Spiten in der Nahrung und in dem ehemahligen Flor, dieser Stadt zu verhüten? Gewiß es läßt sich alsdenn ohnmöglich oder doch erst in langer Zeit zwingen, wenn man nicht in Zeiten immer solche Fälle fürchtet, und auf Vorsicht dencket. Daß auch alles selbst so beliebte, und doch unnütze, oder doch nur einem kleinen Theil des Privat-Nutzens nützende, das übermäßige, oder entbehrliche Ausgeben des Geldes zu verhindern, und endlich solche Gewerbe so viel möglich zu mäßigen sind, wodurch todte Capitalia entstehen, z. E. viele preciosa, übermäßige argenterien, oder viel Gold und Silber ohne sonderlichen Nutzen verschmieren, wie die unmäßige Anzahl der Gold- und Silber-Schläger, und heutigen Gold- und Silber-Fabriquen, it. vergüldeter Boiserien &c. thun, das wird nicht nöthig seyn, bey dieser Gelegenheit weitläuftiger anzuführen.

§ 21.

Weil aber nicht genung, daß das Geld in genugsamer Menge roulire, sondern auch in guter

Quali-

Qualität vorhanden sey, so werden wir auch da- rin nur 2 Worte sagen müssen. Wenn gutes, gängiges und brauchbares Geld in genugsamer Land-Scheide-Müntze, in fremder, sicherer und nicht loser Scheide-Müntze, endlich aber in gutem groben sowohl in- als ausländischen Müntz-Sorten, bey dem Verkehr rouliret, und wider alle Hindernisse, oder Verkürtzung dieser Qualität der Müntze Anstalt gemacht und vollstrecket wird; so hat man alles gethan, was in dieser Absicht bey dem grossen Nahrungs-Mittel, dem Gelde, geschehen soll und muß. Den Schaden des Gegentheils aber dürfen wir nicht erst vorzustellen suchen. Hierzu gehöret nun zwar die ganze Beschaffung eines wohleingerichteten *Müntzwesens*, an Seiten der höchsten Gewalt, als einer Sache von grosser Wichtigkeit und vieler Einsicht: Allein das Müntzwesen ist ein aus drey Stücken zusammengesetztes Regierungs-Geschäfte. Erstlich kommt dabey vor das *ius regale*, welches der Staats-Rath und die Criminal-Justitz besorget, mit dieser Sorge aber nur einen beyden andern die Hand bietet. Daher wir davon hier nicht handeln können. Zum andern kommt dabey das *ius œconomicum*, und kunstmäßige vor, welches eigentlich für das kleine Cameral-Wesen, so sich nur mit der profitablen Einnahme und Ausgabe der Fürsten an sich, mehr nach den Regeln des Privat- als gemeinen Nutzens beschäfftiget, ob es gleich, woferne das dritte bey seite gesetzet wird, gar leicht

ganz aus der Art schläget, und nach einem kurtzen gegenwärtigen Nutzen, worauf das kleine Cameral-Wesen insgemein leider nur siehet, den gröſten Verlust und Schaden nach sich ziehet. Und deswegen ist das dritte Stück damit unzertrennlich zu verbinden, wenn der Müntz-Herr ein Fürst und nicht ein bloſſer Privat-Wirt seyn will. Inzwischen kommt jenes Stück doch auf den profitablen Gold-Silber- und Kupferkauff, auf eine bequeme schöne und nützliche Ausmüntzung und auf den guten Vertrieb der erlangten Waare an. Zum dritten ist endlich das wichtigste Stück des Müntzwesens dasjenige, welches eigentlich zur Policey gehöret und wir im Eingang dieſes §. schon berühret haben. Dieſes Stück muß dannenhero, dem andern Ziel und Maaß geben, ja eben dasjenige bey der Müntze thun, wodurch gute Müntze in genugsamer Menge bey dem Verkehr in einer Stadt verschaffet, die schlimme aber verbannet wird. Weiter können wir uns in dieſe wichtige Sache hier nicht einlaſſen, denn die Müntz-Policey verdienet eine viel genauere Betrachtung. Ja dieſe muß insonderheit, und nicht das Cameral-Interesse, entscheiden: Ob Müntz-Sorten zu verbieten, abzusetzen, oder einzulaſſen: dieſe hat eigentlich sehr sorgfältig zu betrachten, wie sich eigene, beſſere, oder geringere Müntze in dem Verkehr gegen benachbarte geringere und beſſere Müntze, verhalte, und wie weit das Zulaſſen, Abhalten, und Ausführen, zur guter Nahrung dienlich oder schädlich sey. Wir

hören, 2 alte Schrifften, welche zeigen, daß unsere Voreltern in Teutschland, über diese Puncte sehr fleißig nachgedacht, weil das Müntzwesen unsers Vaterlandes immer gar verfallend in Ansehung des Polir-Mäßigen ausgesehen. Und eben darinne findet man ziemlich wohl, obgleich nicht in seinem Teutschen vorgestellet, was wir hier übergehen müssen. Der erste ist *D. Christian Hilbert* Theologische Müntz-Frage: Ob christliche Obrigkeiten um ihres eigenen Nutzens willen die Müntze von Zeit zu Zeit schlechter können machen lassen. Magdeburg bey Francken 1621 in 4to. Hiernächst ist des Kayserl. Geheimden Raths, Zacharias Geitzkofler zu Goglenbach, ausführliches in den Reichs-Constitutionen, und in der *Experienz* wohleingerichtetes Fundamental-Bedencken, über das eingerissene höchst schädliche Müntzwesen, auf allergnädigsten Befehl zu Papier gebracht, und von neuen gedruckt im Jahre 1622 in 4to. Man wird in dem letzten sonderlich von dem Nürnbergischen ehemahligen grossen Müntz-Wechsler, Bartel Albrechten, viel Nachricht finden.

§ 22.

Denn unter die besondern Mittel abundantz in einer Stadt zu verschaffen, gehöret auch (11) der gute Credit. Wer die Natur des Geldes verstehet, und weiß, was Credit für ein wichti-

ges Gut in der Nahrung sey, der wird den Erfahrungsmäßigen Satz eingestehen: daß nicht allezeit Geld allein das Mittel sey, Geldes-Werth, Geld, Credit und Dienste zu erlangen, sondern auch der Credit als das pretium eminens in proprietate, wie es billig Herr Lic. Hoffmann in seiner Klugheit hauszuhalten im 1sten Buche nennet, eines der Betrachtungswürdigsten, und unentbehrlichsten für einzelne Privat-Wirte, so wohl als die Fürsten, für ganze Länder, Städte und andere Gesellschafften sey. Solte man aber gar keinen Begriff vom Credit haben, so beliebe man den Artickel: Credit, in unserm Manufactur- und Handwercks-Lexico nachzulesen, alsdenn wird man davon verhoffentlich überzeuget werden. Es ist aber der Credit mit D. Behren nicht unrecht in den gemeinen und Handlungs-Credit, beyde aber theils in den öffentlichen theils in den Privat-Credit zu unterscheiden. Der gemeine Credit nun, welcher nur auf sichtbares Pfand und Hypothec gegründet ist, wird zwar bey der Stadt-Policey nicht aus der Acht zu lassen seyn, es mögen sich dessen Privat-Leute, oder das Stadt-Publicum bedienen; Sonderlich wird das Policey-Wesen dabey auf öffentlichen und versteckten Wucher aufzumercken Ursache haben: Sehr füglich könten auch die Leih- und Credit-Bancken, zum Trost der armen Fabricanten, und Handwercker, die insgemein bey diesem Credit der Schinderey der Reichen, der Verleger und mancher Kaufleute Preis gegeben werden, gebrau-

chet

werden: Indessen so dienet doch die Beförderung des Handlungs-Credits, der allein auf Wort, Treu, und Glauben siehet, vornehmlich zu unserem Zweck. Denn es lehret die Erfahrung, daß erstlich der öffentliche Credit einer Stadt, den derselben Publicum, öffentliche Raths-Stadt- und Kirchen-Cassen haben, indem er sich auf ihre gute und ordentliche Wirtschafft, ihrem bekannten Vorrath, und offenbares Vermögen, sonderlich aber auf die Ehrlichkeit in Verträgen und unverbrüchliche Erfüllung des Versprechens, wenn das Publicum darinne berühmt ist, gründet, oft mehr Güter verschaffe, und herbeyziehe, als der Credit eines Fürsten selbst. Man weiß, daß eben darauf die nutzbaren Leihe-Cassen und Lotterien am besten gegründet und errichtet werden können. Sonderlich ist es etwas vortreffliches, wenn alle publique Particulair-Cassen ihre Capitalia in eine solche in Credit stehende allgemeine Stadt-Nahrungs-Casse, nebst denen Kirchen-, unmündiger Kinder- und Depositen-Geldern auf diesen Credit des Publici zusammen gezogen werden können: diese machet alsdenn das branle des öffentlichen Credits aus, indem sie ihre gewisse Fonds hat, und zur Entrichtung der Interessen und der Capitalien allezeit bereit ist, denen aber, welche Hülfe brauchen, ohne Wucher dienet. Sie ist auch im Stande, bey gemeiner Noth und öffentlichen Schulden, für den Riß zu stehen. Sie bringet die Capitalien besser in Verkehr, u. s. f. Jedoch zum Grunde des öffentlichen Credits einer Stadt

ſind auch die überwichtige Negotien an einem Ort in rechter Ordnung und Oeconomie von wohlhabenden und bekannten ehrlichen Leuten errichtete Compagnien und Geſellſchafften, wie z. E. die Oſt-Indianiſche Compagnie in Holland zu rechnen, welche groſſe Manufacturen, Magazine, Waaren-Lager, reiche und in Credit ſtehende Caſſen am beſten herſtellen, und auf einmahl mit geſamter Hand in Aufnahme bringen, und erhalten können. Daher denn die Stadt-Policey in Abſicht auf die gute Nahrung, ſolche Compagnien, ſorgfältig zu ſuchen, zu veranlaſſen, zu hegen, zu ſchützen, und zu dirigiren hat. Der Privat-Credit, den ieder einzelner Einwohner braucht, wird nun nicht allein durch dieſen öffentlichen Credit unterſtützet, ſondern iſt auch hinwiederum eine Stütze des öffentlichen. Dazu gehören aber wiederum einige reiche, und bemittelte Leute, Zeichen, daß Geld in den Händen der Particulairen ſey, die Verhütung der Banqverotts, oder doch der ſehr weiten Ausbreitung derſelben, daß Treu, und Glauben ſehr heilig, und endlich prompte Juſtitz, ſonderlich in Handlungs-Sachen zu erlangen ſey. Man ſiehet aber auch zugleich, daß dieſen eigentlichen Policey-Anſtalten viele andere Regierungs-Anſtalten die Hand bieten, und dadurch hier zufälliger Weiſe Policey-Anſtalten werden. So eine wichtige und nöthige Sache aber die Erhaltung des Privat-Credits, und die deshalb nöthige Sorgfalt an Seiten des Policey-Weſens einer Stadt, ſo ſchlechte Achtſamkeit dafür wird man dennoch in manchen

Städten

Sitten gewahr, sonderlich, wo man aus Paßion, Eitel-Sucht und Eigennutz sich eben nichts sonderliches daraus machet, wenn man oft diejenigen Bürger, die sich noch wohl conserviren könten, ohne Noth über dem haufen wirft, oder sich wohl gar recht erfreuet, viele und lange Concurs-Processe zu bekommen und zu behalten.

§ 23.

Außer dem Gelde und dem Credit sind noch mehrere besondere Mittel, Uiberfluß in einer Stadt zu befördern, und zu vermehren. Es thut uns aber leid, daß wir nicht von allen so viel sagen können, als von jenen, sondern sie beynahe nur nennen müssen. Denn, wer wird nicht begreifen, daß (III) die Beförderung des wohlfeilen Einkaufs, der rohen Materialien, im Lande und außer Landes, welche die Handwercker, Fabriquen, Künstler und Manufacturen brauchen, die Abundanz dieses nöthigen Stofs zu bessern Waaren befördern? Und wir dürfen nicht erinnern, daß die Einführungen, fremder und so nöthiger als nützlicher Waaren, durch die Gelindigkeit der Zölle, Accise, und andern Imposten, oder gar durch die Befreyung, durch wohlstehende Gantz-Händler, aus der ersten Hand, und dergleichen erleichtert, dadurch aber ihr wohlfeiler Preis, theils an sich, theils vermittelst ihrer vorhandenen Menge, gar leicht verursachet werde. Denn es ist so bekannt, als in Ansehung des inländischen rohen Stofs, auch dieses, daß die Land-Wirtschafftlichen Geschäfte solche liefern,

liefern, und immer beſſer, häufiger und mannigfaltiger liefern, ie mehr ſie floriren und im Flor zunehmen, oder dazu gebracht, ſonderlich aber vermittelſt beſtändiger Verſuche und neuer Entrepriſen verbeſſert werden: Allein es iſt auch dieſes dabey ausgemacht, daß man die Ausfuhr ſolcher inländiſcher roher Waaren entweder gar verwehren, oder ſehr ſchwer zumachen ſuchen müſſe, darqus viele und abgehende Producta verfertiget oder die in der Stadt verarbeitet werden können, und doch nicht ſo überflüßig ſind; daß man ſie nicht brauchen könte, wenn man nicht einen Theil roh hinaus ſchicken wolte.

§ 24.

Es iſt auch nicht allein IVtens der Uiberfluß ſolcher Victualien, die allen und ſonderlich auch Dürfftigen nöthig ſind, um ſein ſelbſt willen, durch allen angewendeten Fleiß; dadurch aber ihr wohlfeiler Preis, ſondern auch um des Uiberfluſſes, aller andern Güter willen zu befördern. Denn, wenn die meiſten Arbeiter in einer Stadt wohlfeil zehren können, ſo muß ihre Arbeit wohlfeil werden: Wohlfeile und ſchöne Arbeit aber bringt häufigen und reichen Debit ihrer Producte, dieſer aber Geld, Credit und andere Güter in die Stadt. Er vermehret die Arbeiter, und alſo dienen mehrere, und mehrerern wird gedienet, andere Fremde aber vermehren ſich wegen wohlfeiler Zehrung auch, mithin wird dennoch mehr verzehret, als ohne dieſes, und dafür mehr in der

Stadt

Gut von andern Gütern gebracht und angewen-
det, nehmlich Geld, Geldeswerth, und Dienste.
In diesen Cirkel gehet also alles auch hier herum,
und endlich laufft alles darauf hinaus, daß der
Uiberfluß vermehret wird, bis endlich bey einem
reichen und grossen Uiberfluß der Güter einer
Stadt, und derselben Aus- und Einfluß an Nah-
rung derselben, so gut und vortrefflich wird, daß
man theure Zehrung vielmehr für ein Zeichen gu-
ter Nahrung, und glückseliger Zeiten, als für ein
widriges Merckmahl ansehen kan. Denn in dieser
Ordnung ist es unsers wenigen Erachtens erst ein
richtiger Schluß von theurer Zehrung, auf gute
Nahrung, wie in Holland zu schlüssen. Alsdenn
sind Leute, die viel verzehren, reich und machen mehr
reiche Leute, die Dürfftigen und Mittel-Leute aber
finden ebenfalls, ohnerachtet theurer Zehrung ihre
Nahrung und Verbesserung, ja die wenigen Armen
ebenfalls ihre gute Versorgung dabey. So den-
ken wir von dieser Sache, ob man gleich sonst diese
Anmerckung, daß die theure Zehrung an einem Or-
te ein Zeichen guter Nahrung sey, ohne Unter-
scheid, iedoch sehr unrecht anzubringen pfleget,
oder eben so unrecht theure Zehrung allezeit für
ein Merckmahl schlimmer Zeit hält; nicht we-
niger aber die itzt gedachte theure Zehrung, so fer-
ne sie eine Wirckung guter Nahrung ist, mit der
Theurung, die allezeit als ein Policey-Uibel, und
wohl gar für eine Mutter des Hungers und an-
derer gemeinen Noth, z. E. von Seuchen, Pest ꝛc.
anzusehen, verwirret. So viel ist endlich auch ge-
wiß:

wiß: Ehe es zu obigem floriſanten Zuſtande gekommen iſt, daß Vtens die Verwehrung und Hemmung der Ausgaben zum Luxu durch Vertheurung der nur dazu dienlichen Sachen, ſonſt aber nicht, ein Mittel ſey den Uiberfluß zu vermehren. Iſt aber gedachter Zuſtand ſchon vorhanden, ſo nützet dieſe Vertheurung, nicht nur nicht viel: denn der Luxus wird alsdenn doch ſeinen Fortgang haben: ſondern wir halten auch dieſe Vermehrung mehr für ſchädlich als nützlich, ob wir gleich wiſſen, daß andere dieſer Meinung abermahls widerſprechen werden. Doch, wir bitten nur unſere Meinung und den Unterſcheid, womit wir ſie behaupten, wohl zu erwegen, ſo werden die gemeinen Einwürffe von ſelbſt hinweg fallen: zumahl, wenn man dabey gedencket, daß nicht alle Dinge, die zum Luxu verwendet werden, von einerley Beſchaffenheit ſind. Denn innländiſche Waaren, die zum Luxu gehören, wenn dieſe conſumiret werden, erſetzen damit denjenigen Schaden auf einer andern Seite, den der Luxus verurſachet: Dahingegen ausländiſche Dinge, die dazu dienen, ſchon anders anzuſehen ſind. Wenn jene in und auſſer der Stadt vertrieben werden, mit dieſen aber nur der auswärtige Vertrieb geſuchet wird, ſo muß dadurch ein einträchtiger Vertrieb vieler Waaren zur Nahrung der Stadt erfolgen. Uiberhaupt aber iſt der gute Debit aller Waaren ein Mittel den Uiberfluß nicht nur zu vermehren, ſondern auch zu erhalten, daher derſelbe auf alle Weiſe zu befördern. Man würde

hier

ſe noch verſchiedenes von denen Mitteln, die Sparung und unnütze Ausgaben zu vermehren, oder zu vermindern durchgehen können: Die Frage: ob eine allzu groſſe Menge müßiger Leute, die nichts zu leben haben und verdienen, ingleichen das liederliche Geſinde, das auf eigene Hand ſitzet, nicht dienen will, oder ſonſt in manchen Winckeln, durch allzu groſſe Conſumtion hier ſo wohl als in anderer Abſicht in Betrachtung kommt, von Zeit zu Zeit aufzuſuchen, zu zerſtäubern und fortzuſchaffen, oder zum redlichen Erwerb auſſer der Stadt anzuhalten und fortzuſchicken? Ingleichen, ob man dürfftige Leute, die nur arbeiten können und wollen, aufnehmen, oder fortweiſen, ja ob man das müßige Volck, ſonderlich viele erwachſene Kinder dürfftiger und geringer Leute, nicht mit beſonderm Kopff- oder Schutz-Geld, wenn ſie nicht dienen wollen, belegen ſolle? Dieſe Fragen ſage ich, werden eine beſondere Betrachtung verdienen. Denn ſie läſt ſich nicht ſo ſchlechthin bejahen, oder verneinen. Allein die Vorrede wird zu groß.

§ 25.

Wir gedencken dieſes Vlten beſondern Mittels den Uberfluß zu vermehren, nehmlich des Debits, um ſo viel mehr, am Ende des vorigen §, weil es zugleich, wie gedacht, zur glücklichen Erhaltung, und Anwendung des erlangten und vermehrten Uberfluſſes gehöret, und deswegen in folgenden noch einmahl daran zu dencken iſt, wenn wir nunmehro

mehro von dieſer Erhaltung und Anwendung handeln werden, um die erſte Frage §. 14. vollſtändig auszuführen. Wir müſſen aber die vielen Mittel dieſes Zwecks, nur zuſammen ziehen, und daher viel nöthige Anmerckungen auslaſſen, damit wir endlich zur II. Frage ſchreiten können. Man wird uns alſo erlauben, daß wir unſere Gedancken nur in folgende kurtze Regeln faſſen:

1) Man muß alle, ſo wohl in Anſehung der Art und Weiſe, als des Orts ſchädliche Handlungs-Arten abſtellen.

2) Monopolia in Sachen, da ſie auch im Anfang, oder eine Zeitlang nützlich ſind, müſſen doch nicht auf immer verſtattet werden.

3) Monopolia in Sachen, wovon doch viele leben können, oder welche allen nöthig ſind, müſſen gar nicht verſtattet werden.

4) Bey denenjenigen Nahrungen, davon nicht alle oder ſehr viele, ſondern nur nach Proportion der Stadt, einige leben können, muß man keine Polypolia zulaſſen.

5) Um den profitablen Einkauff ſolcher Waaren aus der erſten Hand zu befördern, die zur Lebens-Nothdurfft oder zum Grunde nahrhaffter Handthierungen gehören, muß man keine Propolia oder den Vor- und Aufkauff erlauben.

6) Allzu viele, und allzu ſehr ins kleine und einzelne gehende Handlungs-Arten ſind ſchädlich, eine mäßige, und in die Gegenden der Stadt wohl ausgetheilte Anzahl derſelben,

derselben, sonderlich der Höckereyen aber bequem und nützlich zu veranstalten.

7) Derjenige Einkauff, welcher aus einer von der ersten allzu entferneten, oder sehr aufschlagenden Hand geschiehet, ist so viel möglich zu stören.

8) Wucherhafftige Verleger und Contracte sind daher so wohl um deshalb als aus andern begreifflichen Ursachen nicht zu dulten.

9) Die Zunfft- Schul- und Universitäts-Thorheiten müssen sorgfältig entdecket und abgeschaffet werden.

10) Die Anwendung aller erlangten und vermehrten Abundantz muß dergestalt veranlasset werden, daß dieselbe immer grösser, jedoch nach Proportion, alles erlangte aber zur höchsten Verbesserung gebracht werden. Denn in perfectione boniratis muß man niemahls stille stehen, wohl aber in perfectione quantitatis.

11) Endlich gedencken wir noch einmahl, wie schon gedacht, an die Beförderung des Debits aller Waaren einer Stadt, die Mittel aber fassen wir im folgenden § zusammen.

§ 26.

Wir wollen zu dem Ende die vornehmsten Haupt-Producta einer Stadt nach denen Haupt-Stadt-Nahrungs-Geschäfften durchgehen:

1) Die auf einer Schule oder Universität erfolgten Producta, sind in der Stadt vor

mehro von dieser Erhaltung und Anwendung handeln werden, um die erste Frage § 14 vollständig auszuführen. Wir müssen aber die vielen Mittel dieses Zwecks, nur zusammen ziehen, und daher viel nöthige Anmerckungen auslassen, damit wir endlich zur II Frage schreiten können. Man wird uns also erlauben, daß wir unsere Gedancken nur in folgende kurtze Regeln fassen:

1) Man muß alle, so wohl in Ansehung der Art und Weise, als des Orts schädliche Handlungs-Arten abstellen.

2) Monopolia in Sachen, da sie auch im Anfang, oder eine Zeitlang nützlich sind, müssen doch nicht auf immer verstattet werden.

3) Monopolia in Sachen, wovon doch viele leben können, oder welche allen nöthig sind, müssen gar nicht verstattet werden.

4) Bey denenjenigen Nahrungen, davon nicht alle oder sehr viele, sondern nur nach Proportion der Stadt, einige leben können, muß man keine Polypolia zulassen.

5) Um den profitablen Einkauff solcher Waaren aus der ersten Hand zu befördern, die zur Lebens-Nothdurfft oder zum Grunde nahrhaffter Handthierungen gehören, muß man keine Propolia oder den Vor- und Aufkauff erlauben.

6) Allzu viele, und allzu sehr ins kleine und einzelne gehende Handlungs-Arten sind schädlich, eine mäßige, und in die Gegenden der Stadt wohl ausgetheilte Anzahl derselben,

derselben, sonderlich der Höckereyen aber bequem und nützlich zu veranstalten.

7) Derjenige Einkauff, welcher aus einer von der ersten allzu entferneten, oder sehr aufschlagenden Hand geschiehet, ist so viel möglich zu stören.

8) Wucherhafftige Verleger und Contracte sind daher so wohl um deshalb als aus andern begreifflichen Ursachen nicht zu dulten.

9) Die Zunfft- Schul- und Universitäts-Thorheiten müssen sorgfältig entdecket und abgeschaffet werden.

10) Die Anwendung aller erlangten und vermehrten Abundantz muß dergestalt veranlasset werden, daß dieselbe immer grösser, jedoch nach Proportion, alles erlangte aber zur höchsten Verbesserung gebracht werden. Denn in perfectione boniratis muß man niemahls stille stehen, wohl aber in perfectione quantitatis.

11) Endlich gedencken wir noch einmahl, wie schon gedacht, an die Beförderung des Debits aller Waaren einer Stadt, die Mittel aber fassen wir im folgenden § zusammen.

§ 26.

Wir wollen zu dem Ende die vornehmsten Haupt-Producta einer Stadt nach denen Haupt-Stadt-Nahrungs-Geschäfften durchgehen:

1) Die auf einer Schule oder Universität erfolgten Producta, sind in der Stadt vor

andern zu befördern, wenn Fremde nicht ausnehmende Eigenschafften vor diesen haben, oder jene sich zu verbessern erst veranlassen und reitzen müssen.

2) Die daselbst erzogenen und geschickten Arbeiter und Künstler in allen Hand-Künsten, müssen für andern in der Stadt gefördert werden.

3) Fremde, die was ausnehmendes an Eigenschafften haben, oder Reichthum in die Stadt wenden, sind schlechten und mittelmäßigen Einheimischen, wo nicht gantz vorzuziehen, dennoch an die Seite zu setzen.

4) Die beste Kleider- Meublen- und Tisch-Ordnung, nur inländische Waaren dazu zu brauchen, ist so viel möglich zur Vollstreckung zu bringen.

5) Daher sind diese mit leichten Auflagen, und so gar mit keinen Impositen in gewissen Umständen, fremde aber, und doch unentbehrliche mit schweren zu belegen, ja andere ausländische Waaren, die hieher gehören, zum profitabeln weitern Debit ausser der Stadt in andere Länder nur zu lassen.

6) Man muß alle diejenigen, welche fremde Waaren in die Stadt bringen, entweder mit Lust, oder kluger Nöthigung dahin zu bringen suchen, etwas vor das gelöfete Geld, aus der Stadt wieder mitzunehmen, oder doch sonst in der Stadt wieder auszugeben.

7) Vor-

7) Vornehmlich muß man den Umsatz eigener Waaren mit fremden zu befördern suchen, welches sonderlich geschieht, wenn man viele und wohlfeile Waaren hat, und also denen Fremden für die ihrigen, die uns abgehen, und doch nöthig sind, viel ohne Schaden zu geben, folglich ihren Nutzen zu befördern, dadurch aber sie selbst, zum Umsatz mit uns anzulocken, im Stande ist.

8) Man muß die Ausfuhre der Producte einer Stadt, die man gerne in Menge vertreiben, und dafür Geld oder sonst was nöthiges in die Stadt bringen will, auf alle Weise befördern und erleichtern, theils indem man die Kosten klein zu machen, theils die Mittel des Transports bequem einzurichten sucher, theils dieselbe entweder frey oder doch gegen gar wenige Abgaben paßiren lässet, ja wohl gar Prennien giebt, wenn einer eine Waare, dadurch die Stadt viel gewinnen kan, in grosser Menge auswerts vertreibet.

9) Sehr häufige inländische Producte, die man nicht genung, oder doch ohne sonderlichen Gewinn, auswerts vertreiben kan, muß man wenigstens in der Stadt dazu brauchen, daß sie an stat vieler andern fremden, oder doch solcher Waaren consumiret werden müssen, welche man nicht in solcher Menge hat, oder mit mehreren Gewinn auswerts absetzen kan. Denn dadurch bleibt nicht

nur das Geld im Lande, ſondern durch eine angenehmere Waare, die man brauchet und gut anbringet, wird Geld und anderes nöthiges Gut eingeführet. In Engelland muſten ehemahls nach dieſer Regel alle Todten in Flanell, nicht aber in Leinen, Seide ꝛc. eingeleget werden.

10) Der Hof, der Regent, oder die Regenten ſollen von recht ſchönen Productis, um ſie in Debit zu bringen, viel kauffen, wenn ſie ſolche gleich nicht brauchen, ſondern gar wieder verſchencken. Das war eine Maxime des letzt verſtorbenen glorwürdigſten Königs in Pohlen, und Churfürſtens zu Sachſen Friderich Auguſts.

11) Zu gleichem Verfahren müſſen ſehr vornehme und reiche Leute, iedoch auf kluge Art gereitzet werden.

12) Allenfalls legt man gar öffentliche Waaren-Magazins und Lager an, worinne denen Verfertigern ihre Producta, ſo ſie nicht gleich und gut vertreiben können, gegen billige Bezahlung mit Geld oder andern Gütern, die ſie brauchen, abgenommen, daſelbſt aber nach Gelegenheit, geſetzt auch, daß anfänglich das Publicum, bey dieſem Aufwand an ſich verlieret, nach und nach erſt wieder vertrieben werden. Der Verluſt wird auf andern Seiten reichlich erſetzet, und währt auch nur eine Weile, indem das Publicum offt viel eher vermögend iſt, den Debit von gewiſſen Waaren,

ren, die nun ihm gehören, zu erlangen, als ein Privatus, solchen aber sehr profitabel mit der Zeit zu machen, sonderlich aber die feste Hand in einer nöthigen Waare zu halten.

33) Allein eigene und an andern Oertern angenehme Producte, wie z. E. das Dreßdener oder Meißnische Porcellain, das Türckische Garn, der Moscowitische Juchten ꝛc. sind sehr sorgfältig in dieser Beschaffenheit zu erhalten, daß man damit allein handele, und alles dagegen bekommen könne.

§ 27.

Bey diesen allen ist aber noch eine Erinnerung nöthig. Denn man wird aus diesen Regeln fast allenthalben sehen, daß sie ein gutes Manufactur-Wesen voraus setzen, und schon im vorigen ist die Wichtigkeit dieses fast allgemeinen Grundes des Uberflusses in einer Stadt gezeiget worden. Man kan daher das Manufacturwesen überhaupt, als ein vortreffliches Mittel, ja als eine Policey-Anstalt betrachten, alle diese Absichten zu erreichen und zu erhalten, und die meisten bisher gegebenen Regeln leichter auszuüben. Allein eben deswegen muß es mit gantz besonderer Aufmerckſamkeit in einer Stadt angesehen, nicht aber nur so schlechthin, bis es etwan von selbst kommt, oder, wenn es da ist, ohne Sorge es zu erhalten und zu vermehren, betrachtet werden. Dieses setzen wir billig als eine Anmerckung allen bisher vorgetragenen Regeln hinzu, weil es bey der Deutschen Träg-

heit in diesem Stück fast nicht genung gesaget werden kan. Eben diese Sorge erfodert aber von Seiten des Policey-Wesens in einer Stadt noch andere Einrichtungen. Denn von Rechts wegen muß dasselbe a) alle in einer Stadt befindliche Manufacturen, Fabriquen, Handwercke und Künste, nach allen Umständen beschrieben, oder doch zulängliche Nachrichten und Anmerckungen davon beständig zur Hand haben, solche Beschreibungen und Anmerckungen aber beständig fortsetzen. Ja die Nachrichten von fremden Manufacturen sind gleichfalls beständig zu sammlen. b) Aus jenen muß alle Jahr das Urtheil über ihren Zustand, Aufnehmen, Abfall ꝛc. sehr sorgfältig formiret, und c) in einer Tabelle ein allgemeines Verzeichniß aller in der Stadt verfertigter Producten, ingleichen welche fehlen und doch zu erlangen möglich sind, gemacht werden. Gewiß, wer verstehet ein Handwerck, eine Fabrique ꝛc. zu analysiren, zu zergliedern, und zu beschreiben, der wird auch zugleich wissen, was diese Bereitschafft zur klugen Direction des Manufactur- Kunst- und Handwerck-Wesens helfe, und wie man ohne dieselbe das wesentliche Wohl desselben, und das reelle nützliche vor das gemeine Wesen, weder einsehen noch besorgen könne, sondern mehrentheils in finstern tappe, blinde Nachfolgen vornehme, oder kleine Nebendinge vor grosse Thaten darinne ansehe. Es ist zwar wahr, solche Anstalten machen bey dem Policey-Wesen viel Arbeit und Mühe. Alleine weil dieses doch Haupt-Sachen desselben sind, und die Policey

ley am wenigsten in den Geschäfften des kleinen Stadt-Gerichts, in dem Krahm mit kleinen Injurien- und Privat-Klagen aber gar nicht, noch allein in Sportelmachen und Strafen bestehet; So muß man eben Policey-verständige Bediente haben, diese aber nicht alle mit Kleinigkeiten, gleich als ob es das Haupt-Werck wäre, am wenigsten aber mit Allotrien, beschäfftigen.

§ 28.

Doch es ist Zeit, daß wir endlich auch zur andern Frage kommen, und damit zum Schluß eilen, die wir § 14 aufgeworfen. Sie ging dahin: „Wie diese Abundanz nun auch unter die „Sorten der Einwohner einer Stadt recht zu vertheilen sey? Niemand wird verhoffentlich daran zweifeln, daß dieses wiederum an neue Stadt-Rechte, Gesetze und Anstalten, gefunden werden müsse, woferne dieser Uiberfluß zur guten Nahrung einer Stadt, nach demjenigen Begriff, den wir davon § 5 erkläret haben, wircklich dienen soll. Ja die Unwissenheit, und Sorglosigkeit, derjenigen, die dieses bey einer Stadt besorgen sollen, machet eben, daß zum öftern in Städten, wo der Uiberfluß aller Güter ist, dennoch gute Nahrung fehlet, und eine unbeschreibliche Menge von elenden, unversorgten Armen, eine zunehmende noch grössere Anzahl elender und kümmerlicher, ja eben deswegen desperater, sehr gefährlicher, oder doch müßiger und schädlicher Dürftigen, sehr wenig solche, die Mittel-Leute werden, u. s. f. anzutreffen,

heit in dieſem Stück faſt nicht genung geſaget werden kan. Eben dieſe Sorge erfodert aber von Seiten des Policey-Weſens in einer Stadt noch andere Einrichtungen. Denn von Rechts wegen muß daſſelbe a) alle in einer Stadt befindliche Manufacturen, Fabriquen, Handwercke und Künſte, nach allen Umſtänden beſchrieben, oder doch zulängliche Nachrichten und Anmerckungen davon beſtändig zur Hand haben, ſolche Beſchreibungen und Anmerckungen aber beſtändig fortſetzen. Ja die Nachrichten von fremden Manufacturen ſind gleichfalls beſtändig zu ſammlen. b) Aus jenen muß alle Jahr das Urtheil über ihren Zuſtand, Aufnehmen, Abfall ꝛc. ſehr ſorgfältig formiret, und c) in einer Tabelle ein allgemeines Verzeichniß aller in der Stadt verfertigter Producten, ingleichen welche fehlen und doch zu erlangen möglich ſind, gemacht werden. Gewiß, wer verſtehet ein Handwerck, eine Fabrique ꝛc. zu analyſiren, zu zergliedern, und zu beſchreiben, der wird auch zugleich wiſſen, was dieſe Bereitſchafft zur klugen Direction des Manufactur- Kunſt- und Handwerck-Weſens helfe, und wie man ohne dieſelbe das weſentliche Wohl deſſelben, und das reelle nützliche vor das gemeine Weſen, weder einſehen noch beſorgen könne, ſondern mehrentheils in finſtern tappe, blinde Nachfolgen vornehme, oder kleine Nebendinge vor groſſe Thaten darinne anſehe. Es iſt zwar wahr, ſolche Anſtalten machen bey dem Policey-Weſen viel Arbeit und Mühe. Alleine weil dieſes doch Haupt-Sachen deſſelben ſind, und die Policey

sey am wenigsten in den Geschäfften des kleinen Seelen-Gerichts, in dem Krahm mit kleinen Injurien- und Privat-Klagen aber gar nicht, noch allein in Sportelmachen und Strafen bestehet; So muß man eben Policey-verständige Bediente haben, diese aber nicht alle mit Kleinigkeiten, gleich als ob es das Haupt-Werck wäre, am wenigsten aber mit Allotrien, beschäfftigen.

§ 28.

Doch es ist Zeit, daß wir endlich auch zur andern Frage kommen, und damit zum Schluß eilen, die wir § 14 aufgeworfen. Sie ging dahin: „Wie diese Abundanz nun auch unter die „Sorten der Einwohner einer Stadt recht zu ver„theilen sey? Niemand wird verhoffentlich daran zweifeln, daß dieses wiederum an neue Stadt-Rechte, Gesetze und Anstalten, gefunden werden müsse, woferne dieser Uiberfluß zur guten Nahrung einer Stadt, nach demjenigen Begriff, den wir davon § 5 erkläret haben, wircklich dienen soll. Ja die Unwissenheit, und Sorglosigkeit, derjenigen, die dieses bey einer Stadt besorgen sollen, machet eben, daß zum öftern in Städten, wo der Uiberfluß aller Güter ist, dennoch gute Nahrung fehlet, und eine unbeschreibliche Menge von elenden, unversorgten Armen, eine zunehmende noch grössere Anzahl elender und kümmerlicher, ja eben deswegen desperater, sehr gefährlicher, oder doch müßiger und schädlicher Dürftigen, sehr wenig solcher, die Mittel-Leute werden, u. s. f. anzutreffen,

solchergestalt aber in allen Ecken der Stadt ein mißvergnügtes Leben, da doch gute Nahrung und folglich der Uiberfluß zum vergnügten Leben hauptsächlich mit dienen solte, zu finden ist. Wenn hier übrigens von dem Vertheilen des Uiberflusses unter Leute, die sich in einem gewissen Zustande des Vermögens befinden, geredet wird; so sind nicht nur die eigentlichen Begriffe dieses verschiedenen Zustandes bereits oben überhaupt angegeben, sondern es wird auch ein ieder leicht verstehen, daß das Policey-Wesen die Güter nicht unmittelbar, oder gleich zu, wie etwan einer eine mit Geld gefüllte Hand austheilet, zu vertheilen im Stande sey: Denn es muß solches mehr von weiten, nach und nach durch allerhand dahin abzielende Anstalten geschehen, damit sich dieser Uiberfluß von einem Besitzer zu einem andern von selbst auf diese Weise vertheile.

§ 29.

Bey der ersten Sorte nun, nehmlich den Armen, scheinet diese Vertheilung am leichtesten, und so fort begreiflich zu seyn, wenn wir nur das Haupt-Mittel: kluge Armen-Anstalten, nennen, und die Absichten erwegen, welche dabey zu beobachten, daß man nehmlich durch selbige dahin „trachten müsse, damit wenig Arme vorhanden, „die wenigen aber nach ihren Umständen, wohl versorget werden. Indessen müssen wir doch ein wenig mehr davon sagen. Wir können uns aber darüber nicht deutlich erklären, wenn wir nicht die Sa-

che

che nach einem gewissen Unterschied der Armen theilen. Denn es giebt wahre und würdige, so wohl einheimische als fremde, und auch falsche und unwürdige Arme, die sich entweder in einer Stadt, herfür thun, oder dahin von andern Orten kommen: Ja die wahren und würdigen Armen sind entweder von geringen, oder mittel- oder vornehmen Stande. Alle diese Arten müssen wohl unterschieden und bemercket, sonderlich aber muß, damit man die Anzahl der wahrhafftig und würdigen armen Leute, die in der Stadt entstehen, durch sorgfältige Nachrichten und Verzeichnisse von Zeit zu Zeit wisse und sie kenne, die Anstalt gemacht werden. Denn unter diese gehören

1) Ausländische unglückliche Leute, als vertriebene, abgebrannte, durch Krieg, Pest, Betrug und Schuldenlast, verdorbene Leute, die in einer Stadt nicht so fort ihre Nothdurfft durch Arbeit verdienen können, und denen wir entweder, nach den Gesetzen der Liebe und Barmhertzigkeit, mit einer Beysteuer helfen, und sie weiter schaffen, oder dahin sehen müssen, wenn sie ihren Leibes- und Seelen-Kräfften nach dazu geschickt sind, daß sie Arbeit bekommen, und vermittelst eines ordentlichen Wandels ihren dürftigen Unterhalt erlangen können. Wir halten auch dafür, daß sonderlich bey denjenigen, welche mit einer Beysteuer weiter zu entlassen sind, theils vergeblich, theils sehr schwer sey, ohne vorhergehende starcke Anzeigen, daß es böse Leute, und unwürdige, oder wohl gar falsche Arme sind, eine grosse

Unterſuchung anzuſtellen. Genug daß die Stadt durch ein geringes Werck der Liebe dieſelben wieder los, und alſo der Zweck, die Vermehrung der Armen an dieſer Seite zu verhindern, erreichet wird. Die andern aber, welche arbeiten können, und wircklich in gehöriger Ordnung arbeiten wollen, treten ohnedem aus dieſer Sorte in die Claſſe der Dürfftigen, und ſind dem gemeinen Weſen eben darum keine Laſt, ſondern erwerben ihre Nothdurfft durch Dienſte, welche für den Mittelmann und die Reichen ein angenehmes Gut ſind, folglich ihren Zuſtand verbeſſern, wenn anders die Nahrungs-Geſchäffte dergeſtalt floriren, daß alle, die nur arbeiten wollen, und können, ſie mögen einheimiſche oder fremde ſeyn, ſolche entweder bey dem gemeinen Weſen oder einzelnen Leuten finden und ihre Nothdurfft damit verdienen können. Denn auch dieſe erwerben und helffen andern in ihrem Erwerb. Daher es unſers Erachtens keine richtige Regel oder Policey iſt, diejenigen Leute ohne Unterſcheid nicht aufnehmen wollen, oder deshalb Schwierigkeiten zu machen, welche dürfftig ſind, und keine Mittel als ihre Kräffte zum dienen haben. Im übrigen verſtehet ſich von ſelbſten, daß, wenn man anders gegen fremde wahrhafftig arme Leute in einer Stadt verfahren wolte, die allgemeine Menſchen-Liebe gröblich verletzet, und die Rache des Vergeltungs-Rechts billig von der Vorſehung ſonderlich über die Eingebornen einer Stadt zu befürchten ſey, die ein gleiches Schickſal an andern Oertern als fremde führet. Es iſt demnechſt ein

ſchlech-

ſchlechter Satz, der von der wahren Klugheit (vom Chriſtenthum nichts zu gedencken, worauf doch das Policey-Weſen bey uns ein gutes Verhältniß haben muß) billig verabſcheuet wird, welcher alle armen Leute, die fremd ſind, ohne Unterſcheid und ohne Beyſteuer oder Hülfe gleich für den Thoren abzuweiſen, und alſo dadurch die Menge der Armen in der Stadt zu verhüten, anrathen wolte. Weil aber dem ungeachtet fremde Arme nicht ohne Unterſcheid einzulaſſen oder in der Stadt zu dulten ſind, und weil man auch die Eingelaſſenen oder Aufgenommenen wiſſen muß, ſo läßt ſich leicht der Grund von allerhand Geſetzen und Anſtalten, davon ſonderlich verſchiedene durch gute Verwahrungs-Mittel einer Stadt, die auch ſonſt zu ihrer Sicherheit dienen, ausgeübet werden, begreifen, dadurch das Policey-Weſen in Stand geſetzet wird, dieſen Zweck zu erreichen, Ordnung zu erhalten, die Ankommenden zu erfahren und zu erkennen u. ſ. f. daß auch niemand eine fremde Perſon, ohne Erkundigung, wer ſie ſey und was ſie wolle, und ſonderlich ſolche, wovon wir hier reden, ohne ſolche anzuzeigen, beherbergen, oder ſie gar ohne Vergünſtigung zum Dableiben aufnehmen dürfe, iſt ebenfalls eine Verordnung, die nebſt andern Dingen auch hierinne großen Nutzen hat. Und wo endlich beſondere öffentliche Armen-Herbergen und Gaſt-Häuſer, wie die Lazarethe und Spitäler, für fremde und arme Krancke veranſtaltet, wo öffentliche Werck- und Arbeits-Oerter, wo die Ar-

beit

heit von lästiger oder gar schimpflicher Zucht-Arbeit, der Aufenthalt aber von solchen Gefängnissen und von Zucht-Häusern unterschieden, ja wo diese letzten selbst sind, und wo endlich wohl verfaßene Armen-Cassen und richtig gehaltene Collecten und Armen-Stifftungen im Schwange gehen, wozu hier die Policey allenfalls Zwang zu brauchen hat, da die erkaltete Liebe diesen Abgaben die Natur wahrer Allmosen beraubet, wo das unvorsichtige Privat-Betteln und eigenwillige oder wohl gar unordentliche Privat-Almosen-Geben, wie im Braunschweigischen höchstlöblich abgeschaffet, hingegen aber gewisse Oerter und Leute nach verschiedenen Gemeinen u. Theilen einer Stadt unter gewisser Aufsicht und Direction eines klugen und liebreichen Armen-Directorii bestellet sind, wo selbst allein solche Arme ihre Beysteuer erhalten, oder zur Arbeit aufgenommen werden, oder Anweisung und Erlaubniß zu bleiben bekommen, da können diese Zwecke sowohl, als alle übrige Absichten mit andern Armen, leicht erreichet werden.

§ 30.

Unter die wahren und sonderlich einheimischen Armen, gehören außer denen 11) Haus-Armen insgemein, die wegen ihres Leibes nicht arbeiten können, auch arme Wittiben und Jungfern, sonderlich hieher. Denn diese sind wegen ihres Geschlechts und Standes noch ärmer als andere Arme, und so gar auch diejenigen, welche zwar Leibes-Kräffte hätten, wegen ihrer Extraction und

anderer

anem sittlichen Umstände aber ohne Beleidi
ung des öffentlichen Wohlstandes einer Stadt
ist ohne übeln Ruf ihres Nahrungs-Zustandes
ziehne ein sehr abschreckendes Exempel, wie schlech
nehmlich die Hinterlassenen angesehener und of
wohl verdienter Mitglieder gehalten, und wi
sehr die Armen, weil sie arm, recht unvernünf
tig verachtet werden, nicht so leicht anständig
Arbeit finden, und folglich in diesem Verstand
nicht arbeiten oder sich wegen der Armut nich
versorgen können. Arme Jungfern, die ihre
Armut wegen sitzen bleiben, und doch von fei
nem Stande sind, verarmte von Adel und Patri
cien, solche Gelehrte und ausgediente Bedient
und dergleichen sind allerseits besondere Arme, fü
die sich die allgemeinen und erstgedachten Armen
Anstalten, entweder nicht schicken, oder doc
nicht zulänglich sind. Dahingegen aber sind al
lerhand besondere Wittwen-Cassen, Fisci uni
Häuser, sogenannte Beginen-Häuser, Ausstat
tungs-Stiftungen und Cassen für arme Jungfern
die von uns in denen Sammlungen vorgeschlage
nen und entworfenen Jungfern-Schulen, un
Collegia oder gynæcea, Officianten-fisci und Häu
ser, Versorgungen und Pensions für ausge
diente, für Gelehrte, und für arme von Ad
oder Krieges-Bediente, oder doch solche Gel
genheiten, wo sie ohne Schande eine anständig
und mögliche Arbeit verrichten und dadurch ver
sorget werden können, Invaliden-Häuser, A
men-Apotheqven Spitäler, und dergleichen, solch

beso

heit von lästiger oder gar schimpflicher Zucht-Arbeit, der Aufenthalt aber von solchen Gefängnissen und von Zucht-Häusern unterschieden, ja wo diese letzten selbst sind, und wo endlich wohl versehene Armen-Cassen und richtig gehaltene Collecten und Armen-Stifftungen im Schwange gehen, wozu hier die Policey allenfalls Zwang zu brauchen hat, da die erkaltete Liebe diesen Abgaben die Natur wahrer Allmosen beraubet, wo das unvorsichtige Privat-Betteln und eigenwillige oder wohl gar unordentliche Privat-Almosen-Geben, wie im Braunschweigischen höchstlöblich abgeschaffet, hingegen aber gewisse Oerter und Leute nach verschiedenen Gemeinen u. Theilen einer Stadt unter gewisser Aufsicht und Direction eines klugen und liebreichen Armen-Directorii bestellet sind, wo selbst allein solche Arme ihre Beysteuer erhalten, oder zur Arbeit aufgenommen werden, oder Anweisung und Erlaubniß zu bleiben bekommen, da können diese Zwecke sowohl, als alle übrige Absichten mit andern Armen, leicht erreichet werden.

§ 30.

Unter die wahren und sonderlich einheimischen Armen, gehören außer denen 11) Haus-Armen insgemein, die wegen ihres Leibes nicht arbeiten können, auch arme Wittiben und Jungfern, sonderlich hieher. Denn diese sind wegen ihres Geschlechts und Standes noch ärmer als andere Arme, und so gar auch diejenigen, welche zwar Leibes-Kräffte hätten, wegen ihrer Extraction und

anderer

andern ſittlichen Umſtände aber ohne Bel
ung des öffentlichen Wohlſtandes einer St
ut ohne übeln Ruf ihres Nahrungs-Zuſtan
ſolche ein ſehr abſchreckendes Exempel, wie ſchl
ehmlich die Hinterlaſſenen angeſehener und
wohl verdienter Mitglieder gehalten, und
ſehr die Armen, weil ſie arm, recht unwer
ig verachtet werden, nicht ſo leicht anſtän
Arbeit finden, und folglich in dieſem Verſt
nicht arbeiten oder ſich wegen der Armut
verſorgen können. Arme Jungfern, die
Armut wegen ſitzen bleiben, und doch von
nem Stande ſind, verarmte von Adel und P
cien, ſolche Gelehrte und ausgediente Bedi
und dergleichen ſind allerſeits beſondere Arme,
die ſich die allgemeinen und erſtgedachten Ar
Anſtalten, entweder nicht ſchicken, oder
nicht zulänglich ſind. Dahingegen aber ſind
lerhand beſondere Wittwen-Caſſen, Filei
Häuſer, ſogenannte Beginen-Häuſer, Aus
tungs-Stiftungen und Caſſen für arme Jungf
die von uns in denen Sammlungen vorgeſchl
nen und entworfenen Jungfern-Schulen,
Collegia oder gynæcea, Officianten-filei und
ſer, Verſorgungen und Penſions für a
diente, für Gelehrte, und für arme von
oder Krieges-Bediente, oder doch ſolche
genheiten, wo ſie ohne Schande eine anſtän
und mögliche Arbeit verrichten und dadurch
ſorget werden können, Invaliden-Häuſer,
men-Apotheqven Spitäler, und dergleichen, ſ

besondere Anstalten, die vor diese besondere Armen erfordert werden, und welche aus dem Vermögen des gemeinen Wesens, aus dem Beytrag anderer Leute, sonderlich derer, die von gleichem Stande sind, und in gleiche Umstände kommen können, und endlich durch milde Stifftungen oder solche Stifftungen, offt gar leicht errichtet werden könten, die schlecht angewendet werden, oder wohl gar sehr schlecht und unvernünfftig öffters für Müßiggänger oder falsche Armen gewidmet sind, oder von unnützen Aufsehern und Vorstehern mehr als denen Armen genossen, oder wo die Einkünffte, damit man die Armen versorgen solte, thörichter Weise zu Capitalien gemacht werden, zu errichten. Und eben deswegen können und müssen solche Stifftungen von dem Stadt-Policey-Wesen anders eingerichtet und besser verwendet, mit Gesetzen, Aufsicht, Controulles und guter Direction aber versehen werden.

§ 31.

Es gehören III) zu wahrhafftig Armen, unbemittelte Leute, die ihres Verstandes beraubet, und für diese besonders wohl eingerichtete Tollhäuser. Hiernechst aber IV) unerzogene Wayssen, Findlinge und unächte Kinder, in so ferne diese zum öfftern einer guten Erziehung, weil ihre Erzeuger keine eheliche Gesellschafft haben, entblöset, und deswegen in Gefahr sind, einmahl entweder elende Arme, oder gar gefährliche und schädliche Glieder der Stadt, wie mehrentheils ge-

gesichet, zu werden, wenn das Policey-Wesen nicht in Zeiten für ihre Versorgung so wohl als zur Erziehung sorget, wofern ja das ordentliche Mittel, nehmlich die eheliche Gesellschafft dazu nicht gebrauchet werden könte. Denn eben deswegen muß diese, wo möglich, in solchen Fällen nebst andern Ursachen sorgfältig befördert und erleichtert, der so genannte wilde Ehestand, die uneheliche Beywohnung, die Kebs-Ehe, und die nachläßige Verlassung der daraus entstehenden Kinder, auf alle Weise verhindert werden. Es wird auch nicht nöthig seyn, allhier an die dazu vortrefflich dienliche, doch aber für 50, 60 Jahren erst in Deutschland ein wenig mehr, als sonst beliebte Anstalt der Waysenhäuser weitläufftig zu gedencken. Allein eins müssen wir doch dabey erinnern. Unsere Waysenhäuser sehen bey der Erziehung zwar gar recht auf den Unterricht und das Thätige im Christenthum, nebst Versorgung und Wartung des Leibes, iedoch meistentheils nur bey schon erwachsenen Kindern, dahingegen die Anstalt für die Versorgung zarter Säuglinge, und kleinerer Waysen-Kinder, in den meisten fehlet. Sie sorgen endlich auch bey jenen, daß sie Lesen, Schreiben und Rechnen lernen, gehen auch wohl noch weiter, u. lassen die Knaben zu den ersten Wissenschafften für Gelehrte und Künstler, die Mägdgens aber zu einigen gemeinen weiblichen Verrichtungen anführen: Allein es ist fast bey keinem Waysenhause noch an Real-Mechanick-Kunst- und Werck-Schulen, und an die Gelegenheit gedacht

besondere Anstalten, die vor diese besondere Armen erfordert werden, und welche aus dem Vermögen des gemeinen Wesens, aus dem Beytrag anderer Leute, sonderlich derer, die von gleichem Stande sind, und in gleiche Umstände kommen können, und endlich durch milde Stifftungen oder solche Stifftungen, offt gar leicht errichtet werden könten, die schlecht angewendet werden, oder wohl gar sehr schlecht und unvernünfftig öffters für Müßiggänger oder falsche Armen gewidmet sind, oder von unnützen Aufsehern und Vorstehern mehr als denen Armen genossen, oder wo die Einkünffte, damit man die Armen versorgen solte, thörichter Weise zu Capitalien gemacht werden, zuverrichten. Und eben deswegen können und müssen solche Stifftungen von dem Stadt-Policey-Wesen anders eingerichtet und besser verwendet, mit Gesetzen, Aufsicht, Controulles und guter Direction aber versehen werden.

§ 31.

Es gehören III) zu wahrhafftig Armen, unbemittelte Leute, die ihres Verstandes beraubet, und für diese besonders wohl eingerichtete Tollhäuser. Hiernechst aber IV) unerzogene Wayßen, Findlinge und unächte Kinder, in so ferne diese zum öfftern einer guten Erziehung, weil ihre Erzeuger keine eheliche Gesellschafft haben, entblöset, und deswegen in Gefahr sind, einmahl entweder elende Arme, oder gar gefährliche und schädliche Glieder der Stadt, wie mehrentheils ge-

gesichet, zu werden, wenn das Policey-Wesen nicht in Zeiten für ihre Versorgung so wohl als zur Erziehung sorget, wofern ja das ordentliche Mittel, nehmlich die eheliche Gesellschafft dazu nicht gebrauchet werden könte. Denn eben deswegen muß diese, wo möglich, in solchen Fällen nebst andern Ursachen sorgfältig befördert und erleichtert, der so genannte wilde Ehestand, die uneheliche Beywohnung, die Kebs-Ehe, und die nachläßige Verlassung der daraus entstehenden Kinder, auf alle Weise verhindert werden. Es wird auch nicht nöthig seyn, allhier an die dazu vortrefflich dienliche, doch aber für 50, 60 Jahren erst in Deutschland ein wenig mehr, als sonst beliebte Anstalt der Waysenhäuser weitläufftig zu gedencken. Allein eins müssen wir doch dabey erinnern. Unsere Waysenhäuser sehen bey der Erziehung zwar gar recht auf den Unterricht und das Thätige im Christenthum, nebst Versorgung und Wartung des Leibes, iedoch meistentheils nur bey schon erwachsenen Kindern, dahingegen die Anstalt für die Versorgung zarter Säuglinge, und kleinerer Waysen-Kinder, in den meisten fehlet. Sie sorgen endlich auch bey jenen, daß sie Lesen, Schreiben und Rechnen lernen, gehen auch wohl noch weiter, u. lassen die Knaben zu den ersten Wissenschafften für Gelehrte und Künstler, die Mägdgens aber zu einigen gemeinen weiblichen Verrichtungen anführen: Allein es ist fast bey keinem Waysenhause noch an Real-Mechanick-Kunst- und Werck-Schulen, und an die Gelegenheit gedacht

dacht, daß die Jugend darinne zu nützlicher Arbeit in der Wirtschafft, oder in theils erst einzuführenden und zu versuchenden, theils solchen Manufactur- und Fabriquen-Arbeiten, davon die Manufacturhäuts, ausser den Häusern, oder auch gantze Manufactur-Häuser und Magazins des Publici einer Stadt, profitiren könten, wircklich gehalten, und gegen die Gewohnheit des Müssiggangs, einer recht fäulichenden Seuche solcher armen Kinder, verwahret werden. Ja weil sie auch meistens eingeschlossen sind, und fast gar nicht unter andere Menschen kommen, mithin die Reitzungen zum Bösen nicht erfahren, und unter der Zucht verständiger Personen denenselben widerstehen lernen, sondern nur ohne Ubung eine verpüffte Frömmigkeit oder mehr einen Schein der Tugend annehmen; so scheinet so wohl aus dieser Einrichtung als aus dem erstberührten Fehler unserer Waysenhäuser herzukommen, daß das gemeine Wesen gar selten gute Leute, die sich hernach, wenn sie in die Welt kommen, wohl halten, aus solchen Häusern erhält, wenn die darinne nöthige Strenge mit der Freyheit ausser ihnen verwechselt wird. Die für die Findel-Kinder errichteten Häuser sind ebenfalls bekannt, und eine hieher gehörige Anstalt: Allein sie sind auch ziemlich rar, und stehen auch endlich sehr selten überhaupt als Ziehhäuser für andere zarte Kinder und Säuglinge, und sonderlich für solche offen, welche noch unehliche und arme Mütter haben, und insgemein der elenden Zucht und Versorgung solcher

ein geschwächter Weibs-Personen, ohne alles Ansehen des Policey-Wesens, oder doch der Stadt-Obrigkeit, als ein onus Jurisdictionis überlassen werden, die es denn auch insgemein als eine rechte Last ansiehet, und indem sie solche Kinder, unter sehr schlechte Leute nur wohlfeil genung bis ins 14 oder 15 Jahr austhut, sich erfreuet, wenn sie solche nur los werden, und nun dem gemeinen Wesen die Last, sich mit solchen ungezogenen Leuten beschweret zu sehen, überlassen kan. Ja in solchen Findel-Häusern pflegt man auch in der Erziehung noch weiter zu gehen, als sie eigentlich darinne, indem sie meistentheils von und unter Weibes-Personen geschieht, gehen solten. Denn man pflegt auch die Zucht derer jenigen, die den Händen der weiblichen Mutter-Zucht entwachsen sind, darinne nicht ohne grossen Anstoß und Verhinderung fortzusetzen, welche man doch besser in Waysenhäusern, die nicht zugleich Zieh- und Findel-Häuser sind, fortsetzen könte. Man weiß ja, wie viel die Zucht, die solche Kinder unter den Händen gemeiner Weiber bekommen können, nütze, wie viel Aergerniß daraus entstehe, und wie sehr nöthig es sey, daß sonderlich die Knaben derselben entzogen werden. Daher solten solche Kinder nur gewisse Jahre ihres zarten Alters in solchen Häusern seyn, und alsdenn solche entweder mit ordentlichen Waysen-Häusern, die sonderlich den Fehler nicht hätten, den wir erst berühret haben, vertwechseln, oder es solte doch die Anstalt eines Fin-

hauſes, für die etwas erwachſenen, von der Anſtalt für die kleinen und zärten, die meiſtentheils durch Weiber verwaltet wird, ganz abgeſondert, alsdenn aber ebenfalls mit Handwercks- Werck- und Kunſt- Schul- Anſtalten verknüpffet ſeyn.

§. 31.

Unter die mehren Armen kan man billig auch wegen ihrer moraliſchen Umſtände gewiſſer maſſen V.) rechnen, arme Schüler und Studirende, verarmte Handwercks- Leute und Künſtler, wie auch bisweilen wandernde Geſellen. Allein, wie geſchehen, die Wirckſamkeit, oder die beträchtliche Zahl dieſer Art der Armen kan vermieden durch Vorſichtige und vorſichtige gute Jugend- Zucht- Anſtalten, Aufſicht auf die Werckſtätten und die Führung der Handwercks- Leute ſelbſt, ſo durch Verbeſſerung der Zünffte und ihrer Ordnungen, und offt die Glieder anmachender Gebräuche, durch das Seminarium und den Seleckum ingeniorum, durch die Abhaltung armer Leute, die nicht was Beſonders beſitzliches vor Gaben haben, von Studiis, durch die Anhaltung zu einer ihren Kräfften gemäſſen Lebens- Art, durch die Geſellen- Zucht, und Einſchränckung des offt unnützen Wanderns verſchiedener Handwercks- Geſellen, ſonderlich aber durch die Beförderung, Arbeit zu nehmen und zu thun, oder wegzubleiben, verhütet werden. Sind ſie aber zu verhindern, ſo geſchehen hiegegen die

kamen müssen, die so genannten öffentlichen und fundirten Stipendien und Beneficien, freye Wohnung, freye Tische, und allerhand andere bekannte Wege, armen Studirenden, die noch nicht arbeiten, und ihr Brot, ohne Verabsäumung ihres Wercks verdienen können, fortzuhelffen. Allein es wird nur auch dazu kluge Anstalt, um solche Hülffe recht und wohl anzuwenden, erfordert, davon wir aber hier nicht weiter handeln können. In den ersten Bänden dieser Sammlungen ist ein Entwurff einer Kinder- und Jugend-Zucht, wie auch Schul-Ordnung eingerücket, diese beliebe der geehrteste Leser aufzusuchen, so wird er mehr von unsern Gedancken, wie auch dem erst berührten Scrutinio und Selectu ingeniorum finden. Zünffte, Gilden, und Collegia von Künstlern und Handels-Leuten solten endlich ihre Armen von ihren Beyträgen, Gilden, Cassen und Laden versorgen: und dieser bemühet sich ein wohl eingerichtetes Stadt-Policey-Wesen dahin, damit die gantz unnütze oder gar schädliche und unrechte Anwendung dieser Gelder, die der Mißbrauch gleichsam als unumstößliche Rechte dieser Leute eingeführet hat, abgeschaffet, und daraus Armen-Anstalten für die Armen ihrer Zunfft gemacht werden. Eben das aber ist auch von den Gesellen zu sagen, wie denn überhaupt alle besondere Armen-Cassen, denen allgemeinen die Hand bieten, und eben dadurch öffentliche Armen-Anstalten werden, die unter der Aufsicht und Ober-Direction des Policey-We-

sens, um alles recht unter die Armen zu vertheilen, nicht aber diejenigen, die keine Armen sind, sich damit unrechtmäßig und zum Schaden guter Nahrung der Stadt bereichern zu lassen, stehen. Denn wir hoffen, es werde der Zusammenhang guter Armen-Anstalten mit der guten Nahrung der Stadt, so fremd es auch anfänglich scheinen möchte, nunmehr aus der bisherigen Abhandlung gantz deutlich zu erkennen seyn.

§ 33.

Wenn wir auch von so vielen Gegenständen unserer Abhandlung nur was weniges sagen, so wächst uns selbige doch unter den Händen. Wir müssen also vieles, und daher auch dasjenige, was von den falschen und unwürdigen Armen zu erinnern wäre, nur berühren. Die muthwillig zugezogene oder gar nur vorgewendete Armut muß gar offt bekannter massen bey vielen nur ein schönder Vorwand eines unordentlichen und ungezogenen, ja so gar freyen und Zuchtlosen Lebens, Herumlaufens, unverschämten Bettelns, thörichten und unevangelischen Mißbrauchs des göttlichen Namens, wie gemeiniglich bey den Currenten- und Chor- wie auch Neujahr-Singen, Bettel-München ꝛc. geschieht, einer ungerechten Geschencks- und Bettel-Sucht, sonderlich aber des schnöden Müßiggangs, aller Laster Anfangs, und eben darum auch endlich mannigfaltiger

Boß-

Bosheit, Betrügerey, Dieberey und Spitzbübe zu seyn, und bey solchen Leuten wird nicht nur die Schamhafftigkeit, und aller Privat-Wohlstand bey Seite gesetzet, sondern auch der öffentliche Wohlstand einer Stadt und der Ruff ihrer guten Nahrung mehr als man meynet verletzet, wenn ihre Gassen voll Strassen-Bettler, Fremde, und Einwohner aber von solchen Müßiggängern recht belagert, und allenthalben escortiret, oder wenn gar die Strassen ausser ihr und andere Oerter, ohne recht bekannte und dringende Noth, mit ihren aus- und herum laufenden Bettlern angefüllet werden. Nun ist zwar wahr, daß man diejenigen, die durch Bosheit, Verschwendung, Uippigkeit, Betrügerey, ꝛc. erst dürfftig, hernach bey schnödem Müßiggange, und dazu kommendem Abgang der Kräffte zu arbeiten, arm worden, nicht für falsche, sondern allenfalls für der Allmosen nur unwürdige Arme halten kan: allein sie verdienen doch auch nicht den Namen wahrer Armen zur Kränckung der ächten. Ob sie daher nun gleich, wenn sie einmahl da sind, wegen der Menschen Liebe nicht fortzujagen und gäntzlich zu verlassen sind, so müssen diese doch am wenigsten das Recht haben, Strassen- und Haus-Bettler abzugeben nachdem eben wegen der schlimmen Dinge, so mit aller Strassen- und Haus-Betteley meistentheils verknüpffet sind, überhaupt dasselbe weder Fremden noch Einheimischen zugelassen werden kan. Es kan daher den gemeinen Wesen nicht verdacht

werden, wann es den Ursprung solcher Armuth und die darunter steckende Bosheit, oder auch die Wahrheit der Armut selbst genau untersuchet, und die Hülffe solcher Leute, mit einer beständigen Zucht-Straffe andern zum Beyspiel verbindet, oder ihnen doch nicht so reichliche Hülffe als andern angedeyen lässet. Solte aber gar die Armut nur ein Vorwand des Müßigganges oder einer noch grössern Bosheit seyn, so würde gegen die letztern die Criminal-Justitz zu erwecken, wegen der erstern aber dasjenige zu verhängen seyn, was zur Zucht-Straffe in Zucht- und Arbeits-Häusern gehöret. Fremde dieser Dinge wegen verdächtige Straßen-Bettler, die man wenigstens als rechte Handwercks-Leute im Betteln entdecket, wenn man auch eben nicht hinter das übrige ihrer Bosheit zu kommen suchen kan, würden endlich vor denen Gränzen und Thoren einer Stadt abzuweisen seyn. Sonsten aber sind diese Mißbräuche überhaupt und am besten von weiten zu verhüten. Wenn das Policey-Wesen einer Stadt, das öffentliche Betteln verbietet, die Ubertreter aufhebt und straffet, und die erkannten Armen durch Armen-Anstalten an gewissen Orten versorget, muß alles übrige, welches sich nicht als wahrhaftig arm legitimiren kan, etwas nützliches arbeiten und nicht müßig gehen, so bald es aber dessen verdächtig wird, in Anspruch genommen, zu einer Arbeit angehalten, ihm auch solche allenfalls angewiesen, alle freche Müßiggänger hingegen, und entdeckte falsche einheimische Bettler in die Zucht-

Häu-

Hülfe gebracht, oder der Allmosen entsetzet, und hingegen auf die andern Ursachen der Armut in Zeiten und mit Hülffs-Mitteln gedacht werden. Das ist die Haupt-Regel in diesen Anstalten: zu diesen Ursachen aber gehören unordentliche Wirtschafft, die Vischung in andere Nahrungs-Arten, und die Vernachläßigung der eigenen und gelernten, die Verschwendung, untreue Arbeit, wie auch die Faulheit, seine Arbeit, redlich, recht und versprochener Massen zu machen, die Betrügerey der Arbeiter und Handelnden. Wenn man nun durch Zucht-Mittel die Verbesserung suchet, bey den Ursachen der Dürfftigkeit, die von Unglücks-Fällen kommen, allerhand Hülffs-Mittel anwendet, und den Leuten wieder aufzuhelffen trachtet, damit sie nicht endlich gar arm werden, oder immer dürfftig bleiben, dahin der Erlaß ihrer Gaben, Vorschüsse, Dahrlehn ꝛc. zu rechnen sind; So wird es leicht seyn, falsche und unwürdige Arme, von weiten abzuhalten, und ihre Anzahl zu verringern. Wir gestehen aber, hier wäre vieles noch in ein mehreres Licht zu setzen: allein wir müssen endlich noch mit einigen Anmerckungen in Ansehung dieses Punkts, wovon wir hier reden, von denen Dürfftigen, Mittel-Leuten und Reichen schlüssen.

§ 34.

Wenn der Dürftige arbeiten kan, und wirklich nach seiner Art, treu, fleißig und geschickt

arbeitet, ſo dienet er dem einzeln Mittelmann und dem Reichen ſowohl, als auch nach Gelegenheit dem Publico, und hilft beyden zu ihrem Gewinn, bekommt aber hingegen von dieſen vor ſeine Dienſte, Arbeit und Hülfe ein beſcheidenes Theil der Mittel, um nach ſeinem Stande, Nothdurft, obwohl nicht mit beſonderer natürlichen Bequemlichkeit, die man ohnedem aus Gewohnheit nur verlanget, noch weniger aber mit Uiberfluß zu erlangen und zu haben. Es kommt daher alle kluge Vertheilung darauf an:

I) Daß dürftige Leute vorhanden, daß ſie arbeiten wollen, und können, daß ſie mancherley Dienſte leiſten können, daß ſie Arbeit bekommen, und endlich fleißig, treu und geſchickt arbeiten.

II) Daß hingegen Mittel-Leute und Reiche verhanden und auch Arbeiter brauchen, allen dürftigen Arbeit, und nach Beſchaffenheit derſelben billige Vergeltung, und richtigen Lohn, ohne Verkürtzung, ohne Betrug, oder andere Drangſal und gewaltthätige Entziehung ihrer Rechte zu ihrer Erhaltung reichen. Denn der Dürftige theilet alsdenn von ſeinem Gute, ſo in dem Vermögen, Dienſte zu thun, und zu arbeiten beſtehet, der Mittelmann und Reiche aber jenem von ſeinem Gelde, Geldes werth und Credite, einen beſcheidenen Theil mit. Und ſolchergeſtalt geſchicht die rechte Vertheilung, unter die Dürf-

tigen

ten auf der einen und den Mittel-Leuten
sichen auf der andern Seite. Damit aber
Mittel-Leute und Reiche zu diesen Absichten
mögend seyn, ist es nöthig

III) Daß die obenberührten Nahrungen
nur vermittelst derer angegebenen Mittel flori
sondern auch vervielfältiget werden,

IV) Daß man auf die Nahrungen selbst
wachsames Auge habe, ihren Abfall, ihren
wachs, und ihren Stillestand nach ih
Ursachen übersehe, untersuche und entdecke,
Ursachen des Anwachses befördere,
dieselben bey dem Abfall und Stillestande h
ihnen unter die Armen greife, sie zum
kehr und sich zu regen, durch Vorzüge, E
und andere Mittel, wie gedacht, ermuntere
reize, sonderlich aber

V) Die Reichen hege und bewege, i
Überfluß unter jene in Verkehr zu bringen,
damit nicht nur für sich mehr zu gewinnen,
dern auch die andern damit was verdienen
gewinnen zu lassen. Dabey muß man dem
dem Neid, dem Druck, der Schinderey und
Wucher entgegen gehen, den Werth der Ju
dilien durch die Vergrösserung und Verbesse
ihrer Einkünfte, so durch den Flor der Nah
gen und die Menge der Erwerbenden von

zwar erfolget, erheben, u. ſ. f. denn es laufen hier die ſchon angeführten Mittel, Vermögen zu erlangen, und zu vermehren und zu erhalten, bey deſſelben Vertheilung zuſammen, daher wir einerley nicht zweymahl ſagen wollen. Nur in Anſehung des angebrachten Satzes von den Dürftigen iſt noch zu erinnern, daß

VI) Dazu kluge und billige, von Zeit zu Zeit verbeſſerte und nach den Umſtänden eingerichtete Tage-Löhner-Arbeiter-Geſinde-Geſellen-Handwercks-Fabricanten-Handlungs-Marck- und Meß-Ordnungen, Taxen und dergleichen gemacht und ſtrenge beobachtet werden müſſen. Sonderlich aber iſt es

VII) Eine der wichtigſten Sorgen des Policey-Weſens, für alle Arten der Dürftigen genugſame Arbeit zu ſchaffen. Und gewiß bey genauer Unterſuchung wird man finden, wie D. Döhler in ſeinem Tractat von den Urſachen des einreiſſenden Geld-Mangels ſehr fein entgeführet hat, daß noch viele Arbeiten übrig ſind, die nicht geſchehen, die nützlich ſind, und von vielen Perſonen verrichtet werden können, welche ſonſt nichts thun können. Es giebt ſo gar bey einigem Nachſinnen Arbeiten, welche Blinde, Lahme, alte Leute, und Kinder mit der Wolle, der Seide, dem Hanff, oder Baumwolle, dem Leinen, dem Geſpinn, dem Holtze

Holze, der Erde, den Steinen, den Liqueurs, den Kräutern ꝛc. verrichten können, wenn man nur aufmerksam seyn will, nicht immer bey dem alten bleiben, nachdencken, neue Nahrungen erdencken, neue Manufacturen einführen und fleissig seyn, die Leute unterrichten, ihnen rathen, und durch das Intelligentz-Wesen Nachricht davon geben will. In Engelland ernährete sich ehemals ein ganzes Armen-Haus von dem Hanfe, den man aus alten Schiffs-Seilen wieder herauswickelte, und daraus andere Producta z. E. kleinern Stricke u. s. f. machete.

Doch genung, die folgenden Abhandlungen von der Sicherheit einer Stadt und andern rückständigen Dingen, werden noch vieles enthalten, so dieser Absicht, in einer Stadt gute Nahrung herzustellen, eben so die Hand bieten, wenn sie darauf abgerichtet werden, wie diejenigen Puncte, wovon wir schon in dem vorigen Vorreden gehandelt haben. Denn in diesen Sachen hängt in der Praxi alles zusammen, und wird nur des Unterrichts wegen abgesondert vorgestellet. Sonst aber muß alles nächst seinem eigenen und ersten Zweck mit den Absichten anderer Stücke, von ferne in der Nähe gleichsam conspiriren. Und jemehr alles in diesen Dingen zur möglichsten Zusammenstimmung gebracht wird, desto vollkommener wird das Gantze einer Stadt. Der geneigte Leser aber beliebe nunmehro selbst weiter nach-

nachzudencken, und uns künftig auch mit Beyträgen in der Stadt-Wirthschafft und Policey zu beehren; So hoffen wir, daß diese Sammlungen, ohnerachtet unserer Fehler, die wir begehen und einschleichen lassen, immer vollkommener zum Unterricht, und für das gemeine Beste werden können. Und dieses sammt seiner beständigen Gewogenheit bittet sich aus

Braunschweig,
den 30 November,
1748.

Der Autor dieser Samml.

Leipziger Sammlungen

von

Allerhand zum Land- und Stadt-Wirthschafftlichen, Policey- Finanz- und Cammer-Wesen dienlichen Nachrichten, Anmerckungen, Begebenheiten, Versuchen, Vorschlägen, neuen und alten Anstalten, Erfindungen, Vortheilen, Fehlern, Künsten, Wissenschafften und Schrifften,

Wie auch

von denen in diesen so nützlichen Wissenschafften und Uibungen wohlverdienten Leuten.

Neun und Vierzigstes Stück.

Leipzig,
Bey Carl Ludwig Jacobi.
1748.

Innhalt.

I. Avertissement pag. 3

II. Abhandlung von Handwercks-Geschencken, und geschenckten Handwerckern pag. 4

III. Sendschreiben die im 42sten Stück der Sammlungen pag. 76 geschehene Anfrage, ein Capital zum gemeinen Besten auf die beste Weise unterzubringen, betreffende pag. 30

IV. Die Vorschläge selbst, davon im vorigen Schreiben gedacht worden pag. 31

V. Nachricht von dem Anbau der Brunnen-Kresse, und des Herrn Burgermeister Reichardts Tractat von dreyen Brunnen zu Erffurt pag. 47

VI. Nachricht von einer erbaulichen und nützlichen Policey-Schrifft pag. 58

VII. Nachrichten von andern Wirtschaffts-Büchern, und der Vieh-Seuche pag. 66

VIII. Fortsetzung derer im 47 Stück pag. 981 angefangenen kurtzen Sätze aus der besondern Cameral- und Wirtschaffts-Rechts-Gelahrsamkeit pag. 71

I.

Avertiſſement.

Wir fangen nunmehro mit göttlicher Hülffe den 5 Band der Sammlungen, und zwar durch das 49 Stück an, und ſind geſonnen, wenn GOtt Leben und Geſundheit verleihet, auch dieſen noch zum Ende zu bringen, zumal dazu noch vieler Vorrath vorhanden iſt. Eins aber müſſen wir bitten, daß doch der geneigte Leſer die mercklichen Druck-Fehler im 48 Stück gütigſt überſehen wolle. Es iſt ſchon mehrmal die Urſache, daß ſelbige ſo ſchwer zu verhüten ſtehen, angeführet. Ja wir müſſen eben dieſes in Anſehung des 47 Stücks, ſonderlich bey denen Sätzen aus der Wirtſchaffts-Rechts-Gelahrſamkeit bitten. Uibrigens aber iſt nicht nöthig den Leſer mit einem langen Eingang aufzuhalten. Alle Einrichtung bleibt, wie ſie bisher geweſen. Und alſo empfehlen wir nur dieſe Arbeit zu deſſen geneigter Aufnahme

Braunſchw. den 21 Dec. 1747.

Der Autor.

II.

Abhandlung von Handwercks-Geschenken, und geschenckten Handwerckern.

WEnn man aus Wohlthätigkeit ohne Gegenvergeltung einem etwas giebt, oder überläst, so heist solches ein Geschencke: Diejenige Tugend des Gemüths aber, aus welcher solches geschieht, sonderlich wenn es nichts geringes ist, oder doch offt geschieht, nennet man die Freygebigkeit. Man eignet auch iemanden ein edles, uneigennütziges, großmüthiges und freygebiges Hertz zu, der sich darinne herfür thut. Das sind bekannte Sachen.

Allein wir müssen von diesem allgemeinen Begriff eines Geschenckes, des Schenckens und der Freygebigkeit auf den besondern Begriff von den Handwercks-Geschencken und Schenckern kommen. Denn dieses ist die eigentliche Ursache, warum wir hier ans Schencken und Geschencke dencken. Wie aber diese Sache in alten und neuen Zeiten der Ursprung vieler Rechte und Gebräuche, bey denen Handwerckern überhaupt, bey diesen und jenen aber insonderheit, bey denen Meistern und hernach auch bey denen Gesellen gewesen, ja einige Handwercker davon so gar geschenckte Handwercker, andere aber ungeschenckte genennet werden, also wollen wir hier I) desselben Ursprung, Anfang und Ursachen, wie auch

des-

deſſen Unterſcheid unterſuchen, und II) von denen Rechten und Gebräuchen des Geſchenckes bey denen Handwerckern noch einige Anmerckungen hinzu thun.

Was den erſten Punct betrifft, ſo iſt zwar wahr, daß die Deutſchen alter und mittler Zeiten ſich ſonderlich der Freygebigkeit, und vornehmlich der aus dieſer entſpringenden Wohlthätigkeit gegen die fremden Reiſenden, oder der Gaſtfreyheit befliſſen, und denenſelben daher nicht nur keine Gewalt und Unrecht angethan, folglich das Gaſt-Recht zugeſtanden, ſondern auch denenſelben mit Herberge, Speiſe, Tranck und Hülffe, und zwar anfänglich, da kein Geld in Deutſchland war, folglich die Fremden dafür nichts geben kunten, umſonſt beygeſprungen. Julius Cæſar ſagt de bello Gallico *Lib VI* C. XXI: „Sie halten es vor Unrecht Fremden Gewalt zuzufügen. Und wer auch nur aus irgend einer Urſache zu ihnen kommt, demſelben darff kein Unrecht geſchehen. Sie halten ihn vor unverletzlich, eröffnen ihm ihre Häuſer, und theilen ihm Speiſe und Tranck mit.„ Ja Tacitus bezeuget de moribus Germanorum C. XXI: Es ſey kein Volck in der Gaſtfreyheit freygebiger und verſchwenderiſcher als die alten Deutſchen geweſen. Und eben dieſes läſt ſich auch von denen Deutſchen Völckern mittler Zeiten beweiſen. Ja auf gewiſſe Maſſe fand ſich zur freyen Herberge und Nahrung der fremden Reiſenden nächſt dem, daß das Geld noch nicht ſo gemein war, auch dieſer Grund in denen Landes-Gebräu-

allgemeinen Reichs-Obrigkeit ein vollkommenes Recht zugestanden worden, solches allenthalben im Teutschen Reiche, und nicht etwan nur in dem Lande ihrer nächsten Landes-Obrigkeit aus einer gesetzlichen Verbindlichkeit, aus einem vom Kayser und Reich bestätigten Rechte zu fodern, so bald in Teutschland das Handwercks-Wesen mit mehrer Achtbarkeit angesehen, und einige Handwercks-Arbeiter aus der Verächtlichkeit gezogen, in Städte versetzet, in gewisse Zünffte und Ordnung, sonderlich aber Zucht-Lehr- und Unterrichts-Anstalten gebracht, und vornehmlich zur Beförderung der Geschicklichkeit in der Arbeit, und um geschickte Gehülffen und Gesellen in derselben zu haben, vor nöthig gehalten wurde, und auch wircklich nach damaligen Umständen höchstnöthig war, nicht nur in dem besondern Lande ihrer Geburt oder ihrer Lehre, sondern auch in gantz Teutschland herum zu reisen und zu wandern, um solchergestalt an vielerley Orten in der Arbeit ihres Handwercks bey vielerley Meistern etwas anders, verschiedenes und neues zu lernen.

Eben dieses ist demnach der nähere Grund des ersten alten und allgemeinen Geschenckes, wozu die ersten und alten von Kayserm bestätigten Zünffte einiger Handwercker in denen Städten durchgängig gantz besondere und mannigfaltige Anstalten machten, um die wandernden Gesellen von ihrer Handthierung aufzunehmen, dieselben mit Speis und Tranck umsonst zu versehen, das Geschencke item die Schencke zu halten, und sonst, wenn sie

sol-

solche nicht in Arbeit nahmen oder wieder erliessen, weiter zu fördern, mithin ihnen auch etwas auf den Weg zu schencken. Gleichwie sie sich nun aus dieser Sache einen besondern Ruhm der Freygebigkeit machten, und ohnedem, als nunmehro in den Stand der Ehrenwürdigkeit durch das Zunfft-Wesen erhabene Leute, einen sonderlichen Vorzug vor andern unzünfftigen, oder auch nachmals nur im Lande von der Landes-Obrigkeit vor zünfftig erklärten, oder ausser denen Städten lebenden Handwercks-Leuten behaupteten, welche diese edle Freygebigkeit nicht erwiesen, oder bey denen doch wenigstens die Gehülffen und Gesellen kein von dem Oberhaupt des gantzen Reichs bestätigtes vollkommenes Recht hatten, solches Geschencke allenthalben unter denen Meistern zu fodern, wenn auch gleich von den anwesenden Gesellen etwas zum Geschencke gegeben wurde, oder weil das Handwerck selbst vor schlecht gehalten wurde, oder noch nicht an vielen Orten in Deutschland anzutreffen war, und weil sie eben deswegen nicht wanderten: also hat auch solches nach und nach Gelegenheit gegeben, daß jüngere und ehemals ungeschenckte Handwercker ein Geschencke eingeführet, und fast iedes Handwerck ein geschencktes Handwerck seyn wollen, weil ein ungeschencktes Handwerck von jenen sehr verächtlich bey aller Gelegenheit gehalten wurde. Indessen muß man dennoch dieses von denen eigentlichen ersten und alten geschenckten Handwerckern nur verstehen, die sich aus jenen eine Schande, und aus diesem Namen eine sonder-

liche Ehre machten, daß ſie ein geſchenckſtes Handwerck oder ſolche Zünffte hätten, die ihren Geſellen durchs gantze Teutſche Reich krafft Kayſerlicher beſtätigter Zunfft-Rechte das Geſchencke zu geben ſchuldig, ja liberaler, freygebiger und edelgeſinnter gegen ſie wären, wenn ſich ſelbige gebührend legitimirten, und bezeigeten. Ja ſie meinten eben deswegen vielmehr Ordnung, Zucht, und die erſten löblichen Gebräuche eingeführet und beybehalten zu haben, als die ungeſchenckten und ihrer Meinung nach ſchlechtern Handwercke. Sie verachteten daher dieſe, weil ſie Leute ſeyn wolten, welche denen edlen Tugenden der freyen und edlen Gemüther nachahmeten, und ſich alſo des erhaltenen Standes der Freyheit würdiger machten, nicht aber knechtiſch und niederträchtig lebten, ja auch geübtere, künſtlichere, geſchicktere und erfahrne Leute und Arbeiter als jene, zögen, indem ſich ihre Geſellen und Meiſter in der Fremde etwas verſuchet hätten.

Denn gereiſt zu ſeyn und ſich etwas in der Fremde verſucht zu haben, war ohnedem in Teutſchland ſonſt ſchon ein wichtiger Grund, einen Menſchen vor geſchickter und höher zu achten, als denjenigen, der immer zu Hauſe geblieben und nicht vors Thor gekommen war. Es kan auch ſeyn, daß dieſes alles bey gemeinen, und ſonderlich denen Handwercks-Leuten, die ehemals Knechte waren, um ſo viel höher geachtet wurde, weil es von ihrer Freyheit zeugete, und weil es die freyen und edlen Leute thaten. Allein den Grund der

Ver-

Vermuthung, daß ein Gereister vor geschickter, und also höher zu achten sey, bestund sonderlich darinne, weil Deutschland, oder doch verschiedene Gegenden desselben bey dem Uibergang dieser Völckerschafften in einen polirtern und mit Geschicklichkeiten ausgezierten Zustand aus dem alten rüden, ungeschlachten und wüsten Zustande, noch gar sehr arm an einheimischen Gelegenheiten und Anstalten war, seine Kinder geschickt zu machen, ihnen was mehr als gemeines zu lernen und artige Sitten beyzubringen. Daher kam es, daß die Italiäner und andere polirtere Völcker ausser Deutschland, oder doch einige hellere Gegenden in demselben, vornehmlich aber an denen Grentzen die grossen Städte, oder solche Städte, wohin schon viel Fremdes aus Italien ꝛc. eine Zeitlang gebracht worden, und we also, in Vergleichung mit andern, mehr Wissenschafft, Kunst, Geschicklichkeit und Artiges war, anfänglich besuchet werden musten. Das ist: der Deutsche hielt dafür, er lerne sonst nichts, er müsse reisen und wandern. Ja diese Sache ist endlich zu einer rechte Reisesucht ausgeschlagen, und so nöthig und nützlich sie war und ist, nachmals auch vor Deutschland sehr schädlich geworden. War nun solches Reisen und Wandern von einem geschehen, so hatte er die gantz natürliche Vermuthung vor sich, und das Ansehen, er sey ein viel geschickterer Mann als andere, die nicht hinter dem Ofen herfür gekommen. Und dieses ist der Zusammenhang aller ersten Gründe des verlangten und auch erlangten Vorzugs einer grössern Ehrenachtbar-

barkeit der alten und erſten ſogenannten geſchenckten Handwercke (Collegiorum opificum liberalium), welche man den entweder gar unzünfftigen, oder nach und nach zwar auch zünfftigen, iedoch nicht von Kayſer, ſonderlich wegen des Geſchenckes beſtätigten, mithin ein allgemeines Geſchenck und aus rechtlicher Verbindung zu fodern nicht befugten, ja meiſtentheils neuen Handwercken oder Colleg. opific. liberal. nicht zugeſtund. Daraus aber iſt endlich ein rechter Stoltz und Hochmuth bey jenen entſtanden; welcher immer mehr zu vielen Zänckereyen, Auftreibereyen, und andern ſchlimmen Dingen Anlaß gegeben.

Denn ob wohl auch andere Handwercker nach und nach von ihren Landes-Obrigkeiten Zunfft-Recht, und darunter auch die Geſellen das Geſchencks-Recht erhielten; weil aus einer æmulation alles nicht nur zünfftig, ſondern auch ein geſchencktes oder freygebiges Handwerck ſeyn wolte, und obſchon eben daher auch, wenn jenes nicht geſchahe, die meiſten Handwercke (es müſten denn gantz neue, wenig ausgebreitete und rare ſeyn) doch unter ſich etwas zum Geſchencke freywillig einführeten, welches entweder die Geſellen einander, oder die Meiſter denen wandernden Geſellen aus einem Herkommen gaben, folglich ſich auch eben darum zum öfftern des Namens: eines geſchenckten Handwercks angemaſſet haben, ja ſich ſolchen noch geben; So iſt doch zu wiſſen, daß die erſten Arten geſchenckter Handwercke mit denen alten eigentlichen geſchenckten Zünfften, die ein im gantzen

Reiche durch Kayserliche Bestätigung eingeführtes Geschencke haben, nicht zu verwirren, weil ein einiger Stand des Reichs zwar in seinem Lande dergleichen geltend machen, nicht aber andere ausser seinem Lande dazu verbinden kunte, mithin, wenn es auch von diesen gegeben wurde, solches nicht aus vollkommener Schuldigkeit und vollkommener Befugniß der Gesellen, sondern nur aus blossem freyen Willen nach Gefallen geschahe und noch geschieht, folglich ungewiß ist. Daher kommt es auch, daß zuweilen bey einigen solcher neuen geschenckten Handwercker alsdenn das Geschencke an diesem Orte gegeben, an einem andern aber nicht gehalten wird, z. E. können die Zinngiesser und andere dienen.

Und eben dieses ist auch von denjenigen uneigentlichen geschenckten Handwercken um so viel mehr zu sagen, welche nur was freywilliges unter sich von einem Geschencke haben. Denn auch hier können es die Gesellen aus keinem vollkommenen Recht fordern, und das blosse Herkommen so wohl, als die Verträge sind auch gar unterschieden an diesem und jenem Ort. Wenn sie auch nicht obrigkeitlich bestätiget sind, so würden sie keine rechtliche Forderung in Gerichten, nach dem allgemeinen Grund-Satz im Handwercks-Wesen: **Ein von der Obrigkeit und zwar der rechten nicht bestätigter Artickel, ist so weit nicht gültig, daß einer den andern dazu vor Gericht zwingen könne.** Welchen Satz der Herr Struv sel in seinem Jur. op. fic. hin und wieder umständlich ausführet. Ob nun gleich solchergestalt alles auf das freye Wohlgefal-

gefallen die Complaiſance und Höflichkeit ankömmt, ſo müſſen wir doch geſtehen, daß, wenn man die Sache moraliſch betrachtet, eine Wohlthat, welche ohne geſetzlichen Zwang aus bloſſer Gefälligkeit geſchicht, den Nahmen eines Geſchenckes und einer Liberalität viel eher als diejenige, die aus geſetzlichem Recht und Schuldigkeit gegeben wird, verdiene, und man alſo in dieſem Betracht, dieſe ungeſchenckten Handwercke, welche den Ihrigen doch etwas freywillig ſchencken, mit viel beſſerm Recht geſchenckte Handwercker nennen könte.

Doch dem ſey wie ihm wolle, gnug das heiſt nicht nach der alten Handwercks-Sprache ein geſchenckter Handwerck, und das Geſchencke dieſer ungeſchenckten neuern Handwercks-Zünffte iſt von dem alten dirſemnach darinne unterſchieden, daß es a) nicht durchs gantze Deutſche Reich privilegirt, b) daß es aus keiner geſetzlichen Befugniß gefodert werde, c) daß es deswegen gar ſehr verſchieden an verſchiedenen Orten, ja eine bloſſe willkührliche Höfligkeit, folglich d) an vielen Orten bey ein und eben dem Handwerck, ſo es anderswo hat, gar nicht eingeführet, und endlich e) höchſtens nur in einem Lande, wo der Landes-Herr ſolches beſtätiget hat, eine geſetzte Schuldigkeit ſey. Hierzu kommt aber noch f) ein faſt durchgängiger Unterſcheid auch darinne, daß ſolches nicht an beſondere Anſtalten und ſolenne Gebräuche, ſonderlich bey denen Geſellen, wie bey denen alten und erſten Handwercks-Zünfften gebunden iſt, und

endlich

endlich daß es g) meistentheils nur in der bloßen Hitze bestehe.

Indem wir aber dieses anführen, wird uns von manden der Einwurff gemacht, daß dasselbe keinen Nutzen habe, weil der Unterscheid unter geschenckten und ungeschenckten Handwercken durch das neuste Reichs-Gesetz d. an. 1731 von Handwercks-Mißbräuchen aufgehoben, u. also auch kein solennes Geschenck mehr gelte. Allein obgleich im VII Art. dieses Gesetzes der Unterscheid in Ansehung der Ehre und eingebildeten besondern Redligkeit der alten geschenckten Handwercks-Zünfte, von denen ungeschenckten aufgehoben, ingleichen die Mißbräuche bey denen geschenckten verboten sind, welche 1) durch Ungnügsamkeit der Gesellen mit der freywilligen Grösse des Geschenckes, 2) durch die Uibermaße mit Auflags-Geldern und Bestrafungen begangen worden; so ist doch das Geschencke insmein nicht gar abgeschaffet, sondern es sind die geschenckten Handwercke bey ihrem alten Rechte an sich, iedoch ohne Mißbrauch geblieben. Denn obgleich in denen vorhergehenden Reichs-Gesetzen sonderlich Rec. August. Imp. 1530 tit. 39 und folgenden bis 1594 anfänglich scheinen möchte, als ob in denen Worten des ersten: „Doch soll in und nachdem allen das sämtliche Schencken- und Zechen zum An- oder Abzug, oder sonst andere Wege, keinesweges hinfüro gestattet werden,, als ob alles abgeschafft sey; so hat doch das neuere Reichs-Gesetz solches nur in gewisse Schrancken gesetzt, das quantum so gar reguliret und die Mißbräuche

bräuche davon abgeſondert, folglich vielmehr die Regel durch die Ausnahme beſtätiget. Hiernächſt beziehen ſich die angeführten Worte der ältern Reichs-Geſetze auf beſondere Umſtände und Fälle, wovon ich zuletzt noch etwas gedencken werde. Da wir nun

Hier nur von dem, was wircklich rechtens iſt, nicht aber von der Frage: Obes nach der Policey auch ietzo noch, und zwar ſonderlich bey den alten und erſten gemeinen geſchenckten Handwercken nöthig und nützlich ſey, das alte ſolenne rechtliche Geſchencke noch beyzubehalten reden; ſo war es nöthig dieſes alles anzuführen. Was aber ietztgedachte Frage betrifft, ſo können wir hier davon noch nicht urtheilen, ſondern wir müſſen ſolches erſt noch beſſer kennen lernen. Sonderlich aber müſſen wir zu dem Ende bey dieſem erſten Puncte noch zeigen: Was denn eigentlich vor Nutzen dadurch geſuchet, und wircklich erlanget worden?

Wir haben bereits oben die Umſtände, die das Schencken und die Gaſt-Freyheit gegen die wandernden Geſellen überhaupt in alten Zeiten erforderten, angeführet. Auf dieſe Umſtände gründeten ſich aber damals allerhand Vortheile, ſo 1) die Geſellen 2) die Meiſter und 3) das gemeine Weſen davon gehabt, und haben können. Ja auf dieſe Vortheile bezogen ſich endlich 4) auch die beſondern Anſtalten und ſolennen Gebräuche

bey

bey dem Schencken oder Geschenckhalten. Und das wird sich deutlich in folgenden zeigen, daraus aber wird ein ieder von selbst leicht urtheilen können: ob solches auch ietzo so nöthig und nützlich sey? ja bey welchen Handwercken solches noch allenfalls behauptet werden könnte? Und es wird, wie wir hoffen, das meiste von dem Nutzen und dem Löblichen dieser Sache bey einem ieden Rechtdenckenden hinweg fallen.

Der Vortheil der Gesellen bestund also darinne, daß dieselbigen in ihrer Handwercks-Arbeit, welche damals hier und da sehr schlecht geübet und unvollkommen war, sonderlich da die Lehre auch schlecht war, anderswo etwas bessers lernen mußten, und kunten, dieses auch so gar zu selbiger Zeit in denen meisten ietzo gantz gemeinen Handthierungen höchst nöthig war, indem gewißlich auch ein Schneider, Schuster, Böttger, Becker zu Hause nichts lernen kunte. Da nun keine Gast-Höfe und Herbergen, oder doch wenige waren, in welchen aber theuer zu zehren fiel; so würden die armen Leute, die nicht viel oder gar nichts hatten, und wenig oder nichts an Gelde, weil dieses auch noch sehr rar war, verdienen kunten, ohne dieses Geschencke nicht haben fortkommen können. Allein durch diese Freygebigkeit der Ihrigen wurden sie gefördert, und ihnen überdem Hülffe, Rath und Anweisung, bey ihrer Einfalt, bey ihren Zufällen, bey ihren Kranckheiten gegeben. Ja sie waren auch dadurch gewissermassen besser gebunden,

den, sich zu ihres gleichen zu halten, und warden verhindert, an andere Gesellschafft zu gerathen, oder zu anderer Arbeit überzugehen, kunten auch bey solchen allen mancherley gute Zucht auf eine denen Sitten der Völckerschafft gemäße Art genieſſen. Gewiß das alles zeigt die Nothwendigkeit und Nutzen dieſer Sache zur selbigen Zeit gnug in Ansehung derer Gesellen.

Der Vortheil der Meister bestund darinne, daß sie solchergestalt damals, als die Handwercke noch nicht sonderlich besetzt waren, immer Gehülfen und Gesellen haben kunten, ohne welche sie nicht viel zu thun vermögend waren. Und hätten sie auch die Lehrlinge behalten wollen, so würden diese dadurch abgehalten worden seyn, zu wandern und sich vollkommener zu machen. Sie würden also geschickterer Gehülffen allezeit beraubt geblieben seyn. Bey dieſer ihrer geringen Anzahl an einem Orte würde ihnen auch das Ausleſen gefehlet haben. Sie hätten daher immer einerley, d. i. schlechte Gehülffen behalten müſſen, die aufs höchſte nicht mehr kunten, als was an ihrem Lehr-Ort bekannt war, dahin aber auch bey solcher Bewandniß nicht viel mehr kommen kunte, wenn das Wandern nicht eingeführet, und durch das Geschencke befördert worden wäre, als was die alten Meister selbſt nur wuſten, die doch gantz natürlich in ihrer Arbeit und Kunſt immer schlaffer werden muſten, folglich würden auch diese eine sehr gute Gelegenheit haben entbehren müſſen, von neuer und fremder Arbeit,

oder

oder doch allerhand Vortheilen in ihrer Profeſſion etwas zu hören, und darauf ihres Orts auch zu dencken, folglich ihre Arbeit zu verbeſſern, ſonderlich da in alten Zeiten die Druckerey mangelte, Bücher und ſchrifftliche Nachrichten fehleten, die Handwercks-Leute öffters nicht leſen und ſchreiben kunten, überdem aber die ſchrifftliche Correſpondenz, das heutige Poſt-Weſen und 100 andere Umſtände gar nicht zur ſelben Zeit vorhanden waren, und zur Erweiterung ihrer Erkänntniß, Nachrichten und Künſten gebrauchet werden kunten. Allein durch die fremden an- und abgehenden Geſellen hörten und ſahen ſie etwas neues, öffters etwas nicht nur fremdes, ſondern auch beſſeres und bequemeres in ihrem Handwercke. Aller letztgedachter Vortheil der Geſellen und Meiſter erſtreckte ſich aber auch endlich auf das gemeine Weſen. Denn dieſes hatte dieſen Vortheil davon, daß es nicht nur aus der Fremde geſchicktere Leute unter ſeinen ausgewanderten und ausgeſchickten Kindern wieder zu bekommen hoffen konte, ſondern auch andere Fremde durch ſolches Schencken angereitzt und angelocket worden, das Handwerck einer Stadt oder die Zünffte deſſelben in einem Lande zu beſuchen, dabey entweder zu arbeiten, und alſo ihren Meiſtern, Geſellen und Jungen mit ihren Vortheilen und Künſten zu helfen, die Arbeiter und Arbeit ſelbſt aber zu vermehren und zu verbeſſern, oder doch wenigſtens, wenn ſie nur durchwanderten, bey Gelegenheit dieſes Geſchenckes mit Meiſtern und Geſellen, freundlich,

vertraulich und offenhertzig, wie der Deutsche bey der Kanne Bier und bey Wohlleben gewohnet ist, umzugehen, ihnen etwas bekannt zu machen, ja überhaupt eine gewisse Harmonie und Correspondenz unter denen Zünfften und Handwercks-Leuten eines Handwercks im gantzen Reiche zu stifften und zu unterhalten, dadurch aber ihre besondere Erfindungen, Anstalten, Gebräuche, Tugenden und Laster zu erfahren. Wie nun dieses alles eine besondere Einrichtung und besondere Anstalt erfoderte; Also hatte das gemeine Wesen auch davon zufälliger Weise noch andern Nutzen, dazu in denen alten Zeiten andere und bessere Anstalten fehleten. Denn es wurden überhaupt Leute herbey gezogen, die Städte bevölckert, Geld ins Land gebracht, darinne gezehret, das junge Volck in einiger Zucht gehalten, man kunte die liederlichen einiger massen dadurch, wenn sie auch fortliefen, zwingen und verfolgen, ja Gesellen und Meister wurden dadurch gewisser massen angespannt, gemeinschafftlich ihren Vortheil zu suchen.

Wegen dieser Vortheile nun wurden viele besondere Anstalten, der Anstalt des Geschencks zum besten, gar bald gemachet. Darum waren die Meister bedacht, a) die Gesellen selbst zum Beytrag in diese Gastfreye Aufnahme und Beschenkung der fremden Gesellen zu ziehen, weil sie zugleich Vortheil davon hatten. Und daher ist dasjenige, welches zu diesen Geschencken erfodert wurde, b) bey denen meisten Handwercken unter die Meister und Gesellen folgendergestalt eingetheilet.

theilet. Nehmlich, wenn ein Geſelle kommt, nicht aber bleibt, oder wenigſtens 14 Tage oder 4 Wochen in Arbeit tritt, ſo bekommt er eigentlich nur das kleine und unfeyerliche Geſchencke, welches nur in der bloſſen Herberge entweder Reihe herum, oder bey einem Geſellen-Vater, oder in einem Gaſt-Hofe, als wofür die Meiſter ſorgen und ein oder ein paar Kannen Bier, oder dem Willkommen, oder auch nur in etwas ſehr wenigem an Gelde beſtehet. Und dieſes pflegen meiſtentheils die Geſellen, wenn ihrer vorhanden ſind, zu tragen. Hiervon aber iſt das groſſe und ſolenne Geſchencke unterſchieden, welches auch von dem Ein- und Ausſchencken des Getränckes, ſo dabey vorgehet, das Ein- und Ausſchencken, it. das groſſe hochlöbliche Eingeſchenck der wandernden Geſellen, und das groſſe hochlöbliche Ausgeſchencke, ſonderlich bey denen Seilern, genennet wird.

Es iſt aber auch dieſes unter die Meiſter und Geſellen eingetheilet, indem die erſten die Herberge und das Mahl an oben gemeldetem Orte, nehmlich in der Geſellen-Herberge geben, wo ſich die Geſellen verſammlen, und ſonderlich die alten Geſellen durch den Alt- oder Oerten-Geſellen ihren fremden Mit-Geſellen empfangen, mit dem kleinen Eingeſchencke beehren, bey dem groſſen aber auch Getränke und Geld geben. Hier iſt Bette, Speiſe und Tranck nach einer gewiſſen vorgeſchriebenen Maſſe auf eine kleine Zeit zu finden, ja es werden endlich auch die Geſellen auf dieſe-

Herberge zur Arbeit umgeſchauet oder eingebracht, und von denen Meiſtern nach der Ordnung, wie ſie ſich auf der Geſellen-Tafel eingeſchrieben, verlanget und erhalten. Die Geſellen aber halten die bey dieſen groſſen Geſchencken hergebrachten Gebräuche und Solennitäten ſelbſt, welche dabey vor Alters wegen der Zucht, Kundſchafft, Luſt, alter deutſchen Ehrbarkeit und Höflichkeit, und damit man gutes Vernehmen und Offenhertzigkeit ſtifftete, eingeführet worden.

Damit aber c) dieſes alles auch denenjenigen angedeyhen möchte, denen es gehörete, und die man durch ſolche Freygebigkeit anlocken und fördern wolte, nicht aber Fremde und Unbefugte dazu gelangen möchten, ſo dachte man vor Alters auch ſogleich auf allerhand Mittel, um zu verhüten, daß es keine andere oder unwürdigen genöſſen. Es muſten daher wahre Geſellen, und zwar entweder Jünger, oder alte ehrlich losgeſprochene, und nur Geſellen von demjenigen Handwercke, nicht aber einem andern oder einer widrigen Secte von eben demſelben Handwercke, endlich aber von einer Zunfft ſeyn, die man vor ächt, ehrlich und rein achtete, mit der man alſo in Gemeinſchafft treten kunte, und nicht etwan anrüchtig erkläret war. Ja es muſte ein ſolcher Geſelle, der ein Schenck-Geſelle, d. i. fähig, und befugt zum Geſchencke ſeyn ſolte, auch ſelbſt ehrliches und guten Rufes, nicht aber anrüchtig ſeyn.

So gut aber dieſes alles auch anfangs gemeinet geweſen ſeyn mag, ſo ſind doch eben daraus viele

viele Mißbräuche und ſchlimme Dinge, ſonderlich nachhero, da man dieſe Ehrlichkeit u. Anrüchtigkeit eigenmächtig in vielen abgeſchmackten Dingen ſuchete, entſtanden. Man kan aber davon des Hof- und Cammer-Rath Zinckens Manufactur- und Handwercks-Lexicon unter denen Wörtern: Ehrlichkeit it. Auftreiberey, Anrüchtigkeit nachſchlagen. Aus dieſer Urſache nun muſte ein ſolcher Geſelle auch entweder ſeinen bey iedem Handwercke hergebrachten und an gewiſſe Worte und Formeln gebundenen beſondern Gruß von denen Meiſtern, Geſellen und Jüngern des nächſten Handwercks bringen, und ohne Fehler herſagen können, welches man aber endlich mit Geld-Strafen gegen die erſte Abſicht abthun kunte. Denn dieſe war, wie gedacht, damit man ihn erkennen möchte, ob er vom Handwercke ſey, als deswegen auch dieſe Formeln ſonſt heimlich gehalten werden: Oder es wurden endlich die Geſellen einiger Handwercke und Zünffte gar angehalten, ſchrifftliche Zeugniſſe mitzubringen, welches Kundſchafften, it. Briefe, ſolche Zünffte aber Kundſchaffter, Formuliſten, und ſolche Geſellen Brief-Träger, gleichwie hingegen die erſten Gewohnheiten it. Moraliſten genennet wurden. Allein eben dieſe höhniſche Beynahmen zeigen, daß der Wiederwillen über die neuerlich aufkommenden ſchrifftlichen Kundſchafften Urſache davon geweſen. Wie denn auch dieſelben erſtlich angefangen zu haben ſcheinen, nachdem unter denen alten Handwercks-Zünffte allerhand Schiſmata

und Secten entstanden, davon eine die andere nicht vor ehrlich erkennen, und ihre Gesellen fördern wolte, oder sie von ihrer Gemeinschafft ausschloß und gleichsam vor ketzerhafft erklärte, solche ausgeschlossene aber sich gleichwohl mit dem gemeinschafftlichen Gruß leicht einschleichen, und die Wohlthat des Geschenckes wegschnappen kunten. Da denn die ein einander verwerffenden Secten deswegen von ihren Gesellen erst schrifftliche Kundschafft foderten, folglich etwas neues, der andern Secte ungelegenes und auch sonst in andern Handwercken nicht gebräuchliches anfiengen. Und eben daher sind viele Streitigkeiten erfolget, solche Handwercks-Gesellen aber, welche schrifftliche Kundschafft bringen musten, ja überhaupt dergleichen Handwercker mehr Spottweise Brief-Träger genennet worden, wie insonderheit unter denen Mäurern geschehen, als derer ihre Spötterey und Zänckerey darüber das R. R. Gesetz sonderlich anführet.

Eigentlich aber war dieses abermals eine Nachahmung der in der Kirche von Alters her gebräuchlichen Literarum formatarum, welche die reisenden Christen-Brüder und Geistliche, nachdem die Ketzermacherey in der Kirche anfieng, und wie noch in der römischen Kirche gebräuchlich, von ihren Bischöffen, Geistlichen und Gemeinden bringen musten, wenn sie anders die Wirckungen und Zeichen kirchlicher und brüderlicher Gemeinschafft geniessen und aufgenommen werden wolten. Ja es scheinet überhaupt, daß die Mittel, die rechten

Brü-

Brüder von denen falſchen zu unterſcheiden, nemlich die Gruß-Formeln, die ſchrifftliche Kundſchafften, wie auch andere Gewohnheiten, Gebräuche, Symbola und Ceremonien, von denen Clericis denen Handwercken an Handen gegeben, und recht dreßiret, wie auch dieſes Geſchenckweſen in vielen nach dieſen kirchlichen Gebräuchen eingerichtet, und ihnen dabey vorgebildet worden, als wären ſolches gleichſam die Siegel und Zeichen ihrer Gemeinſchafft, wie das Abendmahl und die Agapæ oder Liebes- und Gemeinſchaffts-Mahlzeiten in der Kirche; wozu niemand als ächte und unanſtößige Glieder gelaſſen wurden. Daher man auch das Geſchencke ein Symbolum und Tesseram fraternæ communionis opificiariæ im Lateiniſchen offt genennet findet. Indeſſen ſo ſind doch nunmehr alle wandernde Handwercker Brief-Träger. Denn nach dem neueſten Reichs-Geſetz ſind die Gruß-Formeln und alle Zänckereyen darüber abgeſchafft, und dagegen die bekannten Geſellen-Atteſtata eingeführet worden, die nebſt dem Zucht-Nutzen auch dieſen haben, daß ſich kein falſcher Bruder bey den Zünfften und Geſchencken einſchleichen kan.

Doch ehe dieſes dahin kam, ſo fanden auch diejenigen ſchon, welche bey denen Grüſſen blieben, daß ſolches nicht zureichete, den zum Geſchenck würdigen Bruder zu erkennen. Es gründen ſich daher d) noch mehr alte Anſtalten auf dieſe Abſicht. Denn eben dahin gehöret noch, daß ein neuer einwandernder Geſelle nur obgedachtes klei-

ne Geſchencke erſt bekant, und dabey die erſte Prüfung aushalten, wenn einer aber das groſſe Eingeſchenck erhalten wolte, wenigſtens erſt 14 Tage bey einem Meiſter arbeiten muſte. Und wenn er auch das groſſe Ausgeſchencke, ſo zum Abſchiede wie das Eingeſchenck zu ſolennem Willkommen gegeben wurde, haben wolte, ſo muſte er gar, ſonderlich bey denen Seilern, ein volles Viertel-Jahr gearbeitet haben.

Es gehöret hieher auch e) daß endlich das Bitten ums Geſchencke, das ſolenne Geſpräch der Geſellen unter einander ſelbſt dabey, und das Geſchenckhalten an ſo viel beſondern und bey iedem geſchenckten Handwercke unterſchiedene Worte, Formeln, Reden, Gebräuche, ja ſo gar an gewiſſe Zeiten gebunden worden, daß ſich einer ſchwerlich darein finden kunte, der nicht bey eben demſelben Handwercke, oder derſelben Secte hergekommen, ſondern ſich gar bald dabey verrathen müſſen. Und hierzu kam endlich auch noch f) das ſchwartze Buch oder die Tafel, darinne die ſolcher Wohlthaten und anderer Förderung unwürdig erklärten aufgezeichnet, andern auswandernden Geſellen aber mitgegeben oder eingeſchloſſen wurden, die denn die Namen dieſer Unwürdigen mit forttrugen, und andern Zünfften bekannt machten, dadurch aber verurſachten, daß ſie das Geſchencke nicht bekommen kunten, bis ſie ihre Sache ausgemacht hatten. Ja damit nicht etwan gar anderer Handwercker ihre Geſellen dieſes beneficium erſchleichen möchten, wenn ſich zum Exem-

pel ein Schmied vor einen Böttger ausgäbe, so haben sie sonderlich auch nebst der Umfrage und andern Zusätzen, z. E. das Umschencken eingeführet.

Dieses letzte sonderlich gehet vor, wenn einer von einer Secte, die das Geschencke entweder gar nicht, oder nicht recht, oder nicht so, wie gegenwärtige Umfragende hat, und wie die andern dafür halten, daß es von Alters her der Gebrauch gewesen, zu einer solchen, die es hat, übertreten will, da er sich denn muß umschencken lassen. Selbst das Gespräche und Trincken unter denen Gesellen ist [g] anfänglich in der Absicht eingeführet worden, indem die ersten von nichts bey denen Ankommenden, als dem Zustand, Ort, Meister und der Zunfft seiner Lehre, ingleichen was ihm aufgetragen und mitgegeben worden, wie auch andern Gebräuchen desjenigen Handwercks, wovon er sich ausgegeben hatte, handeln, das Trincken aber bey dem kleinen Geschenck nicht nur aus Höflichkeit, sondern sonderlich auch darum, wie bey dem grossen Geschencke geschahe, damit die Zunge dem Ankommenden ein wenig gelöset werde, und er sich also desto eher verrathen möchte. Daher scheinet auch gekommen zu seyn, daß man eigene und grosse Trinckgefässe eingeführet, die der Ankommende auf einmal zum Willkommen austrincken müssen, dadurch aber leicht in den Zustand gesetzet wurde, darinne sich diejenigen, die ein wenig in Kopff von übereiltem Trincken bekommen haben, bloß zu geben pflegen. Und eben darum ist ein solch

Gefässe der Willkommen genennet worden, ihnen auch propter solennitatem eine besondere herrliche und ansehnliche, ja wohl gar mit Schildern und Zierathen geschmückte Gestalt und Form gegeben worden. Auf diese Weise aber würde endlich aus diesem Trincken ein Saufen und Schwelgen, indem die Gesellen über das zum Geschenck gewidmete, noch allerhand Gelder zusammen legeten, oder Strafen ausbrachten, mit recht kostbaren Schmäusen und dergleichen sich in Unkosten und liederliches Leben stürtzeten, die eigentlichen ersten Absichten aber gantz vergassen. Und das ist es eben, was alle diese Dinge endlich, nebst der daraus entstehenden Erleichterung ihrer Auftreiberey und ihres Anrüchtig-Erklärens bey verständigen und tugendhafftigen Leuten verhast gemacht hat, die sich sonst einigermassen aus dem Grunde der alten Deutschen Sitten und Klugheit hören liessen.

Dieses solenne Schencken der geschenckten Handwercker hat auch h) diejenige Anstalt nebst andern Ursachen befördert, daß so wohl Meister als Gesellen ihre Auflagen oder Collecten zu gewissen Zeiten haben erlegen müssen, um solchergestalt auch diese Geschencks-Kosten zu bestreiten. Und damit solches i) nicht so offte von einem und eben demselben Gesellen wiederholet würde, so ist auch dieserhalb die Verfügung gemacht worden, daß man einem solchen nur einen Ehren-Trunck oder das halbe Geschencke, so auch einige die halbe Schencke nennen, nur gegeben, der k) nicht länger als 14

Tage

Tage arbeiten will, oder 2) ſchon nach Ablauff 3 Monate wieder an eben den Ort kommt, oder endlich, welches aber nur bey einigen Handwercken geſtattet, 3) noch kein alter Geſell, ſondern nur ein Jünger iſt, welcher Unterſcheid künfftig erläutert werden ſoll. Weil es endlich auch nur eigentlich eine Sache iſt vor die Geſellen, und zwar ſolche, die da etliche Jahre, und nicht wie etwan die davon ausgenommenen Meiſters-Söhne, kurtze Zeit wandern müſſen, ſo war auch k) dieſes bey denen alten geſchenckten Handwercks-Zünfften ſonſt ausgemacht, daß kein Meiſters-Sohn das Geſchencke bekommen ſolte. Ja es iſt wahrſcheinlich, daß ehe die Meiſter die fremden Geſellen in dieſe Anſtalt des Geſchencks gezogen, dieſelben vielleicht ihre Söhne am erſten dazu gebraucht, die fremden Geſellen beſonders zu ſchencken, damit ich mit den alten Handwercks-Deutſchen rede, damit junge Leute mit jungen Leuten umgehen, ihre Söhne aber deſto eher das lange Auswandern entbehren, und doch was lernen könten. Denn es iſt bey verſchiedenen alten Handwercken das Geſellen-Geſchenck eine Laſt der Meiſters-Söhne, andern Geſellen aber, die deswegen Oerten- oder Ordens-Geſellen heiſſen, ſind, dazu nur in Ermangelung der Meiſters-Söhne, und wenn ſie erſt 14 Tage gearbeitet haben, verbunden.

Die Fortſetzung folgt künfftig.

III.

Sendschreiben die im 44sten Stück der Sammlungen pag. 762 geschehene Anfrage, ein Capital zum gemeinen Besten auf die beste Weise unterzubringen, betreffende.

P. P.

Von denen schönen ökonomischen Sammlungen, so Sie heraus gehen lassen, bin ich ein Leser, so daraus Vergnügen und Nutzen schöpffet. Da nun letzthin den Punct wegen der Anfrage, ein Capital wohl anzulegen, fande, so konte mich nicht enthalten, meine Gedancken, so schon öffters gehabt, zu Papiere zu bringen, da ich einer derjenigen bin, so andern (auch wohl meinen Feinden) alles Gutes wünschet, aber ihnen solches Gute selbst anzuthun mich noch nicht resolviren kan. Sie werden nun vielleicht über meine Thorheiten lachen, wie es dann Ihrem Urtheil überlasse, ob Sie solche dem vielleicht fingirten Cavalliere zu communiciren für würdig schätzen, und ob Sie dazu oder davon thun wollen, weswegen Concept-weise geschrieben. Enfin, mir liegt nichts daran, Sie mögen damit machen was Sie wollen, denn als ein Ungelehrter habe mich ohnehin zu viel gewagt. Solten aber wider mein Vermuthen Sie, oder

der Herr Cavallier dennoch einige Erörterung von mir wissen wollen, so lassen Sie mir auf der Summarien-Anzeige, so allezeit auf der andern Seite des Titel-Blatts von diesen Sammlungen gedruckt ist, unten ein NB. mit folgenden Worten beydrucken: Derjenige, so in puncto puncti geschrieben, beliebe seine Addresse zu melden, so werde alsdenn damit aufwarten. Sie müssen mir nicht übel nehmen, daß per Sie und Ihnen schreibe, ich thue es aber allen Leuten nicht anders, weil mich in die differente gebohrn nicht finden kan, und wünschte, daß wir Deutschen diesen Misbrauch abschafften mit allen übrigen Frantzösischen Moden, ausgenommen dieser kurtzen Schreib-Art, nach welcher dann auch versichere daß bin

Dero

ergebenster Diener.

IV.

Die Vorschläge selbst, davon im vorigen Schreiben gedacht worden.

Es ist in Herrn Hofrath Zinckens 44 Stück Leipzigter Sammlungen von allerhand Land- und Stadtwesen pag. 762 unter No. VIII eine Anfrage geschehen, wie ein ansehnliches Capital zum gemeinen Besten auf die beste Weise ausser denen gewöhnlichen anzuwenden. Da nun in der Er-

Explication gemeldet wird, daß ein Cavallier die Anfrage thue, so keine Succeßion habe, und solcher, wie dem Verfasser dieses vorkommet, gerne etwas Neues haben möchte, bey der guten Stifftung so er zu errichten intentioniret ist. Des Capitals Grösse ist aber verschwiegen worden, und da die Intention zum gemeinen Besten, doch meistentheils nur wieder auf etliche Membra der Republic zurück fället, so will hier einige Einfälle meines Gehirns auffetzen, es mögen nun solche Approbation finden, oder lächerlich vorkommen, denn ich die versprochene 6 Ducaten nicht verlange, sondern ehender noch 6 andere Ducaten von den meinigen zu ein dergleichen Stifftung jährlich widmen wolte. Da der Stiffter ohne Kinder ist, so wird er doch nicht gantz der letzte von seiner Familie seyn, oder er wird doch von andern Familien nahe Anverwandte haben, denen er den Genuß derer Interessen dieses Capitals, wo nicht gantz, doch etwas davon gönnen würde. Die Primogenitur ist nun etwas Altes, auch hat man Majorate und Seniorate zum Besten der Familien aufgerichtet, also dörffte man dencken, daß ich um ein Oppositum zu machen, ein Juniorat vorschlagen würde, aber nein, sondern es soll ein Dignißimat heissen. Das Wort ist etwas neu, und wird mir also ergehen, wie es bey allen Vorschlägen zu gehen pflegt, sie seyn gut oder böse, daß ein ieder, so solchen nur höret, schon während der Proposition daran dencket, was er auszusetzen finden will, und öffters den Proponenten nicht einmal ausreden läs-

ser,

ſet, anſtat daß man ſagen ſolte, der Vorſchlag iſt gut, nur meynte, daß ſolcher auf dieſe oder jene Art könne gebeſſert und zur Vollkommenheit gebracht werden. In Hoffnung, daß hiermit des Leſers Benevolentiam in etwas captivirt habe, ſo ſchmeichle mir auch, daß das Wort Dignißimat, ob es gleich neu, dennoch nicht die Ohren beleidigen ſoll. Daß man aber wiſſe, was eigentlich damit verſtanden haben will, ſo ware meine Intention nehmlich alſo, daß das Capital, ſo man zu employren willens iſt, als Eiſern an einen ſichern Ort müſte untergebracht ſeyn, und alsdenn die Intereſſen davon gegen Vorzeigung einer gewiſſen Aſſignation, dem Vorzeiger deren müſten ausgezahlet werden. Der Vorzeiger dieſer Aßignation müſte nun, von einer, zwey, oder drey Familien (ſo viel nemlich der Stiffter dazu ſetzen wolte), der Dignisſimus ſeyn. Hier wird ſo gleich auf oberührte Weiſe ein übereilter Gedancke und Frage entſtehen, ja, wer ſoll dieſes decidiren? Aber nur Gedult, will man auf Pietatem mit ſehen, als worauf ich hauptſächlich rathen wolte, daß das Dignisſimus ſich gründen ſolte, ſo wähle man Geiſtliche, ſonſt aber nehme man entweder Gelehrte oder Cavalliere zu Judices. Hier muß ich ſogleich etwas melden, daß aus Urſachen, ſo unten ſollen gezeiget werden, das Judicium, wer Dignisſimus ſeye, alle Jahre muß gefället werden. Auf daß nun auch das Anſehen der Perſon nicht ſchrecken oder ſonſt Cabalen gemacht werden können, ſo folge man der Art, ſo ich in Engelland geſehen,

wo die Richter über Leben und Tod kurtz vor der Gericht-Zeit gewählet werden, da aus 50 Bürgern 12 zu Richtern durchs Loos ausgehoben werden. Man kan hier nur 20 nehmen, und 13 davon ausheben lassen, oder gar nur 12 und 7 oder 5 davon ausheben. Ich setze mit Fleiß eine ungerade Zahl, um Majora formiren zu können. Diese ausgehobene Judices, es seyen nun Cavalliere, Gelehrte oder Geistliche, müsten alsdenn auf ihre Ehre und Gewissen, einen oder zweyen (wie nemlich der Stiffter will) ein Zeugniß und Aßignation zu Empfangung der Interessen von dem gestiffteten Capital für dieses Jahr geben, welche Aßignation nicht mit Unterzeichnung der ausgehobenen Judicum, sondern nur mit einem a parte hierzu gestiffteten Siegel ausgefertigt wäre. Die Ursache, daß alle Jahre die Declarirung eines Dignissimi vor sich gehen solte, ist diese, weil sonsten, wenn es auf Lebens-Zeit, oder viele Jahre gelten thäte, mancher, um diesen Zuwachs und jährliche Revenuen zu bekommen, sich einige Zeit verstellen möchte, und hernach desto ärger seyn könte. Will man sagen, einem Dignissimo wird es ohnehin wohl gehen; so dienet hierauf zur Antwort, daß wenn ein solcher ja einen Uiberfluß hätte, er gleichwohl solchen Uiberfluß am besten und wieder an die würdigsten auszutheilen wissen wird, es seye nun an Anverwandte, Fremde oder Arme, und wird also die Stifftung dennoch ihren Endzweck erhalten. Daß nun gleichfalls diese Stifftung bey der Education solcher jungen Cavalliere,

so

so einmahl Hoffnung haben dieses Dignissim
geniessen, einen ungemein grossen Einfluß zum
ten haben, und zu einem Encouragement di
würde, daß ein ieder sich befleissen würde, de
für die auf Tugend und Frömmigkeit gesetzte
hmung zu geniessen, ein solches wird Hoffen
niemand in Abrede seyn. Wäre aber einer da
ter, so sagen wolte, ich weiß, daß ich mein Lebtage
Dignissimus werde, und wolte sich nicht ap
ren, so verdient ein solch niederträchtiges Ge
nicht den Namen eines Edlen oder Edelma
und könte dennoch manchmal im Alter dieses
Virorum Gelegenheit geben, von Bösen abzula
Will man einen Einwurff machen, und fra
was zu thun, wenn nur einer oder zwey von
sen Familien übrig, und unter diesen ist keine
se Subjt. sondern sind beyde nichts nutz, ob
wären auch mehrere da, aber sie wären pro t
pore alle nichts nutz, so substituire man an
Familien, oder wende es an, zu Education
Nichtsnützigen ihrer Kinder ꝛc. Eine an
Frage ist, was zu thun, wenn lauter unmün
Kinder nur vorhanden wären, so wende ma
auf deren Education, und zwar nach Christi G
pel, der sich zu denen Sündern gesellet, also w
man an die übelgesinntesten und boshafftigste
meiste Mühe und Kosten, auf daß man ihre
len rette. Ereignet sich der Casus, daß Mün
und Unmündige zugleich da sind, so präferire
die Mündigen, weil solche, wie man zu sagen pf
in der grossen Welt leben müssen, das viele

aber beym Lernen nicht so viel thut, als Fleiß und Application, wozu sie die Anspornung in Erlangung des Dignissimats auf solche Art nochmmerzu behalten. Daß Primogeniti öffters Perucken-Stöcke sind, und sich bloß auf ihre Erstgeburt was einbilden, oder gar offt nur alles auf sie gewendet wird, und die jüngern Brüder vernachläßiget werden, als wenn ihnen Wissenschafft etwas schaden könte, ein solches zeiget leider die tägliche Erfahrung, wie auch, was öffters vor Schaden daraus entstanden. Ich will zwar nicht in Abrede seyn, daß bey diesem meinem vorgeschlagenen Dignissimat, noch viele Objectiones zu machen sind, die mir aber als dem Autori dieses Projects so leicht als einem andern nicht beyfallen können. Wenn aber der Geist der Verbesserung, und nicht der Tadel-Geist alleine sich bey meinem Leser findet, so werden die übrigen Obstacula wohl aus dem Wege können geräumet werden. Ist aber das gantze Project nicht anständig, so folget hier ein anderes, so gleichfalls neu, und zum Besten der Familien, hauptsächlich aber des Frauenzimmers abzielet. Ich habe nemlich observiret, auch von andern Leuten gehöret, so eigene Erfahrung gehabt, daß reiche Weiber für eine Adeliche Familie, und insonderheit für einen reichen Cavallier, gar kein Nutzen seye. Dieser, so mit mir aus eigener Erfahrung davon geredet, sagte: Erstlich muß man es sich viel Geld kosten lassen, hernach prätendiren solche Weiber, daß man viel an sie wenden soll, und sie sind doch ordinair selbst schlechte Wirtinnen,

nen, verlangen einen grossen Wittumb, ihr Eingebrachts wird verzehret. Die Kinder, hauptsächlich die Töchter, wollen hernach ihr Mütterliches erben haben, wovon doch kein Kreutzer mehr vorhanden, und wohl noch Schulden darzu gemacht worden, und soll eine Familie denen Töchtern grosse Ausstattungen mitgeben, so ruiniret solches auch; und deme allen ohngeachtet will ieder gerne eine reiche Frau haben, und arme Fräulens, so öffters die grösten Meriten und besten Gemüther haben, bleiben sitzen, weil sie kein Geld haben, und diejenigen, so dessen zu viel haben, können sich nicht zum heyrathen resolviren, theilen Körbe aus, und anstat iemand glücklich zu machen, heyrathen sie wieder nach Reichthum, da dann zwey harte Köpffe einander eher unglücklich machen, manche werden alt darüber, und müssen zuletzt nach etwas greiffen, was sie anfänglich verachtet. Eine Wittib so einen starcken Wittumb bekommet, besinnet sich auch, ehe sie wiederum heyrathet, und treibet lieber den wilden Ehestand. Um nun ein Encouragement zum heyrathen bey beyderley Geschlecht zu erwecken, so solte man die Fräuleins und Wittweiber kurtz halten, d. i. einen geringen jährlichen Gehalt geben, so bald sie aber heyratheten, solchen Gehalt um das Triplum oder Quadruplum vermehren. Dieses zu erläutern, wird nöthig seyn, die Summam des jährlichen Gehalts præter propter zu fixiren. Als eine Fräulein hätte als Fräulein jährlich 150 oder 200 fl. wovon sie leben müste, so bald sie nun heyrathete,

bekäme sie weiter keinen Dotem, sondern jährlich 3, 4, 5 bis 600 fl. würde sie Wittib, so bekäme sie wieder nur 2 oder höchstens 300 fl. oder nach Proportion, daß sie viele Kinder gezeuget, könte man ihr ein mehrers genieſſen lassen, um hierauf auch ein Encouragement zu setzen. So bald sie aber wieder heyrathete, so bekäme sie die 4, 5 bis 600 fl. wiederum alle Jahr. Diese Summen könten nun nach Proportion des Reichthums einer Familie, mehr oder weniger gesetzt werden, am besten aber wäre es einen gleichen Schlag zu introduciren, zumal von den Fräulein- und Wittwen-Gehalt. Eine solche Einrichtung würde auch bey denen Manns-Personen zum Encouragement des Heyrathens dienen. Solte nun bey einer Familie der Anfang dazu gemacht werden, so müsten zum Exempel 20000 fl. Capital dazu ausgesetzt seyn, wären nun 2, 3 oder mehr Töchter da, so bekämen sie von denen jährlichen Interessen, so 1000 fl. wären, ihren geringen Gehalt, das übrige würde so gleich wieder zu dem Capital geschlagen, heyrathete eine, so bekäme solche ihren grossen Gehalt, und also auch die zweyte und dritte, würde eine davon Wittib, so bekäme sie wieder nur den geringen Gehalt, oder so die andere Familie nicht auch dergleichen Einrichtung hätte, so überliesse man solcher die Verpflegung, und fiel ihr Gehalt zurück, bis sie wieder heyrathete. Die richtige Besorgung eines solchen Capitals würde nun freylich die gröste Mühe machen. Wolte aber unser Herr Stiffter die Interessen seines Capitals, auf abwehnte

mehrer Art armen Fräuleins aus der Verwandſchaft angedeyhen laſſen, und zwar nach guten Zeugniſſen ihrer Aufführung auch im Eheſtand, als nach Art des Digniſſimats, ſo würde er nicht allein eine Gottes-Belohnung verdienen, ſondern ſo auch verſichert ſeyn, daß, da denen Membris Reipublicæ gedienet wird, das gemeine Beſte gleichfalls damit befördert ſeye.

Dieſes Project wäre nun am applicabelſten, wo viele Familien meiſt Mann-Lehen beſitzen, da dieſes aber nicht durchgängig iſt, ſo will mich hier weiter nicht vertieffen, zumahl ich doch nur bey dem Beu dexe Undanck verdienen dörffte, obgleich meine Intention hertzlich gut iſt. Ich will alſo meinen genereuſen Cavallier von der Bruder- oder Familien-Liebe, zu der gemeinen Liebe überführen durch nachfolgendes Project. Es kommet nehmlich für, daß wir Chriſten in Puncto des Heyrathens einer rechten Reformation bedörffen. Es iſt beſtändig ein Predigen u. Schmählen ſowol von Cantzeln als Richter-Stühlen gegen die Hurerey und Ehebruch, und meines Erachtens ſind ſolche in unſerer Ehe ſelbſt mit Urſache daran; dann wenn ich Leute am heyrathen hindere, ſo gebe ich Gelegenheit zur Hurerey, wie zu Rom der Pabſt die Hurerey zu hindern abſtehen muſte, wegen daraus folgender Sodomiterey. Daß nun junge Leute von 16, 17, 18 und mehr Jahren, bey welchen die Heyraths-Kräffte am ſtärckſten, daran gehindert werden, mit der ſowohl von geiſtlich- als weltlicher Obrigkeit maintenirt werdender Welt-Opinion,

wo das hinaus wolte, wenn man solche Leute wolte heyrathen lassen, ein solches ist mir leider mehr als zu viel bekannt, welches mit dann vorkommt, als wenn man sagte, wir Menschen sind im Stande mehr Menschen in die Welt zu setzen, als GOtt zu ernähren im Stande ist. Da doch Kinder, mit unter dem Segen des HErrn gehören, welchen Segen mancher grosse Herr mit aller seiner Macht nicht erlangen können. Die Nächsten-Liebe ist auch so gering, daß so gar kein Geistlicher einen verheyratheten Dienstboten leiden will, weil das Kindbetthalten viel zu viel Ungelegenheit machet, und die stillende Mutter nicht so sehr arbeiten kan. Aber du Schalcks-Knecht, was hat denn GOtt an dir für Gnade gethan? Wenn sich nun ein junger Mensch in puncto Sexti vergehet, so gereicht ihm solches vielmehr als Lügen und Trügen zum Vorwurff, geschiehet es einem jungen Theologo, so muß er umsatteln, vergehet sich aber ein Weibsbild; so ist es ihr ein Vorwurff auf ihre Lebtage, und könnte man wohl sagen, daß diese Sünde ihr von denen Menschen, auch auf ihre Lebtag nicht vergeben würde; da ich doch zweifle, daß man mir viele Sünden nahmhafft werde machen können, die, wenn der Pfarr seinen Segen darüber spricht, alsdenn aufhören Sünde seyn, wie bey dem Kinderhaben, mit oder ohne Copulation geschiehet. Wäre es bey denen Juden nicht anders gewesen, wir würden eben soviel von Abortiren und dem schändlichen Kinderabtreiben in der heiligen Schrifft finden, als heut zu Tage, da

die

die Ehr- und Geldgeitzigen aus Furcht der Strafe ihren Fehltritt am wenigsten an Tag kommen lassen, die wollüstigen Huren und Hurer aber sind meistentheils viele gute Gemüths-Eigenschafften an sich haben, und ihre Kinder leben lassen, da die andern lieber eine Mordthat an solchen begehen, weil man nicht bloß saget, gehe hin und sündige hinfort nicht mehr. Daß aber der Himmel auch Huren-Kindern offen stehe, wird wohl niemand leugnen. Herr Süßmilch in dem Buch von Göttlicher Ordnung in denen Veränderungen des menschlichen Geschlechts, observiret gar wohl, daß, nachdem man in Schweden das Heyrathen junger Leute verboten, man alsdenn erst die Listen der Huren-Kinder mit in die Kirchen-Bücher bekommen. Ich habe auch im Inner-Oesterreichischen u. zwar in Crain, offt Großmütter von 20 bis 30 Jahren in Bauren-Hütten angetroffen, und muß leider als einen Jugend-Fehler, und weil nicht selbst verheyrathet war, gestehen, daß im Hertzen Ehebrechische Gedancken geführet. In unsrer Jugend sehen wir uns nach anderer Leute Weibern um, weil wir selbst nicht verheyrathet sind, in unserm Alter heyrathen wir junge Weiber, so sehen sich diese alsdenn wieder nach Männern um, die auch nicht verheyrathet sind. Und wegen Fehltritte der Töchter, so ist da keine Familie, es sey hoch oder niedrig, weltlich oder geistlich, die einen Stein aufheben könnte, und auf andere werffen dörffte. Ja die besten und wohlgezogensten Töchter von denen

sich die Eltern und andere die gröste Hoffnun
gemacht haben, werden ihnen zum Gemüth un
Leib abzehrende Gram, weil sie solche au
Sorge für den morgenden Tag vom heyrathen
abgehalten, und hernach thörichter Weise fürge
geben, der Teuffel habe ihr Kind verführet, da
doch von GOtt solcher Antrieb mit grosser Weis
heit in die Natur geleget worden, daß auch di
so grossen Geburts- und andere Schmertzen da
von abzuhalten, nicht vermögend sind, und wir
gleichsam teuffelisch GOtt reformiren wollen, daß
wenn wir hierinnen in unsrer Jugend die gröstem
Kräffte empfinden, wir wegen Sorge der Nah
rung ꝛc. den sonst heiligen Ehestand nicht antreten
sollen, wodurch doch, wann in seiner gehörigen
Ordnung hülffliche Hand dazu geleistet würde,
viele Millionen sowohl öffentliche als heimliche, und
stumme Sünden würden unterlassen und verhütet
werden. Es grauet mich, wann ich an Jugend-
Schulen- und Universitäts-Streiche, gedencke.
Man verbiete Essen und Trincken, und sehe zu, ob
das Gebot werde gehalten werden, wenn auch
gleich Galgen und Rad darauf gesetzt sey. Will
man mir sagen, von Verbieten des Heyrathens
sterben die Leute nicht; so können aber die Pol-
lutiones und Selbstverunreinigung, so die Natur
selbst austreiben würde, nicht gehindert und ver-
boten werden, da aber durch die Hinderung des
Heyrathens die Hand vielmehr dazu geboten
wird. Will man also ein Ubel austrotten, so
hebe man die Ursache davon, und lasse in einer

Re-

Annoch alle Leute, so im Stande sind, den Jahren nach eine Frau zu nehmen, heyrathen, das andere Jahr, wann ein iedes Frauenzimmer ein Kind zu säugen hat, so wird kein, oder doch wenig careßiren mehr statt finden, da anietzo viele Stunden, Tage, Wochen, Monate und Jahre, mit verbotener Lust zugebracht werden. Die Versorgung der Kinder überlasse man Göttlicher Gnade und Segen, die aber dennoch sündigende grose Böcke, seiner gerechten Bestraffung. Es ist nun auch leider soweit gekommen, daß in gewissen Landen die gemeinen Leute nicht ehender heyrathen sollen, sie bringen denn zuvor bey denen Gerichten bey, daß sie soviel im Vermögen hätten, als von der Obrigkeit gesetzt ist. Ich höre aber nicht, daß in denen Apothecken Recepte und Artzeneyen gegen Dämpfung der natürlichen Kräffte, und ehestandliche Niederschlag-Pulver ausgetheilt würden, welches an solchen Orten denen Armen billig gratis geschehen solte, da zumahl die Armen in hoc passu meistentheils stärcker sind, als die Reichen, welchen öffters eine Arbeit, was jenen zum Ausruhen dienet. Diese Armen nun haben mich zu den Gedancken dieses Projects gebracht, daß nemlich der Herr Cavalier sein Capital, wenn solches par Exemple 20000 fl. wäre, nicht besser employren könnte, als die 1000 fl. jährliche Interessen davon, unter 20 Paar junge arme Eheleute alle Jahr distribuiren zu lassen, da nehmlich iedem Paare mit 50 fl. jährlich beygesprungen würde, und zwar solches auf

10 oder mehr Jahre, unter der Condition, daß wann ſie unſer HErr GOtt ſegnete, daß ſich ihre Umſtände beſſerten, indem durch eine ſolche Hülffe manche wohl Gelegenheit hätten, Reichthümer zu acquiriren, zur Danckbarkeit nach ihrem Tode, der 50 oder 100 Theil ihres Vermögens zu Vermehrung dieſer wohlthätigen Stiftung zurück fallen ſolte. Noch mehr dazu zu vermachen, ſtünde ohnehin einem ieden frey. Da ich in dem Intratu dieſes Projects extra vagiret, ſo will bey denen Dingen, ſo die Stabilirung und nöthige Einrichtung dabey anbetreffen, mich nicht aufhalten, und nur melden, daß dieſe Art, armen Leuten unter die Arme zu greiffen, zwar neu, aber nicht ohne Segen ſeyn würde, erwarte alſo in Gedult, ob dieſer Vorſchlag Approbation finden wird oder nicht. Die Armen, oder vielmehr der Reichen Beſchweren über die Armen, bringet mich nun auf noch ein anderes Project, wie das Capital zu Beförderung des gemeinen Beſten auf eine neue und gewiß gute Art könne angeleget werden, da endlich Fleiß, Mühe und Arbeit damit belohnet würden. Es iſt der Reichen Klage nicht allein über das Betteln; ſondern daß Bettler nicht arbeiten wollen. Doch aber wollen die Reichen denen Bettlern nichts zu arbeiten geben, und arbeitete mancher Arme wircklich gerne, er findet aber keine Arbeit. Mancher arme Bürger und Landmann aber hätte gerne Arbeiter, und ließe ſeine Weinberge, Aecker, Gärten ꝛc. herum hacken, oder wüſte ſonſt wohl müßige Leute in ſeinem

Dienſt

Dienſt zu employiren, allein er hat das Geld nicht dazu. Die Obrigkeit oder dieſe, ſo am Ruder ſitzen, werden von Bettel-Leuten nicht geplagt, wiſſen, verſtehen und können manchmahl nicht denen Armen Arbeit genug zu verſchaffen, und würde die Aufſicht mehr als der Nutzen austragen, ſolte man alſo Privatis manchmal hierinnen freye Gewalt geben, und ihnen die Directi on überlaſſen. Daß nun aber keine Gewalt zu employiren nöthig ſey, ſo wolte meinem generen ſen und wohlmeynenden Herrn Cavaliere anrathen, ſeine Stifftung alſo einzurichten, daß er nehmlich, mit denen Intereſſen ſeines Capitals, an dem Orte, oder in der Nachbarſchafft wo er lebet, Armen und Bettel-Leute gethane Arbeit und Tag-Lohn bezahlen ließ, welche Arbeit ſolche an gleichfalls Arme, oder doch nur mittelmäßig begüterte Leute gethan, von welchen erſterer ihr Fleiß müſte atteſtirt werden. Es würde mancher ſolcher Arme, oder mittelmäßig begüterter Mann, wann ihme durch eine ſolche Hülffe mehr Segen zuwüchſe, ſeine Danckbarkeit, entweder mit Rückzahlung bezeugen, oder wohl-gar dieſe Stifftung vermehren helffen, und mancher Armer würde Arbeit finden, bey einem gleichfalls Armen, ſo mit ihm zugleich arbeitete, wodurch der ſo ſehr impragnirende und fruchtbar machende Schweiß des menſchlichen Angeſichts, auf vielen Feldern hundertfältige Früchte hervor bringen würde. Ich glaube nicht, daß ein Ort ſey, wo die

Obrig-

Obrigkeit einer solchen Stifftung schon vorgekommen, und in der Hoffnung, daß der Herr Stiffter gnug von derjenigen Liebe habe, wodurch Güter, Wohnungen, Zimmer, Schätze, Capitalien und Interessen, im Himmel wieder müssen gesuchet werden, so zweifle, daß er sich durch die bey dergleichen Dingen vorfallen könnende Abrasus, von dem guten Vorsatz gutes zu thun, werde abbringen lassen. Nun wünsche ich nicht sowohl die Befolgung eines meiner Projecten, sondern bin zufrieden, wenn durch mein confuses Geschmiere, nur ein guter Gedancke zufälliger Weise erreget worden, der die Liebe GOttes und des Nächsten zum Grunde hat. Wann ich wüste, ob der Herr Cavallier ein grösser Liebhaber der Gelehrten, und Gelehrsamkeit wäre, daß er solchen zu gefallen, sein Capital anwenden wolte, so hätte noch einen Gedancken, von wegen einer Communicativ-Bibliothec, daraus sowohl Gelehrten als Ungelehrten, wie auch Frauenzimmer gegen Subscription eines Bagatells an Geld, Bücher zum lesen communicirt werden, welches in Engelland nicht ohne Nutzen schon practicirt, und also auch schon bekannt seyn wird. Sonst aber lese man die 4. Evangelisten mit der Intention Christum zu imitiren, so wird man Projecte gnug finden, Capitalien gut zu employiren.

V.

V.

Nachricht von dem Anbau der Brunnen-Kreſſe, und des Herrn Burgermeiſter Reichardts Tract. von dreyen Brunnen zu Erffurt.

§ 1.

Die Kreſſe iſt ein bekanntes Sallat- und Küchen-Kraut, welches zugleich groſſen Nutzen in der Artzney hat. Sie iſt aber von verſchiedener Gattung. Denn man hat I) Garten-Kreſſe, die man wieder in gemeine Sommer- und endlich Winter-Kreſſe unterſcheidet; II) wilde oder Brunnen-Kreſſe, welche aber mit der Wieſen-Kreſſe nicht zu verwechſeln iſt; III) Indianiſche Kreſſe; iedoch man kan hiervon unſer allgem. ökonom. Lexicon unter dem Worte: Kreſſe, nachſchlagen. Von der mittelſten Art aber, nemlich der Brunnen- oder wie der Thüringer redet, Born-Kreſſe allhier etwas zu ſagen, giebt uns beſonders nicht nur Anlaß die von dem Herrn Burgermeiſter Reichardt, bey Nonnen in Erffurt A. 1745 denen Liebhabern der ökonomiſchen Wiſſenſchafften zum Beſten herausgegebene kurtzgefaßte Nachricht von denen bey der Thüringiſchen Haupt-Stadt Erffurt gelegenen ſogenannten dreyen Brunnen, deren Beſchaffenheit, Cultur, Nutzen und dahin einſchlagenden beſondern Rechten, nebſt verſchiedenen zur Oeconomie

ge-

gehörigen Vortheilen, ſondern es erwecket auch der vortreffliche Nutzen dieſes ſchönen Krauts, welchen es ſo wohl zur Speiſe und Nahrung als ein ſehr geſundes und ſättigendes Zugemüſe, oder wie Sallat, als auch und zwar beſonders in der Artzney hat, in uns den Wunſch, daß man ſich gefallen lieſſe, dieſes Kraut an gelegenen Oertern mehr anzubauen, und alſo ſelbiges zu dem Ende bekannter wäre, nachdem wir ſelbſt bey unſerm vor 33 Jahren gehabten faſt 2 jährigen Auffenthalt in Erffurt die Proben ſo wohl von dem öconomiſchen Küchen- als Artzney-Nutzen gemacht haben.

§ 2.

Es iſt zwar wahr, daß die Erffurtiſche Brunnen-Kreſſe, wegen des gantz beſonders ſchönen leichten und reinen Qvell-Waſſers in denen dreyen Brunnen daſelbſt den Preis noch zur Zeit behält, und deshalb in dortiger Gegend weit herum, ſonderlich aber nach Gotha, Langenſaltze, Arnſtadt, Weimar, Ortruff, Jena ꝛc. wöchentlich, wie hier das Gartenwerck nach Goßlar und dem Hartz verführet wird. Denn eben in der Gegend dieſer dreyen Brunnen wird derſelbe vermittelſt gar beſonders dazu gemachten Klingen oder Waſſer-Graben, worein dieſes Waſſer tritt, gebauet, und das Waſſer ſelbſt iſt denen angeſtellten Verſuchen nach noch ein ziemlich leichter und weicher als das ſchönſte Regen-Waſſer. Daher es auch, wenn es gleich in einem Gefäſſe eine lange Zeit offen ſtehet, nicht riechend wird. Der Boden

aber ist auch einer der schönsten: Allein,
nicht zu zweiffeln, daß man an gar vielen Orte
dergleichen Umstände der Natur entdecken w
wenn man sich auf dem Lande mehr um di
forschung derer vor denen Füssen liegenden G
der Natur bekümmerte, wenn man nicht
nur bey dem Bekannten und Hergebrachten
be, und wenn man endlich die vielen noch im
gelassenen schönen Kräuter, Pflantzen und
te bemerckte, durch Fleiß und Anbau abe
mit denen meisten zahmen (so zu reden) Pfla
Kräutern und Früchten des Feldes, der G
und Wälder geschehen ist, verbesserte und ve
rete. Denn man kan als eine allgemeine P
Regel annehmen: Alle wilden Bäume, Kr
Früchte und Pflantzen werden durch die
pflantzung und Wartung schöner und mann
figer.

§ 3.

Wie viel neuen Anbau würde manche G
mit ihren wilden und itzt verachteten, gleich
aber sehr häufig und von Natur daselbst wachs
Kräutern und Pflantzen geben, und wie viel
ne Waaren würde nicht dieser Anbau zur S
zum Tranck, zur Färberey, und zu andern M
facturen dem offt armen Landmann an solche
ten zu seiner Bereicherung liefern, der sich
sen ohne Fortgang und Glück mit diesem u
nem Anbau, die bekannt und an andern
schen lange versucht, ja auch gut befunden w
ist, oder mit längst gewöhnlichen Früchten

tert, und doch wenig oder gar nichts, weil ihm Land nur eine Stieffmutter dieſer Früchte, andere Umſtände aber denenſelben gar nicht günſtig ſind? Alles will an ſeinem Ort Rocken oder Weitzen, oder Gerſte bauen, und doch artet es nicht daſelbſt. Eine andere Frucht aber würde beſſer arten, die ihm vielleicht vor denen Füſſen ſtehet, die er nicht kennet und achtet, die er mit Füſſen tritt, und dadurch denjenigen Reichthum vernachläßiget, den ihm ſein Grund und Boden vor jenen geben will. Wie viel Farbe-Kräuter, Blumen und Wurzeln wachſen nicht auf unſern Wieſen und Räudern, die wir nicht achten, und hingegen viel 1000 Rthlr. jährlich in die Fremde ſchicken, um eine Materie zu derjenigen Farbe zu erhalten, die uns unſere wilde Frucht, wenn ſie nur bekannt wäre, wenn wir ſie nur achteten, bauten, warteten und vervielfältigten, viel beſſer liefert. Die ſogenannte Johannis-Blume mit ihrer Wurtzel, die Scharte ein Färber-Kraut, ſo auf unſern Wieſen wächſt, und andere Dinge könten Exempel abgeben, wenn wir uns aufhalten wolten. Der Landmann iſt offt gantz erpicht an ſeinem Orte Flachs zu bauen. Und es kommt nichts heraus. Hingegen wächſt wilder Hanff daſelbſt, und es lehrt ihn gleichſam die Natur damit ſtillſchweigende, daß er dieſen an ſtat des Flachs bauen ſolte. Oder es wachſen groſſe Neſſeln in Menge an ſeinem Orte, woraus er den ſchönſten Neſſel-Flachs oder Hanff machen könte, wenn er ſie cultivirete. Auf eben dieſe Weiſe nun gehet es mit

vielen andern wilden Kräutern und auch mit der wilden Kresse, die man die Brunnen-Kresse nennet.

§ 4.

Zum Exempel nicht weit von Braunschweig vor dem Wenden-Thore nach dem Müntzenberge zu gehet in dem Thale zur lincken Hand an dem daselbst befindlichen und auch unfruchtbar leider daliegenden Rande ein Spring hinunter, worinne verschiedene Flecke angetroffen werden, worauf diese wilde Kresse von sich selbst wächst. Die Gegend und alle Umstände daselbst schicken sich zur Anlage vieler Kressen-Klingen, wovon ich oben gedacht habe, wenn nur eine geschickte Angabe und wilige Folge mit wenigen Kosten dazu kämen. Erffurt ziehet alle Jahr von seiner Kresse viele 1000 Rthlr. ein. Anfänglich aber genossen die Anleger auch wenig oder nichts, und eine gute Zeit nur von dem Erffurtischen Marckte etwas. Allein mit der Zeit ist es ein feiner Zugang vor diese Stadt worden. Denn viele Leute ernähren sich itzt davon. Eine solche Klinge wurde für 60, 70, 80, 100, 150 und mehr Rthlr. zu der Zeit unsers Auffenthalts daselbst, wenn mir nicht aus Irrthum und Vergessenheit zu wenig sagen, verkauffet. Wer solte sich aber wohl bey dem Anfang dieses Anbaues eines wilden Wasser-Kräutgens in Erffurt ein solches austrägliches Geschäffte eingebildet haben? Und wenn die ersten Anfänger eben so, wie viele schläfferige, faule, unwis-

fende und recht niederträchtige und unvernünfftig eigennützige Leute itzo dencken und sprechen, gedacht und gesagt hätten:

> Wer will uns die Mühe verlohnen? Dieser Kraut ist hier nicht bekannt, nicht angenehm, wir haben andere beliebtere Garten-Waaren, nur preßhafftige Personen suchen es, ꝛc.

Wo wolte doch Erffurt seine drey Brunnen und ihren oder vielmehr nur eines eintzigen seinen Ausfluß und Spring so herrlich, so nützlich und so reichlich gebrauchet haben, wie es nunmehro viele Jahre wircklich thut?

§. 5.

Diese drey Brunnen sind es nun, welche gedachter Verfasser, ein sonst in dortiger Gegend bekannter vortrefflicher Hauswirt, in dieser Schrifft beschreibet, dabey aber zugleich von verschiedenen andern wirtschafftlichen Dingen nützliche Nachrichten ertheilet, ja zugleich die Gegend dieser dreyen Brunnen nebst verschiedenen andern Dingen, z. E. die Gestalt so wohl der Brunnen-Kresse, als auch Gieß-Klingen oder Graben, darein der Brunnen-Fluß tritt, und die langen schmalen erhöheten Beete, welche mit andern Gärten-Gewächsen bestellet sind, zu dem Ende umgeben, daß man daraus diese Beete mit leichter Mühe durch Gieß-Schüsseln oder Schöpffen bewässern könne, ingleichen die Abbildung eines der Kresse schädlichen Wurms oder Ungeziefers, welches in

ne Form genennet wird, in Kupffer dazu stechen lassen. Es ist sonst in 8tav geschrieben, und besteht kaum aus 10 Bogen mit samt der kleinen Vorrede und einer Zueignungs-Schrifft. Es enthält 15 Haupt-Stücke, darunter aber verschiedene, z. E. das 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 fast nichts als theils allgemeine historische Nachrichten von den dreyen Brunnen, theils besondere Privat-Nachrichten von einigen daran liegenden Gärten verschiedener Personen vortragen, und welche vermuthlich denen Erffurtischen Einwohnern angenehm und nützlich seyn werden, insgemein aber nicht vor ieden Leser dienen möchten. Ja wir würden auch das 11 Cap. welches von denen unterschiedenen und besondern Rechten, die in den dreyen Brunnen üblich sind, wie auch allerhand Acten-Fällen und Entscheidungen derselben, handeln, eben dieses urtheilen, wenn man nicht in Ansehung derer zum hauswirtlichen Nutzen auf dem Lande sehr offte unter vielen gemeinschafftlich oder getheilt, und so fort vorfallenden Ab- und Zuleitungen des Wassers, der Bäche und Brunnen, wie nicht weniger denen daher entstehenden Dienstbarkeiten derer Güter und allerhand Special-Land-Policey-Ordnungen recht artige Erläuterungen, theils der Römischen, theils der Deutschen Land-Wirtschaffts-Gesetze von diesen Geschäfften darinne anträffe, die man an andern Orten analogicè oder sonst sehr nützlich in der Wirtschaffts-Rechts-Gelehrsamkeit brauchen kan, davon wir ebenfalls in dieser Sammlung eine Anleitung einrücken zu las-

lassen angefangen haben. Sonst aber bemercken wir dem geneigten Leser insgemein zur nützlichen Nachricht, sonderlich:

Das dritte Cap. so von der Krafft und Wirkung der Brunnen-Kresse, und wie solche nützlich in der Küche zu gebrauchen, handelt.

Das 10 Cap. von der Anlegung der Brunnen-Kreß-Klinger-Gärten.

Das 12 Cap. von denen Mitteln gegen die denen Klingen sehr schädlichen Wasser-Mäuse und Feld-Ratten.

Das 13 Cap. von denen Mitteln gegen die der Kresse schädlichen Elster und wie sie zu vertreiben.

Das 14 Cap. von den oben schon gedachten Würmern, die Werren genannt.

Das 15 Cap. von denen daselbst befindlichen kleinen Forellen-Teichen, der Erziehung und Wartung der Forellen.

§ 16.

Das aller Betrachtungs-würdigste Stück vor auswärtige Leser aber ist wohl das 10 Cap. Ueber hiervon wollen wir noch etwas sagen, dabey aber noch einige andere Anmerckungen von dieser Oeconomischen Schrifft einstreuen. In diesem 10 Cap. wird der Unterschied unter Brunnen-Kreß- und Gieß-Klingen, wie auch unter Brunnen-Kreß- und Gießklinger-Gärten gezeiget. Wir

haben

haben eben schon einen kurtzen Begriff davon gegeben. Hier setzen wir noch hinzu, daß beyde Arten Klingen ihren ordentlichen Rasen-Rand haben, womit die Graben ausgesetzt, und der das erhöhete Land einschliesset; daß die Brunnen-Kreß-Klingen oder Graben 5, 6 bis 8 Schuh breit, daß aber dieses willkührlich, und nur nach dem Raum und der Menge des Wassers darauf eingerichtet werden könne, damit die Brunnen-Kreße darinne und zwar in den Schlamm des Grabens oder der Klinge gepflantzet werde. Die Gieß-Klinger sind nicht so breit, und dienen nur die Klinger-Garten und zwar in weniger Zeit, mit weniger Mühe und wenig Leuten zu besuchten. Denn 2 Personen können durch diese Einrichtung in einem halben Tage etliche grosse Acker, davon wenigstens einer nach Braunschweigischer Art 2 Morgen hält, begiessen. Es müssen so wohl diese als jene Ab- und Zufluß haben, beyderseits Graben aber vor Uiberschwemmung durch Dämme verwahret seyn. Der Herr Verfasser hält sich übrigens in diesem Cap. nicht so wohl bey denen Brunnen-Kreß- als Gieß-Klingen auf, und gedencket also von der Anpflantzung der Kreße selbst sehr wenig, dahingegen verfällt er auf einige Anmerckungen von dem nützlichen Gebrauch der Asche in sehr bindenden und starcken Lande, ingleichen von der Falschheit des Vorschlags, daß man mit Asche die Erd-Flöhe von denen jungen Pflantzgen vertreiben könne. Er zeigt, daß dieses eines theils leicht schaden, theils

aber zum Zweck selbst nichts nützen wer
meynet übrigens, daß nichts bessers sey
jungen Pflantzen zu der Zeit, da sie diese
zieffer unterworffen, nur offt nach Untersu
Zeit, und daß dieses Geschmeisse sich e
entweder mit Wasser zu besprengen oder
gieſſen. Wir wünschten indessen, daß
fallen hätte, mehr von der Anpflantzun
Brunnen-Kresse, und dem Anbau ihrer K
allhier einzurücken. Und wir bitten Ihn h
solches noch, ja wenn es gefällig ist, in
Sammlungen zu thun; zumahl er uns ohn
Hoffnung machen lassen, verschiedene wirtsc
liche Anmerckungen zum Nutzen des gemeinen
sten mitzutheilen. Er hat schon verschie
Stücke in die Erffurtischen Sammlungen
Wissenschafften drucken lassen. Und eben i
versprechen uns etwas gründliches und schö
Des Herrn Burgemeisters Anmerckung pag.
daß, wenn ein Erffurtischer Acker mit 24 Fu
Kuh- oder Schaf-Mist einmahl gedünget w
de, derselbe ohne Mühe und Brache 14 bis
Jahr nach einander auf gewisse Weise mit N
tzen bestellet werden könne, ist eine Sache, die
selbst versuchet und geleistet hat. Er hat un
auch besonders versprechen lassen, diese Cultu
eines solchen Landes ehestens in einem besonde
ökonomischen Tractat auszuführen. Diese und
dergleichen Proben seiner wirtschafftlichen Einsic
und Erfahrung versichern uns nun, was gründ
liches und zuverläßiges zu lesen. Und eben des-

wegen

wegen wird er uns vergeben, wenn wir unsere Unzufriedenheit bekennen, daß er uns den Anbau der Brunnen-Kresse und ihrer Klingen an diesem Orte nicht umständlich zu lehren beliebet hat.

§ 7.

So viel uns indessen von der Anpflantzung der Brunnen-Kresse in dergleichen Graben und Klingen bekannt ist, so kommt solches darauf kürtzlich an: Die wilde oder die Brunnen-Kresse träget ihren Saamen in kleinen einen Zoll langen Schöttlein, welche sich etwas krümmen, und an kleinen Stielgen hängen, bald aber, nachdem die vierblätterichten Creutz-förmigen Blüten abgefallen sind, herfür kommen, nicht aber von selbst, wie bey der Wirsen-Kresse geschieht, aufspringen. Die Blüten kommen theils zwischen denen Flügeln, theils an denen Spitzen des Stengels herfür, und werden zuletzt Aehrigen. Der Stengel ist Aschgrün, und liegt an der Erde auf dem Schlamm weg, trägt auch anfänglich dunckelgrüne, safftige und runde Blättergen, endlich aber werden sie länglich rund, und formiren eine Spitze. Und dieses machet dem Stengel das eigentliche Nutzbare zur Speise. Der Saame selbst in denen Schöttgen ist goldgelb, und wird, wenn er diese Farbe bekommt, gesammlet, alsdenn aber eben so wie Garten- oder Indianische Kresse auf ein Beet im Garten, welches feuchtes Land ist, gesäet. Er schlägt eine sehr saubere Wurtzel, muß aber nicht so dicke wie die Garten-Kresse gesäet werden.

Diese Würzelgen nimmt man hernach und drücket sie in den schlammigten Boden der Klinge mit beyden Händen, nachdem zuvor das Wasser abgelassen worden, welches man alsdenn, wieder darüber leitet und ihn wachsen lässet. Es dauert dieses Kraut das gantze Jahr hindurch, und ist eben deswegen desto nützlicher. Wir werden uns erfreuen, wenn iemand unsere Fehler und übergangene Vortheile der Wirtschafft bey dieser Anpflanzung entdecket und ausbessert. Denn es ist eine lange Zeit, daß wir nichts mehr von diesem Geschäffte gesehen haben.

VI.

Nachricht von einer erbaulichen und nützlichen Policey-Schrifft.

§ 1.

WAs die Erkenntniß der Wahrheit so wohl zur Gottseligkeit als zum vernünfftigen Leben dieser Zeit vor ein wichtiges Verhältniß zu einer guten Policey habe, und wie diese das Reich der Wahrheit, des Glaubens und der Vernunfft durch ihre Gesetze und Anstalten ungemein befördere, oder wenn sie schlecht ist, oder dieses Verhältniß nicht geachtet und erkennet wird, sehr verhindere, dahingegen aber das Reich der Lügen, der Irrthümer und Unwissenheit, der Unvernunfft, des Unglaubens und Aberglaubens unterstützen, und erhe-

ben

den kann, das werden alle diejenigen einsehen, welche einen deutlichen Begriff von Policey-Sachen haben. In dieser Absicht nun giebt sie sonderlich auch auf die verschiedenen Mittel Acht, welche so wohl das Reich der Wahrheit als das Reich der Lügen brauchet, seine itzgedachte Absichten zu erreichen, um die ersten zu erleichtern und auszuschaffen, ihre Anwendung, ihren Gebrauch, ihre Bekanntschafft zu befördern, die andern aber zu unterdrücken, oder ihnen doch so viel Hinderniſſe in den Weg zu legen, als nur immer möglich iſt. In dieſer Bemühung ſorget die Policey ſo wohl vor die Beförderung, Erweiterung und Ausbreitung der gelehrten als der ungelehrten und gemeinen Erkenntniß der Wahrheit. Sie läſſet weder die Lehr-Anſtalten der Kirche und ihrer hohen und niedern Schulen, noch auch des gemeinen Weſens überhaupt, niemahls aus ihren Augen. Sie mercket auf die lebendigen Lehrer und ihre verſchiedene Schemata, Geſtalten und Arten. Sie beobachtet inſonderheit die beſten Lehrer der Wahrheit und Tugend ſo wohl als die Lügen der Thorheit und Eitelkeit. Ich meyne die herauskommenden häuffigen Schrifften. Allein aus dieſem allen erhellet auch, wie viel daran gelegen ſey, daß zur Policey ſolche Leute beſtellet werden, welche ſelbſt Wahrheit und Lügen unterſcheiden, und ſonderlich den guten Geſchmack in guten Büchern finden, ſich aber vor dem verderbten Geſchmack, den die Thoren heut zu Tage an allerhand Arten ſolcher Schrifften haben, hüten können, welche zwar Wahrheiten zu

sagen scheinen, gleichwohl aber unter einigen Wahrheiten tausend schädliche Lügen und Irrthümer, und welches das allerbetrübteste ist, auch angenehme, schematische und emblematische Art vorstellen, welche vornehmlich bey ungelehrten und solchen Personen Eingang findet, denen die Gabe einer scharfsinnigen Prüfung fehlet, vortragen und unvermerckt ausbreiten, und die Hertzen der Menschen, sonderlich ungelehrter Leute erbärmlich mit Unglauben, Aberglauben, Naturalisiren, Eitelkeit, Thorheit und Irrthümern vergiften.

§. 2.

Wir haben zu unsern Zeiten eine abscheuliche Menge von solchen leichten und der Welt angenehmen Schrifften, die Auslagen der Buchläden prassen gleichsam mit einer grossen Anzahl von eitlen Memoires, Reise-Beschreibungen, Romainen, Gedichten, Comödien und Tragödien, schlüpfrigen Gedancken von der Religion, erdichteten und wahren iedoch schädlichen Lebens-Beschreibungen, wohllüstigen und schädlichen Briefen, sectirischen Pieces, und dergleichen Zeuge, welche die ungelehrten Wirte offt sowohl Alte als Junge mit vieler Neugierigkeit, bald um Wahrheit und Tugend zu lernen, bald nur, wie sie sagen, einen unschuldigen Zeitvertreib zu haben, lesen, sich aber damit schändlich betriegen und verderben. Verständige Leute haben daher längst gewünschet, daß sich doch muntere Freunde des Reichs der Wahrheit finden möchten, welche sich des angenehmen

nehmen und schematischen Vortrags des Reichs Heiligen und Thorheit bedienen, und sowohl die Wahrheiten zur Gottseligkeit als auch zu einem vernünfftigen Leben dieser Zeit sonderlich vor die Ungelehrten mit einem durchgängigen herrschenden guten Geschmack vortrügen, solchergestalt aber der guten Policey zu oben gemeldeten Absichten die Hände nützlich zu bieten, und denen Ungelehrten Anleitung zu geben beliebten, Licht und Finsterniß besser zu unterscheiden. Denn man muß die Ehr und Klugheit der Kinder dieser Welt, auch in dem Reiche der Wahrheit nachahmen, und sich nach dem Geschmack der Zeiten in soweit richten, so weit die Wahrheit selbst davon keinen Schaden hat. Ohnlängst erschien ohne Zweifel aus dieser Absicht in dem Buchladen des Verlegers dieser Sammlungen zu Leipzig eine Schrifft von dieser Art unter der schematischen Aufschrifft einer Geschichte des H. Geistes, welche aber allein von denen Wahrheiten zur Gottseligkeit handelt. Nur ist es schade, daß das Buch mit so vielen Fehlern abgedrucket worden; vorietzo aber können wir dem geneigten Leser, sonderlich aber ungelehrten Wirten und solchen Personen, eine sehr artige Schrifft vorschlagen und bekannt machen, welche sich zu Policey-Bedienungen zu bereiten u. einen guten Geschmack sowol von den Wahrheiten zur Gottseligkeit und Religion, als denen Dingen dieses Lebens, denen Sitten der Menschen, den Mängeln u. Fehlern der verschiedenen Nahrungs-

Zu-

Zuſtande ganzen Länder und Städte, und den denen Manufacturen und Fabriquen zu wege bringen wollen, und welches ieder Wirt wegen ſeines angenehmen und ſchematiſchen Vortrags ſowohl zur Erbauung als auch zum Nutzen in zeitlichen Dingen, und alſo zu einem ſo angenehmen als geſunden und nützlichen Zeitvertreib leſen und vortreflich brauchen kan. Es iſt ſolches zwar erſt in Däniſcher Sprache geſchrieben, von dem Herrn Carſten in Copenhagen aber überſetzet worden, und führet die Uiberſchrifft:

Memoria. **Ein Aſiatiſcher Prinz, welcher die Welt umher gezogen Chriſten zu ſuchen, beſonders in Indien, Hiſpanien, Italien, Franckreich, Engelland, Holland, Teutſchland und Dänemarck, aber der geſuchten wenig gefunden. Eine Schrifft, welche die untrüglichen Gründe der natürlichen ſowohl als der geoffenbarten Religion deutlich vorſtellet, und wider die Abwege derer meiſten Chriſten im Glauben und Leben treulich warnet, aus dem Däniſchen überſetzet,** Tom. I, II, III. **Coppenhagen in der Buchdruckerey des Königl. Waysen-Hauſes, gedruckt von Gottmann Friedrich Hinſel 1747.**

§. 3.

Sie beſteht aus 944 Seiten in ziemlich groſſen Octav-Format, und hat eine leſerliche Schrifft, eine deutliche und flieſſende, iedoch nicht die Franzöſiſche Schreib-Art nachäffende unnatürliche, ſondern

dem reine und angenehme deutsche Schreib-Art, in Briefen abgefasset, darinne dieser wahre Ehr ertichtete Printz sein Leben und seine Reisen mit allerhand vortreflichen Anmerkungen und Gesprächen, so er mit vielen zum Theil berühmten Männern, z. E. dem sel. Buddeo, Reinbecken und andern nach Gelegenheit der Oerter, Zeiten, Personen und Umstände gehabt hat, und darinne angeführet werden, vorstellet. Anfänglich dachten wir zwar in dieser Schrifft nach dem Angeben des Titels nichts als eine blosse Theologische Schrifft zu finden. Ja wir befürchteten abermals entweder etwas übertriebenes, die gesunde Vernunfft untertretendes, einen neuen Meinungs-Krahm und auf Sectirerey oder ein fanatisches Wesen abzielendes, oder aber ein freygeisterisches und naturalistisches, Licht und Finsternüß unter einander werfendes, süsse sauer und sauer süsse vorstellendes Werck anzutreffen. Denn die meisten Schrifften dieser Art schweifen heut zu Tage in diesen beyden Stücken aus. Am allerwenigsten aber glaubten wir etwas nützliches vor unsern Zirckel in Policey- und Wirtschaffts-Sachen darinne zu lesen, und Gelegenheit zu haben, derselben in diesen Sammlungen zu gedencken. Allein wir sind bey deren Durchlesen eines andern zu unserer grössten Erbauung und Vergnügung überführet worden. Denn es ist nicht allein wahr, was der gelehrte Uibersetzer in seiner Vorrede davon saget, nemlich: Wer nur wenige Blätter darinne liesest, wird bald inne werden, es sey ein Buch, das vor

vie-

vielen der Uibersetzung würdig, indem Glauben, Vernunfft, Einsicht in die verborgenen Wege des menschlichen Hertzens und Erfahrung des jetzigen Welt-Laufs häufig darinne anzutreffen. Der gute Geschmack herrschet allenthalben, und das denen mehresten Gemüthern angenehme Schema historicum nebst den hin und wieder eingestreueten reitzenden Passagen, sind geschickt, die Aufmercksamkeit des Lesers von neuen zu schärfen, wenn ja dieselbe bey weichen Gemüthern anfangen wolte, in dieser oder jener mühsamen Auswickelung dunckler Sätze sich zu verlieren; sondern wir können auch diesen allen noch hinzusetzen, daß man in diesem Buche die aufrichtigsten und lebhaftesten Beschreibungen derer meisten Dinge im gemeinen Leben von verschiedenen Ländern, Nationen, Oertern und Städten, ihren Sitten, ihren Nahrungs-Arten und Mitteln, dem heutigen Zustand derer Commercien, der schlechten und guten Policey, den Manufacturen und Fabriquen, ihren Hindernissen und Beförderungs-Mitteln, wie auch verschiedenen Vorurtheilen gegen das neue mit denen richtigsten und nach grosser jedoch recht gesunder Einsicht schmeckenden Urtheilen kurtz und artig vorgestellet finde. Der Unglaube, die Freygeisterey, der Naturalismus, die Gleichgültigkeit der Religion, die Enthusiasterey, die Schwärmerey, die Secterey und Aberglaube, und alles übertriebene Wesen sind bey dem allen auf die deutlichste Weise aus einander gesetzet und abgemahlet, und ihre Thorheit gezeiget. Und

man

me darf sich nicht fürchten, allhier einschleichendes Gifft, eine bittere und hämische Beurtheilung oder offenbare Irrthümer anzutreffen. Jeder Brief ist im Anfange mit einer kurtzen Anzeige seines Inhalts versehen. Sonderlich aber sind der 53, 54, 55 und 56 Brief werth, daß man sie mit Bedacht lese, indem sie von dem Zustand der Religion und der Manufacturen in Dänemarck sehr artige Nachrichten und Urtheile enthalten, die elenden Vorurtheile und hämischen Verhinderungen, sonderlich aber derer Crämer und Kaufleute gegen die Einführung neuer Manufacturen auf eine sehr gründliche Art widerlegen. Es ist nur schade, daß es mit keinem Register versehen, und zu wünschen, daß es fortgesetzet werde, indem das Werck mit dem Aufenthalt des Printzen in Dänemarck abgebrochen werden, in dem Leser aber den hertzlichen Wunsch erwecket, daß dem III Tomo noch ein 4ter hinzugefüget, und die Reise dieser Person noch ferner mit solchen erbaulichen und nützlichen Anmerkungen vollends zum Ende gebracht werde. Wir hoffen also, daß der verständige Leser an dieser Schrifft einmal ein Exempel von christlichen und recht erbaulichen Memoirs sehen, u. ein Buch damit kaufen könne, welches vermögend ist, Licht und Recht in vielen Dingen auch denen Ungelehrten beyzubringen, ja einen recht angenehmen und zugleich so erbaulichen als sonst nützlichen Zeitvertreib in der Wirtschafft zu verschaffen. Denn von erleuchteten vielen Wirten hänget die gute Policey

eines

eines Landes gröſtentheils ab. Und wenn wir mehr chriſtliche und verſtändige, als unchriſtliche und unverſtändige Wirte hätten, ſo ſolte die Welt bald gebeſſert werden, die gute Policey aber nicht ſo mühſam ſeyn, wie ſie wirklich an denen meiſten alten und verderbten Oertern unſers Vaterlandes iſt.

VII.

Nachrichten von andern Wirtſchafftſ. Büchern, und der Vieh-Seuchen.

I.

Der Herr D. Brückmann hat ohnlängſt, nemlich 1747, einen kurtzen Bericht von denen knollichten und eßbaren Erd-Aepfeln, welche ihm Herr Tobias Conrad Hoppe zu Gera überſendet, in 4. 32 Seiten ſtarck bey Herren Meißnern in Wolfenbüttel auflegen laſſen. Es iſt darinne diejenige Frucht, davon unſere Sammlungen an verſchiedenen Orten handeln, und welche auch unter dem Nahmen der groſſen Jacobs-Erd-Aepfel bekannt iſt, ſehr umſtändlich, und ſowol ihrem Unterſchied von andern Erd-Aepfeln, ihrer Natur, ihrem Anbau und ungemeinem Nutzen von den Landmann nach beſchrieben. Der Herr Hoppe hat dabey verſchiedene Anmerckungen gegen die Nachricht, welche im erſten Band der Sammlungen p. 53 ſqq. zu finden, einflieſſen laſſen, und den Verfaſſer zu widerlegen geſuchet, in

ſoweit

soweit dieser seiner Meinung nach, solche nicht recht von andern Arten unterschieden, oder diese nicht recht bestimmet haben soll. Dieses überlaßen wir nun dem Leser und dem Verfasser obengemeldeter Schrifft in den Sammlungen. Die Erinnerungen betreffen botanische Dinge, und nicht die Haupt-Sache, darinnen beyde Schrifft-steller einig sind. Diese Schrifft aber an sich, ist gut und nützlich.

II. Es hat uns auch ein sehr berühmter Medicus aus dem Reiche ein Verzeichniß von Schrifften, welche die Vieh-Seuche betreffen, eingesendet, dabey aber in seiner Schreib-Art, eine gantz nützliche Anmerckung davon, mit einflieſſen lassen. Wir wollen vorhero diese letzte Auszugs-Weise mittheilen, hernach aber das Verzeichniß der Schrifften hersetzen.

a) Auszug aus dem Schreiben vom 8 Oct. 1747.

Solte meine Wenigkeit im Stande seyn, etwas mehreres, in dergleichen dienliches beytragen zu können, so bin schuldig, als willig dazu, weßwegen auch eine kleine Consignation derjenigen Schrifften von der Vieh-Seuche beylege, welche unter meinem kleinen Bücher-Vorrath befindlich, von denen meisten zwar voraus weiß, daß sie auch schon in Händen seyn werden. Ich glaube, es dörffte die Untersuchung dieser schweren Straffen uns nöthiger seyn, als wir seit 15 Jahren solche schon zum zweytenmal im Lande gehabt, und nun heist es neuer Ding, daß in unserer Nach-

barschafft auf 3 Meilen in Schwäbischen Kreis sich diese Plage wieder äussere. Die Wahrhei zu gestehen, sehe es als eine gedoppelte Straffe an einmal, da GOtt der Lästernheit in Speisen weil man besonders in Wein-Ländern nicht genugsame Veränderung und Hautgout damit machen, auch die Zahl desselben nicht genung multipliciren kan, einen Riegel will vorschieben, wie denn vor etwan 16 Jahren einer G. Heimführung leider beywohnen müssen, bey welcher binnen 14 Tagen von einem sehr berühmten expreß beschriebenen Koch, sowohl an Fleisch- als Fasten-Speisen, weil es Cathol. Relig. 1200 Speisen haben müssen auf die Tafel gesetzet werden; andern theils ist auch darinne eine Verstockungs-Straffe bey dem Landmann, daß sie lieber von iedem unvernünfftigen Vieh-Ärzte allerley noch so widersinnisches gebrauchen, als einem ehrlichen Mann und Medico rationali sollen folgen, unter dem Prätext, es helffe doch alles nichts. Einsmahlen holte ein Bauer, aus einem Dorffe, wo noch kein Vieh kranck war, ein Stück Fleisch von einem andern Ort, da die Seuche war, und wo man aus Furcht, das Vieh, vielleicht auch bereits umgestandenes, häuffig schlachtete. Dieses Fleisch war nicht 24 Stunden an dem gesunden Ort, so fieng in selbigem Hauß an, ein Stück Vieh zu erkrancken, und crepirte nach etlichen Tagen. Das andere stund auch ein. Es wurde beym Amte kund, und als ich gegenwärtig war, offerirte gratis ein Mittel, gabe bis 4 Pf. Remedii

etwas gelinderen Tinctur, wie solche bey Tepto pag. 124 stehet, nebst gehöriger Anweisung, sam deich vor das noch gesunde. Nun crepirte zwar auch das zweyte Stück, allein das dritte in demselbigen Stalle wurde erhalten, auch stunde keines weiter in dem Orte um. Nun mag es seyn, daß auch ohne die Medicin keines weiter umgestanden wäre; Indessen bin doch versichert worden, daß an. 1743 & 44 præservative & observatis Cautelis ibidem notatis in der Marckgrafschafft Durlach dieses Mittel gute Dienste gethan habe. Es hat auch rationem physicam & medicam, wer nur die Essent. Alexiph. Clauderi de methodo balsamandi sich bekannt gemacht, und zumahlen bey armen Leuten selbst gebraucht. Uibrigens würde doch keine dergleichen Tinctur mehr bey uns abgefodert, alsdenn selbige in quantité gratis weiter angeboten ꝛc.

b) Tractate von Vieh-Seuchen.

In Quarto.

Anonym. Von der Vieh-Seuche in der Niederlausitz.

Mittel wider die Vieh-Seuch.

Breslauische Sammlungen hin und her.

Camerarii R. I. Dissertat. de lue Vaccar.

Hällische (Schwäbische) Vieh-Seuch-Ordnung.

Hoffm. Bedencken von der Vieh-Seuch am Ende des 1. Theils der Med. Consult.

Kanold von der Pestilentz des Horn-Viehes.

Mayerhart Dissert. de lue Vaccar. Tubing. I & II.

Ramazzini Boum Epidemia Contagioſa.
Romeiſen von der Epidemiſchen Vieh-Seuche.
Scheuchzer vom Zungen-Krebs.
Textor. von Vieh-Seuche.
Wagner von der Horn-Vieh-Seuche.
Würtenbergiſche Anſtalten wegen der Uibergalle.
Not. Böttcher de cauſis & remediis luis contagioſæ Boum, Hafn. habe noch nicht zur Hand bringen können.

In Octav.

Anonym. Anweiſung wegen der Vieh-Seuche.
— ſicherer Pferdartzt.
— Unterricht von Viehfall.
— Vieh-Staupen.
Anſpachiſche Anweiſung wegen der Vieh-Seuche.
Hagendus von der Vieh-Seuche.
Holberg von dito.
Huckel vom Schaaf-Vieh.
Nürnbergiſche Anweiſung von der Vieh-Seuche.
Pott vom acido, nebſt Bedencken von der Vieh-Seuche.
Sperander von der Vieh-Seuche.
Wreden von dito.

In Duodecimo.

Reflexions ſur la Maladie de gros betail par la Societé des Medecins de Geneve, avec un Recueil de quelques autres pieces ſur ce Sujet. 1716.

VIII.

VIII.

Fortsetzung derer im 47 Stück pag. 981 angefangenen kurzen Sätze aus der besondern Cameral- und Wirthschafts-Rechtsgelahrsamkeit.

Der andere Titel.

Vom Kauf und Verkauf der Güter.

§ 76.

DAs Recht, eine Sache mit Ausschlieſſung eines andern zu seiner zeitlichen Glückseligkeit, ohne Nachtheil des gemeinen Bestens im Staat zu gebrauchen, heist in der bürgerlichen Gesellschafft eigentlich das Eigenthums-Recht. Es wird verschiedentlich erlanget, oder verlohren, nachdem die Sache ist. Uiberdem aber, da der Gebrauch einer Sache auch verschieden seyn kan, indem er getheilet, vielen gemein, und mannigfaltig eingeschränket werden mag, so wird auch das Eigenthum aus diesem Grunde mannigfaltig, sonderlich aber in das Ober-Eigenthum und nützliche, und so ferner eingetheilet, ja es werden damit nicht nur gäntzliche, und auf einem Theil der Stücke des Eigenthums- Vom Eigenthums-Recht.

Rechts gehende Veräusserungen, son
dern auch andere Arten, den Gebrauch
und die Nutzungen davon, einem andern
auf Zeit, und immer zu überlassen, im
Handel und Wandel vorgenommen. So
viel dienet kurtz und überhaupt hiervon
zu wissen.

§ 77.

Ursprung des Kaufs

Sonderlich aber haben wir in der Wirt-
schafft, nach eingeführtem Gelde, und im
bürgerlichen Stande, vornehmlich den
Contract des Kaufs und Verkaufs, da-
durch einer von dem andern, dessen Gut
eigenthümlich erhalten kan, erfunden
und eingeführet, dabey denn nach denen
Rechten vieles in Acht zu nehmen, wenn
man sicher und nutzbar dabey wirtschaff-
ten will.

§ 78 a).

Was ein Kauf-Contract sey.

Ein Kauf-Contract ist also ein
Contract zweyer oder mehrer Personen,
vermittelst dessen ein Theil dem andern
durch die Einwilligung sein Gut vor eine
bestimmte Summe Geld eigenthümlich
überlässet.

§ 78 b).

Was dazu gehöret.

Eigentlich brauchet man keine Schrifft
dazu, wenn es nicht aus Bedingungen,
oder besonders in den Landes-Gesetzen,
sonderlich bey liegenden Gütern, und
die wichtig sind, befohlen wird, und
wenn schon das Geld noch nicht bezahl-

ret

let ſt, ſo iſt doch der Kauf richtig und bündig, wenn nur eine gewiſſe Kauf-Summe, für eine gewiſſe Sache, durch ſeine Einwilligung beſtimmet iſt.

§ 79.

Was überhaupt dabey zu beobachten.

Weil es ein Contract, ſo muß man überhaupt alles dabey beobachten, was im vorigen Titel erinnert worden. Allein überdem erfordert dieſe Art eines Contracts noch mehr, und beſondere rechtliche Behutſamkeit, in verſchiedenen Fällen, die im Verkehr der Wirtſchafft vorfallen, in Anſehung derer Perſonen, der Sache, des Kauf-Geldes, der Sicherheit, der Form des Contracts, der Verzichte und Wirckungen deſſelben. Denn es iſt eine totale Veräuſſerung des Eigenthums, folglich etwas wichtigers in der Wirtſchafft, als wenn dieſe in einem Geſchäffte nicht geſchieht.

§ 80.

Verkauſch der Güter minderjähriger Perſonen.

Insbeſondere mercke man: wer von einem Minderjährigen liegende Güter kaufen will, muß ſich nicht mit der Einwilligung des Vormundes befriedigen, ſondern es muß auch ein obrigkeitliches Decret, ſo vor dem Kauf, nach vorhergehender Unterſuchung der Urſache von der Nothwendigkeit der Veräuſſerung, ſo darinnen auch angegeben ſeyn muß, ertheilet, die Güter aber müſſen auch öffentlich angeſchlagen werden. Ein Re-

ſcript des Landes-Herrns kan zwar die Stelle des Decrets vertreten, in der Supplic aber, worauf das Reſcript ſich beziehen muß, müſſen die rechten Urſachen angeführet werden. Und es iſt behutſamer, wenn eine Unterſuchung derſelben vorher gegangen iſt.

§ 81.

Kauf über Cammer-Güter.

Wer Cammer- und Domainen-Güter kauffen will, muß dasjenige beobachten, was im vorigen Titel erinnert worden. Es dürffen zwar nicht alle, ſondern nur die meiſten Landes-Stände darein willigen, jedoch muß man im Contract die rechtmäßigen Urſachen der Veräuſſerung anführen.

§ 82.

Fortſetzung.

Man muß aber auch gewiß ſeyn, daß es ein Cammer- und nicht ein Patrimonial-Gut des Fürſtens ſey, und keine unvencklich Verjährung ſchon gewiß gemacht habe, daß es kein Cammer-Gut ſey. Die meiſten Deutſchen Fürſten beſitzen ihre Güter als eigenthümliche Patrimonial-Güter, gegen welche ſich die Einwendungen, wider die Veräuſſerungen der Cammer-Domainen- und Tafel-Güter nicht ſchicken.

§ 83.

Gemeiner Güter Kauf.

Oeffentliche Stadt- und Gemeine-Güter erfordern zu ihrem Verkauf eine rechtmäßige Urſache, ſo in groſſer Noth, oder

oder grossem Profit der Stadt, oder in der Inwendung zu milden Sachen bestehen kan.

§. 84.

Uiberdem muß der Landes-Herr, sa Fortses die gantze Stadt, nemlich Rath und zung Bürgerschafft consentiren, und endlich die eidliche Bestärckung dieser beyden, daß sie es nach genugsamer Uiberlegung vor gut befunden, dazu kommen. Auch müssen die Güter öffentlich angeschlagen, ein solenner Kauf-Brief gemacht, und nach einiger Meinung auch, ein richterliches Decret ertheilet werden. Jedoch auch überflüßige Behutsamkeit kan hierinne nicht schaden.

§. 85.

Ein Lehn-Gut, kan nicht ohne vom Verkäufer selbst ausgewirckten Consens des Lehn-Herrns, so der Käufer sich versprechen lassen kan, und nicht eher bezahlen muß, hiernächst aber, wenn es ein alt-väterlich Lehn ist, ohne Consens der Lehns-Vettern, wie auch anderer der Mitbelehnten, wo die gesamte Hand gilt, verkaufet werden. Der Kauf der Lehn-Güter.

§. 86.

Es kan auch die Veräusserung durch ein Testament, oder einen Vergleich verboten seyn, deshalb muß man sich erkundigen. Sonderlich kan kein Fidei-Commiss-Gut verkaufet werden, wenn an- Von Fideicommiss-Gütern.

bers der Testator die Ursache dieses Verbotes angegeben, und solche darinne bestehet, daß er seinen Nachkommen dadurch Gutes thun wollen, und das Verbot nicht auf die Person, sondern auf die Sache geleget ist.

§ 87.

Fortsetzung. Der Käufer eines Fidei-Commisses muß dannenhero die Verzicht aller Interessenten zu erlangen suchen. Und er wird doch in Ansehung ihrer Nachkommen nicht allzu sicher seyn, wenn nicht der Landes-Herr zugleich das Fidei-Commiß, vermöge seiner Macht, mit Bewilligung aller lebenden Interessenten, aufgehoben hätte.

§ 88.

Von verbotenem Verkauff durch Verträge. Ist aber eine Sache zu veräussern durch einen Vertrag unter lebendigen verboten, so bestehet zwar der Kauf, allein der Interessent kan den Verkäufer ad Interesse belangen.

§ 89.

Von Bedingungen nähern Rechts. Man kan aber auch bey einem Gute, wenn es verkaufet, und zwar ehe es übergeben wird, durch einen Vertrag, dessen Veräusserung überhaupt, oder doch an einen andern verbieten, (welches das nähere Recht heist), indem man sich im ersten Fall ausdinget, es soll der Käufer keine Macht haben, solches zu thun. Allein wenn es schon übergeben, und man

wolte

wolte einen solchen Vertrag machen, so hilft solches nicht viel, woferne man nicht ein Interesse dabey erweisen kan, warum man ein fremdes Gut nicht wolle verkaufen lassen. Auch muß man sich alsdenn so vergleichen, daß ein solcher Veräusserungs-Contract an sich null und nichtig seyn solle, und man behält sich und denen Seinigen die Hypothec, oder das Eigenthum cum Clausula constituti possessorii vor. Massen man auch alsdenn von einem dritten Besitzer das Gut wieder fodern kan.

§ 90.

Das Constitutum possessorium ist das Recht ein Gut zu besitzen, oder es doch allezeit, auf ein oder andern Fall im Besitz zu nehmen, und ist in allerhand Dingen, wo man sich wegen seiner Rechte, an einem Gute eines andern in Sicherheit setzen will, folglich nicht nur bey dem Verkauff sehr nützlich zu gebrauchen. Vom Constituto possessorio.

§ 91.

Nebst dem Haupt-Stück des verkauffenden Gutes werden auch alle Pertinentien mit verkaufft. Da nun das Zubehör aus gar vielerley Grunde hergeleitet und bestritten werden kan, so thut man am besten, alle Pertinentien, nicht nur überhaupt mit einer General-Clausel anzugeben, sondern so viel möglich, zu benennen und zu specificiren. Von Pertinentien eines Gutes.

§ 92.

§ 92.

Von denen Gerechtigkeiten eines Gutes.

Sonderlich muß man die Rechte und Gerechtigkeiten, deren Benennung oft gar verschiedenen Sinn haben, deutlich bestimmen lassen.

§ 93.

Von denen zum Gute gehörigen Urkunden.

Man muß sich auch lieber die Ausantwortung aller Brieflichen Urkunden im Original, so zu einem Gute gehören, ausbedingen, als hernach darüber streiten, ob, und wenn Käufer darzu verbunden sey?

§ 94.

Vom Dünger bey Land-Gütern.

Bey Land-Gütern pflegt über dem Dünger leicht ein Streit zu entstehen, wenn man nicht ausdinget, daß selbiger bey dem Gute bleiben soll, sonderlich wenn eben nicht so klar ist, daß er, um die Aecker des Gutes zu düngen, oder nur zum Verkauff da liege. Darum ist es besser, solches auszudingen.

§ 95.

Von der Gewähr der Pertinentien.

Niemand leistet die Gewähr eines Pertinentz-Stückes, welches nicht als ein solches angegeben worden, welches daher im Contract, oder in dem dabey zum Grunde gesetzten Anschlag, eines Gutes sorgfältig geschehen, oder gefordert werden muß.

§ 96.

Vom Auskauff.

Es kan niemand gezwungen werden, das allein eigene, wider Willen zu verkaufen,

sen, es sey denn, daß die besondern Gesetze einiglandes oder Ortes, ein Auskaufungs-Recht, gewisser massen, wie bey denen vom Adel, in der Neumarck und Pommern, auch gegen ihre, und zwar nicht leibeigene Bauern, verstatten.

§ 97.

Bey unbeweglichen Gütern ist nicht der blosse Kauff, oder das Versprechen der Bezahlung, ja auch nicht die Uibergabe, wenn der Verkäufer sich doch dabey das Eigenthum oder constitutum possessorium bedinget, genung, sondern die wirckliche unbedungene Uibergabe, ja in Chur-Sachsen, item nach Lübeckischem Rechte, noch über dieses alles die gerichtliche Auflassung und Gebung in Lehn und Würden nöthig, um das Eigenthum zu erlangen. Man muß sich daher genau erkundigen, was, und wie vielerley zur Erlangung des Eigenthums vollständig, an diesem und jenem Ort, nebst dem Kauff erfordert werde. Von der Veräusserung unbeweglicher Güter.

§ 98.

Wenn gleich der Verkäufer sich wegen seiner Rechte das Eigenthum noch eine Zeitlang vorbehält, so ist doch der Käufer, den inzwischen entstehenden Schaden, über sich alleine zu nehmen, verbunden. Denn dieses vorbehaltene Eigenthum äussert sich nur auf einen gewissen Von vorbehaltenem Eigenthum.

gewissen Fall, bestimmter massen zum Vortheil des Verkäufers.

§ 99.

Cautel wegen des rückständigen Kauff-Geldes.

Es ist noch sicherer, wenn der Verkäufer bey dem Kaufse der rückständigen Zahlungen wegen, gar in Entstehung derselben, die Clausulam Cassatoriam des Contracts, daß er nemlich null und nichtig seyn solle, einrücket.

§ 100.

Von der Verletzung bey Kaufen.

Nur die Verletzung über die Helffte des rechten Werthes, zernichtet einen Contract. Allein man kan auch diesem Rechte entsagen, und versprechen lassen, daß, wenn auch die Sache so weit nicht, ja über die Helffte weniger werth wäre, dennoch der Verkäufer dem Käufer dafür stehen solle. Und daß man hingegen der Wohlthaten, wegen Verletzung über die Helffte, den Contract aufheben zu dörffen, entsagen, auch wohl gar wissentlich eine Sache, aus Gewogenheit sehr wohlfeil lassen könne, ist bekannt, nur aber gut, daß dieses letzten ausdrücklich im Contract gedacht werde, die Verzichtung der Verletzung aber eidlich geschehe. Denn dieses ist eine gemeine Meinung, die zwar nicht viel Grund hat. Allein ein behutsamer Wirt muß, um allen Streit zu vermeiden, bey denen gemeinen Meinungen den Rechtsgelehrten

so

so lange bleiben, bis ein ausdrücklich Beÿ dieselben aufhebet.

§ 101.

Von der addictio in diem.

Man kan sich auch, als Verkäuffer ausbedingen, wenn in gewisser Zeit mehr davor gegeben würde, der Käuffer vom Contract abstehen solle, denn das heist eigentlich addictio in diem, im Röm. Rechte. Allein man muß diesen Vertrag so fassen, daß alsdenn der Contract sofort aufgehoben seyn solle.

§ 102.

Von der Eviction oder Gewährs-Leistung.

Es bringts ein Kauf mit sich, daß der Verkäuffer dem Käuffer die Gewähr leisten, d. i. wenn diesem die Sache bey dem ordentlichen Richter in Anspruch genommen, oder gar abgedrungen wird, jener ihn schadlos halten, dafür stehen, das Kauf-Geld zurück geben, und das Interesse ersetzen müsse. Daher wäre zwar nicht nöthig, daß dessen ausdrücklich gedacht würde: Allein damit man bey allen Sachen, darinne einem das Gut, mit, oder ohne Recht entwehret werden kan, bedecket sey, auch die Vertretung gleich geschehen müsse, wenn man es nur dem Verkäuffer auf einige Weise denunciret, oder bekannt machet; so ist es eine Contrakt, die Gewähr sich besonders, und bestimmet, oder doch gantz general, versprechen zu lassen, damit er auf alle Fälle, da sonst die Gewährs-Leistung nicht stattfindet.

findet, z. E. wenn die Sache ihrer Natur nach, eines nähern und Vorkaufs-Rechts wegen evinciret, oder sich nach dem Kauf eine Servitut, die Verkäuffer nicht gewust, findet solche, leisten muß.

§ 103.

Leistung des Interesse.

Weil die Leistung des Interesse bey der Gewährs-Leistung ungewiß, so kan man sich stat desselben, gedoppelte Kauf-Summen versprechen lassen, wenn es wircklich weggenommen würde. Erhält aber der Käuffer die Sache, so kan er solches nicht fodern, es sey denn, daß er sich versprechen lassen, Schaden und Proceß-Kosten solten ihm auch restituiret werden.

§ 104.

Wenn die Gewähr zu Leisten.

Ordentlicher Weise ist der Verkäufer auf geschehene Litis denunt des Käufers, daß die Sache in Anspruch genommen sey, verbunden, diesem zu assistiren, doch aber nicht gäntzlich von der Rechtfertigung zu erledigen. Daher muß man sich bey der Gewährs-Leistung auch dieses, daß der Verkäuffer den Proceß über sich nehmen und gantz alleine führen wolle, bey der Gewährs-Leistung versprechen lassen. Und solte auch der Kläger des Käuffers darinne widersprechen, so ist der Sache leicht geholffen, wenn der Verkäuffer den Proceß in- und unter dem Nahmen des angeklagten Käuffers doch

lich ohne daß dieser Mühe und Kosten anwenden darf, führet.

§ 105.

Die Ankündigung des angegangenen Anspruchs muß auch zu rechter Zeit an den Verkäuffer geschehen, damit er seine Einwendungen noch anbringen könne, und wenn dieses nicht, oder die Ankündigung gar nicht geschiehet, so fällt die Verbindlichkeit zur Gewähr hinweg, wenn auch schon der Verkäuffer vom Anspruch sonst Nachricht erhalten hätte, darum muß man sich auch dieses, daß auf nur einige erhaltene Nachricht, sie geschehe zu welcher Zeit es wolle, der Verkäuffer den Käuffer vertreten soll, ausdingen. Von der Litis denunciation.

§ 106.

Will ein Verkäuffer von aller Gewähr, und auch Ersetzung des Kauf-Geldes befreyet seyn, so muß er solches durch einen deutlichen Vertrag im Contracte erlangen, zumahlen, wenn der Käuffer nicht gewust hätte, daß die Sache einem andern gehörete. Denn, wenn er es gewußt, verliert er ohnedem Capital und Interesse: Ausser dem aber ist es nicht genung, daß der Verkäuffer sich nur schlechtweg bedinget nicht vor die Gewähr zu stehen, denn Befreyung von der Gewähr.

bey erfolgter eviction muß er doch das Kauf-Geld wieder geben.

§ 107.

Andere Cautelen bey der Gewähr.

Es iſt bey der Gewährs-Leiſtung viel in acht zu nehmen. Bisweilen iſt die Sache von dem erſten Käuffer an ſchon durch mehr Hände gegangen, da denn die Ankündigung zur Gewehr an den letzten Käuffer u. ſ. f. bis auf den erſten fortgehet. Um nun ſolches zu vermeiden, iſt es gut, wenn der erſte Käuffer alle ſein Recht, ſo er auf einige Zeit gehabt, dem andern abtritt. Denn alsdenn kan der andere oder letzte Käuffer ſich ſogleich an den erſten Verkäuffer halten.

§ 108.

Von der Befreyung von der Gewähr in Kauffen ſub haſta.

Die öffentliche Taxa und Subhaſtation, wenn ein Verkauf aus Noth geſchehen muß, befreyet auch von der Gewährs-Leiſtung. Darum muß dieſe in ſolchem Fall ausdrücklich verſprochen werden.

§ 109.

Kauf von Fiſco.

Wenn man von dem Fiſcal oder Fiſco etwas kauffe, ſo iſt der Käuffer alſofort vor allem Anſpruch ſicher. Allein der ſo es in Anſpruch nehmen will, kan ſich doch binnen 4 Jahren an dem Fiſcal oder Fiſcum, das iſt an der Cammer erholen.

§ 110.

§ 110.

Was ist nicht zu gewähren?

Wenn gleich das Gut frey von allen Beschwerden verkaufft ist, so sind doch die ordentlichen Landes-Abgaben, so wenig, als die nachhero darauf gelegten, darunter begriffen.

§ 111.

Befreyung der Güter von Erb-Zinsen u. Steuren.

Niemand kan ordentlicher Weise die Erb-Zinsen und Steuren, wie auch die Dienste und Frohnen auf ein ander Gut legen, und das seinige davon frey verkauffen, ohne Consens dessen, dem daran gelegen. Ja in Sachsen ist es ausdrücklich verboten.

§ 112 a)

Vereinzelung zusammengeschlagener Grund-Stücken.

Güter die vereiniget und durch Rechtsverwährte Zeiten, oder durch die Veranstaltungen des ersten Stifters in ein Corpus, oder gantzes Gut gebracht sind, können nicht, ausser höchstens zur Halbscheid vertheilet, und vereintzelt verkaufft werden, es müste denn der Landes-Herr und der, so dabey interessiret, darein consentiren. Ja in vielen Landes-Ordnungen ist es gar verboten, weil es der Land-Wirthschafft sowohl als denen Landes-Abgaben, und denen Herrn der Zinsen, Dienste und Lehnen schuldig ist.

§ 112 b).

Näheres Recht.

Wenn in denen Gesetzen ein näher

Recht, nicht etwan aus dem Grunde der Bluts-Freundſchafft, ſondern in ſoferne Grund und Boden an einander ſtoſſet oder gräntzet, und einem Nachbar zu gute verordnet iſt, ſo hat ſolches meiſtentheils die in der Land-Wirtſchafft ſo nützliche Vereinigung der Güter zum Grunde. Dahin gehöret das in Thüringen und Schwaben verordnete Geſpilte oder Geſpälte, it. Theil-Loſungs-Recht. Man muß aber auch nicht andere Vereinigungs-Rechte, die in denen Geſetzen ungetrennete Güter wieder zuſammen zu bringen, und ebenfalls ad retractum befugt machen, damit verwirren, vielweniger, das bey einem Verkauffer ſich vorbehaltene, oder durch Verträge bedungene Vorkaufs- oder Näher-Recht, ingleichen das im Hamburgiſchen Land-Rechte verordnete Näher-Recht in Erb-Gütern, wie auch das nähere Vergeltungs-Recht unter Nachbarn daſelbſt, nicht unter einander werffen. Ein Wirt muß nur bey ſolchem Kauffen und Verkauffen, ſich auch um dieſe Dinge und Sitten der Länder bekümmern. Das Markloſungs-Recht im Würtembergiſchen gehöret auch gewiſſer maſſen hierher.

§ 113.

§ 113.

Wann ein Gut oder Haus von Gespenstern beunruhiget würde, und der Verkäuffer hätte es gewust, so meinet man, der Contract müsse aufgehoben werden, im widrigen Fall aber nicht. Da aber die Frage von Gespenstern heut zu Tage sehr zweifelhaftig, und die Einbildung und der Betrug hierinne mehrentheils ihr Spiel haben, so läst sich dieses nicht so schlechterdings mehr behaupten. Ob die Einwendung von Gespenstern den Kauff aufhebe.

§ 114 a).

Der Verkauf eines Gutes geschiehet auf einen oder keinen Special-Anschlag entweder in Pausch u. Bogen oder ad mensuram, nemlich auf iedwedes angegebenes Stück in quali & quanto. Da nun dieses Schwierigkeiten bey der Gewährsleistung machet, so muß man alles wohl ausdrucken. Von Kauf in Pausch und Bogen und ad mensuram.

§ 114 b)

Der Kauf geschiehet entweder mit Willen von dem Verkäuffer oder aus dringenden Schulden gerichtlich, und also sub hasta; bey dieser kan man verschiedene Sicherheit mehr, sonderlich wegen der heimlichen Schulden erhalten. Man muß aber auch behutsam verfahren, die Gewähr ist etwas schwer vom zu Fisco erhalten. Man muß die Taxen und Anschläge wohl untersuchen, die Gelder deponiren und sofort. Von willkührlichen oder gezwungenem Verkauff.

§ 114 c).

Vom Wiedereinlösungs-Recht.

Sonderlich ist in Sachsen und der Lausitz das Recht der Wiedereinlösung derer sub hasta verkaufften Güter, welches dem Schuldner und dessen Erben, sonderlich denen Kindern, daferne sie dem Vater als Erben succediret haben, binnen Jahres-Frist, von Zeit der Adjudication an, in der Ober-Lausitz und von der geendigten Subhastation an, im Chur-Sächsischen zustehet, eine Sache, worauf ein Käufer sehr sorgfältig acht zu haben hat.

§ 114 d).

Von der Gefährde

Es pflegen zwar diejenigen, welche Gefährde suchen, und gerne die Sachen nicht gantz ins reine gebracht wissen, ja alle Sicherheit geben wollen, sondern von unrichtigen und zweiffelhafften Sachen zu profitiren suchen, solche Dinge gerne zu übergehen, oder als eine Behutsamkeit anzusehen, wenn es der andere nicht so genau nimmt. Allein richtige und gerechte Wirte haben damit nichts zu thun.

§ 115 a).

Von der Bestätigung und dem Con-

Den Consens und die Bestätigung eines andern, der bey einem Gute intreßiret, in dem Kauf, soll zwar dem Brocard co

juris

juris nach dem Kauff nichts hinzuſetzen, ſeus im Verkauff.
Allein man muß ſehen, ob der Conſens, und die Beſtätigung beſonders ſich qualificiret, und auf eine gewiſſe Sache beziehet, daraus zu erkennen, ob ſich dadurch der Conſentirende ſeines Rechts begeben habe oder nicht. Da nun ſolches vielem Zweiffel unterworffen, wenn die Urſach und Abſicht des gebetenen und ertheilten Conſenſus, nicht ausgedrücket iſt, ſo muß man ſonderlich ſorgen, daß dieſes deutlich geſchehe.

§ 115 b).

Man hat allerhand Verträge, die den Kauff-Contracten öffters hinzu gethan, jedoch auch bey andern nützlich gebraucht werden können, wenn es nicht ausdrücklich in denen Landes-Geſetzen verboten, oder etwan nur eine Bemäntelung eines verbotenen Handels, z. E. eines wucherlichen Contractus uſurariæ pravitatis und dergleichen iſt. Hinzugethanene Verträge.

§ 115 c).

Dergleichen iſt Lex Commiſſoria, welcher Vertrag haben will, daß wenn die Zahlung nicht verſprochener maſſen erfolget, der Kauff wieder aufgehoben ſeyn ſolle. Welcher Vertrag eben an ſich Vom Lege Commiſſoria.

keine natürliche Unbilligkeit in sich hält, sondern zu mehrerer Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkäufers, ja dieses sonderlich zum Besten gereichet. Er mag aber einem Theil zum Besten gereichen, welchem er will, so muß nur die Erklärung desselben sehr deutlich gefasset werden, wenn der Kauff ohne alle Klage null und nichtig seyn soll; überdem aber hat eben dieser Theil die Wahl, und nicht der andere, sich dessen zu bedienen, oder nicht. Der Käufer hat keine Klage; er hat kein Recht, die Vernichtung zu urgiren. Er wird wircklicher Herr, und ist zu allen befugt, was diesen nicht zukommt. Allein wenn er nicht bezahlet, verliert er das Eigenthum, die Sache und auch das darauf gezahlte Geld.

§ 115 d).

Vom Reukauff

Ein anderer Vertrag ist derjenige, dadurch ein gewisses Geld ausgemacht wird, welches derjenige Theil bezahlen muß, so vom Contract abgehet, und kan der versprochene Reukauff oder arrha promissa genennet werden. Dieses ist nur Deutschen Rechtens, und zwar nur hin und wieder, z. E. im Würtembergischen, in Hamburg, Worms, Chur-Pfaltz. Es ist dieses aber nicht mit dem auch al-

ten

ten Deutschen Gebrauch des Gottes-Pfennigs, Lehn-Kauffs, Weinkauffs, und Hafft-Schlüssel- oder Herde-Geldes zu verwirren.

§ 116.

Von Wiederkauff.

Der Wiederkauff ist auch bisweilen ein dem Contract angehengter Vertrag, iedoch aber auch ein eigener und besonderer Contract, krafft dessen der Käufer und dessen Erben, dem Verkäufer und seinen Erben, wenn das Kauff-Geld wieder gegeben wird, das Gut wieder überlassen muß.

§ 117.

Von verstecktem Wiederkauff.

Es ist dieser Contract entweder ein wahrer, oder nur ein versteckter, und eigentlich sonst ein verbotener Contract oder Vertrag, z. E. ein pactum antichreticum, ein Dahr-Lehn auf unbillige Zinsen. Und dieses muß vermieden werden, wenn man nicht Verdruß haben will, woferne man nicht mit Willen und ohne Gewissen, solche Vörtelgen und Auswege in seiner Wirtschafft suchet.

§ 118.

Wirckung des Wiederkauffs.

Der wahre Wiederkauff begreifft nicht in sich das Recht in sich, daß derselbe, so bald

bald die Summe offeriret, so fort ohne Klage erloschen seyn solle, woferne es nicht ausdrücklich ausgemacht, sondern daß nur das Wiederkauffs-Recht auf gewisse Jahre vorbehalten worden. Denn daß es ein Vertrag nach dem Lege Commissoria seyn sollen, kan als was auf ferordentliches nicht vermuthet werden.

§ 119.

Vom Wiederkauff auf gewisse oder keine Zeit.

Der Wiederkauff wird entweder auf gewisse, oder keine Zeit gerichtet. In dem letzten Fall streiten die Rechtsgelehrten, ob und wenn das Wiederkauffs-Recht verjähret werde? Damit man nun gewiß sey, und das Beste der Wirtschafft durch die Ungewißheit des Eigenthums nicht gehindert werde, so ist es am besten, man setzet eine gewisse Zeit. Solte aber solches nicht geschehen, so kommt es auf deutlichen Ausdruck an, ob und wenn die Verjährung stat habe.

§ 120.

Wiederkauff wider einen dritten.

Wenn aber die Sache schon an einen dritten erblich verkaufet, und dieser des Wiederkauffs unwissende gewesen, die Verjährung aber erfolget wäre, so ist wohl gegründet, daß der erste Verkäu-

fer

fur mit seinem Wiederkauff nicht fortkomme, wider diesen dritten oder vierten.

§ 121.

Wenn eine Zeit des Wiederkauffs gesetzet wird, so geschieht solches entweder so, daß es von gewissen Jahren angehe, z. E. nach zehn Jahren, binnen Jahr und Tag, oder unbestimmt, daß selbiger gewisse Zeit währen soll, z. E. binnen zehn Jahren. Ist diese Zeit verflossen, so ist das Recht aus, es wäre denn, daß der Käufer das Geld nach solcher Zeit dennoch wissentlich annähme, oder der Verkäufer eine rechtmäßige Hinderniß anführen und erweisen könte, warum er binnen solcher Zeit nicht sein Recht brauchen können. Wiederkauff nach verflossener Zeit.

§ 122.

Es ist besser, daß, wenn nach Ablauff einer Zeit, das Wiederkauffs-Recht erst angehen solle, zugleich eine Zeit bestimmet werde, wie lange einer solches Recht haben solle. Denn sonst entstehen zweiffelhafftige Weitläufftigkeiten, wovor sich ein Wirt bey allen diesen Geschäfften hüten muß. Cautel dabey.

§ 123.

Wenn die Wiederkauffs-Summe nicht Von der Wieder-

kauffs-Summe. nicht ausdrücklich benennet ist, so muß der Wiederkäufer so viel geben als andere, zur Zeit des Wiederkaufs geben wollen, oder der rechte Werth der Sache ist. In Sachsen ist dieses gar ausdrücklich verordnet.

§ 124.

Fortsetzung. Man muß nicht leichtlich eine höhere oder geringere Summe im Wiederkauff versprechen lassen, als man selbst gegeben, wenn man der erste Käufer ist. Denn die Rechtsgelehrten vermuthen daraus einen wucherlichen Contract. Ein dritter, wenn er gleich weniger gegeben, kan doch seines Verkäufers Summe von dem Wiederkäuffer fodern, wenn ihm dieser sein Recht abgetreten hätte.

§ 125.

Von Ersetzung derjenigen verwendeten Kosten. Es kan auch der Wiederkäufer nebst der Summe, wo nicht alle, und zwar am wenigsten die höchst nöthigen Unkosten, item die Abgaben, Proceß-Kosten, ingleichen die nützlichen Unkosten, nicht aber die zum Plaisir aufgewendeten wieder fodern, ob gleich hierinne die Rechts-Lehrer sehr streiten.

§ 126.

Von dem Recht der Erben bey Wiederkäufen. Ordentlicher Weise kommt ein Wiederkauffs-Contract auch denen Erben zu statten, er wäre denn bloß auf des Ver-

Verkäufers Person ausdrücklich, und nicht zu zweiffelhafftig gerichtet. Denn in diesem Fall wird jenes billig vermuthet.

§ 127.

Wenn man den Wiederkauff wircklich vollstrecken will, muß man sich genau, theils nach dem Vertrag und die Zeit desselben, in allen auch in Ansehung des Werthes, der Müntze, theils nach denen Gesetzen richten. Noch mehr Cautelen bey dem Wiederkauff.

§ 128.

Es ist aber auch der Verkäufer nicht verbunden, wider seinen Willen sein Wiederkauffs-Recht zu brauchen, es wäre ihm denn durch den Käufer das Recht dieser Freyheit durch ausdrücklichen Vertrag genommen, in welchem Fall dieser jenen zwingen kan, den Wiederkauff zu thun. Fortsetzung.

§ 129.

Im übrigen muß der Käufer durch den Wiederkauff ein wahres und völliges Eigenthum nur auf gewisse Zeit erhalten, woferne die in dem Eigenthum begriffenen besondern Rechte und Wirkungen, durch Neben-Verträge und Verzichte nicht dergestalt wieder weggenommen sind, daß nichts oder wenig denen übrig bleibet, wie offt geschiehet. Fortsetzung.

Al-

Allein eben dieſes iſt eine Anzeige, daß man einen andern Contract nur unter den Namen des Wiederkaufs verſtecken wolle. Und ein Wirt thut wohl, wenn er ſich dieſen Verdacht nicht zuziehet. Bey einem wahren Eigenthum aber ſind die Rechte und Wirckungen ſchon ſonſt aus der Rechts-Gelehrſamkeit bekannt, und wenn man obigen Grund-Satz feſte ſetzet, nicht aber Wiederkaufs-Recht mit einem Genuß-Brauchs- oder Ehemanns-Recht über der Frauen Gut und ſo fort mit einigen Dd. verwirret, ſo fallen alle Streitigkeiten weg.

Die Fortſetzung folget von dem Pacht und Verpacht der Güter mit dem dritten Titel.

Leipziger

von

Allerhand zum Land- und Stadt-Wirthſchafftlichen, Policey- Finanz- und Cammer-Weſen dienlichen Nachrichten, Anmerckungen, Begebenheiten, Verſuchen, Vorſchlägen, neuen und alten Anſtalten, Erfindungen, Vortheilen, Fehlern, Künſten, Wiſſenſchafften und Schrifften,

Wie auch

von denen in dieſen ſo nützlichen Wiſſenſchafften und Uibungen wohlverdienten Leuten.

Funffzigſtes Stück.

Leipzig,
Bey Carl Ludwig Jacobi.
1748.

Allein eben dieſes iſt eine Anzeige, daß man einen andern Contract nur unter den Namen des Wiederkaufs verſtecken wolle. Und ein Wirt thut wohl, wenn er ſich dieſen Verdacht nicht zuziehet. Bey einem wahren Eigenthum aber ſind die Rechte und Wirckungen ſchon ſonſt aus der Rechts-Gelehrſamkeit bekannt, und wenn man obigen Grund-Satz feſte ſetzet, nicht aber Wiederkaufs-Recht mit einem Genuß-Brauchs- oder Ehemanns-Recht über der Frauen Gut und ſo fort mit einigen Dd. verwirret, ſo fallen alle Streitigkeiten weg.

Die Fortſezung folget von dem Pacht und Verpacht der Güter mit dem dritten Titel.

Leipziger

von

Allerhand zum Land- und Stadt-Wirthschafftlichen, Policey- Finanz- und Cammer-Wesen dienlichen Nachrichten,

Anmerckungen, Begebenheiten, Versuchen, Vorschlägen, neuen und alten Anstalten, Erfindungen, Vortheilen, Fehlern, Künsten, Wissenschafften und Schrifften,

Wie auch

von denen in diesen so nützlichen Wissenschafften und Uibungen wohlverdienten Leuten.

Funffzigstes Stück.

Leipzig,
Bey Carl Ludwig Jacobi.
1748.

Innhalt.

I. Der dritte Vorschlag auf die im 44ten Stück pag. 762 befindliche Anfrage: Wie ein ansehnliches Capital zum Besten des gemeinen Wesens auf die beste Weise anzuwenden, nebst einem Entwurff von einem Gynäceo, oder Collegio zur Erziehung des jungen Frauenzimmers pag. 99

II. Beschreibung wirtschafftlicher Unterredungen, von Teich-Schlamme, Forellen, Dünger des Landes, Schäfer-Betrug und Haltung, Pferde- und Vieh-Kranckheiten, Haus-Mitteln und einer Feuerfesten wie auch Holtzsparenden Darre pag. 150

III. Ausführung einiger Gedancken über die vorgetragene Frage, im XLIV Stück: Wie ein grosses Capital zum Besten des gemeinen Wesen am besten könne angeleget werden? als der vierte Vorschlag pag. 164

IV. Beantwortung der im 44ten Stück Num. VIII aufgeworffenen Frage: Wie ein ansehnlich Capital zum gemeinen Besten, auf die beste Weise, ausser den gewöhnlichen, anzuwenden pag. 190

I.

Der dritte Vorschlag auf die im 44ten Stück pag. 762 befindliche Anfrage: Wie ein ansehnliches Capital zum Besten des gemeinen Wesens auf die beste Weise anzuwenden, nebst einem Entwurff von einem Gynæceo, oder Collegio zur Erziehung des jungen Frauenzimmers.

Mein Herr!

Sie haben durch den Herrn Verfasser der Leipziger Sammlungen im 44ten Stück Num. VIII ein weises und löbliches Verlangen eines vornehmen Cavaliers in Sachsen, vermittelst eines eingesendeten Schreibens, bekannt zu machen beliebet, welches in folgende Anfrage gebracht worden:

Wie dieser vornehme und vermögende, iedoch unbeerbte Cavalier, auf den Fall seines

nes Ablebens, ein ansehnliches Capital zum gemeinen Besten, auf die beste Weise anwenden könne?

Sie melden, daß man deshalb Vorschläge erwarte, den besten aber erbötig sey, mit einer Premie zu vergelten. So angenehm aber dieses Vorhaben an sich, sowohl allen rechtschaffenen Cosmopoliten, als Sächsischen Patrioten, und zwar auch ohne das großmüthige Versprechen seyn muß, und so viel edle Großmuth, Menschen-Liebe und Klugheit, theils aus der Sache, theils aber daraus erhellen, daß man vorhero allerhand Vorschläge zur wircklichen Vollstreckung, und also zur Beförderung einer dazu nöthigen, sehr reifen Uiberlegung allererst verlanget; so schwer ist es doch auch, nach dem buchstäblichen Inhalt auf diese Anfrage eine zulängliche Antwort zu geben. Denn, wer dieselbe nicht nur obenhin ansiehet, sondern ein wenig nach denen in diesen Worten enthaltenden Begriffen zergliedert, der wird finden, daß dieselbe einen verschiedenen Verstand und Sinn haben können, daß sie noch allerhand andere Fragen und Sätze in sich halte, und daß endlich, wenn diese allerseits entwickelt sind, dennoch etwas mangele, welches verhindert, daß man in der Beantwortung, und in denen Vorschlägen selbst nicht alle Behutsamkeit anwenden oder zuverläßig seyn könne. Sie erlauben mir demnach, daß ich mich darüber vor allen Dingen erkläre. Und wenn dieses geschehen, so will ich versuchen, ob ich einen Vorschlag thun könne, welcher sich wenigstens nach

ge-

gewiſſen vorausgeſetzten Bedingungen, als der beſte, zum Beſten des gemeinen Weſens in Anſehung der Anwendung dieſes Capitals, nach meiner geringen Einſicht verhalten möchte. Es macht mir zwar keine Schwierigkeit, daß ich unter dem gemeinen Weſen allhier nicht vorzüglich das Vaterland des vornehmen Cavalliers, nicht aber das gemeine Beſte der gantzen menſchlichen Geſellſchafft insgemein verſtehen ſolte. Ein guter Patriot iſt ohnedem auch ein guter Coſmopolit; und niemand kan das Beſte eines gemeinen Weſens ſeines Vaterlandes wahrhafftig befördern, der nicht auch dadurch einen Theil des Beſtens der gantzen menſchlichen Geſellſchafft, oder das Beſte des Gantzen, durch das Beſte dieſes Theils, nur aber nach denen beſondern Urſachen befördert, die ſeine allgemeine Pflicht der wohlthätigen Menſchen-Liebe erſt beſtimmen. Denn die Schrancken menſchlicher Kräffte vergönnen niemanden, allen Menſchen unmittelbar, ſondern nur vermöge des allgemeinen ſittlichen Zuſammenhangs aller Menſchen, unter ſich dadurch mittelbar Gutes zu thun, wenn einem groſſen oder kleinen Theil der menſchlichen Geſellſchafft Gutes geſchieht, mit welchem der Wohlthäter und der Menſchen-Freund am nächſten, obwohl wiederum in verſchiedenen Stuffen, und durch verſchiedene natürliche und ſittliche Bände zuſammenhänget. Und eben in ſolchen Umſtänden befindet ſich ein wohlthätiger Patriot, welcher die Wohlfarth ſeines Vaterlandes, oder eines ſehr wichtigen Theils deſſelben befördert, und derſel-

ben nach seinem Vermögen hilfft. Indessen ist doch meines Erachtens so viel gewiß, daß die Wohlthat um so viel besser angewendet seyn müsse, ie grösser der Theil des menschlichen Geschlechtes ist, und ie mehr Verhältnisse diese Wohlthat auf das Beste aller Menschen an sich hat. Dieses alles aber ist leicht zu begreiffen. Allein, wenn die Frage ist: wie ein Capital zum Besten des Sächsischen gemeinen Wesens, oder eines beträchtlichen Theils desselben, als eines Theils der Deutschen, ferner der Europäischen, ja endlich der gantzen Welt auf die beste Weise anzuwenden? so kan man die beste Weise a) entweder verstehen von dem besondern Zweck und eigentlichen Nutzen, den das angewendete Capital dem gemeinen Besten in Sachsen bringen soll, oder aber b) von der besten Art und Weise, das ist von der sichersten, leichtesten, und beständigsten Art der Einrichtung, dieser Anwendung um diesen Zweck und Nutzen dadurch beständig, gewiß und sicher zu befördern. Und eben so vielerley Verstand kan auch die Frage überhaupt haben. Doch das ist es noch nicht alles. Denn siehet man auf den Zweck und Nutzen an sich, und also auch das erste, so ist zwar derselbe insgemein unter denen Worten: zum gemeinen Besten, angegeben. Es ist auch bekannt, daß dieses in einem sichern und beqvemen Leben, ja in einem Leben, welches ein Verhältniß zur Beförderung der ewigen Glückseligkeit durch seine Sicherheit und Beqvemlichkeit hat, bestehe. Denn nach meiner Religion muß sich alles Gute dieses Lebens

gewiß

gewiſſer maſſen zur ewigen Seligkeit recht verhalten, wenn es wahrhaftig gut ſeyn ſoll. Jedoch, laſſen uns nur das zeitliche, ſichere und bequeme Leben an ſich betrachten, ſo wird man finden, daß die Stücke und Erforderniſſe dieſes Zuſtandes ſelbſt mannigfaltig, und daß dieſelben ſelbſt unter ſich, theils überhaupt, theils nach denen beſondern Umſtänden eines Ortes, eines Landes u. ſ. f. bald nothwendiger und unentbehrlicher, bald nur nützlich, oder doch nützlicher als andere ſind. Das Beſte eines gemeinen Weſens, einer Geſellſchafft, eines Orts, eines Landes, eines Geſchlechts, einer Art Leute ꝛc. wird auch durch allerhand wohlthätige Anſtalten, dahin die vorgeſchlagene gehöret, 1) dadurch befördert, wenn die aus mancherley Quellen unſers Verderbens entſtehende Hinderniſſe nur dadurch gehoben werden können, oder doch die Anſtalt darauf hauptſächlich eingerichtet iſt. Z. E. Die Unwiſſenheit, die Ungeſchicklichkeit, den Aberglauben, die Gottloſigkeit, den laſterhafften Willen, die ſolche am meiſten verurſachende thörichte und nachläßige Erziehung der Jugend beyderley Geſchlechts, um ſolche Quellen des Verderbens zu verſtopffen. Bald aber kan ſie 2) gleichzu das Beſte ſelbſt durch wircklichen Beytrag, z. E. die gute Nahrung befördern, wenn krafft einer Anſtalt oder Stifftung, dürfftige Perſonen mit zulänglichen Gütern verſehen werden. Doch dieſes letzte iſt überhaupt ſchwer, noch ſchwerer aber einer Privat-Perſon. Ja auch bey dieſer Art und Weiſe wird man dennoch allezeit finden, daß das

meiste nur auf die Wegräumung der Hinderniſſe ankomme, wenn die Wircklichkeit der Abſicht einer wohlthätigen Anſtalt erfolgen ſoll. Doch ich will nicht allzu viel und bloſſe Betrachtungen machen, ſondern vorizo nur bey denen Hinderniſſen ſtehen bleiben. Wenn man aber dieſe erweget, ſo findet man, daß es auch hierbey auf den Unterſchied unter ſo vielen ankomme, wenn man endlich ausmachen ſoll: **Welches iſt die beſte Anwendung zum Beſten des gemeinen Weſens?** Denn dieſe Hinderniſſe ſind bald groß, bald klein, bald allgemeiner in Anſehung ihrer Wirkungen, bald aber erſtrecken ſie ſich nur auf gewiſſe Perſonen, Sachen, geringe Theile des gemeinen Beſtens, und ſind alſo nicht ſo allgemein und ſchädlich. Sie können nur als nie zu hebende Unvollkommenheiten des menſchlichen Lebens, oder aber als wircklich unumgänglich nöthige und zu heben, oder doch zu mindern mögliche Mängel angeſehen werden: Es haben auch viele ſchon bisher daran gedacht oder nicht: Es haben die Vorſteher des gemeinen Weſens ſelbſt, oder auch andere wohlthätige Privat-Perſonen ſchon längſt allerhand Anſtalten dagegen gemacht, dieſe ſelbſt aber ſind noch entweder häufig oder ſparſam in ihrer beſten Beſchaffenheit vorhanden, oder es fehlet dieſes alles, oder jene Anſtalten ſind verfallen, verunartet, aus der Art geſchlagen, und haben den abgezielten Nutzen nicht mehr. Mir deucht, dieſes alles ſind Gründe, deswegen eine Anſtalt beſſer als die andere, ja unter vielen die beſte oder

nicht

nicht ſeyn könne. Die gegründeten Gedancken des vornehmen Cavaliers ſelbſt, welche mein Herr uns ſagen, und die ihn abhalten, ſein Capital auf Spitäler, Allmoſen und Armenhäuſer, Waiſenhäuſer, oder auf Stipendia vor Studirende und dergleichen Stifftungen anzuwenden und zu widmen, ſind eben diejenigen, darauf ich hier ziele, und die allerdings in gewiſſer maſſen beweiſen, daß

> dieſe Anwendung ſo ſchlechterdinges nicht die beſte ſeyn würde, weil wir ſchon viel ſolche Stifftungen haben, weil eine ſolche Stifftung nicht ſo nothwendig, als diejenige, die uns gar fehlet, die bey uns rar, und doch ſehr gemein nützlich iſt, oder weil endlich dieſe Stifftungen ſehr aus der Art geſchlagen, dieſe Erfahrung aber die billige Furcht erwecket, es werde vielleicht auch mit einer neuen Stifftung und mit eben dieſem Capital des vornehmen Cavaliers nach deſſen Tode gar bald ſo hergehen, wenn es keine andere und wenn ſie nicht beſſer eingerichtet wäre.

Jedoch, mein Herr, ich muß hierbey noch etwas im vorbeygehen anmercken, weil es zugleich zur Erläuterung meines gantzen Vortrages und zu andern Einfällen vielleicht dienen wird. Es iſt zwar wahr: Wir haben viele ſogenannte Hoſpitäler; allein kein einiges iſt mir bekannt, das den Nahmen eigentlich verdienet. Gleichwohl ſolten doch meines Erachtens ächte Hoſpitäler groſſen Nutzen in

im gemeinen Wesen haben, sonderlich wenn man die schlimmen Folgen der heimlichen Bettler-Herbergen, und den Ungemach der öffentlichen Gasthöfe, den diese von reisenden Armen und Dürfftigen haben, dabey aber auch die Menschen-Liebe, und ihr Verhalten gegen arme Reisende, sie mögen kranck oder gesund seyn, erwegen will. Ich meyne demnach, wenn öffentliche Gasthäuser vor unterschiedene: Arme, Alte, Krancke und Gesunde, Reisende, nicht aber vor allerhand einheimische Arme, alte krancke und gesunde Leute, womit endlich noch gewisse Häuser, die man Hospitäler nennet, ob wohl öffters nur nach Gunst, und nicht nach Billigkeit, ja auch öffters sehr sparsam versehen werden, gestifftet würden, worinne ein Dürfftiger und Reisender entweder seine Mahlzeit gantz umsonst, oder vor ein geringes, allein oder auch seine Herberge, entweder als ein Gesunder, oder auch als ein Krancker, und in diesem Zustande seine Wartung gantz umsonst, oder vor ein geringes in gewisser Ordnung, ja auch nach Unterschied der Personen, gering und besser finden könte; solte nicht alsdenn die Menge der Bettler auch durch dieses Mittel, wie durch gute Allmosen-Cassen, Arbeits-Anstalten und Werckhäuser, durch die Abhaltung derer, die nur Bettlens, u. nicht Durchreisens wegen in ein Land kommen, auf eine der Menschen-Liebe gemässe Weise, die Zucht der Armen und Dürfftigen, die in ein Land kommen, die nothdürfftige Hülffe aber derer jenigen, die auf der Reise erst unglücklich worden, ja die bessere Einrich-

richtung der öffentlichen Gaſthöfe vor geringe und vornehmere Reiſende befördert, die ſchädliche Hegung aber derer heimlichen und unordentlichen Bettler-Herbergen, derer Spitzbuben- und Diebs-Löcher beſſer verhütet werden können? Zu Rom findet man etwas von ſolchen Häuſern. Verſchiedene Zünffte unſerer alten Handwercke haben bey ihren Geſellen-Herbergen etwas von dieſer Idee gehabt. Allein es iſt unvollſtändig, zum theil aus der Art geſchlagen, und mit Handwercks-Mißbräuchen verdorben. Noch eins: Wir haben viel Waysenhäuſer. Allein es ſind mir wenige bekannt, da die Kinder zu guten Gliedern des gemeinen Weſens recht erzogen werden. Mein Herr erſchrecke nicht, wenn ich dieſes ſage. Ich weiß wohl, daß man ſolche Häuſer hat, wo die Kinder bis zu einem gewiſſen Alter, da ſie dienen, oder eine Profeßion ergreiffen können, mit Eſſen, Trincken, Kleidung, Wäſche, Reinigung, Wohnung, und endlich mit einem bald beſſern, bald ſchlechtern und kalten Unterricht, im Deutſchen Leſen, im Schreiben, im Rechnen, und im Chriſtenthum, oder endlich auch einem künfftigen Gelehrten nöthigen Schul-Wiſſenſchafften verſehen werden. Allein ich habe nicht nur nicht viel gute Leute, die alſo erzogen worden, dagegen aber eine ungemeine Menge der ungezogenſten, ſonderlich aber zum Müßiggang und heuchleriſchen Gottloſigkeit aufgelegter, und ſonſt zu allerhand Nahrungs-Arten gar nicht zubereiteter Leute gekennet. Es fehlet daher in denen meiſten Waysenhäuſern an einer recht ver-

nützligen Erziehung: Es fehlet endlich sonderlich fast in allen Wayſenhäuſern, die dahin ſich vor andern ſchickende ſo nöthige und noch ſo rare Stifftung und Anſtalt einer Art von Schulen, daran man nur an wenig Orten zu unſern Zeiten endlich einen Geſchmack zu bekommen ſcheinet, und darinne auch das ſchöne Berlin faſt am erſten den Anfang gemacht hat. Dieſe Schulen heiſſen niedere Kunſt-Werck- und Oeconomiſche, oder auch Real-Schulen, darinne die Kinder zu Handwerckern, Profeßionen und zur Wirtſchafft zubereitet, ja zugleich zu wircklicher Arbeit, die ſie mit zubereiten hilfft, angehalten werden. Wer daher ein Wayſenhaus ſtifftete, darinne nur ſolche Wayſen und arme Kinder aufgenommen würden, welche ein gewiſſes Alter erreichet, welche ſchon leſen, ſchreiben, und die Lehren des Chriſtenthums etwas inne hätten, und vielleicht in den ſchon vorhandenen Wayſenhäuſern ſo weit gebracht wären, folglich in dieſen Dingen nur weiter geführet, hauptſächlich aber 2 bis 3 Jahre lang, in einer ſolchen niedern Kunſt-Werck- und Wirtſchaffts- oder Real-Schule durch Unterricht und Uibung zubereitet werden könten, der würde meines Erachtens etwas ſtifften, welches eine nöthige, nützliche und noch nicht vorhandene Anſtalt wäre, welches die Nachfolge an andern Orten erwecken und reitzen, und welches nach dem Innbegriff ſeiner Gröſſe viel nützliche Glieder der bürgerlichen Geſellſchafft, das iſt zu allerhand Arbeit, entweder ſchon geſchickte, oder um geſchickter zu werden zubereitete, und endlich

lich auch zur Arbeit gewöhnte Leute liefern würde. Ich muß endlich auch geſtehen, es ſind ungemein viele Stifftungen vor Stipendien, die wenigſten aber werden recht nach der Abſicht der Sache angewendet. Ich will zwar nicht alles in der Würdigkeit und Unwürdigkeit der Stipendiaten ſuchen. Viele Stipendia erfordern zur Würdigkeit ihrer Stipendiaten, ſelbſt nur zum Studiren fähig, oder gar nur zu gewiſſen Landes-Leuten und Geſchlechtern gehörige Leute; hier fehlt es daher an der Einrichtung ſelbſt. Das erſte Stück aber wird freylich auch ſchlecht beobachtet. Denn wir wiſſen noch ſo wenig von dem Scrutinio und Selectu Ingeniorum, und es fehlen auch disfalls die öffentlichen Anſtalten im gemeinen Weſen, noch mehr aber mangeln diejenigen Leute, die man dazu brauchen könte. Es wird endlich dieſe Hülffe nicht eben denen Hülffsbedürfftigen, ſondern nur ſolchen gethan, die von der Familie oder ſolchen Umſtänden ſind, welche denen Auffſehern bey ſolchen Anſtalten gefallen, und ihre Gunſt erhalten. Es fehlen auch bisweilen rechte Landes-Ordnungen, um ſolche Stifftungen mit andern Anſtalten geſchickt zu verknüpffen, und ſie am erſten zum Beſten des Vaterlandes zu dirigiren: Allein es fehlet über dieſes alles gar noch eine Art der Stipendien, die doch ſehr nöthig und nützlich wäre, und die man noch eher und mit leichterm Erfolg vor ſolche anwenden könte, welche zum gemeinen Beſten erzogen werden ſolten, deren Fähigkeit viel gemeiner, und auch leichter zu erkennen iſt, die eben dadurch,

durch, wenn sie diese hätten und arm wären, alle Würdigkeit hätten, ein solches Stipendium wenigsten nach einem Theil zu geniessen, endlich aber, wenn sie Proben ablegten, die sinnlich sind, und leicht von allen beurtheilet werden können, die völlige Wohlthat, zur Premie, zu fernerer Hülffe und so fort erlangen könten. Denn, wo ist wohl eine einzige Stipendien-Stifftung vor Leute die nicht studiren, die aber auch nicht die geringsten und rohesten bleiben sollen und wollen, arm und dürfftig sind, und doch eine geringere oder grössere Fähigkeit zur Wirtschafft, zu Handwerckern oder einem derselben, zu einer Manufactur, zu einer Fabrique, zu einer Art der Kauffmannschafft, oder zu einer Kunst besitzen? Es ist wohl nicht leicht ein junger Mensch zu finden, der nicht zu einem oder dem andern von diesen Lebens-Arten, entweder solche dereinst selbst zu treiben, oder doch andern, oder gar der Policey, oder grossen Herren darinne Dienste zu thun, oder endlich wiederum nur andere darinne zu unterrichten, geschickt und fähig seyn solte. Wer daher in gewisser Ordnung und mit Vorsichtigkeit Stipendien vor solche Leute stifftete, der würde eine nothwendige und nützliche Anstalt der Menschen- und Vaterlandes-Liebe in Ansehung des gröſten Theils seiner Landes-Leute und eines sehr wichtigen Stücks des gemeinen Bestens machen, die noch nicht vorhanden ist. Er würde sie auch vielleicht mit einer Wayſen- und Armen-Kunst- und Werck-Schule, davon ich erst gedacht habe, verknüpffen, oder mit einer oder etlicher Gesell-

ſellſchafften von ſolchen Leuten, die dieſe Profeßion machen, dergeſtalt verbinden, und dadurch den wahren Erfolg ſeiner Abſicht, ſo viel in menſchlichen und der Veränderung unterworffenen Dingen möglich iſt, gewiſſer und beſtändiger machen, wenn er zugleich der Policey eine Aufſicht und Direction nebſt denen oder einigen Gliedern itztgedachter Geſellſchafften, die dabey intereßirt wären, auftrüge. Und vielleicht iſt dieſes letzte ein Vorſchlag, dabey man fragen könte, ob ſolcher nicht insbeſondere die beſte Art der Sicherheit, der Gewißheit und Beſtändigkeit, den ſchönen, wo nicht unter vielen andern, den beſten Zweck in Zukunfft beſtändig zu erlangen, angebe? Denn, mein Herr, auch darauf ſcheinet die geſchehene Anfrage zu gehen. Nehmlich nicht allein, welches das Beſte ſey, wozu das anſehnliche Capital, ſondern auch, wie es am beſten das iſt am ſicherſten, am gewiſſeſten und beſtändigſten zu einem der beſten Zwecke und Nutzen anzuwenden ſey? Auch dieſes ſcheinet der vornehme Cavallier nicht leichtſinnig anzuſehen. Die gegebenen Exempel geben ſeine Sorge zu verſtehen, daß das Capital nicht eben ſo leicht, ſicher, gewiß und beſtändig zu dem von ihm erwehlten Zweck und Nutzen des gemeinen Beſten, den ich bisher ſeiner Mannigfaltigkeit und ſchweren Beſtimmung nach in etwas erläutert habe, anzuwenden ſey. Die Erfahrung vieler ſchönen Stifftungen lehret es, und wo iſt wohl ein Land, ein Ort, eine Stadt ꝛc. zu finden, wo ſolche Stifftungen ſind, wo alte und groſſe Wohlthäter und rechtſchaffene

schaffene Menschen-Freunde, verschiedene Capitalia zu diesem und jenem besondern Theil des Bestens im gemeinen Wesen, ausgesetzet haben, da man nicht auch folgende Klagen höret: Die Capitalia sind gar fort und verlohren, oder sehr gemindert, die dafür angeschafften und zum Zweck dienlichen Häuser, Güter und Quellen aber ruinirt, verkürtzet, verändert oder verlohren: daß die Capitalia zwar vorhanden, aber unter die Vorsteher untergebracket, und unter erschrecklichen Verwirrungen mit Fleiß versteckt wären, damit niemand leicht hinter den rechten Zustand und Rechnung kommen könne: Daß die Capitalia zwar ausgethan, Intressen gezogen, und jene durch diese immer mehr vergrössert, gleichwohl aber endlich damit nichts Gutes, viel weniger der Zweck des Stiffters befördert werde: Daß man vielmehr meyne, darinne bestehe es, ein unnützes Vermögen immer mehr in todten Händen zu vergrössern: Daß man endlich den Zweck selbst gar nicht mehr vor Augen habe, sondern nach Affecten und Eigennutz die Zinsen anwende: Daß endlich die Zinsen selbst sehr unrichtig einkommen, und also das darauf gegründete Gute verfallen müste, oder schon verfallen sey: Daß Brand, Krieg, Pest, unrechtmäßige Gewalt und dergleichen, solche Capitalia und Fonds, oder ihren Abwurff entzogen, oder die Sache selbst in solchen Stand gesetzet haben, daß die Capitalia oder die Zinsen nicht mehr zureichen, solche zu unterhalten, oder wieder zu errichten: Daß man selbst dergleichen Schicksal bey solchen

ihen Capitalien und Stifftungen erlebet habe, welche auf öffentliche Caſſen und gemeine Güter der Städte, auf Landſchafftliche Caſſen, oder auf Landherrliche Cammer-Caſſen verſichert ſind, wo die theuerſten Beſtätigungen der höchſten Obrigkeiten, und die wichtigſten Guarantien und Bürgſchafften dazu gekommen, wo gantze und zwar groſſe und reiche Familien intreſſiret und dafür zu ſtehen verbunden geweſen ſind. Iſts nicht wahr, alle dieſe Erfahrungen hat man mit ſolchen Capitalien und Stifftungen? Und es bleibt auch bey dieſer Sache in ihrem vollen Begriff, unerachtet aller-möglichſten Vorſicht, ewig wahr: Alle menſchliche Dinge in der Welt ſind veränderlich, und alles Ding unter der Sonne hat ſeine Zeit, oder währet nur eine Weile. Ja es würde meines Erachtens eine Chimäre ſeyn, wenn man ſich eine Art und Weiſe, die Anwendung eines Capitals ſo beſtändig, ſo ſicher und gewiß einzurichten einbildete, daß man nichts von dieſen allen in künfftigen Zeiten befürchten und erwarten dürffte. Der auf ſeine Stifftungen, Legata und Vermächtniſſe ſehr aufmerkſame Stand der Cleriſey, und endlich die Kloſter-Stifftungen ſind faſt die einzigen, die ſich noch am beſten unter aller Veränderung bey ſolchen Einkünfften erhalten haben: Allein, wie viel Anſtöſſe haben ſie dem allen ungeachtet nicht auch gelitten, und wie viel Verderben und Verluſt kan man nicht auch bey dieſen finden? Es würde daher ein nichtiges Vernehmen ſeyn, wenn man nur gedächte, eine ſolche Einrichtung zu machen. Und

also hat sich ein großmüthiger Liebhaber des gemeinen Bestens nur damit zu befriedigen,

wenn er seine Stifftung so viel möglich, mit aller Vorsicht insgemein, und nach seinen Umständen insonderheit, eine solche lange Zeit mit dem abgezielten Erfolg durch die zu machende Einrichtung geltend machen kan, damit sehr viele Menschen den wircklichen Nutzen erlangen können.

Denn diese sind hernach, welche wiederum solchen Nutzen schaffen können, dadurch dennoch der Nutzen seiner Stifftung verewiget wird, wenn gleich diese selbst samt allen Fonds und Capitalien nicht mehr da ist. Und eben dieses ist auch ohne Zweiffel der Verstand der Frage, nach der besten Art und Weise; ja dies ist überhaupt der Begriff von der besten Einrichtung. Allein die besondere Bestimmung bleibt dennoch so schwer als die wircksliche Vollstreckung, denn die erstgedachte Vorsicht gründet sich auf die mögliche Vorstellung aller widrigen Fälle, und auf die Veranstaltung der Mittel dagegen. Jenes setzt voraus die Erkenntniß der gegenwärtigen Umstände des Stiffters und eine ziemliche Einsicht in die künfftigen Umstände eines Ortes, Landes ꝛc. Allein, wie weit gehet doch unsere Einsicht und unser Uibersehen dieser Dinge? Gewiß, wir haben alle ein sehr kurtzes Gesichte. Es wird auch die Erwegung aller Landes-Gesetze und Rechte, und wie weit diese die Mittel gegen alle besorgliche Fälle anhanden geben, erfodert. Und gesetzt, es erfindet eine sehr tiefe und weise Vor-

sicht

ſchickte Mittel auf alle vermuthliche Fälle. Iſt demohngeachtet ein Mann, er mag ſo vornehm, ſo richtig, ſo reich und klug ſeyn als er will, auch im Stande, alles wirklich herzuſtellen? Man muß ihm nur ein gewiſſes, und ein zur Sache ſelbſt zulängliches Vermögen annehmen, wenn man die beſte Art und Weiſe, beſonders beſtimmen will. Allein dazu gehöret doch die einzuholende Erkenntniß der Umſtände des vornehmen Cavaliers. Und geſetzt, daß man dieſe auch übergehen will, weil alsdenn ein Vorſchlag nicht ſo ſchwer, und zwar auch in der Abſicht ſeyn würde, eine Sache vorzuſchlagen, die nach deſſelben Meinung, Geſchmack, Religion, Sentiments und Umſtänden wäre, ſo würde doch wenigſtens eine genauere Beſtimmung der Gröſſe des anſehnlichen Capitals erfordert,

um zu einem der beſten Zwecke im gemeinen Weſen, die beſte Art und Weiſe der Anwendung derſelben, vorzuſchlagen.

Denn aus der Wichtigkeit und Gröſſe des Capitals kan man

1) urtheilen: ob es zu einer recht guten, oder derjenigen Anſtalt des gemeinen Weſens gleich oder durch kluge und vermehrende Einrichtung zulänglich ſey, oder nach und nach werden könne, welche wegen ihrer Nothwendigkeit, wegen ihres Mangels, und wegen ihres ſehr weitläufftigen Nutzens in Vergleichung anderer die beſte iſt? Folglich läſt ſich alsdenn mit mehrer Zuverſicht dieſe Sache vorſchlagen und ihre Einrichtung entwerffen:

II) Von der Einrichtung der Sache selbst aber hänget ein grosser Theil der Gewißheit, Beständigkeit und Sicherheit ab, und wenn diese mit denen andern äusserlichen Mitteln menschlicher Sicherheit, welche von denen Gesetzen, denen allgemeinen Landes-Verfassungen, und von der Macht und dem Willen der Regenten solchen Sachen gegeben werden kan, verbunden ist; so muß daraus wiederum die beste Weise der Anwendung in Absicht auf die Dauer entstehen. Mein Herr, siehet also, was und wie vielerley in dieser Frage lieget, und zu bedencken sey? Er siehet, was einem, der sie recht zuverläßig beantworten will, abgehe und mangele, daß ein einziger Vorschlag

Weder in Ansehung des Zwecks
Noch der Mittel und ihrer Anwendung

dergestalt zuverläßig zu thun sey, damit man mit Grund und ohne Verwegenheit, Chimeren und Windmacherey dem vornehmen Cavallier sagen könne:

1) Das ist das Beste, wozu Dero Capital vor das gemeine Beste,

2) Und dieses ist die beste Weise solches dazu anzuwenden.

Denn in dieser problematischen und auf die Vergleichung vieler Dinge abgefasten Frage, läst sich solches nicht so schlechter Dinge, sondern allemal nur in Absicht auf viele gute Dinge, und viele Weisen, ja auch auf den vornehmen Cavallier, dessen Umstände, die Grösse des Capitals und so

fort

ſet beantworten. Einer der davon demnach beſſere Nachricht hat, wird allezeit im Stande ſeyn etwas Beſſeres, und vielleicht das Beſte in dieſem Fall, wie auch eine beſſere Weiſe, oder die beſte in dieſem Fall anzugeben. Wenn mir dannenhero alles recht bekannt wäre, ſo getraute ich mich wohl, dem vornehmen Cavallier, den ich wircklich wegen ſeines großmüthigen Vornehmens ausnehmend verehre und liebe, einen gründlichen und recht beſtimmenden Vorſchlag von allen beyden Puncten zu thun: Allein da mir dieſes abgehet, ſo kan es nichts anders als etwas überhaupt, unbeſtimmtes und ſeichtes ſeyn. Ja ich vermercke, nachdem ich mich über dem wichtigen Verſtand der Frage erkläret habe, und nunmehro den Vorſchlag ſelbſt zu thun verſuchen will, daß ich nicht einmal alles überhaupt faſſen, und meinen Vortrag abſtract einrichten könne, ſo abſtract die Frage ſelbſt auch ſeyn mag; Sondern ich muß mich auf das Tichten legen; Ich muß in Concreto reden; Ich muß gewiſſe Umſtände wenigſtens in einigen Stücken annehmen und voraus ſetzen, wenn ich deutlich und ſo ſchreiben will, daß man das Geſchicklichſte davon nehmen und anwenden könne. Ich ſetze alſo: ich wäre ein vornehmer Cavallier, ich hätte keine Erben, ich könte und wolte ein Capital von 25 bis 30000 Rthlr. zu einer ſolchen Anſtalt anwenden, und ich ſuchte bey meinem Leben ſchon alles ſo weit einzurichten, daß mit meinem Abſterben die Sache ſelbſt ſofort ihren Anfang nehmen ſol-

te, weil ich vielleicht so viel von meinen Fonds der Einkünffte zu meiner Standes-mäßigen Erhaltung bey meinem Leben nicht entbehren könte, so würde ich

1) Unter unzehlichen Anstalten, die zum gemeinen Besten meiner Landes-Leute nach unsern heutigen Einsichten und Umständen gemacht werden könten, diejenige vor die beste halten, die nicht allein nothwendig wäre, und sich ihrem Nutzen nach auf sehr viele Stücke des gemeinen Bestens erstreckte, ja immer gemeinnützliger mit der Zeit werden könte, sondern auch gantz und gar mangelte, oder doch sehr rar wäre. Zum

2) Würde ich die gantze Einrichtung darauf selbst ausdencken und abpassen, sowohl bey dieser aber an sich, als in Ansehung der Landes-Verfassung und Umstände dahin sehen, daß meine Stifftung durch die Verknüpffung des Intresses vieler Stände, und durch die Macht und Vollstreckung des Landes-Herrns, so viel möglich, gewiß, sicher und beständig, theils in Ansehung des dazu gewidmeten Vermögens, theils der Anwendung derer daraus flieſſenden Revenues, zu meinem Zweck seyn möchte.

Was den ersten Punct betrifft, so will ich zwar nicht leugnen, daß nicht auch andere Anstalten angegeben werden können, welche die n. I entworfenen Eigenschafften, dadurch etwan eine unter vielen sonderlich nach gewissen Umständen eines

Orts

Orts, oder dem Sentiment eines andern, den E
nen der beſten Anſtalt verdienen könte. Ich
ihr gleich ſelbſt noch verſchiedene nennen, die
leicht ſo heiſſen könten: z. E. das unwiſſende L
Volck iſt bekannt, nicht weniger die groſſe M
ungeſchickter Land-Schul-Meiſter, und ihr
der und verächtlicher Gehalt. Eine Anſtalt,
durch dieſes verbeſſert würde, und ein Seminar
zu guten Land-Schulmeiſtern würden daher
tig und nützlich ſeyn. Weiter: Eine ökon
ſche Societät und ein Seminarium, darinne re
ſchaffene Oeconomie- und Policey-Verſtändige
Cameraliſten erzogen würden, erfordern einen g
ſen Fond, wenn ſie recht eingerichtet werden
len, und ich wolte die Nothwendigkeit, den Nu
und wie rar dieſe Anſtalten ſind, leicht erwei
Allein nach meiner Art zu dencken, und nach me
Einſicht würde ich bey dieſen allen dennoch
Bedencklichkeiten ſonderlich in Anſehung e
Privat-Perſon finden, die dergleichen ſtif
wolte; Ja ich würde überhaupt meine Augen n
ſo wohl auf eine Anſtalt richten, die dem män
chen Geſchlechte, oder dieſem und dem ſchönen
ſchlechte zugleich unmittelbar zum Beſten ge
chete; ſondern ich würde dencken: das männl
Geſchlecht hat ohnedem vor ſich in der Welt
meiſten und am erſten geſorget. Es ſind viele n
wendige und nützliche Anſtalten vor ſie alleine,
auch vor ſie und das weibliche Geſchlecht zu
men ſchon vorhanden. Es können auch wenige
gar keine neuen angegeben werden, die nicht

ersten Geschlecht allein zu seinem Besten dienen, und daran man nicht wenigstens etwas, obwohl unter allerhand Namen und Anstalten, hier oder da schon antreffen solte. Und eben so würde ich auch von solchen Anstalten gedencken, welche beyde Geschlechter zusammen unmittelbar geniessen. Solchen allen würde ich mein Absehen, sonderlich auf das unmittelbare Beste des weiblichen oder schönen Geschlechtes richten, vor welches ohnedem so wenig auf eine recht vernünfftige Art gesorget wird, ob wir gleich immer vorgeben, daß wir selbiges besonders liebten und achteten, da wirs doch selten oder gar nicht recht vernünfftig lieben, und wie es sich wahrhafftig nach göttlicher Ordnung gebühret, dieses vortrefflichen Geschöpffes besondere Gaben aber erfordern, achten. Ich würde daher nicht ohne Grund dencken, daß dadurch mittelbar auch das Beste des männlichen so wohl, als derer jenigen von dem schönen Geschlechte befördert werden könne, welche meine Stifftung eben nicht unmittelbar geniessen könten. Ich würde solchemnach in Ansehung des schönen Geschlechts mit oben gemeldeten Capital, nach allen Regeln der Klugheit und Vorsicht, eine solche Anstalt zu stifften suchen, „die, wie hieraus zu sehen, sich ihrem Nutzen nach „sehr weit, ja auf unsere Familien, auf glückliche „Ehen, auf gute und vernünfftige Mütter, auf „rechtschaffene Wirtinnen, auf die bessere Erziehung der Kinder, sonderlich derer Töchter, die, „sonderlich auf die Mütter ankommt, auf die gute „Zucht und Ordnung der Bedienten und des Gesin-

ſinden, vornehmlich des weiblichen, auf geſchick-
te Hausfrauen oder doch wohlgeartete und ver-
ſtändige Haushälterinnen, Gouvernantinnen,
und andere weibliche Bedienten von verſchiedener
Art, verſchiedenem Stande und Geſchäfft
zu erſtreckte, die dieſem Geſchlechte unter gerin-
gern und vornehmern, niedrigen und hohen,
armen und reichen, durch die Gewohnheit,
durch die Geſetze, durch den Wohlſtand und
ſo fort, bey uns überlaſſen werden. Ich
gedächte mir auch aus dieſen allen mit unum-
ſtößlichen Gründen vorzuſtellen, daß dergleichen
Anſtalt nicht nur darum höchſt nöthig, weil ſie die-
ſen groſſen und weiten Nutzen bringen, und weil
dadurch der Unwiſſenheit, der Dummheit, der
Ungeſchicklichkeit, der Einfalt, dem Aberglauben,
der heuchleriſchen Eingezogenheit, der mannigfal-
tigen Ungezogenheit, und der meiſtentheils auf
Verſtellung oder unrechte Begriffe von den Tu-
genden, die das Geſetz ſo wohl, als die Klugheit
erfordert, hinauslauffende Tugend und Auffüh-
rung der meiſten Ehefrauen, Mütter, Hauswir-
tinnen und Hausfrauen, Haushälterinnen, Hof-
meiſterinnen, ſogenannter Mademoiſelles, Jung-
fern, Köchinnen, Mägdgens und andern weibli-
chen Bedienten, nach eines ieden Standes Gele-
genheit, geſteuert werden könte, die doch ſo groſſen
Schaden im gemeinen Weſen, in der menſchlichen
Geſellſchafft, in den Ehen, in der Kinder- und Ge-
ſinde-Zucht, in der Nahrung und Wirtſchafft, ſon-
derlich aber dem männlichen Geſchlecht in allen

Ständen, bishero gebracht und verurſachet haben, ja bringen werden, wenn wir nicht auf ſolche Anſtalten dencken, dadurch dieſes Geſchlecht beſſer, als es in denen Familien, von ihren Vätern, Müttern, Vormündern und Verwandten, meiſtentheils geſchieht, erzogen und cultiviret werden könte. Ein gewiſſer vornehmer und gelehrter Mann pflegte daher zu ſagen; „Er gläube, wenn „die merſten Manns-Perſonen nicht Thoren, oder „auch die Weiſen nicht der Verführung ihrer Sinne, die nur auf äuſſerlichen Schein, auf Schönheit, Stand oder Geld ſehen, immer unterworfen wären, es würden wenige von ſchönem Geſchlechte, Ehemänner bekommen. Denn das „meiſte Gute komme bey ihnen, wenn man wenige ausnähme, nur auf den äuſſerlichen Schein, „auf die Schönheit des Leibes, Verſtellung oder „äuſſerliche Schein-Güter an. Dieſe aber ſtürtzten die Manns-Perſonen in groſſes Verderben, „weil ſie auf keine gebeſſerte Seele ſehen, oder ſolche doch ſelten fänden.“ Ich laſſe zwar dieſe Gedancken dahin geſtellet ſeyn. Indeſſen wolle mir dieſes ehrwürdige und artige Geſchlecht dennoch nicht übel nehmen, wenn ich hier denen meiſten ohnmöglich ſchmeicheln kan. Ich bitte ſie zu erwägen, daß ich ſie wahrhafftig und vielleicht reeller, als alle ihre betrügeriſchen Schmeichler liebe, ja bey allen Vorwürffen, die ich denen meiſten machen muß, gar wohl erkenne, daß die wenigſten bey unſern ſchlechten Umſtänden und unſerer elenden Sorge vor ihre Cultur, Schuld an ihren ſchädlichen

chen Mängeln finde. Und eben darum ſchreibe ich hier zu ihrem Vortheil. Ich habe aber geſagt: Nicht nur dieſes würde mir dienen, mich von der Nothwendigkeit einer ſolchen Anſtalt zu überzeugen, ſondern ich würde mir auch als gantz gewiß vorſtellen, daß eine ſolche und auf dieſen wichtigen Zweck recht abgerichtete Anſtalt, bey uns noch, gantzlich mangele, daß man daran noch nie an keinem Orte bey uns mit Ernſt gedacht, oder Hand ans Werck von Seiten des gemeinen Weſens, ſo wohl als derjenigen, die bemittelte und verſtändige Wohlthäter deſſelben ſeyn wollen, geleget habe. Ich weiß zwar wohl von Römiſch-Catholiſchen Frauenzimmer-Klöſtern und Stifftern, wie auch demjenigen geringen Gebrauch, den man in Anſehung dieſer Sache, davon an einigen Orten unter dieſer Art von Chriſten, (doch in Franckreich mehr als bey uns) machet. Allein, wem ſind nicht der Verfall dieſer Anſtalten, die ſchlechte Einrichtung dazu, die Schwierigkeit, der Mißbrauch, und endlich die Gefahr vor Proteſtantiſche Kinder vom ſchönen Geſchlechte bekannt, wenn man ſolche Anſtalten auch in Catholiſchen Nonnen-Klöſtern ſuchen wolte? Die Proteſtanten haben auch Frauenzimmer-Klöſter und Stiffter; Und es iſt wahr, dieſe könten am erſten zu ſolchen Anſtalten eingerichtet werden. Es wäre auch vortrefflich, wenn man es gleich gethan hätte. Allein man weiß auch, daß es nicht geſchieht und geſchehen iſt, ja man weiß, wie viel darinnen abermal fehle, was zu dieſer Abſicht gehöret, wie viel daran gebeſſert

werden müste, und daß in dem meisten nichts als eine Gesellschafft alter oder junger adelicher oder bürgerlicher Müßiggänger vom schönen Geschlecht, die entweder nichts, oder nicht dasjenige, was sie sollen, thun, die Revenues dieser Klöster und Stiffter nach allerhand abergläubischen Regeln verzehren, die sogenannten Kostgängerinnen aber, wenn auch einige angenommen werden, diejenige Cultur ihres Verstandes, ihres Hertzens, und ihres Leibes daselbst nicht finden, die uns an so vielen des schönen Geschlechts abgehet, wenn wir sie als gute Ehe-Frauen, als Mütter, als Wirtinnen ꝛc. betrachten. Wir haben endlich auch Mägdgen-Näh-Knöppel- und andere kleine Schulen, wir haben Mademoiselles und Hofmeisterinnen in denen Familien vor die Töchter, wir haben Haus-Præceptores, Sprach- und Tantz-Meisters, wir schicken sie bey Verwandte und Bekannte in die Städte, oder in die Wirtschafft auf das Land, oder wir getrauen uns wenigstens alles auf die kluge Mutter ankommen zu lassen. Und ich gestehe es, diese Mittel können etwas bey vornehmen, verständigen und bemittelten Leuten, oder auch in denen Kinder-Jahren dieses Geschlechts, bey armen und reichen, geringen und vornehmen thun. Wenn auch dieses nicht wäre, so würden wir gar nichts von geschickten und wohlgezogenen Leuten des schönen Geschlechts haben, oder vollends gar keine Sorge vor diese nötigen und herrlichen Geschöpffe tragen. Allein dieses alles liefert uns nur eine geringe Anzahl

aus

ans unſrigen und bemittelten Häuſern, woferne ihnen nicht eine glückliche Vorſehung will, daß bisweilen ein unverſtändiger Vater, oder eine ſtolze oder übertünchte Mutter, oder andere ſchlimme Erzieher, leichtfertige Bediente, liederliches Geſinde, ja wohl noch dazu eitele und mit einer andern Geſchicklichkeit, als der Frantzöſiſchen Sprache, mit Frantzöſiſchen Manieren und Reverentzen, oder einer Wiſſenſchafft der Moden verſehene Mademoiſelles und Hofmeiſterinnen, verſtörriſche, obwohl ſonſt geſchickte Nähterinnen, unverſtändige Mägdgen-Schulmeiſter und Schulmeiſterinnen ꝛc. alles verderben, und die Hoffnung derer betrügen, welche recht verſtändige, geſchickte und tugendhaffte Perſonen des ſchönen Geſchlechts ſuchen. Denn iſt es nicht wahr, daß dieſe Leute meiſtentheils die Töchter zu weiter nichts als zur Verſtellungs-Kunſt oder zu affectirten Dingen, oder zu bloſſen Galanterien erziehen? Das reelle aber haben und wiſſen ſelbſt wenige, und an ſtat einer gezogenen und geſchickten Perſon, liefern ſie uns eine falſche und laſterhaffte Delila, eine verſtellte und verkapte Saue, eine Verſchwenderin, eine Buhlerin, eine Hochmüthige, Stoltze, Eitele oder ſonſt Unwiſſende und Thörigte vor die Stände des ſchönen Geſchlechts. Stellt man ſich aber auch obengemeldetes Stückwerck noch auf der beſten Seite vor, ſo können doch nur Bemittelte und Vornehme ſich deſſen recht erfreuen; die Armen aber, darunter doch offt mit ſchönen Gaben des Geiſtes und Leibes

hes versehene, ingleichen von guten adelichen und bürgerlichen Stande entsprossene Kinder sind müssen sich mit den elenden Mägdgens, wie auch offt sehr gefährlichen Näh- und andern gemeinen Schulen befriedigen, worinne sie kaum Deutsch lesen, etwas Geschriebenes hinklecken, wenig oder nichts Rechnen, und nur die gemeine, ja sehr seichte buchstäbliche Erkenntniß des Christenthums, das Nähen, Knöppeln, Stricken, Sticken, Spinnen und Waschen ꝛc. aber nur so weit lernen, als es kaum zur höchsten Nothdurfft, und wenn sie dereinst Geld genug, und eine Nähterin oder Wäscherin zur Seite haben, hinlänglich ist, oder als es etwa zu ihrem Putz gebraucht wird, oder endlich, als ob darinne alles, ja das wichtigste bestehe, was ein verständiges, geschicktes und tugendsames Frauenzimmer, und welches nicht unter die gemeinste Sorte des Pöbels gehören will, zu ihren weiblichen Pflichten, Aemtern, Ständen, Geschäfften und Umständen, zur Glückseligkeit der Welt, ihres Ehemanns, ihrer Kinder, ihres Hauses, oder überhaupt zu ihrer eigenen Zufriedenheit und sonst nötig hat. Fehlt es aber auch einigen in diesen Umständen nicht an der Geschicklichkeit in allerhand andern Frauenzimmer-Künsten und Verrichtungen der Wirtschafft, in den Städten oder auf dem Lande, so mangelt es ihnen doch an der nötigen und gründlichen Erkenntniß unzehliger, göttlicher und natürlicher, sittlicher und historischer Wahrheiten, an denen Augen der Klugheit und der Weisheit, an

dem-

denjenigen, was zur Zierde und zum Angenehmen in dem Umgang und in ihren Geſchäfften erfordert wird, endlich aber an einer wahren Tugend und unergläubiſchen, aufrichtigen Faſſung des Hertzens, dadurch ſie ihre und anderer, ſonderlich ihres Mannes, ihrer Kinder, und ihres Geſindes innerliche und äuſſerliche Glückſeligkeit befördern helffen könten. Ja ſie ſind bey aller Geſchicklichkeit wohl gar verführiſche Köder, und deſto gefährlichere Werckzeuge des Verderbens der Welt, oder die beſte Wirtſchafft beſtehet endlich in einer niederträchtigen und filtzigten Haushaltung, oder ſonſt in allerhand Ausſchweiffungen derer jenigen Hertzen, die ſo wenig wahre Begriffe von Tugenden und Laſtern als einen durch Uibung, Zucht und Gnade in Ordnung gebrachten Willen haben. Endlich ſo können ſich auch die Töchter, der Mägdgen und andern gemeinen Schulen, wegen des Wohlſtandes ihres Geſchlechts, und wegen der nöthigen Eingezogenheit und Gefahr nur in gar jungen Jahren, und als unmannbare Kinder bedienen, in welchen ſie noch wenig Fähigkeit haben etwas rechtes zu lernen. So bald aber dieſe wächſt, ſo erlaubt die Verfaſſung ſolcher Schulen ſehr ſelten, ſolche länger hinein zu ſchicken, und überdem können auch die Lehrer und Lehrerinnen in ſelbigen nichts mehr, als was vor zarte Kinder gehöret, ja dieſes nicht einmal recht. Ja eben dieſe Umſtände ſchlieſſen ſie auch von allen andern niedern und hohen Schulen des männlichen Geſchlechtes, wie nicht weniger von der meiſten unterrichtenden Geſellſchafft

der

der Manns-Personen aus, sobald sie anfangen mannbar zu werden. Und ist man hierinne nicht vorsichtig gewesen, so hat man die betrübteste Exempel der Verführung von Mägdgen-Schul-Meistern, Haus-Informatoribus, Tantz- und Sprach-Meistern, u. s. f. Eben dieses aber ist einer der schlimmsten Umstände des schönen Geschlechts, deswegen auch die Alten, da sie sich nicht zu helffen wusten, dafür gehalten haben, es sey in Betracht eines grossen Uibels am besten, lieber die meisten in der dummsten Einfalt und Unwissenheit aufwachsen zu lassen, und eben darinne ihre Unschuld und Tugend zu suchen, wenn sie dumm, stille, und von nichts unterrichtet wären, als was sie etwan von der Frau Mutter gelernet hätten, oder nur an ihren Sitten und Wesen absehen können. Ja es giebt sehr viele verständige Leute noch itzo, die eben so dencken, weil die Gelegenheit und die Anstalten fehlen, etwas besseres bey den meisten des schönen Geschlechtes zu hoffen. Nachdem nun das Fürbild, nehmlich die Frau Mutter, im verborgenen und öffentlichen gewesen, nachdem erschien und erscheinet auch noch das Töchtergen. Ja die thörichten Männer dachten auch ehemals, und manche dencken noch, wie die alten Moscowitischen Czaars, oder die despotischen Regenten der sclavischen Türcken von dem Nutzen der Dummheit ihrer Unterthanen Je unwissender, und einfältiger ihre Frauens wären, desto besser würden sie solche, sonderlich wenn sie selbst auch nicht viel

Geist

Gemahlen, regieren, oder, Deutſch zu reden, ihr tyranniſches und deſpotiſches Männer-Regiment über ſie ausüben, und ihren eigenen Ungezogenheiten nachhängen können. Denn es fügt ſich doch ſehr offt, daß viele dieſes ſchönen Geſchlechts die ſchönſten natürlichen Verſtandes- und Gemüths-Gaben, ja nichts weniger als eine ſclaviſche und niederträchtige und unedle Seele haben, die aber, wenn ſie nicht cultiviret, und mit gründlicher Erkenntniß der ihnen nöthigen Wahrheiten, und mit wahrer Tugend ausgezieret werden, dieſe Gaben in dem bloſſen Witz führen und aufs Böſe wenden, argliſtig werden, und ſolchergeſtalt ihren deſpotiſchen Herren gnug zu thun machen. Dasjenige alſo, was die Argliſt und der Mangel einer gründlichen und lebendigen Erkenntniß bey ſolchen Perſonen des ſchönen Geſchlechts gar offte wircket, das ſchreiben dieſe unverſtändigen Beherrſcher einer wahrhafftig verbeſſernden Erkenntniß zu, und fürchten ſich alſo vor einer klugen Frau, ja ſie halten vielmehr das verlogte und dumme Weſen vor die wahre weibliche Tugend und Unſchuld, an ſtat, daß ſie vielmehr wiſſen ſolten:

> Je mehr die Seele durch wahre Erkenntniß und Tugend gebeſſert worden, deſto mehr ſchicke ſich dieſelbige in eine vernünfftige Subordination ihres Standes, und daß endlich die wahre Tugend ohne Erkenntniß ein Ding ſey.

Doch!

Doch! wo gerathe ich hin? ich vergesse meinen Schluß-Satz aus diesen allen. Denn ich wolte aus diesem Grunde schliessen:

Es fehle uns an solchen Anstalten, worinne (a) etwas erwachsene Personen vom schönen Geschlechte, von einigem Stande und guten natürlichen Gaben des Geistes und Leibes, sonderlich, wenn sie dürfftig sind, oder doch nicht viel Mittel haben, einige Jahre zu allen innerlichen und äusserlichen Geschicklichkeiten des Verstandes und Willens, der Seele und des Leibes, in einer dem schönen Geschlechte anständigen und vernünfftigen Ordnung, ohne Gefahr, entweder gantz umsonst, oder vor wenigen Zuschuß, oder aber vor ein gewisses Geld, wenn sie Mittel haben, nach dem Unterschied ihrer Gaben zu verschiedenen Ständen und Geschäfften dieses Geschlechtes, sorgfältig unterrichtet, geübet und erzogen, oder wenigstens (b) in einer gantz einfachen Anstalt einer höhern Schule vor solche Personen dieses Geschlechts, welche zur Mannbarkeit nahen, die sie aus dem Hause ihrer Eltern zu besuchen hätten, in allen ihnen dienlichen Wissenschafften besser zubereitet werden können. Allein

Mein Herr! Sie vergeben mir, wenn ich zu weitläufftig werde. Hier haben sie indessen zugleich

gleich meinten Vorſchlag und zwar ſowohl einfach als zuſammen geſetzter. Jene ſub b) iſt leicht zu überſehen, ſie iſt in dieſer ſub a) begriffen, und braucht keiner ſonderlichen Ausführung. Sie iſt auch nicht zu koſtbar, dabey aber erſtrecket ſich ihr Nutzen nicht ſo weit, und alſo ſehe ich die ſub a) weit beſſer an. Sie ſehen zugleich die Abſichten, worauf dieſe Anſtalt eingerichtet ſeyn muß, wenn ſie ſo nöthig, ſo nützlich und ſo rar, als ich vorgebe, ſeyn ſoll. Und dieſes iſt mir unter der Feder gewachſen. Denn ich hatte und habe gar zu viel zu ſagen. Ich faſſe iedoch in dieſen Schluß-Satz die Nothwendigkeit und den Nutzen einer ſolchen Anſtalt aus unſern Beklagungs-würdigen Mangel daran, zugleich eine ziemlich genaue Beſchreibung dieſer Anſtalt, zuſammen, die ich aus eben dieſen Gründen, weil es eine nothwendige, gemein-nützliche und endlich noch zur Zeit gar nicht vorhandene Anſtalt iſt, als die beſte anſehen würde und erwehlen wolte. Und darum ſchmeichle ich mir dennoch kurtz zu ſeyn. Denn nunmehro darf ich nicht mehr ſagen, daß dieſes eine hohe Schule vor Frauenzimmer von etwas erhabenem Stande, oder obwohl geringen, dennoch ſonderlich begabten Mägdens ſey, daß dazu ein eigenes Gebäude gehöre, daß es entweder eine bloſſe Schule, worinnen Aufſeherinnen und Lehrerinnen wohnen, und die dahin aus den Häuſern ihrer Eltern kommenden, nur unterrichten und üben, nachmals aber wieder nach Hauſe gehen laſſen, oder aber daß ſolche Fräuleins und Jung-

fern und Mädgens gar daſelbſt nebſt der Wohnung, und dem Aufenthalt, die volle Erziehung und Führung auf einige Jahre genieſſen und dieſes alſo mit jenen verknüpfet werden könne. Es wird auch in dieſer Anſtalt nicht ſchaden, wenn man ſolche junge Perſonen von geringem Stande, die zugleich zu ſolcher Arbeit und ſolchen Dingen, und nebſt der Aufwartung vor die andern angeführet werden, wozu ſie Natur und Stand wittet, aufnimmt. Ja es gehet meines Erachtens ſehr wohl an, daß nebſt einer gewiſſen Anzahl armer jungen Fräuleins und vornehmer Jungfern, welche alles frey, gegen ein kleines Antrits- und Abzugs-Geld haben, auch bemittelte vor einen gewiſſen völligen halben oder viertels Preis an Koſtgelde aufgenommen würden, damit dadurch die Anſtalt ſelbſt mehr Fonds, und nach und nach eine Vergröſſerung bekommen könne. Endlich aber will ich dieſe letzte Anſtalt, welche nicht nur aus der Schule, wie erſte und einfache, ſondern auch Erziehung und Wohnung beſtehet, mit dem Herrn Verfaſſer der verbeſſerten Stiſſerſchen Einleitung zur Wirtſchafft der Deutſchen Cap. XVI § 16, 17, 18, 19, ſo zu Jena bey der Frau Cröckerin 1746 herausgekommen, ein Gynæceum nennen. Und ich glaube, dieſes Wort, werde ſo leicht das Bürger-Recht, als das Wort Gymnaſium in unſerer Sprache erhalten, wenn die Sache ſelbſt erſt bekannter und angenehmer iſt. Will man es aber ein Collegium zur Erziehung des jungen Frauenzimmers nen-

nennen, ſo will ich mich darüber nicht bekümmern. Sonſt aber hat jenes Wort ſeinen Urſprung von den Griechen, welche, wenn ſie nur etwas von Mitteln und Stande waren, vor die Zucht, Cultur und Eingezogenheit des ſchönen Geſchlechts, ihrer Frauen, ihrer Töchter und weiblichen Bedienten, die nicht Sclaven waren, ſehr groſſe Sorge trugen, und zu dem Ende zu ihrem Aufenthalt den innerſten, abgeſonderteſten und verwahrteſten Theil ihrer weitläufftigen Wohnhäuſer wiedmeten. In dieſem Frauenzimmer lieſſen ſie dieſe Perſonen meiſtentheils und allein wohnen, in Wiſſenſchafften, wie auch allerhand weiblicher Arbeit, ſonderlich mit der Wolle unterrichten und üben. Und hierdurch wurden ſie ſo viel möglich von allem gefährlichen Umgang mit dem männlichen Geſchlecht ſowohl, als andern Perſonen ihres Geſchlechts, die nichts taugten, abgehalten. Hier wurden ſonderlich ihre Töchter unterrichtet und erzogen. Darum können uns die Griechiſchen Geſchichte ſo viel von verſchiedenen gelehrten, weiſen, klugen und tugendhafften Dames ſagen. Ja, weil man glaubte, daß die Heiligkeit und Unſchuld der Sitten in dieſen Oertern ſonderlich anzutreffen ſey, ſo gab man ihnen auch die kleinen Knaben bis zum Ausgang ihrer erſten Kinder-Jahre unter die Hände. Ich würde noch viel artiges von dieſer Griechiſchen Haus- und Privat-Anſtalt, ihrem Urſprung und ihrer Einrichtung, ihren Geſetzen, u. ſ. f. anführen können, wenn es mein Raum verſtattete.

Wer aber davon etwas in der gelehrten Sprache kurtz lesen kan und will, derselbige wird sich der Abhandlung des Hrn. M. Junius bedienen können, die er zu Leipzig 1745 de Gynæceis Græcorum öffentlich vertheidiget und nur aus 5 Bogen bestehet. Den Nahmen aber dieser blossen Haus-Anstalt eines Frauenzimmers will ich, wegen der Aehnlichkeit, der meinigen geben, die eine solche öffentliche Anstalt vor das Frauenzimmer damit haben würde, welche nicht allein eine blosse obwohl hohe Schule zu ihren Unterricht, sondern auch zugleich mit einem Collegio, mit der Zucht, der Wohnung, völligen Aufsicht und Erziehung der Töchter verknüpfet ist. Eine blosse Schule würde einfacher, ein solches Gynæceum aber zusammen gesetzter und besser seyn. Hier müssen die bereits bestimmten und jungen Personen, allein, unter der Aufsicht, Regierung, vernünfftiger Zucht, verschiedenem Unterricht, Arbeit und Uibung einiger verständigen, tugendhafften und klugen Matronen und schon zu ihrem Alter und Jahren erwachsenen Hofmeisterinnen und Lehrerinnen beständig stehen, des Umgangs mit dem männlichen Geschlechte zwar nicht, wie in Klöstern beraubt, iedoch auch nicht ohne Aufsicht und kluge Regierung geniessen, weil sie auch nicht die Gesellschafft anderer weiblichen Personen ohne Unterschied und Aufsicht haben dürffen, weil sie daselbst ihre Zeit mit lernen, arbeiten und Uibungen, obwohl auf eine vernünfftige, nach Unterschied, freyere und mit einem tugendhafftigen Vergnügen des Lebens verknüpfte

künfftige Art zubringen, weil die Ober-Aufſicht über ein ſolches Gynæceum nebſt der oberſten Vorſteherin, oder Matrone ein frommer, gelehrter und weiſer älterlicher und verehligter Mann als Vater, wie bey denen Griechen der Haus-Vater, haben könte, und weil endlich dieſes ein darauf und dazu eingerichteter Ort wäre, da dergleichen Perſonen des ſchönen Geſchlechts zu ihren Ständen und Geſchäfften des Lebens nach Leib und Seele beſſer und ohne ſo groſſe Gefahr ihres Geſchlechts-Wohlſtandes zubereitet würden, eben derwegen aber ſolche Umſtände, eine geſchickliche Lage, die nöthigen Wohn- Eß- Lehr- Arbeits- Uibungs- Converſations- und Zuſammenkunffts-Zimmer haben müſte. Ich geſtehe, dieſe Beſchreibung ſtellet faſt ein Kloſter vor. Allein man laſſe ſich nicht durch einige Aehnlichkeit irre machen. Ich will eben keinen Kloſter-Zwang und ein affectirtes Gefängniß der Keuſchheit, der Heiligkeit oder vielmehr der Lüſte und Laſter daraus machen, ſondern die bloſſe mütterliche und väterliche Klugheit und Erfahrung, die ſich bey ſorgfältigen und verſtändigen Eltern in Anſehung ihrer Töchter, und in ihren Häuſern äuſſert, würde kurtz die Regel aller Verwahrung und aller Aufſicht nebſt ietztgedachten Umſtänden der Vorſicht vor dem Wohlſtand des ſchönen Geſchlechts ſeyn. Ja der nothdürfftige Umgang mit Manns-Perſonen, ſonderlich, wenn einige geſetzte und verehlichte, auch zum Unterricht in ſolchen Dingen, worinne man keine weiblichen Lehrer haben könnte, zugleich gebrau-

chet werden müsten, dürffte nur allein, wie der Umgang mit allen andern, auch weiblichen Personen, an die Gegenwart und Aufsicht, Anleitung und Führung einer so tugendhafftigen als klugen Hofmeisterin oder Lehrerin allezeit gebunden werden. Die Gesellschafft aber, die man ausser dem Gynæceo suchete, würde ebenfalls keine andere Schrancken als diese, sammt dem Unterricht zu einem wohlanständigen und tugendhafftigen Umgang haben dürffen. Soll ich auch noch etwas von denen Wissenschafften, Geschicklichkeiten, Arbeiten, Uibungen und Ergötzlichkeiten wiewohl nur verworren sagen, um die Anstalt etwas deutlicher zu bestimmen und zu entwerffen, so rechne ich hieher a) den gründlichern und lebendigen Unterricht in der Religion, b) einen vernünfftige Sitten-Lehre insgemein, c) die bürgerlichen und kirchlichen Geschichte, d) die Natur-Geschichte auf eine nützliche und zur Wirtschafft accommodirte Weise, e) die vornehmsten und in der Wirtschafft nützlichsten Lehren aus der Natur-Wissenschafft und Chymie, besonders f) das practische rechnen, g) die Geographie und Zeit-Rechnung, h) das rechte, fertige und wohlanständige Reden und Schreiben in der deutschen Sprache, sowohl was die Reinligkeit der Schrifft, als den Styl, sonderlich in Briefen, betrifft, i) die Frantzösische Sprache, und wenn es verlanget wird, auch etwas in der lateinischen, k) die vornehmsten Grund-Sätze der Oeconomie selbst, l) die Lehre vom weiblichen Wohlstande gantz besonders, und m) von

der

der vernünftigen Kinder-Zucht. Man wird auch leicht erkennen, daß ich allhier einen practiſchen und lebhafftigen, nicht aber ſpeculativiſchen und trockelehrten Unterricht verſtehe, wenn ich dieſe Eigenſchafften und Geſchicklichkeiten vorſchlage. Die Uibungen und Arbeiten unter lebendiger Anweiſung, würden beſtehen müſſen 1) in Zeichnen und Mahlen, 2) in allen Arten von denen niedlichen Frauenzimmer-Künſten und Manufacturen, ſo in Nähen, Stücken, Stricken, Knöpplen, Putzen, Schneidern, Weben, Auslegen, Laquirn, Wachspoßiren, der Arbeit mit Seiden-Würmern, der Seide, dem Flachs, der Baum- und Schaf-Wolle ꝛc. für das Frauenzimmer gehöret, in ſchöner und gröberer Wäſche und Reinigung vieler Dinge, damit das Frauenzimmer zu thun bekommt, ꝛc. 3) in allerhand Arbeiten, die zu denen Neben-Geſchäfften im Hauſe insgemein, oder beſonders auf dem Lande und beſonders in Städten vorfallen, dahin das gemeine und künſtliche Kochen und Backen, das Brauen und Deſtilliren, Einmachen, Zuckerbacken, das Käſen und Buttern, die Aufſicht und Regierung des Geſindes, die Verwahrung und Ordnung der Sachen, zu rechnen. 4) Von der Landwirtſchafft, ſonderlich die zahme Vieh-Zucht, und das Garten-Werck, die andern Neben-Geſchäffte aber, ſo weit ſie damit in Verknüpffung ſtehen. Zur Ergötzlichkeit würden diejenigen, die da Luſt haben, ſich allhier in der Vocal- oder einer Inſtrumental-Muſique, in der Poeſie ꝛc. üben. Ihnen könnte auch

nach dem natürlichen Verlangen dieſes Geſchlechts, die Luſt gewiſſer maſſen verſtattet werden, ihren Leib, daran dem menſchlichen Geſchlechte allerdings nach Göttlicher Ordnung ausnehmend gelegen iſt, zu warten, eine geſchickte Stellung des Leibes und ihrer Glieder zu erlangen, vor ihre Schönheit als eine beſondere Gabe GOttes dieſes Geſchlechts zu ſorgen, hieraechſt in dem Umgange mit geſchickten, fremden und bekannten Perſonen beyderley Geſchlechts, in der Bedienung einer Geſellſchafft, im leſen allerhand angenehmer, iedoch nützlicher Bücher, daraus ſie die Welt und ſich ſelbſt kennen, oder auch einen Vorſchmack von denen gemeinſten Rechts- und Welt-Händeln bekommen könten, in wircklicher Unterſuchung derer natürlichen Obfecte der Wirtſchafft, bey eben zu dem Ende angeſtellten Spatzier-Gängen und ſofort, ihr Vergnügen unter kluger Aufſicht und Leitung zu ſuchen. Ich entwerffe dieſes alles nur kurtz und ziemlich unordentlich. Ich entwerffe das meiſte und nur mögliche in einer ſolchen Schule, um nur Gelegenheit zu geben, das geſchickliche und wirckliche nach Gelegenheit der Umſtände der lernenden und lehrenden Perſonen, der Zeit, des Alters, des Standes, der Abſichten, des Ortes, der Lage, der Koſten u. ſ. f. auszuwehlen. Man kan weglaſſen, man kan zuſetzen, oder es beſſer ausdencken. Denn bey allen dem ſiehet man gar leicht ein, daß eine der gröſten Schwierigkeit ſich in denen dazu nöthigen Perſonen ereignen werde. Sie ſind rar oder gar nicht zu haben,

ſon-

ſonderlich vom weiblichen Geſchlechte, die in dieſen ein, oder doch in einigen, recht unterrichten und führen können, welche die benöthigte Wiſſenſchafft, Tugend, Klugheit und Treue haben. Man ſind alſo wegen dieſes Mangels keinesweges mit allen dieſen Dingen ſogleich den Anfang machen können. Ein ſolches Werck kommt nach und nach erſt zu einiger Vollkommenheit. Hat endlich doch noch immer ſeine Fehler. Es wird darum nöthig ſeyn, daß man dieſe Sachen in niedrige und leichtere, ſchwerere und höhere Sachen und Claſſen, wie auch in die Zeit von 3, 4 bis 5 Jahren eintheile, welche eine Lernende und Untergebene, die alles umſonſt, oder nicht genieſſet, aushalten, und davon die erſte, ſich die zwey oder drey letzten Jahre, wieder zur Anweiſung in einem und dem andern nach ihren Kräfften brauchen zu laſſen verbinden müſte. Es müſten eben deswegen zur gantzen Wohlthat nur diejenigen Armen gelaſſen werden, die ſonderliche Gemüths-Gaben zeigeten, diejenigen aber die eine Hälffte, ein 4tel oder 3 4tel Zuſchuß von ihren Mitteln an dem ganzen geſetzten Preis einer Koſt-Gängerin von feinen und von geringen Stande, als nach welchem Unterſchied auch das Tractement in zweyerley Sorten zu unterſcheiden wäre, errichteten, würden nach Proportion weniger Zeit dem Hauſe vor ihren Abzug auf oben gemeldete Art dienen, und dafür nichts als Koſt, die andern aber, welche nach ihren 2 Jahren, wieder 3 Jahr lehren können und müſſen, wie auch alles frey genoſſen haben, nur

etwas zur Kleidung und was sie bey der Anweisung anderer, an allerhand Frauenzimmer-Arbeit, nach Abzug des Vorschusses, den das Haus thäte, verdieneten, bekommen; die vollen Kost-Gänger würden endlich von diesen allen verschonet seyn, wenn sie sich nicht selbst zur Uibung und zur Lust dazu verstehen wolten. Alle Manufactur aber, welche Lehrlinge zu ihrem Unterricht und Uibungen, verfertigten, müste allein dem Hause bezahlet, von diesem aber auch verleget werden. Wer auch Nachricht von dem niedlichen Frauenzimmer-Manufacturen haben will, kan nur Marpergers Manufactur-Haus aufschlagen. Mit obengedachter Mühe und Arbeit im Lehren und Unterrichten, derer darinne wohnenden und gezogenen Lehrerinnen, würde auch selbst ein mehrers Ansehen für die Personen und also gleichsam eine höhere Würde verknüpfet, daraus aber ein Sporn der Ehr-Liebe gemacht werden können, zumahl, wenn man nach dem Unterschied der edlern und nöthigern Wissenschafften, Geschicklichkeiten und Uibungen unter diesen gezogenen Lehrerinnen eine subordination und einen besondern Rang einführete. Man würde endlich eben zu dem Ende gewisse Tage bekannt machen können, darinne die geschicktesten vorhero allerhand Proben und zwar in Beyseyn derer dazu vorgeladenen Dames oder auch anderer Personen abgeleget, alsdenn aber beschenket, und erst zum Rang einer Lehrerin würdig erkannt werden müsten. Die Geschencke selbst aber könnten aus denen Einkünfften vor die arti-

gen

gen Manufacturen genommen werden. Es würde endlich nicht undienlich ſeyn, wenn man auch zur Vermehrung des Fonds, auſſer ietzt bedachter Quelle, von denen nicht gantz Armen, obwohl vollen Beneficiariis, wie auch allen übrigen, die Geld geben, etwas zum An- und Abtritt in die Caſſe entrichten, ja auch andere Wohlthäter mit ihren Geſchencken auf gewiſſe Weiſe zuließe. Endlich aber, wenn das Gynæceum in oder vor einer feinen Stadt läge, als von welchem Umſtand noch mehr Vortheil und Leichtigkeit entſtehen würde, auch andere Jungfern aus den Häuſern ihrer Eltern, dieſe oder jene Wiſſenſchafften und Uibungen vor Geld und in gewiſſer Ordnung daſelbſt zu lernen, und das Haus nur gewiſſe Stunden zu beſuchen, erlaubte. Und eben dadurch würde man im Stande ſeyn, nicht nur Prämien zu geben, ſondern auch die Anſtalt ſelbſt immer mehr zu verbeſſern und zu vergröſſern. Vorzüglich müſſen Sächſiſche Landes-Kinder zu denen freyen Stellen nur, und zwar nach Proportion ihrer Anzahl, ein Drittel von adlichen, ein Drittel von bürgerlichen feinem Stande, ein Drittel aber von geringem Stande, in Ermangelung aber daß eine Stelle in einem 4tel Jahre in einer Sorte nicht beſetzet würde, dieſelbe allemahl an eine andere Sorte nach Gutbefinden und nach denen Stimmen derer Dirigirenden und Vorgeſetzten im Collegio, nach vorhergehender Prüfung und denen vorgeſchriebenen Requiſiten gegeben werden. Das Tractament in der Koſt, Wohnung und Bedienung würde nach

dieſen

diesen zweyen Sorten, nehmlich denen vom adelichen und bürgerlichen Stande an einem, und denen geringern am andern Theile unterschieden, folglich also auch geringer und kostbarer eingerichtet werden können. Ja die geringe Sorte könte zugleich allemal zur Bedienung der andern mit gebrauchet, und dadurch in diesen Geschäfften geübet, gezogen, geschickt gemacht und zubereitet, eben deswegen aber auf die Zimmer der andern vertheilet werden. Eine recht kluge, verständige, geschickte, fromme und erfahrne, ältliche, iedoch noch muntere Frau, oder Jungfer, oder Wittib, müste die Matrone, die Vorsteherin und Ober-Aufseherin, ja die Mutter aller seyn. Drey oder vier gesetzte, kluge, in Frauenzimmer-Wissenschafften geübte und tugendhaffte Hofmeisterinnen würden erfordert werden, die da lehren, ziehen und üben, im Hause wohnen, und unter denen, bey ieder gewisse Anzahl Untergebener auf dem Zimmer sind, und in ihrer Cammer schlaffen, die, wie die Matrone, mit denen Untergebenen an zweyen Tafeln, nehmlich der bessern und der geringern essen, iedoch umwechseln, und welche niemals ihre Untergebene aus den Augen lassen, ja bey aller männlichen und solcher Information, die andere Weibes-Personen, so in und ausser dem Hause sind, verrichten, gegenwärtig sind, von Zeit zu Zeit von der Ober-Aufseherin in ihren Zimmern und Verrichtungen visitiret werden, sonst über alles Aufsicht haben, die vornehmsten Lehrerinnen seyn, und die gantze Conduite der Untergebenen

über-

überhaupt und ihrer beſonders regieren. Ja dieſe müſten nebſt der Matrone über alle andere Lehrer und Lehrerinnen, ſo wohl auswärtige, als im Hauſe erzogene, die Direction haben. Nur allein der Director iſt als ein Lehrer ausgenommen, deſſen Stunden doch die Ober-Aufſeherin, oder Ober-Hofmeiſterin (wie man ſie nennen will) ſo wohl als alle Hofmeiſterinnen und die im Hauſe erzogenen Lehrerinnen beſuchen müſten. Auſſer dieſen könte man weibliche und männliche Lehrerinnen und Lehrer oder Maitres auſſer dem Hauſe haben, denen man nur ihre Stunden bezahlen dörffte. Man würde auch einige erwachſene Mägde zur Wirtſchafft, ſonderlich eine Köchin, und eine zu grober Arbeit im Hauſe, und einige Handlanger eben dazu von ſolchen Leuten die verehlicht, verſtändig, und ordentlich ſind, nöthig haben. Endlich würde ein Vater, Director oder Probſt bey dem Hauſe, oder doch nicht weit davon wohnen müſſen, der in allen zur Aufſicht, Information, Zucht und dergleichen, der Ober-Aufſeherin beyſtehet, Rath giebet, ſonderlich das Chriſtenthum in ihrem Beyſeyn treibet, iedoch ohne ſie nichts thun darff, mit ihr aber alles was reguliret iſt, wie auch mit ihr und denen Hofmeiſterinnen zuſammen, wenn etwas neues zu veranſtalten iſt, vollſtrecken, beſchlieſſen, einrichten und veranſtalten, ſonſt aber diejenigen Eigenſchafften haben müſte, welche ich oben ſchon beſtimmet habe. Was die Caſſe und Oeconomie betrifft, ſo muß zwar die letzte, ſo viel die Anwendung und Ausgabe

betrifft, von der Ober-Aufseherin unter der Beyhülffe aller Hofmeisterinnen, Fräuleins, Jungfern und Mägdgen, als deswegen sie die Geschäffte und Aufsicht unter ihnen Wechselsweise austheilet, geführet, diese alle eben dadurch geübet und angeführet, über die Einnahme und Casse aber ein besonderer Verwalter, welcher beweibet ist, nicht im Frauenzimmer, sondern dabey wohnet, wie auch Cautions-mäßig angesessen ist, gesetzet werden. Dieser würde mit dem Director, der Ober-Aufseherin und denen Hofmeisterinnen, den öconomischen Convent ausmachen, worinne alles Oeconomische des Gynäcei berathschlaget würde. Er müste die Rechnung führen, dieselbe alle Qvartal durch Extracte, alle Jahre aber völlig in diesem Convent ablegen, diese abgelegte Rechnung aber von dem Director, der Matrone, denen Hofmeisterinnen mit dem Verwalter selbst justificiret, approbiret und unterschrieben, an dasjenige Collegium oder diejenigen Personen von Collegiis, von Adel, von einer ansehnlichen Stadt ꝛc. welche die oberste Direction, die Vollstreckung der gantzen Anordnung und Stifftung, die Aufrechthaltung derselben, das Patrocinium und den nächsten Schutz, unter dem höchsten Schutz und Schirm des Landes-Herrn, übernommen haben, eingesendet, daselbst aber erst revidiret, moniret, und völlig in Richtigkeit gebracht werden, wenn es nöthig wäre. Nachdem aber solches geschehen, so würde diese Rechnung wieder zurück in das Gynäceum gesendet, und daselbst

in

in das Archiv nebſt allen Inventarien und Documenten beygeleget. Das gantze Gymnaceum aber müſte alle 4 Jahr von dieſem Ober-Directorio durch allen Stücken der Fundation durch 1 oder 2 Commiſſarios, iedoch ohne Unkoſten zu machen, viſitiret werden. Denn es muß hier auch etwas dem ſchönen Geſchlecht zu gefallen und zur Höflichkeit geſchehen. Jedoch ich muß nicht gar zu weit in die Specialia der Einrichtung gehen, zumal dieſelben nur nach gewiſſen Umſtänden von mir ſo angegeben werden, oder auch durch Wegnehmen und Zuſetzen geändert werden würden. Denn ich beſinne mich, daß ich auch noch etwas von oben gedachtem andern Puncte ſagen muß. Es wird aber kurtz ſeyn. Ich wolte demnach (A) von meinem Capital 25000 Rthlr. nehmen, und davon 6 pro Cent nach Sächſiſcher Art, das iſt von dieſem Capital 1500 Rthlr. jährlich Revenues richtig, gewiß und beſtändig, entweder durch Anlage auf ein profitabel Land-Gut und deſſen Verpachtung, oder durch Niederlage in eine öffentliche Landes-Caſſe zu gründen ſuchen. Wenn nun (B) eine gantze Koſtgängerin jährlich nur 150 Rthlr. gäbe, und ich könte ſelbiger nur 5 verſorgen, folglich 750 Rthlr. einnehmen, ſo würde ſich dadurch die gantze Revenue im erſten Jahre ſchon auf 2250 Rthlr. erſtrecken. Ich will (C) noch ferner ſetzen, daß nur 15 Jungfern von Haus aus die Stunden ſo beſuchten, daß iede nur 4 Rthlr. Collegen-Geld, als das geringſte gäbe, und dafür 2 Stunden 4 Tage wöchentlich genöſſe, ſo flöſſen dadurch

wie-

wieder 60 Rthlr. in die Casse. Gesetzt nun, ich hätte (D) 12 volle Beneficiarias; und ieh müste zum Antritt 5 Rthlr. die 5 Kostgängerinnen aber iede nur 4 Rthlr. geben, so würde ich noch 80 Rthlr. in die Casse bekommen, und also durch diese beyden zufälligen Zugänge à 140 in Summa 2390 Rthlr. zur Casse erhalten. Die milden Geschencke aber so wohl, als was durch Frauenzimmer-Arbeit verdienet würde, will ich nicht einmahl rechnen, daran es doch auch nicht fehlen würde, wenn GOtt das Werck segnete, und man nur eine mäßige Anlage zu dem letzten anfänglich widmete. Dieses sey demnach die Einnahme. Nun rechne man zur Ausgabe:

1) Vor die Erhaltung des Directors nebst der freyen Wohnung	300 Rthl.
2) Der Matrone, nebst der freyen Wohnung, ausser ihrem Tisch, dafür sie 50 Rthlr. zur Tisch-Casse bezahlete	200
3) Jeder von 4 Hofmeisterinnen zur Besoldung und den Tisch 100 Rthl. und freye Wohnung	400
4) Auf die Lehrerinnen und Maiterinnen in Bausch und Bogen, so von aussen hinein kommen	400
Summa	1300

5) Vor

Transport	1300 Rthl.
5. Vor 13 Untergebene, iede Tiſch-Geld 50 Rthl. thut	650
6. Vor 4 geringere Tiſch-Geld à 30 Rthl. thut	120
7. Vor 2 Mägde Lohn und Koſt à 40 Rthl.	80
8. Vor 2 Handlanger Lohn und Koſt à 40 Rthl.	80.
Summa	2230 Rthl.

ſo würde ich noch 160 Rthl. in der Caſſe zur Erhaltung der Meubles und ſonderlich dazu übrig haben, daß ich vor einige, die gar nichts, doch aber ſonderliche Gaben hätten, und ſich die Kleider nicht ſchaffen könten, etwa 100 Rthl. zur Kleidung, als ein auſſerordentliches Beneficium ausſetzen, oder aber alles, nebſt denen, was von der Arbeit verdienet würde, als Vorrath ſammulen könte. Die übrigen 5000 Rthl. des erſtgeſetzten Capitals à 30000 aber würde ich ferner, entweder zur Erkauf- und Ausbauung der Gebäude, ingleichen zur Anlage vor die Arbeit und Anſchaffung der Meubles an Betten und Geräthe, nehmlich a) des Schul-Hauſes und des Frauenzimmers, b) der Wohnung des Directors, c) der Wohnung des Verwalters, der Handlanger und Mägde anwenden, oder, woferne ich Gelegenheit hätte, in einer guten Land-Lage nahe, und vor einer Stadt,

wie Dreßden, Leipzig, Weissenfels, Naumburg, Merseburg ist, ein freyes adeliches Erb- und Land-Gut vor 28000 Rthl. anzukauffen, so würde solches noch gelegener, sicherer und beständiger seyn, und die Anstalt, sonderlich in der Absicht, daß die Untergebene Landwirtschafftliche Geschäffte sehen und lernen könten, wie auch aus vielen andern Ursachen desto geschicklicher zu meinen Absichten seyn. Ein solches Gut müste auch etwas mehr als 1500 Rthl. abwerffen, und die übrig gebliebenen 2000 Rthlr. wolte ich vorerst zu nöthigen Meublen, und zur höchst-nöthigsten Einrichtung der Gebäude, das jährliche Surplus aber vom Pacht-Gelde, so über 1500 zu bekommen wäre, zum fernern Ausbau, wie auch zur Anlage der Arbeit, nach und nach anwenden, wiewohl auch zu dieser letzten sich vielleicht andere Verleger finden würden. Wenn endlich alles fertig wäre, so würde ich diesen Uiberschuß zur Haupt- und Anstalts-Casse entweder zum Vorrath in der Noth oder zur Vergrösserung der Anstalt widmen. Alles müste endlich unter hoher Bestätigung und dem beständigen Schutz, des Landes-Herrns, wie auch der Ober-Aufsicht eines hohen Policey-Collegii oder Ober-Consistorii mit Zutritt der Landschafft und des Adels, wie auch der Stadt, dabey es läge, geschehen, und die Anstalt darauf nach denen beständigsten Rechten etwan eines unveräusserlichen und unzubeschwerenden Fideicommissi, fundiret und möglichst gesichert werden. So lange ich aber noch lebte, und ehe die Anstalt anfienge, würde

ich

dieſes Gut, gleich wie das dazu ausgeſetzte, und etwa bey der Landſchafft oder einen reichen, ſichern und öffentlichen Banco gegen 6 pro Cent niedergelegte Capital ſelbſt nutzen; Inzwiſchen aber wolte alles, was zur ſpeciellen Einrichtung, Sicherheit, Vermehrung, Wirtſchafft, Unterrichts- und Zucht-Ordnung, Methode, Inſtructionen und ſo fort nöthig wäre, mit Rath und Beyſtand in ſolchen Sachen verſtändiger Perſonen vollends ausarbeiten und zum Stande bringen. Ja ich würde endlich Vorſehung thun, ob und wie weit die vermehrten Einkünffte in künfftigen Zeiten zur Vergröſſerung des Wercks anzuwenden, oder nicht, ingleichen ob, wenn eine Jungfer aus dieſem Gynæceo unmittelbar heyrathete, ſo ferne es eine Koſtgängerin, dieſelbe etwas zur Danckbarkeit noch in die Caſſe geben, und was von dieſen Geldern hinwiederum denen Armen zur Ausſtattung gereichet werden ſolte. Dieſes iſt es, mein Herr, was ich vor die beſte Anwendung zum gemeinen Beſten, auf die möglich beſte Weiſe meines Capitals halten, alles mit GOTT anfangen, unter Gedult und kluger Arbeit fortſetzen und zu vollenden ſuchen würde. Ob aber ein anderer eben dieſen Geſchmack haben wird, das laſſe ich dahin geſtellet ſeyn. Genug, wenn mein Vorſchlag gefället, ſo bin ich erbötig, mit nähern Rath und Vorſchlägen quoad ſpecialia an Handen zu gehen. Man darff mich

nur durch den Herrn Verfasser dieser Sammlungen dazu auffodern. Ich verharre

Dero

N. N.
den 1 Decemb.
1747.

ergebenster Diener
Menschen-Freund.

II.

Beschreibung wirtschafftlicher Unterredungen, von Teich-Schlamme, Forellen, Dünger des Landes, Schäfer-Betrug und Haltung, Pferde- und Vieh-Kranckheiten, Haus-Mitteln und einer Feuerfesten wie auch Holtzsparenden Darre.

EIn alter Deutscher und erfahrner adelicher Landwirt hat uns nachfolgende Erzehlung, wie er sich mit andern seines gleichen von einigen wirtschafftlichen Dingen unterhalten habe, eingesendet, darinne verschiedene nützliche Anmerkungen gemacht werden.

Die I öconomische Anmerckung.

Am Pfingsten 1747. hatte ich die Ehre, einen alten und guten Freund bey mir zu sehen. Die

Feyer-

Feyertage über warteten wir den Gottesdienst ab, und nach diesen gingen wir spatziren. Wir kamen unter andern auch zu meinen abgelassenen und gesämmeten Teichen. Und daselbst fragte er mich, warum ich nicht den Schlamm auf grosse Haufen führen lassen, damit er zum Dünger faulen könne, als welches ausser dem nicht geschehen könte? Ich antwortete ihm: dazu hätte ich meine besondern Ursachen wider die gemeine Meinung. Auf dem Rückwege hielt mein Freund von neuen an, ihm diese Ursachen zu entdecken. Ich erwiederte: daß ich dadurch bald Erde vor das Land zu erlangen suche. Allein er meinete, auf solche Art würde ich meinen Zweck nicht erreichen, und wenn er 100 Jahr läge. Um ihn also zu überführen, tröstete ihn bis morgen zu warten, da er es erfahren solte. Indessen befahl ich meinen Leuten des Morgens früh Letten- oder Lösch-Kalch (ungelöschten Kalch) zu holen und anzufahren, hierauf aber eine Viertel-Elle Schlamm, und darauf eben so hoch Kalch und so fort Wechselsweise zu bringen, bis der Haufen wie ein Meyler zugespitzt wäre, wie auch in der Mitten eine starcke Stange zu stecken. Als wir ankamen, war alles fertig, und ich hieß in meines Freundes Beyseyn die Stange herausziehen, hernach aber in das Loch Wasser giessen. Und hierauf bat ich meinen Freund, als er darüber lachete, sich bis nach Mittage zu gedulten, da wir sehen wolten, was erfolgen würde. Nach Tische gingen wir auch wircklich hinaus, und der Haufen rauchte dergestalt, da wir noch

ferne von ihm waren, daß mein Freund mich fragte: ob etwan ein Köhler nicht weit von den Teichen einen Meyler habe, indem jene nicht weit vom Holtze lagen. Ich antwortete lachende: Es sey mein Meyler, den ich heute machen lassen. Es war ihm aber unglaublich, und ich berieff mich darauf, daß ers sehen würde. Wir fandens also, daß aus dem Loche des Haufens ein sehr grosser Qvalm heraus ging, ich aber meldete ihm darauf, daß ich auf diese Weise die schönste und fruchtbarste Erde in kurtzer Zeit erhielte, führte ihn auch so gleich auf das Feld, und zeigte ihm diese Erde selbst, wie nicht weniger was ich vor schönes Getreyde darauf bauete.

Die II Ökonomische Anmerckung.

Als wir wieder vom Felde herein gingen, fragte mich mein Freund: was ich von der Düngung mit denen Nadeln und kleinen Zweigen der Tannen und Fichten halte? Ich antwortete: Nichts. Er wolte aber die Ursache wissen, und ich führete ihn ins Holtz, wo ich im Febr. vorher Holtz hauen lassen, hob das Holtz von der Erde auf, da denn die Nadeln herab fielen, das Reis aber behielt ich in der Hand. Ich fragte ihn darauf: wie er wohl behaupten könne, daß mir die Nadeln düngeten: und was das Holtz beträffe, so faule solches auch unter drey Jahren nicht: Mir komme diese Düngung vor, wie man im Sprichwort zu sagen pflege: Wasche mir den Beltz, und mache mir solchen nicht naß, lieber wolte ich Mooß rechen

laſſen, welches aber auch kein ſonderlicher Miſt wäre. Er wurde auch davon, wie von der ſchleunigen Zubereitung des Teich-Schlammes überzeugt, und verſicherte mich, wenn er nach Hauſe käme, wolte er nicht mehr auf das Faulen des Schlammes in Haufen warten. Er habe ſelbſt eine Kalch-Hütte, und werde ſich dieſer erlerneten Weiſe, dagegen aber der Nadel-Düngung, die ſeines Orts nehmlich im Vogt-Lande gebräuchlich wäre, wenig oder nicht bedienen. Ich erwiederte, daß ich zwar dergleichen Düngung an meinem Orte auch noch mit mache, weil es ſo gebräuchlich wäre, allein ich hätte erfahren, daß es nichts damit bedeute. Er meinete auch, künfftig wolte er mehr auf die Säge-Späne von ſeiner Schneide-Mühle halten, die er bisher weg, und ins Waſſer ſchmeiſſen laſſen, da ſie doch einen ſchönen Dünger gäben.

Die III. ökonomiſche Anmerckung.

Der Regen trieb uns nach Hauſe, wir machten uns commode, gingen zu Tiſche, und legten uns zur Ruhe. Des Morgens wolte mein Gaſt fortreiſen: auf vieles Bitten aber ließ er ſich gefallen bey mir zu bleiben, und wir vergnügten uns mit dem Anfange des Tages im Garten, ſetzten aber dabey unſere wirtſchafftlichen Unterredungen fort. Weil ich nun wuſte, daß ſein ſeliger Herr Vater viele Forellen gehabt, ſo fragte ihn; ob er noch viele Forellen hätte? Er berichtete mich, daß er zwar etwas, iedoch aber nicht mehr ſo viel als

sonst in seinem Forellen-Bache habe. Denn nach seines Herrn Vaters Tode hätte er eine Säge-Mühle an den Bach gebauet, und da wären alle Jahr weniger Forellen darinne geworden. Das ist, gab ich zur Antwort, auch die Ursache, daß ihre Forellen abnehmen. Denn wer einen guten Forellen-Bach haben wolte, der müste keine Schneide-Mühle dabey haben, oder es müsse selbige so gebauet seyn, daß keine Säge-Spane ins Wasser kommen könten. Denn wenn ein solcher Säge-Span der Forelle unter den Kiembacken kommt, so ist sie hin.

Die IV Oeconomische Anmerckung.

Wir blieben im Garten und speiseten darinne, wolten auch nachhero ausfahren, wurden aber durch das Anmelden eines andern guten Freundes und benachbarten Wirts daran verhindert. Nachdem selbiger angekommen, geriethen wir wieder in allerhand wirtschafftliche Gespräche. Unter andern fragte ich meine werthen Gäste: Wissen sie auch meine Herren, wie ein Schäfer seinem Herrn die besten Hammel vor sehenden Augen entwenden könne? Mein neuer Gast bekennete seine Unwissenheit, mein Alter aber meynete gar, daß es in diesem Fall unmöglich sey. Allein ich konte ihnen folgendes aus meiner eigenen Erfahrung erzehlen. Einsmals ging ich spatzieren, und weil ich meine Schafe daher treiben sahe, so begab ich mich hinter einen Busch, und nahm ein Buch zur Hand, um darinne zu lesen. Der Schäfer

konte

konte mich nicht ſehen, und als er an den Buſch kam, ging er hin, und ſchnitt ein Stöckgen von fünff Viertel Ellen lang davon ab, trieb auf einmal die Schafe zuſammen auf einen Haufen, und fieng den beſten Hämmel heraus, nahm das Stöckgen, und ſtieß dem Hammel ſolches eine gute Viertel Elle lang in dem Hinterſten, darauf aber ließ er den Hammel laufen. Als dieſes vorbey war, ging ich auf ihn zu und fragte, was die Schaafe machten. Der leichtfertige Schäfer fieng darauf an und ſagte: Ach Herr! Ihr beſter Hammel hat das Blut heute bekommen. Ich antwortete: trage mir ihn hinein, ich will ihn ſchlachten laſſen. Ach! ſagte er, Herr, wer wolte von dem Dinge freſſen: Allein ich gab hier zur Antwort: kanſt du es freſſen, ſo kan ichs auch. Du Vogel, haſt mit deinen Stöckgen, das du in deiner Hand haſt, gemacht, daß der Hammel das Blut bekommen, hätteſt du nicht den Hammel in dem Hinterſten geſtochen, ſo hätte er auch das Blut nicht. Er konte mir kein Wort antworten, und muſte ſo gleich den Hammel nach Hauſe tragen. Ich ging mit, und ſchickte meinen Knecht, den ich unter Weges bey dem Pflügen antraff, zu den Schafen, mein Kutſcher aber, der zugleich ein Fleiſcher und Soldat geweſen, muſte ausſpannen, und den Hamel ſchlachten. Derſelbe war friſch und geſund, nur den Maſtdarm hatte ihm der Schäfer in ſtücken geſtoſſen. Weil ich aber die Gerichte nicht ſelbſt, ſondern das Amt hatte, ſo ließ ich mir vom Schäfer gute Worte geben, und den Hammel bezahlen, nach Andreä

aber muste er fort. Doch es währete kein halbes Jahr, so wurde der Dieb an Galgen gehangen. Denen Schäfern scheinet das Stehlen u. Betrügen wie denen Katzen das Mausen und Lauschen angeboh ren zu seyn. Wenn ich eine Schäferey zu beschlagen hätte, so hielte ich keine eigene Schafe, sondern der Schäfer müste die Schäferey selbst beschlagen. Die Stech-Hämmel vor mich in die Küche müste er mir so geben. Auf diese Art könte er mich nicht betrügen, indem er mit den Seinigen machen könte, was er wolte. Seine Schafwiesen, wie auch Stroh zur Fütterung gäbe ich ihm, wie sichs gehörete, wie auch Deputat-Getreidig. Allein keine Kühe liesse ich durchaus nicht paßiren, sondern ich gäbe ihm 6 Mst. zum Schmaltz. Denn eine Schäfers-Frau läßt im Sommer das Mausen nicht. Und ist er auch nicht aus dem Dorfe, so pachtet er Bauer-Felde, und dünget selbiges, oder er kaufft noch etwas Stroh unter dem Vorwand, daß es nicht der Mist vom Deputat-Stroh, sondern von seinem erkaufften Stroh sey. Ich würde ihm nicht mehr als ein paar Schweine im Sommer zu halten erlauben, und ihn darzu ein paar Stücke zu Kraut und Rüben geben. Davon hat ein Wirt auch diesen Vortheil, daß ein Schäfer mit den Bauern nicht unter einer Decke liegen kan. Sehen nun die Bauern, daß ein Schäfer solches nicht thut, so kommen sie und geben den Schäfer brav an, dieser aber giebt auf die Bauern Achtung, daß sie die Tasse nicht schmälern. Ich will dieses einem jeden Haus-

wirt

mit vorschlagen, um es so, wenns die Umstände zulaßen, einzurichten.

Die V ökonomische Anmerckung.

Ich wurde von einem guten Freund ersuchet, mit ihm auf ein gewisses Gut, welches zu verkaufen war, um solches zu besehen, zu fahren, und nahm dazu meine Chaise und Pferde. Unterweges hatte ich das Unglück, daß sich meiner Pferde eins auf die Crone trat. Wir wurdens nicht gewahr, bis wir zu dem guten Freunde kamen, da das Pferd sehr hinckte. Meinem Freunde war dieser Zufall sehr leid, weil kein Schmidt in der Nähe, der etwas verstund, das Unglück aber seinethalben geschehen wäre. Allein ich bat unbekümmert zu seyn, und ließ mir meinen Koch meine Reise-Apothecke bringen, die ich immer bey mir habe, nahm von meinem so genannten blauen Spiritus, ließ es dem Pferde da, wo es sich getreten, oben eingiessen und solches verbinden. Auf den Abend wurde solches und den andern Morgen, ehe wir ausreiseten, wiederholet. Auch diesesmahl ließ ich den Fuß verbinden, und wir fuhren fort, das Hincken aber war vorbey. Uiber diese geschwinde Cur verwunderte sich mein Freund, und bat mich um das Recept von diesem Spiritus mit dem theuern Versprechen, niemanden solches wieder zu entdecken. Allein ich kunte mich nicht, enthalten ihn hierbey einer allgemeinen sonderlich aber Wirtschafftlichen Pflicht zu erinnern: Nemlich wenn du etwas weist, das

deinem Nächsten nützlich ist, und verschweigst
ist das recht? Auf den Einwurf aber; andere Leu
thäten es auch nicht, antwortete ihm: daraus fol
nicht, daß man eben so verfahren solle. Wen
andere Leute ihr Korn verbrenneten, wolten
es auch so machen? Kurtz, als wir in das Qva
tier kamen, theilte ich ihm folgendes Recept
dem unvergleichlichen blauen Spiritus mit, welch
bey Menschen und Vieh zu allen Contusionen un
Wunden als ein recht probates und sicheres Haus
Mittel gebrauchet werden kan:

Re.

Raute
Meyen-Blumen
Schafgarbe
Wermuth
Lavendel
Cardobenedicten-Kraut,
Scordien- oder Lachen-Knoblauch
Rosmarien
Römische Camillen
Beyfuß
Hollunder
Salbey
Himmelschlüssel
Isopen
Majoran
Sadebaum
Johannis-Blumen
Königs-Kertzen
Quendel

} jedes
} Hände
voll.

Ma

Maſtix, Weyrauch, Jaſtein } zuſammen 3 Loth und werden dieſe Species in einen Lappen gebunden.

Wacholderbeere 12 Loth.
Calmiac 12 Loth.
Pott-Aſche 36 Loth.
Ungelöſchten Kalck 36 Loth.

Dieſes alles wird gröblich zerſchnitten und zerſtoſſen, in eine kupferne Blaſe gethan, und 2 Maß doppelter guter Brantewein darüber gegoſſen. Man läßt ſolches eine Nacht zuſammen ſtehen, den Morgen darauf aber auf einem ganz gelinden Kohl-Feuer abziehen. Wer nicht auf einmal ſoviel machen will, kan es halb machen.

Die VI Oeconomiſche Anmerckung.

Bey dieſer Gelegenheit will ich auch einige Haus-Mittel, die ich probiret habe, vor Zufälle der Pferde meinem Nächſten mittheilen.

a) Ein köſtlich Mittel vor das Verſchlagen.

℞. Ein Nöſel Eßig, drey gute Meſſerſpitzen wohlgeſtoſſene Lorbern, und ſolches eingegeben. Das Pferd muß warm geritten werden, darauf aber eine Stunde ſtehen.

b) Vor böſe Augen, es mag ſeyn ein Fell oder Haug.

℞. Einen Löffel voll Butter, zwey Löffel voll Rus aus dem Ofen. Mache es unter einander zu einer Salbe, thue, wann es am rechten Auge, einer Bohnen groß in das lincke Ohr, iſt aber am lincken Auge, in das rechte Ohr, allzeit über den

andern

andern Tag, und binde das Ohr mit einem Bindfaden zu.

c) Vor den Wurm der Pferde.

℞. Vor 6 pf. Meiſter-Wurtzel.
— — Peſtilentz-Wurtzel.
— — Graue Wurtzel.
— — Arons-Wurtzel.
— — geſchnittene Chriſt-Wurtzel.

Holtz von einem Sarge, darinne ein Menſch verfaulet iſt; Mache es zu Pulver, thue einen Löffel voll zum Futter, wenn der Monden gantz zum Ende iſt, und laß es in 2 Tagen nicht ſauffen.

d) Alle faule Schäden zu heilen, es ſey an welchem Ort es wolle.

℞. 1. Nöſel Wein-Eßig vor 6 pf. Schieß-Pulver geſtoſſen.
— — gelb Wachs.
— — Terpentin.
— — Baum-Oel.

3 Löffel voll Honig, 1 Hand voll Saltz. Laß es auf einem gelinden Kohl-Feuer, wenn es wohl gemiſchet, zergehen, ſo wird eine ſchwartze Salbe daraus. Damit ſchmiere den Schaden, waſche ihn aber erſtlich mit Salz-Waſſer aus. Es heilet den Schaden wunderbar.

e) Eine köſtliche Heil-Salbe vor Geſchwulſt und offne Schäden.

℞. Vor 1gl. Baum-Oel, 3 Löffel voll Album Græcum, vor 6 pf. Lein-Oel. Bey offnem Schaden nimm ein wenig Kupffer-Waſſer dazu. Die Application verſtehet ſich von ſelbſt.

f) Vor

f) Vor innerliche und äuſſerliche Schäden, um ſolche zu heilen, ſie mögen ſeyn, wie ſie wollen, ohne den Schaden anzurühren.

℔ Vor 6 pf. Aſſa fœtida.
— — Album Græc.
— — rothen Bolus.
— — weiſſen Bolus Armen.
— — Sabina, alles geſtoſſen, und dem Pferde im Futter mit gegeben.

g) Wenn ein Pferd das Stallen übergangen hat.

℔ Ein wenig Pfeffer, giebs dem Pferde in Schlauch, laß ihm die Lung-Ader und den Kern ſtechen, wie auch daſſelbe eine Stunde lang reiten.

h) Vor das Kröpfen der Pferde.

℔ Vor 6 pf. grauen Schwefel.
— — gelben Schwefel.
— — fœnum græcum.
— 3 pf. geſtoſſenen Sadebaum, giebs ihm unter das Futter.

Dieſe Mittl ſind auch von meinem ſel. Groß-Vater, der Ober-Stallmeiſter an einem Fürſtl. Sächſ. Hofe war, probirt und ſicher befunden worden.

i) Noch ein ſehr herrliches Mittel vor das Vieh-Sterben.

℔ Schwämme von Linden-Bäumen, thue das in des Viehes Saufen, und laß es davon trincken; ſo wird kein Vieh ſterben. Iſts es ſchon kranck, ſo mache ein Pulver von ſolchen Schwämmen, und giebs ihm in Waſſer zu trincken.

Die VII ökonomische Anmerckung.

Ich will auch allhier einen Riß zu einer Darr sub A mittheilen, wodurch man einestheils

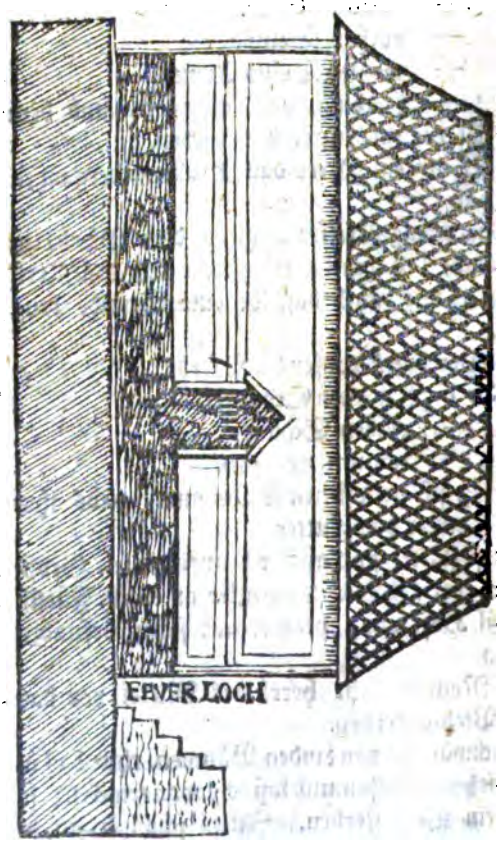

bey

bey unserm einreissenden Holtz-Mangel, viel Holtz sparen kan, anderntheils aber keine Feuers-Gefahr, wenn gleich die Darre bey einer Scheune stünde, so mit Stroh gedecket wäre, zu besorgen hat. Denn sie ist Feuerfeste, und würde nicht nöthig seyn, die Darren ausser den Dörfern, wie im Weimarischen auf Fürstl. Befehl geschehen müssen, anzulegen, wenn man sich dieser bedienete.

Die Darre ist 16 Fuß lang,
8 breit,
4 hoch bis an die Horden.
2 in der Erden.
2 ausser derselben bis an die Horden.

Das Feuer-Loch oder der Schlauch ist ein guter Schuh ins gevierte, darauf werden allemahl 8 Nordhäuser Scheffel gedarret. Und wenn das Feuer erhalten wird, können in 24 Stunden zwey Darren oder 16 Scheffel fertig werden.

(Siehe vorherstehende Figur.)

Nota: diese Darre ist nicht deutlich genung beschrieben, noch auch die Menage am Holtze recht angegeben und gezeigt. Man bittet sich also beydes umständlicher aus.

N. N.
den 26 October
1747.

III.

Ausführung einiger Gedancken über die vorgetragene Frage, im XLIV Stück: Wie ein groſſes Capital zum Beſten des gemeinen Weſen am beſten könne angeleget werden? als der vierte Vorſchlag.

Religio & Charitas.

Es findet ſich in den Leipziger Sammlungen von allerhand zum . . . Wirtſchafftlichen . . . Weſen dienlichen Nachrichten . . . Stück XLIV Num. VIII eine Anfrage: Wie ein anſehnliches Capital zum gemeinen Beſten auf die beſte Weiſe auſſer der gewöhnlichen anzuwenden?

Der Vortrag iſt zwar kurtz, aber dabey ſo ungewöhnlich und zugleich artig gefaſſet, daß er ohnfehlbar iedem Leſer einen Eindruck zum Nachdencken hinterlaſſen muß.

Von dem Hoch-Adelichen Herrn Stiffter, (weil man noch nicht wiſſen ſoll, wer die vornehme Perſon dem Nahmen und Stande oder Bedienung nach ſey, hoffet man das rechte Wort getroffen zu haben, damit man ſelbige hier und in folgenden benennen darf) läſſet ſich nicht allein muthmaßlich ſchlieſſen, ſondern man wird überzeuget, daß nebſt den chriſtlichen Neigungen demſelben eine groſſe Vernunfft und Einſicht beywohne. Deſtomehr aber wird man in Verwunderung geſetzt, daß demſelben beliebet in ſolchen Sachen, die ſchlechterdings von ſeinem eigenen

Gut-

Gedeſinden abhangen, doch ſolche Beſcheidenheit zu gebrauchen, anderer, auch gantz unbekannter Perſonen Gedancken darüber einzuholen, da die ihr folgende und vielleicht andere darüber einlauffende wol nicht zu der Reiffe gekommen, als die ſeinigen ſchon ſeyn mögen.

Dem ohngeachtet, weil es einem ieden, der ſich getrauet, nichts unförmliches zu Marckte zu bringen, erlaubet ſeyn ſoll, ſeine Gedancken zu eröffnen, nimmt ein gleichfalls unbekannter Verfaſſer ſich die Freyheit, mit ſeinem wenigen aufzuwarten.

Zwey Dinge ſind von dem Herrn Stiffter mit gutem Fug aus dem Wege geräumt. Dem Verfaſſer ſind ſelbſt mehr als ein Exempel bekannt, ſo wohl von den Hoſpitälern als Stipendien, daß bey jenen offte die Vorſteher ſich nur in den Einkünfften die Hände waſchen: Bey dieſen aber die Vorgeſetzten und Austheiler aller deutlichen und nachdrücklichen Vorſchrifft der Stiffter ungeachtet, ſich dennoch unterfangen, ſowol in Anſehung der Jahre, die dem Stipendiaten ſollen gegeben werden, als auch der Ordnung, nach welcher es ihnen ſoll gereichet werden, unverantwortliche Aenderung machen; auch ſo gar die Gelder denen Stipendiaten nicht zu gehöriger Zeit richtig auszahlen, daß dieſe wol gar gezwungen werden, Klagen und Proceſſe darüber zu führen, welches in ſeiner eigenen Familie, daraus der Verfaſſer herſtammet, geſchehen, und ſelbſt an ſeiner Perſon einen

Theil solcher Unordnung empfunden, auch deswegen noch nicht befriediget ist.

Es fielen also dem Verfasser zwey Gedanken bey, davon der letzte, weil er der kürtzeste, zuerst in der Ordnung stehen mag; wobey man sich zum voraus ausbedinget, daß er möge als eine allgemeine Maxime angesehen werden.

Das Vorhaben ist eine Gutthätigkeit, wohin auch die Allmosen, als eine der vornehmsten, von den so genannten Herren Geistlichen angepriesen werden. Dabey erinnerte er sich, wie ein grosser Weltweiser und Rechts-Lehrer, der zu unsern Zeiten gestorben, zu sagen pflegte: Die beste Allmosen wären, daß ein ieder sein Geld roulliren liesse, und nach seinem Stand und Vermögen einen anständigen Staat führete. Wenn er also im Stande wäre, einen oder zwene Diener, einen Koch zu halten, und ihnen wüste zu thun zu geben, daß sie nicht Müßiggänger würden, er solches thäte, damit er nicht sich die Kleider selbst ausklopffen und kehren und seine Gänge zu Bestellung seiner Geschäffte selbst thun dürffte. Könte er eine Carosse mit Pferden und Kutscher halten, solte er es thun, lieber als allezeit zu Fusse zu gehn, auch wenn es ihm möglich, lieber 4 als 2 Pferde halten. Dadurch kriegten allerley Handwercker zu arbeiten und zu verdienen, würden mehr Menschen von Müßiggang, Betteley auch wohl Diebstal abgehalten. Man zweiffelt gar nicht, des Herrn Stiffters Hochwohlgebohrn thun dieses ohnedem schon. Aber man hat seiner Seits auch dahin

gegen, daß ein ſolcher begüterter vornehmer Herr ſich auſſer den Bedienten auch könne einen oder zwene Hausgelahrten halten, im Hauſe ſelbſt eine gute Bibliothek, ſowol zu ihren, als ſeinem eigenen, Gebrauch anſchaffen, die ihm aber eigen bliebe, ihnen aber auch ſelbſt einen guten Gehalt gäbe, um für ſich das nöthigſte anzuſchaffen. Es iſt ja wohl freylich in Teutſchland gewöhnlich, in denen Häuſern, wo adeliche Jugend iſt, einen Lehrer dazu anzunehmen, der denn gemeiniglich bey vieler Arbeit und genugſamem Verdruß ſelten mit einem anſehnlichen, ſondern gemeiniglich mäſſigen, am meiſten, geringen Gehalt und übrigen geringſchätzigen Begegnung, die von der gegen die Diener gemeiniglich nicht viel unterſchieden, belohnet, und wenn die Jahre um, ſeinem fernern Glück allein überlaſſen wird. Aber einen ſolchen Hausgelahrten nur dazu alleine zu unterhalten, daß er nur für ſich ſtudiere, davon dem Herrn in Unterredungen vortrüge, deſſen Bibliothek in Ordnung und Stand hielte, iſt in Teutſchland noch ſelten zu finden, und würde mancher eine ſolche Perſon unter den überflüßigen Hausrath rechnen. Dahingegen in Engelland gar gewöhnlich, daß vornehme Herren ſolche Perſonen bey ihnen halten, die ſie Penſioners nennen, und ihnen offt einen ſehr anſtändigen Gehalt geben. Es müſte aber eine ſolche Perſon kein ſchlechter Poſtillant oder Nabuliſt ſeyn, ſondern die ietzo beliebten fremden Sprachen verſtehen, von den Theilen der Welt-Weisheit, auch den mathematiſchen Wiſſen-

schafften, Alterthümern unterrichtet, auch die pragmatische Welt- Kirchen- und Gelehrten-Historie zu tractiren wissen, die vornehmsten monatlichen Schrifften mit Verstand zu lesen und aus solchen allen geschickt vorzutragen wissen. Durch Unterhaltung solcher Personen würde ebenfalls nach dem Satz vorerwehnten berühmten Rechts-Lehrers das Geld mehr rouliren, und ein solcher Herr hätte noch bey seinem Leben das Vergnügen, sein Geld so angewandt zu sehen, daß er Danck damit verdiene, und sich solcher Personen Umgangs in Unterredung bey der Tafel, auf einem Spatzier-Gange, auf der Jagd, Reisen, bedienen könne, und zu seinem Vergnügen und Erbauung durch angestellte Versuche in der Natur-Lehre zur Betrachtung der Grösse und Weisheit GOttes in seinen Wercken zu unterrichten und zu stärcken. Weil aber nicht wohl einer allein in allen solchen Stücken gleich starck seyn kan, könten ja auch wohl zwene unterhalten werden, die Wissenschafften unter sich zu theilen. Manchem solcher Personen aber würde damit viel geholffen werden; die eine Erkenntniß davon haben, denen es aber an Vermögen fehlet, oder solches auch wohl zu deren Erlernung zugesetzet, daß sie es nicht so leicht fortsetzen können, und würden sie dabey in der gründlichen Gelahrheit auch zum gemeinen Besten es weiter bringen, als wenn sie, ehe sie zu ihrer Beförderung gelangen, bey der Unterweisung der Jugend mit grammaticalischen und anderen Kleinigkeiten lange ihre Zeit zubringen müssen; auch wo sie ein vernünfftiges,

weises

wiſſe Gemüth haben, ſich durch ihr Bezeigen gegen einen ſolchen Herrn danckbarlich aufführen, und zu ſeinem Vergnügen ihre Geſchäffte bey ihm zu verrichten befliſſen ſeyn.

Doch hat auch vielleicht der vornehme Herr Stiffter hiezu ſchon Anſtalt gemacht. Dieſe Sache beträffe dem Anſehen nach nur wenige Perſonen. Es würde nur auf Lebenslang ſeyn, und alſo trifft es die vorgetragene Sache nicht. Itzo iſt die Frage eine Anſtalt zu machen, die etwas fortdaurendes ſeyn ſoll, die das allgemeine Beſte betrifft.

Man nimmt ſich die Freyheit hier zwey Dinge, weil ſie in dem Vortrag nicht berühret, muthmaßlich als zugegeben vorauszuſetzen.

a) Daß das gemeine Weſen die gantze Welt ſey; doch daß dem Vaterlande der Vorzug eines beſondern Betrachts nicht abgeſprochen werde.

b) Daß das Capital nicht eben in einer Summe zuſammen bleibe, ſondern in gewiſſe kleine nach Beſchaffenheit deſſelben Gröſſe, könne und dürffe getheilet werden.

Man machet nun den Satz:

Daß das Capital zum gemeinen Beſten am beſten könne angewendet werden, wenn verſchiedenen Predigern ſo wol in den Städten, als ſonderlich in den Dörfern, die gemeiniglich mit ſchlechten Beſoldungen verſehen, ſolche ihre Beſoldungen dadurch vermehret, und alſo die von dem Capital zufallende Zinſen nach der Verhältniß eines

ieden Bedürffniß unter ihnen vertheilet würde.

Ich unterstehe mich als eine Wahrheit, dawider ich keinen Widerspruch befürchte, zum voraus zu behaupten; daß das Lehr-Amt in der Kirchen, eines der nöthigsten im gemeinen Wesen sey, sowohl zur Aufrechthaltung des bürgerlichen gemeinen Wesens, oder der bürgerlichen Gesellschafft, als vornehmlich den Menschen den Weg zum ewigen Wohlseyn zu lehren.

Daß aber solches Amt ein höchst-wichtiges und schweres Amt sey, so wohl sich dazu vorzubereiten, als es zu führen, wird leider noch nicht gnug erkannt.

Es soll ein solcher Lehrer die Wahrheiten von dem Daseyn Gottes, von seinem Wesen, Wercken, so wohl im Reich der Natur durch die Schöpffung und Erhaltung, zur Verehrung seiner Allmacht und Weisheit, als im Reich der Gnaden durch die Erlösung und Heiligung bewiesen, deutlich, ordentlich und überzeugend vortragen: wie auch von seinem Willen, und dabey soll er die Menschen unterrichten, was sie nach dem Willen Gottes zu beobachten und zu thun, so wohl gegen GOtt selbst, als gegen den Nächsten und sich: Und dieses alles, so weit es auch von einer verbesserten Vernunfft aus der Natur zu erkennen: Daher er auch die Grund-Sätze des natürlichen Rechts muß inne haben.

Er soll aber sonderlich das von GOtt selbst gegebene Wort, die heilige Schrifft, dazu gebrauchen, und solche zu erklären wissen: Also muß er die Spra-

chen,

chen, in welchen ſolche zuerſt geſchrieben, wohl ver
ſtehen. Er muß zu dem Ende auch in den Alter
thümern bewandert ſeyn, weil ſonſt ſo gar viel
Redens Arten, ja Lehren des neuen Bundes nicht
wohl können verſtanden und erkläret werden, die
ſich auf die Gebräuche des Jüdiſchen Volcks grün
den und daher genommen. Die Erklärung der
hiſtoriſchen und prophetiſchen Bücher erfordert
eine Erkenntniß der Hiſtorie nicht allein des Jü
diſchen Volcks, ſondern auch der benachbarten
Völcker, wie auch Erkenntniß der Lage ihrer Län
der und der Zeit-Rechnung, welches zwar häufige
in den Büchern des alten Bundes, aber doch eben
falls in denen des neuen Bundes nöthig, wegen
der Zeiten, der Geſchichte und Verknüpffung mit
der Römiſchen Hiſtorie. Die in den göttlichen
Schrifften enthaltene Lehren muß er in einer deut
lichen und ordentlichen Verbindung inne haben
und ſolche nicht allein wiſſen zu beweiſen und deut
lich zu lehren, ſondern auch die Irrenden zu rech
zuweiſen, und die Widerſprecher zu widerlegen.
Und weil der Irrenden und Widerſprecher ſich in al
len Jahrhunderten gefunden, muß er die Kir
chen-Hiſtorie des A. und N. Bundes, ſonderlich
des neuen und in derſelben vornehmlich des blin
den Pabſtthums durchgegangen ſeyn. Die Kir
chen-Hiſtorie läſſet ſich ohne die bürgerliche nicht
erlernen, ja auch die Hiſtorie von den Sätzen der
alten heidniſchen Weltweiſen iſt dazu nöthig, weil
die Ketzereyen faſt alle aus falſchen Sätzen der
heidniſchen Weltweisheit entſtanden. Soll er

von den Wundern, Weisheit und Allmacht Gottes in der Natur lehren, die uns ja täglich vor Augen schweben, und davon auch die Schrifft voll ist, muß er in der Natur-Lehre sich umgesehen haben, welche sonderlich nöthig und dazu dienet die Menschen aus dem blinden Aberglauben, davon die Welt leider noch gar zu voll ist, zu ziehen, und dawider zu bewahren. Die Natur-Lehre kan ohne die Mathematischen Wissenschafften nicht wohl begriffen werden, und hierinne findet sonderlich statt die vornehmste Wissenschafft von der Weisheit und Allmacht des Schöpffers in dem unermeßlichen Weltbau, daher diese als eine der nöthigsten Wissenschafften fleißig zu üben; zumahl die Schrifft selbst saget, daß GOtt alles gemacht nach Zahl, Maaß und Gewicht. Ja um nicht weitläufftig zu seyn, eine iede andere noch nicht angeführte Wissenschafft trägt das ihrige bey: aber ohne den vorgenannten lässet es sich nicht wohl einen tüchtigen Schrifft-Ausleger und Lehrer der Gemeinden seyn. Hat nun einer die Erkenntniß und den Trieb, sich darinne recht zu üben, trägt es ein sehr vieles bey, die heutiges Tages so beliebten fremden Sprachen zu verstehen, um so viele darinne geschriebene schöne Bücher lesen zu können. Er muß vorhero gelernet haben, zuerst sich selbst zu erkennen, und sich selbst gebessert haben, ehe er andere bessern will; auch die nöthige Christliche beydes allgemeine als besondere Amts-Klugheit besitzen, und geschickt seyn, in Gewissens-Fällen geschick-

ſchicken und gewiſſenhafften Unterricht und Rath zu ertheilen.

Daß nun hiezu viel Zeit, viel Fleiß, viel Geld, erfordert werde, kan ein ieder begreiffen, der etwas mehr als eine gemeine Einſicht hat, wenn er ſich nicht aus Erfahrung reden kan.

Siehet man nun aber acht, wie die Herren Prediger gewöhnlich beſoldet werden, ſo iſt es gemeiniglich damit ſchlecht beſchaffen. Es würde zwar überflüßig ſeyn, ſolches mit vielen Exempeln zu beweiſen, doch wird es auch nicht ſo gar Unrecht gethan ſeyn, ein paar der merckwürdigſten, ſo mir bekannt, anzuführen. Ich habe nehmlich einen Prediger auf dem Lande gekannt, der alle Sonn- und Feſt-Tage der unbequemlichſten kurtzen Winter-Tage und Wetters ungeachtet, muſte drey Dörfer auf einem elenden Gaul umreiten, um zu predigen. Er konte es aber mit aller ſeiner ſtehenden und zufälligen Einnahme das Jahr über nicht über 120 Thaler bringen. Wie davon mit einer Familie zu leben, iſt leicht zu erachten. Der gute Mann hatte zwar ohnedem nicht viel in denen Wiſſenſchafften vorher gethan, aber wie iſt es möglich, daß man von ſolchen wenigen noch was anwenden kan, ſich weiter zu helffen, wenn die Noth treibet, daß man faſt wie ein Handwercker oder Tagelöhner Sorgen der Nahrung übernehmen muß, mit den Seinigen kümmerlich zu leben? Daher auch dieſer gute Mann, wenn er zur Stadt kam, ein Geſpötte der gemeinſten Bürger und Mägde war, ja faſt ſeiner eigenen Gemeine.

Und

Und mit was Recht kan man auf einen solchen guten Mann die Beschuldigung deuten? Die Prediger sind geitzig. Ein anderer, der zwar auf einem Dorfe allein zu predigen hatte, hatte aber überhaupt nicht mehr Einkünffte, als jährlich ohngefehr 70 Rthlr. Daher er auch einsten, als er nach verflossenem Kirchen-Jahr das Verzeichniß von denen in seiner Gemeinde Verstorbenen und Gebohrnen einsenden muste, sich folgender Worte bedienet: Copuliret, keines: Gestorben, keines: Getaufft, eins, nehmlich des Predigers Söhnlein: schlechte Accidentien! Ja selbst in einer ansehnlichen Stadt eben derselben Provintz kan ein Archi-Diaconus an einer der darinne befindlichen vier Haupt-Kirchen es nicht höher als 150 Rthlr. bringen. Noch mehr, ein General-Superintendens an einem gewissen Ort darff sich nicht höhere Rechnung als auf 400 Rthlr. machen. Daher gemeiniglich, wenn ein Prediger, sonderlich auf einem Dorfe, 200 oder gar 300 Rthlr. einzunehmen hat, seine Pfarre schon als eine reiche Pfarre beruffen ist.

Wenn nun aber ein Pfarr-Dienst, sonderlich auf dem Lande so schlecht besoldet, wenn dabey eine schlechte Wohnung, ein schlechter Umgang mit den Eingepfarrten, wenn auch gleich ein Verwalter, oder wohl gar der Patron oder Edelmann selbst da wohnet; dabey auch auf dem Lande die nöthigsten Dinge in der Haushaltung nicht möglich anzuschaffen, sondern erst mit Kosten müssen aus der Stadt geholet werden; sonderlich wenn kein gutes Buch aus denen nahe gelegenen kleinen

Städ-

Städten zu bekommen, ſondern erſt aus entlegenen groſſen Städten müſſen angeſchaffet werden; wie es einem, der ſich befleiſſet, nach vorbeſchriebener Art die Gottesgelahrheit zu ſtudiren, zu ergehen, wenn er ſich nicht überwinden kan, einen ſolchen Pfarr-Dienſt zu ſuchen, oder anzunehmen? Gleichwohl finden ſich bey ſo groſſer Menge der Menſchen genug dazu, die ſolches gerne annehmen, ja ſich wohl dazu dringen. Wie ſind ſie aber beſchaffen? Gemeiniglich muß eines Predigers Sohn, oder wenn er mehrere hat, ſie alle auch wieder die Theologie ſtudiren. Gar offt eines mäßigen Handwercks-Mannes Sohn, wenn er ein von Natur ſtilles Weſen hat, eine Schürtze umhänget, auf den Stuhl ſteiget und einen auswendig gelerneten Spruch oder Vers aus einem Geſange herſaget, heiſſet es: der Knabe ſchicket ſich zum Prediger, er ſoll die Theologie ſtudiren. Hat er denn in einer mäßigen Stadt-Schule etwas Latein, und vielleicht auch etwas Griechiſch gefaſſet, gehet er mit ſo wenig Vermögen als Vorbereitungs-Wiſſenſchafften auf die hohen Schulen, höret in ein paar Jahren ein Collegium Dogmaticum, Homileticum, auch noch wohl, wenn es hoch kommt, ein Logicum und etwas Hebräiſches; aber gründliche Exegetica, die Moral-Theologie, und die andern vorgenannten Wiſſenſchafften währen ihm zu lange, und ſind zu koſtbar; fänget dabey zeitig an ſich im Predigen zu üben, und andere zu lehren, da er ſelbſt noch nichts gelernet, denn die Geſchicklichkeit zu predigen muß ihm künfftig

das

das Brot bringen; meynet aber dabey besonders, wie wohl er seine Zeit angewendet, wenn er etliche Collegia seiner Lehrer mit eigener Hand abgeschrieben, und sie mit nach Hause bringt. Darauf kommt es zu einer Condition, die, wie sie gemeiniglich beschaffen, bekannt, und vorher auch schon erwehnet; und wenn er eine ziemliche Zeit darinne ausgehalten, endlich mit einem Cantor- oder dergleichen Pfarr-Dienst belohnet wird, und dabey, wie sich der sehr gelehrte Verfasser der Vorrede zu des Locks gar schönem Buche von der Erziehung der Kinder gar artig ausdrücket, muß er denn der gnädigen Frauen Kammer-Mägdgen heyrathen, die offt dem gnädigen Herrn mehr Dienste gethan als der gnädigen Frauen. Da gehen dann die Haushaltungs- und Nahrungs-Sorgen an, welche fähig sind, den Trieb sich weiter zu erbauen, und zu mehrerer Erkenntniß zu gelangen, zu unterdrücken. Die Woche wird damit zugebracht, kömmt der Tag zum predigen heran, wird an demselbigen oder auch den Tag zuvor ein Buch, darein entweder schon eine gantze Predigt oder eine Betrachtung, die sich etwan schicken soll, angesehen; und daraus ein und andere Worte oder Gedancken gefasset, und hernach ohne Erkenntniß, ohne Ordnung, ohne Deutlichkeit, ohne Nachdruck, ohne Uiberzeugung geredet, daß es gemeiniglich Worte und Schalle sind, die in der Lufft verschwinden, und nicht das Hertze rühren, noch in den Gemüthern der Zuhörer einen Eindruck hinterlassen; nicht zu erwehnen, daß offte denen Leidenschafften statt gegeben

wird

wird, ſeine Rache an ſeinen Feinden in dem Vortrag deutlich ſpüren zu laſſen, daß man es offt nicht ohne Jammer anhören kan: Nur daß in der Stunde was geredet ſey, und die Zeit äuſſerlich damit zugebracht. Und dennoch ſoll ſolches Reden im Namen Gottes ſein heiliges Wort gelehret zu haben, heiſſen. Von den Grund-Wahrheiten, dem wircklichen Daſeyn Gottes, von ſeiner Einheit, von der Göttlichkeit der heiligen Schrifft, von der Wahrheit der Chriſtlichen Religion, von der Unſterblichkeit der Seelen, von der Gewißheit eines künfftigen Lebens, u. d. g. ohne welche doch alles übrige eine ſeichte und ungewiſſe Erkenntniß iſt, wird wenig oder nichts gedacht, daß man nicht allein Bauren und gemeine Bürger, ſondern auch Vornehme und auch wohl Gelehrte darnach umſonſt fraget. Kömmt es denn dazu, von der Allmacht, Wercken und Weisheit des Schöpffers in der Schöpffung, Erhaltung und Regierung des gantzen Welt-Gebäudes und der eintzelen Creaturen zu reden, findet ſich die gröſte Unwiſſenheit und daher entſtehender höchſt-ſchädlicher Aberglaube, ſo wohl bey den Lehrenden als auch bey den Zuhörern. Die meiſten ſolcher Lehrer halten noch itzo für einen gefährlichen Irrthum, ja faſt Atheiſterey zu ſagen, daß die Sonne ſtille ſtehe, und die Erde ſich um ſie herum drehe, daß die Planeten vermuthlich bewohnte Erd-Cörper, daß die Cometen keine Vorboten eines bevorſtehenden allgemeinen groſſen Unglücks ſeyn; machen auch faſt aus den albernen Wehrwolff, Kobolt, Geſpen-

ſpenſter- und Hexen-Hiſtorien Glaubens-Artickel; und iſt ihnen anſtößig, wenn man ſolche verlachet, oder nur in Zweiffel ziehet, und die groſſe eingebildete Macht des Satans für ſehr eingeſchränckt hält. Manche ſtecken noch ſo tieff in der Blindheit, daß ſie noch feſte glauben, wie die Hexen in der Walpurgis-Nacht ſich auf dem Brocken verſammlen, und deswegen in ſolcher Nacht ein Creutz an den Vieh-Ställen machen; kein neu Brot zum erſten anſchneiden, da ſie nicht vorhero ein Creutz daran machten, damit die Hexen nichts davon kriegen u. d. g. Woher kömmt aber ſolches alles anders, als aus Mangel einer zureichenden Erkenntniß der natürlichen Dinge, in welchen ſie weder Zeit noch Vermögen haben ſich umzuſehen und zu unterrichten? wie auch aus dem unrechten Verſtand und Erklärung einiger Stellen der heiligen Schrifft, die dahin einſchlagen. Was kan aber daher bey den Zuhörern, die noch mehr mit der Hand-Arbeit ſich beſchäfftigen und ermüden müſſen, anders entſtehen, als Unwiſſenheit, Blindheit und Aberglauben? und was iſt die äuſſerliche Abwartung der Zuſammenkünffte in den Gemeinden anders bey den meiſten, als ein Werck aus Gewohnheit, Vorurtheil, oder Noth? weil ſie doch ohnedem an ſolchen Tagen ihre gewöhnliche Arbeit nicht verrichten dörffen, und nur dahin gehen, damit nur den Tag die Zeit zugebracht, und ſie auch für Chriſten gehalten werden. Und gleichwohl iſt der Aberglaube ein ſo gefährlich Ding, daß ein groſſer Gelehrter der neueſten Zeiten kein Bedencken getra-

wegen', die Frage zu unterſuchen; ob der Aberglaube, oder die Atheiſterey dem gemeinen Weſen ſchädlicher wäre?

Ich weiß wohl, was die Meinung der meiſten in dergleichen Gedancken iſt. Eine ſolche Wiſſenſchafft und Gelahrheit, davon vorher geſaget, darff man von einem Prediger auf dem Dorfe, oder in einer kleinen Stadt nicht fordern, ſondern nur von Lehrern auf den hohen Schulen, Hofpredigern, Superintendenten, oder Predigern in den groſſen Städten. Den Bauern und andern gemeinen Mann wäre genug einfältig zu glauben, und alſo dürfften jene auch nur einfältig predigen, und hätten ſolche Gelahrheit nicht nöthig. Allein ich nehme mir die Freyheit mit günſtiger Erlaubniß aller derer, die ſo gedencken, zu ſagen, daß ich etwas anderer Meinung ſey. Ich meyne, daß beyde ſchon zum Sprichwort gewordene Reden ohne Grund ſind, wenn man ſaget: den Gelehrten iſt gut predigen; und gegentheils: den Bauren iſts gut genug, oder den Bauren kan man wohl etwas vorſagen; oder, wenn von einem Candidaten, der ſich nicht weit verfliegen, geſaget wird: zum Dorf-Prediger iſt er gut genug, aber in der Stadt ſchickt er ſich nicht; und meine hingegen, daß es beyden gleich ſchwer zu predigen. Den Gelehrten deswegen, weil ſie beſſer geübet ſind, nachzudencken und zu prüfen, offtermahls auch die Eitelkeit beſitzen, die Wahrheiten im Zweiffel zu ziehen: Damit man nicht durch einen ſeichten Vortrag ihnen verächtlich werde, noch durch ſeichte Beweis-Gründe Gelegenheit gebe,

wider die Wahrheiten Zweiffel zu erregen, und daraus ein Gespötte zu machen. Dem gemeinen Mann deswegen, weil er von Jugend auf mehr mit Hand-Arbeit und Nahrungs-Geschäfften umgehet, und wenn er davon ermüdet, sich nicht die Zeit nimmt, auch fast nicht nehmen kan, ein lehrreiches erbauliches Buch zu lesen, oder über Sachen nachzudencken, und also ungeübte Sinnen hat, und die Andachts-Ubungen nur obenhin aus Gewohnheit thut: Daß es also schwer ihm die Sachen ja ordentlich, deutlich, gründlich und nachdrücklich vorzutragen, damit sie ihm einen solchen Eindruck im Gemüth hinterlassen, daß er dadurch von den Wahrheiten überzeuget sey, und gleichsam innerlich genöthiget werde, weiter nachzudencken, selbst nach Vermögen Schlüsse daraus zu machen, und nach mehreren Unterricht zu fragen: Daß aber zu solchen Predigen nicht genug sey nur Worte zu reden, die nur Schalle sind, sondern daß nebst dem Gebet dazu erfordert werde ein beständiger Fleiß, Forschen, Meditation, und für sich selbst zuvor von den Wahrheiten überzeuget zu seyn, kan einem ieden, wenn er auch gleich niemahlen sich mit Lehren und Unterweisen abgegeben, begreifflich seyn, wenn er nur sonst erfahren, daß es ihm schwerer gefallen, einem ungeübten dummen Kopff etwas deutlich und begreifflich zu machen, als einem von Natur aufgeweckteren. Und wenn ich nicht sehr irre, wird darzu in Wahrheit Gelahrheit erfordert, und heisset dieses auch eben nur gelehrt predigen; nicht aber, auf der Cantzel dem

Vol-

Völke unbekannte Ketzereyen widerlegen, oder aus den Rabbinen, Kirchen-Vätern, oder gar heidniſchen Weltweiſen Stellen in unbekannter Sprache vorzutragen, ja nicht einmal die anzuführende Stellen der Schrifft aus den Grund-Sprachen anzuführen; noch auch nach der in andern Wiſſenſchafften ſehr nützlichen, hier aber unrecht angebrachten demonſtrativiſchen Lehr-Art ſich auszudrücken. Wenn man aber ſaget: den Bauren und gemeinem Mann ſey es genug, nur einfältig zu glauben, ſo iſt das, was man mit dem ſchönen bibliſchen Worte Einfalt beleget, nur Dummheit und Aberglauben. Die Schrifftmäßige Einfalt aber iſt, wenn man von den Grund-Wahrheiten, beſonders von dem göttlichen Eingeben und Anſehen der heiligen Schrifft überzeuget, die darinne vorgetragene göttliche Lehren, die der Vernunfft ſchwer ſcheinen, ohne Scrupel und Widerſpruch gläubet, und die erzehlten Geſchichte des Heilandes und der heiligen Männer für wahr annimmt. Es iſt ja auch hingegen die andere Sage bekannt genug, und der Wahrheit gemäſſer, womit ſich auch der gemeine Mann zu tröſten pfleget: GOtt habe für die Seele eines Bettlers eben ſo viel gethan, als für die eines vornehmen Herrn, und ſey ihm jenes Seele eben ſo lieb als dieſes ſeine. Wenn denn dem alſo iſt, ſo ſolten ja die Lehrer, die ſolches ebenfalls im Munde führen, eben ſo wol vermögend ſeyn, und nach allen Kräfften eben ſo viel darinne thun, eben ſo an der Seele eines gemeinen Man-

nes zu arbeiten, als ein Hofprediger oder Superintendens an der Seele eines Vornehmen.

Weil nun aber aus Mangel selbst eigener genugsamen Erkenntniß selten, und an den meisten Orten gar nicht das Lehr-Amt also geführet wird, ist leicht zu begreiffen und zu glauben, daß blinde Sicherheit, Unwissenheit, Irrthum, Aberglauben, ja wohl Verzweiffelung bey den Zuhörern daher entstehen kan, ja fast unvermeidlich ist. Mir ist ein Exempel bekannt, daß in einer ansehnlichen grossen Stadt eine vornehme Kauffmanns-Frau kranck geworden. Sie wird unter andern von ihrem Beicht-Vater besucht; Einsten da dieser bey ihr ist, kommet ein zu unsern Zeiten berühmter nunmehr schon selig-verstorbener Theologus darzu. Jener fähret fort durch die bey den Krancken gewöhnliche Trost-Sprüche die Patientin zu trösten und zu stärcken, und dieser schweiget so lange stille. Weil aber jener als eher gekommen, auch eher weg gehet, giebet dieser nachher der Patientin zu erkennen, wie er bemercke, daß ihre Kranckheit mehr in einer Gemüths- als Leibes-Kranckheit bestehe. Sie gestehets, und zwar, daß sie zwar bisher dem äusserlichen Gottesdienst ordentlich mit beygewohnet, sich zur Beicht und Abendmahl gehalten, sie würde aber seit einiger Zeit von dem Zweiffel angegriffen und geqväler: Ob auch die Schrifft das Wort GOttes, und ob die Christliche Religion die wahre sey? Der Theologus wendet seinen Fleiß in diesem und einigen folgenden Besuchen an, sie davon und von andern dahin gehörigen Wahrheiten

zu

zu überführen, und GOtt giebt Segen, daß ſie Gemüthe und Leibe zugleich bald geneſet. W kan dergleichen ſich nicht in einer kleinen St kan es ſich nicht auf einem Dorfe bey gering Perſonen begeben? Und wie offte mag es nicht wi ſich geſchehen? doch daß ſie es ſich nicht können, n len oder dürffen mercken laſſen. Wo aber fi man viele Prediger, die von ſolchen Lehren ſelbſt mſam überzeuget ſind, und ſich nur vielmehr den gewöhnlichen Beweis-Sprüchen behelffen, i die Gelahrheit nicht beſitzen, andere davon zu üb zeugen, und dergleichen Bücher, z. E. den Grot de veritate relig. Chriſti nicht kennen, wen ſtens nicht geleſen haben. Ich ſelbſt habe in m ner Jugend ein gemeines armes Weib gekannt, geſagt, ſie könne nicht glauben, daß Chriſtus ewiger GOtt ſeyn könne, auch nicht, daß die V ſtorbenen wieder auferſtehen würden, ſondern w da einmal läge, der läge wohl. Ob die Herren P diger der Gemeine, zu welcher ſie ſich bekannte, ſ ches gewuſt, und ob und wie ſie ſelbige beſſer u terichtet, iſt mir nicht bewuſt. Ja wie offte, we irgendwo einem oder mehreren ein unglücklich Zufall begegnet, höret man, auch wohl von Pre gern, nach der Meinung einer faſt Türckiſchen P deſtination ſagen; ja, das hat alles ſo geſchehe müſſen, das hat GOtt alles ſo haben wollen.

Aus ſolchen allen ſchlieſſe nun:

a) Daß es zum gemeinen Beſten höchſt nöth daß die Herren Prediger auf den Dörfern und

denen Städten gelehrter ſeyn, als ſie gewöhnlich ſind.

b) Daß wegen der ſchlechten Beſoldungen ſolches nicht wohl möglich, und faſt nicht kan gefordert werden, daß ſie es wircklich ſind.

c) Daß eben wegen der ſchlechten Beſoldungen die meiſten, welche ſich der Theologie gewidmet, es mit keinen oder nur mäßigen Mitteln angetreten, und ſich gar wenige zu ſolchem wichtigen Amt im Nahmen des HErrn, ſo wichtige Wahrheiten zu lehren, haben vorbereiten können, und ſehr ſelten tüchtige Prediger abgeben.

d) Daß die, welche wegen des mehreren Vermögens geſchicktere Köpfe, beſſere Erziehung, ſich beſſer dazu vorbereitet, und den Trieb haben, ſich noch immer ferner zu beſſern, ſich ſehr ſchwer zu ſolchem Pfarr-Dienſt bequemen, dabey ſie nichts zu ihrer ferneren Ausbeſſerung erübrigen können, auch ihnen mit gutem Grund nicht kan verübelt werden.

e) Daß alſo zuträglich und nöthig, die Beſoldungen der Pfarr-Aemter zu verbeſſern und zu vermehren.

f) Weil aber davor von den Obrigkeiten wenig Sorge getragen wird, daß alſo wenn iemand zum Beſten des gemeinen Weſens eine Stifftung machen will, ſolche wol nicht beſſer kan gemacht werden, als ſie zu beſſerer Beſoldung der nothdürfftigen Prediger auf immerwährend zu vermachen.

Wenn nun dieſe Gedancken das Glück haben ſolten, des Herrn Stiffters Hochmahlgebohrnen

Bey-

Beyfall zu finden ; ſo könte auch wohl deſſelben ſeinem Belieben überlaſſen werden, wie damit die Einrichtung am beſten zu machen. Weil aber in der Haupt-Sache von demſelben ſo auſſerordentliche Beſcheidenheit gebrauchet, andrer Gedancken darüber zu vernehmen, was lediglich in ſeiner Willkühr beſtehet; vermuthet man, daß dieſelbige nicht werde beleidiget werden, wenn man ſich die fernere Freyheit nimmt, auch darinne ſeine Gedancken vorzutragen.

Ich meine alſo, daß ſolches am leichteſten geſchehen könte, wenn von dem hohen Conſiſtorio und denen Superintendenturen der Provintz, in welcher des vornehmen Herrn Stiffters Aufenthalt, ein Verzeichniß der nothdürfftigen Pfarr-Aemter geſuchet würde, alsdenn das Capital mit Zuziehung Vorbewuſt und Confirmation des Conſiſtorii ſicher ausgethan, oder liegende Gründe angeſchaffet würden: Die Beſorgung und Austheilung der Einkünffte davon einem Gliede des Conſiſtorii gegen zugeſtandener Erkenntlichkeit überlaſſen würde: Alsdenn nach Verhältniß der Nothdurfft der Pfarr-Aemter in Städten und auf Dörffern, ohne auf die Würdigkeit oder Unwürdigkeit derer, die worizo ſolche bekleiden, die Vertheilung gemacht, wie viel einem ieden nach Beſchaffenheit des Ortes und der jetzigen Beſoldung für dienlich erachtet würde, zur Verbeſſerung dazuzulegen. Weil das Capital in dem Antrag ein anſehnliches genannt wird, nimmt man an, es könne ſich ſolches auf 10 bis 20000 Rthlr. belauffen. Solche

im letzten Fall mit 5 Procent verzinset, machet 1000 Rthlr. gesetzt, es solten die schlechten Besoldungen, ohne ein Verhältniß zu beobachten, iede mit 50 Rthlr. vermehret werden, könte schon 20 Prediger damit getröstet, und zu mehrerem Fleiß angefrischet werden. Solte aber beliebet werden, nach Befinden einigen nur 20, 30, höchstens 50 zuzulegen, könte solcher Segen noch mehrere ergötzen. Da es aber seyn kan, daß in sothaner Provinz solche Aemter schon so versorget, daß sie solcher Zulage nicht so hoch benöthiget, könnten diese heilsame Anstalten in den benachbarten Provinzen, wo es am nöthigsten und dienlichsten befunden würde, auch wohl gar in andern Ländern angebracht werden, nach einem eben voraus angenommenen Satz, daß das gemeine Wesen sich in der gantzen Welt befinde, und ein ieder Mensch unser Nechster.

Nach Beschaffenheit der Grösse des Capitals und anderer dabey zu erwegender Umstände möchte es auch eine gesegnete Einrichtung seyn, wenn nach dem Beyspiel des Robert Boyle, der in Engelland eine Stifftung gemachet, daß alle Jahre gewisse Predigten wider die Atheisten gehalten werden, bey der ietzigen vorhabenden Stifftung ein gewisser Theil des Capitals ausgesetzet würde, an etlichen Orten gewisse Predigten jährlich wider den Aberglauben zu halten.

Es möchte hiermit von der wichtigen Sache genug gesaget seyn, wenn nicht zu besorgen, daß einige Einwürffe dürften gemachet werden, welchen

thun, ſo viel mir ſolche vorſtellen kan, noch vorzubringen nöthig befinde.

A) Der Verfaſſer iſt ohne Zweiffel ſelbſten ein Prediger, redet alſo beſorglich aus Vorurtheil und Eigennutz, in Hoffnung, vielleicht ſelbſt an dem Vermächtniß Theil nehmen zu können.

Antwort: Die Sache befindet ſich anders. Der Verfaſſer iſt zwar aus einer nahmhafften Stadt eines Predigers an einer Haupt-Kirche Sohn, hat ſich auch ſelbſt der Gottesgelahrheit beflieſſen, iſt aber wegen verſchiedener Entſchlieſſungen der Menſchen und verſchiedener Zufälle des menſchlichen Lebens in gantz andere Umſtände verſetzet, die von einem ſolchem Lehr-Amte gantz unterſchieden. Hätte er in Abſicht auf ſeinen Nutzen etwas vortragen wollen, würden es andere, vielleicht auch nicht verwerfliche Gedancken geworden ſeyn, die aber nicht ſoviel zum gemeinen Beſten abzuzielen, möchten ſeyn befunden werden.

B) Es würde durch die vorgeſchlagene Anſtalten nur wenigen z. E. nur 20 Perſonen geholffen werden, auch wären ſolche Zulagen noch nicht zureichend, dergleichen Wirckungen hervor zu bringen, die ſich in dem Vortrag zeigen, die Abſicht geweſen zu ſeyn.

Antwort: Es iſt wahr, in Anſehung des Zeitlichen. Wenn ſie aber wircklich zum Stande gebracht würden, und hätten bey denen, an welche ſie gewandt, die Wirckung, ſie zu mehrerm Fleiß zu reizen, ſich ſelbſt an Erkenntniß und Willen mehr zu beſſern,

bessern, was für ein Segen könte nicht dadurch an viel tausend Seelen entstehen, mehr, als wenn es nach gewöhnlicher Weise an Hospitäler, Klöster und Stipendien verwandt. Uiberdem ist nicht unmöglich, daß künfftig noch andere solchem Beyspiel folgeten, dergleichen Wohlthaten an eben diesen oder an andern Orten zu thun, bis sie genug versorget wären. Zumal uns ein Exempel in gar frischem Andencken, daß vor wenig Jahren in einer andern Provintz ebenfalls von einer adelichen Familie eine so reiche Stifftung gemachet worden, daß eine gantz neue Universität hat können aufgerichtet werden. Wie vielen nothdürfftigen Predigern hätte davon nicht können reichlich geholffen werden, zumal derer Universitäten in Teutschland schon eine grosse Menge, in diesem Falle aber noch wenig Sorge getragen wird. Können aber dergleichen Fälle sich nicht mehrere begeben, denen alsdenn der ietzige zur Nachahmung dienen könte.

C) Wäre zu besorgen, daß die Herren Prediger durch solche Zulagen, wenn sie zu reich würden, eher mehr nachläßig und üppig würden, als wenn man sie in einiger Bekümmerniß stecken lässet.

Antwort. Es ist wahr, daß es möglich, nachdem die Gemüther sind, nachdem die Erziehung und Anführung beschaffen gewesen. Man giebet noch mehr zu, daß nemlich in einigen Provintzen Teutschlandes, in welchen die Pfarr-Aemter fast durchgängig reichlich besoldet, viele Herren Prediger der Nachläßigkeit, dem Wohl-Leben, der

Uppig-

Dingkeit ſo ergeben, daß ſie es offt ihren Herren Collegen darinne zuvor thun. Aber daß auch dis Ge-entheil möglich, kan doch nicht geleugnet werden. Ja, nachdem man ſeit ohngefehr 50 Jahren die Orientaliſchen Sprachen mehr zu treiben angefangen, und bey dem Examine der Candidaten mehr darauf ſiehet: Seit dem auf den hohen Schulen in den Vorleſungen mehr als vor dieſem eingeflöſſet wird, daß die Theologie zu ſtudiren mehr in einer Hertzens- als Hirn-Gelahrheit beſtehe; Seit dem die Lehren der Welt-Weisheit auf gewiſſere Sätze gebauet, auch die Mathematiſchen Wiſſenſchafften fleißiger als ſonſt mit getrieben werden: Siehet man heutiges Tages doch mit Vergnügen aus den Gelehrten Täge- und Monats-Schrifften, daß hin und wieder in ſolchen Provintzen auch ein gelehrter Dorf-Prieſter ein nützliches Buch oder Anmerckung in der Exegeſi, in der Moral, auch in der Natur-Lehre und Mathematick, oder auch eine nützliche neue Endeckung aus der Kirchen-Hiſtorie, der Welt vor Augen leget, welches doch wohl nicht geſchehen würde, wenn er bey einer geringen Beſoldung den Haus-Sorgen obliegen müſte, und ſich ſelbſt nichts anſchaffen und nicht üben könte. Woraus ſich ja vernünfftig vermuthen läßt, daß ſie auch in ihren mündlichen Lehren die Wahrheiten ſorgfältiger vortragen werden, als in vorigen Zeiten geſchehen: Wie auch, daß auch wohl andere dergleichen thun würden, wenn ſie gleichmäßig beſſer verſorget wären, ihren Studien und Amts-Arbeit bequemer obliegen zu können.

Es werden dem Hochadelichen Herrn Geiſſer, ohne Zweiffel noch andere Vorſchläge geſchehen, und er wird nach ſeiner ihm beywohnenden Vernunfft ohne Zweifel das Beſte erwehlen.

GOtt ſegne das, was er erwehlen, und die Anſtalten, die er machen wird.

IV.

Beantwortung der im 44 Stück Num. VIII aufgeworfenen Frage: Wie ein anſehnliches Capital zum gemeinen Beſten, auf die beſte Weiſe, auſſer denen gewöhnlichen, anzuwenden.

Dieſes iſt der andere Vorſchlag, welcher auf Verlangen einer vornehmen Perſon von der beſten Anwendung eines Capitals zum gemeinen Weſen, in unſere Sammlungen eingeſendet worden. Es ſind derſelben aber noch zwey zurücke, die ebenfalls noch vor Weihnachten eingeſchickt ſind. Da ſie aber nicht alle in ein Stück kommen können, ſo werden ſie im künfftigen folgen. Denjenigen nun, welchen das künfftige und beyfällige Urtheil trifft, u. alſo die verſprochene Premie zuerkant wird, werden wir zu ſeiner Zeit melden.

Es iſt ſchwerer, ein Capital wohl anzuwenden, als zu erwerben. Die Erfahrung beſtätiget dieſen Satz, ſowohl in der Privat-Anwendung eines geſammleten Vorraths des zeitlichen Vermögens, als in deſſen Beſtimmung zur Beförde-

ſörderung der allgemeinen Wohlfahrt. Ja wer kennet nicht, daß das letztere noch weit mehrern Schwierigkeiten unterworffen, als das erſtere. Denn der nützliche und tugendhaffte Gebrauch des zeitlichen Vermögens zu unſerer wahren privaten Glückſeligkeit, iſt wenigſtens in ſo ferne in unſerer Macht, als wir durch den Göttlichen Beyſtand Meiſter über unſere Affecten ſind; Hingegen die recht nützliche Anwendung deſſelben zum allgemeinen Beſten iſt eine Sache, die ſo vielen Schwierigkeiten, theils in der Wahl und Beſtimmung derer zu dieſem letzten Endzweck dienlichſten Zwiſchen-Zwecke oder Mittel, theils in der Ausführung und Anwendung derſelben, unterworffen iſt, als es ſelten zu geſchehen pfleget, daß jemand zu dergleichen heilſamen Anwendung ſeines Vermögens, aber eines Theils davon, ſich entſchlieſſet. Es iſt überhaupt eine Sache, die die Macht eines Privati überſteiget, ob er gleich durch ſeine Mildthätigkeit die Mittel und die Gelegenheit zu Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt darreichen und vorſchlagen kan. Allein die hohe Landes-Obrigkeit, welcher die Aufſicht über die Verwaltung und Anwendung, ſowol des zum Beſten des Staats eigentlich gewidmeten Theils des Staats-Vermögens, als auch des Privat-Eigenthums eines ieden Gliedes des Staats übertragen worden, hat allein die Macht und den Nachdruck, mithin das nechſte Recht und die gröſte Verbindlichkeit, dafür zu ſorgen, daß ſolche ſchätzbare Pfänder der Liebe und Wohlthätig-

thätigkeit zu dem Zweck der Liebe wirklich angewendet werden. In wie ferne aber solches in Ansehung derer mehresten sogenannten milden Stifftungen und Vermächtnisse ad pias causas beobachtet werde, will ich andern zu beurtheilen überlassen. Ich ziehe nur hieraus gegenwärtig diese Folge: So rühmlich das Vorhaben des ungenannten vornehmen Sächsl. Cavaliers und künfftigen Herrn Stiffters einer öffentlichen Wohlthätigkeit ist, so schwer, ja unmöglich wird hingegen Dero löbliche Absicht, ohne allerhöchste Landesherrliche Beyhülffe vollkömmlich zu erreichen seyn. Ich nehme daher zuförderst Gelegenheit, denenselben überhaupt unmaßgeblich anzurathen, fürnemlich die allerhöchste Protection, Beförderung und Manutenenz Dero etwanigen Stifftungen, wie auch die Ober-Aufsicht und Direction von Seiten des höchstpreislichen Cammer-Collegii, oder allenfalls von Seiten der hohen Landes-Stände, auszubitten und zu bewircken.

Oeffentliche Wohlthaten oder milde Stifftungen erhalten ihren eigentlichen Werth, nicht so wol von ihrer Grösse und Wichtigkeit, als vielmehr von ihrer Bestimmung. Die allgemeinste Bestimmung ist die beste; mithin sind unstreitig diejenigen Stifftungen die allernützlichsten, welche zugleich a) zum Vortheil des Landes-Herrn, b) des gantzen Staats überhaupt, und c) seiner dürfftigen Glieder insonderheit gereichen.

Die Fortsetzung folgt künfftig.

Leipziger Sammlungen

von

Allerhand zum Land- und Stadt-Wirthschafftlichen, Policey- Finanz- und Cammer-Wesen dienlichen Nachrichten, Anmerckungen, Begebenheiten, Versuchen, Vorschlägen, neuen und alten Anstalten, Erfindungen, Vortheilen, Fehlern, Künsten, Wissenschafften und Schrifften,

Wie auch

von denen in diesen so nützlichen Wissenschafften und Uibungen wohlverdienten Leuten.

Ein und Funffzigstes Stück.

Leipzig,
Bey Carl Ludwig Jacobi.
1748.

Innhalt.

I. Fortsetzung des p. 192 im 46 Stück abgebrochenen Vorschlags, wie ein Capital zum gemeinen Besten am besten anzuwenden pag. 195

II. Vorläufige Anzeige eines ohnmaßgeblichen Vorschlags zur Verbesserung der Stuben-Oefen p. 219

III. Beschluß der S. 29 im 49 Stücke abgebrochenen Abhandlung von Handwercks-Geschencken und geschenckten Handwercken p. 243

IV. Der fünfte Vorschlag, wie ein Capital zum gemeinen Besten am besten anzuwenden p. 252

V. Der sechste Vorschlag, wie ein Capital zum gemeinen Besten am besten anzuwenden p. 261

VI. Nachrichten von allerhand hieher gehörigen Schrifften p. 265

VII. Fortsetzung derer im 47 Stück pag. 981 angefangenen und im 49 St. p. 96 abgebrochenen kurtzen Sätze aus der besondern Cameral- und Wirtschaffts-Rechts-Gelahrsamkeit p. 282

VIII. Oeffentliches Anerbieten, gantz besondere Wege und Mittel zu entdecken, ein Land-Gut noch einmahl so hoch, als ordentlich und noch bisher eingeführter besten Weise geschiehet, zu nutzen p. 286

I.

Fortsetzung des pag. 192 im 50 Stück abgebrochenen Vorschlags, wie ein Capital zum gemeinen Besten am besten anzuwenden.

Die Glückseligkeit eines Staats bestehet in der Ruhe oder Sicherheit und Bequemlichkeit, und beydes wird durch den Reichthum desselben befördert (*). Der Reichthum eines Staats entspringet nicht so wohl aus dem Reichthum des Landes an rohen Gütern, sondern vielmehr aus der mannigfaltigen Verbesserung derer so wohl in- als ausländischen rohen Güter, aus

(*) Aus Versehen ist dieser Vorschlag im vorigen Stück erst nach dem daselbst p. 99 befindlichen gedruckt worden, da er doch der andere und folglich vor diesem stehen solte. Hiernechst hat man die Worte im Anfange p. 190 a. verb. diesen Zeit melden, welches eine Note seyn und unten stehen sollen, in den Text eingerücket, welches hierdurch angemerckt wird.

denen vielfältigen Nahrungs-Arten derer dann beschäfftigten Personen, aus dem häuffigen Verkehr der verbesserten Güter mit auswärtigen Nationen, oder kurtz: Aus dem florisanten Zustande derer Manufacturen und recht nützlichen Commercien. Der Reichthum der an sich armen Niederlande, und die Armuth verschiedener an sich reicher Staaten in Deutschland, kan hierinne zum Beyspiel dienen.

Ein Staat, der in dem itzt-angeführten Verstande, und auf eine so gegründete Weise reich ist, ist sonder Zweiffel auch eine reiche Quelle aller Landesherrlichen Revenuen, und diejenigen Geschäffte derer Cammer- und Finantz-Bediente, welche die Gründung und Vermehrung der Herrschafflichen Intraden zum Endzwecke haben, müssen zu allererst auf den florisanten Nahrungs-Zustand des Staats abzielen, wenn sie nicht entweder gar vergeblich und fruchtlos, oder doch ungerecht, mithin dem wahren Interesse des Landes-Herrn in der That schädlich seyn sollen. So bekannt und unleugbar aber diese Wahrheit ist, so wenig wird sie doch von denen mehresten sogenannten Herren Cameralisten ausgeübet. Es heisset insgemein: eine so gründliche Vermehrung der Cammer-Revenuen, ohne Beschwerung der Unterthanen, erfordern ausserordentliche Anstalten, diese erfordern gleich Anfangs Geld, der Erfolg ist ungewiß, vor etwas ungewisses aber muß man nichts gewisses hingeben, folglich ist am sichersten, daß man sich mit keinen Projectenmachereyen abgiebt.

Ich

Ich laſſe dieſes alles in ſeinem Werth oder Unwerth beruhen, und ſchätze das werthe Sachſenland um ſo glücklicher, daß ein großmüthiger Patriot daſelbſt ſo erbietet, durch ein anſehnliches Capital die Glückſeligkeit deſſelben zu befördern, dadurch aber zugleich die allerhöchſte Landesherrliche Revenuen zu gründen und zu vermehren.

Allein ich habe oben geſagt, daß eine recht nützliche milde Stifftung auch inſonderheit zum Vortheil und zur Verſorgung derer armen Glieder des Staats gereichen müſſe. Dieſes kan aber theils mittelbar, theils unmittelbar geſchehen. Mittelbar geſchiehet es, wenn ihnen Gelegenheit gegeben wird, mit einer nützlichen Arbeit ihren Unterhalt zu verdienen, unmittelbar aber, wenn ſie durch eine milde Anſtalt verſorget und unterhalten werden. Denn die Armen ſind entweder mit fruchtſamen Kräfften und Geſchicklichkeiten verſehen, ihr Brot auf einige Weiſe zu verdienen, wenn ſie nur Gelegenheit dazu hätten, wohin z. E. die mehreſten Haus-Armen zu rechnen, und dieſe ſind arm im engern Verſtande, und können mittelbar geholfen werden; oder ſie ſind wegen ihrer Gebrechen des Leibes oder des Gemüths, oder wegen ihrer Jugend, nicht im Stande ſich zu ernähren, als welche eigentlich Dürfftige genennet werden; und dieſe ſind unmittelbar, zum theil aber auch gewiſſermaſſen mittelbar zu verſorgen, wie ich unten mit mehrerm zeigen werde. Die Armen ſind ferner, in Anſehung ihres Standes, entweder Unadeliche, welche fürnehmlich zu den itzt-erzehlten

Gattungen gehören, oder von Adel. Diese sind um so viel unglückseliger, da der vornehme Stand, den ihnen GOtt durch die Geburt geschencket, sie zurücke hält, ein demselben nach unsern Sitten und Vorurtheilen unanständiges Gewerbe zu ergreiffen, und sich auf eine verächtliche ob wohl ehrliche Weise zu ernähren. Ja sie verdienen um so mehr von wohlthätigen Hertzen in Betrachtung gezogen zu werden, ie gröſſerer Nachtheil dem Staat aus der Armuth dieser seiner edelsten Glieder und des Kerns einer Nation erwächset, und ie weniger bisher mit allen milden Stifftungen für sie gesorget worden.

Sie gehören also gleichfalls unter diejenigen, welche einer unmittelbaren Hülffe bedürffen. Es ist auch wohl ausser Zweiffel, daß wircklich sehr viele aknie von Adel in Sachsen anzutreffen; es ist vielmehr nur zu bewundern, daß man nicht schon längst die Mittel ausgefunden, denenselben unter die Arme zu greiffen; da doch fast keine Commun, keine Zunfft, keine Gesellschafft ist, die nicht auf gewisse masse für die Nothleidende ihres Mittels sorget. Doch vielleicht kan die Mildthätigkeit des ungenannten vornehmen Wohlthäters auch zur Versorgung Dero nothleidenden Sächsischen Mitbürger, so wohl vornehmen als geringen Standes, den ersten Grund legen, und gleich wie löbliche Exempel zur Nachfolge reitzen, so ist zu hoffen, daß solches noch mehrere groſsmüthige Seelen zu einigem Beytrag erwecken werde.

Wie

Wie herrlich würde eine ſolche Stiftung ſeyn, wodurch die bisher erzehlte drey wichtige und zur algemeinen Glückſeligkeit abzielende Zwecke zugleich erreichet werden könten. Ja wenn auch nur alle dieſe Zwecke, oder doch nicht auf einmal allesammen, vermittelſt des gegenwärtigen Capitals, erreichet werden können, ſo iſt auch ſchon ein einziger derſelben von unbeſchreiblichem Nutzen für das gemeine Beſte. Ich bleibe alſo bey dem zuerſt angenommenen vollſtändigen Begriffe, wenn ich mich unterfange, ein ungefehrliches Project zu einer milden Stifftung zu entwerffen; Eine ſpecielle und poſitive Ausführung aber kan man hier nicht erwarten, da weder die eigentliche Summe des ad pias cauſas zu widmenden Capitals, noch einige beſondere Umſtände des ungenannten Herrn Stifters und deſſen Vermögens bekannt ſind.

Nachdem ich bereits oben dargethan, daß die landesherrliche Einkünffte am ſichersten durch die Wohlfart und den Reichthum des Staats gegründet und vermehret, dieſer letztere wichtige Zweck aber durch nichts anders, als 1) durch den guten Flor der Manufacturen und Commercien, und 2) durch die Verſorgung der Armen im Lande erlanget werden könte; ſo würde ich meine wenigen Vorſchläge nur eigentlich und am nächſten auf dieſe beyden Zwecke richten dürffen. Und da die Armen bürgerlichen Standes am allerbeſten durch genugſame Gelegenheit etwas zu verdienen, das iſt abermahls durch den Flor der Manufacturen und Commercien, die Armen vom Adel hingegen, wie

auch die eigentlich sogenannte Dürftige, durch nichts anders, als durch unmittelbare Anstalten der Versorgung, geholffen werden können: so werden nun eigentlich zwey Haupt-Anstalten erfordert, mit welchen, zum Behuff der Verpflegung dieser Dürfftigen, ingleichen des Unterrichts und der Erziehung der armen Jugend beyderley Standes, noch einige Nebenanstalten verbunden werden können.

Zu den beyden erstgedachten Absichten, nemlich zu Erhöhrung nützlicher Manufacturen und Commercien, und zur Sublevation derjenigen bürgerlichen Armen, welchen es nur an Gelegenheit, nicht aber an Kräfften und Geschicke fehlet, sich um die Ihrigen ehrlich zu ernähren, könte meines Ermessens keine bequemere Anstalt erfunden werden, als ein Manufactur- und Werckhaus. Denn, woher kömmt es, daß in dem gesegneten Sachsen-Lande, welches doch von der gütigen Natur die erwünschte erste Anlage zu Manufacturen und Fabriquen erhalten, dennoch nichts Vollkommenes, nichts Verräthliches davon, die Meißnische Porcellain-Fabrique ausgenommen, anzutreffen; woher kömmt es, daß dieses vortreffliche Land bey allem seinem Reichthum an rohen Gütern dennoch arm bleibet, oder wenigstens nicht so reich wird, als es seyn könte, und als andere Länder sind, die doch solcher wichtigen Vorzüge der Natur entbehren müssen, deren Einwohner aber hierinne klüger sind; woher kömmt es endlich, daß in diesem gesegneten Lande noch so viele arme Einwohner anzutreffen? als daß auch

noch bishero keine wohl eingerichtete Manufactur-Häuſer darinne etabliret, wodurch ſo wohl denen Handwerckern und Künſtlern genugſame Gelegenheit gegeben würde, ihr ehrliches Auskommen zu bauen, als auch die ſchädlichen Commercien, nebſt ſo unſägliche Summen für auswertige Manufactur-Waaren und Arbeit aus dem Lande führen, und indem ſie nur einige Kaufleute bereichern, das gantze Land arm machen, aufgehoben würden. Doch von dem Manufacturweſen überhaupt und der nützlichen Errichtung der Manufactur-Häuſer, iſt bereits in dieſen beliebten Sammlungen, wie auch in Märpergers neueröffnetem Manufactur-Hauſe viel nützlich und ſchönes beygebracht worden, welches ich alſo hier nicht wiederholen will. So viel aber eigentlich zu meiner gegenwärtigen Abſicht dienet, will ich noch folgende wenige Anmerckungen von einem zu errichtenden Manufactur-Hauſe hinzu thun.

1) Würde dieſe Anſtalt nicht gleich Anfangs gar zu weit zu extendiren, noch viele Manufacturen oder Fabriquen auf einmal darinne zu etabliren ſeyn, als wozu ſo gleich ein groſſer Verlag erfordert werden, mithin der Hazard dabey deſto gröſſer ſeyn würde.

2) Würde zwar zur erſten Anlage und anfänglichen Verlag des Manufactur-Hauſes ein guter Theil des Capitals erfordert werden; iedoch hätte man dagegen, nachdem die Manufacturen in Gang gebracht, den überſchieſſenden Profit als einen neuen Fond zu andern milden Stifftungen zu

gewärtigen. Wolte man sich aber mit dem Verle
ger Manufacturen nicht befassen, so könte man auf
mittelst einer anzulegenden Leihe-Banck die Ma
nufacturiers und Fabricanten in den Stand setzen
vor sich selbst, und ohne der Gewinnsucht de
Kauffleute ausgesetzt zu seyn, Verleger abzugeben.

3) Müste man zuerst mit einigen Manufactu
ren, und zwar solchen, wovon der stärckste Debi
und der gröste Vortheil zu hoffen ist, den Anfang
und gleichsam die Probe machen. Daher ich denn

4) Anrathen wolte, eine von denen profitable
sten Manufacturen zum Hauptwerck darinne zu
erwehlen; und das wäre meines Erachtens eine
Seiden-Manufactur. Wenn aber dieser Beyfall findet, so müste man

5) Darauf bedacht seyn, nebst dem Manufactur-Hause einen eigenen Seiden-Bau anzulegen, immittelst aber könte man sich so lange mit fremder Seide behelffen, bis man selbst genugsame Seide erzielen könte. Zum Seidenbau aber würde

6) Eine wohl-angelegte Plantage von weissen Maulbeer-Bäumen, nebst einem besondern Gebäude für die Seiden-Würme erfordert werden.

Not. Ich nehme hier die Möglichkeit des Seidenbaues in Sachsen für bekannt an, nachdem solches bereits durch die ehemahlige Erfahrung bey Dresden (conf. das 1. 2. Stück dieser Sammlung pag. 169-172 in not.) dargethan worden, auch über dieses

Brau-

Brandenburg, Würtemberg, Churmaynz ꝛc. welche doch weder in Anſehung des Climatis, noch des Erdbodens vor Sachſen etwas voraus haben, von der Möglichkeit des Seidenbaues in Deutſchland überhaupt ein lebendiges Beyſpiel geben. Wovon gleichfalls in dieſen Samml. loc. cit. und im 24 Stück pag. 1032 etwas angemercket worden.

7) Zu einer Maulbeerbaum-Plantage würde ſehr vortheilig ſeyn, wenn der Hochadeliche Herr Stifter ein wohlgelegenes Landgut beſäſſe, und ſelbiges zu dem Ende beybehalten wolte, woſelbſt ſo wohl ein vollkommen räumlicher Garten, als auch nach und nach gantze Felder und Alleen mit ſolchen Bäumen bepflantzet werden könten, und wodurch gewiß ein ſolches Gut mehr als durch alle gewöhnliche Nutzung eintragen würde. Daſelbſt könte auch das Manufactur-Haus errichtet, und allenfalls das Adeliche Wohnhaus dazu genommen, mithin gleich Anfangs viele Unkoſten erſparet werden, falls anders das Landgut nicht gar zu weit von einer volckreichen Stadt, z. E. Dresden oder Leipzig, entfernet iſt. Wenn aber kein dergleichen Landgut vorhanden, ſo müſte man hiezu ein bequem gelegenes Stück Landes erkauffen.

Allein gleichwie ein wohl-eingerichtetes Manufactur- und Werckhaus nichts anders als eine Pflantz-Schule von geſchickten Manufacturiers- und Handwerckern, zugleich aber auch eine erwünſchte Werckſtäte für arme Profeſſions-Verwandte iſt; ſo würde der Nutzen deſſelben noch

weit gröſſer und allgemeiner ſeyn, wenn man folgende Nebenanſtalten, als 1) eine öconomiſche Kunſt- und Werck-Schule, und 2) ein Armen-Arbeits- und Werckhaus für eigentliche dürfftige und preßhaffte Leute damit verbinden wolte.

Von der Einrichtung einer öconomiſchen Kunſt- und Werckſchule ſind auch bereits in dieſen Sammlungen, theils verſchiedene nützliche und ſchöne Anmerckungen, im 3ten St. pag. 257, im 11ten St. p. 976-978, im 21ten St. p. 804, und im 43 und 44ten St. theils auch ein wircklicher Muſter im 4, 5, 6ten Stücke, wohin auch des Mag. Semlers neueröffnete mathematiſche und mechaniſche Real-Schule gehöret, anzutreffen, wovon man das geſchickteſte heraus nehmen, und dagegen etwas zu den gegenwärtigen Zwecken dienliches hinzu ſetzen könte. Inſonderheit aber müſte hiebey zugleich für arme Schüler ſo wohl edle als unedle, geſorget werden. Was die unbemittelte junge von Adel, worunter ſo wohl der eigentliche Geſchlechts-Adel, als auch die von einiger Extraction zu rechnen ſind, anbetrifft, müſte man dieſelben, in Anſehung des Tractaments und des Unterrichts von denen unadelichen oder eigentlichen bürgerlichen Kindern diſtinguiren. In Anſehung des Tractaments wären ſie ſo wohl in der Suſtentation als der Beſchäfftigung und der Zucht, ſo viel möglich, nach ihrem Stande zu tractiren. Sie müſten alſo zu keiner Manufactur-Arbeit angehalten, ſondern nur, auſſer ihren beſondern Lectionen, zu einer ſinnlichen und deutlichen Erkenntniß von allerhand

Fabricken der Manufacturen und Fabricken und ihrer rohen Materialien angeführet werden. Dieses gehöret auch zum Theil mit zu ihrem Unterricht, wovon im II Bande dieser Sammlungen p. 1019qq. mit mehrern zu conferiren ist, damit sie hernachmahlen in Cammer-Finanz-Manufactur-Commercien-Bergwercks-Forst-Wesen ꝛc. dem Staat nützliche Dienste leisten können. Doch zum Behuf des eigentlichen Cameral-Studii derer unsern von Adel, werde ich unten noch einige Vorschläge beybringen: Hier aber sollen sie nur auf eine leichte und practische Weise dazu zubereitet werden.

Die unadelichen Schüler müsten nun allerdings, nebst denen zu ihrer Absicht dienlichen Lectionen, auch zu der wircklichen Arbeit in dieser oder jener *Manufactur* angeführet werden, woraus denn zugleich theils eine Beyhülffe für die Manufacturiers, theils auch eine kleine Revenuë für die Schule entstehen würde, indem z. E. die Handwercker, Kaufleute ꝛc. für einen Lehr-Jungen, der solchergestalt aus dem gröbsten gezogen worden, gar gerne ein gewisses Ergeld in die Schul-Casse erlegen würden. Uiberhaupt aber müste man unter den Schülern beyderley Standes ein genaues *scrutinium ingeniorum* beobachten, zu welcher Profession, Kunst oder Wissenschafft ein jeder am meisten geschickt und geneigt wäre.

Zur ersten Anlage und anfänglichen Unterhaltung dieser Schule würde nun zwar ein mäßiger Vorschuß erfodert werden, welchen man al-

len-

weit gröſſer und allgemeiner ſeyn, wenn man folgende Nebenanſtalten, als 1) eine öconomiſche Kunſt- und Werck-Schule, und 2) ein Armen-Arbeits- und Werckhaus für eigentliche dürfftige und preßhaffte Leute damit verbinden wolte.

Von der Einrichtung einer öconomiſchen Kunſt- und Werckſchule ſind auch bereits in dieſen Sammlungen, theils verſchiedene nützliche und ſchöne Anmerckungen, im 3ten St. pag. 257, im 11ten St. p. 976-978, im 21ten St. p. 804, und im 43 und 44ten St. theils auch ein wircklicher Muſter im 4, 5, 6ten Stücke, wohin auch des Mag. Semlers neueröffnete mathematiſche und mechaniſche Real-Schule gehöret, anzutreffen, wovon man das geſchickteſte heraus nehmen, und dagegen etwas zu den gegenwärtigen Zwecken dienliches hinzu ſetzen könte. Inſonderheit aber müſte hiebey zugleich für arme Schüler, ſo wohl edle als unedle, geſorget werden. Was die unbemittelte Jugend von Adel, worunter ſo wohl der eigentliche Geſchlechts-Adel, als auch die von einiger Extraction zu rechnen ſind, anbetrifft, müſte man dieſelben, in Anſehung des Tractaments und des Unterrichts von denen unadelichen oder eigentlichen bürgerlichen Kindern diſtinguiren. In Anſehung des Tractaments wären ſie ſo wohl in der Suſtentation als der Beſchäfftigung und der Zucht, ſo viel möglich, nach ihrem Stande zu tractiren. Sie müſten alſo zu keiner Manufactur-Arbeit angehalten, ſondern nur, auſſer ihnen beſondern Lectionen, zu einer ſinnlichen und deutlichen Erkenntniß von allerhand

Productis der Manufacturen und Fabricken und ihren rohen Materialien angeführet werden. Dieſes gehöret auch zum Theil mit zu ihrem Unterricht, wovon im II Bande dieſer Sammlungen p. 30 ſqq. mit mehrern zu conferiren iſt, damit ſie dermahleinſt im Cammer-Finanz-Manufactur-Commercien-Bergwercks-Forſt-Weſen ꝛc. dem Staat nützliche Dienſte leiſten können. Doch zum Behuf des eigentlichen Cameral-Studii derer armen von Adel, werde ich unten noch einige Vorſchläge beybringen: Hier aber ſollen ſie nur auf eine leichte und practiſche Weiſe dazu zubereitet werden.

Die unadelichen Schüler müſten nun allerdings, nebſt denen zu ihrer Abſicht dienlichen Lectionen, auch zu der wircklichen Arbeit in dieſer oder jener Manufactur angeführet werden, woraus denn zugleich theils eine Beyhülffe für die Manufacturiers, theils auch eine kleine Revenue für die Schule entſtehen würde, indem z. E. die Handwercker, Kaufleute ꝛc. für einen Lehr-Jungen, der ſolchergeſtalt aus dem gröbſten gezogen worden, gar gerne ein gewiſſes Entgeld in die Schul-Caſſe erlegen würden. Uiberhaupt aber müſte man unter den Schülern beyderley Standes ein genaues ſcrutinium ingeniorum beobachten, zu welcher Profeßion, Kunſt oder Wiſſenſchafft ein jeder am meiſten geſchickt und geneigt wäre.

Zur erſten Anlage und anfänglichen Unterhaltung dieſer Schule würde nun zwar ein mäßiger Vorſchuß erfodert werden, welchen man allen-

benfalls von dem Gewinst des Manufactur-Hauses nach und nach zurück legen und sammlen könte, nachhero aber, wenn das Werck einmal im Stande, könnten die Unterhaltungs-Kosten, zum Theil von demjenigen, was von bemittelten so wohl vornehmen als geringen Eltern für ihre in der Schule zu unterrichtenden Kinder, ingleichen von Handwerckern, Kaufleuten ꝛc. für die aus derselben anzunehmende Lehr-Jungens, ferner für die von denen bürgerlichen Schülern übernehmende Aufheit und Hülffs-Leistung im Manufactur-Hause und unter gewisser Vorsicht auch ausser demselben, in die Schul-Casse gezahlet wird, theils aber durch eine dazu besonders eingerichtete Lotterie, bestritten werden. Endlich stelle dem Gutfinden des Herrn Stifters anheim, ob nicht auch das weibliche Geschlecht in einem bey dieser Schule anzulegenden Gynecäo oder Frauenzimmer-Classe, nach dem Vorschlag im 11 Stück pag. 977 und im 15 Stück p. 251 dieser Sammlungen, an dero milden Vorsorge Theil nehmen könnte.

Die andere Neben-Anstalt bey dem Manufactur-Hause ist obgedachtermassen ein Armen- und Werck-Haus. Es wäre zwar zu wünschen, daß dergleichen Häuser in genugsamer Anzahl hin und wieder im Lande angeleget, und deren Zweck, durch genaue und redliche Aufsicht, besser als bey denen gewöhnlichen Armen-Häusern, Hospitälern ꝛc. befolget würde. Gleichwie aber solches eines einigen Mannes Werck nicht ist, so wird den doch der Herr Stiffter zu Ihrem Theil durch

ein ſo chriſtliches Werck, den Willen des Heilandes in Anſehung einiger ſeiner armen Brüder erfüllen, als welcher die guten Wercke nicht nach ihrer Groſſe, ſondern nach der Abſicht und dem guten Willen des Urhebers belohnen will.

Von der Einrichtung dieſer Anſtalt kan man an den Engliſchen Werck-Häuſern, welche in einem beſondern Tractätgen ſub titulo: Nachricht von den Armen- oder Arbeits- und Werck-Häuſern in Engelland, aus dem Engliſchen überſetzt, beſchrieben ſind, viele ſchöne Muſter finden, und ſolche mit einiger Veränderung nach der gegenwärtigen Abſicht anzubringen ſuchen. Es kömmt hier überhaupt darauf an, daß in einem ſolchen Hauſe diejenigen Armen, welche eigentlich dürfftige heiſſen können, und worunter keine andere als preßhaffte, wie auch alte abgelebte Arme und kleine unmündige Waiſen-Kinder zu rechnen ſind, nicht allein ihren nothdürfftigen Unterhalt finden, ſondern auch durch eine nach ihren Kräfften und Geſchicklichkeiten abgemeſſene Arbeit dem Müßiggange und allen daraus entſpringenden Laſtern entriſſen werden. Ein ſolches Armen- und Werck-Haus würde mehr Nutzen ſchaffen, als viele andere gewöhnliche Armen-Häuſer, Hoſpitäler ꝛc. und die vielen Almoſen, welche jährlich in einer gantzen Gemeine gewiß eine ziemliche Summe betragen, und dennoch dieſen Elenden mehr zum Verderben ihrer Seelen, als zum wahren Nutzen gereichen. Es wäre daher auch billig, daß eine iede Gemeinde, deren Arme darinne aufgenommen

men werden solten, etwas dazu contribuiren. Doch dieses würde von höherer Verfügung dependiren. Insonderheit aber würde der Nutzen dieser Anstalt sich noch viel weiter erstrecken, wenn mit hoher Landesherrlicher Autorität und gehöriger Klugheit, nach dem schönen Entwurff im 33. 34. und 36 Stück dieser Samml. zugleich ein öffentliches Zucht-Haus damit combiniret würde, damit auch muthwillige, gesunde und starcke Bettler, Landstreicher, Vagabunden, und Herrenloses Gesindel, wie auch andere einer Policey-mäßigen Zucht bedürffende Personen, die aber noch keiner Schand-Thaten überführet worden, unter strenger Zucht und Aufsicht, jedoch ohne einige Anrüchtigkeit, von ihrer müßigen und verderbten Lebens-Art ab- und zur Arbeit darinne angehalten, würden. Anrüchtige und criminelle Personen aber gehören nicht hieher, sondern in besondere Gefängnisse oder auf den Festungs-Bau. Es würde auch keine Mühe kosten, denen Armen so wohl als den Züchtlingen mannigfaltige, schlechte und künstlichere, leichte und schwerere Arbeit, nach eines jeglichem Vermögen und Geschicke zu geben, wodurch sie ihren Unterhalt verdienen könten. Der vorgeschlagene Seidenbau und die zu denen Seiden-Manufacturen und vielen andern Manufacturen, Fabricken und Handwercken, so wohl in- als ausserhalb des Manufactur-Hauses, erfoderliche Geschäffte der Zubereitung würden dazu vielfältige Gelegenheit geben, wenn man auch nicht gleich Anfangs eigene geringe Manufacturen

in

in einem ſolchen Zucht- und Werck-Hauſe etabliren wolte oder könte, welches doch J. E. durch die Aufnahme der bettelnden Handwercks-Burſche, gar leicht zu bewerckſtelligen wäre. Daß es aber möglich ſey, auch blinde, lahme und andere preßhaffte Perſonen, mit einer nützlichen Arbeit zu beſchäfftigen, ſolches hat bereits Herr Döhler, im Tr. von den Urſachen des heut zu Tage überhand nehmenden Geld-Mangels, gezeiget. Solchergeſtalt aber würden die Koſten der Unterhaltung dieſer Neben-Anſtalt, es möchte nun als eine bloſſe Armen- oder zugleich als eine Policey-Zucht-Anſtalt eingerichtet werden, wo nicht gar wegfallen, doch ſehr geringe ſeyn.

Ich wende mich nunmehro zu der andern Haupt-Anſtalt, wodurch nemlich die Verſorgung der verarmten adelichen Familien beſchaffet werden könne. Hierzu müſte ich nun nichts anders, als ein beſonders zu errichtendes Ærarium vorzuſchlagen. Und wenn gleich das Capitol nicht zureichend, daß eine ſolche Stifftung auf einmahl ſo groß werden könne, daß alle oder doch viele arme Sächſiſche von Adel dadurch verſorget wurden, ſo iſt auch ſchon gut, wenn nur anfänglich ein kleiner Fond zu einem Ærario geſtifftet wird, woraus auch nur etliche, und zwar die nothdürfftigſten eine Beyſteuer erhalten können. Die gröſten und reichſten Stifftungen ſind auch nicht gleich von ihren erſten Stiffern ſo groß angeleget worden. Concordia res parvæ crescunt. Und wer weiß, ob nicht bald mehrere edle Gemüther ſich finden, wel-

welche diesen Fond eines erarii; zur Unterhaltung ihrer nothleidenden edlen Mitbrüder, durch milde Beysteuren vermehren. Es ist wenigstens eine Anstalt, woran die gesammte hohe Ritterschafft Theil nimmt, weil auch der reichste in den Stand der Armuth gerathen, und einer milden Beysteuer bedürfftig werden kan. Mithin wäre höchst billig, wenn alle diejenigen Herren von Adel, welche GOtt entweder bereits mit Gütern gesegnet hat, oder noch segnen wird, nach ihrem Vermögen etwas dazu beytrügen. Es ist also eine Sache, die da meritirte, auf einem öffentlichen Land-Tage proponiret zu werden, ob nicht die sämmtliche hohe Ritterschafft sich dahin vereinigen wolte, entweder eine Collecte unter sich, nach gewissen pro Centen ihres Vermögens, zu dieser Casse zu bewilligen, oder die Verordnung unter sich, mit allerhöchster Landesherrlicher Bestätigung zu machen, daß ein ieder von Adel, der ein gewisses zu determinirendes Capital, z. E. von 1000 R. und darüber, ererbte, oder durch ausserordentliche Glücks-Fälle auf einmahl acquirirte, oder auch zu seinem Genießbrauch, z. E. durch Heyrath, durch Vermächtniß ꝛc. überkäme, der ein Ritter-Gut kauffte u. s. f. ein gewisses in dieselbe erlegen müste; wie denn auch von den Besoldungen nach hundert oder tausenden eine gewisse rata bezahlet werden könte. Doch dieses alles ist vors erste nur ein pium desiderium. Inmittelst aber würde man, so viel möglich, auf eine kluge Wirtschafft mit dem gegenwärtigen ersten Fond bedacht seyn müssen.

Dazu

Dazu gehöret nun 1) wie das hierzu deſtinirte Capital auf die ſicherſte und vortheilhafftigſte Weiſe zu belegen, zu nützen und zu vermehren, und 2) auf das klügſte und gerechteſte zu dem beſtimmten Zweck anzuwenden ſey.

Was das erſte betrifft, würde das Capital anfänglich in der General-Steuer-Caſſe zu verzinſen, oder ſonſt bey einer Commun ſicher zu belegen, oder auch durch Ankauff und Nutzung eines anſehnlichen und wohlbelegenen Ritter-Gutes, woſelbſt nach dem obigen Vorſchlag der Seidenbau nebſt dem Manufactur-Hauſe und deſſen Neben-Anſtalten anzulegen, zu nutzen ſeyn. Mit der Zeit aber, und nachdem die Manufacturen und Fabricken in dem Manufactur-Hauſe dergeſtalt in Gang gebracht, daß der Debit der verfertigten Waaren anſehnlich, einträglich und beſtändig iſt, ſo könte man nach und nach das gantze Capital durch ſtärckere Verlegung der Manufacturen, oder auch mittelſt einer bey dem Manufactur-Hauſe anzulegenden Leih-Banck, wie ich bereits oben gedacht, gewinnen laſſen. Wie denn überhaupt meine unmaßgebliche Meinung dahin gehet, daß aller überſchieſſender Profit von dem Manufactur-Hauſe, nach Abzug der Koſten, zu Errichtung und etwanigen Unterhaltung der Armen-Kunſt- und Werck-Schule und des Armen- und Werck-Hauſes, wiederum in dieſe adeliche Steuer-Caſſe flieſſen müſſe.

Zu der klugen Wirthſchafft mit dem adelichen Fiſco gehöret zum andern die gerechte und klug-

Anwendung der Interessen. Die Gerechtigkeit erfodert hierinne, daß man wohl considerire, welche Personen eigentlich und vor andern würdig und bedürfftig sind, beneficia aus dem Ærario zu geniessen, damit es nicht hiermit gehe, wie mit andern milden Stifftungen, woran mehr reiche als arme, und fürnemlich nur diejenigen Theil nehmen, welche durch ihr Ansehen oder durch die Fürsprache ihrer vornehmen Freunde, oder vielleicht gar durch Geschencke, sich den Weg zu dem Genuß derselben bahnen können. Alte und siechhaffte Personen, die sich auf keine Weise etwas erwerben können, und gleichwohl nichts zu leben haben, verdienen vor allen andern den Vorzug. Hiernechst würden zwar auch jüngere und gesunde Personen, nach der Casse Zustand, nicht davon auszuschliessen seyn, sie müsten aber erweislich darthun und allenfalls eidlich erhärten können, daß sie nicht allein nicht so viel, als zu ihrem und ihrer Familie nothdürfftigsten Unterhalt erfodert wird, im Vermögen hätten, sondern auch daß sie, aller ihrer angewandten Bemühung ungeachtet, keine ihrem Stande anständige Mittel und Wege, z. E. Civil-Militair- oder Hof-Dienste, zu erlangen wüsten, wodurch sie sich und die ihrigen ernehren könten. Diejenigen aber, welche ehemals eine wirckliche Bedienung gehabt, nachhero aber ohne ihr Verschulden, dimittiret worden, müssen wenigstens anfangs und so lange das Ærarium noch nicht sehr reich ist, davon ausgeschlossen werden, als welche die gnädigste Herr-

schafft

ſchafft mit einer Penſion zu verſorgen, verbunden, und welches auch ebenmäßig in Anſehung ihrer hinterlaſſenen Witwen zu beobachten iſt, damit die Penſiones nicht vollends und ſo gleich aus der Mode kommen. Wobey iedoch die Ausnahmen ſich von ſelbſten ergeben werden. Mit der Zeit aber wäre zu hoffen, daß durch Hülffe des adelichen Ærarii der Penſioniſten-Staat in der Churfürſtl. Cammer um ein groſſes erleichtert werden könte. Die Gerechtigkeit erfodert ferner, daß man eine genaue Proportion beobachte, wie viel einer iedweden adelichen Perſon nach ihren Umſtänden zufliſſen müſſe. Geſtalt denn auch eine gewiſſe Summe zu beſtimmen wäre, wie viel eine adeliche Perſon, ſo wohl vor ſich, als auch nach Proportion ihrer Familie, zu Erhaltung ihres Lebens, an einem wohlfeilen Orte von nöthen hätte. Ihre Kinder aber, und zwar zuförderſt die Söhne, wenn ſie gewiſſe Jahre erreichet, wären nicht allein in das vorgeſchlagene adeliche Seminarium bey der Kunſt- und Werck-Schule frey aufzunehmen, ſondern auch, die in humaniöribus etwas zu thun Gelegenheit gehabt und NB. eine beſondere Fähigkeit zum ſtudiren blicken lieſſen, in ſoferne das Vermögen des Ærarii es verſtatten wolte, und ſie ſonſten keine beneficia academica erhalten könten, mit ſtipendiis auf Univerſitäten zu verſehen. Die Fräulein hingegen, wenn ſie erwachſen und weder bey Durchl. Perſonen, noch in einem adelichen Stiffte ihre Verſorgung finden könten, wären gleichfalls, in ſoferne über die nothdürfftigſten beneficia etwas übrig wäre, aus dem Ærario zu dotiren.

Die Klugheit bey der Anwendung des adelichen Ærarii wird insonderheit anrathen, daß man allezeit auf ein wachsendes Capital, das ist, auf die Vermehrung des Fonds dieser Casse bedacht seyn, mithin jährlich wenigstens etwas von den Interessen zum Capital zurück legen müsse. Dieses wird aber zuförderst eine gute Einrichtung der Direction und Aufsicht darüber, voraussetzen. Nach meiner wenigen Einsicht, wäre zu dem Ende anzurathen, daß die hohe Ritterschafft einige aus ihren Mitteln erwehlte, welche mit allerhöchster Approbation ein besonderes Collegium formiren, und die wirtschafftliche, gerechte und kluge Verwaltung und Anwendung der gesammten milden Stifftung überhaupt und besonders des adelichen Ærarii, nach den vorzuschreibenden Gesetzen und ihrem Gewissen, besorgen wolten. Sie müsten also auch zugleich die Ober-Aufsicht und Direction über das Manufactur-Haus und dessen Neben-Anstalten übernehmen, mithin denen Unter-Directeurs genau auf die Finger sehen und ihnen die Rechnungen abnehmen; Gestalt denn auch das Collegium selbst jährliche Rechnung vor der gantzen Ritterschafft oder gewissen Deputirten derselben, abzulegen gehalten seyn müste. Ein solches Collegium könte aus lauter solchen armen Sächßl. von Adel bestehen, die wircklich Pensiones aus dem adlichen Ærario geniessen, und vor andern von einiger Geschicklichkeit und uneigennützigem Gemüthe sind. Derjenige von Adel aber, der das Präsidium darinne führen solte, müste

billig

billig ein bemittelter und vornehmer Ministre oder sonst ein hoher Bedienter bey Hofe seyn. Allerseits Membra wären nun eidlich zu verpflichten, daß sie dasjenige, was ihren Gewissen, den Statutis dieses ganzen Wercks und der Intention des Herrn Stiffters gemäß wäre, beobachten wolten. Und da nach meinem unmaßgeblichen Vorschlag, obgemeldte Haupt- und Neben-Stifftungen sowohl unter sich, als auch insonderheit mit dem Erario in genauer Verbindung stehen, indem aller überschiessende Gewinst in das letztere fliesset; so würde meines Erachtens das Interesse allhier das kräfftigste Band, und bey denen Herren Directeurs der sicherste Bewegungs-Grund seyn, auf den Flor der Manufacturen und Fabricken und derer daraus entstehenden Commercien möglichste massen bedacht zu seyn. Zu welchem Ende auch erfodert würde, daß man wenigstens einen gelehrten und in Handwercks-Manufactur- und Commercien-Wesen erfahrnen Mann, er möchte adelichen oder unadlichen Standes seyn, zum Beysitzer in diesem Collegio erwehlte. Ja das gantze Collegium könte nach und nach mit solchen adelichen Subjectis besetzet werden, welche in dem obgedachten Seminario erzogen und daselbst in dem Manufactur-Wesen unterrichtet worden, mithin dasselbe gewisser massen den Mangel eines öffentlichen Manufactur-Collegii ersetzen.

Endlich wäre noch aus dem adelichen Erario, zum Behuf des Cameral-Studii sonderlich derer armen von Adel 1) ein auskömmliches Salarium

für einen Professorem Cameralium auf der Universität zu Leipzig auszusetzen, welcher dafür gehalten seyn müste, denenselben die Oeconomische Policey- und Cameral-Wissenschafften gratis zu dociren. Denn gleichwie überhaupt zu wünschen wäre, daß die junge Herren von Adel, welche dermahleinst theils wirckliche Cameral-Bedienungen zu verwalten, theils auch nur als Land-Wirthe zu leben gedencken, entweder das gantze Cameral-Studium, oder nach ihrer besondern Absicht, einen gewissen Theil desselben excoliren möchten; so ist unstreitig ein solches Professorat eine von denen allernöthigsten und nützlichsten Anstalten auf dieser sonst so berühmten Universität. Und ich kan nicht läugnen, daß ich derselben, aus Erkentlichkeit für den daselbst vor einigen Jahren genossenen Unterricht in den Cameral-Wissenschafften, diesen unvorgreiflichen Vorschlag schuldig bin.

c. 10) Wäre gleichfalls zu Beförderung des Cameral-Studii derer jungen von Adel, und zwar insonderheit in Ansehung der Bergwercks-Wissenschafft, zu Errichtung einer Berg-Academie, so wohl anfänglich eine gewisse Summe nach befindender Nothdurfft, als auch jährlich ein gewisses Honorarium für die dazu erfoderliche Lehrer, aus dem adelichen Ærario auszusetzen, wogegen denen armen von Adel abermahlss der freye Unterricht zu reserviren wäre. Es würde unnöthig und überflüßig seyn, von der Einrichtung dieser so nöthigen als nützlichen Anstalt hieselbst etwas beyzubringen, nachdem solches von dem

geſchickten Herrn Zimmermann in Dreßden, zum Theil in dieſen Sammlungen im 1 Bande p. 474, inſonderheit aber in ſeiner Ober-Sächſiſchen Berg-Academie (vid. Samml. IV B. p. 407 ſqq.) ſehr ausführlich geſchehen. Ich will alſo hiebey nur dieſes noch erinnern. Wenn allenfalls der Vorſchlag von einem anzulegenden Manufactur-Hauſe, wegen der in Anſehung der Manufacturen und ihren Debits zu befürchtenden Schwierigkeiten, keinen Beyfall finden ſolte; ſo könte man dagegen deſtomehr zur Errichtung einer ſolchen Academie anwenden. Und warum ſolte es nicht möglich ſeyn, mit derſelben die vorgeſchlagene Kunſt- und Werck-Schule, nebſt dem adelichen Seminario, zu verbinden, ja auch die übrigen Stiftungen, nemlich das Werck-Haus und das adeliche Erarium, an demſelben Orte und unter der Aufſicht und Direction des obgedachten Collegii zu veranſtalten? Doch es werden ſich ſchon klügere Rathgeber finden, die dieſes alles noch weit beſſer, bequemer und nützlicher einzurichten wiſſen.

Dieß wären denn meine wenigen Vorſchläge, wie ein anſehnliches Capital auf die nützlichſte und beſte Weiſe zum gemeinen Beſten anzuwenden; und wenn ich etwa die unbeſtimmten Gränzen deſſelben überſchritten, ſo wird ſich von ſelbſten lehren, daß man nur eine oder etliche, und zwar diejenigen, von denen angegebenen Anſtalten erwählen müſſe, bey welchen die wenigſte Schwierigkeit, und gleichwohl ein unmittelbarer oder

mittelbarer heilsamer Nutzen für das gemeine Beste anzutreffen. Denn sie sind alle so beschaffen, daß sie auch gar füglich von einander getrennet werden können, ungeachtet ich sie hier in gewisser Verknüpffung mit einander vorgestellet, weil theils ihre Natur, theils die reciproque Beförderung ihrer Aufnahme es erfoderte. Der Hochadliche Herr Stiffter dürffen also nur nach Dero Neigung, nach befindenden Umständen und nach Proportion des hierzu gewidmeten Capitals, sich hieraus einen Vorwurff ihrer mildthätigen Großmuth wählen; und da mein gegenwärtiger Beruff nicht verstattet, Denenselben hierzu weiter als durch schrifftliche Vorschläge beyräthig zu seyn, so erwarte nur Dero Befehl, worinnich mich etwas umständlicher erklären solle, falls anders diese geringe Arbeit geneigten Beyfall findet. Ich schliesse also mit dem aufrichtigen Wunsche, daß der Höchste seinen Segen auf Dero etwanige Stiffungen legen, alle Hindernisse der neidischen Bosheit und andere Schwierigkeiten aus dem Wege räumen, und also dero christ-löbliche Absicht, nemlich die Beförderung der Ehre Gottes und der allgemeinen Wohlfart, auf die vollkommenste Weise erfüllen möge.

K. - - den 14 Dec. 1747.

G. J. M. R.

N. II.

II.

Vorläufige Anzeige eines ohnmaßgeblichen Vorschlags zur Verbesserung der Stuben-Oefen.

So nützlich, ja so nothwendig und unentbehrlich das Holtz zum Bauen und Brennen, so viel Ursache hat man für die Erhaltung der Wälder, und Abstellung des überflüßigen Aufwands in diesem Stücke besorgt zu seyn, und der verderblichen Verschwendung dieses edlen Materials entgegen zu gehen. Wie viele Holtzungen seit etwa 30 Jahren zerstöret und ausgerottet worden, also daß man hin und wieder an dem Ort eines vormahligen dichten und unwegsamen Waldes ietzo kaum einen Baum erblicket, ist leider sattsam bekannt. Ich verlange auch nicht hieselbst weitläuftig auszuführen, wie weit es mit den Regeln einer sorgfältigen Wirtschafft und Haushaltung übereinstimme, wenn man Waldungen verwüstet, und den Platz zum Korn-Bau brauchbar zu machen unternimmt, indem auch der etwa zunehmenden Menge der Menschen durch Anbauung der hin und wieder befindlichen weiten Heiden, wenn solches mit Uiberlegung, und auf gehörige Weise unternommen würde, könte zulänglicher Unterhalt verschaffet werden. Denn nicht nur das Holtz innerhalb 30 bis höchstens 40 Jahren fast noch einmal so hoch im Preis steiget, sondern auch theils die daraus entstehende

Mast und Weidung des Viehes nicht geringen Vortheil träget, stat dessen man einen verwüsteten Wald von den zurückgebliebenen Stämmen allein ohne Mühe und Kosten säubern muß, und durch viele Pflege es dahin bringet, daß er als ein fruchtbarer Acker könne gebraucht werden; da man denn endlich etwa so viel erhält, daß nach gemachtem Abzug desjenigen, was zur Bearbeitung des Ackers, nemlich zur Unterhaltung des Gesindes und Viehes, wie auch nöthigen Werckzeuges, Düngung ꝛc. erforderlich ist, der Abgang der Mastung ersetzet werde: oder man bauet wohl gar auf ungewisse Rechnung, indem nicht ein jeder Acker, wo vormals Holtz gestanden, zum Korn-Bau geschickt ist, und also die Arbeit und aufgewandte Kosten gröstentheils verlohren gehen.

Man ziehe nur in Betrachtung, wie geringe die Vorsorge in diesem Stücke sey, wie wenig theils die von hohen Herrschafften vorgekehrte Anstalten, theils von einigen Wohlgesinnten gethane Vorschläge zu Anlegung und Pflantzung neuer Höltzungen den erwünschten Erfolg gehabt, und wie schlecht daher der tägliche und merckliche Abgang des Holtzes, da ausser demselbigen, so zur Heitzung der Zimmer zu Winters-Zeit verbraucht wird, der anderweitige Aufwand desselben zum Bauen und Hausgeräth, Kohlen, Seiffen-Sieden, Waschen, Backen, Färben ꝛc. ein unbeliebliches jährlich wegnimmt, ersetzet werde. Weswegen man denn billig zu besorgen hat, daß nach Verlauff einer kurtzen Zeit der zumahl in hiesigen Gegenden

gendem nach vorhandene geringe Rest des Holtzes gröstentheils verbrauchet, und unsre Nachkommen sich fast gäntzlich davon entblösset sehen müssen. Und eben daher hat man hohe Ursache, mit allem Fleiß darauf bedacht zu seyn, dem einbrechenden Mangel zu begegnen, und alle dazu dienliche Mittel zur Hand zu nehmen.

Man möchte hier vor andern erwehnen, wie wenig es zu verstatten, daß von einigen gewinnsüchtigen Leuten zum mercklichen Schaden der Landes-Einwohner, ein austräglicher Vorrath von dem Uiberbleibsel des Holtzes in grosser Menge nach auswärtigen Gegenden verführet, ingleichen die jungen, geradesten und besten Stämme, besonders der Eichen, jährlich häufig nach den Holtz-reichen Städten geschleppet, und zur den Faß-Bindern oder sonst vernützet werden, deren Bedürfniß doch leicht auf andere Weise abzuhelffen wäre: theils aber könte auch ein mercklicher Theil Holtzes bey dem Bauen erspahret werden, wenn man nach dem Vorschlag einiger Vernünftigen, die Mauren theils von gebrannten, theils sonst wohl getrockneten Ziegeln, aufführete, da denn etwa nur ein Drittheil dessen, was sonst erforderlich, zum Kalck- und Ziegel-Brennen aufzuwenden wäre. Vornemlich aber würde nöthig seyn, die Anlegung neuer Baum-Schulen und Erziehung frischer Holtzungen, zumahlen an solchen Plätzen, die weder zur Weide noch Acker-Bau, sonderlich brauchbar, doch aber zum Wachsthum des Holtzes entweder für sich bequem,

oder

oder doch durch einigen Fleiß könten geschickt gemacht werden, durch eifrigste Veranstaltungen zu betreiben a). Bey welcher gewünschten Anordnung demnach zu befürchten, daß der noch übrige wenige Vorrath unserer Gegend ehe zu Ende gehe, als solche Höltzungen zu ihrem gehörigen Wachsthum und Stärcke gedeyen möchten; sintemal der übrigen mannigfaltigen Hinderniße und Schwierigkeiten zu geschweigen, ein recht starcker Eichen-Baum oder Tanne kaum in 100 Jahren den völligen Wachsthum erreichet, auch das Gebüsche nach verschiedener Güte des Bodens, 10, 15 und mehr Jahre zu seinem Anwachs erfordert b).

Wie aber ausser Streit das vornehmste und sicherste Mittel, sich diesem beschwerlichen Mangel nicht bloß gestellet zu sehen, darinne bestehet, daß man die noch vorhandene Höltzungen möglichst schone und zu erhalten suche; so haben diese wichtige und das gemeine Beste betreffende Angelegenheit verschiedene hohe Regenten gar wohl eingesehen, und nach Dero preiswürdigen Sorgfalt für das Wohl ihres Landes und Unterthanen für nöthig erachtet und gesucht, durch gute Ordnungen solche löbliche Absicht zu erreichen c).

Wie

a) Es geben hiezu vor andern nützliche Anweisung, die Gedancken über die Conservation der alten und Anlegung neuer Höltzungen, Plön 1739, 4.

b) S. Seckendorfs Fürsten-Staat, p. 431.

c) S. die vornehmsten Holtz-Verordnungen in Hrn. von

Wie denn insbeſondere im Churfürſtenth. Sachſen die preiswürdige Anſtalt waltet, daß alle Jahr im Monat Februario eine Haupt-Holtz-Deliberation gehalten, und dazu von dem Cammer-Collegio die geſammten Forſt-Bedienten nach Dreßden beruffen werden, um durch gute Vorſchläge dem Mangel vorzukommen und abzuhelffen.

Inſonderheit aber fällt iedermänniglich in die Augen, was für ein anſehnlicher Vorrath Holtzes und andrer Brenn-Materialien durch ungeſchickte Anlage der Oefen zu Erwärmung der Stuben vernützet und verſchwendet wird. Die mehreſten derſelben ſind ſo beſchaffen, daß dadurch den gröſte Theil der verbrennlichen Materien mit dem Rauch fortgetrieben, und an ſtat einer hellen Flamme, als welche vornemlich die Erwärmung verurſachet, nichts als matte Glut, dicker Rauch, Holtz-Waſſer, Spiegel-Rus, ausgebrannte Stücke, und häuffige todte Kohlen hervorgebracht werden. Andere haben bey den angebrachten Leitungen die ſtarcke Anſetzung des Ruſſes, welcher die Wärme nicht wenig zurück hält, nicht heben mögen, und was dergleichen Beſchwerlichkeiten mehr ſind, wodurch das Holtz auf eine unverantwortliche Weiſe vergeudet wird.

Es

von Rohrs Haushaltungs-Bibliothec p. 385. Add. Hochfürſtl. Overfurt. ingl. Gräfl. Hohenloiſche Forſt-Ordnungen. it. von Carlowitz Silvicultura œconomica cap. 7, 8, wohin auch gehöret die Königl. Holſtein. Holtz- und Jagd-Verordnung/ Altona 1737, 4.

Es haben daher verschiedene hohe Häupter nicht nur die Vorschläge geschickter Männer zu deren Verbesserung und bequemern Einrichtung gnädigst aufgenommen, sondern auch durch ertheilte Privilegia und gereichte ansehnliche Belohnungen selbige und auch andere ermuntert, solche nützliche Erfindungen weiter auszuführen und vollkommner zu machen. Schon Kayser Ferdinand I hat sich solchem Unternehmen gar gnädig und beförderlich erwiesen, da er die von Friedrich Krömern aus Straßburg zu solchem Ende gethane Vorschläge mit einem ausnehmenden Privilegio unterstützet. Und es ist zur Gnüge bekannt, was für eine geneigte Aufnahme noch vor wenig Jahren der sel. Herr Professor Lehmann aus Leipzig bey den ansehnlichsten Höfen, mit seinem verbesserten Ofen-Bau gefunden, da ausser dessen gnädigsten Landes-Herrn dem grossen Augusto, wie auch Ihro Durchl. dem regierenden Hertzog zu Sachsen-Gotha, nicht nur Sr. Groß-Britannische Majestät in Dero Churfürstlichen Landen sondern auch besonders weil. Sr. zu Dännemarck-Norwegen glorwürdigst regierende Majestät König Christian der VI denselben darüber mit stattlichen Freyheiten versehen, und ihm eine ausnehmende Belohnung angewiesen.

Und gewiß, der Nutzen einer Erfindung dieser Art, als welcher sich über weitläufftige Reiche und gantze Länder erstrecket, verdienet vor andern in Aufmercksamkeit gezogen zu werden, und zwar um so viel mehr, als der daraus zu erhaltende

Vortheil ausnehmend groß iſt. Man würde vermuthlich auch nicht zu viel thun, wenn man behauptete, es werde durch ſolche Entdeckungen mehrers zu dem allgemeinen Wohl der Menſchen beygetragen, als durch Erfindung der abſtracteſten und tiefſinnigſten Wahrheiten. Denn obgleich die Kräffte der Seelen in deren Erkenntniß und Entdeckung zu üben, und ſolche zur Uibung zu bringen, billig die köſtlichſte unter allen menſchlichen Bemühungen iſt, auch die erkannten allgemeinen Sätze an ſich ſelbſt vortreflich ſind, und den gröſten Nutzen in ſich faſſen: ſo beſitzt doch entweder ein geringer Theil der Menſchen die Fähigkeit, ſolche recht einzuſehen, oder die wenigſten erlangen doch die Fertigkeit, ſolche in den beſondern und vorkommenden Fällen brauchbar zu machen, und nützlich anzuwenden. Die Sinnlichkeit aber, welches zur Bequemlichkeit des Leibes und der zeitlichen Wohlfahrt gereichet, oder nur die Erſparung und Vermehrung der äuſſerlichen Güter zum Grunde hat, pflegt nicht nur die Weltweiſen, als welche dieſe weſentliche Vortheile nicht verächtlich halten, ſondern auch den gröſten Theil der Menſchen, welche ſich beſonders und faſt einzig bemühen, ihre Güter und äuſſerlichen Glücks-Stand zu mehren, um ihre Bequemlichkeit und Wolluſt zu unterhalten, weit mehr als alles übrige rühren. So ſehr aber auch der mehreſte Theil der Menſchen, durch dasjenige, was in die Sinne fället, gerühret wird, und ſo geneigt ſie ſind, den dahin zielenden Neuerungen

Bey-

Beyfall zu geben; eben so sehr pflegt anderer theils diese Neigung zu dem sinnlichen öffters demjenigen, was nützliches ersonnen wird, viele Hindernisse in den Weg zu legen. Denn wem ist unbekannt, wie hartnäckigt die mehresten besonders unter dem Pöbel auf ihren Vorurtheilen bestehen, und nur demjenigen, was sie von ihren Voreltern ererbet, einen hohen Werth beylegen, und davon im geringsten abzugehen, sich thörichter Weise ein Gewissen machen. Ich getraue mich also nicht, diese Art der Erfindungen von diesem Schicksal frey zu sprechen, und ich selbst stelle mir keine geneigtere Urtheile vor, als welche andern, die sich dergleichen Verbesserung angelegen seyn lassen, zu Theil worden; bey Vernünfftigen, obgleich einer geringen Anzahl Menschen, wird dennoch die Bemühung solcher Männer eine billige Achtung finden. Um theils derselben Verdienste in Andencken zu erhalten, und zugleich anzuzeigen, wie man diese Erfindungen von Zeit zu Zeit zu verbessern bemühet gewesen, theils aber damit man urtheilen könne, wie weit unsre Angaben, welche künfftighin gel. GOtt, zum gemeinen Nutzen mitgetheilet werden sollen, von den Erfindungen der übrigen unterschieden seyn, wollen wir hieher die gehörigen Schrifften, welche uns bekannt worden, nach dem Verlauf der Zeit, da selbige zum Vorschein gekommen, und deren Inhalt kürtzlich anzeigen. Zu Ferdinands I Römischen Königes Zeiten haben des obengedachten Fromers Vorschläge, nachgehends Conr. Zwicken zu Khar, und Johann Ulrich

Ulrich Kundigmann, zu Constantz mehrers erweitert und bekannt gemacht, und endlich hat Frantz Keßler, ein in der Geometrie und Mechanischen Wissenschafften nicht unerfahrner Mahler zu Franckfurt am Mayn, selbige in einem besondern Tractat, genannt die Holtz-Spar-Kunst a) beschrieben; wiewohl nach G. A. Böcklers b) Urtheil mit weitläufftigen und umschweiffenden Erzehlungen, unnöthigen Figuren, vieler Verwirrung und Fehlern. So berichtet auch Spangenberg, c) daß A. 1557 im Mansfeldischen sich einige aus Schwaben eingefunden, die eine sonderbare Holtz-Spar-Kunst sowohl beym Brauen als Kochen und Heitzen angegeben. Er setzet hinzu, daß man zwar einige Oefen dazu gesetzet, aber es wären nicht nur selbige einige Zeit hernach wieder eingegangen, sondern man habe auch nicht in Erfahrung gebracht, daß etwas dadurch ausgerichtet worden. D. Joh. Joach. Bechers Versicherungen, daß er bey dem Abdünsten oder Kochen, als Bier-Brauen, Saltz-Sieden, Färben und dergleichen mit dem fünften Theil Holtzes, was andre verbrauchten, eben so viel in nicht längerer Zeit ausrichten wollen; imgleichen dessen Erfin-

a) 1619, 4to in Verlegung Joh. Theod. de Bry Buchhändlers zu Oppenheim. S. Harsdörffers Fortsetzung Mathemat. Erqvick-Stunden, 1651 XIter Theil.

b) S. dessen Vorrede zur Somologia.

c) In der Mansfeldischen Chronica p. 476.

Erfindung, denn Turf und Stein-Kohlen den Rauch und stinckenden Dampf zu benehmen, und ihn in Theer zu verkehren, nach dessen Absonderung die Kohlen weit mehr Hitze geben, werden von ihm selbst angezeiget a). Hiernechst hat Geo. Andr. Böckler nicht weniger in seiner Furnologia b), als in seiner Haus- und Feld-Schule c) einige Verbesserungen der Oefen angegeben und solche in verschiedenen Kästen und Lenckungen abgetheilet. Fast zu eben der Zeit machte Blücher d) ein Frantzos, eine Anweisung zu mancherley Anlagen der Oefen bekannt, welche er iedoch nach anderer Urtheil mehrentheils aus letzterem genommen; und selbige hat nachgehends Mantene e) mit Anmerckungen vermehret, dabey denn jener anzeiget, wie durch weitere Umführung des Rauchs die Wärme nicht wenig könne vermehret werden, dieser aber sowohl die flachlauffende oder horizontale, als gerade aufstehende Abtheilungen angewiesen, dadurch denn Heleng bewogen, solche und andere Versuche gleichfalls anzustellen, welche ehemahls ein Kauffmann in Mayland Anno 1683 in MSC. besessen f). Die so genannten

a) In der närrischen Weisheit und weisen Narrheit p. 126 und 89.
b) ed. Franckfurt am Mayn 1666, 4.
c) Frf. 1699, 4. P. 2 p. 40.
d) à Lion 1660.
e) 1081 welche uns eben so wenig als voriges zu Gesichte gekommen.
f) S. Schübl. Vorstellung der Stuben-Oefen im Vorberichte.

nannten Knuckelſchen Oefen, (wiewohl ſolche noch einiger Anzeige ſchon vorher in Franckreich bekannt geweſen), worinn das Feuer unterwerts brennet, ja auch in ſelbigen zwey Feuer zugleich, nemlich eines in der langen, das andere in der kurzen Röhre zu unterhalten angewieſen wird, ohne wegen ihres ſtarcken Dampfes in den Zimmern nicht zu gebrauchen, ſind bekannt. Eine andere Art deſſelben beſchreibt Sturm a); Dion. Papin b) ein geſchickter Prof. zu Marpurg; hat unter vielen andern Machinen eine Angabe derſelben vorſtellig gemacht, wodurch er die von Georg Agricola erfundene Art, die Lufft vermöge bewegter Windflügel unterwerts durchs Feuer zu treiben, verbeſſert; welche aber eine beſondere Lage erfodert, und daher an den wenigſten Orten applicabel iſt, auch anderes Bedenckliches mit ſich führet. Nicht weniger hat Gerit Roſen, ein Schwede, in ſeinem 80 Jahr einen ſo genannten gründlichen Unterricht von den unrathſamen Kachelöfen nebſt einer neuen Erfindung c) herausgegeben. Es iſt aber ſolche Schrifft von geringem Belang und ſehr unordentlich verfaßt d). Seine Verbeſſe-

a) In ſeinen Zuſätzen zu Goldmanns Bau-Kunſt p. 82 ſq.

b) Fasciculo diſſertat. de novis quibusd. machinis &c. Marp. 1695, 8; ſo auch Frantzöſiſch cit. tr. des inventions & des machines, Par. 1698, 8 herausgekommen p. 17.

c) Hamburg 1695, 4, 10 Bogen, 1 Kupfer.

d) Sturm l. c. ſtellet deſſen Meynung etwas beſſtichter vor.

rung beſtehet bloß, auſſer den bereits bekannten Abtheilungen, in einem inwendig nach der Stuben zu, ſtat der Oefnung in der Ofen-Thür angebrachten beſondern Zug-Loch, und einer Rauch-Pfeiffen im oberſten Theil des Ofens, ſo beyde mit einem Schuſſe verſehen. So hat auch ein ungenannter Schwede a) eine kleine Schrifft darüber ans Licht geſtellet, doch aber darinn keine ſonderbare Entdeckungen beygebracht. Und ohne derjenigen ausführlicher zu gedencken, welche zufälliger Weiſe und etwa bey Gelegenheit der Anweiſung zur Bau-Kunſt b) oder ſonſten c) dergleichen Unterricht gegeben, wie auch deren Vorſchläge, ſo nicht durch den Druck bekannt worden, wie denn Herr von Rohr d) einer vortheilhafften Angabe, ſo A. 1717 von einer vornehmen Standes-Perſon in Leipzig verſuchet worden, gedencket; auch Prof. Lehmann e) eines kleinen Wind-

a) Cr. U. H. Lyten Oeconomiſche Skrift om Webbſpatande, Stockholm 1696, 8, 4 B. mit einigen Holtz-Schnitten.

b) Inſonderheit gehören hieher oftgerühmten Leonh. Chriſtoph Sturms Zuſätze zu Goldmanns Bau-Kunſt, woſelbſt er in der vierten Anmerckung zur 1ſten Ausübung die mehreſten bekannt gewordene Oefen zulänglich recenſiret, ingleichen deſſelben Anmerckung über Daviler's Bau-Kunſt edit. Augſp. 1725, 4 p. 370 ſq. Wie auch J. Schübler in der Architectura theoretico-practica ingleichen Architectoniſche Vorſtellung zur Goldmann. Bau-Kunſt 2te und 14te Ausgabe.

c) Leupold in theatro machinarum generali § 369.

d) In der Haushaltungs-Bibliothec p. 378.

e) Libro mox citando.

Wind-Ofens, ſo der Modell-Meiſter Andr. Gärtner a) in Dreßden angegeben, erwehnet; ſo haben ſich in neuern Zeiten beſonders deswegen hervorgethan Gauger b), deſſen Mechanique du Feu von Ant. Henr. Horſt ins Deutſche überſetzet, und mit einem neuen Vorſchlag vermehret hat c), ſo aber bloß zur Verbeſſerung der in Franckreich üblichen Camine abzielet; du Bois, welcher jenes Erfindungen verbeſſert und davon eine Nachricht drucken laſſen d), auch nachgehends mit Deſaguliers in Geſellſchafft getreten, da ſelbige

a) Vermuthlich in deſſen Angabe von Oefen, Herd und Caminen, Dreßd. 1724. 4. Auſſer demjenigen, was von der Wolwitziſchen mit wenig Holtz zu beſtreichenden Ertz-Schmeltzung, ſo A. 1714 bekannt worden, Schübler l. c. erwehnet, auch was in den Breßlauer-Sammlungen der Natur- und Medicin-Kunſt- und Literatur-Geſchichten A. 1717 claſſ. I art. 3 und 1718 p. 1549 von Verbeſſerung der Braw-Oefen durch Heckeln und Kaſchub inſerirt worden, gehöret hieher gewiſſer maſſen, Jo. Dan. Pavlicii theoria caloris nova methodo ad medicinam applicabili, Witteb. 1727, 4. Inſonderheit aber iſt anzuführen D. Geo. Aug. Fuchs diſquiſ. mathem. de igne ejusque applicatione ad Fornaces cubiculares, Jen. 1737, 4, woſelbſt die vornehmſten und bekannteſten Arten der Oefen vorſtellig gemacht werden. conf. Wolfii element. mathef. Tom. IV architect. civil. cap. VI.

b) à Par. 1713, 8.

c) ed. Hannoven 1717, 8. Wiewohl dieſe Überſetzung ſehr ſchlecht gerathen, und durch viele Fehler merklich verſtellet worden.

d) Anno 1716.

denn Oefen nach ihrer Angabe in grosser Anzahl verfertigen lassen a); Hofr. Joh. Adolph Wedel Prof. Med. Primar. zu Jena b), M. Joh. Georg Leutmann, Professor zu Petersburg, in Vulcano famulante, oder sonderbaren Feuer-Nutzung c), Joach. Diet. Lindstedt in der wohlerforschten Natur des Feuers d), Joh. Jac. Schüblers nützliche Vorstellung und Unterricht von ziemlich bequemen und Holtz-ersparenden Stuben-Oefen e), welcher letztere iedoch nach Gewohnheit der Bau-Meister mehr auf die Zierde, als auf eine bequeme und wohlfeile Einrichtung gesehen, und endlich Prof. Lehmann in seiner Universal-Holtz-Spar-Kunst f), welcher sich denn besonders bemühet hat, die Errichtung der von ihm angegebenen Oefen in Gebrauch zu bringen und allgemein zu machen, also daß sie auch in hiesigen Gegenden anzutreffen sind. Es mag auch nicht geleugnet werden, daß diese verdiente Männer in ihren Vorschlägen nicht gäntzlich gefehlet, und zum Theil ihre Absicht glücklich erreichet, wenigstens

a) Wie von Rohr l. c. p. 658 berichtet.
b) In 5 Lateinischen Programmatibus, Jen. 1718-1720 4to 5 Bogen.
c) So anfangs 1720 zu Wittenb. nachgehends 1735, 8 zum drittenmahl, und um die Helfte vermehret, aufgeleget worden.
d) Magdeb. 1720, 8. rec. Jena 1723, 8; ingleichen in dessen Tr. von Verpflegung der Armen auf dem Lande, p. 101, 8.
e) Nürnb. 1728 fol. mit vielen Kupf.
f) Leipzig 1735 nebst der ersten Continuat. 1736, 4.

ſtens eine Menge ungeheurer, Holtz-freſſenden Machinen dadurch weg geſchaffet und eine bequemere Bau-Art dagegen eingeführet. Man wird ihnen ſolchen Ruhm um ſo viel weniger verſagen können, als der dadurch verſchaffte Vortheil in die Augen fället, ſo bald man nur die nach ihrem Anſchlag hin und wieder errichtete bequemere Oefen mit den vor Alters gebräuchlichen abentheuerlichen Arten zuſammen hält. Dennoch aber, wie nach Art aller menſchlichen Dinge keine Erfindung auf einmal den höchſten Grad der geſuchten Verbeſſerung erreichet, oder zu einer ſolchen Vollkommenheit gelanget, daß nicht die Nachkommen etwas daran auszuſetzen oder zu ergänzen finden ſolten; ſo erfordert es auch die Billigkeit gegen die Verdienſte unſerer Vorfahren, daß man die etwa mit unterlauffene Mängel entſchuldige, und mehr auf die Ausbeſſerung zu Beförderung und Bewerckſtellung des von ihnen vorgehabten löblichen Zwecks bedacht ſey, als ihre Bemühung zu tadeln und zu verkleinern. Daß dieſes aber ſo gar leicht nicht ſey, aber doch den wenigſten gelinge, iſt denen zur Genüge bekannt, welche aus den Geſchichten und der Beſchaffenheit der mechaniſchen Wiſſenſchafften erlernet, wie viel Einſicht, Stetigkeit und Fleiß, wie viele Koſten und andre Umſtände, um durch Verſuche von den etwa gemachten Entdeckungen die völlige Gewißheit zu erlangen, erfordert werden. Und wie leicht geſchicht es nicht, daß man dasjenige überſehe, was uns ſo zu reden vor den Füſſen lieget,

und welches doch ungemein brauchbar könte gemacht werden, ohne deswegen weitläufftige Anstalten und kostbaren Bau vorzukehren, wenn man es gehörig anzuwenden sich befliſſe. Wir gönnen demnach denjenigen, welche sich die Verbesserung der Oefen angelegen seyn lassen, ihren wohlverdienten Ruhm, und werden uns nicht beschäfftigen, die bey den bisher bekannt gewordenen Arten sich ereignende Mängel weitläufftig aufzudecken und nach der Länge vorzustellen, zumahlen Herr Lehmann die mehresten derselben nach den von ihm beliebten 20 Fundamenten zu beurtheilen über sich genommen. Jedoch ist dieser von obgedachtem Schicksal eben so wenig frey, als seine Vorgänger, indem man dessen Erfindung eben so wenig als vollkommen gelten lassen wollen, sowohl er auch selbige vermeinet eingerichtet und durch zulängliche Uberlegung und Versuche auſſer Tadel gesetzet zu haben. Zwar hat derselbe sich gröſten Theils der vorigen Erfindungen zu Nutz gemacht, ohne derselben zu gedencken, und wenigs aus seinem eigenen angegeben, sondern vielmehr bey jener Angaben nur in einigen wenigen Stücken eine kleine Veränderung gemacht; sintemahlen aus obigen sattsam erhellet, daß die verschiedenen Leitungen und Absätze schon viele andere vor ihm angewiesen, Böckler eine geschickte Proportion des Ofen-Kastens, (dessen Breite aber Lehmann nach der Leutmannische Art etwas mehrers zusammen gezogen, und dagegen verlängert,) wie auch den Rost und dessen Stellung zuerst angegeben,

Gan-

Gauger und Leutmann aber die von demſelben beybehaltene Luft-Röhre angezeiget haben. Es mag ihm aber ſolches eben ſo wenig zu einem nachtheiligen Vorwürf gereichen, als es zu ſeinem Ruhm zulänglich ſeyn würde, wenn nur der von ihm angegebene Nutzen dadurch erreichet worden. Aber auch hiebey hat man vieles auszuſetzen gefunden, indem die von ihm angegebene Oefen theils gar zu koſtbar, theils gegen das Rauchen nicht genugſam geſichert, theils die Wärme gar zu bald fahren laſſen, auch die Röhren nicht ohne groſſe Beſchwerde zu reinigen ſind.

Wir laſſen ſolches an ſeinen Ort geſtellet ſeyn, da wir nicht Gelegenheit gehabt, ſolche ſelbſt genauer zu verſuchen, achten es auch zu unſer Abſicht nicht nöthig zu ſeyn, ſintemal unſere Erfindung mit demjenigen, ſo von andern bisher erſonnen worden, auſſer einigen Stücken, die wir von ihnen beybehalten zu haben, gar nicht verhehlen, doch aber auch auſſer dem, durch eigene Betrachtung leichtlich darauf würden gebracht ſeyn, wenig gemein hat. Wir hoffen und behaupten es auch, nicht ohne Erfahrung und wircklich gemachte Probe, daß wir von den mehreſten Vorwürffen, welche jene betroffen, frey bleiben werden, und beſonders unſere Angaben, als deren wir verſchiedene bey der Hand haben, weil ſie leicht ins Werck zu richten, und wenig Koſten erfordern, dennoch aber weit mehrers leiſten, als man bisher erhalten mögen, ſich vor allen andern werden beliebt machen. Es flieſſen ſolche theils aus den erſten Begriffen der

den den Oefen vorkommenden Dingen, insonderheit deren erforderlichen Vortheilen, und lassen sich auch daher selbige, wie man in Schulen zu reden pfleget, a priori leicht begreiffen, als auf welche Weise wir eben gröſten Theils auf diese Vorschläge gerathen sind. Verständige werden uns daher, wie wir nicht zweiffeln, leicht Beyfall geben, so bald wir selbige bekannt gemacht haben werden. Man wird den vielfälteigen Nutzen derselben zum Theil sogleich einsehen, als man die Structur mit Worten anzeigen, und ehe man solche noch selbsten in Augenschein genommen haben wird. Wir lassen uns aber vor dieses mahl begnügen, die Vorzüge und den Nutzen derselben mit wenigem anzudeuten, damit unsere Leser einigen Begriff davon bekommen, und in Stand gesetzet werden, zu urtheilen, was sie sich davon zu versprechen haben. Um aber auch selbige vermögend zu machen, einzusehen, wie weit solche von den übrigen unterschieden sind, wollen wir zum voraus die bisher beygebrachte Verbesserungen, und welche, durch unsere Angabe verschiedentlich können erleichtert und vollkommen gemacht werden, anzeigen. Es bestehen aber solche in folgenden: 1) Der Ofen muß sowohl von der Wand als dem Boden des Zimmers etwas abstehen. 2) Die obern Aufsätze etwas enger, als der untere Kasten seyn, weil das Feuer mit einer spitzigen Flamme aufwerts fähret, und also nach deren Proportion muß eingeschlossen werden. 3) Muß der Kasten, als worinn das Feuer angeleget wird, nicht zu weit

seyn,

ſeyn, damit das Feuer die Seiten deſſelben allenthalben wohl berühren und erwärmen könne. 4) Zur Unterhaltung der Flamme muß auf dem Herd ein Roſt, wodurch die Aſche fällt, damit die glüende Kohlen von ſelbiger nicht erſticket werden, nebſt dem Aſchen-Loch unter der Ofen-Thür, wodurch man die geſammlete Aſche herausnehmen und die äuſſere Lufft einen beſſern Zug gewinnen könne, angeleget werden; oder in letzterer Abſicht vielmehr 5) eine Zug-Röhre auſſerhalb der Stube nach dem Vordertheil des Ofen-Kaſtens angebracht werden, als wodurch nicht allein die Flamme unterhalten und das Verbrennliche mehrers verzehret, ſondern auch verhindert wird, daß nicht, wie bey den gewöhnlichen Zug-Oefen geſchiehet, nachdem die dickere Lufft aus der Stuben in den Ofen gezogen, die äuſſere mit Gewalt durch die Ritzen der Fenſtern und Thüren eindringe, und alſo der Zug der Lufft innerhalb der Stuben beſchwerlich und ſchädlich falle. 6) Damit nicht eine Menge noch verbrennlicher Materie ohne Nutzen in den Schorſtein fortgehe, und alſo ein groſſes Theil der Wärme verlohren werde, müſſen verſchiedene Leitungen und Abſätze gemacht werden, um den Rauch ſo lange herumzuführen, bis er die erwärmende Theile in dem Ofen abgelegt, und zur Röhre kalt hinaus gehe, oder durch das Feuer abermalen zurück zu gehen, und daſelbſt die gröbeſten Theile zur Vermehrung des Feuers und der Wärme abzulegen gezwungen werde; zugleich aber müſſen ſolche Röhren und Gänge alſo

angeleget werden, daß man selbigen leicht beykommen und von dem Rus reinigen könne. 7) Muß der Ofen mit so viel Flächen als möglich nach der Stuben zu äusserlich versehen werden, damit die Hitze in die Stuben dringen könne, sonst aber gar nicht zu groß seyn, damit er nicht viel Raum dem Zimmer benehme. 8) Kan derselbe mit einem Lufft-Rohr, dergleichen Herr Leutmann und andere angegeben, doch aber weit besser als bisher geschehen, anzubringen ist, versehen werden.

Uiberhaupt aber bestehen die erfoderlichen Stücke eines guten Ofens, bekannter massen in folgenden: Daß sowohl dessen Einrichtung und Erwärmung wenig koste und leicht erhalten werde, oder deutlicher zu reden, 1) derselbe wohlfeil sey, und doch dabey dauerhafft, 2) mit wenigen Brenn-Materialien leicht und geschwind zu heizen, 3) die Wärme lange beybehalte. Nach welchen Eigenschafften man denn die bisher angegebene Oefen leicht untersuchen und deren Güte beurtheilen mag.

Die meisten dieser Vortheile sind in dem Wedelschen Ofen sehr wohl angebracht, als welchem wir bis daher für andern den Preis einräumen. Im Böcklerischen ist der Kasten, wie auch die obern Aufsätze zu weit, die Winckel der Leitungen etwas zu scharf; welchen Fehlern Herr Leutmann zum Theil abgeholffen; dagegen könten die Leitungen weiter herum geführet und die Flächen des Ofens vermehret werden; der Mangel des Rostes

ist

iſt bey Horſtens und Lindſtedts Vorſchlägen ein merklicher Fehler, und die Ecken der Leitungen ſind zu ſcharf, und dem Zug hinderlich. Zu geſchweigen, daß viele der ehemaligen Angaben ſehr koſtbar und ſchwer zu bewerckſtelligen ſind, vornemlich da es an vielen Orten theils an Materialien, theils an geſchickten und gefälligen Handwerckern fehlet.

Wir werden bey unſern wenigen Vorſchlägen die von andern angegebene Vortheile nicht aus der Acht laſſen, ſondern uns vielmehr ſelbige nach Gebühr und ihrem wahren Werth zu Nutze machen, aber dabey nicht beſtehen bleiben. Die Vortheile aber, welche wir von unſerer unmaßgeblichen Einrichtung verſprechen, beſtehen vornemlich in folgenden: Daß 1) die Structur iedes nach unſerer Angabe gemachten Ofens wenig koſte, und doch dabey 2) dauerhafft, 3) dieſelbe gar einfach, und daher an iedem Ort anzubringen, und leicht ins Werck zu richten iſt. 4) Der Ofen in dem Zimmer theils wenigen Raum einnehme, auch die Zierde dabey Platz finde, theils nach anderweitiger Einrichtung in dem Zimmer, wo geheitzt werden ſoll, gar nicht zu ſehen ſey. 5) Der Ofen nach Gefallen zur Sommers-Zeit weggenommen werden kan, ohne das Zimmer zu verunzieren. 6) Leicht rein zu erhalten. 7) Der übrigbleibende Rauch leicht abzuleiten, und etwa gar keine, aber doch keine weitläufftige Feuer-Mauer erfordern. 8) Vornemlich aber a) mit wenigen Brenn-Materialien, deren theils eine

jede Art dazu ohne die geringste Beschwerde kan gebrauchet, b) leicht und innerhalb wenigen Minuten kan geheitzet werden, c) eine reine Wärme giebet, ohne den geringsten Kohlen-Dampf oder Rauch, und d) solche wohl conservire. 9) Die Hitze nach Gefallen temperiret, und 10) die übrige Wärme nach einem andern Zimmer abgeleitet, folglich dadurch mehrere Zimmer auf einmal geheitzet werden können. Wie aber der erwehnten Angaben gar verschiedene sind, die nach Unterscheid der Erforderniß und Umstände können angebracht werden, deren eine vor den übrigen mehr Vortheile mit sich führet, so wird man 11) einen leichten Weg anzeigen, einen jeden vorhandenen Ofen, wenn man selbigen beyzubehalten Belieben finden solte, mit weniger Mühe und Kosten in den Stand zu setzen, daß er leicht und geschwinde erwärmet werde, auch mehrere Hitze gebe. Man wird daneben aus diesen Vorschlägen einen leichten Weg finden, solches zu mehrern Gelegenheiten, als der blossen Heitzung der Wohn-Stuben anzuwenden.

Wie nun die Güte eines Dinges theils aus der Gröſſe der Zusammenstimmung des mannigfaltigen, so dabey vorkommt, beurtheilet werden muß, oder so viel vollkommner ist, je näher solche den vorgehabten und abgezielten Endzweck zu erreichen dienet, unsere Vorschläge aber den vorhin angegebenen erforderlichen und nothwendigen Stücken, nach unserm Versprechen, weit mehr als alle bisherige Angaben ein Genüge leisten, und

also

alſo vor ſelbigen einen merklichen Vorzug haben; ſo hoffen wir von der Billigkeit des Publici, als zu deſſen Nutzen ſolches Vornehmen abzielet, man werde unſern Bemühungen nicht alles Lob entziehen, oder ſolche mit mißgunnenen und neidiſchen Urtheilen verſchonen, wenigſtens ſo lange damit zurückhalten, bis man ſich in Stand geſetzet ſehen wird, ſolche durch eine geſunde Beurtheilungs-Krafft zu prüfen und nach ihrem Werth zu ſchätzen. Denn da uns theils ſattſam bekannt, daß diejenigen, welche am allerwenigſten vermögend ſind, ein geſchicktes Urtheil zu fällen, und öffters kaum die allererſten Gründe der weſentlichen Wiſſenſchafften gefaſſet, am allerkühneſten ſind, ihre unreiſe Sentiments auszulaſſen, und nur bloß, da ſie ſelbſt etwas nützliches zu leiſten, oder ſonſt durch irgend etwas reelles ſich verdient zu machen, nicht im Stande ſind, oder mit Grunde hoffen mögen, vielmehr nur durch allerhand Neben-Wege und unanſtändige Griffe, als worinne ihre Erfindungs-Krafft reich iſt, ſich vor den Unverſtändigen groß zu machen, und in Anſehen zu bringen ſuchen, anderer Befliſſenheit mit neidiſchen Geiffer zu beſudeln ſich nicht enthlöden; ſo werden wir uns, wenn uns ein ſolches Schickſal betreffen ſolte, da wir dergleichen unnützen Schreyer wohl gewohnt ſind, davon wenig kehren, und deren Thorheit großmüthig belachen. Man wird vielleicht dazu um deſto eher Gelegenheit nehmen, wenn man erkennen wird, daß unſere Angabe zum Theil leicht, und andere auf deren

Erfindung hätten gereichen können, wenn sie Aufmerksamkeit und Fleiß darauf hätten wenden wollen. Aber ausser, daß ich solchen vorhalte, was dorten Columbus bey Entdeckung eines neuen Welt-Theils, mit welcher wichtigen Sache man dennoch diese geringe Beschäftigung nicht zu vergleichen willens ist,) seinen unbesonnenen Neidern vorstellig machte; so wissen diejenigen, welche Vermögen haben, und in Mechanischen Wissenschaften nicht unerfahren sind, wie man dasjenige, was einfach und leicht ist, und doch den grösten Nutzen leistet, weit mehr zu achten, als solche Dinge, wozu man nicht ohne viele Kunst, weitläufftige Veranstaltungen und grosse Kosten kommen kan. Die Erinnerungen verständiger und erfahrner Männer können uns aber nicht anders als angenehm fallen. Wir erwarten daher die öffentlichen Urtheile getrost, und werden uns selbige um so viel williger gefallen lassen, als sie zu unserer Belehrung und dem gemeinen Besten etwas beytragen können. Solten wir nun uns eine geneigte Aufnahme bey Verständigen zu versprechen haben, und uns die Mühe unsers aufgewandten Fleisses und Kosten nach Billigkeit belohnet werden, welches man uns um so viel weniger ungleich ausdeuten wird, da wir viele Zeit und Versuche zu dieser Sache anwenden müssen: so werden wir nicht ermangeln, die Structur der verbesserten Oefen ehestens mitzutheilen und öffentlich bekannt zu machen.

III.

III.

Beſchluß der S. 29 abgebrochnen Abhandlung von Handwercks-Geſchenken und geſchenckten Handwerckern.

Bisher haben wir den gantzen Grund und Urſprung des Geſchencks der Handwercker kürtzlich gezeigt. Aus dieſen wird alſo nicht nur die eigentliche Natur und Beſchaffenheit dieſer ſo beſchrienen Sache, und was davon zu halten ſey, ſondern auch zu erkennen ſeyn, daß das Geſchenck zu unterſcheiden A) in das eigentliche alte allgemeine rechtliche und feyerliche Geſchencke der alten und erſten geſchenckten Handwercke, und das uneigentliche neue willkührliche Geſchencke einiger ungeſchenckten, oder doch nur als ſolche in dieſer und jener Provintz Teutſchlandes angeſehenen Handwercks-Zünffte, oder auch dasjenige, ſo unter unzünfftigen und freyen Handwercken bisweilen gebräuchlich iſt. Denn die eigentlichen alten geſchenckten Handwercke ſind es, die ſo viel daraus gemacht, ſich darauf ſo viel eingebildet haben, und deswegen ſonderlich hochlöbliche Handwercke heiſſen wolten: Daß B) das eigentliche und ſolenne wiederum in das Meiſter- und Geſellen-Geſchencke, beydes aber C) in das kleine und groſſe Geſchencke zu unterſcheiden, da denn dieſes die gantze, jenes die halbe, Schencke genennet wird. Ja, es wird auch das groſſe und gantze, D)

in das groſſe Eingeſchenck und groſſe Ausgeſchencke zu theilen ſeyn. Und endlich haben wir auch den Unterſcheid E) unter dem Schencken an ſich und Umſchencken zu mercken, davon dieſes letzte oben kurtzbeſtimmet worden. Dieſes iſt alſo der erſte Punct, den wir von Haydwercks-Geſchencken in dieſen Anmerckungen zu berühren verſprochen.

Der zweyte Punct beſtehet in einigen Anmerckungen von denen Rechten und Gebräuchen, ſo vielleicht ſchon aus den an- und ausgeführten verſtändlich ſeyn möchte, bey dieſer Sache. Man mercke dannenhero 1) daß ſowol das Anſuchen als Leiſten des Geſchenckes an gewiſſe Ordnung gebunden. Dem, wenn der Fremde in die Herberge kommt, ſo hat er vor allen Dingen nach abgelegtem kurtzen Gruß den Geſellen-Vater höflich zu bitten, um den Jung-Meiſter oder Junggeſellen ruffen zu laſſen. Es muß aber ſolches Rufen nach dem Inhalt verſchiedener Zunfft-Ordnungen nicht in denen Früh-Stunden, zur mercklichen Verhinderung der Meiſter, ſonderlich in Anſehung der Geſellen, geſchehen. In der Nagel-Schmieds-Ordnung zu Franckenhauſen ſteht: Es ſoll kein fremder Geſelle vor 2 Uhr nach dem Oerten-Geſellen, in deſſen Ermangelung aber, nach dem Jungmeiſter bey Straffe 1 gl. 6 pf ſchicken. Und bey denen Weiß-Gärbern in Sachſen darf bey Rheiniſchen und Rößlern ſolches, im Winter erſt um 3 Uhr, im Sommer aber um 4 Uhr, geſchehen. Wenn nun der geruffene erſcheinet,

scheinet, so bittet der Fremde, ihm Handwercks-Gewohnheit widerfahren zu lassen, und der Oerten-Geselle fragt nach dem Namen, Vaterland, Lehrmeister und seinem Vorhaben, oder Weg. Und das geschiehet entweder nur so schlecht weg, wie bey denen Zinngiessern zu Zeitz, die doch sonst Geschencke haben, und Gewohnheiten sind, oder mit eigenen und weitläufftigen Formeln, woferne der Fremde selbiger kundig ist. Man findet von diesen allen vielmehr Nachricht in Adrian Beyers Handlungs-Kunst-Berg- und Handwercks-Lexico und in Struvens System. Jurisprud. Opif. in fol.

Woferne nun 2) allerhand kindische Possen heraus blieben, so möchten diese Formeln eben nicht zu tadeln seyn, weil sie zur Erforschung dienen: Ob auch der Fremde ein Geselle dieses Handwercks sey. Es heißt zwar nichts, daß sie eben die alte Art zu reden, um die Höfligkeit zu erweisen, beybehalten; denn es könte eben das deutlicher und anständiger nach unserer heutigen Art geschehen; Doch es liegt nichts dran, ob der Oerten-Geselle nach unserer Art spräche: Mit Erlaubniß, mein Geselle, daß ich dir vermelde, es werden dir die hiesigen Gesellen zum kleinen Geschencke 6 gr. 6 pf. geben ꝛc. Als wenn er nach alter Art sich so erkläret: So mit Urlaub und Gunst, meine Gesellschafft, so wird dir von mir und meinen Gesellen, desgleichen auch den Jüngern, die allhier in Arbeit stehen, verehret, als 6 gl. 6 pf. zum klei-

nen Geſchencke, damit du kanſt einem ehrlichen Meiſter zuziehen und einen unehrlichen meiden. Nimm mit vorlieb das Cloſter iſt arm, der Brüder ſind viel, der Abt trinckt ſelber gerne, und wünſche dir Glück zum kleinen Geſchencke. Denn das iſt eine Formel eines alten Geſellen-Compliments, worinne freylich zu unſern Zeiten eine pöbelhaffte Höflichkeit herrſchet. Doch das thäte nichts zur Sache. Die alte gleichförmige Formel würde einigermaſſen zu obgedachtem Zweck erfordert.

Hierbey iſt auch 3) zu mercken, daß bey einigen Handwercken auch vor das Wort; Geſellſchafft oder Geſille, dafür ſie lieber Geſellſchafft ſagen, wenn gleich nur ein fremder Geſelle allein angeredet wird, das lateiniſche Wort: Convenus, angekommen, iedoch ſehr verderbt durch das Wort Roſent gebrauchet, ja daß kleine Geſchencke auch Roſent-Geſchencke. it. Aller ehrlichen Geſellen Roſent-Geſchencke genennet werde. Bey einigen Handwercken thut auch 4) alles der Alt-Geſelle, wie inſonderheit bey denen Wagnern beydes gebräuchlich; Ja er wird auch gleich anfänglich von dem Alt-Geſellen, wie ſonderlich bey denen Seifen-Siedern geſchiehet, gefraget: ob er auf Arbeit, oder ein löblich Geſchencke eingewandert ſey? Und es muß bey geſchenckten Handwerkern die Umſchaue oder Nachfrage, ob ihm ein Meiſter Arbeit geben wolle, geſchehen. Eben dieſes geſchieht aber auch bey dem kleinen Geſchencke. Wie denn auch zu wiſſen, daß

bey diesem kleinen Gesellen-Geschencke meistentheils weiter niemand zugegen ist, als der Alt- oder Derten-Geselle.

Was aber 5) das grosse und solenne Gesellen-Geschencke anbewifft, so kan solches, so viel das grosse Einschencken anbelanget, nicht eher als nach dem ein Geselle 14 Tage in Arbeit gewesen, bey den nächsten Gesellen-Auflegen, oder ihrer Zusammenkunfft, das grosse Ausschencken, oder der solenne Abschieds-Trunck aber keinem gegeben werden, als wenn er entweder 3 Monate oder ein halb Jahr bey einem Meister gearbeitet hat. Und beydes muste sonst des Sonntags nach dem Gottesdienst nicht vor 2 Uhr angefangen, und um 4 Uhr geendiget, dabey aber der Willkommen nur eine Stunde gebrauchet werden, welcher auch die hochlöbliche Schenck-Kandel (denn alles, was sich auf alte Gebräuche, sonderlich aber auf diese Gast-Freyheit bey Handwercken beziehet, das heist hochlöblich) von Alters her auch genennet, und zugleich erinnert wurde; der Gesell solte mit übermäßigem Trincken verschonet werden. Jedoch wurde in einigen solcher Handwercks-Gebräuche, welches der alten Zünffte ihre ungeschriebene, obgleich zur Nachricht aufgeschriebene Gesetze sind, noch ein Meise- und Gesundheits-Trunck verstattet, unter welchem Vorwand aber die Mäßigkeit ihren Abtritt nahm; von einigen aber ist auch dieses verbotten.

Endlich pflegt auch 6) bey diesem solennen Gesellen-Geschencke die Umfrage zu geschehen. Alsdenn

ein deutliches Exempel wird die ganze Solennität beſſer vorſtellen, als wenn wir ſie nur beſchreiben. Dergleichen findet man nun in M. Fritſchens Ceremonial-Politica der Handwercker, welches Buch im Schmidtſchen Buchladen zu Leipzig, wo es ſchon 1708 in Octav herausgegeben worden, zu bekommen. Sonſt aber findet man daſelbſt Materien von Geſchenke und der Umfrage. Es ſollen übrigens auch 7), damit wir noch einige dieſen Geſetze anführen und die wichtige Sorgfalt der alten Meiſter und Urheber dieſer ſchönen Sachen zeigen, der Wohlſtand beobachtet werden; daher durfte das Geſchencke nicht eher als nach geſchloſſener Lade angehen, dabey nicht gezanckt, und die Händel nicht in geheim abgethan werden. Wer ſich bis zum Uibergeben des Magens betrancken, wurde ohne Gnade, mit ſieben, geſtrafft; Es ſolte auch kein Tröpfgen Bier vergoſſen werden; wer einen gröſſern Fleck damit auf den Tiſch macht, als daß er mit der Hand bedeckt werden konte, der muſte zur Strafe die Kanne wieder füllen laſſen; Es ſolte keiner mit der Hand auf den Tiſch ſchlagen, nicht niederſitzen und aufſtehen, ohne um Gunſt und Erlaubniß zu bitten ꝛc.

Das auf das Geſchenck zu verwendende Geld ſtieg alſo ſonſt 8) gar hoch, und wurde ſonderlich von denen Geſellen bey den Meiſtern unmäßig hoch getrieben und gefodert. Und davon redet eigentlich das neueſte Reichs-Geſetz d. a. 1731 Art. VII, daß ordentlich der Geſell entweder baar oder an

Eſſen und Trincken mehr nicht als 4 bis 5 gl. auf der Herberge bekommen ſolle. Und dieſes gehet alſo eigentlich das Meiſter-Geſchencke an. Von dem kleinen und ſolennen Geſellen-Geſchencke aber iſt nichts in dieſem Geſetze verordnet. Und darum ſcheinet vielmehr dieſes dadurch in dieſem neuesten Edict ſtillſchweigende gänzlich abgeſchaffet zu ſeyn, weil es ſich auf die vorigen Reichs-Geſetze und nahmentlich den Rec. Imp. Auguſt. d. 1530. beziehet und ſolche beſtätiget, dannenhero aber der ſchon angeführte Tit. 39 eigentlich von dem Geſellen-Schencken zu reden, und ſolches gänzlich zu verbieten ſcheinet, indem von Schencken zum Einund Abzug nur gedacht wird, und der Tit. XIV der Verordnung Churf. Mayn. Ding. zu Sachſen erkläret, ſolches auch nur von dem Geſellen-Geſchencke ſub rubr. von Handwercks ꝛc. Wie denn auch die Billigkeit dieſe Erklärung erfodert, indem das Meiſter-Geſchencke nöthig, und an ſich keinen andern Mißbräuchen, wie das groſſe Ein- und Ausgeſchencke der Geſellen unterworffen iſt, als welches das neuſte Reichs-Geſetz abgeſchaffet. Uberdem ſo übergeben ſich die Geſellen ſelbſt nicht ſo leicht, wenn es nicht aufs gemeinſchaffliche Verzehren ankommt, ſondern es auf die Reiſe mitgegeben werden ſoll. Wie nun ſchon im vorigen angemerket worden, es ſey ſonſt, wie bey denen meiſten, alſo ſonderlich unter denen Teilern gebräuchlich geweſen, daß die Meiſters-Söhne das Geſellen-Geſchencke halten, und wenn ſolches erſt erwangelten, diejenigen

Fremden, die wenigſtens 14 Tage in Arbeit geſtanden hätten, daſſelbe denen Fremden geben müſſen, alſo hat 9) dieſe und andere Beläſtigung, welche ſonderlich denen Vätern der Meiſters-Söhne, Eidams hart gefallen, wie auch überhaupt die groſſe Ausgabe Unkoſten, ſo die Geſellen ſonderlich in ſolchen Städten, wo viel fremde Geſellen wegen der Straſſe durchwanderten, davon gehabt, einigen Handwercken um dieſelben ſchon lange Anlaß gegeben ſich zu vergleichen, und das Geſellen-Geſchencke gar abzuſchaffen, wie in Arnſtadt, Erfurt und andern Thüringiſchen Städten bey denen Leibern geſchehen.

Es iſt aber auch 10) zu wiſſen, daß, obgleich viele Zünffte eines Handwercks ſchon lange das Geſchencke an ihrem Orte haben, und geſchenckte Handwercke ſind; dennoch andere Zünffte von eben demſelben Handwercke an andern Orten ſolches nicht, und ſich auch vor kein geſchenckte Handwercke gehalten haben. Denn alſo iſt bekannt, daß die Zinngieſſer in denen See-Städten, und im Reich, wie auch zu Dreßden, Freyberg, Halle in Sachſen, Breßlau, Königsberg ꝛc. das Geſchenck ehemals noch hatten, dahingegen hingegen Leipzig, Naumburg, Zeitz, Altenburg, Gera, Erfurt, Mühlberg, Wien, ob es gleich Zünffte von eben dieſer Profeſſion waren, ungeſchenckte Zünffte geweſen ſind. Und eben dieſes beſtätiget die oben ſchon gemachte Anmerckung, daß es unter den neu unrechtmäßigen geſchenckten neuen Zünfften einige gebe, die in einem Lande geſchenckt, in andern aber

aber nicht sind, weil diese nicht durch die Bestätigung der einen Landes-Obrigkeit dazu gezwungen waren, die Geschencke aber kein altes von Kayserm bestätigtes Geschencke gewesen.

Endlich und zuletzt will ich nunmehro 11) hoffen, es werde der verständige Leser aus dieser ganzen Abhandlung die Frage: Ob dieses Geschenck noch nöthig und nützlich sey? leicht selbst beantworten können, oder doch unsere kurze Antwort, die wir zum Beschluß allhier anhängen wollen, ohne weitere Ausführung vor gegründet erkennen. Nemlich 1) halten wir das Wandern bey vielen gemeinen alten Handwerken heut zu Tage an vielen Orten sonderlich vor unnütze, oder daß es doch gantz in anderer Ordnung geschehen solte. Und alsdenn ist dieses Geschencke nach unsern heutigen Umständen weder so nöthig, noch auch in der gemeinen Verfassung, und bey so vielen Mißbräuchen, und dem daraus entstehenden müßigen Herumlauffen der Gesellen, gantz zu dem alten Zweck unnützlich, als welcher heut zu Tage durch viel andere Anstalten besser erlanget werden könte. Bey welchen Handwerckern aber 2) einiges Wandern annoch nützet, da könte, mit Beyseitsetzung aller alten Ceremonien, eine gemeine Herberge, oder eine Anstalt, vor den fremden Krancken und Armen, von Meistern und Gesellen gemacht werden. Denn die eingeführten Gesellen-Statuta verhindern nunmehro allen Betrug, und sind zur Handhabung der Zucht schon genug, so weit die alte Anstalt etwan dazu

etwas beytragen können. Es müssen aber freylich 2) wenn die Zucht vollkommen soll gemacht werden, noch viele Verbesserungen der Zünffte und Handwercker erst gemacht werden. Und dazu findet man die Vorschläge in verschiedenen Artickeln des Zückischen Manufacture- und Handwercks-Lexici. Ich will aber künfftig noch davon bey verschiedenen Materien von Handwercks-wesen und Rechten, die sich einfinden werden, ebenfalls davon ein mehrers gedencken.

IV.

Der fünfte Vorschlag, wie ein Capital zum gemeinen Besten am besten anzuwenden.

B. C. D.

Ein vornehmer Cavalier in Sachsen, welcher ein schönes Vermögen besitzet, und keine Erbes-Erben bey seinem erfolgenden Ableben hinterlässet, ist gesonnen, ein ziemlich starckes Capital, zum Nutzen des Publici nach seinem Tode auszusetzen. Es gefällt Ihm aber die bishero gewöhnliche Art, in die Spitäler und Allmosen-Häuser Capitalia zu vermachen, deßwegen nicht, weil solche Häuser meistentheils vor sich schon viele Gelder besässen. So hat auch derselbe keine Lust Stipendia zu hinterlassen, weil Würdige mit Unwürdigen fast insgemein solche Zeitlichkeit unter-

den. Demnach verdienet derſelbe einen guten Vorſchlag, wie ein dergleichen Capital zum gemeinen Beſten auf die beſte Weiſe, auſſer denen gewöhnlichen anzuwenden ſeyn möchte? Nun dürfte zwar wohl bey denen Hoſpitälern und Allmoſen-Häuſern, unter welchen letztern die ſonſt höchſt-nöthigen Waiſen-Häuſer mit zu verſtehen ſeyn werden, in Betrachtung zu ziehen ſeyn, daß allezeit mehr Arme, Bedürfftige, und ihr Brot zu verdienen Unvermögende, als in ſolchen Anſtalten von dem vorhandenen Capitale unterhalten werden können, an jedem Orte vorhanden ſind, letztere aber an denen meiſten Orten gar ermangeln. Jedoch gesetzt es, trägt den Hochadelichen Herrn Wohlthäter die Meinung zu ſolchen nicht, und ſcheinet, als ob deſſelben etwan ſeine Abſicht auf einen gewiſſen Ort, allwo vor in deſſen naher Gegend, wegen der Armen, Wittwen und Waiſen Verſorgung bereits genugſame Anſtalten vorhanden, gerichtet haben möge. Inzwiſchen iſt allerdings an dem, daß ſich in jedem Lande noch mehrere Umſtände befinden, welche viel gröſſere Aufmerckſamkeit, als etwan bisher dann geachtet und geäuſſert worden, erfordern. Ich ſollte dencken, allgemeinen Beyfall zu erhalten, daß auf die Verhütung und Dämpfung derer Sünden und Laſter die meiſte Abſicht zu richten ſey. Um derer Sünden, auch um einzelner und weniger Perſonen willen, müſſen ja ganze Familien, ja Städte und Länder, Gottes Zorn-Ruthe fühlen. Wir wiſſen ſolches aus heiliger Schrifft, haben es zu allen Zeiten erfahren, und

sehen es auch noch täglich. Zwar sind alle Sünden gemein und in grossem Schwange. Allein sie sind nicht alle so beschaffen, daß ihnen durch ein äusserliches Mittel Einhalt gethan werden könne. Dahero wir die Sorgfalt der innerlichen Rührung derer Herren Gottesgelehrten, dergleichen ich nicht bin, überlassen wollen. Ich aber richte meine Gedancken dahin, wo ein äusserliches Mittel eine gute Mitwirckung haben kan. Unter allen Sünden und Schanden hat mir sonderlich iederzeit eine ungescheuet im Schwange gehende deßwegen in die Augen gestochen, weil solche so gar reitzend ist, und so vielfältige grosse dem Lande höchst-schädliche Folgerungen und fernere Sünden und Missethaten nach sich ziehet, welcher aber durch gute Anstalten ziemlicher massen vorgebeugen seyn dürffte. Es ist solches die Unzucht und die Hurerey. Ein armes, auch wohl gar hessliches Mägdgen, welches entweder in dem Ehrenkleinthume und dem Vertrauen auf Gottes Vorsorge schlecht unterrichtet ist, oder aus menschlicher Schwachheit wenig auf dieses bauet, lässet sich, weil es ehrlicher Weise einen Mann zu erlangen verzweifelt, und doch Fleisch und Blut hat, leichte zur fleischlichen Sünde verleiten, und dieses um so viel mehr, wo es sich der Dotation, (bey welcher gesetzlichen Versehung, weilen solche eine Anleitung zu dieser Sünde mit abzugeben scheinet, zu anderer Zeit ein und anderes zu erinnern seyn dürffte,) und Alimentation des Kindes zu versehen hat, auch wohl gar dadurch eines Mannes sich zu

be-

haushaltigen vernehmet. Der Beyſchlaf iſt geſchehen, das geile Weibesſtück fruchtbar, der Stuprator hat nicht im Vermögen zu ihrer Detention und Alimentation der Huren-Frucht, er bezeiget auch kein weiteres Verlangen, ſie zu heyrathen, oder ſeine Eltern wollen es nicht zulaſſen, oder er gehet ſeine Wege, und iſt nicht zu erlangen. Die Hure iſt dahero nebſt ihren Anverwandten und andern gottloſen Helfershelffern geſchäfftig, das Kind abzutreiben, oder bringet es nach der Geburt ums Leben, oder ſetzet es weg, um vor eine Jungfer gehalten zu werden; und wird dieſer That wegen mit dem Tode beſtrafet, oder, wenn ſolche verborgen bleibet, und ihr Glück noch gut iſt, ein anderer ehelicher Kerl mit ihr betrogen; woraus denn hernach, wo er dahinter kömmt, eine öde Ehe, und aus ſolcher Abfall der Nahrung und Verzweifelung, auch in dieſer wohl noch ein mehrers entſtehet; Die zuſammen etwan erzeugten Kinder aber können, wegen ermangelnder Mittel, nicht zur Schule gehalten und im Chriſtenthum gebührend erzogen werden, ſondern wachſen als wilde Rancken heran, und legen ſich auf Dieberey und andere Bubenſtücke, und daneben fangen es die Töchter an, wo es ihre Mutter, die Hure, gelaſſen hatte, niemand aber will ſolch rohes, liederliches, diebiſches und verhurtes Geſinde in ſeinem Dienſte haben. Deßgleichen, wenn die Hure ſich auch nicht an dem Kinde vergreiffet, ſondern es öffentlich zur Welt bringet, von dem Stuprator aber, wie künſtlich vorhero

erinnert, weder Ehe, noch sonsten was vor sich und ihr Kind zu erlangen ist; auch ein anderer eines andern Hure mit dem Kinde nicht verlanget, noch jemand sein Kind guter Art mit geiler Huren-Milch inficiren, und am Leibe, Gemüthe und Sitten durch solche liederliche Dirnen verderben lassen will, folglich weder Mutter noch Kind was zu beissen noch zu brocken haben, weniger dieses zur Schule gehalten werden kan, auch kein Allmosen-Haus an dem Orte, oder dessen Vermögen schwach ist; so fället die Mutter in ihrer Verzweiflung auf lauter verbotene Anschläge und Begünstigungen, gehet wohl gar davon, und geselllet sich mit dem Kinde zu Dieben, Räubern und Mördern, setzet mit selbigen die Hurerey fort; oder sie verlässet das Kind zurück, und wächset selbiges, wenn nicht die Obrigkeit die Last der Erziehung auf sich nehmen kan, wild auf, ist wegen seiner Ankunfft verachtet, keine Innung will es aufnehmen, und wird also bey seiner Dürfftigkeit durch Betteln, Huren, Diebereyen und andere Missethaten ebenfalls eine Last und Schande des Landes. Und so gehet es denn immer fort, und die unzählligen alten Huren-Geschlechter werden mit unzählig neuen vermehret. Noch anderer hieraus entstehenden vieler üblen Folgen Kürtze halber nicht zu gedencken. Ob nun wohl die vortrefflichsten Königlichen und Churfürstl. Sächsischen Mandata, und nun noch vor drey Jahren ein geschärfftes wider die Unzucht, Ehebruch, Kindermord und Wegsetzung deren Leibes-Früchte ergangen: So

hat

hat doch ſeit dieſer letzten Zeit die Erfahrung häufig ausgewieſen, wie wenig dadurch ausgerichtet worden, indem die obgemeldte Materia peccans, wie die Herren Medici reden, immer geblieben, und ihrer beſondern Reitzung wegen vorgewaltet hat. Mich deuchtet, es werde aus dieſer kurtzen Bemerckung, ſothaner Unzuchts-Sünde, und deren Folgerungen und Fortpflantzung gar deutlich erhellen, wie beträchtlich ſolche, und wie höchſt nöthig es ſey, dargegen mit allem Fleiß auf möglichſte Mittel bedacht zu ſeyn. Zwar weiß ich, ohne Erinnern, gar wohl, daß dieſe Unzuchts-Sünde dergeſtalt beſchaffen, und allzu reitzend ſey, dahero ſolche in Ewigkeit durch alle Mittel nicht gäntzlich verhütet und ausgerottet werden könne. Allein, es ſolte doch deßwegen das mögliche nicht unterlaſſen werden, und es iſt ja beſſer einige Perſonen zurück zu halten, und dadurch GOtt zur Barmhertzigkeit gegen Stadt und Land zu bewegen, als alles drunter und drüber gehen zu laſſen. GOtt erklärte ſich ja ſelbſten, daß, wenn zehn Gerechte in Sodom wären, er ſothanen Ortes ſchonen wolte. Iſt es nicht wahr, die angezogenen Landes-Geſetze thun etwas, und machen manches geiles Weibesſtück ſtutzig. Eine andere annoch zu treffende Anſtalt (deren doch wohl noch mehrere auszufinden und anzugeben wären) thäte auch etwas. Und alſo hätten wir ja ſodenn ſchon zweyerley Mittel, ſo, beyde zuſammen genommen, ſchon etwas mehr wircken könten. Man möchte wohl gar noch hinzu ſetzen, ie weniger

durch

durch angewendete Mittel derer Huren würkung ie gröſſer dürffte andern die Schande einleuchten, wenn dieſe ſich des bekannten Hurentroſtes: Bin ich doch nicht allein eine Hure, beraubet ſehen. Zu dem ja bekannt iſt, daß, ie mehr ein Laſter im Schwange gehe, ie weniger ſolches vor eine ſonderliche Schande geachtet werde. Wenn ich aber nun noch ein Mittel angeben ſoll, ſo muß ich vorher als ein was gantz bekanntes erinnern, daß die Hoffnung zeitlicher Belohnung eine ſtarcke Anreitzung ſey, ſich tugendhafftig zu verhalten und Laſter zu vermeiden. Iſt nun dieſes, wie es denn die Erfahrung lehret, ſo dürffte verhoffentlich dergleichen Belohnung auch in Anſehung derer geilen Begierden, wo nicht bey allen, dennoch bey gar vielen nicht ohne gute Würckung ſeyn. Solchemnach iſt dieſes Mittel eine aus Geld-Capitalien oder Gütern beſtehende Stifftung, die davon jährlich fallenden Zinſen oder Einkünffte und Nutzungen denen ärmſten jungen Weibes-Perſonen, auch dergleichen jungen Wittwen, die ſich ehrbar und wohl verhalten haben, in einer von dem Stiffter beliebig zu beſtimmenden Maſſe, bey ihrer Verheyrathung ein vor allemahl, zu reichen, in der Abſicht, dieſelben dadurch von der Hurerey und ärgerlichem Leben abzuleiten, hingegen zur Ehrbarkeit und Wohlverhalten, ſo wohl insgemein, als auch inſonderheit gegen ihre Eltern und Dienſtherren, anzufriſchen, damit ſie durch ſothane Ehe-ſteuer Männer erlangen, und mit Ehren unter die Haube kommen, mithin dadurch ſchwere Sünden und Buſſen

ten

dem und andere daraus entstehende höchstschädliche Folgerungen abgewendet werden mögen.

Ich gebe mich bey diesem Vorschlage nicht vor den ersten Erfinder aus. Mir ist ein Ort bekannt, (vielleicht sind auch deren noch mehr), allwo bereits fast dergleichen Gestiffte zu finden, vermittelst dessen einige wenige Personen jährlich begabet werden. Nur daß solche, weilen es denen dissfeitigen Stifftern an genungsamer Ein- und Umsicht gemangelt, verschiedene Verbesserungen bedürffen, welches ich aufs genaueste einzusehen Gelegenheit gehabt, und also aus der Erfahrung reden kan. Jedoch, hiervon ist allhier nicht nöthig, weitläufftig zu seyn. So geschähe es auch zur Unzeit, wenn ich die gantze Einrichtung eines solchen Gestiffes, mit allen erforderlichen Præcautionen, nach meiner allenthalbigen Absicht und Begriffe, so gleich anitzo entwerffen, und hiermit einrücken wolte. Allermassen, da die Gedancken der Menschen so verschieden sind, ich mir keinesweges schmeichele, daß dieser mein Vorschlag vor den besten möchte gehalten werden, und also auf was ungewisses, wenigstens in gegenwärtigem Falle, dergleichen Arbeit gantz vergebens seyn würde. Es wäre hierzu noch allemal Zeit, und würde ich, nach dem Anliegen des Herzens, so ich hierunter trage, es möge dergleichen zu stifften gesonnen seyn, wer nur wolle, ohne die mindeste Absicht auf einige Belohnung, zu iederzeit mit allen Freuden Hand dran legen, wenn es dessen bedürffen solte. Wie ich denn nicht etwa bloß aus Antrieb eines Gewinnes, sondern aus wahrer

Neigung, jedem meinem Nächsten und dem in meinen Wesen, nach bestem Wissen und Verstande, zu dienen, bey meinen vielen Verrichtungen die Feder an diese eilfertige Schrifft gesetzet habe.

Ich setze zwar wohl voraus, daß der vornehme Cavalier an diesem Vorschlage zu erinnern finden dürffte, was derselbe bey denen Stipendiis bereits geäussert hat, daß nehmlich Würdige mit Unwürdigen solcher Wohlthat theilhafftig und also selbige gemißbraucht werden möchten. Allein, wenn man ohne Unterscheid so dencken wolte, welches von dem vornehmen Cavalier nicht zu vermuthen ist, so müsten alle Stifftungen unterbleiben, indem alle dergleichen Bedencken unterworffen seyn dürfften. Vors andere fehlet es an Mitteln nicht, allem und jedem Mißbrauche kräfftigst vorzubeugen. Jedoch diese anzugeben, gehöret zur wircklichen vorsichtlichen Einrichtung, welche itzo noch nicht nöthig, sondern genung ist, die Gewißheit allhier versichert zu haben.

Ich habe mich länger nicht aufzuhalten, sondern überlasse der göttlichen Vorsicht, ob diese den mit keinen Leibes-Erben gesegneten Cavalier zu einem Werckzeuge der Beförderung des zu vielen Erben des Reiches Gottes gesegneten rechtmäßigen Ehestandes armer Weibesbilder ausersehen haben möge.

Dat. den 28 Dec. 1747.

E. N. S. E.

V. Der

V.

Der sechste Vorschlag, wie ein Capital zum gemeinen Besten am besten anzuwenden.

Nachdem man sowohl aus den Leipziger Sammlungen, als auch Regenspurgischen Zeitungen wahrgenommen, daß ein vornehmer Herr in Chur-Sachsen hochadelichen Geschlechts den nicht sattsam zu preisenden Entschluß gefasset, ein ansehnliches Capital zum Behuf dürftiger und nothleidender Personen auszusetzen, weil dieselben mit keinen Leibes-Erben, wohl aber mit ansehnlichem Vermögen von GOtt begnadiget worden, in sofern sich iemand fände, welcher einen anständigen und beliebigen Vorschlag zu denen davon zu erhebenden und aufzuwendenden Zinsen thun würde; Als hat sich ein gewisses verehlichtes Frauenzimmer auf einer hohen Schule aus Liebe gegen ihren armen Nächsten und zu Verherrlichung des grossen GOttes, als des reichen Vergelters aller denen Bedrängten und Verlassenen, erzeigten Wohlthaten gefunden, dem hochadelichen Herrn Stiffter einen aus mitleidigem Hertzen fliessenden ohnmaßgeblichen Vorschlag zu thun, hoffend, es werde solcher um so vielmehr Beyfall gewinnen, iemehr die reinen Absichten, und der daraus entstehende überschwengliche Nutzen gantzen Ländern ersprießlich, und des hochadelichen Herrn Stiffters Nahmen verewigen wird. Die Verfasserin dieses gegenwärtigen Unternehmens ist fürnemlich zu

diesem Vortrag bewogen worden, da sie aus heiliger Schrifft genugsam erkennet, wie jeder Christ nach denen von GOtt ihm verliehenen Gütern verbunden sey, seinem armen Nächsten mit einer seinen Umständen gemässen Hülffe an die Hand zu gehen, und so viel möglich dessen Glückseligkeit mit befördern zu helffen. Da sie sich nun zur Zeit nicht im Stande befindet, denen Armen viel mit ihrem Vermögen zu dienen, so vermeynt sie zu GOttes Ehre und dessen Verherrlichung, ja zum Trost und Aufrichtung ihres nothleidenden Nehen-Christen verbunden zu seyn, bey dieser vorfallenden guten Gelegenheit einen redlich gemeynten Versuch zu thun, ob nicht GOtt etwan ihren Anschlag segnen, und des hochadelichen Herrn Stiffters christliches Hertz dahin lencken möge, dieses ohnmaßgebliche, nützliche und Gott gefällige Gutachten hochgeneigt anzunehmen, und diese milde Stifftung zu einem ewigen und Segensvollen Andencken fest zu setzen: Zumal da der vornehme Herr Wohlthäter sich gewiß der reichen Vergeltung von GOtt davor zu versehen. Denn wir lesen ja in der heiligen Schrifft, und zwar in dem 41 Ps. v. 1 diese Worte: Wohl dem, der sich des Dürfftigen annimmt, den wird der HErr erretten zur bösen Zeit. Und in dem 112 Psal. v. 9 lauten die Worte von denen wohlthätigen Hertzen also: Er streuet aus, und giebt den Armen, seine Gerechtigkeit bleibet ewiglich, sein Horn wird erhöhet mit Ehren. Es hielte demnach selbige zu Ausführung dieses guten Vorsatzes

diesen

dieſen Vorſchlag vor gantz bequem, wenn nemlich der hochadeliche Herr auf einer Ihnen ſelbſt beliebigen Univerſität vor eine gewiſſe Anzahl armer Studiolorum einen Freyen Tiſch ſtifftete; es machte ſich ſelbige zwar einiges Bedencken dieſen Vorſchlag zu thun, weil der hochadeliche Herr Stiffter, welches auch nicht unbillig, nicht gern die Böſen mit denen Guten zugleich von Dero beſonderen Wohlthaten wolten profitiren laſſen: es iſt freylich zu dencken, daß dergleichen Perſonen leider allzuſehr unterweng et, und dergleichen groſſe Wohlthaten an vielen nicht angewendet ſeyn würde; iedoch, da man aus der Erfahrung hat, daß doch auch nicht wenige rechtſchaffene Menſchen ſich unter denſelbigen befinden, welche durch äuſſerſten Hunger und Kummer öffters an ihrem Studiren dermaſſen gehindert werden, daß ſie nicht zu der Geſchicklichkeit gelangen, wodurch ſie doch vielleicht mit der Zeit GOtt und Menſchen die rühmlichſten Dienſte leiſten könten, zu welcher ſie gelangen würden, wenn ihnen durch mitleidige Hertzen aus dieſer äuſſerſten Noth geholffen würde. Uber dieſes ſo bedencket ſie, daß ja GOtt auch ſeine Sonne läſſet aufgehen über Böſe und Fromme, und läſſet regnen über Gerechte und Ungerechte, daher waget ſie es und deſto eher, und hat das gute Vertrauen zu dem vornehmen Herrn Stiffter, daß deſſen chriſtliches Hertz dieſer Urſachen wegen an dem einmal gefaſſeten Vorſatz ſich nicht wird hindern laſſen. Damit doch aber ſo viel möglich die Unwürdigen von dieſer Wohl-

thut ausgeschlossen würden, so könten zu der hochadeliche Herr das Directorium darüber einer verpflichteten Person, welche eine kleine Besoldung davon zu geniessen, anvertrauen, selbiger auch die völlige Gewalt ertheilen: 1) keinen anzunehmen, welcher nicht hinlängliche Testimonia wegen seiner Dürftigkeit, auch sonst geführten guten Lebens und Wandels aufzuweisen hat. Zum 2) ohne Unterschied diejenigen, welche etwa auf schlimme Wege gerathen möchten, gäntzlich davon wieder auszuschliessen. 3) Keinen zu admittiren, welcher nicht von der Landsmannschafft, welche etwan von dem Hochadelichen Herrn Stiffter benennet werden möchte. 4) Denenselben ordentliche Gesetze vorzuschreiben, wie sie sich dabey zu verhalten, unter Straffe der Exclusion, woferne dawider gehandelt werden solte. 5) Selbige anzuhalten von Zeit zu Zeit eine lateinische Rede zur Ehre und Andencken des vornehmen Herrn Wohlthäters öffentlich in der Collegen-Kirche, oder wo es sonst beliebig seyn möchte, zu halten. Solte nun dieser wohlgemeynte und vielen Ländern ersprießliche Vorschlag angenehm seyn, so ist man auf vorhergehendes Verlangen erbötig, sich nicht allein kund zu machen, sondern auch zu dieser milden Stifftung fernere Vorträge zu thun a).

Der Gerechte ist barmhertzig und milde.

VI.

a) Der vornehme Cavallier werden nunmehro mit diesem 6 Vorschlage alle diejenigen, welche bey uns mit dem Ende des vorigen Jahres eingesendet wor-

VI.

Nachrichten von allerhand hieher gehörigen Schrifften.

I.

Wir haben, wenn wir nicht irren, in diesen Sammlungen verschiedene mahl des grossen Nutzens eines wohleingerichteten Intelligenz-Wesens in einem Lande, und zugleich derer dahin gehörigen wöchentlichen Anzeigen, worinne von allerhand zum Handel und Wandel, zur Nahrung zur Wirtschafft, zur Policey gehörigen und nöthigen Sachen, Veränderungen, Begebenheiten und Wünschen Nachricht gegeben wird, gedacht. In Berlin, Halle, Magdeburg, Weimar, Coburg, Dreßden, Erlangen und andern Städten sind dergleichen Anzeigen schon seit einigen Jahren veranstaltet worden. Jedoch ist die Einrichtung nicht in allen von gleicher und zum Zweck dienlichsten Beschaffenheit. Es ist aber davon bereits zur andern Zeit in diesen Sammlungen

worden, auf Dero Verlangen, allhier und zwar p. 30 den 1sten, p. 109 den 2dern, p. 164 den IIIten, p. 190 und in der ersten Num. dieses Stücks den IVten. Ferner N. IV. in diesem Stück den fünfften und hier den 6ten finden und zu lesen belieben. Es sind aber zu diesen 6 Stücken zugleich noch viele andere Vorschläge geschehen. Nunmehro bitten wir gantz gehorsamst, uns das Unheil und den Ausschlag gütigst ruhen zu lassen, wie versprochen worden.

weitläuffig gehandelt worden. Unter denen ietzo gewöhnlichen Anzeigen dieser Gattung, aber scheinen nunmehro auch die Braunschweigischen Anzeigen immer schöner und ungemein nützlicher, die schon etliche Jahre gewähret haben. Oder sie fahren vielmehr fort, ihrer ersten und gleich anfänglich gehabten Vollkommenheit noch mehrere Vollkommenheiten hinzuzusetzen. Wir gedenken derselben dahero billig allhier, als einer Schrifft, welche man in der Wirthschafft und in Policey-Sachen, nebst denen verschiedenen schönen Anmerckungen aus den Geschichten und der Naturkunde, wie auch andern Theilen der Gelehrsamkeit nicht auswärts mit nicht geringem Nutzen wird lesen können, zumal ieder Jahrgang einen feinen Band in 4 ausmachet, und mit sehr vollständigen Registern versehen wird.

II. In Berlin bey Johann Jacob Schützen hat Herr Lucas Friedr. Langemack eine kurtze doch artige Schrifft in deutscher Sprache vom Policey-Wesen mit dem Ende des vorigen Jahres in 4 heraus gegeben. Sie führet die Uiberschrifft: **Abbildung einer vollkommenen Policey**, und bestehet ohne die Zueignungs-Schrifft, welche an den geheimbden Kriegs-Rath, Policey-Directorem und Stadt-Präsidenten zu Berlin, Herrn Kircheisen, gerichtet ist, ohne eine kleine Vorrede und ein solches Register, aus 64 Seiten. Der Herr Verfasser schreibet von dieser Sache zwar etwas tiefsinnig, und so, daß ihn vielleicht nicht alle von denjenigen mit Vergnü-

gen

gen lesen werden, die nicht nach allgemeinen Begriffen und einen scharfsinnigem Zusammenhang zu dencken gewohnet sind, sondern einen leichten und mehr erzehlenden als aus einander hergeleiteten Vortrag lieben, und denen sie vielleicht eben deswegen noch allzulang vorkommen wird. Allein uns und andern, die an einer gründlichen Denkungs-Art auch in solchen practischen Sachen Geschmack haben, kommt vielmehr diese Schrifft nur allzukurtz vor, und hat die Begierde in uns erwecket, noch mehr solche schöne Gedancken von dieser grossen und wichtigen Sache der Regierungs-Kunst und der Cameral-Wissenschafften, nemlich der Policey zu lesen. Sie ist in zwey Stücke, iedes aber in seine Absätze abgetheilet. Das erste handelt von der Policey überhaupt, das andere aber von eben derselben insonderheit. Alles was im ersten Theil aus den ersten natürlichen Gründen einer geselligen Verbindung vieler Menschen, die in einem Staate errichtet wird, und den daraus entstehenden besondern Verhältnissen der Verbundenen als Bürgern, von dem Wesen der Policey hergeleitet ist, wird in 105 § eingeschlossen. Die Menschen haben bey diesen Verbindungen gewisse Zwecke, und eben deswegen werden gewisse Einrichtungen erfordert, um solche zu befördern. Das gemeine Beste ist der Zweck, in welchem sich alle Absichten vereinigen, und woraus auch alle Einrichtungen, welche durch die Gesetze und alle Anstalten, solche zu handhaben, gemachet werden, herzuleiten, ja dahin alle

hinwiederum fielen. Dieſe Einrichtungen entſpringen entweder unmittelbar und näher, oder entfernter und mittelbar aus dieſem Zweck eines Staats. Die erſten Einrichtungen machen die weſentliche Grund-Verfaſſung einer bürgerlichen Geſellſchafft aus, und ihre Uibereinſtimmung mit dem Zweck der Verbindung bringet die innerliche Grundfeſte und Ordnung eines Staats zuwege. Die andere Art der Einrichtungen aber geben der Verfaſſung die äuſſerliche Geſtalt, und wenn ſie doch zuletzt mit dem Zweck des Staats zuſammen ſtimmen, ſie mögen auch noch ſo entfernt ſcheinen, ſo entſtehet daraus eine angenehme Uibereinſtimmung des mannigfaltigen, daraus aber eine äuſſerliche Ordnung, daran bald ſichtbar und kentlich wird, wenn etwas fehlet. Alle Einrichtungen nun, die dem Staate dieſe äuſſere Ordnung zu wege bringen, oder vielmehr, wie ſich der Herr Langemack nach dieſem Zuſammenhang der Gedancken und ietzt gegebener Beſtimmung noch näher auszudrücken ſuchet, dieſe äuſſere Ordnung ſelbſt macht die Policey eines Staats aus. Hierauf erklärt er das Weſen der Policey noch weiter aus dieſem Grund-Begriff, und zeiget, wie dieſelbe alle Theile der Einrichtung zum gemeinen Beſten, ja auch die kleinſten, auf das genauſte zur Uibereinſtimmung damit, dieſe aber zur Vollkommenheit zu bringen trachte, wenn ſie nicht allein alles auf die Glückſeligkeit an ſich einrichtet und bildet, ſondern auch ſolches mit Anmuth und Zierde verſiehet. Die Tugend eines einzelen

Men-

Menſchen iſt zwar an ſich ſchön ; Allein wenn ſie dabey rauh, ihre Handlungen aber nicht auch mit einer gewiſſen Anmuth und Wohlanſtändigkeit erſcheinen, und dadurch gleichſam denjenigen Schein von ſich geben, der von dem innern Glantz des Tugendhafftigen einer Handlung zurücke geworffen werden ſoll, ſo fehlt ihr die Anmuth und vieler Vortheil, den ſie ſich bey andern dadurch machen kan, und es gehet ihr alsdenn noch etwas an ihrer Vollkommenheit ab. Dieſe recht erhabene Gedancken, aus der ächten Tugend-Lehre, welche ſich zu gleich dem übertriebenen, wilden und rauhen mancher Sitten-Lehrer, die davon nichts hören wollen, widerſetzet, hat der Herr Verfaſſer dieſer Abhandlung viel gründlicher und weitläuffiger ausgeführet; hiernächſt aber wendet er ſie ſehr ſchön auf die Policey und derſelben Bewirkung der Anmuth, des Wohlſtandes und des Angenehmen in ihren Einrichtungen zum gemeinen Beſten an. Ja er zeiget, daß die feinſte Policey in der Bildung und Auszierung aller Theile derer vielen Zwecke, ſo alle in dem gemeinen Beſten zuſammen lauffen, der feinſten Sitten-Lehre folgen, und ihre ſchönſten Sätze zum Grunde legen müſſe. Und ſo iſt es auch. Keine Policey wird zum Stande kommen, und dasjenige ſeyn, was ſie ſeyn ſoll, wenn ihre Geſetze und Anſtalten nicht aus dem Innerſten einer ächten Sitten-Lehre flieſſen, ihre Urheber ſelbſt rechte Kenner davon ſind, und endlich nicht, wenigſtens die ſtärckſten Hände, welche die andern und ſchwächern nur brauchen,

bey der wirklichen Direction und Vollſtreckung ſolche Hände ſind, die von einem durch die ächte Sitten-Lehre erleuchteten Verſtand und ein dadurch gebeſſertes oder in die rechte Lage gebrachtes Hertz regieret werden. Das iſt unſer Bild, ſo wir von einem recht wichtigen und wahren Policey-Bedienten haben, und dergleichen Geiſt wir wenigſtens zu dieſen erfodern, wenn ja die kleinen Neben-Geiſtergen von der Policey und ihren Verrichtungen viel niederträchtiger denken. Wir freuen uns demnach durch die Gedancken des Herrn Langemacks in unſern wenigen Einſichten von der Policey beſtätiget und wider das elende Zeug von Begriffen, Rathſchlägen und Anlagen, die man in der Welt davon gewahr wird, befeſtiget zu werden. In dem andern Theile betrachtet er nun die Haupt-Stücke dieſer Einrichtung nach denen verſchiedenen Zwecken oder Aeſten, die alle in dem Stamm, den das gemeine Beſte ausmachet, zuſammen lauffen. Und man findet in 20 §§, daraus dieſer beſtehet, faſt eben ſoviel erſte Grund-Regeln der Policey, nicht nur erwieſen, ſondern auch öffters recht artig zu ihrer nähern und beſondern Anwendung erläutert. Sonderlich gefällt uns, daß 1) der Unterſcheid zwiſchen der Policey und dem Juſtiz-Weſen, dem politiſchen und rechtlichen im Staat gezeiget wird, welches ingemein in dem Unterricht, in den Geſetzen und in der Ausübung verwirret zu werden pfleget; 2) daß er bey jedem Stück, ſo die Policey beſorget, deſſelben Verhältniß zu dem-

jeni-

jenigen Stück der Grund-Verfaſſung eines Staats zeiget, welche erfordert wird, wenn die Policey damit harmoniren und vollkommen ſeyn ſoll. Man könte nun gar leicht auf dieſe General-Policey-Lehren die Special-Policey ſo wohl für Stadt und Land, als auch nach den beſondern Haupt-Nahrungs-Geſchäfften dieſer beyder Haupt-Nahrungs-Geſellſchafften in einem Staat bauen, und indem man mit dieſen Sätzen die Regeln und Sätze der Oeconomie verbindet, daraus die beſondeuſten Policey-Regeln herleiten, ſolcher geſtalt aber ein vollſtändiges Lehr-Gebäude einer gründlichen Policey-Wiſſenſchafft zum Stande bringen. Allein es iſt unſere Abſicht nicht, ſolches durch weitere Erzehlung der Langemackiſchen Sätze, zu erläutern, dadurch aber den Leſer vielleicht abzuhalten, in dieſer ohnedem kleinen Schrifft, die Gedancken ſelbſt und zwar von ihrem Urheber viel ſchöner vorgetragen zu leſen. Wir haben ihm nur durch dieſes wenige dieſelbe anpreiſen, und ſie, iedoch mit Bedacht und Nachdencken, durchzuſehen bitten wollen, woferne er nicht das Policey-Weſen noch vor Kinder- oder bloſſes Sportel-Straf- und Zanck-werck anſiehet.

III. Es wäre nicht zu verantworten, wenn wir nicht auch einer nicht allzu lange angefangenen Monats-Schrifft, welche unter der Aufſchrifft des Hamburgiſchen Magazins bekannt worden, in unſern Sammlungen gedächten, und ihren nütz-

nützlichen Gebrauch dadurch, so viel an uns ist, erweiterten und beförderten. Diese Uiberschrifft erklärt sich selbst, wenn sie hinzu setzet:

Oder gesammlete Schrifften zum Unterrichte und Vergnügen aus der Natur-Forschung und angenehmen Wissenschafften.

Bey Herrn Georg Christian Grund in Hamburg, und Herrn Adam Heinrich Hollen in Leipzig ist sie zu finden. Es sind eigentlich Uibersetzungen und Auszüge aus denen Schrifften gelehrter Gesellschafften in Franckreich, Engelland, Rußland, Deutschland ꝛc. die von der Natur-Forschung und denen schönen Wissenschafften handeln. Wir haben bereits den ersten Band vollständig, indem dieser nur aus 6 Stücken bestehet, und von dem zweyten Band sind uns auch bereits das erste und andere Stück geliefert. Ja diese Schrifft ist bereits länger als ein Jahr angefangen, und man hat sie mit dem grösten Beyfall nach ihrem Werthe angenommen. Da nun überdieß durch diese Monats-Schrifft unser Wunsch nach mehrern Schrifften eben derselben Art, wohin auch die unserige einschlägt, sonderlich aber in Ansehung der Erforschung natürlicher Dinge, als des einen Haupt-Grundes der wirtschafftlichen Wissenschafften und Künste, und dann auch in Absicht auf die Artzeney-Wissenschafft erfüllet wird, den wir mehrmahlen in diesen Sammlungen geäussert haben, so wissen wir selbst nicht, warum wir so spät

daran

daran gedencken. So viel können wir zwar sagen: Wir warteten, ob auch andere derselben den Beyfall geben würden, den wir ihr mit vielem Vergnügen geben, weil wir eben nicht von unserm Urtheil mit so vieler Eigenliebe dencken, daß wir dabey nicht in der Schätzung der Schrifften fehlen solten, und keine Bestätigung durch andere gelehrtere und wichtigere Leute nöthig hätten. Hiernechst schien uns anfänglich der Inhalt nicht eigentlich zu unserm vorgenommenen Bezirck zu gehören. Ja wir zweiffeln nicht, daß vielleicht noch einige unserer Leser so dencken werden, da sie hier finden, daß wir davon handeln. Allein nachdem mehrere und nunmehro schon 8 Stücke iedes von 6 Bogen erschienen sind, so ist uns durch ihren Inhalt aller Anstand benommen, und unsern geneigten Lesern, die diese nützliche Schrifft noch nicht lesen, machen wir uns das Vergnügen durch einige Ausführung ihres Innhaltes, in so ferne er nur zur Wirtschafft gehöret, gantz eines andern zu überführen.

1) In dem ersten Stück wird demnach der geehrteste Leser unter andern eine umständliche Untersuchung von den Spinnen antreffen, einem Ungezieffer, welches wir, ob es gleich täglich um uns herum kriechet, nur durch die Blend-Gläser verschiedener Einbildung von ihrem Gifft und Schaden ansehen; diese Abhandlung aber wird sonderlich zu weiterer Ausführung und Bestätigung dessen dienen, was wir der Wirtschafft

schafft zu gute im XIV Stück p. 154 - 187. und im XV p. 193 - 218 davon beygebracht haben.

2) Wie alle Arten der Früchte in einem gläsernen Gefäsſe mit einer weiten Oeffnung, welches wohl getrocknet iſt, und nachdem die Früchte nicht zu reiff und nicht zu grün, ohnbeschädiget hinein geleget, das Glas aber mit einem Stöpfel von Glas bedeckt und zugeschmeltzen worden, langen Jahre frisch erhalten werden können, wenn man dieses Gefäß in einem Ort, der weder zu kalt noch zu warm iſt, aufhebet, davon kan man mehr Nachrichten und Beweiſe in eben diesem ersten Stücke des ersten Bandes p. 70 finden. Und im ersten Stücke des andern Bandes wird gezeiget, wie dergleichen vermittelſt eines waſſerhaltenden Faſſes, ſo in einem tieffen Brunnen an einem Stiel versencket, und worein noch nicht allzu reiffe Früchte Schichtweiſe mit ihren Baum-Blättern gepacket werden, geſchehen könne.

3) Die Muthmaſſung, ſo im ersten Stück p. 97 befindlich, daß die Vieh-Seuche von Inſecten entſtehe, erläutert dieſe von unſrer Viehzucht ſo intereſſante Materie.

4) Im andern Stück bekommt der Leſer einen umſtändlichen Unterricht von den Seidenwürmern, und wie ſie auf die ſicherſte Art zu erziehen ſind, p. 107 ff.

5) Die

5) Die Beobachtung der aufsteigenden Dünste ist eine Sache, welche ein Wirt bey sehr vielen Dingen nöthig hat. Und auch davon findet man schöne Anmerckungen im ersten Bande p. 146 ff.

6) Was in der Wartung des Viehes die Besorgung der natürlichen Wärme der Thiere vor grossen Nutzen habe, ist verständigen Wirten bekannt. Allein die wenigsten haben darauf Achtung und verstehen davon etwas. Zu einem gründlichen Unterricht kan daher ein Schreiben davon im ersten Bande p. 291 ff. dienen.

7) Wie das Korn für den schwartzen und weissen Wurm zu verwahren, lehret ein feiner Unterricht eben daselbst p. 301 ff.

8) Die Insecten bringen in der Wirtschafft Schaden und Nutzen. Allein wir können jenen nicht verhüten, und diesen nicht einsehen, wenn wir ihre Natur und sonderlich ihren natürlichen Trieb nicht verstehen. Davon findet man aber feine Gedancken p. 309 ff. im ersten Bande.

9) Verschiedene wirtschafftliche Schlüsse und Vortheile lassen sich auch aus der pag. 327 ff. befindlichen Untersuchung, woher es komme, daß die Thiere von Natur schwimmen können, der Mensch aber solches erst mit Mühe lernen müsse, machen.

10) Die Ursachen der zufälligen Farben an denen Cörpern, sind eine Materie, wovon die Färberey eine grosse Bereicherung zu erwarten, wenn sie geschickt erwogen und in dieser Kunst angewen-

det werden. Auch davon findet man p. 425 eine schöne Abhandlung.

11) Wie der Reis gebauet werden könne, das lehret eine Nachricht p. 442 ff.

12) Das Schreiben von natürlichen Begebenheiten, welches p. 482 zu lesen, giebt ebenfalls dem bey den Veränderungen der Lufft und des Wetters aufmercksamen Wirt, viele Erläuterung.

13) Von der Natur der Türckisse, einer Sache, welche den wirtschafftlichen Reichthum aus dem Stein-Reiche erläutert, ist p. 3 im fünften Stücke gehandelt.

14) Und die Färberey der Zeuge wird sehr artig zur Bereicherung dieser Manufactur in eben diesem Stücke p. 42 ff. untersuchet und gezeiget.

15) Die vermischten Anmerckungen des Verfassers dieses Magazins, welche p. 102 im 5ten Stücke befindlich, enthalten von der Koch-Kunst, und von den Speisen, vom Ungeziefer, von der Witterung, vom Nutzen des süssen Wassers, von den Bohnen und Garten-Bau gute Gedancken.

16) Von dem Wachsthum der Thiere, und Pflantzen, und warum solches in gewisser Zeit aufhöret, ist im 6ten Stück pag. 133 ff. gehandelt, und damit der Wirtschafft in dieser beträchtlichen Sache ein feines Licht gegeben.

Wir

Wir übergehen die Zusätze, welche pag. 188 ff. und 165 ff. (soll vermuthlich 195 heissen) von den Mitteln, die Baum-Früchte lange gut zu erhalten, und von dem natürlichen Trieb der Insecten gemacht worden. Denn wir haben oben schon diese Sache berühret. Allein vom II Band und den vorhandenen zweyen Stücken desselben müssen wir noch etwas gedencken.

1.) Im ersten Stück ist M. Reaumurs Kunst zu lesen, wie ein gläsern Gefäß, welches aus schlechtem und dunckeln Glase, wie unsere schwarzen Wein-Bouteillen, it. die Garten-Glocken sind, vermittelst der Glühung in einer verschlossenen Gazette, wie man in Glas-Hütten hat, und nachdem man das gläserne Gefäß mit gebranntem Gyps wohl angefüllet, umleget und bedecket hat, in Porcellan, der alle wesentlichen Eigenschafften des ächten hat, verwandelt werden, ja wie solches nur in einem Töpffer-Ofen geschehen könne.

2) Die Beschreibung einer Maschine, aus Bergwercken, Gefängnissen, Zucht-Häusern, Hospitälern und Schiffen die ungesunde Lufft zu pumpen, mit leichter Mühe aber gesunde wieder hinein zu bringen, welche so wohl M. Hales in Engelland, als auch der Herr Triewald in Schweden, und die Ventilator genennet wird, zu gleicher Zeit erfunden, ist eine sehr nützliche Sache vor die Wirtschafft und Policey.

3) Gleichwie man auch die Lebens-Umstände des ohnlängst in Schweden enthaupteten Doct. Blackwells in diesem Stücke lesen kan, als merken wir daraus an, daß dieser Mann auch einen mit grossem Beyfall aufgenommenen Tractat: Von Anbauung unfruchtbarer Felder in Engelländischer Sprache 1741 geschrieben. Man verspricht uns einen Auszug aus dieser Schrifft. Und wir wünschen ihn. Sie war indessen die Veranlassung seines Beruffs nach Schweden, wo er sein unglückliches Ende gefunden. Der Engelländische Tit. heißt:

A New Methode of Improving cold, wet, and barren Lands, particularly clayey Grounds, practised in North-Britain; in which is added the Method of Cultivating and raising fruits Trees in such soils in 8. 1741 Londen by J. Walthoe.

Sie bestehet aus 121 Seiten, nebst 8 Kupffer-Platten, und enthält 14 Hauptstücke.

4) Die Kunst aus wilden Aepffeln und Birnen, die sonst auch noch so schlecht, herbe, ja schädlich sind, einen vortrefflichen Wein zu machen, und welcher bey uns noch gar nicht bekannt ist, oder doch nicht, und zwar, so gar in solchen Gegenden, geachtet wird, wo kein Wein wächst, und wo der schlechteste und wildeste Boden durch Anpflantzung der wilden Aepffel- und Birn-Bäume

sehr nutzlich auf diese Weise gemacht werden könte, findet man im II Stück p. 115 ff. angemerket, und wird mit vielen reichhaltigen Proben der grosse wirtschafftliche Nutzen dieser Anpflantzung erwiesen. Man nennet sonst diesen Wein Cidre. Wie er gemacht wird, davon haben wir im allgemeinen ökonom. Lexic. unter diesem Artikel, einige Nachricht gegeben. Alles kommt auf die Gährung an. Und gewiß, dadurch kan man die vortrefflichsten Weine, nicht nur aus schlechtem Land-Wein, sondern auch aus blossem Wasser und allerhand Früchten machen. Z. E. aus Johannis-Beeren, aus Pfersig-Kern. Ein Freund von uns hat uns erst vor etlichen Tagen eins Probe von Wein aus Pfersig-Kernen geschickt, welcher den Geschmack, die Farbe, den Geruch, den Geist und die Krafft eines recht edlen und vortrefflichen Italiänischen Weines hat, sehr gesund ist, und sich lange hält. Er hat etliche Ohöffte davon im Vorrath. Daher man versichert ist, daß es auch in grossen angehet. Uns ist selbst die Art und Weise bekannt, durch die blosse Gährung ohne Zuthat aus Freyburgischen, Naumburgischen, Lichteritzer und Jenaischen schlechtem Wein und Krätzer den schönsten Frantz-Wein zu machen, und haben solches offt gethan. Es wäre aber zu wünschen, daß die Lehre von der Gährung einmahl recht deutlich und zwar auf die Wirtschafft angewendet, abgehandelt, und in verständliche Regeln gebracht würde, weil davon der gröste Nutzen in der Wirtschafft zu ermarten. Vielleicht läst ein

3) Gleichwie man auch die Lebens-Umstände des ohnlängst in Schweden enthaupteten Doct. Blackwells in diesem Stücke lesen kan, als merken wir dawayscan, daß dieser Mann auch einen mit grossem Beyfall aufgenommenen Tractat: Von Anbauung unfruchtbarer Felder, in Engelländischer Sprache 1741 geschrieben. Man verspricht uns einen Auszug aus dieser Schrifft. Und wir wünschen ihn. Sie war indessen die Veranlassung seines Beruffs nach Schweden, wo er sein unglückliches Ende gefunden. Der Engelländische Tit. heißt:

A New Methode of Improving cold, wet, and barren Lands, particularly clayey Grounds, practised in North-Britain, in which is added the Method, of Cultivating and raising fruits Trees in such soils in 8. 1741 Londen by J. Walsoe.

Sie bestehet aus 121 Seiten, nebst 8 Kupffer-Platten, und enthält 14 Hauptstücke.

4) Die Kunst aus wilden Aepffeln und Birnen, die sonst auch noch so schlecht, herbe, ja schädlich sind, einen vortrefflichen Wein zu machen, und welcher bey uns noch gar nicht bekannt ist, oder doch nicht, und zwar, so gar in solchen Gegenden, geachtet wird, wo kein Wein wächst, und wo der schlechteste und wildeste Boden durch Anpflantzung der wilden Aepffel- und Birn-Bäume

sehr nutzlich auf diese Weise gemacht werden könte, findet man im II Stück p. 115 ff. angemerket, und wird mit vielen reichhaltigen Proben der grosse wirtschafftliche Nutzen dieser Anpflantzung erwiesen. Man nennet sonst diesen Wein Cidre. Wie er gemacht wird, davon haben wir im allgemeinen ökonom. Lexic. unter diesem Artikel, einige Nachricht gegeben. Alles kommt auf die Gährung an. Und gewiß, dadurch kan man die vortrefflichsten Weine, nicht nur aus schlechtem Land-Wein, sondern auch aus blossem Wasser und allerhand Früchten machen. Z. E. aus Johannis-Beeren, aus Pfersig-Kern. Ein Freund von uns hat uns erst vor etlichen Tagen eine Probe von Wein aus Pfersig-Kernen geschickt, welcher den Geschmack, die Farbe, den Geruch, den Geist und die Krafft eines recht edlen und vortrefflichen Italiänischen Weines hat, sehr gesund ist, und sich lange hält. Er hat etliche Ohrhöffte davon im Vorrath. Daher man versichert ist, daß es auch in grossen angehet. Uns ist selbst die Art und Weise bekannt, durch die blosse Gährung ohne Zuthat aus Freyburgischen, Naumburgischen, Lichteritzer und Jenaischen schlechtem Wein und Krätzer den schönsten Frantz-Wein zu machen, und haben solches offt gethan. Es wäre aber zu wünschen, daß die Lehre von der Gährung einmahl recht deutlich und zwar auf die Wirtschafft angewendet, abgehandelt, und in verständliche Regeln gebracht würde, weil davon der gröste Nutzen in der Wirtschafft zu ermarten. Vielleicht läst ein

so gründlicher als wirtschafftlicher Naturkündiger sich bewegen, diesen Wunsch entweder in diesem Magazin, oder auch in unsern Sammlungen zu erfüllen. Wir haben zwar etwas davon schon in den Stücke der S. gedacht. Allein es ist nur beyläuffig geschehen.

5) Was die gegrabenen Muschel-Schalen und ihr Grieß, so man hin und wieder im festen Lande findet, vor ein herrlicher Dünger eines magern Landes sind, das findet man ebenfalls in diesem Stücke ausgeführet. Und bey dieser Gelegenheit können wir zugleich auch dieses gedenken, wie vermittelst des aus den See- und Fluß-Muschel-Schalen, dergleichen z. E. die Saale häufig führet, gebrannten Kalches, der vortrefflichste und in allem Wetter dauernde Stein-Kitt zum Bau-Wesen zu verfertigen. Sonst sind auch in diesem Stück verschiedene feine Anmerkungen von den Märgel-Arten und ihrer Krafft im Düngen beyläuffig angebracht.

IV. Wir müssen noch eines Buches vor diejenige Jugend gedencken, welche sich auf Cameralia und Oeconomica legen will. Denn ohne Erkenntniß der natürlichen Dinge kan sie ohnmöglich in dieser Bemühung etwas rechtes thun. Nun haben wir zwar vor die gelehrte Jugend viele gründliche Scheiffen; allein die wenigsten können von derjenigen gebraucht werden, welche eben nicht eigentlich studiren, und sich doch auf die Wirtschafft legen

legen will. Denn der Vortrag in denselben geschieht entweder in fremden Sprachen, oder er ist allzu speculativisch, und vor die Fassung solcher Köpffe viel zu abstract eingerichtet, als daß sie davon viel in der Wirtschafft anbringen könten. Es hat daher der Uibersetzer des in Frantzösischer Sprache sonst schon längst bekannten Buches le Spectacle de Nature, ein recht gutes Werck gethan, indem er eben zum Nutzen dieser Art Leute, ja auch vieler vom schönen Geschlechte, dieses Buch ins Deutsche zu übersetzen angefangen. Es wird auch dieser Gedancke, den wir hier vortragen, in der Vorrede des Buches ausgeführet. Wir haben davon schon zwey Theile unter der Aufschrifft:

Schau-Platz der Natur.

Es sind viele schöne Kupffer dabey. Und der erste Theil handelt von Insecten, Thieren und Pflantzen, der andere aber von dem, was in und ausser der Erden ist. Es wird darinne die Natur sonderlich das Vieh- und Pflantzen-Reich auf eine leichte, angenehme und meist ergetzende Art in Gesprächen, die ein Graf, dessen Gemahlin, ein gelehrter Prior und ein junger Chevallier mit einander halten, vorgestellet und betrachtet. Man findet also hier eine angenehme Geschichts-Erzehlung natürlicher Dinge, welche bey der Wirtschafft zum Grunde zu legen ist, und die von Kindern, vom Frauenzimmer und Ungelehrten vortrefflich gebrauchet werden kan, um in der Wirtschafft nicht so blind zu verfahren, und immer weiter zu kommen.

VII.

Fortſetzung derer im 47 Stück p. 981 angefangenen und im 49 St. p. 96 abgebrochenen kurtzen Sätze aus der beſondern Cameral- und Wirtſchaffts-Rechts-Gelahrſamkeit.

Der dritte Titel.

Vom Pacht und Verpachr der Güter.

§ 130.

Vom Pachts-Contract überhaupt.

Auf gewiſſe Weiſe iſt ein Pacht von der Miethe, der Dienſte und Arbeit einer Perſon unterſchieden. Denn dieſes Wort wird itzo ſonderlich von einem ſolchen Contract gebrauchet, da ein Theil dem andern gegen eine gewiſſe Gegenvergeltung, ſonderlich aber gegen ein Pacht-Geld, die Einkünffte und Nutzungen, aus unbeweglichen Grund-Stücken oder dem Gebrauch derſelben, auf eine Zeit abtritt. Denn der erblich abgetretene Genuß-Gebrauch, den man auch Erb-Pacht nennet, miſchet ſchon, ſonderlich nach Deutſchen Rechten, eine Veräuſſerung mit ein.

§ 131.

§. 131.

Wie es aber in der Wirtſchafft geſchiehe, daß man allerhand rechtliche Geſchäffte, durch mancherley Verträge gar ſehr verändern kan, ja verſchiedentlich, und offt ſo einrichtet, daß von dem eigentlichen Geſchäffte faſt nichts übrig bleibet, ſo hat man gar mancherley Arten von Pächten, ſonderlich bey Cammer-Gütern, die theils mit einer andern Art des Inhabens z. E. der Verwaltung oder nicht verknüpffet, theils generaliter auf alle Einkünffte der Güter, theils nur auf den Haushalt mit Aeckern und Vithe, theils für Geld oder Getrayde, theils auf halb, theils auf Gantz-Pacht, theils auf Zeit, theils endlich auch auf Erb-Pacht gerichtet ſind: Ja man giebt ihnen noch mehrere Geſtalten, die von andern Geſchäfften hergenommen, und darinne gleichſam mehr Arten der Contracte wegen des Nutzens, oder wegen der Vermeidung des Schadens mit einander zur Bequemlichkeit des wirtſchafftlichen Verkehrs verknüpffet werden. Und daher entſtehen, was die Praxin ſelbſt betrifft, vielerley Pachtungs-Arten. Verſchiedene Arten des Verpachtens.

§. 132. a).

Man muß aber vor allen Dingen, die Regeln und Cautelen bey der Pacht- und Was überhaupt zu beobachten.

und Verpachtung überhaupt wissen. Hernach aber die rechtlichen Eigenschafften des damit vermischten andern Geschäffts und Contracts besonders, und zwar so, wie sie bey einem Pacht, und dieser bey jenen bestehen können, erwegen, hiernechst die besondern Verträge, die zu beyden Arten hinzu kommen, gleichfalls verstehen; wenn man die rechtliche Behutsamkeit, in dieser heut zu Tage sehr häufig vorkommenden Sache bey der Wirtschafft und den Cammern beobachten will. Dieses wollen wir erst erläutern, endlich aber wollen wir ins besondere von denen Cautelen bey den Cammer-Pächtern von § 212 an handeln.

§ 132 b).

Ursachen so vieler Verträge und Cautelen bey Pachten.

Denn, was diese besondern Verträge, Clauseln und Cautelen betrifft, davon ist der Ursprung sonderlich der wirtschafftliche Nutzen und die Sicherheit, deswegen 1) Verpachter den Pachter zu demjenigen anhält, dazu er der Natur des Contracts nach eben nicht verbunden; 2) der Pachter aber dasjenige von sich abzuwenden sucht, zu dem er theils der Natur des Contracts nach verbunden wäre, theils aber durch allerhand Umwege gezwungen werden könte. Denn diese bedienen sich listiger und eigennütziger Gemü-

mächern im wirtſchafftlichen Verkehr ſehr häufig an.

§ 133.

Vom ſtillſchweigenden und ausdrücklichen Pacht.

Ein Pacht kan entweder durch ausdrückliche, oder ſtillſchweigende und vermuthete Einwilligung derer Partheyen zu Stande kommen, ſonderlich wenn er ſtilleſchweigende continuiret wird, oder bedungen iſt, daß er ein halb Jahr vor dem Ablauff aufgekündiget werden ſoll, und ſolches gleichwohl nicht geſchiehet.

§ 134.

Fortſetzung.

Wenn aber dieſe Bedingung fehlet, und der Termin iſt abgelauffen, ſo iſt der Contract aus, woferne er nicht nachhero von denen Partheyen ſtillſchweigende continuiret wird. Denn das Ende der Pacht-Zeit iſt ſchon ſtat der Aufkündigung.

§ 135.

Ferners Fortſetzung.

Die ſtillſchweigende Einwilligung hat aber keinen Grund in dieſen angegebenen Thaten, woferne der Pachter ſich ſonſt darüber ausdrücklich, oder auch der Verpachter erkläret, wenn der Pachter aus anderer rechtmäßigen Urſache, im Gute bleibet, wenn es nur eine geringe Zeit wäre, wenn ſolche Umſtände dazu kommen, die des Verpachters Einwilligung in die Fortſetzung entgegen ſtehen, oder derſelbe ſeinen Conſens an Tag zu

legen

legen verhindert wird, oder beyde Theile von einer auch stillschweigend geschehenen Relocation ausdrücklich abgehen. Alles dieses kan man nun in der Wirtschafft, gar verschiedentlich brauchen. Am besten aber ist es, wenn man bey dem gewissesten und natürlichsten bleibet, und also allen Zweiffel und Streit vermeidet.

Die Fortsetzung folgt künfftig.

VIII.

Oeffentliches Anerbieten, gantz besondere Wege und Mittel zu entdecken, ein Land-Gut noch einmal so hoch, als ordentlich und nach bisher eingeführter besten Weise geschiehet, zu nutzen (*).

Aus der Praxi neuerfundener ökonomischer Vorschlag.

Wie ein freyes Ritter-Gut, Amt, Forwerg ꝛc. was das Land und die Wirtschafft mit dem Viehe betrifft, besonders aber das Feld und Wiesen, auf eine einfältige, ungekünstelte, natürliche Art, noch um ein Drittel an Einkünfften erhöhet und verbessert werden kan, da sogleich mit dem ersten Jahre, und dann für und

*) Dieses Anerbieten eines uns bekannten Freundes ist uns so eingesendet worden, wie es hier mitgetheilet wird. Es verspricht sehr viel. Allein die Art und Weise wird nicht entdecket, ob wir gleich dieselbe vermuthen können. Wer nun etwas mehr davon wissen will, oder etwas dagegen einzuwenden, oder so viel Einsicht hätte, solches selbst zu entdecken, kan sich dieser Sammlungen noch seiner Absicht weiter bedienen.

u. für wenigstens ein Drittel an Getraide mehr geerndtet, ein Drittel mehr Vieh gehalten, folglich auch soviel an Dünger mehr gemachet werde: Als wodurch das Winterfeld alle zwey Jahr durchaus gedünget, und stat der bishergen gewöhnlichen, höchst-schädlichen Feld-verderblichen Brache, eine weit bessere Brache und Ruhe der Felder adhibiret werde, so, daß allemal beydes Winter- und Sommer-Feld das Jahr vorher ruhet, und von Unkraut gantz gesaubert und folglich das Korn rein eingeerndtet werde. Ingleichen wird gezeigt, wie auf diesem meliorirten Acker durch eine vierfache neue Bepflantzung ohne Verlust des Getraides in Zeit von 8 bis 10 Jahren das gantze Gut noch um eins so hoch im Werth zu bringen und zu nutzen sey. Diese Bepflantzung aber erfordert einen Vorschuß an Geld zur Anlage, welche aber am Ende auch sich wieder selbst bezahlet. Ingleichen auch, wie dieses Gut zu einem Grunde und Exempel unausbleiblicher Nachfolge anderer, dem gantzen Lande, eines theils aber auch zu einem Gewerbe, welches Bürgern und Bauern jung und alt, besonders Armen, hohen und niedern Standes Brodt und Nahrung geben kan, dienen, und wie zugleich dadurch einem allgemeinen bereits daseyenden Mangel zukünfftig im Lande, abgeholffen und vorgebeuget werden könne. Der Erfinder dieser neuen Landwirtschafft, welcher seit langen Jahren hier durch öffters Proben und Versuche, endlich diesen kostbaren und edlen Schatz gefunden, kan es nicht allein alle Stunden ad Oculos demonstriren, sondern auch ex praxi so gleich mit allen dem draus fliessenden Nutzen im ersten Jahre darstellen, und offeriret dannenhero das gantze Arcanum dem Publico, besonders seinem lieben Vaterland Sachsen gantz umsonst, und bittet sich weiter nichts aus als dieses, „daß er von allen Gütern, „wo er es bewerckstelliget, und das versprochene Drittel „bey der Erndte sowol itzo darstellet, als auch in Zukunft „vergewissert, er von diesem Drittel den halben Theil „der ersten Erndte den Werth am Gelde nach unpartheyscher

ischer Taxe, davon erhalte. Es kommt also hier nur darauf an, wie und auf was Weise ihm die Gewähr darüber zu leisten sey, und bittet sich deßhalb hochgeneigte und gütige Vorschläge aus, entweder an den Herrn Autorem oder Herrn Verleger dieser Sammlungen.

P.S. Wegen der Bepflantzung von vierterley Artenauf diesen Aeckern, da solche freylich weit mehr Besorgniß erfordern denn jenes, thut er folgenden Vorschlag: So einfältig, ungekünstelt und gantz natürlich auch die erste Sache immer ist, so, daß weder sonderlicher Witz noch Verstand der Acker-Knechte dazu erfordert wird, so kan man Anderns freylich solches nicht anders zeigen, als im Wercke selbst darstellen, um allem unnützen Streit und Difficultäten, dabey zu entgehen. Man will demnach ein solch Gut um den gewöhnlichen Pacht auf 8 bis 10 Jahr in Administration nehmen, und zwar mit der Bedingung, daß 1) ein solch Probe-Gut zur allgemeinen Nachfolge taxiret und ihm Kauffweise zugeschlagen werde, damit 2) wenn die angegebene Melioration sich effectivement erzeiget und soviel in der obangegebenen Zeit wircklich erworben worden, das Gut baar bezahlen zu können, für diesen Werth sein eigen sey. Und wenn auch 3) noch vor Ablauf dieser gesetzten Zeit, erweislich, soviel erworben zu haben, der Pacht aufhören, und der Kauff vor sich gehen solle, das mit natürlicher Weise ein iederman ohnschädlicher Lohn mit allgemeinen Vortheil dem Erfinder erfolge; Auch müste 4) dieser Contract mit allen Puncten und Clauseln, wenn der Sterbfall sich ereignet, verbleiben; wenn aber am Ende der Kauff von Erben nicht prästiret werden könte, der Pacht aber bisher richtig abgetragen worden, müste die Melioration nach unpartheyischer Taxe bezahlet werden, ehe das Gut übergeben würde, damit also die Arbeit für sich eigen, oder den Seinigen geschen sey.

Leipziger Sammlungen

von

Allerhand zum Land- und Stadt-Wirthschafftlichen, Policey- Finanz- und Cammer-Wesen dienlichen Nachrichten, Anmerckungen, Begebenheiten, Versuchen, Vorschlägen, neuen und alten Anstalten, Erfindungen, Vortheilen, Fehlern, Künsten, Wissenschafften und Schrifften,

Wie auch

von denen in diesen so nützlichen Wissenschafften und Ubungen wohlverdienten Leuten.

Zwey und Funffzigstes Stück.

Leipzig,
Bey Carl Ludwig Jacobi.
1748.

Innhalt.

I. Fortsetzung der pag. 282 angefangenen und pag. 285 abgebrochnen kurtzen Sätze aus der Cameral- und Wirtschaffts-Rechts-Gelehrsamkeit, vom Pacht und Verpacht der Güter, der III Titel. pag. 291

II. Von denen Schwierigkeiten bey hauswirtlicher Nutzung der Waldungen. pag. 335

III. Kurtze Anweisung, wie das Kien-Holtz aus dem Saamen aufzubringen. pag. 358

I.

Fortsetzung der pag. 282 angefangenen und pag. 286 abgebrochnen kurtzen Sätze aus der Cameral- und Wirtschaffts-Rechts-Gelehrsamkeit, vom Pacht und Verpacht der Güter, als des III Titels.

§ 136.

Die Verpachtung ist entweder die erstere und Haupt- oder die anderwärtige und Affterverpachtung; diese geschiehet von dem Pachter an einen dritten, und ist überhaupt erlaubt, wenn sie auf die Art der ersten eingerichtet, dem Eigenthümer aber dadurch nichts zum Nachtheil geschiehet oder nichts anders verglichen worden ist. Von der Affter-Pachtung.

§ 137.

Weil aber dem ersten Verpachter nicht Caution dabey.

ausser dem ersten anstehen kan, so muß er solchen Pacht entweder schlecht weg im Vertrag, oder so, wenn es nicht mit seinem Willen und Wissen über das gantze Gut, oder ein Pertinenz-Stück geschehen solte, untersagen.

§ 138.

Erinnerung von denen Sachen, die zu verpachten.

Wer pachten will, muß vor allen Dingen zusehen, ob auch die Sache verpachtet werden kan. Nach römischen Rechten kan keine Servitut, die einer auf eines andern Grund und Boden, nur vor seine Person hat, iedoch aber der Genuß-Brauch, und zwar nicht anders, als so lange der Verpachter lebet, verpachtet werden. Und darum ist es rathsam, daß man sich im Fall des Todes vor Ablauff des Jahres, den Erlaß des Pacht-Geldes, dafür ausbedinget.

§ 139.

Von der Verpachtung der Gerichte.

Es wird zwar dafür gehalten, daß die an einem Gute hangende Gerichte auch mit verpachtet werden können. Wenigstens gehet es in Ansehung ihrer Einkünffte, ob schon nach vernünfftiger Rechts-Lehrer Meinung nicht mit der Uibertragung der Justiz-Verwaltung selbst an: heut zu Tage ist es wenigstens an verschiedenen Orten odieus, und daher um so viel weniger die Verpachtung der Gerichte virtualiter, in der Ver-

Verpachtung des gantzen Gutes enthalten, und daher kan sie sicher geschehen, wenn sich der Verpachter solche nicht ausdrücklich verpachten lassen.

§ 140.

Weil aber bey allen Dingen, daran zugleich dem gemeinen Wesen, und der hohen Obrigkeit, wie an der Justiz viel gelegen ist, und wo in weniger Zeit ein lange anhaltender Ruin, wie hier bey den Unterthanen erfolgen kan, die Verpachtung nicht leicht, und so schlecht weg, noch vielweniger aber an ieden ohne Vorsicht, daß der Schade des gemeinē Wesens abgewendet werde, geschehen mag, weñ die höchste Obrigkeit solches nicht gar leicht zu vernichten Ursach finden soll. In solchem Fall aber der Verpacht über die Gerichte, darauf doch mancher Pachter wegen des Zwanges in Diensten und andern Einkünfften, ja wegen des Respects viel rechnet, nicht bestehen kan; So ist es rathsam, daß die Gerichte, doch von einem absonderlichen Gerichts-Halter, und nicht dem Pachter verwaltet, oder dieser doch im Contract sehr genau zur unpartheyischen und unintereßirten Verwaltung der Justiz verbunden, endlich aber an Seiten des Pachters ausbedungen werde: Daß der gantze Pacht ohne Gewähr der Gerichte nicht bestehen, oder die Cautel dabey.

Landesherrl Einwilligung darzu erlanget werden ſolle. In Franckreich iſt ſo gar der Verpacht der Juſtitz denen Vaſallen ausdrücklich verboten.

§ 141.

Vom General und Special-Anſchlag.

Es iſt eine rechtliche Behutſamkeit, daß man bey einem Pachte, einen General- und Special-Anſchlag zum Grunde lege, damit die weſentliche Stücke eines Pachts, nemlich das Verpachtete und das Pacht-Geld deſto beſſer und gewiſſer beſtimmet werden könne. Was aber nach wirtſchafftlicher Klugheit dabey, wenn ſelbiger verfertiget, oder darauf gepachtet wird, zu beobachten, das lernet man in der öconomiſchen Wiſſenſchafft.

§ 142.

Vom Inventario und der Taxation.

Was nach geendigten Pacht-Jahren wieder erſetzet, und zurück gegeben werden muß, es ſey vor eine Taxa oder umſonſt, muß man ja in ein glaubwürdiges Inventarium bringen laſſen, und ſorgen, daß die Würderung oder Taxa entweder von beyden Theilen ſelbſt geſetzet, oder durch ehrliche Leute mit beyder Theile Bewilligung, ausgemacht, alles aber ordentlich zu Papier gebracht und unterſchrieben werde.

§ 143.

Fortſetzung.

Es iſt am beſten, daß alles von Notarien und Zeugen oder gerichtlich durch ordent-

verdenkliche Inſtrumenta, und vereidete Taxatores geſchehe, wenn die Uibergabe des verpachteten Gutes geſchiehet. Ja wo die Taxatores dem einen oder andern Theil ſonſt mit Eid und Pflicht verwandt ſind, muß ihnen dieſe bey u. zu dieſem Handel erlaſſen, und deſſen bey ihrer Vereidung im Inſtrument gedacht, zu mehrer Sicherheit aber die Taxa von dem Pachter ſelbſt unterſchrieben werden.

§ 144.

Bisweilen iſt dem Verpachter nicht daran gelegen, daß er alles wieder in Natur annehme, und alsdenn dinget man ſich die Wahl, entweder die Sache oder den Werth zu erwehlen, aus: Der Pachter kan ſich aber auch vorſehen, um ſeine Sachen alsdenn an den Verpachter zu bringen. Doch, das ſind lauter beſondere Verträge, die in Rechten nichts beſonders haben, und ob ſie zu machen, auf die wirtſchafftliche Klugheit, beyder Theile ankommen. Wie denn eben das wegen des ins Inventarium gegebenen Getrayndes, ob ein gewiſſes Geld für einen über Winter oder Sommer beſtellten Acker bezahlet werden, oder ob die Heil u. Sahre, die erſte, andere, ja wohl gar die dritte, nach Taxa oder landüblichen Herbringen, zu erſtatten, ingleichen wegen der Früchte zu mercken. In Entſtehung der Verträ- Fernere Fortſetzung.

ge, und wenn nur das Inventarium richtig iſt, muß dasjenige wieder gegeben und angenommen werden, in quali und quanto, was der Pachter empfangen, und der Verpachter gegeben.

§ 145. a)

Von Geil und Gahre. Die Geile heiſt die Düngung, die Gahre aber die Nutzung von der auf dem Acker gebrachten Düngung, da denn die erſte, wenn man das erſte mahl auf einem gedüngten Acker Früchte bauet, die andere, wenn man das andere mahl, z. E. im Sommer-Felde, von eben dieſem Dünger ſolches thut, die dritte, wenn das drittemal, und alſo auch von der Braache, wiederum etwas aus eben dieſer Düngung geerndtet werden kan.

§ 145. b)

Von Auszügen bey Pachtung. Wenn gleich alles verpachtet iſt, ſo kan doch nachhero ein Auszug wieder gemacht werden, und auch dieſes kommt auf den Vertrag an.

§ 146.

Vom Pachts Gelde. Es iſt höchſt nöthig, daß das Pacht-Geld, oder die Vergeltung, die Münz-Sorten, die Zahlungs-Termine und die Zeit des Pachts, in Zeit-Pachten, deutlich, wie die verpachteten Sachen beſtimmet werden. Die Münz-Sorten vergröſſern auch öffters das Pacht-Geld indirecte.

§ 147.

§ 147.

Es verſtehet ſich zwar ohndem, daß ein Pachter das verpachtete Gut hauswirtlich, und zwar, weil dabey der Schaden und Nutzen des Verpachters zugleich intereßiret iſt, verwalten müße: Allein es iſt doch eine Cautel, daß man ihn beſonders dazu, und zwar vornemlich, in denen Haupt-Stücken der Pertinenzien und wirtſchafftlichen Geſchäffte damit, S. E. mit dem Ackerbau, deſſen Beartung, Düngung, Ordnung, Sömmerung ꝛc. verbinde, weil ſich manche einbilden, als ob ſie ein erpachtetes Gut vor ihr Pacht-Geld nach aller Willkühr die Pacht-Zeit über tractiren, und alſo nicht zugleich an die Pflichten der Verwaltung in Anſehung der Qvellen und Gründe derer daraus zu ziehenden Nutzungen, weil dieſe ihr Eigenthum vermöge des Pachts würden, verbunden wären. Wegen der Art und Weiſe des Gebrauchs eines Pacht-Gutes.

§ 148.

Ein Verpachter iſt daher auch aus gleichem Grunde gar wohl befugt, des Jahres etliche mahl eine Viſitation ſeines Gutes, ſonderlich in dem letzten Jahre, vorzunehmen, und ſonſt auf die Wirtſchafft des Pachters Acht zu haben, dieſer aber verbunden, ſolches zuzulaſſen, deſſen Erinnerungen zu hören; ja man kan ihm auch aus obiger Clauſel ohnfalls verklagen. Von der Viſitation der Pacht-Haushaltung.

§ 149.

Von Erſetzung des Schadens.

Allen durch ſeine Gefährde, eigene oder ſeiner Leute Nachläßigkeit, oder ohne Noth vorgenommene Verlaſſung des Gutes verurſachten Schaden, iſt Pachter zu erſetzen ſchuldig, und wohl gar aus dieſem Grunde, wenn er die Fonds ruiniret, aus dem Pachte für der Zeit zu treiben.

§ 150.

Von der Anwendung derer in Pacht gewonnenen Sachen.

Aus dem § 147 angezogenen Grunde darf auch Pachter dasjenige, was zur Erhaltung und Beſſerung des Pacht-Gutes in quali unumgänglich erfodert wird, nicht anders wohin ſenden, ſondern er muß ſolches in das Gut, z. E. das Stroh oder den Dünger verwenden. Man kan aber ſolche Pflichten allerſeits lieber im Contract ausdrücken. Eben das iſt auch vom pfleglichen Gebrauch des zur Nothdurfft verpachteten Holtzes zu mercken. Wiewohl man dieſes lieber gar nicht verpachtet, ſondern Deputat an gehauenem Holtze giebt, wie ſolches die Wirtſchaffts-Wiſſenſchaft aus der Natur des Forſt- und Wald-Weſens an Handen giebt.

§ 151.

Von denen Rechten und

Die Rechte und Dienſtbarkeiten des Gutes müſſen dem Pachter alle beſonders angezeiget, und ſolches von ihm in Con-

tract

tract bekennet werden, allermaſſen er verbunden werden muß, daß durch ſeine Nachläßigkeit nichts darvon abkomme, verlöſche und verringert oder etwan mehr Laſt darauf gebracht, oder endlich durch Verweigerung der Dienſtbarkeiten, Schaden, Beſchwerde und Weiterung verurſachet werde. Denn in ſolchen und allen vorigen Fällen iſt er dem Verpachter ad intereſſe verbunden. Dienſten des Gutes.

§ 152.

Uibrigens kan Pachter dasjenige, was währender ſeiner Pacht-Zeit von neuen bey dem Gute auf, oder dazu kommt, oder wenn auf einen Anſchlag, nicht aber in Pauſch und Bogen gepachtet worden, was nicht in dem erſten generaliter oder ſpecialiter enthalten iſt, nicht umſonſt vor ſein ohne ſolches gelobtes Locarium zu nutzen prätendiren, es wäre denn ausgedungen. Von denen währendem Pacht hinzu gekommenen Pertinentzien.

§ 153.

Wenn mehrere ein Gut pachten, ſo muß man dieſelben ſich ſammt und ſonders zu allen verbinden laſſen. Von mehreren Pachtern die ein Gut zuſammen pachten.

§ 154.

Weil ſonderlich das Pacht-Geld richtig, und ohne Weitläufftigkeit zu bezahlen, ſo muß man deshalb alle Vorſicht brauchen. Auſſer der Caution, ſo entweder baar, oder mit unverſchuldeten liegenden Gründen von ihm ſelbſt oder Von der Sicherheit wegen des Pacht-Geldes.

einem Bürgen nach rechtlicher Behutsamkeit und mit den gewöhnlichen Verzichten, oder endlich durch Pränumeration, iedoch nicht nur vor das Pacht-Geld, sondern auch nach Gelegenheit vor das Inventarium gemacht wird, kan man ihn auch nach Wechsel-Recht verbinden, oder das Recht ausbedingen, ihn sofort eigenmächtiger Weise aus dem Besitz zu setzen, das Gut auf seine Kosten administriren zu lassen, oder an einen andern zu verpachten, da er denn für das übrige, so nicht heraus kommt, zu stehen versprechen muß. Auch kan man ihn dem ordentlichen Proceß, der Leuterung und Appellation ꝛc. entsagen lassen. Ja noch andere Behutsamkeit, deshalb aber wiederum die Wirtschafts-Lehre die kluge Wahl zeiget, anwenden. Jedoch, man muß gestehen, wenn der Pachter bey diesen allen kein ehrlicher Mann und guter Pacht-Wirt ist, daß alle Behutsamkeit öfters nicht zureiche. Dem allen aber ungeachtet sind diese Vorsichten auch bey einem ehrlichen Mann und guten Pacht-Wirt, wegen der Fälle nöthig. Und eben dahin gehöret auch, daß man des Pachters Ehefrau ihren weiblichen Gerechtigkeiten entsagen, Bürgschafft vor den Mann leisten oder sich gar zur Selbst-Schuldnerin auf allen Fall setzen lässet.

§ 155.

§ 155.

Wenn ſich iedoch der Pachter auch gegen den Contract thätlich einer ſolchen Entſetzung des Gutes widerſetzet, ſo muß man richterliche Hülffe zur Entſetzung, damit nicht die öffentliche Ruhe geſtöret werde, ſuchen, in welcher aber nach dem Vertrag, auf das ſchleunigſte zu verfahren, und ſind ſeine Ausflüchte zur Wiederklage zu verweiſen. Iſt aber die eigenmächtige Entſetzung aus dem Pacht-Gute nicht ausbedungen, ſo begehet Verpachter damit ein Spolium, und ſtürtzet ſich in viele Umwege, zu dem Seinigen zu gelangen. Von der eigenmächtigen Auswerfung des Pachters.

§ 156.

In dem Fall, wann etwann ſolche Streitigkeiten, zwiſchen beyden entſtehen ſolten, die nicht ſo gleich aus dem Contract entſchieden ſind, thut man wohl, wenn ſich beyde verbinden, keinen ordentlichen Proceß zu führen, ſondern Commiſſarien zur billigen Abthuung auszubitten, oder ſich Schieds-Richter zu erwehlen, oder die ſtreitigen Fälle gemeinſchafftlich aufzuſetzen, und an 2 bis 3 Rechts- oder wenn es Wirtſchaffts-Sachen ſind, an Cammer-Collegia zu verſchicken, ihren Ausſpruch aber, wie einen richterlichen Ausſpruch, ja wohl auch ohne fernere Läuterung und Appellation anzunehmen. Es iſt aber freylich hart unter Menſchen, Cautel wegen derer Streitigkeiten zwiſchen Verpachtern und Pachtern.

die

die irren und fehlen können, sich so zu verbinden. Indessen Pacta dant legem, wenn sie nicht verboten, und man meidet gerne in der Wirtschafft processualische Weitläufftigkeiten, wenn sie annoch an einem Orte verstattet oder gar durch Proceß-Ordnungen geheget werden.

§ 157.

Von Erlassung an dem Pacht-Gelde.

Die Haupt-Regel ist, wenn auf Seiten des Verpachters eine Hinderniß entstehet, daß der Pachter das Gut nicht nutzen kan, so muß ihm der Pacht erlassen werden. Allein hier ist der Fall wohl zu unterscheiden, wenn der Pachter nur nicht so viel nutzen können, als ihm das Gut angeschlagen, oder doch nach behandelten Anschlag abtragen sollen, das ist wenn er aus irgend einer Ursache ohne seine oder des Verpachters Schuld nur Schaden hat.

§ 158.

Vom Erlaß wo die Schuld des Schadens an Pachtern oder Verpachtern lieget.

Wenn aber aus seiner Schuld allein, oder zugleich oder durch Unglücks-Fälle der erste Fall entstehet, da ist im selbigen kein Recht zum Erlaß an Seiten des Pachters vorhanden; im andern Fall träget iedes billig die Hälffte, oder seinen Theil. Bey Unglücks-Fällen aber ist noch mehr in acht zu nehmen.

§ 159.

Vom Remiß in

Die Unglücks-Fälle sind entweder grosse, oder kleine, gewöhnliche, oder ungewöhn-

wöhnliche und auf dieſen Unterſcheid kömt vieles an, wenn der Pachter den Unglücks-Fällen, und dem Erlaß in denenſelben entſaget, oder ſolche nicht mit deutlicher Unterſcheidung über ſich genommen hätte. Allgemeiner Mißwachs einer Haupt-Frucht, durchgängiger Hagel-Schlag in allen Feldern, ein ausnehmender groſſer Mauſe-Fraß ꝛc. ſind Arten der groſſen; Kriegs-Zerſtörung, Brand, Wind, Sturm, Peſt ꝛc. ſind Arten der ungewöhnlichen Unglücks-Fälle, wiewohl die Gegenden auch hierinne zu unterſcheiden, darinne offt etwas gewöhnlich geſchiehet, was anderswo ein inſolitum iſt. Es iſt aber viel Streitens, was ſonſten unter groſſe und ungewöhnliche Unglücks-Fälle zu rechnen ſey. Daher iſt es ſehr rathſam alles fein im Contract zu beſtimmen. Unglücks-Fällen.

§ 160.

Denn, wenn eine bloße allgemeine Verzicht des Erſatzes des Schadens von Unglücks-Fällen ohne beſondere Erzehlung einiger Arten von groſſen und ungewöhnlichen Fällen geſchehen wäre, ſo iſt nichts mehr zu vermuthen, als daß der Pachter ſolches nur in den kleinen und gewöhnlichen gethan, beyde Theile aber nicht daran gedacht hätten. Von deſſen Verzicht.

§ 161.

§ 161.

Was eigentlich vor Schaden eine Urſache des Remiſſes ſey.

Man muß auch ſehr wohl unterſcheiden, den Verluſt eines gehofften Gewinnes, und den Schaden an einer Sache, die man ſchon hat, oder doch gewiß haben muß, wenn der Unglücks-Fall nicht wäre. Wegen des erſten hat kein Erlaß ſtat.

§ 162.

Fortſetzung.

Der Schade muß auch an dem erpachteten, und nicht an des Pachters eigenem Gute erlitten ſeyn, ſonſt kan er nicht um Erlaß anhalten. Büßet er daher ſein Vieh ein, ſo gehet ſolches den Verpachter nicht an; Es wäre denn, daß Verpachter vor alle beſorg'liche Unglücks Fälle, ſo dem Pachter im Gute begegnen möchten, zu ſtehen verſprochen hätte. Allein wer wird ſolches thun?

§ 163.

Von Erſetzung des abgehenden Vortheils.

Auſſer der Erſetzung des Schadens, ſonderlich im Fall ſolcher mehr austrüge, als das Pacht-Geld ausmacht, iſt Verpachter zum Intereſſe nicht verbunden. Jedoch kan der Pachter ſich vorſehen, daß der Verpachter in ſolchen Fällen etwas von denen aufgewendeten Unkoſten zu übertragen verſpreche, z. E. bey dem völlig verhagelten Getraide.

§ 164.

§ 164.

Die Früchte, an welchen der Pachter Schaden erlitten, als welches eigentlich zum andern Fall § 157 gehöret, dürffen noch nicht eingebracht, ja nach einiger Meynung noch nicht vom Felde abgebracht seyn, weil sie in diesem Fall sein völliges Eigenthum sind. Der Pachter soll auch kein Halb-Pachter, oder Halb-Bauer, oder die Sache nicht um einen gewissen Preiß geschätzet in Pacht übergeben seyn, ingleichen darf der Pacht keinen Kauff künfftiger Früchte in sich halten, wenn er wegen Unglücks-Fall Erlaß und Ersetzung des Schadens haben will.

Was ist noch weiter in acht zu nehmen, wenn Remiß stat finden soll in Unglücks-Fällen?

§ 165.

Wer Erlaß haben will, muß, woferne nichts anders ausgemacht ist, einen nicht gering en und mäßigen, sondern einen nicht zu verwindenden grossen Schaden durch Unglücks-Fall, ja überdem ohne seine Schuld und Nachläßigkeit, jedoch eben nicht an aller, sondern sonderlich an der Haupt-Nutzung, erlitten haben, das alles muß er aber auch erweisen. Und weil doch keine Ersetzung oder Erlaß gefodert werden kan, wo kein Schaden, nemlich Abgang an dem behandelten und zu erlegenden Pacht-Gelde zu erweisen; so muß diese Erörterung des Schadens auch von Rechts wegen, wenn der Pacht nicht

Fortsetzung.

etwan

etwan nur ein Jahr, sondern 3, 6 und mehr Jahre währet, in Ansehung der ganzen Pacht Zeit geschehen und ausgemacht werden, ob nicht der Pachter in andern Jahren seinem Schaden in einem oder etlichen wieder beygekommen, folglich also eigentlich nicht sagen könne, daß er von dem Pachte und bey dem Pachte Gelde Schaden und Abgang habe.

§ 166.

Cautel vor den Pachter und Verpachter wegen des Erlasses.

Weil nun dieses alles sehr viele Beschwerlichkeiten machet, wenn man bloß dem Rechten, nach Bescheid und Austrag sonderlich als Pachter, und fürnemlich wenn Verpachter potentior ist, erwarten soll; so ist am besten, daß man, da in Rechten nicht ausgemacht, was als ein grosser Schade anzusehen, ob z. E. der Mißwachs so groß, daß er nicht den Saamen wieder bekommen, oder doch die Früchte nicht die Hälfte des Pacht-Geldes ausgetragen, oder der 3 it. 4 Theil der Früchte verlohren gegangen, oder wie sonst etwas als billig zu ersetzen der Schade anzusehen sey, im Contract alles fein so viel möglich bestimmet, und z. E. ein gewisses Quantum setzet, so der Pachter allein tragen soll, was aber darüber seyn würde, deswegen der Verpachter einen proportionirlichen Erlaß, ingleichen ob er solchen auf das Jahr,

der der Schade geſchehen, oder erſt in Anſehung aller Pacht-Jahre, dem Befinden nach, geben müſſe, d. i. daß der Schade durch Hauswirtliche arbitros gewürdert werden ſolle.

§. 167.

Sonſt iſt nur überhaupt bey der Würderung des Schadens und Beſtimmung der Proportion des Erlaſſes Rechtens, daß einer nicht mehr an den andern entrichte, als dieſer ſelbſt genieſſen ſollen. Denn es überſteiget entweder das Pacht-Geld die Nutzungen des Gutes nach Abzug der Unkoſten oder nicht, oder es iſt nur ein geringer Schaden. Nach dieſer Proportion muß die Beſtimmung geſchehen. Wie die Beſtimmung des Erſatzes geſchehe.

§. 168.

Man muß ſich bey der Beurtheilung und Unterſuchung des Schadens auch vorſehen, und dahey nicht nur die beſchädigten Felder, ſondern das gantze Feld beſehen, Schaingleichen Achtung haben, ob etwan die dens. Ordnung der Arten in Beſtellen gegen das Inventarium verrückt ſey, ſonſt kan der Pachter groſſe und ungerechte Liquidationes machen, und durchtreiben. Cautel bey der Unterſuchung des

§. 169.

Es muß die Anzeige des Schadens auch innerhalb Jahres-Friſt geſchehen, und der Erlaß geſuchet werden. So wird Wenn der Erlaß zu ſuchen.

bestimmen die Rechte. Allein wenn die Besichtigung, und Würderung geschehen müsse, davon sagen die Rechte wieder nichts. Die Regel ist also aus der Wirtschafft, aus der Billigkeit, und aus dem zu nehmen, daß der Pachter den Schaden und daß er groß, ingleichen, wie groß er gewesen, erweisen müsse. Das gehet aber nicht an, wenn der Schade nicht 1) so bald er geschehen, besehen, 2) kurtz vor der Erndte, wenn er an Feld- und Garten-Früchten geschehen, gewürdert, 3) derjenige Preis der Früchte genommen wird, welcher zur Zeit der Einfahrt gilt.

§ 178.

Wenn und wie er zu suchen und zu ertheilen.

Ordentlicher Weise und wenn kein Vertrag vorhanden, muß wie schon § 165 gedacht, der Schade eines Jahres nicht mit dem Gewinn von vorigen und folgenden Pacht-Jahren compensiret werden können, wenn Pachter Erlaß haben, oder nicht den Remiß in folgenden erstatten will, und woferne anders der Pacht auf mehr als ein Jahr zusammen geschlossen, oder Pachter sich nicht vorgesehen, und das Pacht-Geld Jahrweise gesetzet, ja auch iedes Jahr einen Remiß in Casu fortuito ausbedungen hätte. Ja Verpachter kan sich ebenfalls am besten, die Nachzahlung des in einem Jahre geschehe-

henen Erlaſſes ausbedingen, wenn erſt die übrigen Jahre den Schaden nicht etwan erſetzen ſolten. Und aus gleichem Grunde kan dem Verpachter in ſolchen Umſtänden nicht zugemuthet werden, den Erlaß eben von dem Pacht-Gelde desjenigen Jahres zu thun, darinnen der Schade geſchehen, ſondern er iſt nur ſchuldig, wenn der Pacht zu Ende gehet, ſolches erſt zu thun. Uiber ſolche Dinge entſtehen groſſe Streitigkeiten, daher es am beſten bey wichtigen Pachtungen alles durch Verträge zu beſtimmen.

§ 171.

Von gewöhnlichen Unglücks-Fällen.

Wenn ein Unglücks-Fall in einer Gegend ſehr gewöhnlich iſt, ſo muß ſichs Pachter ſelbſt zueignen, wenn er ſich nicht beſſer erkundiget, und deßhalb ſich beſonders vorgeſehen hätte, mithin muß er den Schaden eines ſolchen Falles über ſich gehen laſſen.

§ 172.

Von dem Verzicht alles Erlaſſes in allen Fällen.

Wenn Pachter die Unglücks-Fälle allerſeits ohne Unterſcheid über ſich genommen, nicht aber etwan dergleichen unwiſſentlich, und ohne, daß er ſolches verſtanden, unterſchrieben hätte, ſo kan er keinen Erlaß oder Erſetzung des Schadens fodern. Daher muß man deshalb alle Vorſicht, ſonderlich bey ungelehrten

Pachtern brauchen, damit diese Ausflucht abgeschnitten werde.

§ 173.

Noch ein Fall, da kein Erlaß stat findet.

Es hat auch der Erlaß nicht stat, wenn der Käuffer das gekaufte Gut so lange pachtet, bis die Kauff-Summe bezahlet ist; Denn es scheinet alsdenn die Pension auch zugleich stat des Interesses zu seyn.

§ 174.

Von dem Zustande eines im Pacht gegebenen Gutes.

Ordentlicher Weise ist der Verpachter verbunden, alles dasjenige, im verpachteten Gute zu bessern und zu rechte machen zu lassen, was der Pachter brauchen und nutzen soll, damit er solches auch wirklich thun könne, oder es so bekomme, wie es verpachtet worden, was zum Nutzen und Gebrauch des Gutes gehöret. Das ist wieder eine Grund-Regel, die sich aus der Natur der Sache verstehet, wenn auch gleich kein ausdrückliches geschriebenes Gesetz solches sagte.

§ 175.

Fortsetzung von der Verbesserung des Verpachteten und Ersetzung der Kosten.

Geschicht nun solches nicht, so kan es Pachter auch ohne dem Willen und Wissen des Verpachters machen lassen, und Verpachter ist zur Ersetzung des Aufwandes verbunden, es wäre denn ausbedungen, daß der Pachter nichts ohne Consens machen laßen solte, als welches wegen der Eigennützigkeit, und des Eigensinnes

nes der Menſchen, ſonderlich da in dieſem Fall viele Liquidationes und Abrechnungen unvermuthet erfolgen, geſchehen muß. Jedoch kan in ſolchem Fall der Pachter auch dasjenige ohne dieſen Conſens machen, ohne welches die Sache gantz verdorben ſeyn würde. Denn das ſind höchſtnöthige Unkoſten. Verhindert aber Verpachter alles, und er ſelbſt läßt es auch nicht machen, ſo muß er freylich den Schaden allein tragen.

§ 176.

Auch die in Anſehung des Verpachters, und auch über die Pacht-Zeit, nicht aber nur dem Pachter, nützlichen Unkoſten der Verbeſſerung kan Pachter wieder fodern, und deßhalb das Pacht-Gut vorenthalten. Nur die zum Plaiſir und zur Luſt aufgewendeten Koſten darff Verpachter nicht erſetzen, Pachter aber die Sache, ſo weit es ohne Schaden des Verpachters geſchehen kan, wegnehmen.

Von nützlichen und zur Luſt aufgewendeten Koſten.

§ 177.

Weil aber die Liquidation der Unkoſten, dem Pachter nicht gleich eingeräumet wird, wenn es nicht wahrſcheinlich, daß er ſo viel aufgewendet habe, ob er gleich die Liquidation eidlich beſtärken wolte, ſo muß ſich Pachter vorſehen, daß er ſeine Liquidation gleich und richtig beſcheinigen könne.

Von der Liquidation der Unkoſten.

§ 178.

Von unmäßigen und ganz geringen Aufwand.

Unmäßige oder gar zu geringe Unkosten und Aufwand zur melioration kan Pachter auch nicht ohne Einwilligung des Verpachters und zwar die ersten nicht machen, beyde aber nicht ansetzen. Nur ist es streitig, welche Unkosten vor mäßige Unkosten zu halten: Daher solches auf richterliche Ermäßigung, wobey die Grösse der Summa in Vergleichung mit dem Gute betrachtet wird, ankommt. Am besten aber ist es, daß man eine gewisse Summe jährlich auswirfft, die der Pachter aufwenden, und entweder über sich nehmen muß, oder den Ersatz fodern könne: Was darüber ist, aber allererst des Verpachters Consens haben solle.

§ 179.

Wenn der Ersatz der aufgewendeten Kosten wegfalle.

So weit nach der Natur des Contracts zu vermuthen, daß Pachter den Aufwand über sich genommen habe, weil er z. E. das Gut in dem Stande wieder zu liefern versprochen, in welchem er es empfangen hat, so weit kan er keine Ersetzung verlangen.

§ 180 a)

Cautel vor Verpachtern wegen meliorat. Kosten.

Zwey Dinge muß man als Verpachter zu hindern suchen, 1) daß Pachter gar nichts reparire, wenn auch alles verdürbe, 2) daß er ohne Maaß Ausgaben

und

und Unkosten machē, welches sonderlich bey denen Bau-Kosten zu geschehen pfleget: Wegen des ersten und des letzten, ist nicht gut, wenn man dem Pachter solche übernehmen und sich dazu verbinden lässet, oder der Verpachter sich zu denen letzten nur so schlechtweg verbindet; sondern es ist besser, daß der Pachter einen Drittel oder die Hälffte bey grossen, so man durch Summen bestimmen muß, trage, die kleinen Reparaturen aber, die man auch durch Summen bestimmen kan, ohne Entgeld über sich nehme. Denn wegen jener Clausel läßt er nicht leicht aus kleinen Reparaturen grosse werden. Ja er wird auch allezeit mit auf möglichste Mmage sehen, wenn sie auch geschehen müsten, sonderlich da die Pachter solche meistens selbst beschicken müssen, weil es zugleich über seinen Beutel und nicht einen fremden alleine gehet. Wegen der kleinen Reparaturen aber fällt alsdenn die Rechnung gar weg. Ja es ist auch nicht rathsam, daß der Verpachter bey denen kleinen z. E. das Holtz zu geben, oder bey denen grossen solches zu übernehmen verspreche, es wäre denn, daß man wegen der kleinen nur etwas gewisses überhaupt zu geben verspräche.

§ 180 b)

Wie nun ganz neue Haupt-Bäume hier Anderen Cautelen.

ihrem gar nicht gehören; Indem dieselben gleich bey dem Antritte des Pachts können angesehen und beurtheilet werden, ob sie binnen gewissen Zeit oder gleich unvermeidlich sind; Also ist bey der angezogenen Einrichtung in Ansehung grosser Reparaturen, nur dieses noch zu bedencken: Daß ein Pachter, um Bau-Kosten zu vermeiden, immer kleine Verkleisterungen nothwendigen grossen Reparaturen, bis seine Pachts-Zeit aus ist, vornehmen, dadurch aber den Bau und dessen Kosten, von sich ablehnen werde, der alsdenn dem Verpachter allein auf den Hals fallen, und sehr vergrössert werden würde, oder er werde, wann ers auch zur grossen Reparatur kommen lässet, und also seinen Theil dazu giebt, dahin trachten, daß es leichte und liederlich gemacht werde, damit nur sein Theil der Kosten nicht groß werde. Auf beyden würde also doch der Verfall der Gebäude auf Pacht-Gütern und mancher Schade dem Verpachter entstehen, die man doch durch diese Anstalt möglichst und leidlichst vermeiden will. Allein auch dieses kan, da Verpachter und Pachter Seits in dieser Sache, jener aber der nächtigste ist, gar leicht durch Verträge dergestalt reguliret werden, daß sie von einander alle diese Mißbräuche abwehren können.

§ 180

§ 180 c)

Bey denen groſſen Reparaturen muß ſich Verpachter, auch die Anſtalten ſelbſt zu machen, die Contracte mit denen Arbeits-Leuten, und für die Materialien, zu ſchlüſſen allein vorbehalten, Pachter aber mit Zuziehung deſſen, den der Verpachter dazu ordnet, nach der gemachten Veranſtaltung den Bau, und die Rechnung zu führen, auch allenfalls auſſer ſeiner rata, ein gewiſſes vom Pacht-Locario vorzuſchieſſen, ingleichen auch wohl, was im Gute ſelbſt wächſt und dazu gebrauchet wird, ohnentgeldlich, oder doch vorzüglich vor billigen Preis, wie auch die Fuhren oder Frohner dazu herzugeben, oder thun zu laſſen verſprechen, auf ſolche Weiſe kömmt man am beſten durch. Fernere Cautel.

§ 181 a)

Man ſucht ſich zwar bey dem ſchweren Bau-Capitel an einigen Orten auf Seiten des Verpachters damit zu helfen, daß man die Wohnungs-Gebäude übernimmt, dem Pachter die Haushaltungs-Gebäude aber, exclusive des Holtzes und der Fuhren dabey, taxato pretio übergiebet, und ihn verbindet, daß er ſolche wieder in dem Stande und cum Taxa übergeben, und wenn bey der Taxe alsdenn auch mehr heraus kommt, der Uiberſchuß als eine melioration, wie Weitere Fortſetzung.

brigenfalls aber von ihm die deterioration bezahlet werden solle. Allein zu geschweigen, daß auf diese Weise, die Pachter die Gebäude wenig oder nicht bessern, die meisten Pacht-Jahre über solche deteriotiren, und hernach im letzten allenthalb Verkleisterungen vornehmen, oder nur scheinbare meliorationes zum Abzug aufzuweisen suchen, um heraus zu kommen, folglich die Gebäude mit der Zeit doch verfallen, und endlich sehr kostbare Baue veranlassen, der Herr aber inzwischen immer noch Geld dazu geben muß, so fährt auch ein Pachter, wann er es recht erwäget, bey dieser Einrichtung nicht gar zu gut. Daher ist nichts bessers als die § 180 a b c) vorgeschlagene Einrichtung.

§ 181 b)

Cautel wegen der Bescheinigung des Aufwandes.

Die verlegten Kosten müssen nicht überhaupt, sondern specifice liquidiret und erweislich gemacht werden, wenn die Ersetzung stat finden soll, iedoch kan man auch nicht exacten Beweis, sondern aus Bescheinigung, und solche Belege erfodern, die so lange gelten, als man nichts erhebliches, gegen ihre Wahrheit und Richtigkeit aufbringen kan. Da nun die Verpachter hierinne auch öffters hart sind, und Auswege suchen, so kan sich Pachter im Contract ausbedingen, daß die-

dieſes und jenes dazu genung ſeyn ſolte.

§. 183.

Verſchiedene Regeln wegen des Erſatzes wircklicher und liquid verwandter Koſten.

Wenn die aufgewandten Koſten gleich beſcheiniget ſind, ſo kan doch nach Unterſchied derſelben nicht allemal darauf, der Billigkeit gemäß, der Verpachter zum Erſatz der liquidirten Summe angehalten werden. Denn es ſind Unkoſten entweder zu einer meliöration oder nur zur Erhaltung in ſtatu quo angewendet. Im erſten Fall mercke man folgende Regeln:

1) Was der Pachter von ſeinen eigenen Sachen angewendet, und dafür die Bezahlung angeſetzet hat, das muß, wenn Verpachter nicht mit dem angeſetzten Preis zu frieden iſt, taxiret werden.

2) Und zwar muß alsdenn auf die Zeit und den Ort geſehen, und der damahlige Werth der Sache genommen werden, da die Anwendung geſchehen.

Im andern Fall aber

1) Müſſen die Meliorations-Koſten allemal taxiret werden.

2) Und zwar nach dem Werth der aufgewendeten Sachen, der zur Zeit der Wiedererſetzung gilt, als welches ordentlicher Weiſe die Zeit der Endigung des Pachtes iſt.

3) Es wäre denn ausgedungen, daß die

die Ersetzung nach wirklich geschehenen Aufwand, und nicht, wie solche zur Zeit des geendigten Pachtes taxiret würde, erfolgen solte.

§. 183.

Unterschied zwischen der Melioration an sich und derselben Nutzung.

Von der Melioration, die geschehen und vorhanden, muß man unterscheiden, derselben Nutzung und Frucht. Jene belauffe sich bismeilen auf mäßige Summen. Z. E. eine neuerbauete Mühle kostet 1000 Rthlr. Diese aber sind offt so groß, daß wenn man sie nur zu 6 pro Cento anschläget, etliche 1000 Rthlr. heraus kommen, so sie werth ist. Es fragt sich also: ob dem Pachter diese melioration bloß nach dem Aufwand, oder dem rechten Werth zu bezahlen? Antwort: wenn der Pachter die Erlaubniß gehabt, dergleichen neue Grund-Stücke zum Gute zu acquiriren, so gilt L. 38 ff. de rei vindic. Denn, es wäre eigentlich sein Gut, welches er dem wahren Werth nach verkauffen, oder wieder wegnehmen kan.

§ 184.

Fortsetzung hievon.

Doch es ist rathsam, daß man dergleichen Meliorations-Recht dem Pachter nicht verwilliget, oder daß solches ausdrücklich vermittelst eines Contracts der Vollmacht geschehe. In welchem letzten

Fall

Fall der Pachter nichts als dem wirklichen Aufwand wieder bekommt.

§ 185.

Bey der Taxe derer Meliorationen siehet man auf den Cours des Geldes, wie er zur Zeit des Ersatzes ist und nicht wie er zur Zeit der Ausgabe gewesen: Es wäre denn, daß der Absatz der Müntze als ein Unglücks-Fall vor den Pachter wäre ausgemachet, daß dieser die Unglücks-Fälle, darunter dieser gehöret, nicht tragen dürffte. Von der Taxe der Meliorationen.

§ 186.

Wenn die zu ersetzenden Kosten liquid sind oder in continenti liquid gemachet werden können, so hat der Pachter das Recht, bis sie ihm ersetzet, im Gute zu bleiben: Allein, es ist streitig, was in continenti liquid machen heisse? ob auch die Eides-Delation dazu gebrauchet werde, ingleichen auf die Zeit z. E. in Sachsen eine Sächsische Frist geschehen, oder dem Richter solches überlassen werden könne? Und über dem ist es in dem Fall, wenn ein Dritter, nemlich ein Käuffer, das Gut einnimmt, des Pachters Recht, so nur aus dem Contract mit dem Verpachter und ietzigen Verkäuffer fliesset, zu schwach, sich in dem Besitz gegen einen Dritten zu erhalten. Dannenhero ist es eine Vorsichtes Vom Rechte liquider aufgewendeter Kosten und der Hypothec des Pachters.

des

des Pachters, sich die Inne-Behaltung des Gutes wegen liquider und illiquider Unkosten, und zwar mit gerichtlicher hypotheque und dem Constituto possessorio so lange vorzubehalten, bis der Verpachter ihm andere annehmliche Caution gemachet habe. Ja es ist dieses dingliche Recht dem Pachter überhaupt gut, auch wegen der Aushaltung des Pachtes und wegen des daher oder sonst entstehenden und vom Verpachtern zu ersetzenden Schadens, sonderlich da Kauff vor Miethe gehet, die Klagen ad Interesse aber ins weite Feld führen.

§ 187.

Von den Oneribus des verpachteten Gutes.

Wenn der Pachter alle ordentliche und außerordentliche Lasten des Gutes, oder die des Gutes wegen, und nicht wegen der Personen gefodert werden, übernehmen, und deßhalb keine Ersetzung zu fodern befugt seyn soll, so muß er sich dazu ausdrücklich und bestimmt verbinden, sonst muß der Verpachter dafür stehen. Daß er aber die ordentlichen übernommen habe, das erhellet schon daraus, wenn er auf einen Anschlag gepachtet, solche darinne aber spesificiret oder gar abgesetzet sind. Allein mit dem ausserordentlichen hat es eine andere Bewandniß. Darzu gehöret eine ausdrückliche und generale Verbindung.

Wie

Wie denn auch die Einquartierung, ſo wohl bey Durchmarſchen als Stand-Quartieren alsdenn dahin und nicht zu denen etwan übernommenen Unglücks-Fällen zu ziehen, es wäre denn Krieg im Lande.

§ 188.

Von der Endigung eines Pachtes.

Ordentlicher Weiſe iſt der Verpachter ſo wohl als Pachter ſchuldig, dem Contract auszuhalten. Allein es verſtehet ſich doch bey allen Verträgen, welche unſere Pflichten und Rechte nur nach beſondern Umſtänden beſtimmen, auch hier, daß die Sache in keinen andern Zuſtand gekommen, darauf der Vertrag die Pflichten und Rechte nimmermehr beſtimmet hat. Und daher haben ſich beyde auf verſchiedene Fälle gegen einander vorzuſehen.

§ 189.

Fälle, da vor dem Ende der Pachtzeit Verpachter den Pacht aufruffen kan.

Wenn Verpachter das verpachtete Gut ſelbſt unumgänglich nach dem geſchloſſenen Pacht brauchet, das Haus ohne Aufſchub wegen der Gefahr des Einfalls von neuen zu bauen iſt, der Pachter übel wirtſchafftet, daß ein groſſer und langer Ruin des Gutes zu beſorgen, oder er damit wirklich groſſen Schaden thut, das Pacht-Geld nicht bezahlet, ein Menſch iſt, der Diebe, Mörder ꝛc. heget oder ſich ſonſt groſſer Criminal-Verbruchen,

die

die infam machen; schuldig machet, so kan der Verpachter seiner Seits den Pacht aufrufen, iedoch den Pachter nicht eigenmächtig austreiben, wenn er schon die Gerichte selbst hätte, und solche auch nicht mit verpachtet wären, es wäre denn, daß sich Pachter dessen Gerichtsbarkeit ausdrücklich unterworffen, und vor dem Gerichts-Director ordentlich gehöret worden wäre. Daher muß Pachter sorgen, daß Verpachter diesen Rechten entsaget, darunter doch die Entsagung des Rechtes der Aufruffung, wenn Pachter grossen Schaden thut, ungültig ist. Beyläufig ist auch hier zu erinnern, daß kein Pachter an und vor sich durch seinen Pacht, der Patrimonial-Jurisdiction seines Verpachters, als Gerichts-Herrn unterworffen werde. Allein ein anders ist, wenn er mit einem Theil oder denen Rechten der hohen Landes-Gerichtsbarkeit, welches ich nicht eben imperium merum nennen will, über den Bezirck, wo das Gut lieget, beliehen wäre.

§ 190.

Wenn Pachter solches thun könne.

Der Pachter kan verschiedener Ursachen wegen sonderlich auch dotium, weswegen ein Contract überhaupt zerrissen werden kan, einen Pacht-Contract aufruffen. Fürnehmlich findet solches statt, wenn ein unvermutheter Schaden über

über das Gut kommt, der es zum Nutzen und Gebrauch ganz untüchtig machet. Es wird daher nöthig ſeyn, daß Pachter ſolchen Ausflüchten, iedoch verſtändlich, und daß es auch der Pachter verſtanden habe, ſonderlich was lateiniſch iſt, reminisire.

§ 191.

Das Recht ſeines Miethmanns Sachen wegen ſchuldiger Miethe zurücke oder vorzuenthalten, und das Unterpfands-Recht auf des Pachters Sachen, die im Gute ſind, muß nicht mit einander verwirret werden. Durch das erſte bekommt Verpachter nicht das letzte, und dieſes ſtehet ihm ohne ausdrückliches Verſprechen nicht ſtillſchweigende oder heimlich zu, mithin kan er ſich auch der Wirckung deſſelben nicht bedienen. Und dieſes iſt auch auf dem Affters-Pachter auszuziehen. Unterſcheid des Juris retentionis und Unterpfands Rechts.

§ 192.

Die Sicherheit wegen des Inventarii und des Pacht-Geldes wird von Pachtern durch Caution gemacht, davon ſchon oben gehandelt worden. Bey allen aber iſt die nöthige rechtliche Behutſamkeit in acht zu nehmen, damit der Endzweck der Caution zuletzt nicht fehle. Sonderlich aber müſſen die zu verpfändenden liegenden Gründe vom Verpachter Erinnerung der Caution.

erst ihrem Werth nach untersuchet, und dazu vom Pachter die Hand geboten, ja dargethan werden, daß keine stillschweigende, oder ausdrückliche Hypotheque, sonderlich aber wegen unmündiger Kinder-Gelds, oder seiner Frauen Eingebrachten, oder eines andern ältern Creditoris, darauf hafte.

§ 193.

Fortsetzung.

Baar Geld nimmt man als ein Dahr-Lehn mit oder ohne Interesse zum Vorstand an. Das erste ist zu bestimmen, und Pachter muß sich auch deßhalb Sicherheit machen lassen; Oefters wird das Inventarium eisern oder Kauffs-Weise übergeben, und von Pachtern nach der Taxe bezahlet, vom Verpachtern bey dem Ende des Verpachts aber wiederum nach einer neuen Taxe angenommen und bezahlet. Und diese eiserne Uibergabe ist bey dem Vieh-Inventario gar rathsam. In diesem Fall nun braucht es wegen des Inventarii, ausser wegen der Gebäude, und daß daran kein Schade geschehen solle, keine besondere Caution. Denn er hätte das Vieh-Inventarium solchergestalt bezahlet. Es ist aber nichts seltenes, daß dem ungeachtet, der Pachter dieses Kauffs-Geld als einen Vorstand ansiehet und sich das Interesse davon ausdinget, wenn

er

er Weyde, Trifft und Vieh-Nuzungs-Geld vom Gute für ſein Vieh im Pachte geben muß.

§ 194.

Die Caution mit Bürgenſchafft muß nicht nur mit der ſchon angezeigten Behutſamkeit, ſondern auch, wenn ſie mit liegenden Gründen Bürgſchafft machen, ſo geſchehen, daß ihre Weiber, wie bey dem Haupt-Schuldner § 192 angemerket worden, Verzicht leiſten. Fortſetzung.

§ 195.

Bey den Inventarien, ſonderlich Vieh- und Gebäude-Taxe müſſen vornehmlich die Taxatores Leute ſeyn, welche die Sache verſtehen, auch von dem Fuß der Taxe, den etwan der Contract machet, oder gewiſſe durch Geſetze oder Obſervanz dabey angenommene Grund-Regeln, ſo man Principia regulativa nennet, beſtimmen, wohl verſtändiget, vereidet werden; Ja bey dem Vieh werden am beſten 9 Taxatores genommen, und ſelbige in 3 Schurtze getheilet. Jeden Schurtz läſt man ſeine Taxe beſonders anſagen, aus dieſen dreyen Taxen vermittelſt des Durchſchnittes, die Mittel-Taxe herausnehmen, und ſolche von einem glaubwürdigen Schreiber deutlich anmercken, allenfalls aber von beyden Theilen unterſchreiben. Von der Taxat. des Inventarii.

§ 196.

Von der Sicherheit des Pachters.

Damit auch Pachter wegen ſeiner Caution an baarem Gelde und ſonſt verſichert ſey, ſo hat er das Recht, gleiche Behutſamkeit, wie ſchon gemeldet, ſonderlich aber bey Lehn-Gütern durch den Conſens des Lehns-Herrn und der Mitbelehnten, ja, wo möglich, derer die ein älters, ein heimliches, oder ausdrückliches, dingliches Recht an dem verpachteten Gute haben, anzuwenden. Sonſt kan er ſich nur an die Früchte und das Erbe im Gute halten. Wiewohl ihm doch die Ehefrau des Verpachters, wenn ſie nicht mit verpachtet oder renunciret hat, wegen ihres Eingebrachten, woferne ein Concurs oder Todesfall des Verpachters darzu kommt, vorgehet.

§ 197.

Vom unterſchriebenen Anſchlag und andern Cautelen des Pachters.

Den Anſchlag des verpachteten Gutes muß er ſich vom Verpachtern unterſchreiben, und den Contract darauf einrichten laſſen. Er thut auch wohl, wenn er das Pactum Commiſſorium hinzufüget, und daß dasjenige, was nicht von denen Pertinentien ausdrücklich ausgenommen iſt, mit in Pacht gehöre, erklären laſſe.

§ 198.

Fortſetzung.

Die Gemeinſchafft iſt eine Mutter des Zancks; daher Pachter ſo viel möglich

ich ſolche mit dem Verpachter in der Wohnung und allen andern zu vermeiden, und die Separation ſich deutlich auszubingen hat.

§ 199.

Es werden öfters mit einem ſimplen Pacht, auch allerhand beſondere Pachts-Arten verknüpffet; Dahin gehöret der Contractus Sociæ, oder daß man das Vieh eiſern verpachtet, ſolcher Geſtalt aber der Pachter alle Gefahr, weil es ſein Eigenthum wird, übernimmt. Wiewohl einige Rechts Gelehrten meinen, daß die Taxe nicht wegen des zu übertragenden Eigenthums, ſondern, damit man nur bey dem Abtritt vom Pachte und der Rückgabe des Viehes, Schiffs und Geſchirres, den rechten Werth wiſſen und ſagen könne, wie vielweniger oder mehr, das zu übergebende werth ſey, ſolchergeſtalt aber jeder von dem andern andern zu fodern habe? geſchehe. Beydes aber fällt vor, bisweilen iſt ein wahrer Contract. Sociæ, bisweilen iſt es auch nur das letzte Negotium. Man thut daher wohl, wenn hierinne die Obſervanz nichts beſtimmet, daß man ſich deutlich erkläret. Von beſondern Pachtarte als dem Pacht auf eiſernen.

§ 200.

Bisweilen wird auch bey taxato übernommenen Inventario der Pacht unter dem Nahmen des Intereſſes vom Von Vereintereſſirung des Taxirten

Pretio Taxato des Inventarii, folglich vermittelſt eines Dahrlehn-Contracts beſtimmet, welches abermahl ein beſonderer rechtlicher Verkehr in dieſer Wirtſchafft iſt.

§ 201.

Von Verpachtung gegen Abgabe eines theils der Nutzung oder Geſellſchafftes-Contract bey Verpachtung.

Man ſiehet auch als einen Contractum Societæ an, wenn das Vieh gegen einen gewiſſen Antheil der Nutzungen verpachtet, mithin der Pachter das Futter giebt, die Nutzung aber unter beyden getheilet wird; Solcherſtalt wäre ein Geſellſchafftes-Contract vorhanden, und beyde müſten die Abgaben gemeinſchafftlich tragen. Viele wollen auch das Baulebungs-Recht zu dieſen Contracten ziehen, ſo daher entſprungen ſeyn ſoll, daß ein Herr ein Meyer-Gut aufgethan und dem Meyer einige Stück Vieh mit gegeben, damit er allezeit was lebendiges darinnen haben möge, und daher bey dem Abſterben des Meyers ein lebendig Stück Vieh zur ſteten recognition, und daß auch das Vieh und nicht das bloſſe Gut allein, ſein eigen ſey, errichtet werden müſſen. Es gehöret aber dieſes vielmehr zu denen alten Zins-Rechten und den mortuariis der Deutſchen.

§ 202.

Vom Halb-Pacht.

Beſſer wird unter die beſondere Arten von Pachten ein Halbbauer-Con-

tract

tract, oder Halb-Pacht gezehlet. Denn derjenigen Meynung, daß es ein Societäts-Contract ſeye, iſt nicht gegründet, ob er wohl etwas von dem Contractu Societatis an ſich nimmt, oder doch mehr von einem Adminiſtrations-Contract in ſich hält, als ein ordentlicher Pacht, weil der Herr von denen Früchten participiret.

§. 203.

Fortſetzung des vorigen.

Sein Weſen beſtehet nicht darinne, daß der Halbpachter etwan nur überhaupt etwas von den jährlichen Früchten gebe, ſondern daß er das Gut vor einen gewiſſen Theil der Früchte z. E. die Helffte, oder die 4te Garbe, nicht aber vor Geld nutze und gebrauche, als welches in denen Rechten allerdings zugelaſſen. Es kommt übrigens hierinne viel auf die Obſervanz einer Gegend an.

§ 204.

Ob Meyer-Gut ein Pacht-Gut ſey.

Ob es wohl das Anſehen hat, wenn die alten Deutſchen Herren und ſonderlich der Major oder Aelteſte in denen Geſchlechts-Gütern gewiſſen Leibeigenen, oder Freygelaſſenen Felder und Güter gegen einen gewiſſen Zins auf Zeit oder immer zu nutzen und zu gebrauchen, ſolches aber als ein dem Herrn gehöriges Gut recht zu verwalten, ausgethan, und daher ſolche Güter von dem Majore

Pretio Taxato des Inventarii, folglich vermittelſt eines Dahrlehn-Contracts beſtimmet, welches abermahl ein beſonderer rechtlicher Verkehr in dieſer Wirtſchafft iſt.

§ 201.

Von Verpachtung gegen Abgabe eines theils der Nutzung oder Geſellſchafftes-Contract bey Verpachtung.

Man ſiehet auch als einen Contractum Societatis an, wenn das Vieh gegen einen gewiſſen Antheil der Nutzungen verpachtet, mithin der Pachter das Futter giebt, die Nutzung aber unter beyden getheilet wird; Solcherſtalt wäre ein Geſellſchafftes-Contract vorhanden, und beyde müſten die Abgaben gemeinſchafftlich tragen. Viele wollen auch das Baulehungs-Recht zu dieſen Contracten ziehen, ſo daher entſprungen ſeyn ſoll, daß ein Herr ein Meyer-Gut aufgethan und dem Meyer einige Stück Vieh mit gegeben, damit er allezeit was lebendiges darinnen haben möge, und daher bey dem Abſterben des Meyers ein lebendig Stück Vieh zur ſteten recognition, und daß auch das Vieh und nicht das bloſſe Gut allein, ſein eigen ſey, errichtet werden müſſen. Es gehöret aber dieſes vielmehr zu denen alten Zins-Rechten und den mortuariis der Deutſchen.

§ 202.

Vom Halb-Pacht.

Beſſer wird unter die beſondere Arten von Pachten ein Halbbauer-Con-

tract

tract, oder Halb-Pacht gezehlet. Denn derjenigen Meynung, daß es ein Societäts-Contract seye, ist nicht gegründet, ob er wohl etwas von dem Contractu Societatis an sich nimmt, oder doch mehr von einem Administrations-Contract in sich hält, als ein ordentlicher Pacht, weil der Herr von denen Früchten participiret.

§. 203.

Sein Wesen bestehet nicht darinne, daß der Halbpächter etwan nur überhaupt etwas von den jährlichen Früchten gebe, sondern daß er das Gut vor einen gewissen Theil der Früchte z. E. die Helffte, oder die 4te Garbe, nicht aber vor Geld nutze und gebrauche, als welches in denen Rechten allerdings zugelassen. Es kömmt übrigens hierinne viel auf die Observanz einer Gegend an. Fortsetzung des vorigen.

§ 204.

Ob es wohl das Ansehen hat, wenn die alten Teutschen Herren und sonderlich der Major oder Aelteste in denen Geschlechts-Gütern gewissen Leibeigenen, oder Freygelassenen Felder und Güter gegen einen gewissen Zins auf Zeit oder immer zu nutzen und zu gebrauchen, solches aber als ein dem Herrn gehöriges Gut recht zu verwalten, ausgethan, und daher solche Güter von dem Majore Ob Meyer-Gut ein Pacht-Gut seye.

Familiä Meyer-Güter genennet worden, daß dadurch eine beſondere Art des Zeit- oder Erb-Pachtes errichtet ſey, und deswegen einige, einen ſolchen alten Meyer-Contract, zu den Pacht-Contracten rechnen: So iſt es doch vielmehr ein beſonderer deutſcher Zins- und Gemußbrauch Contract, der bald vom Dominio utili, bald von dem Zins- und Lehn-Weſen, bald von dem Verwaltungs- und bald von einem Pacht-Contract etwas in ſich hat. Wenigſtens bekommt ein wahrer Meyer heut zu Tage ein unſchrenckes Eigenthum, und kein bloſſes Pacht-Recht über das Gut, daher wir an ſeinem Ort davon handeln werden.

§ 295.

Von Meyerdings und andern alten Arten der Zins-Güter.

Es iſt ein gleiches von dem Meyerdings, wie auch Laaß-Schillings, und andern alten Arten deutſcher Land-Güter zu mercken, deren Natur nur ein Wirt und Cameraliſt verſtehen muß.

§ 296 a)

Von der Landſiedeley.

Die einem Pacht am allerähnlichſten kommende Art iſt, die Land-Siedeley, oder Land-Siedeleyhe: Denn dieſes iſt in der That nichts anders als eine landſitteliche Leihe, ein Austhun eines Gutes gegen gewiſſe Vergeltung, jedoch nach denen beſondern Sitten eines Landes, oder Landes-Willkühr, dazu

dazu inſonderheit dieſes erfodert wird, daß darüber eine ſchrifftliche Urkunde aufgerichtet werden muß, wenn er beſtehen ſoll. Es kommt übrigens alles auf die Obſervanz des Landes an, wo ſolche Land-Siedeleyen gebräuchlich ſind.

§ 206 b)

Von Erb-Pacht.

Noch beſſer kan man als eine beſondere Art eines Pachts den neuen, und vor nicht gar langen Zeiten gewöhnlichen Erb-Pachts-Contract anſehen, krafft deſſen ein Gut einem andern für eine immerwährende und nicht zu erhöhende jährliche Penſion auf immer zu nutzen und zu gebrauchen mit dem Beding überlaſſen wird, daß der Erb-Pachter für dieſes Recht anfänglich eine gewiſſe Summe als Erbſtands-Geld erlegen, das Gut wohl verwalten und erhalten, dieſes Recht auch auf ſeine Erben durch Erbgangs-Recht oder Vermächtniß übertragen, oder mit Bewilligung des Herrn an einen andern verkauffen, über das Gut ſelbſt aber der Herr alles Eigenthums-Recht behalten, und der Pachter ſeiner Seits bey Verluſt deſſelben alles erfüllen ſolle, was er verſprochen.

§ 207.

Man wird leicht erkennen, daß dieſer Forſt-Contract mit dem Erben-Zins-Contract nicht zu verwechſeln ſey, obgleich

bisweilen die Nahmen mit einander verwirret werden: Sonderlich ist der Erben-Zins eine Veräusserung, welches der Erb-Pacht nicht ist. Daher auch dieser in Kirchen-Gemeinde- und Domainen-Gütern angehet, ob es gleich eine andere Frage ist: ob es den Fürstlichen Revenues aus den Domainen-Gütern zuträglich, solcherstalt aber nicht auf immer alle Wege ihrer Vermehr- und Verbesserung abgeschnitten werden? Ja die Wahrheit zu bekennen, so ist es in der That eine bey diesen Gütern verhaßte und eben deßwegen nur verkappte Veräusserung.

§ 208.

Von deutschen Genußbrauchs-Contract.

Es wird übrigens auch gar vielfältig der Genußbrauch und der Pacht mit einander darum verwirret, weil man das Römische dingliche Recht des Genußbrauchs, das persönliche Recht des Genußbrauchs, und zwar das alte deutsche und das neuere mit einander verwirret. Dieses letzte kan durch Contracte, und also auch durch den Pacht erlanget werden. Das alte deutsche persönliche Recht des Genußbrauchs aber ist darinne von diesen unterschieden, daß bey dem Pacht die Summe der Pension denen Nutzungen der Sache proportionirlich, bey dem deutschen Nießbrauche aber nicht sey:

Die-

Dieſer iſt auch auf keine gewiſſe Zeit, wohl aber der Pacht eingeſchloſſen; Jenes überträgt das Eigenthum, und bringt das Beſitzungs-Recht unter ſeinem Nahmen, ja nach Römiſchen Geſetzen eine Servitut mit ſich, der Pacht aber keinesweges etwas von dieſen allen.

§ 209 a)

Fortſetzung.

Sondern ein eigentlicher Pachter hat nur das Recht, an ſtat des Eigenthümers das verpachtete Gut nach der Natur des Pacht-Contracts inne zu haben und zu beſitzen. So lange kan der Eigenthümer auch dieſes Recht nicht einem andern geben, und den Pachter in dieſem Rechte turbiren. Ja eben deswegen kan dieſer Beſitz, den einer an ſtat eines andern und nicht in der Intention, das Gut vor ſich zu haben und zu behaupten, ausübet, alle diejenigen Wirckungen nicht haben, welche ſonſt der eigentliche Beſitz gewiſſer Maſſen in Rechten nach ſich ziehet.

§ 209 b)

Von Verpachtung des Genießbrauchs-Rechts.

Ob und wie weit nun auch die Nutzungen von dem Genießbrauchs-Rechte verpachtet werden können, da die Doctores nach den römiſchen Rechten dafür halten, daß der Genußbrauch nicht ſelbſt verpachtet werden dürffte, iſt eine Frage, darum ſich ein Hauswirt, wenn dieſer ſeltene Verkehr vorfällt, beſonders bekümmert

kümmern muß, überdem aber auf eine Römiſche Rechts-Subtilität hinaus läufft.

§ 210.

Von der Gewährs-Adminiſtration.

Wir haben noch eine beſondere Art der Verpachtung, welche ein Miſchmaſch von der Adminiſtration und einem eigentlichen Pachte iſt, ſonſt aber die Gewährs-Adminiſtration genennet wird, krafft deſſen ein Gut, nachdem es in einen ordentlichen Pacht-Anſchlag gebracht, vor eine verglichene Summe dem Pachter, um ſolche jährlich in gewiſſen Terminen, wie ein Pacht, zu bezahlen, übergehen, gleichwohl aber auch von demſelben über alle Revenues Verwaltungs-Weiſe richtige Rechnung geführet und abgeleget wird, damit, wenn er das Pacht Geld nicht heraus bringt, der Zuſchuß von ihm geſchehe, er aber, wenn mehr heraus kommt, von dieſem Uiberſchuß einen Theil, nemlich die Helffte oder ein Drittel, vor ſeine Mühe bekommen, das andere dem Herrn überlaſſen ſolle und könne.

§ 211.

Deſſen Natur und Einrichtung.

Es läſt ſich aus dieſem leicht die gantze Natur und rechtliche Einrichtung dieſes Contracts erkennen. Nemlich:

1) Der Contract wird eben ſowohl auf 3 bis 6 Jahre geſchloſſen.

2) Die

2) Die Summe jährlich von dem Gewährs-Adminiſtratore zu gewähren, ſie komme ein oder nicht, verſprochen, dabey aber doch,

3) Alles ſammt dem Uiberſchuß zu berechnen.

4) Und zwar von denen zu ſpecificirenden, und vorher in Anſchlag zu bringenden Pertinentzien zugeſaget.

5) Er muß ſolches auch nach Hauswirtlicher Art nach ſeinem Gutachten, wie ein Pachter aufs beſte nutzen, und

6) deßfalls nach Gefallen die Wirtſchaffts-Bedienten beſtellen können.

7) Es wird ihm aber doch Deputat, Wohnung und ſofort ausgemachet.

8) Die Gebäude werden meiſtentheils cum inventario, um ſolche, in dem Stande wieder zu liefern, übergeben, und ihm

9) dazu Forſt Zins, freyes Holtz accordiret;

10) Auch die Reparatur-Koſten von dem Uiberſchuß abzuziehen, zugeſtanden,

11) und müſſen ſolche, wie andere Onera davon berechnet werden.

12) Vom Gewächs-Quanto läſt man ihm auch in gewiſſer maſſen den Schaden durch Unglücks-Fälle abziehen oder nicht.

13) Die Termine werden zum jährlichen Abtrag beſtimmet.

14) Die Erſetzung der Schäden, nur

von

von den unvermeidlichen Casibus Fortuitis zugestanden.

15) Binnen 3 Monaten nach Ablauf jeden Jahres und Bezahlung der Gewährs-Summen muß er die Rechnung ablegen.

16) Die Restanten, die er angegeben, kan er abziehen, von dem Quanto.

17) Wird ausgemacht, was er von dem Uiberschuß, wenn er heraus kommt, haben, und wie es

18) in dem Fall gehalten werden solle, wenn kein Uiberschuß in einem Jahre heraus kommt, ob er sich mit dem Uiberschuß der folgenden Jahre befriedigen, oder sonst was oder nichts haben soll?

19) Die Reservata werden nebst andern Pflichten, ingleichen die Caution auch hier bestimmet;

20) Die Visitation der Wirtschafft wird vorbehalten;

21) Die Sublocation restringirt und so weiter.

Es scheinet aber doch, diese Einrichtung mehr von der Administration als von einem Pachte zu participiren.

Künfftig folget die Fortsetzung in einer besondern Betrachtung von Verpachtung der Cammer-Güter.

II.

Von denen Schwierigkeiten bey Hauswirtlicher Nutzung der Waldungen.

Die Gesetze belehren uns, daß wer Waldungen zu nutzen hat, sich derselben so bedienen müsse, wie es einem guten Hauswirt zukommt l. 9 § 7 D. de Usufructu. Daß hierzu vor andern dieses mit gehöre, daß man die abgegangene Bäume durch andre wieder ersetze, zeiget der § 38 Instit. de R. D. woselbst ein solches Zuziehen, als ein eigenes Geschäffte eines guten Haus-Vaters angeführet wird. Es wäre überflüßig, die Gründe zu erzehlen, warum dem gemeinen Wesen sehr viel daran gelegen sey, daß die Waldungen in ihrem Stande erhalten werden. Es begreiffet ein mittelmäßiger Verstand ohne alle weitläufftige Beweise gar leicht, daß weil die Menschen ohne Holtz nicht zu rechte kommen können, ein Land nothwendig von Leuten entblößt, und wüste werden muß, wenn der Holtz-Mangel überall gar zu groß wird. Es ist also ein ieder Hauswirth, der Waldungen zu nutzen hat, diese Vorsorge denen Nachkommen schuldig, weil damit das Wohlseyn des gantzen Staats verknüpffet ist.

Dieses also voraus gesetzt, so kommt es nun darauf an, wie es anzustellen sey, daß Waldungen in ihrem Stande erhalten, das ist: wie auf eine bequeme Weise jung Holtz könne zugezogen werden. Denn man mag der Holtzung noch so pfleglich

lich sich bedienen, man mag die Holtzspar-Kunst aufs äusserste treiben, so reichet dieses noch nicht hin, einen Wald von seinem endlichen Untergange zu befreyen; denn dieser bestehet aus einer gewissen bestimmten und keiner unendlichen Anzahl Bäumen. Wenn man jährlich bloß davon nimmt, und nichts dazu thut, so muß das Holtz endlich alle werden. Soll also ein Wald hauswirtlich, das ist, so genutzet werden, daß es allezeit ein Wald bleibt, so muß soviel jung Holtz gezogen werden, als jährlich am alten abgehet. Allein bey diesem Zuziehen eines jungen Waldes ereignen sich solche wichtige Schwierigkeiten, daß man Ursache hat, die Sache in weitere Uiberlegung zu ziehen.

Es betreffen aber die Schwierigkeiten erstlich den Platz, wo der junge Zuwachs anzulegen; zweytens die Hut und Weide, so dadurch dem Vieh entzogen wird. Mein Absehen gehet hauptsächlich auf das Tangelholtz, so einem Lande zum Bauen, zum Pech und Theer und zum Verkohlen am unentbehrlichsten ist. Es wird an einigen Orten Fichten an andern Föhren, am dritten Kihnföhren, woraus sonder Zweiffel der Nahme Kiefern entstanden, auch überhaupt Kihnholtz benennet: diese Art Holtz läst sich nicht anders vermehren als aus dem Saamen.

Auf dieselbe Stelle, wo der Wald ietzo stehet, den jungen Zuwachs anzulegen, gehet nicht wohl an; denn man müste solchen unter und zwischen den alten Bäumen säen, es kan aber wegen der vielen Wurtzeln der alten der Erdboden nicht gnugsam auf-

aufgelockert werden, folglich kan auch der Saame nicht recht Erde faſſen, und muß nothwendig vieler unnützlich ausgeſtreuet werden und verderben, ja der noch aufkommt, wird fleckweiſe und viel zu dünne ſtehen, auch nicht recht zu Kräfften kommen, denn was noch davon wächſt, hat unter den alten Bäumen keine rechte Lufft und Sonne, und muß alſo der Wachsthum gar ſparſam von ſtatten gehen, auch nur ſchwache weichliche Bäume geben. Fallen trockne Sommer ein, ſo haben ſie viel zu wenig Nahrung, weil Regen und Thau mehrentheils in den belaubten Zöpfen der alten hängen bleibt, und was an Safft in der Erde ſteckt, zehren ſie gar bald aus, und entziehen dadurch den ſchon erwachſenen die Nahrung, ſo ſie durch die Wurtzeln aus der Erde bekommen ſolten, daher dieſe auch an fernerem Zunehmen ſehr gehindert werden.

In naſſen Jahren hingegen ſtehen ſie zu feuchte, weil wegen Mangel der freyen Lufft die Feuchtigkeit nicht gnug ausdampfen kan, daher viele anbrüchig, rindſchälig und faul werden, Schwämme anſetzen, und mehrentheils verbutten. Wenn man endlich die alten Bäume nutzen will, kan man vor den Zuwachs nicht dazu; daher wird er wieder ruinirt, und von den alten, wenn ſie gefället werden, viele junge erſchlagen.

Ein neuer Platz auſſer dem alten Walde iſt nicht leicht ausfündig zu machen. Man ſehe den Umfang eines Waldes an, und urtheile hernach, ob in einem Volckreichen Lande, da alle Winckel

zum Fruchtbau umgerissen werden, damit die noch immer neuangesetzte Unterthanen ihr Brot gewinnen, solche ledige Plätze noch vorhanden sind. Einige kleine dazu dienliche Flecke möchten sich hin und wieder noch wohl antreffen lassen, aber wenn bloß diese mit Holtz angebauet würden, so möchte einem Lande damit wenig geholfen seyn; denn was kan ein Gehöltze vor Nutzen schaffen, mit dem man, wenn es anders eine Holzung bleiben soll, wenig mehr anfangen kan, als daß man es bloß ansiehet?

Eine gleiche Bewandniß hat es mit denen völlig abgeholtzten Blössen, die man hin und wieder in den Wäldern antrifft, es werden ebenfalls keine ansehnliche Plätze heraus kommen, und da solche Säeplätze vor zahme und wilde Thiere mit tüchtigen Zäunen versehen werden müssen, diese aber viel Holtz fressen, weil jede Blösse besonders eingezäunet werden müste, so macht dieses auch nicht geringe Schwierigkeit.

Es sind einige, die von Forstsachen geschrieben haben, auf den Rath gefallen, den Wald in gewisse Districte abzutheilen, einen Theil nach dem andern abzuholtzen, und die ledige Stelle so gleich wieder zu besäen. Durch diese Einrichtung würde nun zwar obigen Schwierigkeiten abgeholffen; allein es finden sich dabey wieder neue. Es würde solchergestalt viel Holtz, das noch im besten Wachsthum stehet, drauf gehen, wenn ein Stück nach dem andern Fuß vor Fuß weggehauen würde, und in den übrigen Theilen geschonet werden,

bis

bis auch die Reihe an sie kommt, würde inzwischen vieles, so schon anfängt abzustehen, unnützer Weise verfaulen; denn alte Bäume gehen nach und nach ins Verderben. Was schon Zopftreuge, rindschälig oder schwammig ist, nimmt wenig mehr zu, der Kern verfaulet, und wenn sich schon auswendig neue Ringel ansetzen, dadurch der Baum in der Dicke zuzunehmen fortfähret, so faulet doch von innen eben soviel und noch mehr jährlich weg, endlich bricht ihn der Wind, weil der Kern morsch ist, mitten durch: daher der beste Rath ist, dergleichen Holtz, so bald man es antrifft, zu verbrauchen, und also vor anderen am ersten wegzuhauen. Da man aber bey dieser Eintheilung in Kreise solch Holtz, so nun eben Zeit zu nutzen wäre, stehen und verfaulen läst, folglich nicht zum Nutzen bringet, dagegen aber anderes, so gesund ist, noch wachsen kan, und künfftig weit besser zu nützen wäre, zur Unzeit weghauet; so würde man der Absicht offenbar entgegen handeln, und solchergestalt viel Holtz verbringen, das man doch schonen und erhalten will; denn auf solche Art würde dem Wald mehr Holtz entgehen, als die Nothdurfft erforderte, und wircklich verbraucht würde, folglich könte er so lange nicht mehr dauren, als er bey ietziger Einrichtung noch zureichen kan.

In Ansehung der Hut und Weide ist die Schwierigkeit noch weit wichtiger. Der Mangel des Holtzes wird vermuthlich die Nachkommen drücken, der Abgang an der Weide aber fällt

augenscheinlich den lebenden zur Last. Ohne Vieh kan die Wirtschafft auf dem Lande nicht bestehen, und ohne Weide kan kein Vieh gehalten werden. Da nun ansehnliche grosse Plätze zu Anlegung eines jungen Waldes gehören, da der junge Zuwachs wenigstens 10 Jahr mit dem Viehtrieb verschonet werden muß, da noch nach diesen 10 Jahren in langer Zeit kein Gras unter diesen jungen Bäumen wachsen kan, weil sie dick in einander stehen und solches verdrücken; so muß nothwendig auf lange Zeit viel Weide abgehen. Es mag nun ein solcher Säeplatz angeleget werden wo er will, so wird er vielfältig solche Oerter treffen, wo die nächstgelegenen Dorffschafften ihren Viehtrieb haben, und diese sind sodann ruinirt. Die Weide auf den Feldern reicht vor ihr Vieh nicht zu, und es giebt Zeiten, da sie von den Feldern gar nichts zu geniessen haben; denn ein Theil ist mit Winter-Saat, der andre mit Sommer-Saat besäet, und der dritte als die Braache wird umgepflüget. Wo sollen sie alsdenn mit dem Vieh hin, wenn sie in den Wäldern nicht hüten können? Wird nun die Eintheilung in gewisse Gehaue beliebet, und ein Theil nach dem andern besäet, so betrifft dieses Unglück nach und nach alle die Dorffschafften, die an dem gantzen Walde liegen, und die Hütung darinne haben. Der Schade davon muß nothwendig sehr mercklich werden, wenn es auf solche Art mit allen Waldungen im gantzen Lande gehalten wird. Der Abgang des Viehes ziehet den Abgang des

Brots

Brots nach sich, denn ohne Düngung giebt der Acker endlich nichts. Die Menschen können noch weniger ohne Brot als ohne Holtz leben. So viel dem gemeinen Wesen dran gelegen ist, daß die künfftigen Einwohner Holtz haben, eben so viel, ja noch mehr ist ihm dran gelegen, daß die gegenwärtigen nicht verhungern. Diese sind einmal da, und müssen ihren Unterhalt finden. mit verarmten Unterthanen, da endlich Bettler draus werden; ist dem Lande nicht gedienet, denn solche fallen dem gemeinen Wesen zur Last. Hingegen ist gantz ungewiß, ob das Land in künfftigen Zeiten so bevölckert seyn wird als ietzo. Kein Staat in der Welt ist vor Krieg und Pest gantz sicher, diese aber können die Einwohner bald dünne machen, alsdenn genieſſt das Land einer Ruhe, dabey ohne alles menschliche Zuthun das Holtz in Menge aufwächst: das beweisen unsre ietzige Waldungen, denn das Alter der ältesten Bäume darinne reicht in die Zeiten des 30jährigen Krieges. Wäre es wohl verantwortlich, vor ungewisse Nachkommen so zu sorgen, daß die gegenwärtigen, die schon wircklich da sind, drüber verderben müsten? Wer also den Zuwachs des Holzes befördern will, hat vor allen Dingen dahin zu sehen, daß es ohne mercklichen Abgang der Hut und Weide geschehe. Sind nun die Schwierigkeiten, die sich dabey ereignen, so groß, daß sie gar nicht zu heben stehen, so ist es eine ohnfehlbare Anzeige, daß schon mehr Volck im Lande ist, als es ertragen kan. Denn weil wegen des Viehes, so sie

brauchen, kein Holtz zugezogen werden kan, so kan denn auch ein Land seine Einwohner nicht länger versorgen, als das gegenwärtig vorhandene Holtz währet, folglich kan es ihnen keinen beständigen Unterhalt verschaffen. Man wird leicht mit mir darinn überein kommen, daß wenn es an einem zur Leibes-Nothdurfft unentbehrlichen Stücke fehlet, daß sodann das Land nicht wohnbar sey. Die Wohnung ist das erste, so Menschen gebrauchen, womit sollen sie aber bauen, wenn kein Holtz ist?

Wir wollen aber die Schwierigkeiten eine Weile bey Seite setzen, und kürtzlich untersuchen, wie es anzustellen, daß ein Wald durch den jungen Zuwachs in seinem Stande erhalten werde. Weil die Sache in Ansehung des Holtzes an sich, noch am ersten einen glücklichen Fortgang haben kan, wenn der Wald in gewisse Theile abgetheilet, ein Theil nach dem andern abgeholtzet, und sogleich wieder besäet und geschonet wird, so würde diese Art vor andern zu erwehlen seyn. Solchemnach kommt es drauf an, wie groß ein solcher Theil seyn muß, der jährlich zu besäen ist. Um dieses ausfündig zu machen, muß man erst wissen, wie lange ein Kienbaum zu wachsen hat, bis er zu seiner Vollkommenheit gelanget ist: denn so lange muß eine solche jährlich zu besäende Stelle Ruhe haben, bis die Reihe des Abholtzens sie wieder trifft. Das stärckste Holtz, womit wir endlich zur Noth zu allerhand Gebrauch auskommen können, ist solches, das einen Baumstamm ab-

abgiebt, der 48 Fuß lang, und im Zopf 12 Zoll im Durchschnitt dicke ist. Nun ist die Frage, wie alt ist ein Baum von dieser Beschaffenheit? Die Antwort wird leicht seyn, wenn wir erst wissen, wie viel ein Baum jährlich in die Länge und Dicke zunimmt. Jenes erhellet aus der Länge des jährlichen Schußes, den er im May thut, und dieses aus der Breite der Ringe, die er um den Kern herum jährlich ansetzet, und die man findet, wenn der Stamm qver durchschnitten wird. Wenn man dieses untersuchet, so befindet man, daß der Wachsthum nicht alle Jahr gleich starck ist. An solchen, die in gutem Wachsthum stehen, habe gefunden, daß der jährige Schuß 1 bis 2 Fuß manchmal auch drüber lang ist. Die Breite der Ringe habe selten über $\frac{1}{4}$ Zoll, vielfältig nur halb so breit, und am meisten so angetroffen, daß 3, 4 und mehr auf $\frac{1}{4}$ Zoll gehen. Wenn man den Durchschnitt misset, so nimmt man die Breite eines solchen Ringes 2 mal, weil er im Circkel herum gehet; folglich nimmt ein Baum jährlich so viel in der Dicke zu, als die doppelte Breite eines Ringes ohngefehr austrägt. Man kan also setzen, daß ein Kienbaum, der in gutem Wachsthum stehet, jährlich $\frac{1}{4}$ Zoll in der Dicke und an 2 Fuß in die Länge wächst. Mit zunehmenden Jahren nimmt zwar der Wachsthum in die Länge in Ansehung des jährlichen Triebes immer ab, aber dieses hindert uns nichts; denn wir brauchen ihn nur von denen ersten Zeiten, da er im besten Schiessen ist, zu wissen. Anfangs wenn der

Saame aufgehet, verſtreichen wohl 5 bis 6 Jahr, ehe er an zu ſchieſſen anfängt, in ſolcher Zeit wird der Baum nicht viel über ¼ oder gantzen Fuß hoch wenn er nun hernach jährlich 2 Fuß ſchieſſet, ſo braucht er 24 Jahr, ehe der Stamm die Höhe von 48 Fuß erreichet, der Wachsthum der erſten 6 Jahre muß auf den Stubben gerechnet werden, der ſtehen bleibt, wenn der Baum gefället wird. Es hat alſo ein Baumſtamm von 48 Fuß lang wenigſtens 30 Jahr zu wachſen, ehe er dieſe Länge erreichet hat, und alsdenn iſt der Zopf nur noch ein Reiß von einem Jahre. Von dieſer Zeit an nimmt er daſelbſt in der Dicke zu, und wenn wir nun dieſes jährlich auf ½ Zoll anſetzen, ſo braucht er alsdenn noch 48 Jahr Zeit, ehe er daſelbſt im Durchſchnitt 12 Zoll dicker wird, wie er ſeyn ſoll, folglich würde ein ſolcher Baumſtamm obige 30 Jahr darzu gerechnet 78 Jahr alt werden müſſen, ehe er ſeine Vollkommenheit erreichet. Hiermit ſtimmet Döbels Jäger-Practica P. III p. 37 überein, welche will, daß das ſtärckſte Holtz wenigſtens 80 Jahr alt ſey. Ich habe zum Grunde geſetzt, daß ein Baum im guten Wachsthum ſtehen müſſe, wenn er ſich ſo verhalten ſoll. Da nun einer vor dem andern geſchwinder und ſtärcker wächſt, ſo werden ſich auf einem ſolchen Säeplatz immer einige von dieſer Beſchaffenheit neben vielen andern, die es ſo weit nicht bringen, befinden: um aber in der Rechnung deſtoweniger zu irren, und um ſo vielmehr dergleichen ſtarcke Bäume zu wege zu bringen, wird man am beſten thun, wenn man 100 Jahr voll

dazu

dazu ansetzet, und ihm so viel Zeit zum völligen Wachsthum läst. Solchemnach würde denn ein Wald, den man auf diese Art in beständigem gleichen Stande erhalten will, auszumessen, und in 100 gleiche Theile einzutheilen, folglich jährlich ein hunderter Theil davon zu besäen seyn. Man würde sodann in 100 Jahren einmal durchkommen, und hernach von vorne wieder anfangen können. Weil aber die Stelle, so zu besäen ist, vorher abgeholtzet werden muß, und dieses ebenfalls hauswirtlich anzustellen ist, so würden zwar vorerst alle rindschälige, trockne und ungesunde Bäume zu Brennholtz abzustammen seyn, wenn aber diese zur jährlichen Consumtion nicht zureichten, müsten die fehlende aus den andern Theilen des Waldes zu Hülffe genommen, und die, so am wenigsten noch dauern können, zuerst angegriffen werden. Unter denen übrigen gesunden Stämmen auf diesem Platze wird man allerhand Arten von starcken, mittel, und schwachen Bauholtze, Sägeböcke, Lattstämme, Leiterbäume und dergleichen finden, weil gemeiniglich diese Sorten in Wäldern alle unter einander wachsen. Da nun aber auch jährlich dergleichen verschiedene Sorten Holtz gebrauchet werden, so müßte solches bloß auf dieser Stelle, und sonst nirgends angewiesen werden. Was denn noch von gesunden aber zum Bau nicht tüchtigen Holze darauf befindlich, könte man zum Verkohlen hingeben, und die Stubben würden zum Pech und Theer, so viel dazu dienlich, anzuwenden seyn, die Zweige und Knüppel aber, als das so genann-

te Raffholtz denen Unterthanen zu ihrer Feuerung zukommen. Dieſes Abholtzen und Abräumen müſte ohnfehlbar den Winter über geſchehen, und von denen Zweigen die jährigen Kienäpffel, worinne der Saame ſteckt, abgeleſen werden, ſo könte ſodann im Früh-Jahre, der gantze Platz aufgeriſſen, und mit dem Baum-Saamen wieder beſäet werden. Wenn auf ſolche Art jährlich fortgefahren wird, ſo kan es niemals an Holtze fehlen, vielmehr wird der Wald in künfftigen Zeiten ſo viel Holtz, als immer möglich iſt, hervor bringen, und mit der Zeit in weit beſſern Stand kommen, als er ietzo wircklich iſt.

Daß dieſe Einrichtung ſo hauswirtlich, als möglich iſt, gemacht ſey, ergiebt ſich von ſelbſt, nur wäre zu wünſchen, daß es auch allenthalben ſo zu practiciren möglich ſeyn möchte. Wir haben eben die Schwierigkeiten eine weile bey Seite geſetzet; wenn wir nun aber die Folgen von dieſer Einrichtung bedencken, ſo wachen ſie von neuen wieder auf; wir wollen aber doch ſehen, ob wir ſie nicht einigermaſſen aus dem Wege räumen können.

Anfangs fällt einem ieden in die Augen, daß wohl mehrentheils der hunderte oder auch der achtzigſte Theil der Waldung zur jährlichen Conſumtion nicht zureichen möchte: man müſte alſo ſeine Zuflucht zu denen andern Theilen nehmen, und daraus dem Mangel erſetzen, ſolchergeſtalt aber würde die gemachte Ordnung bald wieder in Unordnung gerathen. In ſolchem Falle wäre klar, daß der Wald ſo lange nicht Holtz

darreichet, bis wieder welches zugewachsen, das so stark ist, wie das jetzige: es kan aber dieses allein die gemachte Ordnung nicht hintertreiben, sondern es würde nur soviel folgen, daß man jährlich noch grössere Plätze, als der 100 oder 80 Theil austrägt, zu besäen hätte. Denn wenn es solche Beschaffenheit mit dem Walde hat, so wird das Holtz vor der Zeit abgehen, man mag junges zuziehen oder nicht, es ist ja doch aber besser in die Stelle des abgegangenen wieder jung Holtz zu haben als gar keins. Man würde auch sodann nach allem Vermögen drauf zu dencken haben, wie das Holtz auf alle Weise zu sparen sey, damit die jährliche Consumtion sich nicht so hoch belaufe.

Ferner so könte es geschehen, daß man bey dieser Abtheilung auf solche Oerter geriethe, wo entweder lauter allzustarck oder allzuschwach Holtz befindlich, da man denn das benöthigte zu allerhand Gebrauch nicht finden würde. Allein diese Sorge möchte ebenfalls nicht viel zu bedeuten haben, denn aus starckem Holtze kan man bald schwaches machen, dazu sind die Sägen in der Welt erfunden, und das allzuschwache kan man stehen lassen, weil dieses schon Zuwachs ist. Man kan im Nothfall 2 oder mehr Districte zusammen nehmen, und im andern finden, was der eine nicht hat, man überschläget mit dem säen ein Jahr und besäet im folgenden einen doppelten Strich. Andere Bedencklichkeiten, die sich bey einiger Uiberlegung noch wohl heben lassen, zu geschweigen.

Nur

Nur wegen der Anfahrt des Holtzes möchte es noch eine Schwierigkeit setzen, welcher man dem Augenschein nach nicht so leicht würde abhelffen können. Denn es würde zum öfftern geschehen, daß der Platz, wo eben geholtzet würde, eine oder mehr Meilen weit von dem Ort, wo es hingeliefert werden muß, entfernt wäre. Nun kan es dem, der das Holtz vor Lohn anfährt, nicht gleich viel seyn, ob er es in der Nähe, wo er wohnt, aufladen kan, oder ob er erst Meilen weit darnach fahren muß; daher würde der Transport viel höher zu stehen kommen, als ietzo, da der Liefferante bey einer etwas weiten Anfahrt auch wieder in der Nähe so viel angewiesen bekommt, daß er mit seinem Gespann dabey bestehen, und die Liefferung vor ein mäßiges Lohn bestreiten kan. Wenn nun die Anfahrt des Holtzes so viel kostbarer wird, so muß auch nothwendig der Preis des Holtzes steigen, und würden sich viele finden, die es nicht mehr bezahlen könten, in Ansehung deren es denn eben so viel seyn würde, als wenn kein Holtz mehr vorhanden wäre, welches doch eben der Fall ist, den man vors künfftige befürchtet, und welchem man durch diese Einrichtung vorbauen will. Man stelle sich vor, wenn ein Wald 2, 3 bis 5 Meilen lang wäre, dergleichen es noch wohl giebt, so würden alle Oerter, die drum herum liegen, sonderlich die auf den Enden zu gewissen Zeiten so weit nach dem Holtzplatze zu fahren haben, und einige, die vor sich schon Meilen weit vom Walde entfernet sind, würden es in die Länge gar nicht mehr

schaffen

schaffen können, woferne sie so unglücklich wären, daß ihnen das Wasser die Zufuhre nicht erleichterte. Bey solcher Bewandniß würde ich den Rath geben, einen so grossen Wald in verschiedene kleinere nach Beschaffenheit der Umstände zu zertheilen, und ein iedes Stück als einen besondern Wald anzusehen, so könte mit iedem Stück nach der obigen Einrichtung verfahren, und auch dieser Schwierigkeit in Ansehung der Anfahrt gröstentheils abgeholffen werden.

Hauptsächlich aber würde bey dieser an sich vollkommen guten Einrichtung der Viehtrieb in die Wälder am meisten leiden. Es muß ein solcher Säeplatz wenigstens 10 Jahr mit der Hütung verschonet werden; denn wenn auch einige Bäume, die in guten Wachsthum stehen, noch eher so weit kommen, daß das Vieh die Gipfel nicht abbeissen kan, so bleiben doch viele, ja die meisten weit zurück, und würden wenigstens von dem Vieh zertreten und zerbrochen werden. Wenn nun jährlich $\frac{1}{100}$ des Waldes besäet wird, so würden in 10 Jahren $\frac{10}{100}$ das ist der zehende Theil desselben besäet seyn und geschonet werden müssen. Nach diesen 10 Jahren könte nun zwar die Hütung auf dem zuerst besäeten Fleck wieder erlaubet werden, da aber dieser Baum-Saamen etwas dicke ausgesäet wird, weil die jungen Bäume dichte wachsen müssen, damit sie in die Höhe gehen und sich nicht in starcke Zweige breiten, so ist es nicht möglich, daß so gleich wieder Gras drunter wachsen kan, vielmehr erstücket, und vergehet

auch

auch das, was anfangs mit dem Baum-Saamen zugleich hervorgekommen war. Zudem so fallen auch jährlich so viele Nadeln, (wie man das Laub nennet) von den Bäumen herunter, daß der ganze Boden damit dicke bedecket wird, so daß der Saame von dem Graße, der durch den Wind zugeführet, und dazwischen gestreuet wird, keine Erde fassen noch aufgehen kan; daher denn ein solcher Platz viele Jahre lang so kahl wie die Hand bleibt. Man kan nun zwar nicht eigentlich bestimmen, wie lange Zeit hierzu erfordert wird, bis der Boden wieder an zu grünen fängt; so viel aber ist gewiß, daß man sicher noch andre 10 Jahre ansetzen kan, ehe das Gras sonderlich zum Vorschein kommen wird, folglich gehören wenigstens 20 Jahr dazu, ehe das Vieh davon wieder etwas zu genieſſen hat. Mitlerweile wird noch $\frac{1}{10}$ Theil des Waldes besäet, und würde solchemnach der 5 Theil nicht behütet werden können. Wenn nun aber der 5 Theil der Hütung abgehet, so würde auch der 5 Theil Vieh im Lande weniger seyn müssen, welches ein sehr merklicher Abgang wäre. Und wenn man ferner bedenckt, daß dieser Abgang nicht einen ieden, der Vieh hält, nach Proportion betrifft, sondern bloß diejenigen Dorffschafften, die eben an dem Orte, der geschonet werden muß, die Hütung haben, als welche ihr meistes Vieh auf 20 Jahr würden entbehren müssen, dagegen die andern zwar anfangs keinen Abgang der Weide haben, aber endlich nach der Reihe solchen auch empfinden müssen, wenn die

die Ordnung den Wald zu beſäen auch ihre Hutplätze betrifft, ſo ſiehet man endlich, daß dieſe Einrichtung die Wälder mit jungem Holtze anzubauen, unmöglich ſtat finden kan, es wäre denn, daß auch dieſerwegen ein dienliches Mittel ausgefunden werden könte, welches die Gelegenheit eines ieden Orts an die Hand geben müſte, und durch beſondere Unterſuchungen auszumachen wäre. Ich ſetze aber den Fall, daß kein zureichendes Mittel zu ſolcher Abſicht zu erfinden ſtünde, und daß alſo die allerbeſte und ordentlichſte Art die Wälder wieder anzurichten, dieſerwegen verworffen werden müſte; ſo iſt und bleibt dennoch der Holtzanbau eine unumgänglich nothwendige Sache, und muß man ſolchen vornehmen, auf eine Art, wie es ſich nach allen Umſtänden am beſten und füglichſten will thun laſſen. Wie nun dieſes eigentlich anzuſtellen, muß die Beſchaffenheit eines ieden Waldes an die Hand geben, und man wird aus obigen einiger maſſen abnehmen, was bey dieſem Geſchäffte eigentlich vorher zu überlegen ſey, ehe man einen Schluß faſſet, und zur Sache ſchreitet, damit nicht, wenn man auf einer Seiten Nutzen zu ſtifften gedencket, auf der andern noch gröſſerer Schade angerichtet werde.

Um aber doch einige dazu dienliche Regeln anzuführen, ſo könten 1) alle bereits gäntzlich abgeholtzete Plätze in Wäldern zuerſt beſäet werden, hierdurch entgehet der Hütung nichts, weil wegen der in Wäldern auf ſolchen Blöſſen viel gröſſern Sonnen-Hitze als auf freyem Felde ohne

dem

dem alles Gras darauf verbrennet, weil es keinen Schatten genieſſet, und von keinem friſchen Lüfftchen abgekühlet wird. Es werden zwar die jungen Bäume auf ſolchen Plätzen anfangs auch etwas Noth leiden, zumahl wenn nach der Ausſaat gleich dürre Sommer folgen: da aber dieſes nicht nothwendig geſchiehet, und eben ſo leicht fruchtbare Sommer ſich einſtellen können, ſo darf die Arbeit deswegen nicht unterbleiben, ſondern wir müſſen auch hier auf Hoffnung ſäen, und finden ſich hernach ausgebrannte Flecke, ſo können ſie nachgeſäet werden.

2) Alle gute Graſeplätze, wo der Grund etwas friſch iſt, müſſen verſchonet werden, denn auf einem kleinen Fleck von dieſer Beſchaffenheit wächſt vielmehr Gras als auf einem 10 mahl gröſſern, der hoch liegt und aus lauter Sande beſtehet, dagegen das Kienholtz auf ſolchem Sande am leichteſten fortkommt.

3) Können Säeplätze an den entfernteſten Orten der Hütung angelegt werden, denn weil dieſe von dem Vieh ſeltener berühret werden, ſo iſt der Abgang an der Weide bey weiten ſo groß nicht, als wenn die Trifft gleich von vorne an geſperret iſt.

4) Man müſte auf Mittel dencken, wie der Gras-Wuchs in den Wäldern auf alle Weiſe befördert werde, zu dem Ende müſſen alle Stubben fleißig ausgerottet, und die Löcher wieder mit Erde gefüllet und verglichen werden, denn wo die Stubben ſtehen, kan ebenfalls Gras wachſen, und

weil

weil die Erde daſelbſt durch das Ausgraben aufgelockert wird, wächſt auch hernach vielmehr Gras drauf, als auf andern viel gröſſern Plätzen.

5) Das Mooß, ſo ſich an vielen Orten häuffig findet, muß abgehacket, auf Hauffen gebracht, und wenn es verfaulet iſt, zur Düngung gebraucht werden: denn wenn es überhand nimmt, verdringet es das Gras, durch dieſes Abhacken aber wird der Grund erneuert, daß das Gras wieder deſto beſſer wachſen kan.

6) Vor allen Dingen muß der Streuling, das iſt, die jährlich vom Auguſto an abfallende Tangeln oder Nadeln fleißig abgehacket werden; denn wo dieſe den Boden bedecken, kan ebenfalls kein Gras aufkommen. Es ſind zwar einige der Meinung, daß dadurch dem Walde ein Schade zuwachſe, indem ſie es vor des Baums Düngung halten, und damit die ohnedem an dieſem Holtze flach lauffende Wurtzeln im Winter vor der Kälte und im Sommer vor der Hitze wollen gedeckt haben; es iſt aber ein Irrthum, denn vor dem Froſt hat man ſich im geringſten nicht zu fürchten. Wenn Bäume erfrieren, ſo geſchiehet es an dem Stamm und Zweigen, die Wurtzeln hingegen bleiben mehrentheils grün. Da nun das Kienholtz an den zärteſten Zweigen auch in weit kältern Landen, als das unſrige iſt, niemals erfrieret, ſo iſt die Sorge von dem Erfrieren der Wurtzeln gantz vergebens, maſſen dieſe in der Erde viel wärmer ſtehen, als die hoch in der Lufft befindliche Zweige. Vor die Sonnenhitze darff man auch

nicht bekümmert seyn: die Wurtzeln haben unter den Bäumen Schatten gnug, und stecken noch dazu in der Erde; wenn nun die Zweige nicht verdorren, werden es die Wurtzeln noch weniger thun, sie gehen vielmehr der Feuchtigkeit nach, und wurtzeln desto tieffer, wenn die Erde in der Oberfläche austrocknet. Denn wo die Wurtzel Nahrung findet, da wächst sie hin, zumal wenn die Erde warm ist; hingegen unter den Tangeln, sonderlich wenn sie von unten an zu fauten fangen, hält sich die Feuchtigkeit in der Oberfläche der Erde zu lange, und die Wärme kan wegen dieser Bedeckung nicht tieff gnug eindringen; daher ist es kein Wunder, daß die Wurtzeln in der Oberfläche bleiben, und keinen Trieb bekommen, in den Boden einzugehen. Je flacher nun aber die Wurtzeln liegen, ie leichter reist der Wind die Bäume um. Es muß also dieses Abharken gleich von Jugend an geschehen, ehe die Bäume durch diese Bedeckung verwöhnet sind. Mit der Düngung, die der Streuling den Bäumen verschaffen soll, kommt es eben so heraus, als wenn man das eine Düngung nennen wolte, wenn man Stroh übers Land herbreitet, es merckt vielmehr Döbels Jäger-Practica P. III p. 67 aus der Erfahrung an, daß der blosse Streuling vor sich keine Düngung gebe. Daß hingegen die Oerter gedünget werden, wo das Vieh fleißig hinkommt, ist bekannt. Es ist also mehr schädlich als nützlich, wenn die abgefallene Nadeln lange unter den Bäumen liegen bleiben, und es solte

viel-

vielmehr den Unterthanen erlaubet werden, sie fleißig abzuharcken und nach Hause zu führen, wo sie solche zum Einstreuen in die Ställe und auf die Miststäten brauchen können. Der Nutzen ist doppelt. Denn es wird dadurch nicht nur viel Stroh gesparet, sondern es wächset auch unter den jungen Bäumen das Gras leichter auf. Es ist aber dieses Abharcken nicht eher nöthig, bis der Zuwachs wenigstens 10 Jahr alt ist; denn vor dieser Zeit würde man den Bäumen durch das viele Herdurchkriechen schaden, und man würde auch noch wenig Nadeln zu harcken finden, weil solche schwache Bäume wenig haben, und also auch wenig abwerffen können; ich schreibe dieses aus eigener Erfahrung, denn ich lasse beständig die Nadeln wegharcken, und finde seit vielen Jahren nicht, daß das junge Holtz davon einigen Schaden nimmt, oder am Wachsthum gehindert wird.

7) Alles fernere Ansetzen neuer Unterthanen auf dem Lande müste verboten werden: denn es gehet zu Aufbauung neuer Höfe nicht nur viel Holtz drauf, sondern es wird auch das Vieh vermehret, und die Schwierigkeiten die Wälder im Stande zu erhalten, nur mehr vergröffert.

8) Desgleichen müste das Aufreissen in den Wäldern, um neu Land zu machen, gäntzlich abgeschaffet werden: denn dieses sind Oerter, die mit Holtz wieder solten angebauet werden; wenn nun Acker draus gemacht wird, so entziehet man dem Walde ein Stück, da man ihm doch vielmehr was geben solte.

9) Endlich wäre wohl zu rathen, daß ein ieder, der ein Land-Guth, aber keine Waldung dabey hat, einen Fleck auf seiner Feldmarck zu Anlegung eines Gehöltzes widmete, worauf wenigstens so viel Bauholtz aufwachsen könte, als zur Erbauung des gantzen Dorffes in künfftigen Zeiten nöthig wäre. Hierzu würde eben kein gar grosser Platz erfodert: denn wenn man zu einem ieden Baustamm eine □ Ruthe Platz rechnet, so können auf einem Fleck von 32 Ruthen lang, und eben so breit 1000 Baustämme stehen, welches vor so viel Holtz gewiß ein gar kleiner Fleck ist. Man findet aber in Wäldern vielfältig, daß die Bäume viel näher als 12 Fuß beysammen stehen, und doch gute Baustämme sind. Wenn man nun zu Aufbauung eines Bauer-Hofes 3 Schock Holtz, und zur Mayerey, Vorwerck oder Rittersitz nach Proportion eine grössere Quantität rechnet, so kan man leicht den Uiberschlag machen, wie viel tausend Quadrat-Ruthen Land zu diesem Behuff erfordert werden. Man wird finden, daß ein solcher Fleck von dem Ackerbau und der Hütung endlich noch wohl zu entübrigen ist, wenn man bedenckt, daß dazu nur das leichteste schlechteste Land in den Hinterfeldern erfordert wird, davon der Wirt auch in guten Jahren selten über die Aussaat viel gewinnet, und das manchmal in 6 oder 9 Jahren nur einmal bestellet wird, solch Land, davon das Vieh sich kaum einmal des Jahres satt zu fressen im Stande ist. Es müste ein sonderlicher guter Boden seyn,

wo

wo man nicht in denen entlegenen Feldern, da die Düngung niemals hinreichet, dergleichen Plätze antreffen solte. Man setze, daß auf 200 Quadrat Ruthen 1 schl. Roggen alle 3 Jahr einmal gesäet, und daß davon das 3 Korn gewonnen wird, so würde nach Abzug der Aussaat und der Bestellungs-Kosten alle 3 Jahr 1 schl. Roggen a 16 gl. klarer Gewinn seyn, folglich würde der Nutzen von diesem Lande jährlich noch nicht 6 gl. betragen. So viel könte endlich aus dem jungen Zuwachs an Bohnen- oder Hopfenstangen, und mit der Zeit an Weinpfählen jährlich ebenfalls gelöset werden, und es würden doch noch 200 Baustämme drauf bleiben, die in 100 Jahren gerne 200 Rthlr. werth wären, und das Stroh, was man etwa einbüste, würde durch den Streuling reichlich ersetzet werden. Wer aber doch den gegenwärtigen geringen Nutzen vorziehen, und bey sich gedencken wolte, daß wenn der Landes-Herr Unterthanen haben wolle, er ihnen auch wohl Bau-Holtz aus denen Herrschafftlichen Waldungen müsse reichen lassen, der würde vergessen, daß er ein Mitglied des gemeinen Wesens sey, und alles, was zu dessen Wohlseyn gereichet, zu befördern suchen müsse. Es ist niemand befugt von dem Landes-Herrn zu begehren, was ihm durch seinen eigenen Fleiß zuwachsen kan, und die Herrschafftlichen Waldungen werden allezeit denen Unterthanen in den Städten zu gute kommen, die kein eigen Holtz zuziehen können.

10) Es könte ein solches Zuziehen des jungen Holtzes ebenfalls mit allem Fug denen Unterthanen, die solch schlecht Land haben, auferlegt, und ihnen die Nutzung davon überlassen werden, wodurch nicht nur das Holtz im Lande vermehret, sondern auch vornemlich denen vielfältigen Holtz-Diebereyen einigermassen abgeholffen werden würde. Denn wenn der Bauer selber Holtz hat, wird er sich nicht so offt in die Gefahr begeben, es andern zu stehlen, und zumal wenn auch alsdenn eine grössere Straffe wie billig drauf gesetzet würde, da anietzo wegen dieses Unfugs wenig jung Holtz aufkommt; denn ie gröſſer es wächst, ie weniger wird es auch, bis man endlich an stat eines dicken Waldes ein gantz lichtes dünnes Gehältze antrifft, wo man sich nichts anders vorstellen kan, als daß vollends ein Stück nach dem andern sich verlieren werde, ehe es ein rechter Baum wird, daher man denn die Hoffnung von aller seiner Bemühung schändlich verlohren siehet.

III.

Kurtze Anweisung, wie das Kien-Holtz aus dem Saamen aufzubringen.

Das erste ist, einen Vorrath von Saamen anzuschaffen, welcher folgendergestalt gewonnen wird: Es sitzt der Saame, wie bekandt, in denen so genannten Kien-Aepfeln, die man an den

den Zweigen hin und wieder antrifft, und fällt im April, so bald warmer Sonnenschein sich einstellet, von selbst aus. Damit man nun nicht zu spät komme, muß man diese Kienäpfel ohnfehlbar im Mertz, iedoch nachdem die Witterung beschaffen ist, von denen Zweigen abbrechen, und sich damit reichlich versehen. Man muß aber die Leute, so man darnach ausschickt, wohl unterrichten, daß sie keine alten bringen, aus welchen der Saame bereits ausgefallen ist, welches sonst von einem, der dis nicht verstehet, gar leicht versehen wird. Denn die alten Kienäpfel fallen nicht gleich den ersten Sommer ab, sondern bleiben noch bis ins folgende Jahr an den Zweigen hängen, man kan sie aber leicht aus der Stelle, die sie am Baum einnehmen, erkennen. Die guten sitzen da, wo der jährige Schuß anfängt, und haben also nur den Trieb vom vorigen Jahre über sich; die alten aber finden sich unter dem Triebe von 2 Jahren, und haben bereits im vorigen Sommer ihren Saamen von sich gegeben. Diese Triebe unterscheidet man an gewissen kenntlichen Absätzen, und auch an den Zweigen, die daselbst zur Seite ausschiessen. So lange noch warm und trocken Wetter ist, bleiben die alten Kienäpfel geöffnet, und klaffen weit von einander, aber im Winter ziehen sie sich von der Feuchtigkeit wieder zusammen, und sind so fest geschlossen, daß sie von denen guten dem äusserlichen Ansehen nach mit Mühe zu unterscheiden sind. Wer dieses bey dem Ablesen nicht beobach-

tet, der wird nebst den guten die Menge taube zusammen bringen, und also mit vielem Zeitverlust wenig Nutzen schaffen.

Wenn man nun ein gut Theil dieser Kienäpfel beysammen hat, muß man sie dahin bringen, daß sie sich aufthun, und den Saamen von sich geben: dieses nimmt man im April vor, wenn das Wetter anfängt warm zu werden. Um aber solchen Zweck am füglichsten zu erhalten, legt man einige Bretter unter freyem Himmel dichte an einander, und verstopft oder bedeckt die Fugen dazwischen, daß der Saame nicht durchfallen kan, alsdenn schüttet man die Kienäpfel einer Hand hoch drauf, und macht um sie herum einen Rand, daß sie nicht herunter fallen, und daß auch der Wind den Saamen nicht wegführen kan. Man läst sie einige Tage in Thau, Regen und Sonnenschein liegen, denn wenn sie naß sind, und die Sonne drauf kommt, platzen die Schupen, daraus sie bestehen, sehr leicht, und man braucht weiter nichts dabey zu thun, als sie zuweilen umzurühren. Auf solche Art öffnen sie sich viel gewisser, als wenn man sie in die warme Stube bringt, oder gar in den heissen Backofen schüttet, da man in Gefahr stehen muß, daß viele Körner von der Hitze allzustarck angegriffen werden, und verdorren. Wenn man nun siehet, daß sie sich wohl geöffnet haben, thut man die Aepfel bey Seite, reibet den Saamen zwischen den Händen, daß die Flügel davon kommen, und hebet ihn zum Gebrauch auf.

So-

Sodann iſt man alſofort bedacht, ihn in die Erde zu bringen. Zu dem Ende läſt man das Stücke Land, ſo man dazu beſtimmet hat, umpflügen, hernach die Fahren mit der Ege wieder zuſtreichen, damit die Körner ſich darinn nicht verfallen, und auf Klumpen bey einander liegen bleiben, ſäet alsdenn den Saamen drauf aus, und läſt hier noch ein paar mahl mit der Ege drüber fahren, damit er nur einigermaſſen mit der Erde vermiſchet werde.

Das Umpflügen iſt hauptſächlich nöthig, wenn man einen Fleck vor ſich hat, der in langer Zeit nicht unterm Pflug geweſen iſt. Solch Land ſetzt ſich endlich gar dichte auf einander, iſt auch wohl hin und wieder bemooſet; daher ihm das Auflockern ſehr dienlich iſt, weil alsdenn die anfänglich gar zarte Wurtzeln des Saamens deſto leichter eindringen können, auch an dem Mooſe, der mit dem Pflug untergebracht worden, keine Hinderniß finden Erde zu faſſen. Hätte man aber einen Grund erwehlet, der bisher Acker geweſen, und derſelbe beſtünde aus leichtem Lande, ſo weder bewachſen noch bemooſet wäre, ſo würde das Umpflügen überflüßig ſeyn, und man könte den Saamen ohne fernere Zubereitung ſicher drauf ausſäen, und hernach bloß mit Egen überfahren laſſen. Ich zweifle nicht, daß auch die Ausſaat füglich im Herbſt geſchehen könte, wiewohl ich es nicht ſelbſt verſuchet habe. Der Saame hat ein hartzigtes Weſen, und kan nicht erfrieren. Man müſte zu dem Ende ihn bis in

Herbſt

Herbst aufheben; ich sehe aber nicht, warum man sich Mühe machen, und der Sorge, ihn vor allen Schaden bis dahin zu bewahren, unterwerffen wolte. Wenn er im Früh-Jahre gesäet worden, so findet man, daß er in wenig Wochen aufgegangen ist.

Insgemein berichtet man, daß der Saame dicke gesäet werden müsse, es hat auch dieses seinen guten Grund, der oben bereits angeführet ist, indessen muß es doch mit Uiberlegung geschehen, damit man den Saamen, der Mühe gekostet hat, nicht unnöthig verschwende, und damit beym Wachsen nicht eins dem andern hindere, noch die Nahrung benehme. Man muß nicht aus der Acht lassen, daß man Bäume zeugen wolle, die doch wohl mehr Platz als etwa Kornhalmen erfordern. Ich habe gefunden, daß wenn man auf einen Fleck Land, darauf 1 schl. Roggen fällt, eine Metze Saamen mit 3 Fingern ausstreuet, solcher damit überflüßig dicke besäet sey. Wenn ein Korn einen Fuß weit oder noch etwas weiter von dem andern aufgehet, so ist es am besten, denn wenn es anfangs Raum hat Nebenzweige zu treiben, so erlangen diese junge Bäume dadurch gleich anfangs einige Stärcke, werden dicker und treiben Nebenwurzeln, dadurch kommen sie in den Stand, wenn sie an zu schiessen fangen, desto kräfftiger in die Höhe zu gehen. Die kleine Nebenzweige, die sie anfangs gemacht, vergehen alsdenn von selbst, weil

vor

vor sie kein Raum mehr übrig ist, um sich weiter auszubreiten.

Wenn der Fleck, so besäet wird, eine ansehnliche Grösse hat, so ist dienlich, ihn durch Gänge wenigstens von 12 Fuß breit, in gewisse Quartiere einzutheilen, und diese Gänge unbesäet zu lassen, auch allezeit rein zu halten. Sie haben mehr als einen Nutzen. Denn wenn unversehens an einem Orte Feuer entstehet, kan man es hierdurch einschräncken, daß es nicht das gantze Gehölze durchlauffen kan. Wenn man Streuling oder abgestanden Holtz draus zu holen hat, kan man besser allenthalben dazu kommen, und bey anzustellenden Jagden sind diese Durchschnitte unentbehrlich, wie denen, welche damit umgehen, bekannt genug.

Daß dieser junge Zuwachs mit dem Viehtrieb verschonet werden müsse, und zwar so lange, bis er so groß geworden, daß er weder zertreten noch oben abgefressen werden kan, wird ein ieder von selbst ermessen. Weiter kan man ihm sonst nicht helffen, sondern muß den Wachsthum der gütigen Natur überlassen. Es wollen zwar einige, daß man diese junge Bäume, wenn sie etwas erwachsen sind, ausputzen, und die untern Zweige abnehmen solle, damit der Safft sich darinne nicht ohne Nutzen aufhalten, sondern besser in die Höhe gehen möge: andere hingegen widersprechen hierinne, und meinen, daß alles

Schnei-

Schneiden ihnen schädlich sey, weil der Safft gar zu häuffig aus dem Schnitt weglaufft, und der Hartz hindere, daß die Wunde nicht überwachsen könne. Um meine Meinung hiervon zu sagen, so habe zwar nicht gefunden, daß das Abhauen der untersten Zweige, wenn die Bäume bereits in vollem Schiessen waren, ihnen im geringsten geschadet hätte, indessen habe doch auch keine merckliche Vermehrung des Triebes darnach verspüret, und es würde also der davon gehoffte Nutzen, der grossen Arbeit, die man sich solcher gestalt mit einem gantzen Gehölze machte, nicht gleich kommen. Im Gegentheil wolte ich vielmehr rathen, daß man an solchen Orten, wo sich viel roth Wild aufhält, dieses Ausputzen viel sichrer unterliesse: denn dieses Wild hat die Gewohnheit, sein Gehörne an solchen jungen Bäumen abzuschlagen oder zu reiben, und sie dadurch kümmerlich zu schinden, auch wohl die junge safftige Rinde gar mit den Zähnen abzuschälen, wodurch denn mancher Baum im besten Wachsthum verderben muß, oder doch einen unheilbaren Schaden davon trägt. Wenn sie nun ein solch Gehölze ausgeputzt finden, können diese Thiere desto leichter allenthalben dazu, dahingegen die in einander gewachsene Zweige sie davon abhalten. Mit der Zeit verläst der Safft diese Zweige von selbst, daß sie vertrocknen, da sie denn auch bald verstocken, und von dem Baum selbst abgestossen werden, so daß

man endlich keine Spur findet, wo sie gesessen haben.

Schließlich kan ich allen und ieden, die durch diese leichte Anweisung sich bewegen lassen wollen, die Probe in Anlegung eines jungen Waldes zu machen, die aufrichtige Versicherung geben, daß sie damit etwas vornehmen, wodurch sie ihre unschuldige Land-Lust um ein grosses vermehren werden. Auch der allerernsthaffteste Landmann empfindet ein Vergnügen, wenn er seiner Hände Arbeit wohl gerathen siehet. Der Zuwachs eines wichtigen Pertinentz-Stücks seines Land-Guts wird ihm eben so viel Freude machen, als einige andere Verbesserungen desselben. Sein junges Holtz, das in wenig Jahren aus einem sonst fast nicht brauchbaren Grunde sich zu erheben, und zusehends zu wachsen anfängt, wird ihm so angenehm vorkommen, daß er es niemals ohne Zufriedenheit ansehen wird. Wer eine Neigung zu artigen Erfindungen hat, wird ihr bey Einrichtung der oben erwehnten Durchschnitte, und Abtheilung in gewisse Quartiere was zu schaffen geben, und aus seinem jungen Walde eine Art von Lust-Gehöltze machen können. Diese nach seinem Geschmack eingerichtete Anordnung, so ihm nichts kostet, wird ihn eben so viel ergötzen, als wohl ein Lust-Garten thun kan, dessen Annehmlichkeit mit einer empfindlichen Vorstellung der Unkosten so drauf gehen, begleitet, und

und dadurch sehr vermindert wird. Ein Liebhaber der Jagd wird in wenig Jahren einen Parck zu sehen bekommen, den er selten leer von allerhand grossem und kleinen Wilde antreffen wird: er wird sich auch damit die beste Gelegenheit zu dem aumuthigen Vogelfang verschaffen; und eine sonst edles Gemüthe wird von der Vorstellung, daß sein Werck auch andern, die lange nach ihm kommen, noch nützlich seyn werde, eines Vergnügens geniessen so er keinem andern nachsetzen wird. Ich wünsche meinen Mitbürgern alle diese Lust, und aus solchem Triebe habe ich es unternommen, sie dazu anzureitzen.

N. den 14 Febr.
1748.

N. N.

Leipziger Sammlungen

von

Allerhand zum Land- und Stadt-Wirthschafftlichen, Policey- Finanz- und Cammer-Wesen dienlichen Nachrichten, Anmerckungen, Begebenheiten, Versuchen, Vorschlägen, neuen und alten Anstalten, Erfindungen, Vortheilen, Fehlern, Künsten, Wissenschafften und Schrifften,

Wie auch

von denen in diesen so nützlichen Wissenschafften und Uibungen wohlverdienten Leuten.

Drey und Funffzigstes Stück.

Leipzig,
Bey Carl Ludwig Jacobi.
1748.

Innhalt.

I. Beyläufige Gedancken, welche bey Leſung der im 44 Stück dieſer Sammlungen pag. 762 geſchehenen Anfrage: Wie ein Capital zum gemeinen Beſten recht gut anzuwenden ſey, und bey dem darauf im 49 Stück pag. 30 ertheilten Send-Schreiben, abgefaſſet worden ſind. Pag. 369

II. Eingeſendetes Schreiben an den nützen vornehmen Cavalier, welcher Vorſchläge, wie ein Capital am beſten zu der beſten Stifftung angewendet werden könne, verlanget haben. p. 384

III. Nachricht von J. F. V. D. unvorgreiflichen Gedancken von der Einrichtung eines Policey-Collegii, wie auch andern Policey-Schrifften. p. 391

IV. Gedancken über die Vermindert- und Vermehrung der pretiorum rerum. p. 422

V. Nachricht und Betrachtungen, betreffend die Verbeſſerung des Ackerbaues und der Vieh-Zucht im Mecklenburgiſchen, nach dem Hollſtein. Fuß. p. 427

VI. Anmerckung wegen derjenigen wahren Vortheile, welche ein verſtändiger Hauswirt bey Erkauffung unpfleglich gehaltener und allerdings ruinirter Güter erlangen kan. p. 436

VII. Fortſetzung der Sätze aus der Wirtſchafftlichen Rechts Gelehrſamkeit und zwar die Fortſetzung des p. 334 abgebrochenen, Tit. worinne insbeſondere von der Verpachtung der Cammer-Güter gehandelt wird. p. 453

I.

Beyläufige Gedancken, welche bey Lesung der im 44 Stück dieser Sammlungen pag. 762 geschehenen Anfrage: Wie ein Capital zum gemeinen Besten recht gut anzuwenden sey, und bey dem darauf im 49 Stück pag. 30 ertheilten Send-Schreiben, abgefasset worden sind.

Es hat zwar der im 44 Stück dieser Sammlungen pag. 762 angegebene vornehme Cavalier in Sachsen, die allerbesten Betrachtungen, wie nemlich ein Capital zum gemeinen Besten vollkommen gut angewendet werden könne, auf Weynachten vorigen Jahres bereits anverlanget und erwartet, und es sind ihm auch wirklich im 49 Stück pag. 30 durch das daselbst befindliche Send-Schreiben verschiedene sehr artige Vorschläge, welche allesammt in Consideration gezogen zu werden meritiren, gethan worden. Dahero auch vielleicht viele mich einer fast gantz

unnöthigen Arbeit beſchuldigen werden, wenn ich poſt Feſtum meine unmaßgebliche Vorſchläge allhier zum Uiberfluß nachtragen laſſe. Da ich mir aber einbilde, daß vielleicht auch dieſe meine Gedancken, wenn ſie gleich nicht von aller Wichtigkeit ſind, doch auch nicht gäntzlich verwerflich gemachet, und vielleicht, wo nicht zu dem verlangten, doch wenigſtens zu andern Nutzen gereichen dürfften; Als habe hierdurch meine vor das gemeine Beſte abzielenden Gedancken, und wie nemlich nach meiner wenigen Einſicht, ein Capital recht vollkommen gut dahin verwendet werden könne, in möglichſter Kürtze zu entwerffen, kein Bedencken getragen.

Vorerſt halte ich davor, wie vornemlich vor das zu ſolchem guten Zweck deſtinirte Capital und deſſen perpetuirlichen Sicherheit zu ſorgen, nöthig ſey, da ich denn vermeyne, daß ſolches an ein oder mehr ſolche Ritter-Güter zu verwenden wäre, welche weder durch Onera, noch überflüßige Gebäude beſchweret, und durch faſt gäntzlich unwandelbare Einnahmen Jahr vor Jahr ſicher genutzet werden könnten.

Der nächſte Stadt-Magiſtrat und die nächſtanwohnenden vornehmſten 2 3 bis 4 Adelichen Familien würden durch hohe Landes-Herrſchafftliche Autorität genöthiget werden können, vor ſich und ihre Nachkommen gegen gewiſſe ihnen ausgeſetzte Belohnungen die Garantie bey Verpfändung ihres Vermögens zu ſtellen, daß ſie vor die Verwaltung ſolcher Güter beſtmöglichſte Sorge tragen, deren Gerechtſame beſchützen,

ſchützen, und alle Verwahrloſung, und die ohne ſonderbare Fatalitäten unter 4 pro Cent ausfallenden Nutzungen ſolcher Güter (wenn nemlich vorhero der Einkauff derer Güter gnungſam examiniret, und die Einnahmen daher von hiezu verpflichteten und erfahrenen Hauswirten auf 5 pro Cent unwandelbar befunden, eingeſehen und geſchätzet worden) aus ihren eigenen Mitteln in ſolidum zu ſuppliren, und zu bezahlen verbunden ſeyn ſolten.

Hiernächſt wären von dem hohen Cammer-Collegio ſowohl als von hoher Landes-Regierung jährlich zwey Commiſſarii zu erbitten, welche ſowohl die Adminiſtration des legirten Fundi, als auch die daher gewonnenen und verrechneten Einnahmen zu examiniren, und alle befundene Mängel durch beſſere Vorſchläge und Erinnerungen abzuſtellen und zu verbeſſern hätten.

Wolte man dieſe zu ſicherer Unterbringung eines ſolchen Capitals gethanen Vorſchläge dennoch vor gefährlich anſehen, und der Weitläufftigkeit halber nicht gut heiſſen; ſo wäre allerdings kein ander Mittel, als ſolches zum allgemeinen Nutzen und Beſten deſtinirte Capital vermöge Landes-Herrſchaftlichen Conſenſes auf verſchiedene Güter zu zahlen, und auf ewige Zeiten, als ſo genannte eiſerne Capitalia verzinſen zu laſſen: Aber auch hierbey finde ich zweyerley zu bedencken.

Vorerſt kan ein groſſes Capital nicht nur auf ein oder zwey Güter zu Vermeidung aller Ge-

fährlichkeiten creditiret werden, sondern man muß nach Gelegenheit wohl 6, 8 und mehr Güter darmit zu oneriren suchen; Geschehen nun öffters Veränderungen derer Besitzer solcher mit diesem Capitalien beschwerten Güter, so ist gleichfalls nicht nur vielerley Sorge deßhalber zu tragen, sondern auch, wenn die Interessen von ein oder dem andern Gute oder vielen zugleich nicht richtig abgetragen werden, hat man viel Schreibens und Klagens nöthig, folglich wollen deshalber ebenfalls Inspectores bestätiget seyn, welche aber dieses Heiligthum auch nicht umsonst hüten dürfften.

Hiernächst wird sich in Sachsen zu Uibernehmung eines eisernen Capitals gegen Abtrag richtiger jährlicher Interessen à 5 pro Cent niemand leichtlich verstehen, sondern es wird noch ein grosses Glück seyn, wenn man ein Capital von 100000 in nicht allzueintzelne Vertheilung auf 4 pro Cent dergestalt vor beständig zu nutzen sich versichern kan; wannenhero mir nach meinem wenigen Erachten solcher Bedencken halber obige Vorschläge vor das gemeine Beste vortheilhaffter anscheinen. Die vorsichtigste Ankauffung eines oder mehrerer Ritter-Güter geschiehet doch anders nicht, als wenn man des wahren Betrages, und derer nach Abzug aller Ausgaben vorhin nach Zeit geraumer Jahre übrig gebliebenen Nutzungen vorhero gnungsam versichert worden ist: kaufft man Güter, welche eine geraume Zeit verpachtet gewesen sind, so muß uns der unge-

ungeheuchelte wahre Nutzen bekannt werden; Was zum Bau-Weſen anzuwenden ſey, kan man auch nach Beſchaffenheit derer Gebäude gar leicht erſehen, und in jährliche Abrechnung bringen; Haben die Güter aber unter beſtändiger Adminiſtration geſtanden, ſo kan man dennoch durch vorſichtige Beurtheilung die wahren Nutzungen eines Gutes gar leicht erforſchen. Kurtz ein kluger und verſtändiger Hauswirt kaufft kein Gut, er wiſſe denn, daß er ſolches auf 5 pro Cent vor gewiß und vor beſtändig ſicher zu nutzen ſich getraue. Bey groſſen Gütern, welche derer Liebhaber zwar viel haben dürfften, aber ſelten Geldreiche Käuffer finden, gewinnet man gemeiniglich durch baare Bezahlung derſelben, gröſſere Avantage und ſolche Nutzungen, welche ſich auf 6 und 7 pro Cent jährlich belauffen.

In Sachſen, allwo die pretia rerum zu ſteigen nicht aufhören werden, ſteiget auch von Zeit zu Zeit der Werth derer Güter, welches uns die abgefloſſenen Zeiten gnungſam belehren, folglich wäre zu hoffen, daß die geſuchte gute Intention bey einer ſolchen Stifftung ebenfalls des mehrern durch die Zeiten ſelbſt verbeſſert werden dürffte. Und wenn auch Güter nicht alle Jahre dasjenige tragen, was ſie dem Einkauffe und der Intereſſen-Rechnung nach einbringen ſollen, ſo wird doch der in einem Jahre empfundene Verluſt bald wiederum durch den Segen nächſter Jahre reichlicher erſetzet; Und ich halte ſchlechterdings davor, daß ein kluger Hauswirt, wenn er zugleich ein

wahrer Christ ist, niemahlen zu zweifeln Ursach habe, daß ihm sein Acker weniger tragen, und ihn nicht eben sowohl nähren werde, als zuvor seine Vorfahren daher Nutzung gezogen haben, und davon ernähret worden sind. Welchen viel herrlichen und reicheſten Segen solte sich nicht ein Stiffter solcher guten Dinge, welcher nemlich sein gantz Vermögen oder doch ein grosses Capital vor das gemeine Beste anwenden will, durch Erkauffung eines grossen Gutes gantz unfehlbar versichern können? Ein dergleichen Gut muß die reicheſten Früchte bringen; GOtt selbst muß solches nach seiner Verheissung segnen, und jedermann, welcher mit solcher Verwaltung zu thun hat, muß sich, wo nicht der Menschen Straffen, doch der Strafe GOttes befürchten, wenn er denen Dürfftigen ihr Brot dergestalt nimmt.

Bey allen auf solchen Gütern vorfallenden Streitigkeiten, wird denenselben propter pias causas favoriſiret, und allen Händeln wird ohne processualische und Geldsplitternde Weitläufftigkeit abgeholffen werden.

Obige Vorschläge kümmern mich weiter nicht, nachdem ich selbigen zur Gnüge nach meiner guten Intention nachgedacht habe, ich überlasse selbige zu aller reifferen Beurtheilung lediglich denenjenigen, welche solche nöthig haben, und vor gut gemeynet ansehen. Ich will vielmehr nunmehro meine ohnmaßgeblichen Gedancken eröffnen, wie ein ansehnliches Capital, welches, wenn es vorhero in Sicherheit, und zu unwandelbarer

Nu-

Nutzung gebracht worden iſt, zum allgemeinen Beſten vortheilhafftigſt angewendet werden könne.

Ich muß hier zum voraus behaupten, daß von guter Erziehung der Jugend das Wohl eines Landes, einer Republic, und aller menſchlichen Geſellſchafft ohnſtreitig dependire, folglich das allgemeine Beſte allermeiſt und faſt lediglich zur Beförderung ſolcher Nothwendigkeit geſuchet werden könne. Wir finden Orte und gantze Ländereyen, von welchen es heißt: Es iſt derer Gegenden ein rummes und ungeſchlachtes Volck, welches weder GOtt noch Obrigkeit lieb hat. Man bilde ſich aber nicht ein, daß das Land kein beſſeres Volck dulde; keinesweges, ſondern, wie ich ſelbſt zu erfahren Gelegenheit gehabt habe, ſo fehlet es ſolcher Orte an guter Policey, noch mehr aber an guter Kinder-Zucht. Manches Land iſt zwar offtermals wohl in ſoweit an dieſen Mängeln ſchuldig, daß, wenn der arme Bauer kaum gnugſames Brot vor ſich ſelbſt gewinnet, ſelbiger dem Schulmeiſter oder Kinder-Lehrer ebenfalls wenig reichen kan. Dahero denn an ſolchen Orten der Dienſt derer Schul-Lehrer ſo mager werden muß, daß ſelbiger ohne Neben-Arbeit und Verdienſt nicht getrieben werden kan. Wie es nun ſodann hergehet, will ich nicht weitläufftig beſchreiben; So viel iſt gewiß, daß wir keine Lehrer von guten Schulen, noch weniger aber von Academien zu ſolcherley Dienſte auserſehen und wehlen dürffen. Es iſt ſolcher Orten ein Glück, wenn ein Kinder-Lehrer

ſelbſt nur gut leſen und ſchreiben kan, daß man weiß, was er will; bey denen Examinibus wegen ſeines Chriſtenthums dürffen ihm auch keine ſchwere Fragen vorgeleget werden, ſonſt depreciret er von ſelbſten den Dienſt, und es fehlen andere tüchtigere Subjecta, welche mit dem ſchmahlen Brot-Korbe ſolcher Orten vorlieb nehmen.

In dergleichen Gegenden wird alſo GOttes Wort wohlfeil, aber auch ſparſam ausgeſäet, und kan nicht anders, als auch ſehr magere Früchte herfürbringen. Kaum weiß der Kinder-Lehrer ſelbſt, was eigentlich zu Erlangung unſerer Seligkeit gehöret, wie wollen die armen Kinder, die ihm kaum ein oder zwey Jahr, und derer Koſten halber länger nicht anvertrauet, und bey erſtern vernünfftigen Jahren ihres eigenen Verdienſtes halber entzogen werden, ſolche ſeine kaum halberlernte Weisheit in unverſtändigen Jahren erreichen, und ihm ablernen? Es bringen es alſo die Kinder niemahlen weiter, als ihre unbelehrten Väter, und es heißt gnung, wenn ihnen nach der Mode, nicht aber nach Uiberzeugung, ſoviel endlich beygebracht wird, als ſelbige bey denen Examinibus vor Genieſſung des heiligen Abendmahls nöthig haben.

Wenn nun die Anfürung zum Chriſtenthum und übrigen Lebens-Wandel bey ſolcher Jugend ſo mager, als wohlfeil angerichtet iſt; So muß nothwendig erfolgen, daß dem allgemeinen Beſten durch ſolcherley ungezogene und halb unvernünfftige Menſchen, welche derer Pflichten gegen GOtt und

Obrig-

Obrigkeit und gegen ihren Neben-Chriſten gnugſam zu erkennen, nicht belehret worden ſind, höchſt geſchadet werde. Alle Liebe und Furcht vor GOtt, aller Gehorſam gegen Eltern, alle Treue gegen Obrigkeit, alle rechtſchaffene Geſellſchafft mit Neben-Menſchen muß nothwendig ceßiren; Alles, was heilig, recht und gut heiſſet, muß ihnen unbekannt ſeyn. In Summa, alle Göttliche und menſchliche Geſetze werden beleidiget, ſobald als die Wiſſenſchafft ſolcher göttlichen Befehle denen Kindern zur Zeit ihrer erſten Jugend verborgen bleibet. Hören ſie auch predigen, ſo können ſelbige das gepredigte Wort GOttes nicht faſſen noch begreiffen, wenn es ihnen an dem erſten vollkommenen Unterricht und Lehr-Gründen vom Chriſtenthum ermangelt.

Solchemnach halte ich davor, daß dem gemeinen Beſten auf keinerley Art ſorgfältiger und beſſer proſpiciret werden könne, als wenn vor beſſere Erziehung der Jugend geſorget, und die deßhalber erforderliche Mittel zu Erlangung dieſes Endzweckes gereichet werden ſolten.

Es könte demnach in einem ſolchen Bezirk und Landes-Kreiſe, woſelbſt das Armuth derer Einwohner ſich am meiſten offenbaret, denenjenigen Schulmeiſtern und Kinder-Lehrern, welche eine ſehr gute Hand ſchreiben, in der Rechen-Kunſt wohl erfahren, übrigens und beſonders aber gute Catecheten ſind, ein Stipendium mit dem Bedinge gegeben werden, daß ſelbige alle ihre Zeit und allen vermögenden Fleiß lediglich zum Unter-

richt der ihnen anvertraueten Jugend verwenden, und aller Neben-Handthierungen gäntzlich müßig gehen, sich auch in allen zum Unterricht der Jugend dienlichen Wissenschafften, durch Anschaffung nützlicher Bücher, guter Schreibe-Vorschrifften u. d. g. selbst geübter und geschickter machen solten.

Vor solche Kinder, welche entweder ohne Eltern sind, oder sehr armen Eltern angehören, und wegen des denen Eltern nicht vermögenden Schul-Geldes, auch wegen derer denen Kindern zum Schulgehen ermangelnden Kleidungen, von allem Schul-Unterricht abgehalten werden, wäre nicht allein das Schul-Geld aus dem milden Gestiffte zu bezahlen, sondern auch zur höchstnothdürfftigen Kleidung denselben ein gewisses zu destiniren, auch wären ieden Ortes vor arme Kinder einige Exemplaria von Bibeln, Gesang- und Schul-Büchern jährlich anzuschaffen und zu vertheilen: die Herren Geistlichen derer Orte, woselbst man dergleichen Gutes stifften wolte, würden durch ein kleines Legatum dahin zu nöthigen seyn, daß selbige die Schulen wöchentlich zweymal und zwar zu gantzen Stunden besuchen, und den Dienst des Schulmeisters, sowohl als die profectus der Jugend einsehen, und allen Hinderungen abhülfliche Hand leisten. Man bedencke nur, wie viel Gutes gestifftet werden könne, wenn man ein Capital von 100000 Rthlr. zu Ausführung derselben zu employren haben solte. Ich will die Nutzungen solchen Capitals nur auf 4 pro Cent, folglich

lich auf 4000 Rthlr. jährlich anrechnen, dergeſtalt könte man davon

1) 1600 Rthl. vor 40 Schul-Diener jährlich verwenden, und iedem 40 Rthlr. oder einem nach Gelegenheit mehr und den andern weniger pro meritis jährlich reichen laſſen.

2) 1200 Rthlr. an faſt eben ſo viel arme Kinder, wegen derer wöchentlichen 3 Pf. Schulgeld verwenden, wodurch faſt alle in einem kleinen Lande befindliche gantz arme Kinder defrayiret, und zu wahren Chriſten-Pflichten unterrichtet und angeführet werden könten.

3) 400 Rthlr. an Kleidungen vor gäntzlich arme und unbedeckte Kinder anwenden, da man durch dieſe Summa 150 ſolcher Kinder nothdürfftig und jährlich würde kleiden können.

4) 400 Rthlr. zu Anſchaffung derer nöthigſten und nützlichſten Kirchen- und Schul-Bücher.

5) 400 Rthlr. vor die fleißigere Schul-Inſpection derer Herren Geiſtlichen, da denn, wenn man deren, wie oben derer Schulmeiſter eben ſo viel, nehmlich 40, in Auffrechnung bringet, ein ieder jährlich 10 Rthlr. und diejenigen Pfarr-Herren, welche auf Filialen und eingepfarrten Dörfern mehrere Schulmeiſter unter ſich haben, und folglich auch mehrere Inſpection gebrauchen müſſen, auch ſolches Beneficium verdoppelt zu genieſſen hätten.

Will man mir aber einwenden, daß man gantz tumme Kinder-Lehrer und zu dem auch solche Schul-Bedienten, welche bereits bey Jahren und dabey schlechter Information fähig sind, durch die reichlichsten Gestiffte und Zulagen, dennoch nicht emendiren, noch geschickter und gelehrter machen könne: So dienet hierauf zur Antwort: Diejenigen Schul-Diener, es seynd Schul-Meister oder Kinder-Lehrer, welche von keiner Capacité, noch Vermögen sind, sich selbst durch Fleiß und Eifer zu ihrem Dienst geschickter zu machen unvermögend, oder auch hieran durch ihr erlangtes Alter bereits verhindert werden, würden dieses Beneficium auch nicht theilhaftig; solcher Orte aber, würde vielmehr von denen hohen Consistoriis und Herren Superintendenten denen Patronis derer Schulen der An- und Auftrag gethan, daß selbige ein zum Schul-Dienst tüchtigeres Subjectum ausersehen, und zur Examination stellen möchten. Geschähe dieses, und der präsentirte Candidatus würde annehmlich erkannt, so würde solchem Substituto das legirte Beneficium ad interim, und so lange der emeritus, oder nach Gelegenheit der junge Hans in eodem, welcher sich nicht emendiren will, oder auch nicht zu emendiren vermag, gereichet, und der non meritus oder emeritus würde so lange, als er lebet, bey seinem Dienst und Einnahme gelassen, dem Expectanten aber würde auferleget, daß, da er sowohl von Zeit der Confirmation die legirten jährlichen 40 Rthlr. sowohl und alsobald genieſſen, als

auch

auch künfftig nach Ableben des der Zeit alten oder frommen Schul-Dieners die Succeßion und alle andere emolumenta vollkömmlich zu gewarten haben ſolte, er auch von Zeit ſolcher Annahme die halbe Schul-Arbeit in denen Vor- oder Nachmittags-Stunden übernehmen, und in ſolchen Stunden ſeine Information ſo einrichten ſolle, daß die ihm anvertraute Jugend lediglich in ſolchen Wiſſenſchafften, daran es ihnen und zugleich ihrem Schul-Meiſter und Kinder-Lehrer ſelbſt ermangelt, fortgeholffen und unterrichtet werden könne.

Viertzig Thaler baares Geld, welches jährlich nach obiger Ausrechnung einem ſolchen Subſtituto nach dem fingirten Capital derer 100000 Rthlr. zu Theil würden, und durch proportionirliche Repartition, wenn nehmlich ſolchen Schul-Dienern, welche bereits in zureichender Einnahme ſtehen, und welchen nur zu bloſſer Excitation ein weniges gereichet würde, um 10 und 20 Rthlr. vermehret werden könnten, ernähren auch einen Schul-Mann von Meriten unterweilen nothdürfftig, und werden ihn in Hoffnung, der ihm vor gewiß künfftig zufallenden Schul-Dienſts-Einnahme halber, vollkömmlich contentiren.

Zu dem kan man auch derer Kinder-Lehrer, welche nicht durch die Conſiſtoria confirmiret ſind, gar bald und gäntzlich los werden, zumahlen, wenn ſelbige durch erlernte Handwercke ihr Brot zu erwerben, fähig ſind, hiernächſt könnte man

auch

auch solchen Schul-Dienern, welche ihr Amt saumselig oder liederlich verrichten, einigen Theil ihrer Besoldungen, Schul-Geldes und Accidentien, so wohl als einen Theil ihrer Arbeit abschneiden, und mit Einwilligung derer Consistorien benehmen, hiergegen denen nützlichen Arbeitern zuschlagen, auch andere Mittel und Wege vor die besseren Lehrer, gar leicht zu deren Sustentation ausfündig machen.

Wenn nun aber dennoch ein wahrhafftiger Stiffter solcher Wohlthaten an der Bewirkung seines höchst guten und besten Endzwecks zweiffeln, und andere nach bester Intention gemachte gute Gestiffte, deren, leider! viele zum Misbrauch gediehen sind, ihm gleichfalls einen Eckel erregen sollten; So käme es darauf an, daß selbiger noch bey seinen Leb-Zeiten mit einem geringeren Theil seines Vermögens nur an wenigen Orten die Einrichtung seines künfftig resolvirten letzten Willens zu treffen anfienge, wodurch er den Verlauff und Endzweck seiner guten Intention selbst wahrnehmen, alle nicht voraus gesehene Mängel selbst und noch bey Leb-Zeiten corrigiren, und in kurzer Zeit vollkommen würde einsehen können, durch welcherley Vorsicht auf beständige Zeiten eine grössere Wohlthat vor das gemeine Beste unwandelbar gestifftet werden könne.

Solte sich ein solcher grosser Wohlthäter annoch finden, welcher vor das gemeine Beste dergestalt Sorge tragen, und obige meine unschuldigen Gedan-

dancken in etwas nützlich und gut ansehen würde; So will auf Verlangen mit einer überlegteren Ausarbeitung und ausführlicheren Vorschlägen, wie zu Erlangung solcher besten Intention auf das beständigste, und allermöglichstens prospiciret werden könne, nach meiner wenigen Einsicht, und ohnerachtet meiner häuffigen Affairen dennoch hertzlich gerne dienen, zumahlen meine Christen-Pflicht mich hierzu mit vielem Plaisir nöthiget.

Obige meine Gedancken habe nur zu weiterer und reifferer Uiberlegung denenjenigen welche bereits vor das gemeine Beste solche reale Sorge tragen, entworffen, und sind lediglich als ein brouillon anzusehen. Wenige tausend Thaler können schon mehr gutes stifften, als viele Millionen meiner Vorschläge, und guter Worte. Wird man mich aber nur vorerst des wahrhafften Ernstes, ein Capital nach meinen obigen Vorschlägen vor das gemeine Beste anzuwenden, versichern, so soll mit Vorschlägen zu vorsichtigster Einrichtung solchen milden Gestiffts nach aller Möglichkeit gedienet werden. Ich bin dem Herrn Autori dieser Sammlung so wol als dem Herrn Verleger dererselben genugsam bekandt, man kan solche meine Bemühung durch einen dieser beyden, oder auch publice in denen Sammlungen selbst erfordern. Ich wünsche übrigens, daß mein Wunsch und Wille erreichet, oder aber meine Vorschläge nur in etwas annehmlich seyn, und wenigstens zu dergleichen kleineren Stifftungen, welche reiche Herrschafften auf ihren eige-

nen

nen Gütern durch Anwendung kleiner Capitalien zu machen gar leicht vermögend sind, nützlichere Veranlassung geben möge.

II.

Eingesendetes Schreiben an denjenigen vornehmen Cavalier, welcher Vorschläge, wie ein Capital am besten zu der besten Stifftung angewendet werden könne, verlanget haben.

Hochwohlgebohrner Herr,
Gnädiger Herr. (*)

Der rühmliche Vorsatz, den Ew. Gnaden gefaßt, von Ihrem Vermögen ein ziemliches zum Nutzen des Nächstens anzuwenden, ist auch in unsern Gegenden bekannt worden, und veranlasset

(*) Diese Vorschläge so wol als noch andere beyläufftige Gedancken von dieser Sache, die so gleich folgen, sind uns erst jetzo eingesendet worden. Ob sie nun gleich vielleicht zu spat kommen, so sind doch diese Vorschläge überhaupt dem Publico und der Menschen-Liebe nützlich und nöthig, überdem aber, wenn man die Mannigfaltigkeit der Gedancken in diesen Vorschlägen betrachtet, recht ergötzend. Wir haben sie dannenhero mittheilen wollen. Ja eben da dieses Stück zum Druck fertig gemachet wird, läufft noch ein Vorschlag ein, welcher im künfftigen Stücke folgen soll.

laſſet mich die ertheilte Erlaubniß zu gebrauchen, und von der Anwendung dieſes Capitals meine geringe Gedancken zu eröffnen.

Es werden von Ihnen anfänglich gewiſſe geiſtliche Stifftungen ausgeſchloſſen, aus der Urſache, weil ſolche nicht wohl verwaltet würden. Allein es erlauben Ew. Gnaden, wird nicht eben dieſes bey allen andern Gelegenheiten zu beſorgen ſeyn, Sie mögen auch ihr Geld beſtimmen, zu was Sie wollen, und die Verwaltung Geiſtlichen oder Weltlichen auftragen? So heilig die Abſichten derer Stiffter ſolten in Acht genommen werden, ſo wenig geſchiehet ſolches; ieder Collator unterſteht ſich zu ändern und zu diſpenſiren, zu geſchweigen der geringen Sorgfalt, die angewandt wird, die Stiffung zu erhalten. Doch Ew. Gnaden haben denen Befehlen GOttes und Ihren guten Abſichten ein vollkommenes Gnüge geleiſtet, wenn Dieſelben die Mittel zum Guten darreichen, auch, ſo viel auf das künfftige möglich iſt, vorbauen, daß ſolche nicht gemißbrauchet werden, das übrige aber der Vorſorge Gottes überlaſſen, ohne ſich weiter zu beunruhigen.

Ich werde mir die Ehre nehmen, Denenſelben allerhand Vorſchläge zu thun.

I. Die Verſorgung derer Armen vom Stande.

Es kommen bisweilen Adeliche und Bürgerliche die in guten Umſtänden geweſen, ohne ihr Verſchulden in ſolche klägliche Umſtände, daß ſie bittere Noth leiden müſſen. Ihr Elend wird dadurch

gröſſer, weil ſie ſich ſchämen, ſolches zu entdecken, und noch darzu einiger maſſen den Wohlſtand in Acht nehmen müſſen. Da müſſen nun die Prieſter in einer Stadt zu Rathe gezogen werden, welchen von denen Beicht-Kindern offt ihr Anliegen entdecket wird. Es müſte auch mit der gröſten Verſchwiegenheit geſchehen, welche GOtt ohnedem bey guten Wercken erfordert. Man müſte ihnen etwas mehrers geben, als andern Armen. Es könte ſolche Proviſion an Holtze und Getreide geſchehen, welches zu rechter Zeit und in Menge könte eingekaufft werden. Wollte man auf Adliche ſehen, ſo könten die Herren Seniores derer Geſchlechter ihre Nothleidende bekannt machen.

Anmerckung. Bey dieſer Art der Verſorgung müſte der Director des geiſtlichen Geſtiffts die völlige Gewalt haben, wenn er von dem Uibelverhalten eines Mitglieds ſichere Nachricht erhielte, ſolches von der Wohlthat entweder auf eine Zeit, oder gäntzlich, auszuſchlieſſen.

II. Eine Braut Caſſa vor arme Fräulein und Bürger-Mädgen.

Die meiſten Menſchen ſind zum Eheſtande gebohren, und können ſolchen ſchwerlich entrathen. Kömmt nun kein Freyer, ſo gerathen die Frauenzimmer in allerhand Unordnungen, und endlich in dem Alter ins Armuth. Hingegen bringt ein Bürger-Mädgen einem Handwercksmann nur 50 Rhlr. mit, er verſtehet ſeine Kunſt, und iſt fleißig, ſo ſind beyde Zeit Lebens ernähret.

Anmerckung. Hier müſte vor allen Dingen angelün-

gekündiget werden, daß keine zu der Wohlthat zu gelangen würde, die nicht wohl erzogen wäre, deswegen auch ein Examen anzuſtellen wäre, dabey würde ein anderer guter Endzweck erhalten, nehmlich gute Kinder-Zucht, indem alle arme Eltern und Kinder ſich nur in Betrachtung dieſer Wohlthat alle Mühe geben würden, das ihrige zu thun. Es müſte dasjenige, was ſie wiſſen ſolten, beſtimmet werden, z. E. fertig leſen, zulänglich ſchreiben, richtige Begriffe von dem Chriſtenthum, ſo viel von Nähen, Stricken, und Kochen, als vor ſolche Leute nöthig ꝛc. Der Freyer müßte auch ſeine guten Eigenſchafften haben, welche man von dem Meiſter nicht allein, ſondern auch von glaubwürdigen Leuten, die in der Werckſtat zu thun haben, erfahren kan, ein gutes Zeugniß haben.

Wäre die Zahl zu groß, ſo müßte das Loos zu Hülffe genommen werden, welches ich ohnedem faſt vor das einzige Mittel halte, die böſen Affecten, die ſich ſonſt gleich einſchleichen, abzuhalten. Wer das Jahr nichts bekäme, könte unterdeſſen heyrathen, und das folgende Jahr, ohne mit zu looſen, ſeine Portion erhalten. Wer dieſe Wohlthat erhält, muß ſich verbindlich machen, keine Hochzeit auszurichten, daher entſtünde wieder zweyerley Gutes, erſtlich erſparten die neuen Eheleute viele Thaler, vor das andre würde die Freſſerey, und durch eine gute Folge, viele Sünden verhindert. Dergleichen Anſtallten haben die Italiäner häufig, bey uns weiß ich leider nichts davon.

I. Ein Leih-Haus auf Pfänder oder ein Lombard, dergleichen in Holland sind, und davon man gedruckte Nachrichten hat, die man sich könte bekannt machen.

Es ist das Armut in manchen Häuseen so groß, daß ich in ieder Gasse etliche finden wolte, in denen nicht ein baarer Groschen ist. Solche Leute verse-tzen sodenn ihre Kleider, da müssen sie grossen Wu-cher geben, und der Pfands-Inhaber nimmt die Sachen doch nicht in Acht, da kommen die Mot-ten, und die Leute verlieren ihre Sachen, zumal wenn sie gar offt diesen Weg gehen. Sind es Kost-arkeiten, so geben die armen Leute so lange Inte-resse, als sie können, sodenn kommen sie an den Rechten, der behält das Pfand gar.

V. Eine Versorgung der Wittwen und Wayßen ohne Häuser.

Ich meyne die Sache so. Es haben die Hospi-taler und Wayßen-Häuser viel, das mir misfälle. Nun findet eine Witwe ja wohl eine Anverwandte, die sie zu sich nimmt, da ist sie besser aufgehoben, als in einer Hospital-Stube, da 20 und mehr alte, schwache Leute sich fast den gantzen Tag mit einan-der zancken. Mit Kindern in Menge wird das Böse so leicht fortgepflantzet. Bekämen also sol-che Personen die Woche gewisse Pfunde Brodt, und einige Groschen, so wäre ihnen besser gerathen.

Anmerckung. Hier ist wieder eine Liste zu füh-ren, und Aufsicht nöthig, wie oben bey Armen von Condition schon angezeiget worden.

V. Ein-

V. Eine Jungfer-Schule vor Mädgen, die etwas mehr lernen wollen, als leſen, ſchreiben und die Haupt-Stücke herſagen.

Dieſe könte in eine Stadt geleget werden, wo ſchon eine gemeine Mägdgen-Schule wäre, u. könte die erſte Claſſe vorſtellen. Da könten die Kinder lernen fein ſchreiben, und rechnen, auch ſauber nähen und kochen. Auch ein feiner Bürger klagt, wenn er bey ſeiner Arbeit kein recht Stücke Eſſen bekömmt. Es könnte das Chriſtenthum gründlich, ja wohl etwas von der Moral und hiſtoriſchen Wiſſenſchafften abgehandelt werden, und was einem Frauenzimmer wohl läſt. Es iſt ein gar zu groſſes Uibel, wenn eine ungeſchickte Frau Kinder und Geſinde regieren, auch in Abweſenheit des Mannes bisweilen etwas aufzeichnen, expediren, oder eine Reſolution in kleinen Sachen ertheilen ſoll. Weil hieher ſchon etwas wohlhabende Kinder zu rechnen wären, die keinen Unterhalt, ſondern nur Unterricht bekämen, ſo könten einige Lehrer und Lehr-Meſterinen gehalten werden.

VI. Eine beſſere Verſorgung vor die Schulmeiſter auf dem Lande an manchen Orten.

Man findet, ſonderlich im Chur-Kreiſe, kleine Dörffer, die dem Schul-Meiſter kaum einige Gülden geben können. Das Dorf iſt wohl ein Filial, da der Pfarrer nicht viel hinkömmt. Der

Schul-Meiſter muß aus Armut dreſchen und Holtz hacken, und, wegen des ſchlechten Lohnes, iſt er ſelber offt der ungeſchickteſte Menſch von der Welt. Wo ſollen nun die armen Kinder Unterricht hernehmen, die doch vor GOtt ſo koſtbar ſind, als die Kinder derer Fürſten? Dieſes Capital müſte in ein Ober-Conſiſtorium gegeben werden, wo keine Unrichtigkeiten zu vermuthen. Dieſes müſte erſuchet werden, denen Superintendenten derer Oerter, wo die meiſte Noth wäre, anzubefehlen, ſolche zu benennen. Würde ihnen nun nothdürfftiger Unterhalt gereichet, ſo kriegte man beſſere Leute zu Schul-Meiſtern, man könte ſie anhalten, ihre andre Handthierung, ſonderlich in Schul-Stunden, bey Seite zu thun, und alſo vieles Gute ausrichten.

Ew. Hochwohlg. Gnaden habe nicht einen, ſondern viele Vorſchläge thun wollen, vielleicht geruhen Dieſelben allerhand Gutes zu ſtifften, wie die Bibel beſiehlet. Wie ich denn überhaupt nicht rathen wollte, das gantze Capital zu einer Sache zu beſtimmen, denn die könte ins Stecken gerathen, ſo läge ſodann das gantze Werck. Iſt aber das Geſtiffte zertheilt, und hat unterſchiedene Aufſeher, ſo iſt doch der völlige Untergang nicht zu vermuthen.

Der Herr aber, der Ihnen die Gedancken zu dieſen guten Wercken eingegeben, der wolle ſolche auch vollenden, und die Stifftungen bis an den Tag erhalten,

da

da ſie die Stimme hören werden: Komm her, du Geſegneter des Herrn. Ich aber verharre mit der vollkommenſten Ehrerbietung

Ew. Hochw. Gnaden

Sangerhauſen
den 12 Dec. 1747.

unterthäniger Diener
M. Chriſtian Gottlob Kändler,
der Stadt-Schule allhier Rector.

III.

Nachricht von J. F. V. D. unvorgreiflichen Gedancken von der Einrichtung eines Policey-Collegii, wie auch andern Policey-Schrifften.

Mein Herr (a)

Sie bemercken die meiſten Schrifften von wirtſchafftlichen Policey- und Cammer-Sachen in Dyro Sammlungen, oder laſſen ſich doch gefallen, die eingeſendeten Nachrichten davon in die-

(a) Dieſes Schreiben iſt uns eingeſendet worden, um es in die Sammlungen einzurücken, weil es beſcheiden und höflich abgefaſſet, ſo tragen wir kein Bedencken ſolches zu thun, ſonſt aber nehmen wir weiter keinen Theil daran.

selbigen einzurücken. Nun iſt es nicht gar lange, daß gewiſſe unvorgreifliche Gedancken von der Einrichtung eines Policey-Collegii, unter dem Nahmen eines, der ſich mit den Buchſtaben J. J. V. D. nur anzugeben beliebet hat, zu Franckfurt und Leipzig, wie es auf dem Titel heißt, ans Licht getreten: Ich habe dannenhero geglaubet, es werde die Beſcheidenheit des gelehrten Herrn Verfaſſers nicht beleidiget werden, wenn ich von dieſer Schrifft eine hiſtoriſche Nachricht geben, und ſolche in Dero Sammlungen aufzuzeichnen bitten würde, weil es doch ein Werckgen iſt, welches zu Policey-Sachen, und folglich in dieſes Tage-Buch gehöret. Zuförderſt habe ich mich demnach bemühet, den Namen des Herrn Verfaſſers zu entdecken, und bin, nachdem ich erfahren, daß es eigentlich von dem Buchhändler Herrn Meisnern in Wolfenbüttel verleget worden, ſo glücklich geweſen, zu vernehmen, daß der Herr Doct. J. J. Vetter, welcher ſonſt bey dem jüngſt Hochſeligen verſtorbenen Herrn Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin als Hofrath geſtanden, und in verſchiedenen geheimen Verſchickungen, ſonderlich auch nach Berlin gebrauchet worden, der Verfaſſer derſelben ſey. Es beſtehet aus einer Vorrede, der Abhandlung ſelbſt, und einer kleinen Nachrede. Die Vorrede ſoll zu Leyden den 2 Jan. 1748. geſchrieben ſeyn: Allein ich will nicht erörtern, warum ihm Braunſchweig eben unter dieſem Namen zu verbergen beliebet; Nur ſo viel will ich der gelehrten Geſchichte wegen ſagen, daß er ſich den 2 Jan. 1748 daſelbſt auf-

aufhielt, und nach der Anzeige der 134 Seite in der Nachrede über verschiedene unglückliche Umstände klagete, deswegen er auch sonst hin und wieder seine Empfindung an den Tag leget. Diese Vorrede bestehet übrigens aus ernsthafftigen und schertzhafften Gedancken, dergleichen sonst noch viele in diesen Bogen vorkommen. Zu den ernsthafftigen rechne ich einige Nachrichten, die wir von seinen Schrifften in Policey-Sachen daselbst lesen. Ein 1736 in 4to ohne Namen zu Schleswig im Holsteinischen, wo er das Advocaten-Amt eine Zeitlang versehen, heraus gekommener wohlmeinender Vorschlag, wie in einem Lande die Policey heilsamlich einzurichten, und zu verbessern sey, wird uns hier als seine Arbeit entdecket. Zum Schertzhafften aber zehle ich, wenn sich dieser gelehrte Mann in seinem Leiden ein Vergnügen machet, die widrigen Urtheile, die über diesen Vorschlag sollen gefallen seyn, mit allerhand scherzhafften Denckspruchelgen, wovon das glückliche Gedächtniß einen reichen Vorrath zu haben scheinet, mit Gleichnissen und entgegen gesetzten Urtheilen zu belachen. Denn ich zweifle daran, daß diese Urtheile wircklich über seine Schrifft gefallen, und vermuthe also, daß er nur scherze; iedoch wünschte ich, daß es ihm gefallen, die heilige Schrifft nicht zugleich auf eine schertzhaffte Art in diesen Scherz so wohl als sonst hin und wieder anzubringen. Denn ich irre mich, oder es werden viele die Verknüpfung des bekanten Ausdrucks eines Heydnischen Spötters von der Unsterblichkeit der

Seelen (animula vagula blandula &c.) mit der Erzehlung des heiligen Apostels Pauli von seiner Entzückung dafür ansehen, oder wenigstens beklagen, daß er den Bibel-Spöttern, oder den ungläubigen Verleugnern der Unsterblichkeit der Seele Gelegenheit giebt, ihn unschuldig unter ihre Rotte zu rechnen, da er doch in andern Stellen Ehrerbietung vor die offenbarte Religion zu haben zeiget. Eine ernsthafftige Nachricht aber ist es wieder, welche uns diese Vorrede von dem wahren Urheber des kurtzen Aufsatzes, so am Ende des Tractats: der redliche Mann am Hofe, und hernach: Der nützlichen Sammlung zur Erlernung der ächten und reinen juristischen Schreib-Art unter Aufschrifft

Freye Gedancken von der Verbesserung eines Staats,

u. daß ers selbst sey, giebt, wenn sie uns sagt: daß der Herr D. Vetter auch der Verfasser des ohnlängst heraus gekommenen Entwurfs einer Staats-Kunst sey, dessen bereits im IV Bande ihrer Sammlungen p. 979 rühmlich gedacht worden. Es beklaget aber dabey derselbe, daß der gute Freund, dem er die Besorgung übertragen, diese Schrifft zum Druck zu befördern, die gantze 6te Betrachtung von der Policey p. 95-207 von seinem eigenen hinzu gesetzet und vermehret, da er doch an diesen Gedancken keinen Theil nehmen könne. Endlich aber sagt er noch mit wenigen, daß er in diesen unvorgreiflichen Gedancken von Einrichtung eines Policey-Collegii seine reifere Gedancken vorzutragen bemühet gewesen,

ſen, und beruffſt ſich deswegen auf das Urtheil des Leſers, erklärt ſich aber offenhertzig, kein Placentiner, wie er ſchreibt, der allen Menſchen zu gefallen, ſondern ein eifriger Beſtreber zu ſeyn, der GOtt und ſeinen Mit-Bürgern der Welt zu dienen ſuchet.

Die Abhandlung ſelbſt theilet ſich in 3 Capitel. In dem erſten wird von der Policey und einem Policey-Collegio überhaupt, wie auch denen dazu erforderlichen Perſonen insbeſondere bis p. 29; in dem zweyten von den zur Policey, beſonders zur Unterſuchung und Beobachtung eines Policey-Collegii gehörenden Sachen bis p. 76; im dritten aber von der Art und Weiſe in denen zur Policey gehörenden Sachen zu verfahren, bis p. 128 gehandelt. Mein Vorſatz und mein Bemühen würde zu tadeln ſeyn, wenn ich nun ferner alle §§ dieſes kurtzen Schrifft insbeſondere durchgehen und erzehlen wolte. Denn ich ſuche vielmehr dieſelbe bekannt zu machen, und denjenigen Nutzen zu befördern, den ſie zum Zweck hat. Ich wünſche dannenhero, daß viele dieſelbige ſelbſt leſen möchten. Ein ſolcher Auszug einer ſo kurtzen Schrifft aber würde dieſer Abſicht zuwider ſeyn. Ich verſichere daher nur überhaupt, daß verſchiedenes gutes und feines darinne, ſonderlich aber, daß ſie gewiſſe höchſtſchädliche Fehler und Kranckheiten entweder an ſolchen Dingen, die zur Policey eigentlich gehören, oder aber an ſolchen tadele, die doch der Policey die Hand bieten, und, wenn ſie ſchlecht eingerichtet ſind, ſelbige ungemein verhindern, wenn

ſie

ſie auch gleich nicht zur Policey eigentlich gezogen werden können. Denn, wenn ich nach meinen Begriffen von der Policey rede, ſo unterſcheide ich nicht nur die Policey-Geſetze und Policey-Anſtalten ſelbſt von einander, ſondern auch beyde von andern Geſetzen und Anſtalten in einem Staate: Ich unterſcheide den Endzweck und Abſicht beyder, das iſt, eine gute Policey von ihrem Gegenſtand, welches gewiſſe äuſſerliche und bürgerliche Handlungen ſind, welche zum Flor der wirtſchafftlichen Geſchäffte, und aller derjenigen Nothdurfft, des Nutzens und derjenigen Bequemlichkeit des Lebens, ſo dadurch in einem gantzen Lande entſtehet, durch Policey-Geſetze und Anſtalten, von der höchſten Gewalt aber dirigiret und eingerichtet werden ſollen, damit dieſer Zweck erreichet werde. Nach dieſem kurtzen Abriß meiner Begriffe von der Policey unterſcheide ich ferner die Policey-Anſtalten in eigentliche und zufällige, die erſten aber wiederum in Policey und geſetzliche Policey-Anſtalten. Dahingegen verſtehe ich unter denen zufälligen alle andere Anſtalten, welche zwar andere Theile des gemeinen Beſtens zur Haupt-Abſicht, z. E. die Sicherheit der Rechte, die äuſſerliche und innerliche Ruhe haben, dahin alle Juſtiz-Kirchen-Kriegs-Anſtalten gehören, die aber zugleich denen eigentlichen Policey-Anſtalten die Hand bieten. In dieſer Schrifft nun ſind viele Mängel und Fehler dieſer letzten berühret, und weitläuftig, ja lebhafftig und gründlich, ſonderlich in einigen Anmerckungen ausgeführet, z. E. vom Juſtiz-Proceß und Advocaten

ten Wesen. Und eben diese sind es, davon die höchst schädlichen Mängel und Fehler hier unter andern angezeiget werden, welche zwar nicht eigentlich zur Policey gehören, gleichwohl eine gute Policey indirecte befördern oder verhindern. Nach dieser allgemeinen Anmerckung werde ich dannenhero mit des Herrn Verfassers Erlaubniß nun noch einige besondere Anmerckungen machen. Es wird mir aber derselbe verzeihen, wenn ich 1) bekenne, es kommt mir die p. 2 gegebene Erklärung dessen, was die Policey heisse, nicht so vor, daß man dadurch diese Sache, nemlich die Policey im engern Verstande, von andern Wercken der Regierungs-Sorge zu einem Staate, ein Policey-Collegium oder von andern allgemeinen Landes-Collegiis, welche die übrigen Stücke der innern Landes-Regierung überhaupt besorgen, unterscheiden, und also einen solchen Begriff erlangen könne, welcher die Sache, wovon im folgenden gehandelt worden, deutlich bestimmet. Es sind zwar unter andern vielen Absichten und Vorwürfen, welche die Policey-Gesetze und Anstalten mit andern Gesetzen und Regiments-Anstalten gemein haben, und seine also nicht von diesen unterscheiden, z. E. der Ordnung, innern Sicherheit, Recht und Billigkeit, durch die Wörter: Zucht, Nahrung und äusserliche Wohlanständigkeit, einige besondere und eigene Zwecke der Policey angezeiget: Allein die Zucht kan eine Policey- oder eine andere und schärfere Zucht anzeigen, das andere aber erschöpfet an sich nicht den ganzen Zweck der Policey-Gesetze und Anstalten,

halten, sondern ich sehe vielmehr eine gute und bequeme Nahrung besonders vor die eigentliche Absicht der Policey an. Mir kommt also die Erklärung vor, als ob sie theils einen weitern Begriff von der Policey machte, als dazu gehöret, theils von dem wesentlichen derselben zu wenig und zu unbestimmt rede, solcher gestalt aber die Regeln der Vernunfft-lehre von einer guten Erklärung nicht beobachte. Und aus diesen scheinen auch hernach, wie es bey unrichtigen Grund-Begriffen im Dencken zu gehen pfleget, die übrigen Gedancken geflossen zu seyn, welche ein Policey-Collegium mit einem Geheimden Raths- oder allgemeinen Justiz-Collegio vermischen, ja im folgenden allerhand Sachen der Sorge und Aufsicht des ersten unterwerfen, die nicht dahin gehören, und ein solches Collegium mit andern Landes-Collegiis in allerhand Collisiones setzen würden. Eben daher kommt es auch, meines wenigen Erachtens, wenn der Herr Verfasser in dieser Abhandlung nicht nur sehr viel von der Beobachtung des Rechts, von den Fehlern der Justiz, von der Weitläuftigkeit der Processe, denen Ränken und Mängeln der Richter und Advocaten redet, deren Verbesserung aber zur Beschäfftigung eines Policey-Collegii ziehet, welches doch eigentlich und directe nicht zur Policey gehöret, ob es gleich indirecte derselben, wie alle andere Regierungs-Anstalten, z. E. die Krieges- und Revenue-Anstalten, die Hand bietet; sondern auch, wenn er den Haupt-Grund derjenigen Erkentniß, welche zu einem geschickten Policey-Bedienten erfordert wird,

nem-

nemlich eine gründliche Einsicht in die Nahrungs-Geschäffte, und Wirtschafft, ihre Natur und Beschaffenheit, und in die eigentlichen Grund-Sätze des Wohlanständigen, des Angenehmen und Schönen eines Staats, entweder gar nicht, oder doch sehr wenig berühret, da doch dieses wircklich die Grund-Wissenschafften der Policey-Wissenschafft sind. Ich kan auch eben deswegen 2) nicht absehen, daß zu einem Directore eines Policey-Collegii besonders ein gründlicher und erfahrner Rechts-Gelehrter und nicht vielmehr ein in der Wirtschafft und im Finanz-Wesen gründlich unterrichteter und erfahrner, die Welt und ihren sittlichen Zustand aber recht kennender Mann erfordert werde. Denn ich lasse zwar zu, daß die Gründlichkeit und Erfahrung in der Rechts-Gelehrsamkeit einem solchen Mann so wenig in diesem Amte, als in andern politischen Bedienungen schade, oder daß ihm diese Gründlichkeit auch bey Policey-Sachen zu statten kommen könne: Allein da er eigentlich nicht mit der Entscheidung derer Streitigkeiten über allerhand vorkommende und offt verwirrte Rechts-Fälle in bürgerlichen, kirchlichen Staats- und Criminal-Sachen zu thun hat, indem solche gar nicht vors Policey-Collegium als ein solches gehören; so kan ich diese Beschaffenheit vor keine besondere Eigenschafft eines solchen Bedienten halten. Diese aber solte doch der Herr Verfasser, da er ordentlich und deutlich von seinem Gegenstande dencken wollte, angeben. Die Erfahrung lehret auch, daß die erfahrensten und gründ-

lich-

lichſten Rechts-Gelehrten zwar gute Richter, gute Advocaten u. gute Rechts-Lehrer auf hohen Schulen abgeben, dabey aber in Policey- u. Nahrungs Sachen theils auf unnütze Rechts-Subtilitäten verfallen, theils von dem wahren Grunde der Policey-Wiſſenſchafft, nemlich denen wirtſchafftlichen Geſchäfften ſo wenig Erkentniß als Erfahrung haben. Ich ſolte dannenhero dafür halten, daß zu einem ſolchen Manne nur eine Tinctur von der bürgerlichen, kirchlichen u. Staats-Rechts-Gelehrſamkeit, ſonderlich aber in denen Landes-Rechten, dahingegen aber eine gründliche Einſicht in die Rechte der Natur, als der Richtſchnur aller Billigkeit, die bey Policey-Sachen vorfällt, in die Sitten, Tugenden und Laſter der Menſchen, eine groſſe iedoch practiſche Erkentniß in denen Wiſſenſchafften der natürlichen Dinge, der Mathematicæ, der Hiſtorie und dergleichen Geſchicklichkeiten nebſt der Staats- und Regierungs-Klugheit überhaupt, inſonderheit aber eine groſſe Erkentniß in öconomiſchen Sachen erfordert werde. Ein ſolcher Mann muß daher überhaupt ein practiſcher Philoſophe und ſonderlich ein ächter Moraliſte und Erkenner der beſondern und der allgemeinen Landes-Wirthſchafft und Nahrung ſeyn. Allein wer ſich auf eine recht gründliche Rechts-Gelehrſamkeit legen will, findet insgemein ſo wenig Zeit und Kräffte, ſich um dieſe Dinge zu bekümmern, daß man ſehr wenig ſolche Rechts-Gelehrten findet, welche zugleich mit dieſen Qualitäten verſehen ſind. Die übrigen und kleinen Neben-Vortheile, welche 3) der Herr Verfaſſer zur beſten Einrichtung eines Policey-Collegii p. 9. 29

theils

theils in dem Text theils in den Anmerckungen erfordert, sind zwar particularia, doch aber von solcher Beschaffenheit, daß man sie, fürnemlich einige, bey particulairen Policey-Collegiis dieser oder jener Stadt, nicht ausser Augen setzen, obwohl eben nicht alle bey einem General-Policey-Collegio beobachten darf; daher mir die deshalb angebrachten Erinnerungen recht wohl gefallen. Nur wünschte ich, daß das Collegium selbst noch ein wenig mehr detailliret, in seinen dazu so nöthigen Abtheilungen, nach den wichtigsten Stücken der Policey und nach seinen Departements vorgestellet wäre. Es kommen übrigens in einem allgemeinen oder General-Policey-Collegio so viel wichtige und sich auf das gantze Land ausbreitende Dinge vor, welche, ehe und bevor darinne ein wohl bedächtiger Entschluß und ein gründlicher Ausschlag in Ansehung der Einrichtung so wohl als der Art und Weise einer klugen und behutsamen Vollstreckung gemachet werden, und ehe darinne diese selbst geschehen kan, eine sorgfältige Vorbereitung, dazu aber viele besondere, und in die Singularia der Wirtschafft einschlagende Nachrichten gehören, erfodert wird; Hierzu sind aber bey dem Collegio allerhand Leute, die damit am nächsten umgehen, oder umgegangen sind, nöthig. Da es nun nicht geschicklich ist, daß alle solche Leute in dem Collegio, wo der Entschluß und diese Verfügung selbst nachreiffer Uiberlegung gemacht werden, sitzen; so habe ich immer dafür gehalten, es sey eine sehr nützliche Einrichtung, wenn man, um solche Personen an das

Collegium desto besser zu attachiren, aus demselben gleichsam einen äusserlichen Rath, wie hingegen aus den entschliessenden, verfügenden, und zur Direction der Execution bestellten Personen, den innern Rath wieder setze, in jenem aber solche Sachen erst gedachter massen zubereiten, ja auch die wircklicher Execution nach Vorschrifft, Direction und Instruction des innern Raths verrichten lasse. Doch, das sind Gedancken, die ich niemanden aufbringen will, zumal ich alsdenn genöthiget wäre, solche noch weiter auszuführen, um einigen Schwierigkeiten, die dabey gemacht werden können, zu begegnen. Indessen könnten doch in diesem äussern Rath alsdenn die Land- und Stadt-Commissarien dirigiren, Kaufleute, Künstler, kluge Handwercks-Leute, gute Land- und Stadt-Hauswirte, Bau-Meister ꝛc. aber sitzen, und auf solche Art sehr nützlich bey dem Policey-Wesen gebraucht werden. Einiger Rang und Respect und einige Ergötzlichkeit vor ihre Mühe, nebst der Schadloshaltung bey aufgewendetem Kosten, würde sie auch an die Sache desto mehr verbinden und alles erleichtern. Doch gnug hiervon. Die Nothwendigkeit absonderlicher Policey-Collegiorum, sie mögen nun so, oder anders heissen, haben der Herr Verfasser 4) auch sehr wohl bemercket, und ich bin aus dem von ihm angeführten, und vielen andern Ursachen vollkommen überzeugt, daß alle gute Einrichtungen, Gesetze und Anstalten in Policey-Sachen, ohne diese gesetzliche Policey-Anstalt, nehmlich ohne ein allgemeines Policey-Collegium,

legium, so seine besondere Collegia nach Proportion des Landes unter sich hat, meistentheils ohne Frucht und Nutzen sind, und wenn sie ja eingeführet werden, entweder gar bald wieder verfallen, oder doch der in diesen Dingen immer nöthigen Verbesserung beraubet werden. Man hat es auch aus der Erfahrung. Denn man betrachte nur eine Stadt, z. E. die in ihrem Policey-Wesen bishero sehr verfallen ist, so wird man finden, daß davon vornemlich der Mangel dieser besondern gesetzlichen Anstalt Ursache sey, daß man denen bekanten Stadt-Räthen, die doch zugleich mit Jurisdiction, Revenue, und andern Regiments-Sachen gnug zu thun haben, solche nur als ein Neben-Werck zu besorgen, überlassen, ja wohl gar nicht einmahl ein absonderlich Policey-Amt oder Departement bey selbigen errichtet, oder aber das gantze Policey-Wesen vor nichts als ein Straf-Gerichte der kleinen Verbrechen gehalten habe, welches sein Amt gar herrlich verrichtet zu haben vermeinet, wenn es Geld-Strafen und Sporteln, als die Nutzung der Gerichtsbarkeit, reichlich einbringet. Man wird auch finden, daß wenn man nun eine solche verdorbene Policey als ein Augiæ stabulum auszumisten, und bald hier, bald da, ein wichtiges Stück der Policey, z. E. in Victualien-Sachen, den Fleisch-Brot- und Bier-Verkauf, zu verbessern anfänget, dennoch die Wircklichkeit dieser Verbesserung nicht erfolge, woferne nicht Personen bestellet werden, die nicht nur darauf allein, sondern auch auf alle an-

dere Policey-Sachen, welche insgemein unter einander auf viele Weise zusammen hängen, und ohne Harmonie die verbesserten nur verhindern, Acht haben, und sich allein damit beschäfftigen, welche ein Collegium ausmachen. Wenigstens wird das gemachte Stückwerck gar bald wieder aus der Art schlagen, mithin der gantze Verfall demnach vor wie nach bleiben. Uiber dem aber bin ich der Meynung, daß, da die Policey-Sachen unter einander zusammen hängen, eine particulaire Verbesserung, wenn nicht auch zugleich die andern, sonderlich diejenigen, die mit diesen sehr verknüpfet sind, zugleich vorgenommen werden, und also eine allgemeine Reformation bey einer solchen verfallenen Stadt geschicht, nicht nur nicht viel bedeute, ja eines durch das andere sehr verhindert und schwer gemachet, sondern auch zur Verbesserung viele und lange Jahre erfordert werden. Weil nun in solcher langen Verzögerung öffters solche Veränderungen vorfallen, die alles ins Stocken bringen, und machen, daß alles particulaire wieder verfällt, alle ersten und guten Absichten aber vernichtet werden; so sind endlich die ersten und particulairen Verbesserungen vergeblich, und es bleibt die in der Policey verfallene Stadt eben das verdorbene Theil des Staats, das sie erst war, wovon denn zugleich auch das Verderben anderer Theile ferner abhänget, iemehr sie ihrer Grösse und Nahrung nach mit selbigen zusammen hänget. Denn wie das Objekt der Policey-Gesetze, nemlich der Zustand der Nahrungs-Geschäffte gantzer

Län-

der und gantzer Districte eines Landes, ingleichen der Zustand der Nahrungs-Geschäffte einzelner Wirte in Dörfern und Städten, ja der besondern Nahrungs-Geschäffte unter einander zusammen hänget; Also hängen auch in dieser Absicht, Städte mit andern Städten, Dörfern, und gantzen Districten zusammen. Es ist zwar unter diesen allen eine grosse Mannigfaltigkeit: Allein wenn eben dieses Mannigfaltige durch kluge und belebte Policey-Gesetze und Anstalten in immer mehrere Zusammenstimmung gebracht wird, so wird alsdenn auch eine immer grössere Vollkommenheit der Policey entstehen. Ich kan mir daher die mögliche Vollkommenheit der Policey ohne diese Zusammenstimmung nicht vorstellen. Das Angenehme, Schöne und Wohlanständige aber kommt ebenfalls darauf an. Einzelne Verbesserungen helfen daher nicht viel, ja sie verderben öffters mehr, als sie bessern. Soll aber eine zusammenstimmende Verbesserung geschehen, und soll sie erhalten, ja immer weiter getrieben werden; so müssen Leute damit zu thun haben, welche alle zusammen zustimmende Theile kennen, und beständig damit zu thun haben, und nach einerley Regel und Absicht in allen verfahren. Eben das sind aber geschickte und in einem Collegio zusammen gefügte Personen, welche ein allgemeines Policey-Collegium ausmachen; ja das sind solche Personen in besondern Policey-Collegiis, die unter jenen stehen.

Ich habe 5) auch in der ersten Anmerckung schon berühret, woher es zu kommen scheine, wenn der

Herr Verfasser den Bezirck der Policey-Sachen §2 c. 2 zu weit ausziehet. Hier aber will ich nur noch etwas zur Bestätigung anführen. Die wahre Wohlfahrt des Landes, und Aufnahme desselben ist ohne Zweifel der allgemeine und letzte zeitliche Zweck eines Staats. Und eben dieses sagt der Herr Verfasser. Die Sicherheit und Bequemlichkeit des Lebens machen auch die beyden Haupt-Stücke dieses Zweckes bekannter massen aus, und man nennet solches das allgemeine Beste. Wie aber nun dahin alles, was zur guten Ordnung, Zucht, innern und äusserlichen Sicherheit, Nahrung, Recht, Billigkeit und äusserlichen Wohlanständigkeit erfordert wird, gehöret; Also kan diese Bestimmung der zum Policey-Collegio gehörigen Sachen, welche p. 35 auf diese Weise und mit diesen Worten angegeben ist, nicht so wol eine Bestimmung dieser Sachen insbesondere als vielmehr die Bestimmung aller Sachen u. Geschäffte seyn, die zum gemeinen Besten erfordert werden, und also zu einem allgemeinen hohen Collegio, welches zur Regierung eines Staats überhaupt bestellet ist, gehören. Es erhellet also meines wenigen Erachtens aus dieser Stelle gantz deutlich, daß der Herr Verfasser ein Policey-Collegium mit einem allgemeinen Regierungs-Collegio, dergleichen die geheimden Raths- und auch andere Namen führende Collegia sind, vermische, mithin den Bezirck der Geschäffte und Sachen eines Policey-Collegii viel zu weit ausdehne, folglich die Natur desselben nicht richtig bestimme und angebe. Ich bin genöthiget, dieses noch einmal zu erinnern, da

dieses

dieſes die Haupt-Sache, und den weſentlichen Vortrag einer zur Lehre und zum Unterricht geſchriebenen Schrifft betrifft, die von einem Policey-Collegio handeln ſoll, und weil daraus, wenn man ſich einen ſolchen unrichtigen Begriff von Policey-Sachen machet, viel ſchädliche Irrthümer folgen. Es iſt zwar wahr, zur Policey gehören auch gute Ordnung, Zucht, innere, ja äuſſerliche Sicherheit, Recht und Billigkeit, wie zur Juſtiz, zum Gottesdienſt, zu Cammer-Sachen, zu auswärtigen Staats-Sachen, zu Proceß- und zu Krieges-Sachen: Allein man ſiehet leicht, daß, wenn man dieſes alles als vor die Policey-Collegia gehörig insgemein angeben, und nicht insbeſondere dasjenige beſtimmen will, worinne und worauf dieſelben ihre Sorge wegen der Ordnung, Zucht ꝛc. richten müſſen, ein Policey-Collegium nicht deutlich beſchrieben und von andern Landes-Collegiis unterſchieden werde. Und eben dieſes iſt es auch, welches eigentlich den Grund und die Art und Weiſe der zur Policey gehörigen Ordnung, Zucht ꝛc. angeben und das eigentliche Verhältniß dieſer Dinge zur Policey zeigen muß. Allein das haben der Herr Verfaſſer nicht deutlich und mit einer ſolchen nöthigen Beſtimmung angegeben, ſondern alles unter einander geworffen. Und wenn er auch gleich der Nahrung und äuſſerlichen Wohlanſtändigkeit unter den andern Dingen gedencket, als welche bey den Policey-Sachen in der That das Haupt-Object der Policey-Geſetze und Anſtalten ſowohl, als eines Policey-Collegii aus-

machen: so bestimmet er doch auch dieses nicht deutlich, um den eigentlichen Zweck der Policey-Gesetze, Anstalten und Collegien zu zeigen, vielweniger aber lehret er, wie sich Ordnung, Zucht, Sicherheit auch zu diesem Zweck eigentlich verhalten müssen, wenn sie Policey-mäßig eingerichtet werden, und dazu dienlich seyn, nemlich denselben theils befördern, theils die Hindernisse hinweg räumen, theils beydes verrichten sollen. Ich glaube zwar beynahe, wir sind in der That eins, und ich habe nichts gegen die Sache selbst, sondern nur gegen die Richtigkeit und Deutlichkeit des Vortrags zu sagen; denn die in § 3 angegebenen Exempel derer Dinge, worinnen gute Ordnung von Collegio besorget werden sollen, gehören allerdings zu Policey-Sachen, weil sie sich alle zum guten Zustand der Nahrung, oder auf das äusserliche schöne, bequeme und wohlanständige beziehen: Allein es scheinet doch, daß der Herr Verfasser auch hier mit der Ordnung an sich die Regeln derselben, nemlich die Gesetze und Verordnungen (Ordinationes) verwirre. Wenn ich aber doch die folgenden Blätter betrachte, so finde ich gleichwohl auch Dinge zur Policey gezogen, welche eigentlich nicht zu Policey-Sachen gehören, nemlich die Bestraffung vieler wircklichen und vor die Criminal-Collegia gehörigen, ja durch Criminal-Gesetze bestimmter grober Verbrechen. Denn die Policey strafft nur väterlich und gelinde, und zwar solche Ausbrüche der Laster, welche nicht als Crimina von Criminal-

Gese-

Gesetzen bestimmet sind, welche zwar die Ungezogenheit des Menschens, doch aber noch keine Unverbesserlichkeit entdecken, welche sonderlich gegen das beste der Nahrung insgemein, oder des Menschens selbst streiten, und welche endlich das Angenehme und Wohlanständige in einem gemeinen Wesen nur verunzieren. Sie sucht also zuletzt nur noch die Verbesserung und Correction des Boshafftigen, oder aus Schwachheit sich Vergehenden, folglich denselben nicht aus dem Hause zu schaffen, sondern gehet gleichsam auf nichts als gute Haus-Disciplin; indem man hier den Staat gleichsam für ein Haus, den Regenten für den Haus-Vater, die Unterthanen aber als Kinder, Hausgenossen und Hausbediente ansiehet. Die Bestraffung der Rottierung, des Tumults und des Aufruhrs, der Räuber, Diebe, Mörder ꝛc gehört also nicht vor die Policey-Collegia, ob sie gleich durch allerhand Anstalt, von ferne der Entstehung dieser Dinge und schlimmten Leute zu widerstehen und vorzubeugen suchet. Denn sie siehet iede Stadt, ieden Flecken, und iedes Dorf als eine Gesellschafft verschiedener Leute an, deren Beschwerlichkeiten man vermindern, die Quellen derselbigen in ihrem Grunde verstopffen, ihre Vortheile aber vermehren, ihr bequemes Leben befördern, und sie nicht nur sich selbst, und ihren nächsten Mitbürgern, sondern auch dem gantzen Lande so nützlich machen will, als möglich ist. Die Entscheidung der Schuld-Sachen, so auf klaren Brief und Siegel beruhen, wie auch aller andern Strei-

tigkeiten und Rechts-Fälle, ſo ferne ſie das Privat-Intereſſe einzelner Perſonen angehen, iſt auch eine Juſtiz- und keine Policey-Sache, und es kan dieſe nur zum Theil aus jener alsdenn entſtehen, wenn viele zuſammen genommen, oder aber auch eine einzelne Rechts-Sache einen unmittelbaren Einfluß in den Nahrungs-Zuſtand insgemein zum Schaden oder Nutzen hat. Und in dieſem Fall müſſen nur die verſchiedenen Entſcheidungen des Juſtiz-Collegii und des Policey-Collegii nicht zuſammengezogen, und mit einander verwirret, diejenige aber von der andern allemal vorausgeſetzet werden, ohne welche die andere nicht füglich entſchieden werden kan. Das iſt die gegründete Meinung des berühmten JCti Mevii und des ſel. Herrn Hofrath Reinhards zu Göttingen. Im § 7 ſind daher ebenfalls ſehr viele Dinge zu Policey-Sachen gemachet, welche man, wenn man dieſe nicht mit andern Dingen verwirren, und zu vieler Unordnung in unſern Teutſchen Lands-Verfaſſungen Gelegenheit geben will, ohnmöglich zum Policey-Collegio ziehen kan, es wäre denn, daß man dieſes in der That zum allgemeinen Regiments-Collegio machen wolte, welche Abſicht ich doch dem Herrn Verfaſſer nicht ſchuld geben, ſondern vielmehr dafür halten will; Es ſey die Eilfertigkeit des Vortrags ſeiner Meinung mehr als die Unrichtigkeit dieſer letzten ſchuld daran. Ich habe auch oben ſchon erinnert, daß die Verbeſſerung des Juſtiz- und Proceß-Weſens, die Verminderung der

Men-

Menge und Weitläufftigkeit dieſer bürgerlichen Kriege, wie auch die Ränke und Ungeſchicklichkeiten der Richter und Advocaten ebenfalls nicht vor die Policey-Collegia gehören, noch von dieſen unterſuchet, beurtheilet, und beſtrafet werden können. Ich will mich daher nicht von neuen damit aufhalten: Allein ich muß doch auch noch dieſes hinzuſetzen. Nemlich: nach meiner wenigen Einſicht iſt doch ein Policey-Collegium befugt, auf die beſſere Einrichtung dieſer Sachen zu dringen, bey der Einrichtung ſelbſt zur Berathſchlagung beyzutreten, und endlich dazu mit beſtellet zu werden, daß es die beſondern Ausbrüche dieſer verderbten Sachen, ſonderlich bey Nahrungs-Sachen, die den allgemeinen Zuſtand der Nahrung angehen, anmerke, und gehöriges Orts anzeige, auf die Juſtiz-mäßige Beſtraffung und Aenderung aber dringe. Solte aber ein Policey-Collegium weiter ins Juſtiz- und Proceß-Weſen gezogen werden; ſo bin ich verſichert, daß es daraus bald ſein Haupt-Werck, wie die Gerichte ſchon längſt gethan, welche die Policey zugleich mit zu beſorgen gehabt haben, machen, andere wichtigere Policey-Sachen aber vernachläßigen, oder doch nicht im Stande ſeyn werde, ſolche mit gehöriger Sorgfalt zu verſehen. Und nach meiner Vermuthung, die ſich wieder auf die Erfahrung deſſen, was bisher geſchehen, gründet, würde dieſes um ſo viel eher geſchehen, ie mehr man die Policey-Collegia mit bloſſen und ſtarcken practiſchen Juriſten beſetzte, und ie weniger man dabey

auf diejenigen Eigenschafften solcher Bedienten sehen würde, die ich oben berühret habe. Denn eben diese Rechts-Händel sind das eigentliche Element der starcken und grossen Juristen, wenn sie sich allein um diese Weisheit bekümmert haben. Dessen sind sie gewohnt, das nährt, das vergnügt sie. Ich schmeichle mir daher, wenn die Menschen die natürliche Billigkeit, Menschen-Liebe und Mäßigung in dem Gebrauch ihrer Rechte und ihrer Begierden unter sich mehr gelten liessen, und also mit einem Wort besser gezogen wären, als wornach die Policey eben trachtet, und woferne endlich unter denen Nahrungs-Objecten selbst hier und da eine bessere Ordnung gemacht wäre, welches wiederum ein Werck der Policey ist; so würden wir wenigstens, was die Rechts-Sachen der Unterthanen in einem Lande betrifft, gar bald wenig Rechts-Händel und Streitigkeiten, oder doch wenig verwirrte und schwere Rechts-Fragen, eben deswegen aber auch wenig grosse und erfahrne Juristen in dem Verstande brauchen, wie dieses Wort insgemein bey uns Teutschen verstanden wird: Denn es ist bekannt, daß man einen gründlichen Ausleger und klugen, bisweilen aber auch listig n Anwender einer abscheulichen Menge unserer Gesetze, sonderlich aber der Römischen, darunter verstehet. Ich habe zwar noch einen billigern und gegründetern Begriff von einem gründlichen Rechts-Gelehrten: Allein ich fürchte, derselbe läst sich eher in Dännemarck, als bey uns, oder doch nur alsdenn erst anbringen, wenn die wah-

wahren Quellen unſerer dornigten und weitläuffigen Rechts-Händel bey uns beſſer verſtopffet ſind. Dieſe güldene Zeiten aber fehlen noch, und deswegen will ich nichts davon gedencken. Gleichwie mir aber der Herr Verfaſſer s) in Sachen, die zur Beſchäfftigung eines guten Policey-Collegii gehören, bisher, wenigſtens ſeinem eilfertigen Vortrag nach, allzuausſchweifend vorkommt: alſo ſcheint er mir hinwiederum in Abſicht auf andere Dinge, die mit Grund dahin gehören, allzueingezogen zu ſeyn. Denn wer einen rechten Begriff von der Zucht und Verbeſſerung der Menſchen, ſonderlich in Abſicht auf die Nahrungs-Stände hat, wird wohl ſchwerlich dieſelbe allein auf die Straffen ankommen laſſen. Die Beförderungs-Mittel des Unterrichts, der Uibung in nützlichen Gewerben, der guten Erziehung der Kinder, der Jugend, des Geſindes, und der ordentlichen Einrichtung der Wirtſchafften, folglich verſchiedene Arten von Schulen vor das männliche und weibliche Geſchlechte, wie auch die Anſtalten, verſchiedene Gaben der Menſchen zu erforſchen, auszuwehlen, und zu denen Ständen zu ordnen, wo ſie hin gehören, ferner die mannigfaltige Belohnungen und Prämia gehören auch dazu. Allein davon finde ich in dieſen Gedancken ſo wenig etwas, als von dem Bau-Weſen, und endlich von dem Hauptwerck der Policey, nemlich von guter und bequemer Nahrung, und ihren Gewerben ſehr wenig. Einer meiner Freunde aber hielt dafür, daß er ſich gar wohl und nützlicher an ſtat der weit-

weitläufftigen Gedancken von der Atalanta, Antia, Semiramis, Medea, Phædra, Faustina, Lesbia, Cleopatra, Messalina, Phryne, Lais &c. oder des grossen Registers der alten Huren in der Note (l) pag. 48 ꝛc. darüber erklären können. Ich lasse aber diese Meinung an ihrem Ort so gut beruhen, als wenn sich dieser Freund auch vieler Ausdrücke und Stellen, z. E. von der genothzüchtigten Algebra als pöbelhafftig vorstellen wolte. Denn das sind Kleinigkeiten und Neben-Sachen, die ich dem Vergnügen des Herrn Verfassers auf die Rechnung schreibe, und den Richtern über die Worte eines sonst gelehrten und beleſenen Mannes überlasse. Dieſes aber muß ich noch §.) berühren: Vielleicht werden viele Staats- und Policey-verständige auch manche Vorschläge nach wahren Grund-Sätzen der Policey nicht vor gar zu nützlich, sondern noch vor einen Sauer-Teig der überbliebenen alten Policey-Sätze der Teutschen, die sich auf besondere Umstände ihrer Gewerbe gründeten, ansehen. Denn was der Herr Verfasser von dem Nutzen der längst gewöhnlichen Kleider-Ordnungen p. 69 ſqq. anführet, streitet mit der Vermehrung und dem Flor der Nahrung und Gewerbe eines Landes in vieler Absicht, und flieſſet aus Sätzen einer gantz unächten Sitten-Lehre, vielweniger aber wird der Zweck dieſer Ordnungen dadurch erreichet. Und wenn gleich von vielen Leuten Luxus in Kleidern getrieben wird, so siehet man doch, daß die göttliche Weisheit aus diesen

bösen ein Surrogatum anderer sehr ermangelnder Liebes-Wercke, ohne Wissen und Willen der Verschwender, machet, indem dadurch viele andere Neben-Menschen Nahrung haben, etwas verdient, und wieder reich werden, wenn einige von den Verschwendern darüber in Armuth verfallen, als wodurch denn endlich in gantzen betrachtet, dem Staat kein Schaden entstehet. Est enim vicissitudo tantum particularis. Der Baron Schröder findet daher bey denen meisten noch Beyfall, wenn er vor die beste Kleider-Ordnung hält, daß man ausländische Waaren zu Kleidern theils verbieten, theils denen Reichen durch starcke Impositen sehr schwer machen, die Verfertigung der inländischen aber, und sonderlich derer, die ihren gantzen Stoff im Lande nehmen, auf alle Weise befördern solle. Andere setzen hinzu, daß eben durch den bey dem Unterschied der Kleidung zum Grunde gelegten Rang, der Stoltz und Hochmuth sammt der brennenden Begierde sich in einen höhern Rang durch diese und jene Art der Kleidung wenigstens zum Schein zu setzen, mehr vermehret, als vermindert, mithin diese Quelle der Unmäßigkeit und Verschwendung dadurch doch nicht verstopffet werde. Und wenn man noch andere ansiehet, so rechnen diese vielmehr zum Wohlstand, zur Schönheit und Zierde eines Landes, wenn allerhand propre Kleidungen, wie z. E. in Franckreich getragen werden. Doch, ein wohl-cultivirtes Land, schöne Städte, und die Ordnung aller Personen und Sachen sind wohl in

Anse-

Ansehung der Schönheit die wichtigsten Stücke conf. Lau in Tractat von Einrichtung der Intraden der Souverains pag. m. 51 sq. Sonst aber sind viel feine Erinnerungen von Policey-Stücken darinne, und in vielen ist er auch dem berühmten Herrn Baron von Wolff in seinen Gedancken von dem geselligen Leben der Menschen gefolget, worinne allerdings viel schöne Anmerckungen von der Policey vorkommen. Durch die im 3 Capitel vorkommenden Gedancken, bin ich 7) vollkommen vergnüget worden, wenn ich sie an sich betrachte. Es sind darinne die Fehler des Justiz-Wesens kurtz gelehret, und lebhafftig angezeiget. Der Herr Verfasser schreibe darinne als ein Rechts-Gelehrter, dem es nicht nur nicht an Einsicht in die Rechts-Gelehrsamkeit, sondern auch nicht an selbst eigener langer Erfahrung in ihrer Ausübung fehlet. Betrachte ich alles dieses aber in Ansehung der gegenwärtigen Abhandlung, so habe ich schon oben meine Gründe angeführet, warum ich diese Sache, ihre Mängel und ihre Verbesserung nicht zum Gegenstande der Geschäffte eines Policey-Collegii nehmen, und also bey der Beschreibung eines Policey-Collegii davon handeln würde. Doch der Herr Verfasser ist anderer Meinungen. Es kan ihm also nicht verübelt werden, wenn er sich hiermit beschäfftiget, und seine gelehrten Gedancken sowohl, als seine Collectanea vorgetragen hat. Und gesetzt, man wolte es auch vor eine kleine Digression halten, so würde er

den-

demnach auch dieserwegen nicht zu tadeln seyn. Was aber das Verfahren in denen zum Policey-Collegio wircklich gehörigen Sachen betrifft, so ist von dem Herrn Verfasser dasselbe, in soweit dabey zweyer Theile Streitigkeiten vorkommen (welche Arten der Sachen ich doch, die Wahrheit zu bekennen, bey einem wahren und sonderlichen generalen Policey-Collegio vor die wenigsten, leichtesten und schlechtesten halte) ingleichen, wenn Anzeigen und Anklagen der Policey-Verbrechen zu untersuchen sind, kurtz und gut § 3 p. 94 beschrieben. Der natürlichste und einfältigste Weg, den die Sachen selbst einem ieden an die Hand geben, der sie nur verstehet, ist übrigens überhaupt der beste, um in allen Policey-Arbeiten und Untersuchungen auf den Grund und auf diejenigen Wahrheiten zu kommen, welche den Grund aller Uiberlegungen, Entscheidungen, Entschliessung, der Execution und der Art und Weise derselben gantz natürlich an die Hand geben. Diese Art zu verfahren aber braucht keine, oder sehr wenig Regeln. Eine iede Sache ist ihrer Natur nach einem Kenner derselben die beste Regel. Und wer z. E. nach der Oeconomie ein Nahrungs-Geschäffte, oder viele zusammengesetzten Geschäffte, zu analysiren und zu zerlegen weiß, der wird sich in diesen allen leichtlich finden. Man beliebe nur: Laws aufrichtigen Vorschlag von glücklicher vortheilhaffter beständiger Einrichtung der Intraden der Souverainen, Franckfurt am Mayn bey der Witbe Förstern 1715 in 4to edirt,

hier dazu zu nehmen, darinne aber theils den ersten Theil, worinne die Policey entworffen ist, und welcher zugleich bey des Herrn Verfassers Vorstellung zur Bestätigung meiner wenigen Erinnerungen gebrauchet werden kan, theils den dritten Theil aufzuschlagen, welcher von wohl eingerichteten Negotien handelt, und sonderlich p. 289-296 ein grosses Theil der Geschäffte eines Policey-Collegii vorstellet: So wird man mich bey meiner Kürtze noch besser verstehen. Und ich ergreiffe hier zugleich die Gelegenheit, dieses Buch dem Leser, iedoch mit der Ausnahme seiner naturalistischen Sätze, die er mit einfliessen lassen, anzupreisen, solches aber des Georgii Obrechti Secretis politicis von Anstellung guter Policey, so zu Straßburg 1744 heraus gekommen, und dessen der Herr Verfasser pag. 128 gedencket, an die Seite zu setzen. Denn wenn man Lauens angeführte Geschäffte erweget, so wird man finden, daß alle Ordnung, Art und Weise dabey zu verfahren, auf die Kunst ankomme, die öconomischen Geschäffte theils einzeln, theils wie sie in einem Lande zusammen gesetzet, und gantze allgemeine Gewerbe sind, e. g. den Ackerbau, das Manufactur-Wesen, die wollenen Manufacturen, das Schuster-Handwerck, das Commercien-Wesen, diesen oder jenen Handel ausmachen, zu zergliedern. Dieses aber lehren die öconomischen Wissenschafften. Bey solcher Bewandniß nun bleibt mir von dem III Cap. der Abhandlung nichts besonders anzuführen übrig, als was ich 8) in der Anmerckung,

die pag. 105-107 befindlich, und endlich in dem Beſchluß einer Anmerckung, ſo der gantzen Abhandlung, p. 120-128 leſe. Hiervon wird mir der Herr Verfaſſer vergönnen, daß ich nur noch wenig Worte ſage. An dem erſten Ort ſchüttet derſelbe ſeinen Zorn über den Verfaſſer einiger in die Braunſchweig. Anzeigen d. a. 1747 dem 94 Stück eingerückter Gedancken von der Abkürtzung der Proceſſe, und zwar auf eine ſolche Art aus, daß ich wider alles Vermuthen von einem ſo gelehrten und von der Menſchen-Liebe ſo ſchön ſchreibenden Manne bey nahe fürchten ſolte, es könne und wolle derſelbe nicht leiden, wenn man ihm nicht in ſeinen Gedancken beyfällt, oder etwas an denſelben auf die beſcheidenſte Art ausſetzet, ſondern ſey fähig, ſolches ſehr erbittert zu ahnden. Doch die Sache ſelbſt gehört hieher nicht, und alſo will ich mich auch nicht darüber erklären. Nur ſo viel bekenne ich, daß ich nicht finden können, wie der Herr Verfaſſer der Gedancken von dem Policey-Collegio und der Staats-Kunſt entweder durch den in den Braunſchweigiſchen Anzeigen bezeigten Diſſenſum, oder vielmehr nur durch angezeigte Zweiffel, oder aber durch die Art und Weiſe des Vortrags einiger Zweifel beleidiget worden. Denn die Worte eines Mauer-Meiſters, die ein ſchertzhafftes Sprich-Wort ſind: Wo kein Grund, da wird keine Mauer, enthalten meines Erachtens nichts empfindliches vor den Herrn Verfaſſer der Staats-Kunſt, ſondern wollen vielmehr nichts anders, als dieſes ſagen: Ein

Richter, der auf die Klage den Beklagten mit seinen Exceptionibus nicht höret, kan keinen Ausspruch thun, denn dieser setzt die Erkenntniß der Sache, die durch beyder Theile Vorbringen erlanget wird, zum Grunde. Gleichwohl wird der Schreiber dieser Worte aus diesem Grunde auf die verächtlichste Art gehalten, als ein Ignorante, Charletan, und Erbarmungswürdiger Gelehrter verspottet, ja gar durch eine abermahlige Anwendung des göttlichen Worts zum Nasen gemachet, die viele zu eben der Sorte nebst andern gebrauchten Stellen der heiligen Schrifft rechnen werden, davon schon aus der Vorrede ein Exempel oben angeführet worden. Bey solcher Bewandniß würde ich mich zum freylich auch eines sehr übeln Bezeigens und noch schlimmern Angriffs befürchten, wenn ich nicht dennoch alles gute noch von einem gelehrten Manne hoffete, und wüste, daß sich viele Gelehrten, wenn sie an diesem Fleckgen des Wissens und ihrer Meinung davon angerühret werden, sehr empfindlich, und also leichtlich in Zorn zu bringen wären, den sie aber gar bald als weise Leute bereuen. Ich habe mich dannenhero von dieser Höflichkeit und guten Hoffnung auch dadurch nicht abbringen lassen, als mir ein Freund die andere Stelle p. 120. 128 vorhielt, und zeigete, daß er hier den Herrn Langemack, der nichts wider ihn geschrieben, sondern nur eine gantz gleichgültige und sehr kurtze Abbildung einer vollkommenen Policey vor einiger Zeit herausgegeben; den Herrn Langemack, der seine Gedancken, ohne an ihn zu

geden-

gedencken, nach seiner Absicht vorgetragen: den Herr. Langemack, sagte er, den der Verfasser selbst kurtz vorher, nemlich p. 73, einen hochgelahrten u. scharfsinnigen Mann nennet, ja dessen Schrifft dem Leser selbst zum Nachlesen vorschläget, auf die verächtlichste Weise vorstelle, vorgedachtes Urtheil zu dem Ende widerrufft, ihn bald mit dem spöttischen Titel eines Portrait-Mahlers, und eines Schöpffers dieses Geschöpffes, seine Arbeit aber mit dem Namen eines Gerippes unreiffer Gedancken, bald mit seinem seinen Geschmack, bald mit der Unwissenheit, bald der Schwäche des Verstandes, bald mit seiner Bescheidenheit, die er wenn er von sich selbsten redet, blicken lässet, und sonst auf andere Art recht beissend verhöhne, ihm auch um sein sehr widriges Urtheil von dieser Schrifft, welches er, nur in allgemeinen Ausdrücken, ohne Erweis, bishero sehr wortreich vorgetragen hatte, endlich damit darzuthun trachte, indem er ihn eines Widerspruchs in seinen Gedancken beschuldige, ohnerachtet eines Theils dabey eine sehr gedrehete Auslegung angebracht, anderntheils aber gar leichte sey, in dem Beweis dieser Beschuldigung zur Vertheidigung des Herrn Langemacks dem Herrn Verfasser selbst einen falschen Schluß zu zeigen. Allein ich will dem Herrn Langemack seine Vertheidigung überlassen, mich aber enthalten, von diesem Verfahren anders, als nach der Liebe, zu urtheilen, d. i. ich dencke, der Herr Verfasser habe sich auch hier übereilet, und werde nicht auf gleiche Weise mit allen Gelehrten verfahren, die

ihm nicht mit ihren Gedancken gefallen. Manche gutherzige Menschen bedencken nicht allemal, was sie reden oder schreiben, und das sind unsere Schwachheiten, denen wir in manchen Umständen unterworfen. Von der Nachrede will ich auch nichts weiter gedencken, als daß sie eine kleine Nachricht von seinen Lebens-Umständen enthalte. Nur muß ich überhaupt bekennen, wenn der Anfang und das Ende dieser Gedancken besser wäre, als sie sind, so würde ich des Herrn Verfassers Schrifft in Ansehung der Abhandlung selbst vielleicht bey viel mehrern denjenigen Beyfall versprechen, den er sich wünschet. Ich verharre

Ulla den 20 Febr.
1748.

Dero

ergebenster Diener
N. N.

IV.

Gedancken über die Verminder- und Vermehrung der pretiorum rerum.

Der Preis oder Werth einer Sache, mit Gelde verglichen, ist eine im gemeinen Leben durch Handel und Wandel angenommene Meinung, vermöge welcher die mehresten zum Unterhalt, zur Lust, Pracht ꝛc. erfoderlichen Dinge gewissen Geld-Summen gleich geachtet wer-

werden, und die ſich, bald in langer bald in kurtzer, Zeit verändert.

Dieſe Veränderung beruhet faſt lediglich auf der Menge oder Seltenheit ſowol des Geldes als der Sachen.

Letzteres weiß ein ieder, weil es täglich vorkommt, nicht aber iederman beſinnet ſich auf erſteres, ſo begreiflich es auch an ſich iſt.

Die Urſache iſt nicht weit zu ſuchen. Das Geld kan nicht anders als unmercklich zunehmen oder ſich vermindern, wovon viel Worte zu machen, hier zu weitläufftig wäre.

Indeſſen halten viele zur Sinnlichkeit gewöhnte Menſchen davor, Geld ſey immer eben daſſelbe, und habe allemal ſeinen unveränderten Werth.

Noch mehr befremdet ſie, wenn ſie hören, daß, ie mehr Geld verhanden ſey, ie höher die Sachen im Preiſe ſteigen müſſen, denn ſie wolten es wol lieber umkehren.

Doch eine geringe Uiberlegung macht die Sache gleich klar. Man ſtelle ſich vor, daß in einem Lande nur 10 M. Rthlr. rouliren, und daß nach einiger Zeit eine Million, alſo 100 mal mehr Rthlr. im Gange ſind; Man ſupponire weiter, daß in beyden Fällen die 10 M. und 1000 M. Rthlr. in einerley Proportion in der Einwohner Händen ſind, ſo daß, wer im erſten Fall 10 Rthlr. gehabt, im andern 1000 Rthlr. reich geworden wäre.

Nun überlege einer nur ein wenig, ob der 10 Rthlr. reiche Mann nicht ordentlicher Weiſe vor

1 Rthlr. dasjenige habe kauffen können, wofür er nachher 100 Rthlr. bezahlen muß?

Ich weiß wohl, daß die Proportion der Austheilung sowol als die Erhöhungen der Preise diesem Vortrag gemäß nicht existiren, dahin ist es auch nicht gemeynet, das ist aber auch gewiß, daß, seit dem die neue Welt gantze Schiffs-Ladungen voll Gold und Silber nach Europa hergegeben, auch in Europa diese kostbare Metalle mit grösserm Fleiß und Menge, denn vor Alters, aus der Erde hervor gesucht, mithin das Geld sehr vermehret worden, die Preise überhaupt ungemein gestiegen sind.

Wer es nicht glauben will, der sehe nur alte Schrifften nach, worinnen etwas von Preisen dieser und jener Sachen gedacht wird. Eine gewisse Landes-Policey-Ordnung von An. 1572 kan zum Exempel dienen, welche unter andern vorschreibet, daß

Ein paar Knie-Stiefeln um 21 Schillinge Lübisch (NB. 2 Schillinge machen einen guten Groschen aus.)

Ein paar grosser gesohlter Bauer-Schuh von 16 Stichen, um 6 ßl.

Ein paar doppelte von 16 Stichen, um 7 ßl.

Ein paar einfache Laqveyen-Schuhe, um 6 ßl.

Ein paar ausgeschnittener Schuhe von 14, 15 oder 16 Stichen, gedoppelt, um 6 ßl.

Ein paar einfache, um 5 ßl.

Ein groß paar Mägde-Schuhe gedoppelt, um 6 ßl.

Ein paar einfache, um 5 ßl.

Ein paar Schuhe, deren sich die Frauen und Jungfrauen von Adel gebrauchen, um 4 ßl.
Ein paar Pantoffeln, um 6 ßl.
Ein paar Kinder-Schuhe von 12 Jahren gedoppelt, um 4 ßl.
Ein paar Kinder-Schuhe von 6 Jahren um 3 ßl.
Ein paar Kinder-Schuhe von 3 oder 4 Jahren, um zween ßl.

gemacht, und das Leder vom Schuster dazu gethan werden sollen.

Allein, das macht die Sache noch nicht völlig aus. Es kommt noch dazu, daß der innere Werth der Müntze in Teutschland vermindert worden ist. Ein Reichsthaler hiesse z. E. vor etwa 100 Jahren, was ietzo ein Species-Rthlr. genannt wird, dessen Werth bekanntlich ietzo 1 Rthlr. 8 ggl. ausmachet, und so in andern.

Frage niemand, was hülfft diese Erkänntniß? Ich meyne sehr viel. Wer vor 100 und mehr Jahren 1000 ausgeliehen hat, und sie ietzo wieder empfangen soll, braucht der sich mit der heutigen Müntze gleiches Nahmens abfinden zu lassen? Ist es wohlgethan gewesen, daß man ehedessen so genannte Canones an Gelde, für allerhand Verleihungen Herrschafftlicher fundorum, fructuum, &c. eingeführet? und ist es noch recht dergleichen zu thun? Wie, wenn das häuffige Gold- und Silber-Herzuschleppen, wie zu wünschen, kein Ende hat, und die pretia rerum noch höher steigen (ich will ja nicht hoffen, daß dieses als eine offenbare Folge aus der Vermehrung des

Geldes, iemand leugnen wird) und die ietzigen Canones künfftig eben so wenig verschlagen, als die etwa vor 200 Jahren ietzo thun? Muß ietzo eben dasselbe Salarium und andere Belohnung so bleiben, wie es vor einem oder ein paar Seculis gesetzet worden?

Zwar der etwanige Einwand, daß in neuern Zeiten man sonderlich durch die Gold- und Silber-Arbeit in Zeugen, Bändern, Tressen, ꝛc. vieles Gold und Silber wieder vernichtet, hat etwas auf sich, aber gewiß nicht viel, und es bleibet dabey, daß die pretia sich ie länger ie mehr verhöhen werden, als lange obgedachter Zufluß währet, und wer weiß, was binnen kurtzer Zeit geschicht, dadurch den ietzigen langwierigen Krieg unmügliche Summen unter die Leute gebracht sind und noch kommen.

Ich habe meines Erinnerns, in den Leipziger Sammlungen nichts von dieser ökonomischen Materie angetroffen, dahero dieses wenige zum besten geben wollen. Vielleicht findet sich davon schon etwas in Schrifften ausgeführet, welche aufzusuchen, und dem Publico kenntbar zu machen, allenfalls auch was davon von neuem ausführlich zu schreiben, dem ruhmwürdigen Herrn Verfasser der gedachten Sammlungen, oder andern Liebhabern dieser Schrifft überlassen wird. S. den 8 Mart. 1748.

A. C. S.

V.

V.

Nachricht und Betrachtungen, betreffend die Verbeſſerung des Ackerbaues und der Vieh-Zucht im Mecklenburgiſchen, nach dem Hollſteiniſchen Fuß.

Daß die Landwirtſchafft in den Nordiſchen Gegenden vornemlich auf dem Ackerbau und der Vieh-Zucht beruhet, eines dem andern aufhilfft, hingegen auch eines ohne das andere nicht beſtehen kan, ſolches iſt eine längſt ausgemachte Wahrheit, der kein erfahrner Land-Wirt widerſprechen wird.

Allein wie jener zu tractiren, und dieſes in möglichſter Menge aufzuziehen, zu nutzen, und aufs vortheilhaffteſte im Sommer und Winter zu unterhalten ſey, darinnen ſind die Anſtalten ungemein ſehr unterſchieden.

Zwar der mannigfaltige Grund und Boden, das Clima, die Gröſſe und Kleine der Land-Güter, und mehr einſchlagende Umſtände machen von ſelbſt einen Unterſcheid in dieſem groſſen und allgemeinen Nahrungs-Geſchäffte, davon ſoll aber hier nicht, ſondern davon vorläuffig die Rede ſeyn, was unter einerley, oder nicht ſehr unterſchiedenen Umſtänden ſo und anders angeſtellet werden kan.

Land-Wirte ſind meiſtentheils keine Gelehrte noch Phyſici, und die es ſind, haben insgemein die

Zeit

Zeit zu ihren Landwirtschafts-Verrichtungen mehr denn nöthig. Hierinnen, und in der Ungewohnheit, in Hauswirtschafts-Sachen zu philosophiren und zu experimentiren, folglich auch in Schrifften was rechts bekannt zu machen, ist wohl die vornehmste Ursache zu suchen, warum man durchgängig so viele Secula hindurch an den meisten Orten bey einerley Leyer zu Landwirtschafften geblieben ist.

Die gelehrten Stuben-Hauswirte haben wohl sonderlich in neuern Zeiten etwas zur Verbesserung der Landwirtschafft auszusinnen und bekannt zu machen angefangen; Allein es hat entweder in wenig verschlagenden Kleinigkeiten, oder in solchen Angaben bestanden, die theils die Unkundigkeit in dieser Wissenschafft verrathen haben, theils wohl im kleinen aber nicht im grossen anzubringen gewesen, theils haben auch die Angaben so grosse Kosten vorausgesetzet, daß sich ein Land-Wirt, dessen Haupt-Zweck der Gewinn ist, sich für die wohlgemeinten Vorschläge gar sehr bedancken müssen.

Doch die Zeit, die Landwirtschafft so ungelehrt zu führen, scheinet nunmehr vergangen zu seyn, da so gar auf hohen Schulen Wirtschafts-Lehrer bestellet werden, und nicht wenige Gelehrte, die zugleich Land-Wirte sind, sich bemühen, in Schrifften Land-Wirtschafts-Anweisungen zu geben.

Die Leipziger Sammlungen enhalten schon manches zu diesem Zweck gehöriges; Ich muß aber gestehen, daß es mich befremdet, in 4 Bänden keinen Artickel angetroffen zu haben, worinnen was ausführliches von dem Vorzüglichsten der Landwirtschafft, ich meyne dem Ackerbau und der Vieh-Zucht, geschrieben wäre. Was ich finde, bestehet in Besonderheiten, die das Totale nicht rühren, und andere bekannt gemachte Landwirtschafftliche Dinge sind wohl recht gut, allein damit ist nur etwas gebessert; hingegen habe ich schon aus dem Munde aller Land-Wirte gesaget, daß gegen den Ackerbau und die Vieh-Zucht unserer Gegenden fast alles übrige nur vor Kleinigkeit zu rechnen sey. Ich will dieses gar nicht zur Verachtung, sondern zur Anreitzung gesaget haben, und den Anfang machen, diesen Mangel, so unvollkommen es auch geschiehet, zu ersetzen.

Ich solte aus dem, was ich gesehen, erfahren, und gelesen habe, fast glauben, daß bis auf das einzige Hollstein und einige angräntzende Länder, die Land-Wirte in dem Wahn gestanden haben, Acker müsse beständig Acker, Weide auch beständig Weide bleiben. Denn ob man gleich anderwerts hie und da eine kleine Veränderung gemacht hat, so ist es doch nichts durchgehendes gewesen. Hingegen im Hollsteinischen hat man damit von langen Zeiten her so umzuwechseln gelernet, daß der Acker bald zur Weide, und diese

wie-

wieder zu Acker gebraucht, auch die Einrichtung so gemacht worden, daß letzterer viele Jahre ruhen, und damit zur Graſung und künfftigem Kornbau weit fruchtbarer werden müſſen, welcher Erfahrungs-Satz zwar anderwerts auch erkannt, und gleichwol durchgängig und in groſſen nicht genugſam angewendet worden iſt.

Der ſtarcke Maſch-Boden in dem gröſten Theil des Hollſteiniſchen Landes hat dazu wohl die meiſte Gelegenheit gegeben, welcher die bekannte Art hat, daß bey vieljährigem Gebrauch hinter einander, die Qväcke und anderes Unkraut überhand, ſo wie die Tragbarkeit der Halmen abnimmet.

Das nicht allein, ſondern auch ohne Zweifel dieſes, daß man geſehen, es habe die Graſung in den Weiden (der Wieſen nicht zu gedencken, wovon ich dißmal nicht handeln will) die gute Art lange nicht, wenn ſie beſtändig Weide bleiben, als wenn ſie zu ſeiner Zeit wieder zu Acker gemacht werden.

Vor etwa 30 Jahren ſetzte ein erfahrner und gelehrter Landbegüterter von Adel im Mecklenburgiſchen die, dem gemeinen Land-wirte ſo gewohnte Vorurtheile an die Seite, machte einen Verſuch in ſeinen Gütern auf die Hollſteiniſche Art die Wirtſchafft zu beginnen, ob gleich der Boden nicht von der Güte war, wie der beſte im Hollſteiniſchen; Wie denn überall auch der beſte Mecklenburgiſche Boden damit nicht gantz gleich kommt.

Die

Die Proben geriethen endlich nach vielen mit groſſen Unkoſten gemachten Verſuchen; Andere Landbegüterte ahmeten nach, und raffinirten weiter, bis endlich die meiſten nunmehr ſothanen Wirtſchaffts-Fuß dergeſtalt eingeführet und verbeſſert haben, daß ſelbſt die Hollſteiner dabey etwas zu lernen finden dürfften. Es iſt dieſe Verändert- und Verbeſſerung ſo wohl gerathen, daß manches Gut mehr denn nochmal ſo viel als vorhin jährlichen Ertrag giebet.

Vorhin wuſte man in Mecklenburg von keiner andern Landwirtſchafft, denn daß der Acker vom guten und mittelmäßigen Boden (des gar ſchlechten will ich iezo nicht gedencken) in 3, höchſtens 4 Schläge abgetheilet wurde. Von jenen wurden 2 mit Winter- und Sommer-Getreide beſäet, und im 3ten kamen die Erbſen, oder bey geringerer Güte des Bodens, nur Haber, der übrige 3te Theil blieb zur Brach liegen, und alſo bis auf den Herbſt verſchonet. Von den 4 Schlägen blieb einer gantz zur Brach.

Dieſe Einrichtung hatte den Kornbau zum Hauptwerck, und der Abnutz vom Vieh war faſt nur eine Neben-Sache. Das Vieh konte, wie ſich von ſelbſt verſtehet, auf der wenigen Brach nicht erhalten werden, daher muſten beſondere Weiden ſeyn, die allemal Weiden waren und blieben. Bey Gütern, die groß, und beſonders, wenn dabey abgelegener ſchlechter Acker war, legte man Auſſen-

ſchlä-

schläge an, die, weil sie keinen Mist, ausser höchstens von Schafen, kriegen konten, desto seltener besaamet wurden. Diese alte Methode, welche auch, so viel ich weiß, in den benachbarten Brandenburgischen und Lüneburgischen Landen, wenigstens in einigen Districten durchgehends stat findet, behält auch noch zur Zeit ihren Platz bey den meisten Meckl. Cammer-Gütern, denn die alle Welt regierende Tyrannin, die Gewohnheit, lässet sich so leichte nicht von ihrem Throne stürtzen. Indessen war dieses recht ordentlich gewirtschafftet; Bey einigen Gütern und noch mehr Dörfern aber beobachtete man gar keine Schläge, ja es ist an vielen Orten ietzo noch nicht anders, sondern man säete ins Gelage hinein, entweder alles was nur beschicket werden konnte, oder man ließ nur nach Gutdünken und Gewohnheit hie und da etwas liegen und ruhen.

Die neue Methode hingegen bringt mit sich, daß das gantze blosse Feld, nur die tieffen Wiesen, sehr entlegene und schlechte zum Ackerwerck untüchtige Oerter ausgenommen, wechsels weise, bald Acker, bald Weide, abgeben muß. Besondere beständige Weide wird gar nicht gelassen, es wäre denn, daß Höltzungen, Brüche und dergleichen zum Acker untüchtige Oerter verhanden, welche neben den Dresch-Weiden mit gebraucht werden. Hiedurch wird nicht nur die Vieh-Zucht vermehret, und wo irgends guter gräsiger Boden ist, auch die Winter-Fütterung nicht fehlet, viel Milch-Vieh gehalten,

ten, ſondern auch, ob gleich, wenn der Schläge viel ſind, mithin die Helffte des Ackers oder wohl mehr ruhet, weniger als nach der alten Methode geſäet wird, wo nicht mehr wenigſtens doch eben ſo viel, als vorhin, an Körnern und Geſtröhe eingeerndtet.

Alles kommt darauf an, daß, wie dieſe Einrichtung mit ſich bringet, dem Acker viele Ruhe gelaſſen wird, wodurch dieſer, indem er den Miſt noch fühlet, währender Dreeſch-Zeit weit beſſere Graſung fürs Vieh giebet, als die beſtändigen Vieh-Weiden, er ſich auch von Qväcken und anderm Unkraut, das bey beſtändigem Ackern und Beſäen ſich mehret, von ſelbſt durch die Ruhe reiniget, mithin, wenn er wieder aufgenommen und beſäet wird, vollhältiges reines Korn, und ſtärkeres Geſtröhe giebet; Nicht zu geſchweigen, daß aller Miſt, der ſonſt in die Weiden unnützlich vertragen wird, auf dem Acker bleibet, und wenigſtens in den letzten Jahren etwas zur Düngung mit hilfft; Dann ferner, daß die Acker-Arbeit ſich mindert, folglich nicht ſo viel Zug-Vieh und Geſinde gehalten werden darf, und der jährlich aufzuthuende, nach Proportion der alten Methode wenigere Acker, durch den, von der zugleich vermehrten Vieh-Zucht erhaltenen mehreren, Dünger, völlig beniſtet werden kan, indem dieſe Einrichtung darauf vornehmlich mit abzielet, keinen Acker mager und ohne Miſt zu beſäen, da man hingegen nach der alten Weiſe viele Saat, in ungedüngten, und noch dazu wenig geruheten Acker, einzukratzen pfleget,

und es nicht wohl anders machen kan, weil die Schläge doch methodice geackert und beſäet werden müſſen, der Dünger aber nicht zureichet.

Es wird Zeit ſeyn, dem unkundigen Leſer recht deutlich zu machen, worinnen die neue und alte Methode eigentlich beſtehe, weil doch mancher aus obiger Beſchreibung ſich weder in die eine noch andere zu finden wiſſen wird. Ich hoffe durch die beygefügten Schemata zu bewerckſtelligen, daß nur irgends nachſinnende Leſer mehr Deutlichkeit daraus finden werden, als wenn ich noch ſo viel Worte mehr machte. Die 2 Quadrate ſollen 2 Grund-Riſſe einerley Land-Guts vorſtellen, wovon das erſte Vorbild nach der alten Methode in 4 Schläge, das andere aber nach der neuen, in 7 Schläge getheilet iſt.

Die Betrachtung des erſten Schematis zeiget unter andern deutlich, daß einem Theil des Ackers nach der alten Manier nur ein Jahr 3 nach der neuen aber 4 Jahre Ruhe gelaſſen wird. Es iſt aber zu mercken, daß nach dem 2 Schemate es eben nicht juſt 7 Schläge ſeyn müſſen, ſondern nach Gelegenheit der Umſtände, beſonders der Güte des Ackers, 9, 11, ja 13 Schläge abgetheilet werden können, da denn der Acker noch mehr Ruhe kriegt, doch mit dem Unterſcheide, daß in den mehrern Schlägen mehr denn 3 nemlich 4 bis 5 Schläge beſäet werden, ſo daß die unbeſaamten Schläge 5 bis 6 Jahre ruhen. Höher gehet man nicht leichtlich, weil die Erfahrung gegeben, daß, wenn die Ru-

he

lag.

Anno	
1740	
1741	n
1742	ſt W. K.
1748	rndte
1744	
1745	en
1746	Herbſt Winter.
1747	

lorn-Erndte ꝛc.

chlag.

Anno	
1740	ſt Winter. Saat
1741	rndte
1742	
1743	en
1744	ſt Winter. Saat
1745	rndte
1746	
1747	

ode von 7 Schlägen.

	3ter Schlag.
	Anno
	1740 Haber und Erbſen
Erbſ	1741 Dreeſch zur Weide
	1742 Weide
Wei	1743 Weide
	1744 Brach, im Herbſt Winter-Saat
	1745 Winter-Korn-Erndte
erbſt	1746 Gerſte
Saat	1747 Haber und Erbſen ꝛc.
Korn	

	4ter Schlag.
	1740 Dreeſch zur Weide
	1741 Weide
	1742 Weide
	1743 Brach, im Herbſt Winter-Saat
	1744 Winter-Korn-Erndte
	1745 Gerſten
	1746 Haber und Erbſen
	1747 Dreeſch zur Weide ꝛc.

orn	5ter Schlag.
	1740 Weide
	1741 Weide
Erb	1742 Brach, im H. W. S.
	1743 Winter-Korn-Erndte
Wei	1744 Gerſte
	1745 Haber und Erbſen
	1746 Dreeſch zur Weide
	1747 Weide ꝛc.

he zu lange dauret, das Land den Mist nicht mehr fühlet, und das Gras zu vergehen beginnet.

Der Grund und Boden und die angestellten Versuche haben hierinnen den Ausschlag gegeben, und ob wohl noch unter den Hauswirten darüber gestritten wird (es wäre ja Schade, wenn die Landswirtschafts-Kunst alleine ohne Controversien seyn solte) wie viel Schläge bey dieser oder jener Beschaffenheit des Feldes besser sind, so möchte doch solches durch mehrere Erfahrungen auch ausgemacht werden können.

Diese neue Wirtschaft gründlicher und vollständiger abzuhandeln, ist hier der Ort nicht, und ausserdem, daß ich mir nicht getraue, es so gut als andere, welche mehr Erfahrung und Geschicklichkeit, als ich, dazu besitzen, fehlet es mir an der Zeit, etwas ausführlichers zu liefern. Ich begnüge mich vor dieses mahl, die scene eröfnet zu haben. Andere werden auch so aufrichtig, als ich, dahin trachten, mit Beyseitsetzung neidischer Geheimniß-Krämerey, dem gemeinen Wesen zu dienen, u. besonders in diesem Stücke bedencken, was vor ein gerade zugehender Vortheil demselben zuwächset, wenn Mittel ausgefunden werden, der immer mehr zunehmenden Anzahl der Menschen mehrere Nahrung zu verschaffen. Es ist nichts übertriebenes, wenn ich aus der Erfahrung und Zeugniß solcher Landwirte, welche seit vielen Jahren hey die neue Wirtschafft getrieben, anführe, daß dabey nicht leicht ein Miswachs vorfalle, sondern der Land-Wirt fast alle Jahre, sie seyn trocken oder naß, des göttli-

chen Segens versichert seyn könne, wenn nicht durch Hagel, Heuschrecken, ungewöhnliche Kälte, und andere dergleichen seltene Unglücks-Fälle eintreten; dahingegen diejenigen Landwirte, welche der alten Leyer folgen, sich über nichts so offte, denn über Miswachs, beklagen.

Wenn übrigens andere nichts bessers liefern und mir GOtt Leben und Zeit geben wolte, so bin ich nicht abgeneigt, etwas umständlicheres von dieser Methode beyzubringen, und zwar wolte ich wohl eine wahre oder fingirte Charte eines Guts entwerffen, solche methodice abtheilen, und wie das Gut nach der neuen Art genützet werde, daneben was sie vor der alten voraus habe, zeigen. Mir deuchtet, daß dieses wohl in diesem Stücke die beste Lehr-Art wäre, anderen vollständige Begriffe davon zu machen.

S. d. 30 Decem. 1747.

A. C. S.

VI.

Anmerckung wegen derjenigen wahren Vortheile, welche ein verständiger Hauswirt bey Erkaufung mpfleglich gehaltener und allermeist ruinirter Güter erlangen kan.

Die Gelegenheit, welche mich zu dieser Abhandlung bewogen hat, ist daher entstanden, daß

daß, nachdem ich selbst bereits das andere Gütger in sehr schlechter Wirtschaffts-Verfassung und fast halb wüste angenommen, und erkaufet habe, mir von einigen meiner guten Freunde, der Vorwurf gemachet worden, wie sie sich einer bessern Wahl und Vorsicht von mir versehen gehabt hätten, dahero ich mich sowol gegen dieselben öffentlich hierdurch rechtfertigen, als auch überhaupt allen andern Wirtschaffts-Liebhabern diejenigen Absichten, welche ich bey Erkauffung solcherley allermeist ruinirten Güter vor allgemein gut und nützlich ansehe, zu guter Uiberlegung habe communiciren wollen.

Vorerst aber und ins besondere setze ich zum voraus, daß ein Ankäuffer solcher verdorbener Güter das Wirtschaffts-Handwerck vollkommen verstehen, und Geld genug in Händen haben müsse, alle Wirtschaffs-Mängel durch Klugheit und Verlag zu emendiren; Doch kommt es auch nicht allezeit darauf an, daß ein guter Wirt so gleich Anfangs grosses Reichthum besitzen müsse, gnug, wenn er gelernet hat, was ihn bey mäßigem Vermögen reich machen könne, und versichert ist, daß seine erwiesne Redlichkeit ihn zu seinen nützlichen Unternehmungen Credit gnug finden lasse. Hiernächst wird ein erfahrner Hauswirt dergleichen Güter keines höhern Preises bezahlen, als selbige ihrem Befinden nach in letzterer Zeit wircklich sich vernutzet haben, oder doch gantz füglich nach deren Beschaffenheit hätten genutzet werden können Besonders auch, muß ein Käufer dahin sehen daß er nicht nebst den ruinirten Güthern auch ein

gefallene Wohnungen und Wirtschaffts-Gebäude erhandele, massen man ausser diesen, allen anderen Wirtschaffts-Mängeln mit Profit abhelffen kan. Alle zu Anbringung einer verdorbenen Land-Wirtschafft nützlich verwendeten Ausgaben werden durch die verbesserten Jahres-Nutzungen reichlich ersetzet, diejenigen Capitalia aber, welche wir zum Bau aufzuwenden unumgänglich nöthig haben, gehen verlohren. Dahero man denn, bey solchen denen Gebäuden nach, ebenfalls gantz ruinirten Gütern wegen solcher unvermeidlichen Ausgaben einen um so mehr wohlfeilen Kauff muß abschlüssen können, oder von dem Erkauff solcher Güter lieber gäntzlich abstrahiren.

Uibrigens aber, und wenn nur dergleichen Güter sonst alle nützliche Dienste, Zinnsen, so genannte Regalia und andere Freyheiten und Gerechtsamen haben, kan man auch ebenfalls zufrieden seyn, wenn die Wirtschaffts-Gebäude nur noch in solchem Stande sind, daß man selbigen durch mäßige Reparaturen ohne erheblichen Aufwand beykommen kan, zumahlen wenn man vollkommener Bau-Dienste ohne besorgenden Ruin derer Unterhanen zu geniessen hat, und sich übrigens auf denen Gütern selbst gnugsames Bauholtz und andere Bau-Materialien befinden.

Wohlfelle und zugleich vollkommen angerichtete Güter, finden wir in Sachsen nicht, vielmehr muß man bey Erhandelung solcher Güter alle Vortheile bezahlen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen. Dergleichen Güter aber gehören nur vor grosse Her-

Hewen, und reiche Leute. Erſtere finden gleich auf ſolchen Gütern, was ſie ſuchen, letztere aber ſetzen ihre Capitalia dadurch in Sicherheit, und bekümmern ſich ſelten um erhöhete Nutzung ihres Vermögens.

Ein erfahrner Oeconom hingegen muß verſtehen, wie er diejenigen Vortheile, welche er auf Gütern nicht findet, ſelbſt anrichten, und mit Profit hervor ſuchen ſolle. Dieſen muß nicht ſein Vermögen, ſondern ſeine Kunſt ernähren, doch muß, wie ich oben gedacht habt, ein ſolcher Ankäufer nicht gantz unvermögend ſeyn, und zu dem auch, nöthigen Falls, Credit zu finden wiſſen, auch muß ein erfahrner Oeconom zu Ausführung nützlicher Wirtſchaffts-Projecte ein gnugſam geraumes Gut auserſehen, iſt ſolches gleich nur zur Zeit des Erkauffes ein leeres Blanquet, und eine Wüſteney, ſo iſt dennoch der Profit vor einen Hauswirt, welcher weiß, was er daraus machen ſolle, groß genung, wenn er nicht mehr vor ſelbiges zahlen darf, als es wircklich, ſeiner Beſchaffenheit nach, wehrt iſt; verſtehet nun ein ſolcher Mann ſein Handwerck vollkömmlich, und hat vor dem getroffenen Handel gnugſam erwogen, worzu ihme ein ſolch wüſtes Guth dienen könne, ſo wird er das erkauffte Blanquet gar bald und ſo zu extendiren wiſſen, daß ihme das alterum tantum ſeines verwendeten Kauff-Geldes nach wenigen Jahren zum Gewinſt werden muß.

Alle durch ſeine kluge Inventien nützliche und gute Anrichtungen, müſſen ihme neue Vortheile

gefallene Wohnungen und Wirtschaffts-Gebäude erhandele, massen man ausser diesen, allen anderen Wirtschaffts-Mängeln mit Profit abhelffen kan. Alle zu Anbringung einer verdorbenen Land-Wirtschafft nützlich verwendeten Ausgaben werden durch die verbesserten Jahres-Nutzungen reichlich ersetzet, diejenigen Capitalia aber, welche wir zum Bau aufzuwenden unumgänglich nöthig haben, gehen verlohren. Dahero man denn, bey solchen denen Gebäuden nach, ebenfalls gantz ruinirten Gütern wegen solcher unvermeidlichen Ausgaben einen um so mehr wohlfeilen Kauff muß abschlüssen können, oder von dem Erkauff solcher Güter lieber gäntzlich abstrahiren.

Uibrigens aber, und wenn nur dergleichen Güter sonst alle nützliche Dienste, Zinnsen, so genannte Regalia und andere Freyheiten und Gerechtsamen haben, kan man auch ebenfalls zufrieden seyn, wenn die Wirtschaffts-Gebäude nur noch in solchem Stande sind, daß man selbigen durch mäßige Reparaturen ohne erheblichen Aufwand beykommen kan, zumahlen wenn man vollkommener Bau-Dienste ohne besorgenden Ruin derer Unterhanen zu geniessen hat, und sich übrigens auf denen Gütern selbst gnugsames Bauholtz und andere Bau-Materialien befinden.

Wohlfeile und zugleich vollkommen angerichtete Güter, finden wir in Sachsen nicht, vielmehr muß man bey Erhandelung solcher Güter alle Vortheile bezahlen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen. Dergleichen Güter aber gehören nur vor grosse

Her-

Hewen, und reiche Leute. Erstere finden gleich auf solchen Gütern, was sie suchen, letztere aber setzen ihre Capitalia dadurch in Sicherheit, und bekümmern sich selten um erhöhete Nutzung ihres Vermögens.

Ein erfahrner Oeconom hingegen muß verstehen, wie er diejenigen Vortheile, welche er auf Gütern nicht findet, selbst anrichten, und mit Profit hervor suchen solle. Diesen muß nicht sein Vermögen, sondern seine Kunst ernähren, doch muß, wie ich oben gedacht habt, ein solcher Ankäufer nicht gantz unvermögend seyn, und zu dem auch, nöthigen Falls, Credit zu finden wissen, auch muß ein erfahrner Oeconom zu Ausführung nützlicher Wirtschaffts-Projecte ein gnugsam geraumes Gut auserlesen, ist solches gleich nur zur Zeit des Erkauffes ein leeres Blanquet, und eine Wüsteney, so ist dennoch der Profit vor einen Hauswirt, welcher weiß, was er daraus machen solle, groß genung, wann er nicht mehr vor selbiges zahlen darf, als es wircklich, seiner Beschaffenheit nach, wehrt ist; verstehet nun ein solcher Mann sein Handwerck vollkömmlich, und hat vor dem getroffenen Handel gnugsam erwogen, worzu ihme ein solch wüstes Guth dienen könne, so wird er das erkauffte Blanquet gar bald und so zu extendiren wissen, daß ihme das alterum tantum seines verwendeten Kauff-Geldes nach wenigen Jahren zum Gewinst werden muß.

Alle durch seine kluge Invention nützliche und gute Anrichtungen, müssen ihme neue Vortheile

zuwege bringen. Ich will nur einiger Haupt-Mängel gedencken, welche auf denen meisten wüsten ruinirten Gütern sich erzeigen, und iedoch mit gröstem Nutzen und mit Wiederlangung des verdoppelten Verlages emendiret werden können.

Z. E. Man findet Güter, welche Bäche und anderes überflüßiges Wasser und das schönste Gefälle nebst andern Requisitis zu Mühlen haben, dennoch aber diesen Vortheil sich nicht zueignen, und gebrauchen. Auch allenfalls in Ermangelung derer Wasser, die schönste Lage zu Wind-Mühlen haben, und solcher Nutzung entbehren.

Will man mir nun aber auch den kostbaren Mühlen-Bau und die allenfalls kostbare Erhaltung derer Mühlen bey diesem Nutzungs-Projecte objiciren, so behaupte ich dennoch, daß man aller Orten, woselbst der Mühlen-Zwang die benachbarten Dorfschafften nicht gäntzlich bindet, Leute genung antreffen werde, welche bey sonst befindender guter Gelegenheit gegen Bewilligung eines jährlichen Erbzinses dergleichen Mühlen vor ihr Geld zu ihrem Eigenthum aufbauen, sollte man auch, solchen Leuten mit der Helffte derer Bau-Kosten an handen gehen müssen, so ist man gesichert genung, wenn man sich deshalber die erbaueten Mühlen zum ausdrücklichen Unterpfand und hiernächst den Vorkauf solcher Mühlen-Gebäude stipuliret. Sollte man auch einen sehr geringen Mühlen-Zins annehmen müssen, so erreichet man dennoch eine neue Einnahme, und zudem verbleibet, einem Erb- und Gerichts-Herrn hierbey der sonderbare und

gröste

gröſte Nutzen, daß er ſein Getreide, welches er vorhin in entlegene Mühlen hat ſchaffen müſſen, ohne Verabſäumung ſeines Zug-Viehes und Geſindes förderſamſt und durch beſſere Aufſicht unbetrüglicher mahlen und ſchroten laſſen, auch ſeinen Unterthanen gleiche Vortheile ohne ſeinen Schaden genieſſen laſſen könne.

Ebener maaſſen kan man auch bey Entfernung derer Städte (welche in Sachſen deshalber über ½ Meile kein jus prohibendi haben) Schmiede-Häuſer anlegen, und wenn beſonders Landes-Straſſen ſolche Orte berühren, oder doch nahe anliegen, einen ſehr profitablen Zins daher erlangen. Wäre aber auch ebenfalls der jährliche Schmiede-Zins nicht wichtiger als die Intereſſen des ausgegebenen Capitals betragen müſſen, ſo wird democh ein Hauswirt und Herr in ſeiner eigenen Schmiede weniger als an entfernten Orten, bevortheilet, hiernächſt aber eher, und ohne Verabſäumung ſeiner Leute und Geſchirr gefördert werden, welches ihme jährlich einen groſſen Gewinn zuwege bringen kan.

Ferner und beſonders in Gegenden, woſelbſt das Holtz in Uiberfluß und Unwerth, die Ziegel-Erde aber rarer und die Bruch-Steine ſeltſam ſind, iſt ein gantz beſonderer Vortheil zu gewinnen, wenn man neuerlich dergleichen Wirtſchafft anrichten, ohne groſſe Koſten gute Erde finden, und taugliche Ziegel fertigen laſſen kan.

Hat man wüſte Bauſtellen, woher vorhin weder Dienſte noch Zinſen vernutzet worden ſind, ſo

werden

werden ſelbige gar bald Wirte und Anbauer erlangen, wenn man nur Verdienſt und Brodt zu gehen, Gelegenheit erzeiget, welches, wenn man bereits die Ziegelſcheunen-Wirtſchafft gangbar gemacht hat, zu gleichem Vortheil nachfolget. So kan auch ein guter Wirt Hopffen und Baum-Gärten zu guter Nutzung anlegen.

Teiche, welche bloß wegen des angewachſenen Schlammes und eingegangener Teich-Ständen u. Gerinne halber wüſte worden ſind, und zum Getreide-Wuchs nicht nutzbar ſind, erbauen ſich ſelbſt durch den gewonnenen Teich-Schlamm, wenn ſelbiger von behöriger Güthe, und zu Verbeſſerung ſchlechter Felder tauglich iſt. Die Anrichtung derer Teiche vermehren dergeſtalt die Revenüen eines Guthes, ohne daß man den nöthigen Aufwand der Teich-Nutzung in Gegen-Rechnung bringen darf.

Durch Verbeſſerung ſchlechter Felder und Wieſen kan wegen der daher zugleich mit einſchlagenden Vermehrung aller Vieh-Zucht ſolcher Güter ein ausnehmend groſſer Nutzen neuerlich zuwege gebracht werden.

Durch beſſere Holtz-Pflegung, durch Beſaamung abgetriebener Holtz-Plätze, und durch den vermehrten Anbau des Holtzes, können bey ietzigen Zeiten, da der Holtz-Mangel allerOrten in Sachſen einzureiſſen beginnet, dergleichen ruinirte Güter ſehr erheblich gebeſſert werden.

Wie denn auch durch den Anflug junger Gehölze die Jagd-Reviere nutzbarlicher gemacht, und

ſo

so ferner unzehlige theils gröſsere theils kleinere Vortheile auf einen ruinirten Gute hervor gesucht werden können. Welcherley ein erfahrener und kluger Hauswirt nach Beschaffenheit desjenigen Terrains, so er erkauffet hat von selbsten zu erfinden weiß.

Wenn nun aber ein solcher guter Wirt ein gänzlich verachtet gewesenes Gut, an welchem iedermann, daß es durch möglichste Sorgfalt und Bemühungen vortheilhafftig angebracht werden könne, desperiret hat, dennoch in besonders ausnehmende neue Nutzungen versetzet, und dasjenige hervor bringet, was allen andern benachbarten Hauswirten in solcher Gegend unmöglich angeschienen hat; so muß ihme nothwendig nebst dem Gewinn verdoppelter Einnahme ein allgemeiner Ruß seiner Geschicklichkeit, und solchemnach bey seinem Metier die allergröſseste Gloire zu Theil werden. Er geniesset dergestalt der aller vollkommensten Vergnügung, wenn ihme seine Anstalten nach Wunsch gelingen, und ihn so wohl reicher machen, als in grossen Estime versetzen.

Wegen aller seiner neuerlichten besorgten Anrichtungen, es kosten auch selbige was sie immer wollen, wenn sie nur einen wahren Nutzen zum Grunde haben, weiß er der Versicherung zu leben, daß selbige seinen Erben unwandelbar zu statten kommen müssen, massen selbige als neue und nützliche Veranstalungen auf die nächsten Zeiten dauern, und in guten Stand ohnfehlbar verbleiben müssen.

Diesen

Diesen meinen Oeconomischen Gedancken, muß ich iedoch beyfügen, wie man allerdings dergleichen ruinirte und folglich wohlfeile Güter in der Nähe bey grossen Städten nicht suchen dürffe. In solchen Gegenden sind derer Liebhaber zu viel, welche sich mit Vortheil ankauffen, folglich wird ein erfahrner Hauswirt dergleichen Güter zur erwünschten Avantage sehr selten in solchen Gegenden antreffen.

Wer nun aber als ein guter Wirt vortheilhafftig sich ankauffen, und auf einem eigenen Gute leben will, auch kein gröſſeres Glück, als sein hinlänglich nöthiges Auskommen, Ruhe, Zufriedenheit und vollkömmliche Bequemlichkeit vor sich und die Seinigen suchet, dem muß es auch einerley seyn, wie weit er vor denen Städten entfernet lebe. Muß er auch gleich der Nähe seiner nächsten Anverwandten und deren vertraulichsten Gesellschafft öffterer entrathen; so ist dieses dasjenige, welches ihm allein bey Erkauffung abgelegener Güter anstößig werden kan. Ein vernünfftiger Mann aber, welcher in allen seinen Handlungen seine wahre Glückseligkeit allein suchen will, considériret auch, daß dieser Verlust seine sonst vollkommen nützlich unternommene Aenderung nicht hindern dürffe. Er weiß, wie er die Seinigen auch abwesend lieben, und von selbigen wieder geliebet werden kan. Diejenigen, welche es vollkommen redlich mit ihm meynen, werden ihm sein Glück gönnen, und auch durch entfernete Wege ihn zu besuchen nicht ablassen. Geschiehet auch solcher Besuch seltener,

so

ſo wird doch die dadurch entſtehende Vergnügung um ſo viel ausnehmender und gröſſer ſeyn.

Hiernechſt aber gewinnet man auf Gütern, welche von groſſen Städten etwas entfernet liegen, den Vortheil, daß uns die ſo genannte gute Freunde, welche, da ſie uns vorhero ohne ihren Aufwand haben in der Nähe beſuchen können, und es nur ihres Plaiſirs und Nutzens halber, dem Scheine nach, mit uns gut gemeynet haben, durch ihren offtermals uns ſehr ungelegenen Zuſpruch nicht weiter beläſtigen, auch unſere Verrichtungen weniger hindern können. Als durch welchen erlangten Vortheil offtermals ein Gut um das alterum tantum höher vernutzet wird. An guten Freunden, welche wir zu unſerer Gemüths-Ergötzlichkeit brauchen, fehlet es in Sachſen keiner Orten, und wenn wir ſolche aus unſerer Nachbarſchafft von gleichen Metier und Wirtſchaffts-Eifer erwehlen, ſo wird uns durch deren Geſellſchafft Beyrath und Hülffe, zugleich auch vieler Nutzen zuwachſen. Dieſe werden uns auch öffterer nicht incommodiren, als wir ſie zu uns nöthigen. Sie verſtehen ſowohl als wir, welcherley Sorgen ein guter Wirt zu aller Zeit zu beobachten habe. Alle Verabſäumung nöthiger Haushaltungs-Verrichtungen iſt ihnen ebenſo bekannt, als uns, ſie werden uns weder zur Saat- noch Erndten-Zeit beläſtigen oder doch, wenn ſie uns in ſolcherley und andern nöthigen Verrichtungen antreffen, ohne anderweitig anverlangendes Plaiſir,

uns zur Gesellschafft aller Orten, wo etwas nützliches zu veranstalten ist, begleiten, und uns reellement durch ihren Zuspruch mehr dienen, als belästigen. Diese nehmen mit unserm, und wir mit ihrem Tisch vorlieb, nachdem die Jahres-Zeit fette oder magere Gerichte darreichet, man darff deßhalben mit solchen Freunden von gleichem Handwerck keine Ceremonie-Complimente und Entschuldigungen machen, dahingegen wenn die theils verwehnten Stadt-Leute uns besuchen, selbige aus Wirtschaffts-Unerfahrenheit glauben, der Landwirt habe alles im Uberfluß, er dürffe nur schlachten, würgen, fischen und fangen lassen, es koste ihm kein Geld, kurtz, es prätendiren selbige, daß es besser hergehen soll, als in Städten, wohin erst alles von dem Lande angefahren werden müsse. Bey magern Gerichten werden alle Entschuldigungen vor Spas angesehen, so lange noch auf denen Höfen und in denen Gärten etliche Truth- und Kapphäne, Fasanen oder anderes Feder-Vieh und Wildpret, Fische in denen Hältern oder sonst andere Victualien denenselben vor Gesichte kommen. Dergleichen Leute bilden sich ein, es wachse so gleich wieder, was geschlachtet und aufgefressen wird. Sie kümmern sich auch wenig darum, ob der Wirt vor sich und seine künfftige Gäste etwas übrig behalte oder nicht, wenn es ihrer Einbildung und Wunsche nach recht wohl gehet. Der verständige Hauswirt aber muß einen gantz andern Uberschlag seiner Vorräthe halber machen.

Wel-

Welcher ihm aber, wenn er ſolchen ſtoltzen Gäſten davon vorpredigen wolte, zur Verachtung dienen, und als ein Gitz ausgeleget werden würde. Dahero die verwehnten Stadt-Leute, welche eine beſtändige Kirmeß auf dem Lande anzutreffen vermeinen, alle auf dem Lande ſattſam befundene gute Köſte vor gering und ſparſam anſehen, und uns vor unſere Wohlthaten keinen ernſthafften Danck wiſſen. Zudem kan ein eifriger Hauswirt ohne gröſſeren Zeit- Verluſt und Aufwand, die Geſellſchafft derer Stadt Leute nicht gegenſeitig frequentiren, folglich wird er bey allem ſeinen durch öfftern Zuſpruch ihme verurſachten Koſten und Verſäumniß vor einen Geitzhals und Singulariſt zur Belohnung gehalten werden. Von welcher Materie ich bereits unter dem Bilde eines rechtſchaffenen Land-Mannes weitläufftiger in dieſer Sammlung gehandelt habe. Er kan demnach nicht beſſer thun, als wenn er ſich bey ernſthaffter Fortſetzung eines ungeſtörten und unſchuldigen ökonomiſchen Wandels von groſſen Städten entfernet, und wenn anders keine Inclination zum Hof-Leben in ihm zur Aenderung herrſchet, an ſolchen abgelegenen Orten die vollkommenſte Vergnügung, den beſten Nutzen ſeines Capitals, nebſt der allervergnüglichſten Ruhe zu erlangen ſuchet.

Heißt man aber auch ſolche von den Städten entfernte Güter deßhalber unnahrhafft, weil in alle Victualien und andere gewonnene Vorräthe wohl-

feil, und solcher Gegenden im Unwerth sind. So beschadet dennoch dergleichen Vorwurff einen Hauswirt, welcher sein mittelmäßig grosses Ritter-Gut selbst bewohnet, keinesweges, vielmehr kan er sich solche verlautende Fatalität zum Vortheil anrechnen. Denn wenn wie ich oben angeführet habe, so hat er das Gut als ein guter Wirth mit keinem höhern Capital bezahlet, als durch den wircklichen Betrag jährlicher Einnahmen und Nutzungen, der Werth desselben erwiesen worden ist.

Hiernebst halte ich vor ohnfehlbar, daß ein Mann, welcher, wenn er auch das Wirtschafftes-Handwerck verstehet, sich dennoch selten ankaufen werde, sofern er nicht Familie hat, und sich deßhalber Avantage zuwege bringen will. Folglich gewinnet er den Vortheil, daß sowohl er selbst als die Seinigen satt werden, und daß ihnen allerseits die Speisen eben sowohl schmecken als bekommen, wenn auch Fleisch, Fisch, Braten und andere Zukost ihnen noch so wohlfeil auf den Tisch getragen werden. Wenn nun aber vor eine mäßige Familie, welche nur aus Mann, Frau, und ein bis zwey Kindern nebst deren Bedienten bestehen darff, die nöthigen Victualien auf einem bereits mittelmäßigen grossen Gute, Jahr aus Jahr ein, dennoch nicht gewonnen werden, und zuwachsen, so gereichet einem solchen Haus-Vater zum grössesten Gewinn, wenn

er

er vor sich und die Seinigen die ermangelnden Vorräthe vor einen sehr wohlfeilen Preis erkaufen, und an einem sehr wohlfeilen Orte z. E. vor 4 gl. eben so satt werden, und gut speisen kan, als es grosse und reiche Leute auf ihren kostbaren Gütern, welche bey Residenzen und grossen Städten gelegen sind, vor den verdoppelten und noch weit höheren Werth kaum so gut zu geniessen haben. Zudem muß er auch dasjenige, was ihm an Victualien zu seiner und der Seinigen Sustentation annoch ermangelt, vor einen gleichfalls sehr theuern Werth in solchen Gegenden bezahlen, solche auch wohl aus der andern und dritten betrüglichen Hand annehmen.

Will man aber hierbey einwenden, durch welcherley baare Geld-Einnahme dergestalt auf solchen von denen Städten abgelegenen Gütern bey so grossen Unwerth aller Victualien ein Besitzer, die übrig bedürffenden und selbst nicht erbauenden Nothwendigkeiten bestreiten solle; So dienet hierauf zur Antwort, wie man

1) auf solchen Gütern, wo Schäffereyen gehalten werden, den Transport der Wolle und des Mertz-Viehes mit leichten Kosten bis zu denen nächsten grossen Städten, auf 6 und 8 Meilen gar leicht effectuiren könne, auf einem 4 spännigen Wagen, kan man vor 4 bis 500 Rthlr. Wolle gar füglich fortbringen. Wenn man nun hierzu

der Abmüßigung eines Geschirres auch auf 3 und 4 Tage erleiden, und überhaupt diese Versäumniß nebst übrigem Reise-Aufwand 6, 8 und 10 Thaler anrechnen müßte, so ist dennoch diese Ausgabe, in Betrachtung, daß wir dadurch eben den Preis, vor unsere auf wohlfeilen Ritter-Gütern erbauete Wolle erhalten, welchen die denen Städten nechstanliegenden pretieusen Ritter-Güter zu geniessen haben, in gar keine Consideration zu ziehen. Vor unser Mertz-Vieh, wenn wir selbiges nur von gleicher Güte auferziehen, können wir ebenfalls den besten Preis derer Städte erlangen, wenn wir solches Vieh, welches gantz beqvemlich fortzubringen ist, dahin abtreiben lassen. Und kan eine Heerde von 1 bis 200 Stück durch zwey Leute, und folglich mit wenigen Kosten einen ziemlichen weiten Weg fortgebracht werden.

2) So lassen sich auch Teich-Fische in Qvantität etliche Meilweges ohne considerablen Aufwand in die Städte verfahren.

3) Auf Gütern, woselbst auch das Holtz im Unwerth und Uiberfluß ist, kan man selbiges verkohlen lassen, und durch den leichtern Transport derer Kohlen sich ebenfalls eine erwünschte Geld-Einnahme zuwege bringen. Zudem hat man auch auf Gütern, welche grossen Städten nicht über eine Tage-Reise abliegen, und in welchen das Holtz theuer und angenehm ist, zur Winters-

Zeit

Zeit Gelegenheit, daß man das Holtz ſelbſt mit dem ohnehin müßigſtehenden Zug-Viehe dahin abführe. Muß man auch gleich die Fütterung des Zug-Viehes deßhalber verbeſſern, und wegen des Geſchirres und anderer Reiſe-Koſten mehreren Aufwand haben, ſo kann doch eine ungleich höhere Nutzung durch die an baarem Gelde verdienten Fuhrlöhne und gute Holtz-Bezahlung gewonnen werden.

4) Wo man auch Hopffen und andere dergleichen Früchte, welche nicht ſchwer laden, erbauet, ſo iſt durch derſelben bequemlichen und nicht koſtbaren Tranſport eine profitable Einnahme ebenfalls ohne groſſe Bemühung zu erlangen.

5) An Orten, wo die Ziegelſcheunen-Nutzung getrieben werden kan, und es an Abzug nicht ermangelt, erwächſet uns daher ebenfalls eine Einnahme von baarem Gelde.

6) Die Geld-Zinſen derer Unterthanen, ſind auf abgelegenen Gütern eben ſo gültig, als auf Gütern, welche denen gröſten Städten anliegen. Gleicher Gattung finden ſich auf denen von Städten abgelegenſten Gütern, ſehr viele andere Effecten, welche durch Bemühung und gute Wirtſchaffts-Anſtalten vortheilhafftig zu verſilbern ſind. Es braucht aber ein Hauswirt, welches Standes er auch ſey, nachdem er einmal das von groſſen Städten entfernete Land-Leben beliebet hat, keiner groſſen Geld-Schätze. Denn wie ich oben Erwehnung gethan habe, ſo weiß er alles, was

ihme zur nothdürfftigen Beköſtigung auf ſeinem Gute annoch ermangelt, in ſolchen von groſſen Städten entferneten Gegenden vor ein geringes Geld zu erkaufen, und hat er bey ſolchem Unwerth derer Victualien noch den beſondern Vortheil, daß er das beſte von allen, was er braucht, ſich unbetrüglich auserleſen und erwehlen kan.

Derer koſtbaren Mode-Kleidungen und Meublen kan man ebenfalls entrathen, und dadurch viele Ausgaben menagiren, zumahlen der vornehme Zuſpruch auf ſolchen abgelegenen Gütern ſehr ſelten ſich ereignen, und die Gelegenheit in groſſe Geſellſchafften zu gerathen, eben ſo rar ſeyn wird.

Folglich wird iederman, welcher mit Uiberlegung und mit noch mehrerem Nachdenken meine unſchuldigen Gedanken ponderiret, vollkommen überzeuget werden, wie wahr es ſey, daß ein verſtändiger Hauswirt durch Erkauffung unpfleglich gehaltener und abgelegener Güter ſich die gröſcherſten Vortheile und ein vollkommen vergnügtes Leben zuwege bringen könne.

VII.

Fortsetzung der Sätze aus der wirtschafftlichen Rechtsgelahrsamkeit, und zwar die Fortsetzung des pag. 334 abgebrochenen Titels, worinne ins besondere von der Verpachtung der Cammer-Güter gehandelt wird.

§ 212.

Von Verpachtung der Cammer-Güter insonderheit.

Das Allerwichtigste, was wir noch von dem Pacht-Wesen zu gedenken haben, ist das besondere, so ausser demjenigen, was wir bisher erinnert haben, bey der Pachtung derer Cammer-Güter vorfällt, nachdem gemeiniglich alle Umstände die Verpachtung derselben, wenigstens nach den meisten Pertinenzien, vornehmlich dem Feld-Garten- und Wiesen-Bau, samt der sämtlichen Viehzucht für der Verwaltung als viel nützlicher anrathen.

§ 213.

Ursache warum hier besondere Cautelen zu observiren.

Es sind dabey eben diejenigen Cautelen anzubringen, die wir bisher berühret haben. Ausser dem aber verursachen die besondern Rechte eines Fürstens, eines und das andere besondere, welches sich

sich auch auf seine Hoheits-Rechte, und das Verhältniß einer Privat-Person gegen einen Regenten, der solche Rechte hat, beziehet, daher auch in der Wirtschafft damit, besondere wirtschafftliche Maximen dabey zu merken sind, welche eigentlich in der Cammer- und Rent-Wissenschafft gelehret werden.

§ 214.

Cautel wegen der zu verpachteten Dinge bey Cammer-Gütern.

Man hat verschiedene Pertinentzien bey denen Domainen, die man wegen besorglichen Ruins der Unterthanen, nicht anders als mit grosser Restriction und solchen Clausulen und Anstalten verpachtet, damit dieselben nicht gedücket werden, z. E. die fructus Civiles fixi & non fixi, oder ständige und unständige Gefälle bey denen Aemtern, dahin denn auch die Forst- Gerichts- und Straff-Gefälle gehören. Wenn man aber zur Ersparung derer Besoldungen, und zur Verhütung des Erlöschens, so bey der Administration zu befürchten, dem Pachter solche ja mit zuschläget, sonderlich, da derselbe sehr darauf bey denen Pacht-Terminen rechnen kan, so muß er sich dennoch alsdenn, zur richtigen Rechnungs-Führung, und Ablegung verbinden, wenn diese Nutzungen gleich ihm als Pachter gehören. Er wird auch wohl besonders, und eidlich dazu verpflich-

pflichtet, bekommt Beſoldung, und ſtehet unter beſonderer Aufſicht in Anſehung ſolcher Nutzungen, wie ein Adminiſtrator u. ſ. f.

§ 215.

Von denen fructibus naturalibus iſt es auch nicht rathſam, die Forſt- Jagd- und Zoll- Gefälle mit zu verpachten; überdem dinget man ſich auch ſonderlich bey denen Verpachtungen Fürſtlicher Güter, allezeit das Recht und die Macht aus, oder es verſtehet ſich aus den Rechten eines Fürſten von ſelbſt, daß man die Wirtſchafft des Pachters viſitiren könne; er muß auch verſprechen, zuletzt bey ſeinem Abzuge die alle Jahr richtig zu führende Haushaltungs-Rechnungen auszuantworten. Fortſetzung dieſes Capitel wegen des zu Verpachtenden.

§ 216 a).

Es ſind zwar beſchwerliche Bedingungen, vor einen Pachter. Indeſſen, wenn man ſie haben kan, ſo nimmt man ſie mit. Und woferne ein Herr und deſſen Cammer ſonſt billig iſt, oder dem Pachter allerhand andere Douceurs zugeſtehen, ſo finden ſich doch immer Leute, die dieſes alles eingehen, zumahl auch ein ehrlicher und guter Pacht-Wirt ſolches bey einem Cammer-Weſen, wo keine Gefährde geſpielet wird, ohne Bedenken eingehen kan. Man überläſt auch wohl

in diesem Betracht, die neu aufkommenden Gefälle dem Pachter, die Pacht-Zeit über ohne Zusatz des Pachts. Allein alle 6 Jahr muß ein neuer Anschlag gemachet und alle Verbesserung untersuchet, selbigen aber hinzugesetzt werden.

§. 216 b).

Noch fernere Fortsetzung.

Andere Güter, dabey man fragt, ob sie ein Fürst verpachten könne? haben andere berichtiget. Es kommt aber viel auf die besondere Landes Verfassungen, und ausser diesen auf den Willen des Printzens, oder die Natur der Sache, und den daher entstehenden Vortheil oder Schaden der Verpachtung an. Daher man hier keine andere Cautel geben kan, als man muß sich nach allen erkundigen, wenn man über solche Dinge mit Printzen Pacht-Handlungen schliessen will.

§ 217.

Von besondern Principiis und Puncten bey Verpachtung der Cammer-Güter.

Bey den Verpachtungen derer Cammer-Güter sind, wie in eigentlichen wirtschafftlichen, auch in gewissen rechtlichen Dingen gewisse Regeln angenommen oder feste gesetzet, die man Cammer-Principia nennet, und sich entweder a) auf rechtliche Grund-Sätze, in so ferne sie zu wirtschafftlichen Vortheilen nach diesen und jenen Umständen klüglich angewendet werden, gründen, oder sie sind b) durch ausdrückliche Fürstliche Befehle

fehle vorgeschrieben, und gehen von der Observantz bey Privat-Gütern ab, oder sie gründen sich lediglich auf die Observantz bey einer Cammer.

§ 218 a).

Von Observanzen bey Cammern.

Diese nun entstehet durch vielmalige u. lange gewöhnliche Einrichtung in einer Sache, darum bey der Cammer weil der Printz solche lange weiß und so geschehen lässet, andere aber, die mit der Cammer zu thun haben, und sich hätten dagegen setzen können, sich solches ebenfalls immer so haben gefallen lassen. Und das ist auch der eigentliche Begriff von der Observantz bey Cammern.

§ 218 b).

Fortsetzung.

Dergleichen Grund-Sätze, Cammer-Principia und Regeln, hat man fast bey allen Cammern und bey allen Stücken des Pacht-Contracts, sonderlich

a) Bey der Gewähr.
b) Bey denen Gebäuden und Inventario.
c) Bey denen Schäden, Unglücks-Fällen und Nachlaß oder Remiß.
d) Bey der Caution und dergleichen.

§ 218 c).

§ 218 c).

Fortſetz. davon.

Auf die Obſervantz gründen ſich auch die Intereſſen der Cautions-Gelder, die Müntz-Sorten des Locarii, der ſogenannte pro Cent-Thaler, die Contracts-Gebühren, die durch die Taxe herausgekommene Summe des Inventarii zu verintereßiren, da doch ſonſt daſſelbe eigentlich quoad uſum & uſumfructum mit verpachtet zu ſeyn, und eben dafür ſchon das Pacht-Geld mitgegeben zu werden ſcheinet, u.d.g. Und über ſolche gleichſam ausgemachte Dinge läſſet man ſich faſt nicht mehr bey Cammern in Handel ein, weil ſie ſchon als ausgemachte Rechte bey ſolchen Handlungen angeſehen werden, und nur dasjenige, was verpachtet und was dafür gegeben werden ſoll, vornehmlich abgehandelt wird.

Die Fortſetzung folgt künfftig.

Leipziger Sammlungen

von

Allerhand zum Land- und Stadt-Wirthschafftlichen, Policey- Finanz- und Cammer-Wesen dienlichen Nachrichten, Anmerckungen, Begebenheiten, Versuchen, Vorschlägen, neuen und alten Anstalten, Erfindungen, Vortheilen, Fehlern, Künsten, Wissenschafften und Schrifften,

Wie auch

von denen in diesen so nützlichen Wissenschafften und Uebungen wohlverdienten Leuten.

Vier und Funffzigstes Stück.

Leipzig,
Bey Carl Ludwig Jacobi.
1748.

Innhalt.

I. Avertissement: Welche Stücke in dieſen Sammlungen dem Verfaſſer derſelben, theils als ſeine gantz eigene Arbeit, theils dergeſtalt zuzueignen, daß er daran Theil nehme pag. 461

II. Fortſetzung derer Sätze aus der wirtſchafftlichen Rechtsgelahrſamkeit, und inſonderheit von der Pachtung der Cammer-Güter ſo pag. 458 abgebrochen worden pag. 465

III. Sendſchreiben, worinne abermals Vorſchläge geſchehen, wie das offerirte Capital am beſten zum gemeinen Beſten angewendet werden könne pag. 485

IV. Ohnmaßgebliches Bedencken, wegen des im 51 Stück dieſer Sammlungen pag. 286 öffentlichen Anerbietens zur Entdeckung, wie ein Land-Gut durch neuerlich erfundene Wirtſchafft noch einmal ſo hoch, als vorhin, zu nutzen ſeyn ſoll pag. 498

V. Gedancken über die Frage, ob es beſſer ſey beym Bauen im Taglohn arbeiten zu laſſen, oder die Arbeit zu verdingen? pag. 506

VI. Allerhand eingeſendete Anmerckungen von Kolckbrüchen, vom Waſſerbau, von der Witterung ꝛc. pag. 512

VII. Gedancken von Büchern, das Handlungs-Weſen betreffende, nebſt einigen Anmerckungen von Fr. Chriſt. Neubauers curieuſer Nachricht von der Handlung der Holländer, wie auch andere Bücher vom Commercien-Weſen pag. 544

I.

Avertiſſement:

Welche Stücke in dieſen Sammlungen dem Verfaſſer derſelben, theils als ſeine gantz eigene Arbeit, theils dergeſtalt zuzueignen, daß er daran Theil nehme.

Höchſt-hoch- und geehrteſter Leſer!

Nicht nur einige Gönner und Freunde befehlen mirs und erſuchen mich darum, ſondern auch einige andere Betrachtungen bewegen mich, eine kurtze Nachricht meinen Sammlungen einzuverleiben, was ich vor Stücke in dieſelben,

I. Vor meine geringe Arbeit allein erkenne, und

II. Woran ich, was den Innhalt betrifft, einigen Theil habe, hiernächſt aber

III. Mich in Anſehung aller übrigen ein vor

allemal zu erklären, daß ich daran nichts gethan, als bisweilen den Stil und die Schreib-Art einigermaſſen zu ändern, und ſo viel mir möglich zu verbeſſern geſucht habe. Unter den Betrachtungen, die mich hierzu bewegen, iſt eine der vornehmſten, daß man mir einige Einfälle, Vorſchläge und Gedancken zueignet, und alſo zu viel Ehre thut, daran ich gantz keinen Theil habe. Ich will aber niemanden auch verborgener Weiſe ſeinen Ruhm entziehen oder verhindern. Bey andern Stücken aber, die bisweilen ſchlecht gerathen, gereicht mir die Zueignung gewiſſer maſſen zum Nachtheil. Und dieſes iſt es, was ich glaube, es werde meine gegenwärtige Erklärung von allem Verdacht einiger Eitelkeit befreyen, woferne es anders dahin zu ziehen iſt, wenn ein Verfaſſer ſich mit Nahmen zu ſeinen Schrifften und Abhandlungen, dergleichen ein groſſer Theil ſo gut als academiſche Abhandlungen in dieſen Sammlungen, als die meinigen angeſehen werden können, bekennet. Endlich ſo muß ich auch noch dieſes anmerken: In der vorläuffigen Nachricht, welche vor dem erſten Band zu finden, äuſſerte ich mich des Vorhabens, daß allemal diejenigen Stücke, ſo nicht aus meinen Händen kämen, mit einem Sterngen bezeichnet werden ſolten. Es iſt aber dieſes in den beyden erſten Bänden nachmahls aus vielen Urſachen, ſonderlich aber aus Verſehen des Setzers unterlaſſen worden. Und dadurch geſchahe es, daß dieſe Anzeige vielmehr dazu geholfen, mich als den Verfaſſer mancher Stücke zu

ver-

verbergen, oder mir etwas zuzueignen, daran ich keinen Theil habe und nehme. Allein eben dadurch iſt einige Verwirrung entſtanden, die ich nunmehro auf einmal zu heben geſonnen bin, nachdem die Bedencklichkeiten wegfallen, die ſolches eine Zeitlang zu dulten, veranlaſſet haben. Es beliebe alſo der Leſer zu wiſſen, daß

1) In denen beyden letztern Bänden, nehmlich dem dritten und vierten, hinten an den Regiſtern unter dem Wort: Abhandlungen, alle diejenigen Stücke, wobey ein Sterngen ſtehet, mich vor ihren alleinigen Urheber erkennen. Und in den folgenden Bänden werde ich

2) Allezeit im Regiſter unter dieſem Artic. vor den Verfaſſer eines Stücks an dieſem Zeichen zu erkennen ſeyn. Hiernächſt ſo habe ich

3) Im erſten Bande folgende Stücke, die ich nach ihren Seiten, wo ſie anfangen, bezeichnen will, allein verfertiget. Nehmlich pag. 1, 52, 78, 81, 89, 97, 128, 146, 154, 166, 191, 211, 231, 268, 278, 295, 358, 380, 473, 529, 553, 556, 557, 561, 592, 652, 709, 736, 754, 811, 839, 889, 912, 947, 969, 1014. Und eben das iſt auch

4) Im andern Bande von folgenden zu merken von den Stücken pag. 1, 27, 69, 83, 90, 97, 123, 187, 218, 238, 272, 328, 330, 337, 385,

422, 472, 488, 490, 577, 657, 672, 730, 747, 754, 819, 824, 875, 886, 916, 976, 1032. Endlich aber habe ich

5) Unter allen übrigen Stücken in allen vier Bänden an folgenden in ſo weit einigen Theil, daß ich entweder meine Gedancken andern mitgetheilet, und ſie haben ſolche nur abgefaſſet, ich aber habe bisweilen Verbeſſerungen hinzu gethan, oder aber daß ich ein längſt heraus gekommenes Stück nur in dieſen Sammlungen aufgehoben, dann und wann aber einige Anmerckungen hinzu gethan, ſo meiſtens unter dem Text ſtehen, oder daß ich eben dergleichen Anmerckungen auch zu einigen von andern Verfaſſern, Gönnern und Freunden, eingeſendeten Stücken unter dem Text gemacht habe. Nehmlich in dem

I. Bande pag. 207, 291, 329 -- 331, 338 -- 342, 344 not. 409 not. 453 not. p. 538 -- 543 pag. 619 -- 632 p. 643 not. p. 665 -- 672, p. 718 -- 736, p. 761 -- 766, p. 783 -- 794, p. 945, 946, 953 -- 958, p. 998 - 1000, p. 1048.

II. Bande p. 154 ſſ. p. 252 -- 256, 289, 324, 356, 366, 379, 440, 637, 785 -- 787, 798 -- 803, 939.

Im III Bande p. 18, 106, 110, 119, 121, 145, 157, 187, 200, 201, 264, 270, 274, 299, 519, 691, 786, 794, 849, 903, 1004.

Im

Im IV Bande p. 71, 93, 101, 147, 151, 157, 215, 224, 258, 447, 597, 670, 1013.

Dieſes iſt es, was ich vor nöthig befunden habe, kürtzlich zu melden.

Braunſchweig,
den 22 Maji
1748.

Der Autor der Samml.

II.

Fortſetzung derer Sätze aus der wirtſchafftlichen Rechtsgelahrſamkeit, und inſonderheit von der Pachtung der Cammer-Güter ſo pag. 438 abgebrochen worden.

§ 219.

Um dieſe Cammer-Principia muß ſich Cautelen nun ein Pachter vor allen Dingen dabey bekümmern, und ſich darinne wohl vorſehen, damit er in dem Hauptwercke darauf rechne, und den Schaden und Vortheil, der an ſeiner Seite daraus entſtehet, wohl erwäge.

§ 220 a).

An Seiten der Cammer aber ſind ſie nicht nur, wegen der Menge der Sachen, und Kürtze des Ausſchlags, in ähnlichen Dingen, als Principia regulativa derer Cameralium zu ihrer Erleichterung und Vermeidung der Verantwortung nöthig, ja ſehr beqvem, ſondern auch vor das Intereſſe des Fürſten, iedoch aber nur gewiſſer maſſen, nachdem ſie wohl überleget, natürlich billig, und denen Unterthanen nicht ſchädlich ſind, nützlich oder ſchädlich. Daher dergleichen Cammer-Principia in einem guten Cammerweſen auch immer noch überleget, unterſuchet und bald beybehalten, bald verbeſſert, bald abgeſchaffet werden, iedoch darf ſolches nicht ohne des Herrn Wiſſen und Willen, dahingegen aber auch nicht auf den Widerſpruch dieſes oder jenes, der mit der Cammer zu thun hat, geſchehen. Denn es ſind œconomica domeſtica. Und nicht alle ſolche Principia regulativa ſind auch communicabel, ſo wenig ein Privat-Wirt ſeine beſondern häuslichen Einrichtungen, nach welchen er im Handel und Wandel mit andern, denckt, thut, williget oder verfährt, iedem auſſer dem Hauſe ſaget. Und eben darum können dieſe Principia in manifeſta und arcana eingetheilet werden.

§ 220 b).

§ 220 b).

Ein Pachter contrahiret hier übrigens cum potentiori, welcher dasjenige, was nicht recht deutlich bey der Pacht-Handlung und im Contract ausgemacht ist, sehr nachdrücklich nach dem einseitigen Cameral-Interesse, davon man aber sehr offte unbillige Begriffe hat, zu des Pachters Schaden erklären, ja sich selbst helffen kan, wenn er nicht sehr gnädig und billig ist, folglich hat er allen Fleiß anzuwenden, damit alle Fälle in gehörige Richtigkeit gesetzet werden. Noch eine Cautel der Pachter.

§ 221.

Wenn der Pachter alle Acta und Anschläge, wie auch die Pacht-Conditiones gnugsam eingesehen, untersucht, und alles wohl erwogen, seine Gegenanschläge und die auszubedingenden Conditiones bey sich überleget und gefertiget hat, so schreitet man zu der auf einen angesetzten Termin vorzunehmenden Pacht-Handlung, in dem Cammer-Collegio. Diese Handlung bestehet nun entweder in einer blossen separaten Handlung mit ein oder mehr Competenten oder in einer theils öffentlichen, theils Privat-Licitation. Durch die erste trit man mit denenselben in Tractaten, und werden solche in einem Protocolle angemercket, Von der Pacht-Handlung selbst.

wie auch endlich diejenigen Puncte, darauf man mit dem Pachter schlüßig wird, genau registriret, als welches die Punctation bey solchen Pächten ausmachet. Weil nun dieses Pacht-Handlungs-Protocoll der Stoff und der Grund des daraus zu entwerffenden Pacht-Contracts nebst denen schon bey allen Pächten festgesetzten Principiis ist; so thut der Pachter wohl, wenn er nicht nur ein aufmercksames Auge darauf hat, sondern auch sich solches abschrifftlich ausbittet, nachmahls aber, wenn der förmliche Contract gemacht ist, dessen Communication, vor der Vollziehung an ihm, um seine Erinnerungen dabey zu machen, geschehen muß, diesen aber damit genau zusammen hält, ehe er in dessen Ausfertigung williget, und ihn unterschreibet.

§ 222.

Von der Pacht-Handl. durch Licitation.

Geschiehet aber die Pacht-Handlung durch Licitation, so ist solche nichts anders als eine Feilschung, eines auf eine gewisse Summe, in Anschlag gebrachten Gutes, krafft welcher mehrere Licitanten einander überbieten, damit selbiges hierpächst dem Meistbietenden und die besten Bedingungen Offerirenden dadurch zugeschlagen werden könne.

§ 223.

§ 223.

Es kan aber auch diese Licitation mehr öffentlich und mit Solennitäten, oder nur privatim geschehen: Im ersten Fall pflegt das zu verpachtende Gut durch öffentlichen Anschlag, oder in denen Zeitungen zum Pacht aus- denen Liebhabern, aber die Acta, Anschläge oder Bedingungen an Ort und Stelle vorgeleget, angeboten, und entweder 1 oder 3 Termine angezeiget zu werden, in welchen sie erscheinen, ihr Gebot thun und erwarten sollen, daß, ohne dem ersten Licitirenden ein Vorrecht zuzugestehen (massen solches ohne Grund, und an denen meisten Orten abgeschaffet ist) dem Meistbietenden, und die besten Bedingungen Offerirendem zugeschlagen, und mit ihm allererst contrahiret werden solle. Von der öffentlichen und heimlichen;

§ 224.

Die Privat-Licitation geschieht ohne solches öffentliches Ausgebot, oder öffentlichen Anschlag, und nur in solchem Fall, wenn sich zu einem Pacht-Gut verschiedene Competenten selbst angegeben, zu dem Ende aber diese, nur in einem gewissen Termin vorgeladen werden, um auf das Pacht-Gut ihre Gebote, und andere Offerten zu erklären, hiernächst aber zu erwarten, daß dem Meistbie- Von der Privat-Licitation.

wie auch endlich diejenigen Puncte, darauf man mit dem Pachter schlüßig wird, genau registriret, als welches die Punctation bey solchen Pächten ausmachet. Weil nun dieses Pacht-Handlungs-Protocoll der Stoff und der Grund des daraus zu entwerffenden Pacht-Contracts nebst denen schon bey allen Pächten festgesetzten Principiis ist; so thut der Pachter wohl, wenn er nicht nur ein aufmercksames Auge darauf hat, sondern auch sich solches abschrifftlich ausbittet, nachmahls aber, wenn der förmliche Contract gemacht ist, dessen Communication, vor der Vollziehung an ihm, um seine Erinnerungen dabey zu machen, geschehen muß, diesen aber damit genau zusammen hält, ehe er in dessen Ausfertigung williget, und ihn unterschreibet.

§ 222.

Von der Pacht-Handl. durch Licitation.

Geschieht aber die Pacht-Handlung durch Licitation, so ist solche nichts anders als eine Feilschung, eines auf eine gewisse Summe, in Anschlag gebrachten Gutes, krafft welcher mehrere Licitanten einander überbieten, damit selbiges hiernächst dem Meistbietenden und die besten Bedingungen Offerirenden dadurch zugeschlagen werden könne.

§ 223.

§ 223.

Es kan aber auch diese Licitation mehr öffentlich und mit Solennitäten, oder nur privatim geschehen: Im ersten Fall pflegt das zu verpachtende Gut durch öffentlichen Anschlag, oder in denen Zeitungen zum Pacht auszudenen Liebhabern, aber die Acta, Anschläge oder Bedingungen an Ort und Stelle vorgeleget, angeboten, und entweder 1 oder 3 Termine angezeiget zu werden, in welchen sie erscheinen, ihr Gebot thun und erwarten sollen, daß, ohne dem ersten Licitirenden ein Vorrecht zuzugestehen (massen solches ohne Grund, und an denen meisten Orten abgeschaffet ist) dem Meistbietenden, und die besten Bedingungen Offerirendem zugeschlagen, und mit ihm allererst contrahiret werden solle. Von der öffentlichen und heimlichen;

§ 224.

Die Privat-Licitation geschieht ohne solches öffentliches Ausgebot, oder öffentlichen Anschlag, und nur in solchem Fall, wenn sich zu einem Pacht-Gut verschiedene Competenten selbst angegeben, zu dem Ende aber diese, nur in einem gewissen Termin vorgeladen werden, um auf das Pacht-Gut ihre Gebote, und andere Offerten zu erklären, hiernächst aber zu erwarten, daß dem Meistbie- Von der Privat-Licitation.

tenden, wie auch die besten Bedienungen Offerirenden, das Gut zugeschlagen, und mit ihm der Pacht geschlossen werden solle.

§ 225.

Von denen Gebräuchen bey der Licitation.

Bey dem Actu der Licitation selbst so wohl der solennen als der Privat-Licitation werden auch verschiedene Gebräuche beobachtet, welche aber nicht allenthalben einerley sind. Das Bieten geschieht entweder in einem Termino, und gehet von gewissen Stunden an bis zum letzten Moment derselben nach einer Sand- oder andern Uhr, oder auch einem angesteckten Wachs-Lichte, oder es geschieht in verschiedenen Terminen, und der letzte ist præclusivisch. Vor dem Ende derselben aber kan ieder Licitans pœnitiren, nach dem Ende desselben hingegen kan derjenige, dem man das Gut zuschlägt, nicht wieder zurücke gehen; ja dieser erhält auch als plus licitans dadurch ein Recht, welches ihm nicht kan genommen, und er also zurücke gesetzet werden, wenn sonst die Conditiones und dessen Umstände nicht widersprechen, (indem die plus Licitation nicht allein in der Offerte der höchsten Summe, sondern auch in andern guten Bedingungen, und sonderlich der Sicherheit des Mannes bestehet). Jedoch

doch kan man auch ein plus licitum wegen offenbarer Animoſität verwerfen. Hiernächſt bieten auch in einem angeſetzten eintzigen Termine, die Competenten vor dem Anfange der Stunde an einigen Orten erſt eintzeln, und hernach werden ſie alle hinein gelaſſen, bieten und überbieten aber alsdann einander bis zum letzten Moment der Stunde, an welches die Gültigkeit der plus licitation gebunden, und alsdann keiner mehr gehöret zu werden pfleget, an andern Orten aber iſt es wieder anders.

§ 226.

Bey den Verpachtungen öffentlicher Güter z. E. derer Communen, derer Städte, Kirchen, Klöſter, wie auch derer Unmündigen, wird die ſolenne öffentliche und gerichtliche licitation ſub haſta von vielen Landes-Geſetzen erfordert, damit um ſo viel weniger einige Verletzung der Einkünffte des Eigenthümers geſchehen möge. Da nun aber Cammer- und Domainen-Güter, eine gewiſſe Aehnlichkeit mit ſolchen Gütern haben, ſo um ſo viel mehr alsdann bekommen, wenn der Fürſt noch unmündig iſt; ſo iſt es rathſam, ſolche per modum licitationis ſolennis und publicas zu verpachten, und vor den Pachter, ſo wohl als diejenigen allemal ſicherer, wel-

Wenn die Verpachtung durch öffentliche Licitation rathſam.

welche die Administration solcher Güter haben.

§ 227.

Fortsetz. des vorigen.

Ausser dem kommt es auf den Willen des Fürsten an, ob, wenn und wie diese Art der Pacht-Handlung bey solchen Cammer-Gütern stat finden soll. Wo man nichts darnach fragt, es mag der Pacht so hoch hinauf getrieben werden, als er will, wenn man ihn nur sicher haben kan, und wo es also bey stiller Pachts-Handlung öffters an Competenten fehlet, die ein ander treiben, da pflegt man sich die Licitation nach öffentlicher Feilbietung gefallen zu lassen, und davon zu profitiren; folglich hat sich ein Pachter dabey sehr in acht zu nehmen, daß er nicht in Eifer und in der Hitze seine und des Gutes Kräffte übersteige. Eine Cammer hat aber auch dahin zu sehen, daß sie diese Hitze mäßige und solche nicht mißbrauche, sonderlich, wenn ihr Credit dadurch mit der Zeit Schaden leiden solte.

§ 228.

Noch eine Anmerkung davon.

Wo es aber ohne dem nicht an Competenten und Leuten fehlet, die mit einer Fürstl. Cammer gerne, und weil man doch daselbst auf Billigkeit und darauf siehet, daß der Pachter auch Brot habe, handeln wollen, da pflegt man von der

Pacht-

Pacht-Handlung durch Licitation, wenigſtens von der öffentlichen und ſolennen, ſonderlich bey wichtigen Cammer-Gütern zu abſtrahiren.

§ 129.

Von heimlichen und öffentlichen Pacht-Handlungen mit groſſen Herren.

Indeſſen mag nun die Pacht-Handlung auf die eine oder andere Art vollzogen werden, ſo iſt es doch allemal vor einen Pachter rathſam, daß ſelbige vor der Schlieſſung und Vollziehung eines Contracts mit dem Fürſten ſelbſt in der Cammer, oder mit denenjenigen, welche von dem Fürſten dazu verordnet ſind, vorhergehe, und man ſich ja hüte, ſo zu reden, ſub- & obreptitie, entweder mit der Perſon des Herrn, oder einem einzelnen Bedienten, ohne Unterſuchung und Pacht-Handlung einen Pacht-Contract über Cammer-Güter, die etwas wichtig ſind, zu ſchlieſſen. Der Herr ändert ſich entweder am Gemüthe oder der Perſon nach: Pächte die aus beſondern Gnaden, und nicht auf Recht und Billigkeit, auf beyden Seiten, mithin nach vorhergehender Uiberlegung, Unterſuchung und genugſame Unterrichtung des Herrn geſchloſſen worden, verletzen insgemein den Herrn, oder ſind doch ſonſt verdächtig, ja ſolche gegebene Reſolutiones der Fürſten enthalten auch allemal die Clauſel tacite in ſich, wenn ſichs angebrachter maſſen

massen verhält. Da nun dieses hernach, wenn die Cammer oder ein anderer Herr dahinter kommt, anders befunden, oder in Zweifel gezogen werden kan, und überhaupt zu befürchten ist, daß ein Pachter, wo nicht gleich, doch bald in die Klemme zwischen dem Herrn und der Cammer kommen, und sich vielen Verdruß und Schaden auf den Hals laden könne, wenn er so heimlich und nicht ordentlich in ein Gut gekommen ist; so ist es am besten, daß man sich solcher Heimlichkeiten und erschlichenen Pachtungen bey Cammer-Gütern, zumal solche ohne dem wider die solchen Collegiis von dem Herrn einmal zu seinem eigenen Interesse verliehenem Rechte streiten, enthalte.

§ 230.

Wie man sich in Ansehung der Cammer in acht zu nehmen.

Allein dem allen ohngeachtet muß man dennoch bey wichtigen Domainen mit der Cammer auch allein nicht alles ausmachen, es wäre denn, daß dieselbe ins besondere auch dazu specialiter Macht und Gewalt empfangen hätte, die Pacht-Contracte ohne weitere Berichte und Ratification zu vollziehen. Denn die Sicherheit und Natur der Sache erfordert ordentlicher Weise, daß die Pacht-Handlung durch folgendes voll-

vollzogen und zur Firmität gebracht werde. Nehmlich:

1) Die Cammer muß an den Herrn mit Einsendung der Acten erst berichten.
2) Der Herr solche Handlung durch besondere Resolution ratificiren, und
3) Zu dem Ende auch den Contract selbst unterschreiben.
4) Das Cammer-Siegel darauf gedruckt, und
5) Der Contract von einem Gliede des Collegii contrasigniret werden.

§ 231.

Was vor der Uibergabe und hernach der Pachter in acht zu nehmen.

Nach diesen muß der Pachter nicht säumig seyn, an seiner Seite dasjenige zu erfüllen, was vor oder doch bey der Uibergabe, und dem wircklichen Antritt des Pachtes von ihm zu leisten ist. Sonderlich gehöret dahin die Berichtigung der Caution, wie sie versprochen worden, dabey er aber auch an seiner Seite auf gehörige Sicherheit zu dencken hat, damit er solche, wenn es versprochen, und sie in baarem Gelde bestehet, richtig verintereßiret, und nach geendigten Pacht-Jahren richtig wieder bekomme, welches, wenn das Credit-Wesen der Cammer wohl bestellet ist, auf ihn vor-

vornehmlich ankommt. Nehmlich er darf nur

1) Halten, was er versprochen und sich keine Ersetzung auf den Hals ziehen.
2) Sonderlich wenn er zugleich Rechnungs-Führer ist, sorgen, daß diese nicht unabgenommen bis zu seinem Abzug bleiben, oder doch so richtig sind, daß nichts erhebliches erinnert oder gar defectiret werden könne.
3) Daß er sich durch die letzten Pacht-Termine grösten Theils bezahlt mache, wenn ihm solches die Cammer verstatten will.

§ 232.

Von der Ubergabe verpachteter Cammer-Güter.

Ein Pachter Fürstl. Güter kan so wenig eigenmächtig als ein anderer das Pacht-Gut in Besitz nehmen ohne Ubergabe. Und diese muß von der Cammer, durch Abgeordnete, und dazu Autorisirte richtig an den Pachter oder dessen Bevollmächtigten geschehen. Ist nun das Gut vorhero schon verpachtet, so muß bey solcher Uibergabe

1) Eine Abnahme des Gutes und sonderlich des Feld-Vieh-Schiff- und Geschirr- wie auch Gebäude-Inventarii von dem bisherigen Pachter, dessen Aufzeichnung, Beschreibung, Taxation und Berich-

richtigung deſſen, was er oder ihm nach dem Contract, nach der Obſervantz und Wirtſchafft zu reſtituiren hat, vorhergehen.

2) Und weil die melioraciones die Cammern entweder ſelbſt bezahlen, oder aber Bedencken tragen, das Inventarium zu vergröſſern, ſo pflegt zwar etwas beybehalten, iedoch von dem neuen Pachter angenommen, und ihm deſſen Vergütung von dem künfftigen Pachter zu beſorgen, verſprochen zu werden; oder die Cammer nimmt es ſelbſt an, dem neuen Pachter zu übergebenden Inventario hinzu, deswegen er Vorſtand machen, oder ſolches gar bezahlen muß. In ſolchen Fällen fallen allerhand Tractaten und Vergleiche zwiſchen dem alten Pachter und der Cammer, wie auch dem neuen Pachter vor, welche entweder einen Kauf, oder eine Erſetzung oder wircklichen Vertrag über rem dubiam involviren. Hierbey aber iſt denen Rechten nach dasjenige zu beobachten, was in vorigen Tit. I, II, III. ſchon gelehret worden. Allein über dem kommt hierbey viel auf die wirtſchafftliche Wirtſchafft, Klugheit und preſence d'eſprit an.

3) Gehet eine wirckliche Uibergabe des Pacht-Gutes cum Inventario vor, dabey denn die Cammer und der Pachter sorgen müssen, daß beyde Theile künfftig erweisen und unstreitig klar machen können, was, wie viel, und in welchen Stande der eine den andern etwas übergeben, der andere aber empfangen zu haben gestehet. Denn dieses ist die basis künfftiger Abnahme nebst dem Contract Von der zuziehenden nöthigen Bilance zwischen dem alten und neuen Inventario, will ich hier nichts gedencken. Denn das ist eigentlich des Commissarii bey der Uibergabe sein Werck.

§ 233.

Fortsetz. davon.

Bey diesen Uibergaben sind öffters in denen Landes-Gesetzen besondere regulativa, vornehmlich bey der Taxation und dem gantzen Verfahren vorgeschrieben, ja wohl gar gewisse Dinge, die anderswo zugelassen, sind bey Strafe, oder daß es nichtig seyn solle, hier und da verboten, deßwegen muß ein solcher Pachter sich genau erkundigen, sonderlich aber die gedruckten Amts- und Cammer-Ordnungen einsehen.

§ 234.

Von der Cammer-Taxe.

Es wird auch in vielen Dingen bey solchen Uibergaben, die so genannte

Cam-

Cammer-Taxe zum Grund gesetzet, und öffters nicht verstattet, daß der Pachter davon abgehe. Woferne nun eine solche Cammer-Taxe mit gehörigen requisitis wircklich bey einer Sache vorhanden ist, nicht aber nur ein willkührliches und sehr veränderliches Vorgeben der Cammer, oder eine uralte Cammer-Taxe ist, die itzo nach der Billigkeit nicht mehr gelten kan, wenn sie nicht revidiret und auf eine gegenwärtige Zeit wenigstens von 3, 6, 9 bis 12 Jahren eingerichtet ist, dafür ausgegeben wird, so hat sich der Pachter, wenn er sich darnach richtet, nichts zu besorgen, in so ferne er wiederum in andern Fällen nach eben der Cammer-Taxe angesehen wird, als welches in solchem Fall, wenn es beyde Theile nicht ausdrücklich ausbedungen, daß die Cammer-Taxe nicht gelten soll, regulariter geschehen muß; zumal ordentlich gehaltene Cammer-Taxen so gar als regulativa bey negotiis anderer Wirte öffters angesehen werden. Wenn es aber mit der Cammer-Taxe nicht so gute Richtigkeit hat, so muß Pachter sich nicht darauf verlassen.

§ 225.

Eine ordentliche Cammer-Taxe aber, Worinnen solche bestehe. bestehet in dem aus den Marckt- und wircklichen Verkaufs-Preisen derer

Dinge, so von einer gewissen Zeit gesammlet werden, ausgezogenen Mittel-Preise, der alsdann zu dem Ende auf viertel, halbe, gantze 3, 6, 9 und 12 Jahre, iedoch dergestalt bey der Cammer im verkaufen, kaufen, geben und nehmen, sonderlich aber in Anschlägen anzunehmen vorgeschrieben und vom Herrn ratificiret ist, wenn keine merckliche und nach Proportion der Zeit, darinne die Cammer-Taxe gelten solle, und ein Jahr ins andere gerechnet, keine grosse Veränderung der Preise vorfällt, als deswegen die Cammer-Taxe alle Jahr zu gewissen Zeiten revidiret, über ihre Veränderung nach eingezogenen Nachrichten deliberiret, davon berichtet, vom Herrn, was verändert wird, ratificiret und auf einige Weise publiciret werden muß.

§ 236.

Cautel dabey.

Inzwischen, wo diese Cammer-Taxe nicht so ordentlich eingerichtet ist, sondern nur etwan, das, was die Cammer gewohnt ist, zu geben oder zu nehmen, oder meistentheils durch Verträge mit andern in particularibus ausmachet, diesen Namen führet, folglich kein sicherer Fuß auf eine gewisse Zeit daher genommen werden mag; allermassen viele Cammern nicht vor rathsam halten, oder

auch

auch nach besondern Umständen es dahin nicht bringen können, in allen oder in einigen Dingen, die bey ihr sehr offt und immer in Verkehr kommen, eine ordentliche Taxe zu halten, so muß sich Pachter auf diese ungewisse und unbeständige Bestimmung nicht einlassen, denn, wenn man vortheilhafftig seyn will kan man damit einen Mann in grossen Verlust setzen.

§ 237.

Pflicht eines Pachters überhaupt.

Bey Fürstlichen Pacht-Gütern muß der Pachter sehr accurat bey seinem Contracte bleiben, an seiner Seite solchen zu erfüllen, und von der Cammer auch die Erfüllung zu fodern, sich aber ja hüten, daß er nicht selbst durch stillschweigendes und thätiges Abgehen in Sachen, die ihm geleistet werden sollen, davon abgehe, oder Anlaß gebe, daß ihm bey deme, was er leisten sollen, der Einwand, er habe nicht præstanda præstitut, gemacht werden könne. Sonderlich muß er nicht einmal culpam levissimam zu Schulden kommen lassen, und also exactissimam diligentiam in seiner Wirtschafft zu erweisen suchen, vornehmlich wenn er Custodiam ausdrücklich versprochen hat. Allein niemand urgiret solches mehr als eine Fürstl. Cammer, und muß es auch ex lege administra-

stratorum & mandatorum thun. L. 25 §7 loc. cond. L. 23 de re judicata L. 5 § 2 commod.

§ 238.

Cautel eines Fürstlichen Pachters so daraus folget.

Es ist daher ein Pachter gar nicht zu verdencken, wenn er bey dem geringsten Anstand in der Cammer anzufragen, kein Bedencken träget. Denn, ohnerachtet des Pachts, so schlägt doch durch die Puncte und Clauseln derer Pacht-Contracte ungemein vieles von den Pflichten eines Administratoris bey Fürstlichen Cammer-Gütern, und also zugleich eine Verwaltung in solche Pächte mit ein. Der Pachter hat also eigentlich daselbst keine recht freye und ungebundene Hand, und so weit ist ihm auch dieses nicht ausdrückl. im Contract benommen. Nur darinne, was wircklich sein Eigenthum allein ist, und dabey niemand sonst etwas zu sagen hat, ist ihm solche gelassen. Und das ist eigentlich das wircklich aus dem Pacht-Gut hauswirthlich gewonnene, wenn er seinen Pacht erst richtig bezahlet hat. Denn damit darf er schalten und walten wie er will. Das darf aber ein Administrator nicht thun. Allein mit dem Pacht-Gut selbst und in so-

ferne

ferne auch sein Eigenthum damit gewisser massen verwickelt ist, z. E. mit denen Früchten in den Acker, muß er nach den Regeln der Wirtschafft in klaren unstreitigen Fällen, sonst aber nach geschehener Anfrage und erhaltener Vorschrifft, iedoch so verfahren, daß er, wenn er dabey Schaden leiden solte, dabey auch sein Wort zu sprechen habe und solches gelten müsse. Und hierinne ist er wiederum vom Administratore bey der Anfrage und Beobachtung der erhaltenen Vorschrifft unterschieden. Endlich aber, wenn aus deme, daß er der Vorschrifft nicht gefolget, oder aus seiner Schuld, sonst auch in andern vor sich gethanenen Dingen, dem Herrn Schaden entstehet, so ist er erst responsable und zur Ersetzung gehalten. Dahingegen der Administrator schlechter dings thun muß, was ihm befohlen wird, oder abgeschaffet, ja wohl gar bestrafet und noch dazu, wenn Schade entstehet, daß er nicht angefraget, oder nicht gehorchet hat, zur Ersetzung angehalten wird. Diesen Unterschied muß ein Pachter Fürstl. Cammer-Güter wohl erwegen. Denn in praxi gehet man wircklich nach diesen Principiis, und mit rechtlichen Processen ist nicht viel auszurichten, oder doch

überhaupt nicht rathsam, sich in solche mit Cammern ausser in der höchsten Noth einzulassen.

§ 239.

Von dem Vorrecht bey neuer Verpachtung.

Weil auch vielleicht eben wegen der Beschwerlichkeiten, davon im vorigen § gedacht worden, dafür gehalten wird, daß diejenigen, die etwas von dem Fisco oder der Cammer Pachtweise inne haben, alsdenn, wenn eine neue Verpachtung vorgehet, ein Vorrecht zum neuen Pachte haben, dieses aber denen Cammern die Hände hindert, so läßt man in solchen Cammer-Pachten meistentheils diesem Recht denen Pächtern entsagen.

Künftig folge der vierte Tit. von der Administration und Rechnungsführung.

* * *

III.

Sendschreiben, worinne abermals Vorschläge geschehen, wie das offerirte Capital am besten zum gemeinen Besten angewendet werden könne.

P. P.

Es ist zwar die gesetzte Zeit verflossen, da die Vorschläge wegen Anwendung eines ansehnlichen Capitals, welches ein gewisser vornehmer Cavalier auf die beste Art zum gemeinen Besten wünschet zu bestimmen, eingeschicket werden sollen; ich glaube auch, es werden deren in solcher Anzahl eingegangen seyn, daß darunter eine gute Wahl angestellet werden mag. Weil iedoch in dergleichen Vorhaben der überflüßige Anrath nicht schädlich seyn kan: So erkühne mich Ew. ꝛc. hier meine schlechte Gedancken so kurtz als möglich darzulegen und zu überlassen, ob Sie solche einiger Achtung würdig halten oder nicht.

Da ich also allhier in diesem Lande, wo ich wohne, 1) offt arme Eltern, welche GOtt fürchten, fleißig arbeiten und guten Wandel führen, eine Anzahl Kindergen ernähren und erziehen solten, wozu alle ihre Arbeit und Fleiß, das höchstnöthige, ich meyne das liebe Brot nicht allemal gewähren wollen, und die Kindergen mit hungeri-

gen Magen fast nackend einher gegangen. 2) Böse, unartige, verschwenderische, faule, verschuldete Eltern, die ihre viele Kinder zum Betteln gebracht, worunter offt ein und anderes viel Gutes von sich verspüren lassen. 3) Bettel-Kinder, die gesunde, gerade Glieder, auch ein gutes Ansehen gehabt. 4) Bey ansteckenden Seuchen, wie offt geschiehet, Vater, Mutter und die ältesten Geschwister dahin sterben, und kleine Würmer nehmlich Kinder, deren sich niemand annehmen wollen, zurück bleiben. Endlich 5tens böse Weibespersonen mit gäntzlicher Verleugnung ihres mütterlichen Hertzens, ihre kaum zur Welt gebohrne Kinder weg legen und verlassen, und bey alle diesen vorher erzehlten gesehen und betrachtet, wie wenig Vorsorge dergleichen beklagens-würdige Menschen-Kinder von den meisten ihres gleichen sich zu erfreuen haben, hiernächst mein eigen Unvermögen, solchen auf eine hinlängliche Art beyzuspringen, erwogen: So habe beklaget, daß die allgemeine Veranstaltungen an theils Orten noch nicht so weit gegangen, auf alle dergleichen Unglückliche ein dergestaltiges Hülffs-Mittel zu bestimmen, daß einem iedem nach dem Maaß seiner Dürfftniß, bis zu denen Jahren, die einer selbst Versorgung fähig sind, ohne viele Schwierigkeit davon fortgehalten werden könte. Es giebet zwar Waysenhäuser und in diesem Lande ist auch eins. Wenn man aber gewahr wird, was es vor Mühe kostet, ein armes Kind dahin zu bringen, wie schlecht, wenn es endlich hinein gebracht, solches

ver-

beſorget, und wie es ſonſt mit den Anſtalten, Anwand der Einkünfften und überhaupt der Wirtſchafft bey theils dergleichen Häuſer (wohleingerichtete Wayſenhäuſer ſind Kleinodien des Landes, und können nicht hoch genung geſchätzet, und dieſe deren viel namhafft gemacht werden könten, ſind unter dieſer Beſchreibung gantz nicht zu verſtehen), beſchaffen iſt; ſo findet man den Zweck bey weiten nicht erreicht, den ſich gottſelige Stiffter vorgeſetzet haben, und möchte einem das Herze bluten, wenn man die wenige Wayſen-Kinder ſiehet, und aus deren bleichen Farbe und ſonſtigen Leibes-Beſchaffenheit gewahr wird, daß es lauter ungeſunde Menſchen, die ihre Auferzucht bald mit dem Leben werden zahlen müſſen. Weil nun auf dieſe maſſe denen wenigſten Nothleidenden beygeſprungen kan und wird, ſo haben vielfältig gewünſchet, daß dieſem Mangel abgeholffen werden möchte, zu dem Ende habe nachfolgendes Project Anno 1743 entworffen, ſolches in Gedancken bis daher continuiret, die bey mir ſelbſten angemerckte, wircklich geweſene und namentlich notirte Perſonen, wie ſich ſolche theils durch Abſterben, theils ſonſten abgeändert, weggeſchrieben und deren gehabten Gehalt, auf andere neu aufgenommene getragen, und bin dadurch überzeugt worden: daß nach dieſem Project vielen armen Kindern in die Höhe geholffen, auch ſonſten ein und anderes Chriſtliches gutes Werck ausgeübet werden kan. Hierbey iſt es aber blieben, weil ich das Capital, ſo die zum Grunde eines Entwurffs

gesetzte 400 Rthlr. alljährlich sicher abwürffe, nicht herstellen können. Anitzt aber, da durch des großmüthigen Cavaliers Entschliessung vielleicht ein solches Capital sich darbietet, so habe geglaubt, wohl zu thun, wenn auch meine Gedancken deren vermuthlich längst eingeschickten beyfügte. Hier folgen solche, auf die hiesige Landes-Lebens-Art eingerichtet, und wie solche ohne Schwierigkeit zu Wercke gerichtet werden könten, als weßwegen mich genugsam informiret und erkundiget:

Anno 1743 habe in Gedancken ein Capital, so 400 Rthlr. alljährlich abwirfft, sicher untergebracht. Da nun itzt das Jahr um und die ersten 400 Rthlr. eingegangen, so wende solche, nach denen mir vorgesetzten Bestimmungen zum Besten des gemeinen Wesen, auf die erlesenen Personen wie hiernach folget an:

Erstes Jahr von denen 1744 verfälligen Zinsen bis 1745.

1) Ein hingelegtes gäntzlich unbekanntes Kind, so vermuthlich wenig Tage alt, ein Knäblein und noch ungetaufft ist, dessen sich niemand annehmen wollen, da es just auf der Gräntze zweyer Dörfer gelegen, davon eins in die Herrschafft H. das andere aber V. M. gehöret, habe aufgenommen, taufen lassen, und Hanns Frommen und dessen Weibe zu Wahrendorff zur Auferzucht gegeben, gegen alljährlich zu bezahlende 10 Rthlr. welche bis zum 10ten Jahr gegeben werden sollen.

2) Ei-

2) Einen Bettel-Knaben, welcher vorgiebt, Vater- und Mutterlos zu ſeyn, aus Francken gebürtig, und beſage eines Tauf-Scheins Hanns Adam Zäller heiſſet, 11 Jahr alt, Georg Hanſig zu Bettelshauſen zur fernern Auferzucht, und dann das Wagner-Handwerck zu lernen übergeben, ſoll alljährlich bis er 15 Jahr alt und wandern kan, 12 Rthlr. deßhalb accordirter maſſen bekommen.

3) Drey Knaben und ein Mägdgen, nehmlich ein Knabe von 10, einer von 8, und einer von 6 Jahren, das Mägdgen aber von 2 Jahren, deren Eltern am hitzigen Fieber nebſt einem Sohn von 16, und einer Tochter von 14 Jahren verſtorben, und das allergeringſte nicht hinterlaſſen, dergeſtalt untergebracht, als; Hanns Gutjahr zu A. den älteſten Knaben, welcher Luſt zur Bauerey hat, ſoll ſolchen bis ins 14te Jahr haben, und alljährlich bedungener maſſen 9½ Rthl. bekommen.

Georg Alt zu B. den 2ten bis ins 12te Jahr alljährlich vor 11 Rthlr. bedungen.

Margaretha Wilcin Wittwe zu F. den jüngſten Knaben und das Mägdgen beyde jährlich um 24 Rthlr. bis ins 10te Jahr des Mägdgens.

4) Einen Knaben, Ludwig Arns, gebürtig von St. deſſen Eltern arme Taglöhner und noch 5 unerzogene Kinder haben, zu Wolff Jung dem Sattler in die Lehre auf 3 Jahre gebracht, und jährlich vor Lernen, nothdürfftige bedeckende Kleidung und der Koſten des Aufding und Losſprechens incl. alljährlich 15 Rthlr. accordiret.

5) Die-

5) Dieses Knabens Eltern, so fromm, fleiß und ehrlich auf ihre 5 übrige Kinder zu Beförderung ihrer Auferzucht zu einer Beyhülffe alljährlich und bis zum 10ten Jahr auf ieden Kopff 1 Rthlr. versprochen, thut 10 Rthl.

6) Eines verstorbenen Pfarrs Sohn von G. 7 Jahr alt, dessen Mutter nicht das liebe Brot hat, in die Stadt N. zu Hr. Aufnahme gebracht, welcher denselben bis in das 15te Jahr erziehen, in Kleidung versorgen, schreiben und rechnen, als wozu er itzt schon Lust spüren lässet, lernen soll, jährlich vor 24 Rthlr.

7) Wilhelm Aber von Z. eines Schuldieners, welcher unglücklicher Weise ertruncken, Sohn, 9 Jahr alt, und dessen Mutter 6 jährigte Gicht-Kranckheit ausgestanden, und noch darnieder lieget, dem Schuldiener Veit zu W. zur Auferzucht bis ins 14te Jahr gegeben, soll jährlich bekommen 20 Rthlr. ihm aber die Music lernen. Nota dessen arme Freunde wollen noch alljährlich 1 Rthlr. wegen Kleidungs-Beyhülffe zusteuern.

8) Caspar Langsam und Hanns Hurtig, zwey Bettel-Kinder von 10 Jahren, den 1sten Friederich Gering, den 2ten Albert Meisen in der Stadt W. eingedungen, soll ieder jährl. bis solche 15 Jahr alt worden, 18 Rthlr. bekommen, thut 36 Rthlr. dagegen aber das Weber-Handwerck von ihnen erlernen, und nothdürfftig bekleidet werden.

9) Anna Wohlig von N. ein armes Mensch so 8 Jahr hier und 7 Jahr in der Stadt S. gedienet, heyrathet einen lahmen Schneider, wegen deren

en guten Wandels, und beyderſeitigen Armuth geſchencket 15 Rthlr. damit er Meiſter werden kan. 3 Rthlr. zur Hochzeit-Steuer, und 6 Rthlr. zu einem Anfang ihrer Haushaltung. Not. der reiche und luſtige Herr von N. verſpricht dieſem Paar 5 Rthlr. wenn ſie ihr erſtes Kind taufen laſſen, und 20 Rthlr. wenn ſie in Zeit von 8 Jahren vier erzeugen, und hat darüber ſchrifftliche Verſicherung gegeben. Hier bey dieſer zu No. 9 geſchehenen Beſchreibung mercke an, daß ſolches kein Gedanke, ſondern wircklich alſo geſchehen iſt, und hat alſo beſagter Herr von N. die 5 Rthlr. zahlen laſſen, ob Er gleich ehe noch dieſe Leute Hochzeit gehabt, im Kriegsdienſte gegangen, und bey dem erſten Kinde ſo 2 Jahr hernach gebohren worden, über 80 Meile von hier entfernt geweſen und itzt noch abweſend iſt.

10) Ein armer adelicher Knabe von 5 Jahren, deſſen Mutter an der hitzigen Kranckheit 6 Stunden von hier geſtorben, der Vater aber im Kriege als Lieutenant geblieben, dem Herrn Cantor Adler zu T. bis ins 12te Jahr zur Auferzucht gegeben, gegen alljährlich Empfang 30 Rthlr. ſoll reinlich gekleidet werden, ſchreiben, rechnen, zeichnen und dergleichen mit denen Jahren lernen. Not. Herr von R. und Fr. von L. geben über dieß alljährlich noch 6 Rthlr. iedes.

11) Einer adelichen armen Wittib und zweyen Töchtern, davon eine 6, die andere 3 Jahr alt, alljährlich bis ſolche 12 Jahr erreicht, 40 Rthlr. accordiret.

12) Vier Hausarmen Familien zu M. die durch Kranckheit und allerhand von GOtt geschickte Zufälle verarmt, von E. E. Stadt-Rath und Herren Geistlichen bescheinigt, weil sich diese arme Leute des Bettelns schämen, auf 4 Jahr 60 Rthlr. zugestanden, als 10 Rthlr. der Fam. so 6 Kinder, jährlich, 15 Rthlr. der Fam. so 5 Kinder, jährlich, 13 Rthlr. der Familie so 4 Kinder jährlich, 12 Rthlr. der Fam. so zwey Kinder hat, unter welchen aber das jüngste ein Krüppel, taub, stumm und blind ist.

13) Drey arme Knaben von Zaarndorf, den ersten zum Schuster nach Norinberg, den andern zum Gürtler dahin, den dritten zum Schneider allhier in die Lehre gebracht, muß ieder drey Jahr stehen, bekommt ieder Meister accordirter massen jährlich 15 Rthlr. beträgt 45 Rthlr. Not. Der Gotteskasten zu Zaarndorf und die Gemeinde geben iedem jährlich 1 Rthlr. wegen der Kleidung zur Beyhülffe.

14) Ein armes Mägdgen, so lahm, Martha Wollhuern zur Auferzucht gegeben, vom 6ten bis zum 12ten Jahr, jährlich vor 10 Rthlr.

15) Hanns Georg Liederlich, eines verdorbenen Cantzelisten Sohn, 12 Jahr alt, an Herrn Georg Lob gegeben, solchen 2 Jahr noch zu erziehen, Rechnen und Schreiben zu lernen, besonders aber im Christenthum besser zu unterrichten, soll das Jahr haben 19½ Rthlr.

Summa 400 Rthlr. also ist der erste Jahrzins 1744 verfallen, angewandt.

Zweytes

Zweytes Jahr von denen 1745 verfälligen Zinſen bis 1746.

Auf die im vorigen Jahr benennte Perſonen bis auf die 15 Rthlr. ſo der Knabe Ludwig Arns (vid. No. 4.) gehabt, und gleich in denen erſten 4 Monaten geſtorben, iſt verwendet. Dieſe 15 Rthlr. aber ſtehen wieder auf Ernſt Hart von N. ſo 13 Jahr alt, und Vater- und Mutterlos iſt, welchen der Sattler, der den verſtorbenen Arns gehabt, auf 3 Jahr in die Lehre genommen. Die No. 9 vorig Jahr verwendt geweſene 24 Rthlr. habe unter die Bedürfftigſten dieſer Stifftung zu Kleidung und nothwendigen Büchern verwendet, wie die Rechnung des mehreren zeiget.

Drittes Jahr von denen 1746 verfälligen Zinſen bis 1747.

No. 15. Hanns Georg Liederlichen als Lagoay zu N. bracht, und deſſen gehabte 19½ Rthlr. hat Georg Jung von Kühſſdorf erhalten, welcher das Weißgerber-Handwerck bey Adam Zieg zu P. lernen ſoll, ſtehet 3 Jahr.

No. 7. Wilhelm Aber verſtorben, und an deſſen Stelle vor die 20 Rthlr. Joachim Biß von Saltz, zu Erlernung der Muſic, als wozu er Luſt hat, auf 3 Jahr gebracht zum Cantor Vielſpiel. Nor. iſt ein Wayſe und hinkend.

N. 9. Dieſe 24 Rthlr. welche vorig Jahr zu Kleidung verwendet, nunmehro Anna Wiegauen auf 3 Jahr verſichert, davor ſoll dieſelbe Margaretha Toſin, eines Raths Tochter zu V. die verwayſt iſt, auch von ihren Eltern nichts ererbet

hat, weil die Schuld-Leute alles weggenommen, das Nähen, Sticken, und dergleichen lernen, auch sonsten zu allen Tugenden anziehen. Uibrigens bleibt es wie vorig Jahr.

Viertes Jahr von denen 1747 verfälligen Zinsen.

Dieses Jahr ist keines von denen Personen verstorben, so dieser Stifftung geniessen, auch sonst nichts vacant worden, also bleibt es wie vorig Jahr.

Fünfftes Jahr von denen 1748 verfälligen Zinsen bis 1749.

No. 2. Des Bettel-Knaben, so als Wagner ausgelernt bekommen, und gewandert ist, gehabte 12 Rthlr. dem Wagner Zöller gelassen, wovor er einen Bettel-Knaben, welchen von der Strasse weggenommen, und vermuthlich 9 Jahr alt ist, bis ins 12te Jahr erziehen soll. Not. Obgenannter in die Fremde gezogener Wagner-Gesell hat angelobet: daß daferne er in der Welt so glücklich werden, und dereinst etwas Vermögen bekommen solte, er zu dieser Stifftung eine freywillige Gabe einschicken wolte, damit solche den Armen zu statten kommen möchte, oder doch ebenfalls wieder einen Armen umsonst das Handwerck lernen wolle.

N. 3. Der älteste Knabe ist zu einem Bauer verdingt worden, die auf ihn gestandene 9½ Rthlr. benebst denen 11 Rthlr. so sein Bruder bey Georg Alten schon genossen, dem Mahler Hr. Z. auf 4 Jahr versprochen, um ermeldeten Bruder die

Mahler-

Mahler-Kunſt zu erlernen, weil der Junge aus eigenen Einfällen allerhand ſchöne Zeichnungen macht, und von ſich ſelbſt mit denen Farben und Pinſel umzugehen gelernet hat.

Im übrigen ergeben ſich in dieſem Jahre noch viele Veränderungen, welches aus dem erſten Jahre erſehen werden kan, man gehet aber ſolche vorbey, und glaubet, es werde mit dieſem genug ſeyn, die bey dieſer Sache hegende Intention kenntbar zu machen, zu der wircklichen Feſtſetzung und Ausübung aber gehört eine gantz umſtändliche und deutlichere Beſchreibung, wie und auf was Maſſe nehmlich die Einrichtung in allen geſchehen könne, welche voritzt wegen Mangel der Zeit nicht fertigen mögen, auch vergebliche Arbeit ſeyn würde, wenn die Haupt-Sache vor unzulänglich oder anderer Orten nicht thunlich oder möglich zu machen geachtet werden ſolte. Die völlige Ausarbeitung eines Projects kan auch nicht eher zuverläßig gemacht werden, ehe und bevor die mehreſte Zweifel, die wegen deſſelben Möglichkeit entgegen zu ſetzen ſeyn möchten, dem Verfertiger bekannt gemacht, und von ihm dergeſtalt gehoben ſind, daß bey der Sache ſelbſt weitere Einwürffe nicht ſtat finden können. Im Fall nun da Ew. ꝛc. dieſe Gedancken einiger Achtung werth achten ſolten, würde mir eine Ehre und Vergnügen ſeyn, wenn Dieſelben beliebten, nach Dero Einſicht einige Anmerckung darüber zu machen, oder auch ein und anderer Liebhaber der Sammlungen ſolches zu thun ſich gefallen laſſen möchte. Im übri-

gen wünsche aufrichtigst, daß GOtt der Höchste Ew. ꝛc. noch lange Jahre bey vollkommener Gesundheit und Gemüths-Kräfften erhalten wolle, da ich denn mit vielen andern hoffe, die fleißige und mögliche Continuation der beliebten Sammlungen werde unausgesetzt von Zeit zu Zeit sich folgern. Ich verharre übrigens, so weit auch entfernt von Ihnen lebe, mit wahrer Hochachtung

Ew. ꝛc.

Meilenburg, den 29 Febr. 1748.

ergebenster Diener

Josias Alexander Obermann v. J.

P. S.

Auch hochzuehrender Herr Hof- und Cammer-Rath.

Als letzthin eine Gesellschafft von Frauenzimmer beysammen waren, und die chapeaux von dem genereusen Cavalier und seinem Vorhaben sprachen, behauptete eine Person, die aus Sachsen ist: Dieser brave Cavalier könte nichts bessers stifften, als die jährlichen Zinsen eines Capitals, welches etwan 1000 Rthlr. abwürffe, allezeit demjenigen

gen zum Heyraths-Gut zu geben, der eine arme ehrliche Fräulein heyrathete. Es gäbe deren in Sachſen genug, die von gutem Geſchlecht, wohl erzogen, ſchön, klug, honet, fleißig und geſchickt in wirtſchafftlichen Geſchäfften wären, die aber alte Tantgen werden müſten, weil ſie das unverſchuldete Unglück erleiden, das wenigſte nicht in Vermögen zu haben. Viele nun würden brave Männer, wo nicht adeliche, doch rechtſchaffene bürgerliche bekommen, wenn dieſer Cavalier an iede eine jährliche Zinſe von 1000 Rthlr. wenden wolte. Auf dieſe Weiſe würde dem gemeinen Weſen auch gedienet, indem ſo vielen liebenswürdigen Perſonen im ehelichen Stand geholfen würde, die durch Kinder-Zucht und rechtſchaffene Beſorgung ihrer Haushaltung mehrere Perſonen glücklich machen könten. Dieſes Project wäre leicht in der Vollſtreckung und der Cavalier würde, ſo lange die Stifftung dauret, auch noch in ſeiner Aſche von dem weiblichen Geſchlecht verehret und geprieſen werden. Dieſen Gedancken fiel alles übrige Frauenzimer bey, mit ſolchem Eifer, daß ich glaube, wenn der belobte Cavalier anweſend geweſen wäre, es hätte derſelbe ſo gleich mit Ausſtattung einer armen Fräulein den Anfang machen müſſen. Immittelſt da dieſes nicht ſeyn konte, ſo haben ſie mich genöthiget, ihre Gedancken hier zu melden. Wie man nun dem ſchönen Geſchlecht nicht wohl etwas verſagen kan, ſo habe mich deſſen auch nicht geweigert, Ew. ꝛc. aber habe Urſach um Vergebung zu bitten, daß auch hiemit

vielleicht beſchwerlich ſeyn müſſen. Eine von der Geſellſchafft ſagte, der Herr Autor ſcheint ein belebter höflicher Mann zu ſeyn, wird mithin unſere Gedancken nach ſeiner Höflichkeit annehmen, welches meine excuſe ſeyn kan ꝛc.

IV.

Ohnmaßgebliches Bedencken, wegen des im 51ſten Stück dieſer Samml. pag. 286 öffentlichen Anerbietens zur Entdeckung, wie ein Land-Gut durch neuerlich erfundene Wirtſchafft noch einmal ſo hoch, als vorhin, zu nutzen ſeyn ſoll.

Der Herr Inventor ſolcher gantz beſonders vortheilhafftig angegebenen neuen Land-Wirtſchafft meritiret, daß ihm das gröſte und anſehnlichſte Ritter-Gut in Sachſen zur Verehrung gegeben werde, damit ſelbiger dem gantzen Lande ſein Arcanum ſo öffentlich, als ſein Anerbieten, communiciren möge.

Ich bekenne, wie mich deſſelben ſchöner Vorſchlag faſt unruhig und hiernächſt höchſt begierig gemacht habe, zu erfahren, was vor Realität ſolches Angeben zum Grunde habe.

Denn, nachdem ich bereits geraume Jahre hindurch unzählige Proben zur Verbeſſerung der Land-

Land-Wirtschafft vorgenommen, und auch mancherley Nutzungen dadurch eruiret habe; So ist dennoch kein einiger erlangter nützlicher Vortheil von solcher besondern Wichtigkeit gewesen, daß ich selbigen zu verschweigen Ursach gefunden hätte; vielmehr hat es mir iederzeit zu besonderer Vergnügung gereichet, wenn ich so wohl meinen eigenen und denen mir anvertraueten fremden Unterthanen, als auch aller Welt, darmit zu dienen im Stande gewesen bin.

Wolte man auch unchristlich handeln und den aller Welt dienenden Nutzen verborgen halten, so will mir doch bey allen möglichen Wirtschaffts-Künsten fast unmöglich anscheinen, solche so geheim vorzunehmen, daß davon unsern Nachbarn und Dienstboten in kurtzer Zeit keine Wissenschafft zu theil werden könne. In unsern Wirtschaffts-Stuben und Höfen können wir allenfalls vielerley Geheimnisse eine geraume Zeit verborgen halten; wenn wir aber unsern Feld- und Wiesenbau emendiren, ingleichen unsere Viehzucht durch besondere Künste considerabler machen wollen, so kan ich nicht glauben, wie solcherley Vornehmen unverrathen bleiben könne. Dahero ich denn das unschuldige Bedencken gefasset habe, wie vielleicht der Herr Inventor diesen so höchst nutzbar angerühmten Vortheil nur aus einer Probe auf einem kleinen Garten- oder Feld-Winckel abgenommen, oder doch nur durch den Versuch eines Jahres, oder in einem besonders guten Boden, und vielleicht bey besonders fruchtbar erfolgter Jahres-

Witterung und bey anderer ohngefehr ausgefallener Avantage sich dessen versichert haben möge. Ich schreibe dieses aus eigener Erfahrung, weil mich eben dergleichen wohlgerathene kleine Proben ehedem öffters zu grosser und schädlicher Verführung verleitet haben. Dahero ich denn einem ieden Hauswirt anrathe, daß er keinen kleinen Versuch, so vollkommen gut er auch selbigen befunden habe, eher pro regula annehme, bis er nicht durch öffters wiederholte Proben und derer selben gnugsam reiffliche Prüfung von der vollkommenen und unwandelbaren Güte desselben überzeuget worden sey. In unserm Sachsen-Lande haben wir hohe und niedrige, gute und fruchtbare, aber hinwiederum sandigte, thonigte, steinigte und andere unartige Felder.

Das Clima ist bereits nach denen diversen Gegenden von Sachsen sehr unterschiedlich und nicht einerley; dahero denn auch das beste Wirtschaffts-Arcanum an verschiedenen Orten und Gegenden einen nicht geringen Abfall leiden dürffte. Unterdessen zweiffle ich gar nicht, daß der Herr Inventor des angerühmten Arcani, als ein ohnfehlbar vollkommen erfahrner Hauswirt, und unter diesem Character, vor seine Person, bey Pachtnehmung eines Ritter-Gutes, so wol durch Beyhülffe seines neuen Wirtschaffts-Arcani, als besonders wegen seiner übrigen erlangten Wirtschaffts-Erfahrung, vielleicht vor vielen andern, binnen 10 Jahren das erpachtete Gut als sein Eigenthum zu erwerben, und allermeist selbst zu

bezah-

zahlen im Stande seyn dürffte. Nur muß man mir, als einem Handwercks-Genossen, pardoniren, wenn ich ohne Heucheley zu erkennen gebe, wie solchemnach das Erfordern des Herrn Arcanisten, da ihm nemlich ein solches verpachtetes Probe-Gut zur allgemeinen Nachfolge taxiret, und Kauffweise, wenn er binnen 10 Jahren die taxirte Werth-Summa darauf wircklich erworben, als sein eigen überlassen werden solle, vor nicht genereus genung ansehe. Denn, wenn ich vor meine Person solcher gesicherten Künste fähig wäre, so würde ich selbige plausibler gemacht und einem Verpachter auf den Fall, wenn ich sein verpachtetes Gut in so kurtzer Zeit erwerben und zu meinem Eigenthum machen könte, wenigstens versichert haben, daß er sein, z. E. auf 20000 Rthlr. taxirtes Gut, mit eben so viel Species-Thalern, und folglich durch den vierten Theil zum Profit, bezahlt erhalten solle.

Der Herr Arcanist lucrirete dennoch genung, ob er auch gleich dergestalt ein paar Jahr später zu solchem Eigenthum umsonst gelangen könte. Solte nun derselbe solcherley mir billig anscheinende Vorschläge zu acceptiren gesonnen seyn, und von ihm hinlängliche Caution prästiret werden, daß, falls er auch, (wie ohnehin und besonders erforderlich wäre) sein stipulirtes jährliches Pachtgeld richtig zahlen, darneben aber dennoch in 12 bis 15 Jahren nicht im Stande seyn würde, das taxirte Werth-Quantum des ihm verpachteten Gutes in Speciebus zu bezahlen, solche Caution,

wegen des nicht erfülleten Versprechens, dem Verpachter zufallen, und darneben, nach Verlauff derer 15 Jahre der Pacht aufgehoben seyn solle: Alsdenn bin ich selbst erbötig, ihme eines von meinen eigenen zwey Gütergen gegen solche Conditionen erwehlen zu lassen, oder auch selbigem eines derer grössesten Ritter-Güter in Sachsen dergestalt Pachtweise zu garantiren. Was aber hiernächst des Herrn Inventoris Versprechen anbelanget, daß er seine Künste, dem eigenen Angeben nach, zwar gantz umsonst, iedoch aber auch gegen den Gewinnst des halben Profites, welcher dadurch auf Gütern in dem ersten Jahre gezogen werden würde, einem ieden mittheilen wolle; so würde ich ebenfalls der erste seyn, welcher ihm diesen Handel accordirete, nur irret mich, daß

1) Ein Vorschuß an Gelde zur Anlage erfordert, und

2) Die unaussenbleibende Nachfolge anderer, zum Besten des gantzen Landes, versichert wird.

Das erste betreffend, so bilde ich mir ein, daß der Verlag oder Vorschuß an Gelde ohnfehlbar sehr considerabel und in Erwegung des andern Angebens sehr gefährlich ausschlagen könne.

Am Ende soll sich zwar diese Anlage selbst wieder bezahlen, dieses Ende oder der erforderliche Ablauff der Zeit hätte aber billig determiniret werden sollen; weil ein Spötter unserer ökonomischen Künste das Ende der Welt abusive hieran-

hierunter verstehen könte, welches ich aus gleichem Handwercks-Eifer ungeheuchelt und incidenter habe erinnern wollen.

Ferner will der Herr Inventor seinem gantzen lieben Vaterlande Sachsen (wie solches höchst rühmens werth ist) mit seinen neuen Künsten dienen. Diesen seinen willigen Dienst kan er auch nicht thätlicher erzeigen, als wenn er das Brot in gantz Sachsen um den dritten Theil wohlfeiler zu machen weiß. Hundert tausend arme Menschen werden ihm bey solcher Bewirckung unbeschreiblichen Segen davor anwünschen.

Ich erachte aber hier wohl nicht unbillig, daß seine neue Erfindung verbesserter Landwirtschafft auf die Vermehrung derer Getreide-Früchte gerichtet seyn müsse, massen selbiger mich hierzu durch eine aus dieser neuen Wirtschafft erfolgende vermehrtere Viehzucht, seiner Beschreibung nach, selbst verleitet hat. Fehle ich aber auch hierinnen, und sein Inventum hat eine Tabacks- oder andere Plantage grüner Gewächse, wodurch ebenfalls die Viehzucht im Lande, ausser der Vermehrung des Getreides, considerabler bewircket werden kan, zum Grunde; so dürffte mir doch ein sehr erhebliches Bedencken mit Recht übrig bleiben, weßhalber ich, auch der allerbesten Invention halber, dennoch keinen sehr grossen Vorschuß an Gelde zur Anlage dahin verwenden würde.

Denn, wenn ich mir vorerst einbilde, daß dadurch die Vermehrung derer Getreide-Früchte, oder doch gewisser Sorten des Getreides, ohnfehlbar

bar gemeynet seyn müsse, weil der Herr Inventor dadurch allen Armen, hohen und niedrigen Standes, geholffen wissen will; so wäre zwar eben dieses mein schuldigster und hertzlicher Wunsch: ich kan aber nicht absehen, wie es zugleich möglich seyn könne, daß bey allgemeiner unausbleibender Nachfolge solcher neuerfundener Landwirtschafft die Güter in Sachsen, seinem Behaupten nach, noch um eines so hoch in Werth zu bringen seyn sollen. Dieses ist mir das gröste Arcanum, massen ich schlechterdings behaupte, daß wenn durch solche allgemeine Nachfolge neuerlich verbesserter Landwirtschafft der dritte Theil derer Feld-Früchte, so wie auch der dritte Theil aller Viehzucht zu vermehren, möglich werden solte, so nach ebenfalls das Getreide und alle Einnahme vom Viehe, solches Uberflusses halber, um den dritten Theil derer Preise fallen müsse, und dergestalt wohl denen Armen aufgeholffen, keines weges aber der Werth derer Güter dadurch gesteigert werden könne.

Folglich, wenn man, bey einem considerablen Vorschuß an Gelde, das Ende zur Wiederbezahlung erwarten solte, dürffte damit bey solcher allgemeinen Nachfolge sehr gefehlet seyn. Ebenermassen kan ich mir auch anders nicht vorstellen, als daß, wenn auch der Herr Inventor andere besondere neue Plantagen unter seinem Geheimnisse verstehe, es darmit ein gleiches Ende haben werde.

Der

Der erste und auch wohl der andere Jahres-Nutzen, ehe noch aller Orten in Sachsen durch die verlangende allgemeine Nachfolge ein Uiberfluß durch Propagirung solcher Künste sich erzeiget, würde der beste seyn. Daher auch wohl der Herr Inventor auf die allerbeste ökonomische Art ihm die Helffte solcher ersten neuerlichen Jahres-Nutzung zu stipuliren beliebet hat.

Uibrigens approbire ich vollkommen desselben Meynung, daß man nemlich durch die Ruhe derer Felder sich den erheblichsten Vortheil zuwege bringen könne, hiervon habe ich selbst in dem dritten Theil dieser Sammlungen p. 327 unter dem Titel:

Anmerckung von besonderm und groſſen Nutzen derer Brach- oder Ruhe-Felder;

meine Gedancken eröffnet, kan man mich hierinnen gründlicher belehren, so nehme ich allen nützlichen Unterricht mit dem verbindlichsten Danck an.

Wie denn auch übrigens nochmalen bekennen muß, daß mir an der Ouverture des so nützlich angegebenen Arcani sehr viel gelegen sey. Besonders wenn ich nicht nur meine eigenen Güter durch solche erlangte Wissenschafft in vermehrtere Nutzungen zu setzen, sondern auch die in Pacht habenden gröſſern Güter, oder nur allenfalls andere von gleichem Werth, binnen 10 Jahren als mein Eigenthum dergestalt zu verdienen, versichert werden solte.

Der

Der Herr Autor dieſer Sammlungen, wie auch derer ſelben Herr Verleger, wiſſen mich nahmhafft zu machen, und werden, wenn ein ſolches Glück durch die Eröffnung des Arcani mir privative gegönnet werden wolte, deßhalber bona officia zu erzeigen, dienſtlichſt erſuchet.

V.

Gedancken über die Frage, ob es beſſer ſey beym Bauen im Taglohn arbeiten zu laſſen, oder die Arbeit zu verdingen?

Unerfahrne Bauherren pflegen offt zu fragen, was beſſer ſey: Eine Arbeit zu verdingen oder im Taglohn machen zu laſſen?

Die Antwort darauf kan nicht ſchlecht weg, ſondern ſo, gegeben werden, daß bald das Verdingen, bald der Tagelohn, beſſer ſey.

Aber in welchen Umſtänden iſt dieſes jenem und umgekehret vorzuziehen? Der Bauherr, die Arbeiter, und die Sache ſelbſt müſſen den Ausſchlag geben.

Wenn der Bauherr, oder welcher deſſen Stelle vertritt, in Bauſachen Erfahrung, Zeit und Willen hat, auf die Bauarbeiter ſelber zu ſehen, und es glückt ihm mit ehrlichen, fleißigen und tüchtigen Arbeitern, ſo wird er kein Bedencken haben können, alles, was ſich ſchicken kan, in Tage-

Lohn

Lohn arbeiten zu laſſen. Er wird dabey Vortheil haben, weil doch bey einem ieden Verding etwas vorfällt, das eintrifft und fehlſchläget, um deswillen dem gedungenen das geringſte nicht gegeben werden kan. Er iſt ſicher, daß keine verdrießliche Nachrechnung dahinter her kommt, wenn die Handwercker, wie öffters geſchieht, klagen, daß ſie mit dem Verding nicht hätten auskommen können, daß ſie alſo Schaden litten, daß ſie an dieſes und jenes nicht gedacht oder nicht dencken können, was doch zum Aufenthalt der Arbeit eingetroffen wäre ꝛc. und dergleichen. Allein, wenn gleich mancher Bauherr und ſeines gleichen noch ſo viel vom Bau verſtehen, und ſie Luſt an dem Anordnen und Achtgeben haben, auch ſie offt genung bey den Arbeitern ſeyn können; ſo wird doch das andere ſehr ſelten oder gar nicht eintreffen, und ſie ſich höchſtens begnügen müſſen, ein und andern Handwercker im Tagelohn arbeiten zu laſſen. Nach meiner Erfahrung halten faſt alle Handwercker, nach Art der meiſten Handels-Leute, für eine beſondere löbliche That, die Bauherren und, die ſich ſonſt ihrer gebrauchen, zu überliſten. Eben dieſe Gewohnheit hat in neuern Zeiten Gelegenheit gegeben, die Arbeiten zu verdingen, da man vor Alters wenig davon gewuſt hat.

Hat aber der Bau-Vorſteher keine Wiſſenſchafft von Bauſachen, oder zur Aufſicht keine Zeit, ſo ſtehet ihm im erſten Fall zu rathen, ſich gar nicht damit zu bemengen, ſondern es einem andern zu überlaſſen. Es gehet ungemein weit,

was vor Naſen die Arbeiter den unerfahrnen umdrehen, und ich weiß Exempel, daß einige fürs halbe Geld hätten bauen können, wenn ſie es nicht gewaget hätten, den Bau ſelber zu führen. Dieſes trifft vornehmlich bey herrſchafftlichen Bauen und ſolchen Fällen ein, wo die Handwercker einen groſſen Geld-Beutel vermuthen, den ſie gerne mit einmal ausleeren möchten.

Im andern Fall iſt das Verdingen anzurathen, wenn nur irgend die Sache darnach iſt, daß ſie verdungen werden kan.

Finden ſich Umſtände, welche die Taglöhnung beſchwerlich machen, ſo ſind deren nicht weniger beym Verdingen. Viele Handwercker hier zu Lande wollen gar nicht daran. Bald verſtehen ſie es nicht, wie viel Zeit zu ihrer Arbeit aufgehen kan; bald wollen ſie ihrer Faulheit nichts abbrechen; bald halten ſie es gar ihrer Innungs-Freyheit entgegen, ſich in einen Verding einzulaſſen. Sie bereden ſich wol gar unter einander, ſo daß man keinen einzigen zum Verding bringen kan, und man, wie mir begegnet iſt, ſich genöthiget ſiehet, eine Arbeit im Taglohn machen zu laſſen.

Kommt es endlich zum Verding, ſo wiſſen die meiſten nicht, wie weit ſie den Mund aufthun wollen, und da muß man öffters zuſchlagen, wenn es gleich über die Gebühr iſt, und man doch wohl ſchlechte Arbeit dafür erhält. Der Zimmermann läßt Bänder weg, nagelt an was eingezapfet werden ſolte, die Fugen paſſen auf eine Haar wie ein Arm dicke; die Höltzer ſind noch ſo krummen ſtat

der geraden Linien, behauen, daß die Algebraisten gantz neue Aufgaben darnach machen könten; hier fehlen Nagel in den Zapfen-Löchern, dort stehet ein Stender schieff und gedrehet ꝛc. Der Maurer arbeitet den Kalck nicht tüchtig; er gehet damit im Eilen liederlich um; er klebet brav dicke ein und auf; hauet zum Dache die Steine nicht nach den Fugen; was gerade getünchet seyn soll, ist höckerig; gute Stücken Steine, die eben so gut, als gantze zu brauchen sind, wirfft er untern Schutt, und machet sonst, daß er nur bald davon kommt. Der Tischler kan auch seine Person im Verliederlichen der Arbeit, doch nicht so sehr als jene, spielen. Der Glaser nimmt dünnes Bley und schlechtes Glas, und die übrigen Handwercker und Arbeiter wissen auch ihre Stückgen, wogegen kein anderes Mittel ist, denn daß der Bauaufseher alle Arbeit und Materialien wohl keime, und den Verding darnach sorgfältig und umständlich einrichte.

Bey dem Glücke gute Handwercker zu finden, und wenn der Bauende nicht offte bey der Arbeit seyn kan, bringet das Verdingen besondere Vortheile zuwege. Man darf den Arbeitern nicht immer auf die Hände sehen, und nach verfertigter Arbeit braucht man nur selbige zu untersuchen und sie abzulohnen.

Doch findet sich öffters Arbeit, die nicht wohl verdungen werden kan, entweder weil sie sonst nicht gemacht werden, oder so beschaffen ist, daß vorher nicht genau abgesehen werden kan, was dabey vorfallen wird. Zu jenem rechne ich Exempels

weiſe, wenn etwas beſonders künſtlich ſeyn ſoll, und zu dieſem, wenn Erdreich gegraben werden ſoll, deſſen Beſchaffenheit unbekannt iſt; wenn allerhand Flickwercke an alten Gebäuden ſonderlich bey Zimmer- und Maurer-Arbeit vorgegeben werden, und dergleichen mehr. Da begiebet ſichs insgemein, daß wenn man das alte noch ſo genau examiniret zu haben vermeynet, bey Beginnung des Baues ſich immer mehr zu thun findet, als vorher geſehen worden. In ſolchen Fällen muß man ſich den Verding von ſelbſt vergehen laſſen, und zum Tagelohn ſchreiten. Auſſerdem wüſte ich nicht leicht was auszudencken, worüber nicht ein Verding gemacht werden könte.

Allein nach welchen Regeln verdinget man denn? Ich weiß keine andere, denn daß Acht gegeben werde, wie viel Zeit ein fleißiger und geſchickter Arbeiter bey einer vorgegebenen Arbeit zubringet. Die Taglöhnungen ſind durch die Gewohnheit ziemlich genau beſtimmet, und ſo hat man einen guten Grund demnechſt in gleichen Fällen etwas zu behandeln. Doch der ungeheuchelte Fleiß der Arbeiter iſt ungemein ungleich, und ich habe Leute gefunden, die ohne einen moraliſchen Fehler zu begehen, gewiß an die Helffte in ihrer Arbeit gegen einander unterſchieden geweſen; das habe ich aber auch bemercket, daß jene über die Macht, und wohl zum Schaden ihrer Geſundheit gearbeitet, auſſerdem daß ſie eine angebohrne Fertigkeit und Arbeits-Begierde, ſo wie dieſe eine Trägheit, ein unſchlüſſiges Weſen, und unzeitige Genauigkeit

auf

auf alle Kleinigkeiten, an sich gehabt haben. Hier aus habe ich die Regel genommen, in Einrichtung der Verdings-Löhnungen den Mittelweg zu gehen.

Brauchen die Handwercker und andere Arbeiter beträchtliche Materialien, und nutzen sie kostbares Arbeits-Zeug ab, so ist bey dem Verdingen nach Billigkeit mit darauf zu sehen, und ihre Belohnung darnach zu vermehren, nicht leicht aber ihnen die Geräthschafft zu halten, als welche insgemein muthwillig verhunzet und wohl gar unsichtbar gemacht wird.

Es könte hievon noch viel ein mehrers gesagt und gezeiget werden, was vor Regeln sich zu Ausmachung einer billigen Verdings-Belohnung insbesondere in Absicht auf iede Arbeit bestimmen liessen, ich lasse es aber dießmal bey obigem bewenden, und bemercke nur noch, wie übel diejenigen den Anfängern rathen, welche schlechthin in ihren Anweisungen vorschreiben, wie hoch diese und jene Arbeit anzuschlagen und zu verdingen sey, ja nicht einmal die verschiedenen Arten derselben aus einander setzen.

G. den 20 Jan.
1748.

A. C. S.

VI.

Allerhand eingesendete Anmerckungen von Kolckbrüchen, vom Wasserbau, von der Witterung ꝛc.

P. P.

Ich habe mir bishero die Vorstellung gemacht, daß die Meynung einiger so genannten wilden Völcker, wovon uns, die Historien erzehlen, daß solche den Teufel anbeten, weil er ihnen Schaden thun kan, einen Grund in der menschlichen Natur habe, weil ich auch eine diesem ähnliche Neigung bey den Europäern gefunden, indem dieselben eine Kunst zu schaden (nemlich die Feuerwerckerey) in der Zeit der 400 Jahre, da das Wuckraut erfunden, aufs beste cultiviret; dahingegen bey ihnen die Kunst wohl zu thun oder das Deichen, in vielen Seculis, nemlich fast von der Kayser Zeit her, da selbige bey ihnen bekannt worden, ob gleich daran vieler tausend Menschen Wohlseyn hanget, seinem Grunde nach fast unerkannt, und nur überhaupt den Ackers- und Zimmer-Leuten anbefohlen geblieben: doch überlasse anderen zu beurtheilen, wie weit solches Grund habe. Da es aber nunmehro scheinet, daß sich eine Neigung zur Beförderung der Deichwissenschafft hervor thun wolle, und Ew. ꝛc. Sammlungen so wol verschiedene Beweisthümer darvon darlegen, als auch zugleich

zu erkennen geben, daß in denenselben ein Mangel vor dergleichen Sachen offen; so übersende hiebey meine Anmerckungen über einige Kolckbruchs-Arbeit: sie sind zwar noch sehr unvollkommen, es ist aber ja besser etwas, als gar nichts, daher auch keine Entschuldigung deswegen machen will, sondern nur versichere, daß ich mit aller Hochachtung verharre

Ew. ꝛc.

ergebenster Diener

N. N.

Anmerckung über einige in diesem Seculo entstandene Kolckbrüche und deren Stopffung.

Wenn wir nichts vom Anfang, sondern erst alles aus der Folge, als der Erfahrung, wissen, so wäre zu wünschen, weil die Wasserbau-Kunst noch wenig excolirt, daß die, so die Regeln der Bewegungs-Kräffte inne hätten, und mit dergleichen Arbeiten umgiengen, alle vorkommende Fälle nach den genausten Umständen beobachteten, und solche nebst der Rechnung, was solche Fuß vor Fuß gekostet, der Welt mittheilten; damit, weil alles, was in unserm Thun Vollkommenheit genennet wird, nichts anders ist, als eine Vermeidung bekannter Fehler, endlich wenn alle mögliche Fälle, die ie nach verschiedenen Umständen vorkommen, bekannt, eine gründliche Theorie möchte errichtet werden, und

VI.

Allerhand eingesendete Anm von Kolckbrüchen, vom W von der Witterung ꝛc.

P. P.

Ich habe mir bishero die Vorstel daß die Meynung einiger so den Völcker, wovon uns die Hist daß solche den Teufel anbeten, weil den thun kan, einen Grund in Natur habe, weil ich auch ein Neigung bey den Europäern g selben eine Kunst zu schaden (ne kerey) in der Zeit der 400 Ja erfunden, aufs beste cultivir nen die Kunst wohl zu th vielen Seculis, nemlich her, da selbige bey ih daran vieler tausc seinem Grund Haupt den geblieben wie w mehr der u

weil solcher Platz
an, doch als Grä-

hnachts-Flut hat
e Wasser im H. im
bis auf den Grund
Oeffnung von ein
t, weil aber der
rnet, und der in-
Deichs ein Gras-
er hin rauschenden
n, daß dieser Raum
en unbeschädigt blie-
ine Wut an dem jen-
Lande ausgeübet, und
uthen im Durchmesser
. Weil nun dieses dem
ht den geringsten Schaden
uf seiner alten Stelle wieder
usserordentliche Kosten, und
ll wieder ohne zu besorgende
: wie man denn auch hin und
jem ähnliche Fälle bemercket hat.
rösse der Kolckbrüche nimmt mit der
zwar nach Antheil der Grösse des
von der hindurch dringenden Flut ü-
met wird; wie denn einer derselben nach
über 25000 Thaler gefressen, welchen
nfangs mittelst einen darüber gelegten 18
en Baum, und im Wasser gesetzten langen
cken paßiren können. Derohalben nothwen-

VI.

Allerhand eingesendete Anmerckungen von Kolckbrüchen, vom Wasserbau, von der Witterung ꝛc.

P. P.

Ich habe mir bishero die Vorstellung gemacht, daß die Meynung einiger so genannten wilden Völcker, wovon uns die Historien erzehlen, daß solche den Teufel anbeten, weil er ihnen Schaden thun kan, einen Grund in der menschlichen Natur habe, weil ich auch eine diesem ähnliche Neigung bey den Europäern gefunden, indem dieselben eine Kunst zu schaden (nemlich die Feuerwerckerey) in der Zeit der 400 Jahre, da das Wuckraut erfunden, aufs beste cultiviret; dahingegen bey ihnen die Kunst wohl zu thun oder das Deichen, in vielen Seculis, nemlich fast von der Kayser Zeit her, da selbige bey ihnen bekannt worden, ob gleich daran vieler tausend Menschen Wohlseyn hanget, seinem Grunde nach fast unerkannt, und nur überhaupt den Ackers- und Zimmer-Leuten anbefohlen geblieben: doch überlasse anderen zu beurtheilen, wie weit solches Grund habe. Da es aber nunmehro scheinet, daß sich eine Neigung zur Beförderung der Deichwissenschafft hervor thun wolle, und Ew. ꝛc. Sammlungen so wol verschiedene Beweisthümer darvon darlegen, als auch zugleich

zu

zu erkennen geben, daß in denenſelben ein Mang vor dergleichen Sachen offen; ſo überſende hiebey meine Anmerckungen über einige Kolckbruchs-Arbeit: ſie ſind zwar noch ſehr unvollkommen, es iſt aber ja beſſer etwas, als gar nichts, daher auch keine Entſchuldigung deswegen machen will, ſondern nur verſichere, daß ich mit aller Hochachtung verharre

Ew. ꝛc.

ergebenſter Diener

N. N.

Anmerckung über einige in dieſem Seculo entſtandene Kolckbrüche und deren Stopffung.

Wenn wir nichts vom Anfang, ſondern erſt alles aus der Folge, als der Erfahrung, wiſſen, ſo wäre zu wünſchen, weil die Waſſerbau-Kunſt noch wenig excolirt, daß die, ſo die Regeln der Bewegungs-Kräffte inne hätten, und mit dergleichen Arbeiten umgiengen, alle vorkommende Fälle nach den genauſten Umſtänden beobachteten, und ſolche nebſt der Rechnung, was ſolche Fuß vor Fuß gekoſtet, der Welt mittheilten; damit, weil alles, was in unſerm Thun Vollkommenheit genennet wird, nichts anders iſt, als eine Vermeidung bekannter Fehler, endlich wenn alle mögliche Fälle, die ie nach verſchiedenen Umſtänden vorkommen, bekannt, eine gründliche Theorie möchte errichtet werden, und

man ferner nicht gezwungen wäre, bey diesem oder jenem Zufall zu sagen, das hätte ich nicht gedacht. Hierinne nun einen wiewol sehr mangelhafften Anfang zu machen, habe folgende Anmerckungen, so wie sie mir vorgekommen, denn alles aufs genaueste zu untersuchen mir nicht erlaubet gewesen, darstellen wollen; nicht zweiffelnde, es werde eine künfftige vorsichtigere Zeit das, was bey den vorigen vielen Einbrüchen nicht beobachtet, bey den (wo ich nicht irre) noch künfftig folgenden nicht ohnangemerckt vorbey gehen lassen, damit man endlich aus dergleichen den Schluß machen könne, daß weil die Umstände bey der vorseyenden Arbeit dieser Gestalt beschaffen, auch auf eine solche und keine andere Weise verfahren werden müsse. Weil aber bey mir kein Vorsatz, dem Andencken derjenigen, so das Obergebiete bey solchen Wercken gehabt, Tort zu thun, indem bis itzo noch ohnmöglich ist alle Fehler, weil viele noch unerkannt, gäntzlich zu vermeiden, so will alle widrige Gemüthsbewegung verbitten: Und weil die beste Anmerckung seyn würde, daß dergleichen Wercke in keinen Marschländern zu finden, so muß billig gleich Anfangs eine Observation, die recht ausdrücklich gezeiget, wie solche Unfälle guten theils zu verhüten, anführen, nemlich daß die Entfernung des inwendigen Grabens oder Rhinschlots vom Deich, und der Abhang der innern Berm oder Fuß des Deichs von mehrerem Nutzen, als man sich bishero vorgestellet, und dahero die Naheziehung der Graben unterm Deich abzuschaffen; da zudem kein grosser

ser Schaden daraus entstehet, weil solcher Platz da er nicht als Kornland dienen kan, doch als Grässerey zu gebrauchen.

1) In der bekannten Weihnachts-Flut hat das über den Deichen dringende Wasser im H. im Or. L. Deich eine Stelle gantz bis auf den Grund weggerissen, und darinne eine Oeffnung von ein paar hundert Schuh gemacht, weil aber der Graben ein Fuß oder 60 entfernet, und der innere etwas abhängige Fuß des Deichs ein Gras-Anger, hat solcher dem darüber hin rauschenden Wasser dergestalt widerstanden, daß dieser Raum zwischen dem Deich und Graben unbeschädigt blieben, hingegen hat solches seine Wut an dem jenseits des Grabens liegenden Lande ausgeübet, und darinne einen 4 bis 5 Ruthen im Durchmesser haltenden Wehl gerissen. Weil nun dieses dem Grunde des Deichs nicht den geringsten Schaden thate, ist der Deich auf seiner alten Stelle wieder her geleget, ohne ausserordentliche Kosten, und mag gleichen Zufall wieder ohne zu besorgende Gefahr ausstehen: wie man denn auch hin und wieder mehr diesem ähnliche Fälle bemercket hat.

2) Die Grösse der Kolckbrüche nimmt mit der Zeit zu, und zwar nach Antheil der Grösse des Landes, das von der hindurch dringenden Flut überschwemmet wird; wie denn einer derselben nach der Zeit über 250000 Thaler gefressen, welchen man Anfangs mittelst einen darüber gelegten 18 füßigen Baum, und im Wasser gesetzten langen Stecken paßiren können. Derohalben nothwen-

dig, wenn ja etwa die Verwüstung des Orts zu groß, und die Anwohner nicht ans Werck gebracht werden können, daß durch Benachbarte, oder am besten durch Soldaten, weil solche eines regulairen Befehls gewohnt, das weitere Einreissen ohne Zeitversäumen gewehret werde: und ist ein wider die Grund-Regel der Societät lauffender Eigennutz, daß dasjenige, was vielen Schäden bringen kan, von einem oder etlichen soll abgehalten werden, auch aus solchem Principio es lieber zu einem Zeit-verderbenden Streit kommen lässet, als daß man von seinem vermeynten Recht etwas nachgeben solte. Derhalben Obrigkeiten billig dahin sehen, daß Stellen, die Gefahr bringen, durch gantze Dorfschafften, Kirchspiele oder Aemter ohne Zeit-Verlust gebessert werden.

3) Zu Stopffung der Brüche von einiger Wichtigkeit müssen Rostwercke gebrauchet werden, denn bloß ins Wasser geschüttete Erde zu sehr wegsinckt, wie der im L. H. An. 1722 vor einer 20 Fuß weiten Schleuse in stillstehendem Wasser aufgeführte Flutdamm sattsam bewiesen, indem zu dreymalen ein gut Theil davon versuncken und in allen 1740 Stürtz-Karren daran arbeiten müssen.

4) Verschlämmete tieffe Rillen und Schleusentieffen geben, wenn Deiche darauf geleget werden, unsichere Arbeit, ob gleich es oben dem Ansehen nach feste, weil ein weicher Kley in dem Grunde zu finden, indem im Anfang, da das Wasser in solchen zum Stillstand kömmt, alle im Wasser vorhandene leichte und schwere Schlicktheilgens

gens zu Grunde sincken, hernach aber wenn sich solche so weit gefüllet, daß die Schwere der leichteren Theile ohngefehr der Krafft des ein und ausfliessenden Wassers proportionirt, sich nichts weiter als die schwereren nemlich die sandigen Theilgens davon lagern, und also einen festen Aussenschein machen; daher denn die auf solchen fest scheinenden Grund gelegte Last seitwärts wegglitschet, und dieses ie stärcker und öffterer, ie grösser die Tieffe gewesen. Dergleichen auch der Darg-Grund thut.

5) Bey Durchschlagung der Kolckbrüche wird, wenn die Wercke von beyden Seiten näher gegen einander kommen, durch solch Einzwengen des Strohms, derselbe zu mehrerer Hefftigkeit gebracht, daß er den Grund sehr aufreisset: dabey der Kleygrund am besten widerstehet. Wie denn bey solchem Grunde die Tieffe eines Bruchs von 30 Fuß nur auf 45 Fuß, im Triebsande aber eben desselbigen Bruchs die Tieffe von 32 auf 56 Fuß angewachsen. In dem Delfzieler-Bruch ist solcher durch zweymalige Zerreissung des Durchschlages von 14 zu 38 Fuß vergrössert worden.

6) In Sand- und Darggrund sind die Bäume nicht so wol als in Kleygrund einzurammen, daran Zweiffels ohne beym erstern seine Rauhigkeit, und beym andern dessen Elasticität Ursach.

7) In Bestimmung der Breite des Durchschlags befindet sich ein grosser Unterscheid, denn eines Orts, da die Höhe des Wercks, vom Grunde

anzurechnen, 64 Fuß aufs höchste gewesen, hat man die gantze Breite des Durchschlages auf 200 Fuß obere Breite, und in eben selbigem Bruch ein anderes, bey der Höhe von 52 Fuß oberhalb des tiefsesten Grundes, auf 130 Fuß obere Breite, und die Staudämme von 30 bis 50 Fuß, in einem anderweitigen gleichmäßigen Bruch aber auf 90 Fuß Breite angeleget. An zwey andern Orten, da die Füllung in loser Erde bestanden, hat man eines Orts die Breite auf 30 Fuß, da die Höhe von 26 gewesen, anderes Orts bey fast diesem gleicher Höhe über dreyfach die Breite angeleget. Weil aber ein solch Werck je schmaler es ist, je eher salches zum Stande gebracht werden kan, den Nutzen aber einer grössern Breite, als der darauf zu legende Deich erfordert, nicht absehen kan, so muß schliessen, daß bey dergleichen Arbeit eine unwidertreibliche Ursache nicht zum Grunde geleget werden, wie doch in den Handlungen von der Art billig seyn muß, und also bey einem und andern Wercke richtige Grund-Regeln gefehlet haben.

8) Eines Orts habe das Rostwerck in der Mitte weiter auswerts stehend befunden, wobey der Directeur vielleicht das Absehen gehabt, daß nach Antheil, als das Werck sich vertiesset, auch den Damm breiter zu machen. Weil aber selbiger, wenn er keine überflüßige Breite bekommt, am schmalen Ort zu Drauflegung des Schirm-Deichs, und sonsten zu enge wird, ist ein solcher nicht dienlich.

9) Kley-

9) Kleyerde mag in den Dämmen dem Wa
ser das Durchdringen wehren, wenn solche
breit als ihre Höhe, wie solches An. 1721 an
nem Damm vor der Schleusen zu Aßel im Lan
Kehding sich gezeiget hat.

10) Die Zahl der einfachen Durchschläge od
Rosterwercke ist hin und wieder verschieden, der
gemeiniglich ist im Brauch ein zweyfaches, und hat s
ches seinen Nutzen, wenn Damm und Deich eine
ley Raum befasset.

11) Ferner ein dreyfaches, nemlich wenn er
lich nur ein Staudamm, hernach aber der Dei
geleget wird, oder bey Senckwercken von Bus
und Sanderde.

12) Und endlich ein vierfaches, nemlich zw
Dämme, die den Raum zum Deich zwischen si
fassen. Wozu aber ein solches nütze, kan nicht a
sehen. Denn wenn der Staudamm geleget wir
muß er so starck seyn, daß er die Last des Wasse
tragen könne, und mag ihn der zweyte Damm nic
stärcken; zu Aufhaltung der Erde aber hat er au
keinen Nutzen. Denn kan das äusserste Rostwer
die Erde im Damm tragen, so mag auch dur
solches die übrige Last des Deiches, ohne ein
zweyten Damm zu machen, aufgehalten werden

13) Auch wird gebrauchet ein doppeltes Ro
werck nebst einer Wasserdichten Holtzung, we
nemlich das Werck nahe am Strohm muß gele
werden, damit das Anspülen des Wassers
Erde nicht aus den Werck wasche.

14) Desgleichen eine dreyfache Wasserdichte Holtzung. Weil aber, wenn solche den Umständen nach brauchbar, durch eine Reihe das Wasser kan gestauet werden, so halte die übrigen beyden ohnnötig, und kann stat deren rundes Holtz, als welches stärcker und wohlfeiler gebraucht werden.

15) Solche Durchschläge werden denn einiger Orten durch Querwände Kistweise abgetheilet, nemlich wenn der Lauff starck und das Wasser tieff.

16) Anderer Orten aber so bloß gefüllet, entweder mit Erde oder mit Senckwerck, wenn nemlich bey erstern kein hefftiger Strohm, oder der Boden Darggründig, bey letzteren aber, wenn die Füllung aus Sand bestehet.

17) Wenn der Boden in den Brüchen nicht gleich eben, sondern sich eine ausnehmende und steile Tieffe darinne befindet, als nemlich an der Stelle, da der eigentliche Kolck, fals an selbigem, wenn die Durchschläge zu nahe hergezogen werden, so sincken selbige, wenn die Last der Erde hinein kömmt, leichtlich mit Grund und allen hinein.

18) Die Höhe der Durchschläge nimmt man auch unterschiedlich, denn theils solche nur zwey Schuh über gewöhnliche Flut, theils aber höher gemachet werden. Ersteres läuffet grosse Gefahr bey höher als gewöhnlich aufsteigenden und überstürtzenden Wasser, daß man dahero auch bey solchem Fall einsmals genötiget wurde, Fahrzeuge oben auf solch Werck zu bringen, und solche mit Erde zu füllen, damit solche Last das Ausreissen

des

des Pfahlwercks hindern möchte: Wenn aber die Pfähle auf die Höhe der, der Jahreszeit nach, muthmaßlichen höchsten Flut errichtet werden, so kan die Vielheit des zwischen die Pfähle durchdringenden Wassers nicht so groß, und folglich nicht so gefährlich seyn, als des frey darüber hinstürtzenden.

19) Von der Stärcke des Holtzes, so dabey gebrauchet wird, befindet man gleichfalls keine gewisse Regel; denn in 2 Brüchen von gleicher Tieffe hat man an einem Ort 72 füßiges am dünnen Ende abgekürtztes Holtz, an einem andern Ort aber 48 schuhiges Holtz geschlagen; welches auch eben so wol als jenes bestanden, da an beyden Orten die Füllung blosse Erde gewesen. Ja man hat in einem 24 bis 30 Fuß, bey niedrigem Wasser tieffen Bruch weisses Holtz brauchen wollen, da doch nachgehends noch rothes Holtz vor der Last gebrochen.

20) An einem 12 Fuß breiten Damm zwischen den Pfählen, dessen stehend Holtz, nach der Länge mitten durchschnittene Bäume, in der Dicke 7 Zoll, und Breite 14 Zoll haltend, mit der breiten Seite des Holtzes einwerts stehen, deren Mittel-Linie 2½ Fuß von einander, die Höhe über dem Grunde 18 Fuß, und über dem niedrigsten Wasser etwa 12 Fuß, inwendig mit Brettern gefüttert, ist solch Holtzwerck auf etwa 6 Fuß vom Grunde hoch abgebrochen, nach einiger Verstärckung aber zum Standhalten gebracht: dabey die andere Seite, dessen Holtz 13 Fuß hoch über den Grund,

die

die Dicke 6 Zoll, und Breite 12 Zoll, mit genauer Noth vor dem Brechen bestanden, so daß man auf bey nahe 4½ Fuß Höhe vom Grund, den Ansatz zum Brechen mercken können.

21) Zusammen geschifftete Pfähle sind nicht wohl zu gebrauchen, weil sie nicht gut ins Erdreich dringen, indem der Schlag sich in der Schifftung bricht, sind auch nicht völlig so starck als gantze.

22) Die Pfähle zu dem stehenden Rostwerck werden theils Orten lehnend, theils aber senckrecht geschlagen. Ersteres gründet sich darauf, daß wenn die Pfähle unten auswerts stehen, selbige so grosse Last von der inwendig daran liegenden Erde nicht empfinden, weil solche dann um ein mehrers als bey Senckrechten auf sich selber ruhet: hingegen lieget bey hochaufsteigenden Fluten, wenn man ein solch Rostwerck geschlossen, aber noch nicht gefüllet, eine so viel grössere Last vom Wasser darauf, weil solches sodann inwendig niedriger bleibet, dahero denn die letztere Art die beste zu seyn scheinet, weil solche gegen dem einen so wol als gegen dem andern gleiche Stärcke zeiget, auch festern Stand im Grunde hat, weil derselbe an beyden Seiten gleich wichtig; da zu dem bey einiger Tiefe das Holtzwerck allein die Last der Erde doch nicht ertragen mag, sondern durch eine draussen anliegende Gegenlast muß gestärcket werden.

23) Ein derber Schlag macht mehrern Eindruck als drey schwache, so würde ein geringer Versuch zeigen können, ob nicht mit mehreren Wortheil die Pfähle zu schlagen, wenn der

Schwanz

Schwantz horizontal gerichtet, und die Rammen mittelst daran befestigte Schwengeln den Ramblock hoch in die Höhe schöben, daran der sich selbst aushebende Klinckehacken so schwer, daß er beym Zurücktreten der Rammer von selbst niedersincke, und sich wieder einhäckele. Wenn auch solche Schwengel so geordnet, daß ein paar Menschen am erstern kleinern, zwey paar dieser am zweyten gröſſern, und endlich zwey dieser also geordneten nemlich acht Mann am dritten gröſſesten am Schwantz befestigten Schwengel schöben, so müsten alle gleiche Kräffte anwenden, und könte keiner faulentzen; deren dann so viel hinter einander möchten angeleget werden, als nöthig.

24) Das neben den Pfählen starck durchdringende Wasser kan solche, wenn sie nur an einer Seiten, nemlich am Rim, befestiget sind, hin und wieder drehen oder wricken, und sie dadurch im Grunde los machen. Dahero nützlich, daß das stehende Holtz auch an der andern Seite gefasset werde.

25) In Anlegung der Rimmen befindet sich mercklicher Unterscheid, denn in zween Brüchen, da das stehende Holtz etwa 24 Fuß über dem Grunde hoch, eines Orts den Rim nur 1 Schuh dick im Durchmesser befunden, da der am andern Orte 1½ Fuß ins Gevierte hielte, und dabey iede vier Fuß mit Schoren gestärcket war, da jener ob wol schwächer nur alle 7 Fuß seine Schoren hatte, und doch eben so wol als der andere bestanden. Wenn man nun einen starcken Rim bey minderer

Zahl

Zahl der Schoren anleget, muß es weniger Kosten geben, als wenn man die Schoren bey schwachen Rim, nahe an einander schlagen muß.

26) Die Schoren befindet man auf 20, 30, auch 40 Grad gegen der senckrechten Linie überheuckend geschlagen. Wodurch aber das Werck nicht genugsam gesteifet wird, weil solche nicht starck genug gegen den Rim streben; indem selbige, ie näher ihr Stand der senckrechten Linie kömmt, ie mehr sie denselben in die Höhe vom Rostwerck abschieben, dahero sie billig auf 45 Grad sich senken müssen.

27) Auch habe die Schoren in zweyfacher Reihe über einander befunden. Dazu Zweifels ohne die Bewegursache gewesen, daß ie niedriger die Schoren angebracht, ie mehr Stärcke solche dem Rostwercke geben.

28) Der schräge Fall des Ramblocks giebet nur eine mäßige Wirckung bey Rammung der Schoren, siehe die Regeln vom Glitschen der Cörper auf schrägen Flächen: daher möchte nicht undienlich seyn zu versuchen, ob der Ramblock, wenn er mit einem langen Stiel nach Art der Handschlegel versehen, dessen äusserstes Ende in einem schräg überstehenden Stertz befestiget, nicht einen gewaltiger Schlag zuwege bringen könte. Dabey auch das N. 23 erwehnete möchte angebracht werden, dabey der Klinckhacken einen aparten Stiel haben müste, der nahe an dem Centro des andern Stiels auch sein Gelencke hätte, damit er dessen Circkelschlag allezeit folgete.

29)

29) Die Schoren werden gemeiniglich am Rim mit Spitz- oder Schluß-Boltzen, auch eisernen Banden und Ketten befestiget. Weil aber die Erde die Pfähle oben auswerts drenget, und denn der Boltze im Rim leicht nachgiebet, oder auch denselben zerschellet, so hat die Art, da man die Schoren an die Pfähle selber unter dem Rim her befestiget, und so den Rim zwischen dem stehenden Holtz, und den Schoren einklemmet, den Vorzug.

30) In Zuspitzung der Schoren brauchet man zweyerley Art, denn theils dieselbe von allen vier Seiten her, und also Pyramidenförmig, andere aber solche nur von einer Seite her gantz schräg zuspitzen. Letzteres hat den Nutzen, daß die Schoren im Einrammen sich denn starck gegen den Rim andrengen, hingegen mag in starcken Boden eine solche Spitze leicht anbrüchig werden, da erstere Art dauerhaffter.

31) Das Holtzwerck an einander zu verbinden, brauchet man theils Spitz- theils Schluß-Boltzen, da denn erstere, wenn ihre Spitze Pyramidenförmig, das Holtz spalten. Dahero besser, wenn ihre Endigung wie ein Keil gestalt, weil solche, wenn sie mit ihrer Breite over dem Draht des Holtzes gesetzet werden, denselben abschneiden, und keinen Anlaß zum Bersten des Holtzes geben: am besten aber sind die Schluß-Boltzen, weil selbe nach vorgelegter Scheibe und vorgesteckten Splint, sich nicht wieder aus dem Holtz, darein sie geschlagen, ziehen können.

32) Die Anckerbalcken so an theils Dämmen gebrauchet werden, die eine Reihe Rostwerck an der zweyten zu verbinden, sind schädlich, weil, wenn der Deich geleget wird, die Last der Erde das innere Rostwerck nach aussen zu überdrenget, da denn die daran verknüpffte Anckerbalcken auch das äussere Rostwerck, entweder, wenn die Schoren nachgeben, zum Uiberweichen zwingen, oder falls solche bestehen, das Pfahlwerck aus dem Grunde heben.

33) Die sachweise Abtheilung in dem doppelten Rostwerck, welche man Kisten nennet, verhindern, daß ein Damm nicht leicht Wasserdicht wird, und erfodern also eine Dämmung von blosser Erde neben her. Sind also ohne hohe Noth in den Staudämmen und in den Hauptdamm gar nicht zu gebrauchen. Bey schweren Krippen aber haben sie ihren Nutzen, indem sie das Werck steifen.

34) Die qver durch die Staudämme gelegte Gurten, Anckerbalcken ꝛc. machen die Dämme auch undicht, weil das Wasser unter selbigen her gar leicht einen freyen Lauff findet.

35) Die qver in den Staudämmen geschlagene Holtzung, nemlich deren Abtheilung in Kasten, brechen leichtlich, wenn sie mit eins bis oben an gefüllet werden; weil sie, um dem Wasser nicht zu freyen Lauff zu machen, nicht so gut als die äussern können versteckt werden. Dahero muß derselben Füllung von Kiste zu Kiste als staffelweise seyn, damit die vorderste niedrige Erde die Last der hintern höhern aufhalte.

36) Blosse Erde giebt die dichteste Stopffung in den Brüchen ab, weil sie aber im Wasser weich wird, drucket die obere Trockne die untere nasse zu den Seiten starck aus, und sincket mit dieser zugleich weg, erfodert also eine grosse Menge; und das überhin rinnende Wasser, flösset auch ein Theil davon weg: Ist sie aber zwischen dieses Holtzwerck gefasset, übet vorgemeldete Drengung grosse Gewalt daran, daß es vielfältig bricht. Ersteres mag durch etwas weitläufftiges Rostwerck, dadurch die modderige Erde auswerts weichen kan, die feste aber aufgehalten wird, gebessert werden. Das zweyte erfodert, daß man dem Wasser so viel möglich durch Noth-Deiche das Ein- und Ausfliessen wehre, und beym dritten braucht man eine genaue Wissenschafft von der Stärcke des Holtzes, so man dazu brauchen will.

37) Schantz-Körbe mit Grassooden gefüllt, welche man in wichtigen Kolckbrüchen braucht, drengen nicht so starck als blosse Erde, weil die Körbe der Erden-Last mit aufhalten, geben aber vor sich dem Wercke keine völlige Dichtigkeit, sondern dienen nur die Hefftigkeit des Strohms in tieffen Brüchen aufzuhalten; Falls aber denn auch die Hauptstauung neben denenselben her nicht balde verfertiget wird, reisset das durchdringende Wasser viel Erde aus den Körben weg; ja endlich das Werck gar übern Hauffen: zudem werden solche beym Hineinwerffen, wenn der Strohm so eingezwenget, daß die Gewalt des hindurch stürzenden Wassers die Schwere derselben übertrifft,

Lühneſluß an der Weſer, wie auch im Land Hoya (ſiehe Chronic p. 72) damit geſtopffet, habe nicht befunden, daß ſie itziger Zeit in wichtigen Brüchen angewendet worden, ſcheinen aber von ziemlichem Nutzen zu ſeyn, weil das Stroh oder Schilff gut decket, dazu die Tieffe des Bruches damit nach gerade gemindert, das Waſſer aber nicht eingezwenget wird: werden aber doch in Brüchen, da ein harter Boden, der Sieperung unterworffen ſeyn: hingegen möchten ſie in verſchlammeten Rillen und Schleuſentieffen § 4 ihren Nutzen haben, indem wenn gleich der Grund weichet, dieſelben doch nicht mit wegglitſchen, ſondern endlich einen feſten Grund zu Legung eines Deichs zuwege bringen müſſen, würden aber Zweifels ohne auch koſtbar ſeyn.

46) Groſſe Faſchinen mit Heide und Steinen gefüllet, damit man vor etwa 100 Jahren bey Fahrtofft den Bottſchlott geſtopffet, müſſen ein ſehr koſtbares Werck geben, und wären daher ſo denn nur anzuwenden, wenn keine andere Materialien mehr zulänglich, und doch dabey eine unvermeidliche Nothwendigkeit den Bruch durch zu dämmen vorhanden.

47) Der Triebſand läſſet ſich von der Gewalt des Stroms leicht wegſchwemmen, und hat daher An. 1720 einem in ſolchen Grund geſchlagenen wichtigen ſchon geſchloſſenen Werck den Untergang gebracht, indem die im Junio an ſolchen Durchſchlag 4 Fuß höher als gewöhnlich aufſteigende Flut beym Hindurchdringen an der Stelle, da es

noch

noch nicht gefüllet war, den Grund so ausgewühlet, daß die Spitzen der an der inwendigen Seiten stehenden Schoren auf dem Wasser zu schwimmen kamen, folgends drückte selbige das stehende Rostwerck nebst den quer Durchschlägen schreg nieder, da denn viel Pfähle durch wricken sich losmacheten, und in die Höhe sprungen, bis endlich alles verrückete Pfahlwerck, nach etlichen Schütterungen, in Bewegung kam, und ein gutes Theil von dem Werck in einem Augenblick wegriß, welches bey Kleygrund nicht würde geschehen seyn, weil solcher nicht so leicht vom Wasser kan weggerissen werden, indem dessen Theilgen sich fester als der Sand zusammen lagern, und daher eine Flut ohne Gefahr hätte aushalten können.

48) Die beym Werck vorhandene Erde kan, wenn nicht richtiger Uiberschlag gemacht, der Zeit, da sie am höchsten nöthig, gebrechen, und daraus grosse Kosten, wenn sie weit geholet werden muß, oder Schaden, da das Werck das Jahr darüber nicht zum Stande kommen kan, ergeben.

49) Bey wichtigen Staudämmen mit Schantz-Körben, wirfft man, wenn die Erde übers Wasser beginnet zu kommen, und daher ihrer natürlichen Schwere nach, die sonst im Wasser auf ieden gewürffelten Schuh in die 70 Pf. weniger gewesen, zu drücken anfängt, an der äusseren Seite eine bis übers Wasser ragende Lage Grassoden, damit das Holtzwerck von der inwendigen Last nicht brechen möge, denn man nicht erachtet, daß solches die Last ohne solch Gegengewicht aushalten möge.

50) Die Kosten eines Durchschlages werden in den gemachten Vorschlägen selten hoch genug angeführet. Wie denn ein Bruch von 500 Fuß Weite und 40 Fuß Tieffe nur auf 16000 Thlr. angeschlagen worden, da er doch nachgehends, die von den Landleuten verrichtete Stürtzkarren-Arbeit nicht gerechnet, gekostet, wie folget, an Besoldung derer Bedienten und Auffseher 3591 Thlr. 12 ß. an gekaufften Baumaterialien, als vor Kühn- und Weißholtzbäume 10620 - 16, Dannen- Dielen und Schellstück 1032 - 36, Latten 78, Bindelbäume 12 - 24, Ramblöcke 86 - 24, Giehrblöcke 14 - 32, allerhand Kleinholtz 14 - 39, Sandsäcke 22 - 44, Rohr 22 - 24, Pechfackeln 45 - 42, Schantz-Körbe, Flechten, Faschinen und Weeden 3622 - 37, Summa 15573 Thlr. 31 ß. An Instrumenten, als vor Tauwerck und Linien 197 - 17, Schiebkarren 416 - 2, Rammenzeug 200 - 32, metallene Scheiben 141, ein Prahm 22, Summa 977 Thlr. 33 ß. An Arbeits-Lohn, als Zimmerlohn 3311 Thlr. 2 ß. Sagerlohn 105 Thlr. 40 ß. Schmiedelohn 3185 Thlr. 25 ß. Schiffsfracht vor Anfahrung der Sooden, 7353 Thlr. 1 ß. Transport vor Materialien 750 Thlr. 11 ß. Stürtzkarren-Arbeit der Fremden 701 Thlr. 32 ß. Taglohn vor die gesamte Handarbeiter 35713 Thlr. 23 ß. Reise- und Zehrungskosten 650 Thlr. 18 ß. Botenlohn und Porto 17 Thlr. 10 ß. auſſerordentliche Ausgaben 444 Thlr. 38 ß. Summa aller Ausgaben 72375 Thlr. 36 ß.

51) Gleich Anfangs vorgenommene Umdeichung der Brüche mit mäßiger Ausdeichung eines

Lan-

Landes, geben gemeiniglich den wenigſten Verluſt, indem das ausgeworffene Land doch als Graſerey kan genutzet werden.

52) Einbruch der mit Auswerffung von etwa 100 Morgen Landes hätte gefangen werden können, hat bey dreymal verſuchter Durchdeichung bey 300000 Thlr. gefreſſen, und hat man nach verlohrner Arbeit, wegen unterdeſſen weit eingeriſſenen Rillen, bey 500 Morgen ausdeichen müſſen. Wie denn alle groſſe Brüche von Anno 1717 nach vergeblich angewandten Koſten des Durchſchlages umgedeicht.

53) Particulair Nutzen oder Feindſchafft können zu Zeiten groſſen Einfluß bey ſolchen Vorfällen haben; daß nemlich um einige wenige Morgen unbeſchädigt zu erhalten, einige hundert, oder um einem Verhaſſeten nicht zu helffen, wichtige Werke verlohren gehen.

54) Wenn man mit Füllung der Holtzſchläge ſo weit gekommen, daß man vermeynet ſolche von dem Uiberlauff des Waſſers zu erhalten, häuffet man wohl die Erde, an der Holtzung die dem Waſſer entgegen ſtehet, auf, da doch die abwerts ſtehende dazu dienlicher, indem die Erde an ſolchen Pfählen denn einen Wiederhalt findet, der bey erſterem Fall gebricht, dazu kan eine etwa darein kommende Oeffnung viel leichter geſtopffet werden.

55) Wenn bisweilen die Erde bey dergleichen Arbeiten nur durch Menſchen kan herzu getragen werden, ſo ſind die Tragekoſten, welche von ein-

gen gebrauchet werden, nichts nütze; weil solche die Träger wund drücken, und sind die Säcke dazu viel bequemer, daran denn ein Ende ledig abgebunden, das andere mit Erde zum Theil gefüllet, und so auf den Achseln herzu getragen wird, da denn ein dazu bestellter das leere Ende ergreiffet, und indem der Träger sich bücket, ausschüttet.

56) Wasserdichtes Bretterwerck kan auch das Wasser stauen, wie man an den 4 bis 5 Schuh hohen Verschliessungen der Durchfahrten in den Deichen siehet; also möchte es thunlich seyn, wenn durch langsamen Fortgang der Arbeit, die Jahres-Zeit nicht mehr zuliesse, dem Deich seine gebührende Höhe durch Erde zu geben, solche durch Plankwerck zu verschaffen, die aber auch, bey einiger Zurückkehrung, mit Stender und Streben behörig versehen seyn müste.

Hiemit habe nun dem Verlangen des hochgeschätzten Verfassers von No. VIII des 37sten Stücks, in Ew. ꝛc. Sammlungen, mit Erwartung einer angenehmen Censur, ein Genüge thun wollen, und wird mich dieses nie gereuen, wenn nur hiedurch meine Verbindlichkeit vor das Vergnügen, welches in Erblickung darinn bemeldeten angeführten Wahrheiten genossen, in etwas erwiedern kan; obwol sonst in den mir hierüber zugefallenen Sortenzettel der Lachesis nichts anders als die von Kayser August empfangene Raben-Antwort erblicket. Weil auch von iedem Risse beyzubringen einige Beschwerde verursachen möchte, hingegen verhoffe, daß denen, die mit solchen

Sa-

Sachen umgegangen, dieses auch ohne dergleichen verständlich seyn werde, so habe dieselben zurück gelassen; diejenigen aber, so dergleichen Arbeit nicht gesehen, und doch einige Kunde davon zu haben verlangen, werden einen Abriß von dergleichen Werck im Supplement zum Leupoldischen Theatro Machinarum finden.

P. S. Primum, weil mir auch nachstehender, die Wasserbau-Arbeit angehender Brief zu theil worden, so habe denselben mit anhängen wollen.

Da mit Aufmersamkeit ersehen, daß im 33sten Theil der öconomischen Sammlungen No. II eine neue Meynung, von Legung der Stockwercke, sich hervor thut, die im Grunde alle ehemals gelegte Krippen, Häupter ꝛc. als unrichtig angiebet, weil dieselben nicht in allda vorgeschriebener Krümme geleget, und also mit Verlangen erwartet habe, daß ein oder ander Practicus sich als ein Beschützer der von unsern Vorfahren auf uns gebrachten Arten von Häuptern sich würde aufgegeben haben, solches aber bisherv nicht geschehen, so kan nicht länger mich enthalten . . . . meine Gegeneinwürffe vorzutragen, und dero Beurtheilung auszubitten: da sich gleich Anfangs zeiget, daß man den richtigen Satz des zureichenden Grundes auch in dieser Wissenschafft einführen wolle, und man eine Geldkostende Ausmessung des Stroms verlanget, da es doch heisset quod potest fieri . . . auch ja ein darein geworffenes Gefäß, bey seinem Forttreiben, schon den Strich, den das Wasser bey seinem Lauff hält, zeiget, und ob gleich der Wind

sol-

solches in etwas versetzen möchte, so hat man ja die Regel, minima non curat. Bey der Angabe der krummen Linie ist auch ein irriger Satz eingeflossen, indem der Strom als durchgängig gleicher Tiefe angenommen, da ein solcher doch ins gemein von dem Ufer schreg abhängig sich vertieffet, und also die Wasser-Columnen nach dem Fortgang der Zahlen 1, 3, 5, 7, 9 ꝛc. an den Gegenstand andrücken, und der Druck der abweisenden vereinbarten wie 1, 4, 9, 16, 25 sich verhalten. Wie denn gleichfalls allda die Art wie der Strom seiner Krümme nach das abgewiesene Wasser wieder ins Ufer drenge, nicht angegeben, oder wie weit solche Häupter von einander entfernet seyn müssen, und ob nicht die Nähe derselben aus der erforscheten Geschwindigkeit des Stroms fliesse, nemlich daß solcher nicht Zeit habe, wieder in den Wall zu fallen. Ingleichen ist daselbst nicht ausfündig gemachet, was vor eine Länge ein Haupt nach Antheil der Breite des Stroms haben müsse, ob nemlich ein Zehntel derselben oder weniger dazu genug sey, oder ob die Länge des schregen Grundes vom Ufer ab, an einer Stelle, allwo weder Abbruch noch Zuwachs, solche zeige, und da keine Häupter paraboliſch geleget werden, kan ja der daher gemachte Schluß wohl nicht treffen. Die angeführte Zunahme der Breite nach anpart der Tiefe lasse zwar bey Buschhäuptern (Schlengen) gelten, weil solche ihre Festigkeit nur am Grunde haben, und nicht mit an den Schoren, weil diese nur bloß bey solchen das Treib-

Eiß

Diß abzuhalten dienen, daher ſolche Wercke wenigſtens die Breite der Tieffe haben müſſen, aber was iſt das nöthig bey Holtzſchlägen, und warum kan eine einzige Waſſerdichte Holtzung nicht genug ſeyn? Wolte man einwerffen, daß ſolche eine Ritze im Grunde machetem, und alſo, wenn nur eine Pfoſte ausgewichen, alle nach einander die Feſtigkeit verlöhren, ſo iſt ja ſolchen abzuhelffen, wenn man Wechſelweiſe einige Poſten mäßig tieff, und denn Pfähle ſo tieff als möglich eins ums andere ſchläget: müſte man dabey die übern Hauffenwerffung derſelben durch die anſtoſſende Seebaaren beſorgen, ſo könten ja dicht an einander geſchlagene Schoren ſolche brechen, und was nützet denn die Breite des Wercks? Dahero ſehe nicht, was denn ſolche Vorſtellungen, die nichts richtiges anzeigen, heiſſen ſollen. Woferne denenſelben nun noch die Vertheidigung der durch viel Geldanwendung bewehrten alten Feſtungs-mäßigen Art am Hertzen lieget, und man nicht ſelbſt gewillet, ſolche Neuerlichkeit zu widerlegen, ſo erſuche mir einige Gründe an die Hand zu geben, damit ich erwehntes mit Nachdruck refutiren könne. Der ꝛc.

P. S. Secundum. Bey dem im 44ſten Stück No. VIII angeführten verehrungswürdigen Vorſatz, ſind meine Gedancken dahin verfallen, daß wenn Menſchen einer dem andern Gutes anzeigen ſolte, dieſelben auch bequemlich zu einander müſſen kommen können, daher die erſte Abſicht hierinne, auf Verbeſſerung der Fahrten ergehen möchte, eines theils, daß die vorhandenen ſchlechten

ten Wege auf eine dauerhaffte Art ausgebessert, andern theils, das weit schweiffige durch feste Uberbrückung und Beflasterung, der solche Unwege verursachenden Sümpffe, oder Sprengung der hinderlichen Felsen verkürtzet würden, und dritten Theils, weil die Menschen am allerbequemsten ihren Uiberfluß andern daran Gebrech habenden, zu Wasser mittheilen mögen, daß die Flüsse durch Dämme und Schleusen, fahrbahr gemachet, auch da es thunlich, Canäle angeleget würden. Unter den Oertern hätten diejenigen billig dabey den Vorzug, allwo die gröſseste Zahl Menschen eine Wohlthat dadurch empfiengen; die Gelder dazu könten theils baar bestimmet, theils Ländereyen davor erkaufft, und solche gegen eine Pacht auf 100 Jahre ausgethan, und denn solche den Gemeinden, da dieses geschehen solte, zu Erbauung oder Erhaltung des vorgemeldeten angewiesen werden. Wäre in diesen nichts anständiges zu bewerckstelligen, möchte auf die Verbesserung des Ackerbaues als den Hauptgrund des menschlichen Unterhalts das Absehen gerichtet werden, und da darinne was ersprießliches kan ausgerichtet werden, wenn man vernünfftige Versuche dabey anstellet, und nicht immer so hin bey der alten Leyer bleibet, so würden verständiger Ackersleute Söhnen, welche so viel in den Schulen gelernet, daß sie ihre Gedancken ordentlich zu Pappier bringen könten, und in dem Vaterlande so viel gefasset, daß sie die Ursachen, warum dieser und jener Boden nur diese und jene Früchte trage ꝛc. angeben

kön-

könten, gewisse Belohnungen zu bestimmen seyn, wenn solche gewisse Jahre in fremden Ländern den Ackerwesen beygewohnet, und einen schrifftlichen Aufsatz mitbrächten, von dem was dieselben allda von nutzbaren Saaten und der Verbesserung der Aecker beobachtet, auch wie weit solches in dem Vaterlande nützlich oder unthunlich, ausgeführet, einliefferten. Solte auf ein und andere Art ein besonderes Merckmahl der Zuneigung fallen, könte allda was gewisses vermachet werden, davon einige Schober Getreide angeleget werden möchten; weil es in solchen viel Jahre brauchbar bleibet, um davon bey theurer Zeit die Armut zu erhalten, welche Schober denn, damit keine Mäuse und Katzen hinein kriechen könten, von der Erde erhoben angeleget, und mit groben Sande Lage bey Lage wohl durchstreuet werden müssen, damit solche nicht darinne dauren könten. Die zur Beschirmung der Menschen vor übele Witterungen nöthige Sachen, als Wohnungen, Zubereitung der Kleidungen von Leinwand, Wolle und Leder, vermeine in dem Stande zu seyn, daß darinne wohl eben nicht nöthig an Verbesserung zu gedencken. Weil auch ferner alles, was die Menschen haben und erlangen, aus der Güte des ewigen GOttes ihnen zufliesset, und daher denselben zu verehren schuldig sind, so wäre anbey zu trachten, das Schulwesen in einen guten Stand zu stellen, und theils zu Anlegung derselbigen, der Orten da Gebrech daran, das nöthige zu vermachen, theils der Orten, da solche schon gestifftet, so viel zu-

zus

zulegen, daß solche Personen, die der Jugend vernünfftigen Unterricht geben, und zur wahren Gottesfurcht, durch überzeugende Erkenntniß des ewigen allweisen Wesens, anführen könten, dabey ihren Unterhalt fänden. Erstreckten sich auch die Absichten auf die Besserung der Vernunfft kranker, nemlich lasterhaffter Personen; um solchen die den bösen angebohrnen Begierden nicht widerstehen mögen, durch Beraubung der Reitzungen zu solchen Untugenden, eine Wohlthat zu erzeigen, damit dieselben der harten Cur in Beraubung des Lebens entnommen blieben, könte zum Exempel den Dieben ein Wohnplatz auf Inseln, da nicht von zu kommen, und Ertzgruben und Steinbrüchen, da nicht heraus zu kommen, angewiesen werden; allda dieselben auf Sevarambisch leben möchten. Mehrere und genauere Betrachtungen, werden die Landes-Umstände ergeben.

P. S. Tertium. Wegen der Vorhersagung der Gewitter-Folge mache mir die Vorstellung, daß weil die Sonne die Haupt-Ursache der entstehenden Dünste, Verdünn- und Verdickerung der Lufft, und der daraus folgenden Winde und Witterung, solche aber die kräfftigste Wirckung unter der Mittel-Linie hat, daß auch daher die hier entstehende Abänderung des Wetters seinen Ursprung habe, und also aus dem Verhalten der hiesigen Lufft allein nicht könne bestimmet werden: welches denn daraus seine Bekräfftigung scheinet zu empfangen, daß wenn es in den uns südlich gelegenen Landen als Italien überhäufft regnet, oder schneiet als 1709. 1740,

1740, 1745 und 1748, es allhier anhaltende Winters giebet, weil denn die aus dem Süden kommende Lufft, welche ſonſt gelinde Wetter bringet, entweder abgekühlet oder durch deren dortige Verdickerung allhier die nordlichen kalten Winde herrſchen.

P. S. Quartum. Auf die Aufgabe No. VII des 44ſten Stücks dienet, daß in einem Maſchlande, ſo mehr Kornfeld als Viehweiden hat, zweymal das Viehſterben erlebet, aber niemals eine darauf folgende Vermehrung der Feldmäuſe gefunden, wohl aber in verſchiedenen dazwiſchen fallenden Jahren, und ſcheinet mir noch bishero, als wenn eine warme und naſſe Witterung deren Vervielfältigung nach ſich ziehe, eine trockene und kühle Zeit aber ſolche verhindere. Eine Gegend und Landart iſt zu Zeiten mehr ſolchem Unfall unterworffen, als eine andere nicht weit davon entfernete, und ſo Wechſelsweiſe; daß man alſo, ſo lange nicht verſchiedene Perſonen einer Provintz ihre Aufmerckſamkeit darauf richten, und einander das bemerckte mittheilen, ſchwerlich was eigentliches beſtimmen kan. Hiebey muß auch etwas mit dahin gehöriges, nemlich von einer Art Ratzen, welche man ihrem Aufenthalt nach Erdratzen nennet, anführen: ſolche haben ſich vor 20 Jahren auf einer Elb-Inſel erſtlich ſehen laſſen, ſind fahlbraun von Farbe, und unter dem Bauch weißlich, da die ſonſt gewöhnlichen Haus-Ratzen fahlſchwartz, an Gröſſe aber ziemlich gleich, und gröſſer als die auch in der Erde wohnende Waſſer-Ratzen, nachher

haben ſie ſich verbreitet, und einige Jahre drauf in das ſüdwerts daran gelegene feſte Land auch eingefunden, nunmehro aber ſeit ein Jahr oder acht ſich in ein weſtwerts davon belegenes, und durch einen einen Muſqveten-Schuß breiten Fluß davon abgeſondertes Land begeben, hingegen aber ſich in vorgemeldeten ziemlich verlohren. Alſo wird gefraget, ob ſolche Art Erd-Ratzen etwa ein wanderndes Thier, und ob es die anderer Orten ſogenannte Haſelmaus ſey, auch ob ſie was Gutes bey ihrer Schädlichkeit an ſich habe, und wie ſolche beſtens auszurotten.

P. S. Quintum. Da ich bey den Bienen erſehen, daß dieſelben verſchiedenen Gebrechen unterworfen, als unter andern, daß Stöcke, ſo da abgeſchwärmet, Weiſelos werden, ja die einzigen Mutter-Bienen ſolcher Stöcke wohl von den Bienen ſelbſt verfolget und getödtet werden, welchen Vorſatz man dabey ſpüret, daß die Bienenführer als ſonſt oder auch den Tag über häuffiger als gewöhnlich, um Stock herum tummeln, und dem, der ſich ihnen nähert, auf n Leib fallen und ſtechen, welches denn einige ihrer Trunckenheit, darein ſie durch Genieſſung des Buchweitzen-Honigs gerathen, zuſchreiben wollen, ſo doch irrig. Denn ſie theils ſolch Tödten wohl auſſer der Buchweitzen-Blützeit vornehmen, theils derſelbe hieſiger Gegend nicht vorhanden: alſo habe die Liebhaber der Bienen, als inſonderheit den Herrn Probſt Stieglitz zu Paſewalck, und den Herrn Paſtor Overbeck zu Handorff als ſehr genauer Betrachtere des Verhaltens der Bie-

nen

nen (welche auch dadurch ausfündig gemacht, wie die Bienen insgemein das Wachs herzu bringen, ſiehe Hamburgiſche vermiſchte Bibliothec) erſuchen wollen, weil aus bemeldetem Fall gemeiniglich der Untergang des Stocks folget, die Urſachen ſolches Tödtens der ſonſt ſo beliebten Mutter-Biene zu unterſuchen, und wie ſolche, wenn man dieſelbe nicht drauſſen am Stock oder aus den etwa auf den Boden deſſelben liegenden Klumpen erhaſchen, und in eine Weißklobe verſperren kan, zu erretten. Ich ſolte dabey ſchier auf die Meynung gerathen, daß die Urſache von den Weishäusgens abhienge, darinne die Brut kurtz nach dem Verkleiben geſtorben, indem unter 12 Stöcken, die mir Weislos worden, 10 gefunden, darinne ſolche ungeöffnete Weishäuſer geſeſſen, wann nicht ſonſt befunden, daß die Bienen ſolche zu unterſcheiden wüſten, indem ſie dieſelben, wenn man ſie den Bienen abgeſchnitten unterſetzet, verlaſſen, auch einen Stock gehabt hätte, welcher nachdem er einen Jungfer-Schwarm gelaſſen, und eine todte verkleibte Weisbrut unten an dem Webe gehabt, dennoch nicht Weislos worden. Ingleichen ob Merckzeichen vorhanden, wenn eine Mutterbiene im Vorjahr, nachdem ſie ſchon Brut angeſetzet, umgekommen; denn ſolche noch in keinem Bienenbuch gefunden, auch äuſſerlich nicht bemercket, indem die Bienen faſt bis zum letzten Augenblick, da ſie wegziehen, und ſich zu andern geſellen wollen, noch Brot eintragen. Daneben würde auch wohl nicht unnütze ſeyn zu beobachten, was vor Art Bienen etwa die weich-

Nächsten, ob es die, welche viel todte Weisbrut haben, welches man aus denen in der Länge herunter aufgebissenen, oder noch gantz verkleibten Zellen ersiehet, wenn man die Alten beschneidet, oder getrieben, oder getödtet hat, weil solches eine Anzeige schwächlicher Mütter, oder viel todter Drohnen als ungesunder Väter, oder viel todte Bienen an Brut und ausgeschlupfften als den Abkömmlingen zeigen: weil darinne ein mercklicher Unterschied sich spüren lässet, indem noch bisher bey denjenigen so viel todte Drohnen unter derselben Brut und den flücken gehabt, eine merckliche Schwachheit befunden.

VII.

Gedancken von Büchern, das Handlungs-Wesen betreffende, nebst einigen Anmerckungen von Friedr. Chr. Neubauers curieuser Nachricht von der Handlung der Holländer, wie auch andere Bücher vom Commercien-Wesen.

§ 1.

Wir haben vom Commercien-Wesen nicht viel gute Schrifften, sonderlich in Deutscher Sprache. Man mag diese Geschäffte in Absicht auf das gemeine Beste eines Staats im gantzen und nach der Stadt-Policey, und eigentlichen Finantz-Wissenschafft, oder die besondern Handels-Geschäffte einzelner Kauff-Leute nach der Privat-Klug-

Klugheit, dabey recht zu wirtſchafften, betrachten, ſo ſiehet es in dieſem Fache eines wohlverſehenen Bücher-Vorraths noch ſehr mager aus. Und wenn man vollends das Manufactur-Fabriqven- und Handwercks-Weſen davon unterſcheidet, weil ſolches nur nebſt den rohen Schätzen der Natur zu dem Grund und Qvellen des eigentlichen Handels-Weſens gehöret, in ſo ferne dieſes nur theils in dem klugen Auf- und Zuſammenbringen aller Waaren, welche Fleiß und Natur liefern, theils in gutem Vertrieb, oder kurtz in dem vortheilhafftigen Ein- und dergleichen Verkauff beſtehet, und alſo diejenigen Schrifften beſonders aufſuchet, die von jenen inſonderheit, oder doch vornemlich, dagegen aber vom Handel damit nur bey dieſer Gelegenheit handeln, weil er daraus natürlich entſtehet, oder doch damit auf verſchiedene Weiſe verknüpffet iſt: ſo wird die Anzahl der eigentlichen Schrifften von Handels-Sachen in Deutſcher Sprache noch viel kleiner. Dahingegen iſt von Manufacturen und Fabriqven ſchon mehr zu unſern Zeiten geſchrieben worden. Der in ſeinen Schrifften noch lebende Hof- und Commercien-Rath Marperger ſel. machet mit ſeinen zum Handels-Weſen gantz beſonders gehörigen Schrifften faſt alles aus, welches leicht aus dem in dem erſten Bande dieſer Sammlungen befindlichen Verzeichniß derſelben zu erſehen iſt. Und es iſt unſer Glück, daß wir eine Deutſche Ueberſetzung des Tractats le parfaite negotiateur haben, welchen der berühmte Savary, dem wir auch das Han-

dels-Lexicon in Frantzösischer Sprache, und den meisten Stoff des grossen Leipziger Kauffmanns-Lexici zu dancken haben, unter der Aufschrifft: Der vollkommene Kauff- und Handels-Mann, heraus gegeben hat, und davon gleichfalls in diesen Sammlungen schon gehandelt worden. Denn es würde sonst, da sonderlich Bohns und anderer noch unvollständigere und ungründlichere Schrifften, nichts sonderliches ja nicht einmal so viel als bisher berührte, enthalten, in der That an einer nur einiger massen brauchbaren Anweisung für einen der Handlungs-Kunst Beflissenen fehlen, man müste denn diejenigen Berichte, so in einigen Rechen-Büchern oder Waaren-Verzeichnissen, oder aber gar nur die Anweisung zum Buchhalten dafür ansehen.

§ 2.

Allein bey dem allen muß man dennoch diese Anmerckung von dem grossen Mangel der Schrifften, die das Commercien-Wesen betreffen, theils nicht gar zu weit und ohne Unterscheid auf alle Sorten dieser Schrifften ausziehen, theils aber dieselbe nicht nur so obenhin und ohne einigen Nutzen ansehen. Was das erste betrifft, so ist eben deshalb mit Bedacht gleich anfangs erinnert worden, daß man das Commercien-Wesen, theils in Ansehung des gemeinen Bestens im Gantzen, theils als ein Privat-Wirtschaffts-Geschäffte ansehen könne. Und deswegen sind auch die Schrifften davon vor allen Dingen überhaupt in diese zwey Haupt-Sorten, in beyden aber die allgemeinen und

die

die besondern wieder von einander zu unterscheiden. Ja es ist zu wissen, daß es derer besondern fast noch mehr als der allgemeinen gebe. Unter diesen aber sind eines theils die meisten nur historisch, andern theils aber sind wiederum drey verschiedene Classen zu machen, wenn man nicht nur ihren rechten Werth bestimmen, sondern auch eigentlich wissen will, in welcher Classe die wenigsten vorhanden sind. Wenn man das Commercien-Wesen eines Stats nur in Ansehung des Zusammenhangs mit andern Staaten, oder doch wenigstens in dem gantzen Deutschen Reiche entweder nach denen öffentlichen und besondern Natur- und Völker-Rechten, betrachtet, wo es theils auf das allgemeine Staats- und Völcker-Recht, theils auf öffentliche Verträge, Commercien-Tractate, Friedens-Schlüsse u. dergleichen ankommt, so hat man die erste Classe in dieser ersten Sorte von Schrifften, welche diese wichtige Sache betreffen.

Und dahin kan man endlich noch eine ziemliche Anzahl von Büchern rechnen, welche entweder bey Gelegenheit, daß sie solche Stadts-Sachen der Völcker in Europa oder doch des Deutschen Reichs abhandeln, indem sie theils die Historie der Commercien, theils die geltenden Rechte erzehlen und lehren, theils die Regeln der Staats-Klugheit darauf anwenden und zeigen, was in Ansehung der Commercien in diesem und jenem Lande vortheilhafftig, oder schädlich sey, so weit andere Staaten dazu beförderlich oder darinnen verhinderlich seyn können.

§. 3.

Eine andere Classe von solchen Schrifften, das Commercien-Wesen betreffende, machen ferner diejenigen aus, worinnen theils die Kauff- und Handels-Rechte, die in diesem und jenem Staate gelten, theils das Nützliche und Schädliche, welches dabey zum Besten eines Landes in demselben insgemein zu beobachten, zu suchen und zu vermeiden ist, an weisen und allerhand klugen Einrichtungen und innern Landes-Anstalten deshalb zu machen zeigen: Man würde fast den Marquardum dahin rechnen können, wenn er nicht mehr die Privat als Staats-Rechte, nicht mehr das Rechtliche als Rathsame vortrüge. Wie aber dergleichen Bücher, so von nichts anders als von einem grossen Theil einer sorgfältigen Policey handeln, zur Policey-Wissenschafft gehören, und, wie alle Theile dieser edlen Wissenschafft, sonderlich die öconomische Erkenntniß der Privat-Handels-Geschäffte zum Grunde setzen müssen, wenn sie etwas nützen sollen; Also ist von guten Deutschen Schrifften dieser Classe sehr wenig vorhanden, indem sich wenig Gelehrte, die auch von den Privat-Handels-Rechten, it. von der Policey zu schreiben sich unterfangen, und sonderlich auch, was die Rechte an sich betrifft, in ihren Schrifften eben nicht zu verachten sind, auf die Oeconomie überhaupt, am allerwenigsten aber auf diese sehr künstlichen und weitläufftigen Wirtschaffts-Geschäffte, die von Kauff- und Handels-Leuten getrieben werden, geleget haben oder legen können. Denen ungelehrten

ten obwohl ſonſt klugen Handlungs-Verſtändigen aber fehlet es in ihren Schrifften wiederum an demjenigen, was die Gelehrſamkeit zu ihrer Gründlichkeit, Ordnung und Deutlichkeit beytragen muß, wenn ſie gut und nützlich ſeyn ſollen. Hiernächſt ſo kan man auch noch einen Fehler bey dieſer Claſſe der Bücher anmercken, welcher aber insgemein übergangen wird. Die meiſten Gelehrten haben, wenn ſie davon ſchreiben, bey ihrer Anweiſung, bey ihren An- und Vorſchlägen, wie das Commercien-Weſen eines Landes durch innerliche Einrichtung in Flor zu bringen ſey, zur Haupt-Abſicht das kleine Cameral-Intereſſe und zwar meiſtentheils nach übertriebenen alten Grund-Sätzen des kleinen Cammer-Weſens, nach welchen die Bereicherung der Cammer nicht ſowol auf die Bereicherung des Landes und der Unterthanen gebauet, als vielmehr nur auf ein Erndten ohne geſäet zu haben, ankommt, nur immer das gegenwärtige Intereſſe geſuchet, und alſo nur auf ſeine Einrichtungen und Methoden gedacht wird, alles in Caſſen der Printzen zu ziehen, es mögen die Unterthanen dabey ſtehen, wie ſie wollen. Das ſchlimmſte aber iſt es, daß eine ſo ausſchweifend intereßirte Policey in Anſehung der Commercien eines Landes, nicht viel Beſtändiges und Gutes ausrichtet, und daß dergleichen Lehren und Regeln eines Buches demſelben bey den Kennern eines ächten Finanz- und Cammer-Weſens, welches ſich ſo ſehr von Cammer-ſtürmeriſchen als Machiavelliſtiſchen principiis entfernet, wenig Achtung erwerben. Inzwiſchen

ſchen iſt doch auch ſo viel gewiß, daß man endlich auch das Commercien-Weſen in Anſehung des Finanz- und Cammer-Weſens ſehr genau und wohl beobachten kan und muß, weil das Beſte eines Printzen von dem Beſten des Staats in allen Stücken, und alſo auch in dieſem Stück, wie dieſes von jenem unzertrennlich iſt, und beydes mit einander harmoniren muß, wenn man nicht auf einen dieſer ietzt gedachten beyden Abwege der Cammer-Stürmer oder Machiavelliſtiſchen Cameraliſten verfallen will.

§ 4.

Und eben dieſe gantz beſondere Betrachtung des Commercien-Weſens ſollte nun eigentlich die dritte Claſſe der Staats-Schrifften von dieſer wichtigen Sache ausmachen. Allein auſſer dem, was etwan diejenigen Bücher, welche zur andern Claſſe in dieſer erſten Sorte gehören, hier und da nur mit einmiſchen, findet man, ſo viel uns bekannt iſt, in Deutſcher Sprache faſt nicht ein einziges Buch, welches beſonders vom Finanz- und Cameral-Intereſſe und deſſen mit dem Beſten der Unterthanen harmonirenden Beförderung bey dem Commercien-Weſen gründlich und beſonders handeln ſollte. Alles was Becher, was Schröter, Hornick, Lau, und andere in ihren Büchern von Commercien-Weſen in Abſicht theils auf des Landes Flor, theils auf die Bereicherung der Caſſen der Printzen gedencken, iſt entweder nicht nach dieſem Grund-Satz recht auseinander geſetzet, oder ſehr unzulänglich, ja nur mit in viele andere wichtige Materien, ſonderlich aber das Manufactur-

factur- und Fabriquen- ꝛc. das kleine Cameral-Wesen eingemischet, und hat eben denenjenigen Leuten, die ihre Cameralisterey nur in allerhand Projecten neuer Revenuen vor die Printzen zu erfinden, setzen, öffters zu sehr unächter Anwendung mancher sonst sehr guten Grund-Regel dieser Schrifftsteller verleitet.

§ 5.

Nach diesen kurtzen Anmerckungen, welche hier nicht weitläufftiger ausgeführet werden können, wird man also erkennen, daß man von der ersten Sorte dieser Schrifften in der ersten Classe verschiedene schöne Bücher, in der andern Classe wenige, in der dritten aber gar nichts; was aber die andere Sorte betrifft, auch davon noch zur Zeit sehr weniges in unserer Deutschen Sprache habe, wie es denn in dieser wircklich an einer ordentlichen, deutlichen und zusammenhängenden Einleitung zur Handels-Wissenschafft und Wirtschafft eines deutschen Handlungs-Beflissenen fehlet, weil obgemeldeter vollkommener Kauff- und Handels-Mann mehr auf das Französische, und zwar ehemals, zu Colberts Zeiten nur gewöhnliche Handels-Wesen gerichtet, gleichwohl aber bekandt ist, daß man in neuern Zeiten in dieser Kunst und Wirtschafft noch viel weiter gekommen sey.

§ 6.

Doch man muß auch diese Anmerckung nicht vergeblich und ohne Nutzen seyn lassen. Das ist: Man sucht dadurch gelehrte Kaufleute, daran es doch auch nunmehro nicht fehlet, zu ermuntern, ihre

Kräff-

Kräffte anzustrecken, damit dieser Mangel endlich ersetzet werde. Und endlich so wird nöthig seyn, so viel möglich diejenigen Schrifften vom Commercien-Wesen desto mehr aufzusuchen und immer weiter bekandt zu machen, welche in einer oder der andern Sorte vor andern noch gebrauchet werden können, je weniger derselben sind. Eben dazu aber sind diese Sammlungen gewidmet, ja deswegen soll auch jetzo von einem artigen obwohl meist historischen und besonderen Büchelein etwas gedacht werden, welches gewisser massen zur ersten Sorte und theils derselben ersten, theils der andern Classe gehöret.

§ 7.

Es führet solches die Uiberschrifft: Curieuse Nachricht von der Handlung der Holländer in allen Ländern und Reichen der Welt, worinne gezeiget wird die Art und Weise dieselbe zu führen. Ihr Ursprung und grosser Fortgang, ihre Reichthümer und Herrschafften in denen Indien, wie sie sich Meister von der Handlung in gantz Europa gemacht, welches die bequemsten Waaren für die Kauffmannschafft zur See seyn, woher sie dieselben holen und was sie darauf gewinnen, allen Handels-Leuten und Politicis so nützlich als angenehm aus dem Französischen übersetzet, durch Friederich Christoph Neubauer.

Es ist in 8t. zu Hamburg von Nicolaus Jörstens 1717 verleget und besteht nur aus 252 Seiten.

ken. Der weitläufftige Titel zeiget schon überhaupt, was man darinne zu suchen habe. Ob es mehrmal aufgeleget, ist mir unbekannt. So viel aber weiß ich, daß es anfange rar zu werden, daß es eine neue Auflage verdiene und eine Fortsetzung bis auf unsere Zeiten, weil die Nachrichten nur bis zum Anfang dieses Jahrhunderts gehen, die auch in verschiedenen Stücken einer weitern Ausführung werth sind, sonderl. da der eigentliche Verfasser als ein Franzose mehr seinen Landes-Leuten zu gefallen und um ihnen ihre Fehler zu zeigen, nicht aber eben den Deutschen zu gute geschrieben, ja auch bisweilen von unserm Commercien-Wesen irrig berichtet gewesen zu seyn scheinet. Man kan ihm aber entweder diese wenigen Fehler leicht übersehen, oder gar nicht einmal als Fehler anrechnen. Daß er sich auch bisweilen allzukurtz und unzulänglich erkläret, ist die Art der meisten Französischen Schrifftsteller, wann sie nicht sehr systematisch von einer Sache schreiben. Sie bringen zwar die schönsten Gedancken und Einfälle vor; allein es fehlet ihnen die Gedult selbige auszuführen, deutlich aus einander zu setzen und sie mit andern zusammen zu hängen. Das muß der Leser zum öfftern errathen und selbst aufsuchen, dadurch aber in Gefahr stehen, den wahren Sinn des Verfassers gar zu verfehlen. Der Herr von Montesquions z. E. ein gelehrter Franzose schrieb vor etwan 20 Jahren von der Handlung überhaupt ein sehr artiges u. scharfsinniges Werckgen, welches die Regenspurger Historischen Nachrichten de an. 1737 p. 514 und die

Leipzi-

Leipziger Gelehrten Zeitungen de an. 1735 p. 186 wie auch im dritten Bande der Beyträge p. 168 bekannt gemacht haben. Es ist hierauf an. 1740 zu Jena bey Christoph Friedrich Göllnern, unter dem Titel:

Politischer Versuch von der Handlung in die Deutsche Sprache übersetzt heraus gekommen, und hat vielen Beyfall in Franckreich und Deutschland gefunden. Denn dieß kleine Buch, welches aus 152 octav Seiten nur bestehet, enthält die vornehmsten allgemeinen Grundsätze und Regeln, wornach man das Commercien-Wesen in einem Staat und zwar bey der Policey betrachten muß. Es ist zwar nicht von verschiedenen Meynungen frey, welche vielleicht manche vor politische Ketzereyen ansehen werden; Allein, dem unerachtet enthält es doch sehr schöne Gedancken und kläret viel unbekannte Wahrheiten vom Commercien-Wesen und der dazu dienlichen Policey vortreflich auf. Aus diesen Fehler hat der Französische Verfasser mit seinen Herrn Landes-Leuten gemein, daß er sich öffters nicht zulänglich erkläret, dem Leser aber durch einen zu kurzen und dunckeln Ausdruck entweder unvollkommen zu unterrichten, oder ihm durch zu grosse Kürtze die Meynung gar zu geflissentlich beyzubringen suchet, er denke gründlich und subtil und erfodere folglich wiederum eine scharfes Nachdencken bey demjenigen, der ihn recht verstehn und brauchen will. Es wird inzwischen dem geneigten Leser diese kleine Ausschweifung nicht zuwider seyn. Denn bey dieser Gelegenheit gedencke ich zugleich noch eines Buches, welches zum Commercien-Wesen gehöret, indem ich den Verfasser der Nachricht von der Handlung der Holländer entschuldigen wollte.

Die Fortsetzung folgt künfftig.

Leipziger Sammlungen

von

Allerhand zum Land- und Stadt-Wirthſchafftlichen, Policey- Finanz- und Cammer-Weſen dienlichen Nachrichten, Anmerckungen, Begebenheiten, Verſuchen, Vorſchlägen, neuen und alten Anſtalten, Erfindungen, Vortheilen, Fehlern, Künſten, Wiſſenſchafften und Schrifften,

Wie auch

von denen in dieſen ſo nützlichen Wiſſenſchafften und Uibungen wohlverdienten Leuten.

Fünff und Funffzigſtes Stück.

Leipzig,
Bey Carl Ludwig Jacobi.
1748.

Innhalt.

I. Fortsetzung der Gedancken von Büchern das Handlungs-Wesen betreffende, und der Anmerckungen von J. C. Neubauers curieuser Nachricht von der Handlung der Holländer pag. 557

II. Kurtze Untersuchung der Frage: Ob die Juden nicht zur Hend-Arbeit und Erlernung ehrlicher Professionen und Handwercker anzuhalten? pag. 578

III. Exempel abergläubisch heissender und doch aus natürlichen und nützlichen Bewegungs-Ursachen, erfolgten Gebräuche des meisten Land-Volckes pag. 605

IV. Schreiben an denjenigen vornehmen Cavalier, welcher Vorschläge, wie ein Capital zum gemeinen Besten am besten anzubringen sey, zu fordern, und nach Dero Erkänntniß, dem, welcher den besten thut, eine Premie zu versprechen beliebet haben pag. 619

V. Fortsetzung der Sätze aus der wirtschafftlichen Rechtsgelahrsamkeit, so pag. 484 mit dem Ende des dritten Tit. abgebrochen, und zwar insonderheit Titulus IV von allerhand andern Arten der Contracte und Verträge, um seine Güter zu nutzen, sonderlich aber dem Verwaltungs-Contract oder Administration pag. 622

I.

Fortsetzung der Gedancken von Büchern das Handlungs-Wesen betreffende, und der Anmerckungen von F. C. Neubauers curieuser Nachricht von der Handlung der Holländer. siehe p. 554.

§ 8.

Ich werde aber von eben gemeldeter Schrifft, welche das holländische Handlungs-Wesen vorstellet, noch mehr zu sagen haben. Sonderlich muß ich vor allen Dingen den eigentlichen Frantzösischen Verfasser angeben. Dieser nun war der sonst schon berühmte, gelehrte und belesene Bischoff zu Auvranches, Monſ. Huet, oder Petrus Daniel Huetius, von dem wir auch ein schönes Werck von der Handlung und Schiffahrt der Alten haben, welches er auf Befehl des grossen Finantz-Ministers Monſ. Colberts geschrieben. Unter den Lehrmeistern des verstorbe-

nen Dauphins und einzigen Printzen Ludewigs des XIVten bekleidete er den andern Platz, und hat in diesem Theil der Commercien-Wissenschafft, welcher die Geschichte betrifft, grosse Belesenheit und Einsicht gezeiget, ohnerachtet er sonst eigentlich einer der besten Gottesgelahrten der Römischen Kirche gewesen, und sich auch mit seinem schönen Wercke, welches Demonstratio Evangelica heißt, und durch andere als einen solchen bekannt gemacht hat. Ich will von seinen übrigen Lebens-Umständen nichts gedencken, als daß er 1630 zu Caen gebohren, erst 1721 den 26 Januar. im 91 Jahre gestorben, in Mathematischen Wissenschafften, in der Ebräischen und Griechischen Sprache, sonderlich aber in der Geschichts-Kunde viel gethan, und sich in die 30 Jahr dergestalt darauf geleget hatte, daß er keinen Tag verstreichen lassen, da er nicht 2 bis 3 Stunden dran gewandt hätte, dabey er aber doch das alte Testament 24 mal in Ebräischer Sprache zugleich durchgelesen. In seiner Jugend gieng er mit Bocharto nach Schweden, als die Königin Christina viel gelehrte Leute dahin zog, er kam aber bald wieder, und kunte nachmals, als sie ihn wieder nach Rom zu ihr zu kommen einladen ließ, nicht wieder dazu gebracht werden, zu ihr zu kommen. Vielmehr legte er in seinem Hause eine Academie an, worinne die Zergliederungs-Auflösungs-Meß- und Sehe-Kunst untersuchet wurde. Anfänglich bekam er eine Gnaden-Pension vom König, 1670 aber wurde er Unter-Præceptor bey dem Dauphin, und 1676

ein

ein Geiſtlicher, hierauf Abt zu Haulay, 1689 Biſchoff zu Soiſſons, bald aber zu Auvranches. Zuletzt hatte er dieſe und andere Pfründen fahren laſſen, und ſich, um in der Stille denen Wiſſenſchafften obzuliegen, gelehrten Leuten ihre Fragen zu beantworten und ihren Umgang zu genieſſen, in das Profeß-Haus der Jeſuiten, zu Paris begeben, wie er denn auch dieſen ſeine Bibliothec bey ſeinem Leben noch ſchenckte. Er lebte vom 40ten Jahre ſeines Lebens an ſehr mäßig, ſtille und ordentlich, worinne ohne Zweifel ſeine lange Geſundheit und ſein hohes Alter einen zurechenden Grund hatte.

§ 9.

Unter vielen Schrifften, die dieſer gelehrte Mann verfertiget, iſt nun auch dieſe Nachricht von der holländiſchen Handlung befindlich, ob gleich einige daran eben ſo ſehr zweifeln, als man Schwierigkeiten macht zuzugeben, daß er der Verfaſſer des Tr. de la foibleſſe d' eſprit humain ſey. Allein man kan daran nicht zweifeln, wenn man das Buch ſelbſt, und des Verfaſſers Vorrede lieſet, ob es gleich nicht unter ſeinen Nahmen heraus gekommen, und in dem Verzeichniß derer Schrifften insgemein nicht mit bemercket iſt. Das erſte hat auch ſeine Urſache. Denn es ſchreibet derſelbe von den Fehlern der Frantzöſiſchen Regierung in Anſehung des Commercii, wie auch anderer Römiſchen Catholiſchen Printzen, und was ſie durch ihren groſſen Religions-Eifer die-

ſer zweyten Bruſt der Nahrung derer Staaten, nehmlich dem Manufactur- und Handels-Weſen vor Schaden gethan, öffters ſehr offenhertzig. Das kunte aber freylich einem Römiſch-Catholiſchen Biſchoff ſehr übel ausgeleget werden. Von dieſen letzten findet man ſonderlich im 1 Cap. ſehr treuhertzige Ausdrücke, und zugleich iſt dieſes ein kurtzer Begriff der Geſchichte von der Handlung in Europa ſeit An. 1000 nach der weitläufftigen Ausführung ſeines Buchs von der Handlung und Schiffahrt der Alten, als worauf er ſich beziehet und ſich eben dadurch nicht undeutlich entdecket. Aus dieſer Verſteckung des Urhebers aber iſt auch vielleicht das letzte, nehmlich daß man es nicht in das Verzeichniß ſeiner Schrifften gebracht, erfolget. Er verſpricht übrigens in dieſem Tractat auch die Handlung der Engelländer, der Portugieſen und anderer Nationen zu beſchreiben. Dieſe Schrifften ſind aber nicht erſchienen, ob es wohl ſehr zu wünſchen. Denn ich will nicht behaupten, daß die Hiſtoire des Commerces des Anglois ihn zum Urheber habe. Vielleicht ſind ſie unter ſeinen Pappieren aus allerhand Urſachen unterdrücket worden, welche die Herren Jeſuiten nicht bey andern Hand-Schrifften gefunden, die ſie nach ſeinem Tode den Verlegern überlaſſen haben.

§ 10.

Auſſer des Verfaſſers und des Uberſetzers Vorreden, beſtehet das Werck aus XV Haupt-

Stü-

Stücken, und überdem sind vom V Cap. an 5 Abtheilungen gemacht. Am Ende aber findet sich ein an die Herren General-Staaten von dem General-Buchhalter zu Batavia, und Commandeur Daniel Bräuns Anno 1698 abgestatteter Bericht, den wahren Zustand der Affairen der Ost-Indischen Compagnie in Ost-Indien betreffende. Das erste Haupt-Stück stellet, wie gedacht, den Zustand der Commercien in Europa seit dem 1000 Jahr nach Christi Geburt bis zum Anfang dieses Jahrhunderts, und wie die Holländer solche fast gantz an sich gezogen haben, vor; Das andere aber erkläret den Ursprung und die Ursachen des Holländischen Commercii deutlicher, und im dritten wird von ihren profitabeln Fischfang, Manufacturen und der Schiffahrt, im vierten von ihrer Handlung nach Norden, im 5ten aber von der Handlung in der Ost-See, im 6ten von derselben auf der Elbe, Weser, dem Rhein und der Maaß, im 7ten von ihrer Handlung in Spanischen Niederlanden, im 8ten von der mit Engelland, im 9ten von der Handlung in Franckreich, im 10ten mit Spanien, im 11ten mit Portugall, im 12ten auf dem mittelländischen Meere, und in Italien, im 13ten von der Ost-Indianischen Handlung und in Asien, im 14ten von der Einrichtung der Ost-Indianischen Compagnie umständliche Nachricht gegeben. Es sind auch diese Nachrichten um so viel gewisser, ie mehr sie nicht allein mit vielen Reise-Beschreibungen, sondern auch mit dem schönen Buche übereinstimmen, welches

wir von dem grossen ob wohl unglücklichen Staats-Mann van der Witt, unter der Aufschrifft, Anweysing der heilsame Politice Gronden en Maximen van de Republike van Holland en West-Vriesland haben, so zu Leyden und Rotterdam bey Halkens An. 1669 in Holländischer Sprache heraus gekommen, nachmals aber auch ins Deutsche, wiewohl schlecht genug, übersetzet worden. Constantini Veridici Geschichte des vorigen Seculi, die Histoire des Commerces des Anglois, Neubergers Handlungs-Werck der Holländer ihrer Ost-Indianischen Handlung, Beringers eines Holländers Institut. Politicæ, Ansaldus de Ansaldis de Commercio & Mercatura dienen theils auch zum Beweis der Wahrheit dieser Nachrichten, theils aber haben sie ihre Sachen daraus genommen. Und unter diese letzten gehöret auch des ehemaligen Profess. Zschackwitzens gründliche Nachricht von dem Handlungs-Wesen, Leipzig bey Teubnern 1736 ed. welches doch sonst an sich eine eben so schlechte Schrifft als dieses Verfassers gründliche Abhandlung der vollständigen Oeconomiæ politicæ und Cameralis ist, so in der Rengerischen Buchhandlung zu Halle 1739 heraus gekommen. Beyläuffig und zum Beschluß dieses § kan man hier auch noch unter denen Schrifften von Commercien-Sachen nebst angeführten anmercken des von Westerweenig, erst vor einigen Jahren wieder aufgelegten Consulatum Maris, Lubecks Tr. de Jure Avariæ, Straccha de Jure Mer-

Mercaturæ, Langens Introduction in rem & notitiam nauticam. Da dieſe Bücher aber Lateiniſch geſchrieben, und nur Gelehrten dienen, ſo ſetze ich auch vor andern noch folgende hinzu: Nehmlich la Traité du Commerce du Mer & de Terres. Paris 1714 in 12mo 2 vol. Feuſtels ausländiſchen Handlungs-Spiegel, Bohnwohlerfahrnen Kauffmann, Strycks Diſſ. vom Schleuſſen-Recht, wo ſonderlich von dem der Handlung ſo nützlichen Canal- und Schleuſſen-Bau in den Preußiſchen Ländern die Geſchichte zu ſuchen. Das alte Buch, ſo zu Augſpurg 1622 in 8 unter dem Tit. Abbildung des gantzen Gewerbes der Kauffmannſchafft, gedruckt worden, iſt nach der Einſicht der Zeiten in Deutſchland vor mehr als 100 Jahren geſchrieben. Allein Joh. Max. Naumburgers Tr. von Wechſel- und Commercien-Sachen mit politiſch, hiſtoriſchen und mercantiliſchen Anmerckungen ed. 1723 iſt beſſer zu gebrauchen. Doch dieſes mag genug ſeyn. Ich will nur noch einige Grund-Sätze von Commercien-Weſen aus Monſ. Huets Nachricht von der Holländiſchen Handlung angeben, welche darinne durch die Geſchichte bewähret werden.

§. II.

Wenn man dannenhero dieſes Buch lieſet; ſo wird man ſehr deutlich überzeugt:

1) Daß der Krieg in einem Staate ſo wohl als in ſolchen Staaten, wohin und mit welchen

jener handelt, ja unter kriegenden Staaten die vorhandene Handlung nicht nur ruinire, ſondern auch ihr Etabliſſement verhindere. Das beweiſen die unruhigen Zeiten, die in Europa bis An. 1000 und etwas darüber geweſen, da dieſes Welt-Theils Handlung nichts bedeuteten. conf. pag. 2 und hin und wieder.

2) Der Lauff und Zug der Commercien kommt darauf an, wohin und wie ein Land ſeine Waaren bringet, ingleichen woher und wie es fremde Waaren bekommt, wie auch wo es dieſelben entweder gleich oder nach vielen Vertauſchungen gegen Waaren und Geld bequem abſetzen kan. Wenn man daher in einen ſchon von andern und ſonderlich den Alten gehaltenen Zug treten kan, in ſo ferne es veränderte Umſtände nicht verhindern, ſo dienet ſolches eines Landes Handlung anzufangen und gut zu etabliren, p. ead.

3) Wie die Vereinigung vieler in Anſehung der Handlung ſolche vortrefflich pouſſiret, alſo ruiniret die Trennung und die Uneinigkeit dieſelbe. Das beweiſet die Handlung der Hanſee-Städte.

4) Wenn erſt einmal die Handlung ihren Lauff verändert, ſo iſt es ſehr ſchwer, ſie wieder nach den Ort hinzulencken, wo ſie ausgetreten. Das iſt ein Satz, den der Verfaſſer an verſchiedenen Orten ſeiner Schrifft ſelbſt aus den Geſchichten der Handlung ziehet.

5) Die Kürtze des Weges, um an vielen Orten angenehme Waaren zu holen und dahin zu ſchaf-

schaffen, wie auch, daß man sie aus der ersten Hand holet und wohlfeiler geben kan, ist aber doch ein Mittel diesen Lauff leicht und mit Vortheil zu verändern. Das beweiset die Geschichte der Portugiesischen und nachmals der Holländischen Handlung, sonderlich da die erste den Italiänischen Gewürtz-Handel, die andere der Portugiesen Handel damit verderbet.

6.) Die Anlegung solcher Manufacturen und Fabriquen, welche sonst anders woher geholet werden, die Vermehrung derselben mit neu erfundenen schönern und nützlichen Manufacturen, und endlich daß deswegen solche Manufacturen näher und wohlfeiler zu haben, sind wiederum Mittel, diesen Lauff und Zug mit Vortheil zu verändern. Das beweiset die Anlage der Niederländischen, Holländischen, Engelländischen und endlich Frantzösischen Manufacturen.

7) Wenn einem Staate gleich die rohen Waaren zur Handlung an sich abgehen, und er legt sich auf Manufacturen, wenn gleich die Handlung mit rohen Waaren erst die Materialien dazu verschaffen muß, so leget er doch dadurch einen Grund zu einer vortrefflichen Handlung. Das beweiset das an sich der Natur nach arme und nur an Fischen und Gelegenheit zur Seefahrt reiche Holland.

8) Hat aber ein Staat selbst viele rohe Materialien zu Manufacturen in seinen Schosse, und noch mehr, wenn er viele Materialien allein hat, und daher allein eigene Manufacturen anrichten

kan, so ist dieser herrliche Grund der Handlung desto vortrefflicher und gewisser, wenn ihm auch die Zufuhre fremder Materialien abgehet: kommt aber beydes zusammen, so muß die Handlung aus diesem Grunde desto mehr florirend können. Das beweiset Engelland und die Bemühung der Frantzosen.

9) Manufacturen in einem Staate sind nicht allein der vortrefflichste Grund der Handlung, sondern auch das sicherste Mittel, denselben Volckreich zu machen, welches sonst die Handlung ohne Manufacturen nicht so sehr, ausser nur bey wichtigen See-Handlungs-Plätzen thut. Das beweiset wiederum das volckreiche Holland.

10) Wenn aber Manufacturen mit grossen Auflagen gedrucket werden, so sind sie dadurch am ersten zu ruiniren. Das beweisen die Folgen des Verfahrens der alten Niederländischen Grafen in Braband und Flandern.

11) Der Krieg im Lande, die Unsicherheit der Arbeiter, der Aufruhr, der Druck in der Gewissens-Freyheit, das Einziehen ihrer Freyheiten und Privilegien, und die Vernachläßigung, alle Manufacturen immer schöner zu machen, geben diesem Grunde der Handlung eines Staats den letzten Stoß, wie hingegen das Gegentheil von diesen allen selbigen immermehr befestiget. Das beweisen die Niederländer, die Holländer, Engelländer und Frantzosen mit ihren Begebenheiten der Handlung in beyden Fällen.

12 a) Bey solchen Widerwärtigkeiten der florirenden Manufacturen in benachbarten Staaten muß ein anderer Staat sehr aufmercksam seyn, und sein Manufactur-Wesen alsdenn zu etabliren oder zu vergrössern suchen, wenn er seine Commercien vergrössern will. Holland, Engelland und zum theil Deutschland, sonderlich Brandenburg, haben diese Wachsamkeit glücklich in Ansehung der Spanischen Niederlande und Franckreichs angewendet.

12 b) Manufacturen und Fabriquen können ohne Handlung weder recht in die Höhe kommen noch bestehen. Und es ist ein offenbares Zeichen, daß Kaufleute allein ihren einseitigen kurtzen und nur gegenwärtigen Eigennutz, ja nur was schlechtes in Ansehung der Handlung überhaupt suchen, oder schlechte Handels-Leute, nicht aber diejenigen wichtigen und vortrefflichen Diener des gemeinen Wesens sind, die nur durch den Vortheil des gemeinen Wesens ihren Vortheil suchen, wenn sie die Errichtung inländischer Manufacturen vernachläßigen, und nicht achten, oder wohl gar dieselben auf alle Weise verfolgen und drücken. Man saget, daß dieses eine erschreckliche alte Kranckheit an vielen Orten unter den Kaufleuten in Deutschland sey. Man untersuche es.

13) Man muß den aus dem Reichthum der Handlung entstehenden Pracht der geringen Stände im Bauen, in der Kleidung und in Mobilien nicht mit neidischen Augen der Grossen und anderer ansehen, die es nicht nachthun können,

und unter der Masque des Policey-Eifers gegen den luxum, selbigen zu verfolgen suchen. Die Gemahlin Königs Philippi des Schönen, welche die prächtig bekleideten Kaufmanns-Weiber zu Brügge mit solchen Augen ansahe, indem sie sagte: Sie habe geglaubet die eintzige Königin zu seyn, an diesem Orte aber fände sie ihrer 600, hat Gelegenheit zum Ruin der alten Brüggischen Handlung gegeben.

14) Indessen ist doch auch das gewiß: Kaufleute können zwar nach Belieben prächtig leben; Der Fall eines und des andern ist nur eine particuläre Strafe, die nicht den gantzen Staat und das gantze Corpo trifft, sondern vielmehr andern und im gantzen zum Vortheil gereichet. Ja auf diese Weise müssen die Reichen gegen ihren Willen viel Liebes-Wercke den Armen erweisen, die davon leben, gewinnen und endlich auch reich werden. Allein sie müssen nur nicht auch zugleich alle zusammen trotzig, und ungerecht gegen die Grossen, gegen die fremden Kaufleute, und gegen Arme, oder gar aufrührisch gegen die Obrigkeit werden, sonst stehet ihr sämmtlicher Ruin desto gewisser vor der Thür. Das war eine darzu kommende Ursache des Ruins der Commercien in Brügge, welche bis 1487 im gröstẽ Flore gestanden, und hingegen die Beobachtung des 12 a) Satzes bey diesen Umständen eine der vornehmsten Ursachen des Aufnehmens der Handlung zu Antwerpen.

15)

15) Der grosse Flor der Commercien unter der Regierung der Burgundischen Fürsten in den Niederlanden beweiset den Satz: daß unter einer gemäßigten Monarchie die Handlung eben so wol als in einer freyen Republique blühen könne, wenn man nur damit recht umgehet.

16) Allein eine unumschränckte und despotische Monarchie ist selten lange eine Mutter und Ernährerin einer florisanten Handlung ihres Staats. Der unumschränckte Eigensinn eines Printzen, sein Unverstand, die Laster seiner Favoriten, offt erfolgende erschreckliche Anblicke der Tyranney, und eine lebhaffte Einbildung, die durch den Eifer bey dieser und jener Sache entzündet worden, und gewisse Absichten als heilsam, ja als heilig vorstellet ꝛc. Das sind unter Dinge, welche die Seele der Handlung, nehmlich die vernünfftige Freyheit leicht nöthigen, ihren Cörper zu verlassen, oder diesen doch in grosse Kranckheiten zu stürtzen. Und dieses ist in solchen Staaten fast alle Augenblick zu befürchten. Die Exempel findet man auch in dieser Schrifft, welche dieses bestätigen.

17) Der eigensinnige und eigennützige, wie auch herrschsüchtige und allzu offenbare Zwang, ist der gröste Feind der Handlung. Ein verborgener kluger uneigennütziger und mit Freyheiten vermischter Zwang aber befördert ihre Ordnung, ihre Beständigkeit und diejenigen Vortheile, die ein Staat in Ansehung seines Reichthums, und ein Printz in Ansehung seiner Cassen billig dabey suchen kan. Und eben dieses ist die eigentliche Bestim-

stimmung der der Handlung nöthigen und nützlichen Freyheit, die sonst ohne Vorsichtigkeit entweder auf der einen oder andern Seite zum Schaden ausweichen kan.

18) Ein Staat wo die Fremden mercklich keine sonderliche Freundschafft finden, wo sie vor den einheimischen mit stärckern Impositen beleget werden, und ohne grosse Schwierigkeiten, oder gar nicht in die Gesellschafften, Innungen und Zünffte kommen, oder niemahls naturalisirt werden können, und wo sonderlich der Innungs-Zwang unvernünfftig herrschet, hat wichtige Hindernisse, an diesen allen seine Commercien recht groß zu machen. Ja, wenn er sonst in andern Dingen nicht ausnehmende Vorzüge besitzet, so kan er seine Commercien gar nicht zu einigem Flor bringen. Seine Bemühungen bleiben Stück-Wercke. Die Betrachtung des Staats von Engelland, und vieler Staaten in Deutschland kan dieses leicht bestätigen, wenn man alles sonderlich gegen Holland hält.

19) Ein an Nahrung und Handlung, an Volck und Natur armer Staat kan sich am ersten in diesen allen vergrössern, wenn er sich zur sichern Freystadt aller anderswo gedrückten, hart gehaltenen und auch wohl gar nicht eben unrecht verfolgten darbietet. Holland beweiset auch dieses mit seinem Exempel. Sonderlich ist es eine gewisse Wahrheit: so offt das Commercium an einem Orte gezwungen und gebunden ist, so ziehet es sich allemal anders wohin, da es weiß, daß es in mehrer

rer Sicherheit und Freyheit stehet. Das schlimmste ist, daß es denen, die nicht beständig auf den Ab- und Zuwachs Acht haben, unvermerckt geschieht, bis daß hernach die einmal verlassene Bahn der Handlung nicht wieder eingeschlagen werden kan. Conf. p. 19.

20) Eine gute und sichere Schiffahrt ist eine wichtige Stütze einer recht grossen Handlung eines Staats. Nur muß es an denen übrigen Grund-Säulen der Handlung nicht fehlen. Und wenn dieses seine Richtigkeit hat, so sind Leben und Freyheit zwey Dinge, welche alsdenn in einem Staate zu finden, die so gar ihren zureichenden Grund in der grösten Unfruchtbarkeit eines Landes haben. Conf. p. 20.

21) Neue Erfindungen von Künsten und Producten, welche ihren Nutzen sehr weit ausbreiten, sind eine grosse Stütze der Commercien. Was hat nicht die einzige Erfindung, den Hering einzusaltzen, den Holländern in ihrer Handlung eingetragen?

22) Ein Staat, der sein Handlungs-Wesen recht poußiren will, muß keine Müßiggänger dulden. Alle seine Einwohner müssen ein Handwerck oder etwas, so dahin einschlägt, zu thun haben. In Alexandria, sagt Vopiscus, waren die lahmen und podagrischen Leute auch beschäfftiget, und die das Zipperlein an Händen hatten, saßen nicht müßig. Das ist ein nützlicher Geschäffte der Policey, um solches zu bewircken, als wenn sie sich mit der Vorschrifft grosser Kleider-Ordnungen auf-

aufhält. Die kürtzeste Kleider-Ordnung ist vielmehr die beste, d. i. Man verschaffe nur, daß die Einwohner Landes-Producte dazu brauchen, mit fremden Sachen aber in diesem Stück, theils im Lande nur unter einigen oder doch gegen profitablen Absatz dessen, was im Lande überflüssig ist, mit denen solche einführenden theils ausser dem Lande und anders wohin sehr vielen Verkehr treiben, so ist die Kleider-Ordnung fertig, die der Handlung keinen unvernünfftigen Zwang und Schaden zufüget.

23) Profitable Commercien-Tractate, Verträge und Friedens-Schlüsse, die theils durch freundschafftliche Unterhandlung, besondere Gefälligkeiten und Uibernahme manches Schadens, theils mit geheimen und offenbarn Zwang und Krieg erlanget werden, können diese Absichten n. 22 sehr befördern und erleichtern. Und daher ist eine kauffmännische Wachsamkeit und Attention bey allen vorfallenden Staats-Geschäfften mit andern Staaten nöthig, die just das profitable und die rechte Zeit bemercket. Kluge und ins gantze, nicht aber nur allein ihren Pfefferſack einsehende Kauffleute, müssen also nicht nur zu solchen Geschäfften gezogen, sondern auch beständig ermuntert werden, bey allen publiquen Vorfallenheiten ihre Erinnerungen, Vorschläge und Gutachten anzubringen, wenn auch gleich unter 10 Vorschlägen nur einer oder keiner ietzt und nun practicabel wäre. Kan man gar gantze Gesellschafften und Collegia von solchen Kauffleuten er-

richten, welche unter der Dependentz der Landes-Regierung befugt ſind, wichtige Einrichtungen, wie die Oſt- und Weſt-Indianiſche Compagnie in Holland, ſelbſt zu machen, ſo wird man ſehen, daß recht kluge Kaufleute hierinne mehr als die gelehrteſten Staats-Leute allein leiſten.

24) Die Erkänntniß der verſchiedenen Verhältniſſe der Commercien unter verſchiedenen Staaten, und dann auch zwiſchen allen andern und ſeinen eigenen iſt eine ſehr wichtige Betrachtung, und hilfft ungemein, daß ein Staat ſeine rechten und beſondern Handlungs-Maximen finde. Wie ſie aber voraus ſetzet die Erkänntniß des Zuſtandes ſeiner Commercien und eines ieden andern Staats; alſo wird hiernächſt das Verhältniß ſelbſt durch angeſtellte Vergleichung aller mit einander entdecket, wenn man weiß.

a) Wie viel iede Handlung gegen die andern überhaupt nach Gelde gerechnet thut, ob mehr, weniger oder gleich?

b) Welcher Staat dem andern mehr an Waaren liefert, als nimmt?

c) In welchen Waaren ſolches geſchieht?

d) Welcher gegen einander entweder überhaupt oder bey dieſer oder jener Waare gewinnet oder verlieret?

e) Ob, wenn ein Staat auch gegen einen und andern verlieret, nicht mit eben dieſer Waare gegen einen andern Staat, entweder unmittelbar oder durch 1, 2 und mehrmaligen

Umsatz, ein Gewinn heraus komme, oder ob der Verlust, den er mit dem ersten dabey hat, gar nicht auf andere Weise zu ersetzen sey?

ε) Was von diesen allen der nächste Grund und die Ursachen sind?

§. 12.

Allein, welche besondere Anstalten werden nicht erfordert, um dieses alles zu allen Zeiten einzusehen und wissen zu können? Unter vielen ist wohl eine der besten mit, daß richtige und accurate Zoll- und Accis-Anstalten gemacht werden. Und wenn auch nicht die Absicht ist, dadurch etwas oder viel von ein- aus- und durchgehenden Waaren an Abgaben zu ziehen, so ist doch eine pünctliche Angabe und accurate Anzeige, nur um dieser wichtigen Nachricht willen nöthig, die auch eben dadurch desto zuverläßiger werden, wenn der Kauffmann siehet, daß er, ohnerachtet der Angabe, nichts oder wenig geben darff, oder alles wieder bekommt. Hält man nur über dieß in wichtigen Theilen der Handlung aufrichtige Bücher, daraus bey iedem zu sehen, was er und worinne es thue, so sind die Kaufleute unter einander selbst allemal im Stande, zu bestimmen, was ieder Theil thue, und sie werden auch solches, wenn es nicht wegen der Impositen geschieht, zu thun willig seyn, folglich diese Rapports, wozu eben dieser Personen ihre Rapports von der Handlung anderer Staaten auch kommen, dem Staate liefern, um sie

zum

mit denen Nachrichten aus den Zoll- und Accis-Büchern zuſammen zu halten, dadurch aber die erſt entworffenen Fragen zu berichtigen. Ich wünſchte dieſes alles beſſer erläutern zu können. Allein ich ſehe, daß ich das Ende dieſer Gedancken ſuchen muß. Doch ich will nur etwas noch davon ſagen, und ietztgedachtes erläutern.

§ 13.

Die Frantzoſen, die erſt unter Carl VII durch deſſen Finantz-Miniſter oder Oberaufſeher Jaques Coüer zu handeln anfiengen, und die Holländer waren bis zum Münſteriſchen Frieden in Anſehung der Handlung beyder Staaten ziemlich einig. Allein damals wolten die Frantzoſen die alten Tractaten nicht erneuern, ja den Tarif erhöhen. Ihre Capers ſtörten die Holländiſche Seefahrt auf der Mittelländiſchen See, ſie gaben Anlaß zu fürchten, als ob ſie die Zuführung vieler Waaren, ſo die Holländer thaten, durch ſtarke Impoſten verhindern wölten, und es ſchien, als wenn die Frantzoſen nicht wüſten, wie viel von ihren Waaren verführet werde, und was ihnen dieſes, ja daß es ihnen mehr einbrächte, als ſie für zugeführte Waaren ausgäben, und ſie alſo andere Nationen beynahe nicht brauchten. Der Holländiſche Abgeſandte Her Boreel ſtellete demnach dem Frantzöſiſchen Hofe vor: Andere Staaten würden ebenfalls auf Frantzöſiſche Waaren viele Impoſten legen, dadurch aber ihren Vertrieb und den Gewinn des Staats verhindern, wenn ſie auf ih-

rer Seite so verfahren wolten. Allein es schien, oder wie M. Huet sagt, es war in der That so, daß die Frantzosen ihr Handlungs-Wesen wenig übersahen, und also nicht wusten, was vor eine grosse Menge ihrer Waaren ausgeführet würden. Sie waren also, da ihnen vielleicht damals die Anstalten dazu fehleten, indem das Fr. Commercien-Wesen wircklich erst zur Zeit Colberts von dem Hof mit Aufmercksamkeit und besserer Einsicht dirigiret zu werden, angefangen hat, zur Erkänntniß zu bringen. Daher legte ihnen der Herr Begeel vermittelst eines Auszugs aus den Zoll-Registern seiner Republic von 1658 klärlich vor die Augen, daß diese allein alle Jahr für mehr als 35 Millionen Waaren von Franckreich nähme, specificirte auch die Waaren und Oerter, und zeigte, daß er vieles noch nicht einmal in Anschlag gebracht hätte, was die Holländer sonst noch von Franckreich verführeten. Man kan die Wirckung dieser Vorstellung, welche sie eine Zeitlang in Franckreich gehabt, und wie dieses doch endlich von diesem nach Conqveten begierigen kriegerischen Hofe aus der Acht gelassen, ja was dadurch der Frantzösischen Handlung für grosser Schaden geschehen, pag. 80. 89 lesen, und man wird Gelegenheit haben zu bemercken, daß der Frantzösische Hof nachher und auch bey itzigem Kriege, der den Ruin seiner Commercien gantz offenbar nach sich ziehet, ja fast allezeit, der herrschsüchtigen Begierde, seine Grentzen mit etlichen Meilen neuem Lande zu vergrössern, das wahre Interesse und Beste

seines

ſeines Landes, ſonderlich aber ſein Commercien-Weſen, eben ſo leichtſinnig als der Ehre über einige neue Unterthanen zu herrſchen, das Blut vieler Millionen ſeiner eigenen und alten Unterthanen, die es ſchon gehabt hat, und nur glücklich machen könte, aufgeopffert habe, und noch ſo zu verfahren fortfahre. So wenig beherziget alſo Franckreich die Möglichkeit der Gröſſe ſeiner Commercien. Es ſcheinet aber, als wenn eine beſondere Vorſicht des Höchſten über die Freyheit von Europa hierunter ihr meiſtes Spiel hätte, wenn anders des Mylord Bellafis Gedancken richtig ſind, da er ſagt: Wenn GOtt dermaleinſt zulieſſe, daß die Türcken erkenneten, was ſie zur See ausrichten und die Frantzoſen, wie weit ſie ihre Handlung bringen könten, ſo dürffte der Reſt von Europa bald unter ihrer beyder Joch gerathen.

§ 14.

Inzwiſchen würden doch die Holländer nicht im Stande geweſen ſeyn, dasjenige, was ſie Franckreich ſagen wolten, dieſer Krone zu zeigen, wenn nicht obenberührte Anſtalt richtiger Zoll-Regiſter bey ihnen vorhanden geweſen wären, daraus ſie ihre und anderer Staaten Handlung, Force und Schwäche, ja das Verhältniß gegen einander allezeit einſehen können, wenn vollends die beyden Compagnien mit ihren Büchern und Rechnungen dazu genommen werden. Es ſind aber viel mehr vortreffliche Grund-Sätze und Staats-Max-

men, wie auch Privat-Maximen vom Handlungs-Weſen aus dieſer Schrifft zu lernen, wenn man ſelbige nicht der bloſſen hiſtoriſchem Neugierigkeit wegen, ſondern mit pragmatiſchen Nachdencken zu leſen beliebet. Und hierzu habe ich denen Anfängern in Finantz- und Policey-Wiſſenſchafften hier nur eine kleine und ſchlechte Anleitung geben wollen.

II.

Kurtze Unterſuchung der Frage: Ob die Juden nicht zur Hand-Arbeit und Erlernung ehrlicher Profeßionen und Handwercker anzuhalten?

I.

Man ſolte ſich wohl anfänglich faſt wundern, wie es möglich ſey, daß dieſe Frage movi-ret werden möge, immaſſen ſelbige in denen kundbaren Reichs-Geſetzen allſchon klärlich beantwor-tet und decidiret iſt;

Vid. Pol. Ordn. de 1530. Tit. 27 ibi:

„Damit ſie aber dennoch ihre Leibes-Nahrung „haben mögen, wer den Juden bey ihm leiden „will, der ſoll ſie doch dermaſſen bey ihm bey „halten, daß ſie ſich des Wuchers und verbo-„tener wucherlicher Kauf enthalten, und mit „ziemlicher Handthierung und Hand-

Arbeit ernähren, wie eine Obrigkeit daſſelbe ſeinen Unterthanen, und dem gemeinen Nutz am nützlichſten und träglichſten zu ſeyn, anſehen und ermeſſen würde, hiermit alle Freyheiten, ſo gemeine Judenſchafft dargegen hätte, oder künſtriglich erlangen würde, aufhebend und vernichtend.

It. Pol. Ordn. de an. 1577 Tit. 27 § 6 ibi:

Es ſollen auch diejenigen, welche ſie obberührter maſſen aufnehmen, dermaſſen halten, daß ſie ſich des unziemlichen Wuchers und verbotener Contracte enthalten, aber mit ziemlicher Handthierung, Handel und Arbeit ernähren mögen, auf Maaß iede Obrigkeit daſſelbe ꝛc. ut in præced.

Die Reichs-Geſetze ſind alſo da; ſie ſind klar, und mithin billig zu beobachten, um ſo viel mehr, als

2.

Solches ohnedem dem allgemeinen göttlichen Geſetz und beſonders der heiligen Schrifft Alten Teſtaments durchaus gemäß, und einem ieden Menſchen, die Juden nicht ausgenommen, anbefohlen iſt, ſich mit ehrlicher Handthierung und Arbeit zu ernähren. Der Tempel und Königl. Reſidentz zu Jeruſalem haben ehedem zum Zeugniß gedienet, daß dieſes Volck alle andere an künſtlicher Arbeit damals übertroffen habe.

3.

Es iſt nicht weniger denen Regeln einer guten Policey abſolute gemäß, daß eine iede Chriſtliche

Obrigkeit fleißig darauf Acht habe, wie und womit sich die Unterthanen und Eingesessene im Lande ihren Unterhalt erwerben, ob solches modis licitis oder illicitis geschehe? In Ansehung derer Christl. Unterthanen wird solches so wohl, bey deren Reception, und auch sonst, mehrentheils in Acht genommen; aber die Juden sind dießfalls bey nahe excipiret, da man doch weiß, daß selbige meistens sich von Lug und Trug, von Wucher und Diebstahl erhalten, ja daß es nicht anders seyn könne, weil sie nichts ordentliches arbeiten, und doch essen wollen.

4.

Gleichwohl ist es bey allen rechtschaffenen Gottesgelehrten und JCtis eine ausgemachte Sache, daß die aus dem Heydenthum gesammlete Christliche Kirche und deren Glieder, nach der Lehre, Vorbilde und Exempel des Heilandes JEsu Christi und seiner Apostel, dieses itzo, aus göttlichem gerechten Gerichte, unter dem Zorn und Mosaischer Decke dahin gehende Volck des Eigenthums, als den rechten und eigentlichen Stamm, worein jene gleichsam eingepfropffet ist, bis zu dessen Wiederaufrichtung, zum Eingang der Fülle der Heyden, und zum Implement so vieler klarer Verheissungen, Alten und Neuen Testaments, mit hertzlicher Erbarmung und Mitleiden ansehen, und zu dessen Herwiederbringung, (wie denn an vielen Orten, insonderheit zu unsern Zeiten, dießfalls sehr löbliche Sorge angewendet wird,) und Bekehrung zu unserm hochgelobten Erlöser, allen mög-

möglichſten Fleiß und Bemühung anwenden, einfolglich daſſelbige bey ſich dulten und toleriren, keines weges aber verfolgen, drücken oder beſchimpffen, nur aber in einer ſolchen Ordnung halten ſollen, wodurch deſſen Zurechtbringung, (welches billig der Hauptzweck aller und ieder Chriſtl. Obrigkeiten iſt), befördert und erreichet werden möge.

vid. inſtar omnium B. Spener. in ſeinen Theol. Bedencken P. IV p. 87 ſeq. auch ſonſten hin und wieder, beſonders aber in ſeinem letzten Bedencken, P. I pag. 286 ſeq. addatur

Nerreter im Juden- und Heyden-Tempel quæſt. 40 ſeqq.

5.

Nichts iſt dieſem höchſtlöbl. Zweck gemäſſer, als die oberwehnten heilſamen Reichs-Conſtitutiones, nach welchen das arme, obgleich mehrentheils böſe Juden-Volck von unziemender ſündlicher und verbotener Nahrung abgezogen, und hingegen zu nützlicher Arbeit, in Gottgefälliger Ordnung, angehalten werden ſolle.

6.

Die vortrefflichſten Theologi unſerer Kirchen ſtimmen damit überein, unter welchen deren hochverdienter Vater und Lehrer, der ſeelige Luther, billig oben anſtehet, welcher, ob er wol, nach Gelegenheit der damaligen Zeiten, noch izuweilen ziemlich hart von denen Juden urtheilet, den-

noch in dem bekannten Bedencken derer Gieſſenſium Theologorum

vid. Dannhauer de Eccleſ. Judaica §X.

den Rath ertheilet und haben will:

„Daß man den jungen und ſtarcken Juden und „Jüdinnen in die Hand gebe Flegel, Axt, Karſt, „Spaten, Rechen, Spindel, und laſſe ihr Brot „verdienen im Schweiß.

7.

Es wird niemand zweifeln, daß ſehr viele fromme und angeſehene Lehrer dieſem Exempel folgen, und ich will anitzo nur ein Paar davon führen, als

Calvör in Gloria Chriſti im Anhang p. m. 741 ibi:

„Fünfftens dienet zu ihrer Verhärtung, daß „man denenſelben zuſiehet, durch ungebührli„chen Wucher die Chriſten auszuſaugen, da„durch ſie denn ohne Mühe und Arbeit der ar„men Chriſten Schweiß und Blut an ſich brin„gen, und davon reichlich leben können, welches „ihnen alſo auch nicht wehe ankömmt, da „man ſie doch, nach des ſeligen Lutheri Rath, „hübſch zur Arbeit und zu ehrlichen Handthie„rungen antreiben ſolte, und nicht ſo ledig leben „laſſen ꝛc.

Inſonderheit iſt hiervon zu leſen, was der fromme Spener davon ſchreibt im 4ten Theil ſeiner Theologiſchen Bedencken p. 89. 90. 97 wie auch in ſeinen letzten Bedencken P. I pag. 287.

In

Ingleichen der gelehrte Schudt in ſeinen Jüdiſchen Merckwürdigkeiten beſonders Lib. VI Cap. 6 und daſelbſt allegirte Theologi,

welche insgeſamt darinnen übereinſtimmen, daß der Wucher und Müßiggang faſt die eintzigen, oder Haupt-Hinderniſſe ſind, bey Bekehrung der Juden, indem nicht nur

a) ein ieder Müßiggänger, er ſey von was vor Religion er wolle, zur Bekehrung gantz ungeſchickt ſondern auch

b) ein jüdiſcher Converſus, weil er ſich nicht ernähren kan, und nichts gelernet hat, hernach dem Publico zur Laſt liegen, oder wieder abtrünnig werden muß. Ja auch

c) die Juden nicht nur ſagen, ſondern auch in öffentlichen Büchern ſchreiben: Es ſey ſolches ein klares Merckmal, daß ſie noch beſtändig in Gottes Gnade und beſonderer Liebe ſtünden, indem ſie unter die Völcker, und beſonders auch unter die Chriſten dergeſtalt vertheilet wären, daß ſie nicht denen Chriſten, ſondern dieſe vielmehr ihnen dienen müſten, ſo daß ſie aus ſonderbarer Fügung Gottes ihren Unterhalt, und zum Theil reichlich, auch ohne groſſe Mühe erhielten;

Conf. Limborch. de veritat. relig. Chriſt. p. m. 103.

Dannenhero geht obgedachter Theologorum Anrath dahin, daß man dieſes Volck nicht nur vornehmlich zu allerley nützlicher Arbeit und Hand-

wer-

wercken anhalten solle, sondern es würde auch besonders ex Consilio B. Speneri gut seyn: „Wenn „selbiges hin und wieder annoch ungebaute oder „wenig bewohnte Oerter, z. E. auf dem Hartz, „item Thüringer-Walde und sonsten eingetheilet, „und zu der Lebens-Art ihrer Vor-Eltern im „Ackerbau und Viehzucht angehalten würde; „Also könte die Policey mehr Nutzen von ihnen „haben, und sie möchten in solchem Stande, wo „der Leib mehr Arbeit, das Gemüth aber weniger „Sorgen hätte, zur wahren Bekehrung viel bequemer werden ꝛc.

Item: „es hätte GOtt der HErr die Juden „keines weges um deßwillen unter die Christlichen „Obrigkeiten zertheilet, daß diese Gewinnst und „Reichthum von ihnen, sondern vielmehr, daß sie „vor ihre Bekehrung und Seligkeit sorgen solten. Dahingegen der selige

Jo. Gerhard. in Loc. Theol. de Magistrat. Polit. n. 223 so wol als viele andere Gottesgelehrte sehr klagen:

„Quod Magistratus Christiani Judæos spongiarum loco habeant, quibus subditorum pariter ac extraneorum succum & sanguinem exsorbeant &c. adeoque ipsi licet mediate immoderatos illos census & fœnora exigant &c.

Und in diesem Verstande mag es wahr seyn, was der ehrliche

Schuppius im unterrichteten Studenten Part II. seiner Schrifften p. m. 396 schreibet, und per calculum demonstriret, daß neh-

nehmlich die Juden dem Römischen Reiche weit mehr schadeten, als die Türcken, eben darum, weil sie keine Handwercke erlernten, und also sich gröstentheils nicht ehrlich nähren könten.

§.

Die vortrefflichsten Politici und Rechtsgelehrten unserer Zeit sind gleicher Meynung, und will ich unter vielen nur einige derer Vornehmsten hier anführen, und zwar vor allen Dingen

Bœhmerum in magnifico opere Jur. eccles. Tit. de Judæis § 28 ibi:

„Mens huius recessus, (nehmlich der gleich Anfangs oben n. 1 allegirten Policey-Ordn. de an. 1530) huc redit, Judæis potestatem esse faciendam, ut ad opificia admitti possint. Urgent „hoc ipsum saniores & in primis hoc sedulo passim urst

B. Struck. in not. MSCtis ad Myler. ab Ehrenbach de Princip. & Stat. Imper. Cap. 6 § 7 notanter ait:

„&c. ut Judæorum liberi ad certum opificium „addiscendum adigerentur, sic enim ad nos conversi haberent, unde viverent.

Casp. Ziegler in Tract. de Jur. Maiest. Cap. 41 § 34 ibi:

„potiusque eis iniungendum, ut opificiis & manuariis operis victum sibi & amictum quærant; „diserte hoc &c.

Ludewig in denen gelehrten Anzeigen an. 1732 § 14.

Beck von Recht der Juden Cap. 2. § 5 pag. 25, 26.

Welchen ich auch noch ein Paar neue Anonymos beyfügen muß, nehmlich in denen

Leipziger Sammlungen von wirtschafftl. Sachen im 4ten Bande p. 923 § 13,

allwo der Verfasser kurtz und sehr vernünfftig davon urtheilet,

Item die freyen Gedancken zur Verbesserung der menschlichen Gesellschafft, in der ersten Sammlung pag. 12.

9.

Alles kömmt am Ende darauf an, daß eine Christl. Obrigkeit das Jüdische Volck

a) unter sich zu dulten, und nicht aus ein oder andern kleinen Ursachen so fort zu verstossen.

b) Aller gewaltsamen Mittel der Bekehrung, als welche ohnedem denen Grundsätzen und Verfassung unserer Evangelischen Kirche schlechterdings zuwider, sich zu enthalten, hingegen

c), durch die Geistlichkeit diejenigen Methoden und Wege, die von obbelobten und andern Christl. Theologis dießfalls an die Hand gegeben werden, fleißig beobachten zu lassen, immittelst

d) denen Juden ihren Gottesdienst, iedoch daß man auf ihre Gebeter Acht habe, und ihnen weder durch das Alenu, noch sonst eine Gotteslästerung nachlasse, ungestört zu gönnen, und zu verstatten, auch

e) ih-

e) ihnen keine Kränckung oder Schmach zuzufügen, noch etwas, das dem jüdischen Gesetze in der That zuwider, und also einem gewissenhafften Juden mit Recht anstößig seyn könte, anzusinnen, darneben aber

f) in statu politici, darauf zu sehen und zu veranstalten habe, damit vor allen Dingen die Juden-Kinder nur nach ihrer Art und absque habito respectu ad religionem, zum gemeinen Besten erzogen, mithin zeitig im Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen ꝛc. unterrichtet, insonderheit die Knaben zu rechter Zeit zu Handwerckern und Künsten oder zu anderer Hand-Arbeit, auch nach Gelegenheit zu Erlernung der Deutschen und Lateinischen Sprache, Vernunfft- und Sittenlehre und andern Studiis, die Mägdgen aber zum Nähen, Stricken, Leinen- und Wollen-Spinnen, item Waschen und andern weiblichen Verrichtungen, alles nach Beschaffenheit und Proportion derer Subiectorum, angeführet und

g) von allem Müßiggange und wollüstiger Lebens-Art abgehalten, zu solchem Ende auch insonderheit

h) das allzu frühzeitige Heyrathen, wie in denen Königl. Preuß. Landen schon vor vielen Jahren rühmlichst geschehen, bey ihnen abgeschaffet, denn ferner

i) die bereits Erwachsene und alte Juden-Personen immittelst, nebst einer erlaubten Handlung und Gewerbe, zu einer proportionirten Hand-Arbeit, gegen gebührlichen Lohn, auch

Frohn-

Frohndiensten und dergleichen angewiesen, nicht weniger

k) denen Juden selbst die Gerechtigkeit und Billigkeit alles dessen behörig beygebracht und begreifflich gemacht, endlich aber auch

l) über diese und dergleichen Anstalten ernstlich gehalten werde.

10.

Was könte wohl einer Christl. Obrigkeit rühmlicher, was könte dem gemeinen Wesen verträglicher, was dem Jüden-Volcke selbst nützlicher seyn, als die wirckliche Beobachtung Eingangs erwehnter, dem Worte und Willen Gottes so wol, als den Regeln einer gesunden Politic gemässer Reichs-Gesetze und Ordnungen? Und wie betrübt ist es nicht hingegen, daß eben die obangeführten und viele andere stattliche Theologi und Politici insgesamt sehr klagen und bedauren, daß solches bisher leider! unterblieben? Die Christl. Unterthanen werden und zwar mit allem Recht directe & per indirectum zur Arbeit angehalten, und da sie nicht verhungern wollen, so müssen sie wohl, wenn man ihnen das Stehlen und Betteln verwehret, zur Arbeit greifen, wo hingegen wir Christen uns kaum entbrechen können, aufrichtig zugestehen, (wie in obgedachten Leipziger Sammlungen loc. alleg. und auch von andern cordaten Scribenten geschiehet), daß wir auf solche Art an dem Wucher der Juden und an unserm Schaden, den wir davon empfinden, selbst indirecte Schuld sind, und selbige eben dadurch gleichsam zwingen,

sich

ſich auf Schacherey, Wuchern, Müßiggang, ja Raub und Diebſtahl zu legen. O! wenn man doch dieſen armen und ohne dieß unglücklichen Menſchen nur noch dieſe Barmhertzigkeit erzeigen wolte, ſie mit Güte und Ernſt, ja allenfalls mit Ruten und Schlägen, zu ihrem zeitlichen Wohlergehen, als unvernünfftige und boshaffte Sünder, zu nöthigen! Zumalen da

II.

Die Application zur Arbeit überall, und inſonderheit zu Künſten und Handwercken dem Jüdiſchen Volcke und deſſen politiſchen Verfaſſungen ehedem, oberwehnter maſſen vor allen andern Völckern, ſo zu ſagen, eigen geweſen, wovon in denen allegirten Ludewigiſchen Anzeigen verſchiedene nützliche Umſtände angeführet ſind. Es wird auch wohl niemand zweifeln, daß der gerechte göttliche Ausſpruch Gen. 3, 19 gantz univerſal, und die Juden davon nicht ausgenommen ſind, als welche ſolches ſelbſt billig bekennen, wie z. E. Rabbi Meyer, und Rabbi Simeon, Ben Elieſer in der Gemara Kidduſchim ſagen:

> Der Menſch ſoll beſtändig ſeinem Sohn ein reines Handwerck lehren ꝛc.
>
> Jt. dahero unſere Arbeit den Schweiß des Angeſichts austreiben müſſe ꝛc.

Item Rabbi Jehuda: Ein ieder, der ſeinen Sohn kein Handwerck lehret,

ist gleich, als wenn er ihn die Rauberey lehret ꝛc.

Der gelehrte Grotius hat ad Evangel. Matthæi Cap. 13, 55, wie auch ad Acta Apostol. Cap. 18, 3 diese vortreffliche Anmerckung:

„Mos erat sane laudabilis inter Hebræos, ut „& doctissimi etiam illi, quibus res lautior es„set, adversus omnes fortunæ casus, opificium „aliquod addiscerent, unde, ubi res ferret, se „sustentarent &c.

Die Söhne der Könige, Fürsten und Hohenpriester waren davon nicht eximiret; und daher liesse man in der Gemara immer die Beywörter: Rabbi Schuster, Rabbi Kirschner, Rabbi Schneider ꝛc. denn von ihren Handwercken musten sie sich ernähren. Die Studia trugen nichts ein. Der sehr gelehrte Apostel Paulus, welcher nicht nur in seinem väterlichen Gesetz, sondern auch in der heydnischen oder griechischen Weltweisheit vortrefflich wohl unterrichtet war, und so gar in den griechischen Poeten fleißig studiret hatte, war zugleich ein Teppichmacher, und davon ernährte er sich ꝛc. Joseph, der Vater unsers Heilandes JEsu Christi, aus Königl. Stamm, war ein Zimmermann; Und die heilige Maria unterhielte sich von Nähen, oder dergleichen Hand-Arbeit, war eine χειρωτις, wie Tertullianus es ausdrücket. Es erhellet aus diesen allen

12.

Hoffentlich klar genug, daß ganz ohne Grund

von

von einigen vorgewendet werde, als ob die Juden ſelbſt um deßwillen ſich auf keine Handwercker, oder andere ſchweißtreibende Arbeit, applicziren wolten, weilen der Feldbau und Handwercke im Talmud nicht nur ſehr verachtet, ſondern gar verboten wären.

Vid. Gerſons Inhalt des Talmuds Cap. 23 p. m. 207 ſeq.

Eiſenmengers Judenthum P. II pag. m. 993.

Denn zu geſchweigen, daß eben daſelbſt auch die Medici und Chirurgi, welche doch bey denen Juden in guten Ehren ſind, verächtlich angezogen werden: So iſt auch der Talmud, und ſonderlich die Gemara, keines weges vor ein Geſetz derer Juden zu achten, wird auch von denen meiſten und vernünfftigſten unter ihnen nicht davor erkannt, und möchte wohl keine Thorheit in der Welt zu erſinnen ſeyn, die nicht aus dieſer abgeſchmackten Sammlung von Rabbiniſchen Abſurditäten zu unterbauen wäre. Uibrigens aber iſt aus

Schudts Jüdiſchen Merckwürdigkeiten Lib. VI Cap. 12 p. m. 169, 172. &c.

und denen daſelbſt allegirten, auch andern Büchern bekannt, daß die Karäer und andere Juden in Holland, Moſcau, Perſien, Abyßinien, Marocco ꝛc. allerdings Handwercker treiben, und ſie können allenfalls, der Gemara ohngeachtet, darzu wohl angehalten werden.

13.

Etwas näher möchten diejenigen kommen, die das Impedimentum a parte Judæorum, und zwar in ihrer groſſen Faulheit, Malitz und Bequemlichkeit ſuchen.

Vid. Ayrer de Jur. recip. Judæos Cap. 1 § 6 ibi: Pauciſſimi ad artes ſellularias apti ſunt, ſed plerumque fugaces rerum, molles & impatientes laborum, fatui, inſulſi, tardique &c.

Und es kan wohl ſeyn, daß ſie die ihnen nicht unbekannte, und noch bevorſtehende groſſe göttliche Verheiſſungen anitzo ſchon auf eine fleiſchliche, wollüſtige, unartige, und in ſündlichem Müſſiggange ihre Nahrung findende Art und Weiſe ſuchen und genieſſen wollen. Es iſt aber ſchon von

Bœhmero und Beckio ll. alleg.

gar wohl gewieſen worden, daß dieſes Argumentum nicht hinlänglich ſey. Denn da die Juden wiſſen, daß ſie ex mera gratia recipiret werden, ſo müſſen ſie ſich auch allerdings wohl gefallen laſſen, auf obrigkeitlichen Befehl Handwercken und andere Hand-Arbeit zu lernen und zu treiben. So iſt auch die Cretenſiſche Kranckheit, Tit. I, 12, nehmlich Bosheit und Faulheit keinesweges, wie der Auſſatz, ein Morbus particularis Judæorum, ſondern ein Morbus univerſalis generis humani, adeoque proh dolor! etiam Chriſtianorum. Die Chriſten-Kinder ſind eben

ſo

ſo von Natur geartet. Da nun die Juden vollends im Müßiggang von Jugend an gelaſſen, und nicht von zarten Alter an zur Arbeit gewöhnet werden; ſo iſt ſich über dieſe Unart bey ihnen um ſo viel weniger zu verwundern: aber man kan ſo wohl [illegible] und endlich würden ſie ſich wohl accommodiren, ja mit der Zeit in einer ordentlichen Lebens-Art ſelbſt mehr Vergnügen finden.

Vid. Holbergs Jüdiſche Geſchichte Cap. ult. p. m. 716 ibi: „Wenn man die Juden mit den andern Unterthanen gleich hielte, ſo iſt es glaublich, daß ſie auch im Handel und Wandel billiger und gerechter verfahren würden. Denn die Bosheit rühret offt von der Unterdrückung her.„

add. Moſeva Staats-Recht P. IV pag. 91 §. 45 ibi: „So zweifle ich nicht, daß, ohnerachtet derer Juden erhaltenen Kayſerl. Privilegien, die Reichs-Stände befugt ſeyn, gleichwie die Juden anzunehmen, alſo auch, nach Belieben, ſelbige wieder emigriren zu heiſſen ꝛc. Uibrigens habe ich gefunden, daß zwar die Judenſchafft zu Mühlhauſen bey dem Reichs-Hof-Rathe um ein Privilegium de non ejeiendo eingekommen iſt, ich weiß aber nicht, daß ſie ſolches erhalten hätte ꝛc.„

Vid tamen dissentientes, Vitriarius in Jur. publ. l. ib. 14 Tit. 19 §. 82 & 86 ibique Pfeffingerus.

Beck vom Recht der Juden Cap. 3 §. 5 ibique allegat.

Gundling ad A. B. Cap. IX p. 641 alii.

14.

Darinnen ist fast unanimis consensus vorhanden, daß das Impedimentum principale, warum die Juden von denen Handwercken zurück gehalten werden, bey denen Zünfften und Collegiis opificum selbst zu suchen sey. Denn ohnerachtet dieses Volck niemals vor unehrlich geachtet oder erkläret worden;

Vid. Bohmerus l. c. §. 27.

So scheinet es doch, als ob die Christl. Zünffte ihrer Ehre nachtheilig zu seyn glauben wollen, daß sie Juden unter sich dulten solten. Wie seltsam und unvernünfftig aber dieser Wahn sey, wird ein jeder leichtlich einsehen, wenn er nur die wahre Bewandniß, ohne vorgefaßte Meynung, erweget. Es ist kein Künstler, noch Handwercksmann, der nicht willig und gern vor die Juden alle Arbeit verrichtet, wenn es nur bezahlet wird; und also sind sie alle mit einander denen Juden vors Geld behient.

Vid. Ludewig. de opifice Exulc. in pagis Differt. §. 1 ibi; In vulgi certe sermonem jure qui alteri operas locat, ille est Servus alterius.

Aber daß diese vor sich selbst, oder vor die Christen, vor Bezahlung arbeiten solten, das wäre der Christen ihrer Ehre nachtheilig. Alles Geld, was unsere Künstler und Handwercksleute von den Juden lösen, das haben sie uns durch Wucher und Betrug, (weil wir ihnen ja keinen andern Erwerb verstatten), vorhero entzogen, und abgeschrapffet, betropffen uns also, wie man im Sprichwort saget, mit unserm eignen Fette. Aber dieses achten wir uns vor keine Schande. Und wenn es wahr ist, was man zu sagen pfleget, daß nehmlich der Schuldner des Gläubigers Knecht sey; O! was vor eine Menge grosser und kleiner schuldiger Diener haben die Juden nicht unter den Christen? Aber das ist unserer Reputation nicht zuwider. Die Juden werden Doctores Medicinæ. Grosse Herren und Potentaten machen sie zu ihren Agenten, und conferiren ihnen ansehnliche Ehren-Stellen, distinguiren sie auch sonsten nach Gelegenheit gar sehr. Sie führen zum Theil einen solchen Staat und eine Tafel, daß es wenige nachthun können; Aber Schuster und Schneider zu werden, dazu sind sie zu schlecht und zu unwürdig. Man sagt sonsten im Schertz: Es könten zwey Medici einander ohne Lachen nicht ansehen; und es ist leichtlich zu ermessen, auch oben § 7 lit. c) bereits angezeiget, daß sich die Juden über unsern point d'honneur was rechtes zu gute thun. Gleichwie man aber aus der Erfahrung weiß, daß es bey den Handwerckern

mehr, als sonsten in der Welt, eintrifft: Sent pro ratione voluntas, so hat mehrbelobter grosser Mann

Bœhmerus d. l. §. 30

die Gloire der Zünffte durch einen guten Vorschlag bereits völlig salviret, nehmlich man solle die Hebräer, wie auch an vielen Orten bereits geschiehet, in einer Vorstadt, oder sonst an einem gewissen Ort zusammen stecken, als welches auch sonsten, wegen anderer Ursachen, gantz verträglich seyn würde.

15.

Im übrigen ist aus der heiligen Schrifft so wol, als aus denen Profan-Scribenten bekannt genug, daß das Juden-Volck von denen Christen im Anfange der Christlichen Religion keines weges so verachtet und bedrücket worden, und daß diese veränderten Principia erst in dieselbigen unglücklichen Zeiten einfallen, als die erste Liebe nach und nach erkaltet, und das Christenthum nicht mehr so wol in der Wircklichkeit, als im Exterieur gesuchet worden, da denn die Päbste und der Clerus contra doctrinam & exemplum Sanctissimi Salvatoris, wie gegen die sogenannten Ketzer, also auch gegen die infideles Judæos, in einen unheiligen Eifer nach dem andern verfallen, welchen aber die Juden mehrmalen durch ihr Geld gar fein zu moderiren und sich zu helffen gewust; Gestalten es denn einige Kayser eben also gemacht. Und dieses ist die Ursache, warum

in

in der folgenden Zeit dieſelbigen verächtlich tractiret worden. Man hat ſie in ſtatum & conditionem ſervilem ſetzen wollen, wovon Baſnage, Golberg, wie auch Bœhmerus und andere geleſen werden können.

16.

Ich kan nicht umhin, hierbey zu erinnern, daß die Juden ehedem, und auch noch lange nach ihrer Zerſtreuung brave Soldaten abgegeben, und unter vielen Heydniſchen Völckern davor gedienet haben. Die Römer hatten gantze Kriegsheere von Hebräiſchen Officiers und Gemeinen. Jetzuweilen wurden ſie durch beſondere Privilegia und Begnadigungen von der obligatione ad cingulum militare eximiret. Unter denen erſten Chriſtlichen Kayſern haben ſie ebenfalls nicht nur anſehnliche Ehren-Stellen bekleidet, ſondern auch Kriegs-Dienſte geleiſtet. Warum aber? auch wie? und wenn ſich dieſe Umſtände geändert haben? iſt aus dem vorhergehenden gar bald zu finden. Heut zu Tage haben ſie keine Entſchuldigung oder Privilegium wider die Werbung; Aber man ſiehet doch bey einer Armee keinen Juden, als etwan bey Lieferungen von Pferden, Proviant ꝛc. wovon ſie ihren groſſen Profit und Gewinn haben; Wenns aber zum Treffen kömmt, ſo iſt kein Jude mehr da. Es werden dießfalls und warum ſelbige ſich nicht unter die Soldaten ſchicken, verſchiedene Urſachen angeführet, z. E. Sie hätten einen übeln Geruch, und ſtäncken ſo

sehr, daß man sie nicht wohl leiden könte. Denn sie schickten sich, wegen ihrer Kosten, Feyertäge und übrigen Religions-Umstände, nicht unter die Soldaten ꝛc. Die Haupt-Motiven sollen seyn, weil sie keine Courage hätten, und auch die Christen ihnen nicht trauen, noch sich auf sie verlassen könten. Gleichwie aber, so viel dieses letztere betrifft, diese Leute vielleicht hier und dar dergestalt, daß sie gewiß durch Untreue keinen Schaden thun, sondern sich ihrer Haut wehren müsten, zu placiren, wie auch zum Schantzen, Miniren und dergleichen Feld-Arbeit zu gebrauchen wären; Also wäre zwar kein Wunder, wenn sie bey ihren itzigen Umständen etwas furchtsam würden, und den Muth verlöhren, worin es ihnen in vorigen Zeiten nicht gefehlet hat. Man siehet aber doch, daß es noch bis itzo ihnen nicht gäntzlich daran ermangele, da fast keine gefährliche und verwegene Entreprise von Raub, Mord und Diebstahl zu vernehmen ist, dabey nicht ein und mehr Juden ihre bravour erzeiget haben, um ihren Unterhalt, und noch etwas übriges dadurch zu erlangen. Immittelst passiren sie nicht ungern vor Maqueten, und lassen uns bey der Meynung, daß sie zu furchtsam wären, damit sie ihr Gewerbe in Friede und Ruh treiben können. Denn sie wissen, daß sie doch nicht glücklicher seyn würden, wenn sie gleich Löwen zerreissen, und die Philister schlagen könten, wie Simson. Immittelst ist es gleichwohl gantz richtig, hodie Judæi non militant.

Vid.

Vid. magnum de hac materia Grouberi Diſp. Hal. 1723 hab. de Judæo militiæ per not.

Ludewigiſche Anzeigen an. 1734 p. 997 it. an. 1732 p. 380 not. 4.

Und ich wolte auch nicht gern einem Officier rathen, daß er einen Juden commandiren ſolte. Die Chriſten haben das Privilegium, einander zu maſſacriren, und ſich unter einander krum, lahm und todt zu ſchieſſen. Die Hebräer ſind hierzu viel zu gering: obwol mannichmal vielleicht eine gantze Armee von einem Juden Commiſſario dependiren kan. Doch will ich mich in dieſe Sache nicht gäntzlich einlaſſen, weil ſie nicht von meinem metier iſt, und ich vor mein eigenes Geſetz halte, mich nicht in Sachen principaliter zu meliren, die ich nicht verſtehe; Und alſo mag dieſer Artickel denen artis peritis anheim geſtellet bleiben.

17.

Vielmehr will ich zum Beſchluß noch ein angebenckliches groſſes Impedimentum legale, warum die Juden zu keinen opificiis und Hand-Arbeit zu laſſen, kürtzlich beleuchten. Denn es fehlet leider! nicht an Männern, die im Ernſt davor halten, daß ſolches denen Reichs-Geſetzen ſelbſt entgegen ſey. Sie beruffen ſich zu dem Ende gemeiniglich auf das vom Kayſer Carolo V denen Juden inſonderheit im April 1544 ertheil-

te,

ſe, und von einigen Kayſern nachhero confirmirte Privilegium, welches

Wagenſeil in Telis igneis Satanæ pag. m. 536

bey einem Fürthiſchen Juden in authentico geſehen zu haben, ſchreibet, und von Heringio und andern, unter einem unrichtigen dato, Extracts-Weiſe allegiret; Im Moſeriſchen Deutſchen Staats-Rechte aber loc. cit. aus

Königs Reichs-Archiv P. gener. P. I. p. 574 & ſeq.

allwo alles in ſeinem Zuſammenhang zu befinden, gleichfalls extrahiret iſt, und will ich den paſſum concernentem aus dem Königs pag. 579 hieher ſetzen:

„Und nachdem auch die Juden und Jüdinnen, des mehrentheils in allen des „Reichs-Anlagen und Hülffen, mit Leib, „Haab und Gut, um ein viel höheres, „denn die Chriſten, beleget und angeſchlagen werden; und aber darneben weder liegende Güter, noch andere Handthierung, „Aemter und Handwercke bey denen Chriſten haben und treiben, davon ſie ſolche „Anlage erſtatten, und ihre Mahrung bekommen, auſſerhalb das, ſo ſie von ihren „Baarſchafften zu wege bringen, ſo laſſen „wir zu, und gönnen denſelben Juden und „Jüdinnen, daß ſie hinwiederum in Gleich-

niß

niß und nach Maaß und Gestalt ihrer Verlagen, damit sie also, wie obstehet, angehalten und belegt werden, ihre Baarschafft und Zinß und sonst zu ihrem Nutz und Nothdurfft, um so viel höher, und etwas weiters und mehrers, denn den Christen zugelassen ist, anlegen und wenden, und ihnen solches geduldet werden möge ꝛc.

Aus diesen will nun inferiret werden, daß

1) denen Juden die Handwercks- und dergleichen Nahrung völlig versagt, an dessen stat aber

2) ihnen ein übermäßiger Wucher verstattet, und hierdurch

3) die gleich Anfangs n. 1 allegirte Reichs-Constitution de an. 1530 wiederum abgeschafft und aufgehoben worden sey. Gleichwie aber

ad 1) dieses assertum gäntzlich falsch ist, und nur in facto supponiret, und vor bekannt gleichsam angenommen wird, daß die Juden keine Handthierung und Handwercker trieben, (welches aber freylich auch nicht hätte geschehen, sondern vielmehr selbige darzu in Conformität des Reichs-Schlusses de an. 1530 angehalten werden sollen), und ihnen also pro ratione status corrupti etwas nachgelassen werden müssen, mithin

ad 2)

ad 2) dieser ein sehr unbündiger und gefährlicher Schluß ist.

Weil die Juden keine Handwercker noch Handthierung, wozu sie gleichwohl nach der Policey-Ordn. de an. 1530 anzuhalten waren, wircklich treiben oder treiben wollen? Sie sollen sie an jener stat usurariam privatem exerciren ꝛc.

Also stehet hingegen

ad 3) diesem Kayserl. Privilegio oder Privilegiis die ausdrückliche clausula cassatoria mehrerwehnter Policey-Ordn. de an. 1530 in verbis:

Alle Freyheiten ꝛc. künfftiglich erlangen würden ꝛc.

schlechterdings entgegen, als wodurch sich die Status Imperii und ihre Unterthanen gar weislich prospiciret haben. Im übrigen ist freylich dieser und andere passus privilegii dem Jüdischen Genie so gemäß, als ob es ein Rabbi selbst aufgesetzt hätte. Dahero auch in dem vortrefflichen

Moserischen Staats-Recht l. c. § 54

überaus wohl angemercket wird:

„Es enthielten diese Privilegia zuweilen „Sachen, welche sich schwerlich mit denen „Reichs-Gesetzen und Reichs-Herkommen „conciliren lassen ꝛc. Und wie es in der „Judenschafft Freyheiten heisset, es solle „kein Privilegium dargegen gelten, so heißt „es gerade umgekehrt öffters auch in denen

Pri-

„Privilegien der Stände, daß keine Jü„dische Freyheiten dargegen gültig seyn„ solten. „

Und es ist auch endlich wohl eine ausgemachte Sache, daß die Kayserlichen Privilegia denen Reichs-Gesetzen keinen Abbruch thun mögen. Ein guter Deutscher, der in der Christlichen Liebe, auch selbst die Juden in rechter Art liebet, kan unmöglich ohne Gemüths-Bewegung und Aergerniß lesen, was einige von den ältern Juristen in diesem Stück raisonniret haben, als wenn z. E. die Frage:

„An Principes permittere possint Judæis, „contra Christianos, exercere lucrum in„de capiendo, quod in suis ditionibus eos „ferant ?

affirmative beantwortet, und zu solchem Behuff angegeben wird: quod

1) „hoc probetur per autoritates plurium „Doctorum,

2) „hanc esse communem & æquiorem opi„nionem, ad evitandam maius malum, „(welches ich zwar nicht sehen kan): &

3) „hanc esse legem in Privilegiis Cæsareis, „sc. Caroli V &c. supra allegatis; imo

4) „quod permissum etiam illud ipsum sit, „postea per sanctionem Imperii id satis „liquere ex R. I. 1577 Tit. 20 § von „Juden, (dieser passus ist oben n. 1 allegi„ret,

„ret, beweiset aber vielmehr das Gegen„theil, und daß die Juden arbeiten ſollen),
„modo

„5) uſuræ non ſint exteſſivæ, immenſæ &
„immoderatæ;

„6) Mundum non regi hodie abſque uſu„ris, cum

„7) Charitas refriguerit, & dilectio mor„tua ſit;

„8) Eraſmum in Adagiis Chil. 1 Cent. 9
„adag. 12 ſcribere, quod hoc defendi
„poſſit, &

„9) multo minus hoc exulceratiſſimo & egen„tiſſimo ſeculo poſſibile eſſe, cunctas a„ctiones humanas ad amuſſim Decalogi &
„mandata Chriſti conformare;

„10) mores hodiernos non poſſe in melius
„mutari, quia, cum vitia proſunt, peccat,
„qui recte facit &c.

Wenn es etwan ſchwer fallen möchte zu glauben, daß ein gelehrter und berühmter JCtus alſo philoſophiren können, der kan alles dieſes faſt verbotenus nachleſen beym

Heringio de Fideiuſſor. Cap. 30 num. 33 ſeqq.

Und wie leicht wolte ich auch wohl ex ordine Theologorum einige finden, die nicht weit davon abgehen.

18.

Dieſes ſind die betrübten und dem gemeinen Weſen höchſtſchädliche Folgen, wenn man die Anfangs proponirte queſtionem nicht affirmative decidiren will.

Salv. tamen mel. ſenſ. jud.

M. April.
1748.

III.

Exempel abergläubiſch heiſſender und doch aus natürlichen und nützlichen Bewegungs-Urſachen, erfolgten Gebräuche des meiſten Land-Volckes.

1) Wird abergläubiſcher Weiſe, das Ausmiſten derer Vieh-Ställe während derer zwölff Nächte vor ſchädlich erachtet, und deshalber von vielen Hauswirten nicht verſtattet.

Dieſer benannte Aberglaube hat aber folgender Urſachen wegen ſeinen gantz ohnfehlbar ſehr natürlichen Urſprung. Vorerſt weilen das Geſinde derer meiſten Orte in Sachſen mit dem Ende und Anfang eines ieden Jahres ab- und anziehet, ſo iſt einem ieden Hauswirt

bekannt genung, daß die abziehende in denen letztern Tagen ihres Dienstes sich nicht vieler Arbeit mehr unterziehen wollen. Gemeiniglich pardonniret auch ein Hauswirt denen letztern Mängeln seines Gesindes. Das anziehende neue Gesinde hingegen, will in denen ersten sogenannten Flitter-Tagen zu schwerer Arbeit gleichfalls ungern angetrieben seyn. Dahero denn diese zwölff Nächte gemeiniglich ohne Räumung derer Ställe verflieſſen, und es mag dergestalt das faule Gesinde ohnfehlbar zu diesem Aberglauben die meiste Gelegenheit gegeben haben.

Hiernechst aber hat das zu der Zeit gewöhnlich unterlassene Ausmisten derer Ställe auch seinen guten natürlichen Nutzen zum Grunde, massen man bey solchen allerkürtzesten Tagen, da ordinair die gröſte Kälte ist, die Ställe ungern öffnen und erkalten lässet. Dahero muß denn nur bey dem allen ein verständiger Hauswirt die Uiberlegung gebrauchen, daß er erforderlicher Nothdurfft halber und bey bequemer Witterung sich dieses abergläubische Vorgeben nicht irre machen lasse.

2) Das Mistfahren in der Chär-Wochen, ingleichen das Waschen des Leinen-Geräths betreffende.

Hiervon saget das abergläubische Bauer-Volck: So viel Fuder Mist als in dieser Wochen aus

aus einem Dorfe oder auch aus einem Hofe gefahren würden, eben so viel Leichen würde man auch aus solchem Orte zu Grabe tragen. Ferner: So viel als man Bett- und Tischtücher in dieser Wochen auswaschen lassen, so viel Leichen werde man dasselbe Jahr abwaschen lassen müssen. Letzteres gehöret zwar zur Rocken-Philosophie, und solte nach selbiger beurtheilet werden. Ich erachte aber dennoch, daß so wol zu diesem als zu dem ersten, die Bauersweiber diesen Anlaß gegeben haben. Diese schlachten und backen lieber, auch verfertigen dieselben gerne ihren Feyertags-Putz in dieser Wochen, als daß sich selbige mit so schmutziger Arbeit so kurtz vor dem Feste zu schaffen machen solten; dahero dieselben das Mistfahren und Breiten desselben, ingleichen die beschwerlichen Wasch-Verrichtungen vor gefährlich beschrieben haben mögen. Die Hauswirte haben hierein auch leicht consentiren können. Denn vorerst ist das Düngerfahren, was die Bedüngung derer Erbsen, Sommer-Korn und zeitigen Lein-Aecker anbetrifft, bereits vor dieser Wochen zu verrichten nöthig, und man streuet lieber in dieser Wochen Lein- und andern frühen Getraide-Saamen aus, als daß man sich durch die Mistfuhren zur späten Gersten, zum Kraut- und dergleichen späten Feld-Früchten hiervon abmüßigen solte; zumalen da man wegen derer beyden halben Feyertage an solchen Fuhren nur gehindert, und zudem derjenige Dünger, welcher

cher vor den Ferien nicht untergeäckert werden kan, durch die zu solcher Zeit sehr trockene Winde sehr ausgezehret würde.

3) Die Burckhardts-Woche betreffende.

Hier wird Mens. Octobr. diejenige Woche verstanden, in welcher der Burckhardts Namens-Tag gefällig ist. Hiervon sagen abergläubische Land-Leute, daß selbige eine unglückliche Saat-Woche sey. Wenn aber gleichwol durch die in solcher Wochen Zeit meiner Wirtschafft, Jahr vor Jahr, anbefohlene und verrichtete Winter-Saat, mir keine geringeren Früchte erwachsen sind; Als habe ich, um den Ursprung dieses Aberglaubens zu erfinden, nachgedacht, und endlich vor den wahrscheinlichsten Grund und Gelegenheit hierzu angenommen, weilen eben in dieser Wochen die allermeisten Kirch-Meß-Solennitäten in Sachsen ihren Anfang nehmen, und die Jahres-Zeit und Witterung zu Wahrnehmung solches Bauer-Vergnügens noch am bequemsten und angenehmsten ist; so mag dieser Wochen, damit selbige, da sonst in Regula eben zu der Zeit die Saat-Verrichtungen am nöthigsten zu treiben sind, solcher Abmüßigung leiden möge, dieses unglückliche Fatum, von dem mehr der Lust, als der Arbeit ergebenen Gesinde seyn zugeeignet worden. Zudem mögen

auch

auch vor alten Zeiten die Hauswirte gut befunden haben, daß nachdem die zeitige Aussaat des Winter-Kornes um Michaelis und bereits vorhero beobachtet worden, eine Woche wenigstens vor gewiß mit der Aussaat angestanden werden müsse, damit das Reifen derer Früchte und derselben Einerndten nicht zu gleicher Zeit erfolgen möge, und man mit dem Einbringen derer Früchte zur Erndten-Zeit keiner Uibereilung nöthig habe.

4) Das häuffige Aufwerffen derer Maulwürffe im Frühjahre betreffende.

Hiervon sagen abergläubische Land-Leute: Dieses prophezeye einen guten Gras-Wuchs. Ich überlasse zwar denen Herren Physicis, in wie weit hieraus ein zuverläßiges und gegründetes Abnehmen solcher Folgerung deduciret werden könne. Nach meiner Wirtschaffts-Critique bin ich aber geständig, daß die von den Maulwürffen aus gutem Boden aufgestossene Erde, wenn selbige zu rechter Zeit gut zerstreuet wird, den umherstehenden vermooseten Rasen-Boden gantz natürlicher weise zu jüngerer und süsserer Gras-Frucht bringe, jedoch muß man während der dieser Arbeit diese schlimmen Wiesen-Vögte wegfangen und tilgen lassen. Wer aber in abergläubischer Einbildung, daß das häuffige Auf-

werffen und Wühlen derer Maulwürffe ihme beſſere Wieſen-Früchte zuwege bringen könne, ſeine Maulwurffs-Zucht zu vermehren trachten wolle, dürffte ſich vielmehr unglücklicher Folgerungen vor gewiß verſichern können. Ich halte aber von dieſer Nutzung derer Maulwürffe gar nichts, und will dieſer falſchen Propheten lieber gäntzlich entrathen. Ich erachte vor rathſamer, daß meine Wieſen mit guter Schutt-Erde oder anderer Düngung überfahren werden. Nutzet auch allenfalls derer Maulwürffe Arbeit im Frühjahre, ſo bringen doch ſelbige, wenn deren Tilgung nicht gäntzlich vorgenommen werden kan, durch ihre ſtarcke Vermehrung währenden Wachsthum des Graſes doppelt ſo viel um, als ſelbige hierzu beygetragen haben.

5) Das höchſtſchädlich geachtete Saamen-Ausſtreuen zur Zeit des neuen Monden betreffende.

Dieſes Vorgeben wollen zwar die Hauswirte keinen Aberglauben geheiſſen, ſondern vor eine gantz natürliche Sache, angeſehen wiſſen. Es machen dieſelben den Schluß, daß, nachdem man bey Verpflantzung verſchiedener Garten-Gewächſe, bey dem Pfropffen und Oculiren derer Bäume, und bey andern verſchiedenen Garten-Verrichtungen, die wircklichen verſchiedenen Wirckungen des neuen und alten Mondes wahrnehme,

eine

eine gleiche Folgerung auf die Feld- und Getreyde-Früchte zu ziehen sey. Nachdem aber vorerst die Tage-Wehler sündlich handeln, und ich durch Erfahrung und gemachte vielfältige Proben des Gegentheils vielmehr überzeuget worden bin; So sehe ich billich, was nehmlich die Feld-Früchte anbelanget, die dem Vorgeben nach nicht zulässige und schädlich geachtete Saamen-Ausstreuung zur neuen Mondens-Zeit vor ehemfalls abergläubisch an. Ich will nur eines Exempels gedencken, welches ich durch viele Zeugen beybringen, und erweisen kan. Nehmlich in einerley Felde, habe ich in abgewichenem Jahre nach dem zur Zeit des neuen Monden ausgestreueten Gersten-Saamen von 4 Scheffel 10 Schock schweren Getreydes, nach eben so viel Saamen aber, welcher zur Zeit des alten Monden ausgestreuet worden, mehr nicht als 6 Sch. Getreydes bey vollkommen gleicher Düngung und Bestellung erbauet, ohnerachtet noch bey dieser angestellten Probe einem meiner ältesten Vögte, welcher mich der besondern Wirckung des alten Mondes vor gewiß überführen wolte, ich die Wahl gegeben habe, daß sich selbiger der erachteten besten Helffte des Feldes zu seiner spätern Aussaat hat bedienen und alle Feld-Anrichtung nach seiner besten Wissenschafft und Belieben hat vornehmen mögen. Dahero ich mich weiter nichts mehr irre machen, sondern meine Saat, so wol zur Herbst- als Frühjahres-Zeit bey ge-

regentlichster bester Witterung und nach guter Zurichtung, ohne des Mondes Alter zu erwarten, iederzeit habe verrichten lassen. Bey welcher ungebundener Beobachtung ich allstets auf denen besten, starck gedüngten und gut bestellten Feldern der besten Früchte ohne Unterschied theilhafftig worden bin.

6) Das nothwendige Ausräumen des Hühner- und Tauben-Mistes zur Fastnachts-Zeit betreffende.

Dieses wird von denen Land-Leuten ebenfalls abergläubischer Weise behauptet. Bey allem Feder-Vieh soll diese Beobachtung ein steiffigeres Eyerlegen, Brüten und glücklicheres Ausbringen derer Jungen effectuiren; Man kan aber sonder allen Zweiffel gantz sicher, und ie öffterer, ie vortheilhaffter, zu aller Zeit vor die Reinlichkeit dieses Viehes besorgt leben. Doch wenn dieses seltener geschiehet, oder aber auch solches den gantzen Winter hindurch nicht geschehen ist; so hat diese abergläubische Bauer-Regel die allernatürlichsten Ursachen allerdings zum Grunde. Vorerst ist bekannt, daß das Feder-Vieh, wenn deren Ställe bey erfolgender warmer Witterung sich nicht geräumet befinden, von dem vielen Ungeziefer, welches aus deren Mist, theils generiret, theils auch dadurch nutriret wird, viel erleiden, und folglich abgemattet, und

an

ter vollkommlicher Nutzungs-Bringung gehindert werden müsse. Hiernächst so hat man dieser Düngung auf denen Gärten und Wiesen zu der Zeit auch am vortheilhafftesten nöthig. Die Winter-Feuchtigkeit bringet selbigen zur besten Wirckung, und das Gesinde hat zu dieser Arbeit noch die beste Zeit. Damit man nun den Landmann zu dem allen hat encouragiren mögen, so hat man ihm ohne Zweifel bey unterlassener solcher Beobachtung, wenn nehmlich solcher nicht bereits öffterer und vorhero wahrgenommen worden ist, die erfolgende Unfruchtbarkeit des Feder-Viehes überreden wollen, nec sic quidem male. Denn manche nachläßige Bauer-Frau würde vor die nothwendige Reinlichkeit ihres Feder-Viehes weniger besorgt leben, wenn selbiger nicht, durch ihrer Nachbarn gleiche Verrichtungen, und durch den zur allgemeinen Regel geordneten Aberglauben zur Fastnacht-Zeit dessen erinnert würde (*).

7) Das

(*) Wenn der Aberglaube nicht ein so schändliches Ding wäre, dafür es doch die Alten nicht eben allemal angesehen haben, und sich also eines schlimmen Mittels zu vielen guten Zwecken wider das Wort Gottes und die Vernunfft bedienet, wenigstens aber die Leute in allerhand grobe Unwissenheit und weitere offt noch schädlichere Schlüsse aus abergläubischen Sätzen ge-

7) Das Zahmmachen des Rind-Viehes durch einen Bettler-Stab betreffende.

Man soll nehmlich nach abergläubischer Einbildung diejenigen Kühe, welche bey dem Melken unruhig sind, ausschlagen, und ihre Milch nicht geben wollen, mit dem Stecken oder Stabe eines Bettelmanns schlagen, und selbige dergestalt auf einmal vor beständig zahm und gehorsam machen können.

Dergleichen öffters gemachte Proben sind mir selbst bey meinen Haushaltungen zur Uiberführung erzehlet worden. Wenn ich man nachgefraget habe, ob denn solchem unartigen Viehe auch vorhin mit Schlägen begegnet worden sey; So hat man mir zwar dergleichen öffters Disciplin zur Zeit des Melckens zu allegiren gewust. Da ich aber weiter erforschet, ob denn auch der furchtsame Bettel-Stab eben zu der Zeit, als man habe melcken wollen, als ein so fruchtbares Mittel

stärcket haben, so könte man vielleicht durch allerhand erweckte abergläubische Furcht und Hoffnung bey gemeinen Leuten viele gute Wirckungen gegen den gemeinen und schädlichen Schlendrian in der Wirtschafft, zu erlangen, suchen, und sie dadurch leichter als durch den schönsten Unterricht, durch Ermahnen und durch Strafen davon abbringen.

tel angewendet worden sey; So hat man mir dergleichen niemalen bekräfftigen können, sondern vielmehr vorgegeben, wie solches eben zu der Zeit nicht nöthig, sondern auch ausserdem zu gleicher Wirckung gebrauchet werden könne. Dieser Aberglauben leidet also wiederum eine sehr natürliche Beurtheilung. Man schlage nehmlich zur Melckens-Zeit eine unruhige Kuh, ehe selbige gemolcken wird, eben so empfindlich, als solches mit dem Bettel-Stecken geschehen kan, mit dem Stabe des Edelmannes selbst, so wird selbige ohnfehlbar in Furcht gerathen, dergleichen Caressen zur Melckens-Zeit sich erinnern, verabscheuen, und unter dieser Furcht allen erforderlichen Gehorsam leisten. Wenn man aber eine unartige Kuh nur allein zur Zeit des Melckens schlagen will, so wird selbige iedesmalen zu der Zeit unruhiger gemacht werden, und das Melcken allstets aus Furcht verabscheuen (*).

8) Das

(*) Man hat auch vielleicht durch diese Benennung dem Gesinde die rechte Grösse und Beschaffenheit des Werckzeugs bestimmen wollen, womit solche Kühe zu bestrafen und zu schlagen. Denn es ist bekannt, daß die ungeduldigen Milch-Mägde solches öffters mit denen Milch-Gefässen, oder gantzen Scheiten, oder nur kleinen Stecken thun. Die besondere Benennung

, nach

8) Das Honigessen am Grünendonnerstage betreffende.

Es sagen nehmlich abergläubische Leute, daß diejenigen, welche an diesem Tage kein Honig speiseten, dasselbe Jahr vor Esel gehalten würden, oder welches noch gefährlicher klinget, deshalber gar Esel werden solten. Ich will mich hierbey mit keiner weitläufftigen Moral aufhalten, sondern nur den ohnfehlbar währhafften Ursprung und natürlichen Verstand dieser ziemlich groben und abergläubisch gewordenen Bauer-Regel nach meinem Erachten decouvriren. Unsere Vorfahren und alten Wirte mögen nehmlich nicht gemeinet haben, daß allen Menschen zu Vermeidung einer solchen gefährlichen Verwandelung das Essen des Honigs so unumgänglich nöthig sey, sondern sie haben durch dieses Vorgeben nur allein diejenigen Wirte ohnfehlbar verstanden wissen wollen, welche Bienen halten, und zu der Zeit noch nicht gezeidelt, oder ihre Bienen-Stöcke beschnitten haben, folglich auch ihr eigenes Honig noch nicht essen können. Wie nun aber um Ostern bey bequemer Witterung die beste Zeit ist, daß man das Beschneiden vornehme, damit

nach einem Gleichniß aber hat hernach bey dem einfältigen Nachdencken, wie in andern Fällen eine abergläubische Meynung damit verknüpfet, oder dazu Anlaß gegeben.

damit anderergestalt die Bienen zur neuen Tracht nicht faul gemachet werden mögen; So hat man solche nachläßige Wirte faule Wirtschaffts-Esel schelten, und selbige zu besser Erinnerung und Beobachtung ihrer Schuldigkeit vor solcher fatalen Strafe warnen wollen. Zudem mögen es auch unsere Vorfahren nicht ungern gesehen haben, wenn auch das andere Bauer-Volck solcher schlimmen Folgerungen gefürchtet, und das Honigessen am Grünendonnerstage nicht versäumet haben. Ich glaube, daß die Kanne Honig im gantzen Lande um mehr als 1 gr. wohlfeiler seyn würde, wenn die Esels-Furcht dem gemeinen Mann dergestalt nicht beygebracht wäre, weßhalber denn dieser Bauer-Glauben denen Bienen-Wirten sehr vortheilhafftig zu statten kommt.

So habe ich auch 9) wegen des vorgeschützten Aberglaubens derer Schäfer, wenn nehmlich selbige das Zählen derer täglich neugebohrnen und angekommenen Lämmer vor schädlich angeben, bereits in dem 23sten Stück dieser Sammlungen unter dem Titel: Verschiedener groben Betrügereyen des Schäfer-Volckes, die sehr natürlichen Ursachen angezeiget. Wenn demnach kluge und erfahrne Hauswirte anderen dergleichen Mißbräuchen und abergläubischen Gewohnheiten des ungewissenhafften Land-Volckes mit Uiberlegung

nach-

nachdencken wollen; So wird es ihnen nicht schwer fallen, die Erörterung des natürlichen und zum Theil so wol unschuldig als nützlichen Ursprunges solcher unzehligen zum Mißbrauch und Aberglauben gemachten Gewohnheiten an Handen zu geben. Diese wenigen Exempel habe ich nach meiner Beurtheilung nur beybringen wollen, damit man ersehen möge, daß nicht alles dasjenige, was von dem Landmanne abergläubisch beobachtet wird, eben deßhalber schädlich und unnutzbar sey. Ob ich wohl übrigens alle Haushaltungs-Verrichtungen, welche ohne vernünftige Beurtheilung lediglich aus einem Bauer- oder Aberglauben vorgenommen werden, vor unverantwortlich und sündlich halte (*).

IV.

(*) Die Ursachen und Quellen des Aberglaubens haben in allen Dingen und sonderlich nächst der Religion in der Landwirtschafft fast bey allen ihren Geschäfften so sündliche als thörichte abergläubische Meynungen ausgehecket und ausgebreitet. Der mehrere oder wenigere Grad der Unwissenheit in der Religion und in der Naturkunde nebst verschiedenen Umständen der Zeiten, Oerter, Gegenden und Leute geben solchen abergläubischen Meynungen und Handlungen nur verschiedene Gestalten und Mäntelgen. Inzwischen sind sie doch überhaupt in vieler Absicht schädlich, vornehmlich aber verstecken

IV.

Schreiben an denjenigen vornehmen Cavalier, welcher Vorschläge, wie ein Capital zum gemeinen Besten am besten anzubringen sey, zu fordern, und nach Dero Erkänntniß, dem, welcher den besten thut, eine Premie zu versprechen beliebet haben.

Hochwohlgebohrner Herr!
Gnädiger Herr!

Die Leipziger Sammlungen haben von Denselben Befehl erhalten, Dero Verlangen und

stecken dergleichen Dinge zum öfftern den wahren Grund eines wirtschafftlichen Thun und Lassens, und eben dadurch machen sie, daß die Wirtschafft gemeiner Leute immer blindlings ohne Grund und Ursache, folglich ohne Nachdencken und Verbesserung geführet wird. Hiernächst so verhindern solche abergläubische Thorheiten die Wirckungen alles bessern Unterrichts und alle Verbesserung der wirtschafftlichen Vortheile selbst. Es würde dannenhero eine sehr nütz-

und Erbieten, wovon die Uiberschrifft redet, bekannt zu machen. Sie haben auch hierauf die eingelauffenen Vorschläge selbst bekannt gemacht, und aufgehoben, sonderlich da Ihnen nicht zugleich der Name und Aufenthalt dessen, von dem sie befehliget waren, entdecket, sondern nur gemeldet worden, daß solches nach verflossener Zeit bey Ihrem Verleger geschehen solte. Allein dieses letzte ist bisher noch nicht erfolget. Bey Ihrem Verfasser sind aber noch mehrere Vorschläge eingesendet, und dabey wird er ersuchet, solche nicht in den Druck zu geben, sondern nur geschrieben dem vornehmen Cavalier zu übersen-

nützliche und zugleich angenehme Arbeit seyn, wenn vernünfftige Kenner der Wirtschafft und Feinde des Aberglaubens in diesen Sammlungen durch alle Landwirtschafftliche Geschäffte, die ihnen bekannten abergläubische Dinge anzumercken, und entweder ihren Ursprung und Ursachen, oder doch ihre Nichtigkeit und Thorheit zu entdecken belieben, oder auch nur andere, damit sie selbige entdecketen, angeben wollen. Wir bitten bey Gelegenheit dieser angenehmen Piece, so wir von einem edlen Gönner und Freund unserer Sammlungen erhalten haben, um solche gütige und dem gemeinen Wesen, sonderlich aber ungelehrten Wirten so nützliche Bemühung.

senden. Andere aber, von denen Verfassern der bisher gedruckten Vorschläge, fragen häufig an: Ob dieselben nicht durch Ihr Urtheil den Ausspruch gegeben, welchem die versprochene Premie zuzuerkennen sey?

Die Leipziger Sammlungen werden also genöthiget, durch diese öffentliche Zeilen Ihren grossen und vornehmen, iedoch noch zur Zeit verborgenen Gönner mit aller Ihm gebührenden Ehrerbietung um dasjenige zu bitten, was diese angeführten Umstände, das Versprechen und der Wunsch vieler Personen, so wol als ihres Verfassers und Verlegers erfordern.

Leipzig,
den 26sten Jun.
1748.

V.

Fortsetzung der Sätze aus der wirtschafftlichen Rechtsgelahrsamkeit, so pag. 484 mit dem Ende des dritten Tit. abgebrochen, und zwar insonderheit

Titulus IV.

Von allerhand andern Arten der Contracte und Verträge, um seine Güter zu nutzen, sonderlich aber dem Verwaltungs-Contract oder der Administration.

§ 240.

Nothwendigkeit dieser Abhandlung.

Ein Wirt kan seine und anderer Leute Vermögen und Gut auf vielerley Weise, vermittelst gar verschiedener Verträge und Contracte nutzen, brauchen und anwenden, austhun, erhalten, vermehren und verkehren. Wenn und wie solches aber vor die Wirtschafft nützlich und gut oder nicht sey, davon geben nun zwar die Lehren und Regeln der Oeconomie Anweisung: Allein bey dem allen muß er doch auch so wol zum klugen Entschluß, als zur wircklichen

chen und glücklichen Vollstreckung etwas von der Natur der gewöhnlichen und dazu brauchbaren Verträge und Contracte und ihren Rechten wissen. Bisher ist verschiedenes von dem Contract des Pachts und der Miethe, davon der erste auch der Admodiations-Contract genennet wird, und zwar das nöthigste erinnert worden. In diesem Tit. wollen wir noch einige andere Verträge, die man zu obgedachtem Zweck brauchet, berühren.

§ 241.

In der Wirtschafft bestehet das Vermögen, wenn man alles zusammen nimmt, und zulänglich bestimmen will, aus Geldeswerth, Geld, Credit und Diensten, welches gegeben und empfangen, erlanget, vermehret, erhalten und angewendet und verkehret wird. Worinne das Vermögen bestehe.

§ 242 a).

Geldeswerth begreifft unter sich, theils unbewegliche Güter, theils bewegliche, theils sich bewegende Güter. Die ersten sind entweder leibliche und wircklich unbewegliche, oder in Rechten denen unbeweglichen nur gleich geach- Wie viertheil Geldeswerthe Güter.

tete, obgleich an sich bewegliche Güter, hiernächst aber auch unkörperliche, iedoch dingliche Rechte, die an einem unbeweglichen Gute kleben. Die beweglichen Güter bestehen in rohen und verbesserten Gütern, so entweder zum eignen Gebrauch gehören, oder Waaren, die man zum Verkauff hat, sind. Die ersten und andern gehören entweder zum Essen und Trincken, oder zur Kleidung und Zierde, oder zum Bauen oder endlich zu allerhand Wissenschafften, Künsten, Handwerckern und Manufacturen, und endlich zur Wirtschafft, wie das Schiff und Geschirre auf Land-Gütern. Ja unter die beweglichen Güter gehören auch alle persönliche Rechte, es mag ihre Wirckung bestehen in dem Genuß von Ehre, Diensten und Bequemlichkeit, oder aber in Foderungen von Geld und andern beweglichen Dingen, z. E. Besoldung, Pension, Deputat, Lohn. Die sich bewegenden Güter endlich bestehen, theils in zahmen Zucht- und Arbeits-, theils in wilden Vieh, welches sonderlich zum Vermögen der Jagd-Reviere gehöret.

§ 242 b).

Vom Gelde.

Geld ist heut Tage ein besonders Gut,

Gut, und enthält den Preis und Werth aller Güter, in denjenigen Orten, wo man vor eine gewiſſe Art, oder gültige Müntze deſſelben alles eintauſchen kan. Ja es iſt dasjenige Ding, wodurch die Gröſſe der Preiſe und der Werth der andern Güter beſtimmet werden, folglich muß man ſolches, ob es wol ſonſt unter die beweglichen Güter mit gehöret, gantz beſonders in der Wirtſchafft betrachten. Und da iſt es nun entweder eigentliches Geld, oder doch uneigentliches, z. E. Wechſel-Briefe, oder Koſtbarkeiten in gewiſſen Fällen. Eigentlich Geld iſt entweder bloſſes Geld, und zwar theils grobe, theils Scheide-Müntze, oder auch Geld als eine Waare, d. i. Müntze die verwechſelt, und dafür l'agio genommen wird. Dieſe verſchiedenen Verhältniſſe gründen ſich insgemein auf allerhand Verträge, und überdem ſind viel andere Geld-Contracte, die von der Natur des Geldes beſondere Eigenſchafften und Einrichtungen an ſich nehmen.

§ 242 c).

Credit iſt in der Wirtſchafft offt ein gröſſeres und nöthigeres Gut als Geld und andere Güter. Davon kan ich aber hier nicht umſtändlich handeln, vielwe- Vom Credit u. Dienſten.

niger die Natur dieses grossen Mittels in der Wirtschafft zur Nahrung, Nothdurfft und Bequemlichkeit zeigen. In der Staats- und Privat-Klugheit, sonderlich aber in der Oeconomie und im Cammer- und Finantz-Wesen wird davon gehandelt. Und die Dienste, die man durch allerhand Contracte bekommt, oder auch andern leistet, und welche Geschicklichkeit und Stärcke des Leibes und der Seelen voraus setzen, ohne welche keine Arbeit ein so nöthiges Mittel zu Wirtschafften gedacht werden kan, sind abermal als eine Art des Vermögens, ja das natürlichste der Menschen anzusehen. Hier aber können sie nicht weiter erkläret werden. Nur dieses mercke man hier. Dienste kan entweder einer einem andern leisten, oder bekommt solche von andern. Vor das erste giebt er entweder eine Vergeltung oder nicht, vor das andere aber bekommt er solche. Wenn aber das eine oder das andere umsonst geschieht, so wird dieses Gut, nehmlich Dienste, nicht eigentlich gebraucht, etwas zu erwerben, sondern nur Gegengefälligkeiten, so doch auch ein Gut sind, zu erlangen.

§ 242 d)

§ 242 d).

Hierbey werden nun allerhand Verträge, so wol von Alters her, als auch noch itzo gebrauchet, die man eben nicht mit besondern Namen nennet, gleichwol aber gar füglich Dienst-Verträge genennet werden können, ob sie gleich bald allein die Natur einer Miethe, wie die Mieth-Contracte des Gesindes, der Dinge-Contract mit Hand-Arbeitern, Handwercks-Leuten, oder auch zugleich einer Unterwerffung, wie die Verträge zwischen Herren und Leibeigenen, eigenen Dienst-Leuten, Unterthanen, oder einer Bevollmächtigung, wie die Vollmacht eines General-, oder Special-Bevollmächtigten, eines Abgeordneten, eines Factors, eines Institoris, oder einer Amts-Uibertragung, wie die Bestallungen zu allerhand Aemtern oder Chargen der Officianten von gar vielerley Sorten, bald einer Art der bey denen Römern so genannten Contracten ohne Namen, als do ut facias, facio ut facias, item des Aestimations-Contracts annehmen, bald aber noch von andern dieser Contracte oder von einem Veräusserungs-Contracte, oder sonst noch etwas dazu an sich haben. Verträge bey Diensten.

§ 243.

Fortsetz. Kurtz: wenn man auf den wirtschafftlichen Verkehr siehet, und die Negotia nicht nach dem theoretischen Leisten der rechtlichen Lehr-Bücher zwinget, sondern vielmehr diese nach der Sache accommodiret, wie sie vorfällt, so erfolgen aus diesen allen sehr viel vermischte Contracte bey Diensten, die man nicht mit gesetzlichen Namen nennen, sondern besonders beschreiben muß. Ja nicht nur durch ausdrückliche, sondern auch vermuthete oder stillschweigende Einwilligung entstehen Verträge über Dienste, dergleichen ist die negotiorum gestio, die Verwaltung gemeinschafftlicher, item der Unmündigen Güter und dergleichen. Durch alle diese Verträge können wir Dienste gegen etwas anders oder Gegendienste zu unserm grössen Nutzen bekommen, oder aber andern Dienste thun, und dafür etwas anders erlangen, wenn man die Natur dieser Verträge wohl verstehet, und die Rechte dabey in verschiedenen Fällen beobachtet, sonst aber an sich die natürliche und erlangte Geschicklichkeit dazu hat. Weil aber diese Dinge in den folgenden bey andern Gelegenheiten, da wir von denen Rechten der wirtschafftlichen Personen,

der

der Geschäffte und Dinge handeln werden, vorkommen, wenn Dienste sonderlich dabey anzutreffen, oder damit verknüpffet sind, so bleibt solches bis dahin ausgesetzet.

§ 244.

Von Contracten bey dem Credit.

Unser oder eines andern Credit, den wir sonderlich vermittelst derer Bürgschaffts-Contracte, derer Darlehn auf bloses Versprechen oder Pfand, item Kauf auf Credit, ingleichen durch Wechsel-Briefe und Scheine, gegebenes Wort, gegebenen Handschlag ꝛc. und so fort, als ein Gut oder Mittel brauchen, uns in unserm Erwerb, oder damit andern gegen andere Gefälligkeiten zu helffen, ist eine wichtige Sache, sonderlich in der Wirtschafft, derer Kauff- und Handels-Geschäffte, und die besondere Erfindungen den Kauffmanns-Credit durch den besondern Wechsel-Contract zu befestigen, und den Verkehr zu befördern, ingleichen die Materie vom Credit der Kauffmanns-Bücher gehöret auch dahin, mithin werden wir an ihrem Ort davon handeln.

§ 245.

Contracte bey dem Gelde.

Unser Geld legen wir entweder an, und

kauffen etwas, oder wir lehnen es aus, und dieses wieder auf mancherley Weise, und gegen mannigfaltige Versicherungs- und Vergeltungs-Contracte und Verträge, dabey wir offt mehr als einen mit einander verbinden, ja nicht nur persönliche sondern auch dingliche Rechte deswegen zu erlangen suchen. Ja wir vertauschen und verkauffen auch unsere Müntze gegen andere Müntze mit l'agio und d. g. Doch auch dieses kan man ins Commercien- und zum Müntzwesen füglich ziehen, weil es daselbst ausnehmend vorkommt.

§ 246.

Contracte bey Geldeswerthen Gütern, die wir selbst verwalten.

Unsere Geldeswerthen Sachen sind entweder bewegliche oder unbewegliche, cörperliche oder uncörperliche Dinge (§ 242 a), und bey allen haben wir verschiedene Arten der Contracte, um davon Nutzen zu ziehen, indem wir solche selbst als alleinige Eigenthümer, ob wohl mit Hülfe anderer Leute Dienste in Acht nehmen und verwalten, das ist aus und von ihnen gewisse Dinge, die uns oder andern zur Nothdurfft und Bequemlichkeit des Lebens roh oder verbessert, dienen, oder doch durch diese andere nöthige Sachen von andern zu erlangen, solche in Acht

zu

zu nehmen, und zu erhalten, anzuwenden, oder die Objecte und die Quellen ſelbſt zu vermehren, und zu bereichern ſuchen, als welches alles vor ſich ſelbſt Wirtſchafft treiben heiſt.

§ 247.

Contracte bey anderer Leute Gütern und zwar dem Pacht.

Wenn wir aber durch Anwendung eines Theils unſers Vermögens mit eines andern liegenden Gründen, iedoch hauptſächlich auch vor uns, nur aber dem Herrn ohne Schaden, eine Zeitlang wirtſchafften, wie ein Pacht-Wirt thut; ſo iſt dieſes die Sache, wovon im vorigen Tit. gehandelt worden. Und wenn wir endlich unſer Gut theils auf Zeit-, theils auf Erb-theils gantz, theils halb-theils Gewährs-Adminiſtrations-Pacht austhun, ſo gehöret ſolches auch dahin. Jedoch werden bey dem letzten ſchon verſchiedene Contracte mit dem Pacht vermiſchet, ſiehe den vorigen Titel.

§ 248.

Von Beleihungen, Lehns-Erbens-Zins- und Zins-Contracten ꝛc.

Wenn wir endlich ein Theil unſers Eigenthums einem andern übertragen, und von ihm eine Vergeltung annehmen, dahin

a) der mannigfaltige Lehns- oder Feu-

Feudal-Contract, wo wir das nutzbare Eigenthum gegen Dienste und Treue, und auch wohl an stat der Dienste, einen jährlichen Canonem, mit Vorbehalt des Ober-Eigenthums über unser Gut, einem andern übertragen, davon bey denen Rechten der Lehn- und Ritter-Güter zu handeln ist.

b) Der Abtritt des Eigenthums über den Genießbrauch seines Gutes, und also vermittelst derer Leibgedings- und Ehe-Verträge.

c) Der eigentliche Deutsche Zins-Contract, da man sein Gut einem andern mit ordentlicher Investitur, Laudemien-Gelder und Zinsen übergiebet, als welche Contracte allerseits nichts als das niedere und unvollkommene Eigenthum zum Nutzen und zur Bequemlichkeit des Ober-Eigenthümers auf einen andern übertragen, so sind solches lauter wirtschafftliche Verkehrs-Contracte. Ja nach Deutschen Sitten pflegt man auch alles Eigenthum an einen zu übertragen, und sich nur einen jährlichen Zins vorzubehalten, oder wohl gar nur selbigen wegen eines an dem Gute des andern gehabten Rechts, z. E. der Gerichtsbarkeit auszudingen. Als welche Zins-Contracte ohne Investitur vollzogen wurden.

§ 249.

§. 249.

Aus denen Römischen Rechten ha- Fortsetz.
ben wir auch den Erben-Zins-Con-
tract (emphyteusin) auf die Nutzung
unsers Vermögens appliciret. Denn da-
durch übergeben wir einem andern un-
ser Gut dergestalt erblich, daß er sol-
ches nutzen, ja auch mit unserer Ein-
willigung veräussern könne, dabey aber
uns das Recht zugestehe, daß wir das
Ober-Eigenthum haben, dieses nach
Gefallen an einen andern abtreten kön-
nen, er aber jährlich einen Erben-Zins
errichten, und wenn die Besitzer des
nutzbaren und Obereigenthums sich än-
dern, den Contract erneuern, wie auch
ein gewisses Lehn-Geld oder Laudemium
bezahlen müsse. Doch auch hiervon
werden wir bey denen Erben-Zins-Gü-
tern handeln.

§. 250.

Der Vertrag über das Grund-Zins- Fortsetz.
Recht, ist auch ein Vertrag, da wir
unsern Grund und Boden oder dessen
Fläche gegen einen Zins, oder aber nur
Miethweise vor ein Mieth-Geld über-
lassen, und also unser Gut auf gewisse
Weise nutzen.

§ 251.

§ 251.

Von andern Contracten über unbewegliche Güter.

Nach denen alten Deutschen Sitten ist der Zins-Contract und der Abtritt des nutzbaren Eigenthums so wol als die Miethe, sonderlich bey Land- und Bauer-Gütern, nachmals aber auch der Römische Erben-Zins-Contract gar auf mancherley Weise angewendet worden, um sein Gut andern gegen gewissen Zins, Miethe, Lohn und Dienste auszuthun, ja wohl gar alles Eigenthum abzutreten, und nur Zins-Lehn-Geld und Dienste sich auszubedingen, oder auch nur das Genießbrauchs-Recht als an einem Majorats- oder Precarey-Gut abzutreten, daraus denn eine grosse Menge solcher nützlicher Wirtschafts-Contracte und Verträge entstanden sind.

§ 252.

Fortsetz.

Dergleichen sind:

1) Der Mayer-Contract.
2) Der Mayerdingische Contract.
3) Landsiedeley-Contract.
4) Waldlehns-Contract.
5) Schillings-Güter-Contract.
6) Laß-Güter-Contract.
7) Probstdings-Contract.

8) Zeidel- und Sattel-Güter-Contract.
9) Schupff-Lehns-Contract.
10) Erben-Zins-Contract.
11) Precarey-Contract.
12) Churmeden-Contract.

§ 253.

Alle diese Contracte können in der Wirtschafft nach Gelegenheit wegen der Bequemlichkeit, oder um andere Vortheile zu erhalten, oder um sein Gut, so man wegen Entlegenheit oder Weitläufftigkeit oder grossen Kosten, die man nach seinen Umständen darauf wenden müste, um es doch nur etwas zu nutzen, an stat gar nichts zu genüssen, gebrauchet werden. Nur muß ein Wirt die Rechte einer ieden Art des Contracts verstehen, wenn er solche nützliche Contracte und rechtliche Geschäffte zum Nutzen seiner Wirtschafft anwenden, und brauchen will. Anmerkung von dem Gebrauch dieser Contracte zur Wirtschafft.

§ 254.

Der in denen Rechten bekannte Societäts- oder Mascopey-Contract, darauf die Handlung in Compagnie sich gründet, der Bodmerey-Contract, so zum Fortsetz-

zum Seehandel und der Seefahrt gehöret, der Tausch- und Changier-Contract, Fuhr- und Frachtdingungs-Contract, der Looß- Wette- und Lotterie-Contract, Assecurantz-Contract oder Polizza; der Leib-Renten- und Tontinen-Contract, die Pfand-Beschreibung, der ästimatorische Contract, der Contract über das Einlager oder Obstagium, die Assignation, Cession, Contratio &c. Das sind lauter Verträge und Contracte, die in der Wirtschafft, um sein Gut zu nutzen oder zu bewahren, nach rechtlicher Form gebrauchet werden können. Ja zur Verwahrung dienet der Depositen-Contract und um Vermögen, oder doch Gefälligkeit und Dienste zu erlangen, dazu braucht man die Schenkung und das Commodatum. Welches letzte zugleich zur Verwahrung seines einem andern umsonst geliehenen Gutes dienet.

§ 255.

Fortsetz. Wie die Verträge über das Interesse wegen vorgestreckten Geldes und anderer Sachen in der Wirtschafft fast täglich vorkommen, das ist bekannt. Es gehöret aber solches zum Commercienwesen.

§ 256.

§ 256.

Daß und wie man aus einem andern Gute Nutzen zu ziehen, das Recht oder die Servitut durch die Arten, das Eigenthum zu erlangen, oder durch Contracte zu erhalten, und auch dieses zum Nutzen seiner Wirtschafft anwenden könne, wenn man die Rechte, sonderlich derer gewöhnlichen Servituten unter Stadt und Land-Gütern, unter Personen und Gütern einiger massen inne hat, ist bekannt, und hieher gehöret sonderlich das Pferg- Kelter- Zwang- Trifft- Hut- Weyde- Koppelweyde- Wind- und Wassermühlen- Fischerey- Strand- Floß- Fähr- Schiff- Haverey- Hafer- Brauen- Back- Recht ꝛc. Von welchen allen an seinem Ort das nöthigste bey denen wirtschafftlichen Geschäfften angegeben werden soll. Hier wird dieses nur berühret, um zu zeigen, auf wie vielerley Art die Verträge und Contracte, bald einer allein, bald verschiedene zusammen und vermischet gebrauchet werden können, um sich mit dem Seinigen Nutzen zu schaffen, oder selbiges vor Schaden zu hüten, oder etwas zu acquiriren. Fortsetz.

§ 257.

Von der Administration.

Endlich lassen wir auch unsere Güter in unsern Namen, durch einen dazu besonders bestellten, instruirten, mit dem Rechte, einen Theil unsere eigenthümliche und anderer Rechte auszuüben versehenen Verwaltungs-Bedienten dergestalt verwalten, daß er nach unserer Vollmacht, Vorschrifft und Befehl, alle dabey nöthigen wirtschafftlichen, rechtlichen und eigentlichen Geschäffte nach denen Regeln der Wirtschafft, auch zu unserm Nutzen dirigiren, einrichten, veranstalten, und durch Hülffs-Personen verrichten lasse, Güter erlangen, Güter bewähren und anwenden, sonderlich aber über Einnahme und Ausgabe deutliche, richtige und ordentliche Rechnung führen, und uns gehörig ablegen dafür aber Lebens-Unterhalt und bestimmte Besoldung von uns bekommen soll.

§ 258.

Der Administrations-Contract.

Derjenige Vertrag nun, welcher diese Leistungen und Gegenleistungen zwischen einem Herrn seines Gutes und dem Administratore oder Verwalter bestimmet, heißt der Administrations- oder Verwaltungs-

tungs-Contract, die daraus entstehende Art aber sein Gut zu nutzen, und damit zu wirtschafften, die Administration oder Verwaltung, welche entgegen gesetzet wird einer selbst eigenen Verwaltung, oder einer Verpachtung, oder einer andern Art sein Gut andern auszuthun, wovon bisher gedacht worden.

§ 259.

Die Haupt-Stücke der Administration.

Es bestehet also die Verwaltung in zwey Stücken:

1) In wirtschafftlicher Beschaffung aller bey einem Gute vorfallenden eigentlichen oder blossen Wirtschaffts-Geschäffte.

2) In der Rechnungsführung.

Beydes muß man sehr wohl nach Unterscheid der Administration verstehen, wenn man sich entweder als Herr oder Administrator damit was zu thun machen will.

§ 260.

Unterschied der Verwaltung.

Sie kan entweder über alle oder nur eine Art von Gütern oder unter diesen über ein Gut nur getheilet, so nur einer, oder mehr Personen zusammen und getheilet, in denen Verrichtungen gegen

Collegiis oder einer einzeln Person aufgetragen seyn. Selbst die Fürstl. Cammern sind nichts als allgemeine Verwaltungs-Collegia über alle Arten Fürstl. Güter und Einkünffte so wol als derer Verwaltungs-Verrichtungen, oder über gewisse Güter und Verrichtungen, welche zu itzgedachten zwey Haupt-Stücken, durch ordentliche Bestallung, Instruction, Befehl und Vorschrifft bestellet, zu dem Ende aber mit dem Rechte, gewisse Theile der Fürstl. Rechte über die Güter und Einkünffte im Namen des Fürstens auszuüben, autorisirt und mit einer gewissen Macht versehen worden.

§ 261.

Wie weit solches von Fürstlichen Cammer-Collegiis gelte.

Alles, was man demnach von denen Rechten und Pflichten eines allgemeinen obwol einzelnen Administratoris sagen kan, das läst sich auch auf ein Cammer-Collegium, jedoch nur in Ansehung derer Glieder, die über alles bestellet sind, sagen, dahingegen derselben Gehülffen und Subalternen nach der Art ihrer besondern Verrichtungen und Verwaltung nur zu beurtheilen sind.

§ 262.

Fernerer Unterscheid.

Im übrigen giebt es noch den Unterscheid der Güter und Einkünffte so wol

wol bey Privatis als dem gemeinen Wesen und denen Fürsten vielerley grosse und kleine, allgemeine und besondere, mehr auf die Rechnung oder mehr auf die Wirtschafft, oder auf beydes, mehr zur Ausgabe als zur Einnahme, oder mehr auf diese als auf jene eingerichtete und veranstaltete Verwaltungen und Administrationes. Und die Personen selbst erhalten mancherley Titel und Amts-Namen, ob sie gleich alle entweder Administratores, oder nur Rechnungsführer im engen Verstande, seyn, indem andere die Beschaffungen der wirtschafftlichen Geschäffte zu besorgen haben, wie sie denn auch Rechnungs-Beamte oder Amtleute, Rendanten, Schösser, auf Rechnung sitzende, Cassirer, Rentmeister, Zahlmeister, u. s. f. genennet werden.

§ 263.

Im übrigen kommt in Ansehung der Rechte alles an

1) Auf den Vertrag, die Vollmacht, Bestallung und Instruction.

2) Auf die Natur der Sache, und besonderlich die wirtschafftl. Regeln;

3) Auf die besondern Landes-Gesetze, Cammer-Ordnungen ꝛc. in so ferne sie von Verwaltungen und Rechnungen handeln.

Gründ
und R
geln d
Verwa
tung ü
betref

4.) Auf die besondern vorgeschriebenen oder bekannten principia regulativa bey Administrationibus und Rechnungen, wie auch auf den Rechnungs-Eid überhaupt und auf die besondere Formeln und Modelle der Rechnung, endlich aber

5.) Auf dasjenige an, was aus denen Rechten, theils überhaupt aus der Lehre von Verträgen und Contracten, theils von der Vormünder und Kirchen-Vorsteher Administration; wie auch von Rechnungen, theils von denen Institoribus, theils endlich von Mandato, theils von dem Contracte do ut facias und Locati conducti, ja so gar depositi, theils endlich von dem Contract der Unterwürfigkeit darinne enthalten ist. Denn von allen diesen Dingen mischet sich bey einem vollständigen und wichtigen Verwaltungs- oder Administrations-Contract etwas mit ein.

§. 264.

Anwendung dieser Regeln.

Derowegen muß ein Administrator und Herr aus diesen Quellen von den Erkänntniß derer rechtlichen Regeln und Cautelen einige Tinctur haben, wenn er die Pflichten und Rechte der Verwaltung oder einer Administration

zu seinem Nutzen und zur Abwendung des Schadens brauchen und in Acht nehmen will, allermassen hierinne vielmal von der Analogie des einen auf das andern geschlossen wird.

§ 265.

Cautelen des Herrn bey dem Administrator.

Ausser denen Eigenschafften und Geschicklichkeiten des Leibes und der Seelen, des Verstandes und Willens eines Verwaltungs-Bedienten in Ansehung der Administration und der Verrichtungen, die ihm aufzutragen, hat ein Herr sonderlich auf sichern und genugsamen Vorstand zu sehen, wenn er wircklich etwas von seinem Gute unter den Händen, und dabey theils Erlangungs- Bewahrungs- und Anwendungs-Geschäffte zu versehen, und zu veranstalten hat, sonderlich aber wircklicher Einnahme oder Ausgabe besorgen soll, nicht aber ein blosser Rechnungsführer, oder Buchhalter ist, oder nur dem Rechnungsführer controlliret, oder sonst nur mit dem Rechnungs-Wesen allein bey einer Verwaltung, mit dieser aber nichts zu thun hat. Bey solchem Verstande aber ist dasjenige in Acht zu nehmen, was im vorigen Titel schon erinnert worden.

§ 266.

Von der rechtlichen Sicherheit bey einem Administratore.

Es haben die Rechte auch sonst einem Administratoris Güter mit stillschweigendem Unterpfands-Rechte belegen. Ob aber solches gegen einen jeden Privat-Administratorem gelte, ist zweiffelhafftig, und daher anzurathen, daß man sich solches Unterpfands-Recht ausdrücklich und gehörig constituiren lasse.

§ 267.

Die Bestimmung der Macht des Administr.

Worinne die Verwaltung und derselben Gräntzen bestehen sollen, davon muß eine deutliche Bestimmung vom Herrn und dem Administratore 1) in dem Verwaltungs-Contract, welcher von beyden unterschrieben, oder in der Bestallung des Herrns, und dem dagegen von dem Administratore ausgestellten Revers, wo solches gebräuchlich ist; 2) In denenjenigen general- und special-Instructionibus, worauf jene Urkunden sich beziehen, anzutreffen, sonderlich aber 3) dasjenige angezeiget seyn, was er von denen zur Verwaltung gehörigen Stücken nicht ohne besondern Befehl oder Anfrage bey dem Herrn, und ohne dessen Einwilligung oder Anordnung thun solle.

§ 268.

§ 268).

Es ist daher, wo sehr viele besondere Dinge der hoherschafftlichen Special-Verordnung vorbehalten sind, eine sehr nützliche Behutsamkeit, daß der Administrator besondere Verwaltungs-Acta ordentlich zu halten suche, und sonderlich beständige Anfrage-Protocolla, oder pro Memoria, wobey die eigenhändige Resolution des Herrns am Rande auf die Puncte befindlich ist, nebst seinen besondern Berichten und denen Resolutionibus darauf, ingleichen denen proprio motu gegebenen schrifftlichen und mündlichen Befehlen; ferner ein Verzeichniß, von denen rebus gestis selbst, seine gemachten Anmerckungen über die Erfolge der Geschäffte oder ihre Schwierigkeiten und Erleichterungen, item von seinen monatlichen eingesendeten Extracten, wie die Casse sowohl als andere Vorraths-Behältnisse in Ansehung der Einnahme und Ausgabe binnen solcher Zeit stehen, item die Original-Concepte, darinne aufgesammlet, oder doch, wenn die Administration groß, und in viele Theile gesetzet werden muß, in das allgemeine Verwaltungs-Protocoll kurtze Nachrichten davon eingeschaltet werden, wo das-

Cautel des Administratoris dabey

von

von in besonderen Actis, die über die besondern Theile der Verwaltung zu halten sind, alles einzutreffen sey. Der Nutzen dieser rechtlichen Vorsicht ist gar mannigfaltig an Seiten des Herrn und des Administratoris.

§ 269.

Wenn die Administration anzurathen?

Ob man seine Güter, wenn man sie nicht selbst verwalten kan, lieber durch andere administriren, oder verpachten solle, ist eine Frage, die aus der wirthschafftlichen Klugheit zu erörtern. Bey Cammer-Gütern kommt vieles in Betrachtung. Man kan in Ansehung der Grösse des Staats, seiner Ausgaben, der Menge und Lage derer Güter, ihrer Natur und Eigenschafften, derer Umstände und Zeitenläuffte, und der Einrichtung des Cammer- und Finantz-wie auch Administrations-Wesens selbst, die Antwort verschieden hierauf geben.

§ 270.

Was Rechnungsführung sey.

Der vollständige Begriff, was eine Rechnung sey, ist insonderheit zum Grunde zu legen, wenn man was Recht und Vernunfft dabey erfordert, erkennen will. Denn eine Rechnung ist eigentlich

ein

ein ordentliches deutliches, glaubwürdiges und doch kurtzes Verzeichniß, worinne man alles bald finden kan, oder eine ſolche Erzehlung aller Einnahme- und Ausgabe-Begebenheiten (und zwar bey einem Adminiſtratore) die bey allen denen Gütern, ſo ihm zur Verwaltung anvertrauet worden, entweder nach ſeiner oder des Herrn, oder der Geſetze, oder der ſich auf die Natur guter Wirtſchafft und nach Unterſcheid derer Güter gründenden Einrichtung, mit Naturalien und Geld begeben haben.

§ 271.

Rechts-Regeln von Verwaltungen.

Man kan übrigens auch ſehr viele Rechts-Regeln von Verwaltungen angeben. Es iſt uns aber zu weitläufftig. Sie flieſſen auch alle von ſelbſt aus der Verbindlichkeit derer darinne zuſammen lauffenden verſchiedenen ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Contracte und Verträge, die wir § 263 angegeben, aus der Natur der beyden Haupt-Stücke § 299 und endlich aus denen beſondern Vorrechten, welche die zu verwaltenden Güter haben, und darunter ſind ſonderlich

a) Die Güter der Unmündigen,
b) Kirchen-Güter, c) Armen-Güter,

ter, d) gemeine und öffentliche Güter, und e) die bona fisci und aerarii.

§ 272.

Formularia der Administrations-Bestallungen.

Die Formularia von Bestallungen und Instructionibus aber geben viele Special-Cautelen an die Hand, welche ohne dem durch Verträge besonders zu bestimmen sind, die viele gesammlet haben.

§ 273.

Cautel dabey.

Weil bey denen Administratoribus gar sehr viel auf ihre Geschicklichkeit, Treue und ihren honetten Wandel ankommt, und der Herr davon den grösten Schaden haben kan, wenn sich darinne allerhand Mängel finden, gleichwol wenn keine besondere Verbrechen gegen sein Amt vorfallen, und wenn er vermittelst eines Miehts- oder Dingungs-Contract angenommen, nicht so gleich abgeschaffet werden kan; so ist es am rathsamsten, daß die Bestallung nach Art eines Procuratoris, Factors, Sachwalters und Bevollmächtigten geschehe, dem man allemal die Vollmacht aufheben oder aufkündigen kan.

§ 274.

Noch eine Cautel.

Es ist eine Cautel, daß man den Administrator sich verbinden lasse, nichts

nur treu, hold und gehorsam, sondern auch insonderheit verschwiegen, leutselig und ordentlich zu seyn. Denn obwol diese und viele andere Pflichten, theils allgemeine, theils aus seinem Amte fliessende Pflichten sind; so ist es doch nöthig, daß ein ieder dessen erinnert und mittelst einer vollkommenen Verbindlichkeit dem Herrn dazu verbunden, diesem aber dadurch ein vollkommenes Recht gegeben werde, deshalb den Administrator in Anspruch zu nehmen.

§ 275.

Es ist eine Regel der Klugheit und des Rechts, daß man sonderlich. Administratoribus so viel verschreibe und richtig gebe, davon sie nebst den Ihrigen leben können. Ob es aber besser solche in Deputat oder in baarem Gelde zu geben, ist eine ökonomische Frage. Ingleichen, ob man Accidentien und Sporteln zulassen, und solche zum Theil der Besoldungen rechnen solle? Die verneinende Antwort scheint heut zu Tage gegründeter als die bejahende. Noch eine Cautel.

§ 276.

Es wird auch unter die rechtlichen Cautelen gerechnet, daß man die Administratores in Eid und Pflicht, und zwar auf verfallen- Von der Verpflichtung und den Re-

ter, d) gemeine und öffentliche Güter, und e) die bona fisci und aerarii.

§ 272.

Formularia der Administrations-Bestallungen.

Die Formularia von Bestallungen und Instructionibus aber geben viele Special-Cautelen an die Hand, welche ohne dem durch Verträge besonders zu bestimmen sind, die viele gesammlet haben.

§ 273.

Cautel dabey.

Weil bey denen Administratoribus gar sehr viel auf ihre Geschicklichkeit, Treue und ihren honetten Wandel ankommt, und der Herr davon den grösten Schaden haben kan, wenn sich darinne allerhand Mängel finden, gleichwol wenn keine besondere Verbrechen gegen sein Amt vorfallen, und wenn er vermittelst eines Miehts- oder Dingungs-Contract angenommen, nicht so gleich abgeschaffet werden kan; so ist es am rathsamsten, daß die Bestallung nach Art eines Procuratoris, Factors, Sachwalters und Bevollmächtigten geschehe, dem man allemal die Vollmacht aufheben oder aufkündigen kan.

§ 274.

Noch eine Cautel.

Es ist eine Cautel, daß man den Administrator sich verbinden lasse, nicht nur

nur treu, hold und gehorsam, sondern auch insonderheit verschwiegen, leutselig und ordentlich zu seyn. Denn obwol diese und viele andere Pflichten, theils allgemeine, theils aus seinem Amte fliessende Pflichten sind; so ist es doch nöthig, daß ein ieder dessen erinnert und mittelst einer vollkommenen Verbindlichkeit dem Herrn dazu verbunden, diesem aber dadurch ein vollkommenes Recht gegeben werde, deshalb den Administrator in Anspruch zu nehmen.

§ 275.

Es ist eine Regel der Klugheit und des Rechts, daß man sonderlich Administratoribus so viel verschreibe und richtig gebe, davon sie nebst den Ihrigen leben können. Ob es aber besser solche in Deputat oder in baarem Gelde zu geben, ist eine ökonomische Frage. Ingleichen, ob man Accidentien und Sporteln zulassen, und solche zum Theil der Besoldungen rechnen solle? Die verneinende Antwort scheint heut zu Tage gegründeter als die bejahende. Noch eine Cautel.

§ 276.

Es wird auch unter die rechtlichen Cautelen gerechnet, daß man die Administratores in Eid und Pflicht, und zwar auf verfallen. Von der Verpflichtung und den Re-

auf die vorzuhaltende Bestallung oder General-Instruction nehmen solle, derselbe aber überdies auch Reversalien einhändigen müsse.

§ 277.

Von der Bestimmung des Objects der Verwaltung.

Kein Administrator muß in eine Verwaltung gesetzet werden, oder selbige antreten, es sey denn ein richtiges, ordentliches, förmliches, deutliches und glaubwürdiges Inventarium, und wo möglich mit beygefügten Anschlägen, was da sey, wo und wie es beschaffen sey, als die Bestimmung des Objects seiner Verwaltung und die basis seiner Rechnung, die er, wenn er keine Vermuthung untreuer Haushaltung wider sich haben will, schlechterdings halten und ablegen muß, verfertiget.

Die Fortsezung folgt künftig.

* *
*

Leipziger Sammlungen

von

Allerhand zum Land- und Stadt-, Wirthschafftlichen, Policey- Finantz- und Cammer-Wesen dienlichen Nachrichten, Anmerckungen, Begebenheiten, Versuchen, Vorschlägen, neuen und alten Anstalten, Erfindungen, Vortheilen, Fehlern, Künsten, Wissenschafften und Schrifften,

Wie auch

von denen in diesen so nützlichen Wissenschafften und Ubungen wohlverdienten Leuten.

Sechs und Funffzigstes Stück.

Leipzig,
Bey Carl Ludwig Jacobi.
1748.

Innhalt.

I. Fortsetzung derer pag. 650 abgebrochenen Sätze aus der wirtschafftlichen Rechtsgelahrsamkeit Tit. IV. von der Administration und Verwaltung pag. 653

II. Aufgehobene Nachrichten von der neuen Ducaten-Gesellschafft pag. 679

III. Unterricht, wie man sich ohne grosse Kosten der bekannten Thee-Kessel mit einer Lampe gebrauchen könne pag. 706

IV. Nähere Erklärung und Vorschlag an den Herrn Autor N. 8 des 43 Stücks dieser Sammlungen pag. 708

V. Unmaßgebliche Ursachen, warum denen Soldaten das Heyrathen nicht zu gestatten sey pag. 711

VI. Anmerckungen und Nachrichten von allerhand ökonomischen und Cameral-Büchern, welche sonderlich die wahre Staats-Kunst eines Cameralisten, das Salpeter-Wesen, die Gärtnerey und Plantagen, die Gährungs-Kunst, den Seidenbau und Destillirkunst, der Processe betreffen. pag. 715

I.

Fortsetzung derer pag. 650 abgebrochenen Sätze aus der wirtschafftlichen Rechtsgelahrsamkeit, in Tit. IV von der Administration und Verwaltung.

§ 278.

Von den Inventariis schreiben die Gesetze und Observantz, an vielen Orten besondere Formen und Eigenschafften vor, welche sich aber doch alle auf diesen Begriff beziehen, daß es ein ordentliches, deutliches und glaubwürdiges Verzeichniß derer zur Administration übergebenen unbeweglichen und beweglichen Güter, Rechte, Urkunden ꝛc. sey, ob sie, wo und wie sie vorhanden sind. Alles, was demnach zur Glaubwürdigkeit, Ordnung, Deut-

Von Inventariis.

Innhalt.

I. Fortsetzung derer pag. 650 abgebrochenen Sätze aus der wirtschafftlichen Rechtsgelahrsamkeit Tit. IV. von der Administration und Verwaltung pag. 653

II. Aufgehobene Nachrichten von der neuen Ducaten-Gesellschafft pag. 679

III. Unterricht, wie man sich ohne grosse Kosten der bekannten Thee-Kessel mit einer Lampe gebrauchen könne pag. 706

IV. Nähere Erklärung und Vorschlag an den Herrn Autor N. 8 des 43 Stücks dieser Sammlungen pag. 708

V. Unmaßgebliche Ursachen, warum denen Soldaten das Heyrathen nicht zu gestatten sey pag. 711

VI. Anmerckungen und Nachrichten von allerhand ökonomischen und Cameral-Büchern, welche sonderlich die wahre Staats-Kunst eines Cameralisten, das Salpeter-Wesen, die Gärtnerey und Plantagen, die Gährungs-Kunst, den Seidenbau und die Abkürtzung der Proceße betreffen. pag. 715

I.

Fortsetzung derer pag. 650 abgebrochenen Sätze aus der wirtschafftlichen Rechtsgelahrsamkeit, in Tit. IV von der Administration und Verwaltung.

§ 278.

Von den Inventariis schreiben die Gesetze und Observantz, an vielen Orten besondere Formen und Eigenschafften vor, welche sich aber doch alle auf diesen Begriff beziehen, daß es ein ordentliches, deutliches und glaubwürdiges Verzeichniß derer zur Administration übergebenen unbeweglichen und beweglichen Güter, Rechte, Urkunden ꝛc. sey, ob sie, wo und wie sie vorhanden sind. Alles, was demnach zur Glaubwürdigkeit, Ordnung, Deut-

Von Inventariis.

lichkeit und diesem Zweck einer Urkunde dienlich und in Rechten erforderlich ist, muß dabey beobachtet werden. Hiervon aber ist schon im vorigen Tit. von Inventarien der Pächter gehandelt worden. Und dieses kan auch leicht auf die Inventaria officiorum appliciret werden. Je mehr übrigens die äusserliche Einrichtung zu diesem Zweck geschickt, desto besser ist die Form.

§ 279.

Gründe und Quellen der Inventarien.

Zu deren Erleichterung ist es demnach einem ordentlichen Wirt bey wichtigen Gütern sehr zu rathen, sich zu bemühen, damit er habe und fortführen lasse

I) Richtige Lehn- und Erb-Bücher.

II) Saal-Erben-Zins-Schoß- und Schatz-Register mit denen Schuld-Registern.

III) Haus-Bücher und abgehörte Rechnungen von voriger Verwaltung.

IV) Vorhergehende Güter- oder Amts-Beschreibungen und Visitationes.

V) Anschläge von derselben Ertrag und Nutzen.

VI) Die gewöhnlichen Land- und Cammer-Taxen, davon Süttinger in observ. pract. eine Land-Taxe Kayserl. Ferd. II aufgehoben.

VII) Gräntz-Beſchreibungen, Acta und Protocolla, Ausmeſſungen der Felder.

VIII) Allerhand Vergleiche, Receſſe, Käufe, Be.eihungen, Lehn-Briefe, Teſtamente ꝛc.

IX) Amts-Handels-Bücher.

X) Amts-Protocolla und Diaria über Gerichts- und Rechts-Sachen.

XI) Beſondere öconomiſche Verwaltungs-Protocolla und Acta.

XII) Erndte-Dreſch-Ausſaat- und Düngungs-Regiſter. Denn dieſe ſind es, ſo zu denen Inventarien und Rechnungen den Stoff und den Grund nebſt der wircklichen gegenwärtigen ſinnlichen Anmerckung alles deſſen, was da iſt, geben.

§ 280.

Von Manualen u. Diarien.

Ein Adminiſtrator iſt in ſeiner Inſtruction auſſer der Haupt-Rechnung zu verbinden, daß er ein ordentliches Manual oder Tagebuch über Einnahme und Ausgabe nach denen Rubriquen der Haupt-Rechnungen führe, und halte. Jedoch kan ſolches auch in beſondere Bücher eingetheilet werden, die denn Hebe-Ausgabe- und Schuld- oder ausſtehender Schulden-Regiſter, Caſſen- und endlich Sorten-Bücher, heiſſen, ſo alle Tage den Zuſtand der Caſſen zei-

gen, wenn die Verwaltung weitläufftig ist.

§ 281.

Worinne sie bestehen und ihr Nutzen.

Es ist aber ein Manual eigentlich ein Privat-Register, welches der Administrator um des Gedächtnisses willen vor sich allezeit, so gleich, wenn eine Rechnungs-Begebenheit vorgehet, hält und fortführet, folglich zeuget es von seiner Treue und Aufmercksamkeit. Es ist auch um so viel glaubwürdiger, und dienet allenfalls zur Bestärckung der Haupt-Rechnungen mit, weil er alles vor sich und gleich, wenn es geschieht, eingetragen hat.

Qvittungsbücher.

§ 282.

Ferner muß man ausdingen, daß deutliche und mit der Unterschrifft des Administratoris vollzogene, die Zahlungs-Zeit, den Tauff- und Zunamen des Bezahlenden, die Summe und die Ursache in sich haltende Qvittungs-Bücher über fortwährende Gefälle, gehalten werden, welche die Schuld-Leute in Händen haben, ja welche den Rest und überhaupt seine Abgabe, so sie geben sollen, anmercken.

§ 283.

Schuldigkeit des Rechnungsführers

Er ist aber auch schuldig und zu verbinden, allemal auf Verlangen die Manualia dem Herrn vorzuzeigen und zu ediren. Und kan er sich mit dem, daß er

sei-

keines gehalten, oder darum gekommen, nicht, auch nicht eidlich entſchuldigen, ſondern er erwecket dadurch eine üble Vermuthung, entweder von ſeiner Nachläſſigkeit oder Malverſation wider ſich. wegen der Manuallen.

§ 284.

Ein ſolches Manual iſt ein neuer Grund der Haupt-Rechnung, ja es hat in gewiſſen Fällen noch mehr Glauben, als dieſe, ſo daraus verfertiget werden muß. Deswegen auch ein Rechnungs-Führer das Recht hat, daß ihm ſolches zur Verfertigung ſeiner Rechnung ausgeliefert werden muß, wenn ſich der Herr derſelben etwan bemächtiget hätte. Fortſetz.

§ 285 a).

Man thut wohl, wenn man zu denen Haupt-Rechnungen, was die Theile, Ordnung und Einrichtung derſelben anbelanget, dem Adminiſtratori gewiſſe Formularia vorſchreibet, ja ſolche Schemata erwehlet, worinne alles ſo viel möglich, deutlich und leicht zu finden, nicht aber eine oder andere Einnahme verſtecket, oder eine Ausgabe verdoppelt aufgeführet werden kan. Auſſer dem aber giebt die Natur der Sache, der Einnahme und Ausgabe, die Obſervantz und der allgemeine auf die Zwecke der Rechnungs-Arten nach der Rechen-Kunſt eingerichtete Gebrauch ſolche an Handen. Rechnungs-Formulare und Schemata, bey Haupt-Rechnungen.

gen, wenn die Verwaltung weitläufftig ist.

§ 281.

Worinne sie bestehen und ihr Nutzen.

Es ist aber ein Manual eigentlich ein Privat-Register, welches der Administrator um des Gedächtnisses willen vor sich allezeit, so gleich, wenn eine Rechnungs-Begebenheit vorgehet, hält und fortführet, folglich zeuget es von seiner Treue und Aufmercksamkeit. Es ist auch um so viel glaubwürdiger, und dienet allenfalls zur Bestärckung der Haupt-Rechnungen mit, weil er alles vor sich und gleich, wenn es geschieht, eingetragen hat.

Qvittungsbücher.

§ 282.

Ferner muß man ausdingen, daß deutliche und mit der Unterschrifft des Administratoris vollzogene, die Zahlungs-Zeit, den Tauff- und Zunamen des Bezahlenden, die Summe und die Ursache in sich haltende Qvittungs-Bücher über fortwährende Gefälle, gehalten werden, welche die Schuld-Leute in Händen haben, ja welche den Rest und überhaupt seine Abgabe, so sie geben sollen, anmercken.

§ 283.

Schuldigkeit des Rechnungsführers

Er ist aber auch schuldig und zu verbinden, allemal auf Verlangen die Manualia dem Herrn vorzuzeigen und zu ediren. Und kan er sich mit dem, daß er

Keines gehalten, oder darum gekommen, nicht, auch nicht eidlich entſchuldigen, ſondern er erwecket dadurch eine üble Vermuthung, entweder von ſeiner Nachläſſigkeit oder Malverſation wider ſich. wegen der Manuallen.

§ 284.

Ein ſolches Manual iſt ein neuer Grund der Haupt-Rechnung, ja es hat in gewiſſen Fällen noch mehr Glauben, als dieſe, ſo daraus verfertiget werden muß. Deswegen auch ein Rechnungs-Führer das Recht hat, daß ihm ſolches zur Verfertigung ſeiner Rechnung ausgeliefert werden muß, wenn ſich der Herr derſelben etwan bemächtiget hätte. Fortſetz.

§ 285 a).

Man thut wohl, wenn man zu denen Haupt-Rechnungen, was die Theile, Ordnung und Einrichtung derſelben anbelanget, dem Adminiſtratori gewiſſe Formularia vorſchreibet, ja ſolche Schemata erwehlet, worinne alles ſo viel möglich, deutlich und leicht zu finden, nicht aber eine oder andere Einnahme verſtecket, oder eine Ausgabe verdoppelt aufgeführet werden kan. Auſſer dem aber giebt die Natur der Sache, der Einnahme und Ausgabe, die Obſervantz und der allgemeine auf die Zwecke der Rechnungs-Arten nach der Rechen-Kunſt eingerichtete Gebrauch ſolche an Handen. Rechnungs-Formulare und Schemata, bey Haupt-Rechnungen.

§ 285 b).

Was Rechnungs-Stil sey.

Und eben dieses heist entweder der vorgeschriebene oder gemeine Rechnungs-Stil, nach welchem der Administrator Rechnung führen, und ablegen muß, indem dieses zun wesentlichen Stücken einer Administration (§ 259, 260) gehöret, der Administrator aber sonst des Betrugs und der Dieberey verdächtig wird, ja daß Juramentum in litem wider ihn stat hat. Uiberhaupt aber siehet man daraus, daß ein Administrator zwar die Rechen-Kunst ohnentbehrlich verstehen müsse, diese aber noch nicht alles bey dem Rechnungs-Wesen in der Wirtschafft ausmache. Wer einen, der sich zur Administration angiebt, in diesem Punct prüfen will, der gebe ihm nur eine alte verworrene Rechnung vor, um solche in gehörige Ordnung zu bringen, zu moniren und zu defectiren. Er wird bald finden, ob er in dieser oder jener Art Rechnung zu führen beschlagen oder nicht sey, und sehen, daß das Rechnen en maitre an sich nicht genug.

§ 286.

Wie er einzurichten?

Obgleich der Rechnungs-Stilus sehr verschieden, nach Unterschied der Oerter und Sachen, so erfordert doch der Begriff von der Rechnung (§ 270), daß man daraus deutlich müsse sehen können:

a) Was

1) Was es vor eine Rechnung, und wovon sie es, ja von wem, in welcher Zeit, und wo sie geführet sey.

2) Daß man die gebrauchten Maasse und Müntz-Sorten, wo es nöthig, vorher erkläre, darnach die Theile der Güter in der Einnahme und Ausgabe bestimmet sind.

3) Die besondern vorgeschriebenen Sätze im voraus angebe, die dabey angenommen und beobachtet werden, wenn sie nicht schon bekannt sind.

4) Daß man erst die Einnahme, was, wie viel, von wem, wenn und aus was Ursachen es gegeben, und zwar ordentlicher Weise erst an Geld-Gefällen an sich und an Naturalien, hernach aber an Geldeinnahme und Lösung aus denen Naturalien; Hiernächst aber

5) Die Ausgabe, was, wieviel, wo, von wem, wofür, wenn und warum sie geschehen, aufführe.

6) Daß solches ordentlich und unterscheidend unter gewissen Capiteln, Artikeln, Titeln und Rubriqven, die sich nach denen Objectis, Rechnungs- und Verwaltungs-Arten und Sachen so richten, damit man alles bald finden könne, geschehe, diese Cap. Artikel, Tit. ꝛc. aber fein rubriciret seyn. Man muß aber alles darinnen leicht finden können.

Erstlich nach denen Nummern der einzeln Posten.

Zweytens, was a) eingenommen werden sollen, und b) wircklich eingenommen, oder a) ausgegeben werden sollen oder b) wircklich ausgegeben sey. Daher solches

Drittens durch verschiedene Zahlen und Linien bezeichnet wird, da denn die Sätze sub a) a) in denen ersten dreyen Linien der Rthlr. gr. pf. und also ante lineam principalem gesetzet wird, als darunter die Haupt-Linien, so die Rthlr. gr. pf. dessen enthalten, was wircklich eingenommen und ausgegeben ist, verstanden wird, und in welche die Sätze sub b) b, kommen. Die Aufführung ante lineam erhält auch das Andencken oder eine Erinnerung dessen, was wircklich nicht mehr einkommt, welches man aber noch wieder gangbar zu machen gedencket, ingleichen was man in der Ausgabe noch etwan schuldig bleibet. Daher diese Einrichtung mit gedoppelten Linien grossen Nutzen hat.

7) Daß alle Rubriqven, Artikel, Titel und Capitel zu ihrem Anfang ein neues Blat und Seite haben.

8) Jede Seite, iede Linie, iede Rubriqve, ieder Artikel, ieder Titel und iedes Capitel besonders denen Zahlen und

quan-

quantis nach am Ende ſummiret, die Summen der Seiten und Linien aber, oder wenn der Artikel nicht aus iſt, tranſportiret werden. Daß

9) Die Capital-Summen bey dem erſten Theil, nehmlich der Einnahme, und bey dem andern Theile nehmlich der Ausgabe am Ende wiederholet oder recapituliret;

10) Die Stück-Summen immer fort getragen und tranſportiret werden. Und daß

11) Die gantze Summe von iedem Theile gezogen;

12) Mit der vorhergehenden Einnahme und Ausgabe verglichen ſey; wiewohl ſolches auch bey denen beſondern Stücken am Ende gleich geſchieht.

13) Wenn plus oder minus heraus kommt, die rationes aus denen Einnahme- und Ausgabe-Begebenheiten ſelbſt, oder aus der Wirtſchafft, der Natur, dem Object und Zweck des Geſchäfftes, oder aus dem Verwaltungs-Protocoll (§ 268) angeführet werden.

14) Daß Einnahme und Ausgabe ſelbſt verglichen und

15) Rationes von plus und minus angegeben werden.

16) Der Uiberſchuß baar vorhanden ſey oder ſonſt beleget werde. Und hier

kommen öffters Bezahlungen nicht nur auf Qvittungen, sondern auch Aßignationes und Gegen-Aßignationes oder Abrechnungen und dergleichen vor, wobey man sonderlich den Geldverkehr und das Rechtliche der dabey einschlagenden Contracte, ingleichen den rechtlichen Grund etwas durch publique oder Privat-Urkunden zu beweisen, verstehen und beobachten muß.

17) Daß bey denen Posten der Grund und Beweis allegiret, und die Belege nach Nummern angegeben, auch am Ende beygefüget, und nummeriret werden, indem sie

1) Entweder aus den Inventarien und Qvittungs-Büchern,
2) Oder andern Belegen und dem Verwaltungs-Protocoll, Bewilligungen, Ratificationen, Aßignationen ꝛc. bestehen.

18) Daß die Rechnung reine und doppelt abgeschrieben,

19) Paginiret,

20) Die Uiberschrifften der Theile und Capitel in der Stirne ieder Seite über eine Linie fortgetragen werden.

21) Und am Ende muß sie wieder vom Administratore unterzeichnet seyn.

§ 287

§. 287.

Zum Belegen wird alles dasjenige gerechnet, welches bescheiniget, daß der Administrator die Wahrheit sagen könne und wolle, ja wircklich sage, und etwas nicht anders seyn könne, was er von Einnahme- und Ausgabe-Begebenheiten vorgiebt, daß es geschehen sollen, und wircklich geschehen sey. Wiewohl der Punct, daß es geschehen sollen, offt in der Rechnung selbst ausgelassen und zur Bescheinigung mit gezogen wird. Es kommt aber doch bey der Einnahme sonderlich auf diesen Satz an. Aus diesem Grunde gehören zum Belegen, alle rechtliche Bescheinigungs-Arten, durch Zeugen, Briefschafften, Urkunden, Bekänntnisse, Besichtigungen, Qvittungen, Taxen, Anschläge, Schlüsse ꝛc. oder artificiale Beweise samt denen Gründen der mehr oder wenigern historischen Glaubwürdigkeit. Diese gantze Lehre aus denen Rechten und der Vernunfft-Lehre ist dabey brauchbar, selbst præsumptiones helffen wenigstens dazu, daß der Administrator allenfalls zum Erfüllungs-Eid gelassen wird; Sonderlich aber kan der Beweis ungemein leichte durch den Zusammenhang, die Ordnung und die Zusammenstimmung der Verwaltungs-Stücke und Umstände derer Din-

Was von Belegen zu merken.

Dinge, ingleichen aus der Natur der Sache und ihren nothwendigen Erfolgen, die den Stoff zur Rechnung geben, durch die particulair übergebenen, und ratihabirten Extracte von Tagen, Wochen, Monaten und Quartalen und so fort gemachet werden. Es ist aber doch am besten, daß sich der Administrator hierbey die Rechts-Wohlthaten, den leichtesten Modum der Bescheinigung zu brauchen, ausbedinge.

§ 288.

Die Ordnung der Rechnungs-Posten.

In denen Theilen der Einnahme muß auch noch unter denen Posten eine Ordnung, und zwar sonderlich der Zeit nach in der Vorstellung gehalten werden. Daher allemal der Receß oder Vorrath von voriger Rechnung zuerst, hernach, was nach der Ordnung der Zeit in der Einnahme hinzu gekommen, bey der Ausgabe aber die Schuld von vorigem Jahre erstlich und hernach die neuen Ausgaben, zuletzt aber allemal die Gewährschafften oder der Uiberschuß, ferner auch das beständige und ordentliche zuerst, hernach aber das unbeständige und ausserordentliche aufgeführet werden muß.

§ 289).

§ 289 a).

Wenn die Rechnungen wegen Veränderungen mit dem Gute, oder denen Perſonen, ſa auch des Verwalters, nicht in denen ordentlichen Zeiten der Rechnungen angefangen oder geendiget werden können, ſo entſtehen Stück-Rechnungen, welche aber doch nach eben denen Rubriqven und der Ordnung, wie die gantzen Rechnungen eingerichtet. Von Stück- u. gantzen Rechnungen.

§ 289 b).

Ja ſo gar die ausfallenden Artikel und Rubriqven, wenn gleich nichts darunter zu bringen vorfiele, müſſen dennoch mit einem Vacat ſo gut in gantzen als Stück-Rechnungen fortgeführet werden. Denn man ſetzt viel Rechnungen, welche nur ad rei memoriam aufs künfftige dienen. Von ausfallenden Rubriqven.

§ 290.

Und dieſe Rubriqven, wenn gleich bey einem Gute gar nichts mehr darunter vorfällt, oder davon aufkommt, ſind zur Urkunde und Nachricht von verlornen Revenues ihrer Urſachen oder auch wohl der noch nicht verlornen Hoffnung ſie wieder zu bekommen, oder gar der fortführenden und vorbehaltenen Prätenſion, ingleichen der Summe ſo aufkommen ſollen, und zur Erklärung dienlich, daß Fortſetzes vorigen.

man

man solche, oder ihren Fond noch nicht fahren zu lassen, einwillige. Daher man solche immer entweder mit einem Vacat oder einer Nota und Nachricht, oder gar, wenn es etwas fixes gewesen, der ehemaligen Summe ante lineam, wie schon oben erinnert worden, gar vorsichtig in Rechnungen fortzuführen hat. Ja es werden auch wohl Summen und Posten aus diesen und andern Ursachen in Einnahme geführet, welche wissentlich nicht einkommen, hernachmals aber wieder eben deswegen in Ausgabe verschrieben.

§ 291.

Ob der Rechnungsführer die Rechnung selbst zu schreiben?

Daß eben der Rechnungsführer, die Rechnung mit seiner eigenen Hand zu schreiben und zu mundiren verbunden sey, erfordern die Rechte zwar nicht, allermassen er, wenn sie nur von ihm eigenhändig unterschrieben ist, doch vor alles stehen muß, was auch ein anderer geschrieben hat: Allein bey einigen Verwaltungen ist es doch vorsichtig, daß er durch Angelöbniß dazu verbunden werde, sonderlich wenn man den Ertrag der Einnahme und Ausgabe geheim halten will, da denn auch alsdenn keine Schreib-Gebühren in Rechnung gebracht werden dürffen.

§ 292.

§ 292.

Wenn ein Verwalter stirbt, oder sonst von seiner Rechnung abgehet, so entstehen Stück-Rechnungen, die auf einander passen müssen, und wenn daher ein Verwalter seine Sachen ordentlich führet, so kan er ieden Tag in dem Rechnungs-Jahre seine Rechnung schlüssen, und im Stande seyn, solche einzugeben und abzulegen. Weil nun solche Veränderungen immer möglich, und wenn man daran nicht gedacht hätte, grosse Unordnung, Verwirrung und Schaden vor den Herrn so wol als den Administrator, und die seinigen entstehen können; so muß solche beständige Bereitschafft billig ein Administrator angeloben und leisten. Denn eben dieser exacte Fleiß ist es, welcher von einem Administratore so wol in Ansehung seiner Verwaltung an sich als seiner Rechnung, die sich auf jene gründet, nach der Verbindlichkeit derer Verwaltungs-Contracte erfordert wird.

Ein Rechnungsführer muß alle Tage seine Rechnung bis dahin ablegen können.

§ 293.

Alle unordentliche, verwirrte, duncke-
le, durchstrichene, corrigirte, und sonderlich solche einzugeben cunctirte Rechnungen sind eine Anzeige, darauf man eine entfernete Anzeige der Unrichtigkeit

Uibele Anzeigen wider einen Rechnungsführer.

in

in der Verwaltung, sonderlich aber, daß man sich des Herrn-Guts zu seinem eigenen Nutzen angemaßt, solches in seinen Nutzen verwendet, oder doch nicht gehörigen Fleiß, die Einkünffte einzubringen, oder das Schuldige zu bezahlen, angewendet oder sonst Schaden gethan habe, und mit der Rechnung nicht bestehe, oder daß ein falsches Vorgeben darinne, oder daß man sonst aus einem schlimmen Grunde das Licht zu scheuen bedacht sey, derowegen muß ein Administrator sich vor allen solchen Dingen sehr hüten.

§ 294a).

Schuldigkeit des Herrn in Ansehung der Rechnungsführung.

Ein Herr muß nicht nur aus Vorsicht für vielen Schaden, ja so gar aus Furcht, daß der Administrator, der anfänglich gantz fleißig und treu ist, mit der Zeit selbst dadurch verderbet werde, sondern auch aus Pflicht und Schuldigkeit gegen diesen, so wol auf die Ubergabe der Rechnung nach dem Schluß der Rechnungs-Zeit, als auch auf die Ablegung dringen, und endlich solche auch wircklich bey solchem Schluß, oder doch nach einer mäßigen Zeit abnehmen, keines weges aber diese Sache, als ein guter und gerechter Wirt selbst aufschieben.

§ 294b).

§ 294 b).

Es ist derselbe auch nach den Rechten Fortsetz.
der Natur und Billigkeit verbunden, an seiner Seite alles dasjenige zu vermeiden, was die Verwaltung und Rechnung seines Administratoris, schwer, dunckel, unrichtig, falsch und unordentlich machen kan, dahingegen aber auch dasjenige durch richtige und geschwinde Resolutiones, durch Aufsicht und Erinnerungen, durch Ratihabitiones, durch Quittungen und Assignationes, derselben Annehmung, ingleichen durch ordentliche Vorschrifft, Instruction, und richtig abgefoderte Tage- Wochen- oder doch Monats- und Qvartal-Extracte der Rechnung, wie Einnahme und Ausgabe überhaupt stehe, durch Aufhebung derselben, durch zeitige Erinnerung bey denselben ꝛc. beyzutragen, was die richtige Verwaltung und Rechnung des Administratoris befördern, erleichtern und dessen Nachläßigkeit oder Malversation wenigstens der Grösse nach vorsichtig verhüten kan. Ausser dem aber muß ein Herr auch hier, wenn menschliche Fehler vorgehen, bedencken: ne nimium fis justus.

§ 295.

Ein Administrator ist schuldig selbst Was
darauf zu dringen, die Rechnung zu rech- Rech-

Führer bey der Abnahme zu beobachten.

ter Zeit zu übergeben, und um die Abnahme anzuhalten, ja in Termino zu erscheinen, nicht saumselig, sondern gefaßt und bereit zur Ablegung zu seyn, woferne er nicht durch das Gegentheil sich die schlimsten Vermuthungen wider sich zuziehen will.

§ 296.

Fortsetz.

Allein dazu gehöret, daß er auch zur Ablehnung derer Monitorum, Zweifel und Defecte, wenn ihm die Monita und Defecte vorher communiciret worden, und wenn hiernächst der Abschluß gemacht, zu dessen Recognition von ihm geschehen muß, und wodurch folglich des Herrns und Administratoris Foderungen und Gegenfoderungen liquid oder doch das illiquide von liquiden separiret worden, bereit, willig und gefaßt sey.

§ 297.

Cautel hierbey.

Ob nun gleich dieses alles aus der Natur der Sache folget, indem der Verwalter, was dem Herrn gehöret, demselbigen, wie es die richtige und abgenommene Rechnung erweiset, dieser aber, was der Verwalter von dem Seinigen aufgewendet hat, demselben wieder zu geben schuldig ist, so pflegen doch zum öftern beyde Theile, deshalb vielen Verschleif aus allerhand Gefährde zu suchen, folglich ist es, so viel möglich, in denen

Be-

Beſtallungen zu beſtimmen. Denn auch die Erinnerung vollkommener und unvollkommener Pflichten und Rechte, und eine ſpecifique Vorhaltung derſelben, iſt eine neue Motive und vergröſſert, ja vergewiſſert die Verbindlichkeit unter denen zur Uibertretung ſo geneigten Menſchen.

§ 298.

Cautelen des Adminiſtratoris.

Ein Adminiſtrator kan ſich alſo wohl ausdingen

I) Daß, wenn er ſeine Rechnung binnen gewiſſer Zeit nach dem Schluſſe derſelben gehörig übergeben, und um Abnahme angehalten, auch allenfalls um Commiſſarien gebeten, und ſeiner Seits einen Calculatorem ernennet hätte; der Herr aber darauf binnen gewiſſer Zeit nicht zur Abnahme ſchreite, alsdann die Rechnung vor richtig und abgenommen agnoſciret, ja vor qvittiret, oder vor ein richtig Document, das Seinige daraus von Herrn zu fordern, ohne alle Ausflüchte angeſehen werden ſolte.

II) Daß die Monita und Defecte ihm eine gewiſſe Zeit, wenn er die Rechnung ebenfalls einige Zeit vor der Abnahme übergeben hätte, vor dem Termin communiciret, oder ihm zu denen, die im Termino gemacht, und nicht gleich abge-

lehnet werden können, eine gewisse Zeit verstattet werde.

III) Daß ihm erlaubt werden solte, allenfalls den dritten Calculatorem, wenn zwey uneinig werden, zum Ausspruch der Sache zu ernennen. Denn bisweilen entstehen intricate Rechnungs-Casus, darinne der beste Rechenmeister fehlen kan.

IV) Daß das Liquidum ab illiquido nicht abgesondert werden dürffe, sondern alles zugleich mit einem Abschluß ausgemachet werden müsse, wenn der Herr etwas heraus bekommen zu können vermeinet.

V) Daß ihm sein Vorschuß gleich baar bezahlet, oder gegen annehmliche Versicherung verintereßiret, oder wenn er in der Verwaltung bleibet, unter die erste Ausgabe zu schreiben verstattet werde.

VI) Daß er einen ordentlichen und bündigen Liberations-Schein und Quittung erhalte.

VII) Daß eine abgenommene Rechnung nicht wieder von neuen vorgenommen oder abermals defectiret, er oder seine Erben daraus nicht wieder in Anspruch genommen, oder nachmals erst von neuen ein Error in calculo vorgeschützet, und neue Anforderung an ihn, oder an sie gemacht werden solle u. d. gl.

Denn

Denn diese Bedingungen zwingen die Herren an ihrer Seite, nicht gefliſſentlich oder leichtſinnig ſolche Unrichtigkeiten zu verurſachen, daraus hernach ſie oder ihre Nachfolger erſt Gelegenheit nehmen können, einem ehrlichen Manne oder ſeinen Erben nach langer Zeit, welche die vorfallende Umſtände verdunkeln, Tort zu thun, und ungerechter Weiſe, obwol öffters ihnen ſelbſt nicht wiſſentlich, zu proſitiren.

§ 299.

Ein Herr aber kan ſich ausbedingen Cautelen des Herrn.

1) Wenn die Rechnung nicht binnen gewiſſer Zeit übergeben, und ohne ſeine Schuld vom Adminiſtrator nicht abgeleget würde, daß dieſer eine gewiſſe Strafe erlegen, ſeinen etwanigen Vorſchuß, oder einen Theil der Beſoldung oder ſein Amt verlieren ſolle.

2) Daß der Verwalter ohne ausdrückliche und ſchrifftliche Einwilligung keinen Vorſchuß thun ſolle, oder daß er keinen Vorſchuß oder doch nichts, ſo über eine gewiſſe verwilligte Summe ſteiget, erſetzen, oder derſelbe nur in künfftige Jahres-Ausgaben gebracht werden dürffe.

3) Daß ihme und ſeinen Erben, wenn er oder ſie die Rechnung binnen 30 Jahren nach Römiſchen, oder binnen 31 Jah-

ren und einer Sächsischen Frist nach Sächsischen Rechten nicht urgiren, sondern stillschweigen solten, solches doch nicht schaden, oder sein Recht, Rechnung von dem Administrator oder dessen Erben zu fordern nicht verjähret werden solle.

4) Daß in Faveur des Rechnungsführers Liquidum ab illiquido nicht separiret, sondern alles zusammen ausgemachet werden müsse.

5) Daß der Administrator keine Befreyung von aller Rechnung, oder nur von accurater Berechnung suchen, die erhaltene aber vor sub- & obreptitie erschlichen angesehen werden solle.

6) Daß er eben nicht an dem Orte der Verwaltung, sondern auch an demjenigen Orte, wohin er ihn zu sich fordern würde, oder in der Cammer die Rechnung abzulegen verbunden seyn solle.

7) Daß er die restituenda, welches diejenigen Posten sind, die er nicht in Einnahme gebracht, gleichwohl aber bringen sollen, oder die er ausgegeben und nicht ausgeben sollen, oder daß er sie ausgegeben, nicht beleget hätte, gleich restiren oder verintreßiren, und zwar solches entweder von der Zeit an, da er sie ausgegeben haben will, oder von der Rechnungs-Abnahme an thun müsse, und dergleichen.

§ 300.

§ 300.

Es iſt auch ſehr vorſichtig gehandelt, wenn beyde Theile ſich zu einem gewiſſen Termin der Rechnungs-Uibergabe, Defectirung und Abhörung, Abſchluſſes, Liberation und beyderſeitigen daher entſtehenden Erſetzungen durch Verträge verbinden, weil hierinne die gemeinen Rechte nichts gewiſſes beſtimmen, auſſer, was die Landes-Geſetze thun, dabey man alsdann bleiben kan. Noch andere Cautelen.

§ 301.

Wenn bey dem Abſchluß der Adminiſtrator ſchuldig bleibet, ſo heiſt es: aut ſolve aut liquida. Unter dieſem letzten nun wird verſtanden, daß er etwan wahre ausſtehende, und gute Schulden und gute exigible Reſte, angebe. Es wäre denn, daß er verbunden worden, keine Schulden und Reſte ohne Vorwiſſen des Herrn zu machen. Uiberdem aber muß veritas und idoneitas ohnedem dargethan oder erwieſen werden, daß ſie ohne des Adminiſtratoris Nachläßigkeit, Nachſicht und Schuld, oder Colluſion ſo ſchlimm worden. Denn er muß auch vor das ſtehen, was er nicht eingenommen, gleichwohl einnehmen können und ſollen. Was heiſt aut ſolve, aut liquida.

§ 302.

Was muß der Administrator prästiren?

Er muß vor alles das, was dolo, culpa, lata, levi und levissima etwan dem Herrn vor Schaden geschieht, an den Grund-Stücken und Fonds, an denen Fructibus perceptis &c. stehen.

§ 303.

Noch eine Cautel vor Hrn. und Administr.

Es schlagen übrigens in die Erörterung derer Streitigkeiten bey Verwaltungs- und Rechnungs-Sachen vielerley Gründe des dinglichen und persönlichen Rechts, wie auch des Processes, der Ausflüchte und Anforderungen, sonderlich aus der Materie von Beweis und Bescheinigung, ingleichen von ordentlichen, und auf ihre Zwecke abgerichteten Urkunden, folglich von der eigentlichen Form derer Rechnungen, ein. Man muß also allemal den rechten Grund untersuchen, ehe man eine Frage erörtern, oder einen Satz bejahen, oder verneinen kan. Weil es nun demnach leicht geschehen kan, daß die Fälle sehr krause und verwickelt in Rechnungs-Sachen ausfallen, sonderlich wenn die Rechnungen selbst confus und dunckel geführet worden, so hat man als ein kluger Wirt, alle bisher erzehlte Behutsamkeit, der Ordnung, Deutlichkeit und Richtigkeit im Rechnungs-Wesen anzuwenden, und alles darauf antecedenter und conse-

quen-

quenter einzurichten, damit solche krause und verwirrte Fälle vermieden werden. Denn wenn es erstlich zu einem Rechnungs-Proceß u. folglich unter die Hände der Rechtsgelehrten kommt, darunter nicht viele die Wirtschafften, darüber die Rechnung geführet wird, und sehr wenige den allgemeinen und besondern Rechnungs-Stil verstehen, so pflegen daher sehr verdrüßliche und ruinirende Folgen entweder für den Herrn oder den Verwalter zu entstehen.

§ 304.

Was sind Monita, Defecte, restituenda &c.

Eben deswegen betreffen alle Einwendungen, gegen die Rechnungen

I) Erinnerungen wegen der Form, Ordnung und Deutlichkeit, überhaupt oder bey diesem und jenem Stücke, insonderheit, welches Monita in strengem Verstande heissen.

II) Einwendungen gegen die Wahrheit der Einnahme oder Ausgabe an sich, oder doch ihrem Erweise, welche Defecte heissen.

III) Einwendungen gegen das Recht nur so viel und nicht mehr einzunehmen, oder eine Ausgabe überhaupt oder daß sie nicht so hoch zu thun, welches auch Defecte heissen.

IV) Einwendungen gegen den Calculum, so wiederum Monita genennet wer-

den, daraus sich aber auch Defecte oder Vorschuß endlich an den Tag legen, und nachdem es auf des einen oder andern Seiten ausfällt, die restituenda auf beyden Seiten erhellen müssen.

§ 305.

Schluß-Erinnerung.

Es sind aber in vielen Landes-Gesetzen, von diesen allen gantz besondere Bestimmungen gemacht, wie davon das beste der Wirtschafft im Lande abhanget, und es also zur Sorge der Policey-Obrigkeit gehöret, daß das Verwaltungs- und Rechnungs-Wesen im Lande ehrlich und richtig geführet werde, sonderlich aber die daher entstehenden weitläufftigen und häufigen Gerichts-Streitigkeiten und Processe verhütet werden. Und um solche Gesetze muß man sich alsdenn sonderlich bekümmern. Vornehmlich müssen bey einem grossen Finantz-Wesen, eigene Rechnungs-Cammern, Recessions-Departements, Recessions-Calculatores, Commissarien und dergleichen seyn, damit diese Sache in möglichster Richtigkeit gehalten werde.

Ende des ersten Buchs.

II.

Aufgehobene Nachrichten von der neuen Ducaten-Gesellschafft.

Lotterien, Tontinen, Leib-Renthen und verschiedene Gesellschafften, welche auf Gewinn und Verlust mit mancherley Umständen unter denen Menschen errichtet werden, haben theils ihren Nutzen in Ansehung einzelner Personen, theils in Ansehung gantzer Länder. Allein sie können auch auf vielerley Weise einzeln Personen und gantzen Staaten und diesen sonderlich vermittelst der dadurch veranlaßten Collecten höchst schädlich und überhaupt zu allerhand Betrug sehr gemißbrauchet werden. Wir haben in diesen Sammlungen Gelegenheit gehabt von Lotterien zu handeln, und eben dieses, was man gewisser massen auch von andern oben gemeldeten Anstalten sagen kan, ausgeführet. Siehet man aber von dem blossen Nutzen und Schaden dieser Dinge weg, und auf ihre Sittlichkeit in Ansehung der Gerechtigkeit, Billigkeit und Sicherheit, so ereignen sich insonderheit bey der Einrichtung, ihren Statuten und deren Absichten solche Anstalten, es mögen selbige von Privat-Personen, oder unter dem Namen eines gemeinen Wesen, oder grossen Herrns gemachet seyn, zum öfftern so viel Zweifel gegen ihre Gerechtigkeit, Aufrichtigkeit und Sicherheit, wenn man alles genau zu überlegen

und

und zu unterſuchen, ſonderlich aber die ſchönen und öffters recht heilig herauskommenden Larven und Mäntelgen wegzunehmen, und ſich die Sache in ihrer Blöſſe vorzuſtellen im Stande iſt, daß ein vernünfftiger und Chriſtlicher Wirt billig Bedenken trägt, ſich damit zu vermengen. Das ärgſte aber bey dieſen Dingen iſt, daß die wenigſten im Stande ſeyn, das ſchlimme, ſchädliche, ungerechte, unſichere und betrügliche an denſelben ſo gleich einzuſehen und zu entdecken, und daher viele gantz unbedachtſamer Weiſe durch einen ſcheinbaren Köder der Hoffnung auf groſſen Gewinn und Vortheil, oder doch unter dem heiligen Vorwand verſchiedener Liebes-Wercke gefangen, dadurch aber zu ihrem und andern Verderben in dergleichen Sachen gezogen werden. Die wachende Sorgfalt der Väter derer Länder iſt alſo nicht zu verdencken, wenn ſie durch die Policey, als wohin auch dieſes gehöret, auf ſolche aufkommende und bekannt werdende Projecte, Anſtalten und Vorſchläge, eine genaue Aufmerckſamkeit ausüben, ſelbige unterſuchen, das ſchlimme und ſchädliche entdecken, und ihre Kinder oder Unterthanen dafür warnen, ja ſo gar durch Straf-Geſetze verbieten läſſet, ſich in ſolche Geſellſchafften ohne Erlaubniß einzulaſſen. Ohne Zweifel hat auch eben dieſes verſchiedene Geſetze in denen Teutſchen Staaten gegen die allzu freye und unbedachtſamen Engagements in Lotterien und wider die eigenmächtigen Errichtungen derſelben veranlaſſet. Nachdem man aber dieſen Namen und die Geſtalt

Fall einer Lotterie auf solche Weise, die Wirckungen ihrer sehr mannigfaltigen Reitzungen einiger massen zu zernichten trachtet; so haben diejenigen, die von solchen Projecten und Anstalten Gewinn zu ziehen suchen, auf Veränderungen, neue Gestalten und Namen gedacht, um die unbedachtsamen und eigennützigen Liebhaber des Gewinns und Vortheils ohne Arbeit unter dem Schein, daß davon die verbietenden Gesetze nicht redeten, in solche Dinge zu ziehen. Die heutige Welt, die sich ohne dem mit unzehligen Arten von Geselligen Verbindungen, welche an sich dem Rechte der Natur so gemäß sind, vergnüget, und solche bald in der Religion, bald in zeitlichen Dingen zu bösen und thörichten Dingen misbrauchet, ja zum öfftern bis zum lächerlichen damit spielet, trägt sich dannenhero auch häufig mit allerhand neu erfundenen, und recht artig ausgedachten Gewinn- und Verlusts-Gesellschafften, unter welchen doch nichts als böse und schädliche Absichten bey allem guten Schein der Liebe und Wohlthätigkeit versteckt liegen, und in welchen man das kluge und feine, seinen Vortheil zu machen, recht arglistig wider die Gerechtigkeit und Billigkeit angebracht hat. Es dienet daher unsers Erachtens zum Unterricht, und zur Warnung, wenn man dergleichen neue Erfindungen und Vorschläge ins besondere anmercket, untersuchet, und der Nachkommenschafft aufhebet. Und weil doch in solchen Vorschlägen die Wege und Mittel der Klugheit an sich mit einer sehr witzig und künstlich ausgedachten

dachten Art, ob gleich zu böſen Abſichten angewendet werden, ſo kan man auch aus ſolchen Exempeln die kluge Anwendung dieſer Mittel und Wege, auf gute Abſichten und Sachen, lebhaffter begreiffen und dergleichen Vorſchläge und Projecte in andern Fällen auf eine gerechte und geziemende Weiſe brauchen, wenn man das Böſe davon abſondert, und dergleichen Projecte lieſet. Denn die Klugheit der Gerechten, oder der Kinder des Lichts kan auch in dieſen Sachen von der feinern Klugheit der Kinder der Finſterniß lernen. Viele unſerer geehrteſten Leſer werden vielleicht dieſe wenigen und abgekürtzten Gedancken von ſehr vielen, ſo wir weitläufftig von dieſer Materie zu ſagen hätten, leicht verſtehen und anwenden, wenn wir ſie nur an einer vor kurtzer Zeit bekannt gemachten und vielen Beyfall in manchen Staaten unſers Vaterlandes gefundenen ſogenannten

Ducaten-Geſellſchafft

erinnern. Andere aber die vielleicht davon nichts wiſſen ſolten, werden aus folgenden erkennen, wie weit dieſe Gedancken dabey ſtat finden. So viel können wir wenigſtens ſagen, daß dieſe Ducaten-Geſellſchafft von denen weiſen und klugen Regenten der Brandenburgiſchen und Braunſchweig-Wolfenbüttelſchen Staaten für ſchädlich und unbillig angeſehen worden. Sie haben daher ihren Unterthanen, ſich mit dieſer Geſellſchafft zu vermengen, ernſtlich verboten. Ihre Geſetze, Statuten, Bedingungen und Abſichten ſind auf verſchiedene

Weiſe

Weise bekannt worden. Ein sehr unvollständiger Aufsatz, der doch aber das wesentliche von Geldgeben und Sammlen in sich hält, ist uns selbst eingesendet. Und wir wollen denselben kurtz allhier einrücken, hiernächst aber eine Betrachtung und Untersuchung dieser Anstalt, welche von einer vernünfftigen Feder in die Braunschweigischen Anzeigen dieses Jahres gerücket worden, sehr vielen aber vielleicht nicht in die Hände gekommen ist, in unsern Sammlungen aufheben, und noch weiter bekannt machen. Es ist aber diese Nachricht nur ein Auszug einer viel weitläufftigern Schrifft, welche zu Berlin in diesem Jahre herausgekommen, und in welcher, wie es in diesem Auszuge heist, der Verfasser, das unbillige, ungerechte, ungereimte und sündliche in dieser Societät zwar kurtz, aber gründlich darzulegen bemühet ist. Von der 10ten bis zur 18ten Seite dieser Schrifft findet man auch wircklich obgedachten Auszug selbst von Wort zu Wort. Was aber den Stiffter und Erfinder dieser Gesellschafft anbetrifft, so können und wollen wir nichts davon gedencken. Die obengemeldeten unvollständigen Gesetze dieser Societät führen zwar zur Unterschrifft:

Frederic Alexander, Comte de Neuwied.

Allein es halten uns verschiedene Betrachtungen ab, dieser Standes-Person solche zuzueignen. Wir können aber dabey die Anmerckung machen, daß in Neuwied allerhand Leute aufgenommen und

und geduldet werden. Wie denn der berüchtigte Edelmann und Spinozist, an diesem Ort ebenfalls eine lange Zeit sichern und freyen Aufenthalt gefunden. Jedoch führen wir diese Marcke einer vernünfftigen Toleranz nur zu dem Ende an, damit man daraus sehen könne, daß an diesem Orte eben ein Ketzermacher-Geist herrsche. Die Gesetze selbst aber, wie sie uns unvollständig eingesendet worden, kommen auf folgende Puncte in Deutscher Sprache an:

1) Wer sich in diese Gesellschafft begeben will, derselbe stellet folgende schrifftliche Erklärung von sich:

> Ich Endes Unterschriebener erkläre mich hiermit durch N. N. mich in die An. 1746 oder 1747 aufgerichtete Gesellschafft zu begeben, und krafft dieses verspreche ich jeden Monat an die Gesellschaffts-Casse so lange einen Ducaten zu bezahlen, bis daß ich eine andere Person dieser Societät dazu verbindlich gemacht, und die schrifftliche Erklärung ihrer geschehenen Verbindung durch mich verschaffet habe, daß sie ebenfalls von andern diesen Ducaten sammlen, und alle Monate zur Casse liefern wolle. Gegeben ꝛc.
>
> (L. S.)
>
> N. N.

2) Der-

2) Derjenige welcher sich nun solchergestalt mit der Gesellschafft verbunden hat, bekommt hingegen folgende Versicherung.

N. N. Ist in das Buch der Gesellschafft (z. E.) unter der Num. 3 oder 2 eingetragen, und geniesset von nun an die Vorrechte unserer Gesellschafft. Gegeben ꝛc.

(L. S.)

N. N.
Der Buchhalter.

3) Wer also aus freyem Willen monatlich einen Ducaten (wie oben gemeldet) zur Societäts-Casse bezahlet, derselbe hat nicht nur die gegründete Hoffnung bald von fernerer Zahlung befreyet zu werden, sondern auch für sich alle Monate etliche Ducaten, ohne sonst zu etwas weiter verbunden zu seyn, zu erheben.

4) Denn wenn er nur eine Person zur Zahlung verbindlich gemacht hat, so soll er von fernerer Zahlung entlediget seyn, und bekommt deswegen folgende Versicherung.

N. N. Ist in die Gesellschaffts-Bücher eingetragen, z. E. unter der No. 10 und soll alle Vorzüge der Gesellschafft geniessen. Gegeben ꝛc.

(L. S.) N. N. Buchhalter. N. N. Cassierer.

5) Der andere, den er in die Gesellschafft ziehet, bezahlet eben so viel in die Societäts-Casse.

6) Allein für den dritten, den er zur Gesellschafft bringet, bekommt der Anwerber alle Monate einen Ducaten für sich.

7) Der vierte, den er verbindlich machet, bezahlet auf gleiche Weise das gesetzte an die Societäts-Casse.

8) Wenn er den 5ten verbindlich gemachet hat, so bekommt er alle Monate noch 1 Ducaten für sich, und eben so für den 7ten, 11ten, 13ten, immerfort für iede ungleiche Zahl alle Monat einen Ducaten mehr, dergestalt, daß diejenigen, welche Gelegenheit finden, 50 Glieder zur Gesellschafft zu bringen, 24 Ducaten alle Monate geniessen.

9) Wenn ein Mitglied der Gesellschafft in unglücklichen Zustand verfallen solte, so wird man denselben aus der Gesellschaffts-Casse, auf sein Verlangen und Bitten helffen, als deswegen allemal der älteste von der Gesellschafft die Kosten für seine Erhaltung, Wohnung und Kleidung, Standesgemäß vorzuschiessen hat.

10) Ein iedes Glied, welches in die Gesellschafft aufgenommen, bekommt so fort nach ausgestellter schrifftlichen Erklärung, wie No. 1 besagt, ein Exemplar von diesen Statuten, welches von dem Buchhalter und dem Cassierer der Gesellschafft unterschrieben und mit dem Siegel der Gesellschafft besiegelt ist.

11) Diejenige, welche sich in diese Gesellschafft begeben, versprechen, daß sie niemanden derselben Statuten entdecken wollen, es wären denn solche Personen, die sich gleichfalls in selbige begeben.

Zu

Unter diesen Artikeln nun stehen nachfolgende Worte:

Nachdem denen ältesten Gliedern dieser Gesellschafft nicht versaget werden können, daß wir den Schutz und die generale Guarantie von dieser Societät übernähmen, wie auch verstatteten, daß ihre Casse künfftig in unserer Residentz sich befinde, so geben wir hierdurch die gewisseste Versicherung darüber, und autorisiren zugleich den erst genanten Buchhalter, und hiernächst dem Cassierer, alle Urkunden der Gesellschafft auszufertigen, wie auch an entlegenen Orten die geschicktesten Mitglieder der Gesellschafft dazu zu bevollmächtigen, und zu substituiren, dergestalt, und also, wie sie solches nöthig befinden. Zu dessen Beglaubigung haben wir gegenwärtigen Brief eigenhändig unterschrieben, und unser Siegel darunter drucken lassen. Gegeben in unserer Residentz zu Neuwied den 26ten April 1747.

Friedrich Alexander, Graf von Neuwied.

Zur Uiberschrifft dieser Gesetze stund noch folgendes.

Es lebe die Gesellschafft! 1746.

Statuten der An. 1746 errichteten Gesellschafft, welche niemanden schädlich, keinem Zwang unterworffen, und von Tag zu Tage immer vortheilhafftiger wird.

Allein in der zu Berlin herausgekommenen Nachricht findet man vielmehr von den Gesetzen und Absichten dieser Gesellschafft. Der Zweck soll sonderlich die Errichtung eines Wayſen-Hauſes ſeyn. Man will auch Mitglieder, die ſich mit Verbrechen beſudeln, ausſchlieſſen u. ſ. f. Doch wir wollen weiter nichts davon ſagen, ſondern nur noch erſt gemeldeten Auszug aus der

Umſtändlichen Nachricht von der neuen Ducaten-Societät,

welche zu Berlin herausgekommen, reden laſſen.

In ſelbigem heißt es nun: Vor allen Dingen wollen wir uns um die weſentliche Einrichtung dieſer Societät bekümmern. Es iſt dieſelbe, meiner Einſicht nach, anzuſehen, als eine perpetuirliche Lotterie, ſo Monatlich gezogen werden ſoll. Dabey ſind die letztern Mitglieder ſämtlich zu betrachten, als Niethen, alle vor ihnen aber, als Treffer. Wie nun bey andern Lotterien, die Caſſa allemal ein gewiſſes pro Cent gewinnet, ſo bekömmt ſie hier, wie ſich hernach weiſen wird, die Helffte. Die Anwerbung der Recruten, weil ſolche dem Glücksfalle unterworffen bleibt, verhält ſich eben, wie die Looſe. Diejenigen, ſo da vermeinet, als ob auch auf das Intereſſe mit reflectiret werde, haben vermutlich einen irrigen Concept hievon. Man giebt es ja ſelbſt in der Uiberſchrifft zu erkennen, daß ſie ohne Wucher ſey, und läſt alſo, wie die Caſſe, ſo

auch

auch ieden Privatum, mit den Geldern, nach ei-
genem Gefallen, schalten und walten.

Ungeachtet ich nun eine ziemliche Collection, von Fiscis und Societäts-Cassen besitze, so ist doch nicht eine einzige darunter, die mit gegenwärtiger übereinkäme; vielleicht, weil sich das Impracticable dabey eher, als bey andern, zu Tage gelegt, so hat niemand dergleichen, wenn man auch schon darauf gerathen wäre, zu Marckte bringen wollen. Ehemahls lebte ein Magister zu Wittenberg, der bisweilen im Kopffe nicht richtig war, welcher zu Ihro Königl. Majestät kam, und bat anzubefehlen, daß ihm semel pro semper, durchs gantze Land, ieder Kopff, nur etwas weniges, etwa 1 Pf. geben solte, als welches ihm völlig aufhelffen, dem Könige und Lande gleichwohl nichts schaden könte. Er ward aber mit einen gnädigem Lachen und hinlänglichen Stipendio, abgewiesen. Und dessen Petitum hat doch einige Aehnlichkeit mit der Ducaten-Societät: Denn in dieser wollen ihrer viele, noch einmal so viele † 1 bereden, (nur nicht ein für allemal, sondern monatlich) ihre Ducaten herzugeben, wovon sie die kleine Helffte behalten, die grosse aber in eine Casse wieder abgeben sollen. Der Calculus hierbey ist ein Problema Arithmeticæ curiosæ, oder vielmehr ein Sophisma Arithmeticum, und gründet sich nach den Datis aus obigen Statutis, auf eine progressionem continuam triplam, als die man an geschicktesten dazu befunden; Denn darinnen ist der letzte Termin allemal das Duplum Summum † 1 termi-

norum antecedentium, bey No. 1 im nachgesetzter Tab. und gerade das Duplum, in der No. 11. Ich habe beyde, nur bis auf den 13ten Termin oder Gradum inclusive angesetzet, kan sich aber potentia in infinitum erstrecken. Bin demnach excepto primo, nur auf ein Dutzend gegangen.

I. Tabula progressionis triplæ auf den ersten Ducaten.

Gradus	Contribution		Perception		Cassa	
	Mon.	Jährl.	Mon.	Jährl.	Mon.	Jährl.
1	1	12			1	12
2	3	36	1	12	2	24
3	9	108	4	48	5	60
4	27	324	13	156	14	168
5	81	972	40	480	41	492
6	243	2916	121	1452	122	1464
7	729	8748	364	4368	365	4380
8	2187	26244	1098	13176	1099	13188
9	6561	78732	3285	39420	3286	39432
10	19683	236196	9841	118092	9842	118104
11	59049	708588	29524	354288	29525	354300
12	177147	2125764	88523	1062276	88524	1062288
13	531441	6377292	265720	3188640	265721	3188652

II. Tab.

II. Tabula progreſſionis triplæ, auf den 2, 3, 4ten Ducaten.

Grade	Contribution		Perception		Caſſa	
	Mon.	Jährl.	Mon.	Jährl.	Mon.	Jährl.
1	6	72				
2	8	24	1	12		
3	6	72	3	36		
4	18	216	9	108		
5	54	648	27	324		
6	162	1944	81	972		
7	486	5832	243	2916		
8	1458	17496	729	8748		
9	4374	52488	2187	26244		
10	13122	157464	6561	78732		
11	39366	472392	19683	236196		
12	118098	1417176	59049	708588		
13	354294	4251528	177147	2125764		

Iſt der Perception gleich. Monath. Iſt der Perception gleich. Jährlich.

Grad	III. T. Progr. duplæ auf den erſten Ducat.			IV. Tab. Progreſſionis quadruplæ, auf den erſten Ducat.		
1	1		1	1		
2	2	1	1	4	1	
3	4	3	1	16	5	2
4	8	7	1	64	21	5
5	16	15	1	256	85	17
6	32	31	1	1024	341	68
7	64	63	1	4096	1365	273
8	128	127	1	16384	5461	1092
9	256	255	1	65536	21845	4369
10	512	511	1	262144	87381	17476
11	1024	1023	1	1048576	349525	69905
12	2048	2047	1	4194304	1398101	279620
13	4096	4095	1	16777216	5592405	1118481
	49152	49140	12	201326592	67108860	13421772

So viel in einem Jahre, beym 13ten Grade.

Wenn also z. E. die Gradus voll sind, bis mit dem 9ten, so trägt es 65611 Ducaten, davon werden die vorhergehenden 3285 Personen befriediget, und 3286 fallen in die Casse, das wären in einem Jahre 78732 Ducaten überhaupt: 39420 für so viel Percipienten, und 39432 in die Casse.

Zu dem Abzuge der Gulden bedarff es keiner besondern Tabelle, (man wolte denn ihren Betrag auch an Ducaten wissen), sondern die andre Columne sagt es auch zugleich, wie viel Gulden bey jedem Gradu abgehen. Als, im vorigen Exempel 3285 Gulden, oder 7964 Ducaten.

Bey der Progressione dupla wäre die Casse zu kurtz gekommen. Hingegen bey der quadrupla lucrirte sie zu enorm, und das Anwerben der Recruten fiele desto schwerer, mithin die Reitzung zum Beytragen, hinweg.

No. I geht die Progressio tripla gleich mit 1 an.

No. II aber, mit 2.

Schon beym 13 Termin beträgt die Contribution in einem Jahre über 6 Millionen Ducaten, und also wohl so viel, als die Revenuen von manchem Königreiche. Nun kan man leicht erachten, was geschehen würde, wenn man nur noch wenig Stellen weiter avancirte. Und weil in der That so offt eine neue Societät angehe, als einer einen Ducaten mehr sucht, (denn an einem werden sich wohl die wenigsten gnügen lassen), welches gleichwohl einem jeden frey stehet; So läufft, wie

bey

bey den Gradibus in longitudinem, so hier bey den Classen, in latitudinem, das Wesen wieder in eine Infinität, die weder zu übersehen, noch ohne Verwirrung zu tractiren wäre; Denn

Natura abhorret a progressu in infinitum.

Es stünde leicht zu erweisen, daß, wenn jeder nach der oben gedachten Hoffnung 24 Ducaten monatlich überkommen wolte, solches durch nicht gar viele Gradus, so eine horrible Menge ausmachen müsse, daß weder alles Geld, noch das gantze lebende menschliche Geschlecht in der Welt hinlangete, wenn man schon wider die Natur der Societät, Eltern und Kinder, Mann und Weib, Herren und Sclaven, individualiter darzu nähme. Schon im 13ten Gradu ist die Anzahl der Köpffe in der Societät 797161.

Man kan sich obige Progressionen aufs deutlichste, durch solche Schemata, die man bey Stamm- oder Sippschafft-Bäumen brauchet, vorstellen, als:

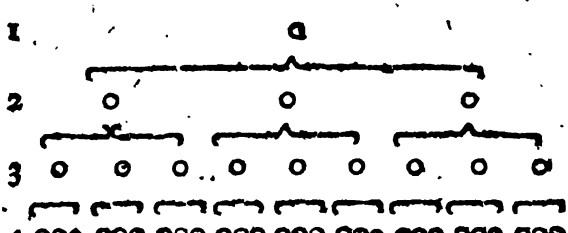

Und so ferner, in infinitum.

Jedoch werden freylich wohl nicht immer alle Gradus complet seyn, sondern eben wie bey den

Geſchlechts-Regiſtern, ſich ein Ramus (oder eine Linie) weiter, als der andere erſtrecken, z. E.

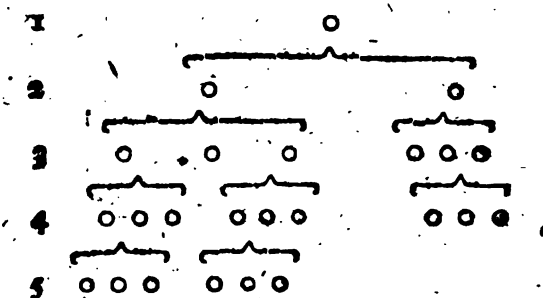

Daß bey dieſer Societät, gleich zu Anfange, mehr als einer angefangen, will faſt aus der Exemplification, in den Certificatis, erſcheinen. Vielleicht giebt es auch das Inſiegel derſelben zu verſtehen, woferne nicht die vier Hände vielmehr darauf zielen, daß einer allemal drey anwerben muß. Beſſer möchte ſich wohl der kreiſſende Berg aus der Fabel zur Deviſe geſchickt haben.

Nun wollen wir auch den Schaden erwegen, ſo einer davon hat, der eine Zeitlang contribuiren muß, wenn er im Anwerben unglücklich iſt.

Geſetzt, es ſchicke einer nur 4 Jahre ſeine Ducaten ein, ſo verlieret er:

Am Capitale 4 mal 33 Thlr. oder	132	Thlr.
Am Intereſſe à 5 pro Cent	16½	
Am Intereſſe ab Intereſſe	1⅛	
S.	150⅝	Thlr.

So

So 3 gr. und 3 Mäuse ausmachen.
Denn von 33 Thlr. thut das Interesse

In	4 Jahren		$6\frac{16}{20}$ Thlr.
	3		$4\frac{19}{20}$
	2		$3\frac{16}{20}$
	1		$1\frac{13}{20}$
		S.	$16\frac{10}{20}$ $\frac{1}{2}$ Thlr.

Das Interesse ab Interesse hingegen,

von	3 Jahren	$\frac{104}{200}$ Thlr.
	2	$\frac{99}{200}$
	1	$\frac{33}{200}$
	S.	$1\frac{13}{20}$ Thlr.

Noch mehr würde herauskommen, wenn man die Ducaten, nach dem Laufe itziger Zeiten, mit Agio rechnete, dadurch das Capital um etliche Thlr. sich verstärckte, mithin auch die Interessen höher erwüchsen. Zu geschweigen, daß die meisten ihr Geld, wenn sie es in ihrer Nahrung anlegten, ungleich höher nutzen könten. Wenn ein solcher schon nach 4 Jahren seine drey Mann stellte, so gehörten doch an die 5 Jahre darzu, ehe er sich seines Schadens wieder erholte; folglich wäre er 9 Jahr ein Mitglied ohne den geringsten Nutzen an seiner Seite. Was müßte sich erst ereignen, wenn einer noch länger contribuirte, welches sich gleichwohl ie weiter es hinaus kömmt, unumgänglich zutragen wird.

Hierü-

Hierüber werden nun folgende Reflexiones gemacht.:

1. Die Statuten sind, allem Ansehen nach, ziemlich tumultuarisch, und nicht mit behörigen Praecautionen abgefaßt: Man reservirt sich sonst bey dergleichen Legibus, immer die Aenderung und Vermehr- oder Verminderung derselben, nach Befinden. Wenn Percipienten absterben, können ja andere, oder deren Erben, immer noch die Gage ziehen, woferne nicht ieder beybringen muß, daß er noch am Leben sich befinde; welches aber entsetzliche Weitläufftigkeit verursachen würde, daß ich der Kosten von den Attestatis nicht gedencke.

Darff sich darzu begeben wer da will; So muß es auch Weibern, Wittwen und Wayfen unverwehrt seyn, allein darzu gehört das Vollwort der Ehemänner und Vormünder, wegen der rechtlichen Beneficiorum solcher Personen. Ereignen sich Streitigkeiten und Klagen, die gewiß nicht nachbleiben werden, vor was für einem Judicio soll es geschehen? da die Mitglieder von so mancherley Foris sind; ja viele drunter, die bey der Militz nicht einmal einen locum fixum haben. Wo sucht man sie? Wer soll auf Seiten der Casse, die Sachen führen? u. s. f.

Was stellen die Beytragenden für Caution, daß sie richtig contribuiren, und nicht wieder abspringen wollen? Geschieht dieses nicht, so ist keiner der Percipienten versichert, daß er sich nicht wieder in einen Contribuenten verwandeln müsse.

Man

Man hat nirgends gesagt, wo die Bestreitung der Unkosten herkommen solle? Porto, Druckerlohn von den Statutis, Schreibegebühren von Quittungen, Siegeln ꝛc. (denn die Officianten werden doch wohl das heilige Grab nicht umsonst hüten); machten einen mercklichen Aufwand. Solten es die Membra tragen, wie verlauten will, und wahrscheinlich ist, so wird sich mancher bedencken. Soll es die Casse thun, so wird sie es auch empfinden; denn so grosse Rechnungen von Einnahme und Ausgabe erfordern gewiß nicht wenig Leute, die wieder ihre Aufseher, Gegenschreiber, Revisores und Inspectores, bekommen müssen.

Gesetzt die Sache wäre unter dem itzigen Protectore gesichert genung, auch das Archiv, von den Documenten in der besten und feuerfestesten Verwahrung; wo will man denn mit hin, wenn der Tod eine Aenderung hierinnen macht? So starcke Capitalia erfordern auch ratione loci, genaue Verwahrung: Denn, wo Schätze sind, da graben die Diebe nach.

2) Legt sich darinne grosse Unbilligkeit zu Tage, mag nicht sagen, Ungerechtigkeit. Das Jus collectandi heißt ein Regale; soll es sich nun auf andere Landes-Herrschafft erstrecken, so ist es ein öffenbarer Eingriff. Von werbenden Negotiis und Commerciis bekömmt die Herrschafft ihr gewisses, z. E. von Bergwercken den Zehenden, was denn hier? Man schniebet nicht davon, wo die Cassen-Gelder hinkommen sollen? Sind sie der gantzen Societät zuständig, wie es von Rechtswegen seyn muß:

muß: So hat auch jedes Mitglied Theil daran; und wenn schon, mit dem Tode, die Perception von den Ducaten aufgehoben würde: So solte doch den Erben und Nachkommen ihr Recht an der Casse nicht absterben. Fällt aber die Haupt-Casse nur einen, oder etlichen wenigen anheim; So müsten die Contribuenten sehr verblendet seyn, so andern umsonst und um nichts Geld gäben. Das kleine Blendwerck von Erbauung eines Wayſenhauſes, und noch darzu vom Abzuge, will es nicht ausmachen, immaſſen, wenn die Sache sonst möglich wäre, die Casse im Stande seyn müste, gantze, und zwar grosse Städte aufzubauen. Diejenigen, so nach der Casse fragen, werden sich gewiß nicht mit dem misbrauchten Spruche: Christum lieb haben ꝛc. abweisen lassen.

Das Anschlagen an die schwartze Tafel, so auf eine ſpeciem infamiæ hinauslaufen soll, gehöret wieder nicht für Societäten, als denen keine Jurisdiction zusteht. Wo soll denn diese Tafel ausgehangen werden? Und wer würde sich wohl daraus etwas machen? Vor diesem Popantze wird sich keiner fürchten. So scheinet man sich auch eine Erkänntniß über die Delicta anzumaſſen, wenn man diejenigen excludiren will, die in dergleichen betreten werden. Und überhaupt reitzet man fremde Unterthanen, den öffentlichen Verboten ihrer Obrigkeit zuwider zu handeln.

3) Finden sich unterschiedliche unter den Legibus, so nichts sagen wollen; GOtt zu lieben, sind wir,

wir, auſſer dieſer Societät insgesamt, als Christen verbunden.

Die Bibeln mit den Randgloſſen sind nicht für einen ieden; man müſte denn einigen Buchführern und Buchbindern hierunter gerne was zuſchantzen wollen.

Das Gehorchen der Obrigkeit iſt auch Latus per ſe, und wo es unterlaſſen wird, mit einem Oporter verbunden.

Der Kleider wegen geben die Policey-Ordnungen ſchon Maaßregeln.

Den Laſtern vermag die Juſtitz nachdrücklichern Einhalt zu thun, als eine Ducaten-Geſellſchafft.

Und die Verſorgung der Seinigen wird ſich ein ieder angelegen ſeyn laſſen, der nicht ärger iſt, als ein Heide.

Endlich die Mildthätigkeit läßt ſich keine Geſetze vorſchreiben, ſonſt verlieret dasjenige, was man giebt, die Natur eines Allmoſen.

Zu dem gedencken die Statuta nicht, daß alle Membra Chriſten ſeyn ſollen.

4) Kan dieſes Reich an ſich ſelbſt nicht beſtehen. Allemal die letzten bekommen nicht allein in infinitum nichts, ſondern müſſen noch darzu hergeben, alſo wird keiner immer der letzte bleiben wollen, ſondern, wenn endlich die Zahl ſo hoch geſtiegen, daß keine Recruten mehr anzutreffen ſind, ſtehen die Ultimi unfehlbar ab, und bleiben auſſen, wie das Röhrwaſſer, da denn das Onus wieder zurücke auf die vorhergehenden fällt, die es eben ſo machen müſſen, bis es dergeſtalt wieder dahin

hin kömmt, wo es ſich angefangen. Unterdeſſen dürfften ſich wohl die erſten eine Weile mit anderer ihrem Schaden bereichern. Aber gnade der Himmel den letzten! So geht es auch mit dem Abſterben der Mitglieder. Alle die unter den Percipienten das Zeitliche geſegnen, ſterben der Caſſe zu, und da heißt es recht: Sterben iſt mein Gewinn ꝛc. hingegen trifft es Contribuenten, ſo geht es, wie vorher, wenn den Anteceſſor die Vacantz nicht wieder beſetzen kan. In ſolcher Betrachtung thäte es Noth, daß die letzten allemal die Jüngſten, oder gar unſterblich wären. Wer itzo eintreten will, thut es ſchon ſub conditione, wenn er wieder 3 andere ausfündig machen kan; die folgenden denken eben ſo, und wollen ſich nicht auf bloſſe Hoffnung, darzu begeben. Weswegen bereits unterſchiedliche Anwerbungen wieder krebsgängig geworden.

Wenn auch dieſes nicht wäre, ſo doch unvermeidlich iſt: So müſte dennoch die gute Societät bald ins Stecken gerathen: 1) Wegen der unbeſchreiblichen Weitläufftigkeit, die nicht zu beſtreiten ſtehet, und niemand einſieht, als der damit zu thun hat. 2) Wegen der dabey vorfallenden Unrichtigkeiten, Irrungen und anderer Fatalitäten. Wie viel würden mit den Contribuenten in Reſten bleiben? Wer ſoll immittelſt verlegen? Wie manches dürffte bey dem Hin- und Wiederverſchicken, unrecht oder gar verloren gehen? Und wer kan alle Fälle voraus überſehen? Hieraus entſpinnen ſich nachhero Zwiſtigkeiten, und wohl

gar

gar Processe, wobey langwierige und kostbare Commißionen sich ereignen, wie die Erfahrung bey andern Fiscis lehret. Experto credo Ruperto! Man hat es schon selbst gemerckt, daß das Reich unter sich selbst uneins werden dürffte, und daher durch den 16ten der geschriebenen Puncte vorbauen wollen.

Wer ist endlich, zumahl bey itzigen weit aussehenden Zeiten für calamitatibus publicis gesichert? Und da dünckte mich, ist, habe ich, besser, als hätte ich. Die Societät ist in dem unbeständigen Aprilmonate confirmirt, haut bono omine!

3) Weil auch andere, (wie es sich ehemahls bey Cassen zugetragen), eben dergleichen für sich errichten können, vornehmlich, da sie kein Jus prohibendi vor sich hat: Solche würden ihr unfehlbar den Zugang schwächen, zumahl wenn sie die Einlage auf ein wenigers setzen, indem diejenigen eben nicht so dicke gesäet sind, die jährlich 12 Ducaten missen können.

4) Vornehmlich, weil Landes-Häupter, so die üblen Folgerungen erleuchtet einsehen, solche unmöglich in Dero Landen verstatten können, dadurch wird die Zahl der Gegenwärtigen zerrüttet, und der Zukünfftigen ins Enge gebracht.

Es heißt zwar in den Uiberschrifften der Statuten, diese Societät sey niemand nachtheilig, und keinem Wucher unterworffen: allein, das ist eine protestatio facto contraria; sie gehöret allerdings zu den Landverderbenden Uibeln. Der anscheinende Gewinn locket und verführet viele, daß sie

blindlings zufallen, wie bey allen Dingen, wenn es was neues iſt, da es heißt: Principium ſervet! Dadurch wird unvermerckt ein Hauffen Geld aus dem Lande gezogen; ſintemal ſo wol die Haupt-Caſſe, als auch die erſten Mitglieder, die alle Percipienten ſind, ſich auſſerhalb befinden.

5) Wird hierdurch zu mancherley Sünden Anlaß gegeben, wo nicht vorſetzlich, doch zufällig. Man hat dergleichen Contribuirung nicht anders anzuſehen, als eine Verſchwendung des Seinigen, welches man noch wohl darzu andern entziehet; hingegen wendet man es andern zu, die es nicht verdient, hilfft dieſelben ernähren, und zu Müßiggängern machen. Die Percipienten wollen ihr Brot anders, als durch das geſegnete Labora verdienen, erndten, wo ſie nicht geſäet, und mit anderer ihrem Verluſte ſich bereichern. Dabey läßt man es nicht bewenden, ſondern es ſoll, in infinitum, einer den andern verleiten und bereden, ein gleiches zu thun, ſo man Anwerben nennet. Indem man ſich ſeines Nächſten Einfalt oder Schwäche im Uiberlegen, Uibereilung, Leichtſinnigkeit, Unerfahrenheit im Rechnen, und ſonderlich die herrſchende Geldbegierde, dergeſtalt zu Nutze macht, bis man ihn, wie die Fiſche mit einen ſchädlichen Hamen fähet. Und damit es deſto beſſer gehe, hängt man eine Piam cauſam daran, als ob man zu einen Armen- und Wayſenhauſe faſt ein Viertheil deſtinirte. Nur wird es ſehr groß werden müſſen, wenn alle diejenigen darinne aufgenommen werden ſollen, die ſolchergeſtalt verarmen

armen könten. Ein Tollhaus darneben solte wohl auch nicht schaden. Endlich übertritt man zum wenigsten in unsern Landen, den unterm 18ten May 1737 wegen der Lotterien (als worunter diese Societät, oben angezeigter massen, auch gehört) ergangenen allergnädigsten Befehl. Ich muß auch nicht verschweigen, wie unverantwortlich man in einigen geschriebenen Nachrichten die Schrifft mißbrauchet hat, als: Da man dieses eitle Beginnen, unter die zu bewundernden Wercke Gottes rechnet, es für den Stein hält, den die Bau-Leute verworffen, den Wunsch, von einer Heerde und einem Hirten, hieher ziehet. Worzu noch 2 gantz heterodoxe Ausdrücke kommen, da es heißt: GOtt, nebst der Heil. Dreyfaltigkeit; als wenn es 2 Wesen wären. Und die Restriction, in dem Spruche; Christum lieb haben, ist besser denn alles NB. was uns nicht nöthig zu wissen.

Hieraus wird man schon erkennen, weß Geistes Kinder die Verfasser hiervon seyn?

Der Himmel bewahre mich vor solcher Gesellschafft! Vestigia me terrent!

Gewiß, es ist hohe Zeit, daß diesem Unwesen, ehe es weiter um sich frißt, aus allen Kräfften, und mit gesamter Hand gesteuert werde.

Ense recidendum est, ne pars sincera trahatur,
Sero medicina paratur.

In Schulen kan man nichts weiter thun, als daß der Jugend, die man zum Rechnen anführet, bey Zeiten das Verständniß geöffnet werde, wie verführerisch eine unrechte Anwendung der Progres-

ſions-Rechnung ſey; und daß man auch in vita communi, Urſach habe, ſelbige zu verſtehen, und ihre Eigenſchafften recht einzuſehen. Der Nutzen davon erſtreckt ſich aufs künfftige.

Die Herren Geiſtlichen eifern billich und rühmlich hierüber, und ſuchen zur Verwahrung ihres Gewiſſens ihren Kirch-Kindern eine ſo unſinnige Begierde reich zu werden, auszureden, in Erwegung der Worte: Die da reich werden wollen ꝛc. Zumahl da der leidige Geitz, mit Recht, die Wurtzel alles Ubels heiſſet, und ſchon ſpecificirter maſſen, ſo viel Sünden daher ſtammen.

Wer dergleichen Dinge ausſpintiſirt, iſt entweder ſelbſt ein boshafftiger Betrüger, ſo ich, aus Chriſtlicher Liebe, nicht vermuthen will, oder doch ein ſolcher, der ſich in ſeiner vermeynten Weisheit ſelbſt, und andere mit ſich betreugt, zumahl wenn er gar das ewige Wohl dadurch zu befördern gedencket, wie es eben im Anfange ausdrücklich lautet. An Nachfolgern fehlt es nicht, ſo lange die beyden Principia feſte ſtehen:

Mundus vult decipi, und
Stultorum plena ſunt omnia.

Den rechten Nachdruck wird endlich unfehlbar die hohe Obrigkeit mit ſchwerer Hand geben. Solche modi collectandi, als ein Eingriff in die Regalia, können ohne Special-Conceſſion und Confirmation unmöglich paßiren, zumahl da locupletatio cum alterius damno u. læſio ultra dimidium, ja gar in totum, dabey obwalten, und daß volenti

nos

mon sit injuria, keinesweges dargegen applicable ist: Also sind Unterobrigkeiten schon verbunden, iedes Orts dem Uibel Einhalt zu thun, wie von dem Naumburgischen Magistrate bereits löblich geschehen. Ich zweifle keinesweges, daß nicht andere mehr ein gleiches thun, oder wohl schon gethan haben werden. Schließlich ist dieses mein inbrünstiger Wunsch, zu dem Geber alles Guten: Er wolle einen ieden sein rechtmäßig Erworbenes benedeyen, hingegen alle Irrige und Verführte wieder bringen!

Die Braunschweigischen Anzeigen setzen hierauf noch folgendes hinzu:

Man darff zuverläßig hoffen, daß alle und iede, so dieses mit Aufmercksamkeit lesen, nicht nur obgedachter gnädigsten (nehmlich des Durchlauchtigsten Hertzog Carls zu Braunschweig) Verordnung zu ihrem eigenen Besten die gehorsamste Folge gern leisten, und vor eine so betrügliche Societät, deren eigentlicher Ursprung, und von wem sie herkomme, noch immer ungewiß bleibet, sich willigst hüten, sondern auch noch dazu die treue Vorsorge ihres gnädigsten Landes-Herrn, und höchst Deroselben unermüdetes Augenmerck auf alles, auch das geringste, was Dero Unterthanen nützlich oder schädlich seyn kan, mit unterthänigster Danckverehrung rühmen und preisen werden.

Und wir unterschreiben diesen schönen und treugemeynten Wunsch und Gedancken, mit treuverpflichtesten unterthänigsten Hertzen.

III.

Unterricht, wie man sich ohne grosse Kosten der bekannten Thee-Kessel mit einer Lampe gebrauchen könne.

Die in Engelland erfundenen Lampen, welche mit Spiritu vini brennen, und zu Unterhaltung des Kochens des Thee-Wassers stat der sonst gewöhnlichen Kohlen dienen, werden von vielen darum nicht gebraucht, weil ihnen der Spiritus zu hoch zu stehen kommt.

Ich habe auf folgende Art dieser Kostbarkeit abgeholffen, so, daß ich mit eines Dreyers wehrt Spiritus 5 bis 6 Stunden das Thee-Wasser im gelinden Kochen, und den Thee-Topff mit dem Thee heiß erhalten kan.

Den Spiritum lasse ich also zubereiten: In einer kupffernen Distillir-Blase lasse ich 5 Kannen gemeinen Korn-Brandtewein einsetzen, und den 5ten Theil gewöhnlicher massen, dergestalt abziehen, daß es nur Tropffenweis lauffe, denn wenn es ströhmet, gehet bekannter massen, viel Phlegma mit über.

Ist der Brandtewein gut, so kan noch etwas mehr zum Spiritu abgezogen werden.

Dieses ist mein Spiritus zur Lampe, welcher so rein ausbrennet, daß niemahlen das geringste Phlegma zurück bleibet.

Was

Was in der Blase übrig ist, wird auch abgezogen, bis der sogenannte Lutter oder das Phlegma sich sehen lässet, welches an der trüben Farbe leichtlich zu erkennen ist, der Geschmack giebet es auch.

Dieser Nachlauff ist ordinairer Brandtewein, und wenn ich mehr Spiritum haben will, lasse ich so viel andern Brandtewein zusetzen, daß es wieder 5 Kannen werden, und wie vorhin verfahren, auch so lange wiederholen, bis ich eine verlangte Provision habe.

Die Lampen haben insgemein zwey Fehler, wodurch vieler Spiritus unzeitig vertham wird. Erstlich ist die Röhre zum Dacht zu weit, und man muß einen sehr dicken Dacht darein bringen. Dann stehet die Lampe etliche Zoll vom Kessel ab, daher muß eine grosse Flamme gemacht werden, wenn sie den Kessel erreichen soll, womit also in Zeit von etwa einer Stunde der Spiritus verlodert ist.

Dieses zu ändern, braucht man nur die Röhre enger zu machen, und zwar so, daß nur ein Dacht einer der dünnesten Federspulen dicke, durchgehe, und dann muß die Lampe so nahe unter den Kessel gebracht werden, daß sie nur einen guten Zoll davon abstehe, mithin die Flamme, wenn sie durch Ausziehen des Dachts so groß wird, als ein starckes Talg-Licht brennet, den Kessel erreichen und sich darunter ausbreiten kan.

Den Thee-Topff habe ich so zurichten lassen, daß er mit dem Untertheil oder Fuß die Oeffnung des Thee-Kessels genau schliesset.

Wenn nun beym Thee-Trincken der Topff darauf gesetzet wird, so hat man keiner weitern Anstalt nöthig, den Thee heiß zu erhalten.

Den Dacht macht man am geschwindesten und besten vom Baumwollenen Zeuge, als Parchent, drehet oder welgert einen proportionirlichen Strehmel zusammen, so ists gethan.

IV.

Nähere Erklärung und Vorschlag an den Herrn Autor N. 8 des 43 Stücks dieser Sammlungen.

Dem Herrn Autor N. 8 in dem 43 Stück dieser Sammlungen hat es gefallen, meinem in N. 3 des 37 Stücks §§ 14. 17 enthaltenem Bedencken über die Anfüllung der Spitzdobben innerhalb Teichs mittelst Einlassung des Seewassers durch Schlickpompen und Schleusen, ausser der angegebenen Erfahrung, annoch weiter entgegen zu setzen; daß

1) Das Seewasser an den Ostfriesischen Küsten mehreren Schlick weder anderswo bey sich führe; überdem

2) Die von mir angegebene Bepflantzung beregter Spitzdobben mit Rohr deren Anfüllung langsamer als ersteres bewerckstelligen würde.

Hierauf

Hierauf habe die Ehre zu erwiedern, und zwar

Ad 1 Daß wiewohl ich die Ostfriesische Seeküste samt den Auf- und Ablauf der Flut und Ebbe an derselben zu untersuchen keine Gelegenheit gehabt, ich dennoch vermuthe, das Wasser der Nordsee in der gantzen Bucht zwischen denen Flämischen Bäncken und dem Jütschen Riff sey von gleicher Beschaffenheit; nur muß dessen Eigenschafft nicht nach dem Aufsteigen der Flut in schlickigten Sielzügen, so ohnehin wenig bedeutet, sondern wie es sich am See-Strande zeiget, beurtheilet werden.

Ad 2 Wie die Einsicht des § 16 meiner Nachlese ergebe, das Rohrpflantzen in mehrbesagten Spitzdobben sey nicht um selbige anzufüllen, als welches bedeutetem Pflantzen gerade entgegen stehet, sondern solche mit mehrerem Vortheil, als wenn sie möglich angefüllet worden, zu nutzen von mir angepriesen worden.

Welchem nach der Status Controversiæ unter uns dieser ist:

Ob es gröſſern Vortheil bringe, die Spitzdobben inwendig Teichs mittelst Einlassung des Seewassers durch Schlickpompen und Schleusen anzufüllen, oder stat dessen sie mit Rohr zu bepflantzen?

Letzteres habe, weilen es ohne Gefahr und mit wenigen Kosten geschehen kan, auch baldigen Nutzen bringet, aus hiesiger Erfahrung angerathen; und ob ich wohl des ersteren Möglichkeit gerne zugestanden; so habe dennoch

1) Die Länge der Zeit so zur Anfüll- und Begrödung nöthig;
2) Den geringen Wehrt des eingewonnenen Landes, wenn gleich beydes erfolget, und
3) Die anscheinende Gefahr bey dem Einlassen des Seewassers durch Schlickpompen und Schleusen daran ausgesetzet, welchem
4) Beyzufügen, wie durch das eingelassene Seewasser in dem Sommer- und Herbst-Monden, das frische Wasser innerhalb Landes dahin würde verdorben werden, daß kein Vieh in solchem Bezirck fett geweydet werden könte, welcher Umstand, wenn die Schleusen-Thüren zu Zeiten nicht dichte halten, zu öfftern gegründeten Beschwerden hiesiger Orten Anlaß giebet.

Vorgerühmter Herr Autor wird also nunmehr verhoffentlich meine eigentliche Meinung zu erkennen geruhen, und weilen diese Sache in ihrem gantzen Umfang genommen, von Erheblichkeit ist, so ersuche denselben dienstfreundlichst, dem Publico zum Besten diesen Sammlungen eine beglaubte Nachricht beyzufügen;

1) In welcher Zeit die Anfüllung der Spitdobben innerhalb Teichs mittelst der Schlick-Pompen in Holland und Ostfrießland geschehen;
2) Zu welcher Höhe diese Aufschlickung in Betrachtung der ordinairen Flut gediehen;
3) Nach wie vieler Jahre Ablauf selbige zur Beweydung genutzet werden könne.

4) Wel-

4.) Welchen Pacht ieder Morgen derselben jährlich abwerffe, und

5.) Ob diese Unternehmung ohne Widerspruch vieler Mitinteressenten ihren Fortgang gewonnen?

Ab meiner Seiten bin alsdenn erbötig, ein gleiches von denen durch mich angepriesenen Rietspätungen beyzubringen; massen nach N. 5. des 37 Stücks dieser Sammlungen erachten muß, der Nutzen des Rohrpflantzens sey in Ostfrießland allen nicht bekannt geworden; welchemnach der Grund beyderseitiger Meinung am besten erhellen dürffte.

V.

Unmaßgebliche Ursachen, warum denen Soldaten das Heyrathen leicht zu gestatten sey.

Es beruhet in ungestrittener Wahrheit, der sicherste Grund der Aufnahme eines Landes bestehe in der Menge dessen Einwohner; daher man in denen abgewichenen Jahren erfahren, mit welcher Sorgfalt kluge Regenten fremde Colonien in ihre Reiche einzuführen, Ihnen haben angelegen seyn lassen, und welcher Vortheil solchen Ländern dadurch zugewachsen.

Wenn aber dergleichen Gelegenheiten nur selten vorkommen, so wäre zu untersuchen, ob nicht dieser beträchtliche Endzweck näher zu erhalten stehe?

Der

Der Herr Autor N. 9 des 44 und N. 1 des 45 Stücks dieſer Sammlungen hat mittelſt §. 25 ſeiner vermiſchten Anmerckungen mich zu gegenwärtigen Gedancken geleitet; denn da ſelbiger vermeynet; es ſey denen Soldaten das Heyrathen ſo leicht nicht zu geſtatten; ſo erachte vielmehr, der Gegenſatz ſey eben dasjenige Mittel, wodurch vorgerühmte Bevölckerung am füglichſten geſchehen könne. Denn wen muß es nicht befremden, ſo viele junge, geſunde und muntere Leute zu ſehen, ohne daß deren groſſe Anzahl zu der bürgerlichen Geſellſchafft-Vermehrung etwas beyträget? Und dieſes um deſto mehr, als es

1) Den Soldaten in der Ausrichtung ihres Geſchäfftes keine Hinderniß verurſachet; vielmehr würde das Heyrathen in Guarniſonen ein vieles zu deren beſſern Verpflegung beytragen; auf Marſchen und im Felde aber müſſen ſie, wie die zur See-Fahrende, Weiber und Kinder zu Hauſe laſſen; allwo

2) Dieſe Unterpfände in Betrachtung der mehreſten die ſicherſte Bürgſchafft für das Deſertiren leiſten würde, nicht minder iſt

3) Das Heyrathen der richtigſte Weg, viele Soldaten von ihrer unordentlichen und liederlichen Lebens-Art zu einer beſſern zu führen, indem die Liebe zu der Seinigen Conſervation vieles Böſe abzuwehren pfleget; und

4) Welche Pflantz-Schule eines ächten militis perpetui würde hierdurch nicht angerichtet werden; ja welche Erleichterung müſſ

5) Bür-

5) Bürgern und Bauern angedeyen, wenn ſie ihre Söhne, ohne im äuſſerſten Nothfall, der Kriegs-Dienſte entfreyet achten könten? und welchen Nutzen würde die Wahl des Geſindes, bey vermehrter Anzahl ſo vieler eingebohrner Landes-Kinder, einem ieden derſelben verſchaffen? Zu geſchweigen, daß Regenten der koſtbaren Anwerbung des fremden mehrmahlen liederlichen Geſindels entohniget bleiben könten: Wenn aber

6) Denen verheyratheten Soldaten zu ihrer Ermunterung und Erleichterung der Haushaltung für Frau und ieder Kind, auſſer ihrem ordentlichen Gehalte, ein mehreres beygeleget werden müſte; ſo würde es darauf ankommen, die hiezu benöthigte Fonds, ohne der Kriegs-Caſſe und derer Unterthanen mercklichen Beſchwerung ausfündig zu machen. Als nun

7) Der N. 5 berührte Vortheil Bürger und Bauren hauptſächlich zu ſtatten kommt, ſo würde es meines Erachtens nicht unbillig ſeyn, wenn deren ieder bey ſeiner Trauung nach Beſchaffenheit ſeines Zuſtandes, einen, und mehrere Rthlr. auch bey der Taufe eines ieden Kindes ein proportionirliches zu dieſen Anſtalten beyträge, und werden vernünfftige Cameraliſten mehrere dergleichen Finances ohne Mühe zu erfinden wiſſen: und zu welchem Nutzen des Publici würden diejenige, welche etwas von ihren Mitteln zu mil-

milden Stifftungen anzuwenden gewillet, ſolches, da die Armen Gott Lob an den mehreſten Oertern verſorget, zu gleichem Endzweck widmen können? Die etwanige Einwendungen gegen das Heyrathen der Soldaten

8) Belangend, ſo ſind ſolche theils bereits abgelehnet, theils auch von geringer Erheblichkeit; denn daß die Soldaten, wenn ſie verheyrathet, ſich beſſer als vorhin zu ernähren trachten, iſt an ihnen zu loben, und bewähret die Wahrheit meiner Gedancken; ob kleinen Handwerckern und Höckern dadurch etwas entzogen werde, verdienet in keine Betrachtung in Gegenhaltung des Nutzens gezogen zu werden; überdem, wenn erſtere eben ſo groſſen Fleiß wie die Soldaten anwenden wollen, werden dieſe ſie ſchwerlich aus ihrer Poſſeßion ſetzen. Uiberhaupt ſtünde zu wünſchen, daß alle Zünffte und Innungen derer Handwercker, als Uiberbleibſel von der Hanſeatiſchen Städte-Künſten, wodurch ſie der Zeit der Nordiſchen und Deutſchen Reiche Einwohner in ihre Dependance gezogen, abgeſchaffet werden könten, maſſen die Holländiſche Verfaſſung ergiebet, es könne das Gewerbe ohne dergleichen Einſchrenckung und um ein groſſes beſſer beſtehen. Die Höcker aber werden durch die vermehrte Zahl der Einwohner mehr gewinnen als verlieren. Und überdem, warum

ſollen

sollen Soldaten von allem Genuß der bürgerlichen Gesellschafft ausgeschlossen bleiben, da sie, das Hauptsächlichste nicht zu berühren, in denen Ländern, wo die Accise eingeführet, eben so wohl als andere Unterthanen contribuiren?

Immittelst will diese Gedancken reiferer Beurtheilung gerne überlassen.

VI.

Anmerckungen und Nachrichten von allerhand ökonomischen und Cameral-Büchern, welche sonderlich die wahre Staats-Kunst eines Cameralisten, das Salpeter-Wesen, die Gärtnerey und Plantagen, die Gährungs-Kunst, den Seidenbau und die Abkürtzung der Processe betreffen.

1)

Herr Christian Friederich Rettencamp, Königl. Preuß. Auditeur bey dem Sersischen Regiment, hat eine artige politische Schrifft unter dem Tit. Kurtzer Abriß und wahres Ebenbild eines grossen Fürstens und erhabenen Geistes, worinnen die allgemeinen Grund-Lehren der gesunden Staats-Kunst in natürlicher

cher Ordnung abgehandelt, und mit den neuesten Exempeln der Europäischen Geschichte erläutert sind, nebst einigen Anmerckungen über die Lehr-Sätze Machiavels von der Regierungs-Kunst eines Fürsten, zu Berlin und Leipzig bey dem Buchhändler Daniel Pietsch 1747 in gr. 8. herausgegeben. Es sind zwey Stücke davon erschienen, davon das erste 5, das andere 7 Bogen hält. Wir können nicht anders, als so wohl die reifen und artigen Gedancken und Sätze, als auch die nette Deutsche Schreib-Art in dieser kleinen Schrifft rühmen. Der Herr Verfasser entfernet sich bey aller Gelegenheit, theils von denen unächten Lehren der Machiavellischen, theils der Monarchomachischen Staats-Kunst, dabey verfällt er nicht, wie gewöhnlich, auf allerhand übertriebene Sitten-Lehren der Schul-Lehrer in dieser Wissenschafft, und erläutert seine Regeln aus der neuen und alten Staats-Geschichte der Völcker, so viel die vorgenommene Kürtze erlauben wollen. Und eben dadurch hat er seinen Vortrag so angenehm als deutlich gemachet, daß man wünschen muß, noch eine weitläufftigere Ausführung dieses Abrisses von seiner geschickten Feder zu lesen. Wir könten, wie gewöhnlich die Hauptstücke desselben allhier angeben, wenn wir nicht bedächten, daß die Schrifft klein und wohlfeil sey, und wünschten, daß dieselbe selbst wenigstens von allen jungen Leuten, sonderlich von erhabenen Stande gekaufet und gelesen würde. Und gleich wie kein künfftiger und gantzer Cameralist ächte Lehren und Regeln der allge-

allgemeinen Staats-Kunſt entbehren kan, da die Cameral-Wiſſenſchafften nichts anders als ein Theil der beſondern Staats- und Regierungs-Kunſt ſind, in welchen die allgemeinen Staats-Lehren bey jeder Gelegenheit auf beſondere Objecte dieſer Wiſſenſchafften angewendet werden; alſo hat uns ſolches bewerget, dieſes artige Büchelgen allhier bekannter zu machen, und ſonderlich denen Befliſſenen der Cameral-Wiſſenſchafften vorzuſchlagen. Damit wir auch eine Probe geben, was man von Cameral- und Policey-Sachen darinne ins beſondere mit Vergnügen und Nutzen leſen kan, ſo wird uns an ſtat einer trockenen Erzehlung der Hauptſtücke dieſer Schrifft erlaubet ſeyn, das 10 Capitel des II Stücks, welches von den Mitteln, wodurch die innere Kräffte des Staats vermehret werden, handelt, von Wort zu Wort hieher zu ſetzen, zumahl wir dadurch unſere Anzeige dieſer Schrifft in dieſen Sammlungen, und daß ſie in unſern Circkel gehöre, rechtfertigen.

Hier iſt es:

Unter die Mittel, ſich ſelbſt zu erhalten, iſt das Erſte, daß der Fürſt ſeinen Staat in ſolche Verfaſſung ſetze, damit er die geſamte Kräffte ſeines Reichs brauchen, und der Staat durch keine innerliche Gebrechen an der Wirckſamkeit gehindert werden könne.

Man wird in Europa wenig Reiche finden, welche nicht ehedem von einer innerlichen Kranckheit, ſo zu ſagen, zu gewiſſen Zeiten, überfallen

worden. Franckreich iſt durch Empörung und Factions der Groſſen, etliche Jahrhundert nach einander elendig zerrüttet worden. Engelland ſiehet die blutigen Fußſtapffen, ſo die Raſerey des Aufruhrs hinterläſſet, noch friſch vor Augen; Und Deutſchland iſt in den alten Zeiten faſt beſtändig der Schauplatz der Meuterey, Empörung und innerlicher Kriege geweſen, und hat ſich von ſeiner Ohnmacht itzt noch nicht recht erholet.

Dieſes ſind die Kranckheiten der Staaten, welche ihnen eben ſo eigen ſind, als denen Menſchen ihre zufällige Schwachheit in ihrem Leben natürlich iſt, wovon ſie öfft geneſen, offt aber auch ſterben.

Anitzt aber wollen wir die Mittel betrachten, welche die innerliche Kräffte des Staats vermehren, und ihn gleichſam zu einem ſtarcken und mächtigen Cörper machen.

Wenn man alſo dieſe Mittel betrachtet, wodurch einige Staaten zu gewiſſen Zeiten vor andern groß und mächtig geworden, und ſich beſonders hervor gethan, ſo findet man hauptſächlich fünff Mittel, dadurch ſie reich und mächtig geworden. Erſtlich haben dieſe Völcker, wenn die Vorſicht ſie erheben wollen, vortreffliche und kluge Regenten gehabt, die ſich zuförderſt bemühet, das Land Volckreich zu machen. Zum andern wurde das gantze Land, auch das kleinſte Stückgen Acker, fruchtbar und tragbar gemachet. Drittens, brachten die Regenten die Manufacturen und Künſte, und dadurch die Commercien empor, und wegen dieſer muſten gute Geſetze und Policey eingeführet werden.

den. Viertens hielten die Fürsten mit ihren eigenen Einkünfften, und denen, so aus dem Lande gelen, gut haus. Endlich ist das Volck beständig in den Waffen geübet, und zuweilen mit den Nachbaren Krieg geführet worden. Wenn also ein Staat groß und mächtig geworden, so ist es durch diese fünff Mittel geschehen; und auf diese Weise sind die Staaten so schwach, arm und unansehnlich waren, in kurtzen empor gestiegen. Zum Beyspiel kan uns ein gegenwärtig sehr mächtiges Reich in Europa dienen, welches in der ältern Zeit in der äusserſten Ohnmacht lag, welches seinen Nachbaren beständig zum Raube dienen muste, und welches offtmals nicht mehr die Kräffte gehabt, sich selbst zu erhalten, welches aber in der neuern Zeit, und in den drey letzten Jahrhunderten sich so aufgeraffet, daß es seine Gräntzen gegen alle Nachbaren erweitern, diese beständig beunruhigen, auch verschiedene malen sie verschlingen, oder doch Gesetze vorschreiben können. Dieses ist das mächtige Franckreich, welches in unsern Tagen mit seinen meisten Nachbaren im Kriege verwickelt ist, durch den Streit aber nur täglich neue Kräffte zu bekommen scheinet.

Wenn man diese Schicksale dieser Nation erwegen, und dessen Zu- und Abnehmen gründlich insehen will, so ist zuförderst nöthig, in die erste Geschichte zurück zu gehen. Dieses an sich muthige Volck war in den ältesten Zeiten, im siebenden Jahrhundert, durch die Schläffrigkeit und Unaugsamkeit der Merovingischen Könige gantz ent-

kräfftet, und der Staats-Cörper lag gleichsam in der Ohnmacht; wie aber der letzte König aus diesem Hause Childerich in ein Kloster gieng, und der tapffere Pipin nebst seinem Nachfolger Carl dem Grossen das Volck anführete, so zeigte sich mit Erstaunen, wie die Vortrefflichkeit der Regenten in gar kurtzen ein Reich aus der tiefften Ohnmacht zur gröſten Stärcke, Wachsthum und Hoheit empor bringen könne. Carl der Grosse brachte das Frantzösische Reich dermassen in die Höhe, daß noch keiner von seinen Nachfolgern ihme hierinne gleich kommen können.

Allein zwey Zufälle, welche die Macht des Schicksals und den Willen der Vorsicht bey Veränderung aller Reiche offenbar zu erkennen geben, brachten das mächtige Reich bald wieder herunter. Die Begierde des grossen Carls, beständig Krieg zu führen, und ungeheure Conquetten zu erwerben, war nicht gemäßiget, und also geschahe es, daß dies mächtige und vorher zusammen gestückte Reich, da dessen Zügel nicht mehr von der Hand eines so grossen Fürsten gelencket wurden, gleichsam unter seiner eigenen Schwere erliegen muste. Hiernächst hatte die Vorsicht des Himmels die Nachfolger des Kayser Carls nicht mit solchen Gaben ausgerüstet, wie den Urheber ihrer Grösse. Ludewig der Fromme hatte einen tugendhafften, aber auch eingeschränckten Geist, er war an Frömmigkeit eben so groß als sein Vorfahr an Ruhm und Tapfferkeit; aber wegen seiner kleinen Seele waren auch die Kräffte des Verstandes in

einen

einen engen Cirkel eingeschlossen, daß er den gan-
zen ungeheuren Staats-Cörper nicht selbst bele-
ben, noch dessen Sphäre übersehen konte. Seine
Nachfolger schlugen gar aus der Art, dahero hat-
te dieses Haus mit dem Stamme ihrer Vorfah-
ren gleiches Schicksal, d. i. ihre Untauglichkeit
brachte sie um die Krone. Hugo Capetus und
seine Nachfolger wolten nun zwar den alten Glantz
der Krone wieder herstellen, aber die Vorsicht gab
solches nicht zu. Das vorhero mächtige Reich,
welches der gantzen Welt Gesetze vorschreiben kön-
nen, blieb in der Ohnmacht liegen, und wurde
durch viele innerliche und auswärtige Kriege mehr
und mehr entkräfftet, daß bey nahe mit Carl VII
die gantze königliche Gewalt zu Grunde gegangen
wäre. Dessen Sohn Ludewig XI, ob er wohl we-
gen seiner Arglist schlechten Ruhm in den Ge-
schichten erhalten, legte wiederum den Grund-
stein zur unumschränckten königlichen Gewalt,
welche vorhero von dem Ansehen der Grossen so sehr
gedrucket war. Seine Nachfolger folgten ihm
hierinne meisterlich, sie beschnitten die kühne Ge-
walt und das Ansehen der Grossen mehr und
mehr, und endlich wurde dieses durch die kluge An-
halten der beyden Cardinäle Richelieu und Ma-
zarin bloß in einen Schatten verwandelt.

Bis zu den Zeiten Heinrichs von Navarra, war
Franckreich ein Schauplatz innerlicher Kriege
und der Factions der Grossen, welches das Reich so
abmattete, daß es in der äussersten Ohnmacht lag.
So bald dieser grosse König den Thron ruhig zu

besitzen anfieng, so war er erstlich auch auf Mittel bedacht das Land zu bereichern, und die Nation in Aufnahme zu bringen. Die beständigen innerlichen Kriege hatten viele Provintzen entvölckert, und gantz verheeret; allein die fruchtbare und temperirte Himmels-Gegend ersetzte bald den Abgang des Volcks, welches das Schwerdt gefressen. Und man kan sagen, daß es in Franckreich recht an Volcke wimmelt, deshalb auch die mißlig geführte Kriege Franckreich mehr Vortheil als Schaden gebracht, weil das überflüßige Blut der Nation nur abgezapfft, und sie in der Tapfferkeit gestärckt, und dabey doch die Colonien in America hinlänglich mit Einwohnern versehen worden.

Zum andern brachte Heinrich IV sein Reich dadurch empor, daß er alles Land fruchtbar und tragbar machte, daß auch anitzt der kleinste Flecken Landes Nutzen bringet. Vor dem sahe es in Franckreich wie im Anfang der Bücher Mosis aus; Heinrich aber ließ Maulbeerbäume pflantzen, um das Seidengewebe dadurch zu befördern. Das Oelgewächse wurde zu seiner Zeit auch erst angebauet, welches der Nation unsäglichen Reichthum erworben, und viele Millionen nach Franckreich gebracht; und auf solche Weise wurde das Land in Stand gesetzet, seine Einwohner zu ernähren, davon es sonst, wie in den ältern Zeiten mit andern Völckern offt geschehen, einen Theil hätte ausstossen müssen.

Wenn man aber die eigentliche Force von Franckreich wissen will: so bestehet solche darinne,

darinne, daß Heinrich IV die Manufacturen und Commercien wieder empor brachte. Vorhero sahe es damit schlecht aus; Heinrich aber, gleich wie dieser grosse Held der einzige Urheber aller guten Anstalten in Franckreich gewesen, bemühete sich die Künste und dadurch das Commercium zu befördern. Er ließ die junge Mannschafft nach Italien reisen; woselbst die Städte alle Manufacturen und Handlungen vorher an sich gezogen: er berieff von allen Orten die geschicktesten Künstler, und begabte sie mit vielen Freyheiten und Privilegien; die angebohrne Munterkeit dieses Volcks, ihre Geschicklichkeit in Erfindung neuer Dinge, machte, daß sie ihre Lehrmeister bald übertrafen, und seitdem sind die Städte in Italien, so aller Orten den Reichthum vorhin an sich gezogen hatten, mercklich gefallen. Kein Volck hat sich die menschliche Thorheit und Leichtsinnigkeit, in Veränderung der Mode, mehr zu Nutze machen können, als eben dieses. Sie ziehen dadurch den Reichthum der Welt an sich, weil andere Völcker eine Begierde zeigen, den Frantzosen ihre Affen zu seyn. Die langwierigen Kriege hatten in dem letzten Jahrhundert das Reich gantz erschöpffet, und doch floß in kurtzer Zeit ein Uberfluß des Reichthums aus allen Orten der Erden in diesen Landen zusammen.

Zu Aufnahme der Manufacturen und Handlung aber wird dreyerley erfordert: 1) Daß rohe Materialien vorhanden; 2) Daß diese von den Einwohnern dergestalt zubereitet werden, daß sie ausserhalb Landes wohlfeil verkaufet, und mehr

baares Geld, als vertauſchte Waaren, wieder eingeführet werden; 3) Daß gute Bequemlichkeit vorhanden, ſolche mit leichter Mühe aller Orten hinzubringen. Wenn ein Land von der gütigen Natur mit einem ſolchen Uberfluſſe verſehen, daß es alles, was zur Nothdurfft und Vergnügen dieſes Lebens erfordert wird, ſelbſt hervor bringt, ſo iſt es glücklich. Wie zum Exempel Engelland darinne einen Vorzug vor Holland hat, daß jenes die vortrefflichſte feinſte Wolle von ſeinen Schafen ſcheeret, die Tücher ſelbſt verfertigt, und in alle Orte der Welt, ſogar in die Türckey, mit Millionen Gewinn verführen kan; dahingegen die Holländer ihre Wolle aus Spanien und Deutſchland kaufen, und ihre Tücher dennoch wohlfeiler geben müſſen; wo aber ein Land auch dieſes nicht hat, da kan doch der Fleiß der Unterthanen alles erſetzen. Franckreich hat wenig einheimiſche Waaren, was die Natur daſelbſt hervor bringt, iſt Korn, einiger Weinwachs, Oel und Saltz, welches an den See-Küſten von dem Seewaſſer durch die Sonne zubereitet wird. Nichts deſtoweniger hat es an allen Dingen einen Uberfluß, bloß durch den Fleiß der Unterthanen. Die Niederlande waren ehemahls Blutarm, das Land zeigte nur elende Fiſcher-Hütten, aber der Fleiß der Einwohner hat dieſ Land zu dem prächtigſten Theil von Europa erhoben. Was die Natur dieſem Lande verſaget, holen ſie mit vieler Mühe aus andern Ländern. Aus Norden holen ſie Korn und Holtz zum Schiffbau, ſo gar beladen ſie ihre Schiffe mit Steinen, und

bauen

handeln in den Städten damit. Aus Indien holen sie alle zur Wollust dienende Waaren, und ziehen, wegen der Thorheit der Menschen, alles Geld aus den benachbarten Landen an sich. In ihren Städten und Dörfern siehet man eine wirtschaftliche Sparsamkeit, und einen Uberfluß, darüber man erstaunet.

Also kommt es hauptsächlich auf die Errichtung der Manufacturen an, wobey es freylich Schwierigkeiten setzt.

In Franckreich, woselbst die Leute fleißig und geschickt und zu neuen Erfindungen besonders aufgeleget seyn, hat es doch wegen Errichtung der Manufacturen, grosse Schwierigkeit gegeben: es gehörete Zeit dazu, alle Vortheile zu merken, daß die Waaren wohl verfertigt, und doch wohlfeil gegeben werden könten. Heinrich IV fieng an Manufacturen anzulegen; die Kürtze seiner Regierung aber konte nicht alles zur Vollkommenheit bringen. Colbert, der grosse Minister, brachte nachhero alles recht in Stand: andere Länder ahmten den Franzosen nach, es hat es ihnen aber bis itzt niemand gleich thun können.

Den besten Vortheil ziehet Franckreich aus Spanien, weil diese Nation wegen des Reichthums, so ihnen aus America zugeflossen, träge, faul und hochmüthig geworden, und so gar verfertigte Kleider aus andern Orten kaufen muß; deswegen hat Boccalini, in seinem politischen Probierstein, die Spanier den Eseln vergleichen wollen, welche das Gold und Silber andern Na-

können zuführen, und selbſt nichts davon behalten. König Philipp V. hat wohl angefangen, die Handwercker und Künſte empor zu bringen, aber die natürliche Trägheit der Nation iſt bisher noch nicht zu ermuntern geweſen.

In Deutſchland hat man den Schaden, welchen uns die Nachbaren durch ihre Manufacturen zugefüget, auch wahrgenommen; man hat ſich auch an vielen Orten bemühet, ſolche in Stand zu bringen, vornehmlich, da ein groſſer Theil von den vertriebenen Hugenotten von einigen Deutſchen Fürſten aufgenommen: Allein, es hat doch, auſſer denen Königl. Preuſſiſ. Landen, nicht recht von ſtatten gehen wollen. Deutſchland iſt zwar überhaupt ein Land, das zu allen Künſten und zur Handlung ſehr bequem zu ſeyn ſcheinet. Denn erſtlich hat es eine Menge vortrefflicher ſchöner Städte, wo es an Volcke, das durch Handarbeit ſein Brot verdienen will, wimmelt. Zum andern hat es viele rohe Waaren, welche die natürliche Gröſſe des Landes hervorbringt: welche es mit groſſem Vortheil nutzen könte. Drittens hat es Schiffreiche Flüſſe, welche in alle Gegenden ausflieſſen; auch an der einen Seite das Adriatiſche Meer, an der andern die Nord- und Oſt-See, und die bequemſte Städte, Hamburg, Lübeck, Bremen, Stettin. Aber alle dieſe natürliche Vortheile tragen, laut der Erfahrung, mehr zum Schaden und zur Armuth unſers Vaterlandes bey, als daß ſie nutzen ſolten. Denn was vors erſte die Handwercker in denen vornehmen Reichs-

und

und andern Städten betrifft: so ist es wahr, daß eine Menge Handwercks-Leute sich daselbst befindet: „Aber diesen Leuten fehlet es an Munterkeit und Vivacität, etwas neues zu erfinden, wollen auch lieber beständig beym Bier sitzen und Taback rauchen: und wegen dieser Liederlichkeit läufft eine Menge des gemeinen Volcks und Handwercks-Burschen dem Kalbfell nach, und hängt die Patrontasche an den Hals; zumahl die Deutsche Nation vom wilder Begierde zum Kriege gleichsam brennet. Ferner ist die Wirtschafft in den Deutschen Städten so beschaffen, daß der Handwercksmann, wegen beständigem Prassen und andern gewöhnlichen Schlemmereyen, beständig in Armut bleibet. Uiberhaupt ist die Deutsche Nation zu keiner Sparsamkeit geneigt, welches doch die Seele vom Handel ist: dahero auch die viele Banqverots täglich entstehen. Wenn auch dieses nicht wäre, so würden doch endlich die angelegte Manufacturen von den Fürsten, oder von der Obrigkeit in den Reichs-Städten, durch die schwere Abgaben bald wieder ruiniret werden; massen man bey vielen Deutschen Cammer-Beamten wahrnimmet, daß sie nur den Fürsten für gegenwärtige Zeit reich machen wollen, aber nicht bedencken, daß das wahre dauerhaffte Interesse des Fürsten von dem Interesse des Landes unzertrennlich sey.„

Sonsten hat Deutschland alles was zur Nothdurfft erfodert wird, und kan davon einen Uiberfluß an andere überlassen; iedoch, da viertens die

„ro-

„rohen Waaren nicht von den Deutſchen ſelbſt ver„arbeitet werden, ſo holen die Nachbaren ihnen ſol„che ab, und ſpotten dabey der Deutſchen Einfalt, „daß ſie ihren Vortheil nicht beſſer verſtehen.

Endlich ſo hat unſer Vaterland die vortrefflichſte Ströme und bequeme Seen, deshalb es die Waaren wohlfeil von einem Ort zum andern bringen könte. Dieſes iſt, wie vorhin gedacht, das dritte Stück, ſo zur Aufnahme des Handels erfordert wird.

In Franckreich hat man groſſe Canäle gemacht, und die Flüſſe mit einander vereiniget, daß die Unterthanen erſt unter ſich ſelbſt handeln, hernach aus der einen See in die andre ſchiffen, und ihre Waare in alle Welt bringen können; hingegen „die Schiffreichen Flüſſe in Deutſchland denen „meiſt den benachbarten Seemächten dazu, daß ſie „alles Gewerbe und das baare Geld aus dem Rei„che ſelbſt an ſich ziehen können, und die Deutſchen „auſſerein paar Reichs-Städte, genieſſen wenigen „Vortheil davon. Die Seen, womit das Reich umgeben, ſind ihnen ebenfalls nicht vortheilhafft: denn, wenn Deutſchland gleich mitten im Meer läge, und alle Vortheile, ſo die Seemächten vor ſich haben, auch hätte, ſo würde alle dieſe Bequemlichkeit nichts nützen, indem wegen der itzigen Deutſchen Staats-Verfaſſung das Reich oder kein „Fürſt ſo viel Kriegs-Schiffe erhalten kan, die die „Schiffahrt gegen den Feind oder die Capers ſchützen könten, als wozu ein groß Land und reiche „Einwohner gehöret. Es hat daher keinem Deutſchen

schen Fürsten, ausser Ihro Königl. Majestät in Preussen, gelingen wollen, die Manufacturen und das Commercium sonderlich in die Höhe zu bringen; Aber man hat auch an diesem Hofe alle die kluge und vorsichtige Maaßregeln ergriffen, welche zu Erreichung eines solchen Endzwecks dienen. Man hat geschickte Künstler aus fremden Landen gesucht, selbige und die angelegte Fabriqven mit vielen Privilegiis begabet, dabey ist verboten, die rohen Waaren, als Wolle und dergleichen, aus dem Lande zu führen, und dagegen fremde Sachen, die im Lande eben so gut verarbeitet werden, einzuführen, worinne man andern Völckern, als den Engelländern und Frantzosen, gefolget ist. Hiernächst werden die im Lande verfertigte Waaren mit keiner schweren Accise oder Zoll beleget, welches sonst allen Handel ruiniret. Die Flüsse sind auch durch Canäle zusammen gezogen, und erleichtern den Transport.

Aber gleichwie die Aufnahme der Künste nur ein Werck vor grosse Fürsten ist, und von keiner kleinen Herrschafft unternommen werden kan; Also siehet man auch diese in den Kön. Preuß. Landen im besten Flor blühen. Durch die zusammengezogene Flüsse in den weitläufftigen Königl. Provintzen ist das Commercium endlich auch in die Ost-See eröffnet, und wird, da Schlesien und die Oder völlig unter Preußischen Gehorsam stehet, das Commercium täglich zunehmen.

Glücklich sind die Unterthanen, welche unter dem Zepter eines der weisesten und grösten Monarchen,

als

als Ihro itztregierende Majestät seyn, die Früchte und Süßigkeit der Ruhe und des Friedens genieſſen, die einen König verehren, der Tag und Nacht vor ihre Wohlfahrt und Aufnahme als ein treuer Vater sorget, und dabey als ein tapfferer Fürst vor ihre Sicherheit wachet und streitet.

Bey dieſer Materie iſt noch die Frage zu erörtern: Ob die Handlung unter der Regierung eines Fürſten, oder in einem freyen Staate beſſern Fortgang habe. Viele ſind der Meinung, daß die freyen Republiqven zu den Künſten und Handlung weit bequemer, als die Herrſchafften der Fürſten ſeyn. Zum Beweiſe deſſen führen ſie die alten Griechiſchen Staaten an, welchen, ſo bald ſie unter die Bothmäßigkeit der Fürſten verfielen, auch ihre Commercien ruiniret wurden; Ferner könte man noch heut zu Tage ſolches an allen Europäiſchen Staaten, inſonderheit aber an den freyen Reichs-Städten wahrnehmen, welche die Handlung aus denen benachbarten Fürſten-Landen allein an ſich gezogen, ſo daß die Lande der Fürſten gegen dieſe, als ein dürres Gerippe gegen einen aufgelauffenen Schwamm anzuſehen wären. Wenn man aber die Sache genauer betrachtet, ſo mercket man den Ungrund dieſes Vorurtheils gar leicht. Die Griechiſche Staaten verloren ihre Handlung nicht dadurch, daß ihre Freyheit von den Fürſten unterdrücket wurde, ſondern weil dieſe die reichſten Bürger hinrichten lieſſen, und ihre Güter an ſich zogen; Ferner, während dieſer Aenderung die Republiqven in innerliche Kriege und Unruhen ver-

verfielen, und sich selbsten zu Grunde richteten. Daß aber die freyen Staaten in Europa den Handel und grosse Reichthümer an sich gebracht, dazu haben zufällige Umstände mehr als ihre Regierungs-Form beygetragen. Die freyen Staaten in Europa liegen meist an der See, z. E. Holland in dem Mittelpunct von Europa, an der einen Seite ist es mit der See umgeben, da sie alle Welt-Theile bequem durchstreichen können; nach dem festen Lande zu sind die Schiffreichsten Flüsse, vermöge welcher die Holländer den Handel Landwerts leichte und bequem führen können. Die Art der Regierung aber ist dem Handel mehr nachtheilig als vortheilhafft, weilen die Einwohner mit entsetzlichen Abgaben beschweret werden. Bürger und Bauer sind mit solchen Auflagen belästiget, daß sie bey ihrem Uiberflusse sich selbst wenig zu gute thun, und nichts als die Sparsamkeit befreyet das Volck von der Armuth; Diese schwere Bürde aber empfinden sie nicht so hart, weil die zügellose Freyheit des gemeinen Volcks, und die Verstattung des vielen Muthwillens, wozu der rasende Pöbel geneigt ist, ihnen die Einbildung einer Freyheit einprägt, und die schwere Last erleichtert (*). Und trifft noch heut zu Tage ein, was Carl V von den Niederlanden zu sagen pflegte: Es wäre kein Volck in der Welt, welches den Namen der Dienstbarkeit mehr scheue, doch aber in der That sie williger ertrü-

(*) Wiewohl der erst neulich entstandene fast allgemeine Aufruhr wider die Pächter der Auflagen gezeiget hat, wie sehr sie diese Last empfinden.

trüge, als die Niederländer. Mit Venedig und andern freyen Staaten verhält es sich eben so. Die Bequemlichkeit der Schiffahrt machet, daß sie die Reichthümer Orients abholen, und davon ihre Seemacht unterhalten können. Wenn aber die Regierungsform zur Aufnahme der Handlung etwas beytragen solte: Warum bleiben denn die Schweitzer beständig noch die alten Bergbauern? Und warum werden denn diese keine reiche Bewindhabers, vornehme Gentlemans, oder Nobili und Baronets? Die Verachtung der Reichthümer wird sie nichts hindern, nach den Mitteln zu einem vergnügten und süssen Leben zu trachten; weil aber dieses Land mit rauhen Bergen umgeben, so zwinget sie die Noth, mit dem zufrieden zu seyn, was ihnen die Natur darreichet. Der meiste Handel dieser Nation bestehet noch zur Zeit in dem Blute ihrer Kinder, welches sie der gantzen Welt vor Geld feil bieten. Die Reichs-Städte aber betreffend, so ist es wahr, daß in solchen, vornehmlich die, so am Rhein, in Francken und Schwaben liegen, die Handwercker und Handlung aus der benachbarten Fürsten Landen meist an sich gezogen; Aber solches machet nicht die freye Democratische Regierung in diesen Städten, sondern rühret daher, daß die Deutschen Fürsten, wie sie die Fettigkeit ihres Landes bey sich behalten können, nicht Sorge getragen, und da in diesen Landen die Herrschafften so sehr getheilet, und klein seyn, so gehet es nicht wohl an, in solchen kleinen Herrschafften die Commercien zu erhalten. Hiernächst geben auch die grosse Land-

Städte

Städte und Residentzen der Fürsten den Reichs-Städten offt wenig nach.

Den stärcksten Beweis aber des Ungrundes dieser Meinung giebet uns die Verfassung von Franckreich selbst an die Hand. Wo ist ein Land, das von seinem Beherrscher mit mehrer Souverainität regieret wird, als eben Franckreich, an Künsten, Wissenschafften, Manufacturen, der Handlung, das mächtigste in gantz Europa? Nachdem die Königl. Gewalt befestiget worden, hat die Handlung erst recht zugenommen. Ludewig XIV brachte die Seemacht, welche vordem unansehnlich war, recht empor, und fassete bessern Fuß in America, und dadurch ist Franckreich groß und den Seemächten überlegen worden. Der Fleiß der Frantzösischen Nation, ihr Witz und Verstand, hat ihre Reichthümer vermehret. Wenn also auch die Teutschen sich einmal aus ihrer Schlafsucht ermuntern, und ein fleißiger muntrer Geist ihre Leiber beleben solte, so würden sie sich bald aus der Armuth, worüber itzt alle Länder klagen, heraus reissen können.

Wenn nun aber der Reichthum und Uberfluß einem Lande nicht mehr Schaden als Nutzen bringen soll, so müssen die Gesetze und eine gute Policey die Unterthanen bey ihrer Pflicht erhalten, sonsten die zügellose Freyheit des Volcks und die lasterhaffte Begierde der Menschen, durch den Uberfluß nur gestärcket wird. Man sehe die freyen Republiquen in Italien an, wo gute Gesetze und Ord-

nung die Künste und das Commercium am meisten befördert haben. Viele Staaten haben sich durch ihre gute Gesetze, so zu sagen, unsterblich gemachet. Die Klugheit der Griechen, in Einführung der Gesetze, wird noch heut zu Tage bewundert. Und Venedig hat durch die gute Policey sich gegen alle innerliche Anfälle dauerhafft gemacht.

Soll aber der Reichthum, der durch alle Adern des Staats gleichsam getrieben wird, durch die Verschwendung nicht wieder verbluten, so ist die gute Wirtschafft und Sparsamkeit das einzige Mittel, welches den Uberfluß erhält. Die Niederländer würden bald arm seyn, wenn sie nicht die Sparsamkeit liebten. Dieses ist auch die wahre Ursache, warum man itzt allen Orten in Deutschland Klagen über Armuth und Geldmangel höret. „Nebst der Trägheit unserer Lands-Leute siehet „man in den Städten bey den Handwercksleuten „und anderen von mittlern Ständen, übermäßigen „Pracht, Hoffart und Verschwendung; und wie „sich diese täglich vermehret, also nehmen auch die „Klagen, über schlechte Zeiten, täglich zu.

Endlich träget zur Stärcke eines Reichs nicht wenig bey, wenn das Volck beständig in den Waffen geübet, eine gute Armee zu Kriegs- und Friedens-Zeiten auf den Beinen erhalten, und zuweilen Krieg geführet wird.

Der Krieg ist ein hartes Mittel, und nur zu erwehlen, wenn die Noth und das unvermeidliche Schicksal es haben will. Die wilde Begierde der Men-

Menſchen, ihre Nachbaren zu beunruhigen, iſt von Anfang der Welt in ihnen mächtig geweſen, und ſind ſie den Leidenſchaften der wilden Thiere gefolget, die von keinen Geſetzen der Gefälligkeit etwas wiſſen, ſondern nur Gewalt gegen einander brauchen. Weil aber die Menſchen einmal ſo böſe ſind, ſo muß man auch ſolche Wege erwählen, die uns Sicherheit verſchaffen. Und alſo muß man den Krieg als ein nothwendiges unvermeidliches Uibel betrachten, daß man alle Tage auf dem Halſe haben kan, weil niemand länger Friede behalten kan, als ſein Nachbar will. Alle Völcker, welche ehedem die Süßigkeit des Friedens zu lange geſchmecket, ſind darüber weibiſch, und endlich ein Raub ihrer Nachbaren geworden. So ergieng es denen Völckern in Oriente, welche die Ruhe und Frieden eingeſchläfert hatten, als Alexander ſie unverhofft überfiel, und Griechenland muſte ſich deshalb den Römern unterwerfen, weil es zu ſehr zerheilet, und nicht vermögend war, den kriegeriſchen Muth des Volcks durch die Waffen zu erhalten. Ein Reich, das einen muthigen Beherrſcher hat, der ſich ſelbſt an die Spitze ſeines Heeres ſtellet, wird ſich bey ſeinen Nachbaren allemal fürchterlich machen. Als der friedliebende Jacob erſtlich den Engliſchen Thron beſaß, muſte ſich die Nation von allen ihren Nachbaren hudeln laſſen. Weder der Kayſer verſchonete, in Betracht Engellandes, den unglücklichen Churfürſt Friedrich von der Pfaltz, Jacobi Schwieger-Sohn: und Spanien nebſt

Franckreich thaten den Engelländern auch allen Tort an. Der Englische Ruhm wurde vor Cromwels Zeiten sehr verdunckelt. Aber dieser ermunterte den kriegerischen Geist seiner Lands-Leute von neuen, und setzte die Nation in der gantzen Welt in solches Ansehen, daß sie überall gefürchtet wurde. Denn die Stärcke und Macht eines Volcks ist wie ein Bogen, den man zuweilen spannen und brauchen muß, wenn er brauchbar bleiben soll; Spannet man ihn aber zu hart, so zerspringet er. Die Holländer sind selbsten niemalen mächtiger und stärcker gewesen, als wenn sie lange Krieg geführet. Mit Spanien fochten sie der Freyheit halber gantzen 70 Jahr, und gleichwohl wurden sie nicht ermüdet. Der langwierige Krieg erwarb ihnen vielmehr die unsäglichen Reichthümer aus Indien, und den Besitz vieler vortrefflicher Inseln. Spanien mußte endlich bey dem Schluß des Westphälischen Friedens frohe seyn, und dem Himmel dancken, daß es Ruhe vor Holland bekam. Als aber der Müßiggang nachhero das Volck des Kriegs ungewohnt machte, und die kriegerische Begierde erstickte: so war es Franckreich im Jahr 1672. ein leichtes, Holland wie eine Flut zu überschwemmen.

Wenn aber wiederum auf der andern Seite der Fürst seine gantze Lebens-Zeit mit Kriegführen zubringen, und seine martialische Begierde nur ersättigen will: so stürtzet er sein Volck ins Verderben, er verwüstet Länder, machet arme unglückselige Unterthanen, er ladet die Seufftzer unzehlba-

rer

ter unglücklicher Schlacht-Opffer auf sich, und die nichtige Ehre, so er dabey erwirbet, wird ihm am Ende die Unruhe, Widerwärtigkeit und Mühe, so er ausgestanden, nicht belohnen; wenn ihm gleich alle Welt zu Fusse fället, und seinen Zepter anbetet, so wird doch seine Seele am Ende mit Angst, Unruhe und Schrecken erfüllet seyn. Ein grosser König in Europa, der im vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts dem Deutschen Reiche viele blutige Wunden zugefüget, der endlich in seinen letzten Jahren gantz Europa in Verwirrung gesetzet, und beynahe die Ruhe des gantzen menschlichen Geschlechts seiner Ehrbegierde aufopfferte, empfand kurtz vor seinem Ende den Schrecken und die Gewissensbisse von dem Jammer, welchen er angerichtet. Die Schmeichler geist- und weltlichen Standes, welche vorhin den Leidenschafften dieses grossen Fürsten geschmeichelt hatten, und nur blosse Sclaven seines Willens gewesen waren, konten sein unruhiges Gewissen, welches keine Schmeicheley annimmt, nicht lindern; nur die verwelckten Lippen einer vorhin geliebten Schönheit gaben ihm einige Linderung. Der Ruhm dieses Monarchen ist nach seinem Tode, doch mit ungleichem Urthelle, daselbst im besten Andencken geblieben, wo nehmlich die betrübte Denckmahle der Opffer seines Ehrgeitzes annoch zum Theil übrig sind.

Die beständige Kriege und weitläufftige Absichten, so dieser König führete, beunruhigten

ihm selbst, sein eigues Volck, und setzten die gantze Welt in Brand. Das Volck wurde durch die beständige Kriege ermattet und arm, und ladete den Haß aller seiner Nachbaren auf sich; welcher noch nicht erloschen, sondern in den Gemüthern tieffe Wurtzel gefasset hat ꝛc.

2) Was das Salpeter-Wesen heut zu Tage vor eine beträchtliche Sache, so wohl in der Wirtschafft der Privat-Personen als grosser Herren sey, haben wir zur andern Zeit in diesen Sammlungen ausgeführet, und wir werden künfftig auch noch einige Stücke, welche theils die erläuterte Pflantzung der Salpeter-Erde in Gruben, theils die Verfertigung dieses mächtigen Saltzes durch die Fäulung aus dem Küchen-Saltze betreffen, mittheilen. Die Wichtigkeit dieser Sache hat also schon verschiedene Gelehrte ermuntert, von der Natur und Verfertigung des Salpeters allerhand in den Druck zu geben. Indessen hat doch unserer und vieler anderer ihrer Einsicht nach keiner davon gründlicher als der ehemahlige Königlich-Preußis. Hofrath und Leib-Medicus, Herr D. Georg Ernst Stahl, geschrieben. Es sind dessen in Lateinischer Sprache heraus gegebene Schrifften von dieser Sache denen Gelehrten bekannt. Nur das einzige hat man, wie überhaupt an den meisten Schrifften dieses ungemein tieff-gelehrten Artztes, also auch an dieser ausgesetzet, daß die Gedancken etwas dunckel und in einem undeutlichen Stil, sonderlich aber in der

lateinischen Sprache vorgetragen, oder daß es sich doch über vieles nicht vollständig genug erkläre. Wir lassen dieses Urtheil an seinem Ort gestellet, bemercken aber doch dieses dabey, daß die Lateinische Sprache wenigstens bisher überhaupt verhindert habe, die gründlichen Entdeckungen dieses sehr gelehrten Mannes vom Salpeter, sonderlich denenjenigen bekannt zu machen, welche in der Privat-Wirtschafft und für grosse Herren damit zu thun haben, und nicht ganz besonders mit der Lateinischen Sprache bekannt sind. Es ist aber gewiß: Nicht alle können alles lernen. Und wer sich auf die Cameral-Wissenschafften, sonderlich in Ansehung ihrer thätigen Ausübung recht mit Fleiß leget, keine Polyhistorie aber affectiret, der findet wenig Zeit die Lateinische Sprache gründlich zu erlernen, oder läufft doch endlich Gefahr, selbige in Ermangelung der Uibung und des beständigen Gebrauchs im Lesen und Schreiben gröstentheils und was nicht eben zur gemeinen Erkänntniß dieser Sprache gehöret, zu verlernen. Uibrigens mercket man von denen grossen Natur-Forschern, und sonderlich den Chymicis dieses an, daß sie immer noch etwas zurücke, und gewisse Arcana entweder ganz vor sich behalten, oder doch solche hie und da zerstreuet, und Stückweise vortragen, damit solche vielleicht, wenn ihre Entdeckung den Begierigen ein wenig mühsamer gemacht wird, desto höher geachtet werden möchten. Wir wollen dieses hier weder mit unserm Tadel noch mit

Lob und Beyfall begleiten, nur das iſt ſehr was Gutes, wenn andere ſolche Schwierigkeiten zu heben ſuchen. Es iſt alſo denen mit dieſer Sache Beſchäftigten ein gantz beſonderer Gefallen, von der Kunkeliſchen Handlung zu Stettin und Leipzig in dieſen Jahren geſchehen, wenn ſie ihnen eine meiſtentheils recht wohl gerathene und verſtändliche Uberſetzung der gründlichen und nützlichen Schrifften von der Natur, Erzeugung, Bereitung und Nutzbarkeit des Salpeters des ſeligen Herrn Hofrath Stahls mit dazu gehörigen Kupffern und vielen dienſamen Anmerckungen vermehret, gütigſt liefern wollen. In des unbekannten Herrn Uberſetzers Vorrede, wird zugleich einige Nachricht von denen gegeben, welche vom Salpeter geſchrieben, und dadurch beſtärcket, was wir hier zum Eingange erinnert haben. Das gantze Buch beſtehet nur in 14 Bogen in 8vo: und iſt alſo nicht groß und theuer, ohnerachtet der Herr Uberſetzer viel ſchöne und offt weitläufftige Anmerckungen, theils von ſeinen eigenen Gedancken, theils von andern Schrifften des berühmten Stahls, wodurch dieſe Abhandlung vom Salpeter deutlicher gemacht worden, hinzu gethan. Sonderlich findet man, daß er viele dunckele Stellen des Herrn Stahls aus deſſen andern Schrifften erläutert, und was hier verſchwiegen, daraus erſetzet habe. Er hat auch zum erſten und andern Theil dieſer Uberſetzung, einen beſondern Anhang hinzu gethan, darinne er

vieles noch deutlicher machet. Nur scheinet ihn dennoch auch hier und da die obengemeldete Arcanisterey in einige Versuchung geführet zu haben. An einigen wenigen Orten ist auch die Uibersetzung mehr Lateinisch-Deutsch als recht gut Deutsch gerathen. Doch ist sie fast durchgängig in diesem Buche besser als in einem andern, dessen wir unten gedencken werden, gerathen. Wenigstens gehet dem Deutschen Leser deswegen nichts am Verstande der Sache ab. Und der selige Stahl schrieb auch offt so dunckel Latein, daß es schwer ist, solches gut Deutsch zu geben, und sich doch nicht von seinem wahrscheinlichsten Sinn zu entfernen.

3. **Ludewig Philipp Krauſens, klugen und sorgfältigen Gärtners, nebst einem Anhange von Bienen, aus eigener Erfahrung und bewährten Autoribus zusammen getragen,** verdienet auch, daß wir solches unter den oeconomischen Schrifften allhier anmercken, da es bereits 1741 zu Langensaltza bey Johann Christian Martini in der zweyten und vermehrten Auflage erschienen, und sonderlich das rechte Hauswirthliche der Gärtnerey auf dem Lande in practischen Anmerckungen vorträget. Daher es von Landwirthen, welche eben nicht in der Gärtnerey und dem Erdenbau auf die allgemeinen Gründe zurück gehen wollen, sondern sich nur mit Singularibus begnügen, gantz nützlich, und wegen seiner Kürtze bequem gebrauchet werden kan. Denn

es

es bestehet nur aus 19 Bogen in 8vo: und enthält zugleich ein zulängliches Register. Zu wünschen wäre es aber auch, daß eine geschickte Feder das heutige neuere und in Ansehung vieler neuen wirtschafftlichen Pflantzen, nützliche Pflantzen-Wesen, davon Herr Marperger seliger in seinem Plantagen-Tractat die Begriffe umständlicher erkläret, welche unsere Meynung erläutern, vermehren, und dazu eine wirtschafftliche Anleitung geben möchte. In den gemeinen Gärtner-Büchern wird solches gemeiniglich übergangen. Die Gärtner-Kunst bietet zwar auch, um sich in das Plantagen-Wesen finden zu können, die Hand: Allein sie macht solches, und zwar sonderlich bey unsern Gärtnern nicht aus. Wie wir denn selbst die Erfahrung haben, daß die künstlichsten Gärtner insgemein die schlechtesten Planteurs in diesem Verstande sind, ohnerachtet ihnen ihre gewöhnliche Eitelkeit hierinne vieles von ihnen selbst einbildet, und sie reitzet, dergleichen Arbeit als leichte Bagatelle anzusehen und zu prahlen, daß sie viel darinne leisten könten. Sie verfallen aber meistentheils auf Gärtner-Künsteleyen, machen die Sache kostbar, zwar vor die Augen schön, aber nicht nutzbar, und bleiben nur bey einigen nützigen Kleinigkeiten stehen. Sie entfernen sich von der einfältigen Natur und ihrer geschickten Nachahmung, und wollen ihne öffters sehr gezwungenen aufs Herkommen, Gewohnheiten und alte Vorurtheile gegründeten Gärtner-

ner-Regeln allenthalben ohne Grund anbringen. Ihre ganze Kunst kommt auch allezeit auf ihre unvollständigen Einbildungen von guter und schlechter Erde, und auf lauter Mist an. Fehlet etwas daran, so können sie sich nicht weiter helfen; Die Sache muß alsdenn nicht angehen, die Plantage wird verschrien, und allenfalls muß nach ihren Grillen, der Grund und Boden verfluchet seyn. Ein Planteur muß auch selbst und zwar fleißig, nicht aber nach Gärtners Gewohnheiten und Handwercks-Artikeln arbeiten und sichs sauer werden lassen. Allein auch dieses gefällt unsern Gärtnern selten, sonderlich wenn sie grosse Kunst-Gärtner seyn wollen, welche nur gewohnet sind, in Garten herum zu spatzieren, ein Dutzend Gesellen, und so viel Handlanger zu commandiren, und etwan kleine Tändeleyen und Verzierung, Curiositäten, oder unnütze Exotica in kleinen anzugeben, vorzunehmen, oder dann zu spielen. Wir wünschten also, daß ein erfahrner Planteur

Den klugen und sorgfältigen Planteur einmahl schriebe, und darinne die neuen Plantagen, 1) von allerhand wilden Bäumen und Holtze, 2) von Farben, Kräutern und Wurtzeln, 3) von Maulbeer-Bäumen, 4) von Reiß, Patatas, Tabac, Rohr, Anbauung des Torffs und andern neuen Plantagen, abhandelte, überhaupt aber Erfahrungs-mäßige Grund-Sätze von Plantagen, vortrüge.

4) Wie

4) Wir müssen noch einmahl an den berühmten und seel. Herrn D. Stahl gedencken. In unsern Sammlungen haben wir bereits im ersten Bande bey Gelegenheit von dem Bier-Brauen, die in der Wirtschafft so unentbehrliche Lehre von der Gährung berühret, und wir können die Worte in der Vorrede des Uibersetzers einer Stahlischen Schrifft, der wir hier gedencken wollen, mit gutem Fug und Recht nur etwas verändert hieher ziehen und sagen: Derjenige, welcher in der Wirtschafft etwas rechtschaffenes und gründliches sehen und erfahren will, der muß wissen, wie sich die natürlichen Cörper, im Wasser, in der Erde, in der Lufft und im Feuer behandeln, und wie sie sich in diesen also genannten Elementen, theils aufbringen und vernichten, theils zusammen setzen und scheiden lassen: Und wer hiervon keinen Verstand hat, der kan sicher glauben, daß er in der Oeconomie allezeit als ein Blinder im Finstern herum tappen werde. Ist aber zu dieser Absicht eine Lehre nöthig, so ist es gewiß diejenige, welche von der Gährung handelt, die so wohl in der Natur, wenn gleich die Arbeit des Hausswirts nicht dazu kommt, als auch, wenn dieselbe das ihrige dabey thut, die meisten Veränderungen an natürlichen Dingen, ja unzählige Natur- und Kunst-Producte, für die Wirtschafft zuwege bringet. Unser berühmter Chymicus, der Fürstl. Braunschweigische Cammer-Rath Herr D. Cramer zu Blanckenburg, hat solches ebenfalls in seiner zur Erfahrung

 und

und Nutzung des Mineral-Reichs sonnenklahrlichen und unter allen Schrifften dieser Art so deutlichen und schönen Probier- und Scheid-Kunst erkennet, und viel gründliches davon gesaget. Es ist auch dieses Buch nicht vor gar langer Zeit von dem gelehrten und vortrefflichen Deutschen Dichter Herr Mag. Gellerten auf der berühmten Universität Leipzig ins Deutsche übersetzet worden. Indessen kan man doch dem Herrn Uebersetzer der Stahlischen Schrifft von der Gährung darinne Recht geben, daß weder vor Herrn D. Stahlen, noch nach ihm ein einziger Gelehrter gründlicher, zuverläßiger und umständlicher diese Sache untersuchet und vorgetragen habe. Man ist also auch deshalb der Kunckelischen Handlung zu Stettin und Leipzig vielen Dank schuldig, daß sie uns die Zymotechniam fundamentalem oder die allgemeine Grund-Erkänntniß der Gährungs-Kunst des schon erwehnten Herrn D. Stahls mit einem neuen Chymischen Experiment, wie ein wahrer Schwefel durch Kunst zum Vorschein zu bringen, wie auch mit andern nützlichen Erfahrungs-Proben und Anmerckungen vermehrt und erläutert, aus dem Lateinischen ins Deutsche durch eine geschickte Feder übersetzen, und in diesem Jahre drucken lassen. Es ist diese Schrifft in 8vo heraus gegeben, und bestehet nur aus 20 Bogen. Nur unser Thun ist es nicht, mit einer magern Benennung der Haupt-Stücken eines solchen Buches

in

in diesen Nachrichten das Papier unnöthig anzufüllen. Sondern wir sind nur vergnügt, wenn wir in den Wissenschafften, dahin diese Sammlungen gehören, brauchbare und nützliche Schrifften bekannt machen, und anmercken können. Das übrige wollen wir dem Leser überlassen, weil wir wünschen, daß dergleichen Schrifften alle Wirthschaffts-Beflissene selbst lesen und brauchen möchten. Von dieser können wir überhaupt versichern, daß sie gründlich, deutlich und in 100 wirthschafftlichen Geschäfften höchst nöthig und nützlich sey. Nur scheinet es, als wenn das Stahlische Latein dem Uibersetzer öffters sehr viel Schwierigkeiten gemachet habe, um solches in gut und verständliches Deutsch zu bringen, dabey aber doch die wahre Meinung des Herrn Stahls auszudrücken. Denn es sind viele Stellen darinne, die im Deutschen sehr dunckel heraus kommen.

Die Fortsetzung folgt künfftig.

Leipziger Sammlungen

von

Allerhand zum Land- und Stadt-Wirthschafftlichen, Policey- Finanz- und Cammer-Wesen dienlichen Nachrichten, Anmerckungen, Begebenheiten, Versuchen, Vorschlägen, neuen und alten Anstalten, Erfindungen, Vortheilen, Fehlern, Künsten, Wissenschafften und Schrifften,

Wie auch

von denen in diesen so nützlichen Wissenschafften und Uibungen wohlverdienten Leuten.

Sieben und Funffzigstes Stück.

Leipzig,
Bey Carl Ludwig Jacobi.
1748.

Innhalt.

I. Extract eines Schreibens den Nutzen und die Unschädlichkeit der Frösche im Feld- und Gartenbau betreffende pag. 749
II. Präservativ- und Curativ-Mittel wider die Finnen bey den Schweinen, ingleichen von den so genannten Erbsen bey dem Rindvieh pag. 754
III. Fortsetzung der Anmerckungen von Cameral-Schrifften, so pag. 746 im vorigen Stück abgebrochen pag. 756
IV. Erhebliche Ursachen, weshalber die Schäfereyen an der Anzahl des Viehes vortheilhaffter zu verringern, als zu vermehren sind pag. 712
V. Weitere Nachrichten von dem im 51ten Stück der Sammlungen pag. 286 geschehenen Anerbieten, gantz besondere Wege zu entdecken, ein Land-Gut noch einmal so hoch als bisher zu nutzen. Nebst einer Antwort auf das dagegen pag. 497 im 54ten Stück geäusserte Bedencken pag. 778
VI. Sendschreiben an den Verfasser der Sammlungen, von der Verbesserung der Landwirtschafft und einem Vorschlag solche zu befördern pag. 739
VII. Vorschläge, unfruchtbares Heyde-Land fruchtund artbar zu machen pag. 805
VIII. Des itzt-regierenden Herrn Hertzogs zu Braunschweig Durchl. Veranstaltung und Artikel des Medicinischen Societäten pag. 818

I.

Extract eines Schreibens den Nutzen und die Unschädlichkeit der Frösche im Feld- und Gartenbau betreffende.

P. P.

In dem 39sten Stück des 4ten Bandes Dero beliebten und höchstschätzbaren Leipziger Sammlungen, hat unter dem Titel: Sendschreiben, die schädliche Maulwürffe betreffend: ein ungenannter Freund sehr feine Gedancken und Vorschläge, zu Tilgung dieser schädlichen Thiere einfliessen lassen. Er hat auch eine schöne Anmerckung wegen der schädlichen Erdkröten zugleich bekannt gemacht. Wovor er sich das Publicum zu gantz besonderm Danck verpflichtet. Da aber ermeldter ungenannter Freund, auch zugleich nebst Tilgung genannter zwey schädlichen Thiere wünschet; daß man sich gefallen lassen möchte, auch zugleich einige Aufmercksamkeit auf die Frösche zu

wenden, und zu zeigen, wie man dergleichen Ungeziefer am sicherſten los werden könte: So habe mich nicht länger enthrechen können, gegenwärtige Schutzschrifft vor die unschädliche Frösche zu schreiben, und darbey zu zeigen, daß solchen den Namen eines Ungeziefers zu geben nicht gebühre. Zugleich auch Ew. ꝛc. zu ersuchen, Dieselbe deren beliebten Sammlungen einzuverleiben. Ich nenne also die Frösche unschädlich, und das daher, weilen der Frosch in vielen Stücken unzählich mehr Nutzen als Schaden bringet, ob ich ihme doch zugleich nicht alle Schädlichkeit absprechen will; die mir aber, worinnen sie bestehen solle, nicht einmal, oder in gar geringem bekannt. Wem ist nicht bekannt, daß der Frosch gleich von Anfang seiner Geburt an zu mancherley medicinalischen Gebrauch verwendet wird, ich meine den Froschlaich. Hernach aber so ist fast kein Theil in und an dem Frosch, daß nicht solte in der Medicin mit grossem Nutzen gebraucht werden. Denn neben dem Froschlaich wird auch das Hertz, Leber, Gall, Fett besonders, und endlich auch der Frosch gantz (cum toto) iedes zu ein und andern besondern Zufällen mit guter Wirckung verwendet; zu geschweigen, daß die Frösche, als ein delicates, auch vor Krancke erlaubtes leicht verdauliches Essen, das Krafft und Nahrung giebt, meistentheils zur Fastenzeit in grosser Menge von Gesunden und Krancken gespeiset werden. Dieses ist nun kürtzlich der bekannte Nutzen der Frösche, von ihrer Schädlichkeit habe nun schon gedacht, daß mir

wenig

wenig oder gar nichts bekannt seye. Hier nun aber muß von einem gantz besondern Nutzen etwas melden, welcher vielleicht niemanden, oder doch sehr wenigen bekannt ist, und welcher verdienet dem Publico bekannt gemacht zu werden, der auch fast allein wichtig genug scheinet, denen Fröschen einen besondern Schutz angedeyen zu lassen. Ich hatte nehmlich lange Jahre auch die böse Gewohnheit, die Frösche, wo ich nur einige erhaschen konte, todt zu schlagen, ohne zu wissen warum? und da in meinem Garten solche vielfältig angetroffen, so hatte auch offt Gelegenheit dergleichen unnöthigen und mir sehr schädlichen Mord zu begehen: Als nun einstens von einem gelehrten Freund belehret worden, ein sicheres Specificum wider eine gewisse Kranckheit zu verfertigen, und zwar aus dem Hertz und Leber der Frösche, welche aber auf dem Rücken lebendig geöffnet, und genannte Stücke, so geschwind als seyn kan, aus dem Frosch heraus gerissen werden müsten; So hatte hier nun also Gelegenheit in meiner grausamen Verfolgung der Frösche ferner fortzufahren, bis daß einsmals einen zu gedachtem Gebrauch eröffnete. Da fande ich nun, daß dieser Frosch etliche Stücke von denen kleinen Garten-Schnecken samt deren Häusgen verschluckt hatte, (ich meyne diejenige Garten-Schnecken, mit welcher leeren Häusgen Herbst- und Frühlings-Zeiten die Kinder zu spielen pflegen, die auch wegen ihrer mancherley Farben öffters sehr schöne sind). Ich konte mich anfangs nicht bereden, daß der Frosch die

genannte Schnecken mit samt den Häusgen solte verschlucket haben. Allein ich machete hiervon mehrere Proben, und ward dardurch vollkommen überzeuget, daß diese Schnecken der Frösche liebste und beste Speise seyn; dieses erweckte nun bey mir eine grosse Freude, als ich zum öfftern mit grossem Verdruß wahrnehmen muste, daß mir die kleinen Garten-Schnecken grossen Schaden gethan, den ich doch alles meines Fleisses ungeachtet, nicht abwenden konte. Denn diese Schnecken (welche eben nicht so gar klein, sondern nur zum Unterschied der grossen Deckel-Schnecken klein genannt werden, auch diesen in allem gleichen, ausser daß sie um die Helffte oder etwas wenigers kleiner sind), fressen nicht nur Sommers-Zeit die junge Kraut-Pflantzen, sondern auch das Kraut von aller Art selbst dergestalt ab, daß solches nicht mehr zu gebrauchen, und was etwan noch gut seyn möchte, beschmeissen sie mit ihren eckelhafften Excrementen also, daß man solches lieber gar nimmer nutzen kan und mag, ja sie machen sich an alle Küchen-Gewächs, und endlich gar an die Bäume, und fressen da die Blätter gleich anderm Kraut samt den zarten Knoten ab. Weilen nun observiret, daß gedachte Schnecken sich früh Morgens auch Abends bey starckem Thau, meistentheils aber, bey langanhaltendem Regenwetter in grosser Menge eingefunden, und ihre Retirade und stärcksten Aufenthalt an dem Gestad hatten, neben welchem ein kleiner Canal von dem

Brun-

Brunnen-Fluß an meinem gantzen Garten vorbey flieſſet; auch meine Krautbeeten alle hart an dieſem Canal muſten gemacht werden, weilen die Situation des Gartens wegen der Obſt-Bäume und andern wichtigen Hinderniſſen ſolches nicht anders geſtattete; ſo fande auch unmöglich, dieſe ſchädliche und böſe Schnecken vollkommen zu vertilgen. Ich fieng demnach an, den Caſu fortuito entdeckten Feind dieſer Schnecken nehmlich die Fröſche zu ſchonen, und ſolche in meinem Garten und dem dayorbey flieſſenden Canal zu hegen, welches mir denn dergeſtalt wohl ausgeſchlagen, daß ohne meine und eines eintzigen andern Menſchen anderweitige Mühe, nunmehro mir die kleinen Garten-Schnecken, wenig, ja faſt gar keinen Schaden mehr thun. Hierdurch bin nun alſo auch um ſo vollkommener überzeugt worden, daß wircklich dieſe offterwehnte Schnecken der Fröſche liebſte und beſte Speiſe ſeyn. Denn ich kan verſichern, daß ſich die Häusgen mit ſamt den Schnecken in dem Magen der Fröſche vollkommen verdauen; welches nebſt dem zugleich obſerviret, daß die Fröſche von dieſer Speiſe recht fett und ſtarck worden, welches auch gar wohl zu glauben, weilen die Schnecken, wegen des in groſſer Menge beyſich führenden Salis volatilis gute und geſunde Nahrung geben müſſen. Daß dieſes nun dem Publico bekannt und viele Liebhaber der Gärtnerey, mit mir zugleich das Vergnügen haben möchten, ohne ihre beſondere Mühe, bloß mit Hegung und Verſchonung der Fröſche, die ſchädliche

Schnecken zu tilgen: So habe Ew. ꝛc. nochmalen gehorsamst ersuchen wollen, diese von mir gemachte Schutzschrifft vor die unschädlichen Frösche deren beliebten Leipziger Sammlungen einzuverleiben. Worbey ich denn die Ehre habe mit schuldigster Hochachtung zu seyn

Ew. ꝛc.

Datum
G . . in Schwaben
den 20 Apr. 1748.

gantz gehorsamster Diener

E. F. St.

II.

Präservativ- und Curativ-Mittel wider die Finnen bey den Schweinen, ingleichen von den so genannten Erbsen bey dem Rindvieh.

Ich habe zwar schon verschiedenes wider die Finnen bey denen Schweinen in Dero beliebten Sammlungen gelesen, aber iederzeit gefunden, daß das wahrhaffte unbetriegliche Remedium, welches so wohl curative als præservative noch iedes mal am besten geholffen, noch niemalen genannt oder angezeigt worden. Solches ist nun nichts

nichts anders als das Antimonium crudum zu Pulver gestossen. Es hilfft iedes mal gewiß, wo schon die Finnen starck zugegen, welche auf der Zungen der Schweine zu sehen, auch an deren heissern Stimme zu vermercken sind. Man giebt das Antimonium crudum pulverisatum, nur mit wenig Gersten-Mehl auf die Zungen, wöchentlich etliche mal curative, præservative aber wird es nur wöchentlich einmal gegeben: Daß nun dieses Remedium fast das allerbeste Purificans Sanguinis seye, kan niemand, der von der Medicin Profession machet, in Abrede seyn. Gleichwie auch die Finnen nirgends anders, als ex impuritate sanguinis herkommen; also ist um so weniger an diesem Mittel zu zweiffeln, dazumahl die Erfahrung solches am besten verificiret und probiret. Ob aber die Finnen bey den Schweinen einen gleichen Ursprung mit denen hier zu Land also genannten Erbsen beym Rind-Vieh haben, welche eben den Finnen in vielen gleich kommen, ein solches will ich andern erfahrnen Männern und gelehrten Wirten zur Untersuchung und Erörterung überlassen. Gedachte Erbsen bey dem Rindvieh nun haben ihren Ursprung daher, wie man durch öfftere und sichere Erfahrung solches observiret, daß, wenn Mägde bey Fütterung des Viehes zu der Zeit, wenn sie ihre Menstrua haben, unvorsichtig seyn, und etwan das Futter oder Trincken des Rindviehes auf nachläßige oder liederliche Weise verunreinigen, solches Vieh, die das genust, die Erbsen bekomm-

kommt, auch wohl hernach im Stande ist, wo man nicht wehret, einen gantzen Stall anzustecken. Ich bin in Hoffnung, dem Publico auch in diesem Angezeigten meine schuldige und nützliche Dienste geleistet zu haben. Wie oben

Ew. ꝛc.

Datum
S. ut supra.

gantz gehorsamster Diener
E. F. St.

III.

Fortsetzung der Anmerckungen von Cameral-Schrifften, so pag. 746 im vorigen Stück abgebrochen.

I.

Es ist wohl keine Sache, dadurch man den handgreifflichen und schädlichen Irrthum des alten Herkommens recht sinnlich widerlegen kan, als ob dies oder das, was vor Alters bey uns Deutschen in der Wirtschafft nicht bekannt, und gebräuchlich gewesen, oder auch wircklich nicht angegangen seyn möchte, nichts heissen, und zu unnützen Projecten der neuen zu rechnen sey, als der nunmehro an vielen Orten in Deutschland, z. E. im Würtembergischen, Oesterreichischen, in Hanau,

in

in Berlin und andern Gegenden der Preußischen Länder, in Sachsen zu Leipzig, in Hannöverischen, zu Coldingen und Hannover, in dem kalten Dännemarck zu Copenhagen, ja selbst in Schweden versuchte, und glücklich bewerckstelligte weisse Maulbeerbaum- und Seidenbau. Alle ehemaligen Einwürffe und Schein-Zweiffel, die von der Lufft, Weichlichkeit des Baums oder der Seiden-Raupe hergenommen, ja so gar derjenige, welchen ein und anderer schlechter Ausgang falscher und unrecht gemachter Proben und Versuche bestärcken wollen, fallen nunmehro weg, und so wohl die unwissenden als paßionirten Gegner dieser Sache werden beschämt, wenn sie die Möglichkeit dieses bey uns anzustellenden, und sonderlich für den Landmann so nützlichen neuen Wirtschaffts-Geschäffte, oder diese neue Nahrung an sovielen Orten von kleinen zum grossen wachsen, zunehmen, ja endlich wie in Franckreich und Italien, wo es vor etlichen 100 Jahren auch nicht war, immer mehr in Flor kommen, und die Wircklichkeit dessen sehen, was kluge Leute davon schon lange geschrieben, geredet und vorgegeben, und welches solche elenden Geister vor Prosecte und Windmacherey vergällter und hoshafftiger oder doch leichtsinniger Weise ausgeschrien haben. Wir selbst sind so glücklich voritzo bey Braunschweig in Zeit von 2 Jahren 2 schöne Plantagen von viel 1000 Stück weissen Maulbeer-Bäumen, theils in Saamen-theils in Baum-Schulen, und endlich in Hecken, Stauden und Bäumen verpflanzet, und zur Grösse von 2, 3 bis 4 Schuhen er-

wachsen, aufzuweisen, durch GOttes Segen aber bald im Stande zu seyn, diese Plantage im ganzen Lande nach der gnädigen und sorgfältigsten Absicht unsers theuersten Landes-Vaters, des Durchlauchtigsten Hertzog Carls von Braunschweig, auszubreiten. Und solchergestalt haben wir den Grund zum Seidenbau geleget, welcher im vorigen und diesem Jahre ebenfalls glücklich versuchet worden. Ja das Merckwürdigste ist, daß die eine Braunschweigische Plantage in einer sehr magern und elenden blossen Sand-Gegend ohne sonderliche Mühe der Verbesserung dieses schlechten Bodens angeleget worden, und vollkommen, ja so gar was die zu recht schöner Seide erforderlichen Eigenschafften der Blätter betrifft, ganz ausnehmend reußiret ist. Wir sind in Deutschland auch nunmehro nicht mehr so thöricht, oder doch nicht genöthigt, die Italiäner oder Frantzosen als unsere Lehrer blindlings in diesem Anbau anzunehmen, und uns, wie ehemahls, theils durch ihr listiges und eigennütziges, theils durch grosssprecherisches, theils durch unwissendes Angeben in Ansehung unserer Witterung und Landes-Art verführen, zu grossen unnöthigen Kosten, oder doch zu unnöthiger Arbeit und allerhand unnützen Grillen verleiten zu lassen. Die bisherigen Versuche und Erfahrungen vieler Deutschen, welche zum Theil in die 20 Jahr damit umgegangen, verwahren uns nun dafür, und unterrichten uns nicht etwan aus Italiänischen und Frantzösischen Schrifften, durch Collectanea oder durch Nachrich-

richten, die sie von Frantzosen und Italiänern in ihren Ländern, oder auch, wenn diese zu uns kommen, gehöret haben, sondern aus eigner Ausübung und Erfahrungs-mäßigen Befinden in unserer Lufft, auf Deutscher Erde, und in unsern besondern Umständen. Man muß sich daher nunmehro, da wirs besser wissen, recht schämen, daß viele ehemahls so thörigt gewesen, und sich von Frantzosen und Italiänern verleiten lassen, vor viel 1000 Rthlr. grosse und kleine weisse Maulbeer-Bäume aus diesen Ländern zu hohlen, und dadurch diese Plantagen mit eben so entsetzlichen Kosten als recht nichtigen Erfolg zu versuchen. Diese Leute selbst lachen noch darüber heimlich, daß man nicht gewercket, wie sie eines Theils aus eigennützigen Anstifften und Absichten ihrer Landes-Leute, Freunde und Correspondenten, die dadurch ihre Bäume sehr theuer verwuchern können, theils aus Unwissenheit in Plantagen-Sachen selbst, sonderlich was dabey in Ansehung des Climæ und des Landes zu beobachten, theils endlich aber auch darum diesen Rath und Anschlag gegeben haben, damit diese ihnen ihres Orts so einträgliche Sache in Deutschland entweder niemahls oder doch sehr schwerlich, oder endlich doch nur in einer gantz kleinen Gestalt zum Stande gebracht, verschrien, verhaßt gemachet, und der ehrliche Deutsche, von seinem guten, diesen Nationen aber mit der Zeit schädlichen Vorhaben abgeschrecket werden möchte. Doch dieses wenige erinnern wir nur hier abermahls, um noch manche ungläubige und einfältige

Lan-

Landes-Leute zu ermuntern und zu erwecken, sich doch nunmehro um die Anstellung dieser artigen, reinlichen, austräglichen, und so wenig zur Anlage kostenden Landwirtschafftlichen neuen Nahrung mehr als bisher zu bekümmern. Wir wollen ihnen deswegen abermahls ein gantz kurtzes, deutliches, Deutsches und wohlfeiles von einem ihrer ehrlichen Landes-Leute in Berlin aus eigener und 20 jähriger Erfahrung geschriebenes Büchlein vorschlagen, welches ein Mensch von 15, 16 Jahren, ja ein Bauer, der Deutsch verstehet und lesen kan, zu seinem zulänglichen und sichern Unterricht zu brauchen, und sich für 2 ggr. anzuschaffen im Stande ist. Es ist selbiges erst itzo 1748 zu Berlin von Herrn Johann Friedrich Pfeiffern unter der Aufschrifft:

Der Deutsche Seidenbau, aus Liebe zur Wahrheit zum Druck befördert

von Johann Friedrich Pfeiffer, bey Christian Friederich Henning gedruckt, und enthält nur 5 Bogen in 8vo. Der ehrliche und erfahrne Herr Verfasser sagt mit gutem Grunde von seiner Schrifft, daß er sie aus Liebe zur Wahrheit herausgebe, und entdecket zugleich seinen edlen Gemüths-Character, wenn er auf dem Titel-Blatte den Trost aller derer jenigen in einem Reime hinzugesetzet, welche sich den Unwissenden oder vergällten, oder alten Distelköpfen als Neulinge und Projectenmacher, bey neuen Wahrheiten, und wenn sie den alten Irrthümern und Vorurtheilen wi-

der-

verſprechen müſſen, herum nehmen, und wo nicht öffentlich, doch heimlich verſpotten und gehäßig beurtheilen laſſen. Er ſagt:

Bin ich nur bey mir verſichert, daß ich nach Vernunfft gethan,
Hör ich andrer Leute Bellen mit gelaßner Großmuth an.

Es widerleget derſelbe auch in der That ſehr viele Vorurtheile und Irrthümer, ſo die Fremden, ſonderlich aber die Frantzoſen uns Deutſchen, ſo wohl von dem weiſſen Maulbeer-Baum- als Seidenbau bisher beygebracht, und zeiget, wie alles mit geringen Koſten, in kurtzer Zeit, ohne ungegründete und recht viele Künſteleyen, wozu der Deutſche anfänglich von denen Fremden, damit dieſe dadurch die leichteſte Sache zu einer groſſen und ſchweren Kunſt, ſich aber dadurch groß und unentbehrlich machten, nicht nur gebracht worden, ſondern auch von ſich ſelbſt öffters geneigt iſt, auf die einfältigſte und leichteſte Weiſe, und zwar von ihm ſelbſt in unſern Deutſchen Umſtänden ſehr herrlich zum Stande gebracht, und viele Jahre mit Glück und Segen ausgeübet worden. Wir geben ihm auch das Zeugniß aus eigner Erfahrung, daß es Wahrheit, und ſein Vorgeben vollkommen in der Praxi gegründet ſey. Wir ſelbſt ſind eben dieſen Weg gegangen. Wir ſelbſt haben viele Künſteleyen vor unnöthig befunden. Und wir werden eheſtens noch von einigen andern Stücken in dieſen Sammlungen Nachricht geben, wobey

Landes-Leute zu ermuntern und zu erwecken, sich doch nunmehro um die Anstellung dieser artigen, reinlichen, austräglichen, und so wenig zur Anlage kostenden Landwirtschafftlichen neuen Nahrung mehr als bisher zu bekümmern. Wir wollen ihnen deswegen abermahls ein gantz kurtzes, deutliches, Deutsches und wohlfeiles von einem ihrer ehrlichen Landes-Leute in Berlin aus eigener und 20 jähriger Erfahrung geschriebenes Büchlein vorschlagen, welches ein Mensch von 15, 16 Jahren, ja ein Bauer, der Deutsch verstehet und lesen kan, zu seinem zulänglichen und sichern Unterricht zu brauchen, und sich für 2 ggr. anzuschaffen im Stande ist. Es ist selbiges erst itzo 1748 zu Berlin von Herrn Johann Friedrich Pfeiffern unter der Aufschrifft:

Der Deutsche Seidenbau, aus Liebe zur Wahrheit zum Druck befördert

von Johann Friedrich Pfeiffer, bey Christian Friederich Henning gedruckt, und enthält nur 5 Bogen in 8tav. Der ehrliche und erfahrne Herr Verfasser sagt mit gutem Grunde von seiner Schrifft, daß er sie aus Liebe zur Wahrheit herausgebe, und entdecket zugleich seinen edlen Gemüths-Character, wenn er auf dem Titel-Blatte den Trost aller derjenigen in einem Reime hinzugesetzet, welche sich den Unwissenden oder vergällten, oder alten Distelköpfen als Neulinge und Projectenmacher, bey neuen Wahrheiten, und wenn sie den alten Irrthümern und Vorurtheilen wi-

der-

versprechen müssen, herum nehmen, und wo nicht öffentlich, doch heimlich verspotten und gehäßig beurtheilen lassen. Er sagt:

Bin ich nur bey mir versichert, daß ich nach Vernunfft gethan,
Hör ich andrer Leute Bellen mit gelaßnem Großmuth an.

Es widerleget derselbe auch in der That sehr viele Vorurtheile und Irrthümer, so die Fremden, sonderlich aber die Frantzosen uns Deutschen, so wohl von dem weissen Maulbeer-Baum- als Seidenbau bisher beygebracht, und zeiget, wie alles mit geringen Kosten, in kurtzer Zeit, ohne ungegründete und recht viele Künsteleyen, wozu der Deutsche anfänglich von denen Fremden, damit diese dadurch die leichteste Sache zu einer grossen und schweren Kunst, sich aber dadurch groß und unentbehrlich machten, nicht nur gebracht worden, sondern auch von sich selbst öffters geneigt ist, auf die einfältigste und leichteste Weise, und zwar von ihm selbst in unsern Deutschen Umständen sehr herrlich zum Stande gebracht, und viele Jahre mit Glück und Segen ausgeübet worden. Wir geben ihm auch das Zeugniß aus eigner Erfahrung, daß es Wahrheit, und sein Vorgeben vollkommen in der Praxi gegründet sey. Wir selbst sind eben diesen Weg gegangen. Wir selbst haben viele Künsteleyen vor unnöthig befunden. Und wir werden ehestens noch von einigen andern Stücken in diesen Sammlungen Nachricht geben, wobey

bey noch verschiedene Weitläufftigkeiten und Kosten in diesem Geschäffte zu vermeiden sind, davon der Herr Verfasser dieses Werckgens noch nicht gedacht. Niemand hat in Deutschland noch die wilde Seiden-Zucht versuchet, wir haben solche heuer angefangen, und mit Ersparung vieler Kosten und Mühe practicabel befunden. Der Herr Verfasser erinnert mit Recht, daß man den weissen Maulbeer-Baum im andern Jahre nicht mehr bedecken und ohne Noth weichlich erziehen dürffe, item daß man sie sehr schön und nützlich in Hecken, ja die schönsten Blätter zur feinsten Seide in magerem Sandlande ziehen, die damit bepflanzeten Felder aber dem ungeachtet nachhero sonderlich und recht gut, ja gewisser massen besser als vorhero nutzen könne. Das alles haben wir selbst versuchet und erfahren. Wir haben von unsern Bäumen auch sehr wenige hochstämmig und in Kronen, sondern nur wie Stauden, bald in Hecken, bald auch vier Schritt von einander erziehen lassen, dadurch erhalten wir nicht allein mehr Blätter und Zweige, sondern auch den Vortheil, daß das kleinste Kind zum Blätterpflicken gebrauchet werden kan. Durch dieses letzte aber erspart man bey einer grossen Seiden-Zucht ein Ansehnliches an dem Lohne vor das Pflicken der Blätter, dazu man bey hohen Bäumen grosse und erwachsene Leute anlegen, selbige aber viel theurer bezahlen muß. Diese Schrifft ist übrigens dem vortrefflichen Königl. Preußis. Staats-Minister des Freyherrn von Marschalls Excellentz zugeeignet, als welche die

Di-

Direction über dieses vortreffliche Nahrungs-Geschäffte in den Kön. Preußis. Ländern von Sr. Königl. Maj. dem grossen Friederich aufgetragen bekommen haben. Sie theilet sich nach einer kurtzen Vorrede in drey Theile. Im ersten Theile handelt das erste Capitel von der Zieh- und Wartung der Bäume in den Saamen- und Baum-Schulen, das andere von der Art die Bäume ins freye Feld zu verpflantzen, deren Nutzen und Wartung. Der andere Theil handelt im ersten Capitel von den Seiden-Würmern und deren Wartung überhaupt, im andern Capitel von der feinen Seide, im dritten von der Flock- oder Floret-Seide, im vierten von der Erzeugung des Seiden-Würmer-Saamens. Der dritte Theil giebt im ersten Capitel Nachricht von den Ursachen des bisherigen schlechten Fortganges bey dem Seidenbau, im andern von der Art wie das bisher bey dem Seidenbau versäumete ersetzet, und derselbe ohne alle Geheimnisse und Weitläufftigkeiten zur Vollkommenheit gebracht werden könne. Kurtz, wir können versichern, daß uns noch keine so kurtze wohlfeile und zuverläßige Schrifft von diesem Geschäffte in Deutscher Sprache zu Gesichte gekommen, als diese. Daher wir solches allen und ieden Landwirten zu lesen, und sich solches anzuschaffen, mit gutem Grunde und nach eigener Erfahrung anpreisen können.

2. Daß die Verkürtzung und Verringerung der Menge vieler bürgerlichen Processe und Geldfressender Federn und Zungen-Kriege eine unvergleich-

gleichliche Vorfall grösser und guter Regenten sey, wodurch der guten Policey oder den Liebesvollen Anstalten in einem Lande die Nahrungs-Geschäffte, und ein friedliches, ruhiges und bequemes Leben zu befördern, die Hand für andern Hülffs-Mitteln geboten wird, das ist ein heut zu Tage gantz ausgemachter Satz in der Policey-Wissenschafft. Unser Deutschland hat daher nach der lebhafften Ausübung desselben an vielen Orten für andern Ländern unter der Menge und Weitläufftigkeit geldfressender kummervollen und liebloser Processe längst geseufftzet. Nur wäre zu wünschen, daß nicht noch itzo viele Gegenden unsers geliebten Vaterlandes darnach seufftzeten, oder daß sie doch einmahl mit rechten thätigem Ernst nach der Befreyung davon verlangeten. Wie viel 100 Vorschläge sind nicht schon in Ansehung dieser Absicht geschehen, und immer wieder durch die künstliche Exceptions-Macherey derer dabey interessirter Personen entweder gantz und gar vereitelt, oder doch gantz unvollkommen zum Stande gebracht worden? Denn es hat niemahls an vielen Einwendungen und Schreckbildern gefehlet, die bald die Furcht für dem Verfall des öffentlichen Credits, bald die Unbilligkeit der dahin zielenden Ordnung, bald eine übertriebene Uibereilung der Parteyen bey der Abkürtzung, bald andere Unmöglichkeiten vorgeschützet haben. Wie viel verbesserte Proceß-Ordnungen, die diese Absicht an der Stirne angegeben, haben wir nicht in diesem Jahrhundert gesehen, welche doch in der Sache selbst

ſelbſt nichts ausgerichtet haben, weil ſie entweder noch zu krauſe eingerichtet, oder ſo kaltſinnig und wenig vorſichtig für die eigennützige Liſt der intereſſirten Richter, Parteyen und Sachwalter eingerichtet geweſen, und nur zu neuen Umwegen an ſtatt der alten Anlaß gegeben, oder weil man endlich nicht mit Nachdruck darüber gehalten, und ſie endlich durch die interpretationes prudentum wieder gantz verkehret, und ohnmächtig zu dieſer Sache machen laſſen. Die weiſen und wachſamen Regenten der Königl. Chur- und Fürſtl. Länder des Preußiſchen Hauſes allein ſcheinen für andern von der Vorſehung dazu beſtimmet zu ſeyn, daß Sie, wie in vielen andern Dingen, die eingebildeten Unmöglichkeiten und Schwierigkeiten auch in dieſer groſſen Regierungs-Sorge glücklich, und andern Deutſchen Printzen zum Exempel überſteigen können. Was dahero der letztverſtorbene Monarch dieſer Länder angefangen, das hat Deroſelben preiswürdigſter und groſſer Nachfolger auf dem Thron, unter der gründlich gelehrten, klugen und wachſamen Veranſtaltung Ihres Groß-Cantzlers und groſſen Staats-Miniſters des vortrefflichen Herrn von Cocceji Excellentz, nunmehro nach allen Nachrichten glücklich zur Wircklichkeit in denen Preußiſchen Landen gebracht. Wer die Art und Weiſe dieſer nunmehr wircklich von ſtatten gehenden vortrefflichen Anſtalten, die Proceſſe abzukürtzen, und ihre Menge zu tilgen, leſen will, kan die herausgekommene Kön. Preußiſ. Conſtitution und Ordnung, wie die Pro-

ceſſe in einem Jahre zu Ende gebracht werden ſollen, vor 1 ggr. kauffen, und ſelbſt leſen. Allein überdies wollen wir dem geehrten Leſer eine gantz kleine, dabey aber gründliche und artige Schrifft des gelehrten Herrn Formey vorſchlagen, welche die Aufſchrifft führet:

Erklärung des Entwurffs Sr. Kön. Majeſt. von Preuſſen wegen Verbeſſerung der Proceß-Ordnung.

Sie iſt in dieſem Jahre zu Berlin in 8vav herausgekommen, und rechtfertiget die beliebte Art und Weiſe, dieſe groſſe Abſicht wircklich und mit Nutzen zu erlangen. Es iſt dieſe Schrifft aus dem Frantzöſiſchen ins Deutſche überſetzet, und beſtehet nur aus 2½ Bogen. Wir hoffen daß ſie Beyfall finden werde, und bemercken ſie in dieſen Sammlungen zu dem Ende, weil wir wünſchen, daß dieſe Anſtalt, ob wohl nach veränderten Umſtänden in perſchiedenen Staaten unſers Vaterlandes, geſchicklich und verändert, viele Nachahmung erwecken möge. Ja wir glauben bereits eben die Urſache angeführt zu haben, warum wir hier dieſer Sache gedencken, da ſonſt das Proceß-Weſen an ſich nicht eigentlich zum Zweck dieſer Sammlungen gehöret.

3. Das gemeine Waſſer iſt eine der gröſten und unentbehrlichſten Wohlthaten und Gaben Gottes in dem menſchlichen Leben überhaupt und inſonderheit in der Wirtſchafft. Alleines iſt doch auch keine Sache, welche ſonderlich, wenn ſie nicht recht aus-

nehmend, wie bey itziger recht groſſen und in langer Zeit nicht erhörten Dürre des Sommers mangelt, weniger geachtet, und wofür dem Schöpfer ſchlechter gedancket wird. Am allerwenigſten aber bekümmert man ſich aller vielfältigen und faſt allgemeinen Nutzen in geſunden und krancken Zuſtande der Menſchen und des Viehes innerlich und äuſſerlich des kühlen und rohen Waſſers beſſer zu erforſchen, oder denſelben nur einzuräumen und zuzugeſtehen, wenn er auch auf die gründlichſte Weiſe entdecket, und durch die Betrachtung der Natur des Waſſers ſowohl als durch behutſame angeſtellte Verſuche und Erfahrungen beſtätiget wird. Die Vorurtheile des Alterthums, und daß es eine gemeine Sache ſey, ja die thörichten Einbildungen von ſeiner Schädlichkeit, die uns der leckere Geſchmack und das Gefühl bey andern Liqveurs von langen Zeiten her, ja von Jugend auf beygebracht, widerſetzen ſich dem Ruhme, den die darein gelegte unbeſchreibliche Güte, Krafft und Tugend von uns fodern, und verbergen für uns viele höchſt nützliche Wahrheiten und Vortheile vom friſchen Waſſer. Wir lieben warme Waſſer, abgekochtes Waſſer, allerhand Tincturen, 100 zuſammengeſetzte Tränck und Artzneyen, und ſuchen ſolche in 1000 Zufällen recht ängſtlich und mit vielen ſchweren Koſten, unerachtet wir an dem kühlen und rohen Waſſer alles in allen umſonſt haben und beſitzen. Dieſe groben Vorurtheile, und dieſe recht übertriebene Unwiſſenheit hat nun ſchon 1743 ein gelehrter Artzt, Namens D. Jo-

Hann Siegmund Hahn in Schweidnitz, durch einen zwar kurtzen, aber recht gründlich geschriebnen Tractat, unter der Uiberschrifft:

Unterrichte von Krafft und Wirckung des frischen Wassers in die Leiber der Menschen, besonders der Kranken, bey dessen innerlichen und äusserlichen Gebrauch,

in der Pietschischen Handlung zu Breßlau und Leipzig zu heben gesuchet. Es ist diese Schrifft in 4t. gedruckt, und bestehet nur aus 21 Bogen. Sie ist in zwey Abschnitte getheilet. Die erste handelt in V Hauptstücken von desselben innerlichen Gebrauch, die andere aber in IX Haupt-Stücken von dessen äusserlichen Gebrauch. Nach einer Vorrede und Vorbereitung, worinne die natürlichen Eigenschafften des Wassers nach der Naturlehre kurtz angezeiget werden, weiset der Herr Verfasser im dem ersten Abschnitt C. 1 die Krafft des frischen Wassers, einzudringen, aufzuquellen, aufzulösen, zu zertheilen und zu verdünnen, und thut dar, daß es ein besserer Tranck als Wein, Bier, warmes Wasser sey; erinnert aber auch, was, wie bey allen Gebrauch eines Geschöpffes, für Behutsamkeit dabey anzuwenden sey. Im andern Cap. wird die lindernde Krafft des frischen Wassers dargethan und behauptet, was es vor Nutzen bey der Schärffe der Säffte habe, wie es des Nachts, ingleichen auf Obst ohne Schaden getruncken werden könne ꝛc. Das dritte Cap. be-

weiſet, wie es die Hitze dämpffe, und die Geſunden daſſelbe brauchen, keinesweges aber Verderbniß des Magens befürchten dürffen, wie das warme vielmehr in dieſer Abſicht ſchädlicher ſey u. ſ. f. Im vierten wird gelehret, wie es denen Krancken überhaupt ungemein nütze. Im fünfften lieſet man durch Gründe und Erfahrungen beſtätiget, warum, und daß es in der Waſſerſucht ſonderlich diene, wie es nach verſchiedenem Gebrauch das Erbrechen errege, laxire, den Schweiß und Urin treibe u. d. Der andere Abſchnitt zeiget im erſten Cap. deſſen Krafft zu reinigen und abzuwaſchen, die Haut als die beſte Schmincke ſchön zu erhalten. Und im II Cap. wird deſſen Tugend, die Haut in vielen Mängeln zu curiren gezeiget, und was es vor ein herrliches Mittel gegen Grind, Krätze, veneriſche Beulen, alte Schäden, Schwämen, die Roſe, böſe Brüſte und im Brande ſey. Das III Cap. beweiſet die vortrefflichen Wirckungen in hitzigen Kranckheiten bey den innerlichen und äuſſerlichen Theilen des Leibes, ſonderlich bey Kindern, im Blattern, im Frieſel, im Kopffweh, in Phreneſi, an dem Augen, Ohren, der Naſe, im Hertzgeſpann, Bruſt-Schmertzen ꝛc. Seine zuſammenziehende u. ſtärckende Krafft wird dargethan im VI C. bey mannigfaltigen äuſſerlichen und innerlichen Kranckheiten und Gebrechen. Im V. C. wird ſeine Krafft in der Waſſerſucht, wofür ſich doch die thörichten Leute bey dem Waſſertrincken fürchten, weiter ausgeführet. Das VI Cap. behauptet ſeine Krafft, die erkälteten Glieder zu erwärmen,

und das VIIte, was es für ungemeine Krafft bey gelähmten Gliedern in der Gicht, Frais und der Englischen Kranckheit habe. Im VIII wird untersuchet, ob das kalte Waschen die bösen Säffte zurücke treibe, und werden die Vorurtheile widerleget. Auch wird endlich im IXten Cap. gezeiget, daß das kalte Trincken und Waschen die Schmertzen stille. Im Beschluß und einem Anhange werden diesem allem noch einige Beweis-Gründe beygefüget, verschiedene Einwürffe und Vorurtheile widerleget. Allerhand Anmerckungen, Cautelen und Erfahrungen aber ex praxi hinzu gethan.

4. Wir werden künfftig auch noch eine Schrifft, so in Schweden heraus gekommen, bekannt machen, welche das Wasser noch weiter, seinem Oeconomischen, Medicinischen und Chymischen Nutzen nach sehr gründlich erkläret. Itzo aber machen wir nur vorerst noch eine Schrifft dem Tit. nach bekannt, welche wir künfftig umständlicher vorstellen wollen. Nehmlich

Herrn D. Carl Gustav Kriegs wohlmeinender Unterricht, wie man mit Nutzen Bergwercke in einem Lande, wo selbige noch nicht im Gange sind, anlegen, und vom Anfange an in gutem Stand setzen soll. Welche erst kürtzlich in Hamburg heraus gekommen.

5. Auch

§. Auch werden wir, da nunmehro das 5te Stück des zweyten Bandes von dem Hamburgischen Magazin heraus gekommen, das Oeconomische und in unserm Bezirck gehörige, kürtzlich, wie wir mit diesem schönen Tage-Buche angefangen haben, künfftig vorstellen.

IV.

Erhebliche Ursachen, weshalber die Schäfereyen an der Anzahl des Viehes vortheilhaffter zu verringern, als zu vermehren sind.

Welcher Orten das Rind-Viehhalten der Schaf-Zucht, und diese hinwiederum jenem mit erheblichem Nutzen vorzuziehen sey, habe ich bereits im dritten Theil dieser Sammlungen p. 97 nach meinem wenigen Erachten zu erkennen gegeben. Ich halte aber auch vor nicht undienlich, daß man Anfängern in der Wirtschafft, und solchen, welche das Handwerck noch nicht vollkommen verstehen, ebenfalls zur Uiberlegung gebe, warum nicht so wohl eine grosse Menge des Schaf-Viehes, sondern vielmehr eine kleinere Heerde einem Hauswirt des gewissern bereichern könne.

Ich behaupte nehmlich mit guten Grunde, daß 600 Stück Schaaf-Vieh, wenn solches in vollkommen zureichender und guter Trifft, und mit ebenmäßig hinlänglich guten Winter-Fütterung

verſorget wird, einen noch erheblichern Nutzen ſchaffe, als 1000 Stück, welche auf gleichen Triften und mit eben der Winter-Fütterung ſparſamlich vorlieb nehmen müſſen. Ich will nur derer allertrifftigſten Urſachen gedencken, welche dieſe Meynung gäntzlich beſtätigen werden.

1) 1000 Stück Schaf-Vieh, auch bereits eine Heerde von und über 800 Stück erfordern, zu genugſamer Wahrnehmung und Wartung einen Schaf-Meiſter, 2 Knechte und einen Lämmer-Jungen. Folglich, was das Geſinde anbelanget, eben die Einrichtung und den Aufwand, welcher eine gröſſere Schäferey von 1500 bis 2000 Stück nöthig hat. 500 bis 600 Stück Schafe kan man hingegen, durch zwey Leute gantz wohl beobachten und verpflegen laſſen.

Man überlege alſo nur vorerſt folgenden Unterſchied derer Ausgaben.

Zwey Knechte, welche ich bey einer gröſſern Schäferey mehr zu halten nöthig habe, erfordern, daß vor beyde dieſelben entweder 60 bis 80 Stück Lohn-Vieh in Trifft und Fütterung verpfleget, oder denenſelben etliche 30 Thaler Jahr-Lohn gezahlet werden müſſen.

Wenn auf einen Schäfer und einen Knecht eine Kuh zum Deputat in Fütterung zu halten erforderlich, ſo muß man auf 4 Perſonen wenigſtens 2 Stück zu halten, erlauben, und das beſte Schaf-Futter ſich vor dieſes Rind-Vieh abſtehlen laſſen, auf iedem Knechte muß man 6 Scheffel Korn und an 1½ Scheff. verſchiedenen Zugemüſen Ge-

treydes

tuerbes zum Deputat reichen. Und da man die Diebereyen und den Betrug des Schäfer-Volckes durch alle Klugheit nicht gnugsam verhüten kan, so hat man mit 4 Schm. oder Schäfern, welche alle gleiches Handwercks sind, zu thun. Ich will aber auch keinen Betrug in Aufrechnung bringen, sondern das seltene Glück zum Grund setzen, daß man nur 4 ehrliche Leute statt zweyen zu ernähren habe; So wird doch nach vorstehender Deduction derer Ausgaben, welche auf zwey Knechte in einem Jahre 70 Thaler vor gewiß betragen, iedermann zugestehen müssen, wie bereits hierdurch der Nutzen von mehr als 100 Stück Herrschafftlich Schaf-Viehes gäntzlich und umsonst verwendet werden müsse.

2) Hat man zu einer gröſſern Heerde auch gröſſerer und weitläufftigerer Schaf-Ställe nöthig. Diese, wenn sie vorerst erbauet oder erweitert werden sollen, erfordern die Verwendung eines Capitals. Die bereits erbaueten gröſſern Ställe aber werden uns zu erhalten ebenfalls kostbarer.

3) Muß das Rind-Vieh bey einer übermäßig groſſen Schäferey gemeiniglich vielen Abbruch leiden, bey vermengter und gemeinschafftlichen Hütung des Rind- und Schaf-Viehes verbleibet so noch vor dasselbe nichts als lauter saure und sumpffigte Hütung übrig, massen das überhäuffte Schaaf-Vieh auf guten Trifften alles ausklaubet, und demselben keine Nahrung übrig läſſet. Wenn aber auch auf groſſen Gütern, so wohl vor das Schaf- als Rind-Vieh besondere

Trifften iedem allein deſtiniret und zugetheilet ſind, ſo wird dennoch in dürren Jahren, und wenn ohnehin vor das Rind-Vieh wenig erwächſet, deſſelben Hütung von dem Schaf-Viehe nicht unbenaſchet bleiben. Zu ſolchen Zeiten, wenn nehmlich das Schaf-Vieh im Sommer Hunger leiden muß, iſt denen Schäfern nach ihren Handwercks-Gebrauch das Stehlen durch keine Klugheit zu verwehren. Hat man ſich auch in naſſen und fruchtbaren Jahren derer ſauren und ſumpffigten Trifften vor das Rind-Vieh vor gewiß verſichern können, ſo bleibet zu ſolcher Zeit, wenn dergleichen Fluhren ebenfalls bey ſehr trockner Witterung dem Schaf-Viehe taugliches Gras geben, nichts davon verſchonet. Wenn auch endlich die vielen und überhäuffte Schafe darben müſſen, ſo iſt leicht abzunehmen, daß ſelbige aus Mangel der Nahrung alles ungeſunde Gras auszubohren und darbey zu erkrancken oder gäntzlich zu crepiren, die gewiſſeſte Gelegenheit überkommen.

Wenn nun aber im Gegentheil erwogen wird, daß

1) Bey Haltung einer kleinern Heerde Schaf-Viehes vorſtehender Aufwand und Nachtheil erſpahret werde.

2) Das wenigere Vieh bey guter Fütterung und zureichenden Trifften die reichlichſte und faſt doppelte Wolle trage.

3) Die Lämmer bey reichlicher Trifft und vollkömmlicher Stall-Fütterung eher zu Kräfften kommen und auswachſen, dergeſtalt auf

ſel-

selbige im andern Jahre, als Zeit-Schafe, ohne Bedencken zum Stähren untergelassen werden, und folglich von 600 Stück gut gefütterten Schaf-Vieh eben so viel und bessere Lämmer, als von 1000 Stück halb verhungerigten Viehe, erzogen werden können.

4) Bey vollkommen guter Fütterung, und Wartung der wenigern Anzahl, sich das Krancken und Sterben derselben weniger ereigne.

5) Die zeitigen Lämmer, welche man bey vollkommen zureichenden Futter erziehen kan, des theuresten und eines so hohen Preises als die Mertz-Schafe zu früher Jahres-Zeit vor die Stadt-Fleischer verkauffet werden können.

6) Das Mertz-Vieh selbst bey vollen Trifften zum schlachten vor die Fleischer tauglich und fett gemacht, und folglich in Vergleichung derer magern Mertz-Schafe den doppelten Preis gelten könne.

7) Ein ziemlicher Milch-Nutzen so wohl durch das Abkommen derer frühzeitig verkaufften theuern Lämmer, als auch derer sämtlichen in guter Trifft stehenden Schafe nach dem Abstossen derer Zucht-Lämmer zu gewinnen sey. Dahingegen, wenn das Schaf-Vieh übermengt, und die Trifften dadurch mager gemacht werden, die Schaf-Milch-Nutzung gäntzlich cessiren muß.

8) Die

8) Die Schaf-Stall-Düngung und Horden-Pferche bey reichlicher Fütterung und Trifft eben so reichlich von 600 Stück als von 1000 Stück gewonnen werde. Zudem

9) Durch das wenigere Schaf-Vieh-halten und kleinere Heerden die abgetriebenen Holtz-Plätze eher geschonet, und zu baldigsten Anflug jungen Holtzes befördert werden könne.

Als wird kein verständiger Hauswirt diese meine Berathung, wegen nützlicher wenigerer Schaf-Vieh-Haltung mißbilligen. Wolte man aber, iedoch hingegen einwenden, wie auf vielen Gütern derer Sommer-Trifften ein Uiberfluß sey, und fremde Güter und Fuhren gantzer Dorfschafften, mit denen Schafen zu betreiben, solchen Vortheiles aber man nicht anders als durch verschiedene vertheilte und so starcke Heerden, welche einen Hirten oder Schafknecht tragen und lohnen können, sich zu gebrauchen wisse; So gebe ich vorerst den Rath, daß man diese Servitutes in einen Trifft-Zins zu verwandeln suche. Wenn aber hiernächst auch dieses nicht zu effectuiren, so thut man besser, daß man im Frühjahre von andern Orten mageres Mertz-Vieh erhandelt, und durch Betreibung derer gefährlichsten und ungesundesten Trifften dieses Vieh vor die Fleischer zur Schlacht-Banck tauglich machet. Diese Wirtschafft erfordert einen Hirten auf 3 bis 4 Monat, welchen man auf ein Wochen-Lohn setzet, und nicht das gantze Jahr und besonders im Winter, als

einen

einen Müßiggänger, ernähren darff. Man weiß bey dem Wiederverkauff alsbald sichere Rechnung zu machen, was man durch diese Menage gewonnen habe; dahingegen sehr unwirtschafftlich gehandelt ist, wenn man bey geräumten Trifften und Trifft-Nutzungen vieler Dörfer, solcherwegen grosse Schäfereyen halten will, da iedoch nach Gelegenheit nur ein eintziges Gut die Winter-Fütterung reichen kan. Ich will gantz warme Gegenden, woselbst man gäntzlich keiner harten Winter-Witterung zu gewarten, und der unwandelbaren beständigen Winter-Trifften (dergleichen aber in Sachsen sehr wenige Orte anzutreffen sind), vor gewiß versichert ist, hier lediglich ausnehmen. Anderergestalt gehet alsobald bey dem ersten harten Winter, weil das Vieh des anhaltenden und magern Winter-Futters ungewohnt, der gröste Theil des Viehes verlohren. Will man auch keine Menage beobachten, sondern zu der theuersten Zeit gnügliches Futter erkaufen, so wird dennoch durch die kostbarsten Ausgaben kein Vortheil erlanget, vielmehr kan man versichert leben, daß zu allerzeit der Einkauff aller Heu- und Strohfütterung vor das Schaf-Vieh höchst gefährlich sey. Man darff unter 100 Centner Heu nur 1 Centner verdorbenen oder zum Betrug untergemengten Futters erkaufen, so kan man bereits grosses Unglück darmit anrichten. Gemeiniglich aber wird das vor theures Geld dennoch schlecht erkauffte Futter dem Viehe sehr sparsamlich gereichet, und diese karge Wirtschafft ziehet gemeiniglich

niglich eben den Schaden nach sich, welchen wir uns nächst dem angezeigten Besorgen durch die kostbarsten Ausgaben zuwege bringen.

Ich kan dahero nach obiger Deduction zum grösten Vortheil anrathen, daß man eine kleine Heerde Schaf-Viehes mit reichlicher Trifft und Fütterung, versehe, und in fruchtbaren Jahren mit dem reichlich erwachsenen Stroh und Wiesen-Futter dergestalt umgehe, daß man bey erfolgenden Mißwachs-Jahren und harten Wintern sich solcher Vorräthe zu Ersparung aller Ausgaben und anderer Besorglichkeiten nützlich bediene.

V.

Weitere Nachrichten von dem im 51ten Stück der Sammlungen pag. 286 geschehenen Anerbieten, ganz besondere Wege zu entdecken, ein Land-Gut noch einmal so hoch als bisher zu nutzen. Nebst einer Antwort auf das dagegen pag. 498 im 54ten St. geäusserte Bedencken.

Man muß dem redlichen, geschickten und um das Beste der Wirtschafft recht lebhafftig bemüheten Herrn Kretschmar, welcher Einem Hochedlen und Hochweisen Magistrat der berühm-

ten

ken Stadt Leipzig als Hausvater im Hospital zu St. Georgen dienet, hochachten, und seinem treuen Fleiß das gebührende Lob nicht entziehen, wenn man sich nicht von gehäßigen Vorurtheilen, Passionen, oder wohl gar einer Art des niederträchtigen Neides einnehmen lässet. Denn wir übergehen seine Verdienste, davon wir schon in unsern Sammlungen bey Gelegenheit seiner vor etlichen Jahren herausgegebenen ökonomischen Vorschläge gehandelt haben, und wodurch dieser ihm allhier beygelegte Character bestätiget wird: ja wir wollen auch nichts von seiner schönen vor Leipzig angelegten Maulbeer-Baum-Plantage, und wobey vieles von seinem Anerbieten, dessen wir bald gedencken wollen, werckthätig ausgeübet zu sehen ist, gedencken: Nur sind wir anitzo gesonnen, zu dessen Bestärckung von denen Vorschlägen, wovon die Uiberschrifft dieses Artikels redet, und welche im 51ten Stück unser Samml. befindlich sind, noch weitere und solche Nachrichten zu geben, die hieher gehören, und diesen Nutzen bestärcken. Zumahl wir nunmehro die Freyheit haben, den geehrtesten Leser zu berichten, daß gedachter Herr Kretschmar der Urheber und Erfinder davon sey. Er hat auch eben dieses Anerbieten nur in etwas veränderter Gestalt nicht lange darnach auf einem besondern Bogen in Deutscher Sprache unter folgendem Titel durch den Druck bekannt gemacht:

„Neuerfundenes Ackerbau-Rätzel, das ist, „einfältiger, deutlicher und recht handgreif„licher Grund und Abriß eines bisher der „Welt

„Welt noch unbekannt gebliebenen, nun aber „in Leipzig entdeckten Geheimnisses und „grossen Vortheils, wie der Ackerbau über„haupt so gleich, ohne Veränderung des „bisherigen Acker-Geschirres und Vermeh„rung des Zug-Viehes wenigstens um ein „Drittel vermehret werden kan, Leipzig in „der Groſsischen Buchhandlung 1748.

Doch auch damit ist sein zum Dienst der Menschen so lebhafft aufgebrachtes Hertz nicht zufrieden gewesen, sondern es ist auch eben dieser Bogen, damit sein Anerbieten desto bekannter werde, in die Frantzösische Sprache, unter der Uiberschrifft:

Nouvelles decouvertes sur l' agriculture à Leipsic 1748

übersetzet worden. Weil wir aber den Deutschen Bogen in unsern Sammlungen zur Nachricht aufheben dürfen, und also wircklich am Ende dieses Art. sub A einrücken, so haben wir nicht nöthig von dessen Inhalt allhier etwas mehr anzuführen. Nur dieses erinnern wir noch, daß er am Ende zwar versprochen, diesen Abriß durch eine deutliche und klare Abhandlung und Auflösung des Räthsels, welche aus 10 Capiteln und einer Tabelle 3 Bogen starck bestehen soll, zu erläutern, solches aber noch nicht geschehen sey, wovon er iedoch seine Ursache in der Beylage sub C. anführet. Ob nun gleich bey so gestalten Sachen nicht wohl möglich ist, die Sache selbst gründlich zu prüfen und zu beurtheilen, weil dieser Vorschlag nicht detaillirt und also nicht gewiß zu sehen

hen ist, durch was vor Mittel, und auf was für eine Art und Weise der Herr Erfinder den vortrefflichen Nutzen, den er davon verspricht, gewähren wolle; und wir auch eben deswegen angestanden haben, unsere wenigen Gedancken davon zu sagen; überdem aber wegen gewisser Stücken dieser bessern Einrichtung, die uns davon bereits bekannt sind, uns niemahls beygehen wird, diejenigen verwegenen Urtheile, welche alles vor Windmacherey ausgeben wollen, zu billigen: So haben wir doch keinen Anstand genommen, ein sehr bescheidenes Bedencken von der Sache überhaupt, welches eingesendet worden, p. 498 im 54 Stück unserer Sammlungen einzuverleiben. Wir hatten dabey verschiedene gute Absichten, und freuen uns, daß wir einiger massen dabey nicht unglücklich in dieser Hoffnung gewesen. Unter andern gestehen wir, daß wir dem gemeinen Besten zu gute, wenigstens eine etwas deutlichere Erläuterung, und zwar allenfalls nur in einem Exempel und etwan in einem Stück dieser vielfachen Verbesserung des Ackerbaues und der Viehzucht, davon die 10 Capitel handeln sollen, gewünschet, hiernächst aber sehr gerne gesehen hätten, daß der Erfinder sich wegen deren, gegen die Entdeckung und Leistung des Erbietens ausbedungenen Vortheile und über den Einwurff:

Warum er nicht selber ein Land-Gut pachte, und seine Erfindungen anbringe? ingleichen; ob es im strengen Verstande ein universale sey, welches an allen Orten, bey al-

len Landen, und in allen Umständen, ja bey unsern durch Policey- und Wirtschafts-Gesetze festgesetzten Feld-Arten und gemeinschafftlichen Huten und Trifften anzubringen wäre?

etwas besser erklären möchte? Weil insonderheit diese Veränderung wegen dieser Gesetzlichen Einrichtung an den meisten Gegenden schwerlich stat finden wird, oder doch eine gantz neue Einrichtung des Ackerbaues im gantzen vorher gemacht werden müste. Denn die Wahrheit zu bekennen, so zweifeln wir sonst im geringsten nicht, daß in diesem Erbieten verschiedene zuverläßige Particularia der Verbesserung für ein Gut oder Land, damit einer allein, ohne daß andere Nachbarn oder gantze Gemeinden dabey interessiret sind, schalten und walten kan, oder bey einem mit Garten-Rechte auf alle Weise versehenen grossen Bezirck, und in einem geschickten Grund und Boden, wie auch bey einer einpassenden Witterung des Himmels-Strichs enthalten, ja daß der angepriesene Vortheil wircklich alle Jahr zu erlangen sey, wenn man sonderlich dabey nicht an allerhand widrige Zufälle z. E. lange und grosse Dürre, lange und grosse Nässe ꝛc. gedencken will. Wir machen auch selbst die Proben und die Einrichtung davon auf solche Vortheile vermittelst ein und anderer Mittel, die wircklich in diesem Erbieten allem Vermuthen nach mit begriffen sind, ob sie gleich dasselbe nicht gantz erschöpfen, dergleichen Vortheile nach Proportion in gewissen Umständen, und mit gewissen

Grund

Grund und Boden zu erlangen, und können nicht sagen, daß wir noch zur Zeit an sich unglücklich in diesem Versuche gewesen, ob es gleich noch nicht ein volles Jahr ist, daß die Einrichtung darauf angefangen werden können. Um nun diesen Wunsch einiger massen erfüllet zu bekommen, sehen wir oben gemeldetes Bedencken, gegen das Erbieten des Herrn Kretschmars, gleichsam vor einen Spornen an, wodurch er gereitzet werden könte, etwas mehr von seinem gar zu generalen Vortrage zu sagen. Er hat sich auch wircklich dazu bewegen lassen, und zu dem Ende ohnlängst noch eine Schrifft zu Leipzig in der Großischen Handlung heraus gegeben. Die Uiberschrifft lautet folgender gestalt:

„Neuerfundene Holtz-Anlage als eine „Frucht des neuerfundenen Ackerbau-Rä„zels, d. i. Ein nach beygefügtem Kupfer„Stich gerichteter prospectivischer Ent„wurff und Anzeige: Wie auf einem culti„virten Acker ein Wald oder Busch von „Ober- und Unter-Holtz, von der besten Art „des Italiänischen Holtzes in Zeit von 25 „Jahren aus Saamen eben so geschwind, „als sonst in 100 Jahren durch den gemei„nen Anflug, und zwar nicht allein gantz „ohne Verlust des Getreydes, sondern auch „noch dazu mit Vermehrung desselben, und „durch dieses hinwiederum zu mehrerm und „bessern Wachsthum des jungen Holtzes „

„alſo angeleget und herzugezogen werden
„könne, daß ſich der Acker, nebſt der Anlage
„in 6 Jahren nicht allein reichlich wieder be-
„zahle, ſondern auch von ſolcher Zeit an und
„fort für fort, wohl viermahl ſo hoch als Ge-
„treide verintereßire. Dieſes alles durch
„vernünfftige Begriffe und Berechnung
„ſpecifice klar und deutlich dargethan, und
„nach den bezeichneten Nummern und
„Buchſtaben beſchrieben und erkläret.

Wir ſetzen dieſen weitläufftigen Titel zu dem Ende von Wort zu Wort hieher, weil er an ſtat eines Auszuges einer kleinen Schrifft von drey Bogen, den wir eben deswegen, weil ſie klein iſt, allhier nicht beſonders machen wollen, dienen kan. Indeſſen wird man doch daraus ſeine Meinung und Vorſchläge, ziemlich deutlich erkennen, die er im 8 Cap. der Auflöſung ſeines Acker-Rätzels, wie nehmlich geſchwind und ohne Koſten, Holtz anzulegen ſey, aber erſt zu erklären verſprochen. Man wird auch dadurch von allerhand Ausnahmen, die er nunmehro zugiebt, benachrichtiget, und ſehen, daß er eben kein univerſale im ſtrengen Verſtande aus ſeiner Erfindung mache. Die in dieſer Schrifft näher entdeckten Umſtände ſeines Standes, können auch dem Leſer die Antwort auf obigen Einwurff, warum er nicht ſelbſt ein Land-Gut pachte, und ſich der Vortheile ſeiner Erfindung bediene, einiger maſſen geben. Endlich aber hat er ſich auch am Ende dieſer Schrifft bemühet, auf

das offtberührte Bedencken in unsern Sammlungen so viel zu antworten, als ohne nähere Entdeckung seiner Erfindung geschehen können, weil er meynet, daß ihm solche, ehe er dafür etwas zur Ergötzlichkeit zu erhalten versichert worden, der Billigkeit nach nicht zugemuthet werden würde. Und eben diese Antwort auf das Bedencken in diesen Sammlungen, so im 54 Stück nachzulesen ist, gehöret eigentlich noch vor uns. Deswegen wir sie auch allhier sub lit. B, vermöge der erhaltenen Erlaubniß, auch einrücken wollen. Weil aber der Erfinder auch auf einem besondern Blättgen einen Auszug aus den Leipziger Zeitungen p. 104 drucken lassen, worinne er sich wegen seiner Foderung für die Entdeckung seines Geheimnisses deutlicher erkläret, so haben wir solches ebenfalls im folgenden sub C beydrucken lassen. Hier folgen nun die Beylagen sub A, B, C.

A.

Neuerfundenes Ackerbau-Rätzel.

Die Welt, oder vielmehr die Menschen in derselben, haben ihre Köpffe voll von neuen Erfindungen und neuentdeckten Wahrheiten, welche aber, wenn man sie nach dem wahren und allgemeinen Nutzen des menschlichen Lebens genau untersuchet, insgemein mehr süsse Speculationen seyn, daran sich ihre Erfinder belustigen, und dadurch nur für sich ein und den andern Vortheil zu erjagen trachten, als daß sie auf das allgemeine Wohl der Men-

schen ihren ernstlichen Augenmerck hätten, und dessen wahre und volle Glückseligkeit bezwecketen; vielweniger sind solche Absichten auf das Armut, und das mit der Hand arbeitende Bauren-Volck zugleich mit gerichtet, wie auch diese die Frucht ihrer Hände-Arbeit besser und gemächlicher, wie auch reichlicher geniessen möchten, da vielmehr einige deren Bedrückung zu ihrem eigenen Schaden befördern. Wannenhero es auch hier bey dem weisen Ausspruche des Weisheits-vollen Königes Salomonis bleibet: Ich habe gefunden, daß GOtt den Menschen aufrichtig gemacht, aber sie suchen viel Künste, Pred. Salom. 7. Cap. Wären es nun Künste und Erfindungen, welche die Mühseligkeit des elenden irdischen Lebens einiger massen erleichtern, und uns dasselbe versüssen könten, so wären sie ja freylich höchst zu loben, und mehr werth, als wenn ich einem, der nach Sirachs Ausspruch Cap. 39 die Ochsen mit der Geissel treibet, dencken muß, wie er ackern solle, und spät und frühe den Kühen Futter geben müsse, viel von den neuentdeckten Welten in der Lufft, Sonnen, Monden und Sternen, oder von unserer itzigen besten Welt, worinne er doch gerade das Gegentheil empfindet, vorschwatzen wolte, wovon doch weder der vermeynte Erfinder, noch das gemeine Wesen, einen wahren Nutzen sich versprechen kan, wovon der grosse Erfinder neuer Wahrheiten selbst, Herr Cantzler, Baron von Wolff, gar schön schreibet: „Dieses gehöret mit zu dem Amte eines Weltwe„sen, der durch Entdeckung, Gründung und Aus-

brei-

breitung der Wahrheit des menschlichen Ge-
schlechts Nutzen zu befördern, zu seinem Ziel
haben soll, damit er allen nützlich werde, so viel
zu ihm ist, und andern diene mit der Gabe, die
er empfangen hat, zu keinem andern Ende, als
daß er treu erfunden werde, in dem, was ihm von
GOtt anvertrauet ist.

Unser künftig zu entdeckendes Ackerbau-Rätzel ist von gantz anderer Beschaffenheit; denn dies mehret und nähret Herrn und Knecht, Hohen und Niedrigen, Reichen und Armen, Alten und Jungen ꝛc. Es kostet keine Anlage, keine Aenderung am Acker-Geschirre, keine Vermehrung des Zug-Viehes, keine sonderliche, oder hoch nicht mehr, Mutterwitz und Scharffsinnigkeit, als der bisherige Ackerbau: denn dieser kan nicht allein dadurch, wenigstens um den dritten Theil vermehret, sondern auch nachfolgender Vortheil daraus erlanget werden, daß 1) man so gleich ein Drittel mehr Rind-Vieh; 2) Eben so viel mehr Schaf-Vieh; 3) Auch an Gelte- und Mast-Vieh zu ernähren vermögend ist. Folglich kan dadurch 4) mehr als noch einmal so viel an Dünger gemacht, und dadurch 5) das Winter-Feld alle zwey Jahr durchaus gedünget und bestellet werden, indem es 6) alle Jahr vorher ruhet, und zugleich doch auch genutzet worden. Desgleichen auch 7) mit der Sommer-Art geschiehet, als welche eben so wohl, wie jene über ein Jahr auf vorgedachte Art der Ruhe genieſſet, ferner 8) werden die Felder, ohne einen Pfennig mehrere Kosten, ehe solche besäet und bestellet

ſtellet werden, viel ſchlachtiger und geiler als bey alter Art. Ferner 9) werden die Felder von Unkraut gänzlich gereinigt, einfolglich 10) das Getreyde eingeerndtet. So können 11) alle Winter-Felder gleich nach der Erndte geſtoppelt und durchaus geſömmert werden, ohne dadurch den geringſten Schaden oder Entkräfftung zu beſorgen; ja es will 12) wegen der überflüßigen Geile und vorherigen Ruhe, ſo gar nöthig ſeyn, dieſes Sömmern vorzunehmen, wenn anders das Getreyde nicht voll und taub werden, und mehr Stroh als Körner geben ſoll. Und endlich kan 13) nach dieſer neuen Einrichtung der Acker ſo fein und klar, als ein Majoran-Beet ſeyn muß, zubereitet, und doch einmal weniger gepflüget, daß auch in ſchwerſten Feldern kaum ein Erdenkloß, vielweniger Erdſcholle zu ſehen ſey, folglich auch das Ackern ſelbſt um ein ziemliches erleichtert werden wird, daß man der Walzen überhoben ſeyn kan. Und wenn nach dieſem künfftig aufgelöſeten Acker-Rätzel die Probe angeſtellet werden wird, daß noch lange nicht aller daher folgenden Vortheile gedacht worden ſey.

Vorizo will man nur den Abriß, oder Muſter und Grund zu dieſem Geheimniß mit wenigen vorläuffig beſchreiben: Es iſt daſſelbe ein von Papier künſtlich zuſammengelegtes Schema, in Form eines Ackerrückens oder Beets mit allen Furchen zur Winter- und Sommerſaat, darinne auch die Sömmerungen mit begriffen ſeyn, vorgeſtellet, und ſo viel als möglich nach der Meßkunſt, und ſo

viel

viel man von einem Deutschen, natürlich practischen Mathematicker fordern kan, ab- und eingetheilet, diese papierne Furchen werden mit einem verjüngten Pfluge, oder auch nur mit dem Finger auf gedachten Rücken oder Beet, an- und abgepflüget, da sichs denn auf denen umgelegten Furchen mit Schrifft oben und einem Problemate in Versen allezeit zeiget, und lesen lässet, was er vorher gewesen; und nun für ein Acker geworden ist. Und so leichte nun, als sich solches auf dem Papier darstellen lässet, eben so leichte ist es auch auf dem Felde mit dem allereinfältigsten Ackerknecht zu practiciren.

Und solchemnach nehme mir die Freyheit und Dreistigkeit, wie allen höchsten und hohen Häuptern in Europa und allen hochlöblichen Societäten der Wissenschafften, also auch allen andern Landwirten solches zur gründlichen Untersuchung und Approbation allerunterthänigst, submissest und schuldigst zu überreichen und zuzueignen, mit dem allergehorsamsten Versprechen, den Grundriß und die weitere Beschreibung davon, auf Verlangen nicht allein zu communiciren, sondern auch auf weiteres Befragen, alle diesfällige Einwürffe und Zweiffel zum mehrern Unterricht willig aufzulösen. Die Briefe können frey an den Verleger des Leipziger Acker-Rätzels, für diesen Bogen aber 1 gr. in die Großische Buchhandlung eingeschicket werden; der Autor aber verlanget, daß ihm pro studio & labore, von der ersten Erndte auf ein respective wörtlich- oder schrifftliches Verspre-

„chen, nach Einsendung aber des Grundrisses und „Unterrichts, auch glücklich gelungener Probe und „fortdauernder Vergewisserung in Zukunfft, „wircklich der fünffte Theil an Körnern oder Geld-„werthe abgegeben und überliefert werden möge, „bey hohen Landes-Herrschafften aber kömmt es „auf ein freywilliges und gnädiges Gratial an. „Zugleich aber werden sie sich nicht entbrechen, aus „schuldiger Danckbarkeit gegen göttliche besonde-„re Güte von solchem neuen Segen vor das liebe „Armut den Zehenden alljährlich abtrieffen zu „lassen.„ Als von welchem Einkommen gewiß zu glauben ist, sondern überdies davon noch viele andere gute Anstalten angerichtet werden können.

Leipzig, den 6 April
1748.

Der Verfasser.

Zu wissen, daß die ohne dem deutliche und klare Abhandlung und Auflösung des Ackerbau-Rätzels samt dem Abriß und Tabelle 2 Bogen starck wird, und in 10 Capitel abgetheilet ist.

Das 1 Capitel ist der Schlüssel zur Tabelle.

Das 2 Cap. die Erklärung des Problematis zu num. 1.

Das 3 Cap. die Erklärung zu num. 2.

Das 4 Cap. die Erklärung zu n. 3.

Das 5 handelt von Verbesserung der Wiesen.

Das

Das 6 die aus der Vermehrung des Ackers mehr als ein Drittel an Zucht- Mast- und Zug-Vieh zugezogen und erhalten werden kan.

Das 7 von Verbesserung der Schäfereyen.

Das 8 wie geschwind und ohne Kosten Holtz anzulegen sey.

Das 9 wie das Sand-Land weit besser als bisher zu nutzen sey.

Das 10 zeiget allerhand probate Exempel dieser Landwirtschafftlichen Vorschläge.

B.

Beantwortung des Bedenckens in denen L. S. 54 St.

Die schönen Gedancken, welche ein vornehmer Gönner als ein Bedencken über meine im 51 Stück derer Leipziger Sammlungen berührten Vorschläge zu Verbesserung der Land-Güter eingesendet, und dem 54 Stück Num. IV inseriret sind, haben mir besonders Vergnügen gegeben, und mich veranlasset, beygehendes als eine Beantwortung mit hieher zu setzen. Gewiß ein ieder, der sich mit der Landwirtschafft bekannt gemacht hat, muß aus diesem Bedencken einen grossen, und zu verehrenden Kenner und Meister der Oeconomie so fort erkennen, und ein solcher erhabener Geist kan dem alten Herkommen alleine Gräntzen setzen, und ihn eines bessern belehren.

Mein Ackerbau-Rätzel (so heisset es nun, und so bald ich es der Umstände halber publiciren kan) stelle

stelle ich also mit desto gröſſerer Freude der schärffsten Untersuchung eines so groſſen Mannes dar, weil ich dessen geneigter Censur und Beyfall im voraus versichert seyn kan. Die meisten Dubia, wegen Verbesserung der Land-Güter, so dieser Gönner angezeiget hat, sind nunmehro in dem Ackerbau-Rätzel selbst gehaben. Gleichwohl sehe ich es vor eine Schuldigkeit an, im voraus einige Puncte ins Licht zu setzen. Eine Ergötzlichkeit vor meine Sorgen, Mühe und Kosten zu erhalten, belieben dieselben als billig voraus zu setzen, vermeinen iedennoch, es sey nicht genereux genug, wenn man nach einem 10jährig richtig bezahlten Pacht ein Gut nur vor den wahren Werth an sich nehmen und behalten wolte. Gleichwohl finden sie, das gröſseste Ritter-Gut gantz franco dem Inventori zu verehren vor billig.

Hierauf versichere, wie ich wol nicht gantz umsonst meine Erfahrung zu verschleudern vermeine, gleichwohl bey dem ohnmaßgeblichen Vorschlag des fünfften Theils von dem erstjährigen Uberschuß nicht die geringste interessirte Absicht hege, inmaſſen die Nutzung jährlich immer gröſſer werden muß.

Vielmehr hat man seine Begnüglichkeit an den Tag legen wollen, verlangt es auch nicht eher, bis der neu angewiesene Segen wircklich gefunden ist, und also giebt er es nicht von dem Seinigen, sondern von Meinigen. Der erste ohnmaßgebliche Vorschlag ist nur als zufällig anzusehen. Wer im Ernste mit mir zu tractiren gesonnen, der wird

mich

mich in eine bessere Classe setzen, und bey dem Anfang und Ende nichts als Honettetät und Billigkeit finden.

Gantz aber en detaille zu gehen, und über ieden Artikel ausführlich zu antworten, wird man mir mit Billigkeit nicht ansinnen. Der Herr Verfasser weiß wohl, warum er dieses und jenes geschrieben, und wie die richtige Antwort zu gebrauchen seyn möchte. Doch versichere, wie bey der Publication gleich in die Sinnen fallen wird, daß der Versuch in einem kleinen Garten oder Feld-Winckel nicht möglich zu machen, die Lage und das Clima den Vortrag gar nicht alterire, endlich daß, so man meinen Punct nicht accurat trifft, alle dergleichen Bedencklichkeiten sich nicht zu der Sache schicken wollen.

Die Reinigkeit meiner Absichten desto mehr an den Tag zu legen, habe ich vorstehendes als eine neue Ackerbau-Rätzels-Frucht nach dem 8 Cap. zu ediren resolviret, und also damit einen Theil des Acker-Rätzels zum voraus, den ich sonst bis aufs letzte aufzuheben gedachte, eher zu publiciren.

Wer nicht mit Vorurtheilen beschweret ist, dem wird darinne ein schwaches Licht aufgehen, die Haupt-Sache aber ist es nicht, es weiset dennoch an

1) Worzu ein Vorschuß an Gelde nöthig sey, daß solcher nicht besonders groß und considerable und bald wieder zur Casse kommen könne, folglich kein gefährlicher Ausschlag zu besorgen sey.

2) Die Nachfolge anderer, wenn die Sache public ist, wird allerdings, und daß man es nicht

im Verborgenen machen könne, zum voraus gesetzet; man weiß auch bereits einige, die nur auf die Publication warten, um solches sodann umsonst nachmachen zu können. Gleichwie aber keine Regel ohne Ausnahme ist, so giebt es gleichwohl unter vielen 1000 Aeckern, einige etwa an hohen Bergen, wo dieses Acker-Rätzel wohl gar nicht, oder doch mit einiger Veränderung und Vorsicht anzubringen sey, iedoch nicht leicht, wenn nur 80 Jahr die Erde Acker gewesen ist, folglich unter die Exception gehören. Der Autor wird iedem willigst dienen, diejenigen, wo es nicht anzubringen ist, vor Schaden warnen, denen Armen ohne Entgeld beförderlich seyn, die Geitzigen aber, welche lieber auf die Publication warten, um auch diejenige Abgabe zu erhalten, ihrem Schicksal überlassen. Dahero wird derselbe bey der Ausgabe dasjenige, so er versprochen, zwar sancte erfüllen, und sehen, wie man ihm nach der ersten Erndte begegnen wird, und nach diesem Bezeigen mit mehr oder weniger Handgriffen und Vortheilen, die er nicht versprochen hat, die Interessenten vergnügen. Hieraus fliesset nun von selbsten, a) wie einige wenige Aecker ausgenommen werden, die dieser Nutzung nicht fähig sind; b) andere die solche nur zum Theil fähig, da sie vorher auch schlecht gewesen; c) verschiedene die den Hercommanno räuchern, und solcher Nutzung nicht fähig seyn wollen; einigen Gütern durch Holtz oder andere Nutzung, Aecker entzogen werden, daher die Uibermaß derer Körner, auf weniger Aecker zu

rech-

rechnen ist. Aus diesem lässet sich schliessen, daß die Uibermasse derer Körner und Viehzucht den Hauswirte kein Hertzklopffen verursachen kan. Denn wenn auch beydes von GOtt gesegnet wird, so können die Preise derer gantz wohlfeilen Jahre wohl verbleiben, zumahl wenn der Unglaube wegen des Seidenbaues vollends abgethan ist, dazu uns matten Geister die Plantagen derer Nordischen Lande vollends führen, und gleichsam zwingen müssen. Denn die Fabriqven, die daraus fliessen, verursachen ein Consumo, Commercium und Nahrung in sich selbst, und befördern die Macht und Aufnahme derer Länder. Hätte ich sonst keine Ursache zu glauben, daß der Herr Verfasser auf meiner Seite wäre; so ist es diese, daß meine Aecker alle Jahre weit länger und erquickender ruhen, und sich erholen können, als nach der itzigen Weise. Noch finde ich einzurücken, daß, wie ich mich fast selbst überreden wolte, es könte gleichwohl eine grössere Quantität derer Producte aus dieser Invention die Preise alteriren, so verfügte ich mich zu einem Kauffmann von Jahren, der mehr als ein Land gesehen, kennet, und vielerley Negotia in Grossen getrieben hat, und eröffnete ihm diese Gedancken, er lächelte nur, und meynte, es könne nicht mein rechter Ernst seyn, was ich ihm proponirte; auf ein ernstlich Bejahen aber befriedigte er mich also: „Es ist keine rohe noch fabricirte Waare, die „nicht ihren Ursprung und Nahrung der Erde und „Wasser zu dancken habe. Der Landmann legt „den Grund zu allen Negotiis. Giebt es schon „Län-

„Länder, die ihre Producta nicht zu gebrauchen wis-
„sen: so kan man Sachsen mit selbigen nicht ver-
„gleichen, denn die Lage des Landes, die Auffmerck-
„samkeit derer Menschen, das von langen Jahren
„etablirte Negotium giebt die ungekünstelte Ge-
„legenheit, alles, was nur erbauet wird, mit Nu-
„zen zu verhandeln. Man verschaffe nur genug-
„same Körner, Mast-Vieh, Butter, Käse, Häute,
„Wolle, Flachs, Hanff und dergleichen, Genach-
„barte und entfernte Lande sollen uns ihr Gold
„und Silber willig davor geben. Was vor Sum-
„men Geldes von Anno 1709 bis 1712 vor Korn
„nach Sachsen geflossen, muß vielen Kauff- und
„Land-Leuten, sonderlich denen, die in Leipzig,
„Magdeburg und Hamburg in kurtzer Zeit dabey
„sind reich worden, noch vor Augen schweben. Die
„Elbe fliesset noch eben so wohl, wie zu selbiger Zeit
„durch Sachsen, wir aber haben nicht immer reiche
„Jahre, daß wir Korn ausgeben können, vielmehr
„müssen wir uns öffters aus den Anhältischen, aus
„Böhmen ꝛc. mit Körnern versorgen, und unser
„Geld davor geben. Man schaffe nur erst Vor-
„rath, daß der Negotiante beständig sein Conto
„finde: Man lasse ein freyes Negotium, und fa-
„vorisire dieser freyen Kunst, die sich ausserdem nicht
„einschräncken lässet, es werden sich Capitalisten
„einfinden, und dem sinckenden Commercio eine
„neue Gestalt geben. Die Erfahrung in andern
„Landen kan den Beweis geben.

Doch die mehrere Erklärung, besonders die Erfahrung von 1, 2 und mehr Jahren, werden die

gantze

gantze Sache deutlicher entwickeln. Ein Statiste solte uns noch mehr sagen, was ein reiches Land voll von Lebens-Mitteln für Vortheile dem Landes-Herrn nach sich zöge, Bevölckerung, Fabriquen, (wenn nur Seide und ein Drittel Wolle, Flachs, Hanf, Oel ꝛc. mehr erzeuget werden) Consumtions- und Handlungs-Accis, Zölle, Schiffs- und Achsen-Transporte ꝛc. Der Cameraliste würde auch nicht sauer sehen, wenn er die Cammer voll allerley köstlichen und lieblichen Reichthums hätte, und einen Vorrath nach dem andern heraus geben könte. Zuletzt komm ich noch mit einer kleinen Supplic, auch bey dem Policeymeister und Groß-Allmosenier ein, und ersuche erstern bey diesen Segensvollen Neuerungen, den arbeitsamen sclavischen Bauern wieder der Hercomannum beyzustehen, und letztern, daß das Armut den ausbedungenen Zehenden dieser importanten Melioration erhalte, als worauf man stat herumstreichen und betteln für den Thüren, in Häusern des Friedens, GOtt zu Lob und Ehren singen hören wird, mit Paul Gerhards Worten: Beschirm die Policeyen, bau unsers Königs Thron ꝛc. Denn diese itzbenannte sind GOtt eben so lieb und angenehm, als die hoch erhabenen und reichen, denn mit diesen regieret er, und mit jenem bauet er, wir sind ihm alle nütze.

Leipz. d. 21 Jul. 1748.

Peter Kretschmar,
E. E. Hochw. Raths Haus-Vater im Hospital zu St. Georgen, wie auch Waysen- und Zuchthaus.

C.

Extract aus den Leipziger Zeitungen.

Demnach alle wegen des letzt heraus gekommenen Ackerbau-Rätzels von einigen Oeconomis movirte Dubia gehoben worden, so hält der Autor vor nöthig, zu berichten, wie er die in dem Acker-Rätzel versprochene weitere Erklärung in 4 Bogen, davon der letzte eine Tabelle von 42 Furchen vorstellt, woraus die auswärtigen Liebhaber ohne mündlichen Unterricht diese bishero unglaubliche Vermehrung so fort einsehen, und die Einrichtung zum Effect bringen können, völlig abdrucken lassen. Er leget darinnen klar vor Augen, wie ein ieder angebauter Acker, mit denen sonst gewöhnlichen Kosten, Instrumenten und Zug-Vieh dergestalt verbessert werden könne, daß solcher alle Jahre eine völlige Winter- und Sommer-Korn-Erndte hervor bringe, und doch auch beydes brach lieget, der Acker aber bey allem diesem jährlich auch in bessern Stand komme, wodurch die Land-Güter wohl um die Helffte höher genutzet werden können. Ehe aber der Autor diese Bogen öffentlich publiciret, und das Geheimniß eröffnet, so verlanget derselbe zur Belohnung vor seine Invention, aufgewendete Kosten, und Eröffnung des Rätzels, den 5ten Theil desjenigen Nutzens, der durch diese neue Veranstaltungen, in einem Jahre zu erlangen, oder von iedem Acker oder Hufe etwas gewisses, voraus aber nicht das geringste, bis der Land-Bau-Verständige in Praxi die

Sache

Sache wahrhafftig, und den Nutzen in der Scheune gefunden hat, iedoch verlanget er solches semel pro semper, nur auf ein Jahr. Wem also gefällig seyn möchte, sich mit ihm einzulassen, der beliebe seine Meinung an die Großische Buchhandlung in Leipzig, woselbst das Ackerbau-Rätzel in Deutsch- und Frantzösischer Sprache zu finden, franco einzusenden, da man denselben mit mehrerer Nachricht aufzuwarten sich im Stande befinden wird.

VI.

Sendschreiben an den Verfasser der Sammlungen, von der Verbesserung der Landwirtschafft und einem Vorschlag solche zu befördern.

Ich habe die Vorschläge gelesen, wie ein Capital zum gemeinen Besten am besten anzuwenden sey. Sie gehen insgemein dahin, daß einige Privat-Personen solches hauptsächlich zu geniessen haben sollen, auf solche Art, daß dadurch auf eine etwas entfernte Weise das gemeine Beste einigermassen befördert werden kan, wiewohl es in den meisten Fällen ungewiß bleibet, ob ihm wircklich daher ein Nutzen entstehen werde. Ich glaube aber doch, daß sich wohl noch Vorschläge erfinden liessen, dadurch dem gemeinen Wesen noch sicherer und näher gerathen wäre. Ich will

also einen solchen Vorschlag thun, zwar nicht in der Absicht, daß solcher öffentlich bekannt gemacht werde, noch weniger (wie Sie selbst sehen) um damit etwas zu verdienen, sondern bloß weil ich glaube, daß es dem vornehmen Cavalier, der dazu Anlaß gegeben, nicht entgegen seyn könne, wie es Ihm denn auch einerley seyn wird, ob er diesen Brieff geschrieben oder gedruckt lieset (*).

Es ist bekannt, daß ein Land seine Aufnahme gröstentheils dem Wachsthum der Künste und Wissenschafften zu dancken habe. Wer also dieser befördert wird, so ist eben damit dem gemeinen Besten auf eine unfehlbare Weise gerathen. Nun ist zwar in Deutschland an Künsten und Wissenschafften kein Mangel, indessen bleibt doch auch wohl ausgemacht, daß man in einem Stück immer weiter gekommen, als im andern. Man darff eben nicht lange herum dencken, um zu finden, wo es noch fehlet. Ew. ꝛc. Sammlungen haben ja wohl hauptsächlich die löbliche Absicht, daß die Oeconomie überhaupt in bessern Flor komme, und ich glaube daher, Sie werden mir leicht Beyfall geben, daß ins besondere die Landwirtschafft noch einer Verbesserung bedürffe. Da nun der vornehme Mann, der sein Capital zum gemeinen Besten

(*) Der Vorschlag ist so interessant, und uns selbst so angenehm, dem Publico aber so nützlich, daß uns der gelehrte und hochgeehrteste Herr Verfasser gütigst erlauben wird, dieses Schreiben abdrucken zu lassen, zumahl wir seinen Gedancken mit Vergnügen Beyfall geben.

ſten widmen will, die Aufgabe, wie es am beſten dazu anzuwenden, in Ew. ꝛc. Sammlungen einrücken laſſen; ſo hat er dadurch gleichſam ſelbſt an die Hand gegeben, was man ihm rathen ſoll: ich meyne alſo, daß der beſte Rath, der Ihm gegeben werden kan, unter andern dieſer ſey, daß Er es zur Verbeſſerung der Landwirtſchafft anwende.

Je beſſer die Landwirtſchafft eingerichtet iſt, ſo beſſer ſtehet es um das gemeine Weſen. Denn ſie gewähret uns das allernothwendigſte, nehmlich Nahrung und Kleidung, und alles was man im weiterem Verſtande dahin ziehen kan, als Wohnung, Feuerung und dergleichen. Das Land bringt hervor, was wir zur Nothdurfft, zum Nutzen, und Bequemlichkeit des Lebens gebrauchen, und alſo das erſte, warum wir uns im gemeinen Leben bekümmern müſſen. Da ohne dieſes kein Menſch beſtehen kan, ſo kommt die Verbeſſerung allen Menſchen im gantzen Lande zu gute, und folglich wird dadurch das gemeine Beſte auf eine handgreifliche Weiſe befördert.

Nun iſt aber die Frage: Wie denn dieſe am beſten einzurichten ſey? Wir folgen bey der Landwirtſchafft unſern eignen Meinungen, oder dem gewöhnlichen Schlendrian, ſind aber noch gar weit davon entfernet, daß wir alles, was wir vornehmen, mit gutem Grunde thun ſolten. Wir wiſſen noch von vielen Dingen die vorfallen, die eigentlichen Gründe nicht. Zwar iſt wohl nicht zu zweifeln, daß es nicht ſolche kluge Landwirte geben ſolte, welche die Sachen gründlicher als ins

gemein geschiehet, einsehen, und darnach verfahren, aber ihre Erfindungen kommen gar sparsam an den Tag. Es kommt auch vielfältig nicht auf bloßes Grübeln, sondern auf Versuche an, diese aber erfordern offt viel Zeit und öffters Wiederholungen, das menschl. Leben aber ist kurtz und in Nahrungs-Geschäffte verwickelt. Hat ein vernünfftiger Landwirt auch etwas auf der Spur, so stirbt er, ehe er es genug hat prüfen können, darüber hin, und seine Bemühung ist verloren. Es erfordert auch solche Bemühung manchmahl mehr Geschicklichkeit und Verstand, als man sich einbildet, weil es gar zu leicht ist, Irrthümer vor Wahrheit anzusehen, ja zum öffern gehören Unkosten dazu, welche die meisten von solchem Vornehmen abhalten, da man heut zu Tage bloß ums Brot bekümmert seyn muß. Es kan also auf diese Art nicht anders als sehr langweilig hergehen, bis endlich einmal die Landwirtschafft zur Form einer Wissenschafft kommt, daß alles dabey mit gutem Grunde, das ist mit Vernünfft angestellet werden kan. Diesem Mangel nun könte durch ein ansehnlich Capital auf folgende Weise abgeholffen werden.

Es müste ein Land-Gut gekauffet werden, das mit den meisten nutzbaren Pertinentien versehen ist. Es darff nicht groß und kostbar seyn, man müste auch nicht darauf sehen, ob es sich richtig verintereßirte, wenn nur von dessen Einkünfften die dazu gehörige Wirtschaffts-Bediente und die Gebäude unterhalten werden können. Hierzu würden etwa 6 oder 8000 Rthlr. gehören. Das übri-

übrige vom Capital müſte auf Zinſen ausgethan werden, es würde aber ſolch Capital noch an 10 bis 12000 Rthlr. betragen müſſen. Auf dieſes Land-Gut müſte man einen gelehrten Mann ſetzen, der inſonderheit auf die Naturkunde ſich geleget, und dazu die meiſte Neigung und Geſchicklichkeit beſitzet. Dieſer müſte von denen Zinſen eine jährliche Penſion genieſſen, davon er honet leben kan, und von allen Sorgen der Nahrung befreyet bleiben. Deſſen Beſchäfftigung müſte denn bloß dieſe ſeyn, daß er alles was zur Landwirtſchafft gehöret, gründlich unterſuche, die Natur der Gewächſe, der Thiere, des Erdreichs, des Waſſers ꝛc. erforſche, die gewöhnlichen Inſtrumente und andere neuere, nebſt ihrem Gebrauch und Nutzen vollſtändig beſchreibe, Verſuche anſtelle, auch ſolche die von andern gemacht ſind, wiederhole, und alles mit eigenen Augen ſehe, mit gelehrten Naturkündigern, klugen Land-Leuten, und andern die ihm dazu behülfflich ſeyn, und allerhand an die Hand geben können, correſpondire, und alles was er vornimmt, und was er dadurch erfindet, in ein Buch, ſo beſtändig bey dem Gute bleibt, verzeichne. Zu denen Unkoſten die er anwendet, (wohin die Bücher die er haben muß, mit gehören, ingleichen die Reiſen die er manchmal zu thun nöthig findet), könte das übrige von denen Zinſen ihm auf Rechnung übergeben werden. Die Direction über dieſes Werck müſte eine Academie oder Societät der Wiſſenſchafften haben. Dieſe müſte einen ſolchen Mann erwehlen, dahin ſetzen, mit

Instruction versehen, auch wenn er abgehet, ein ander tüchtiges Subjectum an seine Stelle verordnen. An diese müste er jährlich seine gemachte Entdeckung mit allem, wie er es angestellet, und was er vorgenommen, einschicken, und unter deren Approbation müsten solche sodann jährlich zu Ehren des Stiffters, und zum Nutzen des gemeinen Besten öffentlich bekannt gemacht werden. Ich finde nicht nöthig, dieses weitläufftig auszuführen. Denn ich meyne, daß ich einen Mann vor mir habe, der, wenn man zwey Worte sagt, alles klar einsiehet, was man davon weiter vorbringen könte. Ich bitte also Ew. ꝛc. diesen Vorschlag dem vornehmen Cavalier annoch zu thun. Denn wenn Er auch gleich einem von denen bereits geschehenen Vorschlägen den Preis zuerkannt hat, so bleibt Ihm ja doch frey, einen andern wircklich zu erwehlen, weil Er an keinen gebunden ist. Ubrigens verharre mit aller Hochachtung

Ew. Hoch-Edelgeb.

N. N.

den 11ten April
1748.

ergebenster Diener
N. N.

VII.

Vorschläge, unfruchtbares Heyde-Land frucht- und artbar zu machen.

Ein hochgelahrter und geehrter Freund und Gönner unserer Sammlungen, hat uns ohnlängst verschiedene Nachrichten und Gedancken, unfruchtbares Heyde-Land frucht- und artbar zu machen, gütigst mitzutheilen beliebet. So wohl in den Braunschweig-Hannoverischen als Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen sind viel solche Gegenden anzutreffen. Und man meynet solches sonderlich durch die Besaamung mit Engelländischen Turnips-Saamen, welcher unserm grossen Rüben-Saamen ähnlich siehet, und wircklich eine Art gemeiner weissen Rüben trägt, im Hannöverischen zu bewerckstelligen. Durch dieses Heyde-Land verstehet man übrigens mehrentheils solche Flächen, welche aller Feuchtigkeit entblösset sind, worinne der Regen selbst nicht viel fruchtet, sondern sofort sehr tieff durch Sand und ander sehr trockenes unvermischtes und lockeres Erdreich in die Tieffe versincket, der gemeine Dünger aber entweder gar nichts oder doch sehr wenig hilfft, und welches man deswegen meistentheils in grossen Strecken ungebauet liegen lässet, da denn entweder gar nichts oder doch nur ein sehr ohnmächtiges trockenes Heyde-Gras darauf wächst, womit man zur Noth das Vieh sehr schlecht weyden kan.

Wir gehen hier einige Merckmahle an, um eine so viel möglich deutliche und sinnliche Beschreibung für diejenigen zu machen, welche anders Heyde-Land, so mit Holtz und Gras, ja ziemlich guter Weyde bewachsen, und an vielen Orten nur um anderer Ursachen willen, nicht aber wegen eines an sich unfruchtbaren Grundes und Bodens unangebauet gelassen wird, damit verwirren könten. Diese Beschreibung zeiget auch zugleich denen Ackerverständigen die Schwierigkeiten, solches Land artbar zu machen. Denn die Früchte in den Boden, müssen verdorren, weil die Feuchtigkeit fehlet, und die Nahrungs-Theilgen der Gewächse entweder gar nicht darinne zu finden sind, weil sie durch die Sonne und Lufft, wenn auch das Land gedünget wird, ausgedünstet, oder doch nicht aufgelöset, und der Pflantze so wenig zugeführet, als wenig die Körner derselben zur Keimung gebracht, und gehörig zum Trieb zubereitet werden können. Der Grund eines solchen Bodens aber, darinne tieff wurtzelnde Pflantzen bisweilen noch Feuchtigkeit finden, und an sich ziehen könten, ist gleichfalls der Feuchtigkeit beraubet, und es scheinet, daß ie mehr solches Land gepflüget und aufgeleckert wird, desto mehr und eher solches ausgetrocknet werde. Man hat daher an Seiten der Hauswirte schon lange auf mancherley ausserordentliche Mittel gedacht, dergleichen Heyde-Land art- und fruchtbar zu machen. Hochgedachter Freund hält dafür, daß die grossen Jacobs-Erd-Aepffel, wegen ihres hohen Stengels und Krautes darzu die-

dienen könten, um damit dergleichen Land fruchtbar zu machen. Es würde, sagt er, durch den starcken Stengel nicht nur eine Düngung geschehen, sondern auch die durch denselben circulirende Lufft währenden Wachsthums durch Absetzung edler, fetter und salpeterigter Theilgen den Stengel zur Düngung geschickter machen, und ihm vielleicht mehr fettes geben, als er aus dem Boden an sich ziehet, so daß auf solche Weise ein stärckerer Cirkel zwischen der Frucht und der Düngung des Bodens geschehen könte. In diesen sehr kurtz zusammen gezogenen und unausgeführten Gedancken eines gewiß sehr gründlichen Naturkündigers liegen nun zwar viele Wahrheiten, ob sie gleich nicht alle so fort werden fassen können. Allein die Sache ist werth, daß man sie ein wenig umständlicher untersuche. Und wir wollen zu dem Ende diesen Heyde-Anbau, wovon wir reden, zu einem nützlichen Gegenstand der Betrachtung gründlicher und erfahrner Acker-Leute hiermit nicht allein vorlegen, und uns ihre Gedancken darüber ausbitten, sondern auch selbst ins künfftige in einigen Anmerckungen unsere wenigen Gedancken mittheilen, wenn wir vor erst und dieses mahl wegen der Enge des Raums, die preißwürdigste Sorgfalt für die Landwirtschafft und den fruchtbaren Anbau solcher Heyden des itzt-regierenden grossen und vortrefflichen Königs in Engelland, und Churfürstens der Chur-Braunschw. Hannöverischen Lände, durch ebengedachte Nachrichten werden fürgestellet, und den Leser gleichsam

zu

zu künfftigen Anmerckungen vorbereitet haben. Denn diese liefern uns

I. Ein auf allerhöchstgedachten Königs Majest. Befehl von Dero weisen Ministerio, wegen des Anbaues der unfruchtbaren Heyde-Länder mit Turnips-Saamen ergangenes Circulare.

II. Aber auch die Anweisung, was bey dieser Bearbeitung in acht zu nehmen.

Hier sind beyde Piecen.

I.

Unsere ꝛc.

Nachdem mahlen Sr. Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr, Dero allerhöchsten Willen uns dahin eröffnet haben, daß zu Artbarmachung derer in hiesigen Landen befindlichen Heyde-Districte auf die Masse, wie in Engelland es mit gutem Nutzen geschiehet, alle ersinnliche Sorgfalt angewendet werden solle.

Und es dann sonderlich darauf ankommen wird, daß ieder Beamter sich Mühe gebe, durch die im kleinen zu veranstaltende Proben nach gerade ausfündig zu machen, ob, und wie weit Sr. Königl. Majestät allergnädigste Intention Behuff mehrere Cultivirung der ansehnlichen Heyde-Districte zum Effect zu bringen seyn möchte.

So lassen Wir zur Direction und pflichtmäs-

siger

ſiger Veranſtaltung hiemit ohnverhalten ſeyn, was maſſen in Engelland dürre und wüſte Länderenen, in Ermangelung nöthiger Düngung, durch die Beſaamung mit einer gewiſſen Art gemeiner weiſſen Rüben, Turnips genannt, dergeſtalt artbar gemacht werden, daß mit der Zeit gute Früchte davon zu erndten ſtehen.

Damit nun verſuchet werde, ob auf gleiche Art die Heyd-Diſtricte in hieſigen Landen zu beſſerer Cultur gebracht werden mögen: So werden zu ſolchem Ende angelegte zehn Exemplaria der eingelangten Nachrichten hiebey übermachet, und iſt ſorgfältigſt darauf zu gedencken, wie alles durch machende Proben zu erforſchen und zum Effect zu bringen;

Ob nun zwar

1) Die in erwehnter Nachricht vorgeſchriebene Beſtellung auf einem ſolchen Heyde-Lande, welches noch gar nicht ausgebrochen iſt, in dieſem Jahre daher nicht geſchehen kan, weilen dergleichen Land erſt vor dem Winter und im Herbſt gepflüget werden muß: So wird dennoch gerne geſehen, daß nur von andern vorhin cultivirten, dreiſchliegenden, ſandigten, auch etwas moricht oder leimichten Boden habenden Heyde-Lande, von diverſer Qvalität die præter propter an Einfall $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Morgen haltende Plätze ausgeſuchet, ſo fort nach Empfang dieſes gepflüget, und darinne von dem hiebey kommenden Turnips-Saamen ad

1 Pf. nach der Proportion, daß davon auf einen Morgen 1½ Pf. Saat zu rechnen, auf vorgeschriebene Art ausgesäet, auch theils Plätze, wegen des gar zu dürren und magern Erdreichs, mit kurtzem genug gerotteten Miſt oder geiler Graben- und Straſſen-Erde vorhero etwas gedünget werden.

2) Damit man deſto ſicherer ſey, daß die an diverſen Orten mit Turnips beſaamte Plätze vor den Anlauff des Viehes bewahret bleiben: So wird, in ſo fern ſolche Befriedigung nothwendig iſt, auf Herrſchafftliche Koſten, die Verfertigung eines Schrenck-Zaunes von Buſchwerck zu veranſtalten ſeyn.

3) Iſt ſorgfältig darauf zu achten, daß bey denen aufwachſenden Rüben alles dasjenige zu Wercke gerichtet werde, was in obiger Nachricht vorgeſchrieben.

4) Falls gegen künfftigen Herbſt die Turnips oder weiſſen Rüben zum Aufwachs gelangen: Sodann iſt ſonderlich darauf zu achten; daß wenigſtens 50 bis 100 Stück Saat-Rüben obiger Nachricht gemäß, aufbehalten, und zu rechter Zeit im nächſten Frühjahr verpflantzet, auch den Saamen davon zu erlangen, geſuchet werde.

5) Erwarten Wir von denen aufgewachſenen Rüben 2 à 3 Stück von diverſer Sorte im Octobr. anhero, und iſt Sorge zu tragen, daß von ſolchen Rüben ein Theil zur Verfütte-

rung

rung vor das Hornvieh aufgezogen, ein Theil aber nach dem Winter mit Schafen betrieben, und davon auf alle Art der Nutzen erforschet werde.

6) Wird darauf zu gedencken seyn, daß nächsten Herbst, zu Machung anderweitiger Proben in folgendem Jahre, an diversen Orten kleine Plätze aus der Heyde zu brechen, gegen das Frühjahr mit einem Feld-Zaun zu befriedigen, und zur Besaamung mit Turnips zu rechter Zeit zu aptiren, auch, dafern der Erdboden gar zu dürre und mager ist, solcher mit gantz kurtzem verrotteten Mist, oder etwas schwartzer Graben- und Strassen-Erde zu düngen.

Letztlich wird so wohl von der diesjährig geschehender Bestellung obigen Turnips-Saamen, und wie alles mit Fleiß veranstaltet worden, längstens vor medio des nächstkommenden Monats Julii umständlicher Bericht erwartet; Als auch hernachmahls von dem Aufwachs erwehnter Turnips, und von denen sonstigen, vors künfftige Jahr präparirenden Plätzen umständliche und zuverläßige Nachricht zu geben seyn.

Wir sind Euch ꝛc.

Hannover
den 30ten May
1748.

KGBZHJBLEWEEGGGERäthe
H. Chr. Grote.

II.

Nachricht.

Was Behuff Artbarmachung unfruchtbaren Heyde-Landes durch die Besaamung mit dem aus Engelland anhero verschriebenen Turnips-Saamen, einer Sorte von gemeinen weissen Rüben, zu veranstalten, und was sonst zu observiren seyn wird.

1.

Das Erdreich muß vor der Besaamung zweymal, nehmlich einmal vor dem Winter, und einmal im Frühjahr gepflüget und wohl geegget werden.

Wenn der Saamen sodann ausgestreuet worden, egget man selbigen ein, aber nicht mit einer ordinairen Egge, woran höltzerne oder eiserne Zacken sind, sondern mit zusammen gebundenen Buschwerck, damit der Saame nicht zu tieff in die Erde zu liegen komme, welches geschehen würde, wenn man eine ordinaire Egge gebrauchete.

2.

Wenn das Land nicht steinigt, sondern leicht und mager ist, so kommen die Turnips darauf fort, doch kan in dem Fall, da das Land sehr leicht und mager ist, ein wenig Mist, welcher aber nicht frisch, sondern verrottet seyn muß, nicht schaden.

3.

In leichtem Lande iſt die beſte Saat-Zeit von der Mitte des Junii bis zu Ende der erſten Woche im Julio, ie ſchwerer und ſteiffer aber das Erdreich iſt, deſto früher muß die Ausſaamung geſchehen.

4.

In einem hieſigen Morgen Landes von 120 Ruthen, iede Ruthe a 16 Fuß Quadrat, und ein Fuß 12 Zoll, gehören 1½ Pf. und allenfalls ein wenig mehr Saamen, ſo hinlänglich iſt, einen obbeſchriebenen Morgen zu beſäen. Die Ausſtreuung des Saamens geſchiehet aus der Hand, wie mit andern Saamen von der Art, z. E. mit Rübe-Saamen es gewöhnlich iſt.

5.

Wenn der Turnips-Saamen aufgelauffen, und das grüne Kraut ſich über der Erde zeiget, ſo muß der beſäete Acker gehouget werden, das iſt, man muß mit einem Inſtrument, welches faſt derjenigen Hacke gleichet, derenſich die Tabacks-Pflantzer bedienen, um den Acker vom Unkraut rein zu halten, und an die Taback-Pflantzen Erde zu bringen, den beſäeten Acker von Anfang bis zu Ende durchgehen, und ſo viel Turnips-Pflantzen damit wegnehmen, daß nur auf 9 bis 10 Zoll Diſtantz Pflantzen ſtehen bleiben, denn, wenn die dazwiſchen ſtehende Pflantzen nicht weg geräumet werden, ſo daß in der Breite und Länge nur auf 9 bis 10 Zoll Diſtantz eine Pflantze ge-

lassen wird, so hindern sie sich im Wachsthum, und die Rüben kommen nicht zu gehöriger Grösse.

In einem male lässet diese Manoeuvre sich schwerlich so, wie es seyn muß, verrichten, und also wird selbige 14 Tage nach dem erstenmal, in der zuvor bemerckten Absicht, daß nehmlich die Turnips-Pflantzen auf 9 bis 10 Zoll mögen von einander zu stehen kommen, wiederholet werden.

Das Horn-Vieh so wohl als die Schafe machen nicht so viel aus dem Kraute, als denen Rüben selbst. Ersteres wird nicht auf das Feld gelassen, allwo die Turnips stehet, sondern, wenn dieses damit gefüttert wird, so gräbet man die Turnips aus, wirfft selbige NB. gantz und nicht zerschnitten vor, damit sich das Vieh nicht verschlucke, und giebt dem Vieh täglich etwas Heu oder Stroh mit mehr, weil sonst die Nahrung von den blossen Rüben zu naß oder feuchte seyn würde. Einige Hauswirte geben auch wohl dem Horn Vieh, kurtz vorher, wenn sie es auf die Turnips setzen wollen, so viel Theer ein, als ein Ey halten kan.

Die Schafe werden hingegen auf das mit Rüben oder Turnips besäete Feld getrieben, da sie dann die Rüben so aushölen können, daß sie das mittelste und beste heraus fressen, und die Schaale in der Erde stecken lassen. Genaue Haushalter lassen die Schafe nicht über das gantze Feld gehen, sondern theilen einen nach ihrer Anzahl proportionirten District nach einander mit Hürden ab, welche so, wie die Schafe den

Di-

District abgefressen haben, weiter gerücket wer-
den. Man lässet auch die Schafe, nachdem sie
den Bauch gefüllet, auf eine andere Weyde füh-
gen, und des Nachts nicht ihr Lager auf dem Tur-
nips-Felde nehmen.

§.

Die Turnips werden, wie § 3 angeführet wor-
den, im Junio und Julio gesäet, und stehen
vom Octobr. an zu gebrauchen, so lange man in
die Erde kommen kan, gestalten diese Turnips nicht
leichte verfrieren.

Wenn dann in dem nächstigen Frühjahr das
Rüben-Feld auf die in dem vorhergehenden § 510
angeführte Art mit den Schafen abgehütet wor-
den: So wird der Acker in solchem Frühjahr, so
zeitig, als es sich thun lässet, zum erstenmal aufe
und, was von Kraut und Rüben übrig geblieben
ist, untergepflüget, damit sothanes Uiberbleib-
sel von Kraut und Rüben verrotten, und den
Acker düngen möge. Um die gewöhnliche Saat-
Zeit wird denn der Acker zum zweyten male ge-
pflüget, ordentlich zur Saat zubereitet, und mit
Gerste oder Haber bestellet. Einige gute Haus-
wirte lassen auf die mit Turnips bestellete Felder
weder Horn-Vieh noch Schafe kommen, son-
dern gebrauchen von denen Turnips nur etwan
die Nothdurfft in ihrer Haushaltung auf dem
Tisch, und für das milchende Vieh, die übrigen
Turnips lassen sie aber, so wie sie gewachsen sind,
im Lande stecken, bis sie selbige auf oben erwehnte

lassen wird, so hindern sie sich im Wachsthum, und die Rüben kommen nicht zu gehöriger Grösse.

In einem male lässet diese Manoeuvre sich schwerlich so, wie es seyn muß, verrichten, und also wird selbige 14 Tage nach dem erstenmal, in der zuvor bemerckten Absicht, daß nehmlich die Turnips-Pflantzen auf 9 bis 10 Zoll mögen von einander zu stehen kommen, wiederholet werden.

Das Horn-Vieh so wohl als die Schafe machen nicht so viel aus dem Kraute, als denen Rüben selbst. Ersteres wird nicht auf das Feld gelassen, allwo die Turnips stehet, sondern, wenn dieses damit gefüttert wird, so gräbet man die Turnips aus, wirfft selbige NB. gantz und nicht zerschnitten vor, damit sich das Vieh nicht verschlucke, und giebt dem Vieh täglich etwas Heu oder Stroh mit mehr, weil sonst die Nahrung von den blossen Rüben zu naß oder feuchte seyn würde. Einige Hauswirthe geben auch wohl dem Horn Vieh, kurtz vorher, wenn sie es auf die Turnips setzen wollen, so viel Theer ein, als ein Ey halten kan.

Die Schafe werden hingegen auf das mit Rüben oder Turnips besäete Feld getrieben, da sie dann die Rüben so aushölen können, daß sie das mittelste und beste heraus fressen, und die Schaale in der Erde stecken lassen. Genaue Haushalter lassen die Schafe nicht über das gantze Feld gehen, sondern theilen einen nach ihrer Anzahl proportionirten District nach einander mit Hürden ab, welche so, wie die Schafe den

Di-

Diſtrict abgefreſſen haben, weiter gerücket werden. Man läſſet auch die Schafe, nachdem ſie den Bauch gefüllet, auf eine andere Weyde führen, und des Nachts nicht ihr Lager auf dem Turnips-Felde nehmen.

§.

Die Turnips werden, wie § 3 angeführet worden, im Junio und Julio geſäet, und ſtehen vom Octobr. an zu gebrauchen, ſo lange man in die Erde kommen kan, geſtalten dieſe Turnips nicht leichte verfrieren.

Wenn dann in dem nächſtigen Frühjahr das Rüben-Feld auf die in dem vorhergehenden § 510 angeführte Art mit den Schafen abgehütet worden: So wird der Acker in ſolchem Frühjahr, ſo zeitig, als es ſich thun läſſet, zum erſtenmal aufgepflüget, was von Kraut und Rüben übrig geblieben iſt, untergepflüget, damit ſothanes Uiberbleibſel von Kraut und Rüben verrotten, und den Acker düngen möge. Um die gewöhnliche Saat-Zeit wird denn der Acker zum zweyten male gepflüget, ordentlich zur Saat zubereitet, und mit Gerſte oder Haber beſtellet. Einige gute Hauswirte laſſen auf die mit Turnips beſtellete Felder weder Horn-Vieh noch Schafe kommen, ſondern gebrauchen von denen Turnips nur etwan die Nothdurfft in ihrer Haushaltung auf dem Tiſch, und für das milchende Vieh, die übrigen Turnips laſſen ſie aber, ſo wie ſie gewachſen ſind, im Lande ſtecken, bis ſie ſelbige auf oben erwehnte

Weise an stat sonstiger Düngung zeitig im Frühjahr unterpflügen.

7.

Wenn man von denen Turnips den Saamen ziehen will, so muß man von dem mit Turnips bestelleten Lande einen proportionirlichen Districk dazu aussetzen, daß er von dem Vieh nicht berühret werde.

In dem ersten Frühling nach der Saat werden so dann die Turnips ausgegraben, die rundesten und besten ausgesuchet, und diese in einem wohl umgegrabenen mürben und lockern Erdreich auf 12 Zoll Distantz ausgepflantzet.

Es ist iedoch nöthig, ums 2te oder 3te Jahr den Saamen von andern Orten kommen zu lassen, weilen die Turnips sonst ausarten.

8.

Um dürres Land solchergestalt fruchtbar zu machen, daß es Weitzen tragen kan, bedienet man sich in Engelland folgender Methode.

Im Frühjahr wird der Acker, den man fruchtbar machen will, gepflüget, und zur Saat bereitet, welchem nächst man von dem grossen rothen Klever reichlich und zugleich, iedoch sehr dünne und sparsam, Gerste oder Haber darauf aussäet.

Wenn die Gerste oder Haber reiff ist, schneidet man ihn mit einer Hand-Sichel ab,

ab, und erndtet ihn ein, den Klever aber läſſet man ſtehen, bis nächſt kommenden Johannis, da man das Feld mehen, und gutes dem Horn-Vieh und denen Pferden wohlbekommendes Heu davon einzuerndten haben wird.

Nach ſolcher Erndte kan man Horn-Vieh oder Pferde 1 bis 2 Monate darein graſen laſſen, im Auguſto aber pflüget man das Land auf, und die Schwarte unter, bereitet um die gewöhnliche Saat-Zeit (welche in Engelland gleich nach Michaelis ſt. v. anfängt) den Acker vollends zur Saat, und beſäet ihn mit Weitzen, welcher wohl darauf fortkommen wird, 10 oder 12 Pfund Klever-Saamen iſt hinlänglich, einen hieſigen Morgen Landes zu beſäen.

9.

Die Vermiſchung des ſandigten Heyde-Landes mit Leimen, wird allerdings von guten Nutzen ſeyn, aber ziemliche Koſten und viele Zeit erfordern, es wäre denn, daß man die leimigte Erde nicht weit zu fahren, ſondern bey der Hand hätte.

Hannover
den 26ten May
1748.

VIII.

Des itzt-regierenden Herrn Hertzogs zu Braunschweig Durchl. Veranstaltung und Artikel der Medicinischen Societäten (*).

Von GOttes Gnaden Carl ꝛc. Demnach Unsere zu öffentlicher Bestätigung des Landes-Väterlich gestiffteten Fürstl. Collegii Medici erlassene Verordnung bereits darleget, wie viel der Gesundheit und Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen, folglich Uns daran gelegen, daß Zusammenkünffte und Unterredungen derer iedes Orts sich aufhaltenden, Medicorum, nach der ihnen diesfalls vorzuschreibenden Ordnung, über den allgemeinen Gesundheits-Zustand, und die Verbesserung derer dahin gehörigen Anstalten verordnet, und auch dadurch für die Unterthanen auf alle

(*) Diese Piece haben wir schon längst in unsern Sammlungen, als wir höchstgedachtes weisen und vortrefflichen Printzens/seine schöne Medicinal-Ordnung einrücketen, versprochen, nachhero aber ist sie verschiedentlich erinnert worden. Wir haben dahero keinen längern Anstand nehmen wollen, unser Versprechen zu erfüllen, da sonderlich diese Anstalt zu einem wohl-eingerichteten und für die Gesundheit derer Unterthanen dienlichen Medicinal-Wesen, mithin zur Policey eines Landes gehöret, und zum Muster dieser grossen Sorge eines Vaters des Vaterlandes dienen kan.

lle möglichste Weise geſorget, inſonderheit bey
vichtigen Kranckheiten, durch die von mehreren
Orten einkommende Anmerckungen von derſelben
Eigenſchafft, Abwechſelung und Umſtänden, die
Wahl der ſicherſten und zuverläßigſten Hülffs-
Mittel feſtgeſtellet werde, Wir auch hieben das
gnädigſte Zutrauen zum voraus ſetzen, daß die in
Unſeren Lande befindliche Medici ſamt und ſon-
ders ſich der dadurch auf ſie kommenden Bemü-
hung mit Freuden und pflichtmäßiger Begierde
unterziehen werden, da es nicht nur dem Eide, wel-
chen ieglicher unter ihnen bey Erlangung ſeiner
Doctor-Würde geleiſtet, ſondern auch der Natur
und allgemeinen Pflicht gemäß iſt, Zuflüſſe und
Nahrung mit Bereitwilligkeit und möglichſter
Vorſorge gegen das gemeine Weſen zu erwiedern,
auch von allen und ieden Medicis in Unſeren Landen
uns beſondere zu hoffen ſtehet, daß ſie nicht bloß aus
Eigennutz ihre edle und dem menſchlichen Ge-
chlecht ſo heilſame Wiſſenſchafft treiben, folg-
ich zu fleißigem Beytrag ihrer Arbeit und Ge-
chicklichkeit in der Societät ihres Orts, und in
alle dem, was ihnen etwa das Collegium Medi-
cum von billigen und anſtändigen Verrichtungen
auftragen mögte, um ſo viel mehr bereit und
willig ſeyn werden, als ſie ſelbſt davon den grö-
ßten Nutzen mit genieſſen, indem ihnen dadurch
die angenehmſte Gelegenheit gemacht wird, ihre
Wiſſenſchafften und Erfahrungen in der Artzney-
Kunſt immer mehr und mehr, und noch dazu mit ſo
erſprießlichem Vortheil des gemeinen Weſens zu

verbessern und grösser zu machen; So setzen, ordnen, und wollen Wir, daß

§. 1.

Alle und iede in Unseren Landen sich aufhaltende und practicirende Medici, ohne Unterscheid, sie mögen in Bedienung stehen oder nicht, die Societates Medicas in nachbeschriebener Masse mit halten, und wenn sie solches nicht thun wollen, sich der Praxeos Medicæ begeben sollen.

§. 2.

Wann an einem Orte auch nur zween Medici wohnen, stellen dieselbe eine Societatem Medicam, ohne weitere Anfrage sogleich nach Erhaltung dieses an, und berichten, daß solches geschehen, achten sich auch nach dieser Verordnung in allen und ieden Stücken, welche auf die Zusammenkunfft zweyer applicable sind.

§. 3.

So viel den Ort der Zusammenkunfft betrifft, ist dazu in Unserer Stadt Braunschweig, das Zimmer des Collegii Medici auf der Raths-Apothecke gewidmet worden. In andern Städten kan die Versammlung der Societäts-Glieder auf den Apothecken ebenfalls geschehen, und haben die Apothecker iedes Orts, auf die wenigen Stunden allemal eine Stube dazu herzugeben, und des Winters zu heitzen, indem es nicht unbillig ist, daß d eselbe zu diesem heilsamen, und auf ihre Aufnahme mit abzielenden Wercke, auch das Ihrige mit beytragen. Solte die Zusammenkunfft aber wider Vermuthen auf den Apothecken des Orts nicht geschehen

ehen, auch der von Uns gnädigst benennete Præ-
es Societatis Medicæ an solchem Orte sie ebenfalls
icht in seinem Hause haben können, so soll auf den
esfalls an Uns, oder Unsere Fürstl. Geheimde-
Raths-Stube von der Societät zu erstattenden
Bericht, das Nöthige verfüget werden.

§ 4.

Wenn nicht ausserordentliche Vorfälle eine aus-
rordentliche und öfftere Zusammenkunfft erfo-
ern, so kommen dieselben alle 14 Tage einmal zu-
ammen, und haben die Medici iedes Orts, einen
Tag unter sich dazu auszumachen.

§ 5.

Fällt auf den zu der Versammlung ausgemach-
en Tage ein Feyer- oder Buß-Tag ein, so wird der
olgende Tag an dessen Stat dazu genommen.

§ 6.

Ohne unumgängliche Behinderung soll keiner,
es mögen zwey oder mehrere vorhanden seyn) zu-
ück bleiben, es sey dann, daß er dazu erhebliche Ur-
achen, und solche dem zeitigen Præsidi Societatis
urch ein Billet gemeldet habe, welche Billets der
Präses zu seiner Nachricht, auch wohl erforderli-
her Rechtfertigung aufzuheben hat. Damit Wir
uch iedes mal wissen können, wer seinen Pflichten
emäß sich fleißig in der Societät anfindet, und
adurch zu Beförderung des gemeinen Bestens
ast bezeiget, so sollen dem Protocollo Societatis ie-
es mal nicht nur gewöhnlicher massen præsentes
n Rande vorgesetzet werden, sondern es sollen auch
och die iedesmaligen absentes dabey bemercket,

und

und deren Namen hinten nachgesetzet werden. Wer diesem allen ohngeachtet, ohne Noth und Ursach wegbleibet, oder nichtige Entschuldigungen machet, soll in eine gewisse Geld-Strafe an die Armen-Anstalten, worüber Wir Unser Collegium gnädigst instruiret haben, verfallen seyn.

§ 7.

Die Societas Medica iedes Orts soll aus der Zahl der daselbst sich aufhaltenden Medicorum einen Præsidem haben, welchen Wir nach Unserm gnädigsten Gutfinden ietzo und hinkünftig allemal selbst benennen wollen.

§ 8.

Die Præsides der Societäten iedes Orts haben Auctoritatem Commissariorum Principis, damit sie des übrigen Membrorum Vorträge dirigiren und in Ordnung erhalten können. Sie sollen auch befugt seyn, wenn wider Verhoffen unnütze Streitigkeiten, und unerhebliche Widersprüche unter den Membris entstehen wolten den streitenden Parteyen auf eine bescheidentliche Art ein Stillschweigen aufzulegen, und die Unterredungen auf andere Materien zu lencken. Wenn sich einer über den andern, in Societate Medica aufhalten, seine eigene Praxin erheben, und andere, die nicht so viel bemerckte Kranckheiten angeben könten als er, verächtlich halten wolte, so hat der Präses es nachdrücklich zu corrigiren, und bedürfenden Falls es dem Collegio Medico zur ernstlichen Censur zu melden.

§ 9.

§ 9.

In dem Conseſſu Societatis ſoll gar kein Rang beobachtet werden; der Präſes allein behält den Vorſitz, die übrigen Membra ſetzen ſich, wie ſie kommen, und ſo wie ſie ſitzen, tragen ſie in der Ordnung ihre proponenda für.

§ 10.

Der jüngſte Medicus an iedem Orte verrichtet in Societate die Dienſte eines Secretarii, und führet das Protocollum, ſo lange bis ein jüngerer ihn erlöſet. An denjenigen Orten, wo mehrere Medici ſind, und viel zu thun iſt, ſollen die beyden jüngſten einander zu Hülffe kommen, und die Arbeit Wechſelsweiſe verrichten.

§ 11.

Ein freywilliger Weiſe, das iſt ohne Unſern ausdrücklichen gnädigſten Befehl, neu ankommender, und in die Societät tretender Medicus, wird in derſelben allemal der jüngſte, und muß, wie gedacht, die Verrichtung eines Secretarii übernehmen, wenn er gleich ein älterer Medicus promotus iſt, als etwa einer oder der andere in der Societät.

§ 12.

Wenn der Præſes Societatis, oder der jüngſte Medicus als Secretarius durch Kranckheit oder unumgängliche Geſchäffte abgehalten würde, einer Zuſammenkunfft der Societät beyzuwohnen; So übernimmt der älteſte Medicus das Amt des Præſidis mit deſſen völliger Auctoritæt, und der für dem jüngſten hergehende Medicus verſiehet ſo lange die Arbeit des Secretarii. Jedoch muß der

Præ-

Præses so wohl, als der jüngste Medicus iedes mal zeitig darum resp. ansuchen, und daß er nicht kommen könne, wissen lassen.

§ 13.

Die Zusammenkunfft soll, wie vorgedacht, ordentlicher Weise alle 14 Tage geschehen: Wenn aber, da GOtt für sey! eine grassirende Kranckheit entstünde, so müssen die Zusammenkünffte wöchentlich, und nach Erfodern auch wohl mehr als einmal in der Woche gehalten werden. Dem Präsidi stehet überhaupt iedes mal frey, befindenden Umständen nach, wenn besondere Casus vorfallen, oder bey voriger Zusammenkunfft etwas wichtiges nicht genugsam abgehandelt worden, ausserordentliche Zusammenkünffte zu veranlassen. Ja, wenn einem Mitgliede der Societät ein Casus vorkäme, der keinen Verzug litte, und worüber er der Societät Meinung zu vernehmen für nöthig hielte, so hat er solches dem Präsidi zu melden, dieser aber die übrigen Mitglieder, so gleich zu einer ausserordentlichen Zusammenkunfft einladen zu lassen.

§ 14.

Die erste und fürnehmste Arbeit, welche die Membra Societatis bey ihren Zusammenkünfften zu verrichten haben, ist die Recension derer von einer Zusammenkunfft bis zu der andern bemerckten Kranckheiten, besonders derer, so dermahlen im Schwange gehen oder grassirend sind, und was dieselben für Eigenschafften und besondere Umstände haben. Der Präses machet hiezu iedes mal den An-

nfang, und nach allenfalls gemachter kurtzen Re-
exion auf die bis dahin geweſene Witterung re-
nfiret derſelbe kürtzlich, an welchen Kranckheiten
jm inzwiſchen Patienten vorgekommen ſind, ſol-
ret maſſen, daß er allemal erſt die Kranckheit
ennet, an welcher ihm die mehreſten fürgekommen,
nd dann weiter nach Proportion der Anzahl der
Kranken, die folgenden Kranckheiten erzehlet. Hat
r was beſonders bey einer oder andern Kranckheit
emercket, ſo führet er ſolches mit kurtzen Worten
n, und dieſe Recenſion wird in der Ordnung, wie
ie gegenwärtigen Medici ſitzen, fortgeſetzet; Wenn
ie nun ſämtlich mit ihrem Vortrage fertig ſind, als-
enn ſo wird aus allen über iegliche Art der Kranck-
jeit, ein nicht zu weitläufftiger, doch hinlänglicher
Schluß unter der Direction des Præſidis gema-
het, und von dem Medico, der die Feder führet,
em Protocollo Societatis eingeſchrieben.

§ 15.

Wer wegen unumgänglicher Behinderung aus
er Societät bleibet, ſetzet die Recenſion derer von
hm bemerckten Kranckheiten auf ein Papier, und
chicket ſolches an den Præſidem in die Zuſammen-
unfft, damit die Anmerckungen über die ſich äuf-
ernden Kranckheiten allemal vollkommen, und zu-
ammen bleiben.

§ 16.

Wo nur ein Medicus an einem Orte vorhanden,
nithin daſelbſt keine Societas Medica ſeyn kan, trä-
get derſelbe auf gleiche Weiſe alle 14 Tage die ihm
ey Patienten vorgekommene Kranckheiten zu Pa-

pier,

pier, füget hinzu, was ihm von besondern und seltenen Fällen inzwischen fürgekommen, auch wenn er Stadt- oder Land-Physicus ist, die Copeyen derer Renunciationum Medico-legalium, die er etwan zu ertheilen gehabt, und schicket solche Recension monatlich, wann aber epidemische Kranckheiten im Schwange gehen, wöchentlich an das Collegium Medicum in Braunschweig. Die Berichte, wenn darauf stehet:

An das Fürstl. Collegium Medicum
Sanitäts-Sachen
betreffend. Braunschweig.

sollen Post-frey an- auch von den Amts-Boten frey mitgenommen werden.

§ 17.

Es sollen die Patienten nicht mit Namen genennet werden, es wäre dann, daß ausserordentliche Umstände, oder ein besonderer Genius in einer grassirenden Kranckheit, solches erforderten.

§ 18.

Da Uns auch eine Art von Tabellen vorgeleget worden, worinne ein Medicus seine Patienten gar bequem notiren, und auch aus solcher nachhero dieselben recensiren kan; so haben Wir diese nicht allein gnädigst genehmiget, sondern auch Unserm Collegio Medico gnädigst anbefohlen, einem ieden, der davon Nachricht verlangen würde, mit derselben an Hand zu gehen.

§ 19.

Nachdem nun die Recension der Kranckheiten in der Societäts-Zusammenkunfft geschehen, und darüber

darüber ein Schluß gefasset worden, alsdenn kan von dieſem oder jenem Membro Societatis der denſelben etwa vorgefallene merckwürdige und beſondere oder ſchwere Caſus vorgetragen, und der übrigen Mitglieder der Societät Meinung darüber vernommen werden.

§ 20.

Ferner, wenn einer ein Conſilium Medicum, ein Reſponſum Medico-Forenſe, oder ſonſten einen mediciniſchen Aufſatz gemacht hätte, oder ein Communicatum in ſeiner Correſpondentz erhalten, und es der Geſellſchafft mittheilen wolte, ſo kan ſolches nach obiger Ordnung verleſen, und darüber eine Unterredung gehalten werden.

§ 21.

Es wird Uns inſonderheit zu gnädigſtem Wohlgefallen, der Societati Medicæ aber zur rühmlichen Ehre gereichen, wenn ſämtliche Membra ſich fleiſſig bezeigen werden, alle ihnen vorkommende nützliche, ſeltene und beſondere Anmerckungen umſtändlich zu verzeichnen, ihre Aufſätze und Beſchreibungen davon in den Societäts-Verſammlungen zu verleſen, darüber der übrigen Mitglieder Meinung anzuhören, und dann endlich ſolche ſchrifftlich abzugeben, damit ſie zu den Protocollis Societatis geleget, mit denſelben Quartaliter an Uns eingeſchicket, aus dem gantzen Lande von dem Collegio Medico geſammlet, und wenn gnugſamer Vorrath davon vorhanden, ſodann zum immerwährenden Ruhm der Societät in den Druck gegeben werden können. Wir werden auch gerne ſehen, wenn dergleichen be-

sondere Anmerckungen öffters in die Braunschweigischen Anzeigen mit gebracht werden.

§ 22.

Es verstehet sich von selbsten, daß ein iegliches Mitglied der Societät seine Meinung über die vorgelegten Fälle und Fragen frey sagen, und die ihm beyfallende Zweifel, und Causas dissentiendi eröffnen dürfe. Es muß aber auch iedes mal mit Glimpff und Bescheidenheit geschehen, und der Präses hat, wie bereits oben geordnet, darauf zu sehen, daß alles unnütze Disputiren und Gezäncke dabey vermieden bleibe; Wozu derselbe hiedurch nochmahls ausdrücklich befehliget wird.

§ 23.

Sachen, die nicht von Wichtigkeit sind, und keinen wircklichen Nutzen in der Medicin haben, müssen in der Societät nicht ventiliret, und die Zeit damit nicht verdorben werden. Wenn nach den obgedachten nöthigsten Verrichtungen noch etwas Zeit übrig bleibet, kan solche mit Unterredung und Betrachtungen über auswärtige medicinische Neuigkeiten, herausgekommene Bücher, und in den gelehrten Zeitungen vorkommende medicinische Artikel, zugebracht werden, zu welchem Ende es sehr gut seyn würde, wenn ein oder ander Mitglied der Societät dergleichen mit in die Versammlung brächte.

§ 24.

In die Protocolla der Societät wird von diesen letztern beyden Beschäfftigungen nichts, als nur eine summarische Anzeige von dem, was vorgekom-

kommen, eingetragen. Wenn aber iemand beſondere und wichtige Sachen oder Anmerckungen, bey ſolcher Gelegenheit gemacht hätte; ſo müſſen ſolche allerdings ad Protocollum gebracht, oder wenn dieſelben ſchon ſchrifftlich abgefaſſet wären, als eine Beylage dazu genommen werden.

§. 25.

Damit auch das Andencken dieſer Societäten, und eines ieden Mitgliedes derſelben bey den Nachkommen aufbehalten bleibe, ſo iſt die Ordnung zu machen, daß bey dem erſten Anfange der Societät ein iedes Mitglied derſelben, auch alle nachfolgenden, nebſt einem gebundenen Exemplar von ihren Academiſchen, und inſonderheit der Inaugural-Diſputation, einem kleinen Aufſatz von ihrem Lebens-Laufe in die Societät iedes Orts verehren, welches ſodann von derſelben an das Collegium Medicum nach Braunſchweig zu ſenden, und daſelbſt zum Andencken zu verwahren.

§. 26.

Gleichergeſtalt iſt Unſer gnädigſter Wille, daß ein ieglicher Medicus, wenn er in Unſern Landen etwas drucken läſſet, ebenfalls ein Exemplar ſeiner Arbeit an das Collegium Medicum gebunden ſchicken, und ſolches daſelbſt zu ſeinem Andencken verwahret werden ſolle.

§. 17.

Dafern endlich die Societas Medica, oder ein einzelner Medicus an dieſem oder jenem Orte, über dieſe Unſere gnädigſte Verordnung in einigen Stücken näher belehret zu ſeyn wünſchte, oder einen

Zweifel dabey haben solte, so hat solche, oder derselbe sich diesfalls an das Collegium Medicum in Braunschweig zu wenden, und dasselbe um nähere Nachricht und Erläuterung gebührend anzugehen, wie Wir denn demselben gnädigst aufgegeben haben, für die völlige Einrichtung, Ordnung, Fortsetzung, und iedesmalige Erhaltung der Societäten, alle gebührende pflichtmäßige Sorge zu tragen, und sich deren Aufnahme äusserst angelegen seyn zu lassen, die Contraventiones möglichst abzustellen, auch erforderlichen Falles davon an Uns unterthänigst zu berichten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft, und beygedruckten Fürstl. Geheimden Cantzley-Siegels. Gegeben in Unserer Vestung Wolffenbüttel, den 7ten Januar. 1747.

Carl,
H. z. B. u. L.

Errata im 56 St.

pag. 678 in der 7ten und 8ten Zeile am Ende ließ für Recessions; Revisions- pag. 665 § 289 b) in der 6 Zeile setze; vieles an stat viel Rechnung, und in der 7ten Zeile welche, welches; und in der 8ten Zeile vor dienen, dienet. p. 674 N. 7 in der 6 Zeile restiren, setze restituiren.

Leipziger Sammlungen

von

Allerhand zum Land- und Stadt-Wirthschafftlichen, Policey- Finanz- und Cammer-Wesen dienlichen Nachrichten, Anmerckungen, Begebenheiten, Versuchen, Vorschlägen, neuen und alten Anstalten, Erfindungen, Vortheilen, Fehlern, Künsten, Wissenschafften und Schrifften,

Wie auch

von denen in diesen so nützlichen Wissenschafften und Uibungen wohlverdienten Leuten.

Acht und Funffzigstes Stück.

Leipzig,
Bey Carl Ludwig Jacobi.
1748.

Inhalt.

I. Avertissement von einem in Nordhausen erfundenen neuen und künstlichen Uhrwercke pag. 833

II. Gedancken von gehöriger Einrichtung derer Flur-Bücher und Amts-Beschreibungen, zu anderweitiger Beurtheilung dem Druck übergeben von Just Conrad von Hugo pag. 837

III. Zerstreuete Anmerckungen, welche Auszugsweise aus einem Briefe von einem gelehrten und erfahrnen Hauswirt mitgetheilet worden pag. 853

IV. Abschilderung eines ächten und unächten Cameralistens pag. 870

V. Nachricht vom guten Fortgang der neuangelegten Real-Schule bey den Schul-Anstalten der Dreyfaltigkeits-Kirche pag. 889

VI. Aufgehobene Nachrichten und Berichte vom Salpeter-Wesen pag. 910

I.

Avertiſſement von einem in Nordhauſen erfundenen neuen und künſtlichen Uhrwercke.

Ein unbekannter Gönner hat uns durch einen hieſigen Einwohner folgendes Pro Memoria, nebſt einer Nachricht von einer neuerfundenen Pendul-Uhr überreichen laſſen, und verlanget ſolche in unſern Sammlungen bekannt zu machen. Wie wir nun nach dem Zweck dieſer Monats-Schrifft neue Erfindungen, die ſonderlich unter den Deutſchen entſtehen, und in Handkünſten, Handwercken, Fabriquen und Manufacturen gehören, mit dem gröſten Vergnügen annehmen, und die Nachrichten davon einrücken, ſolchergeſtalt aber, ſo viel an uns iſt, damit die Kunſt nicht immer, wie bisher bey uns geſchehen, nach Brote gehen und verhungern möge, ihre Bekanntſchafft und Achtung befördern; alſo hat uns auch gegenwärtige Nachricht ſo

wohl als das Zumuthen höchst angenehm seyn müssen.

Das Pro Memoria lautet folgendergestalt:

Sr. ꝛc. dem Herrn Hof-Rath Zincken daselbst, ersuche mein unbekannt gehorsamst Compliment zu machen, und nechst Bezeugung der besondern Erkenntlichkeit und Hochachtung, die ich, für mein zwar geringes Theil, gegen seine grosse und löbliche Bemühungen in den Leipziger Sammlungen hege, zu vernehmen, ob er den Inhalt des beygehenden Blätgens würdig finde, demselben nach seiner Gelegenheit in den gedachten Sammlungen einen Platz zu geben? Die Nachricht selbst aber, ist in folgenden Zeilen verfasset:

Nordhausen den 23 Sept. 1748.

Allhier ist eine Pendul-Uhr von ganz neuer Erfindung gefertiget, die nur drey Räder und ein einziges Getrieb hat, und nachfolgende Wirckung thut:

1) Zeiget sie Minuten und Stunden.
2) Schläget sie ordentlich die vollen Stunden.
3) Repetiret sie von selbst alle halbe Stunden den vollen Schlag, benebst den Minuten, mittelst 6 Schlägen auf einer kleinern Glocke, da jeder Schlag 5 Minuten gilt, die zusammen 30 (das ist eine halbe Stunde) machen.
4) Repetiret sie durch einen Zug nicht nur die Stunden, sondern auch auf der kleinern Glocke die Viertel-Stunden von 5 zu 5 Minuten,

nuten, und zwar dieses letztere also, daß abermal jeder Schlag für 5 Minuten zu rechnen ist. Man darf demnach nur die Schläge zählen, und mit 5 multipliciren, so kriegt man die Minuten-Zahl, folglich auch die Viertel heraus. Dieses ist willkührlich also gemacht, und kan allemal anders, und nach eines jeden Liebhabers Geschmack eingerichtet werden.

5) Sie hat 2 Gewichte, die aber, wenn man will, in eines können gebracht werden, und gehet, wenn sie aufgezogen ist, 30 Stunden, kan aber, wie andere Uhren übersetzet, und auf Wochen, Monate, Jahre, zugerichtet werden.

Wie nun bekannt und ausgemacht ist, daß je einfältiger eine Machine, desto vollkommener sie sey, so wird dieses von einer Uhr, und zumal Repetir-Uhr, um desto weniger können geleugnet werden, je mehr sich Räder und Getrieb in denselben, nach der bisherigen Weise, gehäufet finden, wodurch dieselben nicht allein mühsamer zu machen, mithin kostbarer, sondern auch so viel leichter wandelbar werden.

Der Nutzen dieser neuen Art erstrecket sich nicht allein auf Pendul-Uhren, sondern auch auf grosse Thurn-Uhren, da man das Schlagwerck nur mit einem eintzigen Rade machen kan, wie auch auf Tisch- und Feder-Uhren, die dadurch überaus viel durabler werden. Auch kommt sie den klei-

nen Sack-Uhren zu statten, weil man zu dem Repetirwerck in denselben nur 2 Räder mit einem eintzigen Getrieb nöthig hat, folglich viel Raum zu dem übrigen Werck ausgewinnet, welches daher ebenfalls desto stärcker und beständiger kan gemacht werden.

Der Erfinder zweifelt nicht, daß iederman, der im Stande ist, von solcherley Wercken zu urtheilen, diese neue Art eines raisonnablen Recompenses werth achten werde. Und da niemand die Nutzbarkeit davon dermalen besser einsehen kan, als er selber, es ihn aber viel Kopfbrechens, Zeit, Arbeit und Versäumniß gekostet, ehe er die Sache, nach mancherley vergeblichen Versuchen, so weit gebracht; so glaubet er auch, daß ihm niemand verdenken werde, wenn er diese seine Erfindung anders nicht als gegen eine billigmäßige Erkenntlichkeit kund zu thun entschlossen ist.

Das Quantum zu bestimmen, setzet er aus, bis sich Liebhaber dazu angeben möchten, versichert aber zum voraus so viel, daß er überall nichts verlange, wenn nicht der Käufer obgemeldte 5 Puncte alle mit einander nach der Wahrheit also befunden zu haben, selbst eingestehen muß, und eingestehet. Auch dienet zu wissen, daß der Erfinder dieser Uhr ein Kunststück angebracht, dem Pendul zugleich eine egale Bewegung zu verschaffen, die Lufft mag seyn wie sie will, heiter oder trübe, welche Gleichheit der Bewegung bisher noch keine Pendul-Uhr, so viel man weiß, zuverläßig praestiret hat. Was diese Gleichheit aber für Nu-

tzen thue, wissen diejenigen, denen daran gelegen, und die sich bisher über den Mangel derselben beklaget haben. Er machet sich anheischig, sein Vorgeben diesfalls à priori zu demonstriren, und behält sich für diese Eröffnung eine aparte Discretion vor. Und da zwar bekannt ist, daß mittelst der Schnur ohne Ende eine Uhr, ohne Abbruch des Fortgehens kan aufgezogen werden; so ist er erbötig, zu zeigen, wie dieses auch durch einen Schlüssel geschehen könne, welches viele noch nicht wissen. Wer sich wegen dieser neuerfundenen Uhr einlassen will, kan sich melden bey Hrn. Johann Christian Krüger, Uhrmachern in der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Nordhausen, da ihm weiter Bescheid wird gegeben werden. Solte auch iemand gern schrifftlich eine und andere vorläufige Frage zu thun, oder Zweifel aufzulösen haben, wird er demselben, so viel ohne voreilige Verrathung der Kunst geschehen kan, nicht entstehen, nur bittet er sich solchenfalls einen Postfreyen Briefwechsel aus.

II.

Gedancken von gehöriger Einrichtung derer Flur-Bücher und Amts-Beschreibungen, zu anderweitiger Beurtheilung dem Druck übergeben von Just Conrad von Huge.

Weil die Macht eines Fürsten auf dem Wohl-

stande seiner Unterthanen beruhet, dieser aber durch die kluge Einrichtung der Landwirtschafft gar sehr befördert wird, indem der geringe Preis denen Dinge, womit der Landmann den Bürger versiehet, nicht nur zum Aufnehmen derer vielfältigen Gewerbe, sondern auch zur weitern Bevölckerung eines Landes, ein grosses beyträget; So ist also höchst nöthig, daß ein Regente alle Vorsorge trage, damit der Ackerbau und die Viehzucht nicht nur in vorigem Stande erhalten, sondern auch iederzeit mehr verbessert werden mögen.

Die Untersuchung und Verbesserung der Landwirtschafft ist keine so leichte Sache, wie von einigen will behauptet werden. Denn es wird von einem solchen, der dieses Werck unternimmt, erfordert, daß er eine genaue Kenntniß des gantzen Landes besitze. Er muß nämlich wissen:

1) Wie der Acker iedweden Ortes beschaffen, was er hervorbringe, ingleichen ob und wie er verbessern.
2) Ob ein Land oder Ort natürliche zu einer Handthierung benöthigte Gaben habe, wie dieselben beschaffen, ob sie bereits zur Vollkommenheit gediehen, oder wie sie zu verbessern.
3) Auch hat offtmals die gütige Natur einem Orte etwas mitgetheilet, dessen Gebrauch denen Inwohnern unbekannt.

Es hat also ein solcher, dem die Verbesserung eines Landes anvertrauet, nicht nur auf die bereits

eits im Schwange gehenden Gewerbe sein Augenmerck zu richten, sondern er muß auch dahin trachten, ob nicht noch neue Nahrungs-Mittel ausfündig zu machen. Er muß demnach alles, was die Natur hervor gebracht, sorgfältig betrachten, und untersuchen, um zu sehen, ob es nicht auf eine oder andere Art zu nutzen: denn die Natur giebet uns nicht lauter schon zubereitete Dinge, sondern sie lässet der menschlichen Kunst über etwas daraus zu bereiten.

Viele grosse Herren haben die Nothwendigkeit einer solchen Untersuchung eingesehen, und daher gewisse Land-Commissarios bestellet, deren Obliegenheit darinne bestehet, das Land durchzureisen, um zu erkundigen, auf was Art dasselbe zu verbessern, und hiernechst davon an den Fürsten oder seine Räthe Bericht zu thun. Nun ist zwar diese Anordnung nicht nur höchst löblich, sondern auch nothwendig: allein es ist ein so wichtiges Werck denen Land-Commissariis, nicht so schlechterdings anzuvertrauen, sondern es erfordert die Nothwendigkeit, daß der Regente, oder doch dessen Räthe eine gründliche Kundschafft des Landes erlangen, um im Stande zu seyn, entweder die von denen Land-Commissariis gethane Vorschläge desto besser zu untersuchen, oder aber denenselben zu anderweitigen Nachsuchungen Anlaß zu geben.

Diesen grossen Männern gestattet ihre vielfältige Arbeit nicht, selbst im Lande herum zu reisen, um alles gehörig zu untersuchen. Es ist also nöthig, daß ihnen zu dieser genauen Kenntniß des

Landes auf andere Weise der Weg gebahnet werde.

Der grosse Staats-Mann Herr Veit von Seckendorff, hat die Richtigkeit dieses Satzes weislich eingesehen: Und weil nicht zu leugnen stehet, daß ein Regente und dessen Ministers einmahls zu einer genauen Kenntniß des Landes gelangen werden, es sey denn, daß man von einem iedweden im Lande belegenen Amte eine vollständige Beschreibung verfertigen lasse; So hat er sich also bemühet, in seinem Deutschen Fürsten-Staate zu Verfertigung einer solchen Amts-Beschreibung eine kurtze Anleitung zu geben, welche vor kurtzen von dem Meinungischen Geheimden-Rath Herrn von Biechlingen weiter ausgeführet worden, und unter seinen, zu dem Seckendorffischen Fürsten-Staat verfertigten gründlichen Anmerckungen befindlich ist.

Dieweil aber meines Ermessens die nach diesen Vorschrifften eingerichteten Amts-Beschreibungen nicht hinreichend seyn würden: so werde ich mich zu zeigen bemühen, was denen nach Seckendorffischer und Biechlingischer Vorschrifft verfertigten Amts-Büchern annoch fehle, und wie dieselben einzurichten, damit ein Minister vermittelst derselben nicht nur eine genaue Kenntniß des Landes erlangen, sondern auch daraus ersehen könne, auf was Weise dasselbe ferner in Aufnahme zu bringen.

Es bestehet eine solche Amts-Beschreibung, soviel der von dem Herrn von Seckendorff in seinem

nem Deutſchen Fürſten-Staat gegebenen Anleitung, aus zweyen Theilen, als

1) Ex politica deſcriptione, worinne man von denen Juribus und Hoheiten, ſo dem Principi innerhalb dieſes Amts zuſtehen, gehandelt wird, und

2) Ex phyſico-geographica deſcriptione, welcher Theil die äuſſerliche Beſchaffenheit in ſich begreiffet.

Der erſtere Theil gehöret nicht zu meinem Zweck, den letzteren aber, nehmlich die deſcriptionem phyſico-geographicam betreffend; So gründet ſich derſelbe auf die Erb- und Flur-Bücher, derer ſämtl. in einem Amte belegenen Oerter. Unſre itzigen Flur-Bücher ſind mehrentheils alt, und nicht gehöriger maſſen eingerichtet. Auch haben die Beamte die neuerlich bey denen Bauer-Gütern vorgefallenen Mutationes gar nicht, oder doch mangelhafft darein getragen, woher denn das Unweſen rühret, daß dieſelben einiger Orten nicht einmal hinreichend ſind, die zwiſchen denen Ackersleuten wegen ihrer Ländereyen obſchwebenden Streitigkeiten darnach zu entſcheiden. Solten dieſelben vollſtändig, und zu unſerm oberwehnten Zwecke brauchbar ſeyn, ſo wären ſie folgender maſſen zu verfertigen.

Es werden die in denen Fluren belegene Aecker, Wieſen und Holtzungen ꝛc. ausgemeſſen, in einen accuraten Grund-Riß gebracht, und iedwedes Stücke numeriret.

Dieſer Grund-Riß dienet zur baſi des zuverfertigenden Flur-Buches. Selbiges muß aus

zweyen Theilen bestehen: Der erstere ist nach Anleitung des Grund-Risses zu verfertigen, und zwar auf folgende Weise: Num. 1. hält ½ Morgen 5 Ruthen, gehört Hans Meyern, gräntzt gegen Morgen mit dem Wilschauer Wege, gegen Abend mit Philipp Wildhagens Lande ꝛc. Also verfährt man weiter, und verzeichnet die Stücke einer Flur eins nach dem andern. In dem zweyten Theile hergegen gehet man nicht nach der Ordnung der Stücke, sondern man specificiret die Pertinentien eines Hauswirts nach dem andern, und zwar in alphabetischer Ordnung, und beziehet sich jederzeit wegen der Ausmessung und übrigen Bewandnissen auf die Paginam des ersteren Theils.

Bey dem ersteren Theil ist folgende Ordnung zu beobachten:

1) Nimmt man die Beschreibung des Dorffes oder Ortes vor, specificiret die Höfe, deren Beschaffenheit, Grösse und Besitzere nach einander. Man führet auch zugleich an, was vor Arten von Vieh, und wie viel Stück auf der Stäte gehalten und ausgefüttert werden können. Hiebey ist auch zu notiren, wer der Guths-Herr ist, und was für Onera auf dem Hof hafften. Hierauf verzeichnet man,

2) Die in denen Flüren belegene Aecker nach Maßgebung des Grund-Risses auf kurtz zuvor beschriebene Weise, auch führet man zugleich die Beschaffenheit und Arthaftigkeit dererselben mit an.

3) Ist

3) Ist zu bemercken, ob die Aecker zum Hofe gehören, und folglich inalienable, oder ob es einzelne Stücke, und also alienable seyn.

4) Notiret man, woran die Aecker mit beyden Enden gräntzen.

Letzlich und 5) ist anzumercken, von wem solche Pertinentien zu Lehn gehen, was ein Stücke Zinse, ordinarie und extraordinarie steuere, ingleichen die desfalls zu leistenden Prästanda.

Auf gleiche Weise verfähret man auch mit denen Wiesen und Heitzungen.

Hiernechst sind auch diejenigen Pertinentien vorzunehmen, welche eine Gemeinde in Communion besitzet, nichts ausbenommen. Auch ist deren Arthaftigkeit, und wie man sich derselben zu Nutze mache, genau zu untersuchen, und aufs sorgfältigste alles in das Flur-Buch einzutragen.

Diese vorbeschriebenen Flur-Bücher haben einen vielfältigen Nutzen. Denn

1) Bekommt man eine Specification derer Unterthanen, ihrer Güter, derselben Ertrag und Beschwerden. Man gelanget also vermittelst derer selben dahin, daß eine Gleichheit bey denen Anlagen könne beobachtet werden.

2) Vermittelst dererselben bleibet keine Hand breit Landes verborgen, ist demnach nicht möglich, daß iemand ein Stücke Landes von Anlagen entziehen könne.

3) Weil bey denen Steuer-Anschlägen die Güte derer Grundstücke die Proportion des Anschla-

ges

zweyen Theilen bestehen: Der erstere ist nach Anleitung des Grund-Risses zu verfertigen, und zwar auf folgende Weise: Num. 1 hält ½ Morgen 5 Ruthen, gehört Hans Meyern, gräntzt gegen Morgen mit dem Wilschauer Wege, gegen Abend mit Philipp Wildhagens Lande ꝛc. Also verfährt man weiter, und verzeichnet die Stücke einer Flur eins nach dem andern. In dem zweyten Theile hergegen gehet man nicht nach der Ordnung der Stücke, sondern man specificiret die Pertinentien eines Hauswirts nach dem andern, und zwar in alphabetischer Ordnung, und beziehet sich iederzeit wegen der Ausmessung und übrigen Bewandnissen auf die Paginam des ersteren Theils.

Bey dem ersteren Theil ist folgende Ordnung zu beobachten:

1) Nimmt man die Beschreibung des Dorffes oder Ortes vor, specificiret die Höfe, deren Beschaffenheit, Grösse und Besitzere nach einander. Man führet auch zugleich an, was vor Arten von Vieh, und wie viel Stück auf der Stäte gehalten und ausgefüttert werden können. Hiebey ist auch zu notiren, wer der Guths-Herr ist, und was für Onera auf dem Hof hafften. Hierauf verzeichnet man,

2) Die in denen Flüren belegene Aecker nach Maßgebung des Grund-Risses auf kurtz zuvor beschriebene Weise, auch führet man zugleich die Beschaffenheit und Arthaftigkeit derer selben mit an.

3) Ist

3) Iſt zu bemercken, ob die Aecker zum Hofe g
hören, und folglich inalienable, oder ob e
einzelne Stücke, und alſo alienable ſeyn.

4) Notiret man, woran die Aecker mit beyde
Enden gräntzen.

Letzlich und 5) iſt anzumercken, von wem ſ
ihane Pertinentien zu Lehn gehen, was ei
Stücke Zinſe, ordinarie und extraordinar
ſteuere, ingleichen die desfalls zu leiſtend
Præſtanda.

Auf gleiche Weiſe verfähret man auch mit d
nen Wieſen und Heitzungen.

Hiernechſt ſind auch diejenigen Pertinenti
vorzunehmen, welche eine Gemeinde in Comm
nion beſitzet, nichts ausbenommen. Auch iſt der
Arthaftigkeit, und wie man ſich derſelben zu Nu
mache, genau zu unterſuchen, und aufs ſorgfält
ſte alles in das Flur-Buch einzutragen.

Dieſe vorbeſchriebenen Flur-Bücher haben
nen vielfältigen Nutzen. Denn

1) Bekommt man eine Specification derer U
terthanen, ihrer Güter, derſelben Ertrag und L
ſchwerden. Man gelanget alſo vermittelſt der
ſelben dahin, daß eine Gleichheit bey denen An
gen könne beobachtet werden.

2) Vermittelſt dererſelben bleibet keine Ha
breit Landes verborgen, iſt demnach nicht mögli
daß iemand ein Stücke Landes von Anlagen e
ziehen könne.

3) Weil bey denen Steuer-Anſchlägen die G
te derer Grundſtücke die Proportion des Anſc

ges giebet, ſo haben alſo auch hiebey die vorbeſchriebenen Flur-Bücher einen beſonderen Nutzen, und können ſothane Steuer-Regiſter vermittelſt dieſer Flur-Bücher leichte verfertiget werden.

4.) Bey Differentien in materia poſſeſſionis &c. ſind ſie vortrefflich zu gebrauchen, ja es werden faſt alle die anitzo bey denen Aemtern hierüber ſo häuffig ſchwebende Proceſſe hinkünfftig ceßiren.

5) Bey denen Cammerſtuben ſind vermittelſt ſelbiger viele Berichte zu erſparen, welche anitzo unentbehrlich, indem man allda genaue Kenntniß von des Landes Beſchaffenheit haben muß. Auf dieſe Flur-Bücher nun gründen ſich die Amts-Beſchreibungen. Denn wenn man die Grund-Riſſe von denen Fluren derer ſämtlichen in einem Amte belegenen Dorffſchafften, ingleichen die von denen Herrſchafftlichen und Ritterlichen Pertinentien zuſammen nimmt; ſo kan es nicht fehlen, daß man zu einer completen Amts-Charte gelange. Nimmt man nun auch auf gleiche Weiſe die Flur-Bücher zur Hand benebſt der Beſchreibung derer Herrſchafftlichen Pertinentien, ingleichen was die Ritterſchafft beſitzet, ſo muß die Amts-Beſchreibung vollſtändig, folglich auch höchſt nützlich werden.

In denen Amts-Beſchreibungen ſind auch die Gräntzen eines ieden Amtes gehörig zu notiren, beſonders wenn ſothanes Amt mit fremder Herrſchafften Territoriis gräntzet, und ſind im letzteren Fall die Gräntz-Beziehungs-Protocolla,

colla, und die wegen Regulirung derer Gräntzen mit denen Nachbaren errichteten Vergleiche in Copia beyzulegen. Solten auch annoch der Gränze wegen Streitigkeiten seyn, so ist derer selben eben auch zu erwehnen. Wenn die Prälaturen und Ritterschafften gantze Districte in sich begreiffen, so pfleget man sie nicht mit zu denen Aemtern zu rechnen. Bestehen sie aber aus hin und wieder liegenden, oder wohl gar vermengten Dörffern, so werden sie der Situation nach zu diesem oder jenem Amte gezählet.

Wie weit iedwede Gemeinde mit der Hute und Weyde berechtiget, ist besonders umständlich anzumercken, um denen hierüber so fleißig entstehenden Processen entgegen gehen zu können.

Hiernächst kömmt noch zu notiren, wie viel iedwede in einem Amte belegene Stadt, Flecken und Dorff, Kirchen, Schulen, Brauhäuser, Mahl- und andere Mühlen habe. Bey denen Kirchen kommt auch zu bemercken vor, wer die Prediger und übrigen Kirchen- und Schuldiener ernenne, wie hoch sich ihre Salaria belauffen, und letzlich ob die Kirche Immobilia oder Capitalia habe, und wie hoch sich die Summe davon belaufe.

Dieses würde genung seyn, um iemanden einen Begriff zu machen, wie die Flur-Bücher und Amts-Beschreibungen nach Seckendorffischer und Biechlingischer Vorschrifft zu verfertigen wären. Sollen aber dieselben also eingerichtet seyn, daß sie mit Recht die Grund-Stützen zu nennen, worauf die Verbesserung eines Landes

zu

zu bauen; So iſt bey Verfertigung deſſelben annoch folgendes in Obacht zu nehmen.

1) Iſt des Ackerbaues iedweden Orts umſtändlich zu gedenken, und zu unterſuchen, wie der Acker beſtellet werde, und ob er vermöge ſeiner natürlichen Arthafftigkeit, auch genungſames Getreyde hervor bringe. Solte ſich das Gegentheil befinden, ſo iſt zu unterſuchen, woher dieſes Unweſen rühre, damit demſelben könne abgeholfen werden. Auch iſt

2) Der Viehzucht zu erwehnen, und zu zeigen, was iedweder im Amte belegener Ort, für Viehzucht habe. Es iſt alſo anzuführen, was man daſelbſt für eine Art Schafe halte, wie die Wolle beſchaffen, und wohin dieſelbe gemeiniglich verkaufſet werde, ingleichen ob das Hornvieh groß oder klein ſey, und letzlich iſt der Pferde-Zucht, und derer Schweine zu gedencken. Hiernächſt kommen

3) Die Weyden oder Viehtrifften zu betrachten vor, wobey zu bemercken, ob dieſelben gut oder nicht gar zu tauglich ſeyn.

Im letzteren Falle iſt zu unterſuchen, woher dieſe Fehler rühre, und ob dieſelben nicht zu verbeſſern, hiebey iſt auch zu bemercken, ob die leeren Plätze vor denen Dörffern gehörig mit Weiden-Bäumen beſetzet ſind.

6) Iſt derer Forſten zu gedencken, welche nicht nur auszumeſſen, und in einen Riß zu bringen, ſondern es iſt der Grund und Boden zu unterſuchen: ob derſelbe gehörig, und zwar mit was Arten von Bäumen bepflantzet: ob lauter Brennholtz, oder

ob

ob auch Bauholtz darinne befindlich, ingleichen ob es Stamm- oder Schlagholtz sey: im letzteren Fall ist so dann anzuführen, um das wie vielste Jahr dasselbe könne gehauen werden. Hiernächst ist zu bemercken, ob man die Forst vermittelst der Zuschläge oder durch Baumschulen im Stande erhalte, und wie viele derer selben in der Forst befindlich, desgleichen wie es mit denen Zupflantzungen gehalten werde, ob selbige durch Herrendienste oder für Geld geschehen: ob die Forst in gewisse Gehaue getheilet sey, wie offte der Hau herum komme, und wie viel Zeit ein Baum gebrauche, um seine gehörige Grösse und Dicke zu erlangen: Ferner ist anzuführen, wer mit dem Holtzschlage der Mast, Hute und Weide, und der Jagd darinne berechtiget. Bey der Mast und Holtzschlage ist zu gedencken, was die Interessenten deshalb zu entrichten haben. Letztlich sind nicht nur die Hege- Forst- und Marckseulen zu specificiren, sondern auch die über die Forst gesetzte Ober- und Unter-Bediente anzuführen, und was dieselben für Salaria und Accidentien haben. Und endlich nicht auszulassen, wie mit dem Holtzverkauff verfahren werde.

Bey Gelegenheit derer Forsten könte auch angeführet werden, ob etwan im Amte Torffgräbereyen anzutreffen wären, oder ob man allda Torff fünde, der noch nicht gegraben würde, wie derselbe beschaffen sey, und im ersteren Fall, wie mit dem Graben und Zubereitung desselben verfahren würde. Hiernächst kommen

7) Die

7) Die wüsten, morastigen und sandigen Plätze zu betrachten vor. Dieser ist sorgfältig zu erwähnen, und die eigentliche Art ihres Grund und Bodens zu untersuchen, indem mancher sandiger und morastiger Boden mit wenigen Kosten, zu einem fruchtbaren Erdreiche zu machen, wie noch neulichst hievon im Hannöverischen bey einem ingraten Sand-Lande die Probe gemachet.

8) Bey denen Seen und Flüssen ist anzuführen, ob dieselben Fischreich sind, und welche Arten Fische in denselben befindlich, desgleichen was es mit der Fischerey für eine Bewandniß habe.

Ferner ist bey denen Flüssen anzumercken, wie breit und tieff sie sind, und ob sie zur Schiffahrt beqvem, allwo sie sich ins Meer ergiessen: an wieviel Oertern sie Brücken haben, oder auf andere Art können paßiret werden, welches bey der Handlung zu wissen nöthig ist, ingleichen bey was Städten sie vorbey fliessen, um der Zufuhr willen.

Auch ist derer unzuläßigen Nebenwege und derer Päße, die leichtlich können gesperret werden, nicht zu vergessen.

9) Nicht weniger ist zu gedencken, wie die Inwohner die Aufkünffte nutzen, und wohin sie dieselben absetzen, und was es mit dieser Handlung für eine Beschaffenheit habe. Treiben auch die Inwohner ausser dem Ackerbau und der Viehzucht noch ein anderes Nahrungs-Geschäffte, so ist dessen gleichfalls zu gedencken.

Hie-

Hiebey würde auch 10) zu bemercken seyn, wenn etwan Mineralien in dem Amte anzutreffen wären, wozu denn auch die Stein-Kohlen zu rechnen.

Zum Beschluß ist eine Tabelle beyzufügen, worinne die sämtlichen Inwohner iedweden Ortes zu specificiren sind. Der Marschall de Vauban giebet in seinem Projet d'une Dixme Royale eine Anleitung, wie dergleichen Tabellen müssen verfertiget werden. Es sind die Rubriqven derer-selben folgende: 1) Hommes, 2) Femmes, 3) Grands Garçons, 4) Grandes Filles, 5) Petits Garçons, 6) Petites Filles, 7) Valets, 8) Servantes, 9) Familles. Diejenigen, welche in der Staats-Kunst nur einiger massen bewandert sind, wissen, wie nöthig es ist, daß der Regente von der eigentlichen Anzahl seiner Unterthanen, nach ihrem Stande und Alter benachrichtiget sey. Weil aber die Anzahl derer Unterthanen der Veränderung unterworffen; so ist nöthig, daß dieselben (wie auch in Engelland und im Brandenburgischen gebräuchlich ist) wenigstens alle fünff Jahre erneuert werden.

Auf gleiche Weise könte auch eine Tabelle (*) bey-

(*) Auf dergleichen Tabellen gründen sich die so genannten politischen Rechnungen derer Engelländer. Wer hievon will benachrichtiget seyn, muß des Ritters Petri Political arithmetick und des Herrn de Chamber Discours on the publick revennes of England lesen. Zu wünschen wäre

beygefüget werden, nicht nur von denen liegenden Gründen derer Unterthanen, sondern auch von ihrer Viehzucht.

Wie die Unterthanen ihre Gärtens mit Obst-Bäumen besetzet, davon ist wohl nicht füglich in denen Amts-Beschreibungen zu handeln. Weil doch aber durch fleißige Anpflantzung dererselben einem Lande ein nicht geringer Nutze zuwächset; so wäre denen Beamten und Vögten zu befehlen, auf gehörige Zupflantzung derer Obst-Bäume besser, wie bishero geschehen, zu achten. Daß in verschiedenen Ländern die Fahrwege mit Obst- und andern nutzbaren Bäumen bepflantzet sind, ist eine bekannte Sache. In wieweit dieses bey uns einzuführen, lässet sich hier nicht füglich untersuchen.

Rich-

es, daß wir Teutschen denen Engelländern folgen, und die innere Verfassung unsers Vaterlandes genauer untersuchen mögten. Wie mannigfaltiger Nutzen würde nicht hieraus entspringen! Gegenwärtige Absicht gestattet nicht, mich hierüber weitläufftiger heraus zu lassen. Da ich aber Gelegenheit gehabt, von verschiedenen kleinen Bezircken in Teutschland genaue Nachricht einziehen zu können: So habe ich mich bemühet, dergleichen Calculationes von denenselben nach Art derer Engelländer zu verfertigen. Solte ich Erlaubniß dazu bekommen, so bin ich nicht abgeneigt, dieselben weiter auszuführen, und sie sodann denen Liebhabern dieser Wissenschafften im Druck mitzutheilen.

Richtet man die Flur-Bücher und Amts-Beschreibungen vor beschriebener massen ein, so müste der Nutze sehr groß seyn, der daraus erwachsen würde: des Nutzens, welchen dieselben bey Durchmarschen fremder und einheimischer Truppen schaffen werden, voritzo zu geschweigen; so dienten sie hauptsächlich dazu, daß ein Minister, dem es mit der Wohlfahrt und Verbesserung des Landes ein Ernst ist, vermittelst dieser Bücher in seinem Cabinet das gantze Land übersehen, folglich heilsame zur Verbesserung des Landes abzielende Entschliessungen fassen könte. Es sind also diese Beschreibungen billig die Quellen zu nennen, woraus die Verbesserung eines Landes herzuleiten.

Diejenigen aber, welche nützliche und zur Landes-Aufnahme dienliche Vorschläge zu hintertreiben suchen, pflegen gemeiniglich hierwider einzuwenden: woher die hiezu erforderliche Kosten zu nehmen. Es ist aber dieser Einwurff leichte zu heben. Diese Amts-Beschreibungen zu verfertigen, werden zwar einige Feldmesser, welche die Grundstücke ausmessen, und in einen Riß bringen, ingleichen auch ein oder zwey erfahrne Leute erfordert, um alles auf vorbeschriebene Art genau zu untersuchen, welche letzteren nach geschehener Ausmessung und gehöriger Untersuchung auch die Flur- und Amts-Bücher selbst verfertigen, oder Leute dazu halten, die selbige unter ihrer Aufsicht, und nach gegebener Instruction in Ordnung bringen. Hiezu gehören freylich Kosten, denn diese

Leute wollen täglich ihre Diäten haben. Allein die Landmeſſung betreffend, ſo wird dazu nicht ſo ſehr viele Zeit erfordert, es ſind auch derer Landmeſſer Diäten ſo groß nicht. Den Commiſſarium, welcher die Unterſuchung hat, anlangend, ſo brauchet ſelbiger nicht die gantze Zeit, daß die Ausmeſſung geſchiehet, dabey zu ſeyn, ſondern nur im Anfange, wenn dieſe Arbeit in einem Amte angefangen wird, um ſodann die Unterſuchungen anzuſtellen, und nachgehends wenn die Landmeſſer die ſämtlichen Fluren und übrigen Grundſtücke, die in dem Amte belegen, aufgenommen, mit nehmlich nachzuſehen, ob hiemit auf rechtliche Art verfahren. Es können alſo dieſer ihre Diäten ſich auch nicht ſo gar hoch belauffen. Uiberdem ſo verſiret hierunter nicht allein das Intereſſe Principis, ſondern auch derer Unterthanen, und hätten letztere auch keinen andern Nutzen davon, als daß ſie hinkünfftig der vielen weitläufftigen Proceſſe wegen ihrer Güter würden entübriget ſeyn, als welche laut obigen durch die Flur- und Amts-Bücher gäntzlich gehoben werden, ſo wäre dieſes ſchon hinreichend, die Unterthanen zu bewegen, dieſe Unkoſten nicht zu ſcheuen.

Wie aber die hierzu benöthigten Koſten am bequemſten zu erlangen, wäre mein ohnmaßgeblicher Vorſchlag dieſer; Man ſetze feſte, was ein ieder Mayer, Halbmayer, Huffner ꝛc. jährlich hierzu beytragen ſolle, und reſcribire an die Beamte ſelbiges jährlich beyzutreiben, und nebſt der Berechnung gehörigen Orts einzuſchicken; dieſes würde

ohne

ohne sonderliche Beschwerde derer Unterthanen mit der Zeit so viel betragen, daß die Unkosten sattsam damit bestritten werden könten.

Wolte man nun mit der Messung und übrigen Arbeit gleich den Anfang machen, so müste man solche Aemter dazu erwählen, worinnen die Inwohner bemittelt, und also mit leichterer Mühe die Unkosten auf eins aufbringen könten. Es hätte also der Commissarius nach geschehener Arbeit die Rechnung zu übergeben, und wäre sodann das benöthigte von denen Beamten einzutreiben.

Da aber auch zugleich das Interesse des Landes-Herrn mit darunter verfiret; So wäre zu wünschen, daß selbiger den Vorschuß thäte, welches sehr zur Erleichterung der Unterthanen gereichen würde, und wird dieses um so viel weniger Difficultäten finden können, weil nehmlich das Geld gemählich wieder aufgebracht wird, folglich der Landes-Herr ohne allen Schaden bleibet.

III.

Zerstreuete Anmerckungen, welche Auszugsweise aus einem Briefe von einem gelehrten und erfahrnen Hauswirt mitgetheilet werden.

I.

Es ist in denen Leipziger Sammlungen ohnlängst des Herrn Burgermeister Reichards kurtze-

feſte hiſtoriſche Nachricht von den Dreyen Brunnen bey der Thüringiſchen Haupt-Stadt Erffurt recenſiret, und dabey zugleich von dem auserläſſlichen Brunnenkreſſe-Bau daſelbſt gehandelt worden. In gedachtem Schreiben gedencket man zugleich, daß dieſe Schrifft bereits 1745 in dem Staats-Theatro und zwar in der IX Eröffnung nebſt verſchiedenen Anmerckungen von der groſſen Fruchtbarkeit der Erffurtiſchen Aecker und Felder an beſonders wohlſchmeckenden oder doch ſonſt ſehr guten Küchen- und Garten-Früchten, wie auch andern Plantagen recenſiret worden. Und es iſt wahr, daß daſelbſt eine ungemeine Menge an Saffior, groſſen Rettigen, Baſilien, Frühmöhren oder Carotten, Haber-Wurtzeln, Löffel-Kraut, Rediſchen, Paſtinacken, Mohn oder Mohnſaamen, (davon ohnlängſt ein einziger Mann 8½ Erffurt. Malter in einem Jahre gebauet hat), Kümmel, Anis, Weyd, Kreſſe, an allerhand Rüben, Salaten, Kohl und Kraut, Wurtzeln, Erbſen und vortrefflichen Bohnen gebauet werden. Man kan nur ein Verzeichniß von demjenigen Geſame ſolcher Früchte nachſehen, welche daſelbſt gebauet werden, ſo wird man davon überzeuget ſeyn. Bey nur gemeldeten Herrn Reicharden ſind allein folgende Arten in dieſem Jahre anzutreffen.

Artiſchocken Pflantzen.
Baſilien Saamen.
Blumen-Kohl, Engliſcher, Erffurter.
Dito Cypriſcher.
Cardubenedicten-Kern.

Ca-

Carotten oder Früh-Möhren.
Cauli Rabi, oder Colrabi über der Erden.
Dito unter der Erden.
Cicorien-Saamen bunte.
Cucumer- oder Gurcken-Kern.
Erffurter ſchwartze Winter-Rettige.
Erffurter weiß Frühkraut oder Cappus.
Erffurter Winter-Kraut.
Blaukohl, recht blau.
Grüner Kohl.
Dito gelber.
Blutroth Cappus oder Kraus.
Römiſch Kohl, oder Mangoltgelber.
Haber-Wurtzel.
Kreß-Saamen.
Körbel, oder Kerffel.
Salat, Printzen-Kopff.
Forellen-Salat mit weiſſem Saamen.
Groß gelber Montree.
Gelber und grüner Prahl-Salat.
Scheden-Kopff-Salat.
Löffelkraut-Saamen.
Majoran-Saamen.
Schlangen-Gurcken-Kern.
Capuciner-Salat.
Spargel-Erbſen.
Stech-Salat.
Brauner Prahl-Salat.
Forellen-Radis.
Melonen-Kern.
Mongt-Radisgen-Saamen.

Lange Holländiſche Radiſgen.
Paſtinack, oder Paſternack.
Peterſil-Saamen.
Peterſil-Wurtzel-Saamen.
Porrum, oder Spaniſch Lauch-Zwiebel.
Portulac gelber.
Rothe Rüben.
Rapuntzel Salat.
Holländiſch früh May-Rüben.
Weiſſe Herbſt-Rüben.
Scorzonera, Scorzoner.
Spinat, oder Grünkraut.
Früh-Wirſing, Pörſch, oder Mörſing.
Dito, Winter-Wirſing, grüner.
Savoyer Kohl, groß gelb.
Thymian.
Sellery, oder Zellery.
Kohlrabi, oder Knollen-Sellery.
Früh-Erbſen.
Zucker-Erbſen, 3 Sorten.
Zwiebel-Saamen, Erffurter.
Safflor-Kern.
Salbey.
Möhren-Saamen.
Weiſſe Türckiſche Bohnen.
Weiſſe Erbs-Bohnen, ſo nicht geſtengelt werden, und dergleichen.
Winter-Endivien.
Winter-Zwiebel-Saamen.
Mohn blaue.
Dito, weiß.

Spar-

Spargel-Pflantzen.
Anis.
Koch-Salat bunter.
Straßburger Kopff-Salat.
Forellen-Salat mit schwartzen Saamen.

2. Von diesen und vielen andern Erffurtischen Plantagen nun hat eben dieser erfahrne und gelehrte Mann in seinem 1734. gedruckten Kräuter-Buche, davon aber nur I Vol. heraus gekommen, gehandelt. Es ist aber Schade, daß es nicht völlig ans Licht getreten, sondern durch allerhand Hinderniße, so der Verleger gemacht, das Werck verhindert worden. Indessen machet man dennoch Hoffnung, daß dieses Werck in anderer Gestalt und vollständig heraus kommen möchte, wenn sich ein annehmlicher Verleger dazu finden wird; denn es ist von dem Herrn Verfasser gantz ausgearbeitet, und sollen drey Volumina werden, der Tit. selbst aber folgender seyn:

Der Thüringischen Haupt-Stadt Erffurt Land- und Garten-Schatz, darinnen die allgemeinen Regeln und Anmerkungen, die so wohl bey der Land- und Feld-Oeconomie überhaupt vorkommen, als insbesondere, wie man einen Acker 14, 15 bis 16 Jahr nach einander, da keine Brache dazwischen kommen soll, mit Nutzen bestellen kan, benebst einigen Gedancken von der Feld-Garten-Oeconomie, wie auch einigen Vorschlägen, wie man die fruchtbare-

Jugend auf Univerſitäten zur Praxi anweiſen könne. Aus langwieriger Erfahrung ꝛc. in XV Abtheil. beſchrieben von C. R.

3. Man hat auch einen Artikel beygeleget, welcher vom Säffior handelt, und zur Probe von dieſer ſchönen Arbeit dienen kan. Hier iſt ſie.

Safflor.

Carthamus officinarum, flore croceo, Tournefort. Carthamus ſive Cnicus, J. B. Cnicus ſativus, ſive Carthamum officinarum, J. B. Cnicus vulgaris, Cluſ. Hiſt.

Er wird hier zu Lande, abſonderlich in dem Erfurtiſchen in Abundantz gezeuget, werden auch viel 100 Centner von hier abgeführet und verhandelt, und ſoll nach Auſſage derer Kaufleute viel beſſer als der Straßburger ſeyn. Er erfordert ein mittelmäßiges Land, welches noch einige Beſſerung in ſich hat, iedoch kan er auch auf das allerfetteſte und gedüngte Land geſäet, und niemahlen zu dieſer Fruht zu fett gedünget werden. Den Acker muß man vorhero mit 3 oder 4 Pferden vor Winters pflügen, oder welches noch beſſer, graben laſſen, alsdenn werden um den halben April auf einen Acker eine Metze Erffurter Safflor-Kern, nachdem ſie gut, auch wohl zwey bis drey, nachdem ſie gering oder gut ſind, geſäet, und muß ſich ein ieder ſelbſt darnach richten. Solte man aber vor dem Winter mit Ackern oder Graben nicht fer-

tig

tig werden können, ſo kan ſolches auch im Früh-Jahr geſchehen, hernacher muß man die Kern-oben auf ſäen, und mit denen Kärſten unterhäckeln oder unterziehen laſſen, auch können die Kern auf neugegrabenem Lande untergefüſſelt und Rechen oder mit der Egge gleich gezogen werden. Wenn ſie nun aufgegangen und in etwas erwachſen, ſo müſſen ſie mit Jätehauen von Unkraut gereiniget werden, und dieſes muß wohl den Sommer über drey bis viermahl geſchehen, ſind ſie zu dicke aufgegangen, ſo müſſen ſie mit Jätehacken durchgeſchnitten werden, daß ſie fein ordentlich einer Spannen weit von einander ſtehen bleiben. Wenn er nun groß und erwachſen, auch die Blumen aufgegangen, ſo wird er nicht ehender abgenommen, bis er einige Regen bekommen, und recht braunroth geworden, ſodann iſt es Zeit die Blumen abzunehmen. Hierbey iſt aber wohl zu mercken, daß wenn bey dem Abnehmen derer Blumen allzuwarmes Wetter einfällt, ſo kan der Safflor von frühe Morgens bis Mittags abgenommen werden, Nachmittages aber muß man es unterlaſſen; überdies wird er von der Dürrung gantz, und gar gleichſam wie Schnuptaback zerkrümpelt, ſpringet auch hinweg, und bekommet kein Anſehen. Meines Orts halte viel von Erziehung des Safflors: denn ſolte ja ſolcher nicht allemal eine ſchöne Farbe bekommen, wie es denn wegen Ausbleibung derer Regen manche Jahr zu geſchehen pfleget, und man ſolchen mit ſonderlichem Profit nicht verkauffen könne, ſo wird wohl ſchwerlich

eine Einbusse davon zu haben seyn, und wenn sie allenfalls nichts mehr denn das Stroh zum Profit übrig bleiben solte, so wäre es dennoch gut, welches zum Einheitzen zu Winter-Zeit eine bessere Wärme als das Tännene Holtz von sich giebet, denn es hält Feuer und Kohlen, bis frühe Morgens, absonderlich wenn die Kerne gut sind. Bey uns in Erffurt thut es bey dem itzigen Holtzmangel treffliche Dienste. Einige pflegen auch den Safflor, wenn er keine Farbe bekommt, mit Rinder-Blut zu besprengen und zu färben, welches nicht allein ein grosser Betrug und sündlich, sondern auch der Safflor zum färben nicht wohl dienlich. Ingleichen pflegen auch einige solchen bey warmen Sommer-Tagen auf Breter hin zu legen, und begiessen solchen mit einem Gieß-Kruge zum öfftern, da er alsdenn wohl schöner und brauner wird, man wiege aber solchen vorhero, so wird er leichter seyn, denn wenn er begossen wird, so lauffet eine gelbe Farbe herunter, welches eine Fettigkeit, so aus dem Safflor heraus lauffet, dahero die Mühe und der Profit hinweg fället, also ist es besser, man lasse solchen wie er gewachsen ist. Ist nun gegen den Herbst das Stroh von dem Lande abgerauffet, so kan man das Land mit Rocken bestellen, oder auch wenn man dieses Land vor dem Winter graben lässet, kan man Möhren, Paskinack, rothe Rüben oder noch einmal Safflor darauf bestellen: zum dritten mal nach einander auf einem Acker oder Land ist nicht zu rathen, denn er im dritten Jahr gemeiniglich, wenn

er

ret aufblühen soll, dürre wird, und hernachmahlen umfället, die Kern gehen vier bis fünff Jahr auf. Bringet gemeiniglich seine Blumen im Monat Julio und Augusto.

Dieser Geschlechter gibt es zweyerley, als stachlichter und glatter. Die stachlichten nennen die Leute bey uns Mönche und die andern Nonnen, welche letztere die beste, weilen diese bessere Blumen als jene geben. Wenn man nun dergleichen stachlichte gerne los seyn will, so muß man das Stroh, wann es soll abgerauffet werden, vorhero fein ordentlich durchgehen, und die stachlichten ausrauffen lassen, durch dieses Mittel wird man die stachlichten los, welche zum Einheitzen zu verbrauchen sind. Ferner ist es ein trefflich Futter zur Winter-Zeit vor die Schafe, welche die Köpffe so reinlich abfressen, daß nichts als die Stengel übrig bleiben, welche hernach zum Einheitzen dennoch dienlich sind. Die Saamen-Körner, wenn sie gedroschen werden, müssen auf einen lufftigen Boden gebracht, dünne geschüttelt, und wenn sie eine Zeitlang gelegen, so können sie hernachmahlen in Fässer gethan werden. Hierbey merke man wohl, daß die Kerne ja nicht an solche Oerter gethan werden, allwo sich einiger Rauch aufhält, denn durch diesen werden die Kerne zum Aufgehen ungeschickt gemacht. Sonst geben auch diese Saffior-Kern, wenn solche in der Oel-Mühle geschlagen werden, ein gutes Brenn-Oel, und thun eine gute Beyhülffe zu der Zeit, wenn der Sommer- und Winter-Rübe-Saamen umschläget.

Wie

Wie denn zu solcher Zeit viel Malter Erff. in die Oel-Mühlen gebracht werden.

4. Von denen Erffurtischen Plantagen, sind auch für andern die Winter-Rettige berühmt. Hier folgt von derselben Erziehung eine kurtze Nachricht aus Erffurt selbst.

Derer Arten giebt es unterschiedlich, wir wollen aber nur die vornehmsten betrachten, als da sind die schwartzen und weissen, welche einerley Erziehung haben. Hierbey mercke man, daß die weissen von denen schwartzen sich ausarten, und entstehen daher, wenn ein Unverständiger zum Saamen die Rettige nicht recht aussuchet. Von dieser Rettige Erziehung findet man in denen Garten-Büchern hin und wieder gantz wunderliche Beschreibungen, weswegen ich mich darüber öffters gewundert, daß kein einziger solches deutlich und aufrichtig an den Tag geleget. Viele messen es dem Lande oder Erdreich bey: allein es fehlet nichts mehr bey ihnen, denn die Wissenschafft, wie man damit verfahren soll, und versichere ich einen ieden, an vielen Orten so grosse Rettige als hier in Erffurt zu zeugen, iedoch præsupponire ich, daß das Erdreich nicht zu felsigt oder zu steinigt seye. Wir säen, (oder wie wir es nennen), wir legen unsern Rettig-Saamen aufs allerfrüheste auf Walpurge. Diese pflegen zum theil gerne in Saamen zu schiessen, die allerbeste Zeit ist gleich nach Pfingsten, und zwar wenn es einen Tag vorhero geregnet hat; Wir machen die Löcher oder Grüblein nach der Schnure mit einer kleinen

Ja

Jätehacken zweyer quer Finger tieff und drey Viertel Ellen, oder welches noch beſſer, eine Elle weit von einander, in das Quadrat, darnach wirfet man in dieſelben 4, 5, 6 bis 8 Körnlein, und bedecket ſie mit lockerer Erde. Wenn ſie nun aufgegangen, und Fingers-lang erwachſen, daß die Erd-Flöhe ihnen nichts mehr thun können, ſo muß man ſie, ehe ſie überrauffet werden, durcharbeiten, und vom Unkraut reinigen laſſen, wolte man ſie eher überrauffen, und vor der Arbeit durchrauffen, ſo würde das Rettigen zu klein ſeyn, und manches mit weg gehacket werden; wenn ich aber den gantzen Trippel oder Buſch bey einander habe, ſo iſt nicht leicht zu urtheilen, daß es mit hinweg gearbeitet werde. Iſt nun das Unkraut beyſeit geſchaffet, ſo kan man es durchrauffen laſſen, doch ſo, daß das gröſte Rettigen ſtehen bleibet. Den Sommer über muß das Land zwey bis dreymal gearbeitet werden, damit kein Unkraut darinnen aufkommen kan.

Erſte Anmerckung.

Den Rettig-Saamen an andern Orten zu zeugen, gehet wohl an, allein man wird mercklich wahrnehmen, daß er gewaltig degeneriret und aus der Art ſchläget, drum iſt es am beſten und ſicherſten, daß man ſolchen von Erffurt verſchreibet, auch koſtet offtermahlen dieſer Saame ſelbſt zu zeugen mehr, als wenn ſolcher gekauffet wird. Bey Auslеſung iſt wohl zu obſerviren, daß man die Rettige an denen Schwäntzen genau und eigentlich

gentlich betrachte, denn wenn ſie an ſolchen ein einziges weißlichtes oder graues Flecklein haben, ſo darff man ſolche durchaus nicht nehmen, ſonſten werden die Rettige von denſelben ausarten, und mehrentheils weiß werden. Es pfleget unterweilen zu geſchehen, daß Jahre entſtehen, da es zu der Zeit den Saamen zu legen nicht regnet, was alsdenn anzufangen ſey. Erſtlich machet man, wie oben gemeldet, mit Jätehacken das Grüblein, und gieſſet ſolches mit Waſſer, daß es voll wird, ſo bald als dieſes eingeſuncken, ſo muß man den Saamen darein legen, und ſo gleich mit der ausgeworffenen Erde wiederum zudecken, ſo wird alsdenn der Saame keimen und aufgehen.

Zweyte Anmerckung.

Recht groſſe Rettige zur Rarität zu zeugen, kan auf dieſe Art practicirt werden: Nehmlich man leget den Saamen etwas früher, als oben beſchrieben worden, 1 und eine halbe Elle weit von einander, dabey muß aber bey dürren und warmen Sommer-Tagen das Begieſſen nicht vergeſſen werden. Wenn ſie nun erwachſen, und etwas über der Erden herauſſer ſtehen, ſo müſſen ſie unterſchiedliche mahl gehäufft, auch öffters begoſſen werden.

5. Diejenige Brunnenkreſſe wird nicht leicht durch Saamen fortgepflantzet, womit das fruchtbare Erffurt pranget. Man gehet damit einen viel nähern Weg: denn ſie wird alle Jahre, theils mit, theils ohne Wurtzeln in den Schlamm gepflan-

flantzet oder gedrucket. Sie kan zu dieſem Zweck
el Meilen verfahren werden, und ob ſie ſchon
lb und unanſehnlich wird, ſo hindert ſolches doch
e Verpflantzung der Sprößlein und Stengelein
cht: denn ſie wird zu ſeiner Zeit wieder grün,
id kommt es nur auf die Handgriffe im Pflantzen,
if die dazu gehörigen und in Erffurt gebräuch-
hen Werckzeuge, derſelben rechten Gebrauch,
id endlich auf diejenige Behutſamkeit an, welche
y dem Abſchneiden beobachtet werden muß.
ierzu aber gehören verſchiedene Erfahrungen,
nn die Kreſſe nicht verderben, denen Würmern
theil werden, oder anſchleimen, einen übeln
:ſchmack bekommen, und der beſte Nutzen ver-
ren gehen ſoll. Es darf die Kreſſe im Abſchnei-
i nicht getreten oder darinnen gewadet werden.
:swegen leget man Bohlen über die Kreſſen-
ingen, darauf der Abſchneider kniet. Man hat
ſt zweyerley eigentliche Brunnen-Kreſſe,
mlich 1) die wilde, welche gantz braune groſ-
Stengel und Blätter hat, beißigt und bitter
necket, in der Botanic aber Naſturtium aqua-
m ſupinum C. B. Naſturtium aquaticum,
tth. primum Tab. genennet wird. II) Die
ere und zahme Brunnen-Kreſſe iſt eigentlich
rechte, und heiſſet Naſturtium aquaticum
us C. B. Siſymbrium aquaticum alterum
minus Cam. epit. dieſe iſt es, welche in Er-
gepflantzet wird. Ob ſie an andern Orten
) angebauet werden könne, iſt zwar kein Zwei-
nur muß alles zu rechter Zeit, am rechten Orte,

und mit einigen Vortheilen geſchehen, ſonſt ſind die Unkoſten vergeblich.

6. Die Färber-Röthe wird zu Erffurt nicht gebauet. Allein an ſich iſt es ſehr leichte ſolche zupflantzen. Es iſt dieſes Gewächſe wie die Quecken, und gehet nicht leicht wieder aus einem Lande aus. Denn es flechtet ſich in der Erde weit um ſich. In dem ökonomiſchen Lexico, ſo der Hofrath Zincke zu Leipzig wieder heraus gegeben, iſt davon genugſame Nachricht ertheilet.

7. Dieſe Arbeit (wird in dieſem Briefe geſagt), nehmlich des Lexici, iſt nicht genug zu loben, und wer dieſes Werck ſich anſchaffet, kan alle ökonomiſche Bücher (wiewohl die mehreſten leidige Tröſter ſind), dabey vergeſſen. Doch wäre gut geweſen, wenn die Autores dabey angemercket worden, woraus dieſes und jenes genommen, und wenn nur die Meinungen, Regeln und Anmerckungen vom Monden-Wechſel und himmliſchen Zeichen als ungewiſſe Dinge herausgeblieben wären. Auch ſind die vorgeſchlagenen Mittel gegen die Erd-Flöhe, Ameiſen und anderes Ungeziefer nicht probat, wie ſolches durch Verſuche befunden worden, und auch dieſes könte geändert werden.

8. Von den Leipziger Sammlungen werden hierauf verſchiedene gute Urtheile gefället, dabey aber ausgeſetzt, daß ſie zu theuer wären. Man führet dabey die Erffurtiſchen Sammlungen zum Beyſpiel an, wovon der Band 12 ggr. gekoſtet habe, ohnerachtet viele Figuren darinne zu finden geweſen. Jedoch es wird hierauf dieſer Einwurff

von

n diesen Sammlungen, derer wir im ersten Band unserer Sammlungen auch gedacht haben, durch Nachricht und das so gleich von selbigen gege ne Urtheil ziemlich entkräfftet. Denn man gt:

Dieser Erffurtischen Sammlungen sind nur zwey Bände heraus, und haben voriges Jahr ihre Endschafft erreichet. Der Verleger hat sie zum Theil selbst aus andern Büchern zusammen geschmieret, wiewohl unterweilen von guten Freunden was eingesendet worden. Es ist auch aus Hrn. Reichards Botanischen Wercke in iedes Stück eine öconomische Materie gebracht ꝛc. der Name des Verfassers dabey genennet, daran gehalbvornirt, hinzugethan, hinweg gelassen ꝛc. Indessen so hat der Verleger doch selbst gestanden, daß dasjenige, was aus diesem Werke genommen, seine Sammlungen nur noch verkauffen müssen.

). Herr von Rohr hat sehr wohl in seiner Haus- tungs-Biblioth. pag. 115 erinnert, daß nicht in allen Theilen der Oeconomie erfahren seyn nen; sondern der eine in einem, der andere in m andern, nicht aber in jenem etwas rechtes h Erfahrung gethan habe. Und daher sol- lsdenn ein ieder bey demjenigen bleiben, dar- er sich geleget, und solches nur recht excoli- denn er werde doch nimmermehr nicht ausler-

Dieses wird nun hier auch auf die Landwirt- ft und ihre Theile, die man so annimmet, wie

und mit einigen Vortheilen geſchehen, ſonſt ſind die Unkoſten vergeblich.

6. Die Färber-Röthe wird zu Erffurt nicht gebauet. Allein an ſich iſt es ſehr leichte ſolche zupflantzen. Es iſt dieſes Gewächſe wie die Quecken, und gehet nicht leicht wieder aus einem Lande aus. Denn es flechtet ſich in der Erde weit um ſich. In dem öconomiſchen Lexico, ſo der Hofrath Zincke zu Leipzig wieder heraus gegeben, iſt davon genugſame Nachricht ertheilet.

7. Dieſe Arbeit (wird in dieſem Briefe geſagt), nehmlich des Lexici, iſt nicht genug zu loben, und wer dieſes Werck ſich anſchaffet, kan alle öconomiſche Bücher (wiewohl die meiſten kriegt Tröſter ſind), dabey vergeſſen. Doch wäre gut geweſen, wenn die Autores dabey angemercket worden, woraus dieſes und jenes genommen, und wenn nur die Meinungen, Regeln und Anmerckungen vom Monden-Wechſel und himmliſchen Zeichen als ungewiſſe Dinge herausgeblieben wären. Auch ſind die vorgeſchlagenen Mittel gegen die Erd-Flöhe, Ameiſen und anderes Ungeziefer nicht probat, wie ſolches durch Verſuche befunden worden, und auch dieſes könte geändert werden.

8. Von den Leipziger Sammlungen werden hierauf verſchiedene gute Urtheile gefället, dabey aber ausgeſetzt, daß ſie zu theuer wären. Man führet dabey die Erffurtiſchen Sammlungen zum Beyſpiel an, wovon der Band 12 ggr. gekoſtet habe, ohnerachtet viele Figuren darinne zu finden geweſen. Jedoch es wird hierauf dieſer Einwurff

von

i diesen Sammlungen, derer wir im ersten Band unserer Sammlungen auch gedacht haben, durch Nachricht und das so gleich von selbigen gege e Urtheil ziemlich entkräftet. Denn man t:

Dieser Erffurtischen Sammlungen sind nur zwey Bände heraus, und haben voriges Jahr ihre Endschafft erreichet. Der Verleger hat sie zum Theil selbst aus andern Büchern zusammen geschmieret, wiewohl uns terweilen von guten Freunden was eingesendet worden. Es ist auch aus Hrn. Reichards Botanischen Wercke in iedes Stück eine öconomische Materie gebracht ꝛc. der Name des Verfassers dabey genennet, daran gehalbvornirt, hinzugethan, hinweg gelassen ꝛc. Indessen so hat der Verleger doch selbst gestanden, daß dasjenige, was aus diesem Werke genommen, seine Sammlungen nur noch verkauffen müssen.

. Herr von Rohr hat sehr wohl in seiner Haus- ungs-Biblioth. pag. 115 erinnert, daß nicht in allen Theilen der Oeconomie erfahren seyn en; sondern der eine in einem, der andere in n andern, nicht aber in jenem etwas rechtes h Erfahrung gethan habe. Und daher solsdenn ein iedwer bey demjenigen bleiben, darer sich geleget, und solches nur recht excoliDenn er werde doch nimmermehr nicht ausler

Dieses wird nun hier auch auf die Landwirtt und ihre Theile, die man so annimmet, wie

ſie in dem Zinckiſchen Grund-Riß und eben dieſes Aut. verbeſſertem Stiſſer von der Landwirtſchafft der Teutſchen angegeben und vorgeſtellet werden, appliciret und behauptet.

10. Diejenige Stachel-Waltze, welche Doct. Künhold ſel. in ſeiner Oeconomia experimentali pag. 160 beſchreibet, iſt eigentlich nicht ſeine Erfindung, indem ſie ſchon von dem Hrn. Reichard in Heſſen lebendigen Kräuter-Buche de A. 1734 beſchrieben, und im Holtzſchnitt vorgeſtellet iſt, D. Künhold aber ſein Buch erſt 1735 herausgegeben, und davon wie von vielen, vieles aber ohne Erfahrung und Probe hingeſchrieben hat. Denn, er ſelbſt, meldet man, hatte keine Landwirtſchafft, wie er denn den Gebrauch dieſer Waltze, die auch in dem Zinckiſchen öconomiſchen Lexico angemercket iſt, gantz unrecht eingenommen, und ihre Einrichtung auch nicht richtig vorgeſtellet hat. Denn es war dieſelbe eigentlich nur als eine kleine leichte Waltze zu kleinem Saamen-Wercke im Garten-Lande zu dem Ende erfunden, damit man damit, wenn eine Riede nach geſchehenem Platz-Regen im Frühjahre auf beſäeten Garten-Lande entſtehet, ſelbige zerquetſchen und zerdrücken, dem darunter liegenden und gekeimeten Saamen aber Lufft und den Boden milde und locker machen, dadurch aber ſein Hervorwachſen befördern könte. D. Künhold aber hat dieſe Stachel-Waltze zu groſſem Acker-Werck wie eine groſſe Feld-Waltze, und zwar mit viel zu langen Stacheln dazu brauchen wollen, damit

die

harten Erd- Schollen und Klösser klein
) mürbe zu machen. Allein man meynet,
; dieses auf diese Weise nimmermehr ge-
hen könne, indem diese Waltze, wegen der
ge ihrer Stacheln, und wenn man auch 6
erde dafür spannete, nicht herum gehen wer-
die Klösser aber gantz gewiß gantz bleiben
rden. Jedoch glaubet man, woferne in ei-
gemeine Acker-Waltze die Stacheln nur von
der 1½ Zoll lang, und 1 Zoll dicke bey der
itze wären, so würde dieses Werckzeug in
ssen eher bey dem Ackerbau anzubringen
zu dem angegebenen Nutzen zu brauchen
t.

11) Man gedencket endlich einer gelehrten
se. (Itinerarii literarii), welche Anno 1706
Erffurter mit dem nachmahligen Profess.
ralium, Herrn Lehmann zu Jena, der
falls von Erffurt gebürtig war, nach der
Universitäten Leipzig, Halle, Helmstädt
andern Städten in Nieder-Sachsen
an, rückwärts aber auch Braunschweig
chet hätte. Hierbey nun wird angemer-
daß man das Terrain um diese letzte
dt herum betrachtet und befunden, daß
ges dem Erffurtischen fast gleich komme,
man will das Braunschweigische noch vor
n.

IV.

Abschilderung eines ächten und unächten Cameralisten.

Es ist nicht gar lange, daß wir mit folgendem Schreiben, und der beygelegten in der Uberschrifft angegebenen Abschilderung von einer Person beehret wurden, die wir ehemahls die Ehre gehabt, unter unsern hochgeehrtesten Zuhörern in denen Cameral-Collegiis zu Leipzig zu sehen. Man kan sich leicht einbilden, daß uns solche Merckmahle der Frucht und Nutzbarkeit unseres geringen Unterrichts höchst-erfreulich seyn, und Gelegenheit zum Lobe GOttes geben, welche uns die gütigste Vorsehung von Zeit zu Zeit in verschiedenen vornehmen und geschickten Leuten erblicken lässet, die zum Theil in wichtigen und hohen Finantz-Policey-Cammer- und Wirtschafts-Bedienungen bereits stehen, und sich ehemahls unsers Unterrichts gütigst und mit Nutzen zu bedienen beliebet haben. Wir eigenen zwar uns davon nichts, sondern dem Höchsten alles, nechst diesen aber denen Gaben und dem rühmlichen Fleiß solcher Personen das meiste zu. Unsere Freude bestehet nun darinne, daß wir ein geringes Werckzeug gewesen, Ihren Fleiß zu ermuntern, und etwas beyzutragen, damit sie den Weg zu diesen so nützlichen Wissenschafften gefunden, andere aber, welche öffters nicht wissen, was sie von der-

gleis

laiben Collegiis auf hohen Schulen nach ihren übertriebenen Weisheit halten ſollen, durch ſolche glückliche Erfolge in ihren Vorurtheilen beſtäniet werden.

P. P.

Ew: ꝛc. habe die Ehre eine kurtze Abſchilderung eines ächten und unächten Cameraliſten zur Einverleibung in Dero ſehr angenehmen Leipziger Sammlungen in Form eines Briefes einzuſenden. Die Urſache, die mir hierzu Anlaß gegeben, iſt in Dero Grund-Riß einer Einleitung zu den Cameral-Wiſſenſchafften P. I § 3 gegründet, als woſelbſt dieſelben eben dieſes Thema aufgeworffen. Da nun diejenigen, welche aus Dero andern Schrifften gleichſam einen Commentarium über gedachten Grund-Riß ſammlen wollen, hierinne gleich anfangs eine Hinderniſſe finden, wie ſolches mir ſelber wiederfahren iſt; So habe ich dieſe Materie nach meiner geringen Einſicht auf Anſuchen eines guten Freundes ausgearbeitet, und auf deſſen Anrathen mir die Freyheit genommen, ſolche Ew. ꝛc. zuzuſenden, Dero hohen Einſicht überlaſſen, ob ſie ſolche von der Würdigkeit halten wollen, daß ſelbige einige Stelle in Dero Leipziger Sammlungen einnehme, welchen Falls ergebenſt bitte, daß es baldigſt geſchehen möge. Im übrigen eigene dieſe kleine Piece nicht mir, ſondern Ew. ꝛc. billig zu, ſintemahl der Stoff davon in Dero Schrifften bereits

zerstreuet zu finden, wie ich denn auſſer dem meine wenige Einsicht im Cameral-Wesen, Ew. ꝛc. mündlichen Unterricht, welchen iedoch nur eine kurtze Zeit, nicht lange vor Dero Abschied aus Leipzig mit sehr vielem Vergnügen genossen, zu dancken habe. Worauf denn, da das Glück gehabt in einem gewissen Cammer-Collegio einen Zutritt zu erhalten, es mir nicht schwer gefallen, aus eigener Erfahrung hier und da einige Erläuterung beyzufügen. Ich werde, wo diese geringe, doch gutgemeynte Arbeit ihre erwünschte Aufnahme hat, andere recht schöne practische Piecen einzusenden, nicht ermangeln ꝛc.

Ew. ꝛc.

den 10ten Septembr.
1748.

Die Abschilderung ist folgende:

Mein Herr!

In Dero letzteren an mich abgelassenen Schreiben verlangen Dieselben von mir eine Abschilderung eines ächten und unächten Cameralisten: Sie wollen, daß sich beyder Character so genau bestimmen möge, damit man bey diesen betrüglichen Zeiten, in welchen man das Falsche von dem Wahren anders nicht, als mit vieler Vorsichtigkeit mehr unterscheiden kan, richtige Merckmahle hätte, wornach man so wohl einen wahren, als falschen Cameralisten genau beurtheilen könne.

Ver-

Vermuthlich haben ſie geglaubet, ich würde eben
o geſchickt, als bereit ſeyn, ihnen dieſe kleine Ge-
älligkeit zu erzeigen; weil Sie wiſſen, daß ich die
reyheit habe, denen Berathſchlagungen, ſo in
inem gewiſſen Cammer-Collegio gepflogen wer-
en, täglich mit beyzuwohnen, und es mir da-
er an Gelegenheit nicht fehlen könte, ächte
nd unächte Cameraliſten kennen zu lernen, auch
egen des öfftern mit ihnen habenden Umgangs
ir ſehr leicht fallen müſſe, von beyder Art eine
bſchilderung zu machen. Nun geſtehe ich gar
erne, es gereicht zu meiner nicht geringen Zufrie-
nheit, daß ſo glücklich geweſen bin, in dem hie-
gen Cammer-Collegio einen Zutritt zu erhalten,
nd mit den meiſten Herren, ſo deſſelben Glieder
usmachen, in Bekanntſchafft zu ſtehen. Allein
aben Mhgh. ihrer gegen mich hegenden gütigen
einung nicht zu viel eingeräumet, wenn ſie vor-
emeldeter Umſtände wegen, mir gleich Geſchicke
ug beylegen, eine richtige Abſchilderung, ſo wohl
nes ächten, als unächten Cameraliſten machen zu
nnen? Die Kunſt moraliſche Bilder zu ent-
erffen, erfordert ein fähiges und geſchicktes In-
nium: ein Geſchenck, ſo die Natur nicht allen
rwilliget; nächſtdem muß man es in der Kunſt
r Menſchen Gemüther und Genie zu erfor-
en, ſchon ziemlich weit gebracht haben, wo man
n Pinſel bey dergleichen Abſchilderung geſchickt
hren will. In Anſehung aller dieſer Erforder-
ſſe aber erkenne meine Schwäche, und geſtehe zu
einer eigenen Beſchämung, daß ich mich noch

nicht getraue, für den Augen derjenigen Kenner, so alles nach den Regeln der Kunst aufs genaueste zu prüfen gewohnt sind, zu erscheinen. Allenfalls möchte mir noch der Entwurff eines ächten und wahren Cameralisten am besten gerathen; massen ich davon hieselbst täglich viele Exempel vor Augen habe, und ich wohl ohne Schmeicheley vorgemeldeten Collegio, mit welchem in enger Verbindung zu stehen, die Ehre habe, zum Ruhm nachsagen kan; daß es aus lauterm auserlesenen und gründlichen Cameralisten bestehe. Sie werden weniger Mühe haben solches zu glauben, wenn sie vernommen, daß man hieselbst jungen Leuten, so sich nur in Cammer-Geschäffte geschickt zu machen gedencken, selten einen Zutritt in die Cammer verstattet, woferne man ihre Fähigkeit, Wissenschafft und andern erforderlichen Eigenschafften nicht auf das genaueste geprüfet, und davon zum voraus versichert ist. Damit man bey dieser Untersuchung so viel weniger irren möge, werden ihnen beym Examine offt Fragen zur Beantwortung vorgeleget, die gewiß manchen alten und bey Cammer-Geschäfften grau gewordenen Männern gründlich aufzulösen schwer genug vorkommen solten. So weit treibet man hier Vorsichtigkeit; urtheilen sie also selbst, ob unser Collegium nicht mit würdigen Mitgliedern besetzet seyn müsse. Nun wohlan! werden sie sagen, lernen sie mir diese schätzbaren Männer näher kennen, entwerffen sie mir ein vollständiges Bild; woran ich derselben ruhmwürdige Eigenschafften, als in einem Mu-

ster

ter betrachten und verehren kan; im Gegentheil
will es nicht ſo genau nehmen, wenn ſie nicht Er-
fahrung gnug haben, die unächten Cameraliſten
mit ihren rechten Farben abzumahlen. Ich geſtehe,
daß ich gegen eine ſo kräfftige Aufmunterung nichts
aufzubringen vermag, bitte mir dagegen von
Mhgh. aus, daß dieſelben ſich beſtändig erinnern
ſollen, wie ſie es mit einem Anfänger und Lehr-
ling in denen ſo weitläufftigen Cameral-Wiſſen-
ſchafften zu thun haben. Zwar ſehe zum voraus,
daß ſie ſich deſſen öffters werden erinnern müſſen,
allein ihre Gütigkeit läſſet mich zugleich hoffen,
daß ich wegen der Fehler, ſo meine ungeübte Hand
in Abſchilderung der Cameraliſten begehen wird,
auch eben ſo offt geneigte Nachſicht und Entſchuldi-
gung erhalten werde. Den Namen eines Came-
raliſten leget man, wie bekannt, denenjenigen bey,
welche ſich auf die Land- und Stadtwirtſchafftliche
Policey- Cammer- und Finantz-Geſchäffte haupt-
ſächlich geleget haben, in eben der Abſicht, als man
diejenigen, ſo es in allen Theilen der Rechtsgelahr-
ſamkeit weit gebracht, gute Juriſten zu nennen
pfleget. Und gleichwie es bey allen Wiſſenſchaff-
ten und Künſten Meiſter und Pfuſcher zu geben
pfleget, alſo iſt kein Zweiffel, daß es beym Came-
ralweſen auch nicht ächte und unächte Cameraliſten
geben ſolte. Ich werde mich demnach bemühen, ei-
nen ächten und wahren Cameraliſten in ſeiner
Geſtalt zu zeigen, und demnechſt ſollen die unäch-
ten unter ihrem wahren Character ebenfalls ihren
Auftritt machen. Ein ächter, wahrer, auch ſonſt

ein

ein gelehrter Cameralist genannt, ist meines Erachtens derjenige, welcher sich eine gründliche Erkenntniß vom Land- und Stadtwirtschafftl. Pol. Cammer- und Finantzwesen zuwege gebracht hat. Ich glaube, sie überheben mich der Mühe, weitläufftig zu zeigen, was ich unter einer gründlichen Erkenntniß verstehe, Sie haben es zu weit in der Weltweisheit gebracht, als daß sie nicht wissen solten, daß selbige in Angebung des wahren Grundes der Sachen bestehe, warum sie so und nicht anders sind. Gleichwie nun der wahre und eigentliche Grund vieler in Land- und Stadtwirtschafftlichen Policey-Cammer- und Finantzwesen vorkommenden Sachen in andern Wissenschafften, ja zum theil in Künsten und Handwercken steckt; also muß ein rechter Cameralist von selbigen einen allgemeinen Begriff haben, damit er nicht auf unrechte Policey-Sätze und falsche Cammer-Maximen verfalle, dergleichen man von unächten Cameralisten, Cammer-Stürmern, Wind- und falschen Projectenmachern angegeben findet, die denn mit ihrer geschwätzigen Zunge, welche dergleichen Leuten vornehmste Realität ist, den Nutzen ihres Projects dergestalt den Fürsten vorzubringen und anzupreisen wissen, daß selbige fest glauben, und sich von ihnen wohl gar einbilden lassen, sie haben mit den redlichsten Männern und gröstem Meistern in der Cameral-Kunst zu thun, wobey denn einer ihrer vornehmsten Kunstgriffen ist, daß sie sich unternehmen, gleich ein Plus ohne vielen Aufwand herauszubringen, in der That aber, wie

es

es denn auch gemeiniglich der Ausgang zeiget, wenn das Project leider bereits zur Wirckung gekommen, den gröſten Ruin des Landes zuziehen, und den Verfall der Fürſtl. Revenues verurſachen. Jedoch ich ſehe, daß ich wider meinen Zweck handele, da ich mir vorgenommen habe, von den ächten Cameraliſten zu reden. Meines Erachtens muß nun ein ächter Cameraliſte in den Vorbereitungs-Wiſſenſchafften und ſogenannten humanioribus es ſo weit gebracht haben, daß er ſich in ſeiner Mutter-Sprache ordentlich und fertig bey allerley wirklichem Vortrag oder andern Vorfällen zierlich ausdrücken, in Schrifften aber alles, ſo die Cammer-Geſchäffte erfordern, in der bey Cammern üblichen Schreibart verfaſſen könne. Von der Lateiniſchen und itzt herrſchenden Frantzöſiſchen Sprache iſt ihm wenigſtens ſo viel zu wiſſen nöthig, daß er die darinne geſchriebene Bücher leſen und verſtehen möge. In Erlernung der Natur-Lehre, Chymie und der ins Cammerweſen einſchlagenden practiſchen Theile der Mathematic (dahin ich ſonderlich die Rechenkunſt, Geometrie, Mechanic, Hydraulic und Civil-Baukunſt rechne), muß er keinen Fleiß geſparet haben. Billig ſoll er auch kein Fremdling ſeyn in der Rechtsgelahrſamkeit, in ſo ferne es ſich ſolche auf die œconomica Cameralia erſtrecket; ſo wenig als er die allgemeine Staats-Klugheit, wegen der daraus zunehmenden Policey-Geſetze und Anſtalten entbehren kan. Da auch die Weltweisheit einen ungemeinen Einfluß in alle übrige Wiſſenſchafften hat, ſo wird er dieſelbe, ins beſon-

besondere die practische Theile nicht füglich entrathen können. Ja ich möchte auch die Arzeney-Wissenschafft hinzufügen, wenn es fast nicht zu viel verlanget wäre, so viele Wissenschafften bey einem Menschen anzutreffen, deren iede ein menschliches Leben erfordert, wenn man es darinne zu einiger Gründlichkeit bringen will. Ich preise daher diese edle Kunst nur denen Landwirten an, welche wegen Entlegenheit der Städte, nicht allemahl eines Artztes habhafftig werden können, und also bey ereignender Noth bey sich selbst Rath zu suchen im Stande seyn müssen. Ich komme nun auf die Künste und Handwercker. Wenn ich Künste nenne; so verstehe ich darunter nicht die brotlosen Künste, sondern Bemühungen sinnreicher und witziger Leute, wodurch nützliche und zur Beqvemlichkeit der Menschen eingerichtete Wercke aus cörperlichen Dingen hervorgebracht werden, in welcher Absicht denn solche von künstlichen Handwercken unterschieden sind. Ein rechter Cameralist muß so wohl von erstern als letztern, wie auch von den gemeinen Handwercken eine Idee haben, iedoch darf sich nur die Erkenntniß auf die Natur derselben erstrecken, und würde sehr unbesonnen von einem Cameralisten gefordert werden, daß selbiger die Künste und Handwercke selber lernen solte, gnug ist es, wenn derselbe einen guten Begriff hat, von deren wesentlichen und zufälligen Zuthaten, Ideen, Bilder und Müsters, wornach und der Werckzeuge, womit die Sachen gemacht werden. Ausser dem müssen ihm die Waaren und

Sa-

Sachen, ſo verfertiget werden, bekannt ſeyn, und woher alle dieſelbe kommen, was ſie koſten, wie ſie zu erhalten und nützlich zum Debit angewendet werden können. Ferner muß er die beſchäfftigten Perſonen kennen, und zwar nach ihren Eigenſchafften, Rechten, Gebräuchen, Gehalt ꝛc. mit einem Wort, er muß alles wohl inne haben, was ſonſt zur Verfertigung eines Anſchlages von einer Kunſt, Manufactur und Handwerck, nicht weniger zu Abſtattung eines gründlichen Gutachtens in Manufactur und Handwercks-Sachen zu wiſſen. Hiernechſt muß ein gründlicher Cameraliſte vornehmlich verſtehen, alle Landwirtſchaffts-Geſchäffte, als: Acker- Garten- Wieſenbau, das Hut und Triftweſen, die zahme Viehzucht, das Jagd- Wald- und Forſtweſen, das Bergwercks- Schmeltz- und Siedwercksweſen; nicht minder die Stadtwirtſchaffts-Geſchäffte, dazu gehören die Anlegung, Erhaltung, Verbeſſerung und gute Verwaltung der Städte überhaupt, die rechte Einrichtung des Schul- und Univerſitätweſen, das bereits erwehnte Manufactur-Fabriqven- und Handwercks- auch Commercienweſen, die Braunahrung, das Mühlenweſen, nebſt andern gemiſchten Nahrungs-Geſchäfften mehr. Ein rechter Cameraliſte muß ferner beſitzen eine gründliche Erkenntniß von der Pol. Wiſſenſchafft, denn nachdem er ſich vorher die Gründe der allgemeinen Staats- Klugheit bekannt gemacht hat, muß er ſie geſchickt auf die vorkommende Fälle anwenden, zu welchem Ende er von der Lage und Beſchaffenheit des Landes, auch Genie der Unter-

tha-

thanen, welchen die Policey-Gesetze vorgeschrieben werden sollen, hinlängliche Erkundigung einnehmen, dabey die benachbarten Staaten in Betrachtung ziehen, und solchergestalt aus der Natur der Land- und Stadtwirtschafft allerhand kluge Land- und Stadt-Policey-Gesetze und Anstalten zu machen verstehen. Was nun endlich das eigentliche sogenannte Cammer- und Finantzwesen betrifft; so hat ein ächter Cameralist sein beständiges Augenmerck zu richten auf die Fürstl. auch Landes-Einkünffte und deren Fonds, nehmlich die Domainen-Aemter und Regalien, z. E. das Steuer-Regal und darunter sonderlich begriffene Contributions- und Accis-wesen, das Lehn-Regal ꝛc. Solche muß er sich nun bemühen gerecht und klüglich zu gründen, zu erhalten, vermehren, auch verbessern, und durch richtige Ein- und Ausgabe, auch zu erlangenden Uiberschuß wirtschafftlich zu verwalten; Ja überhaupt allen im Cammer- und Finantz-Collegio so wohl schrifftlichen als mündlichen Arbeiten weislich und sorgfältig vorzustehen. Ausser diesen allen aber werden bey einem wahren Cameralisten auch noch gewisse natürliche Eigenschafften erfordert, nach welchen ein ieder, der aus dem Cameralwesen sein Hauptwerck machen will, sich erst zu prüfen hat. Woferne irgend ein Metier in der Welt aufgeweckte und lebhaffte Köpffe erfordert; so muß ein rechter Cameralist damit vor allen von der Natur begünstiget seyn, iedoch verstehe ich eine solche Lebhafftigkeit, die eine gesunde Beurtheilungs-Krafft

zur

ur Begleiterin habe; damit die feurige Einbil-
ungs-Kräffte, welchen die muntern Köpffe gemei-
niglich zu viel einzuräumen pflegen, dadurch gemäßi-
get, und in ihren gehörigen Schranken gehalten wer-
den mögen. Eine so lebhaffte Seele muß auch in ei-
nem gesunden Cörper wohnen, welches letztere die
vielen Reisen, Besichtigungen, Fatigven, so denn
Camerwesen vorkommen, besonders erfordern. Sei-
nem Temperament nach muß er nicht zu schläffrig
und nicht zu hitzig oder übereilend, sondern præcis,
unctuel in seinen Handlungen seyn; sintemahl
die Ordnung und Accurateſſe die Seele eines gut
angerichteten Cameralwesens ist. Nicht weniger
muß er Hertzhafftigkeit genug besitzen, die viel-
fältige Gefahr, Verfolgung, Widerspruch und
stige Hindernisse großmüthig zu verachten, denen
man in Finantz-Sachen bey allen guten Absichten
annoch unterworffen. Niemahls muß er müßig
gyn, sondern beständig im Cameralwesen und da-
in gehörigen Wissenschafften speculiren und refle-
iren; dergleichen Leute denn der höchstselige Kö-
g in Preussen Friedrich Wilhelm, als ein grosser
enner wahrer Cameralisten, mit einem Wort
ene Köpffe nannte, und keine andere als diese
ym. Cameral-Wesen in Vorschlag zu bringen,
befohlen hatte. Letztlich wären annoch die
upt-Tugenden zu erwehnen, denen ein rechter
meralisste ergeben seyn muß; weil ich aber schon
vermerckt, die Gräntzen eines Briefes über-
ritten, so will nur mit wenigen Worten, dieje-
en anführen, welche fast von allen in öffentli-

chen Ehren-Aemtern stehenden Personen, sonderlich aber von rechten Cameralisten erfordert werden. Damit ich solches kurtz fasse; so muß er ein vollkommener honnet homme seyn, keine Geschencke nehmen, denen Affecten nicht ergeben seyn, sondern Treue, Redlichkeit, Fleiß und Gerechtigkeit in allen seinen Handlungen äussern lassen. Dieses wären also die Hauptzüge eines Bildes, so Mhgh. mir zu entwerffen befohlen, solten dieselben nicht gnug nach dem Leben gerathen seyn; so verhoffe darüber um so mehr eine Entschuldigung zu erlangen, als es gar schwer hält, in einem so kurtzen Abriß, wie ein Brief zuläßet, alles genau zu treffen. In gleichem Vertrauen auf ihre gütige Nachsicht unternehme mir gleichfalls einen unächten Cameralisten abzuschildern. Ich bezeuge nochmahlen, daß wegen obangeführter Ursachen ein solches Bild nach keinem Original, sondern aus meiner eigenen Einbildung entworffen ist. Wer erst alles dasjenige verstehet, was zu einer vollkommenen Schönheit erfordert wird, dem fällt es nicht schwer, ein heßliches Portrait zu machen. Die gantze Kunst bestehet meines Erachtens nur darinne, daß man die Vollkommenheiten weglässet, und an deren Stelle eine Misgeburt oder Scheusal entwirfft, oder dasjenige, was an der rechten Stelle eine Schönheit ausmachen würde, so placiret, daß man es ohne Misfallen und Eckel nicht anschauen kan. Eine solche Misgeburt von einem Cameralisten ist derjenige, welcher nur eine gemeine Erkenntniß vom Cameralwesen hat, keine rechte

Ein-

Einsicht in denen sämtlichen Cameral-Wissenschafften besitzet, und die übrigen Natur-Gaben, so zum ächten Cameralisten erfordert werden, nicht aufzuweisen vermag. Es giebt aber meines Erachtens zweyerley Arten von unächten Cameralisten: die ersten sind einem Lande gar sehr schädlich, und dieses sind dergleichen Wind- und falsche Projectenmacher, von welchen ich bereits Erwehnung gethan. Diese Leute haben nun gemeiniglich einen ziemlichen Mutterwitz, und mehrentheils ein munteres Wesen, fertige Zunge: sind auch mit guten Erfindungs-Kräfften begabt, folglich haben sie zwar viele natürliche Eigenschafften zu einem wahren Cameralisten, hingegen fehlt es ihnen an gesunder Beurtheilung, tieffen und weiten Einsichten und gründlichen Wissenschafften, so ein rechter Cameraliste verstehen muß. Ferner an den Tugenden, denen rechte Cameralisten ergeben seyn sollen. Sie sind gemeiniglich mit dem Laster der Ungerechtigkeit, Falschheit, Gewinnsucht, und mit einem unmäßigen und aus thörichter Eigenliebe herrührenden Ehrgeitz behafftet. Wollen sich daher nur Ehre und Ruhm durch ihre windige Projecte erwerben, fragen aber nichts darnach, ob gleich viele Unterthanen durch sie an Bettel-Stab gerathen. Vor welchen Leuten sich denn Fürsten sehr zu hüten haben, woferne sie nicht den Verfall so wohl des Landes, als auch ihrer Revenues, (sintemahl jenes die Quelle von diesen ist), mit Wissen und Willen befördern wollen. Durch die andere Art der unäch-

chen Ehren-Aemtern stehenden Personen, sonderlich aber von rechten Cameralisten erfordert werden. Damit ich solches kurtz fasse; so muß er ein vollkommener honnet homme seyn, keine Geschencke nehmen, denen Affecten nicht ergeben seyn, sondern Treue, Redlichkeit, Fleiß und Gerechtigkeit in allen seinen Handlungen äussern lassen. Dieses wären also die Hauptzüge eines Bildes, so Mihgh. mir zu entwerffen befohlen, solten dieselben nicht gnug nach dem Leben gerathen seyn; so verhoffe darüber um so mehr eine Entschuldigung zu erlangen, als es gar schwer hält, in einem so kurtzen Abriß, wie ein Brief zuläßet, alles genau zu treffen. In gleichem Vertrauen auf ihre gütige Nachsicht unternehme mir gleichfalls einen unächten Cameralisten abzuschildern. Ich bezeuge nochmahlen, daß wegen obangeführter Ursachen ein solches Bild nach keinem Original, sondern aus meiner eigenen Einbildung entworffen ist. Wer erst alles dasjenige verstehet, was zu einer vollkommenen Schönheit erfordert wird, dem fällt es nicht schwer, ein heßliches Portrait zu machen. Die gantze Kunst bestehet meines Erachtens nur darinne, daß man die Vollkommenheiten weglässet, und an deren Stelle eine Misgeburt oder Scheusal entwirfft, oder dasjenige, was an der rechten Stelle eine Schönheit ausmachen würde, so placiret, daß man es ohne Misfallen und Eckel nicht anschauen kan. Eine solche Misgeburt von einem Cameralisten ist derjenige, welcher nur eine gemeine Erkenntniß vom Cameralwesen hat, keine rechte

Ein-

Einsicht in denen sämtlichen Cameral-Wissenschafften besitzet, und die übrigen Natur-Gaben, so zum ächten Cameralisten erfordert werden, nicht aufzuweisen vermag. Es giebt aber meines Erachtens zweyerley Arten von unächten Cameralisten: die ersten sind einem Lande gar sehr schädlich, und dieses sind dergleichen Wind- und falsche Projectenmacher, von welchen ich bereits Erwehnung gethan. Diese Leute haben nun gemeiniglich einen ziemlichen Mutterwitz, und mehrentheils ein munteres Wesen, fertige Zunge: sind auch mit guten Erfindungs-Kräfften begabt, folglich haben sie zwar viele natürliche Eigenschafften zu einem wahren Cameralisten, hingegen fehlt es ihnen an gesunder Beurtheilung, tieffen und weiten Einsichten und gründlichen Wissenschafften, so ein rechter Cameraliste verstehen muß. Ferner an den Tugenden, denen rechte Cameralisten ergeben seyn sollen. Sie sind gemeiniglich mit dem Laster der Ungerechtigkeit, Falschheit, Gewinnsucht, und mit einem unmäßigen und aus thörichter Eigenliebe herrührenden Ehrgeitz behafftet. Wollen sich daher nur Ehre und Ruhm durch ihre windige Projecte erwerben, fragen aber nichts darnach, ob gleich viele Unterthanen durch sie an Bettel-Stab gerathen. Vor welchen Leuten sich denn Fürsten sehr zu hüten haben, woferne sie nicht den Verfall so wohl des Landes, als auch ihrer Revenues, (sintemahl jenes die Quelle von diesen ist), mit Wissen und Willen befördern wollen. Durch die andere Art der unäch-

ten Cameralisten verstehe ich diejenigen, denen es sehr an den natürlichen Eigenschafften wahrer Cameralisten fehlet, die mithin auch niemahlen dergleichen zu werden gegründete Hoffnung fassen können; massen sie mit einem trägen und so genannten phlegmatischen Wesen behafftet sind, und sich nicht weiter in dem ☞ Camerali geschickt zu machen suchen, als in so ferne sie gleichsam mit den Haaren dazu gezogen werden, und es durch die vermöge ihres Amts vielmahlen gehabten Uibungen natürlicher Weise lernen müssen, ohne sich iedoch dabey die Mühe zu geben, nach den wahren Gründen der Sachen sich zu erkundigen, vielweniger deren Zusammenhang mit dem gantzen Cameralwesen einzusehen; daher auch wenn man dergleichen Leute fragt, warum sie die Sachen so u. so eingerichtet? von ihnen zur Antwort bekommt: Es muß so seyn, es bringts das Geschäffte so mit sich, es kan nicht anders seyn. Gewiß eine Antwort, die man nicht lächerlicher von dem einfältigsten Bauer vermuthen und bekommen kan. Diese Leute gehen nun zwar nicht mit solchen, dem Lande schädlichen Finessen, als jene um, ihre Einsicht erstreckt sich nicht so weit, daß sie Schaden anrichten könten, vielmehr verfallen sie auf der andern Seite dahin, daß sie alle diejenigen verfolgen, die neue aber doch gründliche Projecte in Vorschlag bringen, suchen sie auf alle mögliche Art in üblen Credit zu setzen, und dieses alles entweder aus Unverstand, welcher alles beym alten Credo lassen will, oder aus der Absicht, damit

mit, wenn ihnen dergleichen Vorſchläge zu unterſuchen, übergeben werden, ihre eigene Schwachheit und Unwiſſenheit nicht gar zu ſehr bloß geſtellet werden möge. An und vor ſich ſelbſt ſind dieſe nun zwar dem wahren Cameral-Intereſſe nicht ſo ſehr ſchädlich als die erſtern. Im Gegentheil aber, ſo iſt der Nutzen, welchen ſie verſchaffen, auch gar gering, dieweil ſie auf wahre Verbeſſerung und Vermehrung der Cammer-Revenues gar nicht reflectiren, ſondern es beſtändig bey dem alten Schlendrian bewenden laſſen, bey dem es gleichwohl nicht beſtändig bleiben kan; da ſich die Beſchaffenheit der Länder von Jahre zu Jahre ändert, mithin immer andere Principia regulativa gefaſſet werden müſſen, woferne nicht alles den Krebsgang gehen, und das bey Cammern ſo nöthige Plus ultra gäntzlich aus den Augen geſetzet werden ſoll. Es wiſſen auch dieſe Leute von keinem ſyſtematiſchen Zuſammenhang des Land- und Stadtwirtſchafftlichen Policey-Cammer- und Finantzweſens, und verlachen alle diejenige, die davon Erwehnung thun; ſintemahl ſie der gäntzlichen Meinung ſind, die Cameralwiſſenſchafften könten nicht anders, als Stückweiſe durch Erfahrungen erlernet werden; da doch dieſes alte Vorurtheil bereits von vielen Gelehrten widerleget worden, und einem ieden Vernünfftigen in die Augen fallen muß, daß ohne einen ſyſtematiſchen Zuſammenhang vom gantzen Cameralweſen, niemand es darinne weit bringen, und ein rechter gründlicher Cameraliſte werden wird, ſon-

hern aus der Verbindung jenes, als der Theorie, mit richtigen Erfahrungen, so die Praxis an die Hand giebt, eben die rechte Cameralisten erwachsen und gebildet werden müssen. Nach diesen unterscheidet man auch die Cameralisten in Universal- und Particularisten; durch jene verstehet man diejenigen, welche vom gantzen Land- und Stadtwirtschafftlichen Policey- Cammer- und Finantzwesen einen universellen Begriff erlanget, durch diese, die in diesem oder jenem wirtschafftlichen Policey- oder Cammer-Geschäffte nur etwas gethan haben: z. E. der Landwirtschafft, in Bergwerck-Sachen, im Manufactur- oder Commercienwesen ꝛc. Rechte gründliche Cameralisten müssen Universal-Cameralisten seyn; weil das Land- und Stadtwirtschafftliche Policey- Cammer- und Finantzwesen wie eine Kette an einander hänget, so daß niemand in einem etwas recht gründliches anzugeben vermögend ist, der nicht dessen Zusammenhang mit den andern in Betrachtung gezogen. Jedennoch aber thut einer wohl, daß nachdem er sich den nöthigen allgemeinen Begriff vom gantzen Cameralwesen zuwege gebracht, auf dieses oder jenes Land- oder Stadtwirtschafftliches Policey- oder Cammer-Geschäffte, wozu er besondere Lust und Gelegenheit hat, seine Kräffte und Fleiß vorzüglich anwende. Die Particulariſten haben mehrentheils ihre particulaire Wissenschafft in diesem oder jenem Cameral-Geschäffte durch Erfahrung erlanget, und sind daher gemeiniglich alte erfahrne Beamte, Kaufleute, Förster ꝛc. Diese Leute

nun

nun können Fürsten in gewisser massen in Cammern und Finantz-Collegiis wohl employren, weil sie wegen der ihnen beywohnenden Experience, darinne öffters sehr schöne practische Vorschläge thun können, wobey gleichwohl denen so genannten Universalisten zur Untersuchung und Uiberlegung frey bleibt: ob das vorseyende Project stat finden könne? oder ob auch andere Fürstl. Revenues dadurch leiden? Jedoch sind dergleichen Leute nicht zu Präsidenten, Directores und Chefs von Cammern und Finantz-Collegiis geschickt; immassen bemeldete Personen billig rechte gründliche Universal-Cameralisten seyn müssen; damit sie bey dem Vortrag, der in allerhand Land- und Stadtwirtschafftlichen Policey- Cammer- und Finantz-Sachen vor ihnen geschiehet, einen klugen Ausschlag und Votum decisivum zu geben im Stande sind. Schließlich will ich nur mit Mhgh. gütigsten Erlaubniß ein Mittel anführen, wodurch ein Fürst seine ächte Cammer- und Finantz-Bediente leicht erkennen kan: solches bestehet kürtzlich darinne, daß er sich die Vota, die in wichtigen Geschäfften colligiret werden, im Originali zuschicken lasse, aus welchen er denn leicht deren Verdienste und Force einzusehen vermögend seyn wird. Geschehe solches, und hätten einige Fürsten selbst Lust und Einsicht hierzu, ich bin gewiß, es würden nicht so viele kurtze und magere Vota zum Vorschein kommen, als man wohl hin und wieder in Collegiis erblicket, zumahlen, wo die schlimme Maxime eingeführet ist, daß man das Votum, welches ein solcher bereits

schrifftlich von sich gegeben, der einigermassen der Sache gewachsen ist, denen andern mit communiciret, welche letztere denn ihren Vorarbeitern zu Ehren nur zuzusetzen pflegen: Ich bin des Herrn N. N. gäntzlicher Meinung, ich habe hierwider nichts zu erinnern, ich confirmire in allen Stücken dessen Votum. Jedoch, woferne dieses auch ein Votum bedeuten soll, so können sich alle faule und unwissende mit der Hoffnung schmeicheln, dereinst zu Cammer-Räthen befördert zu werden. Auf der andern Seite hat ein Fürst dahingegen zu sehen, daß er sich selber keine Hindernisse in Weg lege, ächte Cameralisten zu erlangen, anerwogen ihm solche von unschätzbarem Werth sind. Hierzu aber kan ein vieles beytragen, wenn dieselben ihre Cammer-Bediente viele Jahre ohne Besoldung sitzen lassen, alsdenn aber, wenn sie zu des Herrn Dienst ihr mehrestes Vermögen aufgeopffert, mit einer Besoldung von 2 bis 300 Rthlr. erst etwan belohnen, wodurch sie denn, um doch ihrem Stande gemäß zu leben, auf allerhand schlimme Finantz-Griffe, die so wohl zum Schaden des Landes als Fürstens gereichen, zu fallen gezwungen werden. So viel ist gewiß, daß es eines ieden Umständen nicht erlauben, lediglich wegen verhoffter Ehre seinem Fürsten sich zu sacrificiren, sondern daß viele zugleich ihr Absichten auf ein Standesmäßiges Auskommen richten müssen; also ist der Billigkeit nach kaum zu verlangen, daß ein witziger Kopff um dergleichen schlechte Belohnung sich in einer so mühsamen als kost-

baren

baren Wissenschafft einlasse, und seine Zeit darauf mit vieler Mühe und Sorge anwende, welche nicht einmahl so viel abwirfft, als ein Künstler bey seinem Metier auf eine weit gemächlichere Art gewinnen kan: zu geschweigen, daß ein mit Nahrungs-Sorgen beschwertes Gemüthe unmöglich die Freyheit und Munterkeit behalten kan, welche einem rechtschaffenen Cameralisten gantz unentbehrlich sind. Jedoch ich lasse mich in Sachen ein, die sie gar nicht von mir begehret haben. Daher ich mein Schreiben mit der wiederholten Bitte endige, Dieselben wollen die Fehler meiner geringen Arbeit gütigst übersehen, und von mir versichert seyn, daß allstets beharre

Meines hochgeehrtesten Herrn

B.

den 29 Aug.

1748.

Dienstwilligster

N. N.

V.

Nachricht vom guten Fortgang der neuangelegten Real-Schule bey den Schul-Anstalten der Dreyfaltigkeits-Kirche (*).

§ 1.

(a) In unsern Sammlungen haben wir schon Gelegenheit gehabt, von dieser schönen Anstalt und

§ 1.

Schulen müssen billig Pflantz-Gärten der Republic seyn, daraus junge Leute gleich als aus einer Baum-Schule in die besondere Stände derselben nur dürffen versetzet werden, um die Früchte von demjenigen zu zeigen, was in den Schulen nach und nach ist erlernet worden. Das ists, was uns die bekannte Regel sagt: Non scholæ, sed vitæ discendum. Hieraus ist nun leicht abzunehmen, daß in einem wohlgeordneten Staate die Schulen nicht von einer Art seyn müssen, wenn sie den verschiedenen Ständen desselben gehörig die Hand bieten sollen. Eine andere Einrichtung erfordern die Schulen, welche Seminaria der Universitäten; eine andere, welche Seminaria recht tüchtiger Bürger, Künstler, Haus- und

vielleicht dem ersten Versuch einer sonst noch neuen Schule, nehmlich einer neuen mechanischen Kunst- und Werck- oder Real-Schule, zu handeln, wozu der Hochehrwürdige Herr J. J. Hecker zu Berlin den Plan gemacht, die Weisheit des Königs und die vortrefflichen Eigenschafften derer dazu verordneten Herren Ober-Curatorum aber nächst GOtt die glückliche Ausführung eines so schönen Werckes befördert haben. Da uns nun von dieser Ausführung abermahl diese Nachricht mitgetheilet worden, als wofür wir sehr verbunden sind, so reitzet uns unsere Liebe zum gemeinen Besten an, solche zur Nachfolge für andere abermahls allhier einzurücken.

ınd Land-Wirte seyn sollen; eine andere Einrich-
ung der Schulen muß in Städten, eine andere
ufm Lande und in den Dörfern gemachet werden.

§ 2.

Es wird nicht nöthig seyn, daß wir uns in eine
veitläufftige Untersuchung einlassen, ob die mei-
este Schulen von der ersten Art in einer genauen
Verbindung mit den Universitäten stehen: ich mei-
ne, ob die Jugend in den Lateinischen Schulen
urch die nöthige Vorbereitungs-Wissenschafften
n den Stand gesetzet werde, mit gesegnetem Nu-
en ihre Academische Jahre zuzubringen. Die
ielfältige Klagen der Lehrer auf Universitäten be-
eugen es, daß sie von den meisten Schulen Leute, die
u den höhern Wissenschafften unreiff sind, häufig
ekommen. Denn, wenn manche einen kümmer-
ichen Vorrath von Lateinischen Wörtern gesamm-
let, einen schlechten Grund in der Griechischen
Sprache geleget, einen magern Unterricht von der
Geographie und Historie gehöret, und ein elendes
Scelet von einer Vernunfft-Lehre abgeschrieben, so
encken sie ein überflüßiges mitzubringen, wodurch
ie den gantzen übrigen Schatz der Gelehrsamkeit
rhandeln könten. Was dies in allen Ständen für
Schaden verursache, liegt am Tage: indem auf sol-
he Weise die Republic mit vielen unnützen Leuten
eläßtiget wird, welche zu nichts rechtes können ge-
rauchet werden. Obrigkeiten, Patroni der Stu-
irenden, Scholarchen und Inspectores der Schu-
en, solten diesem eingerissenen Uibel billig auf alle
Weise zu steuren trachten.

§ 3.

§. 3.

Doch anitzo wollen wir nur derjenigen Art Schulen gedencken, welche der Handlung und dem Gewerbe, der Land- und Stadt-Haushaltung, dem Bauwesen und den Künsten eine präparirte Jugend darstellen solten. So nöthig dergleichen Anstalten sind, so wenig hat man sich bisher Mühe gegeben, junge Leute vortheilhafft dazu zu unterrichten. Die Ursach davon ist wohl unter andern darinnen zu suchen, daß wir das gantze Schulwesen nur durch Leute aus den vier Facultäten bestellen und nichts für gelehrt passiren lassen wollen, was nicht Collegia auf Universitäten gehöret hat. Ein gutes Bekenntniß hievon lieset man in der ersten Nachricht von dem in Braunschweig gestifteten neuen Collegio Carolino, welche im 32sten Stück der Leipziger Sammlungen stehet, wo es pag. 702 unter andern heißt: „Gesetzt auch, „daß ihre, nehmlich der Gymnasien und „Academien, Einrichtung die allervernünfftigste „wären, so scheinet doch für das gemeine Wesen „noch nicht genug damit gesorget zu seyn. Das „gemeine Wesen hat einmal gewissen Wissenschafften besondere Vorzüge eingeräumet; und wir Gelehrte, die wir diesen wichtigen Ehren-Titel uns „dadurch erworben, sind seit undencklichen Jahren in dem Besitz, uns einbilden zu dürffen, als „wenn wir allein die Stützen der menschlichen Gesellschafft wären, und daß ausser unsern vier Facultäten weder Heil noch Vernunfft zu suchen sey.

Wir

Wir behalten aber Ehre genug, wenn wir gleich
unſern Nächſten, die in andern Ständen leben,
einen Theil, und wenn es auch die Hälfte wäre,
davon überlaſſen. Diejenige, welche in den gröſ-
ſten Welt-Händeln der Welt nutzen, die mit
Einrichtung gemeinnütziger Anſtalten, der Hand-
lung, der Verbeſſerung der Naturalien, Ver-
mehrung des Gewerbes und der Land-Haushal-
tung umgehen; die ſich auf mechaniſche Künſte
legen, die zu Waſſer und zu Lande, über und un-
ter der Erde, das gemeine Beſte ſuchen, machen
eben einen ſo wichtigen Theil des gemeinen We-
ſens als die Gelehrten aus. Und dennoch hat
man bey allen Unkoſten, die man auf die Einrich-
tung der Schulen und Academien verwandt hat,
für dieſe bisher ſo wenig und offt gar nicht ge-
ſorget. Für einen groſſen Theil dieſer erwehn-
ten Beſchäfftigungen findet man auf den Schu-
len gar keine Anweiſung; und in Betracht der
übrigen ſind die Schreib- und Rechen-Schulen,
die noch bey nahe unter keiner Aufſicht ſtehen, die
in itzige Oerter, wo dieſe der Republic ſo nützli-
che und unentbehrliche Mitglieder könnten un-
terrichtet werden. Das übrige, ja faſt alles, ſind
ſie gezwungen, durch eine mühſame und langwie-
rige Erfahrung lernen, die nothwendig ihre groſ-
ſe Unvollkommenheiten behalten muß. Denn
woher kömmt es ſonſt, daß ſo viele wichtige
Theile des gemeinen Beſtens, alle unſere Kün-
ſte, unſere Landwirtſchafft und ſelbſt die edle Hand-
lung, in Vergleichung was ſie in andern Ländern

ſind,

„sind, noch so mangelhafft und unvollkommen aus„sehen, als daher, daß wir in Deutschland bey „nahe gar keine Anstalten haben, die denjenigen, „welche sich den wichtigsten Geschäfften ausser den „vier Facultäten widmen, zu einer vernünftigen „Anweisung dienen könten? Wir haben erstlich in „unserer Sprache wenige, oder gar keine Bücher, „die sie mit Nutzen lesen könten: die Wissenschafften, „die den Verstand überhaupt zu schärfen vermögend „sind, bleiben ihnen mehrentheils verschlossen: an die „allgemeinen Regeln, die sie zu ihrem besondern Be„ruff zum Grunde legen könten, gedencket gar nie„mand: sie können also von dem gemeinen Fußsteige, den ihre Vorgänger gegangen, sich kaum ent„fernen, sondern sie sind gezwungen, bey dieser „ihrer unvollkommenen Erfahrung zu bleiben, „bis sie endlich nach vielen Jahren, mit grossem „Verlust ihrer selbst und des Vaterlandes, und „nach unzähligen vergeblich angestellten Versu„chen, sich einzelne neue Anmerckungen machen, die „sie weit sicherer, leichter und vollkommener beym „Antritt ihrer Geschäffte schon hätten zum Grunde „legen können, wenn ihnen die nöthigen Hülffs„Mittel in der Jugend angewiesen, und die allge„meinen Lehr-Sätze davon wären bekannt gewe„sen. Weder unsere Schulen noch Academien „sind aber hiezu eingerichtet. Diese haben diese„nige Wissenschafften nur zum Vorwurff, die ei„gentlich zur Gelehrsamkeit gehören: Und wenn „denenjenigen, die keine eigentlich so genannte Ge„lehrte werden wollen, gleich ein Theil davon nütz-

lich

lich werden könte, so müsten sie dennoch vieles vergeblich lernen, und dabey alle Zeit verlieren, die ihnen zur Anschickung zu ihrem besondern Beruff unentbehrlich ist. So lange man also diesen bey den Mängeln, die hier angeführet sind, nicht zugleich abhilfft, so lange wird das gemeine Wesen von dem grossen Hauffen seiner Bürger, die sich den Wissenschafften widmen, und von den grossen Kosten, die auf Unterhaltung der Schulen und Academien gewendet werden, nie den Nutzen ziehen, den es mit Fug davon erwarten könte.„

§. 4.

Nachdem dieses in der vorläuffigen Nachricht 1745 am 17 April war bekannt gemacht worden, so schmeichelte man sich mit der Hoffnung, daß bey gedachten Anstalten auch hierauf würde besonders gesehen werden, damit den bisher verspürten Mängeln abgeholffen würde. Allein die nach der Zeit im Druck erschienene Programmata haben uns gezeiget, daß man sich mehr mit der vornehmen Jugend in das Galante der Wissenschafften als in das eigentlich Nutzbare einlasse. Daher werden die Klagen vom Mangel solcher Schulen in obgedachten Sammlungen hin und wieder fortgesetzet, und an guten Wünschen dergleichen anzurichten hat es nie gefehlet. Manche unter den Gelehrten haben dazu allerhand nützliche Vorschläge gethan, die Möglichkeit solche einzurichten gewiesen, und die daraus zu erwartende Vortheile beschrieben. Aber dabey ists auch mehrentheils verblieben.

§ 5.

§ 5.

Es iſt noch kein Jahr verfloſſen, da die Nachricht von einer Oeconomiſch-Mathematiſchen Real-Schule, welche bey den Schul-Anſtalten der Dreyfaltigkeits-Kirche eröffnet werden ſolte, dem Publico bekannt machte. Manche ſahen die Sache für ein Spielwerck an: andere haben demſelben einen baldigen Untergang prognoſticiret, und es fehlete überhaupt nicht an ſolchen, welche den Rath gaben: man ſolle es nur ja beym Alten laſſen. Es hat ſich aber gewieſen, daß aller Hinderniſſe ohnerachtet es mit der Real-Schule innerhalb Jahres-Friſt ſo weit gekommen, daß wir uns gegründete Hoffnung machen können, GOtt werde das, was im Vertrauen auf ſeinen Segens-Beyſtand zum Beſten der Jugend und Aufnehmen des Landes im kleinen angefangen, noch ferner unterſtützen, damit dieſe Anſtalt zu noch mehrerm Nutzen weiterhin könne eingerichtet werden.

§ 6.

Die Fata des ſel. Herrn M. Semlers, Archi-Diaconi an der Ulrichs-Kirche in Halle, hätten mich freylich abſchrecken können, etwas zu unternehmen. Dieſer ums gemeine Beſte der Jugend ſehr beſorgte Mann, hat mehr als einmal die nöthige Anſtalten zur Real-Schule gemacht, viele Modelle dazu verfertigen, auch den Unterricht ſelbſten anfangen laſſen: allein er muſte es bald wieder aufgeben. Schon Anno 1705 gab er einige nützliche Vorſchläge von Aufrichtung einer mathematiſchen und mechaniſchen Schule bey der Stadt

Hal-

Halle heraus, wobey er ſich faſt einer allgemeinen Approbation zu erfreuen hatte. Er that daher bey der Königl Preuß. Regierung des Hertzogthums Magdeburg unterthänigſte Vorſtellung, auf was Art dis gute Werck angefangen, nach welcher Methode es fortgeführet und was für ein gewiſſer Nutzen für die Stadt daraus erwartet werden könnte. Da nun dis Collegium befunden, daß ſolches eine Sache, daraus für das gemeine Weſen ein groſſer und augenſcheinlicher Nutzen zu gewarten und die Billigkeit ſey, ſolche auf alle Weiſe zu befördern: als wurde an E. E. Rath reſcribiret, dieſelbe nach ihrer Wichtigkeit zu überlegen, auch woher die Koſten zu Faſſung und Erhaltung des Wercks mit Grund und Hoffnung einer Beſtändigkeit zu nehmen ſeyn möchten, mit aller Sorgfalt zu erwegen, und nachgehends bey der Regierung zu berichten, damit deswegen in Zukunft weitere Vorſehung geſchehen könne.

§ 7.

Wer hätte dencken ſollen, daß dieſe Sache nicht einen guten Fortgang hätte haben ſollen. Ein Hoch-Edler Rath der Stadt Halle ließ die Sache an das Collegium Scholarchale des Gymnaſii gelangen, da denn iegliches Membrum ſeine Meynung darüber ſchriftlich eingeſendet. Als nun einige dem Wercke favoriſirten, einigen aber die Sache allzu ſchwer ſchiene (denn manche Menſchen halten es vor ihren Beruf, andern Leuten, die dem Publico gerne dienen wollen, nur Difficultäten zu machen) muſte die Hochlöbliche Regierung unterthänig erſu-

ersuchet werden, zu Entscheidung der entstandenen Zweifels-Puncte bey der Königl. Preuß. Societät der Wissenschaften ein Responsum einholen zu lassen. Ohnerachtet nun das Gutachten des Herrn Præsidis und des gantzen Collegii dahin ging, daß die Sache allerdings thunlich, rathsam und löblich sey; so wurde doch der gute Magister Semler endlich mit seiner mechanischen Schule ans Hochlöbliche Allmosen-Collegium gewiesen, welches zwar auch eine Geld-Casse hat, die aber am meisten beschwert u. das wenigste herzugeben vermögend ist. Das war nun der richtige Weg dazu, daß die Real-Schule bald aufgegeben werden muste. Es wurde zwar nachhero die Sache einige mal wieder rege gemacht: wie denn unter andern Anno 1738 im Monat October Herr Semler die Real-Schule aufs neue solenniter anfangen ließ (*): allein es hat damit

(*) Der Anfang und Schluß der Nachricht, welche in den wöchentlichen Hällischen Anzeigen Nro. VI des Jahrs 1739 zu lesen, ist nach Herrn Semlers Art pathetisch eingerichtet. Der Anfang lautet also: „Schulen sind des Landes „Hertz, daran Geist und Leben hänget. Schulen „sind ein Heiligthum, da man das hohe Lied an„fänget. Schulen sind der Grund, auf welchen aller Länder Heil bestehet: Schulen sind „GOttes Tempel und des Himmels Pflantz-Beet.„ Der Schluß wird mit folgenden Worten gemacht: „Nun, ich hoffe zu dem lebendigen „GOtt, daß, wenn also hinfüro die Informa„tion nicht mehr aus den Büchern allein, sondern zugleich an denen Sachen selbst geschehen wird

in Halle keinen Fortgang gewinnen wollen. Wie denn auch dieser ehrwürdige Theologus bald darauf in seine Ruhe gegangen.

„wird, daß die Schulen, welche bishero fast mehr„stens Marter-Stuben der Jugend gewesen, „durch Einführung der Realitäten zu lauter „Freuden-Stuben werden sollen, wie solches „sich wircklich und mit der That bey dieser wie„der eröfneten mathematischen, mechanischen „und öconomischen Schule nun schon ein Viertel„Jahr her, augenscheinlich erwiesen hat. HErr „ewiger GOtt, wie sind deine Wercke so groß „und viel, du hast sie alle weislich geordnet und „die Erde ist voll deiner Güter und werden doch „von so wenigen geachtet. Selig ist der, so sie „heilsamlich erkennet, und aber selig ist, der„sich darinnen heiliglich erfreuet, und dir dafür „von Grunde seines Hertzens dancket. Sende „du deine Weisheit von deinem heiligen Him„mel! Sende sie vom Thron deiner Herrlichkeit, „daß sie mit uns sey und mit uns arbeite, damit „wir erkennen, was dir wohlgefalle. Gieb dei„nen Creaturen Zungen und uns Ohren und Her„zen, welche die verborgenen Stimmen derse„ben und das allgemeine Zuruffen Himmels und „der Erden aufmercksam hören und verstehen „mögen. Verleihe uns erleuchtete Augen, wel„che in die Penetralia deiner Creaturen hinein se„hen, so werden wir, auch in denen dunckelsten „Cörpern, den hellen Glantz deiner Weisheit, „Macht und Güte offenbarlich erkennen. Mei„ne, o allmächtiger GOtt! die Hertzen derer, „denen du Macht und Vermögen gegeben, das „Gute zu fördern zu geneigter Assistentz, und „gib, daß das itzo geringe Werck sich auch an

§. 8.

Hätte ich nun dencken wollen, man würde in Berlin die Sache auf eben solchen Fuß tractiren, so hätte das Verlangen, eine Real-Schule zu errichten, bald bey mir müssen erstücket werden. Allein das gute Vertrauen zu derer Herren Ober Curatorum der Dreyfaltigkeits-Kirche Excell. Excell. und Hochwohlgebornen, welches durch so viele Proben der Vorsorge fürs Beste der Schulen war befestiget worden, machte, daß Denenselben unterm 13ten Febr. 1747 den Vorschlag von Anlegung einer mechanischen Real Classe bey einer Schule überreichte. Es ward derselbe nicht nur völlig approbiret, sondern auch von Seiten hochgeachter Herren Ober-Curatorum die gnädige Versicherung gegeben, weil solche Anstalt von grossem Nutzen seyn würde, wolle man dem Vorhaben allen Vorschub thun, um damit zu Stande zu kommen.

§ 9.

Da obgemeldter Vorschlag nur einigen Gönnern und Schul-Freunden hieselbst abschriftlich communiciret werden können, auswärtig aber in einer Monats-Schrift abgedruckt worden; so achte es nicht undienlich zu seyn, daß denselben bey dieser Gelegenheit hier einrücke:

Man

„andere Orte weit ausbreite, und sich zu einem „solchen Tempel erbaue, darinnen du grosser „Jehova und Essentiator durch die Stimme deiner eigenen Wercke und durch ein erfreuliches „Hallelujah derer Lehrenden und Lernenden „ewiglich gepriesen werdest! Amen.

Man findet in den Naturalien-Cabinets unter andern auch zuweilen Modelle von Gebäuden, Waſſer-Künſten, Inſtrumenten ꝛc. welche wenig Nutzen ſchaffen, weil ſie nur den Fremden und Paſſagiers als Curioſa gezeiget werden. Dis hat mir Gelegenheit gegeben, ſeit einigen Jahren darauf zu dencken, wie dergleichen Dinge zum gemeinen Beſten nutzbarer möchten gebraucht werden: welches gewiß zu erwarten, wenn nach Beſchaffenheit eines Orts dergleichen Dinge der Jugend gezeiget und ihr dabey das nöthige von Handwercken, Künſten und Profeßionen auf eine leicht begreifliche und hiſtoriſche Weiſe beygebracht würde.

Bey wohl eingerichteten Schulen kan die Sache am leichteſten angehen, inſonderheit in groſſen Städten, wenn zu beſſerer Aufnahme und Erhaltung der Künſte und Profeßionen eine eigene Claſſe angeleget wird, wozu in dem letzten Schul-Jahre diejenige Knaben vornehmlich zu admittiren, welche auf eine Profeßion ſollen gebracht werden.

Dergleichen mechaniſche Real-Claſſe müſte eigentlich darinnen beſtehen, daß der Jugend theils in Riſſen und Zeichnungen, theils in allerhand accuraten Modellen, theils auch durch wircklichen Beſuch der Handwercker und Künſtler ein Unterricht gegeben würde vom Gebrauch des Lineals, Circuls, verjüngten Maaßſtabs ꝛc. von den Materialien, welche bey den Handwercken und Profeßionen verarbeitet werden: imgleichen von den Inſtrumenten der Künſtler und dem Handwercks-Geräthe, wie ſolches beym Gebrauch recht zu appliciren.

Der Nutzen hievon iſt offenbar und lieget klar vor Augen, denn

1) es werden junge Leute, wenn ſie ſolchen Unterricht empfangen, alsdenn deſto eher eine ſolche Profeßion ergreiffen, wozu ſie einen rechten Trieb und natürliche Neigung haben. Da ſonſten, wenn die Knaben, wie gemeiniglich geſchicht, ohne Uiberlegung blindlings zu dieſer oder jener Profeßion gebracht werden, entweder von einem zum andern lauffen oder Pfuſcher und Stümpler werden.

2) Wenn junge Leute etwas von mechaniſchen Handgriffen wiſſen, und mit dem Lineal, Circul und verjüngten Maaßſtab ꝛc. umgehen können, ſo ſind ſie nicht nur im Stande, eine Sache eher und beſſer zu faſſen, ſondern können auch in ihrem Handwerck auf manchen Vortheil dencken. Inventis facile eſt aliquid addere.

3) Wenn auf ſolche Art im Lande ſelbſt in allen Profeßionen geſchickte Leute erzogen werden, ſo iſt ſolches weit vortheilhafter, als wenn man ſie anderweitig verſchreiben oder ihre gearbeitete Sachen aus andern Ländern herholen muß.

4) Und wenn auch diejenige, die ſolchen Unterricht in Schulen bekommen, nachher ſtudiren ſolten, ſo wird ihnen derſelbe hernach in allen Ständen mehr Nutzen bringen, als ihr Gerundium und Supinum, das ſie aus der Grammatic, und ihr Barbara Celarent, das ſie aus der Logic (*) erlernet

(*) Die Grammatic ſowol als Logic haben und behalten

net haben. Manche würden hernach nicht mit fremden Augen sehen dürfen und von einer zur Untersuchung gebrachten Sache richtiger urtheilen können.

An der Möglichkeit eine solche Classe anzulegen und zum beständigen Nutzen einzurichten, ist gar nicht zu zweifeln. Man muß die Sache probiren, vorerst im Kleinen anfangen und mit der Zeit weiter fortgehen. Diejenige, welche mit rechter Attention in fremde Länder gereiset, werden in Holland, Engelland und Franckreich zu diesem Zweck allerhand Anordnungen wahrgenommen haben. Auch ist nicht unbekant, daß in Franckreich selbst die Königliche Kinder nach dieser Methode zur Erkenntniß realer Dinge informiret werden.

Da nun unser Berlin der Ort, wo es aus manchen Ursachen leichter als ie in einer andern Stadt anzufangen ist, so stehe zu bedencken, ob es rathsam und vortheilhaft, wenn Zeit und Unkosten darauf verwendet werden?

§ 20.

Als darauf vorm Jahre das Frühlings-Examen mit der lateinischen u. teutschen Schule der Dreyfaltigkeits-Kirche gehalten wurde, gab bey solcher Gelegenheit die Nachricht von einer öconomisch-mathematischen Real-Schule, welche bey den Schul-Anstalten der Dreyfaltigkeits-Kirche eröffnet werden solte, in zwey Bogen heraus, und zeigte darinnen

halten ihren grossen Nutzen: es soll nur dadurch die Regel; Non scholæ, sed vitæ discendum, erläutert werden.

innen unter andern, worauf es bey einer Real-Schule ankomme und was für Lectiones darinnen mit Vortheil und nach Fassung der Jugend tractiret werden müsten. Im May-Monat wurde damit wircklich der Anfang gemachet, und es fanden sich nach und nach Gönner und Wohlthäter, welche aus eigenem Triebe sich schriftlich erkläreten, zur Aufnahme dieses Wercks jährlich dazu einen freywilligen Beytrag zu thun. Wobey nicht umhin kan, des rühmlichen Eifers des Königl. Geheimen Justitz- und Ober-Appellations-Raths Herrn von Arnim Hoch-Wohlgebornen zu gedencken, als welche, ihrer kränklichen Leibes-Umstände ohnerachtet, vor andern besonders bemühet gewesen, diesen Anstalten auf alle Weise mit Rath und That beförderlich zu seyn.

§ 11.

Zu Ende des Jahrs bekamen Ihro Majestät unser allergnädigster König und Landes-Vater von der Real-Schule Nachricht, welche denn nicht nur Dero allerhöchstes Wohlgefallen über diese dem Publico zum Besten errichtete Anstalten zu bezeugen, sondern auch darauf die neuangelegte Schulen bey der Dreyfaltigkeits-Kirche mit den nöthigen Privilegiis allermildest zu versehen, zu desto mehrerem Aufnehmen derselben allerhand hochrühmliche Verordnungen zu stiften, und Dero allerhöchsten Protection, Assistentz und Hülfe allergnädigst zu versichern, geruhet.

§ 12.

Es bestehen aber nach gegenwärtiger Einrich-

tung

ung die Schulen der Dreyfaltigkeits-Kirche, um
er verſchiedenen Abſicht der Eltern, welche uns ih-
e Kinder anvertrauen, ein Genüge zu thun, aus
reyerley Anſtalten: Nemlich der teutſchen Schu-
e, der lateiniſchen Schule und der Real-Schule;
nd zwar ſo, daß ſowol einige aus den lateiniſchen
ls teutſchen Claſſen zu den Lectionen in der Real-
Schule zugelaſſen werden.

§ 13.

In der teutſchen Schule wird die Jugend im
Chriſtenthum, Leſen, Schreiben und Rechnen
nformiret. Es geſchicht aber ſolches zum beſondern
Vortheil der Lernenden, welche einerley Bücher
haben müſſen, dergeſtalt, daß eine iede Gattung
derſelben eine beſondere Claſſe und Ordnung hat,
da nach einer vortheilhaften Lehr-Methode die Ju-
gend bey beſtändiger Beſchäftigung in den Schul-
Stunden unterhalten wird, damit nicht ſo viel Zeit
durch das ſonſt gewöhnliche einzele Aufſagen verlohs
ren gehe. Denn die Erfahrung hat es gelehret,
daß Kinder auf ſolche Art, wenn ſie nicht von Na-
tur gar zu ſtupide ſind, es in einem Jahre ſo weit
gebracht haben, als andere nach der alten gewöhn-
lichen Weiſe in drey Jahren es nicht bringen können.
Es ſind zwar noch vier teutſche Schulen bey dieſen
Anſtalten auſſer dem Schul-Hauſe an verſchiede-
nen Orten der Parochie anzutreffen: es wird aber
darinnen auch nach gleicher Methode die kleinere
Jugend bis zum Leſen und Schreiben unterrichtet,
und alſo zu den teutſchen Claſſen im Schul-Hauſe
näher zubereitet.

§ 14.

In der lateinischen Schule geschicht vor iezo der Unterricht zur lateinischen Sprache in drey Classen; weil die lateinische Präparations-Classe für die erste Anfänger nicht mitrechne. In der dritten Classe wird die Grammatic samt den Colloquiis Langianis getrieben. In der andern wird Muzelii Vestibulum und der Cornelius Nepos tractiret, auch wird die Jugend darbey im mittiren und vertiren geübet. In der ersten Classe ist im vergangenen halben Jahre der Iulius Cæsar das Haupt-Buch gewesen; auch ist eine Anleitung zur lateinischen Poesie gegeben worden. Hiezu kommt der Unterricht in der Calligraphie in zwey Classen: der Geographie in zwey Classen: der Historie in zwey Classen; der griechischen Sprache in zwey Classen. Auch wird zu der französischen Sprache in vier besonderen Classen Anweisung gegeben, so daß in der vierten das Lesen, in der dritten die Grammatic sammt den Gesprächen, in der andern das französische Neue Testament, und in der ersten das Briefschreiben und der Telemaque tractiret wird. Der Anfang der Lectionen in allen Classen geschicht täglich in der ersten Stunde mit der Theologie, da die Jugend theils nach der Ordnung der Grund-Lehren, theils nach der Ordnung der Bücher H. Schrift vom Christent. Unterricht bekommt.

§ 15.

Was die Real-Schule endlich anbetrifft, so wird die Jugend darinnen nicht nur in der Arithmetic und Geometrie in verschiedenen Classen angeführet, sondern es wird ihr auch eine Anleitung

zur

ur Mechanic und Architectur ſofern ſie im gemeinen eben nützlich ſind, gegeben. Sie bekömmt hier- ächſt eine gründliche Anweiſung zum Zeichnen, ſo- ol was die academiſche Zeichnungen und Decora- ionen, als auch die zur Architectur gehörige Bau- Abriſſe ꝛc. anbelanget, weil ſolches künftig in aller- and Arten der Lebens-Umſtände Nutzen bringen an. Hiernächſt wird Unterricht gegeben ſowol on der Natur Lehre überhaupt, als beſonders von en Theilen und der Beſchaffenheit des menſchlichen örpers, von Pflantzen, Blumen, Bäumen, Mineralien und andern Sachen aus dem Reich der Natur, welche im menſchlichen Leben gebraucht werden. Man macht den jungen Leuten bekant al- erhand Gärtner-Vortheile, und unter andern wie mit Wartung der Maulbeer-Bäume ſowol, als Erziehung der Seiden-Würmer umzugehen. Die Handwercker, Manufacturen und künſtliche Pro- feßionen werden nach gewiſſer Ordnung beſuchet, ſo daß man nicht promiscue bald zu dieſem bald zu jenem hingehet, ſondern darauf Achtung gibt, wie die Materialien von einer Hand zur andern kom- men, und wie eine Profeßion der andern die Hand bietet. Auf höchſte Königliche Verordnung wer- den künftig alle Meiſter-Stücke bey der Real-Schu- le gezeiget werden, damit dadurch die Jugend eine Erkenntniß und Einſicht von den mancherley Arten der Profeßionen erlange und junge Leute, welche nicht ſtudiren, ſich deſto eher zu einer ſolchen beque- men, zu welcher ſie Fähigkeit und Neigung haben. Es iſt alſo bey der Real-Schule die Abſicht nicht,

die jungen Leute, wie manche befürchtet haben, zu gewissen Profeßionen ganz fertig zu machen: sondern der Zweck gehet dahin, sie durch die Vorbereitungs-Wissenschaften tüchtiger zu machen, in ihrem künftigen Metier das nöthige besser und geschwinder zu fassen, auf allerhand Vortheile zu dencken und die in den Schulen aus der Natur-Lehre und Mathematic ꝛc. erlernte Sachen auf ihre Umstände zu applisiren.

§. 16.

Die Anzahl der gesamten Jugend in allen Schulen der Dreyfaltigkeits-Kirche beläuft sich anitzo über sechs hundert, von welchen beynahe zweyhundert den freyen Unterricht genieſſen: wobey denn zu mercken, daß sich die freye Schule eigentlich auf diejenige, welche in der Dreyfaltigkeits-Parochie wohnen und bedürftig sind, nur erstrecke: da es kommt, daß in den übrigen Theilen unserer Stadt eben sowol, wie hier geschicht, für den freyen Unterricht in Schulen bisher von anderen gesorget worden.

§. 17.

Was das Schul-Geld der übrigen anlanget, wovon die Docentes salariret werden müssen, so wird es in teutschen Schulen nach dem allgemeinen Berlinischen Reglement vom Jahr 1738 gehalten. In der lateinischen und Real-Schule werden wöchentlich, wenn die frantzösische Sprache mit erlernet wird, vier Groschen gegeben. Es ist auch Gelegenheit vorhanden, einige in die Kost und beständige Aufsicht ins Schul-Haus zu nehmen: doch kan nach der Beschaffenheit hiesiger Umstände, wenn

wöchent-

wöchentlich nur ein Rthlr. für die Speiſe: und wo regulirter zehn Rthl. für die Information, Stube, Holtz, Licht und beſondere Aufſicht, anderthalb Rthlr. fürs Bette und eben ſo viel für Aufwartung, Schuhputzen und Reinigung gegeben wird, ein oder leicht die Rechnung machen, daß das Ordinaire auf hundert Rthlr. in einem Jahr wenigſtens ausſtoſſen müſſe.

§ 18.

Noch eins muß zuletzt erinnern. Vernünftige Eltern werden ſich von ſelbſt beſcheiden, nicht zu verlangen, daß man ihre Söhne in dieſe und jene Claſſen, wie ſie es etwa nach ihrer Meynung für gut finden, hinein ſetzen ſolle. Denn z. E. zum Zeichnen können wir keinen admittiren, der in der Calligraphie und Rechnen verſäumet iſt; und in die mathematiſche Claſſen kan ebenfalls keiner aufgenommen werden, der noch nicht rechnen kan. Weil es auch bekannt, was für Schaden es bringe, wenn die Schul-Jugend gantze Tage oder Wochen Ferien hinter einander hat, ſo werden die Hundstags- Jahrmarckts- und andere dergleichen in den meiſten Schulen gewöhnliche Ferien bey uns gar nicht ſtatuiret. Damit auch des Sonntags der kleinſten Schul-Jugend Gelegenheit gegeben werden möge, etwas nützliches und fürs zarte Alter faßliches zu hören: ſo wird zu ſolchem Zweck Nachmittags um zwey Uhr in den Claſſen des Schul Hauſes entweder die Wiederholung der in der Dreyfaltigkeits-Kirche gehaltenen Früh-Predigt angeſtellet; oder ein catechetiſcher Vortrag über einen Spruch oder

über

über eine gewisse Materie der Heils-Ordnung zu halten.

§ 19.

Da nunmehro abermals nach Verlauff eines halben Jahres die Jugend unserer Schule Proben ihres Zunehmens in den Sachen, worinnen sie Unterricht empfangen hat, ablegen soll, und deshalb eine Untersuchung am künftigen Donnerstag, Freytag und Sonnabend und zwar an den ersten beyden Tagen sowol Vormittags als Nachmittags und am letzten Tage nur Vormittags, wegen Mangel eines geräumlichen Auditorii im Schul-Hause, auf dem Saal des sogenannten Magistrats-Hauses in der Leipziger Strasse an der Wilhelms-Strassen Ecke, angestellet werden wird: so habe hiedurch alle Gönner und Freunde der Schulen gehorsamst einladen, auch bey dieser Gelegenheit zugleich denenjenigen, welche aus freyem Antrieb und christlicher Liebe den Schulen bisher Wohlthaten zufliessen lassen, gantz ergebensten Danck hiemit abstatten wollen: mit dem aufrichtigen Wunsch, daß der grosse Segens-GOtt es Ihnen nie wolle mangeln lassen an irgend einem Guten um JEsu willen. Berlin den 22sten Aprilis, 1748.

VI.

Aufgehobene Nachrichten und Berichte vom Salpeter-Wesen.

Als wir ohnlängst von des sel. Hrn. Hofrath Stahls schönen Tractat vom Salpeter und dessen

deſſen Uiberſetzung ins Teutſche handelten, verſprachen wir von dieſer ſo wichtigen und nützlichen Sache ehestens noch andere Nachrichten, die wir gesammelt, wie auch einen näheren Bericht aus dem Stahliſchen-Wercke mitzutheilen, um dadurch nicht nur dasjenige, was vom Salpeter-Weſen ſchon im erſten und andern Bande beygebracht worden, noch vollſtändiger zu machen, ſondern auch denen Liebhabern und Kennern dieſes wichtigen Nahrungs-Geſchäffts dadurch Gelegenheit zu geben, die hier vorkommenden Gedancken zu prüfen, ihre Entdeckungen und beſſere Einſichten uns mitzutheilen und alſo gemeinſchafftl. arbeiten zu helfen, damit endlich dieſe Sache, worinnen wircklich noch viel zu erforſchen und zu verbeſſern übrig iſt, zu einer möglichen Vollkommenheit kommen möge. Wir fangen dannenhero vor dieſes mahl an, unſer Verſprechen zu erfüllen, und werden alſo hier und im folgenden einrücken:

I. Einige überſetzte Briefe, welche aus dem Briefwechſel eines angegebenen Erfinders, wie das gemeine Saltz zur Fäulung zu bringen und daraus Salpeter zu machen, mit einem ſeiner Freunde.

II. Ein Antworts-Schreiben des Verfaſſers desjenigen Entwurfs von der Verbeſſerung des Salpeter-Weſens, welcher im erſten Bande unſerer Sammlungen zu finden, und worinne ſonderlich die Pflantzung reicher Salpeter-Erde in Gruben weiter dargethan wird.

III. Gedancken und Anmerckungen über die Verfertigung des Salpeters aus dem gemeinen Saltze nebst einem kurtzen Begriff von den Stahlischen Lehrsätzen, das Salpeter-Wesen betreffende, nach Anleitung obgemeldeter Stahlischen Schrifft.

(I)

Aus dem Französischen übersetzte Briefe von der Verfertigung des Salpeters aus gemeinem Saltze.

Erster Brief.

Ich habe nach vielen und langen Versuchen ein Geheimniß erlanget, mit Hülfe einiger gantz schlechten und gemeinen Ingredienzien, da mir die Natur selbst in meiner Arbeit beyzustehen schien, das gemeine Saltz ja eine iede Art von Saltz dergestalt zu verändern, daß dieses also veränderte Saltz, wenn noch andere gantz gemeine Ingredienzien dazu kommen, und dasselbige durch alle Proben durchgegangen, Salpeter wird. Und ich kan aufrichtig versichern, mit der Hülfe GOttes in einer Zeit von 20 bis 24 Monat, wenn man mir einen guten Platz dazu giebet, mehr als 100000 Centner Saltz in Salpeter zu verändern. Ich sage ihnen im Vertrauen, es sind ohngefähr 5 oder 6 Jahr verstrichen, so fanden sich viele particulier Personen ein, welche Lust hatten mit mir in Gesellschafft zu treten, um eine allgemeine sehr austrägliche Fabrique zu entrepreniren, damit sie in grosser Quan-

tität

lität dieſe Veränderung des Saltzes in Salpeter bewircken könte; aber ich habe Urſache gehabt, wohl auf meiner Huth zu ſeyn, weil die andern, ſo den meiſten Theil der Geſellſchafft ausmachten, nicht gnug zuzuſetzen hatten. Ich will ſagen, ſie hatten nicht Geld gnug zu dergleichen Entrepriſen; viele unter ihnen ſelbſt waren auch ſchlimme Leute, die nur damit umgiengen, mein Geheimniß mir herauszulocken, um ſich einen beſondern Nutzen nachmahls vor ſich ſelbſt damit zu ſchaffen. Bey dieſen Umſtänden iſt es nicht gar lange, daß eine vornehme Perſon mich erſuchte, eine Reiſe an einen Hof zu thun, da man mir ſolche Vortheile verſprach, die auch in der That capabel waren, mich zu verſuchen. Allein indem, daß wir nun zuſammen von unſerm Vornehmen mit gröſtem Eifer und Schein einer endlichen Reſolution redeten, ſo konte ich mit ihr nicht eins werden, weil man mir diejenigen Conditiones, ſo ich foderte, nicht accordirte, ſondern mir vieles abſchnitt. Wir giengen alſo ohne Accord aus einander. Sehen ſie nun, dieſes iſt die eintzige Urſache, welche mich verhindert hat, daß noch bis dato dieſe erſten Vorſchläge nicht ſind zu Stande gekommen, und auch alle diejenigen, welche man mir nachhero gethan. Ich bin derowegen völlig reſolvirt, mein ſchon gemeldetes Geheimniß mit mir ins Grab zu nehmen, indem ich ſolches viel lieber thun will, als von Betrügern und liſtigen Volcke, welche mit Liſt mich auszuforſchen ſuchen, Schaden zu leiden. Endlich aber ſo bin ich doch allezeit bereit dieſe Fabrique zu

etabliren, so bald als man mit mir redlich umgehet, und mir die nothwendigsten Sachen dazu verschaffet. Hier sehen sie diejenige Dinge, welche schlechterdings und unentbehrlich dazu nöthig seyn.

1) Eine commode Wohnung mit allem, was dazu gehöret, davon man den Plan und das Dessein, wie sie seyn soll, geben wird.

2) Fordert man, daß die Wohnung mit ihren Zimmern und Behältnissen, und überhaupt der gantze Platz, so zur Arbeit nöthig, durch eine Mauer von 12 Fuß hoch umgeben werde, damit man für vorwitzige Leute und Ausspähers sicher sey, und in diesem Umfang alle nöthige Niederlagen angeleget werden können, die man so wohl oben als unten im guten Stande brauchet.

3) Das Gebäude, worinne man den Nitrum erlanget, muß seyn in Form eines Creutzes, so, daß es nach und nach vergrössert werden kan, nachdem es die Nothwendigkeit, und der Fortgang der Fabrique erfordert, dieses wird um desto mehr leichte seyn, nachdem das Gebäude nur vom Holtze, das Dach aber ebenfalls beweglich und leichtlich abgedecket werden könne, und deswegen kan man es entweder von Schindeln, oder andern leichten Holtze machen.

4) Das Gebäude zur Kochung des Nitri muß 2 Flügel haben, wo die Lauge des Nitri, oder der Crystallinische Salpeter anschießt, iedoch alles nachdem es die Umstände und Bequemlichkeit zulassen.

5) Man

5) Man muß gewiſſe Kufen haben, durch deren Mittel die Lauge des Nitri, bey dem Niederſchlag an freyer Lufft, ſo wohl im Winter als Sommer ſich zuſammen ſetzen kan, ſo daß er immer reiner werde, die Lauge auch ausdünſte, und man nicht nöthig habe, weder Feuer noch andere Unkoſten zum Niederſchlag anzuwenden, bis daß er zur Dichtigkeit gelanget, und in Cryſtallen anſchoſſen iſt.

Der andere Brief.

Nach habe nunmehro die Ehre, mein Herr, Ihnen die jenigen Fragen, ſo Sie mir vorgelegt haben, zu beantworten. Was demnach Ihre erſte und andere Frage betrifft, wie man nehmlich den Nitrum in einer gewiſſen Quantität zeugen könne? ſo ſind dazu vor allen Dingen nöthig gewiſſe beſondere Zubereitungen und Handgriffe zu deſſen Niederſchlag, oder ein Mittel, wodurch das Salz bey dem Niederſchlag ſich geſchickt putrificiret, und nachdem die Putrefaction geſchehen, ſo erlanget man vermöge einer Zuthat von neuen Ingredienzien bey freyer Lufft den Nitrum, und dieſer fängt denn wircklich an zu tröpflen. So bald nun dieſe Arbeit vorbey, alsdenn kriegt ihn der Salpeter-Sieder, der ihn denn vollends nach allen Kunſt-Regeln zubereitet. Allein vorher, ehe dieſe letzte Arbeit vor ſich gehet, muß man eine Zeit von 20 bis 24 Monaten haben. In derſelbigen iſt nun die Art und Weiſe der Ordnung folgendergeſtalt. So

bald die erſte Siedung angeht, iſt nöthig täglich ſo viel Materie bereit zu halten, als gebrauchet wird, damit man das gantze Jahr durch, alle dazu nöthige Gefäſſe anſchaffe, und wenn ſolche da ſind, kan man wohl 100000 Centner Saltz verarbeiten. Ja ich verſpreche alle Jahre viele Centner Nitrum, vornehmlich, wenn die Fabrique ſelbſt von ſolchen Perſonen, welche in einem Lande etwas gelten, favoriſiret wird, ſo ſoll man bald ſehen, daß nicht nur ein Dorff, ſondern eine gantze Stadt groſſen Vortheil davon haben wird, dem Lande ſelbſten aber ſoll es zum Ruhme gereichen, ja Bürger und Bauer werden von ſolchem Commercio profitiren. Doch dieſes will ich alles gantz deutlich nach der genaueſten Beſchreibung, und nach dem Plan, wenn ich werde an Ort und Stelle ſeyn, zeigen.

Was Ihre dritte Frage betrifft, iſt zu wiſſen: So viel Centner nun gantz reines getrocknetes Saltz vorhanden iſt, welches ſich nicht an der freyen Lufft evaporiret, eben ſo viel Centner Salpeter, ja noch mehr kan man hoffen, wegen der neuen hinzugekommenen Ingredientien. Es iſt darinne auch eine ſolche Vermehrung zu finden, welche alle angewendete Unkoſten der Arbeiter wieder reſtituiret.

Auf die vierte Frage antworte Ihnen folgendergeſtalt: So viel Zeit als nöthig zur Transformation von 300 Centnern, eben ſo viel gebrauchen ſie auch zu 3000 und 100000 Centnern. Nur beſtehet darinne der Unterſchied; nehmen ſie mehr oder weniger Materie, haben ſie auch

mehr

mehr oder weniger Unkoſten. Wer aber nun eine ſolche Fabrique etabliren will, demſelben kan ich nicht beſſer rathen, als daß er mit der Transformirung von 1000 Centnern anfängt, und es ie derzeit nach und nach vermehret.

Auf die fünffte Frage melde ich: um nehmlich erſt eine kleine Probe davon, ſich zur Vergnügung zu machen, ſo kan ſolche in einem nicht allzugroſſen Garten, darinne die Erde fein fett iſt, der auch wohl vor curieuſen Leuten verwahret, daß ſie nicht die præparation und diſperſion der Materie ſehen, ohngefehr mit 300 Centnern Saltz geſchehen. Zur Trocknung des Saltzes aber muß ein Platz ſeyn, wie eine Ziegel-Hütte; allein auch hierbey iſt alle Vorſicht vor curieuſe Leute zu gebrauchen, weil dieſes Geheimniß ein weſentliches Stücke iſt. Was ſie mir von der Pflantzung des Nitri in Ungarn, Italien und Oeſterreich geſagt, ſolche habe ich ſelber in Schweden, Thüringen und Francken geſehen. Dieſe gebrauchen ſich eines Sprichworts, daß das Hören zu nichts nützet, woferne der Verſtand bey den Menſchen fehlt, es anzuwenden.

Man verwirret die putrefaction mit der germination, da doch weder das eine noch das andere employret wird, ohne daß die Pflantzung ſelbſt würde von einer andern Einkunfft ſeyn, was ſie bisher doch nicht geweſen. Was diejenigen Fragen, welche ich Ihnen gethan habe, anbetrifft, und die ſie ſchon beantwortet haben, ſo füge nur dieſes eintzige noch hinzu: Zur vortheilhafftigen

Etablirung einer solchen Fabrique, die zur Zubereitung des Nitri geschickt, und zwar wie wir sie wünschen, so muß man als essentiale Stücke haben, leimigte Erde zu Dachsteinen, Kalck, und ferner eine Mühle. Die Asche, so man dazu gebraucht, kan von Eichen- Birken- und Erlen-Holtze seyn, welches ohnedem manchmal in den Wäldern unnütze herum liegt, und verfaule. Diese ist weit besser als die Potasche. Das Saltz ist in ihrem Lande ohnedem zu theure, darum wäre es gut, man bediente sich solcher schönen Saltz-Quellen, welche so offte negligiret werden, und die doch viel kostbarer als die Goldgruben sind, wenn auch gleich ein Seidbgen Saltz-Wasser nicht mehr als drey Lintzen Saltz gäbe. Wo stehende Sümpffe sind, oder grosse Moräste, da hat man gantz gewiß auch fossilische Erde: Ferner, wo sich finden Salinische Erde und Berge, so Kalck geben, da trifft man auch nothwendig eine Art von Steinkohlen, die einem harzigten Steine gleichen, an. Woferne man nun diese Erde und Kohlen haben kan, das ist ein sehr grosser Vortheil vor den Staat. Wenn nun der Centner des Indianischen Nitri, worinne doch noch eine Mixtion von 15 Pfund unreines Zeugs ist, 22 Teutsche Rthlr. kostet, so wird der unsrige, welcher unendlich viel reiner und vollkommen crystallisirt, nicht über 7 Rheinische Gülden kosten, wenn gleich auch das Saltz und die andere Materie, so man employren würde, auf das höchste zu stehen käme.

Es

Es iſt auch gar nicht zu zweiffeln, daß die Oſt-Indianiſche Compagnie von Holland nicht nachlaſſen werde, alles in der Welt anzuwenden, um nur zu verhindern, daß in Europa, vornehmlich aber in Deutſchland und Franckreich nicht eine gleiche Fabrique zu ihrem Ruin entrepreniret werde.

Was im übrigen die Unkoſten der Gebäude betreffen, ſo kan ich kein gewiſſes Urtheil davon fällen, indem die Unkoſten von der Force und Etendüe, welche man einer Fabrique, ſo man anfängt, geben will, dependiren wird. Uiberdem aber müſſen die Unkoſten einen nicht beunruhigen, wenn die Avantage, ſo man davon hat, nur conſiderabel iſt.

Die Wohnung muß zwey Flügel haben, deren Keller ſehr wohl gewölbt, weil man in dieſen die geheimen Operationes vornehmen will.

Das Gebäude ſelbſt braucht auch nicht höher als ein Stock zu ſeyn, iedoch iſt es ſehr dienlich, poſerne in der Mitte ein Platz zu einer Dähle, und einer Auslage gelaſſen wird, um ſich alle Commodität zu verſchaffen. Ich werde auch allezeit darauf beſtehen, daß man mir eine Mauer zur Sicherheit und Geheimniß der Fabrique aufführet, welche bald alle Unkoſten erſetzen wird. Inwendig nun in dieſem Umfang muß auch ein Magazin vor die Inſtrumente der Bauleute, vor Saltz, Aſche, Kalck, Erde, Holtz, Kohlen, gebauet werden. Und dieſes Gebäude kan nur von Holtz in Form eines Creutzes ſeyn, mit einem beweglichen Dach, wie ich ſchon geſagt habe.

Das Haupt-Gebäude zur Lauge und Coction muß von Steinen und 14 Fuß hoch seyn. Wenn aber die beyden Flügel 6 Fuß hoch sind, ist es schon gnug.

Der Aufbehalt und destinirte Platz zur Fermentation des Crystalls muß ebenfalls eine Mauer haben, die zweymal dicker seyn muß, als die Mauer des Gebäudes, welche zur Coction dienet. Die inventirten Kufen zur Lauge und zur Kochung müssen theils von Eisen, theils von Bley seyn, sie brauchen auch gar nicht so groß zu seyn, wenn sie nur gnug Wasser halten, um 2 Centner Saltz aufzulösen. Der Anfang wird nun wohl zwar freylich ein wenig kosten, aber man muß säen, um wieder zu erndten.

Der dritte Brief.

Mich deucht, mein Herr, als wenn sie die Zewgung des Nitri mit wenig Unterscheid, und wie eine schlechte Sache tractiren, ja dieses machet mich erstaunend, zumahl man gnug weiß, wie viel diejenigen, welche vermeynen das Geheimniß zu wissen, Sorge getragen es zu cachiren. Und sie verdienen es auch, daß ich sie in ihrem Fehler, wegen dieses Geheimnisses lasse, wenn die starcken Bewegungs-Gründe, welche GOtt bekannt sind, mich nicht daran verhinderten. Nach vielen Uberlegungen habe ich endlich mich entschlossen, noch bey meinen Lebzeiten und wegen der Ungewißheit des Zukünfftigen, welches von dem göttlichen

Wil-

Willen allein dependiret, durch ein Schreiben an ein oder zwey grosse Herren mein gantzes Geheimniß zu entdecken, so, daß es sich einer oder der andere, ohne sich selbst einander zum Nachtheil zu seyn, bedienen kan. Ja ich füge noch hinzu, woferne ich Leben und Gesundheit erhalte, meine gantze Wissenschafft so wohl in der Theorie als Practique mit meinem Siegel versiegelt, in ihr Cabinet zu legen. Ich will es ihnen nur allein sagen, daß es 4 der vornehmsten Manieren giebt, um den Nitrum zu bekommen.

I.

Die erste Art geschieht mit Hülffe der Lufft und Erde, durch das Ausbreiten, um also zu reden, da sie sich alsdenn verändert, wie sie seyn muß, ja die zubereitete Materie findet sich allenthalben ein. Diese practische Zeugung von dieser ersten Manier hat ihre Wirckung nicht eher als in 2 Jahren. Man kan es aber auch in einem Jahre zu wege bringen, woferne man die nothwendigen Unkosten zu Beschleunigung des Wachsthums anwenden will. Diese Manier ist sehr natürlich und simpel, aber sehr langsam.

II.

Die andrre Art geschieht gleich anfangs durch das Feuer und so fort, oder durch Erde und Lufft, oder durch das Wasser. Diese Manier kan nun entweder lang, oder auch kurtz seyn, nachdem die Wahl ist, welche sie damit vornehmen, oder besser zu reden, nach der Materie, welche sie davon in Händen haben, und die sie gleichsam dazu determi-

mi-

miniren. Der Abt . . . und andere mithin bedienen sich dieser Manier in allen, oder zum Theil. Es ist alles sehr künstlich, einiger massen die kostbarste, und aus vielen Ursachen die schätzbarste. Ihre practische Demonstration fodert 14 Tage, wenn man sich des Wassers bedient. Denn sonsten, und nach der ordinairen Praxi, erfordert diese andere Manier eben so viel Zeit, als die erste.

III.

Die dritte Art geschiehet ganz allein durch das Wasser, die Materie, so dazu kommt, ist schon von der Natur dazu bereitet, und man muß nur die Kunst der Fermentation, so in Wasser, oder durch eine dritte Veränderung geschiehet, wissen. Ihre practische Demonstration erfordert 3 mal 24 Stunden. Diese Manier ist sehr leicht, sehr angenehm und einiger massen die geringste, und folglich die profitabelste.

IV.

Die vierte Art geschiehet nur durch das Feuer, vermöge dessen die Materien, so dazu dienen, sich eines Theils verändern, andern Theils vollkommen werden, und sich zusammen verbinden. Seine practische Demonstration begehret nicht mehr als 36 Stunden, wenn man augenblicklich anfängt, so bald man die rohe Materie in den Händen hat, bis auf die Zeit, da es in den Stand eines Crystallinischen Nitri gesetzt wird. Und folglich muß man alle Intervalla verstehen, die von denen andern practischen Demonstrationibus schon erkläret sind.

nd. Diese Manier ist die kürtzeste, und eben so ohl als die vorhergehende, diejenige so am meisten esucht wird. Beyde verdienen genannt zu wer- en der Weg der Philosophen, weil dieser Name o wohl der einen, als der andern zukommt.

Wenn es ein oder zwey grosse Herren gäbe, die ine leichte Handlung zu Wasser und Land anlegen önnen, in Uiberfluß die Materie haben, oder wel- he alles durch Kunst und Fleiß capabel sind ins Werck zu richten, ja die einmal das Geheimniß on diesen vier Arten besitzen, sich auch dessen wohl u bedienen wissen, was vor eine Quelle des Reich- hums, und was vor ein grosser Vortheil wäre es icht vor ihre Länder, wie ich es schon habe sehen assen. Aber die Furcht, so die Leute an Ort und Stelle haben, in ihren Credit einzuwilligen, sich Reprochen und Hinderniſſen auszusetzen, die eichtsinnigkeit und Vorurtheile der Hofleute, und ie niederträchtige Eifersucht der curieusen Lau- cher sind iederzeit Hinderniſſe bey allen guten Sa- hen gewesen, und bleiben es so lange, als diese lende Neigungen das Recht haben werden, die atürlichen Wahrheiten unter die Füsse zu treten. Denn die wircklichen Sachen sind ihnen nicht nugsam bekannt, sie haben weder eine physicali- che, noch metaphysicalische Einsicht, oder sie be- leißigen sich nur ihnen schlechte und schimpfliche Caressen anzuthun, indem man sie als Courtisans der iederman tractiret. Sie sind nun gnug in- ormirt, mein Herr, daß ich nur mit Particuliers ill zu thun haben, als ein Associante und In-

tereſ-

teressante mit grossen, aber unter der Bedingung einer proportionirlichen Belohnung. Ich weiß, daß ich kan anderswo weit bessere Conditiones finden, als alle diejenige, welche mir können in gantz Ober-Deutschland offerirt werden. Gesetzt, ich gienge einen Handel mit grossen Herren ein, so fordere ich 100000 Rheinische Gülden, welche 1) sollen entweder deponirt seyn, bis daß die Probe und Gegenprobe an einem sichern und bequemen Ort vor beyde Parteyen fertig ist, oder man wird eine acceptable Caution stellen müssen. 2) Muß ein oder anderer Ort mit Uibereinstimmung der beyden contrahirenden Parteyen ausgemacht seyn, davon der Entrepreneur nicht selbst der wahre Eigenthums-Herr ist, sondern wo ich mit ihm unter eben solchen Conditionen handeln kan, und die Probe und Gegenprobe in einer solchen Quantität gemacht werde, damit das daraus entstandene die Unkosten wieder ersetzen könne. Denn wenn man nicht einen dritten Ort erwehlet, so bin ich niemahls versichert, daß man mir nicht könne durch allerhand Fickfackereyen, allerhand Aufschiebungen und andere Verhinderungen schädlich seyn, und folglich grossen Verlust verursachen. 3) Was die 200 Ducaten anbetrifft, so sie mir zur Reise offerirt haben, so muß dieser Artikel unveränderlich, und in seiner völligen Force bestehen. Wenn dieses genau geschehen, so bin ich bereit so wohl die gantze Theorie als die völlige Praxin meines Geheimnisses 2 oder 3 Personen zu entdecken, welche dazu ernennet werden, und mit gnugsamer

Macht

Macht verſehen, mit denen ich von der kürtzeſten bis zur längſten Methode fortgehen, und ihnen von allen vier gemeldten Manieren viele kleine, und einen oder noch mehrern von den vornehmſten und gröſſern Verſuchen zeigen könne ꝛc.

(II)

Antworts-Schreiben des Verfaſſers desjenigen Entwurffs von der Verbeſſerung des Salpeter-Weſens, welches im erſten Bande der Sammlungen zu finden, von der Zeugung reicher Salpeter-Erde in Gruben.

Mein Herr!

Auf die an mich abgelaſſene Frage:

Ob auch die in denen durch die Leipziger Sammlungen im 1 Band pag. 518 ꝛc. vorgeſchlagene, und im 3 Band pag. 439 von neuen angeprieſene Salpeter-Erde, oder Salpeter-Pflantz-Gruben geſchickt wären, aus der in denſelben geſammleten und daſelbſt angegebenen Materien, Salpeter zu zeugen? Ob ſolches wircklich geſchehen, und was man ſonſten vor Nachricht davon habe?

erde ich zwar wegen meiner Amts-Geſchäffte icht ſo gründlich, wie dieſelben und ich wünſchen, ntworten können. Ich will aber doch mit Dero Erlaubniß meine Gedancken darauf kurtz und eilertig entwerffen, und alſo

I) Bey

I) Bey der Sache selbst einige Anmerckungen vorher machen.

II) Nachmahls aber diese Fragen daraus beantworten.

I.

Was den Vorschlag in denen Sammlungen betrifft, so ist solcher aus einem viel weitläufftigern Entwurff, den ich einem gewissen grossen Herrn vor 8 Jahren überhaupt von Verbesserung des Salpeter-Wesens machen müssen, gezogen. Es hat aber den Verfasser des Auszugs nicht gefallen, die übrigen darinne befindlichen Vorschläge, die Pflantzung der Salpeter-Erde zum Sieden betreffende, sonderlich aber diejenigen zu berühren, welche durch Hauffen unter Hütten, und vermittelst der Vermengung verschiedener Materien und einer geschickten Bearbeitung so nach des alten Turneisens Methode geschieht, und davon man im Hertzogthum Magdeburg hier und dazu der gantz gemeinen Art, nehmlich die gekäuchte und gesammlete Erde, nur so, wie sie ist, auf unverdeckte Salpeter-Wände zu schlagen, und solche ziemlich lange ohne weitere Vermischung und Bearbeitung bis zur Auslaugung und Versiedung stehen zu lassen, etwas hinzugesetzet hat. Es hat vielmehr den Verfasser des Auszugs bloß die nicht so bekannte, sonderlich aber von Glaubern am ersten in Vorschlag gebrachte, und von ihm selbst am ersten probirte Art, solche Salpeter-Erde in und durch Gruben zu pflantzen, vorzustellen beliebet, und dahin hat er auch dasjenige ausgeloffen, was in gedach-

ten

em Entwurff von den Wachs-Wercken des Sal-
peters geſagt wird, welche denen Siedwercken
ntgegen geſetzt ſind, weil ſie aus der Erde heraus-
gewachſenen, ſchon fertigen, nur aber zu lautern-
den Salpeter liefern; deswegen aber Salpeter-
Gärten heiſſen. Ich habe dergleichen in Francken
bey Nürnberg vor einigen Jahren noch an einem
Orte, wiewohl ziemlich verfallen, geſehen. Es
kommt dabey aber ſonſt alles auf ſolche Gewölber
an, welche mit allen zum Salpeter-Wuchs, wie es
in gemeinen Kellern alle Tage von ſelbſt geſchieht,
geſchickter Diſpoſition der Lage, der Erde, denen
Bau-Materialien ꝛc. unter der Erde länglicht an-
geleget, oben aber darauf mit Salpeter-Erde be-
decket wird, ſo man von Zeit zu Zeit mit urineuſen
und ſaltzigten Waſſer beſprenget, zum Schein kan
man auch Küchen-Sachen darauf ſäen. Uiber
dieſen aber macht man eine Hütte, damit man den
Platz im Regen-Wetter und im Schnee des Win-
ters bedecken könne. Die feuchte Lufft im Ge-
wölbe trocknet man auch zu Zeiten durch etwas in
denen bey den Eingängen gemachtes Feuer, damit
der Anſchub bey Nord- und Süd-Wind häufiger
darinne erfolge. Inwendig kan man auch die
Gewölber mit Turneiſiſchen Salpeter-Wachs-
Röhren verſehen, davon in dem angeführten Stück
der Sammlungen auch gedacht worden. Denn
in dieſen ſo wohl, als aus denen Wänden, und dem
Boden des Gewölbes ſchlägt das Salpeter-Saltz
alsdenn von Zeit zu Zeit ſehr häufig aus, und ſetzt
ſich zum Theil Zapfenweiſe gantz dicke an. Dieſes

ſammlet man alsdenn, und ſucht es hierauf nur wohl zu läutern, als welches um ſo viel nöthiger iſt, weil es viel gemeines Saltz bey ſich führet, als welches eine ordinaire Spitze bey allem Salpeter iſt, wenn man durch Kunſt ſeinen Wuchs vermittelſt vieler urineuſer Materien zu befördern trachtet. Und daher iſt eines Freundes Erinnerung, welche im 3 Band pag. 440 der Sammlungen zu leſen, wohl zu beobachten. Indeſſen iſt doch bey dem allen, ſo viel dieſe Wachs-Wercke betrifft, (die ſonſt gar alt ſind: immaſſen ſie ſchon in dem gemeinen Buche S. Tit. die curieuſe Kunſt- und Werck-Schule, ſo zu Nürnberg 1732 in 8tav und ihrem erſten Theile beſchrieben ſind), ſo viel gewiß, daß die Anlage, der Anbau, und die Unterhaltung ſolcher Gewölber koſtbar, und mehr curieus als einträglich, weil ſie nicht viel, oder doch nicht allezeit gleich geben, indem es hierbey ſehr auf das häufige Wehen des Nord- und Südwindes ankommt, folglich ziemlich viel Gewölber gebauet werden müſſen, wiewohl einige neuere Naturkündiger nicht ohne Grund dieſe Urſache der Salpeter-Zeugung, welche im Süd- und Nordwind von denen Alten geſuchet wurde, in Zweiffel ziehen. Indeſſen ſo ſcheinet doch der Vortheil mehr in kleinen Künſteleyen, als in groſſen Landes-Gewerben herauszukommen. Wenn aber nicht ſo viel Koſten dabey wären, ſo könte per Rapport auf dieſe der Vortheil darinne beſtehen, daß man dieſe Art in Gegenden, wo das Holtz rar iſt, nur in kleinen beliebte. Doch dieſes alles iſt die Urſache,

warum

warum die Siedwercke denen Wachswercken im Salpeter-Weſen an den meiſten Orten, und alſo auch in gedachtem Entwurff vorgezogen worden. Man hat alſo nur auf Vorſchläge gedacht, wie zu denen Sied-Wercken

a) Gnugſame und reichhaltige Salpeter-Erde an allen Orten nachhaltig, ohne das beſchwerliche Graben und Kratzen erlanget und gemachet werden könne.

b) Wie man theils die Feuer-Menage dabey anbringen, durch ein und andern Niederſchlag das Sieden befördern, und ſonderlich guten Salpeter machen könne: darauf kommt alles an, wenn man mit Profit, und in ſelbſt beliebiger Menge Salpeter machen will. Denn von denen gantz beſondern Vorſchlägen, die einige von einer Veränderung des gemeinen und ſonderlich See-Satzes, ſo vermittelſt Chymiſcher Arbeiten und allerhand Zuſatzes geſchehen, und daraus Salpeter gemacht werden ſoll, gethan haben, will ich hier als einer noch ungewiſſen oder doch allzu weitläufftigen Sache nichts gedencken. Von obigem letzten Punct nun iſt gedachtem Verfaſſer nichts aus meinem Entwurffe communiciret worden, daher auch davon nichts in die Sammlungen kommen iſt. Denn man hat dieſes als eine Sache angeſehen, davon man an dem Ort, vor den ich meinen Entwurff machte, allein profitiren wolte. Allein die Wahrheit zu bekennen; es ſind keine groſſe Geheimniſſe dabey. Denn wie das Brenn- und Ofen-Werck menageus anzulegen ſey, und wie mit einem Feuer

die bekannten Wärm-Fässer anzubringen sind, das ist nunmehro auf vielerley Weise bekannt. Was den Niederschlag, oder die Vortheile im Sieden selbst aber betrifft, so hat unser Freund im 3 Band der Sammlungen pag. 441 schon darauf getüpffet. Ohnlängst aber hat ein berühmter Naturkündiger in öffentlichen Anzeigen noch deutlicher davon gehandelt. Ich will doch einiges davon anführen, weil es zugleich zur Beantwortung ihrer Fragen etwas beytragen kan.

I.

Der Salpeter wird an solchen Orten, wo viel faulende Materie auf Haufen gelegen, die in ihrer Grundmischung häufig mit schwefflichten Theilen angefüllet sind, gezeuget, oder vielmehr der erste Haupt-Stoff dazu durch diese natürliche Operation in der Erde verschaffet worden. Die Materien selbst aber sind in denen Sammlungen angegeben.

II.

In der Fäulung dieser Dinge, welche durch die Uibereinanderliegung in einer kühlen doch dunstigen Lufft befördert wird, werden sie aufgelöst. Je eher und je mehr nun solches geschieht, desto besser ist es vor die Sache, Zeit und Menage. Allein alsdenn gehet ein guter Theil von der zarten Saltzschwefflichten Materie in ein flüchtig urineuses alcalisches Saltz zusammen.

III.

III.

Dieſe flüchtigen Theilgen zertheilen ſich ordentlicher Weiſe in die Lufft, wo ſie nicht aufgefangen werden. Und das ſind die groſſe Menge nitreuſer Theile, welche ſich endlich gar in die Lufft vertheilen, wenn ſie nicht wieder von anderer Erde, ſo oben auf, oder zwiſchen ſolchen faulenden, und ſich auflöſenden Materien lieget, und dazu geſchickt iſt, aufgefangen und angezogen werden, als wozu ſich nur nitreuſe und trockne Erde, folglich kein Sand ſchicket, wie eben in groſſen Hauſen, noch beſſer aber in Gruben geſchehen muß. Denn alle nitreuſe Theile in der Lufft kommen aus der Erde und irdiſchen Cörpern, die von erſt gedachter Miſchung ſind, und aufgelöſet werden. Aus der nächſten Atmoſphäre nun, kan man dieſen Nitrum zwar durch geſchickte Erde und Salpeter-Magnete, ſo zu reden, ebenfalls wieder, jedoch nicht ſo häufig, als bey der Auflöſung in der Erde ſammlen. Denn es iſt gewiß, wenn dieſe Theile ſich erſt mit dem Sauren der Erde verbunden haben, daß dieſelben alsdenn der Zerſtreuung nicht wieder unterworffen ſind.

IV.

Denn eben dieſe flüchtigen Theilgen gehen mit dem in der Erde reichlich ausgebreiteten, und verſchiedenen Erd-Arten, ſonderlich häufig befindlichen Sauerweſen zuſammen. Und dieſes iſt ſonderlich die leimichte Erde, ſo ein mineraliſches

und subtiles Sauer hat. Man siehet also, daß ausser der No. III angezeigten Mutter-Erde auch noch eine mit Acido versehene Erde erfordert werde, deswegen der Sand wieder nicht daucht, oder man müste ein Acidum durch Kunst in eine kreidigte, kalckigte ꝛc. Erde bringen, das ist aber zu weitläufftig. Eine iede poreuse an einander hängende und nicht sandigte, iedoch trockene und saure Erde ist also die zur Mutter-Erde geschickte Erde des Salpeters, die, wenn sie, wie erst gedacht, imprägniret wird, die Salpeter-Erde heißt.

V.

Dieses und sonst nichts wird von einer Erde erfordert, welche dasjenige in sich hat, daraus, wenn das saure Wesen, schweflichte Phlogiston und mineuse Saltz, nachdem es seiner Matrici der Erde durch Auslaugen entrissen ist, mit einem Feuer-beständigen Saltze verknüpffet wird, (so eben durch die Asche, sonderlich aus hartem Holtze, so die Sieder gebrauchen, und ungelöschten Kalck geschiehet) der vollständige Salpeter in Crystallen anschießt, und welche eben damit recht gefüllet und geschwängert seyn muß, deswegen aber Salpeter-Erde heißt, obgleich das darinne befindliche Saltz noch kein vollständiger Salpeter ist, weil ihm noch ein anderes Bestandwesen, nehmlich das fixe Saltz in rechter Proportion fehlet.

VI.

VI.

Denn diejenige Materie, welche bloß aus der auge der Salpeter-Erde ohne Zuthun der lſche und ungelöſchten Kalckes, durch die Einiedung erlanget wird, gleicht nur noch einem Salmiac, der aus iedem flüchtigen urineuſen Saltze und aus dem Salpeter-Geiſte, wenn beyde vermenget werden, erhalten wird. Wenn man daher in eine balſamiſche vegetabiliſche Eſſentz einen flüchtigen Spiritum vitrioli mit einem guten urineuſen Spiritu tartari thut, ſo entſtehen Cryſtallen, wie Salpeter. Wer auch das Koch-Saltz und den Weinſtein geſchwinde in die Fäulung ſetzen, und im Salpeter-Sieden anbringen kan, der hat das gröſte Arcanum im Salpeter-Zeugen und Sieden, um eine groſſe Menge geſchwinde zu bekommen. Man dencke auch nur gantz alten und gemeinen Verſuchen nach, die gedachte Kunſt- und Werck-Schule p. 632 ꝛc. anführet, ſo wird man dieſen Niederſchlag und Tincturam augmentativam leicht finden. Doch das gehet vielleicht allzu tieff in das Künſtliche vor die Sieder hinein. Laſt uns demnach nur bey dem Einfältigen bleiben. Denn ich habe aus itzgedachten gantz natürlichen 6 Sätzen und bekannten Principiis damahls geſchloſſen, und ſchlieſſe noch itzo:

a) Wer viel Materien, ſo ſchwefelichte und urineuſe Theile in ſich halten, ſo bald als

es

es möglich in gnugſame Fäulung ſetzen, und dergeſtalt auflöſen kan, daß das davon entſtehende flüchtige Nitrum, entweder

1) in einer mit einem Sauerweſen verſehenen Erde entweder im Aufſteigen in der Erde aufgefangen, oder wenn jenes ſchon in der Atmoſphäre der Lufft vertheilet iſt,

2) daraus geſammlet, und vermittelſt einer ſolchen zum Magnet dieſer nitroſen Theile zubereiteten Erde angezogen wird, derſelbe kan viele und reiche Salpeter-Erde machen und pflantzen.

b) Und mit ie weniger Mühe und Koſten ſolches geſchieht, deſto gröſſer muß hernach von der wircklichen Auslaug- und Ausſiedung dieſer Erde, und von der Verfertigung des Salpeters ſelbſt additis addendis der Vortheil ſeyn. Wenn man ſonderlich

c) Die Menge des Salpeters im Sieden vermehren, Holtz, Zeit und Arbeit aber dabey ſparen kan.

Die Fortſetzung folgt künfftig.

Leipziger

Sammlungen

von

erhand zum Land- und Stadt-
rthschafftlichen, Policey- Finanz- und
nmer-Wesen dienlichen Nachrichten,
erckungen, Begebenheiten, Versuchen, Vor-
hlägen, neuen und alten Anstalten, Erfindun-
gen, Wortheilen, Fehlern, Künsten, Wissen-
schafften und Schrifften,

Wie auch

u denen in diesen so nützlichen Wissenschaff-
ten und Uibungen wohlverdienten Leuten.

eun und Funffzigstes Stück.

Leipzig,
Bey Carl Ludwig Jacobi.
1748.

Innhalt.

I. Der Schluß des pag. 934 abgebrochenen und pag. 925 ſub N. (II) angefangenen Schreibens von der Zeugung reicher Salpeter-Erde, ſamt dem Reſt der p. 10 aufgehobenen Nachrichten und Berichte vom Salpeter-Weſen ſub N. (III) pag. 938

II. Anmerckungen von den Mitteln das Obſt 2 bis 3 Jahr gut zu erhalten, von ökonomiſchen Verſuchen, von dem Nutzen des Blüthen-Staubes, von Aepfel- und Birn-Wein oder Cider, von der Imkerey ꝛc. wie auch verſchiedene Nachrichten von Numeral-Schrifften, und inſonderheit von dem II Band des Hamburgiſchen Magazins pag. 978

III. Abhandlung einiger Gedancken von der Policey und Policey-Wiſſenſchafft insgemein, und von den allgemeinen Urſachen des verſchiedenen Maaſſes im Verkehr der Güter pag. 1014

I.

Der Schluß des pag. 934 abgebrochenen und p. 925 sub N. (II) angefangenen Schreibens von der Zeugung reicher Salpeter-Erde, samt dem Rest der p. 910 aufgehobenen Nachrichten und Berichte vom Salpeter-Wesen sub N. (III).

Von diesen letzten sub c) will ich hier nichts reden; Allein das erste und andere ist der Grund, warum man auf Mittel Bedacht gewesen, die Fäulung und Auflösung der Materien, die ich angegeben und beschrieben habe, nicht nur zu befördern, und so weit zu bringen, als es möglich, sondern auch entweder die flüchtigen Theile derselben in die Luft, oder nach ihrer Zerstreuung aus derselben in einer geschickten und sonsten Erde, in grosser Menge, häufig zu sammlen. Denn das übrige, nehmlich das Figuren

und völlige Salpetermachen im Sieden giebt sich von selbsten. Nur allenthalben gnugsame und leicht reiche Salpeter-Erde zu haben, ist nöthig. Wenn man dannenhero 1) Haufen machet, welche aus solcher Erde und Ingredienzien bestehen, und unter Schuppen setzet, so ist zwar wahr, daß so wohl Fäulung als Auflösung gut von statten gehe, als auch aus der Lufft das nitreuse angezogen und gesammlet, ja eine reichere Salpeter-Erde, als von blossen alten gemeinen Salpeter-Wänden erhalten werden könne. Allein a) gehöret dazu eine mühseligere Bearbeitung, bekannter massen b) stehen diese Haufen doch der freyen Lufft exponiret, das Flüchtige gehet daher häufig fort, und wenn c) die Erde nicht immer trocken gehalten wird, welches doch wegen der Beförderung der Fäulniß nicht wohl geschehen kan, so ziehen die Haufen nicht häufig gnug das Flüchtige aus der Lufft an sich, folglich ist wenigstens die erste Erde von solchen Haufen noch nicht reich gnug imprägniret. Hiernächst mag mans machen wie man will, so sind sie d) der vor die Salpeter-Erde-Pflantzung schädlichen Witterung dennoch, ehe man sichs versiehet, mehr unterworffen, als eine in einer Grube eingeschlossene Erde. Mit einem Wort: Erst nach langer Zeit und vieler Mühe bekommt man eine ziemlich reiche neue Erde, die doch aber der Erfahrung nach, wenn sie ausgelauget, und wieder in Haufen geschlagen, sonst aber recht tractiret wird, alsdenn erst wiederum und eher eben so reich werden kan. Darum ist auch

2) die

) die andere Art mit denen schon bekannten Gru-
ien vorgeschlagen, und auch von mir und andern
er dienlicher befunden worden. Ich werde dan-
nhero nunmehro

II.

Zur Beantwortung der Frage selbst schreiten
önnen. Denn

I) Wird in Gruben und ihren Umständen die Fäulniß und Auflösung ebenfalls und zwar in der Eingeschlossenheit ungemein bald, und aus vielen Ursachen noch besser befördert, und faulen solche Sachen mehr als unter der Erde.

II) Hat man dabey keine Bearbeitung, Umhackung und Wendung nöthig, wenn die Grube gemacht und gefüllet ist.

III) Durch die vermischte saure und trockene Erde werden die flüchtigen aufgelösten nitreusen und andere Theile aus denen Ingredienzien aufgefangen, und diese werden verhindert sich in die Lufft zu zerstreuen. Denn warum verscharren wir todte Cörper? Sie vereinigen sich daher mit dem sauren Wesen der Erde so gleich, und also wird die gantze Erde endlich mit ungemein vielen ersten Staff des Salpeters angefüllet, sonderlich weil

IV) Auch die in der Lufft zerstreuten nitreusen Theilgen ebenfalls von der Gruben-Erde angezogen werden, wenn Nord- und Süd-Wind unter guter Direction durch die darü-

ber gemachte Schuppe streichen, und diese Theilgen herbey führen. Sie hat also zwey Quellen ihrer Bereicherung, a) eine in der Erde und Grube, und b) die andere aus der Lufft, welche doch die magerste ist, nur aber zu jener reichern hinzu kommt, und jener viel grössern Bereicherung beytritt, die bey offenen Haufen, wie gedacht, doch grösten theils verhindert wird. Darum müssen auch die Gruben eine ziemliche Zeit offen gehalten werden. Ja aus dem angeführten erhellet auch, daß es eben nicht nöthig, die Gruben inwendig mit Leime auszuschlagen, wenn sie auch in sandigten Boden gemacht werden müsten, woferne nur die vermischte Erde, so in die Gruben mit denen Ingredienzien kommt, von rechter Art gezeigter massen ist. Widrige Witterung thut der Erde auch hier

V) In der Grube so leichte nichts, und

VI) Hat man nicht so viel Arbeit bey dieser Zubereitung mit Wenden, Kehren, Umhacken, Aufschlagen ꝛc. zu thun. Und wenn sie endlich

VII) Fertig ist, so kan sie 10, 20 ja 100 Jahr liegen, sonderlich, wenn sie tieff gnug ist, ohne daß die Erde verderbe. Au contraire sie wird immer besser, nur hat sie ihre kleine Schuppe im Anfange einige Zeit noch nöthig. Die Haufen aber erfordern grosse Schuppen,

irren leicht andern Dingen, und verderben im Regen.

Hierdurch hätte ich also kürtzlich à priori affirmativum der aufgeworffenen Frage dargethan, zugleich aber den Haupt-Einwurff abgelehnet, welcher daher gemacht werden könte, daß in denen Gruben der Anflug und die Sammlung der nitreus-flüchtigen Theilgen aus der Lufft nicht so gut, als bey offenen Haufen zu begreiffen sey. Denn das ist ein Vorurtheil, daß man diese flüchtigen Theilgen das Nitri nur aus der Lufft durch ihrer Zerstreuung bekommen und sammlen müsse. Ja es ist auch falsch, daß sich in der Erden an sich der vollständige Salpeter zeuge. Sein erstes und vornehmstes Bestand-Wesen wird nur gezeugt, dazu aber muß noch fixes Saltz kommen. Zu diesem Beweis nun kommt aber a posteriori auch die Erfahrung, und zwar

I) Des schon gedachten Glaubers in dem Tractat Deutschlands Wohlfahrt, und ob ich gleichwohl weiß, daß Glauber bisweilen nur nach der Theorie so hingeschrieben, und daß er solche sonderlich zum öfftern unvollständig vorgetragen, das Angeben im Wercksuche selbst aber nicht allezeit eintreffe, so ist doch Glaubers Meinung nicht allein von denen berühmtesten Chymicis, sonderlich aber Stahlen im Tractat vom Salpeter bestätiget, sondern es erzehlt auch Glauber hin und wieder die Erfahrung und den Effect dieses seines Processus selbst.

II) Aus dem Zeugniß des Autoris der Kunst- und Werck-Schule c. l.

III) Habe ich anfänglich selbst nur nach der Anleitung Glauberi blindlings, und ohne den Nexum causarum so zu erkennen, bey meinen Gütern in Sachsen, so ich vor 16 Jahren hatte, die Probe mit einer mäßigen kleinen Grube gemacht, und eine ungemein reichhaltige Salpeter-Erde nach einem Jahre bekommen.

IV) Hierauf habe ich der Sache weiter nachgedacht, auch erst itzt vorgetragene Theorie erkennet, und durch particulaire Versuche befestiget, und endlich einem gewissen Grafen die Anlage auf diese Art iedoch

a) Mit gegrabener natürlichen Salpeter-Erde anzufangen.

b) Mit Haufen nachzusetzen.

c) Beyan aber gleich Gruben anzulegen, angegeben. Und dieses letztrißt in 3, 4 Jahren ungemein reußiret.

V) Auf mein Angeben hat auch vor noch nicht 3 Jahren ein Kauffmann in Leipzig eben dieses auf seiner Salpeter-Hütte gethan, und reußiret sehr wohl, wie ich höre, damit.

VI) Ist mir gesagt, daß man in Bareytischen, in Franckenund Hessen ebenfalls dieser Gruben brauche. Ich kan aber, da ich aus eigener Erfahrung und erkannten Gründen keinen Zweifel mehr hatte, und mich also

darum

darum nicht mehr bekümmert habe, nichts specielles davon sagen, glaube auch, daß nur deswegen die Gruben noch nicht häufig gebraucht werden, weil die meisten die Sache wegen itztgedachten Vorurtheils nicht begreiffen wollen, und das Vorgeben, ohne die natürliche Ordnung der Zeugung des Salpeters recht zu verstehen, wider die alte und gemeine Art zu streiten scheinet, da man nur auf die Blüthe des Salpeters an Wänden wartete, und daß man nehmlich den Anflug des Salpeters aus der luft ex. par. haben müsse. Die gemeinen Salpeter-Sieder sind auch offt selbst dawider, weil es eben nicht nach ihren schlimmen Sitten und Leute Bedrückungen heraus kommt. Endlich aber wundert mich

VII) Warum doch in verschlossenen Kellern, Löchern, Scheun-Bantzen, Ställen, die beste Salpeter-Erde gesuchet werde, wenn die Verschlossenheit der Erde in einer Grube die Zeugung des salpeterischen Bestand-Wesens hindern solte. Und bey solchen Umständen halte ich nach meiner geringen Einsicht und Erfahrung dafür: Daß allerdings die Salpeter-Gruben viel geschickter zu einer reichen Salpeter-Erde-Zeugung, als die Haufen, noch vielmehr aber eben so gut gestalten Sachen nach sind.

Und man kan auch nur kleine Proben erst mit ein oder zwey Gruben machen, nur aber Vorsicht brau-

brauchen, daß recht verfahren werde, damit fisquiret man nicht viel, und der Effect wird alle Einwürffe widerlegen ꝛc.

(III)

Die p. 912 versprochenen Gedancken von Salpeter nach Stahlischen und anderer Gelehrten ihren Grund-Sätzen.

§. 1.

Der Salpeter ist ein Saltz. Durch Saltz aber verstehet man ein grobes Gemenge, so aus einem Saltzartigen, flüchtigen, subtilen und scharffen, mehr oder weniger ätzenden sauren Bestand-Wesen, welches mit einem mehrern oder wenigern irdischen Wesen vermischet ist, bestehet, und mit Erde und Wasser hurtig zusammen gehet. Wir haben aber vielerley specificirte Saltze, allein sie sind doch allerseits, durch nichts anders, als durch diesen irdischen Theil von einander unterschieden, welcher von gedachtem Bestand-Wesen ergriffen worden, und ihre Specification zuwege gebracht hat. Ja eben dadurch entstehet auch in dem Bestand-Wesen der Saltze, oder dem allgemeinen Sauren ein mehr oder weniger Phlogiston, oder ein sulphurisches Wesen, welches sonderlich zum Salpeter erfordert wird. Das gedachte Saure bleibt daher allezeit einerley, folglich auch im Salpeter, es mag mit einem Alcali zu einem Raw-Salpeter oder mit dem irdischen Wesen des Küchen- oder gemeinen Saltzes vermischet seyn, und

einem sechseckigten Salpeter anschiessen. Es
iebt deswegen der Salpeter-Geist, (spiritus ni-
i) wenn man ihm in Wasser aufgelöstes Koch-
Saltz nach und nach giesset, einen Salpeter, und
er Geist des Küchen-Saltzes, wenn man ihn
uf ein Nitrum fixum giesset, wiederum ein sehr
artes Küchen-Saltz. Und dieses also verfertig-
s Küchen-Saltz, wenn man darauf wieder Spi-
itum nitri tröpffelt, giebt noch einen schönern
Salpeter, als wenn man gemeines natürliches
Koch-Saltz nimmt. Wie man aber auch weiter
araus Vitriol- Saltz und andere Saltze ma-
hen könne, das ist ferner in der Anmerckung p. 7
er Teutschen Uibersetzung des Stahlischen
Tractats vom Salpeter gezeiget, daher ich mich
ey solchen Experimenten nicht aufhalten will.
Uibrigens deucht mir, kan man einstweilen folgen-
e Beschreibung des Salpeters annehmen: daß
r nehmlich nichts anders als ein subtiles saures
Saltz sey, welches mit einer zarten brennlichen
Materie (einem Phlogisto) verknüpffet, und mit
einem Alcali feste verbunden ist.

§. 2.

Von der Erzeugung der Saltze, und also auch
des Salpeters aber kan entweder auf eine gemeine,
oder nach gelehrter und gründlicher Art gedacht
und gehandelt werden. Die erste betrifft die ge-
meine Verfertigung des Salpeters in Salpeter-
Hütten, die andere aber zergliedert die Natur des
Salpeters, und untersuchet die Mischung seiner

Theile selbst, nach welcher er in der Natur entstehet, und heist die physicalische. Diese letzte Betrachtung nun ist im Salpeter-Wesen ungemein nützlich, zu unsern Zeiten ziemlich weit getrieben, und solte billig von geschickten Siedern voraus gesetzet, folglich einiger massen verstanden werden. Denn sie giebt Gelegenheit, die gemeine Verfertigung des Salpeters in denen Hütten auf viele Weise zu verbessern und zu zeigen, wie man auf verschiedene leichtere und reichlichere Art bey dem Salpetermachen verfahren könne, wenn man dem erkannten Verfahren der Natur, in so ferne dadurch Salpeter entstehet, behutsam nachahmet. Die Verfertigung oder Erzeugung des Salpeters selbst, ist daher auch in die gemeine und künstliche zu unterscheiden. Von beyden will ich noch etwas sagen.

§. 3.

Die gemeinste Meinung ist bisher dahin gegangen, daß der Salpeter in den Ställen und Misthaufen, sonderlich durch den Harn, oder Urin der Thiere erzeuget werde. Und aus diesem Grunde suchte man ehemahls daher allein Salpeter-Erde zu erhalten. Andere haben dieses zwar nicht gänzlich verworffen, doch aber gemeynet, daß der Urin der Thiere hierbey nicht besonders, oder allein in Betrachtung zu ziehen sey. Denn die salpetrigten Leimwände, die Brandmauren und Gräben abgebrannter Häuser, die mit Kalck aufgesetzten Mauren, ja die gesetzten Salpeter-Erdhaufen und

und Wände bey den Hütten zeigten, daß man auch Salpeter ohne Urin der Thiere erlange. Herr Stahl meynet, beyde Meinungen könne man zusammen nehmen. Denn der Salpeter sey entweder ein eingewachsener oder ein angeflogener und angewachsener oder angeflogener. Jener entstehe nicht nur da, wo Harn und Mist der Thiere befindlich, sondern auch, wo überhaupt eine Fäulung derer Materien aus dem Reiche der Thiere und Pflantzen vorgehe, und je häufiger solche Materien fauleten, und je besser sie sich auflöseten, destomehr Salpeter zeuge sich in der daher entstehenden, und anderer dazu geworffenen geschickten Erde. Und eben dieses ist der Grund von den Salpeter-Erdgruben und Haufen, wo vermittelst geschickter Zurichtung, die Fäulung und Auflösung solcher Dinge häufig befördert wird, welche Glauber bereits als einen Schatz der Natur zwar angegeben, jedoch aber ohne Ordnung und scharffsinnige Beurtheilung, vielweniger aber etwas, wie und warum die angegebenen Materien zur Fäulung zu dispontren anzuführen, geschrieben, ja so gar die aus den Gruben gegrabene Erde ohne Unterscheid wegzuwerffen, gegen alle Natur der Fäulung, die an dieser Erde, wenn sie nur nicht thonigt oder sandigt ist, gleichsam eine Matricem findet, und also nicht ohne Widerspruch seiner eigenen Gedancken angerathen hat. Der Verfasser der in dem ersten Bande der Sammlungen befindlichen Abhandlung vom Salpeter hat daher diese Gedancken in verschiedenen verbessert.

§ 4.

§ 4.

Was den anwachſenden und anfliegenden Salpeter aber betrifft, ſo entſtehet dieſes Geſchäffte der Natur an ſolchen Orten, wo alcaliſche Materien häufig vorhanden, dergleichen ſonderlich die mit Kalck aufgeſetzten und andern alte Mauren, gypſichte, kalckartige Berge, Hügel ꝛc. ſind. Und darauf gründet ſich das Salpeter-Erdekratzen, welches den Wiener-Salpeter ſuchet. Am den Hügeln und Bergen aber entſtehet der Flocken- oder Blumen-Salpeter. Indeſſen muß doch bey dieſer Anwachſung allezeit noch etwas hinzu kommen, wenn ſie von ſtatten gehen ſoll. Denn man hat viel ſolche Mauren, wo ſich doch keine Spur des Salpeters zeiget. Wenn aber offt ein ſalzigt ſcharffes Weſen mit etwas Feuchtigkeit vermiſcht, daran geſprenget wird, ſo gehet es wohl von ſtatten. Abſpülendes Waſſer verhindert hingegen ſolche Blumen, obwohl dann und wann anſchlagender, und von Nordweſt- und Südweſt-Winden getriebener Regen, wann unter dem Kalck, ſolte es auch Muſchel-Kalck ſeyn, erſt Leim an die Mauren geſchlagen wird, dieſen Blumen-Salpeter, oder den angeflogenen nicht verhindert, ſondern vielmehr, oder doch den Einwuchs des Salpeters befördert. Die Beſprengung der Mauren mit Urin der Thiere in denen Ställen, in heimlichen Gemächern, und wenn Ziegelſteine mit Urin, darinne Miſt gelaſſen, öffters in der freyen Luft an einen ſchattigten Ort angeſprenget

werden,

erden, so wächst der Salpeter wie in Ställen, Schäfereyen, und in Salpeter-Gewölbern und Gärten. Wir wollen über dieses fahren lassen, und nur von beyden Arten der Salpeter-Erde noch einige Anmerckungen machen.

§. 5.

Es mag der Salpeter ein- oder angewachsen seyn, so wird doch die damit geschwängerte Erde hierzu höchst gesammlet, und solcher gestalt ausgelaugt, daß das Salpeter-Saltz von den übrigen irrdischen Theilen dadurch geschieden wird. Wenn wenn diese Lauge hierauf eingekocht wird, so giebt sie zwar einen salzigten, aber noch keinen Salpeter-Saltz, vielmehr gleichet derselbe einem Salmiac, ja es gelanget auch nicht zum Crystallinischen Anschuß, vielweniger fänget solches mit andern zugesetzten brennlichen Materien geschwinde, häufig und mercklich Feuer wie der Salpeter thut. Und daher hilfft man dieser Schwierigkeit vor dem Auslaugen durch zugesetzte Asche und angelöschten Kalck, womit die auszulaugende Erde schichtweise vermischet wird. Und ehe man diese vermischte Erde [illegible] zur Zerklüftung, theils der Trockenung, theils zu mechanischer Bearbeitung, welche durch das subtile Anbrennen und Pulverisiren, indem solches diese Erde in sich ziehet, geschicht, ausgesetzet, hierauf aber ausgelauget, und einsorten, und nachmahls zum Anschiessen hingesetzet wird, so erfolgen erst rechte Salpeter-Crystallen. Ausser diesem alcali-

schen

ſchen Zuſatz aber bleibt die Lauge flüßig, oder dunſtet gar unter ſtarcken Sieden aus, und es erhalten die Sieder keinen oder ſehr wenigen Salpeter, ja die Koſten und die Zeit werden meiſtentheils verlohren. Glauber hat daher unrecht, wenn er aus der in Gruben gepflantzeten Salpeter-Erde, allein und ſo gleich Salpeter ſieden will. Es werden billig Aſche und Kalck, theils zu den andern Materien und in Gruben, theils nachmahls wenn die Erde an der Lufft getrocknet hat, für der Auslaugung ſelbſt erfordert. Die Gruben ſind nur geſchickt eines theils die Fäulung und Auflöſung der Materien zu befördern, andern theils aber die Ausdünſtung und Verflieſſung des flüchtigen Saltzes in die Lufft, wie ſehr häufig bey den offenen Haufen und Mauren geſchieht, zu verhüten, folglich die Verfertigung der reichhaltigen Salpeter-Erde ſehr und viel eher als durch Haufen zu befördern.

§ 6.

Ein alſo verfertigter Salpeter, wie bißher beſchrieben, hat nun, wie gedacht, dieſes beſondere, daß er mit andern verbrennlichen, jedoch etwas im Feuer daurenden Dingen, ſo bald eine glühend machende Hitze dazu kommt, auch ohne dazu kommende Lufft, welche ſonſt zur Flamme verbrennlicher Dinge erfordert wird, Flamme fänget. Und derjenige iſt am beſten, welcher ſchnelle Flammen fängt, und ohne Zurücklaſſung eines Saltzes rein auf verzehret wird: hierbey iſt nun von Herr Stahlen verſchiedenes angemercket wor-

werden, welches die Natur des Salpeters noch
mehr offenbaret macht, denn 1) muß man mercken,
daß der Salpeter an und für sich selbst, und ohne
alle gedachten Zusatz verbrennlicher Materien,
auch in der stärcksten Flammen-Hitze niemahls
in Flammen gehe. 2) Da der Salpeter aus
sauren und alcalischen Theilen bestehet, so giebt er,
wenn seine Theile geschieden sind, oder weder das
Saure, noch das Alcalische für sich niemahls Flam-
men, daher denn 3) offenbar, daß die Verbindung
der sauren und alcalischen Theile schlechterdings
erst das subtile Phlogiston und Schwefflichte in
diesen Cörper, den wir Salpeter nennen, bringe.

§ 7.

Was der Grund von Wachswercken in Salpe-
ter-Gewölben, in Kellern, in töpffernen Röhren,
wenn der Salpeter öffters, wie Eißzacken an
Gewölbern zu finden ist, sey, davon habe ich schon
§ 4. etwas gesagt. Man kan aber das An- und
Einwachsen des Salpeters auch dadurch sehr be-
fördern, wenn man Schlamm-Erde, sonderlich
aus Teichen mit Stroh vermischt, und entweder
ohne Kalck auffsetzet, oder wie Stahl anräthet, mit
Kalck überziehet; doch das läst sich alles aus bis-
herigen Anmerckungen seinem Grunde nach verste-
hen. Nur ist noch dieses zu gedencken. Solche
Wände werden nach der gemeinen Siederkunst ab-
gekratzet, und endlich gar eingeschlagen, in einen
Haufen gestürtzet und der Lufft exponiret, wenn es
nicht gleich regnet, mit Lauge, wenn es aber darauf

regnet,

dergleichen nicht damit besprenget, nachmahls laugt man sie aus, die ausgelaugte Erde schlägt man wieder auf besondere Haufen, trocknet sie an freyer Lufft, und suchet sie aus selbiger von neuem zu beschwängern. Wenn sie trocken, nennen sie dieselbe magere Erde, diese setzen sie zu fetter Erde, als welchen Namen sie frischer aus Gruben gehohlter Erde geben. Und mit der ausgelaugten Erde verfahren sie in infinitum so fort. Ja die aus den Gruben genommene und ausgelaugte Erde wird eben so wieder beschwängert. Viele setzen auch Asche von Stroh und anderm Holtz dazu. Und überhaupt meynen die gemeinen Salpeter-Sieder, daß der Regen zur Erzeugung des Salpeters in ihren Haufen viel beytrage. Allein alles dieses sind ohne Grund angenommene und so allgemeine Sätze gemachte Sätze, da sie doch nur in gewisser Ordnung und Absicht gelten können, davon aber die gemeinen Sieder nichts verstehen.

§. 8.

Man giebt auch bey der Salpeter-Erdpflanzung in Haufen vor, als ob die Nordwinde eine sonderliche Wirckung zu ihrer Bereicherung haben solten, sonderlich hat nebst Glaubern eben dieses auch der sonst erfahrne Kunckel geglaubet. Allein Herr Stahl hält solches für ungegründet, und die Lufft, so dadurch zugeführet wird, keinesweges mehr mit dem Acido universali, oder dem flüchtigen Nitro angefüllet, als andere Lufft. Nach dem Grund-Satz, welcher angenommen worden,

daß

§ nehmlich die Fäulung derer angegebenen Ma-
ien ſolche auflöſe, und die Ausdünſtung ſolcher
eile in die Lufft befördere, ſolte man auch eher
für halten, daß die Weſtlufft dieſe Wirckung
ben müſſe, weil in abwechſelender warmer Lufft
Fäulung ſonſt ordentlicher Weiſe in ſolchen ani-
liſchen und vegetabiliſchen Materien, leichter
in allzu kalter Nordlufft von ſtatten gehet.
eſe Meynung alſo von der Wirckung der Nord-
ft ſcheinet aus einem Misverſtand entſtanden zu
n, weil man die Salpeter-Wände nicht gerne
ade nach der Mittags-Sonne ihrer Breite
h, noch auch in die freye heiſſe Sonne, ſondern
Schatten bis zu ihrer Trocknung ſetzet, damit
heiſſe Sonne den zarten und flüchtigen Ni-
n nicht raube und in die Lufft zerſtreue.

§ 9.

Wenn in denen bisher berührten Behältniſſen
Matricibus des Salpeters, der Salpeter ge-
zer iſt, ſo giebt man vor, daß dergleichen Salpe-
Erden gleichſam Salpeter-Magnete ſeyn, wel-
das Nitrum aus der Lufft an ſich ziehen, und
ſich zugleich ein Mittel einer immerwährenden
vermehrung abgeben würden. Nun läſt man
r ſolches Anziehen in Abſicht des Acidi univer-
, oder der flüchtigen ſauren Saltz-Theile in der
ſt zu. Nur aber muß man nicht meynen, als
dadurch ſogleich fixer Salpeter entſtehe, allers
ſen dazu auch fixes alcaliſches Saltz gehöret,
ches ſchwerlich in der Lufft zu finden.

§ 10.

Von der gemeinen Zubereitung des Salpeters, so nunmehro vermittelst solcher Salpeter-Erde geschieht, habe ich zwar bereits etwas im vorigen gedacht. Allein es sind noch einige Anmerckungen zurücke von der Ausziehung oder Auslaugung, der Einkochung, dem Anschuß, und der Crystallisirung, wie auch der Läuterung. Herr Stahl hat zwar auch noch von der verschiedenen Zubereitung und denen vielerley Scheidungen der wesentlichen Theile des Salpeters gehandelt; diese aber gehören eigentlich nicht zum Salpetermachen, wovon hier nur die Rede ist, sondern zur Medicin. Es aber jenes betrifft, so ist der gemeine Proceß folgender. Man sammlet Salpeter-Erde aus den Viehställen, Bauerhäusern und Hütten, deren Wände Schlamm-Erde und Leim mit darunter gemengeten Stroh sind, aus heimlichen Gemächern und von Kirchhöfen. Ja die Erde von Schindaugern, item bey den Schlachthäusern, und wo Feld-Lager gestanden, wird sonderlich, wenn sie der Sonnenhitze und auch zugleich dem Schatten exponiret gelegen, reichhaltig befunden. Und wenn man die Anstalt machete, daß der Menschen-Koth aus den Städten an einen gewissen Ort für denselben geschaffet, und gesammlet, oder eben dergleichen mit allen Menschen-Urin auf einen Platz der geschickte Erde hat, veranstaltet würde, so solte man einen grossen Reichthum von vortrefflicher Salpeter-Erde erlangen. Zugeworffene Secrete sol-

gleich

gleichfalls davon angefüllet, und alle Wäller-Wände, wenn sie recht gemacht werden, und sonst recht stehen. Endlich dienen auch verfaultes Laub, sonderlich Flöhe-Kraut (persicaria) und andere Kräuter zur Bereicherung solcher Erde. Diese Erde stürtzet man hierauf an einem schattigten und trocknen Ort auf Haufen, damit sie bis zur Dürre austrocknen. In Ermangelung der Zeit aber schütten sie solche nur auf länglichte Quadratehaufen, davon die eine Seite gegen Mittag, die andere aber schattigt lieget, daher die Haufen neben einander sich selbst auch zum Schatten dienen können. Hiernächst thut man solche Erde in Fässer, oder Kufen, welche einer Spannen hoch, noch über den letzten Boden, noch einen beweglichen und durchlöcherten Boden haben. Darauf legt man Stroh oder Heu eine Lage, und schüttet die Erde darauf, darüber aber wird ein Theil Asche aus hartem Holtze und etwas ungelöschtem Kalck, und darauf wieder eine Schicht Erde, und von neuen Asche und Kalck schichtweise geschüttet, und damit fortgefahren, bis die Kufe meistentheils voll ist. Weiche Holtz-Stroh- oder Torff-Asche aber schicket sich nicht, indem sie wenig es alcalisches Saltz haben. Allein die Seifensieder-Asche, wenn sie eine Zeitlang an der Lufft gelegen, und endlich die Pottasche dienet dazu. Wenn diese Vortheile übersehen werden, und das Werck will nicht gerathen, so nehmen alsdenn die gemeinen Salpetersieder ihre Zuflucht zum Aberglauben, in Meinung, es habe ein böses Auge in Kessel ge-

ſehen, daher ſie Creutze von Hollunder-Holtz in die Lauge werffen, mit Schwartz-Kümmel und trocknen Johannis-Kraut räuchern, u. ſ. f. zuletzt aber doch den gantzen Qvarck an die Hallen ſchütten müſſen. Auf dieſe alſo gefüllete Kufen gieſſet man endlich ſo viel Waſſer, daß es über die Erde ſtehet. Das weiche Waſſer, folglich Fluß- und Regen-Waſſer iſt das beſte dazu. Wenn es eine Nacht darüber geſtanden, ſo ziehet man den Zapffen des Morgens aus dem unterſten Boden, und läſt die Lauge, ſo gelblicht klar ſeyn muß, in den Laugen-Kübel ablauffen. Worauf denn von neuen auf die Erde Waſſer gegoſſen wird, welches aber ſchon eine viel ſchlechtere Lauge giebet. Die erſte wird daher auf eine andere Kufe, die wie die erſte mit Erde, Aſche und Kalck gefüllet iſt, gegoſſen, und von der andern Lauge ſo viel hinzugethan, als bey der erſten Erde Waſſer abgegangen. Nachdem nun die Erde reichhaltig oder nicht iſt, nachdem muß dieſes Ablaugen mit friſcher Erde vielmal, und dabey ſo lange wiederholet werden, bis man ſo viel gute und ſtarcke Lauge bekommt, als der Sied-Keſſel zu einem Werke faſſen kan. Ercker im V Buch ſeiner unterirdiſchen Schatz-Cammer hat von dem Auslaugen noch mehrere Handgriffe. Es wird mir aber hier zu weitläufftig, von einer bekannten Sache viel zu ſagen, da ich nur, um meinen Aufſatz in der Kürtze etwas vollſtändlicher zu machen, derſelben gedencke.

§ 11.

§ 11.

Das Einkochen geſchieht in einem beſonders dazu gemachten coniſchen, iedoch unten nicht gantz ſpitzig zugehenden, ſondern mit einer mäßigen Fläche oder Höle, etwan 1½ Spannen breit versehenen Keſſel. Und dieſe Geſtalt iſt in ſo weit gut. Allein an der Einrichtung des dazu gewöhnlichen Ofens iſt ſo wohl wegen der Holtz-Menage, als auch, weil man den rechten allmähligen und ſich einerley haltenden Grad der Hitze dadurch nicht geben, noch auch verhüten kan, daß der Salpeter nicht ſo kurtz und unſcheinbar über einander her wachſe, ein gutes Theil aber in ein unſchmackhafftes Zahnknirſchendes Erdenhafftes Weſen verkehret werde, ſehr mangelhafftig. Denn die allmählige Ausdünſtung des Waſſers iſt ungemein dienlich. Und daher können auch bey dem Sied-Keſſel zugleich mit einem Feuer Wärme-Keſſel oder Pfannen angebracht, dadurch aber die Salpeter-Solen zum baldigen Einkochen deſto beſſer zubereitet werden. Man kan ſo gar ſchon damit die Probe machen, was gelinde Wärme zum ſchönen Anſchieſſen beytrage, und wie das hefftige und geſchwinde Todkochen der Lauge ſchade, wenn man nur ſo viel ſiedend warmes Waſſer zur Auflöſung des Salpeters nimmt, als eben dazu nöthig iſt. Denn, ſetzet man dieſe Lauge alsdenn hin, daß ſie erkalte, und läſt ſie 1 oder 2 Tage verdeckt und ruhig ſtehen, ſo ſchieſſen auch ohne Einkochen die allerſchönſten und reinſten Salpeter-Cryſtallen an.

Herr Stahl giebt übrigens verſchiedene Vortheile an die Hand, die man von der erſt angegebenen Geſtalt des Siedkeſſels habe. Der vornehmſte betrifft die Reinigung, welche vermittelſt eines dazu kommenden gemeinen, und noch eines andern neuen Handgriffs dadurch ſehr befördert wird. Denn eine Lauge muß gelblich klar ſeyn, wenn ſie aber eine Zeitlang gekochet wird, ſo dunſtet das wäſſerigte viel geſchwinder als bey andern Salz-Solen aus, weil bey dieſen das Salz mit dem Waſſer inniger verbunden iſt. Damit nun der Keſſel allezeit voll bleibe, das Kochende aber durch Zugieſſung kalter Lauge nicht ſo ſehr verändert werde, ſo ſetzet man ein höltzern Gefäß mit Lauge, und mit einem Hahne verſehen, ſolchergeſtalt an den Keſſel, daß daraus immer ſo viel Lauge in den Keſſel tropffe, als durch das Kochen Waſſer ausdünſtet, dem allen ungeachtet aber verdickt ſich doch die Lauge endlich immer mehr, und läſt endlich ſo gar einen zarten Leim fallen, welcher allmählich in eine ſtaubiche Conſiſtenz zuſammen gehet, und wie Hefen ausſiehet, folglich den gantzen Reſt ſehr verunreiniget. Es ſolte alſo die Lauge abgenommen, und durchgeſeiget, oder eine Zeitlang mit Sieden aufgehöret werden, damit ſich das Dicke ſetzen, und das übrige wieder aufklären könne. Allein dieſe Einrichtung würde noch anderes Ungemach nach ſich ziehen, und daher dienet erwehnte Geſtalt des Keſſels, wenn der ſo genannte Pfuhl-Eymer dazu kommt, vortrefflich dieſem Umſchweiff zu entgehen, und doch den Zweck der

Rei-

leinigung zu erreichen. Dieser Pfuhl-Eymer ist die Gestalt wie der Kessel, ist aber so viel enger, daß auf allen Seiten zwischen ihm und dem Kessel, wenn er in die Lauge und den Kessel bis 2 Finger hoch von dessen Boden vermittelst eingelegter Steine gesencket wird, ein mäßiger Raum übrig leibe. Er hänget insgemein an einem Querholze, so über den Kessel gelegt wird, an einem so langen Strick, daß er so tieff hinein sincke, wie erst bemmet worden. Wenn nun die trübe Lauge von em Boden des Kessels allenthalben, um den Eymer herum theils aufsiedet, theils durch dessen Schwere herausgedrücket wird, so wird sie oben um den Mittel-Punct des Umkreises des Kessels getrieben, und trifft über dem Eymer eine ruhige Gegend an. Sie stehet daher stille, und fällt so fort in den Eymer, der alsdenn herausgenommen und ausgeschüttet wird.

§. 12.

Wenn die Lauge solchergestalt eingesotten, und die Probe ihrer Salpeter-Consistentz hat, so schreitet man zum Anschüssen. Die Probe ist folgende: Man nimmt einige Tropffen auf ein kaltes Eisen, oder einen glatten Stein, welche denn daselbst alsobald zu einer trockenen saltzartigen und streifigten Materie werden, und wenn man eine glühende Kohle mit einigen Tropffen davon besprenget, augenblicklich Flamme oder Blitze verursachen müssen. Ein solcher probirter Liqveur nun muß in verschiedenen höltzernen an einem etwas

Herr Stahl giebt übrigens verſchiedene Vortheile an die Hand, die man von der erſt angegebenen Geſtalt des Siedkeſſels habe. Der vornehmſte betrifft die Reinigung, welche vermittelſt eines dazu kommenden gemeinen, und noch eines an dem neuen Handgriffs dadurch ſehr befördert wird. Denn eine Lauge muß gelblich klar ſeyn, wenn ſie aber eine Zeitlang gekochet wird, ſo dunſtet das wäſſerigte viel geſchwinder als bey andern Saltz-Solen aus, weil bey dieſen das Saltz mit dem Waſſer inniger verbunden iſt. Damit nun der Keſſel allezeit voll bleibe, das Kochende aber durch Zugieſſung kalter Lauge nicht ſo ſehr verändert werde, ſo ſetzet man ein höltzern Gefäß mit Lauge, und mit einem Hahne verſehen, ſolchergeſtalt an den Keſſel, daß daraus immer ſo viel Lauge in den Keſſel tropffe, als durch das Kochen Waſſer ausdünſtet, dem allen ungeachtet aber verdickt ſich doch die Lauge endlich immer mehr, und läſt endlich ſo gar einen zarten Leim fallen, welcher allmählich in eine ſtaubiche Conſiſtenz zuſammen gehet, und wie Hefen ausſiehet, folglich den gantzen Reſt ſehr verunreiniget. Es ſolte alſo die Lauge abgenommen, und durchgeſeiget, oder eine Zeitlang mit Sieden aufgehöret werden, damit ſich das Dicke ſetzen, und das übrige wieder aufklären könne. Allein dieſe Einrichtung würde noch anderes Ungemach nach ſich ziehen, und daher dienet erwehnte Geſtalt des Keſſels, wenn der ſo genannte Pfuhl-Eymer dazu kommt, vortrefflich dieſen Umſchweiff zu entgehen, und doch den Zweck der Rei-

Reinigung zu erreichen. Dieſer Pfuhl-Eymer hat die Geſtalt wie der Keſſel, iſt aber ſo viel enger, daß auf allen Seiten zwiſchen ihm und dem Keſſel, wenn er in die Lauge und den Keſſel bis 2 Finger hoch von deſſen Boden vermittelſt eingelegter Steine geſencket wird, ein mäßiger Raum übrig bleibe. Er hänget insgemein an einem Querholze, ſo über den Keſſel gelegt wird, an einem ſo langen Strick, daß er ſo tief hinein ſincke, wie erſt bemmet worden. Wenn nun die trübe Lauge von dem Boden des Keſſels allenthalben, um den Eymer herum theils aufſiedet, theils durch deſſen Schwere heraufgedrücket wird, ſo wird ſie oben um den Mittel-Punct des Umkreiſes des Keſſels getrieben, und trifft über dem Eymer eine ruhige Gegend an. Sie ſtehet daher ſtille, und fällt ſo fort in den Eymer, der alsdenn herausgenommen und ausgeſchüttet wird.

§. 12.

Wenn die Lauge ſolchergeſtalt eingeſotten, und die Probe ihrer Salpeter-Conſiſtentz hat, ſo ſchreitet man zum Anſchüſſen. Die Probe iſt folgende: Man nimmt einige Tropffen auf ein kaltes Eiſen, oder einem glatten Stein, welche denn daſelbſt alſobald zu einer trockenen ſaltzartigen und ſtreifigten Materie werden, und wenn man eine glühende Kohle mit einigen Tropffen davon beſprenget, augenblicklich Flamme oder Blitze verurſachen müſſen. Ein ſolcher probirter Liqueur nun muß in verſchiedenen hölzernen an einem etwas kal-

Herr Stahl giebt übrigens verſchiedene Vortheile an die Hand, die man von der erſt angegebenen Geſtalt des Siedkeſſels habe. Der vornehmſte betrifft die Reinigung, welche vermittelſt eines dazu kommenden gemeinen, und noch eines andern neuen Handgriffs dadurch ſehr befördert wird. Denn eine Lauge muß gelblich klar ſeyn, wenn ſie aber eine Zeitlang gekochet wird, ſo dunſtet das wäſſerigte viel geſchwinder als bey andern Saltz-Solen aus, weil bey dieſen das Saltz mit dem Waſſer inniger verbunden iſt. Damit nun der Keſſel allezeit voll bleibe, das Kochende aber durch Zugieſſung kalter Lauge nicht ſo ſehr verhindert werde, ſo ſetzet man ein höltzern Gefäß mit Lauge, und mit einem Hahne verſehen, ſolchergeſtalt an den Keſſel, daß daraus immer ſo viel Lauge in den Keſſel tropffe, als durch das Kochen Waſſer ausdünſtet, dem allen ungeachtet aber verdicke ſich doch die Lauge endlich immer mehr, und läſt endlich ſo gar einen zarten Leim fallen, welcher allmählich in eine ſtaubiche Conſiſtenz zuſammen gehet, und wie Hefen ausſiehet, folglich den gantzen Reſt ſehr verunreiniget. Es ſolte alſo die Lauge abgenommen, und durchgeſeiget, oder eine Zeitlang mit Sieden aufgehöret werden, damit ſich das Dicke ſetzen, und das übrige wieder aufklären könne. Allein dieſe Einrichtung würde noch anderes Ungemach nach ſich ziehen, und daher dienet erwehnte Geſtalt des Keſſels, wenn der ſo genannte Pfuhl-Eymer dazu kommt, vortrefflich dieſen Umſchweiff zu entgehen, und doch den Zweck der Rei-

Reinigung zu erreichen. Dieser Pfuhl-Eymer hat die Gestalt wie der Kessel, ist aber so viel enger, daß auf allen Seiten zwischen ihm und dem Kessel, wenn er in die Lauge und den Kessel bis 2 Finger hoch von dessen Boden vermittelst eingelegter Steine gesencket wird, ein mäßiger Raum übrig bleibe. Er hänget insgemein an einem Querholze, so über den Kessel gelegt wird, an einem so langen Strick, daß er so tieff hinein sincke, wie erst bestimmet worden. Wenn nun die trübe Lauge von dem Boden des Kessels allenthalben, um den Eymer herum theils aufsiedet, theils durch dessen Schwere herausgedrücket wird, so wird sie oben um den Mittel-Punct des Umkreises des Kessels getrieben, und trifft über dem Eymer eine ruhige Gegend an. Sie stehet daher stille, und fällt so fort in den Eymer, der alsdenn herausgenommen und ausgeschüttet wird.

§. 12.

Wenn die Lauge solchergestalt eingesotten, und die Probe ihrer Salpeter-Consistentz hat, so schreitet man zum Anschüssen. Die Probe ist folgende: Man nimmt einige Tropffen auf ein kaltes Eisen, oder einem glatten Stein, welche denn daselbst alsobald zu einer trockenen saltzartigen und streifigten Materie werden, und wenn man eine glüende Kohle mit einigen Tropffen davon besprenget, augenblicklich Flamme oder Blitze verursachen müssen. Ein solcher probirter Liqueur nun muß in verschiedenen höltzernen an einem etwas kal-

kaltem Orte in der Erde eingegrabenen Gefässen, jedoch nicht übereilt, sondern allmählig kalt werden, da er denn in verwickelten schönen sechseckigten Crystallen anschüsset, so heraus genommen und verwahret werden. Was aber nicht anschüsset, wird ferner eingekochet, bis endlich ein geringer schwarzgelber Theil, so gar nicht anschüssen will, übrig bleibet, den man wieder an die Salpeter-Erdhaufen schüttet.

§ 13.

Die letzten Anschüsse nun bestehen augenscheinlicher Weise in kleinen Crystallen, sind flüchtiger, und haben nicht so viel Krafft, als die grossen zum brennen, vielweniger aber eine so reine und lebhaffte Farbe. Daher sie von neuen mit einer Lauge, so mit Wasser vermenget ist, oder der man ein wenig ungelöschten Kalck zusetzet, auflöset, und wieder durchs Einkochen zum Anschuß gebracht werden. Wenn der Kalck zu Boden gesuncken, so läst man die klare Lauge ausdunsten. Und dieses nennet man das Läutern. Um aber recht starcken, und zum Feuerwercken dienenden Salpeter zu haben, wird zur Auflösung der Crystallen auch Wein-Eßig genommen, worauf er eingekochet, und zum Anschuß gebracht wird. Sonderlich schwächet vieles im Salpeter befindliches Koch-Salz seine brennende Krafft. Und dieses entstehet von solcher Erde, die mit frischem Urin von Thieren, ohne daß dieser lange gnug faulen können, überschwemmet worden. Man kan auch nach Erckers Angabe

sol-

schlecht so fort bey der Probe, der Erde erkennen. Die gemeine Art nun diesen abzuhelffen, bestehet im wiederholten Auflösen, und gelindem allmählichem Ausdünsten; es müste denn der Zusatz des Küchen-Saltzes allzu groß seyn. Denn alsdenn ist es besser, solch Zeug wieder auf die Haufen zu giessen, und daselbst nur genug faulen zu lassen. Am besten ist gleich anfangs die rechte Fäulung der Materien, die ich angegeben habe, wodurch auch das Koch-Saltz aufgelöset, und in Stand gesetzet wird, daß das nitreuse Saure sich theils mit des Koch-Saltzes Sauren vereinigen, theils dieses seinen alcalischen Theil ergreiffen, und mit demselben zu einem Salpeter-Wesen verbunden werden könne. Allein die wenigsten Salpeter-Sieder verstehen etwas von der Fäulung, ihrem Unterschied, ihren Graden, und ihren verschiedenen Wirckungen und Absichten. Unerachtet dieses Geschäffte alles bey der Erlangung reicher Salpeter-Erde ausmachet, und also dasjenige, womit es ein glückliches und reichliches Auslaugen, Einsieden, Anschüssen und Läutern zu thun haben muß, lediglich und meistentheils durch rechte Fäulung erlanget, und zu reichen Wercken zubereitet wird. Allermassen die andern Wege, als das Anziehen aus der Lufft, der Zusatz des Alcali durch Asche und Kalck, nur Zuthaten sind, die jenes Hauptwerck nur vollkommener machen. Gleichwohl haben sie sich meistentheils nur auf dieses, und also das Anwachsen des Salpeters, nicht

aber das reiche Einwachſen, ſo durch die Fäulung geſchieht, geleget.

§ 14.

Nur in neuern Zeiten hat man dieſem Haupt-Punct zur Verbeſſerung des Salpeter-Weſens, auf Angeben kluger Naturkündiger, etwas nachgedacht, und eben zu dem Ende, die zur Beförderung der Fäulung und zwar geſchickter Materien, geſchickte und recht eingerichtete Gruben und Haufen vorgeſchlagen, davon aber nach allen erſten Grund-Sätzen der Fäulung ſolcher Materien und anderer Abſichten die Gruben viele Vorzüge verdienen, obwohl auch ſo viel gewiß iſt, daß man die erhaltene rauhe Gruben-Erde, hernach in Haufen zum Trocknen ſchlagen, ja bey der Auslaugung Aſche und Kalck hinzu ſetzen müſſe, es wäre denn eine ſolche Grube beſtändig mit vielen Thier-Harn, oder Saltz-Lacken befeuchtet worden, hätte aber in ſolchem Fall ſehr lange gelegen, es wäre alſo dadurch das Küchenſaltz durch Fäulung ebenfalls recht aufgelöſet worden, und dasjenige zwiſchen ihm und dem nitreuſen Acido vorgegangen, was ich erſt berühret habe. Denn in ſolchem Fall wird bey der Auslaugung wenig Zuſatz von Alcali durch Aſche und Kalck nöthig ſeyn. Sonſt kan man auch mit dem bloſſen Geſichte erkennen, wenn viel Küchen-Saltz noch bey dem Salpeter iſt. Denn dieſer, wenn er rein iſt, hat ordinair ſechseckigte Cryſtallen, dahingegen wenn an dieſen Ecken auch kleine viereckigte zu ſehen ſind, zu ſchlieſſen iſt, daß viel Küchen-Saltz darunter iſt.

§ 15.

Ob es nun gleich an keinem Orte in der Welt faſt an ſolchen Materien fehlet, woraus in Gruben oder auch Haufen, und mit Hülffe leimigter und anderer Erde, nur aber keinem Sande und Thone, durch die offt berührte Fäulung eine reichhaltige Salpeter-Erde erlanget, daraus aber, wenn ferner damit recht verfahren wird, eine reiche Lauge gemachet, und endlich auch viele und ſchöne Salpeter mit Erſparung der Feurung geſotten werden könte; ſo hat man doch nicht eben zu unſern Zeiten allein, ſondern ſchon lange dafür gehalten, man könne auch aus dem gemeinen Koch- und Küchen-Saltze, mit viel gröſſerm Profit eine gröſſere Menge Salpeter machen, als man bey allen bisherigen Wegen den Salpeter zu gewinnen erlangen könte. Ja man glaubet, wo nur gnug Saltz und gnug Holtz ſey, daſelbſt könne man das Salpeter-Weſen ſo hoch treiben, daß nicht nur gantze Schiffladungen geliefert, ſondern auch der Holländer ihre groſſe Einfuhre des Indianiſchen Salpeters in Europa gäntzlich ruiniret werden könte. Wenigſtens gehen die No. I. eingerückten und überſetzten Briefe dahin, und verſprechen einen erſtaunenden Reichthum von einer Entrepriſe aus Koch-Saltz, ja allen andern Saltzen Salpeter zu machen, wenn man das Geheimniß dazu von dem Erfinder für ein ſtarckes Capital erkaufen, oder doch einen Aufwand zur Entrepriſe wenigſtens von 100000 Fl. herzugeben belieben wol-

te.

aber das reiche Einwachsen, so durch die Fäulung geschieht, geleget.

§ 14.

Nur in neuern Zeiten hat man diesem Haupt-Punct zur Verbesserung des Salpeter-Wesens, auf Angeben kluger Naturkündiger, etwas nachgedacht, und eben zu dem Ende, die zur Beförderung der Fäulung und zwar geschickter Materien, geschickte und recht eingerichtete Gruben und Haufen vorgeschlagen, davon aber nach allen ersten Grund-Sätzen der Fäulung solcher Materien und anderer Absichten die Gruben viele Vorzüge verdienen, obwohl auch so viel gewiß ist, daß man die erhaltene rauhe Gruben-Erde, hernach in Haufen zum Trocknen schlagen, ja bey der Auslaugung Asche und Kalck hinzu setzen müsse, es wäre denn eine solche Grube beständig mit vielen Thier-Harn, oder Saltz-Lacken befeuchtet worden, hätte aber in solchem Fall sehr lange gelegen, es wäre also dadurch das Küchensaltz durch Fäulung ebenfalls recht aufgelöset worden, und dasjenige zwischen ihm und dem nitreusen Acido vorgegangen, was ich erst berühret habe. Denn in solchem Fall wird bey der Auslaugung wenig Zusatz von Alcali durch Asche und Kalck nöthig seyn. Sonst kan man auch mit dem blossen Gesichte erkennen, wenn viel Küchen-Saltz noch bey dem Salpeter ist. Denn dieser, wenn er rein ist, hat ordinair sechseckigte Crystallen, dahingegen wenn an diesen Ecken auch kleine viereckigte zu sehen sind, zu schliessen ist, daß viel Küchen-Saltz darunter ist.

§ 15.

§ 15.

Ob es nun gleich an keinem Orte in der Welt faſt an ſolchen Materien fehlet, woraus in Gruben oder auch Haufen, und mit Hülffe leimigter und anderer Erde, nur aber keinem Sande und Thone durch die offt berührte Fäulung eine reichhaltige Salpeter-Erde erlanget, daraus aber, wenn ferner damit recht verfahren wird, eine reiche Ernte gemachet, und endlich auch vieler und ſchöner Salpeter mit Erſparung der Feurung geſotten werden könte; ſo hat man doch nicht eben zu unſern Zeiten allein, ſondern ſchon lange dafür gehalten, man könne auch aus dem gemeinen Koch- und Küchen-Saltze, mit viel gröſſerm Profit eine gröſſere Menge Salpeter machen, als man bey allen bisherigen Wegen den Salpeter zu gewinnen erlangen könte. Ja man glaubet, wo nur gnug Saltz und gnug Holtz ſey, daſelbſt könne man das Salpeter-Weſen ſo hoch treiben, daß nicht nur gantze Schiffladungen geliefert, ſondern auch der Holländer ihre groſſe Einfuhre des Indianiſchen Salpeters in Europa gäntzlich ruiniret werden könte. Wenigſtens gehen die No. I. eingerückten und überſetzten Briefe dahin, und verſprechen einen erſtaunenden Reichthum von einer Entrepriſe aus Koch-Saltz, ja allen andern Saltzen Salpeter zu machen, wenn man das Geheimniß dazu von dem Erfinder für ein ſtarckes Capital erkaufen, oder doch einen Aufwand zur Entrepriſe wenigſtens von 100000 Fl. herzugeben belieben wol-

ten.

aber das reiche Einwachsen, so durch die Fäulung geschieht, geleget.

§ 14.

Nur in neuern Zeiten hat man diesem Haupt-Punct zur Verbesserung des Salpeter-Wesens, auf Angeben kluger Naturkündiger, etwas nachgedacht, und eben zu dem Ende, die zur Beförderung der Fäulung und zwar geschickter Materien, geschickte und recht eingerichtete Gruben und Haufen vorgeschlagen, davon aber nach allen ersten Grund-Sätzen der Fäulung solcher Materien und anderer Absichten die Gruben viele Vorzüge verdienen, obwohl auch so viel gewiß ist, daß man die erhaltene rauhe Gruben-Erde, hernach in Haufen zum Trocknen schlagen, ja bey der Auslaugung Asche und Kalck hinzu setzen müsse, es wäre denn eine solche Grube beständig mit nicht Thier-Harn, oder Saltz-Lacken befeuchtet worden, hätte aber in solchem Fall sehr lange gelegen, es wäre also dadurch das Küchensaltz durch Fäulung ebenfalls recht aufgelöset worden, und dasjenige zwischen ihm und dem nitreusen Acido vorgegangen, was ich erst berühret habe. Denn in solchem Fall wird bey der Auslaugung wenig Zusatz von Alcali durch Asche und Kalck nöthig seyn. Sonst kan man auch mit dem blossen Gesichte erkennen, wenn viel Küchen-Saltz noch bey dem Salpeter ist. Denn dieser, wenn er rein ist, hat ordinair sechseckigte Crystallen, dahingegen wenn an diesen Ecken auch kleine viereckigte zu sehen sind, zu schliessen ist, daß viel Küchen-Saltz darunter ist.

§ 15.

§ 15.

Ob es nun gleich an keinem Orte in der Welt faſt an ſolchen Materien fehlet, woraus in Gruben oder auch Haufen, und mit Hülffe leimigter und anderer Erde, nur aber keinem Sande und Thone, durch die offt berührte Fäulung eine reichhaltige Salpeter-Erde erlanget, daraus aber, wenn ferner damit recht verfahren wird, eine reiche Ernte gemachet, und endlich auch viele und ſchöne Salpeter mit Erſparung der Feurung geſotten werden könte; ſo hat man doch nicht eben zu unſern Zeiten allein, ſondern ſchon lange dafür gehalten, man könne auch aus dem gemeinen Koch- und Küchen-Saltze, mit viel gröſſerm Profit eine gröſſere Menge Salpeter machen, als man bey allen bisherigen Wegen den Salpeter zu gewinnen erlangen könte. Ja man glaubet, wo nur gnug Saltz und gnug Holtz ſey, daſelbſt könne man das Salpeter-Weſen ſo hoch treiben, daß nicht nur gantze Schiffladungen geliefert, ſondern auch der Holländer ihre groſſe Einfuhre des Indianiſchen Salpeters in Europa gäntzlich ruiniret werden könte. Wenigſtens gehen die No. I. eingerückten und überſetzten Briefe dahin, und verſprechen einen erſtaunenden Reichthum von einer Entrepriſe aus Koch-Saltz, ja allen andern Saltzen Salpeter zu machen, wenn man das Geheimniß dazu von dem Erfinder für ein ſtarckes Capital erkaufen, oder doch einen Aufwand zur Entrepriſe wenigſtens von 100000 Fl. herzugeben belieben wol-

ſe.

te. Dieſe Art nun Salpeter zu machen, rechne ich unter die künſtlichen, und ſie ſetzet noch mehr die gelehrte Betrachtung von der Erzeugung des Salpeters voraus, als die bisher, theils gantz gemeinen und alten, theils bereits verbeſſerten und künſtlichern neuen Arten. Ich will dannenhero hiervon auch noch einige Gedancken und Anmerckungen vortragen.

§ 162).

Ich habe geſagt, es ſey ſchon für langer Zeit vorgeſchlagen, ja der Proceß beſchrieben worden, aus Koch-Saltz Salpeter zu machen. Und ob man gleich vielleicht an einigen Nebendingen, nach der Abſicht guten und nicht mit Koch-Saltz ſehr vermiſchten Salpeter zu bekommen, dabey noch verſchiedenes ausſetzen könte, wenn man, was bisher von den Urſprung dieſes Fehlers erinnert worden, betrachtet; ſo ſcheinet doch das andere nicht, oder doch nicht alles zu verwerffen zu ſeyn, ſonderlich, wenn man erweget, daß auch hier das Koch-Saltz erſt zur Fäulung gebracht werden müſſe, ſolches aber entweder nach einer vorgängigen Zerſtörung deſſelben im Feuer, oder aber ſo gleich in der Erde bey andern faulenden Materien, wenigſtens, wenn es vorher zum Liqvore aufgelöſet worden, geſchehen könne. Die erſte und alte Art nun erfordert eine vorgängige Zerſtörung des Koch-Saltzes im Feuer. Denn ich beſitze D. David Kellners kurtz abgefaſtes Berg- und Saltzwerck-Buch, welches ſchon vor 46 Jahren, nehmlich A. 1702 zu Nordhauſen bey dem Buchhändler Neuhahn herausgekom-

kommen, und in selbigem ist eine noch ältere kleine Schrifft, Herrn Johann Ludewig Glasers p. 467 aber vielmehr ein Auszug aus dieser mit eingerücket, welcher die Uberschrifft führet:

Neue Invention Salpeter aus gemeinem Koch-Saltz und Kalck zu machen, nach gegebener Anleitung itzt gedachten Glasers.

Die Sache kommt auf folgendes an:

1) Nehmt 4 Theile ungelöschten Kalck.
2) 1 Theil Koch-Saltz.
3) Menget solche wohl unter einander.
4) Feuchtet es mit Urin, oder auch nur Mist-Lacke, oder gar mit schlechtem Wasser an.
5) Machet einen dicken Teig davon.
6) Daraus aber grosse Ballen und Kugeln.
7) Läst selbige an der Sonne trocknen.
8) Machet auf einem geraumen und freyen Platz einen der Menge eurer Saltz- und Koch-Ballen proportionirlichen Holtz-Haufen.
9) Leget die Ballen dichte an einander darauf.
10) Zündet den Holtz-Haufen an, und lasset
11) Die Ballen wohl durchbrennen, ja
12) Eine Stund lang wohl glüen, und
13) Leget solche darauf unter eine Schuppe, welche Sonne und Lufft hat, für den Regen aber verwahret ist, zwey Schuh hoch über einander.
14) Besprenget solche wieder mit Urin, Mist-Lacken, oder Regen-Wasser.

15)

15) Laßt ſie etliche Tage liegen, bis die Ballen zerfallen, und der Haufen trocken worden, und wenn man will, ſo kan man auch von volatiliſchen Spiritu nitri, deſſen Wurtzel ein Nitrum fixum iſt, etwas darauf ſprengen. Denn dieſes ſagt Herr Glaſer iſt ein Salpeter-Saamen, wornach ſich ſelbiger deſto häufiger generiret.

16) Wenn dieſes geſchehen, muß man noch länger fortfahren mit Urin, Miſt-Lacke oder Regen-Waſſer den Haufen zu befeuchten, bis daß alles gnug gefaulet iſt.

17) Alsdenn lauget dieſen Haufen aus, und ſiedet ihn, wie gewöhnlich, ſo bekommt ihr viel Salpeter.

18) Das Ausgelaugte werfft an einen wüſten Ort auf die Seite, laßt es unter freyem Himmel liegen, beregnen und die Lufft durchſtreichen.

19) Beſprenget es mit Urin und Miſt-Lacken, oder thut auch

20) Dazu Menſchen-Koth, Vieh-Miſt, friſche Aſche von dem Scheiterhaufen, Herings-Lacke, Camin-Rus ꝛc.

21) Laßt ſolches in der Lufft aufs neue fermentiren, und ſiedet es alsdenn aus.

Wenn man viele und groſſe breite Holtz-Haufen, Kalck und Saltz gnug hat, ſo kan man im groſſen auf einmal ſehr viel Salpeter machen, weil es einige Zeit braucht, und Unkoſten erfordert, in kleinen aber nicht viel heraus kommt, dagegen im groſ-

ſen ein ungemein groſſer Profit und Gewinn dabey iſt. Das Ausgelaugte aber iſt hiernächſt ein unaufhörliches ordentliches Salpeter-Werck für ſich.

§ 16 b).

Man ſiehet alſo hieraus, daß man durch das verbrennen, das Koch-Saltz erſtlich in einen ſolchen Stand zu ſetzen gemeynet, darinne es deſto eher faulen und aufgelöſet werden könte. Und daher läſt man zu, daß inſonderheit der gebrannte und aus einander gefallene Hauſe lange angefeuchtet, und wieder trocken werden müſſe, weil ſich erſt mit der Zeit der Salpeter darinne häufig generiren ſoll. Es iſt aber kein Zweifel, daß dieſer Proceß nach der heutigen viel gründlichern und Stahliſchen Natur-Forſchung des Salpeters in vielen verbeſſert werden könne, die Alten aber vielleicht, von dem was ſie geſchrieben, nicht eben allezeit den wahren Grund, und die rechte Abſicht eingeſehen haben. Inzwiſchen ſcheinet doch, daß die in den Briefen angegebene Weiſe aus Saltz Salpeter zu machen, eben dieſe im Hauptwercke ſey, weil zugleich viel Holtz vermuthlich zum brennen des Saltzes gefordert wird.

§ 17.

Sonſt kan man aber als allgemeine Grund-Sätze mit Stahlen annehmen:

1) Der Salpeter wird aus vielen dazu geſchickten über einander liegenden und recht faulenden Materien gezeuget.

2) Die-

2) Diese Materien sind sonderlich aus dem animalischen und vegetabilischen Reiche zu nehmen, und der Auswurff der Thiere ist vornehmlich geschickt dazu.

3) Die faulende Dinge müssen in ihrer Grund- und innigen Mischung nicht nur mit häuffigen schwefflichten Theilen angefüllet seyn, sondern auch

4) In der Fäulung selbst ein guter Theil von ihrer zarten saltzicht- schwefflichten Materie in ein flüchtiges urineuses alcalinisches Saltz zusammen gehen.

5) Die Auseinanderwickelung oder Auflösung dieser schwefflichten Substantz und die zartere Wiederzusammenfügung oder Zusammentreibung mit dem salinischen Theil der sauren Wesen bringet eigentlich diejenige Mischung herfür, die wir Salpeter nennen, und ein sauer schwefflichtes Saltz ist.

6) Der Salpeter kan also erwachsen, wenn der schwefflichte Theil, der in Kräutern und Thieren ist, nach der in der Fäulung geschehenen Auflösung und Verdünnung mit dem allgemeinen, und in der Erde richtig ausgebreiteten saltzichten sauren Wesen sehr genau zusammen gehet.

7) Und dieses flüchtige Saltz trägt auch viel zur Einschlingung und Vereinigung des theils in der Erden haffenden, theils in der Lufft zerstreueten Saltzes von dieser Gattung bey.

Wo-

Woferne nun das Küchen-Salz wenigstens wie der Salpeter, nach seinem sauren Theil zerstöret, und zur Fäulung gebracht werden kan, woferne es nebst seinem häufigen Alcali, auch gnug Saures und ein schwefelichtes Wesen hat, oder doch so viel besitzet, daß sich selbiges, wenn andere Materien, die es haben und in der Fäulung aufgelöset werden, dazu kommen, solches ergreiffen, in sich schlucken, und mit seinem Alcali vereinigen kan, so muß allerdinges Salpeter entstehen, wie No. 4. und 5 angenommen worden. Nun ist gewiß, daß der Salpeter vermittelst zugesetzter kleingestossener Kohlen in einer Retorte, da er von den Kohlen entzündet wird, zerstöret werden könne. Herr Stahl hat solches gelehret, und der Uibersetzer in der Anmerckung p. 73. 74 beschrieben. Eben derselbe bezeuget auch nach dem Zeugniß seines Uibersetzers im Anhang des ersten Theils die Kunst, das Küchen- Saltz und den Weinstein in die Fäulung zu bringen, dem gefaulten Saltze aber ferner dem gehörigen Zusatz zu geben, und also Salpeter daraus zu machen. Ein solches gefaultes Saltz giebt alsdenn ein ölichtes Saltz, und eben dadurch das sulphurische saltzichte Wesen des Salpeters. Ja daß das Salpeter-Saure selbst, ehe es dazu in der Natur specificiret worden, von der Art des Sauren im Koch-Saltze gewesen sey, giebt gedachter Schrifftsteller als ausgemacht an. Und diesem allen nach ist die Art und Weise vermittelst der Fäulung aus Koch- und Weinstein-Saltz Salpeter, wenn allerhand Zuthat dazu

kommt, zu machen, nur denen ein Geheimniß, welche Stahls Schrifften entweder nie gelesen, oder nicht verstehen.

§ 18.

Ich vor meinen Theil zweifle also dieserwegen nicht an der Möglichkeit, das gemeine Saltz zur Fäulung zu bringen, und Salpeter daraus zu machen. Allein die Wircklichkeit herzustellen, und sich also in ein solch Unternehmen einzulassen, ist meines wenigen Erachtens sehr vielen Schwierigkeiten und grossen Bedencklichkeiten unterworffen. Wir haben nicht nur gnug andere Materien an vielen Orten in Grossen viel Salpeter zu machen, dazu aber entweder das sonst ohnedem zu so vielen Dingen höchstnöthige Küchen-Saltz, ja dessen bey gegenwärtiger Menge der Menschen in Europa, und bey andern vielen öconomischen, medicinischen, chymischen Gebrauch desselben niemahls an einem Orte, wo auch viel Saltz-Brunnen, Saltz-Gruben u. Meer-Saltz-Canäle sind, zu viel werden kan, nöthig. Kleine Wercke aber zur Curiosität anzustellen, verlohnet sich nicht der Mühe und Kosten, so wenig Weinstein und andere rarere Saltze, die alle, weil sie mit dem Salpeter in der That eine Wurtzel haben, vermittelst der Fäulung ohne Zweifel dazu gebraucht werden können, zureichen, in grosser Menge Salpeter daraus zu machen, und diese Waare so sehr in Europa, oder in Deutschland zu vermehren, daß man nicht nur bey ihrer häufigen Consumtion die Hülffe der

Hand-

Handlung und anderer Nationen nicht brauchte, sondern auch andere Länder mit gantzen Schiffs-Ladungen, wie die Holländer aus denen Indianischen Salpeter-Hügeln und Bergen thun, versehen könne. Endlich aber so ist so viel gewiß, wenn auch diese Materie so überhäufft durch diesen kostbaren Weg in einem Lande gemacht werden solte, a das Geheimniß wircklich ein Monopolium von solches bleiben könte, da es doch in der That geeigter massen nur noch einigen Leuten, oder nur nach gewissen Neben-Puncten ein Geheimniß, andern aber bekannt gnug ist; so würde doch auch die grosse Menge endlich ihren Werth verringern, und folglich würden die grossen Unkosten nicht wieder heraus kommen: diese aber würden noch dazu bey der dabey in Grossen gantz ausnehmend nöthigen Holtz-Verschwendung, so doch ohne dem auch in Holtzreichen Gegenden bey vieler andern nöthigern und vortheilhafftern Consumtion immer theurer wird, mit einem sehr lange anhaltenden Schaden und Verlust an verbrannten Holtze für ein gantzes Land verknüpffet seyn. Ich würde demnach, wenn mich ein Printz, aus Begierde von diesen vermeynten reichen Wegen zu lucriren, um Rath fragete, nimmermehr, wenn ich treu und redlich rathen wolte, selbigem anrathen oder dazu Gelegenheit geben, ein solches schädliches Gerichte Fleisch mit einer viel kostbarern Brühe zu essen. Ich weiß zwar wohl, daß man reichhaltige Salpeter-Erde mit etwas Saltz, sonderlich aber mit Meer-Saltz, wie mit andern Dingen machen kan, und auch dies

ſes geſchieht durch die Fäulung; Viele von meinen Bekannten haben es auch auf mein Anrathen probirt und nicht uneben befunden: Allein von dieſem Gebrauch iſt hier die Rede nicht, ſondern man fragt, obs klug, nützlich und rathſam ſey, das gemeine Saltz als die Haupt-Materie zu brauchen, und davon eine groſſe Menge in Salpeter zu verwandeln.

§ 19.

Sonſt aber hat man auch noch viele andere Wege, auf künſtliche Weiſe Salpeter zu machen. Schon gemeldeter Uiberſetzer des Herrn Stahls hat ihrer viele cin. loc. angegeben, und ſie gar wohl beurtheilet:

Wenn man in die Theriacaliſche Eſſenz Spiritum vitrioli volatilem mit einem guten Spiritu uriñoſ. Tartari gieſſet, ſo bekommt man Salpeter-Cryſtallen. Vermittelſt des Urins und der Zuthat eines Saltzes hat Kunckel auch Nitrum machen können, und vielen Chymicis iſt ſolches ganz bekannt. Das Scheide-Waſſer der Goldſchmiede kan mit reiner Pottaſchen-Lauge præcipitiret oder niedergeſchlagen, und, wenn man ſolches durch ungelöſchten Kalck lauffen läſſet, zu Salpeter eingekocht werden, allein das Nitrum iſt ſchon darinne. Aus bloß gefaultem Urin kan man auch eine merckliche Menge Salpeter ziehen. Das hat Stahl gezeiget. Glauber hat einen andern Weg mit gewiſſen Koſten, mit der Lauge

aus

aus ſcharfen Holtz-Aſche, u. einer vorgeſchriebenen Operation aus Roß- Hühner- und Tauben-Miſt, Salpeter zu machen angegeben, ob gleich davon ſeine gewöhnliche Unordnung und Ungründlichkeit billig getadelt wird, wodurch er öffters wieder verdirbet, was er erſt Gutes geſaget hat. Aus der Fiſchlacke in den See-Ländern kan man, ob ſie ſchon weggeworfen wird, wenn man ſie faulen lieſſe, eine groſſe Menge Salpeter machen.

Die armen Saltz-Solen in Deutſchland, wie auch das Meer-Waſſer können gleichfalls dazu gebrauchet werden, und ich bin der Meinung, daß auch der ſo genannte Schöpff, der ſich an die Saltz-Pfannen im Sieden anleget, eben ſo zum Salpeter-Sieden zu brauchen ſey, wenn man ihn zur Fäulung bringet. Ja wie viel reichhaltige Salpeter-Erde ſolte man in Halle vor den Saltzkoten aus denen davor liegenden Haufen, worauf dieſer Schöpff aus denen Pfannen gebracht und geſchüttet wird, bekommen können? Bey allen dieſen Wegen kommt aber alles durch die bloſſe Fäulung des gemeinen Saltzes, ohne daß man es erſt brennen darff, zu Stande. Durch den Beytritt der Lufft wird die Aſche von Bircken-Büchen- und Eichen-Holtze, mit einem wahren Salpeter imprägniret. Uiberhaupt aber erhärten alle dieſe Experimente dasjenige, was an der Zeugung des Salpeters gleich anfangs erwehnet worden. Daß auch das Feuer viel zur Zeugung geſchickter Salpeter-Erde beytra-

rage, erweiſen die Brand-Mauren, und Glaſer hat einen gantz künſtlichen Proceß beſchrieben, die man aus der Miſchung von verfallenen Stein-Kalck, gemeinem Saltze, Urin und Holtz-Aſche, faſt auf eben die Art, wie Glaſer angiebt, reiche Salpeter Erde machen könne. Von dieſem Glaſer berichtet auch gedachter Uberſetzer der Stahliſchen Schrifft von Salpeter, daß derſelbe dieſe Verfertigung des Salpeters in ſeinem Büchlein, welches das Bergmänniſche Monats-Blümlein betitelt iſt, beſchrieben habe; Herr Schelhammer ſolches aber ſchon in ſeinem Commentario de Nitro p. 88 anführe. Ja es ſteht der Herr Uberſetzer mit mir in den Gedancken, daß dieſer Glaſer die rechte Manier aus Koch-Saltze, Salpeter zu machen, damit ſchon entdecket habe. Wenn nun dieſes wahr iſt, ſo erhellet zugleich daraus, was von der übertriebenen und ungemein koſtbaren Arcaniſterey desjenigen zu halten, welcher ſich in denen überſetzten Briefen, ein Project dieſer Sache zu bewerckſtelligen, groſſen Herren zu überreden, zu entdecken und anzurathen erbietet. Ich laſſe nun ſolches zwar an ſeinen Ort geſtellet ſeyn; allein es iſt doch überhaupt dabey die Cautz zu recommendiren, daß groſſe Herren ſich nicht leicht mit ſo mancherley Vorſchlägen und verborgenen Geheimniſſen der heut zu Tage herumgehenden Tauſend-Künſtler einnehmen zu laſſen haben. Man bekommt alle Tage bey Höfen ſolche Projecte, oder leere, oder doch gegen den Nutzen gar nicht proportionirliche, ja ſchädliche Projecte zu ſehen.

sehen. Vor nicht gar langer Zeit fand sich ein Mensch bey verschiedenen Höfen ein, und präsentirte in folgendem Pro Memoria eine Menge solcher Künste und Geheimnisse, verlangte aber dafür eine wichtige Belohnung. Hier ist das Verzeichniß:

Pro Memoria.

1) Ich will zeigen den Salpeter mit geringer Mühe und Kosten in grosser Quantität als a l'ordinair zu erzielen, wobey nicht nöthig ist, die Salpeter-Erde mit grosser Beschwerlichkeit, durch Abkratzung derer Häuser, Scheunen und Wände so wohl in denen Städten als auf dem Lande weitläufftig zu sammlen.

2) Die Korn-Würmer und alle übrige Insecten aus denen Schiffen und Magazinen und Gebäuden gäntzlich zu vertilgen, und auf zehn Jahre damit zu präserviren.

3) Den Englischen Piensbock zu machen, welches ein geschmeidiges dem Golde ähnliches Metall ist, woraus allerley Service auch Tressen fabriciret werden können.

4) Franz-Branntewein aus reinem Korn-Branntewein zuverfertigen.

5) Den grünen Persico aus grünem Korn-Branntewein.

6) Den angenehmsten und gesundesten Haupt- und Magen-Aqvavit mit geringen Kosten

innerhalb wenig Minuten aus reinem Korn-Brannteswein ohne alles Distilliren und Filtriren, dergestalt zu präpariren, wodurch derselbe im Augenblick den vorigen Geruch und Geschmack gänzlich verlieret.

7) Den Stein auf eine leichtere und commodiere Manier, als nach der bekannten Englischen Methode geschiehet, ohne Schaden zu curiren.

8) Die grüne und rothe Farbe dergestalt zu präpariren, daß das damit gefärbte Tuch nicht verschiesse, noch durch Essig, Wein oder Urin fleckicht werde.

9) Eine avantageuse Feuer-löschende Maschine, vermittelst welcher in wenig Minuten mit geringen Kosten dasselbe gelöschet werden, anzugeben.

§. 20.

Von der Erzielung des Salpeters in der Erde hat belobter Uibersetzer ebenfalls verschiedene Arten in gedachtem Anhange erzehlet. Alles aber kommt darauf an, daß zur Fäulung geschickte, und mit schwefelicht-saltzichten Theilen versehene Materien in geschickter Erde zeitig zur völligen Auflösung und Fäulung gebracht, die Verfliegung des flüchtigen Nitri aber so viel möglich verhütet, hiernächst mit solcher zubereiteten Salpeter-Erde in der Trocknung und Auslaugung recht verfahren werde. Und dazu sind meines Erachtens die im Sendschreiben No. 11 angegebenen Gruben,

welche

welche auch leichte und ohne Kosten in einem Lande nach und nach anzurichten sind, als geschickte Erden, und noch besser als die offenen Haufen, in welchen man solche Materien mit geschickter Erde ebenfalls zur Fäulung ansetzet. Diese geschickte Erde nun, darff keinesweges, wie schon gedacht, Thon oder Sand, sondern eine bolarische und leimichte Erde seyn, weil in dieser zugleich ein subtiles mineralisches Saure sehr häufig anzutreffen ist. Den alcalischen Theil aber bekommt der Salpeter nicht, oder doch sehr wenig davon in der Erde, sondern dieser muß schon meistentheils ausser der Erde durch Asche und Kalck gegeben werden. Uiberdem aber so hilfft auch der Kalck zur Solution, Correction und Absterſion der Salammonicalischen Saltz-Artigkeit, und übrigen Fettigkeit. Zur Crystallinischen Consistentz des Salpeters aber thut er nichts. Endlich so findet man auch Steinbrüche und Mineras, welche voller Salpeter stecken. Es lassen sich solche daran erkennen, daß sie, wenn man sie mit der Zunge berühret, nicht nur dieselbe mit mercklicher Schärffe zusammen ziehen, sondern auch eine empfindliche Kälte zu erkennen geben. Solche Minerä können zu Pulver gemacht, und mit einem Theil Asche vermenget, ausgelauget, hernach aber gesotten werden. Noch besser reiniget man die Lauge durch, und setzet sie zum Anschiessen hin. Auf dem Hartz soll eine Art von Schiefer anzutreffen seyn, welche von dieser Minera sind. Die Salpetersieder werffen auch insgemein den abgeschie-

henen Schlack, welcher viel Küch-Saltz enthält, hinweg: Allein, wenn dieser zur Fäulung in die Gruben oder Haufen geworffen wird, so zeugt sich daraus häufiger Salpeter, welches denn ebenfalls die Art und Weise, das Küchen-Saltz zur Fäulung, auch ohne vorhergehende Zerstörung im Feuer, wovon oben geredet worden, entdecket. Doch viele von diesen Versuchen gehen nicht an allen Orten in Grossen und ohne übersteigende Kosten an. Daher es am besten ist, bey der offt angepriesenen Pflantzung der Salpeter-Erde in Gruben oder Haufen zu bleiben, weil uns dann fast an allen Orten nichts fehlet, hiernächst aber die schon bekannte Menage in der Feurung zu suchen, so wird man gnug Salpeter mit grossem Profite machen können.

II.

Anmerckungen von den Mitteln das Obst 2 bis 3 Jahr gut zu erhalten, von ökonomischen Versuchen, von dem Nutzen des Blüten-Staubes, vom Aepfel- und Birn-Wein oder Cider, von der Färberey, ꝛc. wie auch verschiedene Nachrichten von Cameral-Schrifften, und insonderheit von dem II Band des Hamburgischen Magazins.

Wir

Wir haben ſchon im 41 Stück der Sammlungen von dieſem ſchönen Tage-Buche und deſſen erſten Bande, welches zugleich nebſt der Natur-Lehre, der Mathematic, Hiſtorie und Artzney-Kunſt, auch allerhand ſo wohl nützliche als curieuſe Anmerckungen von Wirtſchafft-Sachen liefert, einige Nachricht gegeben. Von dem II Band waren damahls 2 Stücke nur heraus. Und auch daraus iſt etwas angeführet worden. Wir haben aber ohnlängſt verſprochen, auch dergleichen von dem dahin gehörigen Innhalt des nunmehro vollſtändig an das Licht getretenen und ebenfalls aus 6 Stücken beſtehenden II Bandes, und zwar den übrigen 4 Stücken etwas zu gedencken, überdem aber noch in denen 2 erſten Stücken eine kleine Nachleſe anzuſtellen. Doch ſchlagen wir, wie das erſte mal, billig diejenigen Abhandlungen, welche nicht eben gleich zur Wirtſchafts-Lehre gehören, auch itzo vorbey, und melden dem geehrteſten Leſer nur von dieſen das Beſte. Es wird alſo noch in dem erſten Stück dieſes Bandes gemeldet:

Früchte friſch 1, 2, 3 Jahr zu haben.

1) Daß Herr D. und Prof. Krüger zu Halle, einer unſerer beſten heutigen Naturforſcher, auch einen Verſuch S. 50 eingerücket, wie man alle Arten der Früchte lange Jahre, ohne daß ſie ihre Eigenſchafften verlieren, erhalten könne. Schon im erſten Bande iſt ein Vorſchlag zu dieſer Abſicht befindlich, die ein anderer Verfaſſer gethan. Herr D. Krü-

D. Krüger setzet aber daran verschiedenes aus. Er schlägt also vor, ein recht trockenes Faß, dessen Fugen sonst an einander schliessen, daß kein Wasser hinein dringen kan, zu nehmen, hierauf frische Blätter von dem Baume, dessen Früchte man aufbehalten will, z. E. von Pflaumen oder Kirschen des Morgens, ehe der Thau fällt, in einer Schicht auf den Boden zu legen, die schönsten, jedoch nicht übermäßig reifen Stücke von diesen Früchten an dem Stiele abzubrechen, den Staub aber nicht davon abzuwischen, hiernächst solche Stück vor Stück auf die Blätter zu legen, mit einer Schicht Blätter abzuwechseln, und so, bis das Faß voll, fortzufahren, jedoch oben noch eine Schicht Blätter darauf zu bringen. Nachdem man dieses Faß feste verschlossen, soll man solches an eine Kette hängen, Steine unten daran binden, und es in einen tieffen Brunn dergestalt versencken, daß das Wasser völlig darüber gehe. Die Gründe dieser hauswirtlichen Verwahr- und Erhaltung der Früchte führt hierauf der Herr D. aus der Natur-Lehre weiter aus.

2) Aus der Plutarchischen Abhandlung vom Ursprung der Kälte, welche S. 55 eingerücket, und auf der 181 S. fortgesetzt ist, wird man auch verschiedene Gründe der Alten einsehen können, die sie bey ihren Wirtschafts-Regeln von der Kälte und Wärme angenommen.

3) Von Blackwells geschickten und viel edlergesinnten Frau ist noch zu mercken, daß sie ein schönes Kräuter-Buch gezeichnet, welches wir ich schon

chen hat, denjenigen haben können, die mit Bäumen handeln. Denn der vortreffliche Künstler Herr Eisenberger in Nürnberg hat solches herausgegeben, und der grosse Haller fället in der Vorrede über seine Beschreibung der Schweitzerischen Gewächse ein sehr günstiges Urtheil davon.

Vom Staube aus den Blüthen.

4) Bey dem Nahrungs-Geschäffte der Gärtnerey ist bisher noch nicht ausgemacht gewesen, was der gelbe Staub der Pflantzen während der Blüthe nütze. Diejenigen, die sich im Pflantzen-Reiche mit allerhand angenehmen Einbildungen ergötzen, und sich also auch unter den Pflantzen zweyerley Geschlechter, ein männliches und weibliches, wie im Thier-Reiche einbilden, haben geglaubet, es wäre dieses diejenige Materie, wodurch der Saamenkern, welches die weibliche Pflantze enthalte, fruchtbar gemachet würde, oder es sey in ein und eben derselben Pflantzen, wo man eben nicht so deutlich zweyerley Geschlechter unter 2 Stunden einer Art angeben könte, wie man bey dem Hanff, Spargel, Spinat, einigen Apffel-Arten ꝛc. etwas Zwitterhafftes, und dieses daher dieser Staub, das Saamenkorn seiner Pflantze selbst fruchtbar zu machen, und zu befruchtungen. Ja manche die Aenderung und Veränderungen der Früchte einer Pflantze von ihrer gewöhnlichen Art daher leiten wollen, daß dieser Staub durch die Lufft von einer andern dabey, oder auch entfernt stehenden Pflantze auf dieselbe gebracht worden. In dem ersten

Bande

Bande des Magazins wird ein Auszug eines Briefes des Herrn Cooke eines berühmten Engelländers geliefert, welcher meynet, daß auf zwey einander nahe stehenden Aepfel-Bäumen einige Aepfel gefunden worden, die durch das Blüthmehl ihres Nachbaren, so verändert werden, daß sie völlig das Ansehen und Farbe der andern erhalten. Er fällt also so gar darauf, daß durch diesen Staub das Saamen-Behältniß, nehmlich die Frucht verändert werde. Und unter diesem Auszuge ist eine andere Anmerckung von einer Veränderung befindlich, die mit Erbsen vorgegangen, welche man aus eben diesem Grunde herzuleiten scheinet. Im Schauplatz der Natur, davon schon in diesen Sammlungen auch gehandelt worden, wird P. II pag. 36. eben diese Meinung behauptet, und will so gar mit gefliſſentlich angestellten Versuchen bestätiget werden. Ja der Verfasser dieses sonst schönen Buches scheinet auch an andern Stellen der Meinung von dem Daseyn des zweyfachen Geschlechts unter den Pflanzen anzuhängen. Ein anderer Schrifftsteller aber, welcher unter dem Namen eines Christlichen Gottesfreundes vernünfftige Gedancken von der Natur was sie sey? 1743 heraus gegeben, doch aber sich eben nicht allemal als ein sonderlicher Verehrer der göttlichen Offenbarung unter den Christen durch verschiedene ziemlich freydenkerische Meinungen auffühet, ob er wohl sonst sehr gründliche Gedancken von natürlichen Dingen hat, widerleget zwar den Traum der Alten von

zwey-

zweyerley Geſchlechtern und Gliedern der Pflanzen § 734 ſehr gründlich. Indeſſen eignet er das dickeſte Staube, welcher ſich auf den Blüthkörnern befindet, die auf den an den Blüthblättern ſitzenden Blüthſpitzen (staminibus) oder Säulgen (columellis) in der Ciſterne einer Blume oder Blüte zu ſehen ſind, folgendes zu:

Die Blüthkörner, ſagt er, liegen mehrentheils auf den Spitzen mit der Mitte auf, ſind länglicht, bisweilen Eyförmig, bisweilen hohl und krausrändig, bisweilen trägt eine Spitze zwey Körner, öffters nur eins. Darinne iſt etwas Feuchtigkeit und etwas flüchtiges Zeug enthalten. Denn ehe ſich die Blume öffnet, ſind ſie viel dicker als nachmahls, da ſie nach und nach vom Ausdunſten zuſammen ſchrumpffen, vertrocknen, und endlich gar abfallen. Der feine Staub und die Tröpflein muß auf den Körnern u. abſonderlich der ſtarcke Geruch zeigen, daß in dieſen Werckzeugen als in Glandeln und Drüslein ein beſonderer Zeug müſſe abgeſondert und zubereitet werden, welches der Frucht zu ihrem Wachsthum hauptſächlich nützet. Denn, wenn dieſe Körner abgehen, ſo vertrocknen die Blüthblätter und auch die Frucht. Weil die Ciſterne den ſüſſen Safft aus den Blüthblättern empfähet, ſo werden vielleicht dieſe die ſchmackhaffte Theile, dagegen die auf der Ciſterne ſtehende und mit Blüthblättern vereinigten Spitzen und Kör-

ner

Bande des Magazins wird ein Auszug eines Briefes des Herrn Cooke eines berühmten Engelländers geliefert, welcher meynet, daß auf zwey einander nahe stehenden Aepfel-Bäumen einige Aepfel gefunden worden, die durch das Blüthmehl ihres Nachbaren, so verändert worden, daß sie völlig das Ansehen und Farbe der andern erhalten. Er fällt also so gar darauf, daß durch diesen Staub das Saamen-Behältniß, nehmlich die Frucht verändert werde. Und unter diesem Auszuge ist eine andere Anmerckung von einer Veränderung befindlich, die mit Erbsen vorgegangen, welche man aus eben diesem Grunde herzuleiten scheinet. Im Schauplatz der Natur, davon schon in diesen Sammlungen auch gehandelt worden, wird P. II pag. 36 eben diese Meinung behauptet, und will so gar mit gefliſſentlich angestellten Versuchen bestätiget werden. Ja der Verfasser dieses sonst schönen Buches scheinet auch an andern Stellen der Meinung von dem Daseyn des zweyfachen Geschlechts unter den Pflanzen anzuhängen. Ein anderer Schrifftsteller aber, welcher unter dem Namen eines Christlichen Gottesfreundes vernünfftige Gedancken von der Natur was sie sey? 1743 heraus gegeben, doch aber sich eben nicht allemal als ein sonderlicher Verehrer der göttlichen Offenbarung unter den Christen durch verschiedene ziemlich freydenkerische Meinungen aufführet, ob er wohl sonst sehr gründliche Gedancken von natürlichen Dingen hat, widerleget zwar den Traum der Alten von

zwey-

zweyerley Geschlechtern und Gliedern der Pflanzen § 734 sehr gründlich. Indessen eignet er doch diesem Staube, welcher sich auf den Blüthkörnern befindet, die auf den an den Blüthblättern sitzenden Blüthspitzen (staminibus) oder Säulgen (columellis) in der Cisterne einer Blume oder Blüte, zu sehen sind, folgendes zu:

Die Blüthkörner, sagt er, liegen mehrentheils auf den Spitzen mit der Mitte auf, sind länglicht, bisweilen Eyförmig, bisweilen hohl und krausrändig, bisweilen trägt eine Spitze zwey Körner, öffters nur eins. Darinne ist etwas Feuchtigkeit und etwas flüchtiges Zeug enthalten. Denn ehe sich die Blume öffnet, sind sie viel dicker als nachmahls, da sie nach und nach vom Ausdufften zusammen schrumpffen, vertrocknen, und endlich gar abfallen. Der feine Staub und die Tröpflein muß auf den Körnern u. absonderlich der starcke Geruch zeigen, daß in diesen Werckzeugen als in Glandeln und Drüslein ein besonderer Zeug müsse abgesondert und zubereitet werden, welches der Frucht zu ihrem Wachsthum hauptsächlich nützet. Denn, wenn diese Körner abgehen, so vertrocknen die Blüthblätter und auch die Frucht. Weil die Cisterne den süssen Safft aus den Blüthblättern empfähet, so werden vielleicht diese die schmackhaffte Theile, dagegen die auf der Cisterne stehende und mit Blüthblättern vereinigten Spitzen und Körner

ner als sublimatoria und rectificatoria das zum Geruch dienende Zeug, zubereiten und der Frucht zuschicken, oder dadurch einen besondern Trieb in derselben feinen Gefäßlein als ein besonderer Saft verursachen. Merckwürdig ist, daß diese Körner von vielen Blüthen, z. E. vom Saffran, von Sabina, auch bey Menschen starck auf die monatliche Reinigung und gar auf die Frucht treiben. Der Staub auf den Körnern läßt sich denen Schwämmlein vergleichen, welche die flüchtigen Geruch-Theile etwas an und zurück halten, daß sie nicht so bald verfliegen. Dazu können auch die theils fetten, theils klebrichten und glänzenden Schröcklein (oder kleinen Stäubgen Zeugs) dienen, welche bisweilen alleine, bisweilen zwischen dem färbenden Staub als viele kleine durchsichtige Körnlein erscheinen, und vielleicht die Dampfftröpfflein sind, so die wohlriechenden Theile in die Höhe bringen. Daß an dieser Einrichtung der Frucht viel müsse gelegen seyn, läßt sich aus der grossen Vorsichtigkeit abnehmen, mit welcher die Blüth-Körner vor dem Winde und Wetter gemeiniglich gedecket und verwahret sind. (so weit gedachter Schrifftsteller).

Wenn aber der Staub nicht als subtile Schwämmigen, wie diesem Naturforscher vorkommt, der könte doch bey Erwägung dieser Gedancken denselben vielleicht für subtile ausgedunstete durch die

Bälle Luft aber wieder zum Theil niedergeschlage ne, und auf die Blüthkörner wieder aufgelegte Gewächs-Theilgen, davon ein Theil zwar als überflüßig für die Frucht verflöge, ein Theil aber auf diese Weise gleichsam verdirbet, zurücke behalten, und derjenigen der Frucht zu erst angezeigtem Nutzen wieder zugeschicket würde.

Solchem nach aber würde dieser Staub theils was Nützliches, theils was Unnützes, und mit solcher Meinung der Innhalt der schönen Abhandlung des Herrn Amtmann Müllers zu Saune, welcher auch unsere Sammlungen mit verschiedenen schönen Stücken zu bereichern beliebet hat, sehr wohl zusammen stehen können, welche auf der 454. und folgenden Seite dieses andern Bandes des Magazins unter der Ueberschrifft:

Muthmaßliche Gedancken von dem Staube der Pflanzen während der Blüthe

zu lesen ist. Denn es hat zwar dieser gelehrte und erfahrne Mann darinne, nebildem, daß er alle die erst erzehlten Meinungen, was dieser Staub zur Befruchtung, Ausdunstung, Beschwängerung des Saamens in den Pflantzen thun soll, nicht weniger aber von gewissen Geschlechtern der Pflantzen, sehr gründlich geprüfet und widerleget hat, hierauf behauptet, daß dieser Staub nichts als ein überflüßiges Zeug sey, welches die Natur damit abführe. Allein nach unserer wenigen Meinung kan auch etwas Nützliches dabey seyn, und daher möchten die Gedancken in gemeldeter

Schrifft gar füglich damit auf itzt gedachte Art verbunden werden können, und mit Herrn Müllern seinen sehr wohl zusammen stehen, weil beydes wahr, daß nehmlich dieser Staub theils was Nützliches, theils was Unnützes und Uiberflüßiges sey. Die Worte gedachter Schrifft sind übrigens hier darum angeführet worden, weil uns nicht anders wissend ist, als daß dieselbige, wegen eines in Preussen ergangenen Verbotes, sie zu verkaufen, etwas rar zu seyn pfleget.

Von Verfu- 8) Daß man ausser dem gemeinen chen in Acker- Garten- und Acker-Dünger, noch hau- viel andere Materien und Wege habe, seinen Grund und Boden zu verschiedenen nutzbaren Absichten gut zu machen, zu düngen, zu verändern und zu verbessern, ist eine bekannte Sache. Nur wenig Land-Wirte geben sich die Mühe solche ungemeine Arten zu versuchen, und nach verschiedenen Absichten mit verschiedenem Lande dieselben zu brauchen, sondern bleiben öffters ohne alles unterscheidendes Urtheil immer bey dem alten und gemeinen, und sind damit zufrieden, wenn solches so viel oder wenig thut als es kan, wenn sie nur etwas Nutzen haben, ob sie gleich dabey viel grössern Nutzen vernachlässigen und entbehren müssen, ja noch überdieß immer nach Gelegenheit ihrer Umstände über ihr schlimmes Land, wie sie solches mit Mist und andern gemeinen Düngungen, nicht zu rechte bringen könten ꝛc. klagen und schreyen. Es stehet davon im Magazin S. 125 ꝛc.

ne kleine, aber ſehr Betrachtungs-würdige Anmerckung, die vor unſere niederträchtigen und trägen Landwirte gehöret:

> Es würde, saget Herr C. M. dem gemeinen Weſen ſehr verträglich ſeyn, wenn ieder eigenthümlicher Beſitzer von Ländereyen ein oder einen halben Acker zu Verſuchen beſtimmete, ſeine Bemerckungen ſorgfältig aufſetzte, K. G. zum Anmercken oder Bekanntmachen zuſchickte.

Allein es ſind dergleichen Erinnerungen bisher genug geſchehen, und von denjenigen Land-Wirten, die ein wenig mehr wiſſen und verſtehen als ein elender Bauer, geleſen worden. Dieſe Sammlungen haben eben dieſes gleich im Eingange erinnert, und gebeten. Allein man kan eben noch nicht von allzu vieler Frucht und Ermunterung zu den ſo nöthigen beſtändigen Verſuchen in der Land-Wirthſchafft bey uns rühmen. Bey gemeinen Bauern aber ſind dergleichen Ermahnungen ohnedem nicht anzubringen, und wenn dieſes auch geſchehen könte, ſo würden ſie doch alleine etwas vorzunehmen, entweder zu ungeſchickt und unwiſſend, bey ihrer bloſſen ſinnlichen und gar ſelten mit einigem Nachdencken verknüpfften oder begleiteten Empirie, ſo ſich ohnedem auch nur auf ein und anderes Stück erſtrecket, oder doch überhaupt zu träge, ſorglos, oder bey allerhand andern drückenden Umſtänden, darinne dieſe Leute meiſtentheils ſtehen, zu verdrüßlich dazu ſeyn. Wenn man dahero

solche gemeine Leute zu solchen Versuchen bringen will, so muß solches von der hohen Obrigkeit nicht so wohl durch Gesetze und Befehle, als theils durch kluge und muntere Landöconomie-Inspectores, und zwar unter derselben Aufsicht, Wahl, Direction, thätigen Anweisung und Anmercken, theils von klügern Land-Wirten durch allerhand Beyspiele zur Nachfolge geschehen; und gleichwohl wird es doch noch viele Schwierigkeiten setzen. Allein andere Landwirte von Extraction, z. E. der Land-Adel, dessen und die Landesherrschafftlichen Pächter und Wirtschaffs-Bediente könten noch eher durch Gesetze, Befehle, Anstalten, Anlockungen, Erkenntlichkeit gegen Verdienste in ihren Entdeckungen, wie auch durch Prämien zu diesen so nöthigen und nützlichen Beschäfftigungen gebracht werden, wenn die Väter des Vater-Landes auf diese Goldgrube der Länder ein sorgfältiges Auge zu haben, oder doch ihre solches erinnernden hohe Bediente desfalls thätig zu hören beliebten. Man weiß aber auch hier wiederum, wie schlecht dieses Stück eines wohleingerichteten Finantz-Staats an manchen grossen und kleinen Höfen, wo man nur immer gegenwärtige reiche und prompte Einnahme zu allerhand öffters sehr unnöthigen, ja wohl gar schädlichen Ausgaben zu haben, erfinden und anzugeben oder zu machen suchet, geachtet, und daß man an die Verbesserung solcher wichtigen und bleibenden Fonds aller Einnahme der Fürsten, dergleichen die Verbesserung der Einnahme der Unterthanen aus ihren verbes-

sern

ſarten Landwirthſchafften iſt, wenig oder nichts, oder doch ſehr kaltſinnig, noch weniger aber mit einigem Aufwand und Koſten thätig denket. Die Braunſchweigiſchen und einige andere Staaten in Deutſchland ſind zwar ſo glückſelig, ſolche liebreiche und ſorgfältige Regenten zu haben, die unter andern Mitteln der Verbeſſerung der Wirthſchafften ihrer Unterthanen nicht nur auch darauf dringen, daß die Unterthanen, ihre Beamte und andere Bediente allerhand Verſuche, ſonderlich im Ackerbau machen müſſen, ſondern auch wohl ſelbſt gewiſſe Ländereyen und Plätze recht beſonders dazu anweiſen, um darauf allerhand ökonomiſche Verſuche anzuſtellen, ja ſo gar dazu allerhand Ausgaben anwenden laſſen. Selbſt der jetzo ſo glorwürdig regierende Herzog zu Braunſchweig, unſer gnädigſter Herr, haben dergleichen nützliche Verfügung mit einem kleinen Fürſtl. Hofe für der Stadt Braunſchweig ſeit einiger Zeit gemachet, woſelbſt im Pflantzen-Reiche allerhand Verſuche vorgenommen, die Erfolge bemercket, und von Zeit zu Zeit berichtet werden müſſen. Doch, wohin führet uns eine Ausſchweifung, dazu uns nicht nur die obengemeldete Erinnerung des Herrn E. M. im Magazin nächſt der Liebe zum gemeinen Beſten unſerer Brüder der Deutſchen, ſondern auch das gantze Stück, wobey dieſe Erinnerung angebracht worden, unvermuthet verleitet hat. Denn daſſelbe handelt inſonderheit von der herrlichen Düngekrafft der aus der Erde ausgegrabenen Muſchel-Schalen, und was

man damit nicht nur durch Versuche, sondern auch fortgesetzte Erfahrungen in Engelland herausgebracht. Es ist ein Schreiben des Roger Pickering, so 1744 verfasset, und verschiedene Erzehlungen davon enthält. Doch dieses Schreiben ist kurtz. Einige Seiten darnach, nehmlich S. 130 findet man viel umständlichere Anmerckungen von dem Nutzen in dergl. Feldbau solcher Muscheln, die man auch in Deutschland an vielen Orten auf dem Lande, theils gantz, theils in Stücken, ja fast in Gries verwandelt oder versteinert, im Graben nur zufällig, weil man eben nicht darnach suchet, antrifft. Bisher hat man solche Dinge, so häufig sie auch nunmehro gefunden werden, noch immer nur als curieuse und rare Stücke, ja Merckmahle von Uberschwemmungen und als Urkunden der Sündflut für die Stein- und Naturalien-Cabinetter aufgehoben. Der Naturforscher hat auch sonst noch allerhand davon zu sagen gehabt, und sie gerne suchen und darnach graben lassen. Herr Reaumur selbst in itztgedachten Anmerckungen hat davon viel nützliches zu sagen gewust. Allein daß man nach solchen Muschel-Nestern, Lagen, Gäntzen, Bergen und Gruben nur des Ackerbaues willen offt mit Nutzen an Orten graben könne, wo kein oder weniger oder doch nicht vor das Land und erwünschte Frucht dienlicher Dünger hinzubringen oder zu haben ist, daran ist bey uns noch nicht gedacht, ob es gleich alsdenn erst eine recht nützliche und ersprießliche Gräberey wäre. Zu geschweigen, daß man auch aus solchen Muschel-

Gru-

Gruben und Lagen den vortrefflichsten Kalck brennen, daraus den festesten Stein-Kitt machen, solchen Kalck für andern zum Salpetermachen brauchen, und also auch mit dieser Sache beweisen kan, was ein Landwirt gewiß allezeit voraus und festsetzen muß. Nehmlich: Es ist nichts so groß oder so klein in und auf der Erde, ein aufmercksamer Wirt muß Nutzen und Vortheil davon zu machen suchen.

9) Aus dem III Stück verdienet in Ansehung unsers Cirkels nur kurtz von der 243 Seite und folgenden angemercket zu werden, daß der berühmte Engelländische Artzt D. Arbuthnot nicht nur einen Tractat, den er einen Versuch von den Eigenschafften und der Wahl der Speisen nennet, und welcher auch bereits ins Deutsche übersetzet ist, von der wirtschafftlichen und nützlichen Anwendung des durch Wintschafft erlangeten in der Küche und auf der Tafel sehr gute Nachricht giebt, sondern auch eine Abhandlung von der Wirckung der Lufft auf und in die menschl. Cörper geschrieben habe, wovon allhier ein kurtzer Auszug geliefert, und dadurch viel gesaget wird, durch dessen Beobachtung ein Hauswirt, dem der Artzt offt sehr theuer kommt, oder auf dem Lande gar fehlet, sein eigener Haus-Artzt wo nicht eben allemahl curative doch præservative seyn kan. Ja die Erkenntniß der Eigenschafften der Lufft und ihrer Wirckungen auf die Cörper, sonderlich aber Thier- und Menschen-Cörper ist überhaupt einem Wirt höchst nöthig, und er kan sie eben durch solche mehr appli-

cativische Abhandlungen wie diese geschrieben ist, und durch solche zusammenhängende Beyspiele besser als durch speculativische Sätze erkennen, und in der Wirtschafft darnach zu seinem Nutzen oder zur Verhütung des Schadens bemercken und lernen.

Geschichte von dem Woll-Handel.

10) Noch ein schönes und die Wirtschafft, sonderlich aber den Handel mit der Wolle, und die Geschäffte mit Woll-Manufacturen, item mit den Schafen erläuterndes Stück ist auch die Vorstellung des von dem Engelländer Joh. Smith herausgegeben Chronici Rustici Commercialis, oder Memoirs of Wool. Denn dieses ist eine recht schöne Historie vom Woll-Handel überhaupt, und insbesondere von dem Engelländischen, ob es gleich meistentheils nur Collectanea enthält. Es wird davon im Magazin einmal von der 395 Seite an, bis zur 425 S. und ferner von der 524 Seite bis 544 gehandelt, und ist eine Sammlung von Begebenheiten über die Woll-Manufacturen, den Woll-Handel, dessen Wachsthum, Fortgang, Verbesserung, wie auch Gesetzen. Diese Schrifft kan demjenigen sonderlich, der sich einmal über eine vollständige Geschichte der Wirtschafft zu machen beliebet, die uns noch fehlet, in diesem Theile gute Dienste thun. Jedoch muß man von Betrachtungen, welche die Natur, den Unterschied und die Geschäffte mit der Wolle selbst und derer mannigfaltigen daher entstehenden Fabriquen betreffen, nichts darinne suchen.

11). Allein von einer noch intereſſantern Nachricht in Commercien-Sachen wird auf eine Staats-kundige Weiſe in einer Schrifft gehandelt, welche die Holländiſche Goldgrube betitelt, und von einem Schwediſchen Edelmanne denen Schwediſchen Reichs-Ständen 1745 und 1747 entdeckt worden, hier aber von der 499 Seite an ins Deutſche überſetzet eingerücket iſt. Wer die Stärcke und den Reichthum der Holländiſchen Handlung erkennen und ſonderlich von ihren bereicherndn Heringsfang ſchöne Nachrichten, dabey aber die herrlichſten Vorſchläge für die Commercien der Schwediſchen Nation leſen will, wird hier ſein Vergnügen in angenehmer Kürtze finden.

12. Und bey dieſer Gelegenheit können wir noch von einer neuen Cameral-Schrifft Nachricht geben, welche das Magazin auf der 530 Seite bekannt machet. Es ſind die Abhandlungen der Königlich-Schwediſchen Academie der Wiſſenſchafften vom Jahre 1739 und 1740, ſo aus dem Schwediſchen überſetzet worden, wovon der erſte Band mit dem Ende des Auguſt-Monats bereits herausgegeben werden ſollen. Denn obwohl ſonſt dergleichen Academien in Italien und an andern Orten ihr Augenmerck mehr auf die ſchönen Hiſtoriſchen und Mathematiſchen, wie auch Phyſicaliſchen Wiſſenſchafften bisher gerichtet haben; So hat doch die Academie dieſer klugen Nation vor rathſamer gehalten, zu ihrem Gegenſtande nebſt der Natur-Lehre und Mechanic die Haushaltungskunſt, ſonderlich aber, welche den vortreff-

cativische Abhandlungen als diese geschrieben ist, und durch solche zusammenhängende Beyspiele besser als durch speculativische Sätze erkennen, und in der Wirtschafft darnach zu seinem Nutzen oder zur Verhütung des Schadens bemercken und lernen.

Geschichte von dem Woll-Handel.

10) Noch ein schönes und die Wirtschafft, sonderlich aber den Handel mit der Wolle, und die Geschäffte mit Woll-Manufacturen, item mit den Schafen erläuterndes Stück ist auch die Vorstellung des von dem Engelländer Joh. Smith herausgegeben Chronici Rustici Commercialis, oder Memoirs of Wool. Denn dieses ist eine recht schöne Historie vom Woll-Handel überhaupt, und insbesondere von dem Engelländischen, ob es gleich meistentheils nur Collectanea enthält. Es wird davon im Magazin einmal von der 395 Seite an, bis zur 425 S. und ferner von der 524 Seite bis 544 gehandelt, und ist eine Sammlung von Begebenheiten über die Woll-Manufacturen, den Woll-Handel, dessen Wachsthum, Fortgang, Verbesserung, wie auch Gesetzen. Diese Schrifft kan demjenigen sonderlich, der sich einmal über eine vollständige Geschichte der Wirtschafft zu machen beliebet, die uns noch fehlet, in diesem Theile gute Dienste thun. Jedoch muß man von Betrachtungen, welche die Natur, den Unterschied und die Geschäffte mit der Wolle selbst und derer mannigfaltigen daher entstehenden Fabriquen betreffen, nichts darinne suchen.

11) Allein von einer noch intereſſantern Nachricht in Commercien-Sachen wird auf eine Sachs-kundige Weiſe in einer Schrifft gehandelt, welche die Holländiſche Goldgrube betitelt iſt, und von einem Schwediſchen Patrioten denen Schwediſchen Reichs-Ständen 1746 und 1747 entdeckt worden, hier aber von der 459 Seite an ins Deutſche überſetzet eingerücket iſt. Wer die Stärcke und den Reichthum der Holländiſchen Handlung erkennen und ſonderlich von ihren bereichernden Heringsfang ſchöne Nachrichten, dabey aber die herrlichſten Vorſchläge für die Commercien der Schwediſchen Nation leſen will, wird hier ſein Vergnügen in angenehmer Kürtze finden.

12. Und bey dieſer Gelegenheit können wir noch von einer neuen Cameral-Schrifft Nachricht geben, welche das Magazin auf der 590 Seite bekannt machet. Es ſind die Abhandlungen der Königlich-Schwediſchen Academie der Wiſſenſchafften vom Jahre 1739 und 1740, ſo aus der Schwediſchen überſetzet worden, wovon der erſte Band mit dem Ende des Auguſt-Monats bereits herausgegeben worden ſollen. Denn obwohl ſonſt dergleichen Academien in Italien und an andern Orten ihr Augenmerck mehr auf die ſchönen Hiſtoriſchen und Mathematiſchen, wie auch Phyſicaliſchen Wiſſenſchafften bisher gerichtet haben; So hat doch die Academie dieſer klugen Nation vor rathſamer gehalten, zu ihrem Gegenſtande nebſt der Natur-Lehre und Mechanic die Haushaltungskunſt, ſonderlich aber, welche den vortreff-

sichsten und nächsten Einfluß in die Bedürfnisse des menschlichen Lebens hat, zu erwehlen. Mit dem Schluß des 1747 Jahres ist bereits der V Band von diesen Abhandlungen davon ieder 5 bis 6 Stücke in Schwedischer Sprache enthält, geliefert worden.

13) Zum Bezirck der Materien dieser Sammlungen könten wir zwar noch ziehen a) eine Nachricht von einem Tractat, der von Ranunckeln zu Paris 1746 herausgekommen, und zur Gärtnerey gehöret, auf der 595 Seite aber hier erzehlet wird; b) eine Anatomische Betrachtung des Herrn Winslow über die Gebrechen und Krankheiten, die man sich durch gewisse Kleidungen und Stellungen des Leibes zuziehet, welche sonderlich bey der Kinder-Zucht zu brauchen, und von der 620 Seite an zu finden ist; ingleichen c) eine Abhandelung des Herrn Mahudels von dem unverbrennlichen Flachse, dem Amiant-Stein oder Asbest, dem daraus zu verfertigenden Leinewand, der Art und Weise solche, wie auch die unverbrennlichen Tochte daraus zu machen, davon die 651 Seite und folgende handeln. Sonderlich da in dieser letzten zugleich viele Fabeln, Irrthümer und Vorurtheile von dieser Sache entdecket werden, und gezeiget wird, daß es mehr eine Curiosität als was Nützliches sey. Allein es kommt uns

Theorie der Färberey.

14) Eine viel nützlichere und merckwürdigere Schrifft, die hieher gehöret, auf der 545 Seite zu Gesichte, so eine Fortsetzung

der

der Chymischen Theorie von Färben der Zeuge, des Herrn Hellots, eines gelehrten und künstlichen Frantzösens ist. Und bey dieser wollen wir uns, da wir schon den Anfang von dieser Schrifft bey dem ersten Bande des Magazins bemercket haben, noch etwas aufhalten. Die Färberey ist ohnstreitig eines der grösten und reichsten Nahrungs-Geschäffte und bey dem Manufactur- und Fabriquenwesen ein wichtiges Stück, um klüges in Flor zu bringen. Unsere Färber aber, es mögen Schwartz- Schön- oder Kunst-Färber seyn, wissen davon noch sehr wenig, ausser einigen particulairen Farbe-Künsten und einzeln Vortheilen, die sie sinnlich und ohne Grund gelernet haben. Und die gemeinen Färbe-Bücher sind so unrichtig und betrüglich, daß man daraus wenig oder nichts lernen kan, zu geschweigen was diese Handarbeiter aus Betrug und unmäßigem Eigennutz für Fehler und Misbräuche in diese Sache eingeführet haben. Es wurde daher schon im ersten Bande dieser Sammlungen einige Anmerckungen von der Färberey einzurücken, der Anfang gemachet, wo die Mängel dieser vortrefflichen Kunst, die Ursachen, und etwas von ihrer Geschichte, wie auch öffentliche Färbe-Ordnungen vorgetragen worden. Sie würden aber noch einiger Zeit abgebrochen, weil der Verfasser verhindert worden, damit fortzufahren. Unter andern Ursachen nun, daß die Färberey in so langer Zeit noch nicht zu ihrem rechten Flor gekommen, wurde schon damahls angemercket, daß eines Theils die unrichtigen Begriffe des Alten aus dem

Ur-

Ursprung der Farben, die uns Newton erst bekannt gemacht hat, Schuld daran, theils daß die Gelehrten die Theorie davon noch nie auf die Färberey gehörig anzuwenden bemühet, sondern alles auf die Empirie der unwissenden Handkünstler bisher einhergehen lassen, da es denn auf ein Gerathewohl und Ohngefähr mit allen schönen Farben gehen, ob sie auch in der Wolle, der Seide, dem Leinen, der Baumwolle, der Haare, der Camel-Haare ꝛc. zu Gesichte bekommen, stimmen muß. In unserm, des Verfassers der Sammlungen, Deutschen Real-Manufacture- und Handwercks-Lexico ist unter dem Art. Farbe, Färberey, Färber, falsche Farben, Farbekünste auch davon in der Kürze gehandelt, und der Grund der Färberey überhaupt gezeiget, wie denn auch die Mängel angegeben worden. Worüber der erste Theil von diesem Buche mir bisher nur nicht recht kommen können, so ist noch viel davon unter andern Art. auszuführen übrig geblieben. Indessen fängt man doch nun in Deutschland hin und wieder an, sich auf eine gründlichere Art, sonderlich mit Hülffe der Natur-Lehre und Chymie, um die Färberey zu bekümmern, und dieser sind seit der Zeit viele schöne Farben erfunden worden. Insonderheit hat sich bishero die Closs in Ober-Sachsen erfundene schöne grüne Farbe, Verd de Saxe genennet, vor andern einen grossen Beyfall zuwege gebracht. Dieselbige nützige Arcanisterey aber hat die damit gefärbeten Waaren sehr theuer gemacht, und andern Künstlern Gelegenheit gegeben, dieses Geheimniß so wohl

wohl im Grünen ebenfalls zu erfinden, als auch mit dessen Hülffe ein schönes und beständiges Hel-le oder Blümerantblau heraus zu bringen. Wir haben uns daher vor weniger Zeit über die künstliche Erfindung gedachter grünen Farbe eines Künstlers in Wolffenbüttel erfreuet. Und das Fürstl. Lager-Haus in Braunschweig lässet mit Hülffe eines andern Künstlers beyde Farben bereits recht schön verfertigen. Ja in eben dieser Stadt kan man in dem Sandhagischen Hause allerhand neue und schöne, iedoch wieder gantz eigene Erfindungen von diesen Farben sehen, und schöne damit gefärbete Tücher bekommen. Dieses alles macht nun die angenehme Hoffnung, daß man in dieser Sache endlich auch bey uns Deutschen viel weiter kommen werde als bisher, sonderlich wenn die Liebhaber der Färberey sich ein wenig mehr um eine gründliche Theorie von Farben bekümmern, und die Chymie dabey ferner geschickt anwenden werden. Was die Theorie anbelanget, so hat Mr. Hellot unsers Wissens wohl am ersten davon etwas gründliches geschrieben. Man kan aber auch die im ersten Bande des Magazins im vierten Stück S. 425 befindliche Abhandlung des Herrn de Buffons von den zufälligen Farben dazu nehmen, so wird der Unterricht noch vollständiger werden. Was nun Hellots Schrifft betrifft, so findet man bereits, wie schon gedacht, im ersten Bande des Magazins und dem 5 St. von der 42 Seite an den Anfang derselben. Denn daselbst zeiget er, wie zwar der berühmte Colbert

in Franckreich eben so wohl die Färberey, gleichwie das gantze Manufactur-Wesen, zuerst und zwar durch seine Vorschrifft, welche 1699 heraus gekommen, in bessern Stand gesetzet. Er berichtet aber hiernächst, daß seit der Zeit unter den Händen verschiedener Arbeits-Leute bey der Färberey so viele Misbräuche eingeschlichen gewesen, daß andere Nationen Gelegenheit bekommen, mit ihren Waaren denen Frantzösischen gefärbten Waaren, für denen sich jene sonst nicht hätten dürffen sehen lassen, in der Levante sonderlich den Rang abgelauffen, und die Frantzösischen Commercien dahin bey nahe zu Grunde gerichtet hätten, wenn die Regierung kein Einsehen gehabt, und dem Verfall noch vorzukommen getrachtet haben würde. Weil aber über einige Art. der Verordnung von 1699 von denen Arbeitern beständig wegen ihrer Schwierigkeiten geklaget worden, so habe sie, um desto gründlicher bey der Sache zu verfahren, den Entschluß gefasset, für allen Dingen einige Versuche zu wiederholen, welche diese Artikel angiengen, und die man das erste mal zum Grunde geleget, dazu aber die gemeinen Arbeiter, welche nur mit den Händen, wie sie es gewohnt sind, ohne Verstand arbeiten, nicht brauchen können, sondern einen geschickten Naturkündiger gesuchet, und diesem noch dem Herrn du Fay dazu erwehlet, welcher auch in die 5 Jahre zu solcher Arbeit angewendet, binnen solcher Zeit aber eine Sammlung so viel sichtbarer Erfahrung gemachet, die vollständig genug gewesen, daraus die vornehmsten

ker der neuen Verordnung, ſo 1737 von der Fabri-
ken erſchienen, herzuleiten. Nachdem aber alles,
was den Arbeiter zwinget, und auf eine Zeitlang
ſeinen täglichen Gewinn vermindert, auf den er
die Hoffnung bald reich zu werden gründet, ſeine
Klagen erreget, es mag dem gemeinen Beſten
noch ſo vortheilhafftig ſeyn als es will, ſo will oder
kan er nicht verſtehen, daß dasjenige, was ſeinen
Reichthum eine Zeitlang zurücke hält, ihm ſolchen
nachhero deſto ſicherer verſchaffen werde. Daher
es hätte alſo dieſe neue Verordnung noch tauſend
Klagen von dieſen Leuten erfahren müſſen. Aus
Liebe und gelinder Nachſicht aber habe man auch
von Seiten der Regierung auf das Befohlene, ohne
auf die Klagen zu achten, ſofort zu dringen nicht,
ſondern ſolche erſt zu unterſuchen für gut befun-
den. Dazu hätte nun der Herr du Fay wieder
gebrauchet werden ſollen, wenn er nicht geſtorben
wäre, und daher ſey Mr. Hellot von der Regie-
rung dazu erwehlet worden. Wie er nun mit ſeinen
Verſuchen und Unterſuchen dabey verfahren, da-
von ſtellet er eben in dieſen Abhandlungen, welche
im erſten und andern Bande des Magazins zu le-
ſen ſind, einen kurtzen Abriß vor. Man ſiehet alſo,
was man in ſolchen Umſtänden von einem Man-
ne, den eine kluge Regierung zu dieſer Unterſuchung
geſchicket geachtet, der allenthalben ſeine Stärcke
der Naturerkäntniß zeiget, und ſo vortreffliche
Vorarbeitungen des Herrn du Fay zu Hülffe neh-
men können, in dieſer ſchweren und für die Fran-
zöſiſche Nation ſo wichtigen Sache, zuförderſt der

Für-

Färberey hoffen und erwarten könne. Er stellet also die Sache, damit wir einen kleinen Auszug seiner Gedancken zur Ermunterung der Begierde, solche selbst mit Nachdencken im Magazin zu lesen, liefern, folgendergestalt vor.

Die Färbe-Kunst hat die Absicht, sagt er, das Gesichte durch Mannigfaltigkeit schöner Farben zu ergötzen, wiewohl unsers Erachtens auch noch andere Vortheile davon abhangen. Der Färber sucht daher Farben, die fast nichts kosten. Die Obrigkeit und das gemeine Beste hingegen verlanget, daß sie so schön als dauerhafft seyn, und die Materialien der Zeuge nicht mürbe machen sollen. Die Arbeiter und das gemeine Beste widersprechen also einander. Man muß daher sehen, wie der Sache zu helffen. Uiberhaupt setzt er also zum Grunde, daß das gantze unsichtbare Mechanische der Farben auf folgendes ankomme.

1) Die Zwischenräumigen des zu färbenden Cörpers, sind zu erweitern, um daselbst Theilgen einer fremden Materie hinein zu bringen, und solche darinne zu behalten. Und das wird eine gute Farbe seyn.

2) Fremde Materien nur auf die Oberfläche der Cörper zu legen, wird die schlechte und falsche Farbe seyn.

3) Ausser der gehörigen Weite der Zwischenräumigen müssen diese Cörper auch mit einer Art Leim an den Wänden ihrer Höhlen so wohl als auch nachhero die Spitzen der Farbetheil-

gen

gen mit einer Crystallinischen Decke überzogen werden, die der Regen und die Sonne nicht verändern kan.

4) Man ist daher genöthiget, ihnen zarte und grobe Theile der Farbe von verschiedenen Graden zu geben, von denen die ersten gute, die andern aber schlechte Farben machen. Daher die ersten auszusuchen sind.

5) Daß man auch die zarten Farbe-Theile dadurch in den Zwischenräumigen zurück zu halten suchen müsse, wenn die erst in der Zubereitung erweiterten Räumigen durch die Kälte wieder zusammen gezogen worden.

6) Diese Zubereitung der Zwischenräumigen wird vermittelst verschiedener Salze gesuchet, dabey es aber sonderlich auf die rechte Wahl ankömmt.

7) Bey Zeugen, wo Fettigkeit in den Zwischenräumigen seyn möchte, wird noch eine Zubereitung, die aller andern vorgehet, nehmlich das Auswaschen und die Reinigung der Zwischenräumigen, wozu auch Kleyen, und allerhand Laugen genommen werden, erfordert.

8) Die gemeine Probe, ob eine Farbe fest und dauerhafftig sey, wird am besten vermittelst der Sonne und Lufft, darinne sie sich 12 Tage nicht verändern muß, gemacht, wenn man Zeit hat. Allein wenn man so gleich urtheilen will, ob sie fest und gut sey, so hat man ausser denen von Colbert vorgeschriebe-

nen Proben in diesem Fall, nach dem Angeben des Herrn du Fay die Uiberwallung, oder Abziehung der Farbe mit einer Sindung, die bald mit Seife, bald mit Alaun, bald mit rothen Weinstein, bald aber mit einer Vermischung der Alaune und des Weinsteins geschieht, vorgeschlagen, und darauf gehet auch die Frantzösis. Verordnung von 1737. Allein Mr. Hellot meynet, man könne diese Probe nicht als eine allgemeine in allen Fällen ohne unbedachtsame Schärffe brauchen. Denn öffters müssen helle Farben schwächere Saltze haben, als dunckele, die eine grosse Menge Farbe Theilgen, ohne sich mercklich zu verändern, verlieren könten. Solchemnach setzet er für gewiß, daß iede Farbe, die der Sonne und der Lufft eine Zeitlang widerstehet, oder doch in ihnen die Beschaffenheit erlanget, so die Färber du Fond nennen, für gut gehalten werden müsse, solte sie sich auch gleich bey der Probe durchs Aufwallen gewaltig ändern, und das erläutert er in der Fortsetzung, so im andern Bande S. 548 zu suchen, mit der Scharlach-Farbe.

Nach diesen allgemeinen Sätzen hat er nun seine Versuche mit denen fünff Haupt-Farben der Färber, nehmlich Blau, als der vornehmsten, Roth, Gelb, Falbe und Schwartz, und denen daraus entstehenden Nebenfarben angestellet. Der

An-

Anfang seiner Abhandlung im ersten Bande beschäfftiget sich nur mit der blauen Farbe, die Fortsetzung aber mit der rothen und gelben. Wir werden also noch eine Fortsetzung von den übrigen Farben zu erwarten haben. Bey der blauen meynet nun dieser Naturforscher könte man schwerlich andere Farbe-Materialien als aus dem Pflantzen-Reiche brauchen, die Mineralischen verwirfft er. Allein es scheinet dieses gegen die heutigen Entdeckungen zu seyn, welche man bey uns mit dem verd de Saxe und in Braunschweig gemachet hat, indem man dafür hält, daß mineralische Sachen dazu kommen, und der Haupt-Stöffe sind. Er betrachtet indessen die beyden Pflantzen zur blauen Farbe, nehmlich den Waid, so auch Pastel heist; und den Anil oder Indigo, der aus West-Indien gebracht wird, sehr gründlich, zeigt die Sammlung, Zubereitung und den Unterschied des daraus zu verfertigenden wahren Farbezeugs, hiernächst aber auch, wie beydes zur Farbe selbst zurechte gemacht und gebrauchet werden müsse aus der Natur der Materie selbst, und also mit zureichendem Grunde durch allerhand vorgestelleten Versuche. Er weiset insonderheit, warum man den Indigo theils in Warmen, theils in Kalten auflöse, um mit dem ersten Wolle, mit dem andern Leinen und Baumwolle zufärben, daß eben daher die kalte und warme Küpe der Färber entstehe, warum man der kalten etwas Pottasche, ungelöschten Kalck, Kupffer-Vitriol, Färber-Röthe und Kleyen, bey der warmen aber bald gebrannte Weinhefen

und Färber-Röthe, wenn sie mit warmen Wasser, Alaun und rothem Weinstein nebst der Färber-Röthe, wenn sie mit warmen Urin gemachet wird, hinzusetzt, wie dadurch eine Gährung, eine Gefrierung und Zertheilung erfolge u. s. f. wobey er alle angemerckte Erfolge nach Unterschied der Wärme, Kälte, und der Ordnung, wie die Infusion gemachet wird, genau unter denen Versuchen anmerket. Er betrachtet iedoch vornehmlich die kalte Infusion, und da diese, wenn sie fertig, mit Färber-Röthe und Kleyen in siedendem Wasser damit vermischet ist, und alsdenn die Infusion grün aussiehet, in dieser Wärme Leinen und Baumwolle sehr fest blau färbet, indem solches im Waschen mit Seife hält; so untersucht er darauf die Ursachen dieser Festigkeit, indem er anmercket, daß hier die Zubereitung der Zwischenräumigen zugleich im Färben geschehe, da sie sonst bey Gelb und Roth, ausser dem Scharlach, vorher gehen muß. Die Festigkeit wird also durch die dem Indigo in der Küpe zugesetzten Saltze bewircket, die so wohl die Zwischenräume aufschliessen und erweitern, als auch die Farbetheilgen des Saffts frey und subtil machen. Das Sieden der Infusion treibt die Theilgen mit wiederholten Stössen hinein, und die in der Wärme vergrösserten Zwischenräumigen ziehen sich nachhero durch die äussere Kälte zusammen, wenn man die gefärbte Sache in die Lufft bringet, und in kaltes Wasser tunckt. Aus der warmen Küpe wird Schafwollen-Zeug gefärbet, nachdem man solches vorher in saltzichte Säffte ein-

eingeweichet, dadurch aber auch noch dieſes zuwege gebracht hat, daß die innern Wände der Zwiſchenräumigen und Hölungen damit als einem Leim überzogen, welcher denn zugleich nebſt der Electriſchen Krafft der erweiterten, mit Farbetheilgen gefülleten und wieder verſchloſſenen Zwiſchenräumigen die Farbe ſehr feſte anhält. Wenn nun das färbende Theilgen ſo zarte iſt, daß die kleine Spitze deſſelben, die am Eingange des Zwiſchenräumigen ſichtbar bleibet, als welches eben die Farbe dem Zeuge giebt, mit eben dem ſaltzigten Waſſer, wie mit einer ſehr zarten durchſichtigen Cryſtall-Schale kan überzogen werden, ſo muß die Farbe nicht nur noch feſter halten, ſondern auch ein ſchönes Luſtre bekommen, woferne nur der ſaltzichte Uiberzug durch kaltes Waſſer nicht weggeſchwämet, oder durch die Sonnenſtrahlen nicht calciniret und gepülvert werden kan. Nun findet man unter den Saltzen nur zwey, welche nachdem ſie einmal cryſtalliſirt worden, mit kaltem Waſſer können benetzet werden, ohne zu zergehen, nehmlich Weinſtein-Cryſtallen und Tartarum vitriolatum, welcher durch die Vermiſchung der Alaune mit dem Alcali der Pottaſche entſtehet. Und eben dieſe halten auch die Sonnenſtrahlen etliche Tage aus, ohne in Staub zu verfallen. Derowegen erkennet man aus dieſer Erklärung die Urſachen feſter blauer Farbe aus Indigo, und ein Nachdenkender kan daraus unzehlige Schlüſſe in verſchiedener Anwendung machen. Er hat übrigens den Unterſcheid dieſer Erfolge und ihrer Urſachen auch

und Färber-Röthe, wenn sie mit warmen Wasser, Alaun und rothem Weinstein nebst der Färber-Röthe, wenn sie mit warmen Urin gemachet wird, hinzusetze, wie dadurch eine Gährung, eine Gefrierung und Zertheilung erfolge u. s. f. wobey er alle angemerckte Erfolge nach Unterschied der Wärme, Kälte, und der Ordnung, wie die Infusion gemachet wird, genau unter denen Versuchen anmerket. Er betrachtet indoch vornehmlich die kalte Infusion, und da diese, wenn sie fertig, mit Färber-Röthe und Kleyen in siedendem Wasser damit vermischet ist, und alsdenn die Infusion grün aussiehet, in dieser Wärme Leinen und Baumwolle sehr fest blau färbet, indem solches im Waschen mit Seife hält; so untersucht er darauf die Ursachen dieser Festigkeit, indem er anmercket, daß hier die Zubereitung der Zwischenräumigen zugleich im Färben geschehe, da sie sonst bey Gelb und Roth, ausser dem Scharlach, vorher gehen muß. Die Festigkeit wird also durch die dem Indigo in der Küpe zugesetzten Salze bewircket, die so wohl die Zwischenräume aufschliessen und erweitern, als auch die Farbetheilgen des Saffts frey und subtil machen. Das Sieden der Infusion treibt die Theilgen mit wiederholten Stössen hinein, und die in der Wärme vergrösserten Zwischenräumigen ziehen sich nachhero durch die äussere Kälte zusammen, wenn man die gefärbte Sache in die Lufft bringet, und in kaltes Wasser runcket. Aus der warmen Küpe wird Schafwollen-Zeug gefärbet, nachdem man solches vorher in saltzichte Säffte ein-

eingeweichet, dadurch aber auch noch dieſes zuwege gebracht hat, daß die innern Wände der Zwiſchenräumigen und Hölungen damit als einem Leim überzogen, welcher denn zugleich nebſt der Electriſchen Krafft der erweiterten, mit Farbetheilgen gefülleten und wieder verſchloſſenen Zwiſchenräumigen die Farbe ſehr feſte anhält. Wenn nun das färbende Theilgen ſo zarte iſt, daß die kleine Spitze deſſelben, die am Eingange des Zwiſchenräumigen ſichtbar bleibet, als welches eben die Farbe dem Zeuge giebt, mit eben dem ſaltzigten Waſſer, wie mit einer ſehr zarten durchſichtigen Cryſtall-Schale kan überzogen werden, ſo muß die Farbe nicht nur noch feſter halten, ſondern auch ein ſchönes Luſtre bekommen, woferne nur der ſaltzichte Uiberzug durch kaltes Waſſer nicht weggeſchwämet, oder durch die Sonnenſtrahlen nicht calciniret und gepülvert werden kan. Nun findet man unter den Saltzen nur zwey, welche nachdem ſie einmal cryſtalliſirt worden, mit kaltem Waſſer können benetzet werden, ohne zu zergehen, nehmlich Weinſtein-Cryſtallen und Tartarum vitriolatum, welcher durch die Vermiſchung der Alaune mit dem Alcali der Pottaſche entſtehet. Und eben dieſe halten auch die Sonnenſtrahlen etliche Tage aus, ohne in Staub zu verfallen. Derowegen erkennet man aus dieſer Erklärung die Urſachen feſter blauer Farbe aus Indigo, und ein Nachdenkender kan daraus unzehlige Schlüſſe in verſchiedener Anwendung machen. Er hat übrigens den Unterſcheid dieſer Erfolge und ihrer Urſachen auch

bey der Lauge von Saltzen, die von der Fäulung bey Zeugen, so roth oder gelb werden sollen, zur Zubereitung gebraucht wird, ferner bey der Infusion des Indigo mit Urin, und endlich wenn man statt der Pottasche, des Weinsteins und des Alauns, Weinhefe-Asche nimmt, ebenfalls erkläret, welches uns aber hier anzuführen, die Kürtze und unsere Absichten nicht erlaubet. Von dem aus Blau entstehenden Nebenfarben, da zum Exempel, wenn gelb darzu kommt, grün erfolgt, hat er übrigens hier nur beyläufig gehandelt, und das übrige für eine besondere Abhandlung von Nebenfarben aufgehoben. Wir wollen aber auch noch etwas aus dessen Fortsetzung im andern Bande des Magazins und zwar von der Nebenfarbe, welche eine solche Hauptfarbe ist, daraus fast alle Farben nebst der gelben, ausser der schwartzen zuwege gebracht werden können, anführen. Hier gefällt uns nun insonderheit die Betrachtung der Natur und des Unterscheids derer gewöhnlichen Farbe-Materialien, die in Gummi-Lacca, der gepflantzten und der wilden Cochenille, dem Pohlnischen Coccus, einer Art kleiner Insecten, dem Kermes, der Färber-Röthe, der Canarischen Farbe oder Orseille, (einem Farbe-Mooße) dem Brasilien-S. Marta- und Fernambuck-Holtze, und endlich dem Rancon und falschen Saffran bestehen. Die verschiedenen Verhältnisse derer Saltze dazu, und wie sich sonderlich die Farbe von Färber-Röthe dabey verhalte, bald fest, bald verändert, oder auch unhaltbar werde, ja die Röthe gar weggehe,

das

das wird hier durch allerhand Verſuche ausgeführet, zugleich aber werden die ſchon angegebenen Sätze von dem Beytrag der Saltze zur Feſtigkeit, ja wie und welche ſolches thun, auch hier aus der Erfahrung erwieſen. Glaubers Saltz aber wird hierbey gantz verworffen. Sonſt aber ſind hier zugleich viel Nebenfarben, ſo mit Hülffe des Mether entſtehen, angegeben. Die ſogenannte Kermes, (ilex aculeata cocci glandifera) wird ebenfalls ſonderlich durchgegangen. Es iſt ein Gall-Inſect, ſo auf einer Art Stein-Eichen oder Büſche in Franckreich, ſonderlich in Langvedoc, ingleichen in Spanien um Alicante und Valencia wächſt, und von den Bauern häufig geſammlet wird. Man kan auch im Leipziger Handlungs-Lexico den Art. Alkermes nachſchlagen, wo verſchiedene Nachricht davon zu finden. In Languedoc wächſt ſonſt der beſte. Die Körner werden, wenn ſie geſammlet ſind, auf Tücher gebreitet, mit Eßig, um die Würmer zu tödten, beſprenget, der rothe Staub aber durch ein Sieb davon abgeſondert, wenn er trocken iſt. Das Pulver, ſo daraus entſtehet, iſt eben das Farbezeug, welches über Marſeille häufig nach der Levante in die Türckey verſchickt wird, die es, wie wir ſonſt berichtet ſind, nicht nur zur Färberey überhaupt, ſondern auch inſonderheit nebſt Seeländiſcher Färber-Röthe, ſo ſie aus Holland häufig bekommen, zur Farbe des Türckiſchen Garns brauchen, die Baumwolle aber dazu ſehr wohl zubereiten. Wiewohl andere meynen, daß man auch Braſilien an ſtat der Färber-Röthe nehmen

könne. Sonst wurde der Frantzösische Scharlach daraus gemacht, daher auch der Kermes den Namen der Scharlachkörner führet. Es ist eine sehr feste und dauerhafftere Farbe an sich, als die von Cochenille, weil das Insect sich von einem Baume nähret, dessen Schale, Holtz, Blätter und Früchte ungemein adstringiren, weil der Kermes selbst eine adstringirende Krafft und ein Vitriol-saures Wesen hat. Daher er in der Artzney-Kunst auch sehr zu stärckenden Mitteln gebrauchet wird. Man kan daher leicht begreiffen, warum man mit der Färber-Röthe, so alcalisch ist, eine so feste Farbe auf Baumwolle, wie das Türckische Garn hat, erlangen könne. Auf der 560 Seite erzehlet er auch ein neues Färber-Stück, so er entdecket, um eine schöne Purpur-Farbe zu bekommen, ohne zur Färber-Röthe halb Cochenille, wie sonst zu nehmen. Es ist dazu nur ungeschälete Färber-Röthe genommen. Hernach aber etwan 20 Tropffen einer Solution von Wißmuth, welche in Wasser und Salpeter-Geist geschehen war, hinein gethan worden. Ein weisses Stück wollenes Tuch, nachdem es mit Röm. Alaun und Weinstein vorher wohl gekochet, wurde nur eine halbe Stunde lang hinein gesteckt, gekochet, und davon schönes Carmoisin-roth, wie von Cochenille, gefärbet. Als es aber noch eine viertel Stunde länger kochete, so entstund eine sehr lebhaffte Purpur-Farbe. Diese erhöhete und verschönerte sich, als sie durchs Aufwallen mit Alaun probiret wurde, und wenn solches mit Seife geschahe, so erfolgte ein schö-

ner

ner Roth als ſonſt von Färber-Röthe, (wie auch bey der Farbe des Türckiſchen Garns geſchehen muß). Auf der 567 Seite iſt auch ſehr artig der Grund-Stoff von dem Goßlariſchen Vitriol und der Urſache ſeiner Wirckungen, ſonderlich bey dem Kermes, den er in Violet verwandelt, entdecket. Er zeiget S. 571, wie es bey dem Holländiſchen oder Gobelins-Scharlach, welche allerſchönſte und allertheuerſte, und allerſchwereſte rothe Farbe nach Kunckels Bericht ein Chymicus, Namens Küſter, erfunden, allein auf die Wahl der Cochenille, des Waſſers, und auf die Art das Zinn zur Compoſition recht aufzulöſen, und dieſes Metall recht zu wählen, ankomme. Denn die Cochenille giebt nur Carmoiſin, vermittelſt dieſer Solution des Zinnes aber bekommt erſt die Tinctur von der Cochenille das lebhaffte, das rechte Feuer. Dieſe Auflöſung findet man nun hier gantz umſtändlich, und mit vielen Anmerckungen beſchrieben. Den Pohlniſchen Coccum, beſchreibt er als ein Inſect, ſo man an den Wurtzeln eines Krautes findet, und welches um Kiovien, in der Ucraine, Podolien, Volhynien, Lithauen, (ja bey uns in Deutſchland) an wüſten, ſandichten Gegenden findet, und Polygonum cochiferum, it. Polygonum Germanicum incanum flore majore perenni heißt. Gleich nach dem längſten Tage iſt es reiff, die Sammler nehmen ein kleines holes Grabſcheit mit einen kurtzen Griffe, halten die Pflantze mit der einen Hand, und heben ſie aus der Erde, nehmen die kleinen runden Knötgen, darinne die Inſecten ſind, ab, die Pflantze

setzen sie wieder in die Erde, um sie nicht zu verderben, durch ein Sieb aber reinigen sie die Körner von der Erde, und geben acht, daß sich kein Knötgen in einen Wurm verwandelt, daher sie solche mit Wein-Eßig oder auch nur kaltem Wasser besprengen, und mit Vorsicht an einen warmen Ort oder an die Sonne zur allmähligen und gelinden Austrocknung setzen. Einige wissen auch die kleinen Insecten von ihren Häutgen abzusondern, und machen kleine runde Klumpen daraus, welche noch theurer sind als die Körner. Die Türcken kaufen diesen Coccus sehr häufig, und färben damit Leinwand, Seide, Haare und Schweiffe der Pferde. Ein guter Freund hat uns aber auch davon versichern wollen, daß dieses Zeug mit Kermes versetzet, die Farbe des Türckischen Garns ausmache. Nur ist es itzo hier zu Lande sehr rar, und fast gar nicht, oder doch nicht gut zu haben. Wenn es aber wahr ist, was einige anmercken, daß nemlich unser Johanniskraut (Hypericon), dessen gelbe Blumen einen rothen Safft wie Blut geben, eben dergleichen Knötgen, darinne Insecten, an der Wurtzel zu eben solcher Zeit habe, und nichts als dieser Coccus sey, oder daß unser Wegtritt, so auch Blutkraut heißt, und ebenfalls Polygonon genennet wird, solche Knötgen hätte, so wundert uns, warum man mit diesem, welches man frisch, unverdorben, und unverfälschet haben kan, nicht mehrere Versuche machet. Doch es mag genug seyn, von dem, was wir aus dieser Theorie der Farben zu dem Ende nur berühren wol-

sollen, um einen nachdenckenden und künstlichen Leser anzureitzen, daß er solche selbst und völlig lese.

Pro Memoria.

In dem 57 Stücke derer Leipziger Sammlungen Num. 7 pag. 805 seq. finden wir die Vorschläge, unfruchtbares Land fruchtbar, und arthar zu machen.

Die schönen Gedancken des gelehrten Herrn Verfassers verdienen alle Aufmercksamkeit, und wir hoffen künfftighin, wenn der Versuch wird gemacht seyn, deßfalls besondere Nachrichten in diesen beliebten Sammlungen davon zu lesen.

Die unvergleichliche Veranstaltung, so Ihro Königl. Majest. von Engelland mit den Turnips-Saamen verfügen lassen, wird nicht ohne Segen seyn, weil in Engelland ein guter Erfolg schon bekannt ist. Ob aber mit dieser Cultur nicht noch näher zum Zweck zu kommen seyn wird, soll weiter unten ohnmaßgeblich gedacht werden, und sollen deswegen Vorschläge geschehen, allwo sogleich der Acker cultiviret wird, ehe man den Turnips- und andere Saamen applicitet.

Die Jacobs-Aepfel sind in hiesigen Landen auch bekannt, aber der Turnips-Saamen ist zur Zeit noch was neues. Ich wünsche davon etwas zu besitzen, um dessen Natur untersuchen zu können.

Sol-

Solten aber diese zweyerley Erd-Früchte in d
berührten Heyde-Lande glücklich fortkommen; i
getraue ich mir dergleichen Land auf einen g
kurtzen Weg, welcher nicht kostbarer ist, als d
gemeine Bestellen, dergestalt tragbar zu mach
daß so gleich im ersten Jahre Gerste und Hafer,
in dem darauf folgenden Korn und Waitzen gl
lich darauf fortkommen sollen, wenn dieses La
nach vor Winters dazu präpariret wird. Z
Gegensatz weiß ich wohl, daß sonderlich die g
letztern Körner ohne Düngung nicht zu erwarte
sind. Wie solches aber ohne Kosten zu erlange
ist mir bekannt. Einquellen, oder dergleichen ab
che Handgrisse sind es nicht, sondern es ist ei
Frucht meines Acker-Rätzels. Dieses kan
vielleicht zum Theil aufgelöset werden, wenn
so fort mit Cultivirung des Heyde-Landes den A
fang machte. Wenn es aber gleichwohl meine
Absicht gemäß ist, iederman besonders aber meine
Landes-Leuten Deutscher Nation, mit der sich
die mir GOtt aus unverdienter Gnade gönnen
len, zu dienen, von denen Armen aber nicht zu
verlangen; so glaube ich doch nicht strafbar zu
deln, wenn ich von gantzen Nationen, grossen
Herren, und sonst vermögenden Personen, denen
durch dergleichen Cultur ein beständiger Nutz
zuwachsen kan, vor meine 20 jährige Bemühun
gen und Kosten eine billige Ergötzlichkeit erbitte.
Immassen ich ohnedem nicht von andern, und den
Seinigen, sondern nur von dem Meinigen, oder
vielmehr von dem mir von GOtt verliehenen Ge

jen nur einen geringen Theil verlange. In dieſer billigen Abſicht offerire ich hierdurch ſo wohl das eine, als das andere, nehmlich die Cultur des Heyde-Landes zu präſtiren, und da es verlanget wird, auch das Acker-Rätzel zu eröffnen, und erwarte, was etwa vor Diſcretion auf einen Morgen, oder Acker zu meiner Ergötzlichkeit ausgeworfen werden möchte. Ich verlange nichts in voraus, ſondern erſt alsdenn, wenn man die Wahrheit, und die Richtigkeit der Sache eingeſehen, und gefunden hat. Solte es vor gut angeſehen werden, ſo bin ich erbötig, die Gegenden entweder ſelbſt, oder durch einen Freund in Augenſchein zu nehmen; in dem Fall aber würde ich die Reiſe-Koſten voraus ſetzen. Und wenn die Heyde-Länder erſt neuerlich zum Anbau ſolten ausgegeben werden, ſo offerire ich mich, dergleichen, wenn die Conditiones leidlich ſind, ſelbſt mit anzunehmen, und durch die behörige Verrichtung andern ein Exempel zu geben. Dieſer Vorſchlag geſchiehet nur ſonder alle Maßgebung, zumahlen man nicht geſonnen, etwas vorzuſchreiben.

Dieſe Gedancken bitte ich denen Sammlungen nicht einzuverleiben, es iſt alles noch zu roh, und nichts zuverläßiges, obſchon meine Vorſchläge richtig ſind. So GOtt Leben und Geſundheit verleihet, wird man nach gemachten Proben in groſſen, wenn die Beweiſe dabey ſind, aufwarten.

Weil ich auch erwogen, daß ich ein Menſch, und meine Erfahrung, ehe ſolche zu iedermans Nutzen bekannt worden, mit mir verfallen könte; ſo habe

ich

ich mich zwey Freunden vertrauet, und nachdem dieselben meine Sache untersuchet, und richtig gefunden, so habe ich mit ihnen eine Convention getroffen, daß sie auf alle Fälle auch im Stande sind, dem Publico auf Verlangen hierinnen zu dienen.

III.

Abhandlung einiger Gedancken von der Policey und Policey-Wissenschafft insgemein, und von den allgemeinen Ursachen des verschiedenen Maasses im Verkehr der Güter.

§ 1.

Es ist dieses, wie die Aufschrifft zeiget, eine Abhandlung von der Policey und Policey-Wissenschaft insgemein, hiernächst aber den allgemeinen Ursachen des verschiedenen Maasses, welches man in den Verkehr derer in der Nahrung zu verwechselnden Sachen findet. Ich mache solche gemein, weil ich glaube, damit einigen Nutzen zu stifften. Das letzte habe ich zur Erläuterung und Bestätigung, sonderlich des ersten erwehlet. Denn auch dieses letztere ist ein Vorwurff, um welchen sich die Policey-Wissenschafft bekümmert, und welcher ein wichtiges und beträchtiges Stück der Policey selbst ausmachet. Nun hatte ich diese Abhand-

handlung zwar zu einem andern Zweck ehemahls gewidmet; allein es iſt derſelbe ſonſt verhindert worden: derowegen mag ſie itzund in dieſen Sammlungen an das Licht treten, zumahl ſie zugleich meinen Sr. Riß zu erklären und zu verſtehen dienen kan.

§ 2.

Wenn ich aber das Wort: Policey, nenne, ſo wird mir erlaubt ſeyn, mich darüber vor allen Dingen ein wenig zu erklären, und verſchiedene Anmerckungen von der Sache ſelbſt zu machen, damit man ſo wohl, was ich von der Policey-Wiſſenſchafft ſagen will, als auch den eigentlichen Zuſammenhang derer Sätze von den Urſachen des Maaſſes mit der Policey deſto beſſer begreiffen könne. Denn, wenn man in den ehemahligen Zeiten von der Policey hörete, ſo machte man ſich bald zu eingeſchränckte, bald zu weite Begriffe davon. In dieſen letzten wurde dadurch das gantze Regiment einer Stadt, eines Landes, es mochte ſelbiges Juſtitz-Criminal-Kirchen-Vertheidigungs-Zucht-Nahrungs- und Wohlſtand-Sachen betreffen, angezeiget, und alſo damit die gantze innere Landes-Verfaſſung vermiſchet (a): In den erſten aber verſtand man entweder allein die Anſtalten und Geſetze in den Städten von Gewicht, Elle, Maaß, Fleiſch- Brod- und Getränckes-Taxen, Kleider- und Rang-Ordnungen und dergleichen, oder man meynte, daß doch [illegible] dieſe Dinge im gantzen Lande dahin gehörten, dachte aber an

viele

ich mich zwey Freunden vertrauet, und nachdem dieselben meine Sache untersuchet, und richtig gefunden, so habe ich mit ihnen eine Convention getroffen, daß sie auf alle Fälle auch im Stande sind, dem Publico auf Verlangen hiermit zu dienen.

III.

Abhandlung einiger Gedancken von der Policey und Policey-Wissenschafft insgemein, und von den allgemeinen Ursachen des verschiedenen Maasses im Verkehr der Güter.

§ 1.

Es ist dieses, wie die Aufschrifft zeiget, eine Abhandlung von der Policey und Policey-Wissenschaft insgemein, hiernächst aber den allgemeinen Ursachen des verschiedenen Maasses, welches man in dem Verkehr derer in der Nahrung zu verwechselnden Sachen findet. Ich mache solche gemein, weil ich glaube, damit einigen Nutzen zu stifften. Das letzte habe ich zur Erläuterung und Bestätigung, sonderlich des ersten erwehlet. Denn auch dieses letztere ist ein Vorwurff, um welchen sich die Policey-Wissenschafft bekümmert, und welcher ein wichtiges und beträchtiges Stück der Policey selbst ausmachet. Nun hatte ich diese Abhand-

handlung zwar zu einem andern Zweck ehemahls gewidmet; allein es iſt derſelbe ſonſt verhindert worden: derowegen mag ſie itzund in dieſen Sammlungen an das Licht treten, zumahl ſie zugleich meinen Gr. Riß zu erklären und zu verſtehen dienen kan.

§ 2.

Wenn ich aber das Wort: Policey, nenne, ſo wird mir erlaubt ſeyn, mich darüber vor allen Dingen ein wenig zu erklären, und verſchiedene Anmerckungen von der Sache ſelbſt zu machen, damit man ſo wohl, was ich von der Policey-Wiſſenſchafft ſagen will, als auch den eigentlichen Zuſammenhang derer Sätze von den Urſachen des Maaſſes mit der Policey deſto beſſer begreiffen könne. Denn, wenn man in den ehemahligen Zeiten von der Policey hörete, ſo machte man ſich bald zu eingeſchränckte, bald zu weite Begriffe davon. In dieſen letzten wurde dadurch das gantze Regiment einer Stadt, eines Landes, es mochte ſelbiges Juſtitz-Criminal-Kirchen-Vertheidigungs-Zucht-Nahrungs- und Wohlſtand-Sachen betreffen, angezeiget, und alſo damit die gantze innere Landes-Verfaſſung vermiſchet (a): In den erſten aber verſtand man entweder allein die Anſtalten und Geſetze in den Städten von Gewicht, Elle, Maaß, Fleiſch- Brod- und Getränckes-Taxen, Kleider- und Rang-Ordnungen und dergleichen, oder man meynte, daß doch alle dieſe Dinge im gantzen Lande dahin gehörten, dachte aber an

viele

viele andere wichtige Stücke der Policey nicht. Viele haben auch ehemahls wegen viel zu enger Begriffe davon, die Policey nur in den Städten suchen und finden wollen. Wie ich mir aber dasjenige, was eigentlich Policey ist, nicht so vorstelle, und in der That auch diese Begriffe in denen Rechts-Gesetzen nicht gegründet sinde: Also schonet mir auch nicht allzu geschicklich zu seyn, das Wort für die Policey-Gesetze und Anstalten selbst zu nehmen. Denn in diesem Fall pflegen nicht selten diejenigen, welche sich unterfangen von der Policey zu urtheilen, diese Geschäffte der höchsten Gewalt in einem Staat, so ungezimend, als ohne Grund zu tadeln, und zu beurtheilen, dadurch aber die Pflichten gegen die hohe Obrigkeit sehr offte zu übertreten. Und ich bin doch versichert, daß zum öfftern die Gesetze gut, die Policey aber schlecht, und hinwiederum die Policey in einer Zeit gut, die Gesetze und Anstalten aber schlecht seyn können, wenn man die Sache recht verstehet, und ihrem Grunde nach betrachtet. Ich habe darumhero nach meiner geringen Einsicht diesen Begriffen niemahls beytreten können, sondern in meinen Schrifften (b) hin und wieder gezeigt, daß darunter nichts als der wirckliche gute oder schlechte eigene und zufällige Erfolg so wohl anderer Ursachen, als auch zum Theil einer an sich weisen oder unweisen Einrichtung derer jenigen Gesetze und Anstalten der höchsten Gewalt zu verstehen, welche die Nahrungs-Geschäffte eines ganzen

Lan-

Landes dergeſtalt zu ordnen und zu befördern ſuchet, damit Nahrung und Nothdurfft, Bequemlichkeit, Schönheit, Wohlſtand und Reichthum im Lande immer mehr und insgemein blühen möge (c).

(a) Man leſe davon die ſchöne Diſſ. Herrn Doct. Schreibers, die er zu Göttingen 1739 de cauſſarum Politiæ & earum, quæ juſtitiæ dicuntur, conflictu & diſſonantia, unter dem Vorſitz des ſel. Herrn Hof-Rath Reinhardts gehalten.

(b) Sonderlich in meinem Grund-Riß, in meinen Leipziger Sammlungen und allgemeinen Oeconom. Lexic. unter dem Wort: Policey.

(c) Man kan von der Policey, Policey-Geſetzen und verſchiednen Anſtalten, wie auch von der Beſchaffenheit eines General- u. Special-Policey-Collegii auch meine Gedancken leſen im 53 Stück der Sammlungen pag. 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 415, 417, 418, item in der Vorrede des III Bandes dieſer Samml. §. 5, 6, 7.

§ 3.

Denn ſo wenig die Policey-Geſetze und Anſtalten die Policey ſelbſt ſind, ſo wenig ſind ſie allezeit Urſachen guter und ſchlimmer Folgen, oder einer wircklich vorhandenen ſchlechten und guten Policey. Sondern die Natur der Dinge, die verſchiedene Fähigkeit und Gemüths-Art der Leute, die Schwachheiten der Menſchen überhaupt, die Ungezogenheit der Ungehorſamen, allerhand Glücks- und Unglücks-Fälle und dergleichen, haben dahey

einen sehr grossen Einfluß, und verhindern den guten Erfolg der besten Gesetze und Anstalten eine Zeitlang bey einer Nation. Ja es muß offt bey vielen guten Anstalten, wie man zu reden pfleget, recht schlimm werden, ehe es gut werden kan, gleichwie es bey eingerissenen Kranckheiten des menschlichen Leibes zu geschehen pfleget. Zuweilen können daher die Policey-Gesetze und Anstalten schön, und die Policey schlecht, oder auch jene sehr unvollkommen, und diese dennoch gut seyn. Es läßt sich also nicht allemal von der schlechten Policey, selbst auf schlechte Gesetze und Anstalten schlüssen. Wenigstens können diese in ein und andern Stücken ohne Tadel, und doch die erste ist schlecht in ihrer Wircklichkeit befunden werden. Ich leugne zwar nicht, daß der Mangel an Policey-Gesetzen, sonderlich aber an denen sich darauf beziehenden, so wohl eigentlichen als zufälligen gesetzlichen und andern Anstalten, ferner die Unvollständigkeit, das Alterthum und die Ungeschicklichkeit dieser Gesetze und Anstalten, der Abgang ihrer beständig nöthigen Verbesserung, die Nachläßigkeit und Unwissenheit derer jenigen, welche solche angeben, oder ohne Grund nur das Alte beybehalten wollen, ebenfalls Ursachen einer schlechten Policey seyn können: allein es sey ferne, daß ich diese Anklage allezeit wider jene richten solte, wie es von Unverständigen geschieht, wenn sie die Policey nennen, und sie tadeln, darunter aber Gesetze und Anstalten selbst verstehen. Ein liebreicher und sorgfältiger Vater macht zum öfftern unter

den

den Einigen so wohl die besten Haus- und Zucht-Gesetze, als Anstalten in seinem Hause. Die Kinder und andere Glieder desselben aber gerathen doch nicht wohl. Die Wirthschafft gehet dem und gerathet nicht nach seinem Wunsch, und seine Bemühung wird in vielen Stücken, theils durch des Landes eigenen widerspenstigen List, theils durch Unwissenheit und Nachlässigkeit derer, die zur Vollstreckung benöthigt, theils durch andere Zufälle vereitelt gemachet, und also ist die ordinäre Folge seiner Einrichtung schlecht. Einige stille und vergnügte Zeiten hat eingeschlichenes Verderben ohne seine Gesetze und Anstalten zu verändern gehabt. Sie sind auch recht gut und geschickt genug; allein es wird Zeit erfordert. Die Völcker, die er wünscht, äussern sich nicht gleich; die ersten und verhaßtesten Dinge aber gehen offenbar Zeitung fort. Und diese siehet und empfindet man, mithin aber spricht Man kan aber auch solcher Zucht und nöthigen Anstalten nicht gleich ihr ernen, und schaden. Denn in Pollicey-Übeln sonderlich befindet die Klugheit zu herrschen, das rechte Zeitlang zu erwarten, was sich so gerade durch nichts will verbessern lassen. Und in keinem Stück weltlicher Herrschafft soll sich auch der nöthigen Gnade Landes-Vaters eigentlicher und meiste als in der Pollicey äussern. So bald die Abnehmung der Verbrechen auf das Verderben des Gemüthes selbst gehet, so bald höret die Pollicey-Macht auf, und die strenge Straffe unverbesserlicher Schandthaten tritt an ihre Stelle. Da nun die Gefahr des Gan-

gen öffters durch das übereilte, und allzu scharffe Verfahren mit seinem Theil zu bestärcken, die verjährten und in viele Theile eingekrümmten Neuerungen aber vielmahls nicht gleich zu, oder sehr geschwinde die Cur vorgenommen werden kan, und endlich auch die Mittel wider die meisten Ansprüche der Eitelkeiten in Policey-Sachen selbst, so gar durch andere Eitelkeiten, und zwar mit grosser Vorsicht anzubringen sind. Die verhaßte Folgen hingegen, welche man also noch eine Zeitlang leiden muß, alle Augenblicke, ohnerachtet der entgegengesetzten Anordnungen zu erkennen sind; Es würde man unbillig handeln in solchen Fällen, dem Hausvater oder vielmehr der hohen Obrigkeit ihren guten Gesetzen und Anstalten diese Folgen zuzumessen. Man siehet also deutlich, wie ungeschickt, ungezimend und ohne Grund die schlimme Policey denen Gesetzen, und Anstalten der hohen Obrigkeit, bisweilen zugeeignet werde, und wie ungereimt es zum öfftern die Anklage seyn würde, wenn man wider die getadelten schlechten Policey die Gesetze und Anstalten der höchsten Gewalt eines Staats selbst verstehen wolte, nachdem es ausgemacht, daß sie nicht allezeit ihre Folgen sind. Gleichwohl geschicht es bey denen, die sich über die Policey, und zwar zum öfftern mit vielem Unverstande, ja manchmahl theils nach ihrer eigensinnigen Empfindung zu klagen, und zu urtheilen, ohne Beruff, Amt und Pflicht unterfangen.

§ 4.

Jedoch iſt hierbey auch dieſes noch überhaupt anzumercken, die Menſchen ſind zwar in denen meiſten Sachen entweder unverſchämte Lobredner, oder verwegene Tadler, und die Gleichgültigkeit iſt rarer als man denkt. Allein es iſt doch faſt keine Sache in der Welt denen thörigten Urtheilen, dem Tadel und den Klagen dergeſtalt als die Policey unterworffen, ob ſie gleich auch ſo glücklich iſt, daß ieder vor ihre Fehler alſofort Mittel und Vorſchläge zur Verbeſſerung wiſſen will (a). Jener vergliche ſie daher dem Zahnweh: alle Leute wollen Mittel dafür wiſſen, und glauben alſo ſehr wohl davon urtheilen zu können. Das ſchlimmſte aber iſt, daß der Unverſtand, die Einfalt und das eigennützige Weſen hiebey ſo wohl den Ausſchlag im Tadeln als in Vorſchlägen zum öfftern geben. Tadelſüchtige und niemahls zufriedene Hertzen im Staate aber ſind auch ſehr geſchwinde fertig, über die Policey zu klagen, ob ſie gleich am wenigſten davon verſtehen. Andere übereilen ſich in ihren Urtheilen nur, indem ſie faſt allezeit die Fehler in einigen Stücken, die ſonderlich ihrem Eigennutz empfindlich fallen, oder auch wircklich dem gemeinen Nutzen, in Anſehung der Nahrung ſchädlich ſind, zum Grunde ihrer Klagen über die gantze Policey ſetzen. Und bey allen dieſen Klägern und Tadlern fehlt es auch nicht an Anſchlägen, Rath und Vorſchlägen, wie die Policey zu verbeſſern ſey. Noch andere machen ſich unter der

Vorstellung einer guten Policey gar nur eine erdichtete Puppe ihrer Einbildung, und bedencken aus Unwissenheit und ermangelnder Einsicht in den wahren Grund und die eigentliche Natur dieser wichtigen Sache nicht, daß man niemahls an die Wircklichkeit einer vollkommenen, sondern nur einer guten Policey Vergleichungs-weise, und solglich nicht in allen Stücken gedencken könne. Noch weniger erwegen endlich bey ihren Klagen, daß in diesen Sachen vieles auf mehr als einer Seite anzusehen, und öffters auf allen Seiten nur wahrscheinlich, nützlich oder schädlich, mehr nützlich als schädlich, nützlicher auf diese Weise, als auf eine andere sey, ja daß man offt nach gantz besondern Umständen, welche denen meisten unbekannt sind, den Ausschlag darinne zu geben genöthiget werde. Wie so leicht können demnach die unwissenden Kläger und Tadler bey solcher Beschaffenheit seyn? Und ist es nicht auch eine der gegründtesten Wahrheiten in Policey-Sachen, daß die *Gesetze* und Anstalten sich nicht nur auf die Natur und Beschaffenheit der Nahrungs-Geschäffte insgemein, und insbesondere, sondern auch darauf gründen müssen, damit so wohl die gantze Menge in einem Lande an sich, als die Wirtschafft vieler einzelner Wirte immer mehr in richtige Zusammenstimmung auf den gemeinen Zweck, nehmlich den Flor der Nahrung, und die Schönheit des gantzen Landes gesetzet werden. Wem ist aber unbekannt, daß dabey unzehliche veränderliche Umstände vorkommen, die deswegen, weil sie sich ändern, auch eine

Ver-

Veränderung in der Einrichtung der Policey machen, und eben darum die hohe Obrigkeit dringen, die Geſetze und Anſtalten zu ändern, und immer wieder zu überſehen? Geſchieht nun ſolches, einige Leute aber ſind des Alten gewohnt, haben ſich auch in Anſehung ihres beſondern Nutzens, vielleicht wahrhafftig, oder doch nur nach ihrer Einſicht und Einbildung, dabey wohl befunden, ob gleich das gemeine Weſen darüber geſeufftzet hat, ſo ſind ſie alſofort bereit über ſchlimme Policey zu klagen. Es läſt ſich ſolches ſonderlich mit neuen Anſtalten wegen der Verleger und Handarbeiter in Handwercken und Fabriquen erläutern. Alles, was ſie zwinget, und ihren Eigennutz eine Zeitlang zu ſtören ſcheinet, kommt ihnen als eine ſchlechte Policey vor, und ſie können und wollen nicht verſtehen, daß ihnen eben dieſes, worüber ſie klagen, den Reichthum in kurtzer Zeit häufiger und gewiſſer geben werde.

(a) Es kamen An 1739 eines C. B. v. L. ohnverfängliche Vorſchläge zu Einrichtung guter Policey, aus denen im gegenwärtigen Zeiten beobachteten Mängeln und Gebrechen hergeleitet, in 8tav heraus. Ich weiß nicht, wer der unter dieſen Anfangs-Buchſtaben angegebene Verfaſſer iſt. Es ſind indeſſen verſchiedene gute Gedancken und Anmerckungen darinne. Allein es ſcheint der Verfaſſer die Policey vor alles dasjenige zu nehmen, was die Verbeſſerung der Menſchen, und nicht nur ihres äuſſerlichen Nahrungs- ſondern auch alles andere, ſonderlich aber des innerlichen und ſittlichen Seelen-Zuſtandes angehet. Dieſes letzte aber iſt das

Werck und der Zweck der Policey nicht eigentlich. Der innere sittliche Zustand der Seelen, und dessen Verbesserung erfordert ganz andere Mittel. Policey-Gesetze und Anstalten können nur die Hand von weiten dazu bieten, die Menschen aber nicht tugendhafft machen und bekehren. Hiernächst so kommen Vorschläge zur Verbesserung darinnen vor, die so wenig bey denen, welche die Policey verstehen, Beyfall finden, als wirklich angebracht werden können. Unter andern Quellen schlimmer Policey führet er auch den Geitz der Geistlichen, wie er die Predigten nennet, an. Um solchem nun zu dämpffen, schlägt er vor p. 32 ff. Man soll ihnen nichts eigenthümliches geben, sondern ihre Besoldungen und andere Einkünffte in allgemeine Cassen sammlen, daraus aber einem jeden nach der Anzahl seiner Familie die Verpflegung reichen: keiner eine andere Frau als eines Predigers Tochter heyrathen, die Söhne aber wieder zu Predigern, und so viel möglich zu nichts anders erziehen lassen. Der Verfasser will also ein eigenes Levitisches Priester-Geschlechte wieder einführet haben, und aus ihnen Leute machen, die von Allmosen leben sollen. Das ist der herrliche Vorschlag zur Verbesserung der Policey. Ex ungue cognoscitur Leo.

§ 5.

Allein es ist ausgemacht: unverständigen und niederträchtigen Seelen, oder dem Pöbel werden die Policey-Gesetze und Anstalten, und sonderlich die besten niemals recht machen. Man hat sich daher in gewissen Umständen daran nicht viel zu kehren. Denn die Wirckungen ihrer Klagen

ſind nicht allemal Betrachtungs-würdig; Nur dieſes ſcheinet wichtiger zu ſeyn, daß zum öfftern ſo gar diejenigen, die von der höchſten Gewalt über Policey-Sachen geſetzet ſind, ihre Geſetze und Anſtalten aber zur Vollſtreckung bringen und unterhalten ſollen, entweder aus Unverſtand und Unwiſſenheit in der Policey-Wiſſenſchafft, oder aus gewiſſenloſer Nachläßigkeit, oder aus eigennützigen Trieben, und endlich aus Anhänglichkeit an dem alten (a) Herkommen und Gewohnheiten, daran ſie auch zugleich lange gearbeitet haben, und die ſie zum Theil als ihre Kinder lieben, allen denjenen ungeſchickten Klagen beytreten, den Pöbel aber darinn verſtärcken, und die beſten Geſetze und Anſtalten, wenn ſie neuerlich gemacht werden, entkräfften, ſolte es auch nur mit einem Achſelzucken, einer bezeigten Unzufriedenheit, und mit ihren verwegenen Tadeln und Urtheilen, oder aber einem eigenmächtigen Nachſehen, und durch ein müßiges Zuſchauen, wo nicht gar durch Hinderniſſe, die man unter der Hand machet, geſchehen. Denn dieſes iſt eine der wichtigſten Urſachen der ſchlechten Policey bey den beſten Policey-Geſetzen und Anſtalten, und ein neuer Beweis, daß dieſe vielmal keine Schuld an ſchlimmer Policey haben können.

(a) Das Alte iſt weder, weil es alt, zu verachten, noch eben darum beyzubehalten. Allein dieſes letzte geſchieht doch von vielen mit ſolchem Eifer, daß ihnen ſo wohl die Perſonen, als diejenigen Geſetze und Anſtalten, die was Neues haben,

höchſt zuwider, und nur darum der Gegenſtand ihres Haſſes ſind, weil ſie wider ihre alten Gewohnheiten, oder Ideen, davon ſie bezaubert ſind, ſtreiten. Man mag daher dergleichen alte Diſtel-Köpffe angreiffen wie man will, ſo ſichern ſie Entweder wollen oder können ſie ſich nicht entſchlieſſen, das Neue als beſſer zu erkennen oder nur zu unterſuchen. Entweder der Stand, oder die Faulheit und Gemächlichkeit, oder die Unwiſſenheit ſind Schuld daran, und wir müſſen uns eben dasjenige vorwerffen, was Tacitus L. II Ann. an ſeinen Landes-Leuten tadelte: Dum vetera extollimus, recentium incuriosi (ne dicam inimici) ſumus. Doch ſo gewiß dieſes iſt, ſo wenig begehre ich auch zu leugnen, daß die Neuerungen eben gefährlich und verdrüßlich ſind. Ich verſtehe aber darunter wiederum nicht nach der Sprache der bezauberten Liebhaber ihrer alten Ideen, und der Verächter des Neuen, Leute die was Neues angeben oder erfinden, und das Alte mit Grund tadeln, ſondern nur ſolche, die von ihren oder anderer ihren neuen Ideen bezaubert ſind, und alles Alte ohne Grund tadeln, das Neue aber, weil es neu, ohne Grund hochachten: am allerſchwerſten iſt, wenn man mit ſolchen beyden beſten Leuten, Freunden und Feinden der alten und neuen Ideen bey Policey-Sachen arbeiten ſoll, wobey ſich ohnedem, weil ſehr viele Probabilia und nach den Regeln der Klugheit auf verſchiedenen Seiten gar verſchieden anſehende Dinge vorkommen, viel widerſprechen, diſputiren und ſagen läſſet, oder wenn entweder ein Kopff mit alten Ideen, oder ein Kopff mit neuen Ideen, von dieſer Art das Orakel ſeyn will, oder gar ſeyn ſoll.

§ 6.

§ 8.

Was nun unter diesen allen bey denen, die in Policey-Sachen, als Bediente, gebraucht werden, aus lasterhafften und Pflichtvergessenem Hertzen geschieht, das ist zwar eine Sache, der man andere Mittel entgegen setzen muß, wenn man kan: Allein die Unwissenheit und elende Einsicht solcher Leute hat doch auch den grösten Antheil davon. Und es ist wahrscheinlich, wenn mancher durch eine gründliche Einsicht in diese Dinge besser überzeugt, das wahre Beste zu erkennen, guten und neuen Anstalten aber geneigt zu seyn geschickter gemacht, solchergestalt aber zu solchen Aemtern besser zubereitet wäre, daß alsdenn auch die verkehrten Neigungen eher gebessert, oder doch die Wirckungen grosser Unwissenheit bey der Policey gehemmet werden würden. Doch eben dadurch berühre ich wiederum eine obwohl etwas entferntere, doch aber allgemeine Haupt-Quelle schlechter Policey. Ich will sagen, es haben sich von langen Zeiten her die meisten von denjenigen, die sich zu Aemtern im Staat als Rechtsgelehrte zubereiten, und deßhalb studiren, um nichts weniger als um die Policey-Wissenschafft bekümmert. Sie kunten solches auch nicht thun. Denn das Verzeichniß derer Wissenschafften enthielt ehemahls von dieser nichts (a). Alles aber, was

man ſich auf Policey-Sachen legen nennete, beſtund in wenig allgemeinen Sätzen aus der Staats-Klugheit, die doch dazumahl in den Schulen mit Finſterniß umhüllet wandelte, ferner in einem Stückwercke von allerhand Anmerckungen, was hier oder da hierinne gefunden wurde, oder ehemahls gethan worden, und endlich in der Gedächtniß-Wiſſenſchafft derer vorhandenen Policey-Ordnungen. Die Rechts-Befliſſenen und ihre Lehrer lerneten, und fanden zwar auch in dem Römiſchen Geſetz-Buche viele Policey-Geſetze. Allein ſie wurden keinesweges nach dieſem Verhältniſſe, ſondern als bloſſe Juſtitz-Geſetze (b), wornach die Richter die Streitigkeiten der Leute für Geld und Sporteln entſchieden, die Sachwalter aber eben dieſe für Geld und Gewinn Kunſt- und Geſetzmäßig verzögern oder drehen lerneten, unterſuchet, betrachtet, gelehret und gelernet. Entweder halff man ſich alſo mit einer offt ungeſchickten Nachahmung fremder Policey-Geſetze, und Anſtalten (c) oder, woferne ein an-Einfällen reicher Kopff dazu kam, ſo entſtund daraus die ſchwere Menge von allerhand neuen Vorſchlägen: Wurde aber ein ſolcher Kopff vollends aufgebracht, ſo erſchienen zugleich lebhaffte Vorſtellungen der Fehler und Mängel der Policey; galt er endlich was im Staat, ſo erfolgte auch wohl die Einführung ſelbſt. Alles aber wurde ohne richtige Grund-Sätze gedacht,

gedacht, geschrieben und auf Gerathewohl eingeführet. Ja man findet einige solcher Leute, die nicht einmahl gewust zu haben scheinen, worinne das eigentliche Wesen der Policey in so ferne sie von Justitz- und andern Sachen unterschieden ist, bestehe. Ich wolte aus den Schrifften Boccatii, Simplicii, Helmonts, und vieler die in vorigem Jahrhundert erschienen, und itzo noch bisweilen an das Licht treten, solches erweisen, wenn es die engen Gränzen dieser Schrifft erlaubten.

(a) Man kan hiervon mehr in denen Anmerkungen des G.R. Thomasius sel. über Melch. Ossens Testament. pag. 210 - 213 finden. Ob aber eben die Römische Geistlichkeit in noch älteren Zeiten Schuld daran gewesen, wie der Herr Dithmar sel. in seiner Einleitung in die Oeconomische, Policey- und Cameral-Wissenschafften pag. 135 meynet, ist noch nicht so ausgemacht, dagegen aber gewisser, was er eben daselbst § VIII von dem Mangel der Wirtschafft und Cameral-Wissenschafft, als einer Ursache des schlechten Fleisses in Policey-Sachen anführet.

(b) Dieses beweißt, und verursachet auch gewisser massen die in denen alten Reichs- und Landes-Policey-Ordnungen angenommene Begriffe von Policey-Sachen, darunter man sehr

sehr offte das ganze Justiz-Wesen zum findet.

(c) Die Nachrichten vom fremden Policey-Gesetzen und Anstalten, sind zwar an sich nicht zu verwerffen, nur aber recht zu gebrauchen. Es hat uns daher der berühmte Frantz Monſ. Delamare in seinem grossen Werck, welches Traité de la Police heißt, T. I Lib. I tit. 2 keinen geringen Gefallen gethan, wenn er daselbst von der Juden, Griechen und Römer Policey-Wesen handelt.

Die Fortsetzung folgt künfftig.

Leipziger Sammlungen

von

allerhand zum Land- und Stadt-, Wirthschafftlichen, Policey- Finanz- und Cammer-Wesen dienlichen Nachrichten, Anmerckungen, Begebenheiten, Versuchen, Vorschlägen, neuen und alten Anstalten, Erfindungen, Vortheilen, Fehlern, Künsten, Wissenschafften und Schrifften,

Wie auch

von denen in diesen so nützlichen Wissenschafften und Uibungen wohlverdienten Leuten.

Sechzigstes Stück.

Leipzig,
Bey Carl Ludwig Jacobi.
1749.

Inhalt.

I. Die Vorrede, eine Abhandlung von guter Reim einer Stadt

II. Kurtze Nachricht von dem Hertzog von Cal pag. 1077

III. Das Regiſter.

IV. Einige Verbeſſerungen im 59 Stück.

I.

Kurtze Nachricht von dem Hertzog von Sulli.

Das Bildniß dieses grössen Mannes und vortrefflichen Cameralistens, haben wir zwar für diesen fünfften Band unserer Sammlungen gesetzet, um das ehrwürdige Gedächtniß desselben zu erneuern. Allein wir haben von dessen Lebens-Umständen bisher noch wenig gemeldet. Nur zwey Worte stehen davon im ersten Band der Sammlungen, und der Ort ist unter dem Bildnisse selbst angemercket. Wir gedachten zwar in diesem letzten Stücke dessen Leben umständlich zu erzehlen. Es hindert uns aber der enge Raum darum, welchen die Vorrede und das Register eingenommen haben. Und deswegen behalten wir

uns vor, dasselbe in dem künfftigen Bande einmahl auszuführen. Damit aber der in der Gelehrten Geschichte unerfahrne Leser doch nur etwas wisse, und wir zugleich die Ursachen angeben, warum wir dessen Bildniß mit Recht für diesen Band gesetzt haben; so beliebe der geneigte Leser nur folgendes kurtz und im voraus zu mercken. Sein eigentlicher Nahme ist: Maximilianus de Bethune. Er war sonst von nicht sonderlichem Herkommen, und erblickte diese Welt Anno 1559 in Franckreich zu Rosni. Der grosse König dieses Reichs Heinrich der IV aber erhob ihn nach und nach wegen seiner ausnehmenden Geschicklichkeit, und machte ihn zu einem seiner vornehmsten Minister. Er bekam das Amt eines Großmeisters von der Artillerie, wurde Gouverneur über die Bastille, und oberster Aufseher über die Festungen. Er wurde Hertzog von Sulli, Pair und Marschall von Franckreich, wie auch souverainer Printz von Enrichemont und Bois-Belles Marqvis von Rosni ꝛc. Nach Engelland gieng er als extraordinairer Ambassadeur, und wurde vorgedachtem Könige nicht nur in Kriegs- und Staats-sondern auch vornehmlich in Finantz-Sachen und desselben grossen Verbesserungen darinne mit sonderlichem Ver-

trauen

trauen und Vorzügen zu nicht geringem Aufnehmen des Landes gebrauchet. Seine Rathschläge kan man billig vor dasjenige halten, was unter diesem grossen und klugen Könige den Grund zu der Grösse des Frantzösischen Staats geleget hat, und worauf die Nachfolger nur fortgebauet haben. Dem allen aber ungeachtet wurde solches doch nach dem unglücklichen Tode des gedachten Königes sehr schlecht geachtet. Denn man entsetzte ihn aller seiner Ehren-Aemter, und er muste sein Leben im Privat-Stande auf einem seiner Schlösser Namens Villedon in dem Lande Chartrain Anno 1641 den 21 Dec. beschliessen. In dieser seiner stillen Lebens-Art aber verfertigte er die unvergleichlichen Memoires, die denen der Cameral-Wissenschafften Beflissenen höchst nützlich sind, und welche wir unter der Uiberschrifft: Oeconomies royales haben. Sie sind theils in fol. in 4 Bänden, theils in 8 Bänden in 12 gedruckt, und sonderlich noch in diesem letzten Format zu haben. Das ist es alles, so wir vor dieses mahl von diesem grossen Manne allhier einrücken können.

Künfftig ein mehrers und etwas besseres.

Regiſter,

Uber die vornehmſten Sachen und Schrifften in dieſem fünfften Bande.

A

Aberglauben 64 deſſen Schaden 178 in der Wirthſchafft Anmerckung davon in der Nota 613 &c. ſeq. Abergläubiſche und doch natürliche Gebräuche 105 Abhandlungen in dieſem Bande, Vorrede von guter Nahrung einer Stadt 1) Avertiſſement 3 * II) Abhandlung von Handwercks-Geſchencken und geſchenckten Handwerckern 4 und 243 * III) Sendſchreiben, die im 44 Stück der Sammlungen geſchehene Anfrage: Ein Capital zum gemeinen Beſten, auf die beſte Weiſe unterzubringen 30 IV) die Vorſchläge ſelbſt, davon im vorigen Schreiben gedacht worden 31 V) Nachricht von dem Anbau der Brunnenkreſſe, u. Reichardts Tractat von Dreyenbrunnen zu Erfurth 47 * VI) Nachricht von einer erbaulichen und nützlichen Policey-Schrifft 58 * VII) Nachrichten von andern Wirthſchafft-Büchern und der Vieh-Seuche 66 * VIII) Fortſetzung der im 47 Stück angefangenen kurtzen Sätze aus der beſondern Cameral- und Wirthſchafft-Rechts-Gelahr-

Thätigkeit 71 und 282, 291, 436, 453, 465, 622, 655 * IX) dritter Vorſchlag, wie ein anſehnlich Capital zum gemeinen Beſten auf die beſte Weiſe anzuwenden, nebſt einem Entwurff eines Gynæcei für Frauenzimmer 99 * X) Beſchreibungen wirthſchafftlicher Unterredungen vom Teich-Schlamme, Forellen, Dänger des Landes, Schäfer-Betrug, Pferde- und Vieh-Kranckheiten, Hausmitteln, und einer Feuerfeſten Holtzſparenden Darre 150 XI) vierter Vorſchlag, wie ein anſehnlich Capital zum gemeinen Beſten auf die beſte Weiſe anzuwenden 164 XII) Beantwortung der im 44 Stück aufgeworffenen Frage, wie ein Capital zum gemeinen Beſten auf die beſte Weiſe wohl anzuwenden 190 und 195 XIII) vorläufige Anzeige eines ohnmaßgeblichen Vorſchlags, zur Verbeſſerung der Stuben-Oefen 219 XIV) der fünffte Vorſchlag, wie ein Capital zum gemeinen Beſten anzuwenden 252 * XV) der ſechſte Vorſchlag, wie ein Capital zum gemeinen Beſten wohl anzuwenden 261 XVI) Nachricht von allerhand hieher gehörigen Schrifften 265 * XVII) öffentliches Anerbieten, gantz beſondere Wege und Mittel zu entdecken, ein Landgut noch einmahl ſo hoch, als ordentlich zu nutzen 286 XVIII) von denen Schwierigkeiten bey hauswirtlicher Nutzung der Waldungen 335 XIX) kurtze Anweiſung wie das Kienholtz aus dem Saamen aufzubringen 358 XX) beyläufige Gedancken, wie ein Capital zum gemeinen Beſten wohl anzuwenden ſey 369 XXI) eingeſendetes Schreiben an denjenigen vermahmen Cavalier, welcher Vorſchläge, wie ein Capital am beſten zu der beſten Stifftung angewendet werden könne, verlanget haben 384 XXII) Nachricht von J. F. W. D. unvorgreifflichen Gedancken von der Einrichtung eines Policey-Collegii, wie auch andern Policey-Schrifften 391 * XXIII) Gedancken über die Vermindert- und Vermehrung der pretiorum rerum 422 XXIV) Nachricht die Verbeſſerungen

des Ackerbaues und der Vieh-Zucht im Mecklenburgischen nach dem Hollsteinischen Fuß betreffende 427 XXV) Anmerckungen wegen derer zu wahren Vortheile, welche ein verständiger Haußwirt bey Erkauffung unpflieglich gehaltener und abermehr ruinirter Güter erlangen kan 436 XXVI) Avertissement, welche Stücke in diesen Sammlungen dem Verfasser, theils als seine eigene Arbeit, theils dergestalt zuzueignen, daß er daran Theil habe 461 * XXVII) Send-Schreiben; worinne etwahrs Vorschläge, wie ein Capital wohl anzuwenden 485 XXVIII) ohnmaßgebliches Bedencken wegen des Anerbietens ein Landgut durch neuerlich erfundene Wirthschafft noch einmahl so hoch als vorhin zu nutzen seyn solle 498 XXIX) Gedancken über die Frage, ob es besser sey beym Bauen um Tag-Lohn arbeiten zu lassen, oder die Arbeit zu verdingen? 505 XXX) allerhand eingesendete Anmerkungen von Kolck-Brüchen, vom Wasserkarn und der Witterung 512 XXXI) Gedancken von Büchern das Handlungswesen betreffende, nebst Anmerkungen von Neubauers curieuser Nachricht von der Handlung der Holländer; wie auch andern Büchern von Commercien-Wesen 544 und 557 * XXXII) Untersuchung der Frage: Ob die Juden nicht zu Handarbeit und Erlernung ehrlicher Professionen und Handwercker anzuhalten? 578 XXXIII) Exempel abergläubisch heissender und doch aus natürlichen Bewegungs-Ursachen erfolgter Gebräuche des Land-Volckes 605 XXXIV) Schreiben an denjenigen Cavalier, welcher Vorschläge, wie ein Capital zum gemeinen Besten wohl anzubringen sey, zu fordern, und nach dero Erkäntniß dem, welcher den Besten thut, eine Prämie zu versprechen beliebet haben 619 XXXV) aufgehobene Nachricht von der neuen Ducaten-Gesellschafft 679 * XXXVI) Unterricht, wie man sich ohne grosse Kosten der bekannten Thee-Kessel mit

mit einer Lampe gebrennenden Blume 706 XXXVII) nähere Erklärung und Vorſchlag an den Herrn Autor der N. 8 des 45 Stücks von Spitzbubben 708 XXXVIII) unmaßgebliche Urſachen, warum denen Soldaten das Heyrathen zu geſtatten 711 XXXIX) Nachrichten und Anmerckungen von allerhand oeconomiſchen und Cameral-Büchern 715 * XL) Extract eines Sendſchreibens den Nutzen der Fröſche im Feld- und Gartenbau betreffende 749 XLI) præſervativ- und curativ-Mittel wider die Finnen der Schweine, und dem Erbſten bey dem Rind-Vieh 754 XLII) Nachricht von Cameral-Schrifften 756 * XLIII) Erhebliche Urſachen, warum die Schäfereyen an der Anzahl des Viehes vortheilhaffter zu verringern, als zu vermehren ſind 772 XLIV) Weitere Nachr. ein Land-Gut noch einmahl ſo hoch zu nutzen, als ſonſt, nebſt einer Antwort auf das dagegen p. 497 geäuſſerte Bedencken 778 XLV) Sendſchreiben an den Verfaſſer der Sammlungen, von Verbeſſerung der Landwirthſchafft, und einem Vorſchlag ſolchen zu befördern 739 XLVI) Vorſchläge unfruchtbar Heyde-Land fruchtbar zu machen 805 * XLVII) Braunſchweigiſche Anſtalten und Artikel der Medicinischen Societäten 818 * XLVIII) Avertiſſement von einem neu erfundenen Uhrwercke in Nordhauſen 833 * XLIX) Gedancken von Einrichtung der Flur-Bücher von Hugo 837 L) zerſtreuete Anmerckungen, ſo Auszugsweiſe aus einem Briefe eines gelehrten Hauswirths mitgetheilet worden 853 * LI) Abſchilderung eines ächten und unächten Cameraliſtens 870 LII) Nachricht vom guten Fortgange der neuen Real-Schulen in Berlin 889 LIII) Aufgehobene Nachrichten von Salpeter-Weſen 910 938 * LIV) Anmerckungen, Mittel das Oel viele Jahre zu conſerviren, vom Nutzen des Bilſenkrautes, von Aepffel-, Birn-, Wein-, oder Eider-, der Färberey, und Cameral-Schrifften, ſonderlich

des Hamburgiſchen Magazins 978 * LV) Abhandlung einiger Gedancken von der Policey und Policey-Wiſſenſchafft insgemein, und von den Urſachen des verſchiedenen Maaſſes im Verkehr der Güter 1014 * LVI) Pro Memoria wegen der Vorſchläge 805. von Verbeſſerung des Heyde-Landes 101
(LVII) Kurtze Nachricht von dem Hertzog von Sulli, deſſen Bild im Kupferſtiche befindlich 1033
Acker, bald zur Weyde und Weyde wieder zu Acker gemacht 429
Ackerbau, der Hollſteiniſche 417. Verſuche darin 986
Ackerbau-Rätzel 286 weitere Nachricht davon 778. Bedencken und Zweifel darüber 448
Acker-Schläge, vid. Arten.
Ackersbaues-Verbeſſerungen 538. Belohnungen deswegen 539
Adeliches-Armen-Ærarium 212.213
Adeliche, die armen, wie ſie zu verſorgen 109. 110.158
Administration der Güter Rechts-Sätze davon 638 ſq. 653
Affter-Pacht 291
Allgemeine Beſte eines Landes worinne es beſtehe 406. deſſen Stücke ibid.
Allmoſen davon eine beſondere Art 166
Alte Dinge, ob ſie zu verachten oder beyzubehalten 1025. 1026
Amtsbeſchreibungen deren beſſere Einrichtung 837
Anbau neuer Früchte und Gewächſe an dieſem und jenem Ort 50
Anil-Pflantze oder Indigo zur blauen Farbe 1003
Anonymi Vorſchläge zu Einrichtung guter Policey, Anmerckungen davon 1023 u. 1024
Anpflantzung neuer Wälder 336
Anſchlag der Güter 294
Anſtalten bis alten wegen des Geſchenckes der Handwercke 20. 21

Anſtalten die das gemeine Beſte gleich zu befördern oder inſtituta promotiva 103
Anſtalten für die Zucht des männlichen und weiblichen Geſchlechts 119. 120
Anſtalt neue für die beſſere Erziehung des ſchönen Geſchlechts 130
Anwendung eines Capitals zum gemeinen Beſten, welches die beſte 192. ſiehe Art. Capital
Anzeigen öffentliche die Braunſchweigiſche 265
Arbeits-Verding bey dem Bauen 506
Arbeit vor Blinde, Lahme und andere Arme 269
Arbeitsnoth 991
Arcaniſterey in der Oeconomie 501
Arme, Dürftige, Mittelleute und Reiche, wie zu unterſcheiden und die Güter zu vertheilen Vorr. VIII ſeqq. LIX ſq.
Arme Glieder des Staats, Stifftung für ſie 192 ihr Unterſchied ibid.
Armen-Anſtalten die Engliſchen 207. insgemein ſ. Vorr. LX ſq.
Armen-Haus ein nützliches wird angegeben 206
Arme von Adel Vorſchlag ſie zu verſorgen 198 ſq.
Arme von Stande ihre Verſorgung 388
Arſaldus de Arſaldis tract. de Commercio 562
Arten oder Schläge der Aecker 431
Auflegen der Handwercker 128
Ausgabe eines Gynæcei vor Frauenzimmer 146
Ausgeſchmückte das gröſte der Handwercker 26
Ausſchencken der Handwercke 28
Ausſtattung armer Fräulein 38. 39
Aviſiſſement von Druckfehlern p. 3. ferner was den Autori der Sammlungen als ſeine Arbeit zuzueignen 462

B.

Bauern 397
Bau-Sachen 798. nach der Wirthſchafft 506. 512

Bau-Kästen bey Pachelbel 512
Bechers närrische Weisheit 12
Becks Recht der Juden 46
Belahmung der Vermeidung gemeiner Laster nöthiges Mittel 85
Bergwercksbau Nachricht davon 770
Beringers Institut. polit. 58
Bertels solchem zu steuren Vorschlag 44
Bettler ihre Menge zu vermindern Vorschlag LIX LXIII
Bettler-Staab dessen abergläubischer Nutzen 64
Bibliotheque vor alle p. 46 im Hause zum gemeinen Nutzen derselben Einrichtung 187
Bienen-Wärtung Anfrage deswegen 441
Blackwells Med. Kräuter-Buch 98
Blaue Farbe dessen Zubereitung 107
Blaue Spinnen das Recept, und dessen Tugend 178
Blumen- oder Flecken-Salpeter, wo er wächst 96
Blütem-Strauch wozu er nütze 96
Böcklers Furnologia 227
Haus- und Feld-Schule 208
Böhmer 585
Braunschweigische Anzeigen 205
Gegend mit der Erfurtischen vergliche 560
Maulbeerbaum Plantage 718
Medicinische Societät 318
Braut-Cassa für arme Fräulein und Bürgers 336
Brief-Träger bey den Gesellen 21
Brunnen-Wasser ihr Anbau 478
Buffon von zufälligen Farben 937
Burchards-Woche, Aberglaube davon 601

C.

Calvoer 513
Cameral- und Wirthschafts-Rechts-Gelehrsamkeit 58
Cameralia 71. 283. 291. 453. 462. 582. 58
Cam-

Cameraliſten, ihr Fehler 196. deſſen Beſchreibung 879
Cameraliſterey in Projecten 551
Cameral-Studia des mittlern Theils 205. 206. 213. 214
Cameral-, Policey- und Oeconomiſche Schrifften 66. 265. 391. 544. 557. 715. 736. 972
Cammer-Collegium ein Adminiſtrations-Collegium 649
Cammer-Güter ihr Kauf und Verkauf 72
ihre Verpachtung rechtliche Sätze davon 463
Cammer-Taxe 479
Canal-Bau nöthig und nützlich 728
Capital zum gemeinen Beſten anzuwenden 30. 31. 99. 164. 190. 252. 369. 384. 485. 493. 537
Carlowizens ſylvicultura oeconomica 223
Cautelen von Pachten und Verpachten 284
— — — beym Kauf und Verkauf der Güter 74. 96
Char-Woche Aberglaube davon 606
Chriſtenthums Verhältniß zur Policey. 98. 59
Clauderi Eſſent. Alexiph. Nutzen in der Vieh-Seuche 69
Coccus ein Inſect 1009 woran es gefunden wird, deſſen Nahme, und wo es wächſt ibid.
Collegium opificum liberalium 18
Commercien-Weſen Schrifften davon fehlen, ſind unterſchieden 545. Maximen und Grundſätze davon 563
Communicativ-Bibliothec 46
Contracte und Verträge ſeine Güter zu verpachten 284
Ergötzung 688
Cosmopolite 101
Cramers Probier- und Scheide-Kunſt 745
Credit 625. 629

D.

Dannhauer 582

Darre zu Mälzen Riß und Vorschlag dazu 162
163
Delamare traité de la police 1092
Deutschen ihre Freygebigkeit und Gast-Freyheit 56
Diæta beym Rechnungs-Wesen 655
Dignissimæ was es sey 33
Döhlers Tractat von den Ursachen des heut zu Tage einreißenden Geldmangels 209
Domainen-Güter, siehe Cammer-Güter.
Dreesche Zeit die Ruhe-Zeit des Ackers 431
Ducaten-Gesellschafft Nachricht davon 679
Dufay dessen Arbeit in der Färberey 999
Dünger bey Land-Gütern dessen Recht 78
Düngung von Nadeln und Zweigen der Tannen 132
Dünste aufsteigende 275

E.

Eigenthums-Recht 71
Eingeschenck das große 26
Einnahme eines Gynæcei für Frauenzimmer 145
Eisenmenger 994
Ein- und Ausschencken der Handwercke 21
Einbusiasterey 64
Erbe Pacht 329
Erbsen an Rind-Vieh eine Kranckheit 795
Erd-Aepffel die großen Jacobs-Aepffel Nachricht davon 66
Erd-Rathe, deren Beschreibung 541 sq.
Erfurtische drey Brunnen 52. dessen Plantage 855 sq. und Acker 56
Erlenbohne sind offt Perlquen-Stöcke 36
Erziehung der Töchter ihre Fehler 123. 127

F.

Farbe, die Grüne, Sächsische, s. Verd de Saxe.
Farben die zufälligen deren Ursprung 275
Farbe-Kunst ihre Absicht 1009

Ueberey ihre Chymische Theorie 276. 994. Ursachen, warum sie nicht in Flor gekommen 996
Fastnachts-Audmisten 612
Feld-Mäuse ihre Menge woher 541 sqq.
Fermentation. Nachricht davon 744
Feuer dessen Nutzen bey dem Salpeter 973
Feustel 563
Findel-Kinder, wie deren Erziehung einzurichten Vorr. LXVI sq.
Finnen der Schweine Mittel dawider 754
Flurbücher ihre bessere Einrichtung 837
Forellen-Fischerey 154
Formey Erklärung des Entwurfs S. K. M. in Preussen von der Proceß-Ordnung 766
Formeln der Handwercks-Grüße 25
Forst-Sachen 335
Forst- und Jagd-Verordnungen 223
Franckreichs Handlung und Manufactur-Wesen 720 ꝛc. dessen Aufnahme, Nachricht davon ibid.
Frantzösische Commercien, Geschichte davon 575 sq.
Frantzösinnen zur Erziehung der Töchter 124. 125 sq.
Frauenzimmer-Klöster bey den Protestanten 124
Fräulein der armen Ausstattung 38. 39. zu verheyrathen vor sie eine Stifftung 497
Frey-Geisterey 64
Friesens Ceremonial-Politic der Handwercker 248
Frommers Vorschläge Holtz zu sparen 226
Frösche ihr Nutzen im Feld- und Garten-Bau 749
Früchte und Gewächse der ungemeine Anbau 50. sie lange und frisch zu halten 224 u. 979

G.

Garten-Früchte Erfurtische 854. 855
Gast-Freyheit der Teutschen 5. 6 sq.
Gasthöfe haben die alten Teutschen nicht gehabt 6
Gährungs-Kunst Nachricht davon 745 sq.
Gährung Schrifft und Nachricht davon 744 sq.
Gärtnerbücher ihre Fehler 741 sq.

Register.

Gärtners Angabe von Oefen 231
Gebolina Scharlach eine Farbe 103
Gebräuche abergläubische und doch gegründete 605.
geschnuckter Handwercke 24
Gedancken von Staube der Pflantzen, während da
Blüte 965
Geil und Gahre was es sey 256
Geld 614.615. dessen Wort verändert sich 42
Geldes-Werth was es sey 627
Gemeine Beste worinne es bestehe p. 102. ferner in
sen Natur, Hinderniße, Beförderung, Anstalten
ibid. 105
Gerhard 584
Gerichte, ob sie zu verpachten 2914
Gerson 55
Geschenckte Handwercke 4. ihr Ursprung 5. ih
Unterschied und Gebräuche ibid. ihre Mißbräuche
15.248
Geschenckte Künste 12
Geschencke das solenne der Handwercke 15. sein Un
terschied 243
Geschichte des heiligen Geistes 61
Geschlechs das schöne für solches fehlen Anstalten
120. ihre nöthigen Wissenschafften und Künste
136.137.138
Gesellen-Attestate 251.252. ihre Herbergen 21.22.
Kundschafft ibid.
Gesellschafft dessen Verstand in der Handwercks
Sprache 246
Gesellschafften zum Gewinn und Verlust 681.84
Gewächse und Pflantzen die alten sind nicht allein zu
bauen, sondern auch neue anzulegen 50
Gewährs: *Administration*, was sie sey 332
Gies-Klingen was sie sind 54.55
Glasers Bergmännisches Monats-Blümlein 974
Glauberi Tractat Teutschlandes Wohlfahrt 945
Golomanns Bau-Kunst 2:9
Gottes-Freunds Gedancken von der Natur 984

Heroldt 590
Heund Sätze vom Handlungs-Weſen 563
Hrüne Farbe die neue Farbe wird in Braunſchweig gemacht 997
Hrüße der Handwercker 25. ihre Formuln 245
Hundling 594
Hute Policey wie ſie entſtehe 65. 66
Huts Pertinenzien 77
Hüter ruinirte nützlich zu kaufen 436
Gynæcea für junges Frauenzimmer 133. der alten Griechen Einrichtung davon ibid. Projekt und Vorſchlag davon 134

H

Hahns D. Tract. von der Krafft und Wirckung des friſchen und gemeinen Waſſers im kranken und geſunden Zuſtande 768
Hamburgiſches Magazin Nachricht davon 271 ſq.
Handlung die Holländiſche Nachricht davon 552. u. 553. ob ſie unter einem monarchiſchen oder republicaniſchen Regiment beſſer florire 730 ſq. Schriften davon 552. 563
Handlungs-Weſen von den Schrifften zu demſelben Erinnerung davon 744
Handwercke ungeſchenckte 10. 11 geſchenckte, was davon zu halten 251. ihre Misbräuche 248. ob die Juden dazu anzuhalten 578
Handwercks-Artickel 13. Geſchencke 4. ihr Nutzen 16. 19. Grüße 25. Sorten 24
Hanf 50
Haupt-Rechnung deren Einrichtung und Nutzen 657. 666
Haus-Bibliothec zum gemeinen Nutzen 166. 167
Hauslehren eine beſondere Art davon 167
Haus-Maitres für die Töchter 124 ſq.
Hellots chymiſche Theorie von Farben der Zeuge 955
Herberge der Geſellen 21. 22
Heydeland unfruchtbares, fruchtbar zu machen 805

Heyrathen solche zu befördern 37. nicht zu verbieten 42. ist den Soldaten zu vergönnen 718
Hindernisse des gemeinen Bestens ihr Unterscheid 101
Histoire des Commerces d'Anglois 562
Hofmeisterinnen für das schöne Geschlechte, Schulen für solches 138
Holberg 557
Holländische Gold-Grube eine Schrifft 983
Holländischer Handlungs-Zustand 552
Hollsteinische Acker-Bau Art 417. dessen Vieh-Art ibid. dessen Wirtschaffts-Sachen ibid.
Holtz-Anpflantzung 220. 335. 336. 783. Regeln davon 351
Holtz-Mengen 221. 223 f.
Honigessen am grünen Donnerstage 616
Hoppens Nachricht von Erd-Aepfeln 66
Horniek Tract. Oesterreich über alles 550
Hospitäler wie sie seyn sollen 105
Huetii Schrifften und Leben 557. 560
Hurerey, Unzucht und Ehebrüche zu verhüten, Vorschläge dazu 39. Policey-Mittel dagegen 254. ihr Schade vor das gemeine Wesen 255. 256

J.

Indigo worinne er am besten aufgelöset wird 1103
Insecten ihre Erkenntniß 275
Intelligentz-Blätter 265
Inventarien bey Verpachtungen 294. it. bey Gütern worinne sie bestehen 634
Johannis-Kraut Anmerckungen davon 1010
Itinerarium literarium 859
Juden ob sie nicht zu Handwercken anzuhalten? 578. Schrifften und Collectanea davon 578. 605
Jugend ihre gute Erziehung 375
Junge Leute Heyrathen 41
Jungfern-Schule vor Mägden 889

Jani (M.) Abhandlung von Gymnasiis der Griechen 134
Jemmen, was es sey 93

K.

Kauf-Contract dessen requisita 72
Kauf ruinirter Güter, wie er nützlich 436
Kauf und Verkauf der Güter rechtliche Sätze davon 71
Kauf über Cammer-Güter 74. gemeiner Güter ibid. Lehn-Güter 75. Fideicommiß-Güter ibid.
Kellners Saltz-Buch 964
Kermes, ein Gewächs, dessen Beschreibung 1007
Kießlers Holtz-Spar-Kunst 227
Kienholtz aus dem Saamen zu ziehen 358. 359
Kinder ihre Versorgung 43. Project davon 488
Kleider-Ordnungen, ob sie anzurathen? und welche 414. 415
Kloster-Zwang fürs Frauenzimmer 135
Koch-Saltz Salpeter daraus zu machen, dessen Prozeß 964 & seq.
Kolck-Brüche Anmerckungen davon 512
Königs in Engelland Anordnung wegen unfruchtbaren Heyde-Landes 808
Korn-Wurm der schwartze und weiße 275
Kostgängerinnen in einem Gynæceo 141
Kottencamps Abriß und wahres Ebenbild eines grossen Fürsten und erhabenen Geistes 715 sq.
Krancken-Tröstung werden offt ungeschicklich angebracht 182
Krausens kluger und sorgfältiger Gärtner 741 sq.
Kreffe, Kreffen-Klingen 47. 58
Kretzschmars Ackerbau-Rätzel 779. Ejusd. neuerfundene Holtz-Anlage 783
Kriegs (D.) Unterricht vom Nutzen der Bergwercke 770 sq.
Krüger 973
Kunckels Ofen 229

Kundschafft der Handwercks-Gesellen 22. 23
Künste fürs schöne Geschlecht 136 u. 138
Kunst- und Werck-Schulen die niedern 108 zu Berlin ibid. und 889

L.

Land-Güter, Vorschlag, wie sie noch einmahl so hoch zu nutzen 286
Landwirtschafft wie sie zu verbessern 299 f.
Landgemacks Abhandlung der Politey 261 f.
Lasts Tractat von Einrichtung der Tractaten der Souverainen 410, 417
Läuterung, was es sey 96
Lehmanns Universal-Holtzspar-Kunst 271
Lehrmeisterinnen für Frauenzimmer-Schulen 138, 139
Leipziger Sammlungen ihre Mängel 405
Leupolds Theatrum machinarum 535
Leutmanns Vulcanus famulans 232
Licitation bey Verpachtungen der Landes-Güter 468
Limborch 583
Lindstedts wohlerfahrne Natur des Feuers 232
ejusd. Tract. von Verpflegung der Armen ibid.
Literæ formatæ 24
Lombards 388
Ludewig 585

M.

Mangel, Ursachen seines Unterscheids im Verkehr der Güter, Abhandlung davon 1014 f.
Mademoiselles, für die Kinder weiblichen Geschlechts 124
Mägdgena-Schulen, ihre Fehler 124
Magazin, das Hamburgische 771
Malabagi, was es sey 904

Malz-Darre zum Holtzsparen, Riß und Erfoderniß se dazu 162, 163
Männliche Geschlecht, die Auffalten für selbiges 119
Mamale, bey Rechnungs-Führung 655
Manufactur und ihr Verzeichniß zum Manufactur-Wesen einer Stadt nöthig 299
Manufactur und Werckhaus 200
Mantene von Anlegung der Ofen 218
Marpergers Plantagen-Tractat 742
Maschboden 430
Matrone eines Gynæcei fürs schöne Geschlecht 142
Maulbeer-Bäume-Plantagen 203 deren Möglichkeit und Nutzbarkeit 757 ff.
Maulwurffs Aufwürffe Prophezeyung 609
Mechanische der Farben, worauf es ankomme 1000 & seq.
Mecklenburgische Ackerbau und Viehzucht verbessert 417 seq.
Medicinische Societät die Braunschweigische 878
Meisters-Söhne 29
Menoza ein nützlich Buch 62, 63
Menschenfreund 101
Methode, die neue und alte von der Viehzucht 434
Moralisten unter den Handwercks-Gesellen, was das seyn? 23
Moser 593
Muschel-Gruben, wozu sie dienen 991
Mutter-Sucht der Tochter 125 ff.

N.

Näh- und Knöppel-Schulen 124 ff.
Nahrung, gute einer Stadt, wie sie zu verschaffen. Vorrede X seq.
Narrerey 581
Naturalismus 64

Nürnbergers Schrifft von Commercien 5
Nessel-Flachs 5
Neubauers Tractat von der Handlung der Holländer 55
Neubergers Tract. von der Handlung 561
Neue Dinge, wie sie anzusehen 1025. 1026
Nutzen der Handwercks Geschencke 161

O.

Obrechts Secreta politica, von Anstellung guter Policey 18
Oeconomische Rechts-Sätze vom Pachten und Verpachten 82
Oeconomische Societät 119 Versuche, Cautel dabey 570
Ofen, die Kunckelschen 229 der Wedelsche 238 neue Erfindung und Fehler daran 237 deren Verbesserung, Geschichte und Bücher davon 226. 233
Operbeck, Pastor zu Homdorff 548

P.

Pacht-Anschläge 204
Pacht-Contract, dessen Natur und requisita 282 f.
Pacht der Cammer-Güter 56
Pachtgelds-Erlaß 205. 270
Pacht-Handlung bey Cammer-Gütern, wie streng 467 ff. heimliche und erschlichene 473
Pachts-Uibergaben 476
Pacht, und Verpacht der Güter 82
Papin traité des inventions & des machines 224
Pastel oder Weid-Pflantze zur blauen Farbe 1005
Patriot 18
Pensionairs im Staat 212, 214
Pfeifers Deutscher Seiden-Bau 772

Pfun-

Pferde-Krankheiten, Curen und Artzeneyen 157, 159, 160
Pfuhl Lymer bey den Salpeter-Sieden, dessen Beschaffenheit 959
Plantagen, Schrifften davon fehlen 742
Plantour, wie er beschaffen seyn soll 743
Policey-Anstalten, derselben Unterschied 399
Policey-Bediente, deren Zubereitung 61
Policey-Collegium, dessen Einrichtung 391 ff. Unterscheid 4 innerliche Gestalt und Abtheilung, Nothwendigkeit ibid.
Policey-Director, dessen Beschaffenheit 399, 400
Policey, des Worts verschiedener Gebrauch 1015 ihre Abbildung 267, 386, 1015 Definition 1016 ihr Verhältniß zum Christenthum 58, 59 die schlimme, ihre falschen und wahren Ursachen 1017 ff. ihr Tadeln 1021 Vorschläge zur Verbesserung unächter 1023 guter und neuer, ihre Hinderniss. 1027
Policey-Anstalten zu guter Nahrung einer Stadt Vorrede VI seqq.
Policey-Mittel gegen Hurerey und Unzucht 264
Policey-Sachen, ihr Zusammenhang, Verbesserung 403, 404 wie sie von Justiz-Sachen unterschieden 410 wie ihre Collision zu vermeiden ibid.
Policey-Satz, vom ehrlichen Erwerb 580
Policey-Strassen, ihr Unterschied von andern 408, 409
Policey-Wissenschafft, ihr Grund und Wesen 399, 400, 1014 ff. ihre ehemahlige Vernachlässigung 1028, 1029
Policey-Zucht, worinne sie bestehe 413
Porcellan, wie er aus schlechtem Glas zu machen 277
Prediger auf dem Lande, ihre schlechte Wissenschafft 177 ihre bessere Versorgung 169

Preis der Sachen (pretia rerum) 42
Preußiſche Abkürtzung der Proceſſe 764, 78
Probſt, eines Gynæcei fürs ſchöne Geſchlecht 45
Proceſſe, ihre Abkürtzung und Verringerung [illegible]
Menge 763, 764
Project 36, 39 einer milden Stifftung 193 [illegible]
und verlaſſene Kinder zu verſorgen 428
Projectenmacherey 146
Pro Memoria, worinne Vorſchläge von Verbeſſerung des unfruchtbaren Landes 63
Purpur-Farbe ohne Cochenille ſchöne zu bekommen 1003

R.

Ranunckeln Tract. davon 561
Ratzen, eine beſondere Species derſelben 541
Real-Schule in Berlin 883
Reaumur 900
Rechnungs-Formular 657 Stil, was er ſey 658
Führung bey Verwaltungen 646 Abſchluß 677
Monita ibid. Defecte ibid. Abnahme, wenn und wie ſie anzuſtellen 669, 678
Rechts-Gelahrſamkeit, die wirtſchafftliche. Siehe Cameral- und Wirtſchaffts-Rechts-Gelahrſamkeit.
Reichards Tractat von Dreyenbrunnen zu Erffurt und denen Kreſſen-Klingen 47 ejusd. Thüringiſcher Haupt-Stadt Erffurt Land- und Garten-Schos 47
Reiche Ehe-weiber 36, 37
Reichs-Geſetze von Mißbräuchen der Handwerker 15
Reichthum eines Landes, woraus er entſtehet 195
Reiſen der Deutſchen 11 ökonomiſche 8, 69
Reiß, wie er zu bauen 27

Remiſs bey Verpachtungen 301
Rettige, die Erffurtiſchen 862
Rohrs Haushaltungs-Bibliothec 223
Roſens gründlicher Unterricht von unrathſamen Kachel-Ofen 229
Rothe Farbe, Anmerckungen davon 1006
Ruhe, oder Brach-Landes Nutzen und Vortheil 505

S

Sachen, ihr alter Preis 424
Säen im neuen Mond 610
Saflor: deſſen Bauung 858
Salpeter künſtlich zu machen 972 aus Saltz zu verfertigen 912 deſſen Probe, welches der beſte 950 deſſen Unterſchied 947
Salpeter-Erde reiche, ihre Erlangung 938, 976
Salpeter-Erd-Gruben 925 ihr Nutzen 950 ihre Anlage 954
Salpeter-Lauge, deſſen Probe 959
Salpeter-Magnete, deſſen Bedeutung 913
Salpeter-Sieder, deren Aberglaube 955
Salpeter-Wachs-Wercke, Anmerckungen davon 951
Salpeter-Wände, ihre beſte Lage 953
Salpeter-Weſen, deſſen Verbeſſerung 738 Nachrichten davon 910, 911
Saltz, deſſen Beſchreibung 344
Savary 450, 551
Schafe ſollen nicht zu viel auf einer Schäferey ſeyn 771
Schäfer-Betrügereyen 154, 159 ihr Aberglauben 617
Schäfereyen nützliche, wie ſie anzuſtellen 771 wie ſie zu beſchlagen 156 die beſte Wirtſchafft damit ibid. Koſten berechnet 772

Schaf-Wirtschafft 774
Schauplatz der Natur 281, 962
Schellhammer de nitro 974
Schencke der Handwercker 7 die halbe 23
Schenck Geselle 22
Schmith Memoire of Wool 991
Schönen Geschlechte rechter Unterricht ist Schwerigkeiten unterworffen 123, 130
Schreibers Dissertatio de Causar. politiæ & earum quæ justitiæ dicuntur conflictu & differentia 1017
Schröters Fürstliche Schatz- und Rentz Cammer 415
Schüblers Vorstellung von Stuben-Oefen 28 und 232
Schuld 583
Schulen auf dem Lande ihre Verbesserung 119 etc
Jungfer und Mägdgen 389 hohe von Frauenzimmer 1320 & seq.
Schulen, die Kunst-Wercke oder Real-Schulen 103 und 204
Schulen neue, für etwas Erwachsene des schönen Geschlechts 123 Entwurff und Vorschlag davon, wo die Kosten herzunehmen ibid. & seq.
Schul-Lehrer auf dem Lande 377
Schulmeister auf dem Lande ihr schlechter Gehalt und Respect höchst schädlich 119 ihre schlechte Beschaffenheit woher ibid. ihre bessere Versorgung 389
Schuppius 584
Schwartze Tafel der Handwercker 26
Schwärmerey 64
Schwedische Nachrichten 933
Schweine-Zinnen, Mittel dagegen 754
Schwindel der Thiere, woher es kommt 275
Secten der Handwercker 24
Sectirerey 61

Seiden-Würmer-Zucht, Nachricht davon 274
Seminarium von Camekalisten 119
Semlers (M.) Mathematische und Mechanische Real-Schule 204 it. Vorschläge dazu 896
Seyden-Bau 757. dessen Möglichkeit in Sachsen 202
Sied-Kessel bey dem Salpeter-Sieden dessen Beschaffenheit 957
Soldaten-Heyrathen zu vergönnen 711
Spangenbergs Mannsfeldische Chronicke 227
Spener 581
Spinnen, Nachricht davon 273
Spiddobben in Teichen 708
Stadt, derselben gute Nahrung worinne sie bestehe und wie sie zu bewürcken s. Vorrede VII sq.
Staats-Kunst, Abriß davon 715
Stahlische Gedancken von Salpeter 944
Stahls Tract. von Salpeter 738. it. von der Gährung 744
Staub auf den Blüthen-Körnern 984
Stieglitz Probst zu Pasewalck 542
Stifftungen 109. ihre unnütze Verwaltung 112
Stifftung immerwährende wie es zu verstehen 112. 114
Stipendien-Stifftungen 109. ihre Gebrechen ibid. fehlen zu Künsten und Handwercken 110
Struv de jure opificum 13
Stryck von Schleußen-Recht 563
Stuben-Hauswirthe, derselben Beschaffenheit 428
Stuben-Ofen ihre Fehler und wie sie zu verbessern 219
Sypen 592

T

Tage-Lohn bey den Bauren 506
Taxa der Cammer, was es sey? 479

Taxation beym verpachten 784
Teich-Bau-Sachen 708
Teich-Schlam Zubereitung zum Düngen 151
Teutſcher Seyden-Bau 760
Thee-Keſſel mit Lampen deren Verbeſſerung 706
Theuer-Jehren und Theurung wie ſie zu unterſcheiden und zu betrachten Vorr. XLVIII
Thomaſii annotata über Offens Teſtament 1029
Traité du Commerce 963
Trincken der alten Handwercke, deſſen Abſicht 77
Turnips-Saamen deſſen Beſchreibung, Anbau und Nutzen 808. 812. bauet Engelland 1000
Türckis 276

U.

Uibergabe verpachteter Cammer-Güter was dabey in acht zu nehmen 476
Uibungen des ſchönen Geſchlechts 136. 141
Uhr neuerfundene Pendul-Uhr zu Nordhauſen 834
Umfragen der Handwercker 26
Umſchencken der Handwercker 87
Ungeſchenckte Handwercke 10. 14
Ungezogenheiten weiblicher Perſonen 111
Unglaube 64
Unglücks-Fälle bey Pachtungen 304

V.

Verbeſſerung der Leute 539. 540
Verd de Saxe 996
Vermögen zu erhalten, iſt ſchwerer als ſolches zu erlangen 190. deſſen Haupt-Arten 623
Verpachtung der Cammer-Güter, rechtliche Sätze davon 453
Verpachtungs-Arten beſondere 326

Versuche, ökonomische Cautel dabey 500. ihre Beförderung in der Landwirtschafft 802. 803
Versuche im Ackerbau siehe Ackerbau.
Vetters (D.) unvorgreifliche Gedancken von der Einrichtung eines Policey Collegii 391. Recension und Urtheil davon 392. 422
Verwaltung, Cautelen und Rechte des Herrns dabey 643. des Administratoris 645. 653
Verwaltung der Güter 638
Vieh-Seuchen-Strafe, woher 68. Mittel dagegen ibid. Ursprung von Insecten 274. Schrifften davon 67. 69
Vieh-Trieb in die Wälder 349
Vieh-Zucht wie sie recht mit dem Ackerbau zu verbinden 431. die Hollsteinische 417
Vitruvius 594
Vollkommenheit der Policey, worinne sie bestehe 403
Vorschläge, wie ein Capital zum gemeinen Besten wohl anzuwenden 30. 31. siehe art. Capital zum gemeinen Besten ꝛc.
Vorschlag wie in einem Lande die Policey wohl einzurichten 498

W.

Wachsthum der Thiere und Pflantzen woher 276
Waid-Pflantzen zur blauen Farbe 1003
Wald-Anbau auf Feldern 356
Wald-Nutzungen 335. Schwierigkeiten dabey ibid.
Wälder durch Zuwachs im Stand zu erhalten, wie 342
Wanderey der Handwercks-Pursche 8
Wärme bey Thieren zu erhalten 275
Wasserbau, Anmerckungen davon 512
Wasserbau-Sachen 708

Waſſer, friſches und gemeines deſſen Krafft und Nutzen 766. 767
Waſſer, welches das beſte zum Salpeter 958
Wayſenhäuſer ihre Fehler 107. 486. it. in der Vorrede LXVIIIq.
Wayſen-Verſorgung ohne Häuſer 381
Wechſel der Weyde und Acker auf einen Platz, deſſen Nutzen 433
Weibliche Geſchlecht die Anſtalten für ihr Beſtes ſind ſehr mangelhafft 120. 121. Urſachen davon ibid.
Werck-Häuſer die Engliſchen, Nachricht davon 27
Werth der Sachen, deſſen Vermehrung oder Verminderung woher 422
Weſtenwewig Conſolatus maris 562
Wetter-Begebenheiten 276. Vermuthungen wohe 540
Willkommen der Handwercker 27. 28
Winde, ob ſie zur Zubereitung des Salpeters was beytragen 952
Winslow Betrachtungen von Gebrechen und Kranckheiten durch Kleider zugezogen 994
Wirtſchafftliche Anmerckungen 276
Wirtſchafftliche Rechts-Gelahrſamkeit, ſiehe Cameral- und Wirtſchaffts-Rechtsgelahrſamkeit.
Wirtſchaffts-Bücher 66. ſiehe Cameral- polit. und öcon. Schrifften
Wiſſenſchafften, fürs ſchöne Geſchlecht 136
Wiſterung, derſelben Vorherſagung 540
van der Witt Tract. von der Republic Holland 562
Wittwen-Verſorgung ohne Häuſer 188
Wollhandel, deſſen Geſchichte 991

Z.

Zeitvertreibs-Bücher 60. nützlicher 65
Zeugung der Salpeter-Erde, wie ſie zuwege zu bringen 938. der Saltze 945

Riegler 585
Zinckens Manufactur- und Handwercks-Lexicon 23
Zinsen ob sie zur guten Nahrung zu erniedrigen Vorr. XXXVIII
Zschackwitz Tract. von Handlungs-Wesen 362 œconom. polit. Camer. ibid.
Zubereitung der Salpeter-Erde dessen Proceß 954
Zucht-Haus dessen rechte Beschaffenheit 208
Zufällige Policey-Anstalten, welche es sind 390
Zünfften, geschenckte und ungeschenckte 12. 13
Zuwachs, wie der junge die Wälder conserviret 343
Zwickeln zu Holtz-Ersparung 226
Zwölff Nächte, Aberglauben davon 605

In dem 39 Stück der Sammlungen beliebe der geneigte Leser folgendes gütigst zu verbessern.

Pag. 939 lin. 12 lis vor unter über, pag. 947 lin. 5 lis vor angefangener angefahrener pag. 965 lin. 19 lis vor Koch-Ballen, Kalck-Ballen pag. 968 lin. 24 lis vor tüchtig, reichlich pag. 970 lin. 15 lis vor ja, da pag. 971 lin. 1 lis vor Handlung. Holländer, pag. 972 lin. 30 lis vor Kosten, Kasten pag. 973 lin. 1 lis vor scharfen, harter und lin. 4 lis vor davon, daran lin. 29 vor an, von pag. 977 lin. 11 lis vor schon, ihm pag. 981 lin. 16 lis vor Saamen-Kern, Saamenkorn, und lin. 17 vor welches, welchen pag. 983 lin. 8 setze zwischen die Wörter: er und liegen noch; § 728 und lin. 19 streiche das

das Wörtlein muß weg pag. 984 lin. 28 lis vor wenn, wem pag. 985 lin. 4 lis da so: die Frucht verflöge, und auf dieſe Weiſe gleichſam verdürbe, ein Theil aber zurücke behalten. lin. 11 lis vor Müllers, Möllers und vor Saune, Sauen pag. 986 lin. 2 lis vor Müllern, Möllern pag. 993 lin. 31 lis vor welche, weil ſie pag. 995 lin. 20 lis vor wurde, wurden pag. 1005 lin. 4 lis vor Electriſchen, Elaſtiſchen pag. 1006 lin. 15 lis vor Nebenfarbe, Roethe Farbe pag. 1007 lin. 7 lis vor Meſſen, Saltzes.